Histor. Kommission
für die
Prov. Brandenburg
und die
Stadt Berlin
III.

Klinkenborg
Acta
Brandenburgica
1604-1605

Veröffentlichungen

der

Historischen Kommission

für die

Provinz Brandenburg

und die

Reichshauptstadt Berlin

III

Berlin 1927

Im Kommissionsverlag von Gsellius

Acta Brandenburgica

Brandenburgische Regierungsakten seit der Begründung des Geheimen Rates

Band 1: 1604—1605

herausgegeben

von

Melle Klinkenborg

Berlin 1927

Im Kommissionsverlag von Gsellius

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Die preußische Archivverwaltung hatte neben der von O. Meinardus herausgegebenen Publikation: „Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rats aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm“ eine zweite Serie geplant, welche die Zeit seit der Begründung des Geheimen Rats im Jahre 1604 umfassen sollte. Für sie hatten in jahrelanger Arbeit Robert Arnold und Louis Erhardt Sammlungen gemacht, deren Veröffentlichung aber der Tod beider Forscher verhindert hat.

An die preußische Archivverwaltung trat im Vorjahre 1926 die Historische Kommission mit der Bitte heran, ihr die Zeit von 1604—1640 zu überlassen, da es sich ja für diesen Abschnitt noch wesentlich um brandenburgische Geschichte und Politik handelt. Die Archivverwaltung genehmigte diesen Antrag und stellte das bisher gesammelte Material der Historischen Kommission zur Verfügung.

I.

Für letztere erhob sich nunmehr die Frage, ob sie die Publikation in der bisher geplanten Weise, also entsprechend den von Meinardus herausgegebenen Protokollen und Relationen gestalten sollte. Hierbei mußte vor allen Dingen die Verschiedenheit der Sachlage beachtet werden, denn während die Ausgabe von Meinardus einem großen, bereits weit vorgeschrittenen Werk:

> „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“

zur Seite trat, einem Werk, das nach sachlichen Gesichtspunkten die wichtigsten Akten betreffend die einzelnen Phasen der äußeren und inneren Politik enthalten sollte, fehlt es für die Zeit von 1604—1640 bisher an jeder größeren Quellenpublikation.

Es war daher der Historischen Kommission nicht zweifelhaft, daß die übernommene Publikation nicht auf die Protokolle und Relationen beschränkt werden konnte, sondern umfassender gestaltet werden mußte, damit auch die wichtigsten anderweitigen Akten der kurfürstlichen Regierung berücksichtigt würden. Bei der Aufstellung eines Planes hierfür ging die Historische Kommission von der Geschäftserledigung durch die Regierung aus, wie sie in der Geheimen-Rats-Ordnung selbst (S. 94) aufs klarste und bündigste angegeben wird:

„Damit auch alle Sachen desto schleuniger vortgestellet werden mögen, soll unser Pottenmeister hinfuhro alle Brief, so zu unsern Handen uberschrieben, jedtesmahls unsern Cammersecretarien zutragen, der sie uns vorters alsovorth uneröfneth zuhanden liefern soll. Wollen wir dieselbe durchlesen und nach Befindung der einverleibten Sachen Zustandt und

Gelegenheit entweder unsere Meinung also baldten darauf eröfnen oder unsere Räth zu uns erfordern und in puncto deliberiren; wurden wir sie aber in geheimen Rath schicken, sollen sie collegialiter, wie auch alle relationes unserer Abgesandten, wan die bei uns abgeleget, vorlesen . . ."

Die Erledigung der Eingänge und damit der Angelegenheiten erfolgt darnach, was auch die Praxis durchaus bestätigt, auf drei Arten:

1. unmittelbar durch Anweisungen des Kurfürsten, die meist durch den Kammersekretär zur Ausführung gebracht wurden,
2. nach Beratung mit einem oder mehreren geheimen Räten, die dann die weitere Behandlung nach kurfürstlicher Entscheidung durchführten,
3. nach Beratung im Geheimen Rat.

Die Angelegenheiten konnten in jedem Stadium nach einer von diesen drei Arten behandelt werden: allein die Ansicht des Landesherrn, keinerlei sachliche oder prinzipielle Einstellung war dafür maßgebend. Es war also möglich, daß auf ein und dieselbe Sache im Laufe der Zeit alle drei Arten angewandt wurden.

Die Schriftstücke wurden dann in der kurfürstlichen Kanzlei, damals meist Cammerkanzlei genannt, ausgefertigt.

Das gesamte Schreibwerk wurde in jährlichem Turnus an das Geheime Archiv, das spätere Geheime Staatsarchiv abgegeben, dort mit Signaturen nach Reposituren versehen und aufbewahrt. Da letzteres bereits seit 1598, dem Antritt der Regierung des Kurfürsten Joachim Friedrich durch den Registrator Erasmus Langenhain fest organisiert war, so bedeutet dies, daß die gesamten Akten mit geringen Ausnahmen erhalten sind.

Es ist wohl zu beachten, daß die übrigen damals vorhandenen brandenburgischen Behörden (Amtskammer, Oberjägermeister, Lehnskanzlei, Konsistorium, Kammergericht pp.) ihre eigenen Kanzleien und Registraturen hatten, die für Aufbewahrung ihrer Akten selbst sorgten und sie nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise an das Geheime Archiv abgaben. Die Materialien dieser Registraturen aus dieser Zeit sind zum großen Teil in Verlust geraten.

II.

Wenn man sich ein Bild von der um den Kurfürsten selbst gruppierten Regierung machen will, so muß man daher das gesamte, bei der Kammerkanzlei entstandene und damals bereits an das Geheime Archiv gelangte Schriftwerk heranziehen, denn nur dann kommen alle Angelegenheiten und deren Erledigung nach einer der drei oben gezeichneten Arten zur Geltung.

Aus dieser Sachlage heraus beschloß die Historische Kommission, in ihrer Publikation den gesamten Geschäftskreis der kurfürstlichen Regierung zu erfassen. Eine solche Aufgabe ist bisher noch nirgends für eine Behörde durchgeführt worden; ihre Lösung auch wohl für wenige möglich, denn die für diese Publikation vorliegenden günstigen Umstände sind selten vorhanden. Sie bestehen nicht nur in der schon geschilderten guten Erhaltung des Materials, sondern auch in dessen nach Jahren bewirkten

Repertorisierung, wodurch eben die Möglichkeit geschaffen ist, so gut wie alles zu ergreifen, denn einiges Wenige wird sich doch wohl durch allerlei Umstände und Zufälligkeiten der Nachforschung entzogen haben. Verschwindend gering sind auch die Fälle, in denen Akten unbedeutendster Art nicht berücksichtigt worden sind.

Die Publikation will also ein volles Bild von den bei der kurfürstlichen Regierung erledigten Angelegenheiten geben und bietet dadurch zugleich ein nach Jahren geordnetes Repertorium ihrer Geschäftspapiere.

Über den geschilderten Aktenkreis ist die Publikation noch hinsichtlich zweier Aktengruppen hinausgegangen, die nicht bei der Kammerkanzlei entstanden sind, sondern bei zwei Persönlichkeiten, welche an den Vorgängen aufs innigste beteiligt waren, bei dem Markgrafen Johann Siegismund und bei Rheydt. Die von seinem Kammersekretär Beyer verwaltete Registratur des Markgrafen Johann Siegismund ist nach seiner Thronbesteigung dem geheimen Archiv übergeben worden, während die Papiere Rheydts bei dessen Tode 1608 dorthin gelangten. Beide ergänzen die vorhandenen Regierungsakten auf das glücklichste.

III.

Für die Bearbeitung der Akten wurden von der Historischen Kommission folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Da für die Zeit des Großen Kurfürsten die Publikation der Protokolle und Relationen des geheimen Rats vorliegt, sind die Protokolle wie dort in der Regel wörtlich abzudrucken, die Relationen nach Grundsätzen der folgenden Nummer 2 zu bearbeiten.
2. Es müssen die Schriftstücke, welche für die entscheidenden Handlungen der Zentralverwaltung in der äußeren und inneren Politik bedeutsam sind, ausgewählt und entweder wörtlich oder doch inhaltlich wiedergegeben werden.
3. Der verbleibende Rest wird repertorienartig verzeichnet, so daß für eine zusammenhängende Handlung nur ein kurzes Regest ohne Rücksicht auf einzelne Stadien gegeben wird.

Aus Rücksicht auf die Publikation von Meinardus wurde deren Technik der Edition im ganzen beibehalten. Die übernommenen Texte wurden unter Durchführung des heutigen Prinzips der großen und kleinen Anfangsbuchstaben und der Interpunktion buchstabengetreu wiedergegeben. Der Konsonantismus wurde nicht vereinfacht, da dabei doch Willkürlichkeiten kaum zu vermeiden sind.

Es wurde das streng chronologische Prinzip bei der Einreihung der Stücke zugrunde gelegt, jedoch mit der Einschränkung, daß dem entscheidenden Aktenstück weitere Stadien der Angelegenheiten als Anmerkungen des Textes beigefügt werden. Es sind dann aber die datierten Schriftstücke durch Hinweise in das chronologische System eingegliedert worden.

Da in der brandenburgischen Kanzlei ausschließlich der alte Stil angewandt wurde, so wurde er zur Grundlage genommen; am Rande sind die Daten nach dem neuen Stil mitgeteilt worden; die nach diesem Stil

1. Instruktion des Markgrafen Johann Siegismund für Rheydt[1]). Cölln a. S., 8. Juni 1604. Juni. 18.

Ausf. Rep. 35. C. 29. Konz. von Löbens Hand Rep. 35. A. 3. Regest in B. A. I Nr. 327 S. 420.

Sendung an Kurpfalz. Jülichsche Frage. Vergebliche Verhandlungen mit den Prätendenten und am kaiserlichen Hofe. Gemeinsames Vorgehen von Kurbrandenburg und Kurpfalz. Behauptung der Lande. Gutachten der Herzogin Maria Leonore von Preußen.

Der Markgraf beauftragt Rheydt, die Verhandlungen, die mit Kurpfalz wegen der jülichschen Erbschaft bereits früher angeknüpft seien, wieder aufzunehmen[2]) und sich deswegen zum Kurfürsten Friedrich IV. nach Heidelberg zu begeben und um Audienz zu bitten.

„Und nachdem gleichwohl in diesen hochwichtigen Sachen behutsamb zugehen sein will, so ist erwoegen, das anfencklichen in generalitate so viel möglichen zu bleibenn. Wan er aber vormercken wirdt, das man jegen uns und unser Hauß durchaus, der Vorwandtnis mit den hochgebornen Fürsten . . Hern Philips Ludewiegen und Hern Johanßen Pfaltzgraffen[3]) . . ungeachtet, in hoc negocio wohl gewoegen, daßelbe auch zu unsern und unsers Haußes Besten in einen andern Standt gerne befordert sehge, so ist etwas weiter ad speciem zu schreitten. Derwegen wirdt die Werbung uf die Maß zum Eingange zu reguliren seinn, wir ließen I. L. unser freundtliche befließene Dienst . . . anmelden . . . [Komplimente].

Nach diesem wüsten I. L. sich vetterlich und freundlich zu erinnernn, was wir aus hohen zu derselben tragenden Vertrawen und bruederlicher Zuversicht unser julischen Hendell halber . . . hetten an I. L. gelangenn laßenn, und wohin I. L. derselben Antwordt unter dato Heydelbergk den

---

1) Ottheinrich von Bylandt, Freiherr von Rheydt und zu Prembdt, Führer der brandenburgischen Partei in Jülich, trat nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich, der ihn 1598 an sich gezogen hatte, in die Dienste Brandenburgs als Geheimer Rat und Kriegsoberster (1603). Seine Bestallung vom 3. Januar 1605 in diesem Bande. Er unterzeichnete sich als Rheydt. Klaproth-Cosmar S. 313. Hassel, Ein brandenburgisch-holländisches Bündnis in Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 5 S. 533. Ritter, Union II S. 133. Koser, Politik I S. 334. B. A. I Nr. 327 Anm. 1 S. 422.

2) Die Akten dieser früheren Verhandlung sind mitgeteilt in B. A. I Nr. 327 Anm. 1 S. 422. Die Vorgänge, auf die diese Instruktion hinweist, sind dargestellt bei Ritter, Union Bd. I S. 56ff. und Bd. II S. 130ff. und Koser, Politik Bd. I S. 317ff. und für das Jahr 1604 S. 337.

3) Die Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, vermählt mit Herzogin Anna von Jülich, und Johann von Zweibrücken, vermählt mit deren Schwester Magdalena, waren Gegenprätendenten gegen Brandenburg.

16. Febr. hoc anno[1]) gerichtett. Wir wehren auch beidtes so wohl schuldigk als willigk geweßenn, vorlengst mit I. L. daraus weiter vertraulichen zu communiciren. Wan wir derjennigen, die wir nothwendigk bei den deliberationibus haben mustenn, ehe nicht allein hetten mechtigk werden konnen, sondern auch noch andere Gescheffte, damit wir inn unserm löblichenn Churhauße uberheufft, mit eingefallenn[2]), durch welches allerhandt Verhinderungen sich erregett. Beten derwegen freundtlich, des Verzuges kein Unwillen zu haben undt hetten nun I. L. Antwordt mit Vleis bedachtt; befünden dieselbe also beschaffen, das wir uns kegen I. L. zum allervleißigsten undt freundtlichsten zu bedancken, wie wir uns den hiermit zum allerfreundtlichsten wolten bedancket haben, mitt dem Erbiethen, daßelbe umb I. L. hinwiederumb mit aller Diensterzeigung undt bestendiger Freundtschafft zu erwiedern. Wir spühreten reiflichen I. L. beharliche, viel Jahr hero zu uns getragene undt continuirte Affection; wüntscheten nichtt mehr, dan nur Gelegenheit, die unserige gegen I. L. reciproce zu ertzeigenn, wolten gewißlich an unser getrewen Muhehaltung nichts unterlaßen.

Das Werck aber an ihme selber betreffendte, do wehre einmahl kundtbar, das solches, wie wir in unsern vorigen Schreiben angedeutett hetten, auch I. L. mit uns einigk, also beschaffenn, das es in sehr zerrutteten undt gefehrlichem Standte stundte; zu Beßerung geringe Hofnung und zu Remedirung bevorgehender Gefahr undt Weitleuftigkeit ein mehrers, als bißhero geschehen, gethann sein wolle. Es hett bißhero . . . Her Joachim Friederich Marggraf zu Brandenburgk, . . ., wie auch I. L. Marggraf Georg Friederich, christsehlichen Gedechtnis, allen muglichen Vleis angewendt, wie das Wesen in Gute zu faßen undt aller Wiederwertigkeit vorzubewen, undt weil man die interessirte Fursten am kayserlichen Hoff allewege dilatoriis abegewiesenn, einstheils Contradiction wieder den andern gebrauchet undt, schließlich zureden, dahero Uhrsach genommen, keine Haubtresolution zu ertheilenn, so wehre vor gutt angesehen worden, sich einer vertrawlichen Zusammensetzung ungefehrlich zu vorgleichen, wie dan erfolgett. Man hette auch starcke Hofnung gehabtt, es wurde dadurch den Sachen neher zu kommen sein, auch beßere entliche cathegorische Resolution am keyserlichem Hoffe erfolgen. Alß aber daßelbe nicht allein vorbliebenn, sondern status causae durch des Marggraffen von Burgaw[3]) L. plane immutirt, deßen L. entweder mit einzunehmen oder auszuschließenn. Einzunehmen sein erhebliche bewegende Bedencken, dann wan am kayserlichem Hoffe nichts zu effectuiren, wie den bei uns die Hofnung gar geringe, und man solte uf andere media dencken, so wurde S. des Marggraffen zu Burga L. dieselbe nicht belieben, offenbahr machen undt im besten vorhindern; dieselbe wehren auch der Relligion,

1) Ausf. in Rep. 35 A. 3. Auszug in B. A. 1 Nr. 327 Anm. 1 S. 423. Kurpfalz empfiehlt, da keine Hoffnung vorhanden sei, daß ein rechtlicher Ausgleich in der jülichschen Sache erfolge, dem Markgrafen im Einverständnis mit seinem Vater Kurf. Joachim Friedrich, Dänemark und Kursachsen einen tapferen Entschluß zu fassen, nämlich die Behauptung der Administration und Sukzession dieser Lande in die Wege zu leiten.

2) Vor allen Dingen die preußische Kuratelangelegenheit.

3) Der Markgraf Karl von Burgau, Sohn des Erzherzogs Ferdinand von Österreich und der Philippine Welser, hatte 1601 die vierte jülichsche Schwester Herzogin Sibylla geheiratet.

quae caput, undt der Verwantnus halber vor uns andern favorirt. Solte uf ein Interim, biß wir undt der Hern Pfalzgraffen L., wie auch Burgaw vorglichenn, gedachtt, daßelbe auch am keyserlichem Hoffe beliebet werden, so ist kein Zweifell, I. L. wurde den anderm allen vorgezogen werden; kehme dieselbe einmahl inn die Possession vell quasi, so wurde sich dieselbe mit Hulf undt Zuthunn anderer, insonderheit Spannien, also impatroniren, das uns schwer wurde seinn, dieselbe wieder auszuheben; das spannische Theil wurde dahero einen großenn Vortheil erlangen; die kegen uns undt unsere Mitinteressirten wohl affectioniret, sehr gedrucket, die Gewogenheit unter dergleichen Regiment gegen uns glinder werdenn und in summa uf den Fall schwer sein, deßen ein Ende zu erleben. S. L. auszuschließen undt etwas mit den Hern Pfalzgraffen zu continuiren, ist auch sehr schwer, derwegen wirdt difficulter zutreffenn, vielweniger zu verantwortten seinn.

So dirigirt auch Pfalzgraf Philips Ludewig alle consilia, am keyserlichen Hoffe favor zu erlangen und zwar mit hochstem praeiudicio der evangelischen Churfursten undt Stendte, wie auch insonderheit dadurch unser gnedigen freundtlichen geliebten Fraw Schwiegermutter . . ., Frawen Maria Leonore, Marggraffein zu Brandenburgk, in Preußen, auch geborner zu Julich, Cleve undt Berg p. Hertzogin und uns Nachtheill zu machen. Ihre L. hetten sich in puncto gravaminum von den evangelischen Stenden gesondertt undt, was etwa dergleichen mehr uf jungster Reichsvorsamblung, wie auch wieder I. des Churfursten L. selbst wegen derselben testamentirlichen Vorfaßung[1]) contradicendo bey der Röm. Key. M., unsernn allergnedigsten Hern vorgangen. So wehre ingleichen in specie bewußt, das I. L. sich niemahlen bequemen wollen, neben andern den julischen Landen wircklichen zu helfhen, ja vielmehr sich zu Franckfurth undt Cobolentz von der westphalischen Expedition[2]) gesondert, sonsten aber den julischen Rethen alzeit nach Willen sich accommodirt.

Aus diesen undt andern Uhrsachen mehr, weil nicht allein zu dem Ende, dohin die Zusammensezung angesehenn, am keyserlichem Hoffe, als auch in den Landen nicht zu gelangen; durch des von Burgaw L. Verheyratung der status mutirt, handtgreiflichen gemercket wirdt, wohin die Beschickung der julischen und clevischen Rethe, der Interessirter gerichtet, wie I. L. notturfftigk undt ausfuhrlich angedeutet hette: vernemblich die Interessirte an der von Rechts wegen gebuerender Administration und Tutell zu hindern; die römische catholische Relligion undt hyspanische Practicken zu befordernn. Wehren wir sehr sorgfeltigk wie es anzustellen; wir wehren zwar nicht gemeinet, jemerdteßen an seinem Interesse etwas zu entziehen, wusten auch unsere geliebte Fraw Schwiegermutter dahin nicht geneigt, wolten uns gerne im Gleich undt Recht gnugen laßen, aber weil der Wegk des Rechten undt also via iuris viell Zeit erfordertt, inmittelst man zu allerhandt Vortheil, do sich ein Fall begeben solte, uf die Sequestration fallen undt mit der Decission nicht

1) Über die Haltung von Pfalz-Neuburg auf dem Regensburger Reichstag 1603 vgl. Ritter, Union II S. 28ff. und die Testamentssache ebenda S. 35.

2) Gegen den Einfall der Spanier in das Reichsgebiet im Jahre 1598. Vgl. Ritter, Union I S. 89ff., über Neuburgs Haltung S. 134.

eilen, ja vielmehr dieselbe von einer Zeit zur andern aufziehen wurde, wie I. L. selber vernunfftigk undt mit satten Umbstenden ermeßen. So solte wohl die gutliche Vergleichung das beste sein, wir kunten des Churfursten L. undt andere zu Unterhendelern gar wohl leiden, aber weil man mitt andern in contradictoriis versirte, des Marggrafen von Burgaw L. mit darzu kehme, so wehren wir mit I. L. wohl einigk, das nicht leichtlich freundtliche Vergleichung zu hoffen, sonsten wolten wir I. L. undt anderer Unterhandelung wohl leiden.

Wir befinden I. L. Gutachten dahin gemeinet, wie dan I. L. auch wegen ihres eignen Interesse ebenmeßigk resolvirt, das nicht allein in dem periculum in mora uf schriftliche Ausfuhrung der Sachenn, sondern vielmehr uf wirckliche Behaubtung der Lande, Administration undt Succession zu gedenckenn, undt das solches von uns geschehen solte mit Zuthun unsers gnedigen geliebten Hern Vatern des Churfursten zu Brandenburgk, der K. M. zu Dennemarck[1]) undt Chursachßen L., denen dan andere evangelische Stendte folgen wurden. Was nun unserm Hern Vatern betrifft, do wirdt an I. G. guten väterlichen Beförderung garkein Mangell sein, ingleichen auch bei der K. M. zu Dennemarck, aber was Chursachßen anlangett, so wisten I. L., das deßen L. selber interessiret sein wolte, wehre auch I. L. ohne unsere Erinnerung bewust, wie sorgfeltig dieselbe in gemeinen Sachen ginge. Alß wir aber den modum, wie es anzustellenn und die Resolution zu continuiren, gern wißen möchten undt I. L. als eines hochvernunftigen erfarnen Regenten Gutachten in Vertrawen gerne haben möchtenn, so beten wir gar freundtlich, I. L. wolle uns daßelbe in guter Geheimb eröfnen. So wolten wir demselben nicht allein nachdencken, mit unserm Hern Vatern, wie auch Dennemarck daraus communiciren, sondern uns auch forderlichen jegen I. L. schließlichen ercleren. Wir wolten I. L. an derselben Interesse die geringeste Hinderung zur Ungebuer nicht einwendenn, vielmehr coniunctis viribus dahin rathen undt thaten helffen, damit diese herliche Lande nicht in frembde Hende gebrachtt undt den heyligen römischen Reich entzogen werden muchten; undt wehren schließlich der freundtlichen bruederlichen Zuvorsicht, I. L. wurden solches alles von uns im besten aufnehmen undt sich also ercleren, wie zu I. L. unser bruederlich freundtlich Vertrawen gerichtet, das wehren wir umb I. L. zu verdienen eusersten Vermügens nach erbötigk, bereith undt gefließen.

Was nun die Antwordt sein wirdt, dieselbe hat der Her von Reith zu vernehmen, dieselbe zu erwegenn; wirdt sie dahin gehen, das er sonderbahre gute Affection, der Verwantnis mit unserm Jegentheill der Hern Pfalzgraffen Gebruedern L. unbetrachtet, zu spühren, auch Continuirung der Zusammensezung nicht urgiret wurde, Confoederation mit den Hern Stadten vorgeschlagen wurde, so hatt er den modum zu vernehmen, darneben auch den Bericht einzuwenden, das wir darzu uf die Mittel undt Weise nichtt ungeeigt, wie von unser Fraw Schwiegermutter, der Hertzogin aus Preußen L. unter dato Kongisbergk den 1. Apr. hoc anno

1) Die engen Beziehungen zu Dänemark waren durch die Heirat des Königs Christian IV. mit Markgräfin Katharina, Tochter des Kurf. Joachim Friedrich am $\frac{\text{27. November}}{\text{7. Dezember}}$ 1597 vermittelt worden.

vorgeschlagenn[1]); wan nu I. L. eben der Meinung, so kunte daßelbe umb so viel fuglicher uf vorhergehende Communication mit unsern Hern Vatern und Dennemarck befordert werdenn. Wurde aber I. L. die Continuation der Zusammensezung urgiren undt der Her von Reith vornehme, inmaßen er seine Discretion hierunter zu gebrauchen, das man Pfalzgraffen Johanßen halber darzu affectionirt, so hette er wegen des Marggraffen von Burgaw L. oben angezogne Motiven vorzuwendenn undt wo Noth doch behutsamb die ander Uhrsachen, deren I. unser Fraw Schwiegermutter G. in ihrem izo erwehnetem Schreiben gedenckett, discurendo sich zu gebrauchenn. Wurde man sich zu gutlicher Handelung erbiethen: er spuhrete, das es Ernst, so ist dieselbe ad referendum anzunehmenn, aber doch die difficultas wohl auszufuhrenn, wie wir dan nicht zweifeln, er werde dem Werck pro discretione wohl recht thunn, auch an seiner treuen vleißigen Bemuhung nichts unterlaßenn. Undt weil wir dan der Hofnung lebenn, es werde der Her von Reith gute Resolution erlangenn, so sehen wir dahero, wie auch sonst, zu fernerer Communication gar gerne, das er wieder bei uns ankehme, mundtliche Relation einbrechte undt ferner, wie es anzugreiffen, einrathen helffe, wie wir dan ein solches hiermit in Gnaden wollen begehret habenn."

Anm.: Über die weitere Aufgabe, die Rheydt erhielt, eine Heirat zwischen Brandenburg und Kurpfalz anzubahnen (vgl. Nr. 6), ist eine Instruktion nicht ermittelt worden. Das in B. A. I Nr. 327 Anm. 2 S. 423 erwähnte undatierte Memorial Rheydts gehört dem Jahre 1606 an und wird dort mitgeteilt.

---

2. Extractum[2]) ex actis et responso[3]) comitiorum Cracoviensium anno 1603 celebratorum.

o. D. (vor 1. August 1604). August 11.

Der Extrakt ist in einer Reihe von handschriftlichen Exemplaren erhalten. Rep. 6. I. Hier stark gekürzt.

Polnische Fragen (15) und brandenburgische Antworten wegen Preußen: I. Original des Privilegs von 1563. — II. Eidesleistung des Kurfürsten. — III. Sukzession der Seitenlinien. — IV. Katholische Religion. — V. Appellation an den König. — VI. Kontribution und Subsidien. — VII. Verbündnis und Sozietät. — VIII. Stift Grobin. — IX. Stift Pilten. — X. Schiffahrt in der Ostsee. — XI. Herzog (König) Karl von Schweden. — XII. Preußische Seekanten. — XIII. Oberst in der Festung Memel. — XIV. Grenzfestsetzungen. XV. Kuratel.

---

1) Ausf. in Rep. 35 C. 30. Genauere Inhaltsangabe in B. A. I Nr. 327 Anm. 1 S. 422. Sie genehmigte im Anschluß an brandenburgische Vorschläge: 1. daß aufs baldigste ein Vertrag mit den Generalstaaten geschlossen werde, daß, wenn durch Burgund (Spanien) oder andere vor oder nach dem Absterben ihres Bruders die Jülicher Lande besetzt würden, die Staaten ihre Macht dagegen anwenden sollten usw.; 2. daß mit dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel deswegen verhandelt werden möge.

2) Über die Entstehung dieses Extrakts vgl. Nr. 3.

3) Auf dem Reichstag von Krakau von 1603 war bereits stark über die preußische Angelegenheit verhandelt worden; vgl. Droysen, Politik II 2 (2. Aufl.) S. 396; das königliche Respons von 1603: Ausfertigung Rep. 131 K. 467 V. 2.

„Deß Königes in Polen und ordinum regni Fragen, Vorschlege und Begehren.“

I.

„Ob daß privilegium zu Piotrkow anno 1563 von Königk Sigismundo Augusto ertheilet[1]), in originali verhanden und vorgezeigett werden köndte . . .“

II.

„Ob auch der Churfurst von Brandenburg cum successoribus salvo iuramento feudali, so I. Ch. G. dem heyligen Römischen Reich geleistett, et salva fidelitate dignitateque electorali der Cron Polen eben mit dehnen Wortten und Ceremonien persönlich kniehend auf öffentlichen theatro in aller Leutte Gegenwart den Lehnaidt, wie Marggraff George Friderich gethan, ablegen und also zwene superiores dominos recognosciren . . . köndte und wollte.“

III.

„Ferrer gefragett, welcher gestalt die Succession zu verstehen sein sollte, ob man daß Piotrkowische privilegium auch auf die collaterales ziehen wollte, dann die Cron es weiter nicht verstunde, dann allein auf die successores, so gerade herunter stets von dem Churfürsten descendirten; wan aber deroselben keiner mehr vorhanden, allsdann hetten sich die collaterales der Succession nicht ahnzunehmen, sondern es fiele daß Herzogthumb alsofort der Cron Polen wider anheimb.“

IV.

„Daß die catholische Religion im Herzogkthumb geüebett, die

„Der churfurstlicher brandenburgischer Rhete und Abgesandter Kegenvorschlege, Andtwortt und Erklerungk.“

I.

„Haben an Aydsstatt . . . affirmiret, das alle und jede documenta und unter dehnen auch privilegium Piötrkoviense . . . in I. Ch. G. archivis originaliter vorhanden . . .“

II.

„Haben diserte affirmiret, das I. Ch. G. ebenmeßig, wie Marggraff George Friderich schweren wurde und könte, dan diß feudum Prussiae kein ligium zu achten, sondern ein Fahnenlehen und regale feudum were . . .“

III.

„Geandtworttett, daß in alle Wege auch denen collateralibus die Ahnwarttungk zuestunde und wehre solches der rechte, gesundte eigentlicher Verstandt der pactorum . . .“

IV.

„1. Were dem privilegio anno 1569 zu Lueblin[2]) ertheilett und

1) Vom 4. März 1563: (Dogiel) Codex diplom. regni Poloniae IV S. 341.

2) (Dogiel) Codex diplom. Poloniae IV S. 345. Privilegia der Stände des Herzogthumbs Preußen (Brunsbergae) 1616 p. 90.

[Polen]

iura patronatus denen Catholischen vom Adel, so derer befuegt, verpleiben und die Kirchen den Catholischen gelaßen werden sollten, dann ob gleich Königk Sigismundus Augustus ein privilegium ertheilett, das die augspurgige Confession im Herzogkthumb geduldet werden sollte, hette eß jedoch den Vorstandt nicht, gleichsamb were dadurch die catholische Religion ausgeschloßen worden . . ."

[Brandenburg]

hernach von folgenden Königen bestettiget, gar und ganz zuwider, dann selbiges redete allein von der augspurgischen Confession

2. und würde ohne großen Tumult und Aufstandt keine Neuerung hierin gemachett werden können.

3. . . . 4. . . . Jura patronatus stunden allein dem Herzogen und etzlichen wenigen Freyherren unnd vom Adel zue, so alle evangelisch . . . Die Kirchen alle im Herzogkthumb weren zur evangelischen Confession gewidmett . . . Daß woltte man aber bona fide zusagen, das kein catholicus, im Herzogkthumb seßhafft, seiner Religion halben soltte angefochtten . . . werden, sondern sein Gewißen frey und unverletzt behalten . . . Woltte auch ein Catholischer vom Adel in seinem Hause seiner Religion obligen oder in demselben ein oratorium haben, soltte es ihm nicht gewehret werden, nurt daß er die evangelischen Unterthanen von ihrer Confession nicht abtrunge noch in offentlichen Kirchen, allß die alle evangelisch, das exercitium catholicae religionis hielte oder aber in praeiudicium privilegii Lublinensis et iuris patronatus eine newe außm Grundte aufbauete. Do aber ein Catholischer vom Adel im Herzogkthumb an einem Ortte das ius patronatus hette, solte ihme auch solches nicht genommen sein, sondern freij stehen, sich deßen zu brauchen."

V.

„Daß die regalia und Hoheiten dem Konige ganz und ohnversehret bleiben, daher auch die appellationes an denn königlichen Hoff niemanden versagett sein soltten, ohn Unterscheid der Sachen und Per-

V.

„Regalia wurden I. M. pillich gelaßen, salvis iuribus nostris; wegen der Appellation aber sey eß ein hochbeschwehrlich Anmuthen, dann 1. erstlich so stehe in pactis, daß das Herzogthumb mit dem

[Polen]

sonen. Dan obschon Marggraf Albrecht Friderichen 1. deßfals ein privilegium gegeben sein mochtte, gienge jedoch selbiges weiter nicht, dann nurt auf die Zeit seines Lebens, were also ein Personalwerck 2. zu dehme . . . 3 . . . 4. . . .“

[Brandenburg]

Rechte deme Hause Brandenburgk verlihen, wie es der Orden vormals gehabt. Nun aber hette der Orden ihren Leutten niemals die Appellation an königlichen Hoff vorstattet, derhalben man mit dem Hause Brandenburg nichts Neues machen soltte.

2. . . . 3. . . . 4. . . . 5. . . .“

„Nach vielen Repliciren und Disputiren haben die Brandenburgischen die Appellation endtlich gewilligett und eingereumett mit dehme Bedingen,

1. Wan es beim Innhalt deß Lublinischen privilegii verpliebe und die Appellation nurt in gewißen Fällen zugelassen, nicht aber promiscue verstattet werden soltte.
2. Do man in geringen Sachen die appellationes nicht annehmen woltte.
3. Do auch Straaff in temere appellantes verordnett würde.

Aber eß hatt dieses bei den Polen nicht verfangen; sie sich auch darauf nicht erkleren wöllen, sondern die appellationes ohn Condition und einigk Reservat begehret worden.“

VI.

„Es sollen auß dem Herzogkthumb contributiones und subsidia der Cron Polen, so offt gemeine Noht und Gefahr vorhanden, erstattet werden, derowegen weil die Cron alle Jahr sonderlich von den Tartaren vorunruhiget undt angefochten wurdt, allso das auch der Konigk selbst denn vierdten Teil der koniglichen Güetter zu dehm Ende anzugreiffen und wider dergleichen Einfelle zu wenden pflegte, so wehre es je billich, daß auch der könfftige Herzogk in Preußen der Ursache halber järlich etwas thete, denn er hierdurch desto mehr gesichert wurde . . .“

VI.

„Es lieffe dieses alles wider die pacta und derer außtruckliche Disposition ihrer churfurstlichen Ehr und Reputation, daß sie tributaria werden sollte. So wehren auch die Einwohner im Herzogkthumb mit vilen stattlichen privilegiis also versehen, das man ihnen ein Mehrers mit Fuege nicht aufdringen wurde können, ja sie wurden es rundt abschlagen . . .“

Brandenburgischer erster Vorschlag:

„Auf das aber deß Churhaußes Brandenburg gute Affection zu-

Polen recusiret.

„1. Achteten solch geringes Sümlein Geldes gar nicht, dann es wurde könftigk daß Ansehen ge-

spuren, so woltte man (jedoch cum protestatione, daß es freywilligk geschehe, und iuri nostro nichts benehmen solte) aufm Fall alle angemuhtete beschwerliche conditiones fallen soltten, zu den 300000 Gulden, so auch in eum finem im vergangenen Reichstage offeriret, — I — noch 50000 Gulden geleget und also in alles der reipublicae 350000 Gulden in einer Summen versprochen haben, jedoch das dogegen appellatio, religio, annuum und anderes fallen musten. Wofern nun dieser Wegk nicht annemblich, wäre man erpietigk anstadt — II — solcher Summen Geldes und zu Hintertreibung aller Conditionen 500 Mann zu Fueß, auf 6 Monate, sooft die Cron Polen einen allgemeinen Kriegk wider einen dero Feindt fueren würde, auff des Herzogkthumbs Unkosten zu schicken und zu unterhaltten oder — III — so die Cron lieber ihr eigen Volck hiezu haben woltte, solten . . . zu Werbungk 500 Soldaten 20000 Gulden auß Preußen gelieffert werden, dagegen die pacta ganz bleiben und die 100 Pferdte, deren in pactis gedacht, fallen müesten und solche servitia hielte man naturae feudorum ehelicher, alß eine Geldtcontribution."

Brandenburgischer anderer Vorschlagk:

„Wolten 40000 Gulden polnisch loco subsidii militaris geben . . ., wan ein Generalkriegk proclamiret und zwart alle Jaar, solange dieser Krieg wehren würde, dagegen die conditiones alle aufhören, pacta in esse bleiben und die 100 Pferdte auch abgehen soltten."

Brandenburgischer dritter und lezster Vorschlagk:

„Woltten zum Uberfluß, damit die gute Zuneigungk erga rempubli-

winnen, allß hetten sie nach Kaufmanns Artt verfahren oder den Schlemmern gleich werden wollen, in dehme sie ein Landt umbs Geldt verkaufft und auf die Posteritet nicht gesehen hetten. Sie suchten nicht Geldt, sondern reipublicae Nuz und Bestes.

II. Die 500 Soldaten weren auch für einen Churfürsten viel zu geringk . . .

III. Hatte auch ein schlechtes Ansehen . . . und truege der Zins von 350000 Gulden jarlich ein mehrers . . . Sie begehreten aber ein perpetuum unnd fixum."

Polnische Verweigerungk:

„Were noch viel zu geringk und wenigk und dienete nicht zu gueter Correspondenz, denn man zu bedencken hette, solte die Cron Polen untergehen, so wurden alle dero Feind unnß uberfallen."

Polen:

„Were ihnen nicht anzunehmen mit Pitt, die Herrschafft ad maiorem liberalitatem zu ermahnen,

cam zu mercken, ohngeachtt mans nicht in mandatis hette, noch 10000 Gulden hiezurucken und also 50000 Gulden willigen ea lege, das die appellatio nach dem Lublinischen privilegio zu richten, die evangelica religio allein exerciret, kein annuum verreichet, die 100 Pferde nicht mehr gefordert und dise 50000 Gulden nicht tributum, sondern subsidium genennet und allßdann erst, wan ein Kriegk ab ordinibus publice decretiret, gegeben werden soltten."

inen auch wol zu Gemüeth zu füren, das einer, der die rempublicam wider dero Feinde mitt subsidiis bedechte . . ., darumb alsofortt kein tributarius wurde . . ."

VII.

Polen begehret:

„Man solte Verbündtnus und Societät zu Wege bringen

I. erstlich zwischen I. M. und dem churfurstlichen Hause Brandenburgk auf Maaß und Weiß, wie etzliche fürstliche Heuser in Teutzschland verbrudertt und vereinigett . . .

II. vors ander auch zwischen I. K. M. und anderen teutschen Fursten, des Hauses Brandenburg Freunden . . .

III. vors dritte auch zwischen dem heyligen Römischen Reich und der Cron Polen."

VII.

Brandenburg geandtworttett:

„1. Deshalben hette man dißmahl keine Instruction, es soltte aber mit Vleiß referiret werden und wehre kein Zweifel, I. Ch. G. wurden nach Müglichkeitt alles gern zu Werck richten helffen.

2. Solches stunde in I. Ch. G. Macht nicht, jedoch wurde es I. Ch. G. zu gelegener Zeitt auch nicht unterlaaßen . . .

3. Da sollte wol nicht schaden, wan die Cron Polen dermal eins in comitiis imperii solches solenniter gesuchett hette, jedoch . . ."

VIII.

„Man solle das Stift Groebin dem Herzogen von Churlandt, als deme es zuestendigk were und von ime wieder gefordertt wurde, ohnverlangt abtretten und wieder einreumen, dann es hiebevor von demselben dem Herzogen in Preußen umb eine gewiße Summa Geldes pfandsweise eingethan worden. Nun aber were er bedacht, solches zu lösen."[1])

VIII.

„Wolten es zwart referiren, weil sie . . . nicht instruiret, aber so viel sie Nachricht . . . eingezogen, wusten sie nicht anders, dan das diser Ort auch zu dem Herzogkthumb Preußen gehörrete, . . ."

---

1) Über die Bedeutung dieser Güter Grobin und Pilten vgl. Seraphim, Baltische Geschichte im Grundriß S. 300.

[Polen] [Brandenburg]

IX. IX.

[Über Einlösung des Stifts Pilten, das Markgraf Georg Friedrich unter Zustimmung des Königs Stephan von Polen vom König Friedrich von Dänemark an sich gebracht habe. Polen verlangt Erlaß der zum Hauptkapital gekommenen Zinsen (Interessen)].[1])

X.

„Daß I. Ch. G. mit dem Könige in Dennemarck, Herzogen in Pommern und Mechelburg, den Hansestedten und andern an der Sehekandten wonenden Herrn dahin verdacht sein und trachten wolten, damit die Schiffart in mari Balthico kunftig dergestalt nichtt, wie ein Zeitlangk mit der Kauffleutt großem Schaden zugangen, daruber sich Dantzigk, Elbingen, Riga und Königspergk gar hartt beschwereten, von Herzogk Carln in Schweden gehintert und gefehrett worden, sondern frey und sicher pleyben möchte. Dann dieses die Herren allesambt angienge, woltte dann Herzogk Carl je mit den Polen Kriegk füren, weren sie endtlich deßhalb ohnerschrocken, ohn allein, das er die Commercia in der Sehe derentwegen nicht aufhielte noch hemmete.“

[Ein Zusatz über Stellung Englands.]

X.

„Weren auch darauf nicht instruiret, woltten es aber fideliter referiren und were kein Zweifel, I. Ch. G. wurden an allem dehm, waß gemeine Wolfahrt beforden köndte, ihresteils nichts erwinden laaßen . . .

Sonsten hette Marggraff Gurge Friderich in Preußen wider ohnversehene Einfelle Herzogk Carelß alles wol disponiret und angeordnett; deßwegen auch die Schanze Pillaw erbawen laßen und hielte hin und her Soldaten.“

XI.

„Ob sie wol ihren jezigen Feind Herzogk Carln in Schweden nicht groeß achteten, demselben auch leichtlich und ohne sondere Mühe Widerstand thun köndten und dazu Stercke genugk hetten, dannoch, dieweill sie nicht gern Ursach zur Vergißung christliches Bluhts geben möchtten, und uber daß Marggraff Gurge Friederich dismal I. M.

XI.

„Es hette ihr gnedigster Herr ungern vernommen, das dieße Unruhe zwischen I. K. M. und Herzogk Carln erwachsen und so weitt, als numehr am Tage, gerahten, wusten aber gewiß, wann diese preußische Sach zum . . . Ende gedien, das man Herzogk Carls allßdann auch woll und leichtlich wurde mechtigk werden kön-

1) Über die Bedeutung dieser Güter Grobin und Pilten vgl. Seraphim, Baltische Geschichte im Grundriß S. 300.

[Polen]

und die Stende zur Transaction unnd güetlichen Vergleichungk mit Herzog Carln angemahnett, die brandenburgischen Gesandten auch angezeiget, daß ihr . . . Herr hierin viel Guths schaffen köndte, wan er seine andere Herrn Verwandten deßfals zu sich ziehen wurde, so war es ihnen (den Polen) endtlich nicht entgegen, wan sich I. Ch. und F. Gnaden darein schlagen, und, wie weit es bey Herzogk Carln zu pringen, versuchen wollten . . ."

[Brandenburg]

nen. Derowegen dahin zu streben sein wollte, wie man ihren gnedigsten Herren in diesem gerechten Handel gebürliche Satisfaction machen, damit er sich umb sovil da mehr und ernster deß schwedischen Wercks anzunehmen . . ."

XII.

„Aldieweil viel daran gelegen, das die Sehekandte in Preußen sicher und rein gehaltten wurde, so solte demnach der Herzogk in Preußen hierauf sonderlich ein wachendes Auge haben . . . Zudehme erforderte es die Notturfft, gemaines Heyl und Beste, daß, sobald der churfurstlichen Linien der Zutritt zue dem Herzogkthumb verstattet, allßdann vier Schiffe auf des Herzogks in Preussen Unkosten stets in Vorrat und vorhanden weren, die man zu Versicherungk deß Meeres gebrauchen und, so offt es die Zeit undt Noht erheischen wurde, mit I. K. M. andere Schiffen in die See wieder algemeine Feinde der Cron vortschicken könte."

[Notiz über Wünsche des Adels auf freie Navigation, die später nicht mehr erwähnt worden seien.]

XII.

[Das bisherige rühmliche Verhalten soll fortgesetzt werden], „das ubrige soltte auch referiret werden."

XIII.

„Nachdehm der Oberste auf der Festungk Memel hiebevor allzeitt auch dem Könige in Polen mit Eydt und Pflicht verwandt worden und man ein Zeitlangk hero diesen Gebrauch unterlaaßen, so solte man es derowegen kunfftigk dahin rich-

XIII.

„Soviel ihnen ex actis bewust, were solches vor niemals gebreuchlich gewesen und schwure nicht allein er, sondern andere auch im Herzogkthumb in genere, daß sie zuförderst dem Herzogen in Preußen . . . getreu sein, hernach aber

[Polen]

tten, daß die Obersten der Festung allerwege sowoll I. M. als dem Herzogen in Preußen veraydett wurden."

[Brandenburg]

der Cron Polen Bestes wißen . . . woltten; was gemuetet, hette fast ein Ansehen, allß setzte man in den Capitain der Festungk oder auch I. Ch. und F. G. selbst ein Mißtrauen, deß es doch nicht bedurffe, dann I. Ch. und F. G. selbst hoch und vil daran gelegen, daß die Vestung Memmel allß ein Schlüssel des Landes wol verwahrett und gesichertt wurde . . ."

NB.: Hierbey haben die Polen in responso ein falsum, si licet dicere, gebrauchett, dan sie den brandenburgischen Gesandten in dehmselben beygemeßen, als hetten sie also geantwortet, wan es der Oberster zu thun schuldigk wehre . . . [Protestation hiergegen ist eingereicht worden.]

XIV.

XIV.

[Grenzfestsetzungen werden gewünscht und zuerkannt.]

De Curatela.

XV.

„Obwol I. K. M. das Recht an der Curatel in allewege gebürete und zustunde und sie sich daher deßen, so palden sich der tödliche Fall mitt Marggraf Georgen Friderich begeben und zuetragen wurde, ohn jemandes Vorhinterungk anzumaßen und zugebrauchen, jedoch damitt I. Ch. G. der K. M. gutte Gewogenheit und Aufrichtigkeitt zuspuren und aufm Fall daß Herrn Marggraffens Abgangs nichts Gefehrliches zu vermuthen, sagten I. K. M. hiermitt zu, wofern der Herr Marggraff für dem Reichstage Todes verbleichen wurde, das sie allßdann keinen curatorem ins Herzogkthumb schicken, sondern die Administration desselben den Regimentsrheten auf Maas und Mühe, wie dießelbe zu dero Zeitt, do des blöden Herren Ungelegenheit sich ereugett, ehe dan Marggraff Gurge Friderich ad curatelam admittiret, gefurett worden, demandiren und

XV.

„Sie hielten dafur, daß in allen vernunfftigen Rechten, ja auch den polnischen selbst ein anders . . . disponiret, daß agnatus et successor in feudo seines blöeden Vettern curator fur dem directo domino sein mußte . . . wie dehme aber wollten sie das . . . Anerbieten sofern angenommen, alß es I. Ch. G. Rechten nicht praejudiciren und nachteiligk sein, . . . daß genzlichen Versehens, man wurde auf alle Fälle wider I. Ch. G. kunfftig nichts Gefährliches attentiren, unterstehen oder vornehmen, und es alles in gutem geruigem Stande verpleiben laaßen, uber welches man dan hiemitt expresse und aufs zierlichste woltte protestiret haben."

[Polen]
auftragen wollten; dagegen solten I. Ch. G. auch niemand fremdes, sonderlich aber hohen Standes ins Herzogkthumb zu Verwaltungk deßen Sachen abordnen, sondern sich biß zum könfftigen Reichstage gedulden."

---

3. Bedenken[1]) von Löben, Waldenfels, Benckendorff, Pruckmann und Huebner.[2])

August 11.

Cölln a. S., 1. August 1604.

Ausf. Rep. 131 K. 467 Vz. Da einige Seiten in der Mitte fehlen, so ist für den ersten Teil eine Abschrift in Rep. 6. 17 benutzt worden.

Preußische Kuratel- und Sukzessionsangelegenheit: I. Bedenken wegen der 15 Punkte des Extrakts Nr. 2 S. 5. — II. Einberufung der vornehmsten Landstände und Räte. — III. Verbindung mit Dänemark. — IV. Verbindung mit Preußen. — V. Verbindung mit dem König von Polen. — VI. Verbindung mit deutschen Fürsten.

„Nachdem diese Tage nicht allein unterschiedliche Schreiben von Crakaw einkommen, dorauß zu vernehmen, das die K. M. in Polen und Schweden . . . genzlich resolviret undt entschloßenn, entweder im bevorstehendem Monat Novembri oder ja baltt hernach abermahln einen öffenttlichen Reichstagk zue haltenn und deswegen albereit dem Herkommen nach literas deliberatorias an die senatores regni zur Eröfnungk angeregten I. K. M. Intents und Willens abgeschicket[3]), davon wir in

---

1) Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier gleich darauf hingewiesen, daß derartige Bedenken der Räte bereits aus früherer Zeit vorliegen, ebenso wie die Räte sich, wie in diesem Gutachten geschildert wird, versammelten und votierten. Ich habe dafür eine größere Anzahl von Stellen angemerkt, verzichte jedoch, da die Sammlung nicht vollständig durchgeführt ist, sie hier zu geben. Ich möchte aber eine Stelle, die von Ritter in seinen B. A. I Nr. 327 Anm. 1 S. 421 unvollständig zitiert ist, ergänzen. Sie entstammt dem Briefe des Sekretärs und Kammerrats von Markgraf Johann Siegismund, Reichart Beyers, an Rheydt vom 13. Mai 1604: „Wunder uber Wunder, das E. G. so lang außenbleiben [in Preußen], die herliche occasiones verseumen. E. G. sein bey I. Ch. G. dermaßen jetzundt in Credit und Vertrawen, das sie alle Sachen auff E. G. Widerkonfft haben, was den entlichen Schlues anlanget, wollen einstellen, wie dan gestern Rhat gehalten und dahin so woll des Cantzlers alße anderer vota gegangen. Derwegen E. G. sich ja nicht wollen laßen lenger aufhalten und widerumb anhero eilen. . . . Sonsten sein Ch. G. resolvirt, mein gnediger Her [Johan Sigismund] möge zum König [Dänemark], zum Pfaltzgraffen [Heidelberg], Heßen [Cassel] ziehen, wohin es geraten und vor guet angesehen. Cecidit Babilon [= Löben], wir haben guet machen; wir sein liebe Kinder." [Koser, Politik I S. 337.]

2) Über diese Räte vgl. Klaproth-Cosmar S. 314ff. und Koser, Politik I S. 333ff.

3) Aus dem polnischen Ankündigungsschreiben an die Stände betr. Einberufung des Reichstages teilen wir nach der Abschrift einer deutschen Übersetzung (Rep. 6 I. zu 23. Nov. 1604) den Eingang und die Stelle über Preußen mit: „Eß hett I. K. M. unser gnedigster König und Her seiner Sorgfeltigkeit nach aus erheblichen Uhrsachen dem gemeinen Nutz zum Besten vor gutt angesehen, das ohne weittern Verzugk ein Reichstagk und vor dem die Kreißtage sollen angestellet und gehalten werden . . ." [Der Passus über Preußen lautet:] „Was daß Fürstenthumb Preußen belanget, macht ihr die K. M. keinen Zweiffell, das E. G.

wenig Tagen copias gewertigk, sondern E. Ch. G. uns auch eins Teilß so mundtlich, so schriftlich gnedigst befehlichet, E. Ch. G. preußische Sach desto zeitiger in reiffe Deliberation zueziehen undt die Notturfft uf alle Felle, zueforderst aber E. Ch. G. gnedigste Ratification woll zu bedencken. So haben wir anfangs ein Extract sub littera A. auß den actis comitialibus und responso im abgewichenen 1603ten Jaar zue Crakaw vonn offt höchsternandter I. K. M. ertheilett fertigen laßen[1]), unß dorauf in Nahmen Gottes an heutt dato gehorsambst zue Hauff verfueget, den Dingen pro et contra ganz fleißig nachgesonnen, alle und jede Umbstende und den gantzen Verlauff erwogen und endtlich nachfolgende unterthenigste Meinung (doch auf E. Ch. G. ferer gnedigst hochvernunfftig Gutachten) ohnvorgreiflich bedachtt. Unnd weil sonderlich das königliche Respons mittbringet, waß etwa abermahl bei guetlicher Handlung vorgehen möchte, haben wir solches von Puncten zue Puncten durchsehen und examiniret und ratione successionis uff vierzehen, teilß Fragen, teilß Conditionen beruhende, respectu curatelae aber an I. K. M. remittiret befunden.

1. Waß nun die erste Frage, de editione originalium, anlangen thuet, da hielten wirs unterthenigst dafur, wan man je kunfftig ufm Reichstage deswegen ufs neue molestiret werden solte, daß E. Ch. G. wegen zue antworten were, es solten alle und jede originalia pacta, privilegia, documenta, so E. Ch. G. uber das Herzogthumb Preußen in Henden und in dero Archivis hetten, auch zue mehrer Nachricht in Druck gehen laßen, gein Breßlaw in Schlesien, durantibus adhuc comitiis, verschaffet werden, dahin I. K. M. und die ordines regni zur Collationirung der Heubtbrieffe mit den getruckten Exemplarien[2]) und also Erkundigung und Befindungk des richtigen ohnfeilbaren Grundes die Ihrigen ebenmeßig abzuordnen hetten; und ist bei uns unterthenigst kein Zweifel, diese Erklerung solle der K. M. und den Stenden der Cron Polen ein satsames Genuegen thun,

---

guet Wißen tragen, was uff vorgehenden Reichstägen und sonderlich uf negst vergangenen zu Crackow behandelt worden, und was der Churfürst von Brandenburgk durch seine Abgesandten wegen des Lehens und Curatel des bloden Fursten anhero gelangen laßenn und, wie woll die Abgesandten umb entlichen Bescheidt damahlen angehalten, ist doch die ganze Sache uff Guttachten etlicher Herrn Rhätte bieß uf den negsten Reichstag verschoben worden und hatt I. K. M., so viell die Curatel betrifft, versprochen, da gleich der von Anspach indeßen und vorm Reichstage ableibig werden solle, das I. K. M. keine andere Ordnung in das Landt einfuhren wolte, alls die anfangs König Stephanus dem von Anspach zur Curatel des blöden Hern mitgegeben, das ist, das die Regierung durch die verordnete Regenten soll bestellet werden. Nachdem nun der von Anspach Todes verfahren, hat der Churfürst ufs newe durch seine Abgesandten umb die Lehne und Curatel geworben. Aber I. K. M. hat es bey den reichstätigen Schluß bewenden laßen; weiln dan die Sachen albereits offtmals von einem Reichstage zum andern verschoben worden, alß werden sie nun entlich einen gewißen Bescheit haben wollen, sonderlich weill der von Anspach abgangen. Ist derhalben von nötten, das man die Sachen uf beiden Seiten und alles woll erwege und, waß dem Vatterlande am nutzlichsten und heylsambsten ist, ohne weitere Uffschub berahtschlagen und was Gewißes beschließe."

1) Ist Nr. 2. Die einzelnen Punkte finden ihre Erläuterung in dem Extrakt.

2) Brandenburgischerseits hat man damals die von seiten Polens verliehenen Privilegien einzeln (A—N bezeichnet, von 1559—1589) drucken und zusammenbinden lassen. Es ist dies das bei Toeppen I S. 6 erwähnte Quartheft. Der dort angegebene Titel bezieht sich nur auf das älteste Privileg.

inmaßen auch das responsum giebet, das alß E. Ch. G. Rähte und damalige Abgesandten zue Crakaw sich dieses gleicher Gestalt verlautten laßen, hierauf in sie weiter nicht gedrungen worden.

2. Die andere Frage und Condition betrifft den Lehenaid, den die K. M. beneben den Stenden der Cron von E. Ch. G. in der Person fördern. Da ist nun nicht allein albereits von jezt ermelten E. Ch. G. Abgesandten zue verstehen gegeben, sondern unsers Ermeßens auch kein ander Mittel und Wegk verhanden, dan das E. Ch. G. dem Herkommen nach angeregten Aid auff Maaß und Weise, wie Marggraf Albrechts, Marggraff Albrecht Friederichs und Marggraf George Friederichs F. D., alle Herzogen in Preußen einsteilß löblicher christseliger Gedechtnus, gethan, I. K. M. prästire und sich hiezue nochmals auf kunfftigen Reichstagk durch ihre Rähte anerbiete. Und stehet dannest noch zu versuchen, ob E. Ch. G. Gesandte alßdan mit einer Summa Geldes die persöhnliche Aidesleistung zue redimiren und abzuewenden vermögen. Sonsten aber, uf den eußersten Fall, können wir nicht woll absehen, do I. M. und ordines regni von dieser Anmuhtung in Guete nicht werden abstehen wöllen, welcher Gestalt E. Ch. G. sich des persönnlichen Aidschwurs zu entbrechen haben möchte, weil daßelbe die pacta in forma, wie auch obangedeutete exempla mitbringenn.

3. Die dritte Frage und Condition gehet vielmehr E. Ch. G. Hern Bruedern, unsern g. Hern, alß E. Ch. G. selbst an. Derentwegen die Notturfft sein will, daß I. F. G. ehistes Tages des Vorlaufs berichtet und gebuerlich verwarnet werden, sich der Sachen kunfftig mit mehrerm Ernst und Eiffer, das bishero geschehen, anzunehmen, dahero auch auff folgendem Reichstag ihr Recht und Anwartung am Herzogkthumb Preußen durch ahnsehenliche Gesandten zu verteidigen und zue behaupten. Dan ob woll E. Ch. G. Rähte sich ohn das hiebevor ihrenthalb unterthenig gnugsamb bemuehet, solchs auch weiter nicht verpleiben solte, so hette man jedoch noch zur Zeit der Polen Gedancken de exclusione collateralium nicht endern können, darumb I. F. G. selbst vigiliren und den angesazten Reichstagk durch die Ihrigen mit beschicken musten. Wurde nun der Almechtige Gnade verleihen, das die K. M. und Stende der Cron Polen diese Condition, die collaterales betreffend, milterten, hette es sein Pleiben, wo aber nicht, sondern sie nochmals ihr Intent zue beharren und durchzuetringen, E. Ch. G. auch anderer Gestalt nicht, dan mit Ausschließungk der Hern Bruedern, zue beleihen, Vorhabens sein solten, wie sonst zu vermuhten, so weren wir in denen unterthenigst unvergreiflichen Gedanken, es solte E. Ch. G. darumb die Sache nicht ubergeben noch fahren, sondern sich in Gottes Namen das Herzogkthumb Preußen und deßen Posseß zueigen laaßen: dogegen E. Ch. G., wan sie den gerueigen Besiz erlanget, beneben dero Hern Bruedern auf Mittel und Wege verdacht sein könte, wie man kunfftig I. F. G. und dero Lini der Succession auch fäehig und teilhafftigk machete, deßen sich dan E. Ch. G. (do es dero also gefellig und noht) gegen I. F. G. freundlich zu erpieten hette; und ist zu hoffen, es werden die Landstende in Preußen selbst diesen Punct zue urgiren Vleiß haben, aldieweil sie mehrenteils viel mehr zum brandeburgischen dan polnischen Regiment incliniret.

4. Die vierdte Condition ist die allerschwereste und gefehrlichste, dabei wir unsersteils anders nichtts zue rahten wißen, dan das E. Ch. G. hierueber nohtwendig dero verwandter Herrn und Freunde Bedencken zu erkundigen und anzuehöeren, ob nemlich weiter, dan E. Ch. G. Rähte und Gesandte sich albereits erkleret, zue gehen sein oder nichtt.

Dan wan wir gleich vor gutt ansehen wolten, man möchte endlich, ehe dan man des ganzen Herzogkthumbs verlustig wurde und daßelbe so woll der päebstischen Religion halber alß sonsten in Gefahr gerahten ließe, eine oder mehr Kirchen, so vieleicht sonsten ledig und verschloßen stehen möegen, den papistischen Priestern einreumen, so befinden wir jedoch, das es schwer sein wurde zu verantworten.

5. In der funfften Condition, da die libera appellatio an den königlichen Hoff begehret wird, können wir im unterthenigsten ganz vleißigstem Nachdencken keinesweges befinden, das man dieser Seite de iure woll fundiret, dan erstlich liegt uns ius directi et supremi dominii beneben der Eigentschafft der öbersten Regalien im Wege, desgleichen das zue des Ordens Zeiten die appellationes an kayserlichen Hoff gegangen und hernach durch die Transaction solch Recht an Polen kommen sein soll.

Vors Ander ist das privilegium anni 69[1]) E. Ch. G. hart entgegen, und ein Personalwerck, gehet nicht weiter dan uf Maggraf Albrecht Friedrichen Herzogs in Preußen p. Person.

Vors Dritte hatt Marggraf Georg Friederichs F. D. seligen Angedenckens je und alle Wege in comitiis umb Extension solches Privilegii und Abschaffung dergleichen Appellation (wiewol vergeblich) angehalten, wie das die Acta bezeugen. Were nun I. F. D. befuegt gewesen, hette sie zweifelsohn hierumb nicht instendig und solenniter solicitiret.

Vors Vierdte haben die chur- und furstliche sechsische und heßische Abgesandten im vergangenem Jahre zur Naumburgk[2]) deswegen E. Ch. G. durchaus nicht Beifall geben wöllen.

Zue dehme und furs Funffte werden sich die Preussen die Appellation unsers Vermuhtens schwerlich nehmen laßen; so wird es auch E. Ch. G. weder schimpfflich und verkleinerlich, noch nachteilig sein, wan kunfftig von dero decretis an königlichen Hoff solte appelliret werden, dan es je im heiligen Röm. Reich so wenig Chur Pfalz alß den Herzogen von Braunschweigk, Luneburg, Pommern, Wirtembergk, Mechelburgk, Hessen p. und andern nicht beschwerlich, daß von ihren Unterthanen ad cameram imperialem appelliret, und ist sich vielmehr zu versehen, es werden die Preußen nicht allein, wan das Regiment doselbst von E. Ch. G. mit guter Ordnungk, richtiger durchgehender Justiz, unterschiedlichen Instantien, gepuerlicher Straaff in temere appellantes p. gefaßett, wenig Lust undt Verlangens zue appelliren gewinnen, sondern auch woll baldt der polnischen Justitien, alß die mit schweren Unkosten zu erheben, an sich selbst muede und uberdrueßig werden und das Appelliren einstellen. Zue deme sein woll Exempla zue finden (wie den E. Ch. G. selbst wißend), daß hernacher mit der Landschafft dergleichen Verfaßungk gemachet werden kan, damit dem Werck geholfen. Dahero uns in diesem Paß

1) Vgl. Anm. 2 S. 6.
2) Die Akten über diese Zusammenkunft in Rep. 6. 14.

unterthenigst beduncket, es solte E. Ch. G. endlich die Appellation indistincte eingehen, dannest aber noch versuchen laßen, ob dieselbe nach Laut höchsterwehntes Lublinischen Privilegii ad certos casus zue restringiren.

6. Die sechste Condition fordert eine annuam und extraordinariam contributionem.[1]) Wiewoll nun dieses harte, schwere und fast ohnertregliche onera und Anmuhtungen sein, jedoch sehen wir kein Mittell, dadurch man sich deroselben zu entladen, es were dan, daß E. Ch. G. sich endlich gnedigst uberwinden und etwas verwilligen wolten, in gnedigster Erwegung, das es gleichwol nichtt unbillich, zue Abwendung gemeiner Gefahr und Versicherung aller und jeder E. Ch. G. merkischer, schlesischer und preußischer Lande und Furstenthumer, die dan alle mit Polen umbfangen und greinzen, etwas zue contribuiren, im heiligen Röm. Reich auch, so offt es die Noht erfördert, contribuiret wirdt, die Röm. K. M. . . . hiebevor selbst dem turkischen Sultan jerlich eine Pension gegeben, die Polen, Venetianer und andere Herrn an die Porta jerlich etwas schicken, E. Ch. G. anverwante Hern und Freunde, wie auch die Preußen einsteils selbst der Meinungk, es solle E. Ch. G. sich in diesem Fall nicht difficultiren; und ist allezeit beßer und verantwortlicher, wan es je nicht anders gesein kan, etwas wegkgeben, das Ubrige aber mit Ruhe und Frieden behalten und doruеber göttlichen milten Segen erwarten, dan das ganze Land verlieren und von außen ansehen. Derenthalben wir auch hiebei in denen unterthenigsten Gedancken, es solte aufm Reichstage in alles, an Stadt des annui und Pobors, etwo ein 50000 oder zum höchsten 60000 fl. Polnisch der Cron Polen jerlich in fiscum aus dem Herzogkthumb versprochen und geliefert werden, jedoch das dogegen E. Ch. G. den Pobor, so offt er in der Cron Polen angekundiget, von den Unterthanen in Preußen wieder zue exigiren und zue fordern bemechtiget sein solte: auf welchen Fall E. Ch. G. nicht allein nichts verlieren, sondern noch dazue woll stadtlichen Vorteill haben könten. Wafern es aber dergestalt bei den Polen nicht zu erhalten, were unser unterthenigstes Bedencken, E. Ch. G. hetten fur sich das annuum an 25 oder zum höchsten 30000 fl. Polnisch verheischen, den Pobor aber auff ein Gewißes, alß 30, 40 oder gar 50000 fl. richten laaßen, welchen die Landstende in Preußen, so offt die contributio in comitiis von den ordinibus regni unanimiter decretiret und gewilligett, auch wircklich erfolgen wurde, von dem Ihrigen ufzubringen hetten.

Weiter zu gehen, will sich umb vieler erheblichen Ursachen willen dismahl nicht rahten laßen, und mußen ohn das auch, sonderlich des Pobors halber, die Landstende in Preußen, alß die es allein vornemblich berueren thut, gehöeret werden.

7. Die siebende Condition, da die Polen eine Conföderation mit dem Churhauß Brandeburgk p. begeren, ist albereit in den ersten pactis Pietrcoviensibus anni 1563 resolviret und erleuttertt, darumb es dabey nochmals zue laaßen. Denn Anhang aber hiebei, wegen der Verbundnus mit ezlichen teuzschen Chur- und Fursten, wie auch mit dem heiligen Röm. Reich selbst, können E. Ch. G. unsers unterthenigst Ermeßens

---

1) Im Polnischen Pobor genannt, vgl. weiter unten.

anders nicht, dan vormalß von E. Ch. G. Rähten geschehen, ableinen, dabei aber anderweitt anzeigen laaßen, was sie S. M. und der Cron zum Besten werden befördern können, daß sie solches zue furfallender Gelegenheit nicht unterlaaßen wollten.

8. Was dan furs Achte Gröebin, so ehermalß von dem Herzogen von Churland I. F. D. in Preußen versazt worden, antreffen thut, da were blooß anzudeutten, das dieses ein negocium separatum, jedoch E. Ch. G. des Anerbietens, wan je der Herzogk von Churlandt deswegen kunfftig etwas an E. Ch. G. gelangen, wurde sich mit S. F. G. hieruntter nachtbarlich und freundlich zu vergleichen. Und ist dieser Punct, wafern er von Polen nicht sonderlich gereget und auf die Bahn brachtt wurde, zueruck zue halten und bey Churland immittelß durch Schickung oder Schreibenn zu versuchen, damit es von I. F. G. weiter nicht urgiret wurde, dazue auch die furstliche pommerische Wittib beneben dero Sohn[1]) zu vermuegen, I. F. G. dahin zu erinnern.

9. Furs Neundte pleiben E. Ch. G. wegen des Stiffts Pilten pillich bei den aufgerichteten Vertregen, so der Sachen klare Maaß geben, darumb man auch sich dergestalt gegen I. M. und die Stende der Cron, wan sie dieses abermahll berueren solten, zu erkleren hette. Weill nun I. F. D. zue Brandeburgk p. seliger Gedechtnus an Capitall 30000 Taler auf gedacht Stifft ausgezehlet, darueber aber noch fast 15 oder woll gar 20000 Tal. fur aufgewante Unkosten gefordert, stunde zue E. Ch. G. gnedigesten Bedencken und Gefallenn, ob sie kunfftig, da die Tractaten aufm Reichstage einen guten Vortgang, wie gehoffet und gewundschet wird, gewinnen solten, mit dem Capital der 30000 Tal. zuefrieden sein, die Expensen aber und Interesse schwinden und fallen laaßen und dergestalt die Abgesandten instruiren woltten.

10. Die Versicherung der Sehekandten und Schiffartt fur Herzogk Carls in Schweden Einfellen und Angriffen, zum Zehenden, anreichende, wan hievon auch solte aufs neue Erinnerung geschehen, da hette man, was vorgangen und verplieben, mit Ungelegenheit der Zeit, eingefallenem statu turbulento, ohnverhofftem Absterben der Königin in Engellandt, wie auch F. D. zue Brandeburgk beider christsehliger Gedechtnus, Ungewißheit der preußischen Sachen Außgangs und, was dergleichen mehr ex re nata E. Ch. G. Rähten alßdan in respondendo einfallen möchte, aufs beste entschuldigen, sich aber kunfftig zue vleißiger Auffachtt, Präparation und Beforderungk anerbieten können.

11. Ebenmeßige Entschuldigungk mußte auch, zum Eilfften, wegen eingestalter Beschickung und Friedenstractaten mit Herzogk Carln in Schweden vorbracht und dabei angehengt werdenn, das die schwedische Sach numehr in weitt anderm Stande, aldieweill Herzogk Carll nicht allein zum Könige erwehlet und sich des königlichen Tituls gebrauchete, sondern auch starck in der Sehe und Zweifels ohn jeziger Zeitt von Guete nichts wurde höeren wöllen, zumall weill er mit S. M. in Dennemarck zue Grunde verglichen und vertragen sein soll; jedoch wurde nicht schaden können, das man sich nochmalß gegen S. M. und den Stenden der Cron anerbotten

1) Herzogin Sophie Hedwig und deren Sohn Herzog Philipp Julius. Der Herzog Friedrich von Kurland war mit deren Tochter Elisabeth Magdalena verheiratet.

hette, forthin bey der Sachen, waß mueglich und menschlich, in Acht zue nehmen und der Cron Polen zue Heill undt Wolfart ins Werck richten zue helffen.

12. Die zwelffte Condition, wegen begehrter vier Schiffe, scheinet nicht unbillich sein, und erfordertt des Herzogkthumbs Notturfft und Sicherheit selbst dergleichen Anstellungk; darumb hiebei anzuezeigen were, das man hiezue nach aller Muegligkeit verdacht sein wolte.

13. Die dreizehende und des Capitains uf der Festung Memmell aidtliche Obligation anbelangende, da befinden wir, daß von E. Ch. G. Rähten und Abgesandten vernunfftig und notturfftig albereit geantwortet; darumb es dabei nochmalß zue laaßen und eben daßelbe kunfftig zue reiteriren und wiederholen sein will.

14. Wie es dan auch zum Vierzehenden und Lezten ganz pillich und hochnohtwendig, das der Greinze halber aller Zweifel und Mißverstandt genzlich aufgehaben werde; und ist unß eins Teilß woll bewust, das F. D. zue Brandeburgk p. hiezu je und allewege große Beliebung getragen, aber uf I. M. Deputirte und Commißarien warten mueßen.

Nun ist, gnedigster Herr, der punctus curatelae noch ubrig, und fellt hiebei erstlich zue bedencken fur: do man in dißmall in Comitiis in puncto successionis mit der Cron Polen uber Zuversicht nicht herdurch kommen solte, ob man dan curatelam absonderlich suchen und annehmen solle oder nicht.

Ob man nun woll scheinbare rationes decidendi und unter andern diese alß die vornembste, das man nemblich durch diß Mittell in die Posseß des Landes fueglich gelangen und sich hernach darin stabiliren kan, vor sich hette, so ereugen sich doch hinwiederumb so vielfaltige dubia unnd Difficulteten, sonderlich aber dieses, das zue besorgen, es möchte nicht allein ein harter, schwerer Aidt von E. Ch. G. in solo hoc passu curatelario erfordert, derselbe auch hernach steiff und fest mussen gehalten, sondern auch woll vermuhtlich von I. F. G. Marggraf Johan Sigismund p. desfals ein sonderlicher Revers begehret werden und die Ahnweisung an Land und Leute nichtt weiter dan nurt bloß an das tempus curatelae geschehen, der menschlichen Felle, so in des Allerhöchsten Hand und Disposition, zue geschweigen.

Daß wir dem allen nach in Unterthenigkeit furs Rahtsambste ermeßen, es sein die curatela von der Succession keinesweges zue trennen, sondern viel lieber das Werk ganz bey einander zue laaßen und hernach uf beßere Occasion , Mittell und Wege zue gedencken.

Es were dan, vors Ander, das E. Ch. G. die curatela ea lege et conditione, wie Marggraf George Friederichs F. D. p. seliger Gedechttnuß wiederfahren, auch deferiret, und dadurch der Hauptsach nichts entzogen und präjudiciret, dieselbe aber außgesazt und auf folgenden Reichstagk verschoben wurde; auf welchen Fall E. Ch. G. unterthenigst nicht zuewiederrahten, daß sie curatelam dergestalt auch angenommen hetten, dan eo ipso wurden die Polen tacite gestehen mußen, daß E. Ch. G. auch der Succession berechtigett p. p. p. p.

Welches alles zwart, gnedigster Herr, unsere unvorgreifliche unterthenigste Gedancken.

Wir halten es aber vors Ander sehr nötigk, das E. Ch. G. auch hierueber dero vornembste Landstende und Rähte alß den Herrn Meister Graff Merten p.[1]), Herrn Steffan und Her Wedigo von Putliz p., die beede Comptor, Dietloff von Winterfeldt p. und Adam von Schlieben p., Thomas von dem Knesebeck p. in der Altenmargk, Otto Haken p. zu Cotbuß beide Haubtleute, Joachim von Winterfeldt p., Hansen von der Schulenburgk p., den Landvoigt in der Uckermargk und Haubtman zue Grampzow, beide Bernd von Arnimb p., Adam Haken, Hauptman zue Temmin, oder andere mehr, so E. Ch. G. hiebey haben wolten, gehöeret und sie zue dem Ende forderlichst alhero gefordert und vorschreiben laßen: könten sie sich hernach desto beßer mit unsere Gedancken vereinigen oder etwas beßers und bequemers anzeigen und E.Ch.G. desto gewißer Resolution faßen.

So wird auch vors Dritte unsers unterthenigsten Erachtens alsofort und zwart ehe dan in dieser Sachen etwas weiter vorgenommen und angestellet werde, die K. M. in Dennemargk . . . E. Ch. G. endlichen gewißen Meinungk und Schlußes vertraulich avisiret und vorstendiget werden mußen. Bey welcher Gelegenheit dan zueforderst S. M. Bedencken und Raht zue begehren, ihr auch hiernechst mit guter Bescheidenheit ufs aller glimpfflichste anzumuthen sein woltte, ob es nicht ein Wegk, das I. M. beneben I. M. in Engelland p. sich gegen K. M. in Polen zu Unterhendlern aufm Reichstage offeriret und anerbotten hatte, mit schlieslicher Pitt, I. K. M. wolte, entweder für sich diese Sach in Engelland zeitig unterbawen undt daselbst E. Ch. G. Assistenten werben und erhalttenn oder sich nicht zuwiedersein laßen, daß E. Ch. G. in Dennemargk begrüeßete undt halten wirs unterthenigst dafur, es solte I. M. in Dennemargk p. sich dergleichen E. Ch. G. freundlichen petitis bequehmen.

Wie woll nun solches durch einen oder mehr E. Ch. G. Gesandten etwa verrichtet werden könte, so sehen wir doch anfangs nicht, was fur Leute und Diener E. Ch. G. hiezue vor andern zu gebrauchen, dan dieselbe bey I. M. vor allen Dingen woll gewölt und gelitten sein, groß Ansehen haben und viel gelten musten; sonsten durffte der Verricht entweder gar geringk sein oder woll abschlegige Anttwortt erfolgen. Eß were dan das unser auch gnediger Furst und Herr Marggraf Johan Sigismunds F. G. diese Bemuehung auf sich nehmen und zue I. M. reisen wolte. Eß wurde aber E. Ch. G. auch auf solchen Fall I. F. G. vornehme Leute zu zuordnen habenn, und zweifeln wir, ob I. F. G. sich allein dieses hohen Wercks unterwinden oder auch E. Ch. G. alß den Hern Vatern vorgreiffen werden wöllenn. Unnd ist uber das noch ungewiß, was beij S. K. M. I. F. G. außrichten und erhalten möchtten, derentwegen, wan wir alles hin und her erwegen, deucht unß in unserer unterthenigsten Einfalt, es sey nichts rahtsamer und E. Ch. G. dismal vortreglicher, dan das E. Ch. G. sich selbst je ehe je beßer zue S. M. mit geringem comitatu alß mueglich auf der Post verfuege und mitt S. M. in der Person vertraulich tractire und Raht halte. Alßdan ists bey uns unterthenigst außer allem Zweifell, E. Ch. G. werden nicht allein bey S. M. und dero königlichen Gemahlin alß E. Ch. G. freundlichen herzgeliebten Tochter ein sehr werter, lieber und hochangenehmer Gast sein, sondern auch nach irem

1) Graf Martin von Hohenstein.

Wunsch alles leichter zue Wege bringen, in deine I. K. M. nach vormerckter Beschaffenheitt der Sachen, item der Polen und Jesuiten heimblicher Practiken, so sich hin und her errungen, auf vorhergehende E. Ch. G. väeterliche undt vetterliche Zuegemuchtfuerung sich verhoffentlich mit gewieriger wilferiger Erklerungk gegen E. Ch. G. vernehmen laßen und bezeigen werden und könte alsdan E. Ch. G. zuegleich umb ernewerte Ermahnungk an Sachsens Ch. G. bei S. M. anhaltenn und beineben, wie es mit des Moscowiters Assistenz ferner anzustellen. Item ob derselbe anderweit hierumb zue begrueßen, item ob E. Ch. G. sich in omnem eventum, ehe dan zue andern extremis geschritten, mitt Herzogk Carln in Schweden per tertium etwa durch Graff Johan von Nassaw oder dem Landgraffen in Hessen p. oder zueforderst I. M. selbst (dafern sie mit Herzogk Carln zue Grunde vertragen) einlaaßen und ihme mit Volck oder Geldt wieder Polen ohnvermercket Hulffe thun solte, I. K. M. Guttachten in hochstem Vertrawen erlernen. Zue deme auch dieses kompt, daß, wen I. K. M. E. Ch. G. eigne Legation an I. M. in Engelland p. nicht wiederriehte, man alßdan in der Nehe E. Ch. G. Gesandter sich mit dem Dennemerckischen conjungiren undt also die Zeit, welche sonsten E. Ch. G. ubereilen durffte, gewonnen werden könte.

Uber das und furs Vierdte sein I. F. G. die Herzogin in Preußen unsere gnedigste Furstin und Frau und die Regimentsrähte doselbst auch forderlichst durch E. Ch. G. eignen Gesanten zuebeschicken und dero Gedancken in puncto conditionum, ob sie nemblich mit E. Ch. G. desfals einig sein oder nicht oder wie sie es bequemer anzustellen vermeinen, zu erkundigen . . .

Vors Funffte stehet auch zue E. Ch. G. gnedigstem Nachdencken, ob sie die K. M. in Polen p. noch vor dem Reichstage und zwart ehe den E. Ch. G. in Dennemargk gereisett oder zue dero glucklichen Wiederanheimbskunfft zue beschicken nötig erachten oder, obs durch Briefe verrichtet werden solle, und stunde unsers . . . Ermeßens, dieses gleichwoll so lange einzustellen, biß E. Ch. G. sich auch hievon mit der K. M. in Dennemargk p. unterredet, damit I. M., wan sie gespueret, das man ohn dero Raht nichts vorzunehmen bedacht, sich desto mehr affectioniret zu erweisen.

Unnd ist furs Sechste und schlieslich noch Zeitt gnug ubrig, das E. Ch. G. hernach die Chur- und Fursten im Reich, so hiebevor Ihre Gesandten ad comitia mitgeschicket, umb abermalige Assistenz ersuchet hetten.[1])

---

1) Von den letzten Vorschlägen sind zur Ausführung gekommen die Gesuche um Assistenz bei folgenden Fürsten: König von Dänemark (Reise des Kurfürsten und Markgrafen Ende August) und durch ihn König von England, Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz und durch ihn König von Frankreich, Landgraf Moritz von Hessen (Gesandter Hieronymus von Dieskau), die Markgrafen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg in Franken (ihre Mutter Kurfürstin Elisabeth und Vizekanzler Dr. Chr. Benckendorf), Kursachsen, Braunschweig-Lüneburg, Stettin, Mecklenburg (Nickel von Kötteritzsch), Lübeck und die wendischen Städte (Dr. Peter Möller). Die Akten zerstreut in Rep. 6. 14, Rep. 6, 16a, Rep. 6, 17 und Rep. 7, alte 1. Diese Angelegenheiten, die nur Nebenbedeutung haben, werden hier nicht weiter verfolgt.

4. Memorial des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz durch Rheydt für den Markgrafen Johann Siegismund. Heidelberg, 4. August 1604. Aug. 14.

Ausf. mit eigenhändiger Unterschrift. Rep. 35. A. 3. Regest in B. A. I. Nr. 329 S. 424.

Rücksendung Rheydts. Vereinigung mit Brandenburg wegen der Jülichschen Erbfolge. Verständigung mit den Generalstaaten. Pfälzische Lehen. Jülichsche Stände. Rechte des Herzogs von Nevers. Lothringische Aspirationen.

Dank für die Sendung Rheydts. Gute Wünsche. Der Kurfürst erinnere sich seines Schreibens vom 16. Febr., auf das hin die Sendung erfolgt sei, sehr wohl, sei bereit dem Marggrafen, damit er seinen Vater und den König von Dänemark verständigen könne, seine Gedanken zu eröffnen „und achtens hauptsächlich darfür, weiln je under andern Intereßenten deßhalb bißher einige rechte Zusammensetzung nit zu erlangen gewesen, auch wohl inskünfftig vermutlich so baldt nicht zu hoffen, daß zuvorderst zum wenigsten under etlichen und nemlich zwischen I. Ch. G. und dem Hauß Brandenburg eine aufrichtige trewhertzige ohngeferbte Verain, Bruderschafft und Korrespondenz dieser gülchischen Sachen halb zutreffen und auffzurichten, darzu dann I. Ch. G. an ihrem Ort ganz willig, auch nach Gelegenheit ihres Interesse und anderer Umbständ, alß viel ihr mit Billigkeit immer zugemutet werden kann, sich dießfals einzulaßen freundtlichen erbietig.

Und demnach kein fürträglicheres Mittel zu den gülchischen Landen zukommen, mann wende es auch wie man wolle, zu finden alß durch Hülff der Herren Generalstaden, so achtens I. Ch. G. darfür, daß zu denselben zu schicken und mit denselben sich darunder zu vergleichen, darbei I. Ch. G. neben dem Hauß Brandenburg daß Ihrige auch gern thun wollen, allein sei dieß Werck zu befürdern, nit allein wegen der nun lange Zeit dieser Landen halben fürgangenen Practicen, sondern auch umb daß vor gewiß dafür gehalten würde, daß die Vestung zu Paderborn auß Vorlage deß Königes in Hispanien beschehe, sowohl Westphalen alß auch andern daselbst herumbgelegenen Ländern, daran dann die Herrschafft Ravensperge und andere zu Gülch mehr gehöriger Örtter fast gahr stoßen, zugekommen.

Demnach aber wohl zu ermessen, daß die Herrn Generalstaden uf ihren Costen deßjhenig, so mann sich künfftig mit ihn vergleichen möcht, zu Werck zu stellen und außzuführen, nit wohl zu bewegen sein werden, wie es dann ihnen mit Fugen nit zuzumuhten, so erforderte die Notturfft, sich bederseits mit einem nervo fürderlichen dergestalt gefast zu machen, damit mann mehrgemelten Herrn Staden mit der Hülff an Gelt, deren mann mit ihn künfftig sich zu vereinbaren, ohnfehlbar die Handt bieten und solches uf etwas beharliches gerichtet werden möcht.

Weß aber und welcher Gestalt dieß Werck bei den Staden zu suchen, deß stünde noch zu vergleichen, in genere aber wehren sie ihres hievorigen gethanen Erbietens zu erinnern und darneben von ihn zu vernemmen, in quibus terminis jezt die Sachen stünden, ob sie nach Gelegenheit itziger Zeit daß Werck außzuführen getraweten, wie daß Werck anzugreiffen und wann, ob biß zu der Spannischen Einfall oder aber uf Absterben deß Herzogen von Gülchs zu erwartten oder ob vorzukommen oder wie es

ihres Ermeßens anzustellen, und hette mann sich alßdann zugleich mit ihnen einer gewissen Summen Gelts, so ihn sowohl von I. Ch. G., darzu sie proportionaliter pro ratione ihres Interesse erbiete, alß auch von J. Ch. G. uf ein Jhar etlich zu reichen, zu vergleichen, und wollen I. Ch. G. alßdann an ihr nichts erwinden lassen, daßelb uffs gnawest immer möglich, wie auch, weß sonsten I. F. G. in diesen gülchischen Sachen fürträglich sein möcht und zu erhalten sein würt, bei den Herrn Generalstaden erhandlen zu helffen, welches gleich wohl I. Ch. G. Ermeßens dahin zu stellen sein würt, daß die Herrn Generalstaden neben ihrem Ordinarikriegswesen auch etlichs Volk an der Maß haben köntten, damit sie sich deßelben Stroms algemach zu mechtigen und also die gülchische Landt gleichsam zurück, wie man zu sagen pflegt, zu mehrer Versicherung und Beschützung derselben zulegen.

Dabei I. Ch. G. der Meinung seindt, da die Herrn Staden künfftig deßhalben, wie gemelt, sich behandlen liesen, wie gleichwohl ihrem vorigen Erbieten nach zu hoffen, daß ihnen, wann es zum Handel köme, die Direction sowohl auch Discretion, wann die Execution vor oder noch bei Lebzeitten deß itzigen regierenden Fürsten vorzunemmen (doch mit Zuziehung etlicher gutherziger Patrioten auß den gülchischen Landen, damit es bei gemeiner Landtschafft nit deß Ansehen, alß obs einzig der Staden Werck, sonder zuspühren, daß es denselben und allen eingeseßenen sowohl auch den beden geehrten churfürstlichen Häußern zum Besten gemeinet) frey zu laßen, weiln sie nit allein alle momenta rerum gerendarum und waß sich der Orten Verlauff beßer in Acht nehmen könen, sondern auch uf den Gegenfall leichtlich Verwirrung und Verhinderung deß ganzen Werckes verursacht werden und alles, waß dießfals angewendet, vergeblich sein möchte.

Doch im Fall es zur Execution khöme und mann deß hieraußen avisirt werden kann, solte beden churfurstlichen Heusern ohnbenommen sein, sondern bevohrstehen, jemandts von dero Rhäten darzu zu ordtnen umb mit einrhaten zu helffen, waß die Notturfft allerseits erforderte. Und obwohl schon sich darauff etlich incommoda ereugten, alß wann etwa kayserliche mandata ervolgten, solt mann doch nit alßbaldt Muth und Herz fallen lasen, sondern solche mit gemeinem Rhat verhüeten helffen oder zum wenigsten dahin dirigirn, daß sie dem scopo nit verhinderlich, dann sonsten alles vergeblich angewendet sein würde. Und damit menniglich zu erkennen, daß mann dießeits ein gute Sach führte, so wahr ein Notturfft, daß jeder Theil seines iuris halben eine bestendige Außführung verfertigte, I. F. G. und der Herr Vatter eine sowohl ratione tutelae et administrationis alß auch successionis, Pfalz aber ratione aperturae feudi, darzu sich I. Ch. G. hiemit ihres Theils erbieten. Daß bei Dennemarck zu underbawen und sich zu bearbeiten, daß I. K. W. auch zu etwas Succurs zu pringen, daß haltten I. Ch. G. in alleweg vor nötig und gleich wie I. F. G. sich erbotten, zu Gewinnung derselben an ihr nichts ersitzen zu lasen, also verhoffen I. Ch. G. I. F. G. werden solchem auch also freundtlichen nachzusetzen nit feyren, waß dann I. Ch. G. bei andern ebenmesigs verrichten werden können, daß wollen sie thun auch nit underlasen. Da auch I. Ch. G. bei den Herrn Staden, damit sie dem Hauß Brandenburg wegen Preussen gute officia zu leisten etwas zu Bestem werden einwenden

können, würt es von derselben auch nit verbleiben, wie dann I. Ch. G., waß zu I. F. G. und dero ganzem Hauß Brandenburg zu Ehr, Nutz und Ufnemmen gereichen mag, gleich wie bißher in mehr Wege und verhoffentlich zu deß löblichen Hauß Brandenburg Genügen verspührt werden, also auch hienführo an ihrem Ortt, soviel möglich, zu befürdern vorderst wohl geneigt. Nachdem auch I. F. G. hiernechst sich uf diese I. Ch. G. wohlgemeinde Vorschläg erklären werden, seindt sie nach Befündung mit I. F. G. dergestalt sich zu vergleichen erbietig, daß sie I. Ch. G. wohl affectionirte Zuneigung im Werck zu prüffen.

Wann mann sich nur künfftig etwas Gewißes verglichen, auch daruff gefast gemacht haben würt, und die gülchische Landen etwas Apparentz hiervon sehen, welches ihn künfftig ohnvermerkt von den Staden wohl kann zu erkennen geben werden: zweifflen I. Ch. G. nit, es werden von den gülchischen Ständen nit allein die, so albereit hierzu wohl gewogen, sondern auch wohl andere, so der Sachen bißher nit sowohl affectionirt gewesen, leichtlich hier zu gleicher Gestalt zu pringen und also daß Werck mit gutem Bestandt zu führen sein. Und haben I. Ch. G. von I. F. G. gern vernommen, gestalt sie auch daran niemals gezweifflet, daß daß Hauß Brandenburg I. Ch. G. an dero habenden Interesse die geringste Behinderung einzuwenden nit gesinnet, damit aber die dießeits vorgeschlagene und anerbottene vertrauliche Zusammensetzung und Verain künfftig ihre Würcklichkeit mit noch mehrem Bestand erreichen und nit etwan hernacher Irrungen und Mißverständten entstehen möchten, so will I. Ch. G. Ermeßens dero Lehen halben zwischen ihr und dem Hauß Brandenburg zuvor auch etwas Gewißes abgehandtlet und verabschiedet sein, versehen sich auch freundtlichen, da es künfftige zur Occupation gekommen, I. F. G. werden sich mit andern Interessenten alßdann auch gebührlich vergleichen, welches I. Ch. G. allein zu Verhüttung Verwißes, so ihr sonsten daher entstehen möcht, hierbei ebenmeßig melden wollen.

Endtlich demnach der Herzog von Niverß[1]) p. aus Frankreich auch etwas Praetension an die gülchische Landen fürwenden will, wie dem Herrn Gesandten bewust, so stellen I. Ch. G. deß Herrn Marggraven F. G. freundtlichen anheim, ob sie mit bei dero Herrn Vatters Ch. G. es dahin richten woltten, daß sie mit Landtgraff Morizen[2]) F. G. zu Hessen alß Erbvereinigten an die K. W. in Franckreich deßhalb geschrieben hetten und also die französische und lottringische[3]) consilia brechen und verhindern hülffen, wie gleich wohl, daß es geschehe, I. Ch. G. vor ein Notturfft erachten und haben solchs S. Ch. G. dem Herrn Gesandten, dem sie mit gnedigem Willen wohl gewogen, dieß also in Schrifften zu dero Resolution zu übergeben befohlen undt gleich wie I. Ch. G. solche Ding dero Notturfft nach in höchster Geheim noch zur Zeit zu halten gemeint, alß versehen sich I. Ch. G. freundtlichen, mann Brandenburgs Theils ebenmeßig zu thun gewillt sein werde.“

1) Das Haus Nevers (Gonzaga) erhob Ansprüche aus seiner Herkunft von einem Grafen aus dem Hause Kleve.

2) Landgraf Moritz von Hessen-Cassel stand zu König Heinrich IV. von Frankreich in engen Beziehungen und Korrespondenz. Vgl. S. 28 Anm. 2.

3) Die zweite Gemahlin des Herzogs von Jülich, Antoinette, geb. Prinzessin von Lothringen, war durch kaiserliche Entscheidung 1600 zur Mitregentin eingesetzt: Ritter, Union II S. 131.

5. Kurpfälzisches Memorial für Rheydt.

Aug. 15.
Heidelberg, 5. August 1604.

Ausf. mit eigenhändiger Unterschrift des Kurfürsten. Rep. 35. A. 3. Regest in B. A. I. Nr. 329. S. 424.

Vereinigung mit Brandenburg auch wegen des Gemeinwesens gegen Papisten und Spanier.

„Waß dieser Tagen mit dem Herrn Gesandten in der mitt ihme gepflogenen underschiedtlichen Conversation wegen einer vertraulichen Zusammensetzung beiden Churheusern, Pfaltz und Brandenburg der gülchischen Sachen halb verhandelt worden, dessen ist er sonder Zweiffel noch eingedencket, sonderlich aber, daß mann solche auch uf daß gemeine Wesen zu richten vor ein höchste Notturfft ermessen, außerhalb dessen sonsten daß Particularwerck wenig nutzen würde. Dann weile offenbahr, wie von so wenigen itziger Zeit solchs in Acht genommen würde, sonder ein jeder uf sein Privatsachen sehe, daß Gemein abgehen ließe, wie es gienge, so nehme deß Pabsts und Spaniers Practicken je mehr und mehr zu, würden hien und wieder so wohl mit Gewalt alß kayserlichen Hoffprocessen underm Schein Rechtens durchgetrieben; wann es zu Reichs-, Craiß-, Probation- und andern Tägen köme, hielten die Papisten steiff zusammen, hiengegen were der Evangelischen Absonderes kein Endt, ja beschehe noch wohl von etlichen denselben Beyfall, welches, da es also continuirt, müße nothwendig endtlich anders nicht ervolgen, alß genzliche Unterdruckung der samptlichen evangelischen Ständt und deß Pabsts und Spanien genzliche Beherschung zu aller Evangelischen immerwehrenden Hohn und Spott, auch höchstem Verwiß bei der lieben Posteritet und ohnwiederpringlichen Nachtheil deß geliebten Vatterlandts teutscher Nation und würde alßdann, waß mann sich auch einer Particularzusammensetzung halb verglichen, durchaus vergeblich sein. Drumb der Herr Gesandt ihm dieß wohl ingedenckt und befohlen sein lasen wolle, es drinnen Landts bei dem Hauß Brandenburg auch dahinn zu pringen, daß mehrgedachte bevorstehendte vertrauliche Korrespondenz und Zusammendrettung auch ufs Gemeinwesen[1]) gerichtet werden möchte.

Und wolte mann verhoffen, da vom Hauß Brandenburg p. nit weniger alß bisher von Pfaltz beschehen, andere evangelischen Ständen deß Pabsts und seines Anhangs herfürbrechende Practicen, dergleichen der kayserlichen Hoffproceß Gefehrlichkeiten zuerkennen gegeben, es solte solchs auch nit wenig fruchten. Darumb der Herr Gesandt sich auch dieß angelegen sein lassen und dahien bearbeiten wolle, daß solche Information auch von solchem Ortt, soviel füglich würt geschehen können, ervolgen möchte, sonderlich, daß mann nit weniger dieß, alß uf der Päbstler Seiten, uf Reichs-, Craiß- und andern Tägen zusammenhaltten, gleichsam ein Votum führen und waß einhelliglichen dießseits resolvirt, auch mit gemeinem Zuthun handthaben helffen soltten. Dergestalt würde Gott der Allmechtige umb soviel mehr Gnadt und Segen, auch zu Erlangung und Erhaltung eines jeden Privatinteresse vergleichen.“

1) Über diesen entscheidenden Punkt der kurpfälzischen Politik das Buch von Ritter, Die Union.

6. Kurpfälzisches Memorial durch Rheydt an den Kurfürsten Joachim Friedrich und Markgrafen Johann Siegismund. Heidelberg, 5. August 1604.

Aug. 15.

Ausf. mit eigenhändiger Unterschrift Friedrichs IV. H. A. Rep. 34. N. Kurf. Georg Wilhelm Vermählung.

Heirat des Markgrafen Georg Wilhelm mit einer kurpfälzischen Prinzessin.

Pfalzgraf Friderich IV. hatte aus des von Rheyds geheimen mündlichen Anbringen den Vorschlag und Anwurf einer Heirat zwischen Markgraf Georg Wilhelm und der pfälzischen Fräulein einem, so seinem Alter gemäß, vernommen und spricht seine Zustimmung aus: „allein weiln I. Ch. G. Freülein, wie auch der junge Herr Marggraff Georg Wilhelm . . . noch bei geringen Jahren[1]) und also zwischen ihnen beederseits noch zur Zeit nit wohl ettwas Verbündtlichs zu schließen, würt von Brandenburgs Ch. und F. G. hirnegst bei Continuirung dießes Wercks auch Erklärung erfolgen müßen, wie weit diß Orts zugehen. So werden auch I. Ch. und F. G. sonder Zweiffel bei sich freündtlich zu ermeßen haben, weiln ihnen bewußt, welcher Gestalt I. Ch. G. dero Kinder in Gottes Wort underweißen laßen, daß uff den Fall hierunder auch ettwas Vergleichung zu treffen sein werde.“

Anm.: Unterm 22. Oktober 1604 erklärte Markgraf Johann Siegismund[2]) unter Berufung auf die Zustimmung seines Vaters sein Einverständnis mit den Ausführungen der drei pfälzischen Schreiben und des mündlichen Berichts von Rheydt und bat um Festsetzung einer Zusammenkunft der gegenseitigen Räte zur Beratschlagung. Durch verschiedene Wechselschreiben wurde dann die Tagsetzung zu Gelnhausen (Januar 1605) verabredet. (Konz. Rep. 35 A. 3.)

---

7. Schreiben Rheydts. Frankfurt a. Main, 12. August 1604.

Aug. 22.

Ausf. eigenhändig. Rep. 35. A. 3.

Die Heidelberger Verrichtung. Reise zu Landgraf Moritz. Herzog von Nevers und die lothringische Partei. Stellung Frankreichs. Vereinigung von Hessen-Cassel mit Braunschweig. Reise des Landgrafen Moritz nach Brandenburg.

Er meldet seine Ankunft am gestrigen Tage. „Meine Expedition ist also gefallen, das verhoffentlich E. Ch. G. guter Maßen damit werden zufrieden sein können, weil aber dermaißen beschaffen, das schwerlich E. Ch. G. dieselbe schriefftlich mit allen Umbstenden der Gepur zu berichten. Ob dan gleich meiner aigener Sache hochste Nottorfft meine Gegenwart anderswho erfordert, so habe ich dannoch solchs hindan

---

1) Markgraf Georg Wilhelm war 1595 geboren. Die Wahl fiel später auf die Prinzessin Elisabeth Charlotte, geb. 1597.

2) Vgl. B. A. I Nr. 331 S. 425.

gesetzt und mich entsloßen, mittels gotlicher Hilff meiner Instruction zufolgen so balt moglich bey E. Ch. G. unterthenigst mich wider einzustellen; was vorgelauffen, warauf die Sachen berawen, auch die Ursachen des langen Verzogs personlich zu referiren. Weil nhun unter anderen I. Ch. G. Erklerung auch diß sich verhelt, neben Landtgraff Moritz zu Hessen F. G. wegen des Hertzogen von Nevers Vorhaben in gulischen Landen ahn die K. W. zu Franckreich die Nottorfft zugelangen und man diese gewisse Nachrichtungen hatt, das Gedachter von Nevers, der Hertzog von Lottringen, dessen beede Shone, die Hertzogin von Gulich[1]) sich zu Spa auf dem Sauerbrunnen im Stifft Luttig zusamen beruffen, ohn Zweiffell etwas gewisses zusließen, was thun und laißen wolle. Zu dem bey allen gaistlichen Churfürsten gewesen, heimbliche Ratslege und Werbungen der Orter vorhanden sein solten, also periculum in mora; umbso viel mher das von Bongarsio[2]) auß Straßburg so viel bericht worden, der König solcher Sachen Wissenschafft habe, so habe ich nit vor unratsamb erachtet, meinen Wegk zu hochgedachten Landtgraffen . . . auf Cassel zuzunehmen I. F. G. Mainungh . . . hierunter zu vernemen . . .[3]) Zu deme weil zu Darmstett von Landtgraff Lodwigen d. J. zu Hessen so vil berichtet, das der Hertzog zu Braunschweig zu gentzlicher Vergleichung und Verbruderungh mit hochgedachtem Landtgraf Morizen[4]) umb diese Zeitt ungefer zu Cassel erwartet oder albereits daselbst gewesen sein mochte und dan E. Ch. G. ahn solcher Verainigung dero allerseits obliegenden wichtigen Geschepfften halber nit wenig, sondern hoch und vil gelegen, so werde ich auch nit unterlaßen dieserhalb mich fleissig zu erkunden, wie es damit bewandt; kan ich dan dabey . . . in Erfarung bringen, was E. Ch. G. ahn hochgedachten Landtgrafen S. F. G. Reise halber nach der Marck in jungsten Schreiben etwa gelangen laißen und dieselbe dahin gerichtet vernemen werde, das E. Ch. G. nochmals auf die hiebevor befloßene mundtliche Unterredung mit S. F. G. beharren, werde ich nit unterlaßen mit Zuziehung Graf Johan von Nassaw und anderer daselbst bekanter guter Freundt und Gunner, so I. F. G. wol lieden künnen, da gleich ferner Verzogerung, wie biß dahero, nochmals eingefallen sein solte, dannoch S. F. G. sovil immer zu solcher Reisen und, das furderlichst ahn die Handt genommen werde, zu bewegen und willig zu machen, dan wie bald E. Ch. G. zu vorgewesener Beratschlagung schreiten und (da Zeit meines Verreisens kaine andere bestendige Gewißheit, wie gleichwoll zu hoffen und E. Ch. G. von Hertzen gunne und wunsche, angelangt wäre) eine endtliche Resolution fassen, wie E. Ch. G. ratsamer sein und hernegst desto beßer dabey sich befinden werden, inmaßen nit genogsamb sich zu resolviren, sondern auch Zeitt ubrig sein mus, allerhandt praeparatoria auf widerwertige Felle . . . zu machen und vile Notwendigkeit bey Zeit ahn Handt zu bringen."

---

1) War eine geborene Herzogin von Lothringen; vgl. S. 25 Anm. 3.

2) Bongars war französischer Gesandter bei den deutschen protestantischen Fürsten.

3) Die engen Beziehungen des Landgrafen Moritz zu Frankreich, sein damaliges Eingreifen für Brandenburg: Rommel, Geschichte von Hessen VII S. 478ff. und 278.

4) Über die Haltung des Landgrafen zu dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig vgl. Rommel a. a. O. Bd. VII S. 281.

Es folgen dann Nachrichten aus Holland und England. Darauf berichtet Rheyd wegen seiner Rückreise und bittet, alle Anstalten für möglichste Beschleunigung dabei von Halle aus zu treffen, sowie um Nachricht, wo er den Kurfürsten finden kann.

Anm.: Dieses Schreiben lag in einem an Löben und Waldenfels gerichteten Brief, dessen Adresse den Vermerk trägt: „In deren Abwesen der churfurstlicher daselbst hinterlassener Regierung zu Erbrechung." Er bittet um schleunigste Beförderung des Schreibens nach Erbrechung an den Kurfürsten und Herstellung einer Kopie für Markgraf Johann Sigismund.

---

8. Schreiben der Markgräfin Anna. Zühlen, 16. September 1604, in Nr. 9. Sept. 26.

9. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt. Zühlen, 17. September 1604. Sept. 27.

Ausf. von der Hand Beiers. Rep. 35. C. 29.

Freude über die gute Verrichtung bei Kurpfalz. Zusammenkunft mit Brederode und Rheydt. Schreiben der Markgräfin Anna. Gräfin Schlick.

„Wir haben ewer Widerkonfft und glückliche Verrichtung mit besonderer Erfrewung gantz gerne vernommen und wollen ewer Erinnerung dabey woll in Acht zu nehmen wissen, inmaßen auch die Gelegenheit zu unßer glücklichen Zusammenkonfft weiter vernehmen und darauß conferiren.

Sonsten verhalten wir euch nicht, daß euer Gesamptschreiben mit dem Cantzler und Waldenfelß unß Uhrsache gegeben, den Brederodium[1]) neben euch anhero zu unß zu fordern, damit wir umbsoviel mehr Gelegenheit haben können, rechtschaffen mit ihm auß den Sachen rheden zu laßen und ihn der Notturft nach zu informiren. Gehet sonsten, da man nicht Lust zur Sachen hatt, zimlich kalt ab und mueßen derwegen umbsoviel mehr unsers Teils guete Achtung haben. Es lieget auch Putkammer sehr schwer danider und kommet unß mehr Bedencken vohr, deswegen wir die Zusammenkonfft viel lieber nachen Zechlin verschoben sehen mochten. Da aber auch ein anderß fuer rhatsahmß solle angesehen werden, konnet ihr unß deswegen auff der Post nochhmahls avisiren und wollen unß gerne gueten Rhatt bequehmen."

Anm.: Die Markgräfin Anna hatte bereits am Tage zuvor durch Brief, dd. Ziln, 16. September 1604, Rheydts Rückkehr und Erfolge begrüßt. In sehr vertraulicher Weise berichtet sie dabei über Briefe ihrer Mutter für Rheydt, betr. preußische (Heirat der Schwester Sophia) und brandenburgische Hofangelegenheiten. „Ihr werdet fieleicht dar [zu Berlin] Be-

1) Dr. Peter von Brederode, niederländischer Gesandter bei den protestantischen Fürsten Deutschlands. Über seine Aufgabe B. A. I Nr. 270 S. 345. Ebenda Nr. 333 S. 428 Anm. 2 über Brederodes Aufenthalt im September und Oktober 1605 in Berlin. Urteil über Markgraf Johann Siegismund.

richt schon empfangen haben, . . . wie wol sich die junge Greffin[1]) gehalten, das sie ihr Herr von sich gethan, biss zu außfurlicher Ferantwortung, welche wol nimer gesehen wirt. Ich dank nur Gott, das sie von meiner Schwester[2]) ist. Wo ihr etwas darvon vernemet, so helfft doch auch darzu reden; wie wir denn alle thun, das so gemacht wirt, das sie nimmer mehr zu meiner Schwester oder zu uns andern kömpt: denn wenn es sich gleich eine solt lieb sein lassen, die sich ungeburlich verhalten, so wirden darumb ander ehrliche Leut nicht sich mit ir zugleich beschmiren wollen, denn wer Pechs anvirt, der besudelt sich. Lasts euch nur mercken, das ir davon wist, ehr ich hinkom, damit man auf mich nicht argwonen möcht. Der, wehr nur umbfragt, kans leucht erfahren. Nach Erlesung befehlet diesen Brif dem Feuer. Thue euch hiemit göttlicher Bewahrung empfehlen unnd bleib euer gnedige Furstin zu ider Zeit."

---

10. Instruktion für Reichardt Beyer, Kammersekretär des Markgrafen Johann Siegismund. Cölln a. S., 24. September 1604.

Okt. 4.

Ausf. Rep. 6. J.

Wahl Beyers zur Sendung nach Preußen. Besprechung mit Dohna. Frühere Sendung Müllers nach Preußen. Hübners Sendung nach Polen. Polnischer Reichstag. Zusammenkunft mit preußischen Räten in der Neumark oder anderswo. Reise nach Königsberg zur Herzogin Maria Leonore und zu den Regimentsräten, vornehmlich zu Kanzler Rappe. Gründe für das Zusammengehen in der preußisch-polnischen Frage. Folgende Punkte: I. Abfindung Polens durch einmalige Geldzahlung. II. Besprechung der polnischen Forderungen (Nr. 2 S. 5). III. Vorgehen auf dem Reichstag. IV. Vorgehen bei neuer Dilation und Abweisung. — Behandlung des Landtages.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden polnischen Reichstag, auf dem nach Möglichkeit die preußische Angelegenheit in Richtigkeit gebracht werden soll, hat der Kurfürst sich entschlossen, zu vertraulicher Kommunikation mit den Regimentsräten und der Landschaft einen Vertrauten nach Königsberg zu senden, damit man sich über den modum agendi und tractandi einige.

„Ob wir nun woll Anfangks nicht ohngeneigt gewesen, einen oder mehr unnserer geheimen Rhäte oder vornehmer Landtsaßen mit dieser Commission zubelegen, so haben wir jedoch dabey befahren mueßen, das solches leichtlich erschallen und lautbar werden und so wenigk ihnen unnsern preußischen Regimentsrhäten und Landtstenden gefallen, alß dem ertheilten königlichen responso gemeß scheinen möchtte. Derenthalben wir solches viel lieber unterlaaßen und dagegen auff ihne, unnsers Sohns L. vertrauten Cammersecretarium (weil man unterwegens und im

1) Gemeint wohl die Gräfin Schlick, deren Gemahl im August 1604 mit dem Kurfürsten und Markgrafen Johann Siegismund in Dänemark gewesen war. Sie war eine Freiin zu Putbus (Erdmuthe Sophie), Tochter des Komturs Ludwig zu Wildenbruch, verheiratet seit 1601. Vgl. Deutscher Herold XIV (Berlin 1883) S. 81.

2) Die Kurfürstin Eleonora.

Lande seiner Person halber weniger Argkwohns schepfen kan, er sonsten hin und her bey denn Vornembsten im Lande bekandt und wolgewölt, der ganzen Verlauffenheit wißendt nicht groeßen Unterrichts bedarff und daher am allerbesten und nüzlichsten zu gebrauchen) vor anderen gedacht und ihn hiezu deputiret: mitt angehefftem Befehlich, sich angesichts zu erheben, den nehisten auf der Post, die dann albereits bestellt, ins Herzogkthumb zu verreisen und doselbst unsern Willen nachfolgender Gestaltt getreulich, vorsichtigk, gehorsambst zu volbringen.

Anfangks soll er sich, so palden er zu Marienwerder anlangen würd, gein Karwingen zu dem wolgebornen unserm besondern lieben und getrewen Herrn Fabian, denn Elttern, Burggraffen und Freyherrn von Dhona[1]), Obristen, wenden; do er villeicht nicht einheimisch, seiner Widerkunftt erwartten oder ihme nach Gelegenheitt folgen und, weil wir ihne je und allewege, wie auch noch wegen seiner vielfaltiger herrlicher Qualiteten, eyferiger, getrewer, standhafttiger Vorsorg fur gemeine Ruhe und Wolfart deß ganzen Landes und sonderbarer groeßer Affection gegen unns und unser Churhauß hochgehaltten und geliebett, im Werck auch mehrmahls befunden, wie ernstlich und sehr ihme diese unsere pilliche Sach und derselben guter Vortgangk angelegen, mit ihme vertrauliche Unterrede ungefehr dieseß Innhalts abzustellen; wir wusten unß nach Vermeldung unsers gunstigen gnedigen Grußes, auch wohlgeneigter beharrlicher Zueneigungk beneben Dancksage für seine unnß die Zeit hero rümblich geleistette officia guter Maßen zu entsinnen und würde ihme selbst auch ohnentfallen sein, auß was beweglichen jedoch wolmeinenden Uhrsachen und zu waß Rede wir im verschienen ianuario unsern Cammergerichtsrhat, Ern D. Peter Müller, zu ihme und denn Regimentsrhäten abgefertigett und waß domals von ihme, dem von Dhona, für rahtsamb angesehen worden.

Nun hetten wirs gänzlich dafür gehaltten, es würde dießelbe unnsere Abschickung ihnen allerseits nicht entgegen und zuwider gewesen, sondern vielmehr im besten vermerckett und dohin gedeutett worden sein, das wir darunter anders nichts, dann deß Herzogkthumbs und aller Einwöhner Assecuration und Bestes gesuchett, dan weill unns von der Cron Polen gefärlichen molitionibus allerhandt Avisen zuegeschriben und zue Ohren kommen, hetten wir keinen Umbgangk nehmen können, deßwegen mitt ihnen durch D. Müllern vertraulich zu correspondiren, unsere Gedancken hiernechst zu eröffnen und dabey in einem und andern ihrer aller, sonderlich deß von Dhona, vernunfftiges Gutachtten zu erkundigen.[2])

Allß wir nun auß seiner, D. Müllers, unterthenigster Relation verstanden, das unsere domahlige Vorschlege die Zeitt bedencklich geachtett worden, weren wir damitt endtlich zufriden gewesen, hetten aber mittlerweil ihrem Andeutten zufolge allen Vleiß angewendett, ob wir mitt mehr hochernanter K. W. in Geheimb vor dem Reichstage zun Tractaten in puncto curatelae gerhaten köndten. Dazue uns dann von vornehmen

1) C. Krollmann, Die Selbstbiographie des Burggrafen Fabian zu Dohna (Publikation des Vereins für Geschichte von Ost- und Westpreußen), Leipzig 1905.

2) Die Akten beruhen in Rep. 7 alte 1. Es handelt sich vor allen Dingen um den Plan, daß der Kurfürst persönlich nach Preußen käme.

Leutten und in specie vom Großmarschallen Miscowsky, allß der bey Hofe in gar groeßem Respect und Ansehen und gegen unß und diese Sach woll affectioniret, gute Hoffnungk erregett worden, darumb wir auch im vergangenen martio unsern Rhat Hüebnern zu weiterer vertraulicher Unterbawungk an ein gewißes Ortt abgefertigett und hernach von Tage zu Tage auß der Cron Polen mit guten Vertröestungen lactiret und aufgehaltten worden weren. Wie dehm aber, hetten wirs, dahin man anfengklich gemeinet und gezielett, keinesweges auch mit Ausbietungk stattlicher danckbarer Remuneration nicht bringen können, sondern eß hette sich die K. M. rundt und cathegorice erklerett, es muste der punctus curatelae beneben der Succeßion pari passu in comitiis expediret und geschlichtett werden und wehre I. M. hochbedencklich, anderer Gestaltt sich einzulaßen.

Wie solches die extracta literarum sub litteris F. G.[1]), so fur wenigk Wochen erst einkommen (daher wir sie auch zeitiger nicht von unß schicken können) mit mehrerm bezeugeten, dabey hetten wirs nun nolentes volentes bewenden laaßen, die Ahnsetzung des Reichstages, davon eine Zeit langk mancherley und wiederwertige Discurs gefallen, erwartten müeßen und daher, weill wir in solcher Ungewißheitt gleichsamb intra spem et metum geschwebett, mit ihme, dehm von Dhona, und den Regimentsrhäten nicht communiciren können, welches er und sie allesambt im besten vermercken würden, und macheten uns gleichwol keinen Zweifell, es würde der von Wernsdorff und Truchseß zu ihrer Wideranheimbskunftt aus dem Lande zu Francken deßhalb unnsere gebürliche Endtschuldigungk, darumb wir sie dann selbst alhie in unserm Hofflager bey ihrem Abzuge ersuchett, eingewendet haben.[2]) Nun were es an dehme, wie nicht alleine unser Agent am königlichen Hofe, Daniel Nepfell, sondern auch andere woll affectionirte vermüge voriger Beylagen sub A. avisiret, das im könfttigen ianuario ein Reichstagk gewißlich gehalten werden solle, welches ohndaß auch das statutum regni requirirete. Weiln es dann hierumb also gewandt und der terminus comitialis eben nahe, wirs aber eine hohe Notturfftt erachtett mit ihme, dem von Dhona, und denn Regimentsrhäten, wie auch ezlichen vornehmen Landtstenden vor allen Dingen hierüber Raht zu halten und ihre Meinungk de modo procedendi zu erforschen, so hetten wir dehmnach ihne, unsers Sohns Cammersecretarium, dißmahl ohnvermerckt abgefertiget und ihme auferleget, sich mitt ihme, dehm von Dhona, vertrawlich zu unterreden, ob er wohl vermeinete, das wir ezlicher der Regimentsrhäte und deß Außschußes endtweder alhie in unnserm Hofflager (welches wir woll am liebsten sehen) oder aber an der Greinze oder aber in einer fürstlichen pomerischen Stadt, etwa Lawenbergk, Stolp, Kolbergk, Stettin oder, wo es ihnen selbst gefelligk, zur geheimen sichern Communication (dazu wir albereits ezliche unnserer vornehmen Rhäte verwarnett) mechtigk werden köndten; hette er, unsers Sohns L. Cammersecretarius aufn Fall gespürten seines, des von Dhona, Beyfalls Befehlich sich furter naher Königkspergk zu begeben und daselbst weitter eben dasjenige bey den Regimentsrhäten und

---

1) Liegen nicht bei.

2) Waren wegen der Heirat der Herzogin Maria von Preußen mit Markgraf Christian von Bayreuth dahin gegangen (Mai 1604), vgl. Nr. 11.

Vornehmbsten deß Außschußes vertraulich zu solicitiren, mitt gnedigen Begehren, es wolte er, der von Dhona, nicht allein aufs beste mit einrhaten, sondern sich auch ohnbeschwert zu unß oder obgedachten unsern geheimen Rhäten zu angedeuteter Collation an eine gewiße Mahlstadt machen und also den andern conjungiren; daß gereichete unß zu sonderbahren Dancknehmen, Gefallen, Beförderungk des Hauptwercks und wir woltens gewißlich umb ihne und die Seinigen mitt allen Gnaden im Werck danckbarlich erkhennen.

Dieses hielten wir dafür were zum Eingange bey dehme von Dohna anzubringen und dorauf seine Andtwortt zu erwartten. Wirdt nun dieselbe, wie wir unnß gänzlich versehen, nicht abschlegigk sein, auch dahin gehen, er hielte es dafür, es würden die Regimentsrhäten und ezliche andere deß Außschußes deßen, was wir gemuhtet, kein Bedenckens tragen und woltte er, der von Dhona, sie selbst dahin ermahnen helfen (darumb dann unsers Sohns secretarius bey ihme mitt Vleiß ohn das anhalten soll) so hatt er sich dafur gegen ihme an unnsern Stadt ganz vleißigk zu bedancken, in discursu umb den gelegensten Ortt und Zeitt zu fragen, nach demselben zu Königkspergk das Anbringen zu dirigiren und dorauf seine Reise vortzuestellen.

Wurde aber er, der von Dhona, ehe dan er sich auf angeregt unnser Generalsuchen eingelaßen, vorher wißen wollen, zu welchem Ende dann die begehrte Zusammenkunfft gemeinett, so hatt ihme unnsers Sohns L. secretarius nicht allein außm Eingang dieser Instruction die Ursachen, so unns hiezu bewegen, sondern auch, was die contenta der kunnfttigen Proposition seines Bedunckens sein wurden, auß dehme, so hernach folgen wird, puncktsweise zu offenbahren. Dafern er aber uber Zuversicht diese unnsere Ahnmuhtungk oder auch Zusammenkunfft selbst widerrhaten soltte, hatt ihme unsers Sohnes L. secretarius dagegen mit guter Discretion zu begegnen, das wir nemblich dieses der Hauptsach sehr vortreglich ermeßen und sonsten, ehe dann wir eigentlich wusten, wie weit er, die Regimentsrhäte und die Vornehmbste deß Ausschußes sich unsere und anderer wohl affectionirter Leutte Gedanken in puncto conditionum und weiter gefallen ließen, oder aber waß sie für ihre Person uberdaß zu erinnern und anzuzeigen hetten, keine bestendige Instruction bedencken, verfaßen und den Unserigen gegen dem Reichstagk mitgeben laaßen köndten und eß zumahl ein weites, frembdes, auch den Sachen hochschedliches praejudicirlich Ansehen gebehren wurde, wann unnsere Gesandte auff eine andere Art, Weise und Innhaltt, dann die Assistirende von einer ehrbarn preußischen Landtschaftt (derer wir unnß genzlich versehen theten) instruiret werden und wir also in zweenen Hauffen reitten soltten.

Dadurch dann nicht allein ohnnöetigk gefehrliches Disputat und Gezenck nach der Polen Willen, Wundschen und Genuegen, sondern auch, Gott verhüette es, ein groeße discordia veruhrsachett werden könntte, da es hergegen beiden Teilen viel nuzlicher, wan man fur einen Man stehen, der Proposition durchaus gewiß sein und coniunctis studiis, operis et consiliis die Notturftt urgiren wurde.

Könte nun alßdann auch unsers Sohns L. secretarius sovil bey ihme, dem von Dhona, erhaltten (deßwegen er sich dann embsigk bemühen soll)

daß er der von Dhona, allein zu unnß alhero oder an ein ander Ortt zue unnsern Rhäten, je ehe, je beßer zu verreisen sich ahnerpietigk machen und bequemen wolte, geschehe unnß solches nicht weniger zu gnedigen angenehmen Willen.

Do er aber weder hiezu noch zu obigem unserm Intent nach eingewandter unnsers Gesandten Replic je verstehen und stimmen, sondern eins und anders difficultiren, widerrhaten und recusiren würde, soll es unnser Gesandter mit gutem Glimpf ad referendum ahnnehmen und uns davon auf der Post berichten, nichts minder aber gein Königkspergk unterm Schein obligender Verichtungk etlicher Privatgescheftte vereisen und doselbst unnser Resolution erwartten,

Sonsten, do es der von Dhona beiderley oder je unsere lezere Meinungk belieben und deroselben Vortragk rathen wirdt, soll unnser Gesandter hieruber gein Königkspergk reisen, sich erstlich bey der hochgebornen Fürstin unnserer freundlichen geliebten Fraw Schwiegermutter und Muhmen, Frawen Marien Eleonoren, geborener Herzogin zu Julich, Kleve, Bergk und vermehlter Marggräffin zu Brandenburg, in Preußen Herzogin, unterthenigst anmelden, deroselben anfangks unnsere söenliche, vetterliche Dienste und, waß wir der nahen Verwandtnus nach mehr Ehr, Liebe und Trew vermugen, im besten recommendiren, fürstliches beharrliches Wolergehen und alle Glückseeligkeitt, sowohl ihrer L. alß dero herzlieben Gemahlen und geliebten Herrn Schweher, Vattern und Vettern, auch furstlichen Kindern unsertwegen anwündschen, unsern, wie auch unserer freundtlichen herzgeliebten Gemahlin, Gott Lob, gesunden, ertreglichen guten Zustandt und Vermöegenheitt zu wißen machen und darnechst die Bestimmungk des polnischen Reichstagkes beneben der Uhrsach seiner Abfertigungk und Ankunftt, und warumb wir dißmahl hiezu niemandt anders gebrauchett, in generalibus endtdecken und I. L. schließlich aufs beste unterthenigst ersuchen, das sie ihr nicht allein daß ganze Werck dergestaltt, wie bishero rüemblich und eiferigk geschehen, ferrer wolte angelegen und empfolen sein laaßen, sondern auch bey den Regimentsrhäten und anderen Landtstenden, so diser geheimen Deliberation adhibiret werden solten, die ohnbeschwerte Bemüehungk anwenden, damit er begehrender Maaßen befördert und expediret, auch alle ohnverhoffte procrastinationes vorkommen und eingestellet werden möchten. Solches wehre unserm löeblichen Churhause, dem ganzen Lande, I. L. selbst und allen den Ihrigen zum besten von unnß gemeinett, der nahen Verwandtnuß gemehß, und an sich selbst billich, und wir woltens umb I. L. mit beheglichen, wolgefelligen Ehrendiensten zu verschulden nicht unterlaaßen.

Hierauf hatt er sich ferrer zu unserm preußischen Canzler Christoph Rappen[1]) zu verfüegen, demselben nach Uberreichungk unsers Creditiffs und gewönlichen Zuentbieten, die Notturfft ebenmeßigk mutatis mutandis vorzuhalten und umb schleunige Zusammenförderungk entweder der Regimentsrhäte allein oder, do es ihme, dehme von Dohna, anders gefallen soltte, ezlicher der vornembster, nechstangesessener, wol affec-

1) Über diesen bedeutenden Mann die besten Zusammenstellungen bei Krollmann a. a. O. S. 167 Anm. 2.

tionirter Landstende, die sie selbst werden haben und erfördern wollen, zu bitten und nach Begebungk unsertwegen erstlich praemissis curialibus alles dasjenige, so bey dehm von Dhona zu unnserer Endtschuldigung und weiter ahnbracht, schrifftlich zu recapituliren (denn er in gravioribus mit ihnen mündtlich nicht tractiren soll); darauf schließlich umb eine Zusammenkunftt zu obangeregtem Ende instendigk anzuhalten; da er sie hiezu geneigt und incliniret vermercken wirdt, eß dabey zu laaßen und sich dafür zu bedancken, ihnen aber alßdann auch die capita, davon zu reden und deliberiren stünde, auß nachfolgendem Context zu communiciren und das sie dieselbe mitlerweil wohl ponderiren wollten, damitt man bey der Zuehauffkunfft miteinander einigk werden könte, vleißig zu bitten.

Aufn Gegenfall aber und, do er mit außfüerlicher, gebüerlicher, glimpficher Replic hierunter nichts erlangen soltte, folgender Gestaldt abermal in Schrifften, wie zuvorhin, zu werben.

Wir hetten zwart liebers nichts gesehen, dan das ezliche ihres Mittels zu unnß endtweder gar herauß oder aber in die Nähe kommen wehren und man also in Gegenwartt beiderseits von der ganzen Sach umbstendigk und notturfttigk deliberiren, einer dem andern die villeicht hin und her verhandene und erwachsene dubia und scrupulos durchauß benehmen, die Dinge pro et contra reiflich erwegen und sich einer einmüehtigen Instruction und gewißen Schlußes vereinigen können, in Betrachtungk, das hierunter durchauß nichts Gefärliches gesuchet, sondern alles zu deß Herzogkthumbs und ihrer, auch aller der Ihrigen Wolfahrt, gerichtett, solches auch den königklichen responsis keinesweges zuwider, aldieweil ihnen darinn nicht verbotten noch untersagett, sich zu unnß auf deutschen Bodem zu verfüegen, dann sie selbst auch sich hievor gegen den königlichen polnischen Abgesandten zu Brandenburg[1]) (dafür wir in Gnaden danckbar) in verschienem Jaar am 10. Augusti cathegorice und rundt mit diesen Wortten erklerett, sicubi usus postulaverit, sese de rebus necessariis et commodum ducatus concernentibus nobiscum communicaturos esse (welches dann unnser Gesandter sowohl bey dehme von Dhona ad part, allß gegen den andern in gemein zu Gewinnungk ihrer Gemüeter mit guter Discretion in Achtt zu nehmen) und man sonsten mitt Brieffen oder Schickungen jeziger Zeitt, da der Reichstagk fur der Thur und aller Verzugk abzuschneiden, bey weitem nicht sowohl als bey persönlicher Zusammenkunftt vortkommen kondte. Derentwegen wir genzlich gehoffet, es soltte diß unser wohlmeinendes Suchen stattgefunden haben. Alß aber er, unser Gesandter, gleichwohl ihre wichtige und beweglich Entschuldigung numehr vernommen und darumb in sie weiter nicht dringen durffte, wolte er sich versehen, wir wurden damitt endtlich wol zuefriden sein und es vilmehr der ungelegenen Zeitt alls ihrem Willen zueschreiben, wie ers dann seinesteils auch also referendo gegen uns im besten unterthenigst gedencken woltte und köndte er ihnen ferrer nicht vorhalten, das wir dannest auch ezlichermaaßen die Beysorge getragen, sie möchten villeicht die ahngezogene und gehöerte Motiven zu Verweigerungk begehrter Zusammenkunftt dißmahl gebrauchen, auf

1) Akten darüber in Rep. 6 J.

welche Begegnungk wir ihme befohlen, das er eben dasjenige, so etwo anderswo durch unsere geheime Rhäte ihnen hette proponiret werden können, in nachfolgenden Puncten berueren und darauf ihr rahtsames Bedencken erlernen soltte.

Erstlich weren wir in dehnen Gedancken, ob wir wohl lieber mit einer ansehenlichen Summen Geldes (ungeachtett wirs keinesweges schuldigk, die hellen klaaren pacta auch ein anders disponiren) und also semel pro semper bey der Cron Polen Ruhe und Friede erkauffen und unnß und daß Herzogkthumb Preußen von allen oneribus redimiren, daruntter unß auch, wann eß nicht anders sein köndte, ehe etwas wehe thun, denn allzuhartt mit dehnen Leuten, da man keinen unparteyischen Richter haben, mitt den beschriebenen Rechten und der quotidiana observantia nichts gewinnen kan, ex iure (deßen wir wol nie Schew getragen) disputiren woltten, daß es doch nicht allein vergebliche Bemüehung und Arbeit sein, sondern zu noch mehrer Verlengerungk, auch Vorbitterungk der Gemüehter (wie es unnß dann albereits also ergangen) gereichen und darumb schwerlich einige Beysetzungk der vorgeschlagener Conditionen zu vermuhten sein wurde.

Derentwegen, damit je an unnß nicht der Mangell, so möchten wir ganz gerne erfahren, waß sie doch, die Rhäte und der Außschuß, vermeineten, daß unß und ihnen hierunter zu thun, und ob man noch daß semel pro semper auf die Bahn bringen und zu der Cron Polen Satisfaction und Begnüegen erhöehen oder sich in puncto conditionum etwas bequemen soltte. Auf welchen Fall und do es ihnen also mitgefälligk, wir endtlich fur unsere Person im Namen deß Allmechtigen Handt uber Herz zu legen und zu Abhandlungk der Conditionen zu schreitten endtschloßen wehren.

Vors ander so gebe das lezte königliche Respons, wievil derselben Conditionen gemuhtett und aufgesezet worden, und welcher Gestaldt unsere domahlige Rhäte und Gesandten dießelbe refutirt und abgeleinett, inmaßen wir deßfallß einen Extract (wie beyligendt sub H)[1]) auß den ganzen actis zu mehrer Nachricht machen und sowol der Cron Polen, allß der Unserigen Gedancken gegen einander sezen laaßen. Nun müeßten nicht alleine wir, sondern auch alle unsere königliche, chur- und fürstliche Herrn Verwandten und mennigklich bekhennen, daß es ohnerhörte, teils gefärliche, teils auch ohnverantworttliche petita. Wie dehme aber so wolten ezliche Guthmeinende in der Cron Polen und anderswo der Zuversicht geleben, es soltten sich dieselbe könfttigk mehrernteilß, wofern wir unß nicht allzuhartt difficultiren wurden, miltern laaßen und wehre ohndaß der Cron Polen Art und Gewonheitt, daß sie den Bogen anfangks woll hartt spanneten, aber doch endtlich mitt sich handlen ließen. Darumb unnß von einem vertrauten Ortt beyliegender Discurs sub littera I[2]) zukommen, vermittelß welches unß gerahten werden will auf der gleichen Weise, etwa in einer oder andern Condition, dieses oder jenes zu verwilligen, so wehre kein Zweifel es solte daß ubrige desto beßer von statten gehen. Wiewohl wir nun mit gemelten Discurs in ezlichen Puncten einigk,

1) Gemeint Nr. 2.
2) Fehlt.

so wehre doch der punctus collateralium, religionis appellationis, pobors, annuae contributionis, und ezliche andere bey unß noch zur Zeitt sehr zweifelhafftig und könten wir unß darinnen biß dato allerdingk nicht resolviren. Derentwegen unnß ihr, der Rhete und deß Außschußes, Gutachten insonderheitt von Nöeten, ob nemblich in terminis des discursus (wan man je uber Zuvorsicht aller Conditionen in Güthe nicht solte lohs werden können, welches doch vielleichtt noch zu versuchen) zu pleiben oder aber geringer zu bieten oder auch pro redimenda vexa sich weitter und welcher Gestaldt anzugreiffen, damitt man doch dermaleins in Friede und Ruhe gesezet werden möege, deß ohnfeilbaren genzlichen Versehens die göttliche Allmacht wurde hernacher etwo andere Mittell und Wege verleyhen, dadurch man eine oder andere Condition nach der Handt gar und ganz abzuwalzen haben möchte.

Auf solchen Fall nun vors dritte wehre abermahl die Frage, ob wir denn in comitiis alsofortt primo congressu alle unnsere Gedancken und Resolution, die wir bey diser und jener Condition gefasset, nach Erförderungk deß königlichen responsi auf einmahl außschutten und daß wir und E. E. L. ein mehrers durchaus nicht thun köndten oder woltten, zuverstehen geben oder noch an unß haltten und etwa in der ersten Proposition nurt umb Reassumption und Vortstellung der Tractaten bitten und unnß zu guter Resolution anerbieten. Wan eß aber zun Tractaten abermahls gedien, alßdann von einer Condition zur andern procediren laaßen soltten. Zwart auf einmahl sich blooß zu geben, diente woll zu Gewinnungk der Zeitt und Verhüetungk langkwiriger Dilation, wurde bey allen Umbstendern und der ganzen Nobilitet ein Nachdencken veruhrsachen und das negocium in der Landtbotten Stuben villeicht faciliтiren, so durffe man auch uberdaß der delegatorum Relation, die bißweilen zerstümmeltt fallen kan, indehme man der unserigen Erklerungk endtweder nicht recht einnehmen oder aber nicht bona fide hinterbringen möchte, alles nicht anheimbweisen und vertrawen, noch weniger sich referendo et correferendo umbtreiben laaßen. Und wurde je auf der Unserigen schriftliche Proposition eine gewiße Andtwortt erfolgen müeßen, so köndten wir auch nichts minder die Unnserigen in omnem eventum, do man je tractatus non obstante propositione haben woltte, so weitt instruiren daß sie noch etwas an sich behaltten und endtlich unsere beharrliche Meinungk, gleichsamb geschehe eß ad ratificandum, an Tagk geben köndten.

Auf der andern Seite aber scheinett es auch etwas hartt und durftte eß die K. W., wie auch ordines regni fur einen Truz und Bedrawungk verstehen und dadurch hartt fürn Kopff gestoßen werden.

Weiln wir nun auch deßfallß gern den besten und sichersten Wegk gezeigett haben möchtten, wurden sie, die Rhäte und der Ausschuß, unß hiebey denselben eröffnen.

Doe es nun vors vierdte uber allen angewandten muglichen Vleiß, auch geschepfftes Vertrawen dahin gerhatten soltte, daß man unß abermal und also zum dritten Maal mit einem dilatorio responso et sic in effectu mit einer repulsa abweisen woltte, wurde zu bedencken stehen, ob wir dann demselben acquiesciren oder unß in andere Wege pro conservando iure nostro in Acht nehmen soltten, und wurden sie hiemitt alle-

sampt ganz gnedigk und wolmeinlich, jedoch im höchstem Vertrawen, ersuchett, unnß deßfallß ihren getrewen Rhatt, auch Mittell und Wege, wie wir diese gerechte Sach Gott dem Allmechtigen zu Ehren und dem Vatterlandt zu Nuz und Aufnehmen allsdann zu behaupten hetten, mitzutheilen, dehnen wir dann gar gerne nach Befindungk folgen wollten. Wir weren zwart nicht gewillt, zu einiger Weitlauffigkeitt Uhrsach zu geben, noch weniger etwas vorzunehmen und zu Werck zu richten, daß sich nicht verandtvortten liesse, inmaaßen es dann ehe uber unnß gehen möchte, dann daß Landt und Leutte in Gefahr und Untergangk geriethen. Aber wann man unß endtweder mitt Gewaldt oder List und Behenndigkeitt dasjenige entziehen und abstricken woltte, dazu wir fur Gott und der ganzen Weltt berechtigett, so unnsern hochgeehrten Vorelttern löblicher seeliger Gedechtnus schweer und sawer worden zu erwerben, darauf sie auch fur ihre Personen und wir die Zeitt unserer churfürstlichen Regirungk ein Stattliches gewendet, wurde unß ja kein einiger Mensch verdencken können, daß wir dergestalt, wie in dergleichen Fällen gebreuchlich und sonsten zu geschehen pflegete, zu Erhaltung der Ehren Gottes, unnserer churfürstlichen Reputation und ihnen, den Landtstenden im Herzogkthumb, von unß und unsern geliebten Vorfahren geschehener widerholeten Zusage, sodan ihnen allerseits dem ganzen Lande und benachbarten zu Ruhe, Fride und Wolstandt procedireten. Wusten auch sovil und möchten es ihnen in gnedigem Vertrawen wol untern Fuß gehen, daß wir bey allen evangelischen Königen, Chur- und Fursten, denen diese Sach propter consequentiam mit angelegen, nicht geringe Assistenz, Hulff und Handtbietung auf alle widerige Fälle, die der getreve Gott verhüeten wölle, zu gewartten, deren aller ahnsehnlichen stattlichen Beystandes wir auf könfftigen Reichstagk gewißlich gevertigk wehren. Wir wolten auch die Unserige also zeittigk alßdann abfertigen, damit sie ante initium comitiorum zur Stelle sein undt, ehe dann etwas anders doselbst vorgenommen, diese unsere Sach anhengigk machen möchtten.

Mitt schließlichem gunstigen ganz gnedigem Begehren, sie woltten dieses alles hin und her wol bewegen unnd unß daruber in einem und andern Puncten dergestaldt schrifttlich wider beantwortten, wie es der Sachen Zuestandt mitbringet und erfordert; wir unß des zu ihnen genzlich verlaaßen und sowol ihren, allß den Nachkommenden rüemblich und vorstendigk und wir woltten es umb sie sampt und sonders und alle die Ihrigen in Gnaden, damit wir ihnen dan stets beygethan und gewogen pliben, zu erkhennen wißen.

Dieseß hette er schrifttlich zu ubergeben und dabey ad part einem und dem andern beneben Zuestellung beyhabender Creditiff die Notturftt, auch unserer Wiedersacher und der Papisten in der Cron Vorhaben (welches ihme ohndaß wol bewust) dergestalt vor Augen zu stellen, damit er sie zur gewißen, guten nachrichtigen Resolution und Erklerungk zu bewegen; wurden sie aber mitt dem Landttage und daß sie, ehe dann derselbe vortgengigk, sich nichts Verbindliches verlautten laaßen köndten, endtschuldigen wöllen, so hatt er aus obiger Deduktion und Anleitungk, auch daher, daß die Zeitt nicht vil Aufschubs leiden will, umb beßere Andtwortt und nur umb guten Rhatt, den je ein privatus und guter Freundt dem andern in Nohtfällen zu geben pflegett, geschweigen, daß

Unterthanen der Herrschaftt auf dero Begehren damitt nicht willfahren soltten, zu bitten und wan es je nicht weitter zu bringen, endtlich anzuhaltten, das sie in Erinnerung ihres unterm dato den 6. decembris deß abgewichenen 1603 Jaares[1]) unß zugeschickten schrifttlichen unterthenigen getrewen Anerbietens den Landttagk befördern, unß daßelbe vorher (damitt wir jemanden der Unserigen alßdann dahin ohnvermerckt zu ihrer aller desto mehrer Information, Erlernungk deß Vorlaufs, Verhüetungk aller Discrepanz und Mißverstende und allso genzlicher Vereinigung mitt ihnen in einem und andern Puncten abzuschicken) in Zeiten zu wißen machen, die anjezo vorbrachte Puncte allso dann für sich oder, wie es sich schicken würdt, proponiren und dorauf einhelligen Schluß, auch stattliche Assistenz der Landstende mit vollkommener Instruction nicht allein zusambt den Unserigen in comitiis allezeitt vor einen Man zu stehen, sondern auch so offt es noth, der Cron Polen unsere und des Herzogkthumbs privilegia und, waß hiezu mehr gehörigk, mascule vorzuehalten, zuewege bringen woltten."

---

11. Memorial für Beyer.
Cöln a. Spree, 26. September 1604. Okt. 6.

Ausf. Rep. 6. J.

Hochzeitskosten und Ehesteuer für die Kurfürstin Eleonore. Holländer in Preußen.

Bei Gelegenheit der Rückkehr der preußischen Räte Wulf von Wernsdorf und Hans Truchses von Wetzhausen aus dem Lande Franken hat der Kurfürst sie aufgefordert, dafür zu sorgen, daß seine Gemahlin Eleonore in Bezug auf Hochzeitkosten (30000 Gulden) mit ihrer jetzt verheirateten Schwester Maria[2]) gleichgestellt werde. Da hierauf bisher keine Resolution ergangen, soll Beyer die Angelegenheit bei der Herzogin Maria Leonore und den Oberregimentsräten betreiben.

Außerdem soll er, nachdem fast ein Jahr seit der Verheiratung des Kurfürsten vorüber ist, die Ehesteuer (30000 Gulden) gleichergestalt begehren.

Endlich hat ein „stadischer Gesandter Peter von Bredenrodt[3]), der Rechte Doctor", der vor einigen Tagen angelangt, sich über neue Beschwerungen der Holländer im Herzogtum Preußen beklagt. B. soll dafür intervenieren.

Anm.: Am 19. Oktober geben die Regimentsräte an Beyer (vgl. Nr. 14) eine Erklärung über diese drei Punkte ab, in der sie bei Punkt 1 und 2 die Gründe für die bisherige Verzögerung angaben, und bei Punkt 3 Abhülfe versprachen. (Ausf.) Darauf erging am 31. Oktober 1604 (Borgstall) ein Reskript an die Regimentsräte, dafür zu sorgen, daß beide „Postes" dem Beyer mitgegeben würden.

1) Nicht ermittelt.
2) Mit Markgraf Christian von Bayreuth im Mai 1604.
3) Dr. Peter von Brederode, niederländischer Gesandter bei den deutschen Fürsten, vgl. S. 29 Note 2.

12. Johann Kettler auf Möllreich erbsessen reversiert sich als Rittmeister und Kriegsrat gegen Kurfürst Joachim Friedrich.[1])

Okt. 14. Cölln a. Spree, 4. Oktober (Donnerstags nach Michaelis) 1604.

Ausf. Urkunden. Haussachen 143. Cfr. Rep. 131. K. 290 A. 2.

---

13. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt.

Okt. 23. Cölln, a. S., 13. Oktober 1604.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Beratung mit Waldenfels, Löben und Rheydt über die jülichsche Angelegenheit.

„Nachdem der von Wallenfelß gestriges Abendts wohlfehrig anhero wiederumb angelanget ist, so auch der von Löben p. Cantzler sich itzo alhier befindet und uns dan zum Höchsten angelegen, das die bewuste unsere Sachen[2]) ehistes Tages möchten vorgenommen und in notturfftiger gute Deliberation gezogen werden, so begehren wir an euch hiemit ganz gnediglich, wollet allen Fleiß verwenden, damit bey unserm gnedigen . . . Hern Vatern . . . ihr euch nicht alleine vor eure Persohn alsofohrt könnet loß machen, anhero kommen und solchen deliberationibus beywohnen, sondern auch so viel immer an euch, S. G. dahin vermugen undt persuadiren, daß bevor aus S. G. auch selber sich so ehist, alß es derselben muglich, wiederumb zurück ins Hoflager verfugen, dan gleichwol unsere Notturfft erfordern wil, daß wir uns nun mit der Zeitt auch wieder auf unsere Embter begeben und alda vorlaufende Sachen zu guter Richtigkeit bringen.“

[Rückkehr des niederländischen Gesandten Brederode aus Pommern].

---

1) Nach einem Diktat Löbens in Gegenwart des Markgrafen Johann Siegismund, Rheydts und Waldenfelsen vom 7. Juni 1604 hatte man folgende Bestallung vom 25. Juni 1604 an vorgesehen: 1. Herrn vom Balandt zum Obersten, 2. Quadt zum Rat, 3. Düttchen zum Rat, 4. Stephan von Hertefeld zum Kalck zum Rittmeister, 5. Syndikus der Stadt Wesel Johan von Resfelde als Rat, 6. (Johann Wichmann) Bürgermeister der Stadt Wesel zum Rat, 7. Der von Litzenradt als Rat, 8. Johann Kettler zum Oldendorf zum Rittmeister (Rep. 34, 15a). Der obige Revers bezeugt, daß wenigstens Johann Kettlers Bestallung noch 1604 erfolgt ist. Die übrigen reversieren sich erst 1605. Damals dürfte auch die bei E. v. Schaumburg, Die Begründung der Brandenburg-Preußischen Herrschaft am Niederrhein und in Westfalen (Wesel 1859) S. 100 erwähnte, vom Markgrafen Johann Siegismund am 11. Juli 1604 dem brandenburgischen Rat und Diener Stephan Hertefeldt zum Kalcke ausgestellte Vollmacht ausgehändigt sein: „sonderlich nach döttlichem Abfall des . . Herrn Johann Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich . . . I. F. D. habende Interesse zu den letzgedachten Landen in Achtung zu nehmen, deroselben wirkliche Possession zu apprehendiren und hierinnen ferner alle Nothurft zu verrichten.“

2) Vgl. Nr. 6 Anm.

14. Antwort der verordenten Regenten Preußens neben den Anwesenden vom Herrenstande und Landräten.[1])

Königsberg i. Pr., 19. Oktober 1604.

Okt. 29.

Ausf. unterzeichnet von den Regenten: Ludwig Rautter, H. Rautter, Christoph Rappe und Wolff von Wernsdorff. Rep. 6. J.

Sendung Möllers. Kurfürstliche Vorverhandlungen mit dem Könige in Polen. Vorgehen auf dem polnischen Reichstag. Preußische Assistenz. Landtagsentscheidung. Besprechung der polnischen Bedingungen, besonders der im Extrakt angeführten (vgl. Nr. 2 S. 5). Äußerster Fall.

Dank für die Begrüßung durch Reichardt Beyer und Übermittlung bester Wünsche.

„Anlangende das I. Ch. G. es genzlich dafur gehalten, es solte den Regenten und sembtlichen Landtständen Herrn D. Petri Molleri Werbung nicht entgegen gewesen, sondern vielmehr im Besten vermerckt worden sein, in Betrachtung, das I. Ch. G. darunter anders nichts dann des Herzogthumbs und aller Einwohner Bestes gesuchet, zweifeln sie nicht, es werden sich I. Ch. G. aus den den 22. Februarii dieses zustehenden 1604. Jahres abgangenen Schreyben[2]) gnedigst zu erinnern haben, was uf solch des D. Möllers Suchen der Regenten und Landtstände damaln unumbgenglich undt aus rechtmessigen Grunden geschöpffte Resolution gewesen, sehen auch in ihrer Einfaldt bis zu dieser Stund kein anders. Dahergegen aber, da der vorgeschlagene modus von ihnenn beliebet und von I. Ch. G. zu Werckh were gerichtet worden, hette man keinen andern Ausgang als der in obgedachtem Schreiben angedeutet, gewertig sein können. Derowegen sie underthenigst bitten, I. Ch. G. es nicht anders, als wol und treulich gemeinet, vermercken wolln.

Das aber I. Ch. G. allen Vleis angewendet, ob dieselbe mit der K. M. zu Pohlenn p. in geheim vor dem Reichstag zu Tractaten in puncto curatelae gerathen könten, auch mit etlichen wol affectionirten, under dehnen Herr Grosmarschalck Mießkowski herunter communiciret, daraus erkennen sie mit underthenigster Dancksagung I. Ch. G. grosse und besondere Sorgfeltigkeit, wolten zwar aus Grundt ihrer Herzen gewunscht haben, das solche Tractaten ein Mehrers hetten verfangen mögen, haben aber in ihrer Einfalt sich deuchten lassen, es wurde vor Reichstags nicht wol weiter zukommen sein unndt nur alles dahin verschoben werden, jedoch ist solcher angewandter Vleiß nicht gar vergeblich zu achten, sinthemal I. Ch. G. aus dieser vertrawlichen Communication etlicher Massen verstehen können, wohin man uf jenner Seite und uf was Mittell die Richtigmachung dieser Sachen ungefehrlich stellen thut.

Anlangende das ein Reichstag im vorstehenden Januario verhoffet wirdt und von Nöten sein will, das vor allen Dingen de modo procedendi gerathschlaget und darueber etwas einhelliges geschlossen werde, dahero dan I. Ch. G. zu dieser unvermerckten Absendung verursachet worden. Neben deme, das sie es gnedigst fur rahtsamb erachten, wan von den Regenten und Landtständen ein Theil zu solcher Unterredung in I. Ch. G.

1) Anlage zu Nr. 15 S. 48.
2) Vgl. Nr. 10 Anm. S. 31.

Hofflager oder einen andern gelegenen Ort sich begeben möchten: alß zweiflen die Regenten und Anwesende vom Herrenstande undt Landräthen nicht, es werden I. Ch. G. sich nochmaln gnedigst zu erinnern haben, was die Regenten und Landstände in verwichenem 6. Decemb. anno 1603[1]) und dan den 22. Februarii 1604. Jars[2]) dieser Assistentz halber underthenigst geschrieben mitt Vermeldung, das wir zwar allesambt dieselbe fur ganz nothwendig erachten theten, wolten auch menschlichen möglichen Vleis anwenden, das es an derselben nicht mangeln solte; sie könte aber keinerley Gestalt durch Particularzusammenkunften, sondern einen algemeinen Landtag zu Wege gebrachtt werden, da dan zu deliberiren und volgendts durch einen Landtagsschlus decerniret werden müste, wie und welcher Gestaldt diese Assistentz zu expediren sei. Und solte zwar den Regenten, wie nicht weniger einem Ausschus von den Ständen der Weg an I. Ch. G. Hofflager nach Berlin oder sonsten wohin gar nicht zuwiedersein, wan sie nur sehen könten, das der rechte Zweck durch dis Mittel erreichet und von ihnen als wenigen in aller Stände Nahmen, von welchen sie gleichwoll im wenigsten nicht gemechtiget, geschlossen werden könte, zu geschweigen, das die Zeit zu vorstehendem Reichstag kurtz und sichs mit diesem hin- und wiederreisen verspäten und darueber der Landtag, welcher das einige Mittel ist, die Assistenz an die Handt zu bringen, mit Ungelegenheit praecipitirt oder wol gar gehindert werden möchte.

Derowegen die Regenten und Anwesende nochmaln wie vor diesem vor gut angesehen, es dabey bewenden zu lassen. Sobalden sie aber nur des eigentlichen termini comitialis gewis, seindt sie bedacht den Landtag auszuschreiben und zu halten und die Nothwendigkeit der Sachen druf zu bedencken und nach eusserstem ihrem Vermögen darnach zu streben, das nichts, so dem gemeinen Werck zum Besten kommen kan, von ihnen underlassen werde, dessen dan und kein anders I. Ch. G. sich gnedigst zu ihnen verstehen wolle. Wie dan nichts weniger die Regenten und Stände underthenigst erböttig sein, alles dasjenige, was ufm kunfftigen Landtage furgehen und geschlossen wirdt, I. Ch. G. unverlangt uf eiliger Post underthenigst zu notificiren.

So vil die theils unertreglichen conditiones belanget, ist kein Zweiffell, daß dieselben bey so claren Lehnspacten von I. Ch. G. nicht hetten sollen gefordert werden. Weiln aber I. Ch. G. uber daß aus erheblichen Ursachen, so itzo zu wiederholen unnötig, sich in Tractaten einlassen müssen, ist der Regenten und Anwesenden einfeltigen Gedancken nach weitter nicht zu fragen, ob etwas extra manifestam pactorum dispositionem zu thun gerahten sey oder nicht, besondern ist unumbgenglichen in den angefangenen Tractaten nunmehr weiter zu verfahren. Ob aber I. Ch. G. das semel pro semper wieder uf die Bahn bringen und zu der Cron Pohlen Satisfaction erhöhen oder aber in puncto conditionum bequemen sollen? werden I. Ch. G. sonder Zweiffell aus dero Gesandten Relation gnedigst vernommen haben, das die Stände der Cron in vergangenem Reichstage an das semel pro semper nicht gewolt, sondern eine annuam et extra-

1) Vgl. Nr. 10 S. 35 Note 1.
2) Ausf. Rep. 7 alte 1.

ordinariam pensionem haben wollen. Dahero allerhandt conditiones von den Herren deputatis vorgeschlagen worden. Undt obwol Theils derselben uberaus schwer und fast unertreglich, so haben sich doch I. Ch. G. in dem mehrern Theil durch ihre Gesandten soweit und stadtlich vernehmen lassen, das menniglich gehoffet, es würde der Sachen damit ein Ende gemachet werden.

Weiln aber uber allen angewandten Vleiß und Zuversicht die Handlung dazumaln zerschlagen und itzo wiederumb bei dem hafft, da sie verblieben, reassumiret werden muß, hiltens die Regenten und Anwesende der Sachen unvorfenglich sein, das, wan es wieder zur Handlung kehme, man das semel pro semper nochmaln alternative offeriret und ihnen entweder zum selben oder denn Conditionen, soweit sie jennesmahl von I. Ch. G. Seite eingewilligt worden, zu greifen frei gestellet hette. Wurde nun vermercket, das sie nicht so gar, wie neulich zu Crackaw geschehen, davon abhorrirten, könte man mit Erhöhung der Summa wol bas hinzuruckken und müsten die Abgesandten uf diesen Fall nach Ermessigung I. Ch. G., wie nahe und ferne, instruiret werden. Da aber, wie sichs ansehen lest, es also nicht gehen wolte, würde nothwendig wiederumb zu Conditionen zu schreiten sein. Es befinden hieneben die Regenten und Anwesende, das I. Ch. G. ein Bedencken uber solche conditiones aus einem vertrauten Ort zukommen. Da hochgedachte Ch. G. in etlichen Puncten sich noch zur Zeit nicht gentzlichen resolviret und derowegen ihr der Regenten und Anwesenden untertheniges Gutachten, ob nemblich in terminis discursus zu bleiben oder nicht, gnedigst einzuziehen entschlossen.

Ob nun wol sie nicht zweiffeln, I. Ch. G. als ein hochvernunfftiger Herr werde ohn ihr einfeltiges und schlechtes Einrathen bei sich leichtsamb ermessen können, wie bei einem oder anderm Punct zu thun, so haben sie doch I. Ch. G. gnedigsten Begehren gehorsame Volge zu leisten mit wenig Worten, und soviel sie als particulares vor dismahl thun können, ehegemelte conditiones berüeren wollen.

Soviel den ersten Punct betrifft, das die originalia zu Preßlaw niedergeleget und zu Durchsehung derselben gewisse Leute von den Ständen angeordnet werden solten, können I. Ch. G. die Regenten unndt Anwesenden in Underthenigkeit zu erinnern nicht underlassen, das sich in negsten Reichstag grosse remorae und Spillerung der Zeit daher angesponnen, also das die Stände der Cron nach etzlicher Tage Verschleppung uf I. Ch. G. Gesandten Glauben und Wort es taliter qualiter disfals haben ankommen lassen. Solte nun uber solche Verwarnung abermaln nach den Originalien gefragt unnd die in ferne Ort, als Breßlaw von Warschaw ist, niedergelegt zu sein angezogen werden, hette man eine gewisse unvermeidliche Difficultet und dörfften die Stände wol uf I. Ch. G. Begehren zu Besichtigung und Collationirung der Originalien Leute gein Breßlaw abzuordnen geneigt sein, deren Wiederkunfft sich lang genug verweilen, also das inmittels ein gros Theil des Reichstages zu Ende lauffen unnd sie de penuria temporis zu queruliren unnd die Schuldt uf I. Ch. G. oder dero Abgesandten zu legen Ursach nehmen möchten. Drumb der Regenten und Anwesenden einfeltiges Bedencken: man hette die originalia in der Geheimb mit uf den Reichstagk genommen, und könte man unproduciret

derselben Glauben haben, hette es darbei sein Verbleibens; würde man aber so hart, wie jüngst geschehen, darauf dringen, ist es in viel Wege zutreglicher, das sie bey Henden sein, den das sie an weit entlegenen Orten solten gesuchet werden. Das periculum, so vielleicht hierunter vermuttet wirdt, sey ihres Erachtens gar nicht zu besorgen.

Also stunde beim andern Punct wegen des Lehneides allerlei zu bedencken. Damit aber des gantze Werck nicht stutzig gemacht wurde, neben deme, das sich I. Ch. G. in negstem Reichstag desfals bereits rotunde ercleret, mus mans nothwendig darbei bewenden lassen, sonsten da man hierin variiren wolte, dörfften die Stende der Cron die Sachen zu verlengern ein speciosissimum praetextum ergreiffenn.

Wegen der 3. Condition lassen es die Regenten und Stände bei dem ubergebenen Discurs bewenden undt wil sich in allewege gebuhren, das I. Ch. G. auch in diesem Fall uber der erlangten Investitur halten, und derselben zuwieder in hoc passu collateralium sich keine Einträge thun lassen, dan idem ius uff I. Ch. G. posteros oder descendentes, was itzo an dero Herren Brudern geschieht, inskunfftig uf begebende Felle, die der Almechtige verhuttenen wolle, statuiret werden könte.

Die catholische Religion betreffendt, deren bei der vierden Condition gedacht wurdt, halten es die Regenten und Anwesenden dafur, das in verwichenem Reichstage gnugsamb darauf geantwortet worden undt ohne grosse Gefahr auch allerhandt sorglicher Zerrüttung ein Mehrers nicht woll einzureumen. Weiln aber dieser Punct eine ganze Erbare Landtschafft betrifft, können die Regenten und Anwesenden derselbenn nicht vorgreiffen, sondern müssen es bis zu negstem Landtag verschieben, da dan der Notturfft nach derselbe Punct in deliberationem gezogen werden soll.

Ebenso wenig können sich die Regenten und Anwesenden der Appellation halber beim funfften Punct, wie weit ungefehr darin zu gehen, ohne Vorbewust der sembtlichenn Landtstände wes Gewisses ercleren oder ihr Bedencken anzeigen, sondern müssen es bis zu vorstehendem Landtag, da alsdan davon geredet werden soll, verbleiben lassen. Einmahl aber ist dieses gewis, das die appellationes, da die ohne Unterscheidt ad R. M. gehen solten, dis Landt in höchsten Bedruck setzen und fast rechtlos machen wurden, und daher auf ein remedium nothwendigk gedacht sein will, wie diesem Unheil und Landesverterb gewehret und die liebe iustitia binnen Landes ohn einig Reservat oder Exception behalten werde.

Das auch in übergebenen Discurs fürs sechste dieser Weg angedeutet, das man uf kunfftigen Reichstag in alles anstat des annui und Pobors coniunctim etwa ein funftzig oder zum höchsten sechzig tausendt Gulden polnisch der Cron Pohlen in fiscum jhärlichen, so offt der Pobor aufm Reichstag ex communi decreto regni angekundiget, versprechen und liefern, oder aber, da es also nicht hindurch wolte, divisim handln und das annuum an 25000 oder zum höchsten 30000 Gulden polnisch verheissen, den Pobor aber uf ein Gewisses (wan derselbte regni comitiis bewilligt worden) alß 30 oder 40000 Gulden polnisch richten lassen solte, hieruff können I. Ch. G. die Regenten und Anwesende unterthenigst nicht bergen, das zwar im Warschauischen Reichstag anno 1601 solcher Pobor als ein extraordinarium onus neben dem ordinario der 30000 Gulden

ungarisch, so die Stände der Cron Pohlen vor I. Ch. G. ad exemplum quartae, so Sigismundus Augustus reipublicae geschenckett, annuatim begehret, E. E. Preussische Landtschaft angemuttet, von den damahligen preussischenn Gesandten aber als bey der Landtschafft ein unverantwortliches und ganz unertregliches Werck wiedersprochen worden, wie solches ob der Beylage Nr. 1. zu sehen.[1]) Ebenmessig ists in denn ersten sessionibus zu Crackau geschehen. Nach deme aber die preussischen Gesandten keinesweges darein willigen können, in Anmerckung ihrer Instruction, die ihnen solches verbotten, haben die Stände der Cron den Pobor nicht weiter urgiret, sondern denselben fallen lassen und von I. Ch. G. Person und Einkunfften blos das annuum contra Tartaros, wieder die andern der Cron Feinde aber ein augmentum der offerirten 50000 Gulden polnisch gefordert worden, wie solches das responsum Cracoviense mit Mehrem ausweiset. Wolte derwegen hochbedencklichen fallen des Pobors weiter zu gedencken und die Stände der Cron Pohlen wieder darauf zu bringen, sondern wer der Regenten und Anwesenden einfeltigem Bedencken nach der negste Weg, das, do die Stände der Cron jhe das ordinarium beharren woltenn, I. Ch. G. hetten anstadt ordinariae et extraordinariae contributionis die 50000 Gulden oder auch ein wenig mehr annuatim zu geben sich anerbotten, sonsten, da man sich des Pobors halben in was weiter eussern solte, würdenn die Stände der Cron, ungeachtet das I. Ch. G. ein grosses annuum geben, nichts weniger denselben Pobor von E. E. Landtschafft haben wollen und also zugleich I. Ch. G. mit dem annuo der 60000 Gulden polnisch, die preusche Landtschafft aber mit dem schweren Pobor beleget sein, welcher dan diesem Lande umb so viel schwerer ankommen wurde, weder den Ständen in der Cron Pohlen und Grosfurstenthumb Littawen (anderer Ursachen vor dismal geschwiegen). Weiln aber alle Embter im Herzogthumb Preussen sowol Privatgütter durchs Maaß in gewisse Hubenzahl gebracht und nach derselben verschosset werden müssen, die in der Cron Pohlen aber ungemessene Güter besitzen undt vermöge den alten Anschlegen vom Gutt, so wol hundert und mehr Huben inhelt, ungefehr 5. 6. 8 oder zum höchsten 10 Gulden polnisch geben. Und were uf solchen itzberurten Fall, damit dis so ein grosses annuum I. Ch. G. kunfftig nicht gar zu schwer ankomme, vleissige Handlung bei der Cron anzustellen, das irgendt 30000 Gulden polnisch jhärlich zu erlegen blieben, die übrigen 30000 aber durch ein gewisses Capitel abgekaufft wurden, zu welchem Capitel dan der Regenten und Anwesenden Zuversicht und Vertrawen nach E. E. L. I. Ch. G. mit einer zimblichen Beisteuer zu Hulf kommen wurde. Damit gleichwol, da uber alles verhoffen die Stände der Cron uber das ordinarium, so von I. Ch. G. begehret, zugleich den Pobor von E. E. L. fordern wolten, uf solchen Fall E. E. L. Gesandten zum Reichstag instruiret sein mögen, wollen wir diesen Punct gleich andere uff kunfftigen Landtag ins Mittel bringen und vernehmen, wohin es die sembtliche Stände dieses Herzogthumbs stellen wollen.

Was die confoederationes, deren bei der 7 Condition gedacht, belangt, achten die Regenten unndt Anwesende, es geschehe mehr ad praetextum

1) Der Extrakt liegt bei den Akten.

als das die Stände der Cron dieselben so gros achten und sorgsamb suchen sollen und lassen es bei deme, was hiebevore bereits uff negsten Reichstag hieruff geantwortet, beruhen.

Vors Achte betreffende Grobin lassen sich die Regenten und Anwesende beduncken, das der Punct gantz frembd uf diesen Marckt von den Ständen der Cron eingemischt wirdt, sondern da der Herzog auß Churlandt deswegen was zu suchen gemeinet, thue ers künfftig bei I. Ch. G. als dem successori universali, die dan, soferne obgedachteß Herzogens Suchen billich und I. Ch. G. habenden Rechten, item Siegell und Briefen nicht zuwieder, sich nachbarlich unnd freundlich wirdt finden lassen.

Soviel zum 9. das Stifft Piltenn anrüret, hat man statliche Königs Stephani hochmilder Gedencken und itzigen K. M. Briefe und advitalitates, aus welchen keinesweges zu schreiten, sondernn dabey zu bleiben und will man nicht hoffen, daß die Cron etwas darwieder handlen werde.

Soviel die Interesse unnd Accessorien betrifft, hat man woll von den königlichen Commissarien darneben ein Reversal. Es hat aber bis uf diese Zeit von den Königen nichts wollen approbiret werden, nurt allein, das die itzige K. M. es dahingestellet, das sie kunfftig per sententiam decretiren wollen, wieviel Rechtens sie dem Hause Brandenburg an derselben Accessorien zugestehen bedacht sein, und were der Regenten und Anwesenden Erachtens, wan nur die Haubtsache dadurch gefordert wurde, dasselbe leicht zu condoniren, so vorhin bei I. K. M. und den Stenden stehet, wieviel sie dem einen und andern hiermit gönnen oder gestehen wollen, wie solches aus dem Extract des advitalitatis privilegii, wie beylieget, zu ersehen Nr. 2.[1])

10. Wegen Versicherung der Seekanten seindt die Regenten und Anwesende mit dem Discurs einig.

Den 11. Punct anlangende tragen die Herren Regenten und Anwesenden die Sorge, es werde derselbe mit besonderm Ernst von I. K. M. und den Ständen urgiret werden in Anmerckung, das derselbe gar empfatice ins Crakauische responsum gesetzt worden, und will zwar von nöten sein, das I. Ch. G. Abgesandten dieses Puncts halber was Gewisses und Tröstliches mitt sich bringen, dan wie menniglich kundt und offenbahr, diese motiva bei I. K. M. die allergröste ist, dergestalt daß sie sich von allem, so es mit I. Ch. G. gerne gut sehen, einbilden lassen, das, wan sich I. K. M. nurt kegen I. Ch. G. in der Curatel- und Successionsache wilfehrig erzeigten: es wurden I. Ch. G. nicht allein für sich und ihren andern Blutsverwandten sich der Sachen mit allem Ernst annehmen, sondern auch die K. M. aus Dennemarck p. dahin beleiten, das durch dero würckliches Zuthun und Handtbitten Hertzog Carolus zum Gehorsamb und I. K. M. zu dero Erbkönigreich wurden gebracht werden. Wer derowegen woll zu wunschen, man hette itzt vergangenen Sommer bey I. K. M. solcher Tractaten, do nicht mehr, nur ein Anfang gemacht, welches sie dan mercklich in ihrer gefasten Meynung confirmiret hette. Jedoch können I. Ch. G. solche impedimenta, die den Regenten und Anwesenden unbewust im Wege liegen, das sie solches nicht fuglichen zu Werck richten können, aber es müssen, wie obgemelt, I. K. M. mit statlichen Grunden,

1) Er liegt bei den Akten. Es handelt sich um ein Privileg des Königs Siegismund vom 13. April 1598.

warumb es für dasmal nicht zu Wege zu bringen gewest, soviel muglich befriedigt werden, sonsten in Verbleibung dessen sie sich leicht etwas Wiedriges einbilden möchten.

Den 12. und 13. Punct lassen die Regenten und Anwesenden den in sich ersitzen und wirt es künftig die Zeit gebenn, wan I. Ch. G. das Herzogthumb inne haben, welcher Massen der Schiff halber nach Notturfft eine Verfassung anzuordnenn, wie nichts weniger dasjenige, so wegen des Capiteins uf der Mummel von den Ständen der Cron angezogen werden, ex falsis fundamentis hergefloßen und haben es die Stände auch bereits fallen lassen.

Die Grenzbeziehung beim 14. Punct ist ein nötigk Werck und den Herzogthumern woll sovil undt mehr daran gelegen als den Benachbarten; demnach dieser Punct in im selbsten richtig.

Die Curatel anlangende haben sich I. Ch. G. fast nicht darumb zu bekummern, ob I. Ch. G. dieselbe wegen allerhand besorglichen Felle separatim annehmen wölle oder nicht, aldieweil I. K. M. und die Stände selbsten dieselbe schwerlich theilen werden, also da die Stände der Succession halber sich nicht gentzlich resolvirten, schwerlich die Curatel bei I. K. M. werde zu erheben sein. Die Regenten und Anwesenden hieltens zwar ihrer Einfalt nach dafur, das, do gleich in puncto successionis nichts Richtiges für dismal erfolgen solte, ja man auch die curatelam nurt uf 1 oder 2 Personen restringiren und nicht universim et in perpetuum toti familiae conferiren wolte, I. Ch. G. hetten sich zum höchsten zu bedencken, ob sie den modum, ohne Blut den Posses zu erlangen, ausschlagen wolten oder solten, dan einmahl es nicht allein ein statliches praesuppositum gestandener succession ist, die curatelam übergeben haben, besondern dieser verstatteter Posses wurde in kurtzem alle andere dubia frei nacheinander solviren und, was itzo disputirlich, in Gewisheit bringen und ist ehe uf den Fall zu gedencken, wan die Succession richtig, der König aber die curatelam noch eine Zeit lang in Handen behalten wolte, wie alsdan den Sachen zu rathen und I. K. M. durch gebürliche Mittel zu bewegen sey. Da nun über allen angewandten Vleiß die Tractaten, welches der liebe Gott abwenden wolle, zergehen und aus den Sachen nichts werden solte, was uf solchen Fall zu thun, werden I. Ch. G. sich gnedigst zu erinnern wissen, was die Regenten und Stände mit wenig Worten in ihrem abgangenem Schreiben sub dato den 6. December anno 1603[1]) underthenigst sich ercleret, nemblich das diese Frage nicht für sie allein, sondern eine ganze Landtschafft gehöret, aber solche propositiones wenig Guts erregen wurden, auch keine Noth oder Ursach vorhanden, das man itzo davon zu deliberiren hette, I. F. G. auch unsere gnedige Fürstin und Fraw ganz vleissig und wolmeinende gerathen, solche Ratschläge, die unzeitig und wenig fruchten, aber viel Unheils erwecken können beiseits zu setzen, inmassen dan I. F. D. hochmilder seeligster Gedechtnus in dero sub dato Onolzbach den 23 December anno 1602 den preuschen Gesandten ertheilten Instruction nicht ohne sondere erhebliche Ursache sich resoluiret, wie sub Nr. 3 zu ersehen[2]), wobei es

1) Fehlt.

2) Liegt bei den Akten. Er empfahl darin das responsum und den endlichen Schluß der Polen abzuwarten, die würden zweifelsohne zur Beantwortung Anlaß geben.

dan die Regenten und Anwesenden nothwendig müssen bewenden lassen. Es wollen aber I. Ch. G. die unzweiflichen Vertrawen in sie setzen, das sie uf alle Felle, wie die Gott schicken möchte, das thun wollen, was sie für Gott, ihrem Gewissen und menniglichen als ehrliebende Leute verantworten können. Dieses die Herren Regenten und Anwesende den Herren Abgeordneten in Wiederantwort nicht pergen wollen.“

Anm.: Erklärung vom gleichen Datum in Nr. 11.

---

15. Bericht von Beyer.[1)]

Okt. 20. Königsberg i. Pr., 20. Oktober 1604.

Einkom. 28. Oktober 1604.

Ausf. Rep. 6. J.

Besprechung mit Dohna, mit den Regimentsräten und den Landräten, mit der Herzogin Maria Leonore über die preußischen Angelegenheiten gemäß der Instruktion (Nr. 10 S. 30). Hinterbringung wichtiger Nachrichten an Polen.

Er sei am 6. Oktober zu Marienwerder und am 10. zu Königsberg angekommen. In Karwingen habe er den v. Dohna nicht angetroffen, da er am Sonnabend zuvor auf Wunsch der Regimentsräte nach Königsberg gereist sei. „Derwegen ich, sobald ich auch doselbst angelangt, mich bei S. G. angeben laßen, und weill es zimlich spätt, er auch neben andern bey dem Obermarschalk zu Gast geweßen, umb eine fruhe Stunde zur vertraulichen Communication gebeeten, die er zwar in meine Wilkuer gestellet. Des Morgens aber gar fruhe selber zu mir in mein Losament gekommen, mich gar freundlich excipirt, E. Ch. G. Schreiben geleßen und von mir die Gelegenheit vermueg der Instruction gerne angehört und vernommen und sich hinwider in Antwordt dahin erkleret, das er sich gegen E. Ch. G. des gnedigsten Zuentbietens bedancken thette, wuste es Gott, das er es jeder Zeitt treulich und guet gemeinet, solte auch in der Thatt sich dermahln eins erfinden, wehr es treulicher gemeinet und möchten andere davhon judiciren und rheden, was sie wolten, so wuste er doch in der Warheit, das er sich mit einem gueten ehrlichen geruhigen Gewißen zu Bett legen und damit widerumb aufstehen köntte, hette hirunter niemals einige Recompenß angesehen oder deswegen mehr oder weniger gethan, sondern daselb, was einem ehrlichen Patriotten gegen seinem Vaterland, einem Diener gegen seinen Hern zu Befoderung Gottes Ehr und des gemeinen Besten jeder Zeitt voll anstund und gebuerete und sonsten keinen andern scopum vor sich gehabt.

Belangend Herrn D. Petri Molleri Verrichtung hatt er hoch beteuert, sie es anderst nicht verstanden oder noch verstehen köntten, dan daßelb ein weit außsehendes auch gefehrlichs Mittel geweßen und da es der

1) Neben seinen offiziellen Berichten hat Beyer während seiner Sendung eine fortlaufende Korrespondenz mit Rheydt gepflogen. Anlaß dazu boten dessen Privatangelegenheiten in Preußen. Sie enthalten aber immerhin manche für die preußischen Verhältnisse interessante Angaben. Für die brandenburgische Politik genügen seine offiziellen Berichte. (Rep. 35 C. 29.)

Gestalt, wie angebracht, solte zu Werck gerichtet sein, wurden zu befahren, das E. Ch. G. wolbefuegte Sache in größerer Weitlofftigkeit und Gefehrligkeit dadurch gebracht et res non amplius integra sein wurde, derwegen er nochmals gentzlich verhoffen wolte, E. Ch. G. wurden es treulich und gut gemeint verstehen und sie entschuldigt nehmen.

Belangend E. Ch. G. Bedencken wegen einer vertraulichen Zusammenkonfft wolte er den Sachen weiter nachdencken und mit den Hern Regenten darauß communiciren, da es sich dan wurd befinden, das es der Sachen zutreglich oder aber nicht viel mehr verhinderlich, auch allerhand suspiciones verursachen möchte, die Zeitt auch vergeblich hingebracht, ob auch nicht andere vortreglichere Mittel vorhanden, solchs wurde sich alßdan geben; wolten libere mit mir davon communiciren und in mehrem, alß vieleicht ich instruiret sein möchte. Er hatte in der Warheitt gantz gerne vernommen, das E. Ch. G. mich und sonsten keimant anderß herein geschicket; E. Ch. G. hetten es der Sachen Zustandt und Gelegenheit damit nicht beßer treffen können, verhoffte auch, es zu mehrer Befoderung der Sachen gereichen möchte. Er wehre zwar von den Hern Regenten, weil weegen des Reichstags etwas gewißes verlautten wollen, herein verschrieben und jenen Anfang machen helffen zur nottürftigen Deliberation des vertrösteden Landtages sowoll verhofften Reichstags halber, damit beede E. Ch. G. sowoll dem Vaterland zum besten fallen möchte, darzu er sich dan nochmals wolte erbotten haben und sich deßen schuldig erkennete.

Worauff ich negst gebuerender Dancksagung S. G. getreuen und wolmeinenden Affection und beschehenen Erbietens, dan auch Bestettigung E. Ch. G. gnedigsten Vertrawens und Danckbarkeit replicirt, das S. G. auß meinem Anbringen vernommen, waß maßen ich Befehl, im Fall I. G. es nicht widerrieten, daßelb mein Anbringen bey den Hern Regimentsrhetten gleicher Gestalt doch schrifftlich zu ubergeben, I. G. zur Antwordt geben, wan es gleicher Gestalt fragweiß proponirt wurde, hielten sie es danher, das es nicht schaden köntte, achteten es aber fuer unnötig, wan es sonsten nicht mehr wehre, schrifftlich zu ubergeben; da ichs aber Bedencken truge, mochte ichs mundlich anbringen, auch schrifftlich bey der Hand haben und hernach ubergeben, und darzu gesagt, er wolte alßbald hinauff gehen, weill die Hern beysammen, und mich angeben. Bin darauff durch einen secretarium alßbald gefodert, gar officiose von einem jeden insonderheit empfangen, meine Sachen mit gebuerlichen Fleiße angebracht und darauff auch schrifftlich ubergeben.[1]) Worauff der Her Rappe die Antwordt gethan, ad generalia gebuerent respondiret, belangend aber den Principalpunct fuer nötig geachtet mit einander darauß zu rheden, batten den kleinen Verzuck in besten zu vermercken.

Hernach dem Hern Rappen sein Creditiff ad partem, unvermerkt der andern, wie er mir das gleich auß der Rhattstuben geben, zugestellet, die Sache mit dem besten recommendiret und entschuldiget, das ich ihn nicht vor gahbter Audienz, inmaßen ich Befehl gehabt, ansprechen können. Er solchs zu underthenigstem Danck angenommen und zu aller Vermuegligkeit anerbotten und hette der Entschuldigung nicht gedurfft.

1) Das Schriftstück bei den Akten.

Den Nachmittag, nachdem ich mich durch den Cemmerer zuvhor gebuerlich angeben laßen, bin ich von der Hertzogin gefodert, deroselben mein Creditiffschreiben uberreichet, daneben E. Ch. G. freundtlichs Zuentbieten, Dancksagung mit fernerm Bitten, sich vorthan auch I. G. alles mit dem besten wolle laßen angelegen sein, die Uhrsache meiner Abfertigung entdecket und warauff E. Ch. G. Intention gerichtet in schliesslicher Bitt, weil E. Ch. G. die Zusammenkonfft dem Hauptwerck sehr nützlich und dienlich erachten, I. F. G. bey den Hern Regimentsrhetten dero Authoritet interponiren wolte, damit sie der zustimmen möchten, solchs gereicht I. G. und den Ihrigen selbst zum besten und woltens E. Ch. G. freundtlichen verschulden.

Ich hette zwar Befell gehabt I. G. erstlich zu ersuchen, weill aber ich den Abent gar spätt angelangt und vermercket, das I. G. vormittags nicht woll beyweg geweßen, ich auch vom Hern von Dhona unverhofft gleichsahm hinauff gezogen wurden, so bätte ich underthenig I. G. solchs nicht in Ungnaden vermercken wolten.

Darauff I. G. freundtlichen Danck eingewendet, E. Ch. G. sampt der Ihrigen Zustandt hertzlich gern vernommen, hingegen dero beharliche Leibsschwacheit zu vernehmen geben, mit Bitt, der liebe Gott zu allen Teilen alles zum besten wenden wolle. Belangend E. Ch. G. Suchen, hetten I. G. es jeder Zeit treulich und guet gemeinet; das gethan, was in dero Vermüegen gewesen, inmaßen sie auch weegen der Ihrigen Interesse darzu Uhrsach hette und die Sache diejenigen consequenter anginge, die I. G. nicht näher verwant sein köntten. Lobten E. Ch. G. Intention, das sie dermaßen vigilirten und die Sache in reiffliche Rhattschlagung zögen; die Zusammenkonfft betreffende zweiffelten I. G., ob dieselbe dem Haubtwerck zutreglich sein würde, und mochten I. G. mir nicht verhalten, das man bißhero mit vielen Bevheligen, so von E. Ch. G. Hoff auß anhero ergangen, es nicht gar guet gemacht, würden am koniglichen Hoff ubel auffgenommen, und ehe dan sie alhir recht zur Stedte wehren, hette man am koniglichen Hoff albereits Wißenschafft darumb, inmaßen mit Her Andreß von Eulenburgk und des Borcken[1]) Versetzung geschehen, da der Bevhelig von E. Ch. G. und die Inhibition von I. K. M. fast gleich einkommen. Wie solchs zugehen mochte, könten I. G. nicht wißen. Daher gleichwoll viel Unwillens und scharffe Schreiben beim Konig verursachet. Es wolten aber I. G. wegen des Puncts der Zusammenkonfft mit den Hern Regimentsrhetten (an deren getreuen Fleiß sie sich ohne daß keinen Zweifel machte und die I. G. biß daher anderst nicht vernommen, alß das sie es mit E. Ch. G. und der Sachen treulich und guet meineten) gerne communiciren, und sie dahin helffen ermahnen, soviel den Sachen zum besten erachtet werden köntte.

Welcher I. G. Erklerung ich mich underthenig bedancken, mit underthenigem Erbieten, dieselb E. Ch. G. forderligst einzubringen und zu rhumen; belangend die angezogene Bevhel, wehre mir davhon wenig wißenn, hielte aber davhor, soviel die Versetzung der Empter betreffen,

1) Es ist nur Aktennotiz (Rep. 7. 46) ermittelt, nach der die Regimentsräte am 27. Juni 1604 den Tod des Obermarschalls von Podewils und der Ersetzung durch Wolf v. Warnsdorf mitteilten: „neben Communication Königs Inhibition wegen Bestellung dieser und anderer Emter. Responsum Colen 7. Juli. Communicatio ad ducissam 8. Jul.“

das die Hern Regimentsrhett darzu Uhrsache geben, die E. Ch. G. Erklerung deswegen gesucht und gebeeten und hette meines wenigen Erachtens sein Bedencken, könte so genaw nicht zugehen und mueßen nichts weniger des besten hoffen. Hernach I. G. nach E. Ch. G., sowoll meines gnedigen Hern Gemahlin und jungen Herschafft Zustande gefraget und entlich in Gnaden dimittiret.

Folgenden Tags den 12. haben I. G. den Hern von Dhona sowoll die Regimentsrhett erfodert, mit ihnen auß den Sachen gerett und eines gewißen Schlueßes verglichen. Wie sie widerumb von I. G. abgetretten und in die Rhattstube gangen, bin ich darauff alßbald umb 2 Uhr Nachmittags abermahl vorbescheiden, sein aber dazumahl von den Landtrhetten mehr dar zugezogen wurden: der alte Ehrhart Truchseß von Wetzhaußen, Her Andreß von Eulenburgk, der Her Fridrich Truchseß, Otto von der Groben und Hanß Truchseß Heubtman zum Neuenhoffen. Damahls der Her Cantzler die generalia repitirt und ad principale respondirt, wie E. Ch. G. hiebey auß ihren hernach erfolgtem schrifftlichem Responß zuvernehmen. Worauff ich mich an E. Ch. G. Statt gebuerlichen bedancket, das sie die Sachen soviel mueglich befodert und dergestalt, wie angehort, in fleißige Berhattschlagung gezogen, wolte solchs bey E. Ch. G. underthenigst wißen zu rhumen. Nun wehren E. Ch. G. gentzlich der Meinung geweßen, die Zusammenkonfft dem Hauptwerck sehr vertreglich hette sein sollen, damit man beederseits von der gantzen Sache umbstendig und nottürftig deliberirt, einer dem andern die vieleicht hin und her erwachsene dubia und scrupulos durchauß benehmen, die Dinge pro et contra reifflich erwegen und einer gewißen Instruction sich vergleichen können, die Hern Assistirenden zum Reichstag informiren, sowoll sie, die Hern Rhette, gegen vorstehenden Landtag, deßen E. Ch. G. sich gentzlich vertrösten thetten, umbsoviel gewißer gehen und schließen könten. Alß aber ich ihre angezogene Uhrsachen vernommen, auch selber bekennen mueste, das die Zeitt etwas kurtz, so wehre ich der underthenigsten Zuversicht, E. Ch. G. würden damit auch woll content und zufrieden sein, inmaßen ichs referendo gegen E. Ch. G. mit dem besten entschuldigen wolt, bätt aber wie zuvhor, damit sie mir diese ihre Antwordt auch schrifftlich wolten laßen zukommen.

Und weil den E. Ch. G. mich auff diesen Fall weiter instruiret, so wolte ich ihnen, was irgent vermeinet, da die Zusammenschickung beliebet, nottwendig zu deliberiren mochte geweßen sein, schrifftlich[1]) zugestelt und hiemit ubergeben haben, gantz fleißig bittende sie solchs mit einander verleßen, nottürftig berhattschlagen und ihr Bedencken und Guetachten darauff E. Ch. G. hinwider schrifftlich communiciren wolten; solchs dienete zu Befoderung der Sachen des Hertzogkthumbs sowoll ihrer selbst eigenen Wolfahrt und Bestes und wurdens E. Ch. G. in allen Gnaden zuerkennen wißen, welchs sie also guetwillig neben den Beylagen angenommen und sich zu aller Vermueglichkeit auch wegen der begerten Abschrifft ihrer vorgehenden Erklerung anerbotten. Darauff ich meinen Abtritt genommen und sein die Hern Rhett deßelben sowoll folgenden Tags beysammen geblieben und die Sache deliberirt.

1) Schriftstück bei den Akten.

Auf den Sontag, nachdem der Her von Dhona mich den Abent znvhor neben dem Hern Cantzler und Rauttern zu Gast gehabt und allerley vertrauligen discurriret, ist er zu mir Nachmittags in mein Losament kommen und mir angezeigt, das alle Sachen der Notturft nach und vieleicht zu E. Ch. G. Gefallen deliberirt, das er dabey weiter kein Nutz wehre. Und weil er nodtwendigen in zweien underschiedtlichen ihm und seinen Vettern angelegenen Sachen nach Hauß eilen und noch heutt auff sein mueste, wolte er also seinen Abscheidt von mir haben genommen, wolte jederzeit auff Erfodern sich widerrumb einstellen. Hielte es gleichwol davhor, das ich sine magno dispendio causae noch so bald von hir nicht köntte, sondern muste mich gedulden und von E. Ch. G. fernern Bescheidts gewertig sein, da, was weiter vorviele, wolle er solchs durch Schreiben an mich gelangen laßen, hette gern gesehen, das ich alhie in privata domo mich verhielte und nicht in publicum diversorium eingekert oder mit großen Ketten auf der Gaßen daher prangete, hatt also, nachdem ich ihm angezeigt, das ich bevheligt, mich S. G. in allem zu accomodiren und mich seines gueten Rhatts zu bequehmen, seinen Abscheidt freundtlicher, dan es gegen mir gebüerete, genommen, alßbald davhongefahren, wie auch vor ihm die andern Landtrhette, die Hertzogin aber nach Neuhaußen.

Auff die Verfertigung nuhn ihrer Resolution hab ich biß dato warten mueßen und bin der Meinung, weil der Her Cantzler etwas ubel auffgeweßen, der dieselb verfertigen sollen, auch sonsten mit Geschefften sehr uberheufft, der Verzugk sich daher mueße verursachet haben, weil gleichwoll die Zeitt sich sehr verschleppet und ich in dieser Kürtze der Zeitt nicht gerne vergebens die Posten beschweren wolte, alß hab ich gestern widrumb Audientz gebeeten, die Resolution sollicitirt und es dahin gebracht, das der Her Cantzler mir dieselb gestern zu Abent in mein Losament gebracht[1]), inmaßen E. Ch. G. dieselb hirbey gnedigst zu empfahen. Ich habe auch zugleich bey erteilter Audientz, nachdem ich die Tage zuvhor fleißig bey einem jeden insonderheit sollicitirt, allerley zu Gemuete gefuert und guete Vertröstung bekommen; weegen des Nebenmemorials angebracht und Resolution[2]) erlangt, wie E. Ch. G. gleichergestalt hiebey zufinden. Will darauff nach Abfertigung dieser Post mich zu der Hertzogin nach Neuhaußen begeben und die Sache mit underthenigstem trewen Fleiß doselbst gleicher Gestalt zu verhoffentlicher gueten Expedition sollicitiren, und weil E. Ch. G. auß der Beylag gnedigst zu vernehmen, das vor allen Dingen genuegsahme Assecuration auff beede Posten herein mues geschicket werden, damit sich die Hern Regimentsrhette difendiren können, so werden E. Ch. G. ohn mein Erinnern darzu gnedigst verdacht sein, mir auch ferner gnedigsten Bevhel zukommen laßen, wornach ich mich meiner Widerkonfft halber auch sonsten zu E. Ch. G. gnedigsten Willen zu verhalten haben muge. Waß der Her von Dhona nach seinem Abzug an die Regimentsrhett geschrieben, ist beiliegent[3]). Sobald ich richtige zuverleßige Resolution der bewußten Gelder halben, will ich ungeseumet E. Ch. G. dieselb zufertigen.

1) Ist Nr. 14 S. 41.
2) Anm. darüber bei Nr. 11 S. 39.
3) Bei den Akten: Nachrichten aus Polen usw.

16. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

22. Oktober 1604, in Nr. 6. Nov. 1.

17. Bericht von Beyer.

Königsberg i. Pr., 27. Oktober 1604. Nov. 6.

Einkommen 12. November 1604.

Ausf. Rep. 6. J.

Vorstellung bei der Herzogin Maria Leonore wegen der Geldposten. Landtag. Anwesenheit kurfürstlicher Räte. Ungünstige Nachrichten aus Polen. Assistenz auf dem Reichstag. Hauptmann von Soldau. Lage der Stadt Königsberg. Legation in Dänemark. Unterredung mit Rappe. Äußerster Fall. Preußische Legation. Begnadigung Dohnas. Beyers Reise nach Danzig.

Er berichtet, daß er nach ihrer Rückkehr die Herzogin wegen der Geldposten angesprochen habe. Sie habe nach Hinweis auf die Schwierigkeiten (Unvermögen der Kammer, großer Mißwachs pp.) sich endlich dahin „resolviret, das sie mit den Hern Regimentsrhetten darauß communiciren und soviel moglich zum Besten rhatten und befodern wolte. Das alßo kein Zweifel, E. Ch. G. werden mit den Summen itzo nicht gelaßen werden, und beruhet nunmehr darauff, das der Castenhern etzliche zusammenberuffen, bei dehnen wegen des Vorrhatts Erkundigung soll eingenommen werden, wofern nun derselbe bei ihnen nicht vorhanden, verhoffe ich doch, auß der Kammer Rhatt könte geschaffet werden. Ich werde aber berichtet, das kein Goldt im Vorrhat sein soll“ . . [Große Schwierigkeit, das Geld fortzuschaffen.]

„Sonsten soll E. Ch. G. ich underthenigst nicht verhalten, das ich bei den Hern Regenten Erinnerung gethan und begeret, wan der Landtag außgeschrieben, das sie E. Ch. G. solchs zu wißen thun wolten, damit E. Ch. G. jemants der Ihrigen in Geheim herein schicken köntten, welchs sie aber so woll die Hertzogin zum höchsten widerrhaten, achten es nicht allein unnötig, sondern auch hoch praejudicirlich sein und, da es sein solte, wolten sie lieber sehen, das ich so lang alhie gelaßen wurde, welchs gleichwoll meinem gnedigen Hern vieleicht ungelegen sein möchte, und werden E. Ch. G. neben S. F. G. darauff gnedigst weiterverordnen“ . . .

[Ungünstige Nachrichten für Brandenburg aus Polen durch Daniel Nöpffell, der gleichzeitig berichtet, daß der Reichstag bestimmt stattfinde.[1])]

„Derwegen die Hern Regimentsrhette mit dem Landtage nicht feiern werden, inmaßen an den Hern von Dhona widrumb geschrieben. Haben darzu guete praeparatoria gemacht, damit doselbst anderst nicht tractiret muege werden, alße was zu fruchtbahrlicher Assistenz auffm Reichstag zu gereichen. Deswegen an die Haubtleutte geschrieben, ihrer Empter Eingeseßene vom Adel in der Zeitt mit Guetem zu ermahnen. Und wehre meines Erachtens sehr wol gethan geweßen, wen man fuerlengst dem Heubtman zu Soldaw mit dem begerten Sehelein, so von

1) Vom 12. Oktober 1604. Rep. 6. J.

schlechter Importanz sein soll und er zuvhor darin Gerechtigkeit gratificiret hette, der viel Polonisirte vom Adel unter sich, auch sonsten fast das Directorium unter den Haubtleutten in conventibus hatt und deswegen viel Guetes thuen kan.

Und weiln dan die Zeitt eben kurtz fallen möchte, so sehen die Hern Regimentsrhette fuer hochnötig an, E. Ch. G. hetten sich neben dero Rhetten in der Nahe verhalten, sonderlich do nach dem Landtage ferner vertraulichere Communication von Nötten, darzu dan die Zeitt eben kurtz fallen nöchte.

In den Stedten Konigsperg hab ich etzliche Vornehme angerett und, ob woll die Hern Burgermeister und Rhette in den Gedancken, alß wan sie von der Regirung graviret wurden, die mehr etzlichen muetwilligen Burgern alße ihnen die Handt bieten, auch sonsten in puncto appellationis wider Herkommen Eintrag thetten und daher einen zimlichen Eyffer beij ihnen gespuert, so hab ich doch beij Unterschiedtlichen, die ich wegen E. Ch. G. angerett, mit Bescheidenheit unterbauet, und ihnen allerhandt unverantwordtliche Consequentien zu Gemuete gefueret, das ich verhoffe auf konftigen Landt- oder Reichstag deswegen nichts soll gedacht werden, sondern nur allein, waß dem Haubtwerck zum Besten zugereichen; will auch bey andern soviel mir mueglich dergleichen thuen, worzu dan ich Doctor Weinbern, der mit den Vornehmsten befreundet, nutzlichen zu gebrauchen.

Man vermeinet alhie, das I. K. M. einen großen Respect auff die Legation in Dennemarcken gesetzet, was die zurückbringen werde; wehre demnach woll zu wunschen, das dieselbe zu unserm Besten ablauffen oder ja in suspenso oder ambiguo gelaßen werden möchte.

Sonsten soll E. Ch. G. ich underthenigst nicht verhalten, das der Herr Rappe bald nach des Hern von Dhona Abzugk sich zu mir in mein Losament begeben und gesagt, das er wegen des vierdten Puncts in meiner Propostion etwas mit mir zu rheden. Dabey hatten die Hern Rhette E. Ch. G. Meinung gerne vernommen, das sie sich dermaßen christlich und furstlich fundirten, das sie es hochlich zu loben und zu rhumen hetten, dan E. Ch. G. dero Gewißen und des Herzogkthumbs Securitet, auch der Underthanen Wolfahrt dermaßen in Acht nehmen, das sie auch darbey ihrer selbst eigen Persohn Ungelegenheit nicht achteten.

Wie es aber auff den eussersten Fall zu halten, könte er nicht vor rhattsahm ansehen, das deswegen etwas auff den Landtag zu gedencken, dan solch Geschrey vorher auff dem Reichstag erschallen (wie es dan unmüglich, quod omnes pariter tangit, das es in Geheim tractiret und verschwiegen bleiben könne) und also die gantze Sache sehr praecipitiren und odiosos legatos machen möchte, hielte es derwegen dafuer, das es damit noch zu zeitig sein wurde. Worauff ich geantwordt, das gleichwoll E. Ch. G. ihre Gesandte in omnem eventum instruiren mueßen, waß, auff dem Fall man unverrichter Sachen abziehen solte, zu thuen, und welcher Gestald alßdan aufm Reichstag Abscheidt zu nehmen. Ille hielte es dafüer, das es muste per generalia geschehen, den wan man doselbst absagen solte, möchten die Pohlen albereits im Lande sein, ehe dan wir zu Hauß kämen. Ego: wehre selber der Meinung, das man nicht alßbald bellum zu intimiren, sondern das man sich dahin protestando hette vernehmen

laßen, weill man all dasjenige gethan, was erbahr, christlich und mueglich und damit nichts außrichten köntte, das man es Gott und der Zeit anheimstellen, bey Gott und meniglich entschuldigt sein wolte, da andere Weittlöfftigkeit hirdurch verursachet werden solte. Ille lies sichs auff die Weiße gefallen, weiter gefragt, ob den alßbald ad arma zu schreiten. Ego: wüße dißfals E. Ch. G. Meinung nicht, wehre aber meins Teils in dehnen Gedancken, das E. Ch. G. sich alßdan herein begeben und der Possession anmaßen mueßen und nicht ehe ad arma kommen. Man vermerckte dan, daß die Pohlen E. Ch. G. mit Gewalt in der Possession turbire wolten. Ob man den sedem belli allein hir ins Herzogkthumb transferiren wolte. Ego: wir mueßen unß in der Marck eben so woll befahren und das Unsere thuen und also conjunctim verfahren. Ille: wan es (welchs Gott gnedig verhueten wolte) dahin geraten solte, mueste der Anfang mit so einer Macht vorgenommen werden, das man die Pohlen dahin brachte, das sie von unß conditiones annehmen mueßen, sonsten, da es in die Harre kommen solte, wehre alles vergebens. Welchs er also in Vertrawen mit mir rheden wollen. Ich vermerckte aber woll, das es in consilio beschloßen, solchs mit mir zu rheden. Derowegen meines Erachtens dieses Punctes halber vor dem Reichstag weiter nicht zu tractiren, sondern das E. Ch. G. sich ihres Teils die Weil gefast machen zu allen Fellen. Dergleichen haben E. Ch. G. sich alhie bey den ehrlichen Leutten verhoffentlich zu versehen, das sie auff alle Felle werden intenti sein, wie ich dan auß ihren Wordten und Affecten anderst nicht vermercken kan.

Es wehre auch mein underthenigster Rhatt, E. Ch. G. hetten an die Hertzogin alhie begert, das I. F. G. gleicher Gestalt durch eine Legation assistentiam geleistet auf konftigem Reichstag auß sonderlichen Uhrsachen, die nicht zu schreiben. Dan auch das der Herr Rappe sich zur Legation wolle gebrauchen laßen; bin der Meinung, er von der Landtschafft darzu werde deputirt werden, köntte aber meines Erachtens nicht schaden, wan E. Ch. G. ihn gleicher Gestalt darzu ermahnet hetten.

Der Herr von Dhona möchte auch woll sehr nutze doselbst sein, weis aber nicht, ob er wegen des Defensionwercks wirdt abkommen können, welchs dan die Zeitt geben wirdt. Wuste E. Ch. G. dem Hern von Dhona womit zu gratificiren, wehre es jetzundt, da es zum Treffen gehet, sehr nötig und wehren gegen so einem Hern, deßen nützliche und getrewe Dienste E. Ch. G. weiter zu gebrauchen, ein paar Dorfferchen (damit wie ich alhie von andern vernommen, ihm woll gedienet sein mochte) so groß nicht anzusehen, stehet aber zu E. Ch. G. gnedigsten Gefallen.

Wofern E. Ch. G. mich alhie lenger laßen werden, stelle ich zu dero gnedigsten Nachdencken, ob ich nicht in Geheim eine Reiße nach Dantzig zu thuen, damit alhie bey dem gemeinen Man es nicht des Ansehen, alß wen ich ander Uhrsachen halber mich alhie so lang aufhielte, und es entlich weiter kommen möchte; zu Dantzig aber, verhoffe ich, auch woll etwas Nützlichs könte verrichtet werden, worzu dan E. Ch. G. Schreiben von Nöten sein wolten. Und werden sich E. Ch. G. dißfals gnädigst erkleren, obschon mitler Zeitt von E. Ch. G. Post ankäme, könte ich zu Marienwerder die Anstellung thuen, damit nichts verseumet."

18. Reskript an die Regimentsräte, Burgstall, 31. Oktober 1604, in Nr. 11. Anmerkung.

Nov. 10.

19. Resolution an [ungenannte Geheime Kammerräte]. Burgstall, 31. Oktober 1604.

Nov. 10.

Konz. Rep. 6. J.

Zusammenkunft brandenburgischer und preußischer Räte. Kosten auf die Kammer verwiesen. Originale. Religion. Kuratel- und Sukzessionangelegenheit. Beratschlagung im Geheimen Rat. Verrat kurfürstlicher Befehle an die Polen.

Er habe den Bericht Beyers und die Antwort der Regimentsräte vernommen; schließe aus ihnen und dem Verlauf der Müllerschen Werbung, daß „man uns nicht haben, viel weniger auch an uns kommen will, wißen derwegen nicht, wie es zu vorstehen, die itzige vorgeschlagene Zusammenkunft hette je wohl unvermercket beschehen, auch in wenigk Tagen und noch gar wohll vor dem Landtage, wen man zu uns in die Newmarck kommen, verrichtet werden konnen, dan obgleich wie sie andeuten, der Landtstendte Assistenz anders nicht als uf dem Landtage mus gesuchet werden, so muchten wir doch von ihnen noch gerne erlernet haben, wie sie uns meineten, und was sie uns zum Besten, weill wir selbsten aldar nicht zur Stadt sein und recht herausgehen konten, den Landstendten proponiren wolten; es giebet uns auch allerhandt Nachdencken, das bei ihnen noch kein eigentlicher Bericht von dem polnischen Reichstage sein will. Befahren uns fast dieses, das man die Zeit gern also hingehen laßen und hernach vorgehen wirdt: man habe da zuspeth derhalb Gewißheit erlanget und konne numehr keinen Landtag halten.

Die conditiones belangendt gehen sie allerdings in ihrem erofneten Bedencken dahin, daß nur alles uf die Cammer verwiesen, die Landstende mit nichts beleget werden sollen. Haben uns deßwegen wohl in Acht zu nehmen, inmaßen sie den auch in allem, wie euch bewust, ihr auch noch aus itzigem zu ersehen, vielmehr ufs gemeinen Vaterlandts, als unser und der Unsrigen Bestes sehen.

Die Originalia laßen wir in keinem Wege mitt uf den Reichstagk nehmen, wollen vidimirte Copien mitgeben . . . .

Der Religion halber haben wir albereit alzu viel eingangen; wehre es nicht beschehen, solte es nun wohl verblieben und wurde villeicht der Almechtige in dem Werck beßer Glück geben. Derwegen wir durchaus nichts weiters eingehen konnen.

Was auch die Curatell und Sukzession wegen vor rathsamb erachtett wirdt, daßelbe werdet ihr deßen Wichtigkeitt nach mit trewen Vleis in Rath ziehen. Das man es aber vor eine unzeitige Deliberation helltt, was man alßdan thun solte, wan die Tractaten zergingen und abermahlen die Sachen also restiren[1]) blieben, das thutt uns gar nicht gefallen und ist daraus gnugsamb zu spuhren, das man jegen uns nicht Rechtt herraus will. Dan obgleich unser . . Vetter Marggraf Georg Friederich p.

1) Unsichere Lesung!

anno 1602 in der Instruction, darauf man sich referiret[1]), es noch etwas frue zu sein erachtett: weill es aber numehr in das andere Jahr, das S. sehlige Liebden von dem Almechtigen aus dieser Weld erfordertt, man auch wohl weiß, wie ungesetzlich man uns aufgehalten, kan es keiner, der es mit uns gutt meint, vor unzeitigk erachtenn, das wir darauf bedencken, was wir uf den eußersten Fall thun oder laißen solten. Wollet demnach das ganze Werck neben den andern unßern geheimbten Rethen in nottorfftige vleißige Berathschlagung ziehen und auch nicht allein eines Gewißen vergleichen, was wir widerumb noch vor dem Landtage durch Reichardt Beyern oder sonsten bei ihnen den Regimentsrethen in einem und dem andern einzuwenden haben, sondern auch solches verfaßen und es uns ufs eheste zu geburendter Volnziehung unterthenigst zuferttigen. Haben sonsten eurem unterthenigsten Guterachten gemeß des Geldes halber also, wie ihr hierbei zu befinden, an die Regimentsrethe geschrieben.[2]) Es gebuhren uns beide Posten billich. Derwegen es wohl sein Bedencken, magk aber itzo also ergehen. Habet ihr etwas dabei zu erinnern, konnet ihr es per posta verrichten; kan es baldt anderweith volnzogen und wieder an euch zurückgeschicket werden."

P. S. [betr. die von Reichart Beyer berichtete vorzeitige „Wissenschaft" der Polen von kurfürstlichen Reskripten.] „Nun werden wir mit unser ganzen Sach sehr ubel dran sein, wann bei uns solche Leuthe vorhanden, die alles, was wir vornehmen und gehen ließen, an den königlichen Hoff zu Pohlen communiciren soltten. Wir trawen zwar unsern getrewen Rethen und Secretarien dergleichen nicht zu. Es gehet uns aber sehr zu Gemuth, ist uns auch, alß ihr vernunfftig zu ermeßen, nicht wenigk doran gelegen, daß wir uf den Grund gelangen: begehren derwegen ganz gnedigst, wollet bei allen unsern Rethen und Secretarien, auch bei ihren der Rethe Dienern und Schreibern, die in denselben Sachen haben schreiben helffenn, ufs beste ihr wisset und muget, ganz vleißige Inquisition anstellen, und an euern getrewen Bemuhung nichts unterlaßenn, daß wir uf grundliche Gewißheit kommen und die Unsern, so daran schuldigk, andern zum Abschev zu vorwirckter Straffe ziehenn oder aber, do ihnen ungutlich beschege, sie zur Gebuer entschuldigen können."

20. Bericht von Beyer.

Königsberg i. Pr., 3. November 1604. Nov. 13.

Praesentatum 14. November 1604.

Ausf. Rep. 6. J.

Auszahlung von Geldposten. Unterredung mit Hans Albrecht Borcke. Bestätigung der Privilegien. Assistenz auf dem Reichstage. Ansicht der Regimentsräte. Erlangung des Besitzes Preußens. Bestallung des alten Bülow.

Er teilt wegen der Geldposten mit, daß „heutten frühe der Her Landthoffmeister Rautter und Obermarschalck Wernsdorff bey mir in meinem

1) Vgl. S. 47 Note 2.
2) Borgstall 31. Oktober 1604. Abschrift Rep. 6. J. Vgl. Nr. 11. Anm.

Losament geweßen und angezeigt, das bey den Kreißcasten die Notturft vorhanden, wolten aber an jedem Ordt in continenti die Castenhern zusammen verschreiben, damit auß dreyen Casten die beste Muntze außgeleßen, die E. Ch. G. am fuegligsten könen zugebracht werden, worzu sich dan E. Ch. G. gewißlich zu verlaßen. Stellen demnach zu E. Ch. G. gnedigsten Gefallen, ob man solch Geldt von hir nach Marienwerder zu E. Ch. G. Abfoderung verschaffen oder wie es sonsten E. Ch. G. damit wollen gehalten haben. Derwegen E. Ch. G. in Anmerckung auch meiner vorigten, deswegen gethanen underthenigsten Erinnerung sich forderligst, da ich uber Verhoffen alhie lenger solte gelaßen werden, gnedigst erkleren oder darzu thuen wolten.

Hirneben E. Ch. G. ich underthenigst nicht zu verhalten, das zu meiner Hereinkonfft ins Landt ich bey Hanß Albrecht Borcken zu Preußmarck geweßen, ihm E. Ch. G. gnedigsten Grues mit Commandirung der gemeinen Sache angemeldet, auch mit ihm, ob er wol in procinctu zu verreißen geweßen, allerhandt Communication, doch tanquam privatus gehalten, unter andern aber von ihm sein Fundament ratione assistentiae dahin vermercket, das E. Ch. G. noch vor dem Landtage der Landen Privilegien so wol underschiedtlichen gravamina halber sich richtig erkleren und reversiren muesten, alßdan alles mit guetem Willen hernach gehen wurde. In dehnen Gedancken habe ich den Haubtman zur Balge und andere mehr gefunden, die Uhrsachen, wie ich von Baltzer Fuchßen verstanden, sollen bey dem gemeinem Adell sein, das der Marggraff hochsehligster Gedechtnuß gleicher Gestalt große Speranz gemacht, hernacher aber ihnen wenig zu Willen geweßen, dan auch wan sie unversichert assistentiam leisten solten und konftig mit ihrer Herschafft quaestiones gewunnen, der König nicht Ursache zu sagen, das sie die Herschafft erbeeten und haben wollen, und alßo hulffloß mochten gelaßen werden.

Welchs zwar ich mit den Hern Regimentsrhetten und Hern von Dhona damals communicirt und gebeeten, weil solchs eine große Difficultet verursachen wurde, wan die gueten Leutte in der Suspicion solten stecken bleiben, sie wolten auff Mittel und Wege gedencken. Worauff sie geantwordt, das bey der letzten Zusammenkonfft zu Brandenbergk[1]) sie alle mit einander geweßen, die assistentiam pure et simpliciter sine ullo reservato beliebet und sich gefallen laßen, das man auch die gravamina alß die in hoc statu et salvo regis responso nicht könten geschlichtet werden, wolle hindansetzen, nehme sie deswegen nicht wenig Wunder, das Leutte gefunden wurden, die jetzund einer andern Meinung; sie zwar hetten weder der Privilegien halber, die von E. Ch. G. vorhin genuegsahm confirmiret, noch sonsten wegen E. Ch. G. gnedigsten Affection sich einigen Zweifel jemals gemacht und wolten gerne ferner das Beste thuen, zu Abwendung dergleichen Weitlöffigkeit, inmaßen sie auch in die Empter an die Haubtleutte geschrieben, auch privatim andere zum Besten ermahnen wollen. Waß nuhn demselben zufolge mit Vorbewust der Hern Regimentsrhette, auch meiner der Her von Dhona an Hanß Albrecht

1) 1603. Akten in Rep. 6. J.

Borcken geschrieben und zur Antwordt bekommen, solchs haben E. Ch. G. hirbey cum numeris 1. 2.[1])

So haben mir auch die Hern Regimentsrhett an die Handt geben, ihrer unvermerckt füer meine Persohn E. Ch. G. underthenigst zu erinnern, ob dergleichen Gedancken bey etzlichen noch hafften und zurvhor nicht solten können benommen werden, das sie es füer rhattsahm ansehen, E. Ch. G. hetten proprio motu ein Schreiben an die gesampte Stende in meliori verfertigen laßen, darinnen sie der Assistenz gedacht und sich hingegen zu aller Gnaden und vester Haltung ihrer Privilegien, auch Abschaffung unbillicher gravamina, welchs zu Anfang des Landtags köntte ubergeben werden und daran den Scrupulisten ein Genuegen geschehen, gnedigst anerbotten.

Eß ist auch obiter gedacht wurden, wan auff konfftigem Reichstag die curatela solte bewilliget werden und E. Ch. G. nicht alßobald in loco zu Empfahung der Lehen sein köntten, das der actus biß auff den nehest folgenden Reichstag verschoben, und E. Ch. G. dieweil von der Possession der Lande wurden abgehalten werden, da dan immittelst sich neue difficultates erreugen köntten, was derowegen auff diesem Fall zu Erlangung der Possession zu thuen.

Schlieslichen kan ich auch kein Umbgang haben E. Ch. G. underthenigst zu erinnern, das die Hertzogin alhie, der Her von Dhona und etzliche auß den Regimentsrhetten von mir in Vertrawen vernehmen wollen, ob E. Ch. G. den alten Bulowen fuer ihren Diener bestellen wollen[2]), welchs von Berlin durch Schreiben fuer gewiß anhero soll gelangt sein; sie zwar muesten seine Geschicklichkeit ruemen, hetten auch E. Ch. G. nicht vorzuschreiben, solte er aber dieser Ordter angelangen, wurden E. Ch. G. durch ihn wenig außrichten, so odioß wehre er alhie bey jedermenniglich. Ich hab darauff geantwordt, das mir davhon nichts wissent, hette kein Wordt zuvhor davhon gehort, hielte es davhor, E. Ch. G. ihnen dißfals nicht wurden zuwider sein."

[Nachträglich werden noch einige Schreiben Dhonas beigefügt.]

---

21. Reskript der heimgelaßenen geheimen Kammerräte [Waldenfels, Pruckman, Huebner] an Beyer. Cölln a. S., 5. November 1604. Nov. 15.

Ausf. Rep. 6. J.

Nachricht an Beyer wegen der Geldposten. Er soll bis auf Befehl dort bleiben.

1) Beide Schreiben vom 27. und 28. Oktober abschriftlich vorhanden. Rep. 6. J. Es handelt sich um Stellungnahme zu den Hauptfragen (Assistenz, Bewilligung der Privilegien usw.). Borck freundlich gesonnen.

2) Gemeint dürfte der polnische Geheimrat Levin von Bülow sein, der in Kurland· ansässig damals durch mehrere veröffentlichte Gutachten sich einen großen Namen machte

22. Schreiben der „des Herzogtums Preußen verordenten Regenten“ an „churf. brandenburgische Cantzler, Vicecantzler und anderen verordenten Cammerräthen.“

Nov. 20. Königsberg i. Pr., 10. November 1604.

Ausf. Rep. 6. J.

Einwirkungen auf die Seimniken.

„Wir haben aus derselbten . . . Schreiben[1]) mit mehrerm vorstanden, wohin es die Herren wegen Besuchung der Seimniken zue Unterbawung der Sachen und Gewinnung der Gemütter stellen thun. Nun hetten wir gerne sehen mögen, das wir vonn denn Herren deßen weß zeitiger weren vorstendigt worden, jedoch wie wir auch ohne diese Erinnerung, so viell ann unns ist, inn der hygen Nachbarschaftt mit Innachtnehmung der Sachen Notturfft unndt, was inn deen conventibus particularibus dies Orts fürgehen möchte, ichtweß zue unterlaßen nicht gemeinet sein, allso wollen wir uns angedeuter Maßen, so viell muglichen unnd inn Enge der Zeit geschehen kann, die Bestellung zu thun besten Vleißes angelegen sein laßen, wie wir nichts weniger allso balden verordnet, das die unns zugeschickte Schreiben ann etzliche littawsche Senatores lautende durch gewiße Leutte zue Stellen gebracht unnd druff umb Bescheidt angehalten werden soll.“

---

23. Die Schreiben der vier Regimentsräte.

Nov. 20. Königsberg i. Pr. 10. November 1604.

Ausf. Rep. 6. J.

Einberufung des Landtages. Kurfürstliche Gesandte. Berichte Beyers.

Die Regimentsräte haben mit Rücksicht auf den bevorstehenden polnischen Reichstag einen Landtag auf dem 3. Dez. nach Königsberg einberufen[2]) und von Beyer vernommen, daß der Kurfürst dazu Gesandte abschicken wolle. „Ob wir nun woll hierin E. Ch. G. kein Ziel und Maß furzuschreiben gemeint, jedoch wan wier unser einfaltig trewhertzig Bedencken anzeigen sollen, sehen wir nicht, das es umb vieler erheblichen Ursachen willen, deren wier itzo geschwiegen, E. Ch. G. zu zu rathen, inmassen den durch solche Absendung nichts mehr gebawet, do nicht gebrochen werden möchte. Hieltens demnach underthenigst dafur, wie auch I. F. G. die Hertzogin p. solches trewlich rathen, das solche Abordnung eingestellet und anstadt derselben Secretarius Reichardt alhie des Landtages abgewartet und soviel baß E. Ch. G. vonn allem ausfuhrlichen Bericht zugeschrieben hette.“

---

1) Konz. in Rep. 9. 9d.

2) Die preußischen Akten über den Landtag hat Max Toeppen in den unter den Abkürzungen zitierten Schriften: „Die preußischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Siegismund (1603—1609)“ ausgiebig benutzt. Auf ihn sei hier ein- für allemal verwiesen.

24. Bericht von Beyer.

Königsberg i. Pr. 11. November 1604. Nov. 21.

Ausf. Rep. 6. J.

Einberufung des Landtages. Aufenthalt des Kurfürsten. Schreiben an die Stände. Graf von Osterrock. Schreiben an die Landschaft. Unterredung mit der Herzogin. Unterstützung gegen König Karl von Schweden. Geldposten.

Er meldet die Einberufung des Landtages und Einzelheiten wegen Auszahlung der Geldposten.

„Weill auch E. Ch. G. auß obberurtem Schreiben der Hern Regimentsrhett[1]) gnedigst zu vernehmen, das innerhalb 3 Wochen der Landtag alhie angehen und darauff der terminus comitialis regni sich bald nahen wirdt, so wehre nochmals zu wünschen, inmaßen auch underthenigst erinnert und von den Hern Oberrhetten vor guet angesehen, E. Ch. G. hetten sich neben dero Hern Rhetten in der Nahe die Zeit uber verhalten und irgent zu Landeck oder Brehe einen reitenden Diener bey wehrendem Landtag verordnet, damit man der Post halber der hohen Notturft nach befodert und gesichert sein könne.

Der Herr von Dhona sihet auch vor guet an, das mehr Compert oder Creditiff an dehnen vom Adel, Birgermeister und Rhatthern hereingeschicket, derer man sich beim Landtag nach Gelegenheit zu gebrauchen. Das E. Ch. G. jemants hereinschicken wolten, wirdt zum höchsten nochmahls widerrhaten. Waß der Her von Dhona wegen des Graffen von Ostorrog, bey dem er neulich zum Stum geweßen, fuer guete Hoffnung gemacht und mit mir daruber communiciret, solches haben E. Ch. G. beiliegent neben einem Intercessionschreiben und hatt mit der Intercession den Verstandt, wie E. Ch. G. von dero Hern Cantzler Johan von Löben gnedigst zu vernehmen.[2])

Zu dem Schreiben an die gesampte Landtschafft de meliori zu verfertigen rhaten die Hern Regimentsrhette noch sehr und achtens gar nötig sein, und weil der Landtag innerhalb drey Wochen angehen wirdt, mueste damit nicht geseumet werden.

Gestern gegen Abent hatt mich die Hertzogin zu sich beruffen und unter andern begert, ich solte bey E. Ch. G. I. F. G. mit dem besten entschuldigen, das sie wegen des Haubtsschwacheit zu diesem Mahl nicht schreiben köntte, daneben underthenigst erinnert, das I. F. G. es fuer

---

1) Schreiben vom 10. November 1604 Nr. 23 S. 60.

2) Über diese Angelegenheit berichtet Dohna in einen Schreiben vom 15. Dez. 1604 (Ausf. Rep. 7. 41) an den Kurfürsten: der Marienburgische Woiwode Fabian von Gemen der Ältere, Hauptmann zu Stuhm, habe seine Tochter kürzlich an Nicolaus Grafen von Osterrogk verheiratet, welcher „nicht allein evangelischer Religion, sondern auch sonsten, ein führnehmer Herr, großes Ansehens und Anfangs auch insonderheit auf den Reichstegen, bey den Landtbotten in sonderlichen Authoritet. Derselbe hat sich nun eine Zeitlang alhie im königlichen Theil Preußen uffgehalten unnd als er erstlich anhero gelanget, mus ich zwar bekennen, daß er von dem negotio Prutenico und von E. Ch. G. rechtmäßigen billigen Sache wenig oder fast keine gründtliche Information gehabt“. Er sei aber durch die von Gemen gewonnenn und wolle für den Kurfürsten alles in Polen thun. Dohna empfiehlt den von Gemen und den Grafen zu Begnadigungen.

rhattsahm und der Sachen sehr zutreglich erachten, wan E. Ch. G. konten auff dem Reichstag oder noch vor wegen Hertzogk Carln Vorschlege thuen oder durch bestendige Mittel ihre Hülff und Trewhertzigkeit dem Reich wider Hertzogk Carln insinuiren, dan sich sonsten die Pohlen auß ihrem Vorteil schwerlich geben mochten, und seint auch sonsten viel trewhertzige, die auff dieses Mittel zielen."

P. S. Die Regimentsräte raten dazu, die beiden Geldposten nach Warschau zur Verfügung der Gesandten des Kurfürsten zu senden, „wurden E. Ch. G. Gesandten den weiten Wegk uber der schweren Last enthoben, E. Ch. G. des weiten Umbschickens halber gesichert und alhie hette es alßdan so groß Aufsehens nicht, davhor man sich alhie sehr furchtet".

---

25. Memorial für Beyer.

Nov. 24.

Cöln a. d. Spree, 14. November 1604.

Ausf. Rep. 6. J.

Müllers Sendung. Zusammenkunft der Räte. Beschickung des Landtages durch Beyer. Vorgehen bei den Verhandlungen mit Polen. (Die Punkte des Extrakts Nr. 2 S. 5.) Die äußersten Bedingungen. Das Kuratelwerk. Verhalten bei Ablehnung oder Dilation.

Es wird der Empfang der Relation vom 20. Okt. nebst Erklärung der preußischen Regiments- und Landräte bestätigt: „Wir haben . . . nach Notturftt vernommen, worauf daß Werck hauptsächlich beruhett, daher wirs beneben unsern getrewen geheimen Rhäten in Raht gezogen, mit Vleiß erwogen und dergestaldt zu beandtwortten ermeßen.

Anfenglich achten wirs numehr gar und ganz ohnnöetigk sein, die wohlgemeinte erhebliche Uhrsachen, so uns zu unsers Rahts D. Müllers Abfertigungk im vergangenen Januario bewegett, anderweitt zu recapituliren, aldieweill wir unnß albereits unterschiedlich eröfnett, daß solches von unß auß getrewer Wohlmeinungk und pilliger Sorgkfeltigkeitt, darumb unß je kein Vorstendiger vordencken kan noch wirdt, endtstanden, wie auch hernach, allß unß der Rhäte unterthenigste schriftliche Erinnerungk zukommen und von unserm Raht D. Mullern referendo mitt mehrerm außgefuhrt worden, damit endlich gar woll einigk gewesen und es dabey bewenden laaßen, inmaßen auch nochmals beschihett.

Hiernechst und vors ander hetten wir gar gern sehen möegen, daß die vorgeschlagene Zusammenkunfft den . . gewünschten Vortgangk erreichett, welches dann unsers Erachtens unvermerckt, auch in wenigk Tagen gar wohl vor dem Landtage geschehen können und vor allen Dingen hiezu dienlich gewesen, das einer den andern recht und grundlich verstehen, man gegen einander heraußgehen und sich beiderseits der materiae et formae propositionis conventualis, deß Zwegks der begehrten Assistenz, Begreiffungk kunfftiger Instruction ad comitia und, waß hiezu mehr gehörigk, vereinbaren können, damitt, do in einem oder andern hernach einiger Zweifell vorgefallen, den man wegen Entlegenheitt des Orts und Kurze der Zeitt in Schrifften allso fueglich nicht stellen köndte, desto

gewißere Resolution in Zeiten bedacht werden muegen. Dan was sonsten gar woll bewust, daß die Assistenz auf gemeinem Landtage beliebett und verordnett werden mueße, darumb weil sie, die auf angeregtem Landtage zweiffelsohn das Directorium alßdan fueren und in Henden haben, die Proposition verfaßen und ablegen, den ganzen cursum maturiren, auf ein und anders, so etwa moniret werden möchte, geburlich andtwortten und den Schluß, aufs beste es müeglich und dem ganzen Wergk vortreglich, beförderen werden, so hetten hierzu endweder in unserer oder unserer vornehmer Deputirten und eines Außschußes der preußischen Rhäte Gegenwardt und Versamblungk gute praeparatoria und informationes auf beiden Theilen gezeigett und angedeutett werden können, seitemal nimmermehr dergleichen vertrauliche collationes ohn Frucht abegehen, sondern gemeiniglich einer dem andern zu mehrerm und weisserm Nachdencken gute Ahnleitung suppeditiret. Weil wir aber befinden, daß gleichwoll deßhalb von ihnen vielfaltige Endtschuldigungk eingewendett, deme wir auch in dieser angustia temporis selbst Beyfall geben, so wirdt hievon nicht mehr zu reden, sondern sich dogegen ganz sorgkfeltigk zu bekummern sein, daß der bevorstehende Landtagk behutsamb und mitt guter Circumspection gehaltten und zu dem scopo dahin propter publicum bonum, ohn einigen Privatrespect sonderlich zu zielen, dirigiret werden möge, wie dann zu ihnen unnser ganz gnediges ohnzweiffelhafftiges Vertrawen, gegen welche wir uns deß hiebey beschehenen unterthenigsten getrewen Anherbietens (deßen wir ohndeß vergewißert) in Gnaden thun bedancken, und hoffen vor unsere Person genzlich, wunschen auch von Herzen, der allmechtige Gott werde undt wölle aller der Landstende Affecten, Intention, Gemüether und Vota dahin zu lencken und weißen geruhen, dadurch seines allerheiligsten Nahmens Ehre je lenger je weiter außgebreitet und zugleich gemeiner Friede, unser und unsers Churhaußes, wie auch aller deß Herzogkthumbs Preussen Einwöener und Unterthanen Wolfahrt, Gedey und Aufnahmen erhaltten, vermehrett und gesterckett werden könne. Darumb auch seine göttliche Allmacht pillich öffendtlich in den Kirchen ahnzurueffen sein will und in unserm Churfürstenthumb und Landen deßwegen gebürliche Verordnung geschehen.

Wiewol wir nun ferrer je und allewege in dehnen Gedancken gewesen, eß solte nicht ab dem Wege sein, da wir offtangeregten preußischen Landtagk durch die Unserigen solenniter beschickett und damitt unseren eiffrigen gnedigsten Vorsaz und väeterliche Affection gegen daß gemeine Beste je lenger je mehr zu vorstehen gegeben, wan wir aber auch hinwiderumb besorgen mueßen, das uns die Zeitt eben kurz fallen wölle und man dem Reichstagk immer neher komme, so haben wir uns endtschloßen, ihne, unsers Sohns L. Rhat und Secretarium noch lenger und biß auff den Landtagk doselbst zue laßen, sonderlich weil er unß unterthenigst berichtett, das sie allesampt mit seiner Person gar wol zuefrieden und diesen Wegk selbst vorgeschlagen und beliebett. Derenthalben so ist uber obangezeigte unsere Meinungk im Haubtwerck weiter dieses zu beruren und noch vor dem Landtage an sie, die Rhete zu bringen, das wirs nemblich dafur hielten, die realia ihrer Erklerungk stunden am allermeisten auf vier Hauptpuncten.

Erstlich, ob und welcher Gestaldt die tractatus mit der Cron Polen

in puncto successionis zu continuiren und obs rathsamer, das hievor versuchte semel pro semper zu reassumiren und wieder auf die Bahn zu bringen oder zu unterlaaßen und sich dogegen ad conditiones propositas zu wenden.

Vors ander, do man je in conditionibus vortschreitten muste, wie weit sich einer oder der andere zu accommodiren und mit weß Grunden und Motiven die höchst beschwerliche und widrige außm Wege zu reumen.

Vors dritte, was in puncto curatelae endlich auf alle Felle und Begebungk vorzunehmen und zu statuiren.

Vors vierdte und lezte, was aufn unvorsehenen Fall erfolgender in comitiis cathegorice repulsae oder dritter Dilation ins Werck zu richten sein möchte.

I. Was nun den ersten Punct betreffen thut, da befinden wir Anfangks, das sie, die Rhete, mit unß in dehnen zwart ubereinstimmen, man solle und mueße, gestalten Dingen nach, in den angefangenen Tractaten verharren, wiewoll wir ganz ungern auß der manifestissima pactorum dispositione schreitten und, waß wir deßfalls einraumen und unsere klaren ohndisputirlichen Rechte abbrechen, einzigk und allein umb gemeinen Friedens und deß geliebten Vatterlandes Ruhe willen uber unß nehmen. Sonsten wurden wir gewißlich nicht leichtlich weichen noch unß pochen und umbfüren laaßen. Soviel aber den modum procedendi in tractatibus ahngehett, scheinets fast, als weren sie, die Rhäte, einer andern Meinungk den wir und wolten lieber sehen, wir hetten daß semel pro semper wider regigk gemachett und alternative vorbringen laßen, auch wan die Cron Polen dazue so gar ohngeneigt nicht selbiges alßdann erhöehett.

Ob nun woll nicht allein wir, sondern auch unsers . . . Vetters Marggraff Georg Friedrichs L. seliger Gedechtnus und andere unsere anverwandte Herrn und Freunde es vorlengst vil beßer und thunlicher erachtett mit einem semel pro semper, wan es gleich eben hoch gespannet werden soltte, sich und daß ganze Landt zu liberiren und zu entfreien, weder in so hartte und schwere conditiones treiben und verteuffen zu laßen, so bezeuget es jedoch der Verlauff und gestehens die Rhete in jeziger ihrer Resolution selber, das die ordines regni, ohngeachtet sie in großen Nöeten domals gewesen, ja unß auch eben zu dero Zeitt und hernach umb ein hohes Anlehen zu Abwendungk dero ihnen oblegenen Beschwernuß ersuchen laaßen, do sie dagegen mit unserm ahngebottenen semel pro semper ihren Nuz stifften und werben können, hieran durchaus nicht gewoldt noch zu vermuegen gewesen, ja es haben vornehme senatores diese unsere oblationem gar hönisch und verechtlich haltten und extenuiren, es lucellum exiguum, quod non curarent, item summulam (da man doch weitt uber die Helftte einer halben Million gebotten) nennen, auch woll dieses öffendtlich mit anhengen durffen, se nolle esse instar asotorum et malorum patrum familias, qui bona sua dilapidarent aut provincias venderent, so gibt es auch daß lezte Respons klerlich, das es die ordines regni genzlich abgeschlagen und dessen diese Uhrsach vorgewendett, magis sibi posteritatis, quam sui rationem habendam esse, derenthalben, wan wir noch daruber zum dritten mahl daß semel pro semper urgiren, ja gar eine halbe Million oder noch darueber vorschlagen

woltten, durftte es nicht allein zu unserm großem Despect aufs newe vernichtigett und verspottet werden, sondern auch woll bey ihrer vielen daß Ansehen gewinnen, alls were es unß selbst nicht ein rechter Ernst zur Richtigkeitt zu gelangen, in dehme wir odiosa et ingrata und solche Dinge, die unsers Wißens repulsam mit sich brachten, vortragen ließen, zu geschweigen, das es weder unß noch unserer Posteritet reputirlich, mitt der Cron Polen dergestaldt gleichsamb gefeilschett und gedingett zu haben, ja, wan wir auch etwa noch ein höhers zu solchem semel pro semper verheischen und fur unß aufbringen solten, welches ohn Zweifell in Eyl wurde geschehen sollen, so musten gleichwol wir vorher eigendlich wißen, waß dann auf solchen Fall E. E. L., weil es nicht unß allein, sondern deroselben auch mit und fast vornemblich zum besten gereichete, dabey zu thun und wie hoch sich ahnzugreiffen bedacht were, könten wir alßdann umb sovil weniger Bedenckens tragen, so weit es mueglich, zu gehen und solch hohes semel pro semper zu promittiren. Vermeinett man nun, daß hievon mit E. E. L. bequem und sicherlich zu tractiren und ihre gewiße nachrichtige Verwilligungk zu erlangen, stunde es alßdann in comitiis mit der alternativa zu versuchen. Sonsten aber, da befahret werden solte, das solche hohe wichtige Frage sich in geheimb auf offnem Landtage nicht möchte resolviren laassen, die Abgesandten auch deßfallß vielleicht nicht gnugksamb instruiret sein, haltten wirs genzlich dafur, man habe das semel pro semper nurt fahren zu laßen und sich damitt so wenigk allß der alternativa aufzuhalten, dan ob angezogener rationum dubitandi nicht mehr zu gedencken, durffte solche alternativa propositio aufm Reichstage viel Zeitt vergeblich wegknehmen und uber Zuvorsicht ein responsum dilatorium erwecken, dazu wir dannest ohngern die geringste Ahnleitungk zeigen woltten, damitt unß niemand künfttigk, auch nicht die Nachkommende, das geringste, so hiebey verabsaumett, mit Fuge zu imputiren haben.

II. Welchem allem nach, vors ander, die conditiones vil mehr vorzunehmen und examiniren sein, darunter dan von ihnen, den Rheten, fleißige Bemüehung angestellett und den Dingen reiflich nachgesonnen, deßen wir unß gegen ihnen ebenmeßigk in Gnaden bedancken. Weil sie aber in ezlichen deroselben in andern Gedancken den wir und die Unserigen (wiewol in den Hauptpuncten keine sonderbare Mißhelligkeitt zu spüren), so will von nöhten sein, das wir ihnen ferrer unser gnedigst wolmeinend Gutachten hierüber zu Gemüeth füeren laßen und unß dabey ihres unterthenigsten getrewen Rahts erkundigen, auf das sie kunfttigk, wan und wo es sich schicken wurdt, mitt E. E. L. endtweder solenniter oder ad part (welcheß villeicht am besten und sichersten, doch stellen wirs ihnen anheimb) von diesen Dingen fur sich zu communiciren und einmüetigen Schluß und Beyfall zu Wege zu bringen, nach demselben auch die Instruction ad comitia zu reguliren, dan sonsten, wofern die geringste Discrepanz in unnserer und der Assistirenden von E. E. L. Instruction enthalten sein solte, wurde nicht allein unß unnd ihnen mit dem Landtage und der gebethenen Assistenz gar wenigk gedienet und geholffen sein, sondern beiderseits Feinde und Widersacher in der Cron Polen sich vilmehr solche dissensionem animorum (Gott verhüette es gnediglich, und wöllen wir nicht hoffen, das es dazue jemalß kommen werde) sehr nuz

machen und zu ihrem mercklichen Vortheil wider unß meisterlich zu gebrauchen wißen, darumb solchem Unheil mitt guter Praeparation und Vorsichtigkeitt desto mehr zu begegnen.

Waß nun erstlich die originalia ahnlangett, da können wir unß keineswegest bereden lassen, daß dießelbe mit auf den Reichstagk genommen; wir sein auch der genzlichen Zuvorsicht, man werde sich numehr, nachdem gewiß und von unsern Rhäten albereits in comitiis woll außgefürett, daß von den allerersten und folgenden documentis dergleichen Exemplar in regni metrica, uber das auch der unserigen hochbetrawliche Verandtworttungk und Verpflichtungk angehörett und stadtgefunden, gar wol bedencken und fast schemen, mit so ohngewöenlichen frembden longe petitis quaestiunculis, so unter Königen, Chur- und Fursten nicht herkommen, in quibus, uti bona fides eminet ac elucet, ita maxime praesumi debet, unsere Abgesandten ferrer zu fatigiren. So gibt es auch das Respons in diesem Paß, quod talia a nostris adducta tum fuerint, quae rem visa sint comprobare. Daher man auch endlich nicht begehrett noch dem responso einverleibett (wie doch in andern conditionibus geschehen), das wir ein weitters zu thun schuldigk wehren. Solte aber in dergleichen ichtwas widerumb gemuetet werden, so wollen wir auf solchen ohnverhoftten Fall den Unserigen einen Revers sub manu propria mitgeben, deß Inhalts, wofern man hernach die originalia unrichtig finden wurde, daß wir strafbar sein und verlohren haben wolten; uber das dieselbe originalia durch unsere vornembste Landrhete und Vasallen gein Breßlaw füeren laaßen und unß ad editionem am selben Ort, so ohnparteiisch und ohngefehrlich, offeriren. Wirdt es nun den ordinibus ein Ernst sein, mit unß zu accordiren, werden sie endtweder unserem gleichmeßigen Ahnerbieten Stadt und Raum geben oder je gein Breßlaw vornehme delegatos abfertigen und nichts minder mit den Unserigen in comitiis eventualiter usque ad plenariam certitudinem et fidem originalium zu handlen und schließen vortfaren oder auch woll gar diesen Punct de originalibus, wan es sich daran allein stoßen solte, außsezen und post comitia etwo Leute zu uns deßhalb abschicken oder ad alia comitia remittiren, da wir dann durchaus kein Bedenckens, wan wir mitlerweill, willß Gott, in possessione, die originalia auf den Reichstagk zu schicken und zu produiren. Sonsten da es anders ablauffen und man nodum in scirpo suchen woltte, hette man gestracks in limine tractatuum zu vernehmen, daß es nurt praestigiae und ludificationes und, do wir gleich den Unserigen die originalia mit gegeben, dennoch die Sach dadurch nicht beßer, sondern waß hierin nicht angangen, mit einem newen Griff versuchett worden were.

Im andern Punct wegen des Leheneids können wir und unsere Rhete nicht absehen, warumb wir dessen mehr Bedenckens, dan unsere löebliche Vorfahren, die sich hiezu stets anerbotten und zwart mehr gegen der Cron Polen allß Behmen (derer andere unnsere weltliche Mitchurfursten alle gleichsfalls obligiret) tragen solten. Derenthalben wir hierin die geringste Variation nicht gebrauchen laaßen, sondern wie albereits verabschiedett, denselben Eid kunfttigk, wills Gott, praestiren und furstlich haltten wöllen.

In der dritten Condition gefellet unß der Rhete Erinnerung in Gnaden

woll und soll der collateralium Recht mitt Vleiß in Acht genommen und sollicitiret werden, wie wir deßwegen nicht allein fur uns selbst unserer freundlich geliebten Brueder L. durch Wechsellschrifftten und Gesandten ganz getreulich und sorgfeltigk ermahnet, sondern auch durch unsere und ihre gnedige freundlich geliebte Fraw Mutter noch newlicher Weill erinnern laaßen.

Ebenermaaßen lassen wir uns in puncto religionis zum vierdten ihr Bedencken gefallen und, obwohll die Unserigen im vergangenen Reichstage deßfalls fast zuviel eingangen, magk es doch dabey, weil es nicht zu endern, verpleiben, zum mehrern aber können wir unß durchauß nicht bewegen laßen und ist außer allem Zweiffel, die göttliche Allmacht, dero Ehr und Warheit hierunter allermeist angegriffen, werde dem ganzen Werck desto beßer Gluck und Segen verleyhen, wan wir unnserer christlichen Religion keinen Abbruch geschehen laßen.

In puncto appellationis sein wir furs funftte indifferentes: möchten wol gar gern, wan es immer in Güte zu erhalten, daß die licentia appellandi et litem ex lite movendi unruehigen Leutten (denen man auch in den besten Regimenten nichts recht decidiren und verordnen kan) verhawen und gewehrett wurde, und also keiner daß seinige mit ohnnöetigen Gezencken verschwenden durftte; wir wollen auch nochmalß in comitiis hierumb sollicitiren laaßen. Wan es aber weder durch unß noch E. E. L. solte zu erheben sein, wurde dannest zu bedencken stehen, ob man dan die Sach deßwegen stecken laaßen und nicht viel mehr der Cron Polen Begehren weichen woltte, in Erwegung, das nicht allein ihrer vil deß ohnnöetigen Appellirens endlich muede und uberdrußigk werden, einer den andern warnen und also die appellationes mit der Zeit an sich selbst fallen durffen, sondern auch uber das zu Verhüetungk eußersten Untergangks viler privatorum und anderer hochschedlichen Consequentien mehr allerhand nuzliche heilsame remedia, so anderswo mit gutem Succeß practiciret worden, ihrer, der Rhete, vernunfttigem Andeuten gemeeß mit Zuthun, Vorbewust und Consens E. E. L. kunfttig erfunden und verfaßet werden können, dadurch man in effectu eben dasjenige an Handt geschaffet, waß man sonsten dieses Puncts halber gesuchet und begehret. Wurde allso fast in idem recidiren, darumb unsers Ermeßens auf bevorstehendem Landtage E. E. L. sich billich nicht alzuhart difficultiren solte. Jedoch: ist damit dem Wercke zu helfen, sehen wirs umb sovil desto lieber und soll an uns hierin und sonsten nichts uberall ermangelln.

An der sechsten Condition betreffende das ordinarium und extraordinarium subsidium lesset sichs ansehen, daß den ordinibus regni am meisten gelegen, wofern man nun beide Posten albereits bedachter und von ihnen, den Rehten, fast ratificirter Maßen zu confundiren und zusammenzustoßen, auch mit einem gewißen annuo abzuehandlen vermöchte, were es woll nicht außzuschlagen und zweifeln wir in Gnaden keinesweges, E. E. L. wurde alßdann in Betrachtung der Billichkeitt und hiedurch erlangter Bestettigungk dero alten Freyheiten und Immuniteten unß solche harte Burde allein nicht aufseilen laassen, sondern nach dem Sprichwort vilmehr mitt unß an einer Stangen und die Helftte tragen helfen, sich auch in kegenwertigein Landtage deßhalb etwaß Gewißes gegen unß, jedoch in hohem Vertrawen, resolviren. Wir möchten uber

das nichts liebers, dan es hetten die Wortt im responso comitiali; iustum esse, summam subsidii in alios hostes augeri et in subsidium contra Tartaros annuum aliquid concedi, wie auch extraordinaria contributio den Verstandt bei den ordinibus regni, daß man hiemitt den Pobor gar und ganz aus Augen und Gedancken, dogegen aber auf ein Gewißes richten zu laaßen gemeinett, auf welchen Fall die Handlungk, ob Gott will, vil leichter von statten gehen wurde, und magk unß E. E. L., wie auch sie, die Rhete selbst, sicherlich glauben, das wir nicht allein in comitiis es dahin zu bringen, sondern auch das Wortt Pobor im geringsten nicht zu berueren, den Unserigen ernstlich einbinden und auferlegen wollen. Wir befahren aber sehr, eß werde die interpretatio responsi comitialis (wiewol dazu von uns oder den Unserigen keine Uhrsach gegeben werden soll) anders lautten und sich damitt wöllen bementeln laßen (wie albereits gegen einem unserer geheimen Rhete der Vicecanzler Tylizky hievor gethan) das, weil das Wort Pobor alzuhart schiene, man es mit dem Namen subsidio emolliret und mitigiret hette, in effectu aber res ipsa, cui denotandae nomen inditum foret, verpleiben solte, wie wir dann selbst auch nicht wusten, wan der Pobor lateinisch zu exprimiren, wie es anders, allß durch die Wörtter subsidium oder contributio extraordinaria geschehen köndte, dannenher unsers Bedenckens die ordines regni solch ordinarium oder annuum von dem extraordinario oder Pobor schwerlich möchten separiren wöllen, inmaßen sie, die Regiments- und Landrhete selbst, ohnfern vom Eingange ihres Bedenckens[1]) am 4. Blade §: Sovil die teilß ohnertregliche conditiones p. selbst gestehen, das die Cron Polen im vergangenen Reichstage eine annuam et extraordinariam pensionem haben wöllen, daraus den umb sovil da mehr ex natura copulativorum zu schließen, es werde woll die nobilitas Polonica nicht geschehen laßen, das die status in Prussia ducali melioris conditionis weren, alls die Polen selber, dan uns noch biß dato ex actis von den Unserigen im geringsten nicht können demonstriret werden, das die ordines regni endlich im vergangenen Reichstage den Pobor solten haben fallen laßen, es were dann, das, wie oben erwehnett, das comitiale responsum dahin woltte gezogen und verstanden werden, auff welchen Fall wirs auch allso ganz gern und willigk deutten und acceptiren wolten. Dan obgleich anno 1601 und 1603 die Herrn preußische domahlige Abgesandten den Pobor gegen unsern Gesandten möchten schrifttlich widersprochen oder vilmehr widerrhaten haben (wiewol dergleichen etwas anno 1603 unser Rhete behaltens in Schriftten nicht soll vergangen sein), so ist doch solches in communi caussa inter privatos und zwart auf eingewandte der Unserigen wolgemeinte Frage und Pitt (wie es die acta zeigen) vergangen, publice aber deßhalb von ihnen, den preußischen Gesandten keine schrifttliche oder mundtliche contradictio oder protestatio absonderlich von den unsrigen geschehen, dadurch wir umb sovil tieffer in obangeregten Zweifel gerahten, ob nemblich die Anforderung des Pobors aufm lezten Reichstage eingestellet. Aber wie dehme, so wirdt zweiffelsohn etwas, sowoll ratione annui alß Pobors verwilligett werden mueßen. Do es nun hierzu kehme, wöllen wir uns bemuehen, ufs gelindeste es müeglich, das annuum ordina-

1) S. 42.

rium, so sonsten die Herschaftt tragen solte, neben dem extraordinario subsidio oder Pobor, an welches wie auch des annui stadt (iedoch auf gewiße Felle) die Unserigen hievor die 50000 Gulden gebohten, abzuhandln, doch dergestaldt, das sich E. E. L. gegen uns im Vertrawen erklere und deßen reversire, das sie daran, es sey viel oder wenigk, die Helftte de suo tragen wolten, sonsten würde unsre Gelegenheit nicht sein, unß uf ein Gewisses zu obligiren und hernach allererst des Zuschußes oder ziemblichen Capitals, davon die Rhete melden, zu gewartten. Es wurde auch des Ahnsehen gewinnen, das wir alles allein tragen soltten. Damit auch sie, die Rhete, und eine ganze E. L. an unserer gnedigster beharrlicher getrewen Zusammensezung desto weniger zu dubitiren, so sein wir pro extremo deß Anerbietens, wofern E. E. L. auf jezigem Landtage auß pillichen erheblichen, nothwendigen Bedencken unanimi decreto dahin gehen wirdt: ehe dan sie in den Pobor oder einige andere jezo oder zuvor ahngedeutete extraordinariam contributionem zu verwilligen gedachten, weren sie viel lieber das ganze Werck zerschlagen zu lassen und re infecta davon zu zihen gemeinett, daß wir alsdann caussam et sortem communem (wie sich ohndas anders nicht geziemett) achten, unsersteils auch weiter zu tractiren aufhöeren; mit ihnen aber sembtlich unß hernach auf Mittell und Wege vergleichen wolten, wie furter in der Sachen zu verfahren und zu Erhaltung habender Privilegien und Freyheitten fur einen Man ohngetrentt zu stehen, welches alles, wie es von unnß ganz wolmeinlich beschloßen, allso auch unserm habenden Vertrawen nach unterthenigst im besten wirdt aufgenommen, reiffer Berahtschlagungk würdigk erachtett und mitt erwundschter gewißer guter Resolution (dorauf wir festiglich zu bawen) versehen worden. Hiebey er sich im Vertrawen zu erkundigen, wie sie den in puncto extremorum gesinnet.

In sibender, achter, neundter, zehender Condition sein wir nicht voneinander, sondern belieben vielmehr ihre, der Rhete, Erinnerungen, so in einem und anderm Orte angehefttet. So ist auch ohndaß beim zehenden Punct je und allewege unser Intent gewesen, das die Seekandte in gute Acht genommen und woll verwahrett werde.

Im eylftten Punct ist biß dato sich zu nichts Groeßes zu erbieten gewesen, weil wir nicht erfahren können, wie guth man es mit unß und unserer gerechten Sach am königlichen Hofe gemeinett, zu dehm haben wir auch daher die K. W. in Polen nicht beschicken durffen, daß es sowoll von ihnen, den Regiments- und Landrähten, durch D. Müller widerrahten als andere ohnnöetigk erachtet worden, ante comitia viel legationes an königlichem Hofe abzuordnen; solten wir nun aliena negocia tractiren und propria fahren laaßen oder auch in denselben nichts effectuiren, hette es unß von vielen mißdeuttett werden können und, do wir gleich diser Sachen einen guetten Ahnfangk gemachett, der Succeß aber, Fortgangk und Ende (dafur kein Mensch, weil es allein in Gottes Handen, Burge sein kan) sich ohnverhofftt und ubel ahngelaaßen, wurden wirs doch bey der Cron Polen nicht getroffen, sondern wan wir auch am allerohnschuldigsten den Namen bey den Jesuitern und andern behalten haben, wir hetten solches alles propter diversitatem religionis clanculum suborniret und ahngestiffet und wehr unß kein rechter Ernst gewesen, inmaßen unns anno 98, da wir beneben andern unsern Herrn Verwandten

die schwedische Pacification uf ihrer Maj. eigen Begehren vorgenommen, schrifttlich und mundlich, wiewoll Gott Lob mit Ungrunde, nachgeredet worden. Und haben wir sonsten auch, wie pillich, Bedenckens getragen der K. M. in Dennemarck, unsern freundlichen vielgeliebten Herrn Vettern und Eidam, Sachen anzumuthen, dazue sie villeicht noch zur Zeitt nit groeße Lust tragen möchten. So kan auch in comitiis mit I. K. M. Abgesandten, so unß zum besten daselbst erscheinen werden, ferrerr Communication erfolgen und ist zu hoffen, wan I. K. M. zusehen, das ihre dritte Interceßion auf dem Reichstage etwas Nachdrucks gehabt und gewirket und wir zimblicher Maaßen contentiret, I. K. M. werden es in negocio Suecico umb die Cron Polen widerumb verschulden. Dan, obschon dieser ganzen Sach in responso gar emphatice erwehnett, ist doch dabey auch von den Unserigen gar woll und emphatice geandtwortett und heißet sonsten a Iove principium und guter Gruß kombt von Hoffe.

In den ubrigen dreien conditionibus, alß in der zwölftten, dreyzehenden und lezten hatt es keinen Streitt noch Zweifel, sondern man ist beiderseits gleicher Meinungk und auß deroselben durchauß nicht zu weichen.

III. Was dan vors dritte in puncto curatelae zu thun oder zu laßen, da halten wirs woll selbst auch am rahtsambsten, es sey dieselbe a successione keinesweges zu segregiren, aldieweil sie auß deroselben ihren Uhrsprungk gewinnet, wan aber die Succession richtigk, die curatela auch zugleich necessario dem successori gebüerett. Weil nun dem puncto successionis auf gegenwertigem Reichstagk endtliche und gewiße Maaß vermuhtlich wird und muß gegeben werden oder hernach nimmermehr darauf einigk Facit zu machen stehett (dan auch, wie wir berichtet, nach polnischem Rechte mehr dan drey dilationes in einer Gerichtssach nicht vonnöeten noch gegeben werden, zudehm es bey menniglich dafur gehalten wirdt, dehme dreymal abschlegige Andtwortt in einem Handel widerfahren, daß derselb weiter sich nichts mehr einzubilden und dieses Dinges gleichwoll ein Ende sein muß) so wollen wir unnß genzlich getröesten, eß werde die K. M., wan sie der ordinum regni Ernst und Zueneigungk, wie auch andere mehr considerationes zu Gemüeth gezogen, sich mit der curatela, die unß ohndaß von Rechts wegen gebüerett, lenger nicht sperren noch darunter die Schuldt auf sich allein laden, in ferrer Betrachtung, das E. E. L. und sie, die Rhete, alles evangelische, teutsche Leutte, so unß auch mit Aiden und Pflichten unterschiedlich verwandt undt vermuege der Pacten auf uns und unser Churhauß verwiesen, I. M. Curatel, Administration und Regirungk mitt gutem Gewißen und Leimudt nicht woll wurden eingehen, dulden und ertragen, wir und die Unserige auch solches nicht nachgeben können und sich leichtlich ein menschlicher Fall begeben und zuetragen kan, dadurch alle I. K. M. Gedancken, Ahnschlege und Einbildungen fallen und zu nichte werden und sie also die gewiße Remuneration, so sie von unß zu erwartten gehabt, beineben der ohngewißen Hoffnungk verlieren, ja die ordines regni woll selbst I. K. M. endtlich nolentem volentem zur Abtrettung der Curatel dringen durfften, zu geschweigen, das I. K. M. der nahen Ahnverwandtnus halber desto weniger Uhrsach sich zu difficultiren. Do es aber je uber alle Zuvorsicht nicht anderß sein köndte, dan daß wegen der Succession noch ein ander Reichstagk zu erwarten und doch curatela auf 1 oder 2 Personen ahnzunehmen,

musten wir lezlich aus dehnen von ihnen, den Regimentsrheten, hiebey angezogenen guten Bedencken Handt uber Herz legen und unß in die Zeitt zu Vorkommungk gröeßerer Weitleuffigkeitt schicken, jedoch ea lege et norma und anders nicht, wie unseren freundlichen geliebten Vettern, Marggraffen Georg Friderichs L. die curatela assigniret worden, davon daß diploma Nachrichtt weisett. Sonsten da wir deterioris conditionis allß I. L. geachtett werden soltten, musten wir auf andere Mittell gedencken, das aber successionis negocium zwart expediret und die curatela mitlerweil der K. M. in Handen gelaaßen werden soltte, solches wurde weder E. E. L. und den Rheten, noch unß und unserm Churhause zuetreglich sein können, sondern vilmehr der ganzen Sachen Schaden und ruinam bringen, darumb eß umb sovil weniger zu gestatten, wie auch einzureumen keinesweges bedacht sein, und ist gleichwoll mit Vleiß zu verhüeten, das dieses Interim des Köneges befahrter Curatel aufm Landtage mit keinem Wort weder in propositione noch sonsten erwehnet werde.

IV. Also gibt sichs vors vierdte und beschließlich an ihme selbst, daß es so gar ohnzeitigk und ohnvonnöthen nicht, wie eß prima specie angesehen werden kan, da man auf alle Felle eine gewiße beharrliche Resolution gefaßet, was man nemblich auf abermahl ereugenden ohnfruchtbaren und zwart ganz gefärlichen Außgangk beiderseits bei einander thun wolle, dann dieweil eß ohndaß verstendige erfahrne Regenten also zu halten pflegen, das sie mehr aufs könfttige, dann gegenwertige Felle Achtungk geben und es sonsten heist, principiis obsta, sero medicina paratur haben wir diese considerationem je und allewege nicht fur die geringste gehalten, dazue man gleichwoll daher beiderseits Uhrsach, daß sich allerley zu befaaren unnd die Zeitten wunderlich fallen können. Do man nun nicht eigendlich wißen solte, weß sich ein Teil zum andern zu vorsehen, wurde man an allen Örtten in Ohngewißheit schweben und mit gar zu großer Sicherheit das meiste nicht außrichten. So ist auch solche geheime Resolution nicht ehe zu effectuiren noch lautbar zu machen, alß wan die Noht am grösten werden will und es sonsten desperat scheinett, und ist nicht wenigk hierauf Achtungk zu geben, daß, da Gott der Allmechtige vor sey, Herzogk Carl kunfttigk (davon allerhandt bedrauliche Nachrichtt einkommen) sich allerhandt Tädtlichkeitt unterstehen und dermaleins ohnversehens einfallen, die Polen lezlich selbst sedem belli Livonici et Suetici ins Herzogkthumb transferiren möchten. Es durftte auch woll noch dieses dazu kommen, daß E. E. L. oder sonsten ein groeser Theill der Unterthanen im Herzogkthumb der Interimsregierung uberdrußig werden und lieber von einem gewißen höehern Haupt, dan ihresgleichen regirt zu werden begehren möchten, dadurch vielfältige turbae und pericula excitiret werden können unnd ist gewiß, da unsers freundlichen vilgeliebten Vetters Marggraf Georg Fridrichs seeligen L. noch im Leben, das sie anizo und rebus sic stantibus gar in andern Gedancken sein wurden, welches alles wir zu dehm Ende wohlmeinlich und sorgkfeltigk allso außzufüeren erachtett, damit es noch bey ihnen, den Rheten, ein Nachdencken veruhrsachen möchte, ob man von diesem Punct mit den optimatibus und am besten affectionirten (wiewoll wir in niemanden einigen Zweiffell gesezett) unter E. E. L. aufm Landtage adpart coniunctim oder

absonderlich communiciren wolle oder nicht. Soll es unß in einem unnd andern Fall wolgefallen, wie wir dann dieses alles, allß zu des Herzogkthumbs Securitet und Wolfahrt gemeinett, ihrer der Regiments- und Landrhete unterthenigster getrewer Gewogenheitt, Discretion und Ahnordnung thun anheimb geben und vertrawen deß genzlichen Versehens, sie werden eß allß christliche, ehrliche, vornehme Patrioten hierunter allenthalben allso ahngreiffen und vortstellen, wie es ihnen bey unß und unserm löblichem Churhause, auch allen unsern königlichen, chur- und furstlichen anverwandten Herrn und Freunden zu ewigem Ruhm und beharrlicher Gunst und Gnade, damit wir ihnen zuförderst wollgewogen verpleiben, wirdt gereichen können.

Dieses ist unsere Meinung in einem und anderm Punct, daraus er sich pro discretione einen Extract zu machen, darinnen, was ad realia sonderlich dienett, zu pringen und praemissis praemittendis auf beyligendt Creditiff schrifttlich zu ubergeben, auch anzuhöeren, was fur Resolution erfolgen wirdt, die dann ebenmeßigk in scriptis herauß würd mueßen gegeben werden. Wirdt man nun an unsern Gedancken durchauß nichts desideriren können, ist dafur gar höchlich und vleißigk Danck zu sagen und Vertröestungk allergnedigen Erwiederung zu amplificiren. Wirdt man aber conferiren wollen und etwo in puncto homagii ein dubium moviren, nemblich wie es dann zu halten, wan die Cron Polen anjezo zwart die Succession richtigk zu machen anerbötigk gefunden. Weil aber der Leheneid vor allen Dingen zu praestiren wehre, so thete sie die Leistungk deßelben biß auf könfttigen Reichstagk differiren und muste man sich dieserseit immittelß der Posseß des Landes eußern, so ist hierauf zu andtwortten, daß diesem scrupulo unsers Ermeßens allso zu begegnen, wir wolten unnß endweder stattlich reversiren, bey Verlust der Sachen nichts gefehrlichs mitt der Posseß wider die Cron in fraudem homagii zu suchen und zu attentiren, oder woltten deßwegen Caution und Burgschaftt mit der K. M. in Dennemarck, den Chur- und Fursten im heyligen römischen Reich bestellen oder auch zuefrieden sein, daß alle und jede Einwohner deß Herzogthumbs sich gegen der K. M. und ordinibus verpflichten und dero zusagen möchten, uns aufm Fall nicht leistender Lehenspflicht auf folgendem Reichstagk keine Observanz, Gehorsamb noch Trew hinfuro mehr zu leisten, wusten auch nicht, waß wir mehr thun solten. Woltten hoffen, eß solten dannest diese Anerbieten nicht in Wind geschlagen werden. Oder aber, do sie, die Rhete, noch ein beßers und bequemers wusten zu erdencken, woltten wirs gar gern vernehmen und demselben nach Befindungk folgen. Imgleichen ist ihnen, den Rheten, in puncto collateralium, dafern etwa diß dubium moviret wurde, wan sich unser Bruder L. der Sachen nicht mit Ernst annehmen oder die ordines auch sie nicht beleyhen wolten, waß alßdann zu thun were, mit einer Gegenfrage allso zu andtwortten, ob sie dann, die Rhete, meineten, das deßwegen die ganze Sach zu verlaaßen sein solte? Sonderlich, wen man mit gutem Glimpf und Fuge die begehrte geruewige Posseß des Landes in comitiis erhaltten kondte. Im Gegenfall aber, do man hierumb nicht fragen und sich sowoll in diesem Punct alß reliquis resolviren wurde, soll es unsers Sohns L. secretarius fur sich auf die Bahn bringen und etwa, allß wan er deßen von unß keinen Befehlich, sondern es ihme allererst

einfiele, nachfolgender Gestaldt beruren und darauf ihr Bedencken vernehmen, er wuste, daß wir unserer freundlichen geliebten Brüder L. nicht allein die getruckte preußische pacta und leztes königliches Respons zu ihrer desto beßern Nachricht zuegefertigett, sondern sie auch unterschiedlich zur gebüerlichen Assistenz und Behauptungk ihres Rechtes und Interesse ermahnett und hielte ers dafur, sie allß hochverstendige Herren wurden eß ihnen haben zu Herz gehen lassen, auch darunter zu vigiliren wißen, so wolte er sich weitter vorsehen, die Cron Polen wurde kunfttig ihren L. dasjenige nicht denegiren noch entziehen, waß ex pactorum dispositione sowol ihnen alß uns gebuerete, weil dieses in pactis allso außtrucklich versehen. Er muste aber gleichwol auß unterthenigster Sorgkfeltigkeitt ihnen, den Ahnwesenden, diesen Scrupul, so ihne etwas perplex gemachett, anzeigen, nemblich, daß er nicht sehen köndte, wie unß und seinem Herren, unsers Herrn gelibten Eltern Sohnes L., zu rahten sein wurde, wan die ordines regni ihre, unsere Brueder L., allß collaterales auf unser und der Ihrigen vleißiges ohnaufhöerliches Einreden contradiciren und widersprechen, durchauß aber keinesweges der Belehnung wolten fehig erachten, sondern darzu nurt allein unnser Lini, nemblich uns und unser 4 Söhne auf Maaß und Weise, wie die frenckische Lini zu vorhin widerfahren, gestatten woltten, ob wirs endlich, wan es nicht weitter zu bringen, die ordines regni auch lieber das ganze Werck ubern Hauffen stoßen, dann dieses verwilligen woltten, fur unß acquiesciren und geschen, unserer Brueder L. aber ihr Recht integrum pleiben, oder ob wir viel lieber alle Handlungk zergehen laaßen, unß mitt ihnen coniungiren und fur einen Man stehen solten. Er hieltte woll dafur, wan man anderswo, do mit dergleichen rechtlichen disputationibus vil außgerichtett werden kondte, zu sachen hette, das das lezte Mittell wol das allerbeste were, in der Cron Polen aber deßhalb daß ganze Werck stuzigk zu machen und gröessere Inconvenientia zu erregen, dan unß und den Unserigen guth, denVortheil auch, der unß möchte gezeiget werden, also liederlich außzuschlagen, hielte er weder unß und unserer Posteritet noch dem Herzogkthumb sic stantibus rebus zu rahten sein, dann, wan wir in possessione, alsdann mit göttlicher Hulffe und gesambtem I. L. Zuthun hernach villeicht Gelegenheitt zu finden sein möchte, dadurch man auch ihre, unser Brueder L., Recht und Ahnwarttungk gestercket hette. Und diesen Punct hatt er fur sich quasi aliud agendo mit Vleiß zu urgiren, auch auf Erklerung zu dringen. Solte sichs nun hiebey zutragen, das unser freundlichen geliebten Fraw Schwigermutter L. ihne hierumb besprechen und, waß ihne doch zu dieser Frage veraanlaßet, fragen solte, hatt er zu andtwortten, es were von ihme getrewer guter Wolmeinung dem Hauptwerck zum besten geschehen, dan, do dergleichen ichtwaß kunfttigk in comitiis, do mans den auß allen Winckeln unß und der ganzen Sachen zum praeiudicio herfur zu suchen pflegete, vorlauffen solte und die Unseren weren dorauf nicht gnugksamb instruiret, möchte eben hiedurch eine Dilation veruhrsachet werden. So were es auch noch ungewiß, was ihre, unser Brueder L., bey dem Werck thun woltten, dann sie sich biß daher auf unterschiedliche vorgangene unsere getrewe Erinnerung allso schlefferigk dazue gestellett, das man noch zur Zeitt nicht in Erfarungk pringen können, weßen sie gesinnet, ja, ob

man auch ihren Beistandt aufn Reichstagk zu gewartten hette, daß nun wir oder sein Her die Sach darumb solten ubergeben und von außen ansehen. Solches hette ihne gar zweiffelhafttig gemachett und zu solchem ohnverfenglichem Discurs mitt ihnen, den Rheten, getrieben, woltte hoffen, eß wurde nicht ubell können verstanden werden, dan es der Herrschaftt vornemblich zum besten geschehen.

In puncto religionis wollen wir kurzumb nicht mehr willigen.

In puncto appellationis laßen wirs gehen, wie es kan. Ist die libertas appellationis abzuwenden, woll guth, wo nicht, magk man appelliren, biß mans muede werde. Wurdt man nun etwa hiebey fragen wöllen, was wir wol fur remedia meineten, kan er sagen, er hielte dafur, ein gewißes bestendiges Provincialrecht, durchgehende stracke gleiche Justitz, gewiße drey oder mehr instantias, poenam in temere litigantes und dergleichen.

In der eylfften Condition von Herzogk Carl, da es zum Gesprech kommen solte, hatt er abermal fur sich nicht aus unserm Geheiß anzudeutten, es were woll seines Erachtens res impossibilis, wurde von unß nicht woll effectuiret werden können, jedoch, wan man unß possessionem eingeraumbt, hielte er dafur, eß wurde die K. M. in Dennemarck ehe wozu, dann dißmal, zu bewegen sein, wie auch daß Werck alsdann der Cron Polen zum besten mit mehrerm Ernst treiben, dan ja ein jeder Vernunfttiger leicht zu erachten, das wir unsere Wiedersacher nicht kondten oder solten wider uns selbst stercken.

In puncto curatelae, sonderlich wan es zu dem dritten dubio, davon der Regimentsrhete Bedencken meldett, kommen wirdt, hatt er ihnen die groeße pericula, so uber sie selbst endlich bey lengerer Neutralitet kommen köndte, zu exaggeriren. Dieses ist zur Praeparation der Gemüether gegen dem Landtage genugk, jedoch noch eine Frage in der Rhete Bedencken zu stellen, nemblich weil in ihrer eingeschickter Resolution nicht zu finden, waß sie rhaten, ob man in comitiis in der erste auf einmal alle unsere Gedancken semel pro semper proponiren oder noch an sich ein wenigk halten und per gradus procediren soltte, welches in unsers Sohns L. secretarii Instruction auch gefragett. Hiebey sein wir der Meinungk, es sey zu Gewinnung der Zeitt prima vice alles zu proferiren und nicht lang im Bogen zu liegn, so erfaren wirs desto zeitiger, woran wirs haben.

Schließlich wirdt er aufm Landtage Unser und der unserigen Bestes pro re natura clanculum vel palam mit ernstem Vleiß befördern, unserm scopum sonderlich in Acht nehmen und zu erreichen sich hart bemuhen und sich in diesem Fall getrew, sorgkfeltigk, bescheiden und gehorsamb erweisen, wie zu ihme unser gnediges Vertrawen und wir seind ihme mit Gnaden wolgewogen.“

26. Schreiben an die preußischen Landstände.[1])

Nov. 28.

Cölln a. S., 18. November 1604.

Abschrift Beyers Rep. 6. J.

Gute Wünsche für den Verlauf des Landtages. Konfirmation der Privilegien.

Der Kurfürst spricht die besten Hoffnungen und Wünsche für den Landtag aus. „Wiewol wir nun nicht zweifeln, ihr werdet auch füer euch selbsten ohne unßer Erinnerung dißmahl vornemlich darauf bedacht sein, wie und welcher Gestalt unsere gerechte wolgegründete Sache in comitiis möge erhalten und proponiret werden, so haben wir jedoch zum Uberflues nicht unterlaßen mögen, euch deshalb auch vermittelst dieses unsers wolmeinenden gnedigen Schreibens zu ersuchen mit gunstigem gnedigen Begehren, wollet den Dingen hin und her mit Vleiß und ernstlich nachsinnen und alles dermaßen anstellen und beschließen, wie es unß, euch und dem Lande selbst zu Ehr, Nutz, Heil und Wolfahrt kan gereichen, wie wir dan hierunter in euch sampt und sonders gar und gantz keinen Zweifel setzen.

Die Confirmation eurer Privilegien und vorhandene gravamina anlangende, darinnen, wie auch sonsten uberal, wollen wir unß konftigen mit Hülfe des Allerhöchsten gegen euch in gemein und einen jeden insonderheit also mit gnädiger Wilfahrung, auch gewißer Anordnung zu erweißen wissen, das man sich derwegen, ob Gott wil, uber unß nicht soll zu beschweren haben; verhoffen, ihr werdet unsern churfurstlichen Wordten und offters wiederholten gnedigen Anerbieten underthenigst sicherlich trawen und anitzo viel mehr gemeine Wolfahrt dan Privatrespect erwegen.“

---

27. Reskript an Reichard Beyer.

Nov. 28.

Cölln a. S., 18. November 1604.

Ausf. Rep. 6. J.

Bleiben Beyers. Übersendung des Memorials. Privilegienbestätigung. Einigkeit zwischen Herrschaft und Land. Gedruckte Pakten. Stimmung in den Ämtern. Des Herburts Diskurs. Amtmann zu Soldau. Agent Nepfel. Reise nach Danzig. Der alte Bülow.

Eingang der Relationen vom 20. und 27. Okt., sowie vom 3. Nov. wird bestätigt. „Verstehen, daß es doselbst in gemein dafur gehalten, du könnest sine magno causae dispendio noch so palden vondannen nicht rueken. Wiewoll wir nun jemanden unserer geheimer Rhete gegen den bevorstehenden Landtagk nachzuschicken gewillett gewesen, nicht zu dehm Ende, viel doselbst solenniter zu tractiren, sondern sich mitt dir zu Erlernungk deß Verlauffs, auch Unterbawungk der Gemüether zu con-

---

1) Nach Notiz Beyers übergab er das Schreiben „den Hern Landrheten in der Hern Verordneten Gemach, die hernach die anderen Stende samptlich zu sich erfordert, solchs erbrochen und verleßen“. Am 7. Dezember nach Toeppen I S. 2.

jungiren und, so offt es noht, dir in einem und andern Fall einräethigk und beistendigk zu sein, wie es dann der Sachen Richtigkeitt woll erheischett. Aldieweill wir aber vermercken, daß es gar fur ohnthuenlich, auch ohnnötigk ahngesehen, sein wir beneben unsers freundtlichen geliebten elttern Sohns und Gevatters Marggraff Johans Sigismunds L. in Gnaden zufriden, das du doselbst des Landtages abwarttest, und was deine Instruction mitbringett, unß und S. L. zum besten effectuirest, wie wir dir dann zu dehm Ende beyligendes Memorial[1]) mit uberfertigen, nach demselben allenthalben ferrer habende zu procediren. Wirstu nun befinden, daß der Schluß des Landtages unnserm Intent conform und gemehß, ist dem lieben Gotte dafur pillich zu dancken. Wofern sich aber widrigk ahnlaassen und unserer Meinungk adversiren woltte, wirstu allen muglichen Vleiß ahnwenden, damit der Landtagk lieber sub alio praetextu (denn die Zeitt geben wirdt) abrumpiret und geendiget werde.

Dan waß were unnß mit ohneiniger Assistentz am königlichen Hofe geholffen? Beßer, das dieselbe gar und ganz eingestellett. So ist es auch anjezo nicht Zeit, sondern viel zu fruhe die gravamina und privilegia hartt zu treiben, dann in dennselben terminis sein wir aniezo nicht, wir haben unnß auch albereits stattlich gnugk zu unterschiedlichen Maalen ad confirmationem privilegiorum et maturam expeditionem gravaminum anerbotten und solches aniezo der Rhete Vorschlage nach widerholett, wie daß Original zeigett, allso daß man unnß je pillich allß einem teutschen, evangelischen Churfursten trawen soltte. Darauf beruhett es aber dißmal vornemblich, das beiderseits Herrschaftt und Landtschaftt einmuetigk zu Hauf halten mußen, damitt daß Landt, darueber unsere löebliche Vorfahren die privilegia ertheilett und darinnen gravamina noch nicht erledigt, bey evangelischer, teutscher, naturlicher Herrschaftt verpleibe und nicht in frembde Hende, Relligion und Direction gerhate, dan alßdann zweiffelsfrey so wenigk E. E. L. privilegia, allß unß die unserige wurden gehaltten werden, die gravamina und querelae auch allererst recht ahngehen, dogegen bey unnserer kunfttigen Administration und Regierungk, ob Gott will, weder uber eines noch das ander mit Bestande sich jemand soll zu beklagen haben. Wurde sichs auch uber unser Verhoffen begeben, das etwo ein polnischer Gesandter sich auf dem Landtage finden und eintringen, auch die Sach und Gemüether mehr exacerbiren, verwirren und intriciren wolte, solstus mit muglichem Vleiß unterbawen, daß uns zum praeiudicio nichts vorgehe. Es will sonsten von nöethen sein, das du nach guter Gelegenheitt mitt der Herzogin L. dasjenige, was im Memorial, soviel sich schicken will, notturfttigk communicirest und I. L. unsertwegen freundlich ersuchest, allenthalben in unserm Besten zu sein, deroselben auch alles Widriges und sonderlich daßjenige, so in deiner ersten Relation baldt anfangks erwehnett (weil die Unserigen daran unschuldigk) benehmest.

Wir schicken dir hiemitt ein 10 Exemplar der recudirten Pacten zu[2]), damitt dieselbe denen Leutten, so noch unberichtett, zu exhibiren.

---

1) Nr. 25 S. 62.

2 Vgl. S. 15 Note 2.

Es ist aber, wie wir unß deßen beßer bedacht, nicht nöetigk, das alle conditiones numehr von E. E. L. examiniret werden, sufficiat, daß sie darin die Notdurfftt erwegen, waß sie proprie concerniret, und das die Regiments- und Landrhete ihre Guhtachten andeutten; daß von den Regimentsrheten in den Emptern praeparatoria gemachett, höeren wir gern. Unnß aber were zu gnedigstem Gefallen geschehen, wan du hievon specialiora zu unserm fernerem gnedigsten Nachdencken referiret, auch waß in Schriftten vorgangen, beneben den capitibus könftiger Proposition des Landtages zugleich mit eingeschickett. Wirst es demnach noch allso gehorsamblich zu Werck richten und unnß alles Verlauffs, auch auß den Emptern zuruckkommener Erklerungk der Hauptleutte, avisiren. Der Discurs, den du mit denen in Stedten zu Königspergk, wie auch dem Canzler Rappen, allß wir auß deiner zweiten Relation vernommen, gehalten, ist gar zu unzeitigk gewesen. Wirst dich derohalben hinfuro in dergleichen nichts ohn sonderbaren unsern Befehlich gegen jemanden einlaaßen, numehr aber in cancellis memorialis praesentis verharren.

Des Herburts Discurs ist von schlechter Importantz unnd nicht werdt, das er refutiret[1]), dan das contrarium in iure et facto offenbar und scheinett, das derjenige, so denselben geschmiedett, sich nicht hoch im Lehenrecht, auch historiis verstiegen; jedoch wirdt es von denn Unserigen nöetigk geachtett, soll er widerlegett werden, und kan dannest nicht schaden, das ein Gegendiscurs von der Hofrhete zu Königspergk einem, deme von Falckenhan oder D. Weinbarn, so unnß beide von unserm geheimen Raht Huebnern gerüemett, verfaßett und mitt deß Herrn von Dhona und Canzlers Rappens Approbation ediret werde. Zu der Nehe wollen wir baldt sein und doselbst deß Vorlauffs erwartten.

Wir haben deß Amptmans zu Suldow halben an die Rhete, wie beiligendt, geschrieben und sein zufriden, das ihm und den seinigen der Sehe erblich vergönnett. Unserm Agenten zu Cracaw, Daniel Nepfeln, soll noch etwas an seinem alten Rest hinterstelligk sein, denselben wollest den Rheten recommendiren und soweit in Achtt nehmen laaßen, damit er unß mit seinen querelis weiter nit zu molestiren.

Nach Danzigk wirdt sichs jezt, weil der Landtagk fur der Thuer, nicht reisen laßen, jedoch wollen wir den Dingen nachdencken.

Vom alten Bulow, das er bey unß im Vorschlage ader an ihne einiger Bestallungk halber geschrieben sein soltte, wißen wir nichts und wird derjenige, so solche Sachen schreiben und ausprengen durffen, solches ohne Grundt gethan haben und ist darauf von dir recht geandtworttet.“[2])

---

1) Wahrscheinlich ein Diskurs des polnischen Senators Johann Herburt von Fulstein, der u. a. auch 1571 eine polnische Chronik veröffentlichte. Der Diskurs hat mir nicht vorgelegen.

2) Vgl. Nr. 20 S. 59 Note 2.

Dez. 1.

28. Kosten der Sendungen Volmars[1]) nach Frankreich und England 1604—1606.

Rep. 9. ZZ. L.

Hans Christoff Vollmer von Bernßhoffen ist auf Befehlich an Zehrungk mitt in Franckreich gegebenn undt hatt ferners in Paries auffgenohmen, welches den Röhlischen Erben in Leipzigk teilß wieder bezahltt und einß-theilß noch zu bezahlen außstehett, wie folgett.[2])

Zu der andern Reiße in Frankreich undt Engelandt

300 Thaler — auß der Hoffrenthey bahr mitt auf die Reiße empfangen den 21. Nov. anno 1604.
300 Thaler — den 5. Mart. in Paries anno 1605.
450 Thaler — den 17. April. zu Parieß anno 1605.

Summa auf diese Reiß gangen 1050 Thaler —.

Auf der dritten Reiße gen Paries

150 Thaler — auß der Hoffrenthey mit sich bekommen den 5. Aug. anno 1605.
225 Thaler — den 24. Sept. zu Paries anno 1605.
300 Thaler — den 15. Dec. zu Paries anno 1605.
450 Thaler — den 26. Febr. zu Paries anno 1606.

Summa dieser dritten Reiße 1125 Thaler —."

---

29. Schreiben von Rheydt und Diskaw an Löben und Waldenfels.

Dez. 1.

Rüdersdorf, 21. November 1604.

Ausf. geschrieben von R. — Rep. 6. J.

Geldposten. Huldigung von 1573 und 1578. Graf Osterrock und Herr von Zemen. Kreditive für Beyer (Herzogin usw.). Landtagsausschreiben. Hilfe gegen König Karl von Schweden.

Auf kurfürstlichen Befehl teilen sie auf Grund der Beyerschen Relation vom 11. November die Ansicht wegen der Auszahlung der preußischen Geldposten mit und überlassen Löben und Waldenfels die Bestimmung über die Hinsendung eines Teils direkt nach Warschau. Anfrage über die Vorgänge bei der Huldigung von 1573 und 1578[3]), über die Rheydt in Preußen nichts erfahren hat.

1) Christoph Volmar von Bereshofen (Bernshofen) war zuerst in Diensten des Markgrafen Johann Georg als postulierten Administrators von Straßburg, am 1. Mai 1601 wurde er Hofmeister des Markgrafen Ernst (Rep. 9. D. D. 2). Berichte aus Frankreich fehlen so gut wie vollständig, wahrscheinlich weil die Repositur, in die sie gebracht waren, Rep. 36/37 (Straßburg) verloren ist.

2) Bei der ersten Reise hatte er am 13. September 1603 mit sich genommen 300 Taler, am 25. März und 8. Mai 1604 zu Paris aufgenommen 303 Taler 8 Groschen und 221 Taler 15 Groschen 8 Pfennige, zusammen 824 Taler 23 Groschen 8 Pfennige.

3) Huldigung des Herzogs Albrecht Friedrich und Markgrafen Georg Friedrich.

„Ob Graff zu Osterrock und Hern Zemen ferner Information mitzutheilen, stellen wir zu der Hern Discretion. Da die Hern es dafor halten mher Creditif Richarden zuzuschicken, konten solche nach I. Ch. G. Schreiben ahn Hertzogin, so gefordert werden sol[1]), zusammen gefertigt werden. Es were zu wunschen gewesen, das Ausschreiben zum Landtag zuvor anhero gelanget, I. Ch. G. gnedigste Mainung daruber gehort were; ist nu zu spett; man muß des Außgangs erwarten."

Anm. 1: Darauf erfolgte dd. Cölln a. S. 22. Nov. 1604 folgende von Löben, Waldenfels und Pruckman unterzeichnete Relation, in der zunächst die Auszahlung der Geldposten erörtert wird, sodann abgeraten, sie direkt nach Warschau zu senden: „hett groß Bedencken, möchte dahin von den Preußen gedeutett werden, alls hetten E. Ch. G. sonst den Reichstag nicht bestellen können.

Anreichendt das in E. Ch. G. Nahmen an die gesambtte Landtstende ausfuerlich zu schreiben, ist allbereit verordenett, auch Reichardt uf alle Puncte instruiret, dabei es zu laßen.

Aber das E. Ch. G. sich in specie wieder Herzogk Carlln der schwedischen Hulff halber, do desfalls etwas begertt wurde, erbietten soltten, konnen wir derselben gahr nicht rahtten, sinthemahll dan solches nicht in E. Ch. G. mechtigen Willen stehett. So weiß man auch nicht, was disfalls bei der K. M. in Dennemarck zu erhaltten, inmaßen dan auch E. Ch. G. selbst hierin ein sonderbahres vernunfftiges Bedencken haben.

Was vom Herrn von Dohnaw wegen des Graffen von Osterrogk erinnertt, haben wir aus den Beylagen vernommen, und do deßhalber von ermelttem Herrn von Dohnaw weitter etwas anhero gelangen sollte, wollen E. Ch. G. wir gehrn untterthenigst getrewlich mitt einrathen.

Den Herrn von Zehmen und Graffen von Osterrogk weiter zu informiren wissen wir nichts, was disfalls ferner geschehen köntte, so nicht albereitt von dem von Dohna angedeuttet.

Den Actum aber, wie es mit dem Jurament zu Königsberg in Gegenwardt der Herrn K. Commissarien zugangen, zu communiciren, hett groß Bedencken, wie E. Ch. G. ferner soll underthenigst bericht werden." (Ausf. und von Loeben korrigiertes Konzept. Ebenda.)

Anm. 2: Diese Relation wurde fast wortgetreu dem Beyer als Reskript dd. Rüderstorf 23. XI. 04 (Ausf.: Konz. Ebenda) mitgeteilt.

---

30. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora. Rüdersdorf, 21. November 1604.

Dez. 1.

Konz. Rep. 6. J.

Überweisung des Amts Holland an die Herzogin. Vorgehen in der jülichschen Frage.

Der Kurfürst teilt mit, daß Beyer ihr seine Resolution wegen des Bedenkens der preußischen Räte eröffnen werde, betont seinen guten Willen für die herzogliche Familie und das Land, seine Bestätigung der Privi-

1) Vgl. Nr. 30.

legien gegenüber den Ständen und bittet um ihre Unterstützung beim Sukzession- und Kuratelwerk. „Wir wollen nicht allein, was wir den Stenden versprochen, furstlich und aufrichtigk nachkommen, sondern es sol auch demjenigen, was wir uns jegen E. L. wegen des Ampts Hollandtt durch den Hern von Rehydt resolviret, ein wurckliches Gnugen geschehen, inmaßen wir den auch E. L. hiermit zusagen und versprechen, derselben solch Ambt bei erlangter Richtigkeit allerdings einzuruhmen und sonsten allenthalb allen sonlichem getrewen Willen zu erzeigen, den wir erfahren, das man E. L. hiebevohr nicht nach Gebuhr respectiret. So wollen wir auch in den julischen Sachen alle Bemuhung anwenden, das man einmahl dem Werck so viel müglich neher komme, wie der Her von Reyhdt E. L. mit mehrem berichten wird."

Anm.: Durch eigenhändiges Schreiben vom 10. Dez. 1604 (Königsberg i. Pr.) dankt die Herzogin für die Zusicherungen, hofft, daß der Landtag einen guten Verlauf nimmt und die Assistenz leistet, billigt die Bestätigung der Privilegien. Zusicherung ihrer Unterstützung. (Ausf. Ebenda.)

---

31. Relation, Cölln a. S., 22. November 1604 in Nr. 29.

Dez. 2.

32. Reskript an Beyer, Rüdersdorf, 23. November 1604 in Nr. 29.

Dez. 2.

33. Bericht von Beyer. Königsberg i. Pr., 23. November 1604.

Dez. 3.

Ausf. Rep. 6. J.

Geldposten. Querulanten in den Ämtern Soldau, Neidenburg und Osterode. Starost von Zachanorda. Nachrichten aus Polen. Gesandte aus Westpreußen. Aufenthaltsort des Kurfürsten. Privilegien. Verhältnis zur Herzogin. Amt Holland.

Er bestätigt Empfang der Reskripte vom 31. Okt. und 5. Nov. Die Kastenherrn haben auf Veranlassung des altstädtischen Bürgermeisters Kreischner und des gewesenen Hauptmanns zu Angerburg Kunheim die Auszahlung der Ehegelder (Brautschatzes) bis zu einem Beschluß des Landtages verschoben, da die Landschaft hierzu nicht verpflichtet sei. „Ich bemerke, das E. E. L. bey der Zusammenkunfft zu Brandenburgk[1]) I. K. M. ein subsidium bewilliget habe; wan nuhn solchs auß den Kreyskasten solte genommen werden, wie es nicht mueglich anderer Gestalt in der Eill aufzubringen, wirdt darfon wenig in die Cammer kommen, darzu es gleichwoll auff dem Heyligenbeilischen Landtag[2]) eingewilliget, wie dem Herrn von Rhett bewust."

1) Vom Jahre 1603. Akten in Rep. 6. J.

2) Vom Jahre 1602. Vgl. Toeppen, Die preußischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach 1578—1603 in den Programmen des Gymnasii zu Hohenstein 1865—1867. Akten in Rep. 6. H. Rep. 7 alte. 40 und 41.

[Es folgt eine Mitteilung über Auszahlung der Hochzeitskosten.]

„Zu dem Landtag haben wir bald guete Hoffnung, bald finden sich widrumb Beschwerung, doch getrösten wir unß ins Gemein des Besten. Es wirdt fleißig unterbauet und thuet ein jeglicher, soviel mueglich, mueßen das ubrige dem Almechtigen bevhelen.

In dem Soldauischen, Neidenburgischen und Osterrodischen sein die beschwerligste Querulanten, die auch natione Pohlen und sich vor kurtzen Jahren hineingekaufft, dabey thuen die Haubtleutte der Ordter großen Vleiß, wie dan ihr Brief zum oftern einkommen.[1])

Der Starost von Zechanowa hatt widrumb alhir umb Bescheidt angehalten, gibt vor, er wolle dem Koning entgegen zihen und sagt große Verrichtung zu. Ob nuhn woll die Hern Regimentsrhette mit Zuziehung meiner Persohn leichtlich erachten können, das I. K. M. diese hohe wichtige Sache zuvhor werden mit Vornehmsten und Geheimsten deliberirt und beschloßen haben und sich derwegen von einem oder andern privato nicht laßen irre machen, so hatt man doch bedacht, weil er bei der Popularitet etwas vermagk und daroben unter den Haubtleuten seine Favoriten hett, die gleichsahm auff ihn große Sachen bawen, der Her von Dhona auch schreibet, das der Graff von Osterrog seiner Persohn etwas tribuirt, damit man heutt oder morgen soviel mehr entschuldigt und ihm 1000 Gulden anstatt 5000, die er begert hatt, bewilligt, doch dergestalt, alß wan der Heubtman von Soldow ihm dieselb gelihen, dan wan es außbrechen solte, das ihm etwas gegeben, wurde seine Verrichtung mehr verhinderlich alße beforderlich sein, dan auch das Bedencken vorgefallen, wan sie auff den Reichstag im Nahmen und von Wegen des Haußes Brandenburgk, wie sie vorgeben, zuweilen aber vielmehr wegen ihrer privata, Starosteien und andern beneficia zu erlangen sich begeben, da wollen sie darnach außquitiret sein, das man mit etlichen Tausenden ihrer nicht loß werden kan, die Verrichtung sein hingegen, wie sie wolle.[2])

Von unterschiedtlichen Ordten wirdt geschrieben, das der Großcantzler todt sein; dem sein also oder nicht, so gebe doch, das E. Ch. G. alles zum Besten fallen muege. Man will auch sagen, es sein dem Weyer[3]) Geld zukomen, mehr Kriegsvolck zu werben, das auch I. K. M. Vorhabens selbst in Schweden sich zu begeben, befinden E. Ch. G. auß der Translation deß Ausschreibens hiebey[4]); woher aber die Schiffe kommen sollen, weis man noch nicht.

Es wil alhie verlauten, alß wan im königlichen Teil Gesandte deputiret, die auff dem Landtag erscheinen sollen. Hab deswegen an den Hern von Dhona geschrieben, der sich etwas Gewißes erkundigen wirdt. Es vermeinen auch die Hern Rhette, das es nicht groß zu bedeuten, wan sie schon kommen solten.

Welchs E. Ch. G. underthenigst ich nicht verhalten sollen, mit nochmahliger Bitt, weil periculum in mora, E. Ch. G. diesen Landen näher

1) Vgl. Nr. 36 S. 86.

2) Zjechanow liegt südöstlich von Soldau.

3) Weyer ein bekannter Bandenführer.

4) Gemeint Ausschreiben zum Reichstag.

kommen wolten; man kan nicht sagen, was auf dem Landtag sich erheben möchte, so befrembdet die Hern Regimentsrhette, zuforderst die Herzogin, das in puncto principali weiters nicht einkommen, da doch der Landtag vor der Tuer und die labores den Hern Rhetten uber den Halß wachßen, das sie vor dem Reichstag wenig Zeitt werden ubrig haben. So wollen E. Ch. G. sich wegen meiner Widerkonfft gnedigst zugleich erkleren, wan mich die Hern Rhette nicht lenger aufhalten, ob ich mich nicht widrumb aufmachen durffe."

P. S. „Wißen E. Ch. G. sich gnedigst zu erinnern, was an dieselbe ich wegen einer Assecuration an die Landschafft wegen ihrer Privilegien und Abschaffung der gravamina underthenigst angedeutet; daßelb befindet sich nunmehr, da etzliche Particularconventus alhie im Lande gehalten, so nötig, das ich nicht weis, ob die Assistenz (darauff zwar vieler Leutt, auch der Pohlen selbst eigenen Erachtens hoch zu bawen) außerhalb der Assecuration zu erhalten, deswegen ich nochmals von den Hern Regimentsrhetten so woll andern Wolmeinenden mit Vleiß angesprochen, E. Ch. G. vleißigste Erinnerung zu thun, damit dieselb in meliori forma zu Anfang des Landtags oder, da sie so bald nicht erfolgen könte, man die Landtschafft dennoch darauf zu vertrösten und also so bald mueglich zur Stedte sein mochte. Sie haben schon viel Leutte mit Vertröstung derselben still gemacht, das sie sich etwas beßer zu bequehmen, und sagen dieselben außtrucklich, die Regimentsrhette liegen mit E. Ch. G. unter der Decken, deswegen seie ihnen der Landtag (da doch die K. M. es zeittlich bevholen) so geschwind uber den Halß gezogen, sie in ihren privilegiis zugefehren, wueßten, wie es ihnen vorhin ergangen.

Ich bin auch von einem Vornehmen vertraulich avisiret wurden, das woll nötig und zu rhaten, E. Ch. G. hetten die Hertzogin nicht allein umb Assistenz, wie ich in meinem vorigen Schreiben auch erwehnet, ersucht, sondern sich zugleich, da die Sachen zur Richtigkeit gelangen, aller freundtlichen Wilfahrung, Ehrerzeigung und Befoderung gegen I. G., Hern und Kindern mit mehren anerbotten und versichert, dan wie ich bemerckt, I. F. G. sich allerhandt Gedancken machen sollen und daruber melancolisch und sorgfeltig sein.

Da E. Ch. G. sich wegen Hollandt gegen I. F. G. resolviren wollen, deswegen dan E. Ch. G. sich albereits meines Wißens in consilio guetwillig vernehmen laßen, aber es an die Hertzogin noch nicht gebracht, hielt ichs davhor, I. F. G. sich beßer zufrieden geben wurden.

Und wirt man ersten die Schwerligkeit der Sachen erfahren, wan man gleich auff den Reichstag schicken soll, dan I. F. G. immer in dehnen Gedancken, sie möchten den Ihren zu kurtz thuen, darumb in der Zeitt vorzubawen."

34. Schreiben der Herzogin Maria Leonora an Markgraf Johann Sigismund.

Königsberg i. P., 27. November 1604. Dez. 7.

Abschr. Rep. 35. A. 5 c Vol. I.

Schreiben der jülichschen Räte. Beratung darüber mit dem von Rheydt. Öffnung der an die Herzogin gerichteten Schreiben aus Jülich. Stellung des Kurfürsten und seiner Räte.

Sie überschickt ein Schreiben der jülichschen pp. Räte über den Zustand des Landes und bittet ihn, „mit dero geliebten Vatern . . . daraus sich bereden, auch andere den Ortt kundige Leute als H. von Rheidt in ihrem Bedencken zu hören unndt uns alßdan, was hieruf zu antworten, ihren getrewen Rath mittheilen, uf das wir uns alßdan so viel bas gegen obgemelte Räthe in einem unnd anderm zu resolviren haben mogen. So ist uns auch gar nicht zuwieder, das E. L., wan dergleichenn Posten und Schreiben von sembtlichen gulichschen Räthen an uns lautende an E. L. gebracht wurde, dieselbe erbrechen, es were dan, das es Privatschreiben weren, so an uns zu eigenen Handen uberschrieben. Sondern wollens E. L. anheimbgestellet haben, dergleichen Schreiben jeder Zeit nach derselben Willen . . . zu ofnen, in Berahtschlagung zu zihen unnd uns alsdan derselben rethliches Bedencken anhero zu schicken, damit wir uns sovil baß darnach zu richten unnd den Sachen ihren gebuhrenden Außschlack zu geben wißen.“

Anm.: Dieses Schreiben sandte der Markgraf, dd. Storkow 7. Dez. 1604 an den Kurfürst weiter mit der Bitte „anzuordenen, damit solchs alles von dero getreuen Räthen in reiffen Rath gezogenn unnd mir, wohin gegen I. G. ich mich wieder in Andtwordt soll vornehmen laßen, ehist wider zugeschrieben werden moge. Unnd weill ich mich des Herrn von Räths Ankunfft uf mein negstes an E. G. gethanes Schreiben teglich versehe und sein Rath darunter mit angezogen wirdt, sollen von uns nicht lang ufgehalten, sondern zu Deliberirung solcher Sachen zu E. G. ehist wiedergelaßen werden.“ (Ausf. Rep. 35 A 5a.)

---

35. Schreiben des Königs Christian von Dänemark betr. baldige Ankunft seiner zur Assistenz der brandenburgischen Abgesandten auf dem Reichstag zu Warschau abgeordneten Gesandten, des Reichsrats, Amtmans auf Haldtkloster und Dieners Christian Holck zu Hoygardt und Leonhard Metzner.

Kopenhagen, 3. Dezember 1604. Dez. 13.

Ausf. Rep. 6. 17.

---

36. Bericht von Beyer.

Dez. 14.

Königsberg i. Pr., 4. Dezember 1604.

Eink. 16. Dezember 1604.

Ausf. Rep. 6. J.

Eröffnung des Landtages. Empfang der kurfürstlichen Resolution. Unterredung mit Kanzler Rappe über des Kurfürsten Stellung zum Landtage. Anwesenheit eines kurfürstlichen Rats. Assistenz. Privilegien. Polnischer Gesandter. Die Herzogin. Verschwiegenheit. Gedruckte Pakten. Landtagsangelegenheiten. Berichte der Hauptleute. Die Polen in Neidenburg. Kommunizierung mit den Städten und Zünften. Die Unterredung mit Rappe. Herburts Diskurs. Stimmung. Hauptmann zu Soldau. Fuchs.

„Verhalte nunmehr E. Ch. G. . . . nicht, das gester nach geendigter Predigt in der Newen Schloßkirch der Landtag alhie aufm Schloß seinen Anfang genommen und Gott Lob allenthalben das Ansehen gehabt, das er foelicibus auspiciis angefangen und unanimi consensu in unverhoffter kurtzen Zeitt seinen Außgang gewinnen werde. Waß die schrifftliche übergebene Proposition sowol was mundtlich vorgebracht und beantwordt (A. B.)[1]), solches haben E. Ch. G., inmaßen ichs selber angehort, mit Fleiß aufgeschrieben, auch hernach mit des preussischen secretarii Concept collationirt. Und werden nuhn etzliche Tage hingehen, ehe dan die drey underschiedtliche Stände sich eines einhelligen voti vergleichen und widerumb Antwordt einbringen können. Der Her von Dhona ist zwar bey ihnen eines herligen Ansehens, braucht große Discretion und hatt gegen mir sich vernehmen laßen, das er umb nichts sich bekummert, alß wie die Sache sonderlich wegen der Conditionen in Geheim tractiret möge werden; vermeinet, es sehr gut sein möchte, wan er die Sache auff einen Außschuß bringen könte, deßen er mit Fleiß sich wolle laßen angelegen sein.

Hirneben verhalte E. Ch. G. ich . nicht, das vorgestern zu Mittag der Bott mit E. Ch. G. fernern Resolution und Brieffen ankommen, darnach man zwar groß Verlangen gehabt, und dieselb keine Stunde lenger außbleiben durfen. Damit auch umbsoviel wenigers verabseumet und die ubrigen Zeitt in gebuerliche Acht mochte genommen werden, hab ich alßbald alles mit Vleiße durchlesen und E. Ch. G. Meinung woll eingenommen, auch mich darauff zum Hern Cantzler begeben, berichtet, das E. Ch. G. Antwordt einkommen, und weil in einem und andern Punct sonderliche Nachrichtung vorhanden, so dieses Landttags Tractation angingen und dabey in Acht zu nehmen, ich aber mit dem Extract den Abent noch so bald nicht fertig werden können oder audientiam haben, gefragt, ob auch in der morgigen Proposition etwas Verfenglichs wehre, das E. Ch. G. Wolmeinen anticipirn oder praejudicirn möchte. Ich hette zwar in der Eill eins oder ander arripirt, sonderlich auch darauß vernommen, das E. Ch. G. nicht wolten, das alle conditiones und, was E. Ch. G. darunter mit ihnen den Hern Rhetten communicirt, an die Landschafft zu bringen, sondern alleine die E. E. L. principaliter concernirten, wie dan auch andere Puncte mehr darin enthalten. Worauff er geantwort, es

1) Sind vorhanden.

wehre sehr guet, das E. Ch. G. Schreiben noch zur rechter Zeitt ankommen. Die Proposition geschehe nur in genere und hetten sie, die Hern Regimentsrhette, wegen Underschied der Conditionen auch zuvhor das Bedencken gehabt, hielte demnach, das es mit meiner Audienz biß ubermorgen wol einen Anstandt würde haben können, wobey es dan auch verblieben. Und ich alß heutt meine Sachen ubergeben.

Belangend sonsten die materialia E. Ch. G. Schreibens hatte ich anfenglich von Hertzen gerne wunschen muegen, E. Ch. G. hetten mir jemants dero Geheimen Rhette wo nicht offentlich dannoch in Geheim zugeordnet, der bey dieser hohen wichtigen Sache, deren recht- und guetliche Handlung numehr in extremis versiret, mit einrhetig geweßen, damit nichts abgeseumet, ich auch umbsoviel mehr entschuldigt sein könte. Weiln aber es den Hern alhie samptlich anderst gefallen, E. Ch. G. es auch dabei wegen Kurtze der Zeit bewenden laßen, kan es numehr nicht geendert werden. Und weil ich vermittelst gottlicher Gnaden Tag und Nacht nicht feiren (inmaßen es itzo die hoheste Notturft und Zeitt erfodert), soviel in meinem Vermuegen und Verstande sein wirdt, dabey anwenden, damit E. Ch. G. meine underthenigste Trewe, ob Gott will, in effectu sollen zu spueren haben. Dabey dan E. Ch. G. Instruction und Memorial ich fleißig in Acht nehmen und darauß, soviel zu erheben sein wird, im geringsten nicht schreiten will.

Belangend die Assistenz vermercke ich von Leutten auß allen dreyen Stenden, das dieselbe unanimi consensu wol gehen werde. Nun allein bemuhe ich mich, damit dieselbe in formalibus dermaßen beschaffen und angebracht muege werden, damit sie bey der Cron Pohlen viel wircken muege und nicht das Ansehen haben, alß wan die Landschafft mehr auff ihr proprium interesse alße E. Ch. G. und der gemeinen Sache beyzustehen gesehen hette. Verhoffe auch in diesem Punct etwas Vortregliches zu erhalten.

Ich habe mich ungern . E. Ch. G. mit Sollicitirung unterschiedtlicher Schreiben, besonders mit dehm an die gantze Landtschafft underthenigst molestiren mueßen, dan ob woll die Hern Regimentsrhätte, wie sie vernommen, das andere Leutte auff die Assecuration so sehr gegangen, gesagt, sie hetten in E. Ch. G. ihr lebelang keinen Zweifel gesetzt, auch noch nicht, so haben sie doch hernach gerhaten, weil sie gesehen, das andere viele ihre eigene Meinung beharret, die von keiner Confirmation, so von E. Ch. G. herruren mochte oder auch muntlicher Zusag ichtwas wißen wollen, in omnem eventum an E. Ch. G. deswegen . . zu schreiben, und umb dergleichen Schreiben anzuhalten. Ich weiß mich zwar zu erinnern, das E. Ch. G. meinem gnedigen Hern kegen dem Heiligenbeilischen Landtag[1]) dergleichen Schreiben eins mit hereingeben und das es . den Hern Regiments- oder Landrhetten meines Wißens zugestellet; weil aber itzunt Keimants wißen, wor es hinkommen oder geblieben, können sich auch alhie deßen nicht erinnern. Jetzunt ist Gegenwertigs zur rechter Zeitt einkommen und wirdt die Leutte viel mutiger machen.

1) Von 1602. Vgl. Nr. 33.

Wegen eines polnischen Gesandten Ankonfft vermerke ich noch nichtes. Man hatt zwart auff einen Pohlen allhie den Schurtzen, den mein gnediger Her woll kennet, so aber alß ein vasallus huius ducatus und legatus sui districtus erschienen, allerhandt Gedancken, das der subornirt, auff alle Sachen Achtung zu geben, doch hab ich von etzlichen Wolaffectionirten von Adel verstanden, das bey ihm noch zur Zeitt keine Widerwertigkeit gespuert, hoffe auch nicht, das groß Wesen vorgehen werde, damit er E. Ch. G. Widerwertigen zu erfrewen.

Bey der Hertzogin alhie ist hoch von Nöten, das man mit aller Vorsichtigkeit und Gebuer procedire: stecken doch J. F. G. voller Sorge, Gedancken und Nachdencken und fallen offt darauff, wor dan I. G. mit dero Gemahl und Kindern bleiben wurde, wann die Sache ad extrema kommen solle, und was sonsten dergleichen Gedancken mehr sein, damit sich I. F. G. selbst maceriren. Wurde demnach I. F. G. in etwas tröstlich sein, wan E. Ch. G. dieselbe zum oftern mit Schreiben besuchten und zwar mit dergleichen, die I. F. G. alle suspiciones und gefaste Gedancken benehmen möchte.

Waß auß dem Memorial an I. F. G. zu bringen sein wirdt, soll von mir in geburliche Acht genommen werden und hab vorgestern zu Abents bey underthenigster Praesentirung E. Ch. G. Schreibens generalia praemittiret.

Belangend den Punct auß meiner ersten Relation haben I. F. G. deßelben zu mehr Mahlen gedacht, da ich den E. Ch. G. Rhette, inmaßen ich meines Wißens mit Warheit woll thuen können, underthenigst entschuldigt, und vermercke gleichwol, das I. F. G. es vielmehr auff die Leute legen, die es selbst betreffen thuet, dan auch I. F. G. eines sonderbahren Schreibens erwehnet, darinnen auß Pohlen einer Persohn gratulirt, wegen eines erlangten Haubtampts. Wil aber bei ehister erlangten Gelegenheit E. Ch. G. Hern Rhette Unschult, bei I. F. G. mit mehren underthenig außfueren.[1])

Die zugeschickten exemplaria der recudirten Pacten sollen nutzlich und woll angelegt werden; so haben E. Ch. G. wegen der Condicionen, welche an die Landtschafft zu bringen, auß dem Eingang dieses Schreibens gnedigste Nachrichtung.

Die Bestimmung und Außschreiben eines Landtags, capita propositionis und was dem mehr anhanget, ist, sobald es geschloßen und verfertigt, E. Ch. G. underthenigst eingeschicket, es sein zwar keine sonderliche relationes von den Haubtleutten einkommen, außerhalb was der von Neidenburgk wegen des Fincken und anderer wenig Pohlen Widerwertigkeit außm Gilgenburgeschen mundtlich eingebracht, darauff des Fincken Vetter, so alhie Hoffgerichtsrhatt[2]), zu ihm abgefertigt, ihn auff andere Wege zu bringen, der auch kurtz vor dem Landtag widerumb sich eingestellet und von seinem Vettern guete Hoffnung gemacht, berichtet das er auß dem Distrikt munus legationis würde sustiniren und vorhabent sich des Verdachs, darin er gezogen, offentlich zu entledigen. Es ist aber

1) Vgl. Nr. 15 S. 50.

2) Gemeint sind Michael Finck, Besitzer von Gilgenburg, und sein Vetter Albrecht IV. Vgl. Joachim-Klinkenborg, Familiengeschichte des gräfl. Finck von Finckensteinschen Geschlechts I S. 92 und 112. Zur Sache vgl. Toeppen I S. 15.

noch zur Zeitt keiner auß dem Ordt anhero gelangt, welchs gleichwol zu verwundern.

Zu Communicirung mit den Stedten bin ich dergestalt geraten, das der Her von Dhona, ehe dan er von hinnen gerucket, mich gefragt, ob ich auch Planket bey mir hette und, wie er dieselbe vernommen, geraten, ich solte forderligsten Tags zum Bürgermeister Frießen D. gehen, seine Meinung in einem und andern vernehmen und die Sache commendiren. Nun hatt er der Frieße mich zu sich zu Gaste geladen, ehe dan ich mich bey ihm im geringsten angeben. Da dan auch auch andere Rhattshern mehr geweßen, dehnen ich E. Ch. G. sowol meines gnedigen Hern Grues angemeldet und dero guete Affection commendiret nicht zweifelnde, auch sie in undertheniger getrewen Devotion gegen E. Ch. und F. G. bestendig verharren wurden. Darauff sie sich gar hoch erbotten, E. Ch. G. solten ihrentwegen anderst nicht erfahrn, alß was getrewen Underthanen woll anstünde und gebuerte. Unter der Mahlzeit aber haben sie sich viel uber die Regimentsrhette und muetwillige Bürgerschafft beschweret und, das die Beschwerung von Tag zu Tag zunehme; wurde darauß nichts guets entstehen, wan es lenger wehren solte. Ich sie gebeeten, sie wolten der Herschafft zu Ehren Gedult tragen, solten nur mit einhelligem Gemuet dahin trachten, damit sie ihre ordentliche Obrigkeit ins Landt bekommen möchten. Das wehre der negste Wegk zu Abhelffung ihrer Beschwerd, dan sie sonsten leicht zu erachten, weil der Reichstag nahe vor der Tuer und dan von den Pohlen diese ihre Uneinigkeit solte vermerket werden, was fuer Beschwerligket der gantzen Sache, die numehr in extremis terminis versirte, darauß entstehen wurde und, wie schwer solchs konftig gegen Gott und der lieben Posteritet zu verantwordten, dehnen die solchs verursachen würden. E. Ch. G. hetten zu ihnen viel ein großes gnedigst Vertrawen.

Darauff sie sich gleichwol underthenigst erbotten, der Beschwer aber dabey nicht vergeßen können.

Folgender Zeitt wie ich vermercket, das die Uneinigkeit mehr zunehmen wollen, die Bürger eines Teils zu Schloß geloffen und geclagt, ein Rhatt sie darumb straffen wollen, ist das Parlement mit den Beckern eingefallen, auch was mit einem Pohlen sich zugetragen und es allenthalben eben seltzsahm ausgesehen, hatt mir nicht gebueren wollen lenger zu feiren und hab D. Frießen vermittelß E. Ch. G. mitgegebenem Creditiff erstlich ersucht, principaliter zur Einigkeit alße die Verstendigsten ermahnet, weil auch der Landtag bald mueste gehalten werden, gebeeten die gravamina vor dißmahl einzustellen neben Zugemuetfuehrung allerhandt beweglicher Motiven und gefehrlicher Consequentien, da es anders gehen solte. E. Ch. G. würden es umb ihn auch insonderheit in allen Gnaden zu erkennen wißen. Er hatt zwar ihre gravamina gar hochlich angezogen, der Confirmation ihrer Privilegien urgiret, sich dannoch entlich, ehe dan ich von ihm gangen, richtig erkleret, solch Werck zu dirigiren und andere seine collegas auch darzu zu ermahnen, wie dan E. Ch. G. auß beiliegender seiner Handschrifft den Effect mit mehrem zu vernehmen.[1])

1) Beilage vorhanden.

Imgleichen hab ich in der alten Stadt bey Burgermeister Boyen und B. Weinber unterbawet, die beede gleichergestalt zugesagt und sichs mit Ernst laßen angelegen sein, inmaßen ich deswegen gewiße Nachrichtung habe.

Bey den Zunften hab ich auch in der Persohn bey Bekanten, bey andern durch vertrawete Persohnen fleißig unterbawet, das das Weßen nunmehr gar still und sie insgemein dahin geschloßen, die gravamina auff diesem Landtage einzustellen, mues aber noch ohn Unterlaß bey sothaner großen Gemein vorsichtig gegangen werden, was D. Weinber gleich itzo an mich schreiben, solchs haben E. Ch. G. littera D.[1]) Weil dan die Nodt solchs alß erfodert, ich E. Ch. G. Schreiben und Bevhel gehabt, der Her von Dhona auch solchs geraten, so verhoffe ich underthenigst E. Ch. G. mit mir hirunter gnedigst werden zufrieden sein. Die Zeitt, locus, occasio rei gerendae und andere Circumstantia geben einem vielmahls worzu Anlaß, davhon Abwesende so genaw nit judiciren können, und verhoffe, der Effect wirdt es erweißen.

Das colloquium mit dem Hern Rappen ist extra commissionem zwischen mir und ihm alß Private und Vertrawte geschehen; hab das geantwordt, was communis sensus und ratio naturalis dictirt und hab dißfals von E. Ch. G. consilio nichts gewust, auch nicht in commissis gehabt. So hatt es der H. Rappe anderst nicht aufgenommen und verstanden, alße das es nuhr meine Gedancken geweßen, darauff nichtes zu geben. Zudem wollen sie ungern herauß in puncto extremorum und mues gleichwol davhon gerett werden, wofern man auß ihnen etwas bringen soll, bitte demnach underthenigst, E. Ch. G. auch dieses Puncts halben mich gnedigst entschuldigt nehmen wollen, dan ichs nicht anderst alß trewlich und guet gemeint und wirdt, ob Gott will, der eventus solchs bezeugen.

Zu Widerlegung des Herburti Discurß wil ich mich bemuhen, ob jemandt zu vermuegen, wiewol sich ein Preuß darzu leichtlich nicht wirdt gebrauchen laßen.[2])

In summa bey ihren privilegiis wollen sie alle Leib und Leben wagen, bey der Succession hab ich außerhalb den gemeinen Man keinen in specie horen rheden, halte es davhor, das es in effectu unum et idem seie und sol so eine subtilis distinctio sein, damit man den Konig nicht offendire oder wider seine rescripta handle, die gueten Leutte dürffen es noch zur Zeitt nicht rheden, meinen es aber ohn allen Zweifel guet.

Des Haubtman zu Soldow[3]) Schreiben uber den Sehe hatt der Bott nicht mit gebracht. Vieleicht hatt es Her Andreß[4]) bey sich, der mir neulich auß Borzechow geschrieben, aber noch nicht anhero gelangt.

Der Fuchß bittet auch seinen Fleiß E. Ch. G. underthenigst zu commendiren."[5])

1) Beilage vorhanden.

2) Es scheint, als ob Beyer selbst eine Schrift gegen diesen Diskurs erscheinen lassen wollte. Jedenfalls befindet sich in seinen Akten der Entwurf einer Druckschrift von seiner Hand mit dem folgenden Titel: „Trewhertzige und nodtwendige Vermannung an alle Stende und Einwohner im Herzogkthumb Preußen."

3) Vgl. Nr. 27 S. 77.

4) Wohl Andreas von Eulenburg. Vgl. S. 51.

5) Wahrscheinlich Balthasar Fuchs. Vgl. S. 51.

[Denkschrift eines Unbekannten („eines gueten Mannes“) für die Rechte des Hauses Brandenburg wird dem Kurfürsten Joachim Friedrich vom Markgrafen Johann Siegismund übergeben werden.][1])

P. S. Es wird der Unwille Dohnas über das Verhalten der Kastenherrn gemeldet.

Anm.: Auf der Adreßseite der Relation die kurfürstliche Verfügung: „Soll bleiben, bis neu Relation einkompt.“

---

37. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund. Storckow, 7. Dezember 1604 in Nr. 34. Dez. 17.

38. Erster Entwurf der Geheimen Raths-Ordnung, S. d. [1604.]

Vielfach corrigiertes Konzept des Geh. Secretarius A. Hildesheimer mit der Aufschrift in dorso: „Designation der geheimen Herren Cammerräthe, it. auff die Ambtßcammer p.“ Rep. 21. 135 Recommendationen usw. fol. 52. 53.[2])

„Unser von Gottes Gnaden Joachim Friedrich Churfürst Designation[3]) unserer Cammer- und geheimen Räthe, welche hinfuro unsere geheime Rathßstube bestellen, und was sie darin verrichten sollen.

In unserer geheimen Rathßstuben sollen zu Rathe sitzen der Herr von[4]) Reeth, unser Canzler J. v. L[öben], C. v. W[aldenfels], Chr.[5]) Benkend[orf] unser Vicecanzler, Hieronymuß v. Disikow, D. Friderich Pruckman und unser R[ath] Joachim Huebner, alß lange er sich in unserer Rathßbestallung alhier ufhalltten wirt; undt wollen denselben einen Secretarien zuordnen, welcher alles prothocolliren, zu Pappir bringen und vorfallende Sachen dermaßen soll fassen, damit unß uf jeder Zeith Erfordern davon kurtzer[6]) Bericht könne geschehen. Es sollen auch dieselben unsere geheime Räthe, da gleich ihrer etzliche in unsern Sachen vorschickt, mit andern unsern unumbgenglichen Gescheften belahden oder sonsten mit unsern gnedigsten Vorbewust abwesendt wehren, dennoch so vil ihrer jeder Zeith anwesendtt[7]), teglich off die geheime Rathstuben zu kommen undt aldorten von unsern vornembsten, höchst-

---

1) Vielleicht ist die in der Note 2 S. 88 erwähnte Denkschrift Beyers selbst gemeint.

2) Der Entwurf wird im Anhang Nr. 3 zu meinem Aufsatz: „Die Entstehung der Geheimen Ratsordnung vom 13. Dezember 1604“ in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Band 39 gedruckt werden.

3) Zuerst: „Unser . . . Memorial und Designation, wehr der [die ?] jenigen Personen, welche hinfuro“ usw.

4) Zuerst „zu“.

5) Zuerst folgte noch „v.“.

6) „Kurtzer“ über das zuvor dastehende „außfhuerlicher“, das aber wohl nur versehentlich nicht durchstrichen ist.

7) Zuerst kurz „die Anwesenden“.

angelegensten preußischen, julischen, alß nicht weniger Reichß, Greintz, undt dergleichen Sachen[1]) zu delibiriren und das Beste und Nuzlichste zu Erhaltung unserer und unsers Hauses Wolfardt[2]), churfurstlichen Reputation und Hoheitt zu rathen und zu befordern schuldigk[3]) sein, undt hiebeneben mit höchsten[4]) Vleiß dahin sehen undt trachten, das nicht allein unsere jetzige churfurstliche Embtter und dergleichen[5]) Einkomen bey Wirden gelassen, sondern auch mit Wiedererlangung dessen, was davon zu Schaden entzogen, untter höchster Bemühung ohn jemandessen Respect vormehret[6]) undt sonsten unsere preußische, uns von Gottes und Rechts wegen zustehende[7]) Lande in geruhigen Posseß gebrachtt, alß auch unß und unsern churfurstlichen Hause an den julichischen Landen zustehende Gerechtigkeith ohn Mangell möge uf alle zutragende Felle standthafft erhaltten werden, wie jeden ohn das seine Pflichtt werden weisen, wir zu ihnen das gnedigste Vortrauen, undt es gestalten Sachen nach aller Gebur gnediglich zu erkennen wissen wollen p. N.[8]) alles was abgehet, durch den Herrn Canzler oder jemandessen der Herren Räthe zu untterzeichnen p.“[9])

---

39. Bemerkungen des Kanzlers Löben zur Geheimen Rats-Ordnung, S. l. e. d. [1604 Dezember.]

Mehrfach korrigierte Notizen von Löbens Hand zu der ihm wohl zur Begutachtung übersandten Geh. Rats-Ordnung (Ausf. A, s. folg. Nr.), vielleicht nicht für den Kurfürsten, sondern für dessen Sekretär G. Hahn bestimmt, welcher dazu mehrfache Randbemerkungen macht, Rep. 21. 135 Recommendationen fol. 115. Die angeführten Nummern bezeichnen die Stellen der Ordnung, worauf sich die Bemerkung bezieht.

„n. 1.[10]) Lasse wir in Gnaden geschen, do es die Notturfft erfodertt.“[11])

[Hahn darüber: „Nota Ist nicht in die Ordnung brachtt.“]

„n. 2 vermog der beschribenen Recht.“[12])

[Hahn daneben: „Jedoch das uns zu Nachtheil und Verkleinerung unter dem Schein des Rechten nichts moge vorgehen.“]

„n. 3. Das zwe Prothocollisten beneben Augustino bestaltt, und einer in den Sachen, so inen pro discretione offgetragen, das Protocoll volfurn und di Schreiben off Befell fertige.“

---

1) Hildesheimer schrieb zuerst „Greintz undt Ambtß Cammer Sachen“, strich aber die vier letzten Worte sofort aus und fuhr auf derselben Zeile fort „undt dergl. S.“.
2) „und u. H. W.“ über der Zeile mit anderer Tinte, also später, eingeschaltet.
3) Hiernach zuerst „undt vorbunden“ durchstrichen.
4) Hiernach zuerst „Ernst und“ durchstrichen.
5) Diese drei Worte am Rande eingeschaltet.
6) Zuerst nur kurz „sondern auch vormehret“.
7) „uns — zustehende“ über der Zeile eingeschaltet.
8) Das Folgende mit anderer Tinte, also später, angefügt.
9) Es folgen noch auf je einer Zeile die wieder durchstrichenen drei Notate „Voreydig[ung], Ambtß Cammerbestallung, Andere Räthe“.
10) Darüber von Löbens Hand „Marwitz“ durchstrichen.
11) Zuerst noch „und begertt wirdt“ von Löbens Hand, durchstrichen.
12) Zuerst noch „wie auch die Billikeit“ von Löbens Hand, durchstrichen.

[Löben am Rande: „Augustinus, Julius Hase, Heshusius“ und etwas tiefer: „Hans Fer und sonsten noch einen zu Schreiber.“]

[Hahn daneben: „I. Ch. G. haben zu den Hern geheimbten Rethen das gnedigste Vertrauen, sie werden hierzu solche Leute gebrauchen, die schweigen konnen und dero zu Nachtheil nichts erofnen.“]

„n. 4. Do aber einer oder der ander ettwas zu dem Behuff, wie erwentt, nemen wurde, so sollen es die Protocollisten ad notam nemen. Di Acta aber, so der Registrator under Handen, daruber soll Recognition denselben[1]) geben werden.“

„n. 5. Ob di Brife auser dem Rath von Cantzler oder den Vorsitzenden zu erbrechen, damit[2]) man ersehe, was darauff zu proponirn und zu thun.“

[Hahn am Rande, jedoch wieder durchstrichen: „Wen es Sachen sein, so in Rath gehoren, konnen auch solches bei den Bothen oder Lackeyen vor der Erofnung wohl erforschen.“]

„n. 6 alle Monat.“

„n. 7. Ob es nicht uff zweien Tage zu dirigirn.“

---

40. Geheime Rats-Ordnung.

Cölln a. S., 13. December 1604. Dez. 23.

A Ausf. geschrieben von G. Hahn, untersiegelt und gez. „Manu propria“, aber dann besonders mit Rücksicht auf Löbens Bemerkungen (s. vor. Nr.) von Hahn selbst wieder korrigiert, so daß das Actenstück nur als ein weiteres Konz. zu betrachten ist, Rep. 21. 135. Or. vol. 1 fol. 14—23; B neue Ausfertigung, gleichfalls von G. Hahn geschrieben, untersiegelt und gez. „Manu propria“, mit der Aufschrift „ex reliquiis Aug. Hildesheimii“. Ebenda fol. 24—34. Abdruck nach B. Klaproth-Cosmar, S. 299 ff. Isaacsohn, Preuß. Beamtenthum 2, 24 ff. Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verwaltungsgeschichte I (2. Aufl.) S. 55.

„Von Gottes Gnaden wir Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburgk, des heyligen römischen Reichs Erzcammerer und Churfurst in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorf Hertzogk, Burggraf zu Nurnbergk undt Furst zu Rugenn bekennen hiermitt öffentlich. Alß wir uns nicht allein erinnert und zu Gemuth getzogen, das Gott der Almechtige uns in das Ambt der Obrigkeit und hohe churfurstliche Dignitet gesezet und mit ansehnlichen weitleuftigen Landen undt Leuten gesegnett, dafor wir seiner gotlichen Almachtt billich von Herzen dancksagen, sondern auch dabei erwoegen, das wir ganz hoch angelegne beschwerliche Sachen uf uns liegen haben, besonderlich die Preusische, Gulische, Straßburgk-[3]) und Jägerndorfische, welche alle und jede insonderheit der Wichtigkeit, das wir guten reifen Raths und getreuer Leut wohl bedörftigk, haben wir nach Exempell anderer wohlbestelten Politien und Regimenten[4]) fur hoch nothwendigk angesehen, zu mehrer Vortstellung bemelter hochangelegner Sachen etliche Vorfaßungen, dardurch hinfuhro dieselben mit guter Ordnung berathschlaget und desto schleuniger expedirt werden mögen, an-

---

1) Übergeschrieben.

2) Hiernach zuerst noch „wan es schlechte weren“ durchstrichen.

3) In A ist „Straßburgk“ wieder ausgestrichen.

4) Diese Worte haben Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik Bd. I S. 334 bewogen, auf das Beispiel Kursachsens als Vorbild hinzuweisen. Ich glaube

zuordnenn, der zuvorleßigen Hofnung, der Almechtige werde umb so viel mehr seinen reichen Segen geben, damit wir einst in allem zu gewuntscheter undt glucklicher Expedition gelangen mögen; darzu unsere getreue Räth, wie wir das untzweifliche Vortrauen zu ihnen setzenn, das Ihrige auch desto vleißiger mitthun und ihnen angelegen werden sein laßen, unser Bestes nicht allein zu wißen, sondern sich auch bei mehrangeregtem unserm beschwerlichem Zustandt desto embsiger zu bemuhen, damit uns solcher leichter gemachet, und sonsten alles zuforderst zu Gottes Ehre undt unserm Churhauße zu erspreißlichem Aufnehmen gereichen möge, und wir aber obangedeutete beschwerliche Sachen, daran uns und unserm churfurstlichem Hauße so hoch und viel gelegen, iziger Zeit auf dem Halße liegen haben, die auch fast alle auf der Spitzen stehen und mit guter Discretion in Vorschwiegenheit ohne einigen Vorzugk und Intermission volnfuhret werden mußen; das wir demnach zu mehrer Beförderung derselben nach Exempell anderer wohlbestalter Regiment fur rathsamb angesehen, einen geheimen Rath zu diesen und andern dergleichen geheimen und uns angelegnen Sachen mit unserm Obercammerer Hieronymo Schlicken, Graffen zu Paßaw, Hern zu Weißkirchen, Otto Heinrichen von Pielandten, Hern zu Reith und Prembdtt, Johan von Loeben uf Blumbergk, unserm Canzler, Christoffen von Wallenfelßen uf Lichtenbergk, Hieronymußen von Dießkawen uf Queß, Doctor Christof Benckendorffen unserm Vicecantzler, Doctor Friederich Pruckmannen, Ern Joachim Hubnern und Simon Ulrich Pistorißen zu Seußlitz zu bestellen, welche uns ingesambt hierauf sonderbahre Eydtes Pflicht ablegen, vorters solchen geheimen Rath bestendigklich beiwohnen und neben dem, was getreuen vorschwiegnen geheimen Rethen wohl anstehet und oblieget, darzu wir sie hiermit ihrenn Pflichten nach bestes Vleißes wollen ermahnet habenn, auch nachfolgendte Puncten in Acht nehmen sollen.

1. Dieweill ex confusione consiliorum allerhandt Zerruttungen zu hochstem Nachtheill der Herschafft vorfallen, wollen wir, das hinfuhro

mit Unrecht, denn in den brandenburgischen Beziehungen lag nicht der geringste Grund damals vor, auf sächsische Verhältnisse zu blicken. Dagegen war dies nach zwei anderen Seiten hin der Fall: nach Preußen und nach der Pfalz. Es haben wohl beide eingewirkt, in Preußen, wo die Oberräte das Regiment führten und daher meist als Regimentsräte bezeichnet wurden, und in der Pfalz, wo Rheydt auf die gleichen Verhältnisse stieß, wie sie in Brandenburg vorlagen. Ritter schildert sie in den B. A. I S. 54: „Ihn (Kurf. Friedrich IV. v. d. Pfalz) zeichnete vornehmlich der gute Wille aus, mit dem er seiner Regentenaufgabe gerecht zu werden wünschte, und die Nachgiebigkeit, mit der er seinen Räten die Lösung dieser Aufgabe überließ. Diese Räte, nicht den Kurfürsten muß man vor allem kennen lernen, wenn man wissen will, wer die Leiter der pfälzischen Politik waren.

Nun bestand in Heidelberg zur Leitung der äußeren Angelegenheiten und der Bundesregierung der kollegialisch eingerichtete Oberrat. Nach einer vom Kurfürsten Ott' Heinrich erlassenen Kanzleiordnung zählte derselbe als vornehmste Mitglieder einen adelichen Großhofmeister, einen rechtsgelehrten Kanzler und einen adelichen Marschall. Nach ihnen kamen 6 Räte, von denen 3 oder 4 von Adel, die andern vom Stande der Rechtsgelehrten sein sollten, alle womöglich in der Pfalz geboren und seßhaft. Wichtige Angelegenheiten wurden von diesem Kollegium unter Vorsitz des Großhofmeisters berathen, das Ergebnis der Beratungen dem Kurfürsten — falls derselbe nicht zugegen war und unmittelbar den Ausschlag gab — als schriftliches Gutachten zur Entschließung übergeben. Bei verschiedenen Meinungen pflegte der Vorsitzende den Schluß nach der Majorität zu machen, konnte ihn aber auch aus dem Votum der Minorität bilden, wenn dieses ihm besser gegründet schien."

Eben diese kurpfälzischen Verhältnisse hatte Rheydt genau kennen gelernt, als sein Übergewicht im brandenburgischen Rat feststand.

in gedachten unsern geheimen Rath alles in guter Ordnung gehandelt werden soll, dergestalt, das in allen Sachen, so in Deliberation kommen, ordentliche propositiones durch unserm Canzler, so der zur Stell, oder dem Vorsitzenden nach jedter Sachen Beschaffenheit beschehen, die Umbfragen aber durch unserm Obercammerern Graf Schlicken, so der zur Stell, abwesendt seiner durch den Hern von Reith, vorters durch unserm Canzler, und wehr in eines oder des andern Abwesen in dieser unser Ordnung vorgesezet, gehalten werden. In wehrendter Deliberation aber soll ein jedter sein votum frey und ungehindert anderer sagen, und keiner dem andern einfallen oder beschwerlich sein, sondern uf einmahll sein votum volnfuhren undt hernach, biß andere gleichsfals votirt, stilschweigen; es wehre dan Sach, das ihme was weiters den Sachen zum Besten einfiehll, soll ihme solches nach beschehner Umbfrage zu erinnern unbenommen sein. Do aber etwa einer in einer Sach vor andern gebrauchett und darbei herkommen, laßen wir in Gnaden geschehen[1]), das derselbe erstlich statum causae narrire und sein votum eröfne, damit den andern merita causae so viel beßer bekandtt werde, und ein jedter mit desto mehren Grundt sein Bedencken auch anmelden konne, zuforderst aber dahin bedachtt sein, was der Sachen Notturfft[2]) in der Billichkeit, unser und unsers Churhaußes Dienst und Bestes erfordert, und nichtt, was seiner Vorsaßen Meinung ist, ohne jemandteßen Ansehen ins Mittel bringenn und votiren.[3])

2. Ob wohll an ihme selbst billich undt den Sachen vortreglich, das die vota vielmehr ponderirt alß numerirt werden sollen, so wollen wir doch, das umb beßerer Ordnung willen der Schluß nach den mehrern Stimmen soll gemachet werden, doch mit dieser Bescheidenheit, das in disparitate votorum, und wan man sich eines einhelligen Schlußes nicht vorgleichen kan, der geheime Secretarius die unterschiedtliche Meinungen mit ihren rationibus und fundamentis in ein schriftlich Bedencken vorfaßenn, welches vorter, von den Rethen subscribirt, uns vorgetragen werden soll.

Damit auch dasjennige, so in consiliis vorfellet, pro memoria und zu kunftiger Nachrichtung desto beßer behalten werden möge, sollen unsere geheime Secretarien Augustinus Hildensheimb, wan er von andern Sachen abkommenn kann, und Julius Haße[4]) (welche vor dismahl anderergestalt nichtt, alß solche Stelle auf eine Zeitlangk und unsere fernere Vorordnung zu vortretten, hierzu bevehlichtt habenn wollen) ein ordentlich Protocoll aller vorfallenden Sachen halten, wie dieselbe proponirt, und darauf eines jeden votum volkomblich aufzeichnen und neben dem Schluß bei

1) In A am Rande von Löben „n. 1“ und nach dessen Vorschlag am Rande von G. Hahn eingeschaltet, aber wieder ausgestrichen „do es die Notturfft erfordert“.

2) In A am Rande von Löben „n. 2“ und nach dessen Vorschlag am Rande von G. Hahn eingeschaltet, aber wieder ausgestrichen „vermuge der beschriebenen Rechtt“.

3) In A danach am Rande von G. Hahn eingeschaltet, aber wieder ausgestrichen „jedoch das auch uns zu Nachtheill und Verkleinerung unter dem Schein des Rechtens nichts vorgehen möge“.

4) In A am Rande von Löben „n. 3“. Dessen Vorschlag gemäß strich Hahn das „und“ vor „J. Haße“ und fügte dann ein „und Johan Heßhusius“, stellte aber dann den alten, vorliegenden Text wieder her.

andern geheimen Sachen in einen sonderlichen Schranck beilegen und bei den deliberationibus wieder zur Stell bringen.[1])

4. Damit auch alle Sachen desto schleuniger vortgestellet werden mögen, soll unser Pottenmeister hinfuhro alle Brief, so zu unsern Handen uberschrieben, jedtesmahls unsern Cammersecretarien zutragen, der sie uns vorters alsovorth uneröfneth zuhanden liefern soll. Wollen wir dieselbe durchlesen und nach Befindung der einvorleibten Sachen Zustandt und Gelegenheit entweder unsere Meinung also baldten darauf eröfnen oder unsere Räth zu uns erfordern und in puncto deliberiren; wurden wir sie aber in geheimen Rath schicken, sollen sie collegialiter, wie auch alle relationes unserer Abgesandten, wan die bei uns abgeleget, vorlesen und keinen vorstattet werden, ichtwas in sein Hauß ohne Vorwilligung der andern zu tragenn, es wehre dan Sach, das er solches in sonderbahrer ihme ufgetragner Vorrichtung bedörfftigk[2]), soll er jedtesmahls eine Recognition dem Registratori daruber zustellen. Damit sich auch ein jedter aus den Actis desto beßer zu ersehenn, sollen diejennigen, so noch unerörtert, in der geheimen Rathstuben bis zu endtlicher Expedition beisammen gelaßen werden. Wofern wir aber nicht im Hoflager, soll gedachter unser Pottenmeister alle einkommene Briefe, so, wie gemeldt, zu unsern Handen uberschrieben, unserm Canzler oder dem Vorsitzenden im geheimen Rath uberantwortten, der solche weiter in geheimen Rath bringen und, wie obstehet, collegialiter mit andern vorlesen und tractiren soll[3]); und sollen die einkommene Schreiben jedtesmahls ohne einigen Vorzugk beantworttet werden; do dan unsere geheime Räth vornemblich dahin zu trachten, was zu Beförderung der Ehre Gottes und Erhaltung des Religionfriedens dienlich, bevor aber, weil die gefehrliche Practicken der Papisten und Verfolgung unser wahren Religion je länger je mehr gespuhret undtt mit Gewaldt durchgetrungen werden will, deswegen umb so viel mehr von nöten, mit guten Rath allen befahrenden Unheill zu begegnen.

Wofern[4]) aber in Religionssachen Mißhelligkeitten oder dergleichen etwas einfihle und in den geheimbten Rath kehme, sollen unsern geheimbte

---

1) In A danach von Hahn am Rande eingeschaltet, dann aber wieder durchstrichen: „inmaßen sie dan auch uf Bevehl die Schreiben vorfertigenn undt gleichergestalt als unsere geheimbte Räth uf diese unsere gnedigste Ordnung sondere Eydtes Pflicht ablegen sollen. Haben auch zu ihnenn unsern geheimbten Räthen das gnedigste Vortrauen, sie werden nicht alleinn mit Vleis dahin sehen, das ermelte unsere geheimbte Secretarien ihren Eydtes Pflichten ein wirklichs Gnugen thun, sondern auch sonsten zur Schreiberei keine andere, als getreue, verschwiegene Leute gebrauchenn, damit alle unsere Sachen in Geheimb bleiben, und uns zu Nachtheill nichts offenbahr werde."

2) Am Rande von A von Löben „n. 4". Dann darunter von Hahn eine andere Fassung des Folgenden, die aber wieder durchstrichen ist: „soll es ihme wohll verstattet, jedoch von den Protocollisten ad notam genommen werden. Was er aber von denen Acten zu sich nehmen wirdt, so der Registrator unter Handen, daruber sol er ihme eine Recognition zustellen".

3) Am Rande von A von Löben „n. 5". Hahn schaltete danach hier das Folgende ein, strich es aber auch wieder aus, „Do aber etwa uf spethen Abendt oder sonsten außer dem geheimbten Rath dergleichen Schreiben einkehmen, magk sie der Canzler oder der Vorsizendte wohl allein eröfnen, damit er ersehe, was darauf in dem geheimbten Rath zu proponiren und zu thun".

4) Dieser Absatz fehlt im ursprünglichen Text und ist in A von Hahn erst eingeschaltet.

Räth sich deßen nicht anmaßen, sondern solches alsovorth in unser geistlich Consistorium weißen, do dan alle dieselbe Sachen inhalts unser Consistoriall- und andere dergleichen Ordnung (so uf unsere wahre Auguspurgische Confession, wie solche anno p. 30 Keyser Carolo Quinto p. ubergeben, gegrundet seindtt) zur Billichkeitt sollenn entscheiden und erörtertt werdenn.

5. Daneben insonderheit ihnen auch angelegen sein laßen, das wir mit Grues und Correspondenzschreiben jederman und sonderlich unsern negsten Gefreundten der Gebuer nach begegnen und bei unsern so hoch angelegnen Sachen die Gemueter derjennigen, so uns beistendigk und rähtigk erscheinen konnen, desto mehr gewinnen mögen. Es soll auch unser Pottenmeister uber alle einkommendte und abgehendte Schrifften ein richtigk vleißigk Protocoll uf alles, was einkumbt und abgeschicket wirdt, haltenn, daßelbe alle Monath[1]) unsern geheimbten Räthen zu beßerer Nachrichtung einliefern, auch hieruber, do es nicht in seiner Bestallung albereits begriffen, sonderlich beeydett werdenn.

6. Zum Sechsten sollen auch unsere geheime Räth, was zu Erhaltung des Prophanfrieden dienlich, unter sich bedencken und uns jederzeit die Notturfft erinnern, damit demjennigen, so uns in unserm hohen churfürstlichen Ambt oblieget, zu Erhaltung des Reichs Wohlstandt, der Reichs-Deputation- und Creyß-Abschiedte, constitutiones gemeß ein Gnuegenn geschehe.

7. Dieweill uns auch billich hoch angelegenn, unser Cammergutt in Achtt zu haben, alß dadurch wir nicht allein nach unsern Wirden und Dignitet unsere Unterhaltung, sondern auch die Vorlag zu andern unsern angelegnen Sachenn alß nervum rerum gerendarum nehmen mußenn, sollen oberwehnte unsere geheime Räth unsern Cammer- und Ambts-Rethen gute Assistentz leisten und in den jennigen Sachen, darin sie ihres Raths bedorffen, mit einrathen helffen, sonderlich wan zu Vortstellung unserer offtgemelter hochangelegner Sachen Geldt aufzubringenn oder Vorbeßerung im Landte antzustellen und in allem andern, dadurch unser Cammergutt in Aufnehmen möchte gebracht werden; und sollen in solchen und dergleichen wichtigen Fellen, unser Cammergutt betreffendtt, beidte Räth zusammentretten undt mitt einander sich einer einhelligen Meinung vorgleichen und furter an uns bringen; inmaßen sie dan auch ingemein dahin sollen trachten, das die Zahlungen anders nicht, alß wie man sie erfolgen kan, versprochen, so auch zu Erhaltung Treu und Glaubens richtigk ausgebrachtt und alle vorkleinerliche Nachrehdenn verhuetet werden.

8. Nichts wenigers betauren wir offt, das bei so guter Gelegenheit und vielen schifreichen Strömen die Handtirungen so schlecht in unsern Landen getrieben werden, ja fast ganz und gar erleschen; derwegen unser Will und Meinung, das unsere geheimbte Räth ohne Vorzugk nicht allein uf Vorfaßung guter Policey-Ordnung, sondern auch darauf gedencken, wie das Landt wiederumb zu Handelungenn und Ufnehmen gebrachtt, die Wahren, so im Landte seindt, alß Getreidtt, Wollen und dergleichen,

1) A hatte zuerst „Quarthal"; am Rande steht von Löben „n. 6", und auf dessen Vorschlag hat Hahn „Monath" korrigiert.

den Inwohnern selbsten zum besten recht verhandelt, die gesperreten Schiffartten jegen Stettin und Hamburgk geöfnet, neue Handtirungen angerichtet und in summa ingemein dahin getrachtet werde, damit das Landt in Ufnehmen komme; zu welchem Endt sie dan auch unsere vornembste Städtt und vorstendige von der Ritterschafft in ihrem Bedencken hören und ferner die Notturfft bestellen und an uns bringen sollenn.

9. Cum tempore pacis de bello cogitandum, sollen unsere geheime Räth mit Zuziehung unserer bestalten Obersten und Kriegesvorstendigen mit Vleiß erwegenn, was disfals unsere Notturfft erfordertt, sonderlich aber daran sein, damitt unsere Vestungen bei nötigem Bau, Munition, Profiandt und anderer Notwendigkeit der Gebuer erhalten und vorsehen, die Musterungen undt anders mehr, so zur Defension und Vorsicherung unserer Landte dienlich, vortgestellet werden.

Schließlichen, dieweill nicht alles in specie kan erinnert und gesezett werden, wollen wir alleinn unsere geheime Räth gnedigst ermahnet und ihnen bevohlen habenn, unser Bestes in allen vorfallenden Sachen zu bedencken und in Achtt zu nehmen, unsere ihnen committirte Sachen einer sowohll als der ander sich laßen ufs getreulichste angelegen sein, dieselbe allesambt bis in ihre Grueben ingeheimb behaltenn, einander nichts Schimpflichs nachrehden, sondern in getreuen Herzen undt aller guten Freundtschafft meinen und zusammensetzenn; und do einer oder der ander was hette, so er uns furtreglich zu sein erachtett, soll er im Rath, ob gleich die Vorsitzendtenn nicht Proponirten, solches zur Deliberation ins Mittell zu bringenn Macht haben, und die Vorsitzenden sich nicht beschweren, daruber ordentliche Umbfrage zu halten.

Wiewohll auch mehrangedeuteter unserer wichtigen Sachen Beschaffenheit erforderte, das täglich geheimer Rath gehalten werden möchte, jedoch weiln unser Canzler und andere dem Cammergericht undt unsern Cammersachen beiwohnen mußen, wollen wir hiermit gnedigst vorordnett haben, das außer nothdringlicher und solcher Sachen, so keinen Vorzugk leiden, sonsten unsere geheime Räth nur zwey[1]) Tage in der Wochen, alß des Dinstages und Donnerstages[2]), sollen zusammen kommen und inn solchen, wie es deliberirt, uns Relation einbringenn, in den ubrigen Tagen aber uns bei unsern so großen Sorgen und Gescheefften, so viell muglich, verschonenn.

Weill aber unser Obercammerer Graf Schlick anderer ihm obliegendter Aufwarttung halber solchen Zusammenkunfften nicht alzeit bei sein kann, sollen doch nichts deweniger die andern unsere geheimbte Räth uf benente Tage und, so offt es sonsten wie ermeldtt die Notturfft erheischet, obwohl in geringer Anzahll, doch auch nach Wichtigkeit und Gelegenheit der Sachen unaußbleiblich in der geheimen Rathstuben erscheinenn und sich keiner mit des andern Abwesenheit entschuldigenn. Uhrkundtlich mit unserm churfurstlichen Daumbsecret besiegeldt und eignenn Handen untertzeichnett. Geben in unserm Hoflager Cöln an der Sprew, den 13. Decembris Anno p. 1604."

1) A hatte zuerst „drey". Auf Vorschlag Löbens (dessen „n. 7" am Rande) korrigiert Hahn „zwey".

2) Diese Tage in A nachträglich in den Text eingefügt.

41. Erklärung A. Hildesheims. S. l. e. d. [nach 13. Dezember 1604.]

Dez. 23.

Eighdg. gez. „Augustin Hilldenßheim“ Rep. 21. 135. Recommendationen fol. 116.

Hildesheim nicht Protokollist.

„Alß mir, dem Cammer Secretario, diese Schrifft[1]), so meines Abwesens undt meiner unwissendt volnzogen, zu meiner Wiederkunftt zugestellet worden, habe I. Ch. G. p., unsern gnedigsten Herrn, ich meiner sonst habenden schriftlichen Bestallung, und das mir auch annahenden Alters halb diese Vorrichtung unmuglich, untterthenigst erinnertt; worauf sie mich dan derselben gnedigst erlassen und, das ich noch alß zuvorn in I. Ch. G. Cammer alß ein Cammer Secretarius aufwarthen und das Meine wie bißhero vorrichtten undtt zuforderst auff I. Ch. G. sehen solle, gnedigst befholen p. Wobey es dan, wie ich's auch den Herrn Cantzler alsobaldt dienstlich berichtett, geblieben, undt mir mheres derohalb nicht angemuteth worden p.“

---

42. Bericht von Beyer. Königsberg i. Pr., 15. Dezember 1604.

Dez. 25.

Ausf. Rep. 6. J.

Schluß des Landtages. Assistenz. Iudicium revisorium. Die übrigen Punkte. Geldauszahlungen.

Der Landtag sei noch nicht geschlossen, weil „im Mittelstande der vom Adel allein allerhandt gefehrliche Weittlöfftigkeiten entstanden, das noch auff dieße Stunde keine gentzliche Vergleichung können getroffen werden.

Seindt aber numehr mit den andern wegen der Assistenz und sonsten biß auf den Punct des groß revisorii iudicii oder Tribunals, davhon in ihrem Bedencken gedacht wirdt, richtig, deswegen sie diesen Punct, alß darinnen sie mit den Stedten zwistig (die hierunter Gottlob ein beßeres Bedencken gefasset), den Landrhetten zwistig gestern zu Abent ubergeben. Und ist numehr vermuetliche guete Hoffnung, weil die Landtrhette mit den Stedten einig, dieser Punct werde auch gentzlich abgethan und hindangesetzet werden, damit man dannoch zum begerten Ziel gelangen, heutt ein Schlus gefertigt und den Hern Regimentsrhetten derselbe wirdt zugestellet können werden.

Belangend die andern Sachen sein die Hern Regimentsrhette mit E. Ch. G. in allen Puncten einig außerhalb dieselb, so an E. E. L. sollen gebracht werden, und spure dabey zu allen Teilen dermaßen große difficultates, das E. Ch. G. schwerlich einige Resolution zu diesem Mahl werden zu hoffen haben, inmaßen davhon beßer mundtlich alße schrifftlich wird können . . . referirt werden.

---

1) Wohl die Geheime Ratsordnung.

Die dritte bewußte Sache, weil dieselbe bewilligt, ich auch darauff vertröstet, stehet nur auf den Schlus des Landtages, kan ehr nicht erlangt werden, weil E. G. auß beiliegendem Mittelstandtsbedencken die Uhrsachen zuvornehmen, verhoffe aber morgen oder ubermorgen die gentzliche Richtigkeit zu erlangen; so hab ich auch wegen der Decurtation beßere Hoffnung bekommen und ist hirunter die Zeit allein zu beklagen . . .“

Anm.: Auf der Adreßseite die Bemerkung: „beruhet uff weiterer Relation“.

---

43. Schreiben an den Kaiser.

Dez. 25. Cölln a. S., 15. Dezember 1604.

Ausf.[1]) Rep. 46. 14 bc.

Herrschaften Oderberg und Beuthen.

„Mir ist dieser Tagen E. Kays. M. weitere Resolution in puncto beider Herschafften Oderberg und Beuthen, alß ich ausserhalb meines Hofflagers gewesen, von meinen hinterlassenen Canzler und Räthen nachgefertiget, aus welcher Verlesung ich zwar nicht wenig besturzet worden, dann ich mir niemalß keine andere Gedancken machen können, alß daß E. Kays. M. uf meine unteren dato den 14. Junii dieses zu Ende lauffenden Jhares angezogene meines Erachtens nicht unerhebliche Grunde und Motiven, soweith ihre kayserliche Moderation gegen mir erscheinen, und mich, wo nicht einen andern, so geringern Standes, praeferiren, jedoch neben demselben gleich respectiren, auch also vor andern entweder erblich oder uf gewiße weittere Pfandtjhare gegen gnugksamer Satisfaction bey peruglichem Genieß obberurter beider Herrschafften bleiben lassen wurden, will mich auch keinesweges vorsehen, daß zu solcher iziger Anordnung, do E. Kays. M. dieselbe uber Verhoffen beharren wurde, ich jemalß Anlaß oder Ursach gegeben, sondern mich allezeit, inmassen meine hochlöbliche Vorfahren auch gethan, gegen E. Kays. M. als ein getreuer Chur- und Lehensfurst . . Gehorsams beflissen: alßdann hirmit an E. Kays. M. mein . . . Bitten, dieselbe wolle sich nichts Widriges etwa von Mißgunstigen . . . wieder mich einbilden, sondern vielmehr, das sie mir mitt kayserliche Affection wohll zugethan, hierinnen erweisen . . . und mir, wie offt gebethen, entweder die Erbligkheitt gönnen oder doch zum wenigsten solche noch uff eine gewisse Anzahll Jhare gegen Erhöhung des Pfandtschillings in Handen lassen.“

Anm.: Die angezogenen Schreiben sind nicht ermittelt worden. Durch ein Schreiben vom 3. Jan. n. St. 1605 milderte der Kaiser die hier zitierte Anordnung, wie aus dem Memorial vom 14. Jan. 1605 sich ergiebt.

---

1) Die Ausf. ist vollständig abgeschlossen worden, auch Verschluß und Außensiegel. Ob es übergeben oder nicht, kann nicht festgestellt werden.

44. Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg. Neuburg an der Donau, 17. Dezember 1604. Dez. 27.

Das Schreiben wurde in Schaumburg am 13. Februar 1605 präsentiert.

Ausf. Rep. 34. 155.

Die französischen Prätendenten auf die jülichsche Erbschaft.

Er meldet, daß der Herzog von Nevers, Heinrich Gonzaga seine Rechte auf die jülichschen Lande, die er nicht nur für sich selbst von seiner Mutter, sondern auch aus der Cession des Karl Robert Herzogs von Bouillon und Grafen von Mouleurier als eines Agnaten des gräflich märkischen Stammes herleite, mit Truppengewalt habe geltend machen wollen. Er habe jetzt zwar seine Soldaten wieder entlassen, aber der Fall könne jeder Zeit wieder eintreten. „Weil wir unß dann erinnern, daß unß in Crafft der . . . 1596 zu Plauen ufgerichten und gefertigten Zusammensetzung und Auftrages gebüret, uff solchen Fall, do sich yemandt bey den gülchischen Landen interessirt machen oder daselbsten sich intradirn wolte, nicht allein mit E.L . . . . unnd andern in der Zusammensetzung benannten Interessenten für einen Mann zustehen, . . . so haben wir . . . für unß selbsten . . . bey den gülichischen Räthen . . . notwendige Erinnerung einzuwenden.“ Er hält es für erforderlich, daß alle Interessenten seitens der Schwestern sich zur Wahrung ihrer Rechte für alle Fälle mit den jülichschen Räten und Ständen zusammentun.

---

45. Bericht von Beyer. Königsberg i. Pr., 17. Dezember 1604. Dez. 27.

Ausf. Rep. 6. J.

Konzept des Landtagsbeschlusses. Assistenz. Pobor. Religion. Appellation. Stellung der Regimentsräte zu Beyers Replik. Subsidien. Äußerster Fall. Belehnung der Seitenlinien. Preußische Gesandte. Geldzahlungen.

Er hat zwar ursprünglich den Lackeien (Boten) noch etwas zurückhalten wollen, „weil aber die Hertzogin an mir gnedig begert, ich solte ihn wegen I. F. G. Schreiben, daran gelegen, wegk lauffen laßen, hab ich ihn mit diesem meinem underthenigsten Bericht abfertigen wollen, und ist an dem, das gestern das Concept des gemeinen Schlueßes bevorstende abgelaßen wurden, da dannoch von vielen vornehmen woll affectionirten Leutten, auch mit Authoritet und Zuthuen der Hertzogin und Zuziehung der Hern Regimentsrhetten viel praejudicirliches Weßen darin geendert wurden, und es numehr, inmaßen es heutt den Hern Regimentsrhetten ubergeben, verhoffentlich zu E. Ch. G. gnedigsten Gefallen zwart dieses Orts Gelegenheit nach sein wirdt . . .

---

1) Über die Ansprüche dieser Prätendenten vgl. v. Schaumburg, Die Begründung der Brandenburg-Preußischen Herrschaft am Niederrhein und in Westfalen S. 85ff. Akten darüber in Rep. 35 B. 24. Über die Plauener Zusammenkunft Koser, Politik I S. 323.

Die Assistenz ist pure et simpliciter darin bewilligt, der Pobor, religio und appellatio pure abgeschlagen, wie E. Ch. G. auß der Instruction folgents gnedigst werden zu ersehen haben. Das man alßo E. Ch. G. Intent in puncto principali resolutive wirdt verhoffentlich erreicht haben, außerhalb das E. E. L. wegen der Teils Zulagen auß hohen bedencklichen Uhrsachen zu diesem Mahl nichts hatt können angebracht werden: es wehre dan, das sie in ihrer underthenigsten Antwordtschreiben deswegen etwas in genere, darumb ich beim Hern von Dhona fleißig angehalten, erfolgen mochte.

Wegen meiner ubergebenen Replica habe E. Ch. G. ich vorgestern undterthenigste Nachrichtung gethan, das die Hern Regimentsrhetten mit E. Ch. G. in allen Puncten fast einig, außerhalb das in puncto subsidii, wie obenvermelt, nichts hatt konnen effectuirt werden . . . Dan auch, das sie in puncto extremorum weiter zu gehen nochmals Bedencken getragen. Und soll ihre schrifftliche Resolution, die weegen der Puncten, so eine E. L. concerniret, biß daher suspendiret, neben andern bei schleunigster gewißen Gelegenheit ehistes Tags erfolgen; wegen des Puncts, so in ihrer der Hern Rhette voriger Antwordt vergeßen, ob nemlich E. Ch. G. alßbald im Anfang aufm Reichstage ihre entliche Meinung, was sie zu thuen oder zu laßen willens sein möchte, mit allen entdecken oder damit noch etwas einhalten solten, erkleren sich die Hern Regimentsrhett E. Ch. G. hatten nicht mit einßen loßgebrochen, dan der Pohlen Ardt und Natur wehre, uber daß, was gebotten, wan es auch noch so viel, ein mehrers zu fodern, unangesehen der Zeitt Gelegen- oder Ungelegenheit, da es dan umb so viel beßer, wan mit vorgefaßten Willen, ihnen ein Genuegen oder Nachschuß geschehen kan, welches sie dan auch alßo . rhaten wollen.

In puncto collateralium, so ich in Beysein des Hern von Dhona, alß wan mirs sonsten obiter eingefallen, ist ihre Meinung, wan derselb nicht zu diesem Mahl zu erheben und, ehe das gantze Werck daruber stutzigk solte gemacht werden, das der collateralium ius cum singulari protestatione reservirt und nichts weniger in principali vortgeschritten mueste werden und hett der Her von Dhona gesagt: Ich glaube nicht, das ihr so nerrisch sein werdet und ihrenthalben das gantze Landt verlaßen.

Sonsten het E. E. L. an den Hern von Dhona und Cantzler Rappen begert, das sie sich zu der Legation wolten gebrauchen laßen, und ob sie woll ihre erhebliche Entschuldigung eingewendet, haben sie sich dennoch E. Ch. G. zu underthenigsten Ehre entlich darin ergeben und werden ihnen von den Landtrhetten zugeordent Otto von der Gröben, Hanß Albrecht Borck, der Haubtman von Soldow Birkhan. Imgleichen adjungiren die andern Stende ihre Gesandten; ob es woll alß uberflußig widerrhatten, so wollen sie doch hirunter ihren Willen haben.

Belangend die Geldtposten, so an Reichsthalern, werden schwerlich können vortgebracht werden, und ist auch nicht ohn Gefahr, weil wegen der Brautschätze es etzlicher Maßen offenbahr geworden, darumb auch die Hern Regimentsrhett auff ihre Gefahr nicht wollen dieselbe hinaußschaffen, wollen Fuhr- und Zuordnung gerne thuen, aber weiter davhor nicht stehen, deswegen ich in großer Sorge stehe, wie es damit anzufahen. Wil es laßen einen Wegk wie den andern auff Marienwerder gehen und

E. Ch. G. gnedigsten Bevehl erwarten. Werden gleichwol ein Tagk drei, vier hingehen, ehe dan es alhie recht gefaßet."

Anm.: Auf der Adreßseite die Verfügung: „Bedarff keiner Andtwordt, steht uf weitere Relation."

---

46. Eingabe der preußischen Landschaft. Königsberg i. Pr., 18. Dezember 1604.

Dez 28.

Ausf. Rep. 6. J. Erwähnt Toeppen, I S. 8 mit falschem Datum: 19. Dezember.

Gute Wünsche für den Reichstag. Dank für Privilegienbestätigung. Iudicium revisorium.

„E. Ch. G. Schreyben de dato den 18. Nov. dieses instehenden Jahres haben wir . . . empfangen und aus dessen Inhalt undertheinigst und ganz gerne vernommen, das E. Ch. G. den alhieygen angestelten Landtag, so zu Ruhe, Wolstandt und Ufnehmen unsers lieben Vaterlandes und, wie allerley befahrende Einträge und praejudicirliche Nachvolge gegen den Reichstag in Pohlen möchten verhüttet werden, angeordnet, sich nicht allein gnedigst lassen gefallen, sondern auch von dem almechtigen Gott Glück unnd Segen datzu wunschen, uf das alles glücklich und wol ablauffen möge, nicht weniger auch, das E. Ch. G. E. E. L. zurEinmüttigkeit, damit alles sowol E. Ch. G. als auch E. E. L. selbsten zu Nutz, Heill und Wolfart deliberiret und geschlossen werden möge, gnedigst ermahnen und dan sich zur Confirmation E. E. L. Privilegien, Abschaffung der gravaminum mit Mehrerm gnedigst anerbitten.. Aus diesem Allem spüret E. E. L. E. Ch. G. gnedigstes wollmeinendes Gemütte und ganz väterliche Sorgfeltigkeit fur dieses E. Ch. G. Furstenthumb, unser algemeines liebes Vaterlandt . . .

Unnd sollen E. Ch. G. es gewislich dafur halten, das E. ganze E. L. in dieser gegenwertigen Consultation keinen andern scopum sich furgesetzet, auch nichts höheres sich angelegen sein lassen, als wie E. Ch. G. rechtmessige billige Sache bey der K. M. zu Pohlen und Schweden . . ., wie auch den Herren Senatoren und Stenden der Cron Pohlen möge befordert, behauptet und E. E. L. bey dem lieben Wort Gottes, bey Recht und Gerechtigkeit und bey Ruhe und Frieden erhalten . . . werden.

Die Confirmation E. E. L. Privilegien, Abschaffung der gravaminum, Anrichtung gutter Ordnung . . . thut sich gegen E. Ch. G. E. E. L. nicht allein bedancken . . . Worauf dan E. E. L. hinwiederumb gegen E. Ch. G. sich also underthenigst danckbar und willig zu erzeigenn schuldig und erböttig ist, . . . den almechtigen Gott aber- und abermahl demüttig anruffende, das er uf kunfftigen Reichstag E. Ch. G. Sachen eine gewunschte gluckliche Endtschafft verleyhe . . .

Zum andern . . . soll E. Ch. G. E. E. L. underthenigst nicht verhalten, das nunmehr eine geraume Zeit in diesem unserm lieben Vaterlande von meniglich in allen Ständen merckliche Clag und Beschwer gefuhret worden, indeme nicht ohne wenig vieler ehrlicher Leute Beschwer viel Sachen aus diesem Hoffgericht ausserhalb Landes nach

Onoltzbach gedien und von dannen wieder anhero ohne einige gewunschte Verrichtung gerathen müssen, zu geschweigen anderer Discommoditäten . . . Solchem Unheil nun furzukomen hatt E. E. L. auf diesem algemeinem Landtag einhelliglich . . . uf ein medium gedacht, durch welches die iusticia im Lande behalten und menniglich obhier angezogener Beschwer uberhoben bleiben möchte, worzu ein iudicium revisorium mit geschickten ehrliebenden verstendigen Patrioten von allen Ständen zu bestellen und anzusetzen vor Rath und Gut angesehen, welches alle und jede strittige irrige und zwistige Rechtssachen, so in prima und secunda instantia nicht zu Recht erörtert worden und davon sich jemandt beschwert finden möchte, endtlich schlichten, richten und nach beschriebenen Rechten so wol dieses Landes Privilegien, Satzungen, Recht und Gerechtigkeiten verabschieden und zu End bringen solte, durch welches Mittell nicht allein dem ganzen Vaterland, E. E. L. sembtlichen und jedem insonderheit, sondern E. Ch. G. auch vielmehr und mercklich gedienet sein könte, in dem nicht allein jederman zu ehester besserer Beforderung seines Rechtens kommen, sondern E. Ch. G. auch vieler Molestien, Unruhe und allerhandt beschwerlichen Anlaufs uberhobenn sein, dieses Landes Underthanen sich auch (wie sie sonsten dem gantzen chur- und fürstlichem Hause Brandenburg vorhin underthenigst zugethan, also auch noch hinfort mit stets wehrendem underthenigem Gehorsamb sich die willigste Underthanen erzeigen) ungezweiffelter underthenigster Hoffnung (weil solches kein new Werck, sondern fast alt und lengst vor dieser Zeit, als anno p. 1430 bey Ordenszeit engleicher Gestalt ein gewis Obergericht im Lande gehalten, in welchem alle und jede des Landes undt dero Inwohner Beschwer zur Richtigkeit und Entschafft gebracht, eine geraume Zeit also in guttem ublichem Brauch verblieben und endtlich durch schwere eingefallenn langwirige Krige in Abkommen gerathen) E. Ch. G. als der gnedigste Furst, Liebhaber und Beforderer der Gerechtigkeit . . . wurdt solches deroselben und dem ganzen Lande zum Besten wolgemeintes underthenigstes E. E. L. Vorhaben nicht allein sich gnedigst wolgefallenn lassen, sondern auch zu demselbigen gnedigste Handt bitten und zu mehrer gewisserer Vollenziehung solches nützlich Wercks E. E. L. damit nicht allein privilegiren und volligen Zulas, Macht und Gewalt geben, sondern auch deroselben Legaten und ansehenliche Bottschafft, welche sie in vorstehendenn Reichstag in die Cron Pohlen gnedigst abfertigen, gnedigsten Bevehlich mitgeben, solches privilegii wegen E. E. L. gnedigst zu assecuriren und autentice under E. Ch. G. Secret in diplomate certo E. E. L. mitzuteilen."

---

47. E. E. L. bittet Markgrafen Johann Siegismund die Errichtung eines iudicium revisorium beim Vater unterstützen zu wollen.

Dez. 28. Königsberg i. Pr., 18. Dezember 1604.

Eink. 31. Dezember 1604.

Ausf. Rep. 6. J. Erwähnt Toeppen, I S. 9.

---

48. Protokoll vom 21. Dezember 1604.

Dez. 21.

Von J. Hahn. Rep. 21. 127.

Gesandtschaft auf den Warschauer Reichstag.[1]) Namen. Geldausstattung. Die einzelnen Punkte. 1. Privilegien. 2. Lehnseid. 3. Religion. 4. Seitenlinien. 5. Appellation. 6. Pobor. 7. Konfederation. 8. Grobin. 9. Pilten. 10. Seekante. 11. Schweden. 12. Kriegsschiff. 13. Memel. 14. Grenze. 15. Kuratel.

[Kanzler.[2]]

Die Herrn Abgesandten sollen sein: Herr Weidige Reimar von Putlitz p., der Oberste Isaack Kracht, D. Benckendorff Vicecantzler, Joachim Huebener; der von Marwitz; doch stehet es deshalb bei I. Ch. G. Beliebung; wehre aber nicht zu wiederrathen, dann er ein gelerter Gesell.[3])

Unnd sollen die Herrn Gesandten den 28. dieses ufziehen und in einem Tage biß ghen Franckfurdt reisen, doch das ihre Pferde einen Tagk voran geschickt werden.

An Gelde soll ihnen 24000 fl., thuen 21000 Thlr., mitgegebenn werden, unnd ist nötig zu bedenken, wie es anzustellen, das es ihnen itzo alßbaldt bahr mitgegeben werde.

Uff das semel pro semper sey durchaus nicht zu handlen, sondern uff die conditiones zu gehen, wie die rationes albereit hiebevor gefast.[4])

Wann nuhn ad tractandum conditionum zu gelangen:

1. Originalia und Reverß: sit conclusus, das Ch. G. die originalia extra fines imperii nicht zu schickenn; der Revers sey in loco zu verfertigen.

2. Lehens Eydt: Pleibt bei vorigem Bedencken. Wehre aber die persöhnliche Prestirung abzuhandlen, sei zu vorsuechen, doch das mann dadurch keinne sonderliche Condition mache, und sey uf den Fall 50000 f. zu bieten. Do solches zu erhalten, wehre es Ch. G. nicht zuwieder, do es auch schon ein Mehrers wehre, sonst hette man sich zu ercleren. Kunte die Prestirung in einnem vierttel oder halben Jhar geschehen, wehren Ch. G. albereit gefast. Solte es auch ad comitia verschoben werden, wehren sie gleichsfals alßdan denselben persohnlich zu leisten, sich inmittels gnugsamb zu reversiren, auch, wo notig, K. M. zu Dennemark p. und Churfursten zu Sachsen, die dan verhoffentlich zu vermuegen, zu Burgen zu setzen, erbottigk. Und sey der Eidt dem Stylo gemeß und, inmassen bei Marggraf Albrechts Zeiten geschehen, zu dirigiren.

3.[5]) Religion: Bleibtt bei vorigem Schluß.

4. Collaterales: Bleibt auch bei nechster Erclerung.

5. Appellation: Wollen I. Ch. G. zulassen.

6. Pobor: Bleibt noch zur Zeit bei erstem Bedenken, im Augusto datirt[6]); wenn es aber ghar nicht gehen woltte, wehre Resolution zu

1) Instruktion für die Gesandtschaft vom 30. Dezember 1604 unter Nr. 62.
2) Fehlt in der Handschrift, ist aber als selbstverständlich anzunehmen.
3) Marwitz wurde nicht mit abgesandt. Er war auch Kandidat Loebens für den Geheimen Rat, vgl. S. 90 Note 10.
4) Vgl. unten die Instruktion 30. Dezember.
5) 3 und 4 hier entsprechen den Nummern 4 und 3 der Instruktion vom 30. Dezember.
6) Vgl. Nr. 3.

nehmen' ob pro extremo remotis Prutenis cum rege respectu des Pobors ad certum zu handlenn.

7. Confederation: Uti concludunt.

8. 9. Grosin[1]) und Stifft Piltten: Wie vorher bedacht.

10. Assecuratio der Sehekandt: [wie vorher bedacht].

[11.] Tractaten mitt Schwedenn: Hertzogk Carln zu vormuegen. Generalia[2]): pro posse. Specialia: bei Dennemarck Vleis anzuwenden, wieder Schweden in praeiudicium regis nichts vorzunehmen, auch das der Paß gehindert wurde[3]); Hertzog Carln solte aus diesem Orth[4]) kein Volck zuzuziehen verstattet werden. Woltte bei andern dergleichen untterbauen. Auch, wo nötig, eine gesambte Schickung anstellen.

12. Vier Schiff: Zu Halttung derselben solte nach aller Mueglichkeit verdacht werden.

13. Capiten uff der Vestung: Bleibtt beim Bedencken.

14. Grenitz: Sollen getzogen werden.

15. Curatel: Wann es uf die Maß, wie es Marggraff George Friederich p. bekommen, zu erlangen, bliebe es beim Bedencken, dann der modus albereit resolvirt; was aber davor zu geben, da wehre entlich uf die 200000 f. zu gehen.

16. De modo proponendi.

. . . .[5])

D. Benckendorff.

Sei der Meinung, es müsse ein gewisser modus gefast werden. Dann viel daran gelegen. Wehre woll ein Wegk, beim Konnige zu suechen, das I. M. bei den Stenden das Beste beforderten; wehre aber auch zu Erhaltung Ch. G. Rechtens woll zu erwegen. Der Konnig muchte seine Gedancken geendert haben und sich die Sachen also anlassen, das man in fernere Weitleuftigkeit geriethe. So muchten die H. Gesandten mit der Resolution ufgehalten werden, mann sie auch woll entlich ghar unvorrichtet davon ziehen lassen. Proposition an ihr selbst, wehre der Anfangk daher zu nehmen: es wehre bewust, was Ch. G. am Hertzogthumb vor Rechtt, und hetten sich Ch. G. albereit vor diesem so weit erclert, das man verhoffentlich zufrieden sein kunte. Wehre aber je noch ein Scrupel verhanden, woltten sich Ch. G. nachmals also ercleren, das der Konnig und die proceres p. damit friedlich sein solten, und wurd es alßdan die Handlung ferner geben p.

D. Bruchmann.

Der modus wehre denjennigen, so hiebevor bei den Sachen herkommen, am besten bekandt. Wan die propositio publice geschehen solte, wehre woll ein Wegk, und vermuthlich die Pohlen so viel mehr

---

1) Lies „Grobin".

2) Ergänze: „Man solle sich erbieten, generell p., speciell p."

3) Dänemark solle Herzog Karl den Paß durch seine Lande verhindern, so ergiebt es die Instruktion vom 30.

4) Den Landen des Kurfürsten.

5) Lücke von fast einer Seite. Offenbar fallen die Voten der zunächst sprechenden Geheimen Räte aus. Es handelt sich darum, ob und wie weit man sich zuerst an den angeblich dem Kurfürsten geneigten König wenden solle. Vgl. unten die Instruktion vom 30. Dezember.

zu gewinnen. Doch sei dieses umb allerhandt Uhrsachen willen zu unterlassen und privatim am besten anzubringen. Schlosse dahin, man pliebe publice in generalibus und accommodirte sich des von Waldenfelsens Bedencken.

Her Huebener.

Man muße dieses Theils uff Vorigs andtwortten und sich ercleren. Publice zu proponiren, wehre zu Gewinnung der Zeit und der Leutt Gemueter woll nicht undienlich, und sehe menniglich, was mann sich erbotte. Er sehe aber auch dahin, wann das Respons ervolgte und der Wegk zu repliciren wehre verrandt; wehre er schließlich der Meinung, das es privatim geschehe, dergestaldt: Ch. G. hetten den Sachen uber Vorigs nachgedachtt und wehren erbottig, uber negste Erclerung ein Mehrers zu thuen p. Kehme es dann zum Ausschoß und die Pohlen wehren woll affectionirt, wurden sie sich verhoffentlich woll zur Billichkeitt finden lassen. So wehre auch privatim sicherer zu handlen, dan publice leicht ein Wordt ufgefangen und anders, dann es gemeint, gedeutet werden kunte, wie ihm vor diesem wiederfahren. Wehren sie aber nicht woll affectionirt, wurde nichts helffen, und wehre nach Einkommen der Preußen Bedencken von den Sachen noch ferner zu reden.

Pistoris p.

Achtete zwart sein Bedencken nicht gros nötig, befunde aber aus vorigen Anbringen die Sachen also gewandt, das dieselben woll zu consideriren. Accommodirte sich entlich D. Benckendorffs und D. Bruchmans Meinung, und das man sich zu wahrer Satisfaction erbotte. Wehre aber der Meinung, das das Anbringen in generalitate publice geschehe, doch das mann sich vor einmahl nichtt gentzlich erclerte. Man soltte aber von den Polen vernehmen, wohin sie gingen; wurde mann dann mercken, das der Ausschoß nötig, hette man darumb zu bitten und alßdan vor den Deputirten sich in specie weitter zu ercleren. Stellets aber doch zu der andern Herrn mehrerm Guthachten p.

---

49. Protokoll o. D. zwischen 21. und 29. Dezember 1604. Zwisch. Dez. 31. und Jan. 8.

Von J. Hahn. Rep. 21. 127.

Instruktion für Gesandte nach der Kurpfalz.[1] Heirat des Markgrafen Georg Wilhelm. Allgemeine Disposition. Heiratskontrakt in den herkömmlichen Formen. Wittum. Heimlichkeit. Jülichsche Angelegenheit. Vorgehen dabei. Vergleichung mit den Generalstaaten.

Her v. W[aldenfels].[2])

Verbindtliche Obligation sei in der Instruction notturfftig ausgefuert; wehre auch disponirt, wie es in einem und dem andern zu haltten. Soll auch nicht ohne sondere Uhrsachen abgewichen werden. Wehre nicht unnötig, die Pfalzischen hieruber zu horen; staude auch zu vergleichen,

1) Ist vom 3. Januar 1605

2) Es beginnt eine neue Lage, wobei das erste Viertel der ersten Seite unbeschrieben. Offenbar sollte hier die Proposition des Kanzlers stehen.

ob es heimlich zu halten oder nicht. Wie das Anbringen geschehen solte, hette sich der Her Cantzler zu einer Form erbotten; wehre dahin zu richten, das es zu Continuirung bestendiger Freundtschafft gemeint. Des Widdumbs halber wehre eine Form mitzunehmen, wie es der Frau Mutter verschrieben, ungeachtet dahero ein statlichs Einbringen geschehen; wehre in genere zu pleiben, wie in beiden churfurstlichen Heusern herkomen.

Dießkaw.

Vermerkte die Instruction, das man sich verbindlich gnugksamb gemacht. Der churfurstlichen Pfeltzischen Bedenken zu vernehmen, obs ingeheim zu halten. Die Gewißheit des Ambts Einkommen, wehre leicht zu erachten, die Pf[eltzischen] darnach fragen wurden. Hielte darfur, das uf solchen Fall unter etwa 10 oder 12000 Thlr. sich zu ercleren.

D. Benckendorff.

Erachtet die Instruction bestendigk. Wurde vermuthlich nichts darwieder einzubringen sein. Obs heimlich zu halten, sei in beider Theil Berathschlagung gestaldt. Hielte darfur, ein Bedencken gefast wurde, wan zu offentlicher Werbung gelangen solte, wie dieselb geschehen solte. Des Leibgedings halber bliebe es bei der Instruction; wurde aber in specie ettwas begehrt werden, hette man uff 10 oder 12000 Thlr. zu gehen.

D. Brugkman.

Hette aus der Instruction der Sachen Zustandt vornommen. Wehre zu Recht versehen, das bei unmundigen Jharen keine Gewißes zu schließen. Obs nicht mit zu erwehnen: wen sie 7 Jhar altt worden, an gewissen Orth zusamen kehmen und gentzlich zu schliessen; stellets doch dahin. Lasse sich beduncken, das mans mehr uf des Freuleins Seiten uf ein gewiß Alter zu sehen, als uf des H[errn] Theil. Bei den erheblichen Uhrsachen zu setzen: so weit dieselben im Rechten gegrundet. Was ufn unverhofften Fall, do in 2 Jharen einer der furstlichen Elttern abgehen solte, zu disponiren. Stunde dahin, obs uf die jungste zu richten, oder ob nicht dabei zu erinnern, das ufn unverhofften Fall die Heurath uf der andern Freulein eins zu schliessen. Wehre bei der Instruction zu erinnern, das diese sponsalia nicht gantz vergeblich sein muchten, weil es vornemlich den julischen Landen zum Besten mit gemeint. Die Notel der Obligation wehre nach vorgehender Vergleichung zu verfassen. Item, ob der julischen Lande mit in der Obligation zu gedencken. Die Contenta des Anbringens wehre aus der Instruction zu nehmen p. Die Abschrifften solten bei der Handt sein.

Pistoris.

Hette die Deliberation angehort. Contract, ist nicht zu wiederrathen, sei wolgemeint. Persohnen: Pfaltz wurde sich so leichtlich nicht ufs jungste ercleren. Wehren nutzliche Clauseln dabei zu erinnern. Modus agendi: Pfaltz wurde ghern sehen, es geschehe offentlich, brandenburgischs Theils wehre es woll ein Zeitlang heimblich zu halten. Wurde bei Kay. May. ein gros Offension erregen. Und weil die furstliche Persohnen noch jung, stellte ers zu weittern Nachdencken. Des Beleib-

gedings halber stunde es bei der Vorgleichung, wie es in beiden Heusern herkommen. Pfalz wurde Uhrsach nehmen, Brandenburgk mit ins Werck zu ziehen. Wehre wissendt, was die gulden Bulle vormuchte. Wehre ein gros Werck, darin billich behutsamb zu gehen. Wehre hochnötig, der julischen Sach mit gedacht wurde.

Her von Reith.

Zu mehrer Information H. Pistorissens: Pfaltz habe sich erclert, neben Brandenburgk vor einen Mann zu stehen. Seindt hiebei die pfeltzischen Resolutiones abgelesen.

Her von Reith.

Die Sachen wehren mit Rath der Patrioten anzufangen; werden dabei thuen, was zu erheben sein muchte. Hette mit Kestlern hieraus communicirt, der sichs mit gefallen lassen; hette er auch Reichardten[1]) bevohlen, der Hertzogin[2]) dieses zu vermelden, die sichs auch gefallen lassen. Hette den modum ufs Papier bracht, wie . . . General Landtag wehre dergestaldt zu befordern, wen die Handlung mitt Pfaltz geschloßen, das eine Schikung an die Rethe anzustellen, in beider Churfursten Nahmen. Wehre an die Hertzogin p. gelangtt, die Rethe zur Einigkeit zwischen ihnen und den Landt Stenden zu ermahnen, die Land Stende jedes Furstenthumbs besonders zu beschreiben. Auch inmittels zu ermahnen, sich bei den Rethen der Gefahr halber zu beschweren und umb Ausschreibung zu bitten. Zweifelte nicht, einen großen Beifall zu erlangen. Solte in kurtzer Zeit anzustellen urgirt werden, damit vom kaiserlichen Hoff nichts Wiederrigs zu gewartten. Wens anzustellen, muste der Vergleichung mit Pfalz und den Staden erwartett, und hernacher die Schikung in beider Churfursten Nahmen angestaldt werden. Wehre notig, in itzigerInstruction dieses zu erwehnen.

Her Cantzler.

Wisse sich des Verlauffs zu erinnern. Ließe es bei I. Ch. und F. G. Verordnung bewenden. Dem H. von Reith wehren die Sachen bekandt; ließe sich, was daher erinnert, mit gefallen, doch hette es seine rationes pro et contra, ob der Landtag zu suechen. Wurden am kaiserlichen Hofe eins und anders zu suechen Urhsach nehmen.

Waldenfels.

. . . .[3])

Dießkaw.

Sei einigk, das der Landtagk biß zu vorstehender Vergleichung einzustellen.

D. Benck[endorff].

Der Landtag sei vor dessen biß man sich mit Pfalz verglichen, einzustellen, doch in der Instruction mit zu gedencken.

1) R. Beyer, der Sekretär des Markgrafen Johann Sigismund.
2) Von Preußen.
3) Lücke.

D. Bruchman.

Erachte, des von Waldenfels Anziehen woll in Acht zu halten; kunte aber auch der itzigen Instruction woll einverleibt werden. Es wurde viel Zeit zu den Sachen gehoren, auch den Staden die Handt geschloßen werden. Andere wurden nicht feiren. Und wurde schwiriger sein, als wen der Landtag nicht gehalten. Stunde in Gedanken, man hette den Landtag biß man mit den Pfelzischen verglichen, eingestaldt; wurde sich darnegst woll an ihm selbst geben.

Pistoris.

Habe bei der Instruction dieses Puncts halber nichts zu erinnern. Mit dem Landtage sei gefehrlich. Bei den Rethen stunde die Direction. Am kaiserlichen Hofe wehre allerlei zu besorgen. Muste der Pfelzischen Bedenken erwartet werden. Stunde aber bei itziger Zusamenkunfft eventualiter zu gedencken.

Her v[on] Reith.

Wen die Stende nicht wissen solten, das der Staden Vernehmen ihnen mit zum Besten gemeinet, wurde es Ungelegenheit geben. Hielte notig, [an] etliche Stedte in beider Churfursten Nahmen Schreiben zu verfertigen, die baldt an der Handt, ufn Todsfall des Hertzogen zu ubergeben. Musten in ein oder 2 verwanter albereit bestalter Leut Hende gegeben werden.

Cantzl[er].

Special Volmacht muße von der Herzogin vor allen Dingen uff I. F. G. Marggraf Johan Sigismund verhanden sein, und kunten angezogene Schreiben in Chur Pfaltz und Marggrafen Johan Sigismund Nahmen verfertigt werden.

---

50. Instruktion für die preußischen Gesandten nach Warschau.

Dez. 31. Königsberg i. Pr., 21. Dezember 1604 — siehe Anhang Nr. 1.

51. Bericht der Regimentsräte.

Jan. 1. Königsberg i. Pr., 22. Dezember 1604.

Ausf. Rep. 6. J.

Antwort auf die Replik Beyers. Einverständnis. Art des Vorgehens. Appellation. Pobor. Schwedische Angelegenheiten. Kuratel. Äußerster Fall. Geldposten.

Auf die Replik durch Beyer haben sie mit Zuziehung Dohnas Rat gehalten und fast überall sich in Einklang mit des Kurfürsten Meinung gefunden.

„Dan obwol E. Ch. G. bey dem ersten Haubtpunct deß modi procedendi halber gnedigst erwehnen, es das Ansehen fast hette, ob solten wir einer andern Meynung sein, in deme unser einfeltiges Bedencken dahin gerichtet, daß E. Ch. G. gerahten sein wolte, das semel pro semper neben den conditionibus alternative zu offeriren, seindt wir zwar, wann unser Buchstaben angesehen wirdt, mit E. Ch. G. in schlechter, do nicht gar

keiner Discrepantz. Wir lassen es aber bey E. Ch. G. letzerm gnedigsten Gutachten underthenigst gerne bewenden. Ebenmessig wissen wir bey den Conditionen als 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 12, 13. und 14. nichts weiter zu erinnern.

Soviel aber die 5. Condition derenfendae appellationis betrift, stellets E. E. L. von allen Ständen gleichfals dahin, sofern dieselbe nicht uff gewisse casus bey der Cron zu behandeln were, man sie, ehe das Haubtwerck hierdurch solte stutzig gemacht werden, nachgeben solle, und schlecht E. E. L. ein Mittel vor, vermittelst welchem sie kunfftig der Appellationen weniger zu machen vermeinen.

Wegen des extraordinarii subsidii oder Pobors, dessen bey der 6. Condition gedacht, will E. E. L. nichts eingehen und, da gleich uf kunfftigen Reichstag ercleret werden solte, das mit dem extraordinario E. E. L. und nicht E. Ch. G. gemeinet oder auch ordinarium und extraordinarium uff E. Ch. G. verstanden und der Pobor uber das, als die dritte Burde, uf E. E. L. geleget werden woltte, so könte doch E. E. L. so wenig in einen als anderm Fall, des ordinarii, extraordinarii oder Pobors halben, sich inn ichtwas einlassen, sondern bleiben und beruhen gentzlich und einhelliglich bey den ewigen Vorträgen, so zwischen der Cron Pohlen und diesem Herzogthumb aufgerichtet und von König Sigismundo und Alberto primo, wie auch Land und Städten beschworen worden, in Betrachtung allerhandt unertreglichen gefehrlichen Sequeln, die hieraus nun und kunfftig endtspringen würden und weren (wie es E. E. L. darvor halten thut) sie bereits von dem Mehrern ihrer Privilegien gekommen, wann I. K. M. unndt den löblichen Ständen oder jemandts anders freystunde, extraordinarium subsidium oder Pobor ihres Gefallens uf E. E. L. zu interpretiren, da doch die bis anhero furgangene Reichstractaten blos und allein zwischen I. K. M. und dan E. Ch. G. gepflogen worden, zu welchenn Tractaten E. E. L. nie gezogen oder deßhalben befraget, weniger die Ihrigen dartzu abgeordnet, zugeschweigen sei jemandts jemaln dartzu gemechtigett, der ihrentwegen 20, 30, 40 oder 50000 Gulden extraordinarii subsidii anbitten solte, derowegen res inter alios acta sie nicht binden könne, es auch einiger offentlichen Protestation bis dahero nicht von Nöten gethan.

Wier zweiffeln aber unsers Theils gar nicht, wan E. Ch. G. nach abgehandelten Sachen bey der löblichen Cron zu dieser Landen Regierung kommen werden, das wir dan von Hertzen wunschen, das es mit dem ehisten geschehen möge, es werde gegen E. Ch. G. E. E. L. sich kunfftig mit einem semel pro semper dieses Lanndes Gelegenheit nach aller unverweislichen Gebühr underthenigst und in der That zu erzeigen wissen.

So ist es auch bey der 11. Condition von uns underthenigst und ufs trewlichste gemeinet worden und wir wolten allewege gehoffet haben, es solte denn Sachen nicht schedlich gewesen sein. Die Ursachen aber, so E. Ch. G. anziehen, warumb solche Underhandlung verbleiben müssen, lassen wir in ihren Würden beruhen. Das wir aber einige Schickkung zu solcher schwedischen Pacification jemahln wiederrahten, wissen wir uns nicht zu bescheiden, ist auch domaln vonn Dr. Möllern nichts dergleichen proponiret worden und, da von ihme Dr. Möllern desfals etwas erwehnet,

hetten E. Ch. G. wir allesambt, so damaln bey einander waren, anderst nicht rahten können, als was newlichst von uns vor Gutt angesehen worden und also unser Bedencken sub dato den 22. Febr. dieses 1604 Jahres uff obbemeltes Dr. Möllers Anbringen erwogen, blos uff die Heubtsache der Succession und Curatel gerichtet, das sich dieselben Sachen mit Schickkungen vor Reichstages nicht würden verrichten lassen.

Was in puncto curatelae zu thun, thun wir uns uff unser voriges E. Ch. G. zugeschicktes . . . Bedencken referiren . . .

Also schlißlichen und vors letzte, was ufn unvorsehenenn Fall erfolgter in comitiis cathegoricae repulsae oder dritter Dilation ins Werck zu richten sein möchte, weiln wir diesenn Punct aus erheblichen wichtigen Ursachen unnd grosser nachdencklicher Gefahr an E. E. L. nicht bringen dörffen, daneben auch solches von I. F. G. der Hertzogien in Preussen . . . und von andern vornehmen Persohnen zum höchsten wiederrahten worden, uns auch hochgefehrlich ad partem zu Vorfang E. E. L., welche allesambt zum höchsten hieran interessiret, etwas an die Hant zu gebenn, als können wir uns vor diesmals anders nichts, als was in voriger unserer Antwort enthalten, gegen E. Ch. G., wie gern wir auch wolten, ercleren; wie dan von diesem und anderm ehegedachter Her Secretarius mit mehrem E. Ch. G. referiren wirdt, demüttigst bittendt, E. Ch. G. wollen uns das nicht vordencken . . .“

Anm.: Eine weitere Relation der Regimentsräte vom gleichen Datum lehnt die Beförderung der jetzt auszuzahlenden Hochzeitskosten bis nach Neuenhof ab, weil sie solch Abenteuer, so durch unvorhergesehene Zufälle hervorgerufen werden könnte, nicht auf sich zu nehmen vermögen. Die Auszahlung müsse ebenso wie die des Brautschatzes in Königsberg i. Pr. erfolgen. (Ausf. Ebenda.)

---

52. Bericht von Beyer.

Jan. 2. **Königsberg i. Pr., 23. Dezember 1604.**

Eink. Cölln a. S., letzten Dezember 1604.

Ausf. Rep. 6. J.

Ende des Landtages. Religion. Instruktion für die preußischen Gesandten. Antwort der Regimentsräte. Geldposten. Rückreise. Neuigkeiten.

„E. Ch. G. gebe ich underthenigst hiemit zu vernehmen, das erstlich gestrigs Tags der Landtag seine richtige Endtschafft erlangt. Und ob wol biß auff die letzte Stunde sich allerhandt Weittlofftigkeiten und Contrarieten erreuget, das man auch vorgestern vergangen Freytags anderst nicht gemeint, die Landschafft re infecta von einander hette scheiden sollen, weil in puncto religionis die Ritterschafft vermeinet, E. Ch. G. Gesandten auff dem Reichstag wehren zu weitt gegangen und solchs auff konftigem Reichstag widrumb mueße retractiret werden. Dabey es auch so weitt kommen, das der Her von Dhona, weil man ihn verdechtig gehalten, nicht lenger bey diesem Punct das Wordt gehalten,

sondern Otto Gröben solchs auff sich nehmen mueßen. Es haben die von der Ritterschafft sich dannoch entlich durch vielfaltigs Unterbawen und vertrewliche communicationes lencken laßen und mit gewilligt, das es bey dem, was auffm Reichstag einmahl eingangen, verbleiben möchte.

Haben demnach E. Ch. G. hirbey alle Tractaten und Wechselschrifften so woll den Schluß dieses Landtags sub numeris 1 biß 11 gnedigst zu empfahen.[1])

Das Concept der Instruction ist versiegelt in dem Casten gelegt, damit dieselbe nicht divulgiret, das Original aber dem Herrn Cantzler zugestellet wurden, derwegen ich noch zur Zeitt kein Abschrifft davhon erlangen können, bin aber vom Herrn Cantzler darauff vertröstet.[2]) Und soll gleichwol, wie ich mich berichten laßen, auff alle Puncten cathegorica resolutio darin enthalten sein, dahin man es lange Zeitt nicht bringen können, damit der Konig nicht offendirt und derwegen nur alles bittlich suchen wollen, welchs leichtlich abermahl eine Dilation aufm Reichstag hette verursachen können.

Auff meine den Hern Regimentsrhetten ubergebene Replica haben imgleichen E. Ch. G. Antwordt n. 12, so woll wegen des Geldes nr. 13 und referire mich auff weitere endtliche Resolution und derowegen allenthalben vorgangen.[3])

Sonsten hatt es mit den Geldern die Gelegenheit, das ich gestern und heutt die 30 tausend Gulden auß der Cammer an Reichsthaler abzehle und dieselbe in halbe Tonnen einschlagen will. Wegen der andern bey der Landtschafft haben mir die Castenhern zur Antwordt geben, das sie erstlich gestern angefangen, das Geldt, so in den Casten vorhanden, nachzuzehlen, wehren eitel Pfennige und 3 Groschen. So mueßen sie auch die Gelder, so dem Koning sollen praesentiret werden, an die Handt schaffen, konten derwegen vor den Feiertagen darzu nicht gelangen. Nun hette ich wol verhoffet, die Cammer solch Geldt hette vorlegen, und seines von den Castenhern widerumb einnehmen können. Weil aber die in der Cammer vorgeben, das die Landtschafft zuvhor der Cammer viel schuldig, und wan die Castenhern vernehmen wurden, das ich wegk wehre, sie mit der Zahlung einhalten möchten, so hab ich noch zur Zeitt mehr nicht erhalten können, dan das sie sich erböttig gemacht, wan die Castenhern die kleine Muntze, so sie an Reichsthalern nicht erlegen können, wurden in die Cammer liefern, das sie mir Reichsthaler davhor außzehlen wollen. Habe aber noch heutt die Hertzogin sowol die Hern Regimentsrhette umb schleunigere Befoderung ganz fleißig ersucht, die ich dann verhoffe."

Er spricht dann über seine Rückreise, die er über Marienwerder nehmen will, über das Antwortschreiben der E. L. an den Kurfürsten[4]), über Neuigkeiten aus „Masow", wo die Voten für den Kurfürsten günstig, über Liefland.

---

1) Sind vorhanden.
2) Vom 21. Dezember 1604 Nr. 50 S. 108.
3) In Nr. 51 S. 108 vom 22. Dezember 1604.
4) Ist Nr. 406 S. 101 vom 18. Dezember 1604.

53. Eid und Vereidigung der geheimen Räthe.

Jan. 3.

Cölln, a. S., 24. Dezember 1604.

Leicht differierende Niederschriften von Georg Hahn Rep. 21. 135. Orig. I, 35. 36 und von Pruckman im Eidbuch Rep. 78. 81 fol. 32. 33; sowie Abschrift Rep. 21. 135. Concepte I, 8. Wir geben die zweite, die freilich jünger, aber im Historischen ausführlicher ist. Abdruck bei Klaproth-Cosmar S. 309 f.

„Nachdeme der durchlauchtigste, hochgeborne Furst unnd Herr, Herr Jochim Friderich Chuerfurst p., mein gnedigster Herr, mir I. Ch. G. gehaimbte Sachen gnedigst anbefohlen, wie solches I. Ch. G. hieruber in Schriften verfaßte gnedigste Ordnung, so mir von Worten zu Worten vorgelesen, und meine Bestallung[1]) mitbringet, als gelobe und schwere ich hiermitt zu Gotte dem Almechtigem, das ich nicht allein alles, was mir in solcher Ordnung anbefohlen wird, nach hochstem meinem Verstande und Vermögen ufs getreulichste undt vleissigste erfolgen, sondern auch alle Sachen, und was bey solchem geheimbtem Rhate vorgehen wird, bis in mein sterbliche Grueben verschwiegen behalten, und so woll bey solchen gehaimbten, als auch sonsten in gemein ohne jemandes Ansehen I. Ch. G., deren Erben und Nachkommen Nutzen und Bestes suchenn und befoddern, allen Schaden und Nachtheill aber abwenden und verhueten, und mich allenthalben also erzeigen will, wie es einem getreuem gehaimbtem Rhate und Diener gebuehrett und woll anstehett. Als mir Gott helffe durch Jesum Christum seinen Sohn. Amen.“[2])

„Am 24. Decembris anno 1604 schwueren diesen Aid in praesentia Churfurst Jochim Friderichs hochloblichster Gedechtnus in dero hintersten Gemache zwischen 10 und 11 Uhren zu Mittage Graff Hieronimus Schlick, der Herr von Reitt, Otto Heinrich von Biland, der Cantzler Johan von Löben, Christoff von Wallenfels, der Vicecantzler D. Benekendorff, Hieronimus von Disikow, D. Pruckman, H. Jochim Huebner, H. Simon Ulrich Pistoris. Unnd las ihnen solchen Aid H. Augustin Hildesheim, Cammer Secretarius, voor.“

---

54. Kurf. Joachim Friedrich an die geheimen Räthe.

Jan. 5.

Cölln a. S., 26. Dezember 1604.

Konz. von Hahn Rep. 21. 135. Conc. Vol. I.

Besetzung des Kammergerichts.

„Wir wißen uns in Gnadenn zu erinnern, das wir numehr mit euren Persohnen unsern Geheimen Rath bestellett; machen uns auch keinen Zweifel, ihr werdet auch alle dabei vorgehendte Sachen unser gnedigsten Vorordnung gemeß ufs Beste entpfohlen sein laßenn. Alß aber auch die Notturfft erfordertt, das zu Beforderung der lieben Justitien und unser Unterthanen streitiger Sachen unser Cammergericht seinen starcken Lauf

---

1) In Hahns Niederschrift sind diese drei Worte durch Pruckman eingeschoben; sie fehlen auch in der Abschrift. Vielleicht ist dieser Einschub erst 1613 erfolgt.

2) Hahn hatte geschrieben (wie auch die Abschrift): „Als mir Gott helf und sein heyliges Wordtt“; auch hier hat Pruckman korrigiert.

habe, damit niemandt wieder Gebuer beschweret, sondern mennigklich zn dem, so er befueget, ohne einigk Ansehen der Persohn verhulffen werden möge, so ist unser gnedigster Will und Meinung, das demselben, wie bißanhero, unser Canzler Johan von Löben, Johan von Kotteritzsch, Doctor Arnoldus de Reyger, Doctor Christoff Benckendorff, Vicecanzler, Doctor Friederich Pruckmann, Doctor Johan Köppen der Junger, Doctor Joachim Kemnitz, Simon Ulrich Pistoris, Nicoll von Kotteritzsch, Doctor Peter Muller und Joachim Hubner mit allem gebuerendtem Vleis beiwohnen sollen. Begehren demnach gnediglich, wollet an unser Stadt nicht allein vorordnen, das es vorters mit der Besitzung möge also gehalten werden, sondern euch auch von ermelten unsern Canzlern und Cammergerichtsrethen die Mengel, so etwa in einem und dem andern beim Cammergericht vorgehen, referiren laßenn, vorters ingesambt mit allen Vleiß, wie dieselben zu reformiren und abzuhelffen, uf bequehme Mittell gedenckenn undt uns dieselben unterthenigst eröfnen; wollen wir uns nach Befindung darauf in Gnaden resolviren.

„Dieweill auch Hanß von der Schulenburgk und Christof von Behren ihrer wesentlichen Dienerschafft und Beiwohnung des Cammergerichts, wie euch bewust, erlaßen worden, alß wollet ihr uns ein zwen oder mehr qualificirte vom Adell unterthenigst vorschlagen; wollen wir ihm gnedigst nachdencken, wie solche erleddigte Stellen wiederumb konnen ersetzet werden."

55. Bestallung des Caspar Ferch als Heidereuter und Jäger zu Rüdersdorf, sowie des Max Fischer als Jäger. Cölln a. S., Mitwochs in den heyligen Weihnachtsfeiertagen des angehenden 1605. Jhares (= 26. Dezember 1604).[1] Jan. 5.

Konz. Rep. 9. P. 11. Fasc. 2.

56. Protokoll vom [27. Dezember 1604].[2] Jan. 6.

Von J. Hase. Rep. 21. 127.

Mitteilungen an die dänischen Gesandten nach Warschau. — Instruktion für die brandenburgischen Gesandten nach Warschau. Erstes Anbringen. Assistierende. Vorgehen in der Deputation. Die Bedingungen. Verehrungen.

Her Cantzler.

Die Tractaten zu continuiren wie angefangen. Wurde etwas S. Ch. G. betreffen, wehre Meldung zu bitten. Die so die Preußen angingen, cum honorario abzulegen. Intercession von den Konniglichen in meliori forma zu verfassen.

1) Die Stücke werden hier auch mitgeteilt, um darauf hinzuweisen, daß damals noch Weihnachten der Jahresanfang der Kanzlei der Amtskammer war, denn dort sind diese Stücke entstanden und dann in die Registratur der Kammerkanzlei übernommen.

2) Datiert nach Nr. 57, denn gewöhnlich haben die Schriftstücke das Datum der Beratung erhalten. Die Verhandlung kann natürlich aber auch etwas früher gewesen sein. Die dänischen Gesandten hatten übrigens am 26. Dezember eine Audienz gehabt.

Wald[enfels].

Danksagung sei zu thuen, mit Entschuldigung des Vorzugs. Solte communicirt werden, was einkommen. Pacta und königliches Respons zu communiciren. In puncto cond[itionum] solten sie zu Rath gezogen werden. Bei gestriger Erclerung zu erinnern, das die Sachen bei itzigen Reichstage entlich zur Erortterung zu befordern; doch umb allerhandt Gefahr willen behutsamb zu gehen. Den D[irektoren?] recht zu informiren, damit die Feder recht gefurtt.

Dießk[aw].

Communication mit den koniglichen Gesandten zu halten und aus eingekommenen aus Preußen der Sachen ferner zu informiren und zu ermahnen, wegen ihres Konnigs zu erinnern, das I. M. Ch. G. nicht lassen wurden. Guete Correspondentz zu halten.

D. Benckend[orff].

Ist mit vorigen einigk, das die Danksagung zu thuen. Der Verlauff der Sachen von Reichstagen zu communiciren. Weil der Condicion halb noch zweifelhafftig, wehre unnotig, ihnen dieselb zu erofnen. Pacta wehren ihnen billig zuzustellen. Der K. M. zu D[ennemarck] Erbieten billich in gueter Acht zu haben. Doch also, das Polen nicht vorn Kopff gestoßen[1]); dan bewust, was Disput hiebevor vorgelauffen. Den H. Gesandten, so die Direction [?] helt, zu ermahnen, die Sachen zu des Hauses Brandenburg Besten in Acht zu haben.

D. Bruk[man].

Preussensche einkommene Erclerung den H. Gesandten zu communiciren. Conditiones wehren ihnen albereit communicirt. Der H. Rethe Bedenken ihnen auch zuzustellen. Die Pacta musten ihnen untergeben werden, das Anbringen darauf zu dirigiren. Königliches Responsum musten sie auch haben. Achtet notig, des Konnigs Erclerung anzubringen. Comminationes wehren entlich mit anzuhengen. Zu desto reiffer Nachdenkung ihnen zu berichten, ob uf das semel pro semper oder uf die conditiones zu gehen. Guete Correspondentz zu halten.

Hueb[ner].

Verwundere sich, das die H. Gesandten nichts von Acten bei sich. Wurde schwehr werden, sie ufs neu zu informiren; doch sei notig, angeregte Communication mit ihnen zu halten. Conditiones nach der Lenge ihnen zu erzehlen, wehre unnotig. Stunde daruf, ob daruff zu gehen. Hette die Drauung vor diesen gewust, wehre wol ein Weck; weil aber bewust, was vor diesem vorgelauffen, hette man ihnen zu verstehen geben, vorerst ein glimpfliche Anbringung zu thuen, doch zur Nachrichtt mit gueten Wortten die Notturfft zu verstehen zu geben. Replicando kunte die Commination mit angehengt werden. Den Director [?] zu vermugen, das Anbringen alhier zu fassen, weil sie neu zur Sachen kehmen, auch zu fragen, ob sie zu ettwas in specie instruirt.

1) Die dänischen Gesandten waren instruiert, eventuell Drohungen vorzubringen.

Pist[oris].

Habe uber vorigs weitter nichts zu erinnern. Bei allem, was vorlieffe, jederzeit ihre Assistentz und Intercession zu bitten. Achtet notig, formam zu begreiffen ihres Anbringens. Ch. G. solten die H. Gesandten selbst ermahnen, gebe mehr Ansehen.

H. v[on] Reith.

Communication sei notig; wie weit zu gehen, wusten die andern Herrn, den die Sachen bekandt. Das Anbringen glimpflich anzubringen. Doch zuletzt des Konigs zu Den[nemarck] Bevehlich mit anzuziehen. Bei Communicirung, was aus Preußen einkomen, wehre zu gedenken, das noch der Rehte Schluß noch nicht einkomen. Wa nicht ghar das Anbringen zu fassen, doch zum wenigsten die Haubtpuncta uffs Papir zu bringen. Pistorissen zu ihnen zu schicken, die Communication anzumelden.[1])

D. Bruckman

Wuste der H. Guthachten nicht zu verbessern. Dancksagung vor gestrige Communication kunte geschehen p. Glimpf, so viel mueglich zu gebrauchen. Solte aber entlich nichts helffen, wehre zuletzt herter geschehen, wie sichs geben wurde. Intercessiones seindt notig, wurden ohne Frucht nicht abgehen.

H. Huebner.

Danksagung einzuwenden, wehre gleichwoll notig; ihr Anbringen lateinisch zu fassen; im Eingang des koniglichen Respons zu erwehnen, so sie albereit hetten. Rationes wehren im Eingang notig zu erwehnen; in conclusione zu gedenken, das dieses nuhn der 3. Reichstagk; doch wurde man sehen, wie weit zu gehen. Soll das Wordt reserere gebraucht, auxilium kunte schließlich genommen werden.

Pist[oris].

Sei mit den andern einigk. Die königlichen Gesandten solten nicht allein bei einem, sondern auch den andern Puncten interponiren; derwegen notig, ihr Anbringen zu fassen.

Instruction, so in Pohlen mitgeben, ist verlesen.[2])

H. Wedige.

Man erböte sich fast zu viel, naher hinzuzurucken. Curatel.

---

1) Hiernach eine Lücke.

2) Vom 30. Dezember 1604 Nr. 62. Zunächst folgt die Debatte über Abschnitt 1 der Instruktion: „Auf was Maaß und Weise das erste offendtliche Anbringen abzulegen, und ob man unsere Resolution primo consessu auf einmahll zu eröffenen oder für die Deputaten zu reservirn, und doch per generalia die Sach zu reassumiren.“ Vor der öffentlichen Audienz sollten aber die Gesandten oder zwei von ihnen versuchen, eine Privataudienz beim König zu erhalten, ihm das „Werk recommendiren“ und eine „dankbare Recompens“ verheißen.

H. Cantzler.

Wurde man bei dem Konnige Favor erlangen, so wurde beim Groß-Cantzler und andern Wiederwil erregt. Bei dem Konnige vor der offentlichen Audientz privatim in generali[ta]te gesuecht.

Waldenfels.

Man soll sich anfangs des Reichstages so weit nicht blos geben. Man wurde die Curatel steigern. Man hette das Vertrauen zu J. M., wie man dan ihr die Sachen commendirte. Die Stende wurden offendirt.

Dießkaw.

Man pliebe in generalitate billich; wens zur Curatel kehme, werde es die Handlung geben.

D. Benckend[orff].

Die Privataudientz wehre zu bitten; wehre aber zu besorgen, do man ad speciem gehen wolte, wurde weinig zu erhalten sein; wurde sich doch an ihm selbst geben. Wen der Punct der Success[ion] richtig, hette man zu sehen, wie weit es der Curatel halber zu bringen.

D. Br[uckman].

Wisse bei dem ersten Punct der Privataudientz halber nichts zu erinnern. In terminis generalibus pleiben, von unserm Rechten nicht abzufallen p. Succession und Curatel sei nichtt zu sondern. Man soll sich im Anfang nicht uff 300000 f. erbieten, biß man sehe, wie es im ersten Punct hernacher gehe.

Huebener.

Den Konnig anzusprechen, sei vorhero also gehalten; wurde ihm wolgefallen, ob er sie gleich nicht horte; die proceres wehren dahero nicht zu offendiren. Habe nie geraten, Success[ion] und Curatel zu separiren, die Stende aber thetens. Wegen der Succession gebuerte ihm wol nichts, vor die Curatel wurde er eine Summa Geldes begehren. Wehre viel daran gelegen, den Konnig baldt eingangs zu gewinnen; wurde bei 300000 nicht pleiben. In p[uncto] conditionum hette der Konnig gefragt, was Ch. G. disfals thuen wolten. Der Konig muste des Werks allein berichtet werden, damit es von andern nicht gehindert.

Pist[oris].

Beim Konnige anzumelden; wehre auch billich zu loben, und wurde es nicht andern sagen. Weil man nicht stets zum Konige kommen kunte, müste davon zu reden sein, was man im Ersten zu thuen. Succession und Curatel, muste man vernehmen, wie eins nach dem andern hernach ginge. Man pliebe im ersten in generalitate; hette man aber offtere Audientz, wehren die Sachen in Acht zu haben, wurde sich alles geben.

H. von Reith.

Von den juribus nicht zu weichen. Success[ion] und Curatel muste uff diesem Reichstage erortert werden. Eins wehre beim Konnige, das ander bei den Stenden gesucht werden. Der Konnig distinguirt es selbst nicht.

Wehre gefehrlich, dan der Laßky[1]) ginge dahin. Summa Geldes: Man soll es bei vorigen Erbieten lassen; wurde der Konnig an die Handt geben zu einem Mehrern p., hette man sich zu ercleren. Curatel. Muste man so schwehr nicht heben, dan es sonst bei allen Fellen schwehr hernach gehen. Man solle in generalitate pleiben.

Concl[usio].

Man soll in generalitate pleiben, und wan der Kon[ig] das Succession Werck beforderte, solte der Curatel halber auch gebuerende Handlung ervolgen.

H. Weidige.[2])

. . . .

C[anzler].

Bruedere wehren nicht allein als Intercedenten, sondern als Interessenten zu achten; wehre ihre Erclerung zu gewartten.

Waldenf[els].

Sehe nicht, wie gros sie zur Assistentz nutzlich. Kehmen die Sachen zur Richtigkeit, wurde ihnen nichts begeben; sie bei allen Tractaten zu leiden, wehre bedenklich. Stunde doch bei der H. Gesandten Discretion; in generalibus kunte man sie woll gebrauchen. Solten nach Befindung ihrer Instruction zu admittiren sein.

Dißk[aw].

Geschehe nicht unbillich, vor einen Man zu stehen. Wehre bewust, wie sie sich bißhero der Sachen angenommen. Stehe zu der H. Gesandten Discretion, vorher zu vernehmen, wie sie instruirt.

D. Benckend[orff].

Beruhe uf der jung[en] Hern Gesandten Instruction; ginge die dahin, das sie sich Ch. G. adjungirten, hette man sie zuzulassen. Weill aber ihr Recht albereit streitig, hetten sie es vor sich zu suechen, damit Ch. G. nicht in Weitterung geriethen. Ch. G. kunten als Vormundt dero Recht in genere suchen.

D. Bruck[man].

Man kunte sie schwehrlich so schlecht zu sich ziehen. Kehmen sie hin, hette man sich aus ihrer Instruction zu ersehen; wo nicht, wehre man so viel mehr entschuldigtt. Wehre nicht zu rathen, umb ihrentwillen die gantze Sachen zu verschertzen. Die Vormundschafft wehre wichtiger Consideration; wehren zeitlich avisirt, kunte Ch. G. nichts zur Ungebuer zugemessen werden.

1) Samuel Laski hatte bei dem letzten Reichstage namens des Königs vertraulich mit den brandenburgischen Gesandten verhandelt; der Kurfürst traut ihm nicht recht.

2) Folgt die Debatte über Abschnitt 2 der Instruktion: „Wie die Assistirende zu perorirn und es sonsten zu halten, ob auch sie zu den Handlungen zu verstatten.“ Es handelt sich besonders darum, wie man sich zu den Gesandten der Brüder des Kurfürsten (je nachdem ob sie als Assistenten oder als Prinzipalen aufzutreten instruiert) und der Preußen stellen soll.

H. Huebner.

Angetzogene Uhrsachen hetten ihnen bewogen, der Sachen zu gedenken. Wurden sie befinden, das die Collateralsach gefochten werde. Allein pleiben zu lassen, biß man befunde, wie ihre Assistentz gemeint; wurden nicht ausfechten, was dises Theils nicht geschehe.

Pist[oris].

Bruedere konnen nicht vor Assistenten geachtet werden, dan sie die Sachen als Principaln selbst mit angingen. Anfangs vor einen Mann zu stehen. Kehme es zum Punct der Collat[erales], hette man mit ihnen daraus zu reden, und, do notig, sich von ihnen zu sondern; nicht als das es von uns herkehme, sondern als von Polen geuhrsacht.

Her v[on] Reith.

Wehren nicht als bloße Assistenten, sondern als Interessenten beschrieben. Wehre gefehrlich, wan nicht affectionirte Leute geschikt wurden, sie zu allem zu admittiren. Finde vors Sicherste, do sie mitt zu dem Punct der Collat[erales] zu ziehen. Doch stunde ihre Instruction zu sehen. Vor allen Dingen wehren die Unmundigen in Acht zu haben.

Cantzl[er].

Die Sachen wehren nuhmehr in andern Stande, wehren nuhmehr durch den Vertragk habilitirt; stunde ihre Instruction zu erwartten und, wo notig, ein Memorial nachzuschicken. Kehmen sie aber nicht her, hetten die Abgesandten ihre Instruction zu vernehmen.

H. Wedige.

Konte woll stehen, wie verfaßt; sie, die H. Bruedere und Preußen, nicht zu allen Sachen zu ziehen.

H. Cantzler.

Hette mehr Ansehen, wens bei den königlichen, chur- und furstlichen Abgesandten zu erhalten, allen Sachen beizuwohnen.

Waldenf[els].

Wen alle einen Kopff hetten p. Aber alle die Leute dazu ziehen, wehre bedenklich. Konne wol stehen, wie gefast.

Das semel pro semper, do es von den Polen uf die Bahn bracht, bliebe es, wie in der Instruction gesatzt.[1])

(Von allen approbirt.)[2])

---

1) Abschnitt 3 der Instruktion: „Do es ad deputationem kommen würdt, quomodo alßdann zu gebahren, ob man das semel pro semper wieder zu erregen und erholen, oder vielmehr fahren zu lassen und sich ad conditiones zu wenden.“ Das semel pro semper sei reputierlicher, legt aber eine unerträgliche Last auf, indem man mehr als ½ Million Goldes geben müßte; es bietet trotz alledem keine Sicherheit, da nach 5, 10 und mehr Jahren neue Anmutungen folgen können; die Polen wollen nicht darauf eingehen. Nur wenn die Polen selbst es anregen, die Preußen etwa die Hälfte der Summe übernehmen, sollen die Gesandten darauf handeln und eventuell mit den Gesandten von Danzig, Elbing, Thorn wegen eines Anlehns von 200000 fl. traktieren. Sonst muß man sich zu den conditiones wenden.

2) Am Rande.

H. Cantzler.[1])

Pobor. In diesem Punct sei behutsamb zu gehen, muste in hochsten Geheim gehalten werden. Ein Neben-Memorial uf diesen Punct zu fertigen.

Waldenfels.

Der preussnische Abschiedt wurde Nachrichtung geben. Befunde man, das sie weinig bei den Sachen thuen wolten, hette man uf ander Wege zu schließen. Kunte es uf eine gewiße Summa, als uf 60000 f., richten, hette man sich zu ercleren, man vorhoffte der Underthanen mechtig zu sein; kunte in einem sonderbahren Memorial ausfuerlich gesatzt werden.

Dießkaw, Benckendorff

und die andern seindt einigk mit vorigen.

H. Weidige.

Schweden. Wen man sich in andern Puncten richtig erzeigt, hette man sich wie gesazt zu ercleren.

Cantzler.

Ad part wehre alles wie gesatzt woll zu bringen, sonst aber zu hintterhalten.

Waldenfels.

Wehre guete Discretion zu gebrauchen und das Erbieten, offentlich zu thuen, bedenklich; ad part aber kunte es woll geschehen.

Dießkaw.

Ad part wehre das Erbieten am besten vorzubringen.

D. Benkend[orff].

Soll nicht publice das Erbieten geschehen.

D. Brukman.

Wehre in voriger consultatio notturfftig bedacht, auch in itzigen Concept also gesatzt; kunte nach itziger Enderung wol stehen.

Huebner.

Hette sein votum schrifftlich in der Instr[uction] gesatzt.

Pistoris.

Kunte also woll pleiben.

H. von Reith.

Zu Verhuttung Weitterung in generalitate publice zu pleiben und hernacher ad part zu excusiren, damit es Herzog Carl nicht erfahren durffte.

---

1) Es folgt die Verhandlung über Abschnitt 4 der Instruktion, die conditiones.

[Wedige.][1])

Die Proposition vor den Deputirten kurtz zu faßen.

Cantzl[er].

In specie zu recapituliren.

Waldenf[els].

Ist mit des H. Cantzlers Meinung einigk, summarie die condit[iones] zu reassumiren.

Dißkaw.

Lesset sich vorige vota gefallen.

Vicecanzl[er].

Die conditiones, wie sie vorbracht, zu wiederholen und der Instruction nachzugehen.

D. Bruck[man].

Die geringere cond[itiones] abzusondern, doch auch nicht viel Disputat zu erregen; erinnerte sich des koniglichen Responß.

Huebner.

Lest sich der andern Hern Bedenken gefallen; das Hochste zu urgiren, wurde die Polen gewaltig moviren, wen sie merckten, das die großesten gewilligt. Konigliches Respons gebe Maß.

Pisto[ris].

Wisse nichts dabei zu erinnern.

H. v[on] Reith.

Muste sich in den letzten condit[iones], als Rel[igion], Appel[lation], Pobor, nicht zu weit vertieffen. Stehe nicht bei Ch. G., sondern bei den Preußen.

Canzl[er].[2])

Keine Neurung einzugehen. Uff das konigliche Schreiben sich zu referiren.

Waldenf[els].

Neue condit[iones] zu erregen, wehre beschwehrlich. Dahin zu sehen, das das Respons und Interim urgirt wurde.

Dießk[aw].

Sei mit vorigen einigk.

H. Cantzl[er].

Sollen die Gesandten der Protestation halben in nichts einlassen, sondern den Preußen die besten Wort geben.

---

1) In der Vorlage beginnt ein neues Blatt ohne Überschrift. Vermutlich eröffnet auch hier wieder Wedigo Putlitz die Diskussion, wie man generell die conditiones vor den Deputirten vorzubringen habe.

2) Es beginnt die Verhandlung über zwei weitere Punkte der Instruktion, was zu tun, wenn zu den bereits proponierten conditiones noch neue wieder hinzugefügt würden, und wenn etwa die Gesandten des Markgrafen Christian oder der Preußen gegen irgendeine Abmachung betr. die conditiones protestierten.

Waldenfels.

Mit Protestiren sei der Sach nicht gedienet. Muste gradus machen.

Dißk[aw].

Uff konigliches Schreiben zu referiren, Protestation zu untterlaßen.

Benckend[orff].

Ch. G. solten sich der Protestation nicht annehmen.

D. Brugk[man].

Es liefe vor, was wolte, solle mans ad referendum annehmen.

Huebner.

Wan die Brueder und Landstende sich adjungiren wurden, wehre die Protestation in Acht zu haben; vereinigte sich aber doch der andern Herren Meinung.

. . . .[1])

Her von Reith.

Die Jesuiten wehren verbitterte Leut; glaubte nicht, das sie uns zum Besten was thuen wurden; das sie aber nicht hinderten, kunte man sie in genere vertrösten.

Her Cantzler.

Heidenreichen[2]) zu unttersagen p. Solte man den Woiwoden unser Theologen Meinung zuschicken, muchte es Offension geben, darumb die Andtwordt in genere zu geben.

Dießkaw.

Man kunte den Punct der Jesuiten halber Ch. G. referiren, was ihnen zu geben. Laße sich gefallen, die Beandtwortung des Weiwoden in genere zu geben.

D. Brugkm[an].

Mitt den Jesuiten wehre nicht große Gemeinschafft zu halten, doch wehre rahtsamb, ihnen ettwas zu geben; aber uf 20000 f. zu gehen, wehre fast zu hoch. Stunde doch bei Ch. G.

Huebner.

Das der Punct der Jesuiter halber ufgesatzt, wehre nicht der Meinung geschehen, als bekente er sich zu ihrer Religion. Hette neben H. Putlitzen sich vor diesem verglichen, des Konnigs Beichtvater als einen Preußen hieraus vertraulich zu reden. Hette sich auch laut seiner Handt ghar

1) Eine kleine Lücke. Es folgt offenbar die Verlesung des Abschnitts der Instruktion betr. Verehrungen an verschiedene Polen, womit die geheimen Räte einverstanden sind. Von einer Verehrung an die Jesuiten, wie sie Hübner in seinem Konzept offenbar vorgeschlagen hatte, enthält die Ausf. der Instruktion nichts; diese Frage behandelt die folgende Diskussion.

2) Wohl Johannes Heidenreich, Professor der Theologie in Frankfurt a. O. Offenbar hatte sich der Palatinus über ihn beschwert, und nun mußte man doch auch diesen auf seiner Seite haben. Die Ausf. der Instruktion enthält auch hierüber nichts. Die Sache hängt wahrscheinlich mit den Bedingungen in der Religionsfrage zusammen, denn die Frankfurter Theologen waren deswegen vom Kurfürsten befragt worden (Rep. 6. 17).

woll erclert, darauf man ihme auch Vertrostung gethan. Hette sorgkfeltig dahin gedacht, ob man ihm itzo in specie was zusagte, dan sie viel nutzen und auch viel schaden. Protestiret, seine Meinung Ch. G. zu referiren, das er nicht mit der Religion gespielt. Palatinus wehre vertröstet uff sein Schreiben, Heidenreichen zu horen, und wie die Sachen befunden, solte ihm wissend werden. Hette es erinnert, wan er itzo wieder anhielte, was ihm zur Andtwordt zu geben. Wehre Heidenreich unschuldig, hette man ihn zu entschuldigen; wo nicht, wehre sich zu erbieten, ihme zu unttersagen. Anders gehorte unter die intercidentia. Stunde bei Ch. G., was sie dißfals verordnen und ihnen bevehlen wolten. Dem solte treulich nachgelebt werden.

Pistoris.

Jesuitern wehre Vertröstung geschehen, hette sie nachmals an der Handt zu halten. Wurden sie was Guths verrichten, kunte Ch. G. Danckbarkeit angemeldet werden; aber so große Verehrung kunte er nicht rathen. Palatinus: Man wolte die Leute uf unser Seiten haben. Darumb wehre den Theologen so viel nicht einzureumen; in specie wieder jemandt zu schreiben, wehre zu wiederrathen.

Her von Reith.

Wurde man den Jesuiten die Summa biethen, wurden sie die Sachen ufhalten, ob sie 50000 herausbringen konten. Heiedenreich hette billich sein Schreiben untterlassen sollen. Palatinum nochmals zu vertrosten. Der Theologen Erclerung zu communiciren, wehre bedenklich.

Waldenfels.

Ob die Jesuiten viel thuen kunten, wuste er nicht eigentlich. Damit man aus den Vertrostungen kehme, ihnen zu sagen, do sie in einem gewissen Punct etwas Fruchtbarlichs verrichtet, hette man ihnen ettwas zu geben. Palatinum p.: Die Sach im Besten zu entschuldigen. Ch. G. wehre zu Einigkeit geneigt, und solte den Theologen zur Gebuer untersagt werden.

Canzler.

Guardi Leuttenambt.[1])

Wallenfels.

Contentiren wehre zu vorbintlich. Kunte gesatzt werden: wen die Sachen richtig und man befunden, das er was befuegt, solte ihm Satisfaction geschehen.

Dißkaw.

Ist mit vorigen Voto einig.

D. Brukman.

Kunte nicht schaden, das die Vertröstung geenderter Maßen geschehen; wehre darunter nichts verstoßen.

Herr von Reith.

Nach eingenommenem Bericht und Gebuer wolten Ch. G. sich seiner Sach in Gnaden annehmen, so baldt die Posseß erlangt.

1) Offenbar hatte auch diesen Hübner in seinem Konzept mit einer Verehrung bedacht; in der Ausf. findet sich darüber nichts.

57. Erklärung an die Dänischen Gesandten.
Cöln a. d. Spree, 27. Dezember 1604. Jan. 6.

Konz. z. T. von Löbens Hand. Rep. 6. 17.

Der Kurfürst dankt für die Mitteilung ihrer Instruktion für den polnischen Reichstag, will aber folgende drei Punkte „admonirt haben:

1.

Die narrata facti nicht bloß uff I. Ch. G. unsers gnedigsten Herrn Persohn, sondern dahin zu dirigiren, das I. K. M. aut ex relatione legatorum aut ex actis dergleichen Bericht erlangt.

2.

Der K. M. untterschiedene intercessiones anzuziehenn und dann, das I. K. M. auf diesenn Reichstagk zu entlicher Erclerung im letzten responso vorwiesenn.

3.

Das I. Ch. G. des Reichstages also patienter erwartett, dahero dann I. K. M. in Pohlen so viell mehr Ursach, sich I. Ch. G. rechtmessigen petitis zu bequemen, inmaßen dann I. K. M. dasselbe im Ausschreibenn erwehnet, auch die Stende der Crohn dahinn gewiesen, sich unnd die Ihrigen mit gnugksamer Instruction gefast zu machen, das also keine ignorantia zu allegirn, damit das Werk nicht weitter vorschobenn und sie die königlichen denischen unnd andere Gesandte mit dilatoriis cum despectu zum dritten Mall abgewiesen wurdenn.

---

58. Anleihe bei der Landschaft von 49 300 Taler.[1)]
Cölln a. S., 28. Dezember 1604. Jan. 7.

(angehenden 1605. Jhares.)

Rep. 9. ZZ. F.

---

59. Memorial für den Oberhauptmann des Herzogtums Jägerndorf, Friedrich von Ratzbar bei seiner Sendung an den Kaiser wegen der böhmischen Lehen.
Cöln a. d. Spree, 29. Dezember 1604. Jan. 8.

Reinschrift. Rep. 46. 14 bc.

Böhmische Lehen. Herrschaften Oderberg-Beuthen. Herzogtum Jägerndorf.

Die Reinschrift ist nicht ausgefertigt, wie der Zusatz auf dem Rücken besagt: „Ist also nicht abgangen, sondern Herr Pistorischen zugestellet.“

1) Die Anleihe teilweise zu Auszahlungen an den Grafen Schlick und den Lehnsmann Hans von Uchtenhagen auf Freienwalde bestimmt.

Außerdem findet sich unter dem Text nachgetragen: „Commissioni et lectioni praesentibus domino cancellario, H. v. Dißkau, domino Pistoris.'

Anm. 1: Ein ebenfalls nicht abgegangenes Schreiben vom 29. Dez. 1604 an den v. Ratzbar stellt kurz die damaligen Aufträge zusammen, so daß die Stelle hier mitgeteilt wird:

„So begehren wir nochmalls in gnedigstem Bevehlich, du mit Urgirung eines endtlichen Bescheides entweder uf die Erblichkeitt oder aber Erstreckung des Pfandtrechtts [betr. die Herrschaft Oderberg-Beuthen] nicht nachlaßen und Vleis anwenden wollest, damit du einen schlieslichen cathegorischen Bescheidtt erlangen muget. Sollestu aber uber alles verhoffen gentzlich abgewiesen werden, so können wir uns gleichwoll unser wollbefugtes Rechtt am Herzogkthumb Jägerndorff keinesweges abstrecken laßen, unnd weill wir I. Kais. M. derentwegen umb Confirmation uber sollch Herzogkthumb im Apr. dieses ausgehenden Jhares . . . ersuchet, darauf aber nur mit einem Recepisse abgewießenn, alls ist gleichfalls unser gnedigster Bevehlich, wollest mit Vleis anhallten, uf das wir mit einer schlieslichen Resolution secundum petita lenger nicht aufgehalltenn und in der Ungewisheitt sitzen bleiben mugen. Sonsten hastu auch hierbei ein Memoriall in unsern behmischen Lehnssachen" (betr. Beeskow und Storkow).[1]) Ebenda.

Jan. 8.

60. Protokoll vom 29. Dezember 1604.

Von J. Hase. Rep. 21. 127 (ex Rep. 6. 17).

Beschuldigungen gegen anhaltinischen Kanzler Biedermann und Oberstleutnant von Bünau.[2])

H. von Reith.

Keiserlich Gleit wehre nicht undienlich. Des Orts halber hette man sich zu vergleichen.

Dißk[aw].

Weil die Confr[ontation] gewilligt, kunte man sich nicht verweigern. Der Controversien halber hette man sich zu vergleichen. Das keiserliche Gleit wehre wol zu erhalten, muchte aber Sachsen offendiren. Solten sich gegen ihren Herren in einer Schrifft ercleren. Wehre dahin zu sehen, das es nicht Sachsen und die beide betrefe, sondern muchten andere Heuser mit darein kommen.

---

1) Über die Oderberg-Beuthensche Streitfrage und die Belehnung mit Jägerndorf vgl. Grünhagen, Geschichte Schlesiens II 130 und Schlesien unter Friedrich dem Großen I 25. Die Streitigkeiten über Beeskow-Storkow ausführlich erörtert bei Petersen, Geschichte des Kreises Beeskow-Storkow S. 109ff.

2) Es handelt sich um die Beschuldigung, daß zwei Anhalter Untertanen Kanzler Biedermann und Oberstleutnant von Bünau an einem Mordanschlag auf den Kurfürsten Christian von Sachsen beteiligt seien (1603). Über diese Angelegenheit, die sich bis zum Jahre 1606 hinzieht, sind zahlreiche Akten (Rep. XI 1—18 Anhalt Conv. 55 B, Conv. 56 B u. C) entstanden. Hier wird nur das auf diese Ratssitzung bezügliche Schreiben an Anhalt vom 31. Dezember 1604 noch mitgeteilt.

Cantzl[er].

Kunte nicht sehen, das das keiserlich Gleit vortreglich. Beistandt, hielte er, wehre noch zur Zeit wegen der Controversien nicht zu rathen.

Benkend[orff].

Wehren anruchtige Persohnen und beschwerlich, das die ehrliche Leute mit ihrer Vorandtworttung nicht zu horen. Weil die Confrontation bewilligt, kunte man nicht zuruck. Uhrgicht kunte nicht abgeschlagen werden. An welchen Orth p., wehre woll guth, das es loco tertii geschehe. Beistandt, wehre noch zur Zeitt nicht rathsamb.

D. Bruk[man].

Confrontation, kunte man nach einmahl beschehner Verwilligung nicht zuruck. Orth p., hielte darfur, das zu mehrer Sicherung an einem andern Ortt geschehe, und sonderlich vorm Cammergericht zu Speir; wehre des Gleits halber so viel sicherer. Wehre vor allen Dingen die Uhrgicht notig. Das Gleit muchte ab und zu woll clausulirt werden. Hette woll das keiserlich Gleit vorgeschlagen, befunde aber nuhn, das es nicht notig. Beistandt wehre nicht rathsamb. Bedenkzeit nach der Confront[ation] zu bitten. Curatorium oder Caution zu bestellen.

Pistoris.

Confront[ation] wurde geschehen mussen. Anhaldt hette sich erbotten. Guthliche oder rechtliche Vergleichung des Orths halber. Musten hin und zuruck starck vergleitet, auch von Anhaldt mit Zuordnung versehen werden. Die Sach am keyserlichen Hoff anhengig zu machen und unparteysche Commissarien zu bitten, die die Sachen zur Billichkeit erorttern. Confrontacio muste nicht in der Vestung geschehen.

H. v[on] Reith.

Wens zu erhalten, das die Sach ans Cammergericht gewiesen, wehr woll ein Wegk. Keiserliche Commission nicht rathsamb.

Canzl[er].

Wuste nicht, wie man noch zur Zeit ans Cammergericht zu kommen. Commission wehre ein Hoffproceß.

D. Bruckm[an].

Anhaldt hette woll die Confr[ontation] gewilligt, aber doch uf Maß, Cammergericht kunte ein locum ernennen.

---

61. Exspektanz für Rheydt vom 29. Dezember 1604 in Nr. 71. Jan. 8.

---

62. Instruktion für die brandenburgischen Gesandten Putlitz, Krache, Benckendorf und Huebener.

Jan. 9. Cöln a. S., 30. Dezember 1604.

Ausf. Rep. 6. 17.

Abreise zum Reichstag. Begrüßung der preußischen Gesandtschaft. Verbindung mit dem König. Hauptpunkte: 1. Öffentliches Anbringen. 2. Assistierende. 3. Verhandlung mit der Deputation. 4. Die Bedingungen. 5. Protest des Markgrafen Christian oder der Preußen. 6. Kuratelfrage. 7. Verehrungen. 8. Äußerster Fall. 9. Incidentia (Verhandlung mit Danzig. Anlegung der Post. Assistierende: England, Frankreich, wendische Städte. Senatoren und Landboten. Häute. Blankets. Druck der Pacta.)

Es wird zunächst eine Übersicht über die bisherigen vergeblichen Versuche, zu den Rechten in Preußen zu gelangen, gegeben. Sodann wird auf die Ankündigung eines neuen polnischen Reichstages hingewiesen, der auf den 10. Jan. 1605 angesetzt sei und in dessen Proposition auch der preußischen Sache gedacht werde. „Derentwegen die Notturfft, daß wir der Zeitt wahrnehmen, den bestimbten Reichstage ansehenlich beschicken und daselbst die angefangene Handlung continuiren, unser hierzu deputirte Räthe aber entpfangener unserer zeittiger Vorwarnung gemeß sich den nechsten auf den Weg begeben und die Reise also anstellen, damitt sie, wo muglichen, noch vor dem Reichstage zu Warßaw anlagen und das geringste nicht vorabsaumen mögen, aldieweil es je und allwege hochnötig erachtett, die Unserigen dergestaldt auff das allerzeitlichste abzuordenen.

Wann sie nuhn daselbst hinkommen und sich die preusische Abgesandten zu ihnen, den Unserigen, verfugen werden, haben die Unsrigen auf beyhabendt Creditiv (wofern die Preußen dergleichen theten) unsern gnedigen Gruß anzuzeigen, fur die beschehene Abordnung E. E. L. und erfolgte ihre gehorsame Einstellung Danck zu sagen und ferner zu vermelden, sie wehren befehlicht auf bevorstehenden Reichstagk unser und der preusischen Sach Bestes zu beförderen und sie die Preußen zu guter vertraulichen Zusammensezung zu ermahnen, auch mit ihnen gute Communication zu halten.

Sonsten befinden wir aus dem Verlauff so viell, ist auch an ihme selber am allerbesten und vortreglichsten, daß die K. W. hindandgesezt aller andern Bemuhung zu gewinnen und auff unsere Seitten zubringen, dann da dieselb sich der Sach uns zum besten mitt eyfferigem Ernst wirdt annehmen wollen, kan es ihr an Mitteln und Wegen nicht ermangelln, viell wiedrige senatores und Landbotten zu sänfftigen und uns affectionirt zu machen. Derentwegen wir in denen Gedankhen, wofern es entweder von dem preusischen Beystandt oder andern verstendigen wohlmeinenden Leutten nicht wiederrathen wirdt, es sei mit höchstem Vleis darnach zu streben, daß unsere Räthe entweder alle oder zweene ihres Mittels, nachdem es die K.W. selbst anordenen wirdt, mit derselben ante publicam audientiam zu Sprach kommen, sie wohll disponiren und genzlich einnehmen mögen, auf welchen Fahll sie etwa durch der Cron Marschall den Hern Mißcoußky oder den Herrn Wolßken oder der schwedischem Räthe und Officirer einen, etwa Geörg Posten, oder wie sichs fugen wirdt,

zuversuchen, ob sie dergestaldt einen unterthenigsten geheimen Zutritt zu ihrer K. W. erlangen könten. Do ihnen nun solcher zu Wegen gebracht und verstattet, sollen sie dero unsertwegen uf das Creditiv sub numero 1 unsere willige beflissene Dienste und, was wir mher ehrliebes und gutes vermuegen, vermelden, ein glueckseliges freudenreiches neues Jhar, alle königliche Prosperitet, Wohlfardt, Gesundtheitt, langes Leben und friedsame Regierung mitt unterthenigster Bescheidenheitt und Ehrerbietung anwunschen und hirnechst zu verstehen geben: Wir theten unß gegen I. K. W. dienstfreundtlich bedanckhen, daß dieselbe ihrer vorigen königlicher Vertröstung zufolge in dero auf die Semkay abgeschickten Secretarien mitgegebener Instruktion unserer wohlbefugten preusischen Sach ausfuhrliche Meldung thun lassen. Erkenneten darauß I. K. W. ungeenderte gute Gewogenheitt, daran wir ohne das niemalß gezweifelt, wehren erbötige, dieselbe mit angenehmer beheglicher Dienstleistung zu erwiedern und köndten hirnechst I. K. W. dienstlich nicht verhalten, daß wir sie, unsere Räthe, mit gnugksamer Volmacht auf gegenwertigen Reichstage abgefertigett, daselbst unsere Notturfft nicht allein öffendtlich bei I. K. W. und den löblichen Stenden der Cron zu suchen, sondern zuförderst bey I. W. ad partem vertraulichen zu unterbawen. Dann ob wir wohl dessen ohne das gnugsam versichert, daß es I. K. W. mit uns und unserm churfurstlichen Hause zu unserer preußischen Sach ganz gut und wohll meinete, daß ganze Werck auch ihr am besten angelegen sein ließe, darumb es zwardt einiger weitterer Erinnerung nicht bedurffte, damit aber dannoch I. K. W. unsere dienstfreundtliche hohe große Zuversicht, so wir deßhalb in sie der nahen Bludtverwandtnus nach gesetzet, umb so viell desto mher zu spüren, hetten wir nicht unterlassen können noch sollen, ehe dann die Sach in publico proponirt, mit I. K. W. zu dero guten Gelegenheitt (die ihnen unsern Räthen nunmehro an die Handt gerathen, dafur sie dann unterthenigst danckbahr wehren) das ganze Werck zu recommendiren, mitt ganz dienstfreundtlicher Bitte, es wolten I. K. W. pro authoritate regia daß Beste bey den ordinibus regni einwenden, dagegen wehren wir erböttig, wann die ganze Sach richtig, uns gegen I. K. W. mit danckbahrer Recompenß zu erweisem, wie wir dann unsere Räthe deßwegen weitter befhelicht. Wurde aber die K. W. sie unsere Räthe ante publicam audientiam privatim nicht fur sich gestatten wollen, so haben die Unserigen nichts desto minder durch beglaubte affectionirte personas intermedias (darnach sie pro re nata et discretione auch mit der Preußen vorbewust, do es noth, sich umbzuthun und zu bewerben) mit eußerstem Vleis dahin zu streben, daß ihnen I. K. W. Gemuth und Inclination diesfalles kundt werden möge. Wir seindt zwardt von den Unserigen unterthenigst berichtet und geben es ihre eingeschickte relationes, daß im vergangenem Reichstage I. K. W. den Laski Samuel in puncto curatelae bey unsrigen damahligen Gesandten offters gebrauchet. Solte nuhn dergleichen abermahll, wie zubefahren, vorgehen und es wurden es der Groß- und Hoffmarschall Miskowsky und Wolsky einmutige rathen und fur guth ansehen, mag man ihne weiter, jedoch mit guter Circumspection brauchen. Sonsten aber, do bey ermelten Rathgebern dubia vorhanden, wie dann derselben bey uns nicht wenig, sollen die Unsrigen ihne in diesem hochwichtigem

Werck nicht consuliren, jedoch mit ihme also umbgehen, damit er nicht gahr abalieniret. Wolte aber mit der K. W. Zulaß und Geheiß der Groß- oder Hoffmarschall diese Unterhandlung mit I. K. W. über sich nehmen, soll uns dasselbe zu gutem Gefallen gereichen und werden dannoch die Unsrigen mit uff die Schanz Achtung geben.

Waß nuhn die Hauptsach betreffen thut, da wirdt es allermeist uff folgenden Puncten beruhen.

1. Auf waß Maaß und Weise das erste offendtliche Anbringen abzulegen und, ob man unsere Resolution primo consessu auf einmahll zu eröffenen oder fur die Deputaten zu reserviren und doch per generalia die Sach zu reassumiren.

2. Furs Ander wie die Assistirende zu perorirn und es sonsten zuhalten, ob auch sie zu den Handlungen zu verstatten.

3. Furs Dritte, do es ad deputationem kommen würdt, quomodo alßdann zu gebahren, nemblichen, ob man das semel pro semper wieder zu erregen und erholen oder vielmher fahren zulaßen und sich ad conditiones zu wenden.

4. Furs Vierde, waß dann in conditionibus und wie weitt zu verwilligen.

5. Furs Funffte, wofern des hochgebornen Fürsten unsers freundtlichen lieben Bruders und Schwagers, Marggrafen Christians L. Gesandte (derer Ankhunfft wir unterm dato vertröstet) oder aber die preusische Räthe vieleicht in einer oder andern Condition mit unsern Gedanckhen mißhellig und darwieder privatim oder publice protestiren wolten, quid tum faciendum.

6. Furs Sechste, wann die curatela allein dißmahll zu impetrirn, ob man dieselbe annehmen soltt oder nicht.

7. Furs Siebende, welcher Gestaldt die Verehrungen anzustellen, so theilß den senatoribus, theilß andern albereitt eventualiter verheißen oder noch zu verordenen.

8. Furs Achte, wann über Zuversicht weder in puncto successionis noch curatelae ichtwas bestendiges dißmahll zu effectuiren, ob man den responsis geruhen solle oder nicht, und was uf den lezten Fahll vorzunehmen.

9. Furs Neundte und Lezte sein allerhandt incidentia auch in Acht zu nehmen.

1.

Wir seindt zwardt anfangs in denen Gedanckhen gestanden, es wehre am besten und sichersten, das auf einmahl alles proponiret würde, dann zu geschweigen, daß es zu Gewinnung der Zeitt und Verhutung vieler Inconvenientien, so die relationes und correlationes deputatorum veruhrsachen können, sehr vortreglich, ist dieses hiebey wohll in Acht zu nehmen, das gleichwoll unsere Meinung allen und jeden Landbotten und beystehendem Adell notificiret und kundt werden kan, dadurch dann mancher zu besserem Nachdenckhen zu leitten. So scheinett es auch pro reputatione sein, daß wir dermahlleines schließlichen zu verstehen geben, wie wirs zu nehmen und geben gedenckhen. Aber weilln wir uns befahren, es möchten es die K. W. und ordines regni etwa für einen Ubermuth, Trutz und wohll gahr Verachtung anziehen und deutten, zudem dergestalt der Weg zur crefftigen nachdringenten Replic den Unserigen verhauen

werden, und dannest die Cron Polen erfahren haben, waß wir zu thun gesonnen gewesen, dagegen sie ihre Gedanckhen hinterhalten, auch dieweilln sie dißmahlln mher dann zuvorn aus vielen Uhrsachen gesänfftiget und moderiret sein mögen, daß man Ubell erger machen und dessen bey menniglichen hernach Verweiß haben köndte, so mögen auch sie die Polen selbst wohll nicht gern sehen, daß diese Handlung jederm anbekandt werde und erschalle, inmaßen dann bey nechsten tractatibus die Herrn Deputirten sich mit den Unsrigen verschlossen und niemanden anders oder frembdes darzu verstattet, darumb sie es anizo, do wir anderst procediren ließen, mit Verwunderung und schimpflichter Nachrede aufnehmen köndten, do es gleichwoll auch sonsten bey dergleichen gutlich Handlungen und, sonderlich dieweill uns noch zur Zeitt keine abschlegige Antwortt worden, zwischen Königen, Fürsten und Herrn nicht herkommen, dergestalt durantibus et reassumendis adhuc tractatibus die Leutte gleichsam furn Kopf zu stoßen und in publico auf einmahll alles außzuschütten und zu propalirn.

Derenthalben so sind wir consideratis considerandis der Meinung und wollen, daß die publica propositio mit glimpflichen bescheidenen Wortten generaliter geschehen und daneben umb Renovation der tractatuum angehalten werden möge, ungefehrlich nachfolgend Gestalt und also:

Wir entböeten beneben gebuerlichen Creditiven ad regem et ordines sub numeris 2. 3. beigelegt, der K. W. und ordinibus regni unsern dienstfreundtlichen Gruß zu und commendirten ihnen unsere Observantz, fidem, studia und promtitudinem, wunschten ihnen allerseits auch ein freudenreiches, ersprießliches, glückseliges neues Jhar, königlich gedeyliches Wohlergehen, guten heilsamen Succeß und Vortgang bevorstehender Consultation und alle erfrewliche Wolfardt und wusten uns nach diesem haubtsächlich ex historiis zu bescheiden, daß man der polnischen löblichen Nation je und allewege den Ruhm constantiae in dictis et factis singularis humanitatis et tractabilium ingeniorum gegeben. Dahero auch menniglich und sonderlich unsere löbliche Vorfahren ein sondere Lieb und Zuneigung zu ihrer kundlichen Freundtschafft und Verwandtnuß gewonnen. Weiln es nuhn zwischen der Cron Polen und unserm wohlverdientem Churhauß vor etlichen Jharen dahin gediehen, daß die Unsrige der Cron Polen gahr viel gute officia praestirt und sich umb dieselben mherfeltige wohll verdient gemacht, wehre unser Churhauß mit dem Herzogthumb Preußen beliehen, inmassen solches die unterschiedtliche pacta und vorgangene actus investiturarum mit mehrerm mitbrechten, dann auch wir an unserm Ortt alles dasjennige, darzu wir uns ex observantia pactorum obligirt erachtett, zu jeder Zeitt ganz willig und gern adimplirt und erfolget, dahero es uf der andern Seitte eben also muste gehalten werden.

Dannenhero wir unß nochmahlen steiff und vhest daruff verließen, daß es bey den pactis verbleiben und man uns unser ius lenger nicht difficultiren würde, dagegen wir ferner unsere Angebur voriger Erzeigung gemeß verrichten wolten.

Und ob woll kein Zweiffel: I. K. W. und die löblichen Stende wurden im nechsten Reichstagk deßfals gewiße endtliche Verfaßung gemacht

haben, weilln aber domahls wegen eingefallener vielfeltiger unverhoffter Verhinderung und ereugten Mangelß nothwendigen Berichts auch angemuteter newer Conditionen, darauff die Unsrigen nicht plene instruiret gewesen, furs rathsambst und beste gehalten worden, der Sachen nuhr noch diesen letzten Still- und Unstandt biß zu gegenwertigem Reichstagk zu vergönnen, do dann tam de iure feudi, quam curatela etwas Gewisses statuirt werden solte, hetten es die Unserigen darbei mussen bewenden laßen und sich der Zeitt bequemett, inmaßen auch wir, alß es uns unterthenigst vorbracht, darwieder nichts gehandelt.

Wann wir dann wohll so viell vormerkhten, daß wir uns in einige weittere und newere Condition, dann davon die pacta melden, einzulaßen nicht schuldig, solches auch ohne das naturae et proprietati feudorum ex diametro zuwieder und uns fast verkleinerlich, von unsern Herrn und Verwandten auch wiederrathen werden will, jedoch, als wir den Hendln etwas reyffer nachgedacht und mher publicum dann privatum bonum betrachtett, und unser williges danckbahres Gemuth der K. W. und löblicher Cron Polen im Werck zu bezeugen gemeint wehren, unß auch dahero getröstet, sie wurden es dagegen alles auch auffs beste moderiren, dahero hetten wir sie unsere Räthe mitt gnugksamer Instruction und Volmacht anderweitt daselbst hinzuschicken, eine unumbgenckliche Notturfft ermessen und ihnen committiret, wessen sie sich in einem und anderm Punct sollen verlautten, darbei aber auch der Sachen schließlichen Außschlag geben lassen. Beten demnach dienstlich, freundtlich und vleißig, I. K. W. und ordines regni wolten nicht allein sich unsern guten Willen gefallen lassen und absque praeiudicio iuris nostri im Besten und zur Freundtschafft mher dann zur Schuldigkheitt angesehen vermerckhen, sondern auch den Unsrigen darauf zu verstehen geben, an welchem Ortt und in waß Gegenwartt sie unser Erclerung wolten anhören und, ob solches im offenen Rath oder, wie zuvor geschehen, coram deputatis ervolgen solte mitt angeheffter nochmahliger Bitt sich hierunter gegen uns gutwillig, befördersam, friedliebend und wohll affectionirt zu erweisen. Solches wehre an ihme selbsten löblich, billich und recht, der Cron Polen rhumblicher Artt und Eigenschafft gemeß, zu beharlich Correspondentz und Nachbarschafft dienstlich, unsern Verwandten, königlichen, chur- und fürstlichen Gefreundten angenehm und gefellig. Und wir wolten es mit getreuer Observantz und Diensten zu verschulden uns angelegen sein lassen.

Wurde man nuhn daruff andeutten, daß man lieber publice, dann coram deputatis tractiren wolte, sollen es die Unsrigen geschehen lassen und die Assistirende in allweg alßdann darzu ziehen; wo aber die deputatio abermahll vorgeschlagen wirdt, werden die Unsrigen sich voranbefohlener Maßen darwieder nicht sperren, sonsten aber bey der K. W., auch Cron und Landtbotten Marschall mit embsigem Vleiß unterbawen, damit der Deputirten Anzahll nicht zu hoch steige und wo muglich in alles zehen oder zwölff und darzu friedfertige wohlgewogene verstendige Leutt sein mögen.

2.

Die orationes der Herrn Aßistirenden betreffendt da ist ihnen zwardt nicht Ziell und Maß zu geben, dann die Gesandten selbsten nicht allein der Dißcretion, die zu dieser hochen Sachen billich requirirt, sondern uber

das auch von ihrer gnedigsten Herschafft Zweifels ohne ganz vleißig instruirt sein werden. Weilln aber unß hieran am allermeisten gelegen, unsere Räth und Abgesandte auch in der Cron Polen und am königlichen Hoff mher, dann die frembde practicirt, so kan es nit schaden, daß, ehe die orationes publice abgelegett, derer Inhaldt den unsrigen bekandt werde, damitt gebuerliche Erinnerungen entweder addendo oder demendo nach Erforderung der Concepten erfolgen und werden unsere Räth und Gesandte ohne das mit ihnen, den Assistirenden, allen und jedlichen vertrauliche freundtliche gute Correspontentz zu halten wissen, inmaßen wir dieses und anders mher ihrer unterthenigsten Discretion anheimweisen. Sonsten in genere sollen die Unsrigen hiermitt gnedigst verwarnet sein, alle odiosa und minaria anfangs zu verhueten.[1])

Unsrer Bruder L. Gesandter Instruction ist uns noch zur Zeitt unbekandt, dahero zu wartten, was dieselbe bringen wirdt, gehet nuhn dieselb dahin, das sie assistirn oder alß Principaln neben unß tretten wollen, haben sich die Unsrigen in einem und anderm nach Befindung gegen sie zu verhalten und wollen wir den Unsrigen auff diesen Punct in wenig Tagen weittere Nachrichtung zufertigen.

Die preußische Gesandte, als die beneben uns höchlich intereßirt, werden der Sach wohll Rechtt thun, jedoch ist dahin zu sehen, daß sie sich anfangs mit Urgirung ihrer Privilegien, auch strackker Vorwerffung der Conditionen wohl moderiren, dabeneben aber auch anzeigen, sie stunden mit uns und unserm Churhauß für einen Man, wolten und könten sich nicht trennen lassen, befunden, daß die conditiones mherern Theils in sie drangeten, daher sie bäthen, man möchte sie und uns darmit verschonen.

Ob aber die Preußen, wie auch unser Bruder L. Räth allen und jeden tractatibus publicis und sonderlich, wann hartte Differentien zwischen uns und ihnen zu vermuthen, beywohnen sollen, do wehren wir der Meinung, man hette sie damitt nicht ehe, alß wann es hoch von Nöthen, bemuhet und unsere Gesandten allein die Sach treiben lassen, jedoch wirdt es die Zeitt und Deliberation geben. Dann, do wir unß keiner Discrepantz zu besorgen, ist es vielmher zu-, dann abtreglich zu fester Zusammensezung, auch unsern Räthen selbst zu besserer Verantworttung dienstlich, das alles in der Preußen Gegenwart verhandelt werde, daher wir auch diesen Punct unserer Räth Discretion untergeben. Die andere königliche, chur- und furstliche Aßistenten aber sindt zuvorn nie bey den tractatibus gewesen, darumb es auch anizo mit ihnen nicht anderst zuhalten sein wirdt, dienet zu ihrer Herschafft Reputation und unß darzu, daß man sie nach dem Sprichwordt gleichsamb zum Stichbladt halten und tempestive consuliren könne, welches für den deputatis also fueglich nicht anzustellen und wurden ohne daß die Polen vermutlich, in ihrer Anwesenheitt sich einzulaßen, Bedenckhens tragen.

3.

Wie aber coram deputatis sich zu verhalten, da stehen wir zween Wegen: entweder, daß wir das semel pro semper mit zimblicher Erhöhung wieder uff die Pahn bringen oder ad conditiones schreitten.

1) Ein Teil der orationes in Abschrift vorhanden: Rep. 6. 17.

Nuhn möcht es unß vielleicht wohl reputirlicher sein, auch von andern unsern Herrn und Verwandten und den Preußen selbst instendig gerathen werden, das semel pro semper zu urgiren. Wann wir aber hierbey eine unertregliche Last und fast die Unmöglighkeitt selbsten, in deme wir zum wenigsten mher dann ein halbe Million Goldes werden ufbringen mussen, vormerckhen, darzu auch also nicht gnugksam gesichert sein, aldieweill man über funff, zehen oder mher Jhar uns dennest mit newen disputatis und Anmutungen zu abermahliger Exaction zusezen kan, und es uber das die acta bezeugen, daß Czamoiscius, der Großcanzler, und andere mher an das semell pro semper ganz und gahr nicht gewolt, deßhalb auch vernunfftige rationes, so nicht in Wind zu schlagen, angezogen, so bleiben wir aus diesen und andern Bedenckhen, so wir theils anno 1602, alß wir unsers Vetters Marggraff Georg Friederichs seligen L. damahls beschickhet, instructionsweiß verfassen lassen und sub lit. E. verhanden[1]), theils vor wenige Wochen unsers freundlichen geliebten Eltern Sohnes Marggraff Johan Sigißmundts Rath und secretario Reichardt Beyern anstadt eines Memorials (dessen Extract sub lit. F. hiebei)[2]) in Preußen nachgeschicket noch jezo in denen Gedanckhen, es sei unß unserm gegenwertigem Zustandt nach viel sicherer, rathsamer und bequemer auf conditiones, dann ein semell pro semper zu gehen.

Eß wehre dann bei unserer freundtlichen geliebten Bruder L. eine Hulff, bei den Preußen aber Übernehmung der Helffte der ganzen Summen oder noch etwas mher zu erhalten, dann daß wirs allein vorschiessen und erst bei den Preußen bittweiß etwas erwartten und recuperiren solten, wolte uns zumahll beschwerlich und bedencklich fallen. Darumb, es sein die Preußen mit uns einig oder nicht, wollen und können wir kurzumb zum semell pro semper mitstimmen. Jedoch wurden die Polln selbst daruff fallen und die Preußen wehren bedacht, das Ihrige bei unß zu thun, ließen wirs geschehen, das dergestalt gehandelt wurde und muste mann sich gewießer leidenlicher Termin vergleichen, wie dann über daß unsere Räthe uf solchen Fall befhelicht sein sollen, vermöege beigelegter Creditivschreibens sub Nro. 4. et 5. die Abgesandten der Stadt Danzigk, auch Elbing und Thorn [mit welchen sie ohne daß gahr gute Correspontentz zu halten) umb ein Anlehen ein oder 200000 Gulden gegen Versicherung mit dem Ampt Marienwerder oder andern unsertwegen zu ersuchen.[3])

4.

Die conditiones fürs Vierdte anlangendt, die haben unsere geheime Räthe vorlengst gehorsamblich (wie der Extract sub lit. G. nachweiset) examiniret und uns darunter ihren unterthenigsten Rath ertheilet, daruff wir ferner besagten Reichardt Beyern memorialsweise von Condition zu Condition besage Extracts subtra H. et J. instruirt[4]), darumb bleibt es nochmals darbey nicht unbillich und können wir noch zur Zeitt denselben wohlbedachten Schluß nicht endern, stellens aber jedoch zu unserer Gesandten getreuen sorgfeltigem Nachdenckhen, ob es an einem und

1) Die Akten in Rep. 6. 13.
2) Vgl. S. 30 Nr. 10.
3) Schreiben vorhanden in Rep. 6. 17.
4) Vgl. S. 62 Nr. 25.

anderm Ortt praevia deliberatione cum Prussis et reliquis assistentibus zu verbessern.

1. Sonsten mit wenigen eine und andere Condition zu beruhren, soll erstlich in puncto originalium unsertwegen ein stattlicher krefftiger Revers der Cron Polen dieses ungefehrlichen Inhalts: tota causa nos statim casuros et in perpetuum de hoc negotio verba amplius non facturos esse, nisi in archivo nostro originalia pacta eo tenore extent, quo sunt excusa[1]), außgeantworttet und darzu eines von dem mitgegebenen Blanqueten gebraucht werden. Dargegen sich die Unsrigen einer Recognition werden geben lassen, jedoch haben sie auch darbei anzuzeigen, wofern man je noch zweifeln und jemanden zu unß uff die Grenze oder nach Custrin im wehrendem Reichstag schicken wolte, daß wir die Edition daselbst thun, noch zur Zeitt aber extra fines imperii unsere Uhrkunden nit von uns schickhen wolten mit Bitt hierzwischen die angefangene Handlung nichts minder forttzustellen und den punctum originalium solange beyzusetzen. Wurde mann aber über Verhoffen dahero den ganzen Schluß usque ad alia comitia differiren wollen, haben die unsrigen dafür ganz höchlichen zu bitten und dazu auch die Assistenten zu vermögen, unß aber auf der Post den Verlauff in schleuniger Eill zuzuschreiben, musten wir lieber sehen, ehe dann es hieran ermangeln und sonsten alles richtig vonstatten gehen solt, wie die originalia unvermerckt hinein zu schaffen, wie wir dann auch die Zeitt wehrenden Reichstages über in unserer Vestung Custrin anzutreffen sein wollen.

2. Furs Ander in puncto des Leheneydes seindt wir resolvirt, denselben zu praestiren, weilln es aber nicht auff diesen Reichstagk, sondern hernach geschehen kan, muß deßhalb abermahl der Schluß und Antrettung des Herzogthumbs nicht gesperret und verschoben werden, sondern wir seindt zufrieden, daß die Unsrigen unß darzu mitt neuem Reverß obligirn, dergestaldt und also: Etiamsi nos ad ducatus possessionem iam admittamur, tamen iuramentum fidelitatis vel ante futura regni comitia, si ita regiae serenitati et ordinibus regni videbitur, vel in illis ipsis nos absque mora et dilatione praestituros, et nisi id fecerimus excepta tamen vel morte vel gravissima invaletudine, quo casu, quem deus avertat, filius noster, qui in electoratu nobis succedet, loco nostro id praestabit, feudi privationem passuros esse et nihilominus dato hoc reversu interea aeque iuratum principem vasallum inclijti regni nos professuri sumus, acsi homagium id realiter in persona iam praestitissemus.

Es sollen aber unsere Abgesandte hiermitt gnedigst ermanet sein, mit bestem Vleis zu versuchen, ob die persönliche Eidelsleistung mitt einer gewissen Summa Geldes entweder eines in alles oder zu jeder vorfallender Notturfft abzuhandlen und dagegen sich zur Leistung per internuncios secundum stylum, der bei unsers Vettern L. Zeitten gehalten worden, zu erbieten, dann wir ersparten es an der Zehrung reichlichen und hetten weniger Ungemachs und Unlustes außzustehen, köndten wir dann uf einmahll für uns und unsere Nachkommen mit ein 50000, 60000, 70000 oder gahr 100000 fl. hierdurch kommen, wehren dieselbe gahr wohll angelegett, wo nicht, wolten wir dißmahll ein 40000 oder 50000 fl.

---

1) Vgl. S. 15 Note 2.

gahr gern pro redemtione lieffern und doch unsere kunfftige Abgesandten in animam nostram schweren lassen, alles dasjenige auch churfürstlich und getreulich halten.

3. In religione vors Dritte gehen nicht weiter, eß wehr auch, wie der liebe Gott wolle, dessen starckher Hulff wir uns dann umbso viell mher zu getrösten, weilln dieser Paß die Warheit seines heyligen Worts anfechten thutt, und ist kein Zweifell, die Preußen werden mitt uns einig sein.

4. In puncto collateralium furs Vierde bleibet es bei voriger Erclerung; können unserer Bruder L. admittirt werden, sehen wirs nit allein propter consequentiam und umb vieler Uhrsachen willen ganz gerne, sondern gönnen eß auch ihren L. aus getreuen bruderlichen Herzen, in deme wir je viell lieber unsere churfürstliche Posteritet erhöhet und verweitert, dann verringert und deprimirt sehen. Wann es aber weder wir, noch die Assistenten oder I. W. selbsten dahin zu bringen nicht vermöchten, ist es unsers Erachtens besser ein wenig Patientz zu haben und Handt uber Herz zu legen, dann Kriege und Bludtvergießen zu veruhrsachen.

Darumb so seindt wir nochmalß resolvirt, eß werden unserer Bruder L. zugelassen oder excludirt, uns des gebottenen Vortheills nicht zu begeben. Auf solchen Fall nun muste die Anwarttung uff uns und unsere vier Söhne, auch dero Erben und Nachkommen nach Laut der Transaction mit der Onolzbachischen Lini anno 25[1]) aufgerichtet, regulirt und versprochen werden.

5. In puncto appellationis bleibt es bey unserm Bedenckhen. So haben sich die Unserigen auch im vergangenen Reichstage, weilln sie evidentiam rei gesehen, umb Continuation jetzt angeregten privilegii bemuehet und uns so weitt obligiret, daher wir desto weniger zurucke gehen können. Vorsehen uns auch, es werden die Preußen sich hirunter nicht sperrn, dann weilln ihrer viell ohnedaß vor dem polnischen foro, wie wir berichtet, eckeln solln, werden sie desto ungerner und seltener dohin appelliren und wann die instantiae, khunfftig, wils Gott, recht angeordnet, wie es unß dann billich angelegen, zweifelsohne keiner so zancksichtig und seinem guten Nahmen und Geldt feindt sein, daß er allererst post tertiam instantiam zu appeliren sich unterstehen würde oder solte; jedoch vermögen es die Preußen abzuwenden, soll es uns nicht entgegen sein.

6. Wegen des annui und Pobors zum Sechsten lassen wir es abermahl und sonderlichen wegen des annui bey unserm Bedenckhen. Wir halten auch genzlichen darfur, der Pobor werde sich ebenmeßig uff ein Gewißes richten laßen, dahin dann die Unserigen sich eußerstes Vleißes zu bearbeiten. Sein nuhn die Preußen zu Beliebung desselben, damit höhere pericula und Eingriff vermitten bleiben, zu bewegen, hoffen wir, es soll sie nicht gerewen, inmaßen dann die Unserigen ihnen darunter allerlei und sonderlich dieses zu Gemuth zufuhren, weilln wir leider uns selbsten angreiffen musten, das ja sie alß Unterthanen sich nit melioris conditionis zu sein achten werden, und do die Polen, welches Gott verhuete, entweder mit List oder via facti sich des Herzogthumbs bemechtigen solten, daß sie doch vom Pobor nit eximirt noch entfreit sein. Do es aber

1) Dogiel, Cod. diplom. Pol. IV 233.

je ein wenig Jhar geschehe exemplo Livoniae, in perpetuum nit also gehalten werden wurden, darumb es beßer pecuniam in loco negligere, quam se ipsum et patriam perdere. Wir wusten uns auch zu erinnern, daß unß zum offteren vorkommen, es solten in Preußen hin und her die Rehden gehört worden sein, der unter ihnen zwo Kühe hette, wurde eine den Poln gern weg geben, damit er die andere unter dem brandenburgischem Gubernament geruhig behalten möchte, wieder welches dann diese jetzige Erzeigung lauffen wolte. Wofern aber sie von ihrer gefasten Einbildung keineswegs abzustehen noch zu temporisirn gedechten, so sollen die Unserigen sich mitt ihnen weitter in Sprach einlaßen und erkundigen, weilln sie befinden, daß die Cron Polen viell von uns und ihnen extorquirn, wir aber oder ja sie ihres Theils ihnen nit viell zu Willen wißen wolten, dahero das Werck endtlich gar eine andere Gestaldt gewinnen würde, in deme wir unß das Landt nicht wurden de facto entziehen noch nehmen lassen, sondern des Vortheils vielmehr, wie billich, gebrauchen, possessionem apprehendirn und hernach zusehen, wehr unß herauß jagen würde, do wir dann zuförderst unserm Rechte und Befugens der mechtigen Hulff des Allerhöchsten, auch unserer Herrn Verwanthen Beistende trawen müsten, ob sie nemblich ingesambtt uns uff solchem Fahll und hoc casu extremorum maxime necessariorum mit Rath und Thatt, wie daran von uns niemahl gezweiffelt worden, assistirn und benebenst uns sich und uns retten und vertheidigen helffen wolten. Dann wann wir dessen assecurirt, wehren wir gleichergestalt bedacht, die geringste Condition nicht einzugehen und, do es anizo weitter nicht zu bringen, die Unserigen mit ihnen ex comitiis re infecta scheiden zu lassen, welches die Unserigen auch zuthun hiermit ernstlich befhelicht sein sollen, dofern die Preußen uns dißfalles und, das sie unß alßdann willig und gern an- und einzunehmen entschloßen gnugksam versichern werden.

Do sie aber hergegen in dieser Umbstendt besorglich nit resolvirt wehren, sondern uns allererst auf einen neuen Landtag verweisen, in suspenso laßen und an Richtigmachung mit der Cron Polen verhindern wolten, haben die Unserigen zu replicirn, das uns dieses nit wenig befrembdet zu hören, und weilln wirs uns vorlengst befurchtet, hetten wir die Regimenthsräthe zu dieser Consultation in unterschiedenen Schreiben, hernach auch durch Reichardt Beyern ermahnett; würde sichs aber begeben, daß etwa die Preußen fragen wolten, waß dann wir bei ihnen thun kundten, wann sie uns in puncto extremorum die Hand gebotten und ins Landt kommen lassen, so haben die Unsrigen ex anteactis zu antwortten, daß wir alles, was wir vermöchten bei ihnen wagen und zusetzen wolten, bey der K. W. in Dennemarck, Engellandt und den Herrn Generallstaaden (jedoch in hochstem Vertrauen), auch in Teutschland hin und hero und in unserm eigenem Land stattliche Praeparation vorlangsten gemacht und es dafür hielten, sie die Preußen würden je in uns kein Mißtrauen setzen, sonderlich wann sie spureten, daß wir unsers eigenen Leibß, Lebens und aller Furstenthümer nicht schonen wolten. Hiebei lassen wirs iziger Zeitt, aber weill wir des Landtagesschlußes aus Preußen noch gewertigk, soll unseren Gesandten ein Memoriall nachgeschicket werden. Sonsten wegen des annui bleiben, wir bey voriger Meinungk, das daßelbe auf 10000, 15000, 20000 oder endtlich 25000 Gulden zu richten, und hette

mann sich des Orths halber, wo die Liefferungk geschehen solte, zu vergleichen, wir aber sehen gahr gern, daß es Danzigk wehre.

7. Die Confoederation zum siebenden halten wir nur fur ein Spiegelfechten.

8. Wegen Groebins 9. item Piltens und 10. der Sehekandten	bleibet es allerdings bey unserm Bedencken und ist darin nits zu endern.

11. Die Tractaten mit Herzog Carls in Schweden L. anreichende, darumb ist es also gewandt, daß wir unß in hoc dubio rerum Prussicarum statu zu nichts Gewisses weder zuvorn noch anizo ercleren konnen, welches kein verstendiger politicus wirt mißdeuten und sollens die Unserigen anfangs bei dieser Generalitet lassen und weitter nicht herauß gehen, wurdt sich aber das Werck zum Schluß wohl schicken und endtlichen nuhr allein an diesem Punct hafften, sollen die Unsrigen ad partem oder, wie sichs sicher wirdt thun lassen, unsertwegen anzeigen: Wir wehren des Anerbietens, do man uns an geruhiger Occupation und Posseß das Herzogthumb nit hindern, sondern sich vielmehr mit uns grundtlich vertragen lassen und uns dessen schrifftlich assecuriren wirdt, das wir alßdan in dieser schwedischen Sach ihrer K. W. und der Cron Polen Bestes mitt Vleis zu suchen und zu beförderen, auch den Dingen viell reiffer, dann bißhero geschehen mögen, und auf gute Mittell zum Vertrag veranleßig nachzudenckhen, sonderlichen aber die K. W. in Dennemarck dahin, daß sie in dero Königreich Herzog Carlß L. und dessen Volck keinen Paß gestatteten, sonsten auch in praeiudicium der K. W. in Polen wieder die Cron Schweden nichts tentirte noch vornehme, so viell an uns und zu erhalten sein wirdt, bitlich zu vermugen; im heiligen römischen Reich auch hin und herr dergleichen zu versuchen nit umbgehen, in unserm eigenem Churfurstenthumb und andern uns zugehörigen Landen aber mitt ernstem Verbott und wachender Ufsicht verhuten wollen, damit des Herzog L. keine Soldaten zuziehen sollen, ein Mherers wissen wir nicht uff uns zu nehmen noch zu effectuiren. Es wirdt die K. W. in Dennemarck auch zweiffelsohne viell leichter zu behandlen sein, wann sie vermerckhet, das sie dero jezige Intercession fur uns nit vergebenlich angewendet.

12. Wegen der vier Schiff 13. Capitans uf der Mummel 14. und Landgrenze	bleibt es abermal bey unsern Bedenckhen und ist deßwegen nichts mehr zu erinnern.

So ist auch unsere Meinung von der Curatell in unser Räthe Bedenckhen und Reichardt Beyers letzerm Memoriall genug außgefuhrt und wir genzlichen resolvirt, wann es anderst nit sein kan, dieselbe endtlichen ea lege, forma et ratione wie unser Vetter seliger gethan und also ohn beschwerlichen Revers oder andere Condition, so uns und unserm Rechte praejudicirn kan, anzunehmen. Die Recompenß, so die K.W. fur die bloße Curatell, so lang Herzog Albrecht Friederichs L. leben, von uns (do sie uff unsere Person allein gemeinet) haben will, mag anfangs zweihundert tausendt Gulden und pro extremo. . .[1])

1) Zwei Zeilen freigeblieben.

Die Proposition coram deputatis muß mit kurzer Wiederholung dessen, was publice vorgangen, auch ordentlicher Erzehlung der Conditionen geschehen und daruf unser Erclerung, darvon oben, angezeiget werden.

Solten aber über vierzehn conditiones noch andere vormals nicht gesuchte Bedingung gemuthett werden wollen, so haben die Unsrigen sich der unverhofften Newerung und Vermehrung höchlich zu beschweren mit Anzeige, daß es gahr ein seltzames Ansehen, alle Reichstage und je lenger je mher conditiones zusammenzuraffen, dann anno 1601 hette man uns derselben achte vorhalten dörffen, anno 1603 aber wehren darauß vierzehen und den vorigen ganzer sechß zugelegt worden.

Solte nuhn hoc anno dergleichen abermahll zugelassen werden, schiene es je, wir wißen nicht, einer Variation oder anderer Intention ehnlich. Außlendische nationes wurden darvon seltzam urtheilen und ihnen die Gedanckhen machen, es wehre kein Lust bei der Cron Poln zur gutlichen Composition, sondern man wolt unß dergestalt umbfuhren, es lieffe auch wieder das angeordnete Interim, das erst und andere Respons, auch I. K. W. eigenes Zuschreiben, welches wir dann anderst nicht, dann das auf das letzte Comitiallrespons zu handeln sein sollte, verstunden. Darauf wehren sie, unsere Gesandte, instruiret und wusten so viell, daß wir uns ein newes und mherers nit wurden auffspilen und dergestalt despectirn, spotten oder zu Sclaven machen laßen. Darumb ihr, unserer Gesandtenn Bitt, man möchte auff das Respons die Handlung volnstreckhen.

5.

Wir wollen furs Funfte nit hoffen, daß jemand unserer Assistirenten unß, ihnen selbst und der ganzen Sach zum praeiudicio und Nachtheill protestiren solle, wie dann auch damit wenig außzurichten sein wurde. Auffm Fahll es aber geschehe, werden uns dieselbe protestationes, wofern wir mit der Cron Polen verglichen (welches dann vornemblichen in puncto collateralium, appellationis, Pobors unschwehr zu Wege zu bringen) wenig Schaden und über die Protestanten selbst außlauffen, jedoch kan den frenckischen Gesandten angezeiget werden, wann wir in possessione, daß wir alßdann auch uff Gelegenheitt gedencken wolten, wie sie derselben kunfftig auch genießen und fähig werden muchten mit ferner Ausfhurung des Schreibens, so Marggraf Christians L. neulichen an uns gethan, doher wir dann diese Resolution zu nehmen verursachet.[1]) Den Preussen aber mussen die Unserigen wohll inculcirn, daß man anizo die Occasion nit verlaßen musse.

6.

Die sechste Frage ist oben albereitt resolvirt, und wollen wir dißmahll die Curatell eo modo quo dictum est, gern annehmen, doch das es der Haubtsachen nichts derogirn möge.

7.

Zur Zehrung und Verehrung haben wir 24000 Gulden deputirt. Damit werden sie auf das rathsambste umbzugehen, uns aber doch zur Reputation und Ansehen sich in die Zeitt zu schicken wissen.

1) Die Akten in Rep. 6. 16a.

Und weill wir wegen der kleinen Verehrungen keinen sonderlichen Befehll ertheilen konnen, stellen wir dieselbe zu ihrer unterthenigster getreuer sorgfeltiger Direction, bey vornehmen Leutten aber, die etwan ein Großers auß der Sachen erwartten und ein Mehrers thun konnen, haben sie sich der beihabenden Blanquet zu gebrauchen, sonsten seind dem Groß-canzler Zamoisky albereitt 40000 Gulden durch den secretarium[1]) anno 1603 in eventum offeriret. Ist er nuhn nochmahls daran ersettiget, sollen ihme dieselben nicht entstehen und mag ihme, do ers begertt, unser Obligation zugestellet werden.

Dem Bischoven Tylitzky seind 24000 Gulden zugesaget, darbey halten wir, konne es wohll gelassen werden. Ebenergestaldt seindt dem Groß-marschall Mißcowsky 25000 Gulden verheißen.

Der Wolßky ist uns noch mitt einer Summen verhafftet, die haben wir ihme vorlangsten eventualiter erlassen, darzu möchten ihme noch bey vermerckter seiner fruchtbarn Nutzen, Expedition 3000 oder 4000 Gulden verschrieben werden.

Der Canzler, wie auch Großmarschall in Littawen Leo Sapieha und Christophorus Monowid Dorohustaisky seind auch auff ein ansehenliches vertrostet und haltens wir darfur, ein jeder unter ihnen solte mit ein 10000 Gulden zu behandlen sein.

Dem Generall von Posen, da er, wie er dann in der Landbotten Stuben viell vermag, uns zum besten auch was gutes praestiren wurde, haben wir hiebevor ebenmeßige Hoffnung gemacht, doher wir demselben unter 10000 Gulden nit werden zusagen dürffen, inmassen auch zu vorhin des Falles von uns Verordnung gemachett. Dem Stadtnitzky haben wir 6000 Gulden eventualiter promittirt.

So werden auch der izigen Landbotten Marschalln in eventum woll 4000 oder 5000 Gulden gebuhren.

Die andern betreffend gegen dieselbe wollen wir uns nach Befindung in Gnaden auch danckbahr erzeigen.

8.

Auf denselben unverhofften Fahll sollen es die Unsrigen ad referendum annehmen, uns immittels den Verlauff berichten und unsere Resolution in loco erwartten. Die konigliche Dennemarckische Gesandten auch sich ihrer Instruction in puncto anbefohlener Bedrawung bester Maßen gebrauchen, der Preußen Bedenckhen sollen sie gleichfalles hierüber vernehmen und sich sonsten gegen ihnen nichts überall verlautten lassen. Daß Überige wirdt die Zeitt und Deliberation in loco und unsere fernere Resolution geben.

9.

Unter die incidentia rechnen wir nachfolgende puncta. Weilln ihnen unsern Räthen eins Theils bewust, in was Tractaten wir noch mit der Stadt Danzigk hangen, so sollen der von Putliz und Huebener als die Anfenger dieselbe im Reichstage zu continuiren, die andern aber ihnen mit einzurathen befhelicht sein und ist zu dem Ende ein Creditiv an der Stadt Abgesandten sub No. 5 beygelegtt.[2])

1) Es folgte Zechlinsky da, aber durchstrichen.
2) Liegt in Rep. 6. 17.

Die Post wollen wir selbst durch unsern Cammermeister zu Custrin von Posen aus biß Warßaw bestellen lassen.

Die bewuste Person[1]) hat sich zwardt weitter nit, dann nuhr ein Jhar bestellen lassen und uns darauf sich pflichtbahr gemachet, ist er nuhn weitter zu behandlen (darunter dann die unserigen ihme allerley zu Gemuth fuhren werden) soll es nit allein bei jeziger Besoldung verbleiben, sondern noch ein 100 oder 200 Gulden nachgeschossen werden. Wofern er sich aber je difficultiren wurde, haben die Unserigen unsern Bestallungsbrieff von ihme abzufordern, ihme seinen Revers dagegen wieder zuzustellen und sonsten 200 Gulden zu verehren.

Wir haben auch uber das zur Assistenz zwardt die K. W. in Engelland und Schodtlandt verbitten wollen, aber weilln wir verstanden, daß die K. W. in Dennemarck hierunter unsertwegen sich bemuhett und dero secretarium Childt Krabben abgefertiget, haben wir deßwegen in Engellandt zu schicken unnotig erachtett, ungeacht deßhalb albereitt die Notturfft angesezt gewesen, und zweifeln wir nicht, es werde inner wenig Tagen hierauff etwas Nachrichtiges erfolgen[2]); auch gedachter koniglich dennemerckischer secretarius bei uns alhier anlangen. Do nuhn dasselbe geschehen wirdt, verbleibt unsern Abgesandten diese expeditio unverhalten, sondern soll ihnen auf der Post nachgeschicket werden. Do nuhn die K. W. in Engellandt dißmahll vieleicht bey der K. W. und ordinibusque der Cron Polen per legatum nicht, sondern schrifftlichen fur uns zu intercediren resolviret wehre, und es wurden sich dessen etwo etliche wohll affectionirte Polen, so auff den engellendischen Gesandten gehoffet, oder die Preußen selbst, die sich daruff verlassen haben mögen, verwundern, haben unsere Räthe anzuzeigen, daß solches mit besonderm Vleis geschehen, von der K. W. in Dennemarck selbst also fur rathsam ermessen, die K. W. in Engellandt auch dergestalt versuchen wollen, wie weitt man dero schrifftliche Intercession gelten lassen, dann sich dieselbe sonsten gegen uns auf alle Felle gahr hoch in scriptis anerbotten.

Von der K. W. in Franckreich erwartten wir ebenmeßige schrifftliche Intercession[3]) und ist kein Zweifell dieselb wird pro authoritate geschaffen sein, welches auch von uns aus sonderbahren Uhrsachen und mitt Vleis gemuthet und haben die Unsrigen hiebei, wann es von Nöthen, anzuzeigen, daß wir an dero M. wircklicher Assistentz keineswegs zweifeln.

Der sechß wendischen Städtt[4]) schrifftliche Intercession (so auß erheblichen unsern Räthen Benckendorff und Huebenern bewusten Uhrsachen gesucht) seind wir gleicher Gestaldt vertröstet und wollen hoffen, dieselbe soll in wenig Tagen einkommen, so alßdann den Unsrigen in möglichster Eill kan nachgeschicket werden.

Ob post publicam audientiam viell oder wenig Senatorn und Landbotten auff beihabende Creditiv, wer auch unter denselben durch unsere Gesandte in unserm Nahmen zu grußen und prensiren, was auch nach

---

1) Gemeint ist Andreas Köhne genannt Jaski, Bestallung vom 2. März 1604, Revers vom 14. März. Letzterer im Or. in Rep. 7. 15.

2) Briefe liegen vor Rep 6. 17.

3) Liegen vor Rep. 6. 17.

4) Der Hansestädte Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg Schreiben liegen vor Rep. 6. 17.

Gelegenheitt jetwederen Standes Affection und Vermögens gemeiner Sachen zum besten zu werben, dasselb wirt nicht allein die Zeitt selbst und deliberatio mit den Preussen geben, sondern unsere Gesandten haben sich darbei der vorigen Geschicht zu erinnern, darnach das jezige Wehsen zu richten und sowohll hirinnen alß sonsten überall ihrer unterthenigsten Discretion zu gebrauchen.

Do der begehrten Heudt abermahlen gedacht werden solte, haben unsere Räthe die moram im besten und sonderlich damit zu entschuldigen, daß wir nit eigentlich gewust, ob der K. M. doran ein großer Gefallen geschehen, sinthemall durch dero vornehme Officirer deßwegen bei den Unserigen niemalß etwas gesuchett, sonsten solt es daran nicht bestanden sein, wir wolten auch nochmaln wann wir I. M. begehren, in bestendige Erfahrung bracht denselben ein Gnugen zu thun nicht unterlassen.

Der Blanquet geben wir ihnen auff ihre Pflicht und gegen unterthenigste Reverß zwolffe mit, dieselbe, wo es noth, uns und der Sach zum besten, auch zu Verfertigung einer Plenipotentz und Volmacht zu gebrauchen.

Die pacta haben wir umbtruckhen lassen, welche sie pro discretione werden außzutheilen wissen.

Ein Mherers können wir dißmahll nit instruirn, wurde es uns aber einfallen, sollen sie darüber ein Memoriall hernach bekommen, sonsten aber unserm gnedigstem Vertrauen nach mit dem ganzen Werck getrew, fleißig, sorgfeltig und gewarsamb umbgehen und was zur Expedition immer dienstlich untertheniges embsiges Vleißes in Acht nehmen, vom allem auch, was furleufft, ungeseumbt umbstendige Relation zum öfftern einschicken."

Anm.: Die Vollmacht für die Gesandten vom 2. Januar 1605 Rep. 131. K. 467. V. 2. Die Orationen der Beteiligten (auch Huebeners), sowie die Verwendungsschreiben der Fürsten u. a. liegen teils in Abschriften, teils in Ausfertigungen in Rep. 6. 17. Desgleichen zahlreiche Schreiben in Konzept und Ausf. an proceres Poloniae.

---

63. Schreiben des Kurfürsten Joachim Friedrich an den Fürsten Johann Georg zu Anhalt.

Jan. 10. Cöln a. S., 31. Dezember 1604.

Abschr. Rep. XI. 1—18. Anhalt. Conv. 55. B.

Beschuldigungen gegen Oberstleutnant von Dünau und Kanzler Biedermann.

„Uns ist jüngsthin den 19. dieses E. L. Schreiben sambt beygefugten Copien, was des Churfursten zu Sachßen L. in den beschwerlichen Beschuldigungssachen wieder Heinrich von Dunau und Dr. Laurentz Biederman an E. L. gelangen lassen, auch wohin E. L. dieselbe hinwieder beantworttet, durch dero Lackeyen wohl uberreicht worden, hetten uns zwart kegen E. L. gerne ehe darauff ercleren wollen, do wir nicht mit andern unsern hochangelegenen wichtigen Gescheфften gar zuviel uber-

heuft gewesen; bitten derowegen freundtlich den Verzug im Besten zuvormercken. So viel nun diese Sache an ihr selbst betrifft, befinden wier nach gehabter Berathschlagung soviel, das dieselbe furnemlich uff zweyen Differentien, als nemblich uff der Edirung der Uhrgicht und der Confrontation, auch welcher Gestalt dieselbe zu Wercke gerichtet werden soll, beruhet. Wehre demnach unser Bedencken, obs nicht ein Wegk, das des Churfürsten zu Sachsen L. in einem und E. L. im andern gewichen, nemlich des sechsischs Theils die Uhrgicht E. L. gefolgt, und darkegen E. L. die Confrontation, sinthemal E. L. nach Außweisung der Acten dieselbe albereitt hiebevor, doch uf gewiße Maß bewilligt, die Beschuldigte sich auch darzu erbotten in sächsischer Hoheitt, idoch in Kegenwart etlicher E. L. hirzu verordenter Räthe, welche dan die Beschuldigten zu mehrer ihrer Sicherheitt in ihrem Committat bey sich behielten, auch das mehrgedachte Beschuldigte hieruntter gnugsam caviret, guttwillig hetten geschehen lassen und uf solchen Fall uns von E. L. anheimgegeben wurde, uns mitt ihrer des Churfürsten L. einer gewissen Notel der Vergleittunge p. zu vergleichen, wehren wir erböttig, muglichen Vleiß anzuwenden, ihrer L. hirzu auch zu vermugen und die Vergleittung dermassen zu verfaßen, das sich ermelte Personen dißfals keiner Unsicherheitt zu befahren haben soltten. Do nun E. L. hierinne mitt uns einig, wie wir dan kein fuglicher Mittel, dadurch man aus diesem beschwerlichen Werck kommen möchte, bey uns absehen konnen, so wollen sie sich dessen den negsten kegen uns erkleren und die Sachen angedeuter Massen anheimstellen . . .“

64. Entwurf eines Schreibens von Kurf. Joachim Friedrich an die Geheimen Räthe. S. d. [Dezember 1604].

Konz. von Hahn mit dem Vermerk: „ist noch nicht abgangen“. Rep. 21. 135 Conc. vol. I.

Schulden der Landschaft.

„In was vor beschwerlicher Schuldenlast, zwar nicht aus unser Veruhrsachung, unsere getreue Landtschafft stecket, daßelbe ist euch unverborgenn. Wan uns dan jedtesmahls hoch angelegen gewesen, wie auch noch, uf dero Erleichterung und dahin zu trachten, das dieselbe nicht geheuffet, sondern vielmehr gemindert werden möge, alß begehren wir hiermitt gnediglich, wollet alle Wege, und so offt ihr darzu werdet Gelegenheit haben, sambt und sonders berurtes Werck in vleißige Berathschlagung ziehenn, wie solchem beschwerlichem Schuldenwesen zu helffen, und ob wir gleich denen von der Landtschafft Deputirten alles Gutes zutrauen, so seindt wir doch billich nichtt zu verdencken, Nachforschung zu habenn, wie es von Jahren zu Jahren mit solchem Schuldenlast beschaffen, bevorab weil auch unsre eigne Unterthanen mit contribuiren mußenn. Derwegen dan ihr, unser Canzler, hiermitt sollet bevehlicht sein, jedtesmahls, wan die Deputirten zur Rechnung zusammen kommen, einen ordentlichen Extract Einnehmens und Außgebens, von ihnen, den Deputirten, und dem Renthmeister unterschrieben, abzufordern undt denselben zu unsern Handen zu liefernn. Wollen wir darauf weiter, was uns vor gut ansehen wirdt, in Gnaden zu vorordnen wißen.“

65. Zeitung aus Polen.
S. d. (Ende 1604).[1])

Abschr. Rep. 6. 17.

Mißverständnis zwischen König und Großkanzler wegen der Nachfolge und der Anwartschaft auf Preußen. Stellung des Hauses Brandenburg. Dienste des Starzouski, Anerbietungen seitens Brandenburg. Stimmen darüber. Brunewsky und Brescentzi.

„In Pohlen wirdt gesaget, das der Mißverstandt zwischen dem Konige und Großcanzler[2]) gewiß sei, und sich dahero erhoeben haben soll, das der Konigk an den Großcanzler begehret, den jungen Konigk zur koniglichen Succession und Cron zu beforden, welches zwar der Großcanzler vorheischen, doch sich getröstet, I. K. M. wurde seinem Sohne dargegen so viell williger die Anwarttung am Herzogkthumb Preußen p. zuwenden helffen. Alß aber der Canzler verstanden, das sich I. K. M. bei andern vornehmen Pohlen dahin bemuhenn, das dem jungen Konnige zugleich das Herzogkthumb Preußen von den Landtstenden mit gewilligett werden möchte, soll er I. K. M. seine Verheischung abgesagett und seine Stimme uf einen andern zum kunftigen Successorn der Cron gewendet habenn, welches als es vor dem Konige gebrachtt, hatt es den Mißvorstandt bei I. K. M. vormehret, wie dan solcher Mißverstandt confirmiret wirdtt. Auß diesen Uhrsachen hatt man geringe Hofnung, das etwas Vornehmes uf vorstehendem Reichstage verrichtet oder wegen des Herzogkthumbs Preußen etwas Gewißes geschloßen werden kann. Doch wird es die Zeit geben. Schreiben hat man nicht allein vorgeleget, darin ein vornehmer Her, der Religion verwandt, das Hauß Brandenburgk beclaget, das es von ihnen, den Pohlen zimblich umbgefuhret wurde; besondern es ist auch den Wohlmeinendten zuwieder, das man denen, so der bepstlichen Religion undt den Pfaffen anhangen, die Zeit hero so weitt getrawet undt bei ihnen Forderung gesuchett und noch fernere Hofnung in dieselben setzen will, do sie doch dem Konige und denn Pfaffen nichts zuwieder thun noch ihnenn, was an sie gebracht wirdt oder vorlaufft, vorschweigen durffen, welches an den geringen zuerkennen, das der ersuechet Her Generall p. die Pfaffen uber des verstorbenen alten blinden Hern von Zarnickaw p. Händell gesagtt und sie dieselben inventiren laßen. Warumb dies geschieht, hett man leicht abzunehmen, dan der Her Generall neulichen Zeit eilendt zum Konige erfordert. Do dan I. K. M. ihme gewiße Vertröstung noch uf zwo Starosteyen gethan, nur zu dem Ende, das er dem jungen Konige zur gewißen Wahl des Konigkreichs, wo nicht auch zum Herzogkthumb Preußen benennen helffen soll undt das sonsten I. K. M. dieses Orts Verlauf Wißenschafft erlangeten. Dahero das Hauß Brandenburgk p. sich zu diesem und andern mehr, die da mit Schreiben ersuechet oder vor diesem durch andere Mittell möchten belanget sein, außer dem Hern Castellan Calixti, nichts Thetlichs zuvorsehen.

Es wirdt auch ebener Maßen des Dieners Starzousski gedachtt, welcher neulicher Zeit zum Berlin gewesen und allerhandtt verheischen haben soll,

1) Aus einer zweiten Abschrift unter den Papieren Beyers (Rep. 6. J.) ergibt sich, daß Beyer diese Zeitung auf dem preußischen Landtage 1604 erhielt.

2) Johannes Zamoisky.

wie er sich dan deßen in Pohlen bei guten Leuten verlautenn laßen, das derselbe weniger dan nichts verrichten kan, dan erstlich wirdt ihme von vornehmen Leuten nichts vortrewett oder in die Handt gegeben, vors andere, so ist er ein rechter Pfaffenknecht, wie er sich dan neulichen zum Pfaffen ordiniren laßen, darumb wirdt getrewlich gerathen, das man ihn nichts Weiters vertrauen oder etwas uf seine Verrichtung setzen soll.

Item es wirdt auch gesaget werden, das sich das Hauß Brandenburgk p. kegen dem Konige ein Großes zur Erstattung, als anfencklichen 600000 Gulden undt dan folgent jehrlich 50000 Gulden aus dem Herzogkthumb Preußen und deßelben Einkunfften zu geben erbothen haben soll, ohne was albereit etlichen, die das Werck treiben solten, ausgezahlet und villicht itzo oder kunftigk noch ausgegeben oder vertröstet werden magk, welches doch nicht vor nötigk geachtet wirdt, sonderlich denen, die es nicht meinen und mehr dem Konige zuhengen, und wird hierbei doch hochtreulich verwarnet, das man sich nichts weiters einlaßen soll und solt man gleich unverrichter Sachen abziehen. Man lest sich auch fast bedencken, alß wolte das Konigkreich Pohlen sich die Appellation wie auch die Religion in Preußen vorbehalten. Das man solches ja nicht eingehet, wirdt hochlich geraten.

Man soll sich auch fast vermuten, das das Hauß Brandenburgk uf des Koniges in Pohlen Ansinnen durch des Koniges in Dennemarck Hulf Schweden wiederumb zu Pohlen bringen will. Davon wirdt gesaget. Wann Dennemarck und Brandenburgk bedencken, was dis vor ein schweres und ihnen beiden gefehrlich Werck sein wolte, wan es zu Werck gebracht werden solte, so wurden sie es mehr hindern, alß befordern, dan die Uhrsachen sein vorhanden und leicht zu ergrunden. Sonderlich kumbt itzo mit ein, das sich der Konigk in Pohlen sehr hoch bemuhet, den Demetrium p. (welches des vorigen Großfursten in Mußcaw rechter Sohn sein soll) wieder einzusetzen. Wan nun ihme solches dem großen Verhoffen nach angehen solte, ist uf den Fall zu bedencken, was dieses Pohlen vor eine Handtreichung wehre, und zu was großer Machtt Pohlen durch den schwedischen Frieden und die mußcowitische erlangete Freundtschafft kommen wurde. So wirdt mehr Wohlmeinendte gedachtt. Man sol sich wohl vorsehen, do man in itzigem Reichstage die Gesandten wieder zurück abferttigen wolte, das die Abfertigung, wie sie auch wehre, nicht schlecht vom Konige, besondern auch von den Landtbotten und andern darzu gehorigen mehr vermuge ihres Gebrauchs und Statuta bestettiget und demselbigen gemeß mit zur Constitution gebracht wurde, dan aus den Uhrkunden und Actis, so vor diesem in Druck gebracht, befindet man, das das Hauß Brandenburgk mercklich hintergangen undt vorseumet, in deme das mit den vorigen Abschieden und Uhrkunden und derselbigen Bestettigung den Statuten und Gebrauch gemeß nicht verfahren worden, deßen sich die Pohlen itzo und nach deme der Truck an sie kommen und sie die Nachrichtt numehr erlanget, das bei dem loco sigilli keine Subscription vorhanden (deswegen sie vorhero sehr gezweifeldt) vor einen großen Behelf anziehen sollen, als wehren sie zu halten nicht schuldigk aus Uhrsachen, wie gedachtt. Derwegen wolte der wohlmeinende Theill, das die Sachen in der Handt behalten und zum offentlichen Truck nicht kommen wehren, mit getreuer Verwarnung, sich ins kunfftige beßer

vorzusehenn und sonderlich das in Acht zu nehmen, das wohl ehe die Pohlen den Hertzogen in Preußen eine Stelle oder Stimme bei ihren Zusammenkunfften zugesagett und doch deme zuwieder vorschwizter Weiße in die Abschiedte oder Constitution gesagt: si vocatus fuerit. Was das fur eine List und wie mans gemeint, das findet sich aus diesem und mehrem.

In Summa der Theil in Pohlen, der es mit dem Hauße Brandenburgk gut meinet, wolten, das man sich so weith nicht eingelaßen noch etlichen Leuten so weit getrawet oder so viel darauf nicht gewendet hette. Dan weil das Hauß Brandenburgk aus Wohlmeinen und Glimpf sichs etwas costen laßen, auch etlichen viel getrawet, wil ihnen den Pohlen zimblich der Muth wachßen und durffen vergebenn, wan man gnugsamb Fug oder Recht hette, was man des Suechens bedurffe. Darumb wirdt lezlichen gar wohlmeinendt gerathen, das das Hauß Brandenburgk die Pfaffenknechte soviel muglich fahren laße, sich mit denjennigen in Pohlen, welche der evangelischen Religion zugethan und nicht die Geringsten, sondern auch zimblich mechtigk sein, bekant mache, inmaßen dan durch Hern Marfino Brunewski, welcher ungefehr sieben Meilen hinter Drießen nach Poeßen werts seinen Sitz hatt, solches bequem geschehen konte, dan er mit dem Hern Woywoiden Brescentzi, welches Sohn Castellan zu Krackaw[1]) und beide der evangelischen Religion sein sollen, in großen vornehmen und man hat gewiße Hofnung, das er dem Hauße Brandenburgk den unterthenigsten Willen erweißen undt sich mit geburendem Vleis bemuhen wurde, durch wolgedachten Woywoiden undt seinen Sohn etwas Fruchtbarliches zu verrichten. Der Her Woywoide soll vor sich so mechtigk sein, das er in 4 oder 5 Tagen seines eignen Volcks in 15000 Man ufbringen kan. So haltens auch etliche dafor, das sein Sohn durch eingefalnen und vorerwehnten Misverstandt wohl zur konniglichen Succession kommen möchte.

Man hatt auch gewiße Hofnung, das Herr Brumewski itzo ufm Simeck oder Landtage zu Sckroda zum Landbotten erwehlet, dahero er bei den Sachen viel Gutes thun, auch izo communiciren kunte, was daselbst zu Sckroda geschloßen. Allein er wurde forderlichst und vor seinem Aufzuge gein Warscha mußen ersuechet werden. Zu Warschaw kunte dieser Brunewski den Hern brandeburgische Gesandten allewege den Vorlauf communiciren, auch zu Zeiten und nach Gelegenheit befürderlichen Willen erweißen, wie man dan die Hofnung uf ihn gesatzet, er wurde bei den Sachen getrew sein."

Jan. 11.

66. Protokoll vom 1. Januar 1605.

Von J. Hahn. Rep. 121. 127 (ex Rep. 6. 17).

Anforderungen der Preußen betr. Pobor und Iudicium revisorium. Wieviel für die Kuratel zu zahlen; eventuell Erstreckung derselben auf Mgr. Johann Sigismund. (Vgl. Nr. 67).

H. Cantzler.

Pobor: Wehre es bei den Polen abzuwenden, kunten es Ch. G. woll gonnen, aber das gantze Werck deshalb zurschlagen zu lassen, wehre nicht zu rathen.

1) Gemeint die Zebrzydowski.

Iudicium: Ch. G. kunten sich deßhalb noch nicht entlich ercleren, solte kunfftig, wen Ch. G. zur Regierungk kehmen, deswegen Vergleichung geschehen. Wolte hoffen, Ch. G. dergestaldt nichts anmuetten.

Religion.[1])

Waldenfels.

Pobor: Man hette sehen wollen, wie sich die Preussen deswegen ercleren wurden. Kunte es noch nicht anders ansehen, als das das Werck schwehr gemacht. Die Polen wurden schwerlich weichen. Ch. G. kunten, ufn Fall nichts verfangen und der Reichstagk zerschlagen solte, weiter Erclerung nachschicken. Erbieten sich Ch. G., wen sie ins Landt kehmen, an die Handt zu gehen. Wehre Hoffnung heut oder morgen besseres Standes. Man hette sich uf etliche Tausent zu erbieten. Stunde darauf, ob Ch. G. das annuum vor sich uf ein Gewisses bewilligen. Ch. G. musten uf die 3 Puncte sich ercleren. Wehre biß uf Reichards Ankunfft [auszusetzen].

Iudicium. Wehre schwehr. Ch. G. kuntens nicht eingehen; wehre zu entschuldigen. Die Relation wehre spath einkomen; die Gesandten hetten deshalb nicht instruirt werden konnen. Mit Erbieten, kunfftig ein solch Iudicium anzustellen, das sie zufrieden. Solten in Ch. G. kein Mißtrauen setzen.

Dießkaw.

Hette die Relation angehort, befinde dieselben uf unterschiedlichen Puncten beruehendt. Wehre beschwerlich, man so weit von einander. Halte nothwendig, Ch. G. sich uf die Puncta zu resolviren. Die Unserigen zu instruiren, die Preußen zu admoniren, do das Werk zergehen solte, es uff sie waltzen wurde, dan periculum versirte daruntter; wehre Ch. G. nicht zu rathen, die Sachen zerschlagen zu lassen.

Revisorium iudicium. Wehre Einreumen nicht rathsamb; den was es vor ein Ansehen, verstunden die Herren. Es wehre ihnen aber spem zu machen, Ch. G. wurden ein solche Justitz anrichten, das es verandtwordtlich, und sich kunfftig zur Vergleichung zu erbieten.

D. Bruckman.

Hette R. Beyers Relation verlesen horen, stunde uff zweyen Puncten, Polen wurden vom Pobor nicht abstehen. Privilegia wurde man ihnen nicht nehmen konnen; hoffte aber, ob sich gleich die Preußen hart stelleten, sie wurden sich eines Andern ercleren. Man solte bald anfangs aus diesen Punct mit ihnen communiciren, wohin Ch. G. die Ihrigen instruirt, mit notturfftiger Admonition p. wurde, wen der H. von Dohna zur Stedt kehme, sie wurden sich anders ercleren. Ch. G. kunten deshalb die Sachen nicht verlassen. Kunfftig hette man zu sehen, wie man daß onus von sich zu waltzen. Dan willigte mans nicht, wurde aus der Posses nichts; solten einen kleinen Schaden nicht ansehen.

Revisorium iudicium. Hette dergleichen niemals gehort; wurde bloß den Nahmen haben: wolte lieber ein Revisor als Hertzog sein. Man kunte in nichts eingehen; aber, Offension zu vorhueten, solte man die Sachen ufhalten, mit Erbieten p. Lieffe wieder das Respons, do das gebetene . . .[2])

1) Die Ausführungen fehlen.
2) Lücke.

gegeben werden solte. Herschafft thete ohne das gnugk, muste auch besser Rath daruber gehalten werden.

Her Huebner.

Wehre guth, das die Relation einkommen; hette beir erster Deliberation bedacht, sich mit den Preußen im Anfang nicht zu weit einzulassen, itzo aber wurde ein Anders erinnert. Weil sie in Mehrerm mit uns einig, wehre in den Gedanken, man hette baldt anfangs mit ihnen communicirt. Ch. G. wolten gehrn ettwas uber sich gehen lassen. Des Pobors halber hette man sich woll gehren entledigt, die Pohlen aber wolten nicht davon abstehen. Wehre ja besser, Frid mit einem Geringen zu kauffen p. Befunde man ihre Erclerung, das sie sich lenken ließen, hette es sein Wegk; wo nicht, stunde es uff Relation und Nachschickung eines weittern Memorials. Reichards Ankunfft wehre zu erwarten, ob ihm nich was Vertraulichs untern Fuß geben.

Revisorium iudicium. Wehre die Anmutung zu bewundern; musten nicht wissen, was ein revisorium wehre. Inspection gebuerte billich den Herrn. Lieffe wieder das Interim, wie vom H. Bruckman angezogen. Wurde es der Konig erfahren, muchten sie daraus schließen, I. M. eingrifflich gemeint; aber ghar abzuschlagen, wolte er nicht rathen. Reichards Relation wehre nicht einkommen. Ch. G. wurde ihnen Resolut[ion] hernach schicken. Man hette noch kein Fues im Lande; kunfftig solte die Justiz besser gefaßt werden. Pacta perpetua wurden ohne Zweifel melden, wie in einem und dem Andern Ausschlagk zu geben. Hoffte, sie wurden sich besser in die Sachen schicken. Hielte vor Notturfft, baldt sich zu ihnen zu finden. Erachtett, ein ausfuerlicher Schreiben an die Preußen mitzugeben.

Her Pistoris.

Preußen hetten hohe Uhrsach, den Pobor zu fechten. Privilegia kunten nicht ufgehoben werden. Aus den pactis sich besser zu ersehen; hette man fundamenta, wehren die Polen zu ermahnen p., wo nicht, musten die Preußen zur Volge ermant werden.

Im Andern wehre so viel albereit wolmeinlich votirt, das er dabei nichts weiters zu erinnern; doch muste man untterbauen, das es beim Konige nicht selbst gesuecht wurde.

Her von Reith.

Kunten sich die Preußen des Pobors entbrechen, wehre es ihnen zu gonnen; solte es aber nicht zu erhalten sein, und die Anwesenden wurden nicht weiter bevehlicht sein, wie ers dan dafur hielte, wehre zu suechen, das die Curatel erhalten, Ch. G. ins Landt zogen. Ch. G. wolten sich die Sachen angelegen sein lassen, dem Konige Satisfaction zu machen. Wurde beschwerlich sein, die Sachen ghar zurschlagen zu lassen; wehre billich, Gewißheit zu bitten, und zuvor Reichards Ankunfft zu erwarten. Darauf kunten Ch. G. Resolution den Hern Gesandten entweder durch Schikung oder schrifftlich nachfertigen.

Revisorium iudicium. Wehre ein ungereimbt Werk. F. D. hetten sich niemals darzu erclert, wurd Ch. G. Reputation verkleinerlich sein; die Preußen gleichwoll nicht zu offendiren; wehre sich zu erbieten: wen man ins Landt kehme, die Gebuer zu verordnen.

Her Canzler.

Man hette zu versuchen, ob der Pobor abzuhandlen; wo nicht, das Ch. G. ettwas thue und den Preußen die beste Worth gebe; bliebe in extremis bei geschloßenem Erbieten. Landstende muchten ghar zurucktretten. Musten Ch. G. 175000 Gulden jherlich geben. Wurde weinig Vortteil sehen. 25 tausend annuum, 30000 Pobor. Sey in genere zu pleiben, ließe die Preußen und Konig zusambde. Ch. G. muchten 50000 oder 60000 Gulden bewilligen. Reichards Relation wehre noch nicht einkommen, Ch. G. wurden sich aller Gebuer ercleren.

Waldenf[els].

Sei geschloßen, die Preussen uffzuhalten und mit dem Konig zusamen zu lassen. Das Ch. G. 50 biß uff 60000 Gulden geben solten, do es zu erhalten, ließe er es ihm gefallen. Wehre sich vorzusehen, das Ch. G. das ius collectandi gentzlich eingeraumbt. Ließe ihn das Ubrige mit gefallen.

Dießkaw.

Ist einigk, das man sich annualium 20 oder 25, und Pobers halber uf 30000 erbiete.

D. Brukman.

Ist mit den andern einigk.

Huebener.

Wan Ch. G. das ius collectandi erhalten, hette man Vortel zu gewarten.

---

67. Nebenmemorial für die Gesandten nach Warschau. 1. Januar 1605. Jan. 11.

Reinkonz. mit Korrekturen von G. Hahn und von Löben, und Ausf. untersiegelt und gez. „Manu propria". Rep. 6. 17.

1. Pobor. 2. Iudicium revisorium. 3. Entgelt für Kuratel. 4. Erstreckung auf Markgraf Johann Siegismund.

„Demnach vier folgende Punct, nemblich der Pobor, das gesuchte iudicium revisorium, waß pro extremo vor die Curatell und in was Terminen zu geben, undt dann ob dieselbe nicht auch zugleich auf I. F. G. Marggraf Johans Sigißmunden p., unsern gnedigsten Fursten und Herrn zu extendiren, ferner in Deliberation gezogen, ist darauf, Anwesens hochgedachter I. F. G., einhellig geschlossen worden:

1. Das wegen des Pobors mit den Preußen zu conferiren und anfangs alle Bemuhung anzustellen, ob derselbe gentzlich abezuwenden. Imfall aber alles Erinnerns unerachtet derohalb nichts zu erheben, auch sie die Preußen selbst sich nicht accommodiren wolten, hette man sich, weill nicht rathsam, daß Werck darumb zerschlagen zu lassen, des annui halb im Nahmen I. Ch. G., unsers gnedigen Herrn, auff jherlicher 20 oder pro extremo 25 tausendt Gulden ordinaria mente zu ercleren. Und dann daß an Stadt des Pobors, alß oft und lange derselbe uff Reichßtagen communi nomine omnium ordinum und also von algemeinen Stenden der Cron

Polen gewilliget und eingebracht wirtt, und lenger nicht, solcher Sum, inmittelst dessen annuatim noch 30 oder zum Höchsten 35 tausendt Gulden zuzulegen. Doch vorstehens I. Ch. G. dohin, das derselben nichts minder unbenommen bleibet, deswegen von den Preußen Contribution zu fordern. Es werden aber unsere Gesante solchs in gutter Geheim halten und hierunder gutte Vorsichtigkeitt brauchen.

2. Wirt zwars das gesuchte iudicium revisorium vorgeschlagener Maßen vor ungereimbt und unbillich erkandt. Damit aber noch zur Zeitt sie die Preußen nicht vorn Kopff gestoßen, wehren sie ungefehrlich ufs Glimpflichste zu vertrösten, daß woll höchstgedachte I. Ch. G. hierzu nicht ungeneigtt. Aldieweill aber vorhero de substantialibus, forma, modo, auch ratione expensarum ad hoc necessariarum zu tractiren, wolten sie dem Werck biß dahin, und das fueglich dazu zu gelangen, einen geringen Anstandt gönnen; es wurden sich I. Ch. G. hierunter gen ihnen aller unvorweißlichen Gebuer erzeigen.

3. Vor die bloße Curatell mögen biß in 200000 Gulden gewilligett werden; da aber dieselben nicht verfangen woltten, haben die Herrn abgeordenthen Räthe mit den anwesenden königlichen, chur- und furstlichen Gesandten darauß zu communiciren, hieruntter ihr rathsames Bedenckhen zu vornehmen, und, wofern sie ein Mheres darzubiethen eine Notturfft sein erachteten, sich mit ihrer sembtlichen Einbewilligung noch auf ein 10. 20. 30. 50. 60 biß 80 tausent Gulden einzulassen; daneben wie weitt es mit Prorogation der Termine zu bringen, zu vorsuchen, und da dieselben ja nicht weiter zu dilatiren, es dahin zu richten Vleiß haben, daß etwa Johannis zukhunfftig das erste 100000 Gulden, darauf volgendt Michaelis das ander, und dann Weinachten hernacher alß itzo übers Jhar der Nachstandt möchte außkommen und angenohmmen werden; wiewohll unzweifelich die K. W. auf bahre oder doch ungeseumbte Bezahlung wohll hartt wirt dringen.

4. Ob auch wohll höchlich zu wunschen, daß solche Curatell zugleich nicht allein auf hochgedachtes unsers gnedigen Fursten und Herrn Marggraf Johan Sigißmundts F. G., sondern auch des Herzogen zu Preußen p. Lebzeithen zu extendiren, ist doch zu besorgen, daß die K. M. hiergegen wiederumb die Recompenß so viell höher anschlagen und steigern wurden. Man hatt sich aber nichts da weiniger hierunter zu bemuhen und, da je über allen angewandten Vleiß die Sachen weitter nicht zu bringen, es endtlich in terminis höchstgedachter I. Ch. G. Person beruhen zu lassen; der ungezweifelten Zuvorsicht, es werde unser Herr Gott und die Zeitth, wann man einmahll so weitt hindurch, hiernehest solche Mittell weiter an die Handt geben, dadurch mit mherer Bequemigkeith dem Werck neher zu gelangen.

68. Bestallung Rheydts zum Kriegsobristen, geheimen Kammerrat und Oberhofmarschall.

Cölln a. S., 2. Januar (Mittwoch nachm heyligen Newenjahrstage) 1605. Jan. 12.

Konz.[1]) Rep. 9 J. 3.

„Wir p. bekennen offentlich gen menniglich, das wir den wolgeb. unsern lieben Getrewen, Otto Heinrichen v. Bylandtt, Freyherrn v. Reytt auf Brembdtt zu unserm Kriegeßobristen, geheimen Cammerrath undt Oberhoffmarschalln gnediglich behandeln, annehmen und bestellen lassen; thuen das, bestellen ihn, wie obstehett; befehlen ihm auch berurtt unser Oberhoffmarschallambtt hiemit kegenwertiglich in undt mit Krafft dieses unsern Briefes, das er hinfuro unser Kriegßobrister, geheimbter Cammerrath und Oberhoffmarschall, unß auch getrew und gewertigk sein, unser, unsers Hauses und der Unsern Ehre, Nutz und Frommen alles Vleißes undt Vermögens werben und befordern, dagegen Schaden und Nachtheil wenden und vorhueten und sich in allem zu unserm und der Unserigen befördersamen Besten solle accommodiren. In specie aber soll er anfangs[2]) alle und jede unsere Vhesten in unserm Churfurstenthumb undt Landen sambt dazu verordentten Besatzungen, auch Munition und andern Vorrath in vleissiger Inspection und Ufsicht haben[3]), undt so viel zu geschehen möglich, zu jeder Zeit die Nothwendigkeith darin erinnern, beschaffen undtt dermassen verordnen, damit uns disfalles nichts möge

1) Da das Konzept auch als Vorlage für eine zweite Bestallung vom 1. Januar 1606 gedient hat, sind damals in ihm wahrscheinlich Veränderungen für diese vorgenommen worden. Die Einzelheiten sind unsicher. Für letztere Bestallung noch eine Abschrift vorhanden, die wiederum das Konzept für eine dritte Bestallung Rheydts abgab, nachdem ihm das Oberhofmarschallamt abgenommen war. In den Noten sind die Veränderungen der Abschrift, welche für die Bestallung von 1606 Gültigkeit haben könnten, mit aufgenommen. Es ist sogar nicht ganz ausgeschlossen, daß diese Veränderungen noch in die Bestallung von 1605 aufgenommen worden sind. Denn es ist nicht unmöglich, daß mit Rücksicht auf die Belehnung mit caputh (Nr. 70) bereits für die Bestallung von 1605 nachträglich die Geldbesoldung an Stelle der Einkünfte aus Neuenhof eingefügt worden ist. Ich bemerke noch, daß für die dritte Bestallung alle Stellen, die sich auf das Oberhofmarschallamt beziehen, gestrichen worden sind. Rheydt bleibt nur Obrister und geheimer Kammerrat. Das Datum für diese Bestallung fehlt, wahrscheinlich 1. Januar 1607.

2) Die Abschrift hat nach „anfangs" am Rande die Einschaltung: „und vor allen Dingen unsere julichsche Sachen mit allem Ernst und Vleiß treiben und dahin vordacht sein, daß der hochgeboren Furstin und freundlich lieben Mhumen, Fraw Mutter, Schwiegerin und Gefatterin, ihre und per consequens auch unsers fruendlich lieben Sohnes Hern Johann Sigismund Markgraf zu Brandenburg p. an denselben Landen habendtt ius salvum et integrum vorbleiben, undt allen wiedrigen Practicken möge bei Zeithen vorgebawet werden; da er auch hieruntter etwas in Erfahrung brechtte, daßelbe uns zu jeder Zeith in Untterthenigkeith eröfnen undt das Beste mitt einrathen undt forttstellen helffen, wie ingleichen die Gebewe, unsere Vhesten" usw.

3) An Stelle von „undt so viel . . . vorseumeth werden" hat die Abschrift am Rande die Einschaltung: „unsere Zeugkheuser, Rustcammern, Geschutz, Proviantt und anderß dermaßen in Achtt nhemen, domit solches alles wie zugleich die Gebewe fein reinlich bey Wirden und inesse erhalten, zu welchen Behuff er dan des Jhares ein Mhal oder zwey dieselben zu beziehen, in Augenschein zu nhemen, die Nothwendigkeith zu erinnern, auch solchergestaltt zu vorordnen und zu beschaffen wirtt wissen, das wir uns derohalb einiges Schadens oder Abgangs nichtt zu befahren".

zu Schaden vorseumeth werden. Da wir auch seiner in Kriegßgescheften von Nöthen, soll er sich nichts weiniger mit Rath und That zu Erhaltung unserer, unseres Churhauses und der Unsern Hoheitt und Gerechtigkeit kegen fernerer desfals geburlicher Handlung und Vorgleichung willig und unvordrossen gebrauchen lassen.

Also sol er auch unser Hoffmarschallambt sich bestes Vleissês lassen angelegen undt befholen sein, unß, bevorab bey främbder Herschaften Anwesen und also offt nötigk, in und außerhalb Landes vleißig aufn Dienst warthen; das Regiment, wan er alhier zur Stell, sonsten aber durch unsern ihm zugeordneten Unttermarschal, uber Hofjunckern undt Hoffgesinde fhuren, auf Kuchen und Keller ein wachendes Auge haben, uber unserer churfurstlichen Reputation und Hoffmarschallordnung ohn jemandessen Ansehen vhestiglich haltten, da sich Unwillen und Unfug mit Wehrenzucken oder sonsten in der Hofstuben oder anderstwo auf unserm churfurstlichen Hause zutruge, dasselbe ernstlich straffen oder unß untterthenigst berichten und hiebeneben dahin sehen, das ein jeder an seinem Orth das Seine der Schuldigkeith vorrichte.

Dergleichen soll er auch seines Anwesens, oder wenn er dazu erfordertt, inhalts unserer sonderbaren Vorfassung unserm geheimen Rath stetz mitbeywohnen, das jennige, so zu unsers Haußes Aufnehmen, auch Handthabung der Justitz und Erhaltung gueter Policey und Ordnungen gereichen magk, treulich befordern helffen; alß ingleichen, wan und wie offt wir seiner zu unsern angelegenen Sachen in legationibus bedörffen und ihn vorschicken wurden oder sonst bey uns an unserer Aufwartung zue gebrauchen hetten, sich schuldiger Gebuer willig erzeigen, unsere Geheim ohn unsern Vorbewust niemandessen offenbahren und alles dasjenige thuen und vorrichtten, was einem getrewen Obristen, geheimen Cammerrath und Oberhoffmarschalln gen sein Herrn zu thuen gebuereth, undt das Oberhoffmarschallambtt in Gebiethen, Vorbiethen undt Vorordnen allenthalb mit sich bringtt undtt erfordertt.

Kegen solcher seiner untterthenigsten guthwilligen Diensteinlassung haben wir ihm zur Recompenß vor Besoldung und den ganzen Untterhaltt auf sich, sein Gesinde und Pferde, deren er jederzeith zwölff haltten soll, an Kost, Kleidung, Wohnung, Schadenstandt, Hufschlagk undt wie daß Nhamen, alle[1]) und jede Einkommen und Nutzung unsers newe erkauften Lehens Newenhofe sambtt allen dabei an Getreidich, Viehe und sonst vorhandenen Vorrath, Mobilien und wie wir dasselbe sambt allen dazu gelegenen Pertinenzien von unserm Lehenman Hansen v. Uchtenhagen an unß erkaufft undt itzo im Posseß und Genieß haben[2]), wircklich ubergeben, abtrethen und enttreumen lassen, sich derselben Nutzungen, alß lange er unser Diener und in dieser unserer Bestallung vorbleiben wirtt, vermöge eines sonderbaren Inventarii, so mit ihm daruber aufzurichten undt hiernhest bei der Abtretung an allen Stucken, neben itzigem Zustande der Ecker und sonsten wiederumb dabei zu lassen, anstadt seiner Besoldung und Untterhalts ungehindert zu gebrauchen, undt also viel

1) Später wurde Rheydt an Stelle des Folgenden 1000 Thlr. Besoldung jährlich und auch 7 reißige Pferde monatlich je 10 Reichsgulden, also zusammen 735 Thlr. usw. verschrieben.

2) Vgl. Nr. 70 Anm.

vorige Besitzer und wir itzo daran befugt, zu seiner selbst Gelegenheit und durch seine eigene Leuthe inzuhaben undt zu geniessen. Wan er aber bey unserer Aufwartung oder sonst in unsern Gescheften zu reisen, soll er (nebest seinen Dienern und Pferden, so er gewöhnlich bey sich) mitt notturfftiger Lieferung und Auslösung, gleich andern unsern bestalten Officirern vorsehen werden.

„Darauf er unß dan hinwiederumb angelobtt, alles dasjennige bestes seines Vormögens zu ervollgen, dazu ihn diese unsere Bestallung und ubergebene Hoffmarschallordnung vorbindet, bey den Pflichtten, damit er unß ohn das vorwandtt, inmaßen er uns auch dessen seinen schriftlichen Reverß ubergeben und eingestellett.[1]) Jedoch wollen wir ihn, da die julichischen Sachen zur Tathhandlung geriethen, deren er sich alsodan ohn Vorweiß nicht werde entbrechen können, in Gnaden dazu erlauben und ihne bey solchen Ehehaften nicht ufhaltten. Wollen in solchem seinem Ambtt gebuerlich uber ihm halltten, ihm einen freyen Zutritt gönnen, in Sachen, dorin er unserer Resolution bedörffen wirtt, ihn mit geburenden Bescheide vorsehen, unß auch seiner ungehörett gen ihm zu keinen Ungnaden bewegen, sondern ihn jederzeith zu untterthenigster Audientz undt Voranttworttung vor unser selbst Person gestatten und kommen lassen, getrewlich“ usw.

---

69. Kurfürst Joachim Friedrich vermehrt das Wittum der Markgräfin Anna (Ämter Wittstock und Zechlin statt Zossen).[2]) Cölln a. S., 3. Januar 1605. Jan. 13.

Ausf. H. A. Rep. XXXIII. Wittum der Kurfürstin Anna.

---

70. Begnadung Kurf. Joachim Friedrichs und Mgr. Johann Sigismunds für O. H. von Bylandt-Rheydt. Cölln a. S., 3. Januar 1605. Jan. 13.

Abschr. Rep. 21. 75.

Verleihung von Caputh.

„Von Gottes Gnaden wir Joachim Friederich . . . hiemitt vor unß, unsere Erben unnd Nachkommen . . . offentlich urkunden unnd bekennen, nachdem wir im Werckh befunden, daß sich nun eine geraume Zeit hero der edle, unser lieber getreuer Otto Henrich von Bylandt, Freyherr zu Reith unnd Brembt p. in unsern unnd unsers chur- unnd furstlichen Hauses hochangelegenen wichtigen Sachen, sonderlich aber in dem gulischen Werck, zu unserm unnd der Unserigen nutzlichen Besten in vill Wege untter getreuer Dienstwertigkeit gantz willig gebrauchen lassenn; dahero wir bewogen worden, ihnen nicht allein ferner gentzlich in unsere Bestallung zu behandlen, inmaßen unser ihm deßhalb gegebener Bestal-

1) Hofmarschallordnung und Revers fehlen.
2) Erfolgte auf Interzession der Herzogin Maria Leonora.

lungsbrieff solches ferner besagtt, sondern haben auch vor billig erachtett, unß gegen ihnen dermaßen in Gnaden wircklich zu bezeigen, damit er umb so vill mehr unser gnedigstes danckbahres Gemuth zu spuren, auch hinfuro desto williger bey unseren unnd unsers Hauses Sachen sich zu erweisen Ursach haben unnd verbunden sein mögte: daß wir demnach unser Hauß Cappouth sambtt allen desselben Gebeuden unnd anderen Zubehörungen, an Vorwergen, Weinbergen, Ackerbau, Gerten, Wiesen, Jachten, Fischereyen, wie hiebevor Hanß von Rochaw dieselben inn geruigem Besitz gehabtt, gebrauchtt unnd genossen, unnd allem anderen Pertinentien, wie die Nhamen haben mögen, nichts davon außgescheiden, allermaßen solches weilandt unsere inn Gott ruehende geliebte Gemahlin p. christmilter Gedechtnus vorschiener Zeitt von gnantem Hanßen vonn Rochaw erkaufft unnd folgens allerdings erbauett unnd verbessert, deßgleichen noch hieruber den Sehe, so hartt am Hauß gelegen, aber hiebevor zu demselben nicht gehörig gewesen, ihme unnd seinen Leibserben, manlichs unnd weibliches Geschlechts, alß ein Erblehen erb- und aigenthumblich auß Gnaden verliehen, zugeeignet, gegeben unnd verschrieben haben" . . . Er darf seine Gemahlin ohne weiteren Konsens darauf beleibgedingen. Wenn er ohne Leibeserben stirbt, soll seinen Erben das, was er erweislich auf Verbesserung des Guts verwandt, erstattet werden . . . Sobald er „nach Verrichtung itzig anbevolhener Legation" zurückkehrt, wird er einen Lehnbrief in bester Form erhalten. Dafür soll er dem Kurfürsten und seinem Hause auch ferner getreu, gehorsam und gewärtig sein usw. Mgr. Johann Sigißmondt hält diese Bewilligung genehm und besiegelt und unterzeichnet sie neben dem Kurfürsten.

Anm.: Über diese Begnadigung vgl. die Exspektanz auf die Uchtenhagenschen Güter vom 29. Dezember 1604 und den Revers des Rheydt darüber vom 4. Januar 1605. Es handelte sich hauptsächlich darum, für Rheydt, der in den Ehestand treten wollte und einen Leibgedingsbrief ausstellen mußte, ein dafür passendes Gut zu finden. Empfehlung der Herzogin Maria Leonora von Preußen (Rep. 9. CC. 1a).

---

71. „Sollicitirte Hülff von den Herrn Staten und derselber Abgesandtner Doct. Brederodii Verrichtung bey Churfürst Joachim Friderico, wie auch Reinhard Wilh. Meckbacher Abschickung an die Herrn Staten, Marggraff Johann Sigismunden Abschickung des Hern von Byland Freiherrn von Rheidt an die Herrn Staaten."[1])

Rep. 34. 210 a.

Hierin befanden sich folgende Aktenstücke aus dem Jahre 1605:

„D. Brederodii Schreiben an Churfurst Joachim Friderich umb Resolution auf seine Werbung vom 13. Febr. 1605.

---

1) Dieses so betitelte Aktenstück wurde im Jahre 1665 auf kurfürstliche Anordnung dem Geheimen Rat Blaspiel zur Mitnahme nach Cleve übergeben. Es ist seitdem weder im Berliner noch im Düsseldorfer Archiv nachweisbar. Soweit einzelne Stücke gegeben werden, entstammen sie dem in Rep. 35 verstreuten Nachlaß Rheydts.

Der Herrn Staden Memorial vor dem Freyhern von Rheed an Chur- und Fursten 21. Juli.

Memorial vor demselben an den Landgraffen zu Hessen sub eod. dato.

Marggraf Joh. Sigismunds Abschickung des Herrn von Bylandt Freihern von Reydt an die Hern Staten. 1605.

Creditif an die Herrn Staten. 3. Jan. 1605.

Creditif an Printz Moritz von Oranien. 3. Jan.

Churfürst Jochim Fridrich Genehmhaltung solcher Schickung an die Herrn Staten und Printz Moritz. 3. Jan.

Instruction. 3. Jan.

Marggraf Jochim Ernsten Schreiben an Churfurst Jochim Fridrich ümb Hulfe an die Herrn Staaten vom 3. Martii mit Beylagen 1. 2. 3.

Churfurst Jochim Fridrich Antwort vom 18. Martii.

Des Hern von Bylandts Relation vom 14. Febr.

Eiusdem vom 15. Martii und 18. Martii.

Churfurst Jochim Fridrich Schreiben an die Hertzogin in Preußen wegen 1000 Reichsthalern Legationskosten vor dem Herrn von Byland. 20. Martii.

Des Hern von Byland fernere Relatio vom 2. April, vom 15. April, vom April, vom 4. May.

Churfürst Jochim Fridrich Resolutio vom 18. May auf die Relation vom 4. May.

Des Freiherrn von Byland Relatio vom 17. May 1605, vom 11. Juni.

Churfurstliches Rescript vom 29. Jun.

Des Freiherrn von Byland Relatio vom 20. Jul.

Churfurstliches Rescript aus Chorin vom 1. Aug. an die Geheimen Rähte zu Berlin umb Eröfnung dero Bedenckens uber denn von Herrn von Byland berichteten spanischen Practiquen.

Des Herrn von Bylandt Hauptrelation von seiner Verrichtung in Nider- und Gulichschen Landen vom 12. Octob. Dabey:

sub lit. B. Copey Originalvertrages mit den Herrn Staten vom 25. April.

sub lit. C. Des Hern von Bylandt Reverß wegen Auszahlung des ersten Termins der 50000 fl. und der übrigen 200000 fl.

Verzeichnuß, was der Herr Barenfeld neben etlichen andern der Generalstaden mir mündlich, weil keine schriftliche Commission gehabt, angezeiget.

Der Herrn Staten Schreiben vom 12. Nov. an Churfürst Jochim Fridrich, das sie ihren commissarium nach Hamburg zu Empfahung der 50000 fl. abschicken.

Marggraf Johan Sigismundts 2 Schreiben absque dato und Addresse wegen Beyschaffung des ersten Termins der 50000 fl."

72. Instruktion des Kurfürsten und des Markgrafen Johann Siegismund für Rheydt, Joachim von Winterfeld, Hanß von der Schulenburg, Werners Sohn auf Bötzendorff, Pruckman auf ihre Sendung nach Gelnhausen, Heidelberg und an die Generalstaaten.

Jan. 13. Cölln a. S., 3. Januar 1605.

Ausf. H. A. Rep. XXXIV. N. Kurfürst Georg Wilhelm Vermählung. Vol. I.

Heiratsangelegenheit. Jülichsche Lehnstücke. Jülichsche Angelegenheiten. Übereinkommen mit Kurpfalz wegen Erlangung der Administration der Jülichschen Lande. Beschickung der Generalstaaten. Jülichsche Zustände. Landtag in Jülich. Vorschläge von Pfalz wegen des Gemeinwesens.

Die Räte sollen sich nach Gelnhausen begeben, dort die kurpfälzischen Abgesandten begrüßen und zuerst die Heiratsangelegenheit mit ihnen verhandeln.

„Unndt obwol wir Marggraf Johann Sigismundt nicht ungneigt gewesen, wir der Churfurst auch zu väterlicher Assistentz ganz wohlgewildt, die Sachen ferner solenniter wie in chur- undt furstlichen Heußern Herkommen, zu erwerben, so ist doch vor Notturfft erachtet wordenn, weil die contrahirende Persohnen noch bei geringem Alter, deswegen vorhero Unterrehdung zu halten, undt wehren wir zwar durchaus resolvirt wie der Churfürst, ließen es unß auch gar wolgefallen, die bedachte Heurath zu continuiren. Wir wolten uns auch bei fürstlichen Ehren, Trawen undt Glaubenn wegen unseres Sohns, Marggraff Georg Wilhelmbs L. obligiren, das S. L. bei erlangtem vierzehenten Jahre ihres Alters und, wan das Frewlein ihr zwölff Jhar in gleichem erreicht, solche sponsalia de futuro nicht allein vormuge der Rechte in der Persohn ratificiren, sondern auch nach verfloßenem achzehentem oder neunzehentem Jhar solten schuldig sein, ihrer Churfurst Friderichs L. Frewlein eine zu ehligen, daßelbe, was wir zusagten, furstlich zu halten undt dieser unserer Zusage nachzukommen, es fielen dann uf einem oder dem andern Theill erhebliche großwichtige, kundtbare Leibes- oder Vorstandesdefect, wie die in Rechten ausgesagt und versehen seindt, fur, dahero unsers Sohns L. oder des Frewlein gnugsame Ursach Entschuldigung einzuwenden, welchs doch die göttliche Allmacht gnediglich vorhueten wolle. Inmaßen dan unsern Räthe sich deswegen einer vorbindtlichen Obligation so weit nostro nomine zu vorgleichen, das Heurathguth undt der Widdumb blieben beim Herkommen, sowol in ihrer L. alß unserm Hauße, wie dan unsere Gesandte deswegen Nachrichtung, wie es wegen des Widdumbs gehalten, sollen bei der Handt haben. Will man auch ad speciem gehen, so kan unser des Churfursten Hauß unndt Ambtt Tangermunde genant werden, wie wir dan damit gar wohl zufriedenn. Des Frewleins Persohn halben, welche dieselbe unter den dreien Geschwistern sein solte, da hielten wir beiderseits an bequembsten zu sein, das die chur- undt furstlichen Eltern oder, da deren einige dem Willen Gottes nach inmittelst verfielen, die vorordente Vormunden (welche hierzu in Crafft dieses vorbunden sein sollen) wo nicht eher, doch binnen zwey Jahren gewiß zu-

sammen kehmen, auch das das Herrlein undt die Frewlein, ob die Affection hieraus desto mehr kegen einem Frewlein mehr alß kegen dem andern sich erspuren laßen wolte, anwesendt undt uf eine gewiße Persohn geschloßen wurde, dabei man sich dan weiter de omnibus et singulis particularibus zu vergleichen. Der Religion halber hette ein Theil dem andern nichts vorzuschreiben, stunde die Information bei den chur- undt furstlichen Elttern. Wann es aber zu Volnziehung der Heurath durch Vorleihung des Allmechtigenn gelangte, das churfurstliche Frewlein bei ihrer Meinung beharrete, so wehre es anzuordnen, wie in solchen Fellen Herkommen. Ob aber solche unsere Vorgleichung in geheim zu halten oder offenbahr zu machen, die Werbung auch zu dem Ende solenniter anzubringen, stehet zu bedenken, wir seindt unsers Theils beiderseits Vater undt Sohn indifferent. Werden die churfurstliche Pfalzgräfische dahin instruiret sein, das auch in illa generalitate unndt ehe de certa persona unter den Frewlein geschloßen, ein offentlich Anbringen zu vorrichten, so sollen die Unserigen dahin befehlicht sein. Werden aber die pfälzische Gesandten davor achten, es sei diese vorein in Geheimb zu halten, so haben sich unsere Gesandte demselben zu bequehmen undt sich des Anbringens mit den Herrn Pfälzischen in meliori forma zu vorgleichen oder zum wenigsten ihr Bedencken daruber zu hören, damit man sich ihrem Guthachten so viel muglich accommodire.

Wann aber die churfurstliche Pfälzische nicht wolten in generalitate bleibenn, sondern et ad certam personam et ad particularia in omnibus gehen, so ist zwar das Werg etwas schwerer, aber doch I. L. dem Churfursten zu wilfahren, damit dieselbe nicht unwillig gemachtt undt der bewuste scopus erreicht unndt, wenn also in nomine individuae trinitatis ad particularia zu schreiten, zuforderst aber der Persohn halber, so solle von den Unserigen uf das jungste Frewlein gangen werden, doch dergestalt undt also, do die chur- undt furstliche Eltern oder respective die Vormundere bei eben angedeuteten chur- undt furstlichen Zusammenkunftt an unsers Enckels undt Sohns L. werden befinden, das dieselbe zu der andern einer beßern Affection, so wolten wir hoffen, es wurde in dem I. L. wilfahret werden, in sonderlicher Betrachtung, das nicht allein die göttliche Mayesteth Stiffter undt Erhalter des heiligen ihr wolgefelligen Ehestandes ist, sondern auch der Menschen Herzen, Sinn undt Gemüeth dirigirt undt fueret, dahero dan nicht unbillich uf die Affection undt Zuneigung der contrahirenden Persohnen, auch bei dergleichen jungen Herrlein undt Frewlein in etwas zu sehen sein will.

Die Volnziehung des Beilagers bliebe, wie oben angedeutet, wenn ihre unsers Enckels undt Sohns L. dero achzehen oder neunzehen Jahr complirt und erfüllet, das Heurathguth undt Widdumb ist nach dem Herkommen zu reguliren undt das Hauß undt Ambtt Tangermunde zu vorschreiben.

Undt do der Residentz gedacht wurde, so soll das Ambtt Tangermunde undt Herrschaftt Arneburgk, wo inmittelst nicht beßere undt bequemere Gelegenheit vorfiele, welches wir genzlich hoften, genant werden, damit wir der Churfurst dan zufrieden. Solte aber das Beylager welches in des Allmechtigen Henden stehet, unser gnediger, freundtlicher vielgeliebter Herr Vater undt Gevatter nicht erleben, so wollen wir unsers

Sohns L. dasjennige einreumen, so wir anizo von unserm Herrn Vatern innehaben, nuzen undt gebrauchen, nichts davon ausgenommen oder, da inmittelst einige Enderung hiermit furgenommen werden solte, wollen wir S. L. dafuhr geburliche gnugliche Erstatung in andere Wege thun. Der Religion halber bleibt es bei unserer hiebevor angedeuteten Ercleruug, ist also den pactis einzuverleiben, andere conditiones werden nicht vorlauffen. Könten aber a nostra parte die julischen Lehnstucke erhalten werden, das dieselben, wie hiebevor beim corpore des Herzogthumbs vorblieben, daßelbe ist mit guther Discretion zu vorsuchen. Wie es mit dem Anbringen zu halten, das ist albereit resolvirt, dabei laßen wir es bewenden undt dieses haben unsere Gesandte in diesem negotio mit Vleiß zu vorrichten, doch das sie zugleich hierbei in Acht nehmen, dieweil ihnen unser Intent bekandt, sich ferners dahin zu ercleren, ob unsers Enckleins undt Sohns Marggraf Georg Wilhelms L. hierschwischen Todes vorfuhren, das wir nichts desto minder zu einer andern Heyrath mit unserm andern Enckelein undt Sohn undt des churfurstlichen pfälzischen Frewlein verdacht sein wollen, damit diese Conjunction der beiden Churheuser Pfalz undt Brandenburgk desto bestendiger sein unndt unzerruttet bestehen mögen.

Was aber volgendts undt vors Andere die julischen Hendell belangete, da haben sich unsere Räthe aus Churfurst Friderichs Pfalzgrafen Schreiben an uns Marggraf Johan Sigismunden, welchs num. 4 zu ersehen, wohero unndt wie wir mit I. L. in dergleichen vortrauliche Correspondentz gelangt, was wir daruf an I. L. durch den Herrn von Reith mit Vorbewust unsers Herrn Vatern des Churfursten haben bringen laßen, wohin wir auch beantwortet.[1]) Weil dan ihre L. eine vortrauliche Zusammensezung zwischen derselben undt uns vor guth ansiehet, wir auch dieselbe vor hochnötig erachten, so haben sich unsere Gesandte des guthen Erbietens zum hechsten zu bedancken, wir wehren auch darzu durchaus resolvirt unndt ließen wir der Churfurst unß dieselbe ghar wolgefallen, den modum solten unsere Gesandten von den churfurstlichen Räthen vornehmen. Wir hielten dafur, es wehre unvorgreiflich dahin zu dirigiren, das Churfurst Friderich unndt wir vor einem Mahn, wie man zu reden pflegt, stunden undt coniunctis viribus laborirten, die Administration an unß in Guete zu bringen, alsdan ein solchs bei den guthmeinenden Patrioten mit Vleiß zu unterbawen, die pericula, do es lenger in dem Stande vorbleiben solte, wehren ihnen mit guther Discretion zu Gemuth zu fuhren. Wann auch die Administration in unsere Handt bracht, so wehren wir Marggraf Johan Sigismundt erbottigk, wolten unß auch deßen bei unsern furstlichen Ehren, Trewen undt Glauben reversiren undt vorpflichten, das I. L. Pfalzgraff Friderich solte derselben Lehnstucken Inhalt der Beleihung undt, was beweißlich, beizubringen ohne einig Disputat gewiß sein, wie man sich deßen in specie zu vorgleichen. Sonsten wolten wir des Churfurst Pfalzgrafen L. ratione derselben Lehenstucken bei Lebzeiten des hochgebornen Fursten unsers freundtlichen lieben Oheimbs undt Schwegern, Herrn Johan Wilhelms zu Gulich, Cleve undt Berge Herzogen pro directo nomine ehren, halten undt erkennen undt hernacher,

1) Vgl. Nr. 1.

do es nach Willen des Allmechtigen zu Falle kommen solte, welchs doch die göttliche Allmacht viel undt lange Jahr väterlich vorhuten wolle, vielmehr nicht allein S. Herzogk Johan Wilhelms L. lange leben laßen, sondern auch den löblichen Stamb Jülich conserviren undt erhalten, des Churfursten L. ohne einige Disputation berurte Lehnstuck gönnen oder mit I. L. zu aller Gnuge williglichen vorgleichen, inmaßen daßelbe hiebevor nicht unbreuchlich gewesen, auch bey unterschiedlichen Fellen aus sonderlicher Freundschafft Herkommen undt werens in andere Wege umb ihre L. zu derselben Wolgefallen zu vordienen erböttigk, damit durch diesen Weg die Landtstende, alß welchen alle Zergliederung der Lande herzlich zuwieder, wann die Union in esse bleibt undt erhalten wirdt, zu desto staatlicher undt tapferer wilfähriger Resolution gewonnen werden mugen, daran dem Hauptwercke ein Großes gelegen.

Undt da nun, wie zu vorhoffen, dieses von des Churfursten L. zu erhandeln undt das Anwerben offentlich geschehen solte, stunde alßdan zu fernerer Deliberation, ob nicht zugleich der offentlichen Beleihung solcher Lehnstuck uf Marggraff Gurg Wilhelms L. zu gedencken unndt solche zu volnziehen, welchs abermal nicht ohne Frucht bei den Landtstenden abgehen wurde.

Unndt obwohl die hochgeborne Fursten, Herr Philips Ludwig undt Herr Johan, Gebrudere, Pfalzgraffen bei Rein, an berurten julischen, clevischen, bergischen, merckischen Furstenthumbern, derselben incorporirten Graff- undt Herrschaften wegen derselben freundtlich geliebten Gemahlin hoch interessirt sein wollen, beneben unß dem Churfursten in den julischen Landen am kayserlichen Hoffe das Wergk coniunctim doch uf gewiße Maß getrieben, wir auch in eine Zusammensezung zu Franckfurdt anno 93 gerathen, so were doch dieselbe hernacher disputirt worden. Dasjennige, was daruf weiter anno 96 zu Plawen vorhandelt, hette Pfalzgraff Johan christsehliger Gedechtnus de novo in dubium gezogen. Dahero ervolget, das wir sorgfeltig worden mit einem der Interessenten in Zusammensezung zu stehen, mit dem andern zu disputiren, des Marggrafen von Burgaw L. Vorheuratung wehre darzwischen kommen, Pfalzgraff Johan wehre mit Tode abgangen, ihre Pfalzgraff Philips Ludwigs L. hette nicht allein ein Respeckt nach dem kayserlichen Hoffe, welches dan I. L. in seinen rechten terminis, wan nicht etwas anders darunter gesucht wurde, nicht zu vordencken, sondern es wehre bekandt, was mit Einsetzung des von Burgaw L. vorgangen, derwegen uf andere Mittel zu gedencken, wie diese herliche Lande beim römischen Reich erhalten, nicht an frembde Herrschafft gebracht undt den naturlichen Erben undt Interessenten enzogen werden mögen. Alß aber dieselbe mit Vorbewust vielberurts S. Pfalzgraf Philips Ludwigs L. schwerlich zu practiciren, vielweniger des Marggrafen von Burgaw L., so muste man illis insciis uf diejennigen gedencken, so den Sachen nuzlichen undt dienlichen.[1]) Wir Marggraff Johan Sigißmundt aber wehren erböttigk, wenn wir zur Administration undt Posses gelangen wurden, nichts minder den Herrn Pfalzgraffen, ihren Erben, wie auch des von Burgaw L. gerecht zu werden, denselben im geringsten, was I. L. gebueren wurde, nichts zu entziehen,

1) Über diese Angelegenheiten vgl. Nr. 1, 4 und 5.

kunten auch uf den Fall I. des Churfursten L. zum Unterhendler leiden oder die ganze Sache zu rechtlicher Erörtterung stellen, wie etwa in der berurten Zusammensezung pro et contra mit Vleiß erwogen sein soll.

Schließlichen aber ist zu bitten, I. L. der Churfurst wolle getrewe Handt mit anlegen, damit wir der Administration förderlich mechtig werden möchten undt solchs nicht allein respectu I. L. eigenes Interesse, sondern ad avertendum vicinum periculum, welchs I. L., wenn diese Furstenthumbe in spannische oder, die derselbe Partey affectionirt, ihre Tyranney lieben und fodern, Handt kommen solte, treffen würde. Werden die Spannier undt ihre Faction einmahl am Reinstromb recht einnisten, so wird es schwer fallen, wieder heraus zu bringen. Des Churfursten Pfalzgraffen L. Bedencken, das in allewege dieses mit Zuthun, Huelf unndt getrewer Assistentz der Hern Staaden zu effectuiren, dieselben auch deswegen zu ersuchen, solchs laßen wir uns uf Guthachten unsers Herrn Vatern des Churfursten undt, wir der Churfurst bezeugen daßelbe, hiermit gefallen, halten auch vor eine hohe Notturfft die Herrn Generalstaaden coniunctim zu beschicken.

Wie die Beschickung anzustellen, ist von den pfälzischen Räthen, alß welchen der Zustandt am besten bekandt, zu vornehmen, zu welchem Ende unsern Gesandten auch albereits Credentz unndt Blancketen mitgeben. Wir beiderseits hielten dafur, es wehre dieselbe in Churfurst Friderichs L. undt unserm Marggraff Johan Sigismundts Nahmen anzuordnen, doch mit unsern des Churfursten zu Brandenburgk Beischreiben undt guther Beforderung, das wir unß dieselbe hetten gefallen laßen, undt wurde daruf beruhen, das man praemissis generalibus sich ihres Prinz Morizens undt der Herrn Generalstaaden Zuentbietens bedancken, mitt Bitt dieselbe guthe Affection zu continuiren undt, weil man sich zu erinnern, was ihnen nichtt allein daran gelegen, damit die jülische Furstenthumbe undt andere dahin incorporirte Lande in des Feindes Handt nicht kehmen, bei den Freunden erhalten, Herzogk Johan Wilhelms betrubter Zustandt die geferlichen Practiken unvorborgen, sondern was sie sich auch albereit anno 94 durch Doctor Laurentium Mullern gegen dem Hauße Brandenburgk erbothen, was uf unser des Churfursten zu Brandenburgks ervolgte Legation ihre Resolution undt ganz wolgeneigte Erclerung eodem anno in Schriften gewesen[1]), wie in simili noch jungst durch D. Brederott, da sie ihre guthe Gewogenheit undt in specie dieser julischen Landen halb de novo wiederholet, so begerte man ihre Guthachten, wie es anzustellen. Wir Churfurst Friderich undt Marggraf Johan Sigismundt wehren resolvirt mit ihnen uf zwei Wege zu contrahiren: Erstlich, wann sich ein unvorsehener Todesfall, den Gott vorhueten wolle, mitt Herzogk Johan Wilhelmen zutragen, oder do zum Andern die Hyspannischen zur Occupation derselben Lande schreiten wolten, was fur Mittel mit ihnen zu treffen, unß die Posses derselben Furstenthumber zu erlangen zu vorhelfen. Wir wolten auch in guther Geheim gar gern den modum erlernen, wie sie denselben anzustellen bedacht.

1) Koser, Politik I S. 320.

Was nun ihre Erclerung sein würde, die hette man zu vornehmen unndt, damit unser Gesandter umb so viel mehr Nachrichtung, was unser Gemueth, so wolen wir hoffen, zu dem sie anno 94 monatlich uf sechs Wochen sechzigktausendt Gulden gefördert zu Unterhaltung eintausendt zu Roß undt dreitausendt Mann Fuesvolck, auch dagegen sich erbotten, noch zweitausendt zu Roß unndt sechstausendt zu Fueß von den Ihrigen zuschicken, sie sollen mit viermahlhunderttausendt Gulden unndt solche jährlichs mit hunderttausendt Gulden abzutragen, weil des Churfursten L. uf etwas beharliches continuirliches gehen, zufrieden sein unndt hinkegen eine gewiße Anzall Kriegsvolck bestendig dergestalt halten, das auf zugetragen Fall mit Herzogk Johan Wilhelms L. oder andere sich ereugende Occasion dieselben der Staaden Eidt erlaßen undt des Churfursten L. undt unß sich mit Pflichten vorwandt machen solten, deren wir auch ufm Nothfall in Preußen oder auch anderer Orth zu gebrauchen. Solches benimbt den Ständen umb so viel mehr alle Suspicion, gereicht auch dazu, das inmittelst der Zeitt desto beßere Praeparation bei den Wohlaffectionirten im Lande angestalt undt vorrichtet werden könne. Darentkegen dan auch den Herrn Generalstaaden nicht zuwieder sein kan, unß der Posses halb undt, das wir durch sie nach bestem undt euserstem ihrem Vormugen derselben jederzeit fehig werden sollen, gnugsahm Assecuration zu geben, gestalt sie sich dan in anno 94 kegen einer geringen Summen albereits kegen unß erbotten. Die Austheilung aber wehre zwischen des Churfursten L. undt unß proportionabiliter zu machen, wie sich dan J. L. darzu erbieten. Wehre aber Churpfalz bei jezigen unsers Haußes Brandenburgs vielfältigen Ausgaben undt bekandten großwichtigen Sachen zu vormugen, im ersten Jahr die 100000 Gulden vorzuschißen, so wehre es sehr guth, unß geschehe ein hoher angenehmer Will, wolten es gewiß vordienen, auch ihrer L. deswegen annembliche Caution undt Vorsicherung schaffen. Darauf wehre nun der Herrn Staaden Gemuth zu vornehmen unndt, wan es uf diese Wege zu bringen, ohne weiter Nachdencken rundt undt cathegorice zu schließen. Wie dan auch wir der Churfurst daßelbe uf beide gesagte Felle belieben undt gutheißen, wollen auch hoffen, es werde dahin zu dirigiren sein, sonderlich wann Churfurst Friderich Pfalzgraff getrewe Handt mit anlegen wirdt, so werden auch die Patrioten das Ihrige mit anzuwenden, wo nicht alle, doch der mehrer Theil, damit sie einmal vor den spannischen Practiken gesicherttt, gneigt sein. Wann auch dieselben wohl wollen, die Effectuirung leichter ervolgen, alß es primo intuitu anzusehen ist.

Wann aber die Herrn Staaden nicht allein uf berurte beide Felle, sondern auch daruf schließen wolten, das ihnen alle Wege freistehen muchte bei erster vorfallender Gelegenheit unerwartet Herzogk Johan Wilhelms tödtlichen Abganges oder, das die Spannischen zur Occupation der Lande schritten, die Execution vorzunehmen, dann es hieße fronte capillata est post haec occasio calva, sie wusten auch nicht, wie sich ihre Sachen allewege schickten, stunden in dispositione divina, sie möchten ante casum mortis undt der Spannier Occupation Gelegenheit haben, den beiden Churheusern zum besten certa spe victoriae die Execution zu vorsuchen. Solten sie dieselbe vorseumen, so möchte bei tödtlichem Abgang Herzogen Johan Wilhelms oder der Spannischen thetlichen Ein-

lagerung dermaßen impedimenta einfallen, das es ihnen wieder Willen unmuglichen.

Do nun dieses vorfiele, ist mit Vleiß zu erwegen, was zu thun oder zu laßen. Wan wir der Churfurst zu Brandenburgk in preußenschen negocio Richtigkeit hetten, so wehre die Resolution leichter; weil wir aber dieselbe nicht haben, die Reichsvorsamblung aber, dahin wir tam in puncto curatorii, quam successionis remittirt sein, vor der Thuer, wie man sagt, unndt uf den 8. ianuarii stilo antiquo des kunftigen 605. Jahres determinirt unndt angesazt ist, so wehren wir beiderseits der Meinung, es wehre dieselbe Expedition zu erwarten. Werden wir zu gewunschtem Ende kommen, so könten wir umb so viel mehr unndt leichter einmahl uf alle Felle den Schluß nehmen, auch denselbenn desto leichter effectuiren. Die Herrnn Staten haben auch sich umb soviel reicher unser Assistentz zu getrösten. Werden wir aber entweder dilatorium oder auch ein herter responsum uf dem Reichstage zu Warschaw erlangen, so musten wir ganz vornunftig undt behuttsamb gehen; sollen wir mit der Crohn Pohlen in unvorglichenen terminis in Julich etwas tentiren, so werden wir nicht allein desto mehr Wiederstandt erregen, sondern man wirdt unnß auch mandatis am kayserlichen Hoffe umb so viel hertter in illis angustiis zusezen, die Crohn Pohlen, indem wir auch an andern Arthen occupirt, desto muetiger werden, eher alß sonsten ad viam facti greiffen. Beide negocia uf einmahl pro authoritate zu treiben, seindt wir auch nicht gefast.

Die Direction bliebe uf einem undt den andern Weg den Herrn Generalstaden nicht unbillich, doch das beiden Churheusern undt den Patrioten unbenommen wehre, die Ihrige mit zu adiungiren, damit man nicht allein desto bestendigern Nachrichtt von allem, was vorginge, haben könte, sondern auch die Unterthanen derselben Furstenthumber umb so viel williger, ihnen den Hern Staden auch selber bei der römischen Kays. M. undt menniglich vorantwortlicher.

Die kayserlichen mandata wehren mit geburlicher Reverentz undt Ehrerbietung anzunehmen, mit guter Beschedenheitt die Notturftt dagegen einzuwenden undt nichts minder vortzufahren. Auff die rechtliche Außfurung wehre zu dencken, solte auch gefertigt werden, dofern es noch forter fur rathsamb ermeßen und angesehen.

Nebenst dem sollen unsere Rähte auch weiter nicht allein mit der Churpfalz Rähten, sondern auch der Herr von Reith darunter mit den Staden communiciren, ob und wie weith sie dem Wergk furstendigk zu sein erachteten, da es zu einem allgemeinen Landtage der jülischen undt anderer darzu gehörigen Lande gerichtet werden konte, dann auch wie undt zu welcher Zeit sie solchen anzustellen sein vormeinten, dann wir haben die gnugsame Nachrichtt, das menniglich fast der Form der Regierung, wie die anizo gefuhret unndt bestalt, uberdrüßig, ohn allein hat sich niemandt biß hieher herfurthun undt derselben wiedersprechen dürffen, welchs aber schwerlich, wann man aus allen Landen beisammen, verbleibenn wurde. So wehre auch alßdan hieraus, welche es mit unß hielten oder nicht, umb so viel leichter zu erlernen, welchs nicht ein geringer Vortheil sein wolte.

Auch lieget unß nicht weinig daran, das der jülischen Rähte Fursaz vorhindert undt gebrochen werde, sinthemale die furm Jahr auf den Particularlandtage zu Essen furgelauffene Handelung gnugsamb weisett, das es vorgenante jülische Rähte gern dahin gespielet sehen, das sie uf Absterben mehr hochgenantes Herzogk Johan Wilhelms L. das Regiment ganz in Handen behalten undt wieder unß noch andere interessirte Fursten, so lang wir unter unß uber dem, was die Succession sein solle, nicht verglichen (daruber aber viel Zeitt verschleuffen durfte), hinein gestaten möchten.

So wirdt gleichwol auch keiner, auch nur zu den geringeren Amptern angenommen, er sei dan catholischer Religion undt hab uf das conventiculum zu Trident besondere Pflicht gethan, welchs aber den Heurathspacten, zwischen unsern Hern Schwehervatern Herzogk Albrecht Friderichen in Preußen undt hochgenanter unserer Fraw Schwigermutter L. getroffen, genzlich zu wiederleuffen. Ohn was fur grewlicher Unterschleiff bei den furstlichen Einkunften furgehett, dadurch unserm habenden Bericht nach die furstliche Cammer an allem Vorrath ganz erschöpfft, ja auch darzu uberall Mangell leidet, die Diener aber in großen undt kleinen Amptern sich fast bereichen, auch Rechnung von ihren Einnahmen unndt Empfang zu thun undt dan die Visitation der furstlichen Ampter fortzustellen, ungeachtet die Stände hieruf fast eiferig gedrungen, sich vorweigern sollen, auch also, das es nicht alleine unserer Religionverwandten zu vordrißen anfehet. Diesem allen wehre vorhoffentlich durch vorangedeuteten algemeinen Landtag zu begegnen undt abzuhelfen, hinwiederumb aber stehet zu bedencken, das dennoch der Kayser das izige Regiment also geordnet, auch bestetiget, darumb zweiffelsohn die Rähte, wann sie je einen Landtagk ausschreiben solten, denselben also ansezen wurden, das der Kayser seine Commissarien hierbei haben könte, welche aber wenig dem Werck zutreglich practiciren undt anstellen wurden, unß undt Sachverwandten wehren indes die Händ so zu achten geschloßen, musten in der Zeitt alle Occasion undt Gelegenheit ungeschafft unndt umbsonst vorbeigehen undt fahren laßen.

Indes würden unsere Anschlege vielleicht laut unndt kundtbahr undt geben den Kegentheilen einen Anlaß, zu Kegenannschlägen verdacht zu sein, es unß auch viel schwerer alß sonsten zu machen, dieweill die Erfahrung jedes Mahls bezeigett, quod tela praevisa minus noceant, quodque in celeritate maxima rei bellicae momenta posita sint. Es ist auch der Abschiedt des Landtags unndt, wohin er sich lencken möchte, noch sehr ungewiß, sonderlich da diejennigen, so unß anhengig, sonsten von keiner weitern Praeparation undt Anstellung Bericht undt Wissenschafft hettenn.

Derowegen seindt wir hierin ganz perplex unndt bitten undt gesinnen daruf freundtlich unndt gnedigst, unß hieruber guten Rath zu erteilen, bevorab da auch noch ungewiß, ob es bei den julischen Rähten zu einem Ausschreiben eines Landtages zu bringen, den andern Ständen aber auch, ob sie gleich fur sich hierzu bereith undt gneigtt weren, leichtlich Inhibition undt Verbott geschehen könte.

Solte es aber uf gehaltene Communication anzufangen rathsahm zu sein angesehen undt ermeßen werden, könte alßdan das Anbringen bei den julischen Rähten durch des Churfursten Pfalzgraffen Rähte unndt den

Herrn von Reith daher genommen werden, das sie wustenn, welchermaßen sie sich fast zu End des Reichstags zu Regenspurgk in anno 03 bei den Unsrigen angeben undt dahin vorlauten laßen, bei unß dem Churfursten, wann sie wusten, das es unß nicht zu entkegnen, durch eine besondere Schickung Raths zu erholen, wie denn biß hieher noch steths furbrechendem Unheil drunten in den Landen gewehret. So auch die interessirte Fursten sich uf alle Felle also vergleichen undt einigen möchten, das die Succession unndt kunftige Regierung lenger in Ungewißheit nicht stehen dörfte. Nun hetten wir der Zeitt solchs von ihnen gnedigst vornommen, unß auch in Schriften dahin kegen ihnen gnedigst ercleret, das wir deßelben, sonderlich da wir der Zeitt in der Nähet unndt zu Onolzbach anzutreffen, in Gnaden gewarten wolten.

Es wehre aber die Schickung an unß seithero gar vorblieben unndt hetten Nachricht, das unsers Schreibens halb denen furm Jahre zu Eßen vorsambleten Landtständen allerhandt zugemüetet werden wollen, wodurch dan auch die Sachen domals zu keinem Schluß bracht, in dem es die anwesenden Landtstände zur allgemeinen Zusammenkunfft aller Stände dilatirt undt vorschoben, von ihnen den Räthen auch hierzu aber biß noch umbsonst vortröstet worden.

Hetten derowegen wir der Churfurst zu Brandenburgk undt nebenst unß unsers eltisten Sohns Marggraff Johans Sigismundts L. nichtt unterlaßen mögen, weil hochgenante unsers Sohns L. respectu ihres Ehegemals an Landen undt Leuthen fur andern interessirt, an sie zu schicken, mit gnedigstem Begehren, dasjennige was sie domaln an unß geschrieben, dazu sie auch die Versamblung zu Eßen vortröstet, nunmaln unvorlengt an allgemeine Landtstände zu bringen, dieselben auch deßelben halb einen benanten Tagk an gelegene Mahlstedte zu vorschreibenn, dann wir sehen, das die Gefahr wegen des von Nevers[1]) unndt sonsten, daruber wir auch sonderlich von hochgedachter unser Fraw Schwiegermutter L. in Schriften erinnert worden, nicht weniger, sondern größer wurde; wir wusten ihre gravamina, die sie uf neherm Reichstage nebenst den andern des westphälischen Craißes Stenden ubergeben, die auch sie fur andernn urgirt undt getrieben hetten. Auch wer unß undt unserm Churhauße, deme sich der Churfurst Pfalzgraff I. L. sonderbahren Lehenstuck, auch der Zusammensezung halb, so zwischen I. L. unndt unß nunmehr getroffen, freundtlich adiungirt (wie sie ob I. L. Gesandten selbsten vornehmen wurden) wegen böser Nachbarschafft unndt kundtbahres hochansehnliches Interesses zum höchsten gelegen, darumb wir umb so viel mehr uf Fortstellung der Sachen zu dringen.

Sonsten weren wir undt alle die Unserigen undt umb unsert undt umb I. L. selbst Lehenschaften willen auch der Churfurst Pfalzgraff den Landen undt Leuthen vormuge der Reichsexecutionsordnung, auch Craißvorfaßung, doch menniglich ohne Nachtheil unndt Praejuditz, mit Rath undt Thatt zuzuspringen anerböttig. So sehen sie auch selbsten ihrer beiwohnenden Bescheidenheit nach, wie erbermlich unndt zugleich schimpflich es beides bei Frembden unndt Freunnden anzuhören, das die Intraden unndt Einkunften der furstlichen Cammer also höchlich undt zwar bei

1) Vgl. S. 25 Note 1.

so geringem Hoffstaat unndt ohne alle andere bewuste Ursach geschmellert sein solten, das auch beinahet nichts ubrig noch da, darvon der tegliche Unterhalt des Herzogen L. selbsten zu nehmen unndt zuwegen zu bringen. Darumb allein dieser Ursachen halb ein allgemeine Landtsversamblung hochnötig undt nuz sein wurde.

Auf diese Arth were ungefehrlich das Anbringen bei den jülischen Räthen zu faßen undt zu thun, den Deputirten aber der andern Furstenthumber unndt Graffschaften soll dieser Vortrag nicht weniger auch durch Schriften communicirt unndt sie dabenebenst zur Einigkeit undt des Vaterlandes Wolfarth vleißig in Acht zu haben, damit sie nicht etwa uberrascht, vom heyligen römischen Reich deuzscher Nation abgerißen unndt nicht zugleich umb Freyheit ihrer Gewißen unndt alle andern politische Gerechtigkeiten unvorsehents gebracht werden möchten, darzu dan nicht wenig Anlas gegeben werden wolte, da nicht bei Lebzeiten Herzogk Johan Wilhelms L. das Wergk also gefast, das Landt undt Leuthe ein gewiß Heupt, daran sie sich uf zugetragenen Fall zu halten, weil das izige Regiment den Gewalden eußerlicher Feinde aufzuhalten viel zu geringe undt schwach fallen wolte.

Werdenn nun die julischen Rähte solchen Vortragk annehmen undt denselben bei sich gelten laßen, hat es sein bleiben, im Fall sie aber dilatoria oder auch gar abschlegige Anttwort dran geben, soll der von Reith mit Assistentz der churfurstlichen pfalzgräfflichen Rähte sich es dahin zu befördern benutzen, das (inmaßen hiebevorn wohl auch geschehen) die Stände durch die Deputirte jedes Orths zu Hauff vorschrieben, denselben diese Dinge undt der Lande Wolstandt mit Vleis inculcirt undt furgehalten, auch ein annehmblicher undt unß zum besten gereichender Außschlag (wie wir hiermit von der göttlichen Mayesteth embsig bitten) ergehen unndt erfolgen möge. Auf welchem alßdan alßbaldt der Herrn Staten Kriegsvolck sich dem Masenstrom nähern undt das, was unter unß bedacht undt geschloßen, in muglicher Eill zu effectuiren annehmen undt bemuhen wirdt.

Undt sollen sie des Beschlußes halb auß dem Landtage durch mehrgedachten von Reith undt die andere unsere Bestalte, welche dem von Reith bekandt, ehist alß immer geschehen kan, avisiret undt vorstendiget werden, wie dan auch in Acht zu nehmen sein will, das man sich der Zusammensezung halb mit Pfalzgraff Philips Ludwigs unndt Pfalzgraff Hanses sehligem L. weder eins noch des andern vernehmen laße, sondern alles, was daher furkommen möchte, nur per generalia beantwort, den Ständen aber hinkegen wol einbilde, das sie sich keines uberall, so wieder die Union der Lande lauffen möchte, zu besorgen haben solten.

Lezlich hatt auch der Churfurst Pfalzgraf wolmeinendt furgeschlagen, auff ein allgemeine Zusammensezung vordacht zu sein. Solte nun dieser Punct wieder geregt werden, haben sich unsere Räthe dahin unsernthalb zu erklären, das wir jederzeit darzu gneigt gewesen undt die derhalb ausgeschriebene Tage durch die Unserigen stetig besuchen laßen. Es hette auch niemaln bei unß, das man in solcher Zusammensezung weiter nicht vortgangen, gestanden.

Derowegen ob I. L. gefellig were, hernach zu seiner Zeit undt da man Hoffnung hette, das andere Stände mehr hierzu vorstehen möchten, einen

gewißen Tag derhalb nebenst Benennung der Mahlstedten auszuschreiben, ließen wirs unß nichtt entkegen sein, sondern wolten vielmehr, wan wir vorstunden, uf was Artickuln solche Vorfaßung stehen solle, die Unserigen mit gnugsamer Gewalt undt Instruction doselbst hin abordnen.

---

73. Resolution an die Abgesandten nach Polen.

Jan. 13. Cölln a. S., 3. Januar 1605.

Konz. Rep. 6. 17.

Die von dem dänischen Sekretär Chills Krabben überbrachten englischen Schreiben werden in Kopien übersandt, die Ausfertigungen sind den dänischen Gesandten zur Übergabe in Warschau nachgeschickt.

Übersendnng von Blanketten pp. auf Huebners Schreiben an den Sekretär Julius Hàse hin. — Einrichtung der Post durch den Sohn des Kammermeisters zu Küstrin über Breslau nach Warschau („Einspenniger"). — Berichte Beyers aus Preußen.

---

74. Relation Joachim Huebners.

Jan. 13. Frankfurt a. O., 3. Januar 1605.

Ausf. Rep. 6. 17.

Er übersendet die ihm von Jasky aus Warschau zugekommenen Nachrichten.[1]) Sonstiges. Über die Reise.

---

75. Revers von Rheydt vom 4. Januar 1605 in Nr. 70. Anm.

Jan. 14.

76. Reskript an Beyer.

Jan. 17. Cölln a. S., 7. Januar 1606.

Konz. Rep. 6. J.

Das bewuste Geld in Marienwerder in ein Gewölbe niederzusetzen und dermaßen wohl verwahren zu lassen, daß niemand Fremdes darzu kommen könne, bis der Kurfürst bei seiner Ankunft in der Neumark darüber verfügt.

---

1) Die Schreiben liegen bei. Die wichtigste Nachricht von der conclusio conventus Belczensis, cui ipse Zamoscius praefuit: „Quod ad ducatum Prussiae attinet, opera danda erit, ut regno adiciatur; quod sie fieri minus poterit, non alienum, ut de illo iusta aliqua transactio instituatur iis conditionibus, quae praecipuam rei publicae afferant utilitatem. Hoc supposito, ne quisquam inde privatum aucupetur commodum, quemadmodum de fratribus nostris nobis persuademus, ipsos reipublicae saltem emolumentum consideraturos esse. De ipsa quoque regali maiestate domino nostro clementissimo certo statuimus, quod omnia ad salutem et utilitatem reipublicae convertat, quandoquidem etiam rex Stephanus divae memoriae ducenta millia ab Anspachiensi accepta in bellum Muscoviticum impenderit."

77. Schlußbericht von Beyer. o. D. (nach 7. Januar 1605).

nach Jan. 17.

Abschr. Rep. 6. J. Es ist nicht sicher, ob der Bericht je abgegangen ist. Es spricht vieles dafür, daß die Abschrift zu den Papieren Beyers gehört. Von einer Ausfertigung findet sich keine Spur.

Vermittlung mit Schweden. Verhandlungen mit dem König von Polen. Kuratelangelegenheit. Ausschuß des Landtages. Anteil Preußens an den Geldforderungen. Äußerste Bedingungen. Lage der Regimentsräte. Stellung der Herzogin, des Kanzlers Rappe, des Herrn von Dohna. Allgemeine Stimmung.

„Demnach E. Ch. G. ich vorhin von allem, was vor und nach dem Landtag in Preußen vorgelauffen, underthenigste schrifftliche relationes, so woll Abschrifften aller ergangenen Tractaten eingeschicket, darauß E. Ch. G. den ganzen Zustandt und Schlues so wol underschiedtliche Affecten genugsahm werden haben vernehmen können, so achte ich [nicht] von Nöten sein, mit verdrießlicher Repetition deßen allen E. Ch. G. jetzo bey dieser meiner Relation aufzuhalten, sondern vielmehr, was jedesmahl weitlofftiger nicht können in Schreiben gebracht werden, zum Teil auch der Feder nicht zu trawen gewesen, anietzo dem vorigten loco generalis relationis zu annectirn.

Belangende nun erstlich die mir gnedigst anbevohlene Commission wuste ich nicht, das einiger scrupulus mehr vorhanden, darin mit E. Ch. G. die Hern Regimentsrhette numehr nicht einig wehren, außerhalb das sie gerne gesehen, E. Ch. G. hetten auf dießem Reichstage wegen des Königreichs Schweden dem königlichen Begehren nach in etwas satisfaciren können, welches auch die Herzogin sehr hartt urgiret und es meines Wißens an E. Ch. G. selbst gelangen laßen. Nicht das die schwedische Sache dadurch hetten können gar verglichen werden, welches auch in E. Ch. G. Mechten nicht gestanden, sondern allein das die Pohlen E. Ch. G. gute Affection ob dero getrewen Bemuhung spuren und hinwieder in der preussischen Sache umb soviel williger hetten mugen erfunden werden, sinthemal sie in dehnen Gedancken, das wir viel mehr ein Frolocken uber ihrem Unglück alße einiges getrewes Mitleiden mit ihnen tragen solten und derwegen ihnen mit dergleichen Vasallen nicht viel gedienet. Worbey auch die Hern Regimentsrhetten sich etzlicher Maßen beschweret befunden, das in meiner Replica gesetzt, weil sie, die Hern Regimentsrhette, zu Brandenburgk[1]) selbst geraten, das man vor dem Reichstag sich nicht viel mit I. K. M. solte einlaßen, das derwegen E. Ch. G. auch das sueticum negotium laßen stecken, da sie dan vermeinet, das es ubel inferirt wurde, und da solches an I. K. M. dergestalt soltte gebracht werden, das sie diejenigen wehren, die E. Ch. G. davon abgehaltten, sie daruber in höchste Gefahr bei I. K. M. geraten möchten, davon ihnen dan, weil es ihre Meinung nie geweßen, ganz unguetlich geschehe, und wurden sie dadurch verursachet, hinfurter behuetsahmer zu reden und zu schreiben, wehre ihnen vorhin mit D. Mullern auch so ergangen.[1])

Ich habe wiederumb eingewandt, was die schwedische Sache anlanget, inmaßen von E. Ch. G. instruiret, das sie leicht zu erachten, E. Ch. G.

1) S. 35 Note 1.
2) S. 31 Note 2.

hetten den König von Dennemarck dißfals nichts vorzuschreiben, so wurde I. K. M. auch schwerlich ihre geheimen Sachen E. Ch. G. offenbahren; zu dem wehre groß Bedenckens, vor Richtigmachung der preussischen Sachen seinem Feinde die Wehr in die Handt zu geben und seine Gefahr selbst großer zu machen, wie dan ich mich auff meine Replica hierunter getzogen, darin solches weitlöfftiger außgeführet.

Sie muesten solchs woll bekennen, hielten auch dafür, E. Ch. G. hetten es schwerlich effectuiren können, sie desiderirten aber allein, das die Pohlen E. Ch. G. getrewe Intention zum wenigsten erfahren mugen, obschon der effectus nicht erfolgen wollen.

Wegen der Assumption ihres brandenburgischen Bedenckens hab ich geantwordt, das es trewlich und guet gemeint, sie musten in generali discursu und vertrawlicher Communication die Wordt so genaw nicht faßen, so wurde auch nicht expresse gesezet, das sie die schwedische Handlüng widerrhaten; solten sich zufrieden geben, es wehre ohne Gefahr. Sie haben mich auch doch mit lachendem Munde gefragt, wie man darzu keme, das man den izigen statum in Preußen ein Interim nennete, da es doch Kraftt des von K. M. confirmirten Testaments und habenden Privilegien ein rechtmeßiges Regiment wehre.[1]) Ich habe darauf geantwordt, ich hielte davor, weil der König selbst das Wordt gebrauchet, auch der status auf eine gewiße Zeitt bieß zum Reichstag determinirt, das es nicht unbillich also könte genennet werden. Ich ließe zwar das Testament in seinen Wurden, hielte aber davohr, das dießer casus, so de minorennitate principis disponiret, verlengst erloschen und auff diesen casum der Blödigkeit nicht könnte extendirt werden, so wehre auch ihr allegirtes Recht durch Marggraff Georg Friederichs Curatel und Administration vom König selbst aufgehöben. Worauff der Her Rappe geantwordt, das eadem ratio und einerley Recht wehre mente capti et impuberis: darin wehren alle Juristen einig. Ich wiederümb gesagt, das nicht viel Juristen de feudo regali et eius administratione geschrieben; wen man im Reich, auch in der Cron Pohlen legem et consuetudinem ansehe, so wehre proximus agnatus curator und administrator, so wehre auch dieser Underscheidt unter einen Minderjärigen und Blöden, das der Minderjärige, so bald er zu seinen Jahren gelangete, selber zur Regirung trette, bey einem Blöden aber die Vermutüng nicht, das er einmahl darzu kommen möchte. Derwegen des negsten agnati et successoris ius in hoc casu stercker versirte und also ein Underscheidt machte und, wan schon kein Underscheidt wehre, muste man doch nicht illos casus, qui disponunt contra iura et consuetudines, ad similes extendiren, derer in testamento nicht gedacht wurden. Der Her Rappe gesaget, es hette gute Wege, weil die Landtschafftt zufrieden wehre, sonsten wurde man wol sehen, was E. E. L. dawieder inzubringen.

Zu diesem Gesprech bin ich ea occasione gekommen, das, sie die Hern Regimentsrhette, neben dem Hern von Dohna den 14. decembris mich zu sich erfordert und angezeiget, das sie die replicam mit einander verlesen und köntten mit E. Ch. G. in allen Püncten, die bey ihnen stunden,

---

1) Das Testament und die Bestätigung von 1567 in Privilegia der Stände deß Herzogthumbs Preußen (1616) S. 71.

leichtlich einig sein, außerhalb waz die Landtschaftt concernirte, so hetten sie den Sachen hin und wider nachgedacht und nicht fuer rhattsamb befunden, das außerhalb was wieder Proposition geschehen, von andern Puncten etwas an die Landtschaftt zu bringen; wegen eines Außschußes truegen sie auch Bedencken, weil es nicht heimlich zugehen könte und bey andern, die nicht darzu gezogen, sich leichtlich ein Eyffer finden möchte. So wusten sie auch gewiß, wan schon wegen des annui und extraordinarii die Helftte mit E. Ch. G. zutragen und auff sich zu nehmen, solte an E. E. L. gebracht werden, das nicht allein sie sich in nichts wurden einlaßen, sondern solches vielmehr zu allerhandt Weittloffigkeit gereichen.

Sie wehren aber deßen gewiß und gesaget, wan E. Ch. G. die Sache zum gueten Ende gebracht, das sie E. Ch. G. mit einer stattlichen Summen Geldes semel pro semper wurden beispringen, davohr sie Gueter kauffen oder das Gelt auff Rente legen und dannenher ihrer jährlichen Außgaben wiederumb Ergezlichkeit empfinden. Der Her von Dohna auch darzu gesaget, wan sie sich auf ein annuum einlaßen solten, so wurden E. Ch. G. alle Mittel und Wege abgeschnitten, von ihnen kunfttig andere contributiones zu erlangen, und würde sich E. E. L. allezeit auff das annuum referiren und weiter nichts thüen, sonsten da erheischender Notturftt nach eine Hulff extraordinarie begert würde, köntte man oftters widerkommen und größere Summen erheben, wie man dan je und allewege bey ihnen das erfahren, sonderlich bey Marggraff Albrecht Zeitten, das sie mehr contribuiren, alße begehret wurden.

Ich habe darauff geantwordtet, das es communis causa und derwegen unbillig, das E. Ch. G. die onera allein tragen solten; was wegen einer stattlichen summa vertröstet, wehre ungewiß und sehe man woll, wie man sich im geringen difficultiren, so wurde man auch unbillige gravamina so hoch spannen, wofern man ihnen in allen auch in unbilligen Sachen nicht gratificiren, würde sie nichts contribuiren wöllen, dagegen sollen E. Ch. G. sich auf ein Gewißes und alle Jahr zwar zugeben einlaßen und nichts Gewißes widerumb gewertig sein, sie, die Hern Rhett, auch zuvor gedacht, alß wan die Pohlen den Pobor hetten fallen laßen und anstatt deßelben I. Ch. G. die summa soviel höher gesponnen. Wan es nuhn die Meinung hette, was könte unbilliger erdacht werden, alß das E. Ch. G. den Pobor oder anstatt deßelben ein Genaues allein auch auff sich nehmen solten.

Worauff der Her von Dohna widrümb geantwordt, die Landtschaftt wurde zu dem Pobor nicht gestehen wollen. So hette die Herschaftt das extraordinarium jederzeitt von dem Ihren geben mußen, wie dan noch newlicher Zeitt in Liefflandt geschehen. Muesten nun E. Ch. G. zu Erhaltung Friedens etwas mehr thuen. Was solle man machen, er wehre gewiß, seine Landtsleutte würden bey E. Ch. G. ein Stattliches thuen; etwas Gewißes von ihnen jeziger Zeitt zu erlangen, wehre unmüglich, dan mit allen dieswegen zu tractiren, würde der Sachen mehr schedtlich sein. So konte sich ein Außschuß (bey dehnen es auch nicht sicherlich zu tractiren) im Nahmen der ganzen Landtschaftt ohn Bevhel nicht verbinden. Ich solte in Gottes Nahmen acquiescirn. Wan sie es anderst verstunden oder zutreglicher Mittel erdencken könten, E. Ch. G. solten das Vertrawen zu ihnen tragen. Sie wolten darunter gern ihr Bestes thuen.

Ich gebeeten, sie wolten den Sachen weiter nachdencken, ob irgent die Zeitt güete Gelegenheit an die Handt geben möchte, und wan sie ja vermeinten, das sonsten nichts zu erheben, ob nicht in die Andtwort auf E. Ch. G. Schreiben etwas dergleichen mit einzubringen wehr, dabey E. Ch. G. E. E. L. gut Affection in dießem Fall zu spuren und sich darzu zu erlaßen haben möchten. Der Her von Dohna gesaget, er wolte es gerne versuchen, wie weit er es bringen könte, wobey es dießes Püncts halber damahls geblieben und nur der Her von Dohna hernach gesaget, das das Schreiben zwar guet concipiret geweßen, aber wol zum dritten Mahl geendert, davhon mir zwar, weil es E. Ch. G. in originali zugeschicket, kein copia zukömmen.

Hernacher haben sie den Punct, was pro extremo zu thuen, vorgenommen und gesaget, das sie wol verhoffet, E. Ch. G. hetten mit ihrer unterschiedlichen Erklerung sollen gnedigst zufrieden sein, weil es in ihren Mechten nicht wehre noch zur Zeitt weiter zu gehen. An die Landtschaftt aber deswegen etwas zu bringen, die hoheste Gefahr auff sich hette. E. Ch. G. sollen ihnen auff alle Felle das zu trawen, das sie sich hirunter dermaßen verhalten wolten, damit sie es gegen Gott, dem Vatterlandt und menniglich hin verantwordten. Worauff ich widrumb eingebracht, das zwar meines Erachtens hohe Zeitt wehre, von dergleichen mediis zu rheden, damit man auf alle Felle deswegen eine gewiße zuverleßige Resolution haben möchte, dan die Hern leicht zu erachten, wan man also im Zweifel solte stecken bleiben, in was große Gefahr man sein würde. Es köntte leicht kommen, das I. K. M. auf den Frueling sich mit Kriegsmacht in Schweden begeben möchten und ihren Wegk durch Preußen nehmen, auch zu Konigspergk zu Schiffe gehen, doselbst hollendische und andere Schiffe anhalten laßen und also unversehens quasi aliud agendo des Landes mechtig werden, welches sie ihm dan schwerlich wurden wehren können. So wußte ich nicht, ob es alßdan nicht zu spätt wurde sein, de mediis allererst zu rheden und, ob sie es alßdan zu verantwordten haben wurden. E. Ch. G. hetten es nuhn zu underschiedtlichen Mahlen mit Fleis gesucht, dabey das Ihre gethan, aber nichts erhalten können, wurden derowegen vor Gott und dem ganzen Lande wol entschuldiget sein, auff sie aber wurde die Verantwordtung fallen. Die in den Stedten Königsbergk begehrten nicht liebers, alße mit ihnen darauß zu rheden und zu handlen, wie dan vornehme Leutte mich gefraget, ob dan nicht I. Ch. G. mit E. E. L. näher zusammen kömmen und auff alle Felle sich vergleichen wolten.

Worauff der Her von Dohna gar still geschwigen, der Her Rappe aber gesaget, wir sizen alhie auff guet Vertrawen und rheden mit einander, alß die es mit der Herschaftt trewlich und guet meinen. Er machte sich keinen Zweyfel, ich verstunde es beßer, alße ichs daher saget. Man wolte doch bedencken, in was Gefahr sie jeziger Zeitt wehren, sonderlich aber er vor seine Persohn, dem am königlichen Hoff alles imputiret wurde. Der König hette sich mit E. Ch. G. verglichen, das es allermaßen bey dem Stande bleiben soll, wie es vor Marggraff Georg Friedrich erlangten Curatel und Administration geweßen. Nun hette damahls die Regirungk von I. K. M. allein dependiret, inmaßen sie auch I. K. M. den Eydt geleistet, zufoderst deroselben trew und holdt zu sein, wie dan er mir hernach eine

Abschriftt zugestellet und beyliegent zu finden[1]), hernach der unmundigen Herschafftt und dem Vatterlande. Wan nuhn ihre Administration dagegen solte examinirt werden, wusten sie nicht, ob sie auch wurden bestehen können, wollen geschweigen, da sie sich noch weiter in etwas einlaßen solten, sie hetten das Exempel vor sich in Schweden, wie man mit den Regierungsrhetten wegen etzlicher Schreiben, so sie an den König, ihren immediatum dominum gethan, die Herzogk Carll vom Könige bekommen, procediret; man hette in Preußen auch Exempel, das königliche commissarii hereingeschicket, die ihrer ein teils die Köpffe wegk lassen hawen. In gleicher Gefahr seßen sie auch. Der König hette scharffe Schreiben an sie ergehen laßen, wurden underschiedtlich von Hoff gewarnet. Wie auch itzo gleich ihm vom Hern Laski Schreiben einkommen, das I. K. M. an den Bischoff von der Löbe geschrieben, darin sie sich höchlich beschweret, das sie, die Regimentsrhett I. K. M. Hoheit bey Außschreibung eines Landtags abermahls praeterirt, sie wolten aber die Sachen zusammenwickeln und hernach umb so viel eyfriger ihre Hoheit zu vindiciren wißen. Derwegen sie billich keiner verdencken solte, das sie etwas behuetsahmer gingen und keine Ursache geben, dadurch E. Ch. G. Sache, sowol Landt und Leutte in größer Gefahr gesetzet, sondern vielmehr ein Mitleiden mit ihnen haben. Zu Brandenburgk hetten die königliche Abgesandten Bevhel gehabt, den Eidt von ihnen zu nehmen, inmaßen denselben die vorige Regimentsrhett anno 68, so die curatelam damahls administrirt, die bey weiten nicht so viel gethan alße sie, sondern I. K. M. gern in allen ad votum parirt, wie solches die Acta außweiseten, geleistet. Da dan vornehme Patriotten geweßen, die gesagt, sie wurden nicht vorbey können, muesten den Eidt ablegen. Er hette aber durch große Bescheidenheit, unangesehen ihm hartt zugesetzet, solchs dermaßen abgelehnet, das sie entlich damit taliter qualiter zufrieden geweßen, welches seines Erachtens nicht ein Schlechtes geweßen, dan wan der Eydt dergestaldt wehre geleistet würden, hetten sie keinen Landtag ohn des Königs Vorwißen können außschreiben, auch wurden andere Mittel benommen sein.

Ich habe darauf eingewendet, sie solten nuhn auff guet Vertrawen Rhettsweiß E. Ch. G. ihr Bedencken eröffenen. Das könten sie nicht thuen, weil die Sache die ganze Landtschafft concernirte, wan es außkeme, so hette ein jglicher leichtlich das Facit zu machen, wie es ihnen gehen wurde. Ich habe gesaget, wie es E.Ch. G. ginge, so wurde es ihnen auch gehen. Er gesagt: sie sehen darhin, damit I. K. M. keine Ursache gegeben, solte nuhn die Verbrechung von I. K. M. herkommen, so hette man nachem Reichstage daruber zusammen zu kommen und es an die Landtschafft zu bringen, alßdan wehre Zeitt davohn zu reden. Wir sollen so ein Mißtrawen zu den ehrlichen Preußen nicht setzen; sie wurden sich wol halten. Ich gesaget, es wehre sehr guet, wan es also gewiß wehre. Ich kunte nicht mehr dartzu sagen.

Hierbey soll E. Ch. G. ich . . . nicht verhalten, das ich vom Hern von Dohna etzliche Tage hernach verstanden, das unter ihnen, den Landtrhetten, incidenter ventilirt wurden, ob sich die Preußen zu E. Ch. G. thuen kunten, ehe dan E. Ch. G. dem Konig das homagium praestiret,

1) Fehlt.

und das etzliche Vornehme negativum defendirt, er das oppositum gehalten und darzu allegirt eine confirmationem der Regierung von allen Marggraffen und der Landtschafft volzogen sub anno 1566, darin außtrucklich die Wordt enthalten: desgleichen die zur Regirung verordnete Rhette und Ambtleutte schuldig, verpflichtet und verbunden sein, wan sich die Felle zutragen, alßdan jedesmahls bieß zu Ankonfft und Anwesenheit des negst mitbelehenten Hern und Erbfursten und, solange derselb im Lande nicht sein könte, in der Regierung unverrucket und unverendert zu bleiben und sich durch niemands Bedrawung, auch auß keiner anderen Uhrsache bewegen laßen, die Lande, Schloß oder Stedte niemant anders dan demselben Hern und nach ihm abermahls dem negsten Mitbelehneten einzuantwordten und zu übergeben, wie das frommen getrewen Underthanen, Landtsaßen und Regenten geburet p. Und gesagt, sie sollen ihm dan das zusammenreimen, ob sie mehr darauff zu sehen, was zwisschen dem Könige und dem Landtshern oder aber, was sie mit dem Landtfursten auff gueten Trawen und Glauben tractiret und geschloßen.

Ich habe auch nach der Zeitt an den Herrn Rappen sowohl den Hern von Dohna in puncto extremorum gesetzet, aber weiter nichts auß ihnen bringen können, dan das sie gesagt, das allererst nach dem Reichstag davon Zeitt zu tractirn, da E. Ch. G. vermerckten, das I. K. M. gefehrliche Auffschueb einwendeten, das E. Ch. G. sich der Gelegenheit und Zeitt zu ihrem Besten eben so wol gebrauchen musten, auch das sie zu underschiedtlichen Mahlen hochbeteuert, sie wolten getrewe Diener und Underthanen E. Ch. G. sein und bleiben. Ich habe hernach bey Volzihung der Hern Regimentsrhette Schreibens an E. Ch. G. gebeeten, sie wolten doch in demselben Punct etwas mehr ad speciem gehen; die Resolution wehre gar zu schlecht; sie wolten zum wenigsten die obberurte Confirmation darin anziehen, und sich auff die Wordt referirt, demselben trewlich nach zu kommen. Sie aber gesaget: das wehre ihnen noch viel mehr bedencklich, die Schreiben blieben bey der Registratur, und ginge dieße Sache die gantze Landtschafft an, wehre gefehrlich, man solte doch trawen.

Welchs ich also bey der gnedigst auffgetragenen Commission underthenigst zu erinnern gehabt. Belangende des Landtageshendel haben E. Ch. G. dieselbe auß zugeschickten Abschrifften volkomlich zu vernehmen gehabt. Was sonsten beylöfftig geweßen, ist von keiner sonderlichen Importanz.

Es hett die Herzogin sonsten viel Güets dabey gethan, sich auch zu mehrem anerbotten. So ist sie auch entlieh mit allen Sachen wol zufrieden geweßen und sich einrheden laßen, hett zu mir gesaget, sie wuste nicht, ob sie auch auf dem Reichstag assistiren solte, weil E. Ch. G. deßwegen nichtes an sie gelanget, wueste sie nicht, woran sie Recht oder Unrecht thette. Weil ihr dannoch von den Hern Regimentsrhetten und andern, alß der Sachen zutreglich, solches gerahten wurde, wehre sie entschloßen, dem Rappen dieselbe auch anzubevhelen, doch stunden sie im Zweiffell, ob sie es privatim oder publice wolte thuen laßen.

Es hett sich auch der Herr Rappen alß Guets anerbotten, sonderlich bey Anbringung der Assistenz, dieselbe dermaßen zu formalisiren, das daran kein Mangel sein, wie dan der lateinische stylus solchs wol geben

wurde. Wie er dan auch bei wehrendem Landtage ganz getrewlich sich erzeiget, sonderlich wie sich die Stende wegen des revisorii nicht einigen können und sie die Hern Regimentsrhette zu sich erfodert, sich darin zu schlagen, da hett der Her Rappe bey der gantzen Landtschafft eine lange zierliche Oration gehalten mit weittlofftiger Deducirung E. Ch. G. Rechtens, auch was Gefahr der ganzen Sache auß der Uneinigkeit und langwierigen disputationibus erfolgen wurde und alles doch in Ganzen E. Ch. G. die Gemueter zu gewinnen, wie dan auch die Ritterschafft also bald von vielen absurdis abgestanden und es ohne Frucht nicht abgangen. Der Herr von Dohna auch, wie ich mit ihm hinuntergangen, gesagt, die Oration war ein Dorff werdt.

Des Hern von Dohna angewandten getrewem Fleis bey dem ganzen Werck haben E. Ch. G. zuvohr vielfaltig vernommen, bin auf sein Begehren auff ihm zugeczogen, wie ich auß dem Lande gescheiden. Da er dan wegen des Schreibens E. E. L., wie daßelb zu beantwordten, mit mir gerett. Weil ich aber verstanden, das es fast auf die Wege gerichtet, wie er geratten, so het es dabey sein bleiben und het mir bevohlen, E. Ch. G. underthenigst anzuzeigen, das er es zwar trewlich und guet gemeinet, hette aber in etzlichen Puncten multitudini cediren mußen, das er seinen scopum nicht allerdings erreichen können; man mueste aber, was itzo nicht gehen wollen, bieß zu ander Zeitt sparen. Er wolte getrewer brandenburgischer Diener leben und sterben.

Wegen der Preußen Affection und Gemueter insgemein kan E. Ch. G. ich vorgewiß sagen, das sich E. Ch. G. zu den Stedten aller getrewen Assistentz zu allen Fellen zuversehen, wie sie dan nicht liebers begehren, dan derwegen mit E. Ch. G. zu tractiren.

Die Andere aufm Lande wollen so gar grad nicht herauß, doch sagen sie, was geschieht, das geschehe ihrer Privilegien und Vatterlandes Besten halben, darunter sie nicht zu verdencken. Sonsten wollen sie trewe brandenburgische Underthanen sein und bleiben und begerten davohn nicht abzuweichen; wie ich mir dan keinen Zweyffel mache, ihrer viel das Ihrige woll thuen werden. Doch will von Notten sein, das sie ohne Unterlaß informirt und adhortirt werden, dan allen nicht zu trawen, wie ich dan neben guete auch seltzame Rhede von etzlichen vernommen. Bey den Gesundtheiten zu drincken, seind sie guet Brandenburg, aber zum Ernst, wie man dan bey dem Wordtlein Assistenz ihren Eyffer gesehen, begonnen sie zu scrupulirn, da dan auch daßelbe Mahl, wie sie mit den Stedten wegen das Wordtlein Assistenz disputirt, Dr. Frieß zu ihnen gesaget: „Ihr lieben Hern, wir mußen numehr mit der Sprach recht herauß und nicht Mummum spielen, wir mußen entlich wißen, woran wirs haben und worhin wir unß haltten sollen.“

[Beyer macht noch Einzelangaben über seine Mission in den Geldangelegenheiten, Rückgabe seiner Papiere und bittet mit seiner untertänigsten getreuen Verrichtung zufrieden sein zu wollen.]

78. Relation von Putlitz, Kracht und Huebner.

Jan. 18.

Breslau, 8. Januar 1605.

Ausf. Rep. 6. 17.

Sie berichten über ihre Reise von Frankfurt a. O. seit 3. Januar und die Art der Weiterreise nach Warschau; Huebner will voraneilen. Benkendorf, der nicht wohl, hält sich in Oels auf. Geldangelegenheiten. Empfang bei der Kurfürstin Mutter in Crossen. Empfang kurfürstlicher Schreiben, Blankette pp. Anlegung der Posten. Frühere Durchreise des kurpfälzischen (Dietrich von Winterfeld), der kursächsischen (Herr von Leipzig und Dr. Romanus) und des hessischen Gesandten nach Warschau. Ankündigung eines Berichts von Huebner.

---

79. Relation von Huebner.

Jan. 18.

Breslau, 8. Januar 1605.

Ausf. Rep. 6. 17.

Nachrichten aus Polen. Art des Vorgehens auf dem Reichstage. Vorzug des schriftlichen Weges. Die Gefahr für die brandenburgischen Besitzungen in Schlesien.

Huebner sendet neue Nachrichten von Jasky.[1]) Außerdem habe ihm ein ehrlicher Mann, Michael Kelner, der direkt aus Krakau komme, gemeldet, daß der König und Großmarschall sehr unlustig zum Reichstage wären, während der Großkanzler Czamoiscius, der einen staatlichen Einzug in Warschau gehalten, sehr mutig sei. „Und obwol I. M. sich genzlich versehen gehabt, es wurden ihr die Stende der Cron mit Constituirungk des österreichischen Frewleins Leibgedingk[2]), auch Declaration I. M. Sohns zum successore regni[3]) noch vorm Reichstage gratificirt haben, so were doch so wenigk in einem allß andern einiger Beyfall noch zur Zeitt zu vermercken und aufm Reichstage besorglich noch weniger zu erhaltten. Darob dann I. M. sehr bekümmert gewesen, allso das sie ganz traurigk von Crackow abgeruckett, welches angeregte Person selbst ahngesehen zu haben bekrefftigett mitt fernerm Anhange, daß der Großmarschall vel re vera vel morbum simulando kranck worden, zu Cracaw verplieben und woll auff den Reichstagk, da es sich mit ihme nit beßern solte, schwerlich kommen wurde.

Hiernechst, gnedigster Churfurst und Herr, kann E. Ch. G. ich unterthenigst zu berichten nicht unterlaaßen, daß, nachdehm E. Ch. G. gnedigster Instruction in puncto den modum procedendi anbelangende von mir die Zeitt hero mit unterthenigsten bestem Vleiß nachgesonnen, ich end-

---

1) In ihnen wird hauptsächlich auf die für Brandenburg ungünstige Stimmung verschiedener Provinzialkonvente hingewiesen, auf denen der Einfluß des Großkanzlers Czamoiscius vorherrschte pp.

2) König Siegismund III. heiratete am 11. Dezember 1605 n. St. die Erzherzogin Constantine von Österreich.

3) Der spätere König Wladislaw Siegismund.

lich dieser unterthenigsten, jedoch ohnvorgreiflichen Meinungk worden, es solte wol nicht schaden, wan bei dem Generalahnbringen allsofort E. Ch. G. Resolution in puncto conditionum vonn einer zur andern dergestaldt, wie sonsten vor den Deputirten hernach geschehen solte, schriftlich und aufs kurzeste bei ersten Vortrage ubergeben und allso die petitio deputatorum, auch anerpieten zur mundlichen Eröfnungk für denn Hern Deputaten gar und ganz unterlaaßen wurde, dann solches erstlich zur Gewinnungk der Zeitt, zumahl weil wir dißmal ante initium comitiorum nichtt anlangen können, sehr dienstlich sein und meines unterthenigsten Erachtens daß Werck maturiren durffen, da sonsten, ehe man der Deputirten gewiß und mechtigk, derselben Relation auch I. M. und den ordinibus regni einkommen, viel Tage vergeblich hinfließen möchten.

So wurden zweifelsohn auch vors ander I. M. und ordines regni ebenmeßigk in scriptis ihre Gedancken aufsezen, inmaßen in comitiis anno 1601 geschehen, daher desto fueglicher zu repliciren were; oder aber, da man viel lieber mit unnß mundtlich tractiren woltte, ultro die Deputirten verordnen, hette es allßdann ein beßer Ansehen, daß solche Deputation nicht von E. Ch. G. begehrett, sondern vom andern Teill verordnet worden.

Und scheints sonsten furs dritte viel sicherer und verandtworttlicher sein, in scriptis (da es nurt zuerhalten, wie ich dannest unterthenigst hoffen will) mit I. M. und den ordinibus regni zu tractiren, dann sich in mündliche Handlung einzulaaßen, da offt ein Wort captiose herfur gesucht, mißgedeuttett und anders dan es gelauttet und gemeinett, kan verstanden und aufgenommen werden, wie dann die vorigen acta bezeugen, das es dergestaltt bißweilen hergangen, welches alles in scriptis mit göttlicher Hulffe viel leichter zu verhuetten.

Derenthalben ich mich hievon mit den anderen E. Ch. G. Rheten und Abgesandten dieses Punctes halber allhier notturfftigk unterredett und befunden, wofern E. Ch. G. dieser Wegk also gnedigst gefallen mochte, das sie denselben etwaß bequemer, dan den andern, so in instructione fur guet angesehen, schezen wollen. Aldieweil ichs nun auß unterthenigster Pflicht gehorsambst zu erinnern, nohtwendigk erachtett, habe E. Ch. G. gnedigstem Nachdencken ich solches vor allen Dingen unterthenigst anheimbzustellen nicht Umbgangk haben können, unterthenigst bittende, dieselbe geruhn gnedigst diesen unterthenigst wolgemeinten Vorschlagk im Besten zu vermercken und vielmehr einer unterthenigsten Sorgfeltigkeitt, dann ohnzimblicher Curiositet beyzumeßen, sich aber doch auch gnedigst und gewiß zu versehen, daß, ehe dann E. Ch. G. gnedigste Resolution deßfalls einkommen wirdt, auß deroselben mitgegebener gnedigsten Instruction im geringsten nicht geschritten, mitlerweil aber auch mit den preußischen Assistenten und andere hieraus in loco communiciret werden sölle . . .“

PS. Es wird eine Beilage wegen Nachrichten über Jägerndorf pp. angekündigt.[1])

1) Die Hauptnachricht lautet: „Die schlesische Cammer hatt sich, wie ich deßen vertrawlich berichtett, newlicher Weil hartt bemuhet, wie sie Beutten, Oderberg und Tarnowiz dem churfürstlich brandenburgischem Hauß auß den Henden spilen möchten.

80. Schreiben von Huebner an den Sekretär Jul. Hase. Breslau, 8. Januar 1605.

Jan. 18.

Eink. 13. Januar 1605.

Eigenhändige Autographensammlung. Rep. 94. A.

Beyers Bericht. Blankette. Intrigen gegen Huebner und die Abgesandten. Huebners Verhalten im Geheimen Rat. Das Memorial. Anlegung der Post. Berichte an Markgraf Johann Siegismund. Huebners Privatangelegenheiten. Verhältnisse in Ungarn und Siebenbürgen.

„Nach Anerpietungk meiner vermüglichen Dienste bedancke ich mich gantz freundlich, das der Her nicht allein die ihme von mir ohnumbgenglich ahngemuhtete Bemuehungk im besten vermercket, sondern darauf auch mich und meine Herren Collegen mit verhoffter Resolution erfreut . . .[1])

Was nun Ern Reichardts[2]) Relation und Beilagen, wie auch baldt darauf durch den Einspennigen nachgeschickte andere Sachen anbelanget, dieselbe alle sein woll und sicher vort- und mir zu rechter gewundschter Zeit anheut dato alhie zukommen.

Und solte gewißlich wegen der Planquet gebuerliche Erinnerungk nicht verblieben sein, wan ich auf einmal alles bedencken und in der eingefallenen Confusion und Verwirrungk, da man zun Sachen woll zeitiger schreitten und alles recht expediren, mich auch mit Verfertigungk der Instruction dem Herkommen gemehß, wie auch hartten und ohnnöetigen scharffen ohnverdienten Einreden, davon gleichwoll die neue Geheimen Rhats Ordnungk keine Meldungk gethan, ubersehen und verschonen möegen, uber das vorige in Gegenwart mehr erinnern konnen. Darumb sich anjetzo auch gegen I. Ch. G. meine Hern Mitverordente neben mir unterthenigst endschuldigen, weil gespueret, das man uns endweder alle oder mich insonderheit in I. Ch. G. Befehlich oblique ahngesehen, welches der Herr Secretarius Zweiffels ohn aus der Obern Geheiß also setzen muessen; darumb er auch bei uns allesampt leichtlich zu endschuldigen.

Wie dehm nun, weil zu Höfe niemandt Schuldt haben will und ohn das der Zaun, da er am nidrigsten, gern zertretten wirdt, will ichs endlich, da es nicht anderß sein kan, uber mich gehen laaßen und besserer Zeit erwartten, mich aber meines guten Gewissens getröesten.

Wegen des Zeddulß an Hern von Redt, wie auch beförderter Erklerungk thue ich mich gleichergestalt gantz vleißigk bedancken und bin gewertigk, was der von Tysickaw an mich gelangen wirdt. Gott weiß es, das ich an demselben Morgen, da sich die bewuste Differentz ahngesponnen, keinen Gedancken oder Vorsatz, wie es auch ohn das mein Gebrauch nicht, zur

---

wie sie dann am 3. huius stylo novo solche Stück ein erbarn Rhet alhie anbieten laßen und zum Darleyhen 70000, auch 60000 Taler begehrett. Aber es hatt ein erbarer Rhat solches glatt abgeschlagen. Daher sie an die Handelsleutt dieses Orts gefallen, der Hofnungk, sie wurden deß Bergkwercks halben sich eingelaßen haben, aber sie haben imgleichen einen Korb bekommen. Dieses alles treiben die Catholischen am meisten, welche wolten, daß das churfürstliche Hauß nichts in Schlesien haben möchtte, damit sie ihre Persecution desto beßer vortstellen köndten." Es folgen Nachrichten aus Niederlande, Ungarn, Prag.

1) Wohl Nr. 73.

2) sc. Beyers.

Unlust oder Widerwertigkeit gehabt. Allein weil man das Coioniren und ubel Ahnfaren so gar nicht laaßen kan und niemanden beneben sich leiden will, da doch der almechtige Gott im menschlichen Cörper mehr dan ein Gliedmaaß geschaffen, die Herschafft selbst auch durch einen Menschen alles zu verrichten nicht vermagk und gewißlich von mir die aufgesatzte Erinnerungen aufs beste und getreulichste gemeint (wie es vieleicht der Außkehricht künfftigk geben wirdt), hatt mich ein pillicher ehrlicher Eiffer und Zorn endlich ubereilen muessen, dieweil es sonsten heißet: wer da redet, was ihn gelustet, muß offt wider höeren, was ihne beißet. Daher ich den Herren Secretarium ferner bitten thue, da künfftigk dieser Geschicht ungleich solte gedacht werden, er wolle nurt den rechten warhafften Verlauff eröfnen und dabei meiner zum ergsten nit gedencken.

Im Memorial[1]) wundere ich mich, weil es noch weiter in Raht gezogen und geendert, das viel Dinges nicht also gesetzet, wie es die Notturfft woll erfördert, viel auch außgelaassen, so hinein gehöerigk gewesen. Und wollen wir gern versuchen, ob das vorgeschriebene Ziel zu erreichen, im Gegenfall aber auch hoffen, da es anders gerahten wirdt, man uns nichts imputiren werde. Dingen lesset sichs woll mit Kaufleutten, aber mit großen Herren ist es gantz gefehrlich, auch schwer; doch muß ein Diener gehorchen. Ich habe bei Verlesungk meines unterth. einfeltigen Concepts baldt ahnfangs im Geheimen Rhate ahngezeiget, wie ichs verstundt; man hat aber meiner geringen Meinungk allerdings nicht Beifall geben wollen. Helffe Gott, das die Enderungk bessern Vortgangk gebahren möege; dahin wirs dan unterthenigsten besten Vleißes zu dirigiren nicht unterlaassen wollen.

Die Post haben wir zwischen Croßen biß hieher verhöffentlich woll bestellet, und ist die erste zur Freistadt, die ander zu Pobelwitz, dritte zu Parcwitz und letzte alhier ahnzutreffen. Ferner soll zur Öelß, 4 Meilen von hinnen, und so fortan geschehen. Mir zweiffelt aber, ob sie von hinnen gein Warschaw (sein in alles 45 Meilen) wirdt zu Roß zue leegen sein, dan alhie dazu gar keine Gelegenheit; doch hat es Hern Cammermeisters Sohn[2]), der noch nicht ahnkomen zu versuchen.

Es haben I. F. G. Marggraf Johan Sigismundt mir lezlich befohlen, derselben die Verlauffenheit bisweilen unterthenigst zu berichten. Darmit nun deswegen I. F. G. gehorsames Genügen widerfare, will zu wissen vonnöeten sein, ob I. F. G. diese Zeit uber stets beim Hern Vatern zu Custrin pleiben werde, dessen mich der Her bei negster Gelegenheit zu avisiren nicht unterlassen und, do Er Reichardt wider anlangen werde, denselben meinetwegen freundlich grueßen wölle.

An meine Haußfrau ist beigelegt Packet gerichtet. Ist nun der Her anjezo zu Custrin, pitt ich, bei ersterer Post ihr dasselbe gein Berlin wolverwart zu schicken, wo aber nicht, ihr danerst zu Berlin ohnbeschwert Ahnleitungk geben zu laaßen, welchergestaldt sie bißweilen etwas an mich gelangen konne, dan mir an ezlichen Privatsachen, so meines Abwesens zu bestellen, hertzlich gelegen, das ich derer Ablauf in Erfarungk pringen möege. Wilß umb den Hern wider verdienen.

1) Gemeint Nr. 62.
2) Dem die Post übertragen. Vgl. Nr. 73.

In Hungern und Siebenburgen[1]) stehet es gantz gefehrlich und sorglich. So sein auch alle Päeße dermaßen versperret, das alhero keine gewisse Post kommen kan, und haben uber das die Heiducken der Kais. M. uber 100000 Tal., so zu Abzalungk des Krigsvolcks deputirt, unterweges nehmen laassen. Soll auch der Basta in großen Nöeten und Engsten sein und algemach eine Stadt nach der andern abfallen. Gott stehe den seinigen mit Gnaden bei, dessen Schutz und Schirm ich uns allerseits damit von Hertzen empfelen thue."

---

81. Prorogation des Geleits für Zacharias von Löben.

Jan. 18. Cölln a. S., 8. Januar 1605.

Konz. Rep. 9. EE. 11.

Geleit wegen der von ihm in Notwehr begangenen Tötung des Sohnes von Heinrich von Löben.

---

82. Herzog Philippus Julius von Pommern bittet um Pässe.

Jan. 19. Wolgast, 9. Januar 1605.

Ausf. Rep. 9. AA. 9.

Für 100 Mühlensteine und 20 Fuder Wein, in Pirna und im Königreich Böhmen bestellt. Verwendung bei den Herrn von Putlitz, daß sie die Sachen zollfrei passieren lassen.

---

83. Schreiben an den Kurfürsten Friedrich IV v. d. Pfalz.

Jan. 19. Cölln a. S., 9. Januar 1605.

Konz. Rep. XI. 134. Kriegssachen 16.

Spanische Gefahr für das Reich.

Der Kurfürst dankt für die Mitteilung[2]) der spanischen Gefahr und hält den vorgeschlagenen Weg, ein Gesamtschreiben an den Kaiser von Pfaltz, Brandenburg, Braunschweig und Hessen für erwägenswert, würde aber ein solches aller Kurfürsten vorziehen und erklärt sich bereit, die Zustimmung von Kursachsen herbeizuführen.

Anm.: Am 11. Juli macht Kurpfalz nochmals unter Beifügung eines Berichts aus Wesel, den 6. Juli, auf die Gefahr aufmerksam und übersendet ein Gesamtschreiben an den Kaiser mit der Bitte, es zu unterschreiben und weiter an Braunschweig und Kassel zu senden. Abschrift dieses Gesamtschreibens vom 15. Juli datiert vorhanden.[3]) In ihm wird der Kaiser gebeten, bei seinem Bruder Erzherzog Albrecht auf Abstellung der Einlagerung der Spanier zu dringen. (Ebenda.)

1) Dort herrschte Aufruhr gegen den Kaiser.
2) In einem vorhandenen Schreiben vom 24. Dezember 1604.
3) Inzwischen hatte Erzherzog Albrecht im Schreiben vom 14. Juli 1605 die Reichsstände (u. a. auch Brandenburg) über das Vorgehen des Marschalls Ambrosius Spinola aufzuklären und zu beruhigen versucht.

84. Bericht des Kastners Florian Alborn.
Tangermünde, 9. Januar 1605. Jan. 19.

Ausf. Rep. 21. 164 b.

Der verstorbene Oberst Christoph von Sanen ist aus einem wüsten Hof zu Groß-Ellingen Retardaten schuldig. Alborn bittet um Anweisung auf dessen Hinterlassenschaft.

Anm.: Entsprechendes Reskript d. d. Grimnitz 25. Jan. 1605. Konzept. Ebenda.

---

85. Konsens zu dem Verkauf eines Meierhofs zu Grimnitz seitens des Jägermeisters und Hauptmanns zu Grimnitz, Liebenwalde und Zehdenick, Balthasar v. Falckenbergk an einen Glasergesellen zu Joachimstal, Adam Schiertz (?).
Cölln a. S., 9. Januar 1605. Jan. 19.

Konz. Rep. 62. 270.

---

86. Ernennung des bisherigen Unterjägermeisters und Kammerjunkers Hans v. Kotelinszky zum Oberförster in der Altmark und auf der Rathenowschen Heide.
Cölln a. S., 13. Januar 1605. Jan. 23.

Konz. Rep. 21. 164 b.

Anm.: Anweisung an den Amtsschreiber zu Tangermünde, ihm die Äcker, so sein „Vorfahre" Christof v. Halberstadt gebraucht, gegen jährliche Verzinsung zu überlassen. Grimnitz 25. Jan. 1605. Konzept. Ebenda.

---

87. Reskript an die Abgesandten nach Polen.
Cölln a. S., 13. Januar 1605. Jan. 23.

Von Löben korrigiertes Konzept. Rep. 6. 17.

Art des Vorgehens auf dem Reichstage.

Bestätigung des Empfangs der Schreiben vom 8. Januar. Es soll ihnen Resolution in den zwei bezeichneten Punkten erteilt werden, nämlich „ob bei dem ersten Anbringen publicum nurt in generalitate zu pleiben, wie die Instruction ausweiset, oder dabei zugleich unsere Resolution in puncto der conditionum in Schrifften zu ubergeben, vors andere, ob coram deputatis entweder schrifftlich oder mundlich zu handeln.

Nuhn haltten wir es (soviel den ersten Punct betrifft) genzlich dafur, daß bei Ankunfft dieser unser Resolution eur Anbringen albereit ge-

schehen sein wirdt, daher wir weittleufftiger Instruction unnötig erachtett, aber solte das Anbringen noch nicht abgeleget sein, so werdet ir zuforderst Erkundigung einziehen mussen, wie es am annehmbsten sein mochte und lassen wir uns nicht misfallen, das die conditiones, darinnen wir einig, in specie, die andern aber in genere . . . in Schrifften ubergeben wurden.

Den anderen Punct betreffendt, ob entweder mundlichen oder schriftlichen in publico oder vor den Deputirten zu handeln, do achten wir davor, das es in Schrifften in tam gravissima causa am nechsten, sichersten und bequemsten, doch werdet ir der Ortter die Gelegenheit am besten, wie auch was vor Verenderung gemacht seindt, vernommen und euch darnach richten müssen."

---

88. Memorial für den Oberhauptmann von Jägerndorf Friedrich von Ratzbar und den Präsidenten des Konsistoriums Dr. iur. Johann Köppen d. J. betr. ihre Gesandtschaft an den Kaiser wegen der Oderberg-Beuthenschen Streitsache, Belehnung mit Jägerndorf, die böhmischen Lehen und die Herrschaft Theusingen.

Jan. 24. Cölln a. S., 14. Januar 1605.

Konzept von Pistoris Hand. Rep. 46. 14. bc.

Anm.: Die Gesandtschaft hatte, wie schon frühere, namentlich die des Kammergerichtsrats Dr. Arnoldus de Reyer vom Januar 1604, kein Ergebnis. Noch einmal am 13. April st. n. 1605 versuchte Köppen zwar durch eine Eingabe an den Kaiser [„E. Kais. M. wollen sich hierdurch erinnern, daß ich numehr in den vierten Monat auff Bescheidt warte . . ."] ein solches zu erreichen, aber vergeblich. Auf diese Eingabe notierte eine Archivhand: „Nulla resolutio sicut et in caetaeris subsecuta." (Rep. 46. 11.)[1])

---

89. Instruktion für Löben und Waldenfels.

Jan. 25. Cölln a. S., 15. Januar 1605.

Ausf. Rep. 6. 17.

Sendung auf den polnischen Reichstag.

„Ob wir woll zu itzo nacher Warschaw angestellten polnischen Reichstage unsere dahin abgeordentte Rethe unnd Gesandtenn mitt notturfftiger Instruction, waß sie sich inn einnem unnd dem andernn zu vorhalten, versehenn unnd abgefertigt. Wann wir aber besorgenn, es muchten ettwa untter solcher Handlung allerhandt Incidentia mit vorfallen, worauff ermelte unnsere Gesandte nicht allerdings instruirt, auch wegenn Kurtze der Zeitt und Weitte des Weges fernner nicht zu informiren sein werden;

---

1) Bemerkt sei hier noch, daß wichtige Akten hierüber auch im H.-A. Rep. IV. F. w. 36.

die Reichsvorsamblung gewisse Zeitt hatt und hernacher schwehrlich was Bestendigs zu tractiren unnd zu schliessenn seinn will, und wir aber gehrn einsmahls aus diesem schwehren Werk wehrenn, auch unnsere und der Unserigen Notturftt erfordert und dahero wir nothwendig erachtett, die ernveste unsere Cantzler, geheime Cammerrethe und liebe Getrewe Johan vonn Löbenn unnd Christoff vonn Waldenfels hernach zu schickenn mitt gnedigstem Bevehlich, sich eilendts uff der Post zuerheben unnd enttweder inn Warßaw oder sonst ann einnen bequemen Ortt inn der Nehe, doch unvormerkt zu begebenn unnd obermeltenn unnsern vörigenn Abgesandtenn zum bestenn mitt einrathenn zu helffen. Das wir ihnen demnach zu dero Behueff nicht allein hierdurch volkommen Macht unnd Gewaldt ufgedragenn, sondern auch alles dasjennige, was sie inn einhelligem Rath schließenn, handlenn, thuen und vorrichtenn werdenn, es sey inn was Punctenn es wolle, entweder inn denen, so inn der Instruction vorfast oder nicht beruert seinn unnd doch die Notturfft erfordernn wirdt, insonderheit aber wegenn Erhöhung der Summa, so woll wegenn des curatorii als des Pobors oder was sonst verlauffenn möchte, es sey nuhn mitt der K. M. in Pohlenn p., denn Stenden oder auch denn preußischenn Gesandtenn, vor unns, unnsere Erben und Nachkammen als genehm haben und darwieder nichts anordnenn, sie auch gegen menniglich deswegenn vortrettenn unnd schadlos halttenn wollenn."

---

90. Schreiben an Kurf. Friedrich von der Pfalz. Cölln a. S., 15. Januar 1605. Jan. 25.

Konz. von J. Hahn mit dem Vermerk „Bevohlen im geheimen Rath im Beisein Hern Canzlers, Hern Waldenfelsens, des von Dießkawens und Hern Pistorissen". Rep. 1. 7 B.

Kaiserlicher Kammerdiener Makowski.

Der Kurfürst hat das Schreiben, betr. den gewesenen kaiserlichen Kammerdiener Hyeronimus Makowski, heute durch einen Dessauischen Boten erhalten.[1]) „Nuhn vermercken wir zwart die Sachen an ihm selbst

1) Mackowsky, der gewesene Kammerdiener des Kaisers Rudolf, war im Dezember 1604 aus dem Gefängnis zu Brixen in Böhmen entflohen und wurde in Markgraf Christians Gebiet gefangen genommen und auf die Plassenburg gebracht. Von dort schrieb er an Fürst Christian zu Anhalt, daß er „von der außlendischen hochgefährlichen Practiken, so am kayserlichen Hoffe eine Zeitlang fürgangen, und der Kays. M. selbst, auch aller Chur- und Fürsten, und sonderlich der evangelischen, Ehr, Heil, Hocheit, Wolfart belangende Sachen zu eröffnen habe, die er doch niemandt alß Fürst Christians zu Anhalt L. alß deren er vorhin bekhandt, anzuzeigen gemeint were", und bat um seine Vermittlung, daß er seinen Feinden nicht abgefolgt werde. Der Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz schickte den Fürsten Christian in aller Stille nach der Plassenburg und bat den Kurfürsten Joachim Friedrich, den Markgrafen Christian zu vermögen, daß er Mackowsky nicht ausliefere; Fürst Christians Bemühung dürfe nicht bekannt werden. Am 2. Februar 1605 schrieb dann Kurfürst Friedrich offen an den Kaiser, daß Mackowsky dem Fürsten Christian entdeckt habe, „das E. Kays. M. Rhat N. Barvitius dem Reich teutscher Nation ein sehr schädlicher Mann sey, unnd das der papstische Nuntius sampt der spannischen Bottschafft bei ihme und etlichen anndern E. Kays. M. vornembsten Dienern, sonnderlich dem Obersten Cantzler in Behem unnd Vicecantzlern ire Rhatschlege durchbrechten und vil hinderruckhs und ohnwissendt E. Kays. M. verhandlet würde, machten, was sie wolten,

der Wichtigkeit, das dieselb nicht unbillich woll in Pflicht zu haben, wie wir uns dann gegen E. L. der freundtlichen Communication ghar vleißigk bedancken. Unnd wiewoll wir nicht ungeneigt, itzo alßbald darauf an unsers geliebttenn Bruedern Marggraff Christians zu Brandenburgk p. L., inmaßen von E. L. angedeutet, zu schreiben, aldieweill aber von E. L. in itzigem ihrem Schreiben in specie noch nichts gemeldett werden konnen, was ettwa des Mackowski anerbottener Bericht sein magk, an unns auch vor diesem weder von unsers Bruedern, noch Furst Christians zu Anhaldt p. L. deswegen im geringsten nichts gelangt, so haben wir beruert unser Schreiben sonderlich vor uns allein abgehen zu lassen Bedenckens getragen. Wann aber sonder Zweifel E. L. deswegen albereit an mehrgemelts unsers Bruedern Marggraf Christians p. L. geschrieben unnd dahero fernern Berichtt, wie die Sachen gewandt, erlangt haben werden, so wollenn wir nicht allein von E. L. hierin weittere Communicirung forderlichst erwartten, sondern auch do E. L. nochmals der Meinung, das an unsers Bruedern L. disfals zu schreiben sein solte, und E. L. werden solches zu Papier bringen lassen, ihrestheils vollziehen und uns zu dergleichen auch zuferttigen, dasselbe gleichsfals vor unser Persohn untterzeichnen und siegeln. So durffen sich auch E. L. ghar keinne sorgkliche Gedancken machen, das Furst Christians L. hierunter angewantter Bemuehung halber diß Orts im geringsten ettwas geoffenbahret werden soll.“

91. Schreiben des Kaisers Rudolf II. Prag, 25. Januar 1605.

Ausf. Rep. 19. 17. b. 1.

Oderzoll zu Krossen. Oderschiffahrt.

Der Kaiser ersucht um Wiederaufhebung des neu eingeführten Oderzolls zu Krossen, gegen den er schon 1601 als widerrechtlich protestiert hat, und Eröffnung der Oderschiffahrt für die Schlesier gegen die unrechtmäßigen Ansprüche der Stadt Frankfurt.

Anm.: In einer umfangreichen Denkschrift vom 3. Februar suchen die Bürgermeister und Rathmannen ihre Rechte zu verfechten. In einem Schreiben an den Kaiser dd. Cöln a. S. 18. Mai 1605 (Konzept von Pruckmann) wird die Rechtmäßigkeit beider Maßregeln dargelegt.[1]) (Ebenda.) Der Kaiser wies unterm 2. November 1605 die Beweisführung zurück. Auf die Adresse des Briefes schrieb Pruckmann: „Hierauff ist nicht zu antworten aus beweglichen Ursachen vors beste angesehen.“ (Rep. 19. 21.)

---

unnd schriebe Barvitius alles an einen fürnemen Standt des Reichs, von dannen es E. Kays. M. Brudern Hern Albrechten, Ertzhertzogen zu Österreich p. communicirt und also weiter gelangt würde, das man annderer frembder Orten eher wissen mußte, was im Reich fürlieffe unnd beschlossen würde, alß E. M. selbsten; so hette auch Barvitius sein meistes Gelt albereit naher Cölln und den Niderlanden ubergemacht“; der Kurfürst bat den Kaiser, er möge den Mackowsky nicht in die Hände seiner Feinde, also nach Böhmen kommen, sondern ihn zu Plassenburg oder anderswo verwahren lassen, bis er weiter genugsam vernommen worden wäre.

1) Nach einem Auszug bei K. Wutke, Die schlesische Oderschiffahrt (Breslau 1896) = Codex dipl. Silesiae XVII S. 126.

92. Schreiben des Grafen Ernst v. Mansfeld an den Kaiser.

Marpurgk, $\frac{16.}{26.}$ Januar 1605.

Abschr. mit Beilage. Rep. 8. 127.

Beschwerde, daß dem Kurfürsten zu Brandenburg aus seinem Klostergut Hochzella im Magdeburgischen ein jährlicher Zins zu Unrecht gezahlt wird.

---

93. Protokoll über die Zusammenkunft der pfälzischen und brandenburgischen Räte zu Gelnhausen und Heidelberg vom 18. bis 20. Januar und vom 24. Januar bis 8. Februar 1605. Jan. 28. Febr. 18.

Ausführliche Aufzeichnungen von Pruckman. H. A. Rep. XXXIV. N. Kurf. Wilhelm Vermählung. Vol. I.

An den Besprechungen in Gelnhausen nehmen teil: von pfälzischer Seite der Großhofmeister Graf Hans Albrecht von Solms und der geheime Rat Volrat von Plessen, von brandenburgischer Rheydt, Winterfeldt, Schulenburg und Pruckmann; in Heidelberg von pfälzischer Seite noch zu den genannten der Vizekanzler Dr. Culmann, Dr. Michael Lofoenius und bisweilen der Fürst Christian von Anhalt.[1])

---

94. Resolution an den Kammerschreiber Paul Medern.

Cölln a. S., 18. Januar 1605. Jan. 28.

Konz. Rep. 9. DD. 4.

Befehl, dem Geheimen Rat Dr. Peter Muller auf Abschlag des versprochenen Gnadengehalts von 600 Talern aus den Strafgeldern des Wolff von Sydow jetzt 300 Taler und zu nächsten Ostern wiederum 300 aus den Geldern des Christoff von Rottenburg auszuzahlen.

---

95. Versicherung über die von „weiland unsern Hofmeister", Geh. Kammerrat Eustachius v. Wulffen (Erbe Arnd v. W.) gemachten Anlehen und wegen der Henning Flanß'schen Forderung.

Cölln a. S., 20. Januar 1605. Jan. 30.

Abschr. Rep. 61. 43. d.

1) Auf den Abdruck des umfänglichen Schriftstücks kann hier verzichtet werden, da in der ebenfalls von Pruckman verfaßten Relation vom 4. Februar 1615 die Ergebnisse für die brandenburgische Politik niedergelegt sind.

96. Begnadigung des zum Hauptmanns auf dem Mühlenhof und zu Mühlenbeck gemachten Kammerjunkers Antonius v. Pannewitz mit dem Budenzins auf dem Mühlenhof.

Jan. 30. Cölln a. S., 20. Januar 1605.

Konz. Rep. 62. 273.

---

97. Bericht des Oberhauptmanns Fr. v. Ratzbar, der Räte Val. Drefer, Johann Spanner im Herzogtum Jägerndorf über einen Rest des gewesenen Wegmeisters Daniel Krause (Stiefvater Adam Czindler zu Tarnowitz.)

Jan. 31. Jägerndorf, 21. Januar 1605.

Ausf. Rep. 46. 14 a. I.

---

98. Schreiben der Regimentsräte Ludwig Rautter, H. Rautter und Wolf von Wernsdorf.

Febr. 1. Königsberg i. Pr., 22. Januar 1605.

Ausf. Rep. 6. 17.

Brief des Bischofs von Kulm. Ankunft der Herzöge von Kurland.

„Durchleüchtigster hochgeborner gnädigster Churfurst unnd Herr. E. Ch. G. seindt neben Wunschung eines glucksehligen freidenreichen neuen Jahres unsere underthenigste und gehorsamwilligste Dienste jeder Zeit zuvohre. Unnd können E. Ch. G. underthenigst nicht verhalten, das von . . . dem Herren Cölmischen Bieschofe beigefugtes Schreiben[1]) an unns kommen, so an E. Ch. G. lauten thutt, haben demnach nit unterlaßen sollen, E. Ch. G. daßelbe hiermit underthenigst zuezuefertigen."

Meldung über Ankunft des Herzogs Wilhelm von Kurland, der über Ortelsburg nach Warschau gehen will, und über die demnächstige Ankunft der Gemahlin von dessen Bruder Herzog Friedrich, die nach Pommern reisen wird.

---

99. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

Febr. 2. Zechlin, 23. Januar 1605.

Ausf. H. A. Rep. XXXIII. Korrespondenz Joh. Siegismunds Bd. II.

Er habe den Brief des Kurfürsten wegen der dänischen Reise erhalten und bitte, da er noch einige Angelegenheiten zu erledigen, erst am Mittwoch der nächsten Woche kommen zu dürfen.

1) Betr. Assistenz in der preußischen Angelegenheit.

---

100. Kurfürst Joachim Friedrich an Markgraf Ernst wegen dessen Erkrankung.

Grimnitz, 24. Januar 1605. Febr. 3.

Konz. HA. Rep. XXXII. Markgraf Ernst.

Anm.: Zwei weitere Schreiben in gleicher Angelegenheit d.d. Lietzengöricke 29. Jan. 1605 und Himmelstedt 10. Febr. 1605. (Konzepte. Ebenda.)

---

101. Kurf. Joachim Friedrich bewilligt dem Grafen Hans Georg von Mansfeldt wegen seiner großen Dürftigkeit 100 Taler.

Grimnitz, 24. Januar 1605. Febr. 3.

Konz. Rep. 9. DD. 4.

---

102. Resolution. Grimnitz, 25. Januar 1605 in Nr. 84. Febr. 4.

---

103. Anweisung. Grimnitz, 25. Januar 1605 in Nr. 86. Febr. 4.

---

104. Löben und Waldenfels an Putlitz, Kracht, Benckendorf und Huebner.

S. d. (Blony, 27. Januar 1605). Febr. 6.

Konz. Rep. 6. 17.

Meldung ihrer Sendung. Bitte, daß einer von ihnen kommen möge.

„Den Hern mogen wir nicht verhalten, das von dem Churfursten zu Brandenburg, unserm gnedigsten Hern wir in Geheimb abgefertigett und heut dato alhier ahngelanget. Aldieweill wir dan vor eine hohe Notturfft erachten, ehe und zuvor wir zu Warsaw ahnkommen, uns nicht allein, wan . . . die Hern Audientz gehabtt, zue kundigen, sondern auch was etwa ad part vor Bericht eingezogen sein wirdt, wie ingleichen in quibus

terminis die Sachen itzo stehen, so pitten wir dienst- und freundlich, . . . die Hern wollen einen aus ihren Mittel also abordenen, das derselb entweder den Sontag aufm Abent oder den Montag zeitlichen bei uns zu Blony sein moge und er sich mit uns unterreden, auch darneben die Anordnung thun, darmit wir in eventum mit Losament, auch unvermerkett, das wir es sein, versehen . . .“

---

105. Putlitz, Kracht, Benckendorf und Huebner an Löben und Waldenfels.

Febr. 7.

Warschau, 28. Januar 1605.

Ausf. Rep. 6. 17.

Sendung von Benckendorf.

„Derselben unterschiedliche Schreiben haben wir woll empfangen und haben ihrem Ansinnen gemehß der Sachen Notturft nach unserer Collegen einen alß den Hern Vizecanzlern Dr. Benckendorffen billich vermocht, daß er sich uf der Hern Begehren von hinnen ufmachen und denselben entgegen ziehen wolte, inmaßen wir nicht zweifeln, er bey denselben nunmehr angelanget und, waß in einem undt anderm die Notturfft ist, angemeldet haben werde.

Waß sonsten der Herrn abermahliges Begehren wegen Bestellung der Losamenter, darinnen sie verborgen und heimblich ohn anderer Leute Wißen sein möchten, anlangett: da haben wir uns zwart deswegen sehr vleißigk bemuehet. Weill aber von der Herrn Ankunfft fast jederman alhie (: jedoch nicht auff der Unserigen, sondern des Botten, den die Hern ahnhero geschicket, Auszage und Nachwaschenn) weiß, so stellen wirs denselben nach anheimb, ob sie sich vollend zue uns anhero verfuegen und bei uns anlangen wollen; soll unß derselben Ankunfft angenehmb und erfreulich sein . . .

Postscriptum.

Auch verhalten wihr den Herrn hiernechst nicht, daß wir nicht allein unsers gnedigsten Hern Agenten, denn Daniel Nepfele bey seinen Aiden und Pflichten ermahnet, diese der Hern Ankunfft bei sich in Geheimb und verschwiegen zue halten, sondern sich auch furters zue bemuehen, ob er nemblich für die Hern und ihre Pferde Bequehmigkeit und Stallung bekommen und außrichten könte, do wir dan in der Eill und, weil besorgklich bei dem Hern Großmarschaln aus der Littaw gestalten Dingen nach nicht zu erhalten sein wirdt, alle Losamenter auch verwandt . . .“

106. Bericht Löbens und Waldenfels'.

Bloni, 28. Januar 1605.

Febr. 7.

Ausf. u. Konzept in Rep. 6. 17.

„Unserm de dato Gnießen, den 22 dießes, unterthenigsten Bericht[1]) zufolge seindt wir gestern alhier woll angelangt und wolten zwar Warschau erreichet haben, wan wir nicht vor Notturfft erachtet, voran zu schreiben und jemandts von E. Ch. G. Abgeordenten zur Unterredung anhero zu erbitten, immaßen dan ein solches zu dem Ende nottig geweßen, darmit wir nicht allein Information erlangten, was bißanhero vorgangen, sondern uns vergleichen, wie es mit E. Ch. G. andere Abgeordenten unser Ahnwesenheit halben zu halten. Als nhun dergleichen Schreiben von uns abgangen, so ist der Herr Vicecantzler Dr. Christoff Benckhendorf dato anhero zu uns kommen und berichtet, das der Herr Hubener von Breßlau aus vorangezogen, sie aber die andere Gesandten wehren mit den dennemarckischen den 19 huius zu Warschau einkommen und stunden die Sachen darauf, das sie vors erst vor notwendigk erachtet, aus dem Wergk mit den preußischen Rhetten und Gesandten zu communiciren und solches umb so viell mehr, weill sie in Erfahrung bracht, das die Preusischen Privataudientz beim Konnige gesucht, auch derselben teglichen gewertig wehren und weill sie hiebei in Vertrauen deßen wißend worden, das sie bedacht, nicht allein der Curatel so weit zu gedenkhen, das sie zwar den Landtstenden ex testamento[2]) gebuhrte, aber doch E. Ch. G. von ihnen gegonnet wurden, sondern das sie auch resolvirt, alsobalt eine gewiße Summe Geldes dem Konnige zu offeriren. So hetten sie gebetten, sich so woll mit dießer Erzehlung, als auch mit Offerirung des Geldes nicht zu ubereilen, dan, was erstlich das Testament betrieffe, daßelb wehre bloß ad casum minorennitatis gerichtett und, weill die testamenta strictissimi iuris, so konte es auch nicht ad alios casus gedeuthet noch gezogen werden, so wehre es auch ad illum in testamento decisum casum einmahl kommen, wehre eine große Differentz inter tutelam et curatelam, zu dem alius modus constituendi tutelam, alius vero curatelam. Margraff Georg Friederichen p. wehre die curatela a divo Stephano deferirt und obwoll die gratia mit annectirt, so wurde doch die necessitas iuris mit angezogen und also in effectu gestanden, das I. F. D. loblichen christsehligen Gedechtnus vigore iuris fundirt geweßen wehre.[3]) Mit Offerirung der Summen Geldes aber wehre es noch Zeit gnugk, wan man vernehmen wurde, wohin die K. M. inclinirte, aber ob woll diejenigen, so zu E. Ch. G. Gesandten aus der Preusischen Mittel verordenet geweßen, berurte admonitiones ad referendum genohmen, so hetten sie doch hernachen die Resolution einbracht, das sie sembtlich eine ermeßene Instruction hetten, in denen darinnen begrieffenen terminis gebuhrete ihnen zu bleiben; es wurde aber alles E. Ch. G. zum besten gemeinet, und ob woll E. Ch. G. Rhette gebetten, ihnen ihr Ahnbringen zu communiciren, ihnen auch alsbalt zugeschickett,

1) Konzept und Ausf. in Rep. 6. 17.

2) Privilegia der Stände desz Hertzogthumbs Preußen S. 71.

3) (Dogiel), Cod. diplom. Poloniae IV S. 384.

qua forma et modo sie bedacht zu proponiren, so wehre ihnen doch biß auf dieße Stunde nicht theilhafftig gemacht, wie und welchergestalt sie die Preusischen ihre Werbung abgeleget, ohne allein das ihnen ein Extract aus ihrer Instruction communiciret, welcher dan mit dem ubereinkommet, was Reichart Beyer mitgebracht hatt[1]); sie haben aber privatam audientiam beim Konnige gehabt, und also fortt das Geltt ubergeben, wie viell es aber sein soll, das konnen die Unserigen nicht eigentlich wißen. Publicam audientiam haben sie biß dahero nicht gehabt; sie sollen sonsten vorwenden, das alles E. Ch. G. zum Besten angesehen, und do je die Sache nicht solte expediret werden, das es beßer sei, es bleibe bei dem Interim und in effectu Hertzogk Alberti loblicher christsehliger Gedechtnus testamentirliche Verfaßung, als das sich etwa der Koningk selbst der Curatel ahnmaße, doch ist noch zur Zeitt des fernern Verlaufs zu gewarten.

2. Mit den dennemarckischen, chur- und furstlichen Gesandten haben die Unserigen vertrauliche und auch gutte Communication gehalten und berichtet der Herr Dr. Benckendorf, das zuvoraus die dennemarckischen wie gleichwoll auch die chur- und furstlichen mit ausfuhrlichen orationibus gefast und der Audientz teglichen gewertig.

3. E. Ch. G. Rhette haben zwar durch den Hern Wolßky fleißig Privataudientz gesucht, seindt auch von einem Tage zum andern vertrostett worden, aber doch endtlich die Andtwordt bekommen, das sie von I. K. M. vor offentlicher Audientz ad privatam nicht konten verstattet werden, und also sie darauff die offentliche Audientz geworben. So seindt sie gestern in pleno senatu gehorett worden, immaßen dan E. Ch. G. deswegen weiten und ausfuhrlichen unterthenigst sollen berichtett werden.

Wir vermerckhen aber gleichwoll unsers Theils, das es gantz schwer wirdt hernach gehen, dan ob woll der Hern Senatorn vota mehren Theill dahin dirigirt, man solle das Haus Brandenburgk mit endtlicher schließlicher Resolution lenger nicht ufhalten, so wirt doch vast unanimiter dahin concludirt, das es geschehen soll conditionibus reipublicae utilibus und wie die Geistlichen die verba formalia gebrauchen: salva fide catholica. Wirt also unsers Ermeßens das Hauptwergk auf diesen dreien Puncten principaliter beruhen:

1. Ob dergleichen conditiones sonderlichen, wan sie nicht allein von den vorigen nichts wolten remittiren oder woll newe annectirten, einzuwilligen, vornehmblich wan die Preusischen bei ihrer Instruction verharreten und derselbigen zuwieder, wie leichtlich zu erachten, nichts auf sich nehmen wolten, zuvoraus die Geistliche das publicum exercitium catholicae religionis ad minimum in den beiden Bischoffthumber, wie man das davon starck sagen soll, urgirten.

2. Wan dergleichen conditiones nicht einzugehen und man vor dißmahl das negotium successionis nicht weit rectificiren konnen, ob die curatela vom Konnige zu erhandeln.

---

1) Vgl. Anhang Nr. 1.

3. Wan dieselb entweder gar nicht oder doch sine durioribus conditionibus zu erhalten, ob es beßer das Interim noch eine Zeitlang einzuwilligen oder daßelb zu wiedersprechen.

Wir konnen uns zwar erinnern, das hiebevorn albereitt dießes alles in deliberatione geweßen, aber nicht allerdings geschloßen, immaßen wir uns dan auch noch zur Zeitt nichts Gewißes unterthenigst erkleren konnen, wir wollen aber weitern Bericht einziehen; man wirt auch in weinig Tagen sehen, wo man hinaus will. Das laßen wir uns zwar bedunckhen, das die Preußen dahin resolvirt sein werden, das es beßer, man laße es noch ein Zeitlang bei dem Interim, als das man unbillige conditiones tam respectu successionis quam curatorii einwillige. Und hatt zwar primo intuitu seine ahnsehnliche rationes. Die Preußen seindt gleich woll E. Ch. G. und dem Haus Brandenburgk iuramento verpflichtet, und wan sie handlen, wie ehrlichen Leuthen gebuhrett, als ihnen dan anders nicht zuzutrauen, so hetten E. Ch. G. doch in effectu das Wergk in Henden, durften keine neue Condition eingehen, kein Gelt auszahlen, und immittels mochte und konte man communicato consilio dem Weßen weiter nachdenkhen. Aber dagegen ist mit Fleiß zu erwegen, das, do der Pohlen Zustandt beßer werden solte, das keine Leichterung, sondern mehrere Beschwerung zu hoffen. Man mochte auch in Preußen des Interims gewohnen und sich bei demselben nicht ubell befinden, selber hernacher zum curatorio weinig Lust gewinnen, auch woll Specialindult ad vitam des bloden Hern ausbringen, dagegen in Geheimb dergleichen honoraria oder ein annuum willigen, welches dem Konningk beßer sein wurde, als wan er ein gewißes von E. Ch. G. nehme, wie uns dan des Nolden Ahnwesenheitt in Preußen sehr suspect ist. Wir wollen geschwiegen, was sich etwa vor Felle immittels begeben konten. Dahero den gutter Rath von Nothen. Wir wollen zwar ahn unser unterthenigsten Bemuhung getreues gehorsambstes Fleißes nichts unterlaßen, aber weill es hohe wichtige schwere Sachen sein, darumb so viell sorgfeltiger, behutsamer, und bedachtsamer zu verfahren, so solte es woll gantz vortreglichen sein, wan sich E. Ch. G. mit derselben . . . Elternsohn Margraff Johan Sigißmunden . . . eine Zeitlang zu Drießen ufhielten. So wolten wir beneben den andern fleißige Erkundigung einziehen, wohin man am meisten incliniret und deßelbig E. Ch. G. mit unserm . . . Bedenkhen auf der Post zuschreiben und deroselben . . . Resolution in moglicher Eil erwarten. Noch zur Zeitt seindt wir in den unterthenigsten Gedanckhen, wan es nuhr menschlich und moglich, so sei es, wie man im Sprichwordt sagett, uff dießen Reichstagk zu geben und zu nehmen. Dan sich mit dilatoriis ferner aufzuhalten, ist gantz gefehrlich und beschwerlich, E. Ch. G. bekumern sich, so werden dieselbigen auch mit allerhandt Unkosten und Zehrungen beschweret und folget ein Tausent Thaler dem andern und will doch endtlichen ein Resolution genohmen sein: es gerathe auch, wie Gott will.“

107. „Prothocol desjenigen, was zu Warßau in Pohlen Zeit wehrender Reichsversamblung und nach Ausgangk deßelben von den 29. Januarii biß auf den 3. Martii dieses laufenden 1605. Jahrs allenthalben vorgangen.“

Jan. 8. März 13.

Ausf. mit eigenhändigen Unterschriften von Löben und Waldenfels. Rep. 7. 17. Akten betr. geheimen Traktat. Vol. I. Konz. Rep. 7. 17. Beide von Heßhusius geschrieben.

„Den 29. Januarii, als wir zu Warßau angelangt, ist deßelbigen Tages nicht Sonderliches vorgelauffen, ohn allein das wir von S. Ch. G. Gesandten Bericht erlanget, was zwischen ihnen und den Preußischen tractirt, welches den mit dem accordiret, was wir allbereit sub dato Bloni den 28. referirt, ohn allein, das die Unserigen berichtett, das die Preusischen die Erinnerung, indem man sich in puncto curatelae uf Hertzogk Alberti Testament fundirt, unwillig ufgenohmen. Es habe auch der Herr Rappe defendirt, das das Testament, ob es schon nuhr de minorennitate rede, nichts minder ad praesentem casum propter identitatem rationis zu ziehen. Sie hetten auch zwar die Unserigen fleißig gebetten, gleich wie sie, also wolten auch die Preusischen ante audientiam ihr Anbringen communiciren, aber deßelbig nicht erhalten.

Eodem die haben wir gebetten, es wolten die Unserigen den 30. fruhe umb 7 Uhr unser ferner Unterredung gewertig sein, und als wir nhun zusammen kommen, so ist ihnen praemissis generalibus angezeigt worden: E. Ch. G. wusten sich zu erinnern, wohin dieselbige sie, ihre Rhette auf gnugksamben fleißigen Bedacht zu dieser angestelten Reichsversamblung instruiret, dabey ließen es zwar E. Ch. G. noch zur Zeit bewenden, aldieweill aber E. Ch. G. in diesem Wergk, als denn E. Ch. G. deroselbigen freundtlichen geliebten ältern Sohn Margraff Johan Sigismunden zu Brandenburgk . . . und dem gantzen churfurstlichen Haus mergklichen gelegen, sehr sorgfeltig, so hetten I. Ch. G. vornemblichen und principaliter aus vier Ursachen uns nachfertigen wollen:

1. Erstlichen hette nicht allein Reichert Beyer unter andern particularibus in specie einbracht, sondern I. Ch. G. wehren auch sonsten avisirt, das auf die editio originalium[1]) hart mochte gedrungen werden. Nun wehre E. Ch. G. ahn endtlichen schließlichen Resolution zum eusersten gelegen, es erforderte E. Ch. G. und der Ihrigen Notturfft, das sie endtlichen wißen musten, woran mans hette; es konten auch die K. M. und proceres regni honesta mente nicht voruber, sie wehren schuldig einmahl schließliche Resolution zu ertheillen. Das negotium Prutenicum wehre nicht nihil inopinati auf unterschiedenen Reichstagen ventilirt, E. Ch. G. wehren auff diese Reichsversamblung so woll durch das Cracowische responsum, als auch dasjenige, so E. Ch. G. nach dodtlichen Abgangk ihrer f. Durchl. Marggraff Georg Friedrichs zu Brandenburgk erlangt, sie wehren vom Konige durch das letztere Schreiben in effectu anhero erfordertt p. Solte es nhun ahn der Edition der Originalium ermangeln,

1) In einem Bericht Loebens und Waldenfelsens vom 1. Februar wird auf das polnische Streben hingewiesen, die originalia wegen Führung nicht korrekter Siegel (das des Königs, statt das des Reiches) zu bemängeln und daher deren Edition zu verlangen (Rep. 6. 17. Geh. Traktat I.).

so wurden E. Ch. G. sich hindern und der K. M. wie auch den proceribus selber Ursach geben, hoc unico praetextu dilatoria zu suchen. Es besorgten sich E. Ch. G., es wurde mit dem bedachten Revers nicht gnugsamb sein, auch ein seltzam Ansehen geben, weill sie die editionem hiebevor gesucht, man domals darmit nicht gefast gewesen und itzo abermals Entschuldigung einwenden, wolte auch Mißtrauen verursachen, dafur gehalten werden, als wehren die pacta inanea et inutila, zuvoraus weill von ihnen nicht gestanden wirdt, das die ersten in metrica zu befinden, dahero obwoll E. Ch. G. nicht gern daran kommen, in Betrachtung allerhandt Umbstende, wir es auch nicht gern auf uns genohmmen, E. Ch. G. verursachett, uns die pacta zu vertrauen, darmit man mit denselbigen ad edendum gefast, wie dan dieselbigen, Gottlob, sicher anhero bracht wehren.

2. Weill E. Ch. G., wie gehortt, endtliche schließliche Erklerung haben wolten, darauf vertrostet, auch man sich zu erinnern, das geschrieben worden, E. Ch. G. wurden auff diesen Reichstagk aut rem ipsam aut ne spem quiddam imposterum erhalten und aber zu besorgen, es mochte aliquid inopinati vorfallen, darauf die Gesandten nicht instruiret und eben doch consilium e re nata zu nehmen sein mochte, vielmehr das weinig verandtwordten konten, wir bey E. Ch. G. eine gutte Zeit unterthenigst herkommen, darmit man umb so viell fuglicher communicato consilio, do es nicht gar zu schwer und bedenklich, dergleichen inopinatum resolviren mochten.

3. Oder do vors dritte dergleichen etwas vorfiehle, so gar zu schwer und in welchen es sine relatione kein Schluß zu nehmen, darmit wir alhier in loco, do man den besten Bericht haben kan, derselbige sich aber nicht allewege schreiben lest, beneben ihnen den Gesandten das Wergk pro et contra mit Fleiß deliberirten undt entweder beide oder einen cum plenaria informatione uf der Post uns zurückbegeben, den statum totius negotii mit ihren der Gesandten undt unsern gesambten Guthachten unterthenigst referiren undt Resolution befodern konte, dieselbige auch noch wieder eingebracht werden mochte, sie die Gesandte, wan sie einmahl ihro Person ad tractandum habitirt, wurden schwerlich abkommen konnen; so wehren sie auch in geringer Anzahl.

4. So wehren ihnen, den Gesandten wolbewust, wie hoch nottig man allewege erachtett, mit dem von Thonen und andern Preusischen Stenden, wan keine Gutte vorfangen wolte, Communication zu halten, was pro extremo zu thun oder zu laßen, darzu hette mans aber biß anhero nicht bringen konnen, es wehren die Preußen ahn E. Ch. G. Hof oder sonsten in die Marck oder Pommern, do es ihnen am gefelligsten, erfodert, sie hetten sich entschuldiget, Gesandte zu schickhen, da es wehre gebetten worden, nhunmehr musten E. Ch. G. einsmahl wißen, wohin sie doch incliniret, do hetten nhun E. Ch. G. dafur geachtett, weill wir mit dem von Thonau von langen Jahren bekandt und man alhier vernehmen wurde, was doch endlich der Koningk und die proceres regni resolvirt, ob nicht bei der Gelegenheit etwa zu dergleichen Communication konte gelangt werden.

Dieses wehren also die vornembsten Ursachen und wolten wir nhun gern vernehmen, was sie bei deroselben Ahnwesenheitt in Erfahrung bracht, treulich nach unserm besten Vorstandt miteinrathen helffen und

coniunctim dahin arbeithen, damit durch Verleihung des Almechtigen etwas vorrichtett. Hiebei hielten wir doch unvorgreiflichen dafur, es wurden gewiße gradus zu machen sein, uf dieselben wehre mit Fleiß zu denckhen:

1. ob Hofnung vorhanden, das tam negotium successionis quam curatelae coniunctim zu rectificiren;

2. quo modo, qua lege, quibus conditionibus;

3. si negotium successionis zu rectificiren, curatelae zu deferiren, quid faciendum;

4. si negotium curatelae zu expediren, und man wolte das Successionwergk aussetzen, quid faciendum;

5. si neutrum negotium zu expediren, id est tam successionis quam curatelae, und man wolte das Interim ferner continuiren, ob daßelbige zu accessiren.

6. So es nicht zu acceptiren, quid protestando vel alias faciendum, was auch mit den Preußen deswegen zu tractiren.

7. Was das homagii halben zu thun, den es mochte vorgewandt werden, E. Ch. G. hetten sich zu demselben erbotten; es muste eben in comitiis geschehen. Nun konte man E. Ch. G. ante praestationem iuramenti in Preußen nicht laßen, ergo p. Ob nhun woll von einem Revers in der Instruktion gedacht, so wehre doch davon zu reden, wan derselbige nicht gnugsamb sein solte, was ferner zu thun: uf diesen wurde es unsers Ermeßens beruhen und man zu denkhen haben. Wir wolten ahn unser unterthenigsten Bemuhung nicht unterlaßen. Dergleichen wurde von den Hern Gesandten ohne unser Erinnerung auch geschehen. Wir wehren zwar lieber dieser Reis uberhoben gewesen, so hetten E. Ch. G. uns auch gar bei der Handt behalten, aber dafur geachtet, das wehre die große Sache, die E. Ch. G. auf der Weltt hetten. So hette uns gebuhrett, E. Ch. G. unterthenigst zu gehorsamben. Sie die Gesandten haben einen Abtritt genohmen und nach geschehener unterthenigster Danksagung von E. Ch. G. zu entbiethen, sich dahin erkleret:

1. Es wehre unsere Ahnkunft sehr weit erschollen, und wie sie berichtet, dergestalt aufgenommen, weill wir E. Ch. G. geheimbte Rhette, das wir darumb kommen wehren, der Cron Pohlen bellum zu denunciiren, den Kriegk anzukundigen, faetiales[1]) und Abzager zu sein.

2. Zu dem wurde der Konning in die Gedanckhen gerathen, als brechten wir eine neue plenipotentiam, hetten ein mehrers, als sie im Befehl, wehren auch auf die neuen conditiones, so dem Konning und den proceribus in den Kopff kommen mochten, instruiret, wurde also die tractatus schwerer machen. Do wehre nun vornehmblichen davon zu reden, wie demselbigen allen und insonderheitt, weill man uns als uetiales[2]) und caduciatores achte, zu begegnen und diese Schupell[3]) abzuwenden. Sonsten hetten sie vor ihre Person gern gesehen, das wir angelangt, auch selber hiebevor dergleichen urgirtt, weill es aber E. Ch. G. anders gefallen, so wehren sie vorttgezogen.

---

1) Von Huebner aus vetiales verbessert.
2) Am Rand von Huebner faetiales.
3) Am Rand von Huebner scrupel.

1. Die Originalia aber vors Erste belangend, wehre woll guth, das sie alhier, aber rem non esse sine periculo, wan es auskommen solte. Es zwiegen[1]) offt die Diener nicht. Zu dem wehre es den Feuersgefahr halben hochbedenklichen: es wehre alles Holtzwergk.

2. Das wir mit einrathen hülfen, sei nottig.

3. So durffte sich wohl zutragen, das mundtliche Relation geschehen muste.

4. Die Communication mit den Preußen sei nottig, auch Hofnung, wir wurden ein Mehrers erhalten. Sie hetten das Ihrige gethan; in Francken wehre man hartt mit ihnen den Preußen umbgangen, hetten offt lang draußen liegen mußen, ehe sie Bescheidt erlangett. Sie, die Preußen hielten dafur, das Testament sei das einige Mittel, wo nichts zu expediren, rem integram zu erhalten.

Die Puncte betreffend, worauf die Sache beruhett, do muße man

1—2 quoad primum et secundum die Resolution erwarten; wan es aber zur Handelung kehme, so wurden wir mußen bei der Handt sein, denn es ließe sich daselbsten nicht lang Abtritt nehmen, sie wurden in einer andern Stuben gewiesen und musten hernach balt andtwordten.

3—4 quoad tertium et quartum, da gebe die Instruktion Maß, dabei wurde man bleiben mußen.

5. Was aber den funften Punct betriefft, do wehre am besten, das Interim zu acceptiren; es wolten auch die Preußen noch zur Zeit den Zugell in der Handt haben, E. Ch. G. wehren ad alia media nicht gefaßt, es mochte den Konning und die proceres in ein Jahr einen andern Reichstagk ahnstellen; ihre Sachen wehren also gewandt, das es wurde sein mußen, und wan man nhun keine Constitution gemacht und re infecta von einzoge, auch der gantzen Cron membra darmit zufrieden sein musten, so wurde E. Ch. G. als ein vasallus regni sich auch accommodiren; mußen, do schon E. Ch. G. ein Jahr oder zweie aus Preußen nichts hetten, so musten E. Ch. G., als wen I. F. D. Margraff Georg Friedrich p. noch am Leben, gedenckhen; wehre auch beßer Friede undt Ruhe, als sich in Gefahr Leibes und Lebens zu steckhen und also schließlich beßer, ehe man ein Kriegk anhube, in das Interim zu willigen.

6. Quo ad sextum do wusten sie nullum medium als protestationes, fleißige Aufsicht, das man benevolentiam Brutenorum consiliirte, die quaerelas ahn allen Orthen abschaffte, praeparatoria machte, was aber hiebei mit den Preußen zu reden, ob man uns einlaßen wolle, sehen sie nicht, wie es zu thun, sie wolten davon nichts hören.

7. Den Siebenden concernirende besorgten sie, es wurde darauf auslauffen, es munckele sich albereitt, sey iuris, es brechten es die pacta mit, wehre zu hören, ob ein Termin wolte praefigirt werden, kondte etwa in ein Jahr geschehen, doch wurde man vernehmen, was der Verlauf brachte.

Extrema.

In dem Punct konten sie nicht rathen, sonderlich der Herr Benkhendorf und Hubener, das es heiße, nullo salus bello p., wurde aber doch in gemein und sonderlich von denjenigen, die den Kriegk verstunden, derselb wiederrathen.

---

1) Am Rand von Huebner verbessert in schwiegen.

Das sie biß daher E. Ch. G. noch keine Relation eingeschickett, wehre unter andern daher kommen, das es gleichwoll gefehrlich, der eine Potte, den sie von Breßlau mitgenohmen, wehre verwundet, mit dem dennemarckischen wehre ein Lerm geweßen, daruber auch E. Ch. G. Cantzeleipotte in ein Handt geschoßen, sie hetten eines beßern, wie auch noch von den Preußen gehoffet, sey auch nichts sonderliches vorgangen. Weill aber nhunmehr die Audientz geschehen, so muste notwendig referirt werden. Hiruber aber solten sie uns nicht bergen, das sie so viell gehort, es wurde auf diesen beiden Puncten bestehen

1. in puncto annui wurde man weder mit 15, 20 oder mehr davon kommen, sondern auch noch mit funfzigtausent Gulden schwerlich zu heben sein,

2. in puncto curatorii wehren sie noch nicht gnugksamb instruiret, sei nicht per gradus zu handeln, es wurde es, wie sie gehortt, weder einmahlhundert weder 2, weder 3, ja kaum viermahl hunderttausend Gulden ausmachen.

Insuper sei zu bedenckhen, wie erstlich die tractatus zu befordern, secundo quo modo sie zu instruiren.

1. Quoad primum muste gesucht und gebeten werden, den Handell fortzutreiben.

2. Quoad secundum hetten sie bei dem Hern Großcanzler Rath gesucht, ob es mundtlich oder schriefftlich geschehen solt, der Andtwordt musten sie erwarthen, concludenter loquendo sei dahin zu sehen, wie man aus dem Handel komme. Den nach E. Ch. G. dodtlichen Abgangk, den doch die gottliche Almacht viell und lange Jahr verhutten wolle, durffte es schwer werden, die Pohlen prosperiren, erste Handelung sei die beste, in summa etiam durissimis conditionibus wehre das Wergk zu faßen, sie hetten mit den Assistirenden communirt, die Denemarckischen wehren ad nullas conditiones instruiret, riethen ratione annui auf hundert, ratione des Pobors auf zweimahlhundert tausent Gulden, dissuadere bellum p. Die Deutschen in puncto conditionum generalia suadere ad pacem. Des Hern Großcanzlers secretarius sei beim Hern Hubener gewesen und zuverstehen geben, in eo erratum, das man den Hern Großcanzler ante comitia unvermerckt nicht ersucht und ihme entdeckhett, wie weit man gehen wolte. Secundo das man mit Schweden nicht tractirte.

In dem sie nhun einen Abtritt genohmen, ist dem Hern Hubener ein Schreiben zu kommen, darin ihm zu wißen gemacht, das dem Koning von unser Ahnkunfft bewust worden und dahero in den Gedanckhen, weill wir E. Ch. G. unterthenigst vertrauett und woll etwas wurden verandtwordten konnen, gerathen, wir wurden durchaus viell bringen und volle Macht zu schließen haben. Darumb umb so viell mehr von diesen zureden, was zu thun oder zulaßen.

Wir haben uns nach genohmenen Bedacht kurtzlich dahin erklerett: Es hette daßelbig, was erstlich de bello denunciando angedeutet, imgleichen die Gefahr, so darhero zu gewarten, nichts auf sich; es wolten nuhr die Gesandten dieses erwegen, wehre nicht moris oder Herkommen, die vornembsten Rhette ad bellum denunciandum, sondern viellmehr in eiusmodi necessitatibus ad alia negotia zu gebrauchen. So geschehen auch dergleichen denunciationes regulariter litteris, dieselbigen wurden in-

sinuirt, nicht durch Rhett, sondern durch Herolden, durch Jungen, durch Trombter. Zu dergleichen commissiones wurden E. Ch. G. uns nicht adhibiren; wir wurden auch unsere unterthenigste Entschuldigung wißen, so wurden auch verstendige Pohlen ein anders praesumiren. Daß dergleichen denunciationes durch Herolden, Jungen und Trombter insinuirt wurden, konte woll exemplificirt werden, wan es von nothen. So wurde auch niemandt E. Ch. G. und deroselbige unterthenigste Rhette so kindisch achten, das E. Ch. G. stantibus comitiis wurden bellum denunciiren und ihnen gleich Ahnlaß geben, sich gefast zu machen. Derwegen wir dieses nicht achten, wehren in unserm Beruff und Vocation. Wir mochten aber gleichwoll gern wißen, woher es doch kehme, geschehe es von vornehmen und verstendigen Leuthen, so wehre etwas mehr davon zu reden; geschehe es vom gemeinen Hauffe, so hette man sich im geringsten darumb nicht zu bemuhen. Ferner so lieffe das Erste und das Ander ex diametro einander zuwieder, dan wan der Koningk dergleichen Opinion zu unsern weinigen Personen, so wurden wir in keiner Gefahr sein, die erste Einbildung auch de bello denunciando fallen und unsere Ahnkunfft die Sache und Tractaten facillitiren. Schließlich so kondten wir auch nicht sehen, wie der Koningk oder andere zu errathen, was entweder ihr oder unsere Instruction vermochte, ob wir mehr oder weiniger brachten. Wir kehmen auch in initio und da sie allererst gehorett wehren. Man hette noch keine Tractation angefangen. Derwegen wolten wir alhier abwarthen und uns bedenckhen, wie wir es mit unserer Adjunction anstellen wolten, mochte auch nicht schaden, das die Pohlen irre gemacht wurden, ob E. Ch. G. zum Kriegk oder Gutte geneigt, wie imgleichen, was in den Ubrigen zu thun oder zu laßen und volgents mit ihnen communicato consilio ein Schluß nehmen.

Donnerstags den 31. Januarii Vormittag umb 8 Uhr

seindt die Preusischen, Herr Fabian von Thonau und der Cantzler Christoff Rappe, zu uns kommen, und als wir ihnen nach gewohnlichem Zuentbiethen und sonderlichen gnedigsten Affection, so E. Ch. G. zu ihnen trugen, ihnen die Ursache unser Ahnkunfft mutatis mutandis, wie E. Ch. G. Abgesandten eroffenet, auch in conclusione mit weinig Wordten annectirt, wie ungleich unsere Ahnwesenheitt solte aufgenohmen werden, wir imgleichen gesucht und gebetten uns derselbigen Guthachten zu ertheillen, wie es mit unser Adjunction zu halten, haben sie sich mit gantz fleißigen unterthenigsten Dancksagung und Offerirung ihrer unterthenigsten Dinste dahin erkleret, sie hetten die Ursachen woll eingenohmen, und was nhun 1. die erste wegen Anherobringung der Originalien betreffe, do vernehmen sie es gar gern, das dieselbigen bei der Handt, wehre hochnottig, dan in der Landbottenstube (wie sie gutte Nachrichtung und von dem Herrn von Osterrog noch vor weinig Tagen zuvoraus erinnert, darmit gefast zu sein, wenn es auch etzliche Pferde kosten solte) einmuttig dahin geschloßen: Wan der Churfurst zu Brandenburgk ein guth Recht, so solte man ihn dabei laßen, aber vor allen Dingen die Originalien musten sie besehen, wehre auch so gefehrlich nicht, den die Pohlen wurden so barbarisch nicht handlen, das wir dieselbe nicht sicher ediren konten.

2. 3. die ander und dritte Ursach were auch erheblich.

Was die vierdte ahnlanget, do wolten sie hoffen, es solte auf ein Orth kommen, das es der Communication in puncto extremorum nicht bedurffe, do es aber darzu uber alles Verhoffen gelangen solte, wehren sie dessen verpotten.

Unsere Ahnkunfft aber belangendt, do wurde niemandt so bestialisch gefunden werden, welcher als das wir ad denunciandum bellum alhier praesumirte, dan unsere Personen dem Koningk und andere wolbekandt, dan der Koningk wüste woll, wer Loben und Wallenfelßen wehre. Davon aber wehre zu reden, was man vor eine Ration vorzuwenden, worumb wir ahnkommen, dan es wurde der Koningk und die proceres regni darnach fragen.

Darauf nach geschehener Unterredung dahin geschloßen, wir solten uns ihnen, den Gesandten, nicht adjungiren, dan es mochte daselb mißdeuthet werden, sondern vor uns sein und ausgeben, das wir alhier mit einzurathen, darmit die conditiones mitigirt wurden, abgefertigett. Hiebei aber ist erwehnet worden, sie wurden etwas haben mußen, so sie ihren collegis sagten, worumb sie bei uns gewesen. Nun erwarteten dieselbige in puncto des revisorii. Do wir nhun darauf instruiret, so wolten sie daßelbig gebrauchen, als wan wir deswegen E. Ch. G. Resolution eroffnen wollen. Sie hetten aber dieselbige allein anzuhören bedenckhen getragen und wurden also alle erfodertt werden; die Erklerung auch also sein, wie sie vermerckett, das man sich wurde woll zufrieden geben konnen, inmaßen sie dan auch selbst in hohen Vertrauen angedeuthet, wie es also zu machen, damit E. Ch. G. am weinigsten praejudicirt und diejenigen, so hartt darauf drungen, in etwas contentirt, dabei es verpleiben.[1])

Den Freitagk (war der erste Februarii)

haben wir uns mit E. Ch. G. Gesandten in puncto originalium, wie es zu halten, verglichen und Rath gehalten, wie und quo modo mit den Preußen zu communiciren, auch bei ihnen Audientz gesucht, und als sie den 2. Februarii zu uns in unser Losament kommen, ihnen sembtlichen praemissis generalibus nicht allein in puncto des revisorii iudicii Anzeige gethan mundtlichen, sondern auch in Schriefften ubergeben, wie beiliegendt.[2]) Wie aber die K. M. und proceres regni in puncto conditionum zu beandtworden, ihren Rath und Gutachten gebetten. Und weill dieße conditiones zweierlei, etzliche E. Ch. G. und dem jedesmahl regirenden Hertzogk, etzliche aber nicht allein kunfftig E. Ch. G. und die kunfftige Herschafft, sondern principaliter die Landtschafft concernirte und anginge, so hetten zwar E. Ch. G. auf die ersten dero Rhette gnugksamb instruiret, in reliquis aber befohlen, der Hern Anwesende Rhatte und Gutachten zu vernehmen. Berurte conditiones aber wehren, die principaliter die Landstende concerniret, religio, appellatio et pobor.

Die Religion betreffend: do dechten E. Ch. G. weiter nicht zugehen, als wie sich E. Ch. G. Gesandte zu Crakau erklerett. Darmitt wurden verhoffentlich die Hern Abgesandten zufrieden sein.

Die Appellation sehen E. Ch. G. gern abgewendet, wenns aber nicht anders sein konte, wurde man ein Ubriges thun mußen, und solches wehre

1) Dieser Teil des Protokolls lag bereits der Relation vom 1. Februar 1605 bei.
2) Fehlt.

umb so viellmehr pro extremo einzugehen, weill man den inconvenientiis, so aus der Appellation entstehen konten, durch das revisorium vorbauen konte.

Den Pobor, den wolten E. Ch. G. abermals nichts liebers, es bliebe beim alten Herkommen, weill aber der Koning und die proceres regni nicht allein ein annuum oder ordinarium von E. Ch. G. ratione quartae gefordert, sondern auch ein extraordinarium respectu ducatus Borussiae, so hetten E. Ch. G. Gesandte woll vermeinet, man wolte dem Wergk dergestalt helffen, das extraordinarium et ordinarium conjungirt und man umb so viell leichter aus dem Handell kehme, aber man befunde aus dem Crakauischen responso, das man darmit nicht content, sondern auf eine jede Contribution speciales contributiones haben wolte. Solten nhun E. Ch. G. Gesandte deßen ungeachtett vorigen modum continuiren, so mochte es indigne contractum den Koning und die proceres regni offendiren. Solte man das inter ordinarium et extraordinarium distinguiren und also E. Ch. G. Gesandte ratione annui oder ordinarii andtwordten, das extraordinarium aber auf die Hern Landtstende in Preußen remittiren: so mochte es auch den Handel schwerer machen. Derwegen hette man darauf gedacht, ob es nicht ein Wegk sein mochte, das E. Ch. G. Gesandte sich respectu annui oder ordinarii, welches in locum quartae oder quintae ex reditibus der Herschafft nach Exempel des Konnings gefodertt wurde, ad certum erklerten, und des extraordinarii halben anzeigten, weill nicht allein ein lobliche Landtschafft aller Ahnlage, Contribution, wie die Nahmen haben mochte, privilegirt, immaßen sie dan umb Conservirung ihrer privilegiorum bei der K. M. in specie angehalten, I. K. M. auch darzu nicht ungeneigt sein wurde, solches an ihm selber billig und wahr: so bitte man von dem Ahnmutten abzustehen p. Sie haben nach genohmenen Abtritt sich dahin erklerett, sie wehren mit E. Ch. G. in puncto revisorii iudicii woll zufrieden, wolten auch denselbigen nicht weiniger trauen; als wan es E. Ch. G. unter den eigen Handen confirmiret und bestettiget. Sie wehren zwar de illis particularibus wie auch de dependentia iudicii nicht ungeneigt, immaßen sie dan in genere von E. E. L. zu allem dem, was derselben zum Besten gedeien konte und ihren privilegiis nicht zuwieder instruiret; es wolte sich aber sonsten dieser Orther aus bewegenden Ursachen nicht thun laßen, derenthalben solches nicht unbillig einzustellen und soweit zuverschreiben, biß und solang E. Ch. G. durch Verleihung des Almechtigen ins Landt kehmen, welches sie ihres Theils von Herzen wunschten.

Die Appellation aber belangendt, darauff stunden mergkliche praeiudicia, welche nicht allein die Unterthanen, sondern auch die Herschafft treffen wurden: es wehre eine Zerruttung alles Gehorsambs, eine mergkliche Beschwerung, wurde malitiose mißbraucht werden, wan einer lange Gericht und ein Urtheil erhalten, sein Gegentheil anhero zufuhren, dar also, der das meiste Gelt, das beste Recht haben wurde; sie hetten in Preußen eine andere Sprache, ein andern modum procedendi, eine andere Form probationis, alhier wurde alles umbgekehrt werden, und wen also dan eine sententia erginge, solten E. Ch. G. exequiren mußen, wo nicht der Koningk executores schicken. So wurden E. Ch. G. auch ad interesse zu Zeithen besprochen werden p. et talia p. Derwegen wo möglichen die

Appellation abzuwenden; wens aber nicht anders sein konte und wolte, auch ad certos casus nicht zu restringiren, so wurde man endtlichen auch etwas thun mußen, und dahero hette man, nicht aus Furwiz oder aber E. Ch. G. vor zu greiffen, umb so viell mehr auf das revisorium iudicium gedacht, damit man also die Herschafft und Unterthanen der Beschwerung, so viell moglich, liberirte.

Den Pobor betreffend so konten sie sich in nichts einlaßen, wehre wieder ihre privilegia, hette gar ein ander Gelegenheitt mit ihnen als in Pohlen. Zu dem hette man in Pohlen aus Stedten Stettichen dafor gemacht, es hette auch der Koningk mit ihnen, den Landtstenden, niemal tractiret, so konten sie auch nicht vorobligiret sein; der Koning hette mit E. Ch. G. und nicht mit ihnen gehandelt, wie hette er den von ihnen den Landtstenden etwas fodern können. Anfangs zwar wehre des Pobors gedacht, aber hernacher wehre deßelbigen nicht mehr gedacht worden, sondern man hette von E. Ch. G. ein ordinarium undt extraordinarium gesucht. Derwegen ließen sie es zwar voll geschehen, das es dergestalt gesetzt wurde, wie angedeutet. Sie konten sich aber in nichts einlaßen, wolten aber uf unser begehren den Sachen nachdenckhen und sich volgendes Tages ferner erkleren.

Den 3. Februarii

seindt sie wieder zu uns kommen und summatim loquendo eadem iisdem wiederholet, und ob wir woll wegen der Religion erwehnett, das, was vorgangen, communicato consilio mit den andern geschehen, wie auch wegen der Appellation, so seindt sie doch bei ihrer Meinung verblieben, wie imgleichen, ob wir schon ad longum deducirt, das der Koning von E. Ch. G. kein extraordinarium, sondern nuhr ein ordinarium begehret, so haben sie auch in dem bei ihrer Meinung verharret, das sie sich in nichts einlaßen konten, sie wehren darauf mit Nichten, ja in contrarium instruiret. Wir haben zwar intentionem et mentem regis et procerum ad longum deducirt, intentionem autem hanc fuisse, der Konnigk wolte I. K. M. und E. Ch. G. Person einander gleich machen, den gleich der Konnig muste ad ordinaria stipendia, ordinarios hostes avertendos p. Tartaros p. quartam aut quintam de suis reditibus geben, also solte E. Ch. G. auch nicht melioris conditionis sein, als der Konnig und quartam aut quintam, dan sie brauchen diversos terminos loquendi, den balt sagen sie de quarta, balt de quinta nach Stufe jehrlichen reichen, die Unterthanen des Herzogthumbs Preußen solten auch nicht beßer sein, als die Unterthanen im Reich und im königlichen Theill; dieselbigen aber, ob sie gleich auch privilegiret, so musten sie doch, so offte ein Kriegk decretiret wurde, extraordinarias contributiones, welches eben der Pobor wehre, geben. Daßelbige solten nhun die preußischen Unterthanen auch thun, sie genoßen des commodi, wehren membra regni, nullum membrum regni debere esse otiosum, es erfodert ein solches die Billigkeit selbst, weill nhun die K. M. und die proceres regni das ordinarium und extraordinarium nicht wolten conjungirt, sondern sejungirt haben, so wehre davon zu reden, quo modo es am besten und fuglichsten anzustellen, aber sie haben vorige Erklerung repetirt und uns ahnheimbgestellet, wir mochtens machen, wie wir wolten, sie kondten sich auf nichts resolviren, wehre

wieder ihre privilegia, wurde sie der Koning deswegen antretten, wolten sie ihn beandtwordten, dabei es auch verplieben.

4. Februarii

haben wir uns der ersten Andtwordt, wie dieselbe in Schriften zu ubergeben, beiliegend verglichen[1]), daruber auch den von Thonen und den Cantzler Rappen gehorett, welche sich dan dieselbe haben gefallen laßen.

5. Februarii

hatt man erwartett, ob die Handlung solte vorgenohmen werden, ist aber nicht erfolgett.

Den 6. 7. und 8. Februarii

ist nichts vorgangen.

Den 9. Februarii

seindt wir von dem Herrn Wolsky im Vertrauen avisirt, es wurde der Konnigk den Lasky zu uns schickhen und vernehmen laßen, was der Gesandten Particularwerbung; dieselbige solten wir ihm eroffenen. Er hette sich darzu unter andern aus den Ursachen nicht wolt brauchen laßen, weil er wüste, das der Konnigk gar hoch hinaus wolt, es wehre auch dem Konnigk also auch von etzlichen eingebildet. Do wolte er nhun vernehmen, wie weit es konte doch gebracht werden und er hernacher umb soviell mehr Ursach, in E. Ch. G. besten zu sein, den er konte doch leicht erachten, das die Vorschlege nicht alle vor voll zu haben sein, darauf I. K. M. gesuchet. Wan nun der Konnigk sehe, das er nicht konte oder wolte gehen, so konte von ihm umb so viell bequemer Moderation urgiret werden. Die Vorschlege wurden aber principaliter auf diesen dreien beruhen:

1. primo ein Stuck Geldes
2. secundo media, wie Schweden zu recuperiren
3. tertio telonia und sigillationes pannorum.[2])

Darauf wurden wir uns nhun wißen zu erkleren, er wolte zwar auf ein Tagk oder zwein wegziehen und interim den Lasky tractiren laßen.

Eodem die ist berurter Lasky kommen und kurtzlichen angezeigt, das I. K. M. ihm befohlen, weill wir auch begehrett, unser Werbung per intermedias personas abzulegen, dieselbige anzuhoren und I. K. M. unterthenigst . . . zu referiren. Darauf wir dasjenige, was in der Instruction verfaßet, vorbracht, und als er hernacher vorgeben, I. K. M. wehre E. Ch. G. die Curatel zu deferiren nicht ungeneigt. Es wurde aber auf Abhandelung der conditionum beruhen und eben ihme angedeuthett, das dieselben publice wurden resolvirt werden; hett er geandtwordtet, er rede nicht de illis conditionibus principale negotium concernentibus, den darmit hette er nicht zu thun, sondern de curatela. Do wurde es nhun auf dreien beruhen:

1. erstlich das man dem Konnige ein certam summam pecuniae, ein Stück Geldes willigte,

---

1) Fehlt.

2) Es handelt sich um die Eingangszölle über Elbing. Darüber ausführliche Akten in Rep. 7. 60.

2. secundo secura media recuperandi Sueciam ahn die Handt gebe,
3. tertio telonea und sigillationes pannorum willigte.

Als aber darauf replicirt worden, man muste die summam pecuniae, so der Konnigk begerte, von I. K. M. wißen, wie auch secundo, quo modo I. K. M., das man ihr in Schweden dienen kondte; so musten wir auch respectu tertiae conditionis in facto Bericht haben, dan uns, wie es darmit gewandt oder gemeindt, nichts bewust, do hett er zwar vorgewandt, was er ratione conditionum erwehnet, das geschehe nicht ex mandato regis: regiam maiestatem sane scire, sed voluisse quod ab illo quasi proprio motu dicerentur; wolte es aber alles referiren.

Den 10. Februarii

ist Herr von Thonau und Rappe zu uns, dem Cantzler und Wallenfels kommen und angezeigt, sie hetten demjenigen nachgesonnen, so wir in Schriefften zu ubergeben bedacht, hielten aber dafur, man solte sich ratione extraordinarii etwas erkleren, es mochte sonst bei den Deputirten das Ahnsehen gewinnen, als wolte man zuruck handlen, weill hiebevorn zu Crakau funfzig ratione annui et subsidii gewilligett, itzo aber nuhr zwantzig ratione annui gesetzt wurde. Secundo solte man den appendicem de approbatione curatelae auslaßen, den es wurde den Konnigk offendiren, weill einmahl die proceres regni collationem curatelae ad regem sine limitatione remittiret; so solten wir daßelb nicht restringiren. Wir haben auf uns genohmen, daßelbig mit den andern Gesandten zu communiciren.

Eodem die seindt wir bei dem Großcantzler in convivio geweßen. Es ist aber in den Sachen nichts vorgelauffen, ohne allein groß Enpiethen, praesertim erga regem Daniae.

Den 11. Februarii

haben wir der Preußen ihre Admonition in fleißiger Bedacht gezogen, aber so viell unanimiter befunden, weill sie sich einmall et sane collegialiter die Distinction gefallen laßen, auch sonsten nicht sehen konten, was E. Ch. G. vor Fundament, das extraordinarium auf die Landtschafft zu bringen, zuvoraus weill sie sich rundt und cathegorice erklerett, kein Pobor zu willigen, auch der Herr Rappe tres gradus machen wollen 1. annuum, 2. extraordinarium, 3. den Pobor. Habens derentwegen bei dem Concept, wie wir uns verglichen, in dem bewenden laßen und das vornemblich aus der Ursach, das wir verhoffett, es werden ja die Deputirten etwas sagen müßen, von wem sie den das extraordinarium begerten. Wegen der Approbation curatelae haben wir uns ihrer Erinnerung accommodiret.

Eodem die seindt E. Ch. G. Gesandte etwa umb zwei Uhr uf des Konnigs Kutschen und Verordnung des Hern Großmarschaln aus Littau ins Closter, da der Herr Cardinal[1]) sein Losir, geholett worden. Und weill wir vermeindten, es wurde die Handelung vortgehen, so haben wir uns in der Preußen Losament bei dem Herrn von Thonau, welches in vicinia, aufgehalten, domit wir, wo nottig, bei der Handt wehren, den man hatt dafur geachtett, wir solten uns den andern Gesandten noch zur Zeit nicht

1) Bernard Maciejowski, Erzbischof von Gnesen und Bischof von Krakau.

adjungiren, sondern erstlichen sehen, wo es hinaus wolte. Es ist aber domals nichts daraus worden, den ob wol etzliche von Senatorn, wie auch die Deputirte ex nunciis terrestribus beisammen gewesen, so haben sie doch durch den Woywoden von Culm, Conobatzky, und etzlichen andern mehr sich entschuldiget, das man vor dißmall zur Handlung nicht schreiten konnte, weil der Herr Cardinal etwas ubell auf, der Herr Großcantzler auch nicht bey der Handt, dan er gestern die Gesandten zu Gast gehabtt und sich etwas frolig erzeigett; sie solten aber den Mitwochen gewiß gefodertt werden, dabei es verplieben.

Den 12. Februarii

Vormittag ist der Lasky wiederkommen und hatt mit weinig Wordten angezeigt: Er hette zwar I. M. unsere Werbung unterthenigst referirt. I. K. M. aber wolten sich der Curatel halber nichts erkleren, biß vorhero die Tractaten in puncto principali vorgenohmen wehren. Dabei muste er es laßen bewenden. Und ob wir nhun woll angezeigt, es lieffe sein Vorbringen etwas wieder einander, den am 9. huius hette er vermeldett, I. K. M. wehren bedacht, E. Ch. G. die Curatel zu gonnen, auch conditiones vorgeschlagen, itzo aber wurde vorgeben, das I. K. M. allererst erwarten, biß das Hauptwergk vorgenohmen wehre, so ist er doch dabey geblieben und vorgewandt, was geschehen, wehre proprio motu geschehen. Dabey wir es dan haben müßen bewenden laßen und ihme die Sache nochmals in genere commendiret. Wir vermerkten aber, das er uns nhur hat ausholen wollen, was wir der Curatel halben in mandatis.

Den 13. Februarii ist nichts vorgangen.

Den 14. Februarii seindt die Gesandten durch etzliche vom Adell und insonderheitt des Cardinals Menschen Nachmittag etwa umb ein Uhr geholett worden, und alda praemissis praemittendis die Schriefft, deren man sich hiebevorn verglichen, ubergeben. Do dann nichts mehr vorgelauffen, dann das sie durch einen Ausschoß fragen ließen, an legati habeant ulteriora mandata, ultra illud oblatum scriptum. Worauf die Gesandten geandtwordett, si ipsi patefacerent, quid in uno aut altero capite desiderent, posse illos forte ulterius progredi et respondere. Darauf die Gesandten wieder zuruck kommen.

Den 15. und 16. Februarii hatt man erwartett, man ist auch vertrostett worden Continuation der angefangenen Handlung und seindt unterschiedene Discurs ahn uns bracht. Es ist aber weinig darauf zu bauen gewesen. Der Cardinal und Bischof zu Crakau soll erwehnet haben, in puncto religionis opus esse ulteriore resolutione, der Großmarschalk aus Littau, in puncto contributionis mußen ein mehrers geschehen und konte das annuum fallen, wenn man das subsidium desto mehr erhohete; dasselb auch nicht ad Turcum et Muscum allein restringirte, sondern quemcunque hostem regni gewilliget wurde. Andere haben vorgeben, man wurde utrumque et ordinarium et extraordinarium begehren. So haben wir auch eodem die, weill wir so viell Nachricht erlanget, das es uf den vier conditionibus principaliter bestehen wurde 1. wegen der Religion 2. wegen des annui 3. des extraordinarii 4. de exclusione fratrum uns mit einander unterredet, was aus denselben conditionibus mit den Koniglichen, Chur- und Furstlichen, wie auch den Landtstenden aus Preußen

zu communiciren, und endtlich dahin geschloßen, weill man erwartett, man mochte noch etwa des Tages gefodertt werden, das ein Theill berurte Communication bei den koniglichen, chur- und furstlichen Gesandten, der ander Theill aber bei den Preusischen verrichten mochte und seindt zu den koniglichen, chur- und furstlichen Gesandten deputiret der Herr Oberste Isaac Kracht und Hubener, zu den Preußischen aber ich der Cantzler und der von Wallenfels, und haben wir bei den Preußen ungefehrlich ahnbracht wie volgett: Es wußten sich die Hern Gesandte ohne unser Erinnerung zu entsinnen, aus was Ursachen E. Ch. G. Gesandte und wir nicht allein und mit ahnsehnlicher koniglicher, chur- und furstlicher Assistenz, sondern auch sie die Preußen abgefertigett, weil aber die Sache schwer und wichtig, so wehren sowoll zu vertraulicher Communication alles dasjenige, so vorginge, befehligett, als es auch die unumbgengliche Notturfft erfodertt. Nun wußten sie aus vertraulicher Communication, wohin sich E. Ch. G. Gesandte auf das Crakawische Responsum in scriptis erklerett, wir kehmen aber in Erfahrung, das man mit berurter unser Resolution nicht content, ein weiters und mehrers begehren und urgiren wurde. Do wehre nhun nottig, das wir uns ihrer, als der Mitinteressenten Guthachten erholeten, zweifleten auch gar nicht, sie wurdens im besten aufnehmen und vermerckhen. So erheische es auch der Sachen Zustandt. Es wehren aber principaliter und vornehmblichen vier Punct, inmaßen wir berichtett, darinnen man ein mehrers haben wolte, primo in puncto religionis, secundo in puncto annui, tertio extraordinarii, 4 de exclusione fratrum.

Was nhun die Religion belanget, do wehren E. Ch. G. als ein loblicher christlicher Potentat nicht weinig sorgfeltig, hetten uns zwar auch befohlen, in terminis der Andtwordt, so zu Crakau erfolgett, zu bleiben, wie dan dieselbige nicht zu retractiren. Wir vermercken aber, das man darmit nicht zufrieden, wolten ein weit mehrers haben, do betten wir nhun ihrer, der Hern Gesandten Bedenckhen pro primo.

Secundo, das annuum belangendt, do hetten wir uns auf 20 tausent Gulden vernehmen laßen. Weill nhun E. Ch. G. ein hohes eingingen, daßelbige zu thun nicht schuldig, contra pacta et naturam feudorum wehre, und also dasjenige gewilliget, was E. Ch. G. und kunfftiger Herschafft zu erfüllen, uber gewohnlichen Hoffstadt, Unterhaltung Rhätt und Diener schwer fallen wurde, so wolt man hoffen, man wurde sich mit demselbigen Erbiethen contentiren laßen, sin minus petebatur consilium.

In tertio articulo, do hetten wir uns auf nichts Gewißes erkleren konnen; als man aber die bestendige Nachricht, das sie eo nomine was haben wolten, auch cum illa coniunctione ordinarii et extraordinarii, immaßen es zu Crackau versucht, nicht zufrieden, petebatur, was disfals zu thun.

Wie imgleichen im Vierdten, den es wolten E. Ch. G. gantz ungern derselbigen Hern Bruder ausschließen laßen; die erste Investitur gebe ein anders. Nach derselbigen wurden billig die folgenden secundum fundamentum regulirt, secundo sie wehren E. Ch. G. Hern Bruder, tertio E. Ch. G. wehren der Jungen Curator und Vormundt, und weill dan die Sachen also gewandt, das es auf zweien Wegen stunde, den de via iuris, welches regulariter tertium medium, ließe sichs alhier nicht reden, entweder das man in Gutte das Wergk feste, oder auf andere Mittel gedachte.

So wurden sie umb so viell mehr getreulich mit einrathen, dergestalt wie es E. Ch. G. und ihres Vatterlandes Notturfft erheischet. I. Ch. G. wolten zwar alle menschliche mogliche verandtwortliche Mittel nicht ausschlagen, aber wen es nicht sein konte und wurde vor dißmals nicht verrichtet und musten also tertia vice wieder abziehen, so wurden dieselbigen endtlich notwendig mit ihren Verwandten, Hern und Freunden communiciren mußen, was pro extremo zu thun, wie auch mit ihnen. Wir wolten aber noch des besten verhoffen.

Sie haben nach genohmenen Abtritt den Verzugk, indem sie so schleunig mit der Unterredung nicht fertig werden konnen, entschuldigett. Die Communication vermerckten sie im Besten, wolten gern zu uns kommen sein und wehre der Bemuhung nicht nottig geweßen. Das Wergk aber an ihm selbst betreffendt, do wolten sie nicht mehr, sie wehren weiter in specie [nicht] instruiret, als sie albereitt berichtett; sie hetten aber nichts mehr, hetten ihre Meinung gesagt und warlich in occulto nichts weiter, solte uns sonsten unverhalten bleiben; aber wie dem, so wolten sie gern ihre Meinung als privati sagen und soviell moglichen mit einrathen helffen; wegen der Regalien do hetten sie ein privilegium, auch ermeßene Instruction: bei dem musten sie es laßen bewenden, aber wen sie solten sagen, nicht als Gesandte, sondern als gutte wollmeinende Leuthe, so musten sie bekennen, das in hoc passu ihrem Begehren bei vorigen Tractaten so viell Luft gelaßen, das sie ein mehrers nicht begehren solten, dan die libertas religionis trage im Ruckhen soviell auf sich, und was man sich darneben erbotten, das den pontificiis nicht allein libertas conscientiae, sondern auch privatum et publicum exercitium zugelaßen, privatum denjenigen, die nicht das ius patronatus, in dem man ihnen die oratoria gewilliget, und also per consequens in denselben ius exercendi religionem pontificiam, publicum den, so iura patronatus hetten, und dabei wurde man zum weinigsten bleiben mußen. So wurden auch die Hern Pohlen darmit zufrieden sein und ein mehrers nicht begehren; sie kondten auch ein mehrers nicht thun oder fodern, dan die Kirchen und iura patronatus stunden den Stedten und vom Adel zu, derselbigen kondten ihr Ch. G. ihr ius und Gerechtigkeit nicht nehmen und also in praeiudicium tertii was willigen. Exempli gratia in metropoli zu Konningsbergk, do wehre die gantze Stadt interessirt, wie auch in den andern beiden Stedten und uf der Freiheitt ahn den Orthen, da ihr Ch. G. und der Herschafft das ius patronatus zustunde, da wehren die parochionales interessirt, und konte ihnen auch daßelbig nicht genohmen werden, derentwegen man daßelbig woll zu entschuldigen.

Wegen des annui, do hetten sie sich albereit am negsten erklerett, dabei ließen sie es bewenden, hetten aber gern gesehen, weill man hiebevorn zu Crakau auf funfzig gangen, man hette dieselbige funfzig wiederholett, und entweder keine Separation gemacht oder die funfzig halb auf das annuum, halb auf das extraordinarium gewilliget und gewunschett, man hette es explanatius und deutlicher gesetzt. Sie, die Regenten, hetten in ihrer schriefftlichen Andtwordt etzlicher Maßen Ahndeutung gethan, sie hetten aber sonst deswegen nichts in ihrer Instruction; was wir aber hetten, das kondten wir leichter sagen, als sie errathen. Das wir aber die zwanzig tausent nuhr gebotten, wehre gar ubell ufgenohmen, sie zweifelten

aber gar nicht, wir als die Hochverstendigen, die viell erfahren, auch mehr sehen kondten, wurden erhebliche Ursach gehabt haben; dabei ließen sie es bewenden. Sie, die Preußen, wurden von ihren Freiheiten nicht weichen; sie konten weiter darzu nicht sagen, de alieno non possint esse liberalis, wir wehren, wie die Pohlen sagten, cancrino gradu gangen; weill aber die Zeit kurtz, so erinnerten sie, E. Ch. G. endtliche Resolution in der ersten Session am Tagk zu geben mit Bitte: das wehre E. Ch. G. endtliche Meinung, dabei wolten E. Ch. G. endtlichen verharren, ein mehrers nicht thun nec obulum nec teruncium, wie man zu sagen pflegt, und ob woll E. Ch. G. clare und helle pacta, so hetten sie sich soweit uberwunden, hoffe, man wurde es im Besten vermerckhen und ein incitamentum zum endtlichen Schluß sein laßen, auch etwan mehr auff Continuirunge gutter Freundschafft als anders sehen p.

Was die collaterales betreffe, do versirte nicht so sehr darunter E. Ch. G. als ihre der Lande eigene Interesse, den, wan E. Ch. G. und die Ihrigen nicht mehr in rerum natura wehren, da Gott vor sei, so hetten sie deswegen kein Beschwer. Die tractatus aber, die man bei solchen Fellen haben wurde, die wurden schwer sein, die itzigen gegen denselben Zuckher und Honig sein und die onera, so die Herschafft itzo tragen solten, hernacher auf die Landtschafft kommen. Petitur, wo es abzuhandeln, allen Fleiß anzuwenden; wo aber nicht, so mochte man der collateralium Recht protestatione oder mit einem sonderlichen documento illaesum et integrum reserviren, und diß wehre also vor dißmahl ihre Erklerung.

Ob wir nhun woll nicht ungeneigt gewesen, darauf weitleufftig zu repliciren, so haben wir doch befunden, das es vergeblich sein wurde, aber doch nicht destoweiniger daßelbig nicht einreumen wollen, das zu Crakau publicum exercitium gewilliget, weill unsers Erachtens der contextus einander gebe, wie den das verbum formale privatum gebraucht wirdt, und ihnen unterschiedtlichen opponiret, aber es hatt der Herr Rappe daßelbig durchaus erherten wollen, auch die Copey des responsi bei der Handt gehabtt und den Contextum gelesen. Wir haben aber daßelb durchaus soweit nicht finden konnen; er ist aber bei seiner Meinung verblieben und dafur geachtet, es wehre ein schlecht praeiudicium, den im Lande wehre niemandt catholicae religionis, so ius patronatus hette. Wir haben interloquiret, do einer mutirte, der ius patronatus hette, oder aber ein Guth kauffte; do den geandtwortett, das wehre woll abzuwenden, und wehre daßelbige, wie gedacht, woll zu willigen; wehre auch albereit zu Crakau gewilligett. Es ist aber doch von ihm erwehnett worden, er wolte woll alle Religion außerhalb Arrianer und Juden zulaßen. Und obwoll wir gern mehr Spezialresolution gehabtt, so haben wir doch nichts erhalten konnen, und als wir erwehnet, ob sie nicht darmit zu contentiren, das man sich erbotte, die pontificios ad dignitates et honores zu admittiren, daßelbig haben sie etwas difficultiret, als eben gedacht, es stunde doch in arbitrio principis, haben sie alle geschwiegen und wir haben alles ad referendum genohmen.

Bei den Denischen ist der Oberst Isaac Kracht und Hubener gewesen; dieselben haben in puncto religionis erinnert, behutsamb vorzugehen, secundo et tertio in puncto annui et extraordinarii, do solte man sich etwas bequemen, wegen der collateralium vors vierdte: wehre es zu erhalten, so

wehre es guth; wo nicht, so solte man darumb die Sache nicht zerschlagen laßen, und weill gebetten, beim Hern Großcantzler und andern illorum nomine zu erinnern, damit unser negotium gefodertt, so haben sie sich darzu erbotten, uns aber wie N.[1]) Relation eingeschickett, daruber wir besturtzett worden, und obwoll wir besorgett, es mochten der Herr denische Junkher zu harte Wordt gebraucht haben, so seindt sie doch den Morgen zu uns kommen und haben sich entschuldigett.

Eodem die, welcher war den 17. Februarii haben die churfürstlichen pfalzgravischen, sechsischen und heßischen (Gesandten), welche gleichmeßig voriges Tages umb Rhatt gefraget, ihre Andtwordt einbracht: fuerunt generalia. Der churfurstlich pfalzgrafische wehre nicht in specie instruiret, die sechsischen und heßischen hetten aus dem, was zu Naumburg vorgangen, etwas mehr bericht[2]) . .

Der von Thonau und der Cantzler Rappe seindt auch zu uns kommen, und als wir davon zu reden worden, hett der von Thonau ein Mittel vorgeschlagen, das es auf die Commissarien zu remittiren, welches er auch mit Heidenstein geredt, und ihm derselbige solches nicht mißfallen laßen. Er hette sich auch Kirchenbedenkhen daruber erholett, welche er dem Herr Hubener ad legendum zugestellett. Wen es hernacher dazu kehme, so kondte man allewege sagen, der Churfurst wehre zwaar, ihnen templa einzureumen, nicht ungeneigt, aber es lieffe wieder der Landtschafft Privilegia und bey derselben nichts zu erhalten und konte demselben alsdan durch vertrauliche Zusammensetzung vorgebauet werden, immaßen er den auch daßelbig mit mehrem gegen Hern Hubener erwehnet, immaßen daßelbig auch in Beisein Hern Wedigen von Putlitz geschehen ist, sie es auch gestendig und uns unterschiedlichen berichtet haben, wie imgleichen auch de promotione ad dignitates et honores. Der Herr Canzler Rappe hatt das vor unstreitig gehalten, auch daßelb durchaus cum commotione verfechten wollen, das zu Crakau albereit das exercitium publicum gewilliget wehre; auch dergleichen etwas ehe zu thun undt Kirchen auf den Greintzen zu verstatten, als den Thumb im Kneiphoff ihnen einzureumen. Und weill wir den nicht allein sonsten in Gemein, sondern auch von Hern Wolßky in specie und andern avisiret, man wurde entweder das gantze Wergk zerschlagen mußen oder in einem oder dem andern sonderlich der Religion halben, welches der Herr Wolßky unterschiedtlich angedeuthett, weitergehen, den da schon der Konningk und die Weltlichen sich mochten contentiren laßen, so wurdens doch der clerus, qui potentissimus in hoc regno, nicht thun; so konte auch der Konnigk seine eigene Religion also verechtlich nicht erkennen, als de privato exercitio gegen ihnen erwehnet worden ist, das man das exercitium de angulo solt haben, aber nicht publice, wen man gleich etzliche Kirchen willigte, vobis in vestra religione nihil nocebit; man weiß doch woll, das das Volck in Preußen alles evangelisch, wolt man nun etwas verrichten, so wurde man sich accomodiren mußen, wo nicht, wurde alle Bemuhung vergeblich sein. Es wehren auch die Geistlichen dahin zu sehen und zu arbeithen in specie verpflichtett, wurden auch nicht viell sessiones werden und man uf einmahl ausschutten mußen, was man hette. So seindt wir nicht unbillig sehr daruber be-

1) Die Nummerbezeichnung fehlt, wie auch weiterhin. Die Beilagen nicht vorhanden.
2) Die Einzelheiten der vorsichtigen Stellungnahme können hier übergangen werden.

sturtzett worden, und weill sich dieße Nachricht von Stunden zu Stunden continuirt, umb so viell mehr dem Weßen nachgedacht, auch also sub dato den 18. communicato consilio in mein des Cantzlers und des von Wallenfels Nahmen ahn die preußische Gesandte geschrieben, wie N. deßelb Schreiben auch, nachdem es in gesambten Rath approbirt, durch den Sekretar Hessusium hora 10 oder kurz hernach uberandtwordten laßen. Der von Thonau hett sagen laßen, wan sie geßen, wolten sie alsbalt zusammenkommen, daßelb ablesen und uns wiederbeandtworden.

Eodem die den 18. umb zwei Uhr seindt E. Ch. G. Gesandten zu den Deputirten gefodert worden, do dan ich, der Cantzler, und Wallenfels uns alsbalt in des von Thonau Losament verfuget, ihm auch vorhero bitten laßen, die andern zuerfodern, darmit man bei der Handt. Als wir nhun dahin kommen, do hatt der von Thonau de promotione ad dignitates et honores erinnertt. Do wir dan alsbaltt ein Zettel an E. Ch. G. Gesandte geschrieben und offentlich abgelesen, auch mit unsern Henden unterzeichnnet, darauff dan der von Thonau weiter nichts erinnert und wir haben wie N. den Zettell durch Friederich Gulden insinuiren laßen, und ob nhun woll andere Discurs de Scoto quodam und von andern Handeln vorgelauffen, so haben wir doch endtlich erinnertt, von den Puncten, da wir deßelben Tages von geschrieben, vertrauliche Communication anzustellen. Do dan der Cantzler Rappe geandtwordtett, wir solten doch warten, biß man horte, was die Deputirten auf die erste Resolution sagen wurden, so konte man umb so viell fuglicher und besser davon reden, dabei es dan blieben; auch unsers Wißens nichts movirt worden, ohn allein das per discursum gedacht, E. Ch. G. Gesandte wurden endtlich ratione annui uf 20, ratione extraordinarii uf 40 gehen, do den vast iderman gesagt, es wehre, wo nicht zu viell, doch gnugksamb, auch der von Thonau hernacher discurendo erwehnet, dem Konnige wehre beßer, man spiee es so hoch nicht, wan er hernacher in necessitatibus kehme, so wurde man ihm nicht zu willen sein. Und ob wir woll nicht ungeneigt geweßen, die Communication weiter zu urgiren, so haben wir doch besorgt, weill sie dergleichen Entschuldigung eingewandt, wir machen sie mit weiterer Erinnerung offendiren, weill uns ihre Gelegenheitt eins Theill bekandt. Immittels ist Friederich Gulden kommen undt, ob man woll Zeit gehabt, wie erwehnett, von den Sachen zu reden, so ist doch nichts geschehen und angezeigt, E. Ch. G. Gesandte wehren nicht allein einmahl darin geweßen und gebetten, ihnen die defectus zusagen, die man in der ubergebenen Erklerung hette, eben daßelb nicht erhalten konnen, sondern wehre ihnen vermeldett, sie solten ihre Meinung rundt und cathegorice sagen, dabei sie dechten zu bleiben. Und als er gefragt ist worden, ob sie den albereit was in eventum mit ihnen geredt hetten, hatt er gesagt: Ja, aber sie wehren darmit nicht content, sondern begerten zu wißen, was sie mehr in mandatis hetten; soltens auf einmahl exprimiren, darmit die Zeit gewonnen. Sie wehren auch nicht vom Konnige abgefertigett, mit ihnen viell zu disputiren oder discuriren, sondern ihre Meinung und fernere Erklerung anzuhoren, petten sich selbst zu befodern.

Wie nhun dieße Relation einkommen, haben wir den preußischen Gesandten solches in praesentia Friedrich Gulden berichtett und gebetten davon zu reden, was zum eusersten von E. Ch. G. Gesandten zu andt-

wordten, sonderlich in den Puncten, derentwegen wir hiebevor Erinnerung gethan. Ich, der Cantzler, habe auch Tinten und Pappir genohmen und den Anfangk machen wollen, wie die Gesandten in Schriefften zu avisiren, daßelb auch uf den Tisch, daran sie eines Theils geseßen, gelegt und offentlich schreiben wollen, was zu thun, mit Bitte sie wolten ihre Bedenkhen sagen, daßelbig auch unterschiedtlich repetirt und das Pappir N. 1 notiert, wie es auch beiliegend zu finden, und hernacher vom Hern von Thonau beschrieben, forte fortuna, uberschickett; do man den balt, do man Lust gehabtt, von Puncten zu Puncten hette reden konnen. Immaßen den durch des Hubeners Diener den Gesandten solches berichtett worden, aber es hett erstlich der Cantzler Rappe angehoben, in puncto religionis, do hetten wir albereit das publicum exercitium iura patronatus habentibus gewilliget, wie auch das privatum den andern undt, als er daßelbige noch einmahl repetirt und mihr, dem Cantzler, in specie gesagt, habe ich gedacht, bin ich zu Crakau gewesen, der von Thonau ermahnet, man muste nicht lang zu machen, sie musten beandtwordtet sein: „Was will man lang schreiben. Die Hern seindt von I. Ch. G. nachgeschickett worden, werden ihr Instruction haben und sonsten wißen, was sie thun sollen. Sie gehen hin zu den Gesandten und rathen ihnen ein. Darumb werden sie ohne Zweifell nachgeschickett sein."[1])

Und ob wir woll etwas gewertett, hett doch niemandts nichts sagen wollen. Der Gulden erinnert, wir solten balt kommen, wie auch des Hubeners Diener noch nachgeschicket worden ist. Wir haben auch den Bericht erlanget, das E. Ch. G. Gesandte albereit von den Deputirten erinnert, sich zu fodern, ist auch uber vier Uhr gewesen, das wir endtlich nolentes volentes dahin uns begeben mußen. Es hett uns aber niemandts nichts gesagt, viell weiniger neque de promotione ad dignitates neque de templis concedendis innen zu halten uno verbo admonirt; ja, obwoll ich, der Wallenfelße, wieder den Cantzler gesagt, er solte schreiben, er auch die Feder angesatzt, so hatt man doch allewege darauf getrungen: wir solten hin zum Gesandten gehen.

Als wir uns nhun zu E. Ch. G. Gesandte verfügett, den ob wir woll weiter ihr Bedenkhen pitten wollen, so hat man doch so gar hartt in uns gedrungen, ist auch also geeilet worden, das wir vortgemust. Darzu haben wir nicht unbillig erwogen, das sie unterschiedtlich ihre Instruction eroffenet, dabei wurden sie, wan wir intempestive responsum urgirten und sie unlustig machen, verpleiben, und weill die vornembsten ihr Bedenkhen ad part gnugksamb eroffenet, so haben wir vermeindt, weil wir in den angustiis steckhten, es wehre beßer, wir volgten der Vornembsten ihrem Gutachten, als des von Thonau und Rappen, wie ingleichen, was dabei vorgangen, als das wir etwa was anders verursachten, haben uns auch zu Gemuth gezogen, das man offt viell per conniventiam geschehen lest und ad part treibet, welches man offentlich nicht sagen oder thun will, vornemblich wan diejenigen, so etwas hiebevorn gutmeinendt gerathen: Sie sehen, das es zum Schluß kommen will und daßelbig nicht contradiciren oder wiedersprechen. So ist uns eingefallen, was der Großcantzler den

1) Randbemerkung von Huebner: Recte pronunciavit Donavius, undt das hetten die Herren Adiuncti damals thun undt sich nicht für seiuncti halten sollen.

denischen Gesandten de bello gesagt, uf das wir nicht Ahnlaß geben, de praeparatione deßen in eventum zu reden, sondern viellmehr eiusmodi promissionibus, denn doch in effectu woll vorzubauen, wie die Preußen selber gerathen, maius malum abwendete und ad minimum rem integram behielte. Accessit, das wir balt nicht gewust, woran wirs hetten, weill der Konnigk, Großcantzler und Rockewitz etzliche Stunden mit einander versperret gewesen, der Castellan von Crakau auch solte gesagt haben, suo sumptu Preußen zu recuperiren.

Wie wir nhun zu E. Ch. G. Gesandte kommen, do haben sie albereitt von Puncten zu Puncten fast mehren Theills geandtwordtet gehabtt, daßelb auch de promotione ad dignitates albereit verrichtet, wie den daßelb in specie von uns erinnert, aber es ist schon gesagt gewesen, do wir uns den, so viell in Eill hatt geschehen konnen, mit einander in illis necessitatibus et angustiis beredt und endtlich communi nomine propter imminentia illa pericla et quod minus malum inter duo eligendum verglichen, das von Puncten zu Puncten vorige Andtwordt zu repetiren, weill es auch gleich Abendt werden wollen und die Deputati zu unterschiedenen Mahlen hinunter geschickett, man solte sich fodern, auch der Castellan von Crakau daruber davon gangen und das in puncto religionis wegen Verhandelung der Commissarien ein Anhangk der Kirchen betreffendt, zu machen.

In contributione ist vor guth angesehen, uf zwantzigk des annui halben, wegen des extraordinarii uf viertzig zu gehen. Dabei es auch von uns gelaßen worden.

Wir seindt auch wieder in der Preusischen Losament gangen und solange gewartet, biß E. Ch. G. Gesandte abgezogen. Do uns dann unsers Wißens jemandts ichtwas gesagt, unangesehen wir erwehnet, das wir uns soweit erklerett, das auch ein mehrers nicht geschehen konte.

Aln nhun E. Ch. G. Gesandte zurück gezogen, haben wir uns hinwieder nach unserm Losament verfügett. E. Ch. G. Gesandte seindt singulari humanitate von den Deputirten dimittiret und haben sich dieselbige ad referendum erbotten, darneben gebetten, was vorbracht, schriefftlich volgendes Tages mit dem frühesten zu übergeben.

Eodem die Vormittag haben wir dem Hern Großcantzler durch den Hern Hubener E. Ch. G. Obligation uberschickett. Er hatt aber auf den Abent solche durch den Bischof von Samelandt und Hans Schutzen[1]) wieder zurückgeschickett.

Den 19. Februarji

frühe ist dasjenige, was zu ubergeben, zu Pappir gefaßett, wir seindt auch darmit, weil es nicht anders sein konnen noch wollen, einig gewesen und ad describendum geben, immaßen dan der Cardinal woll zwei oder dreimahl darnach geschickett. Immittels seindt die preusische Gesandte alle zu uns kommen und insonderheitt der von Thonau bitten laßen: wir wollten die Schriefft nicht wegk schickhen, sondern erst waysen. Als wir nhun sie die preusischen Gesandten, wie nicht unbillig, gehortt, ist durch den Rappen angezeygett wie volgett:

1) An den Rand: „Schurtz" von Huebner gesetzt.

Sie wusten sich zu erinnern, was im Nahmen mein des Cantzlers und Wallenfelßens ahn sie in Schriefften wehre gelanget, sie wehren auch nicht ungeneigt gewesen, uns entweder schriefftlich oder mundtlich zu beandtworden. Weill sie aber die Nachrichtung erlangett, das der Graf von Osterrog zu den Landtbotten geschickett, sie zu erinnern, deroselbigen vota zu befodern, so hetten sie wolt erwarten, was doch die Landtbotten sich resolviren wurden. Als aber inmittels die churfürstlichen brandenburgischen Gesandten zu den Deputirten gefodert worden und dieselbigen sich solten resolvirt haben, so betten sie Communication derselbigen Resolution, darmit sie sich zu ersehen, ob etwas darin, so den privilegiis zu wieder lieffe. So hetten sie Befehl, darin durchaus nicht einzuwilligen, sondern ihre Notturfft in Acht zu nehmen. Petitur, ihnen die Resolution vorzuzeigen.

Wir haben nach genohmenen Abtritt angezeigt, wir wusten uns zu erinnern, was wir ahn die Hern Gesandte uf Mitgutachten E. Ch. G. Gesandte geschrieben, wehre bona intentione und gutter Meinung geschehen, inmaßen wir das hochbeteuern konten, hetten auch nichts liebers gesehen, sie hetten das beandtworden konnen. Weill es aber aus angezogenen Ursachen verblieben, so hetten wir uns zu ihnen in ihr Losament umb ferner Communication willen verfuget, und weill wir dan mit ihnen allewege vertraulich communiciret, so wolten wir ihnen daßelb gern verleßen, was gestern mundtlich geredt und heute in Schrieften ubergeben werden solle. Immaßen dan ihnen daßelbig durch den Hern Hubener daßelb ist vorgelesen worden.

Nach genohmener Unterredung haben sie sich bedankhett, das man ihnen, was in Schriefften zu ubergeben, vorgelesen. Sie hetten aber eben daraus befunden, das etzliche Punct, so E. Ch. G. angingen, etzliche einer erbarn Landtschafft. Diejenigen, so E. Ch. G. angingen, stelleten sie dahin, die andern aber, deren dan nuhr zwei wehren, wiewoll wir deren daraus drei machen wollen; einer wehre de religione, der andre de contributione[1]) . .

Als wir nun vermerckett, das disputando bei den Leuthen nichts auszurichten, so haben wir sie mit Gedult und gutten Wordten dimittiret. Ist auch ad part gegen etzlichen annectirt worden, E. Ch. G. kondten ja nicht factum tertii zusagen, man wolte ihre Erinnerung in Acht nehmen.

Der Herr Rappe hatt durch seinen Diener neben Vermeldung seiner Dinste, mihr dem Cantzler sagen laßen, er kehme in Erfahrung, wir solten boße Zeitung von unsern Sachen bekommen haben und daruber besturzt sein. Weil er aber ahn unterschiedenen dreien Orthern dieße bestendige Nachricht erlangett, das wir eine beßere Andtwordt wurden bekommen, als wir vielleicht hofften, so hette er nuhr daßelbige hiermit freundlichen wollen wißent machen. Ich habe mich der Communication bedankhett. Sonsten ist deßelben Tags nichts vorgangen, ohne allein . . .[2])

1) Der Gegensatz über die einzelnen Punkte kann hier übergangen werden.

2) Es handelt sich um Kleinigkeiten.

Den 21. Februar

ist der von Thonau bei uns geweßen und vermeldett unter andern, das demjenigen, was de promotione ad dignitates, woll kondte geholffen werden, in religione wurde man noch ein mehrers urgiren.[1])

Eodem die haben wir zwar stundtlich gehoffet, nochmals gutte Resolution zu bekommen, und weill wir die bestendige Nachricht von vertrauten Leuthen erlangt, das es vornehmlichen ahn denen conditionibus hafften wurde, wie beiliegendt N; auch darbeneben vermeinett, wir solten nicht lange im Bogen liegen, wurde in weinig Stunden entweder geschloßen oder gar nichts werden, auch deßen versichert, das der Koeningk und die meisten senatores dahin inclinirten, einen Schluß zu machen und das es re vera dem Konning Ernst wehre. So haben wir mit Fleiß alle Umbstende erwogen und endlich communicato consilio zuvoraus, weill wir deßen in hohem Vertrauen vorgewißert, das es uff E. Ch. G. Ratification stehen wurde und hernacher noch res integra wehre, was E. Ch. G. thun wolten, man aber den Vortheil, das sie doch einsmahl sagten, wobei es sein und bleiben solt, durch eine vertraute Person dem Konnige ad part ahn die Hand zu geben einmüttig geschloßen, wie N. Wir haben auch gentzlichen gehoffet, weil der Konnigk die Landbotten fodern laßen und sich endlich zu allem guten erpotten, es solte etwas gewißes geschloßen worden sein. Wie sich aber dieselben eingestelt, haben sie durchaus neque in loco neque in aliis negociis weiter nichts handeln, tractiren, viell weiniger schließen wollen, sondern durch ihren Marschaln in praesentia omnium senatorum dem Konnigk wieder seinen Willen validicirt und also den Reichstagk aufgeben, seindt auch alsbalt, wie man sagt, etzliche wegkgezogen, die andern wurden morgen hernacher volgen und ist also der gantze Reichstagk zergangen. Wir seindt daruber nicht weinig betrubet worden.

Den 22. Februarii

ist nichts vorgangen; der Großmarschall aus Littau und viell andere vornehme Herr seindt gar bestertzt gewesen, wie auch zuvoraus der Konnigk, und wirdt nicht allein in E. Ch. G. Sachen, sondern auch in andern nichts geschehen. Man hatt uns aber vertrostett, der Konnig und die Senatoren wurden arcanum consilium halten und einen Schluß nehmen, aber es ist auch nichts daraus worden.

Der Laßky ist zu uns kommen; das er uns nicht mehr besucht, Entschuldigung eingewendett, er hette zwar unterschiedlich beim Konnige aufgewartett. Der Konnig wehre auch de curatela zu handeln nicht ungeneigt, aber er hette noch nichts erfahren, wolte nochmals in unserm Besten sein. Wir haben ihn generalibus dimittirt und gebetten, soviel ahn ihn nochmals beim Konnige vorige unsere petita und gutte Forderung einzuwenden.

Den 23. Februarii

ist nichts vorgangen, ohn allein was der von Thonau in Schriefften erinnert und darauf beandtwordtett. Der Laßky ist alhier gewesen und hatt nichts bracht. Dieses ist berichtett, das der Großcantzler den

1) Folgen Einzelheiten.

preusischen Gesandten sagen laßen, der Konning wehre nicht ungeneigt, die Curatel zu geben; sie solten aber daßelb helffen verhindern.

Der Schurtz, Wedell und der Nold haben den Hubener besucht.

Den 24. Februarii

haben wir zu dem Cantzler Rappen geschickett und Avis bitten laßen, worauf er uns beandtwordtett, das er woll achterlei diesen Morgen erfahren, wie dan noch zweie bei ihm wehren, so ihm allerlei berichten; er konte aber keins zusammenreimen und in seinen Kopf bringen. Das wehre aber gewiß und konte er den Hern bestendig berichten laßen, das der Koning mit Fleiß laborirte, wie er dan woll die Zeitt, weill er Konnigk in Pohlen geweßen, nicht also laboriret, das er I. Ch. G. gratificiren mochte, oder da es nicht alles nach I. Ch. G. Wille gemacht worden, das doch I. Ch. G. und Margraff Johan Sigißmundt und dieselbe Lini ungefehrett sein mochte; der Großcantzler solte gestern, wie wir ahn einen andern Orth erfahren, dahin votiret haben, auch den Konnig bei seiner Valediction erinnertt, den Brandenburgern die Curatel nicht zugeben. Man hette ihnen albereit den Tittul geben und zwar uf die einmahl erfolgte Verwiederung; solt man curatelam differiren, so erlangten sie et titulum et possessionem et sic rem ipsam, wurden hernacher dem Konning und Senatorn nicht viell gutten Wordt geben.

So stett seindt wir vertrostett, das gestern zu Abents vierzehn vota dahin gangen, die curatela zu geben. Der Castelan zu Crakau wehre neutral gewesen, man gibt auch vor, es sei albereitt formula curatelae concipirt und hoff man also, es wurde noch etwas geschehen.

25. Februarii

Vormittag umb 8 Uhr seindt die Gesandten abermals ad tractandum zu den Deputirten gefodertt worden, do sie den abermall ulteriora mandata urgiret. Die Gesandten haben Dilation biß Nachmittag gebetten, mit Erbiethen umb 2 oder 3 Uhr wieder zukommen. Wir der Cantzler und Wallenfelßen seindt zu den Preußen gangen; placuit communi nomine bei voriger Meinung zu bleiben; darauf wir dan den Unsern Nachmittag gevolgett und helffen einrathen.

Den 26. Februarii

seindt unsere Gesandte wieder zu den Deputirten gezogen: do wir dan mit bei der Handt geweßen, aber nichts Neues gewilligett, sondern priora repetirt. Wir wolten auch zwar die Preußen, wie wir hierunter gangen, angesprochen haben, immaßen wir den Heshusium hingeschickett; sie seindt aber uber dem Eßen gewest, aber nicht minder durch den denßelbigen Bericht gethan, das nichts vorgangen, ohne allein das movirt worden, es solte die Pension uff kunfftige Pfingsten angehen.

Eodem die haben wir auf den Abendt das corrigirte Concept von Heidestein empfangen.

Den 27. Mitwochs

ist Hubener beim Gembitzki geweßen, petebatur moderatio undt wardt dieselb durch den Hern Wolsky tractiret wie N. Es hett Hubener domals referendo einbracht, das er dem Gembitzki vertrauet, er wolte mit uns

der Addition halben ratione annui uf 5000 tausent f. reden, wie auch de exclusione fratrum.

Die Moderation ist uns zugesagt worden; wir haben auch admonitionem ubergeben; aber es ist eodem die ein ander und schlimmer Concept uns worden, welches auch gar ein andern stylum mitbracht, petebatur moderatio und haben das Concept dem Cardinall wieder zuruckgeschickett; endtlich ist ein Ausschoß gemacht worden, durch Gembitzki, Wolßky und Heidenstain, und hett Heidenstain zwischen 10 und 11 Uhren in der Nacht ein ander Concept bracht, dabei wir es gelaßen und verordnet, das es die Nacht abgeschrieben worden, und hernacher notas durch den Hern von Putlitz und Hubener den 28. ubergeben und die demischen, deutschen und preusischen Gesandten daruber gehorett. Placuit omnibus. Ist aber nichts mehr von den Preußen erinnert worden, dan die Curatel auff Margraff Johan Sigismunden mit zu dirigiren. Sonsten haben sie durchaus keine Condition difficultiret, und ist man also des Concepts einig worden. Zu mehrer Sicherheitt ist auch daßelbig abgeschrieben und von unsern Gesandten gesiegeltt, ea lege, weill der Konnig der gentzlichen Vollziehung nicht konte abewarten, das es doch also lauthen solte, und dagegen solten sie schuldig sein, die Originalcaution, der man sich auch verglichen, auszuandtwordten.

Den 1. Martii

hett der Konning wegk gewollt und seindt unsere Gesandte gefodertt worden, remissi auf das verglichene Respons, hernacher haben I. M. die denischen und deutschen Gesandten auch abgefertiget, wie ingleichen mutatis mutandis die preusischen, welche dan in unser Losament kommen, nichts difficultiret, sondern viellmehr E. Ch. G. Glück gewünschett, gebetten Nachricht, wie es hinfuro anzustellen, ob nicht alles in I. Ch. G. Nahmen zu dirigiren.

Eodem die etwa umb 9 Uhr ist Neffel zu mihr dem Cantzler kommen und berichtett, der Rappe und Hans Albrecht Bock ließen mich admoniren, die Sachen nicht zu zerschlagen, und da es jo nicht anders sein konte, so wehre in der Vorstadt eine Cappel, die soll man ehe ad exercitium catholice religionis willigen, und ist des Tags der Konnigk wegkgezogen.

Den 2. Martii

sindt wir bei allen Gesandten gewesen, unsere Expedition referirt, placuit omnibus und hat niemandes nichts erinnert.

Und dieses ist zu Warßau vorgangen.

---

108. Schreiben an Markgraf Ernst. Lietzengoricke, 29. Januar 1605 in Nr. 100.

Febr. 8.

---

109. Relation der verordneten Kammergerichtsräte (gez. A. Reyger). Cölln a. d. Spree, 30. Januar 1605.

Febr. 9.

Ausf. Rep. 19. 17 b. 2.

Sie haben einen Brief des Kurfürsten Christian II. von Sachsen eröffnet, da er nicht zu des Kurfürsten eigne Handen gestanden. Da sie die Angelegenheit — Boysalzschiffahrt — nicht entscheiden können, so übersenden sie den Brief.

Anm.: Darauf erging ein undatiertes Schreiben der Räte an den Kurfürsten Christian II. von Sachsen, daß sie in Abwesenheit des Kurfürsten nicht vermögen, die erbetene freie Passierung von 100 Lasten Boysalz zu bewilligen. (Konz. Ebenda.)

---

110. Schreiben Schlicks an Loeben und Waldenfels. Neue Mühl, 31. Januar 1605.

Febr. 10.

Ausf. Rep. 6. 17.

Er spricht die Hoffnung auf guten Verlauf aus.

„Hiebeneben fugen wir euch auch zu wißen, das unser Advocat Lucas Gaulraf, den wir nun eine Zeit hero in bewusten Sachen gebrauchet, vor wenig Tagen gar plötzlich mit Todte abgangenn, ist den Abendt vorhero noch gar woll auf und nicht eines lagerhafft gewesen, sondern uf dem Stuell Morgens umb 4 Uhr gar sanfft vorschiedenn, haben derwegen I. Ch. G. geheimben Rath Simon Ullrichen Pistorißen, wie auch dem Cammersecretarien Augustinußen geschrieben, so in solchenn unßern Sachenn ergangenn und er bey sich gehabtt, nicht allein allsoforth abzufordern, sondern auch Daniell Matthiaßen dahin zu vermögen, das er dieselben annehmen und uns in den Sachen dienen möge; wollenn verhoffenn, er soll darzu genugk sein, inmaßen wir uns dann erinnern, das ihr der Herr Cantzler uns auch albereit vor deßen zu seiner Persohn geratenn.

PS. Wir mögen euch auch nicht bergen, das I. Ch. G. dieser Orth wegen des ganz unstettigen ofnen Wetters gar wenigk vorhaben konnen. Ob nun gleich I. Ch. G. vor eure Wiederkunfft nicht gern wieder nach dem Hoflager verrucken wollen, so veruhrsachen doch I. Ch. G. Anwesenheit alhier uf den Embtern, alß ihr leicht zu ermeßen, weniges Costens und Unstettens. Do ihr nun der Meinung, das I. Ch. G. der Sachen halb nicht alhier sein durfften, insonderheit weil euch dieselbe alle Volmacht gnedigst mitgegeben, so wurden sich I. Ch. G. uf euer unterthenigst Erinnern und, wen ihr nur derselben ein solches zu erkennen gebett, wohl wieder nach dem Hoflager begeben, dan sie haben doselbsten nicht allein beßere Bequemigkeit . . .“

---

111. Schreiben des Kurf. Christian II. von Sachsen. Dresden, 31. Januar 1605.

Febr. 10.

Ausf. Rep. 16. 51.

Er teilt mit, daß der Kaiser einen eigenen Kurier geschickt habe, um über seine durch die Angriffe der Türken und den Aufstand in Ungarn unter Steffan Botzschkay hervorgerufene bedrängte Lage und über die Mittel zu dessen Abhilfe zu benachrichtigen.[1]) Die Gefahr für das Reich werde groß, wenn nicht seitens der Stände die hülfliche Hand gereicht werde.

„Dahero dann I. M. gnedigst begeret, daß wir alß dieses obersexischen Kreisses ausschreibender Fürst, die Stende deßelben an einen gewissen Orth zum förderlichsten und eilendesten, weil periculum in mora, zusammenbeschreiben und diß I. M. Suchen zu erkennen geben wolten. Mit dem Anhange, das auf solchen angestalten Tagk alßdann I. K. M. deroselben vornehme Commissarien zu den Stenden abzufertigen und die große vor Augen schwebende Gefahr neben andern mehr Puncten denselben proponiren zu laßen, auch eine eilende Hülffe an Volck und Geldt zu begeren entschloßen. Inmaßen E. L. solches alles, wie es bißhero in ungerischen und siebenbürgischen Krigßwesen ergangen, was vor puncta den Stenden proponirt und wie hoch die eilende Hülffe begeret, gesucht und gebothen werden soll, auß beigelegtem Abdruck I. K. M. an uns ergangenem Schreiben mit mehrerm zu vornehmen.

Wiewol wir nun E. L. und andere dieses Kreißes löbliche Stende sowohl unß selbst mit dieser Tagfart verschonen wolten, alldieweil uns das Unvormegen der Underthanen, stadtliche geleiste und gewilligte Ordinarhülffe und andere mehr Motiven, so darwieder eingewenckt werden konten, mehr dann gnugsamb bewust. Dieweil aber periculum in mora, die unvormeidliche Noth für Augen, dieses angehende Feuer nicht allein I. K. M. deroselben Land und Königreich, sondern nach Gelegenheit dieses Zustandes unsere eigene, E. L. und anderer vornehme Stende Lande betrifft, uns und einen jeden auch nicht verantwortlich sein wolte, bei solchem Feuer stille zu sizen und zu zusehen, wie unsere benachtbarte und angrenzende Örtter vom Feind eingenommen, mit unsern Mitchristen umbgangen und sonsten ubel gehauset werde, vielweniger I. M. Sorgfeltigkeit und gegen unserm geliebtem Vaterland habende gute Affection nicht in gebürende Acht zu nehmen:

So haben wir bevorauß, dieweil auß I. M. Schreiben soviel erscheinet, das I. M. bei den andern Reichskreißen ausschreibenden Fürsten gleichmeßige Ansuchung gethan, der bevorstehenden und vor Augen schwebende Gefahr uff I. M. gnedigstes Begeren und unserm Ambt und Pflichten nach uns schuldig erachtet, ermelte Zusammenkunfft E. L. und andern Stenden dieses obersexischen Kreißes anzumelden und dieselbe hiermit außzuschreiben, inmaßen wir dann solches höchstgedachten I. M. albereit auf dero allergnedigstes Begeren underthenigst zu erkennen gegeben.

---

1) Ein kaiserliches gedrucktes Schreiben vom 15. Januar 1605 orientiert sehr ausführlich über die Lage und die kaiserliche Ansicht (Häberlin, Neuere Teutsche Reichsgeschichte XXII S. 339 ausführlich zitiert).

Ob wir auch wohl vermöge der zwischen uns und dem chur- und fürstlichen Hausse Brandenburgk hergebrachtten Korrespondenz, Freundschafft und Vorwandnuß, solches E. L. vor diesem Ausschreiben gerne communiciret und dero Gedanken uber angedeutem gefehrlichem Werck vernommen hetten, so haben wir doch, weil periculum in mora, I. M. mit Außschreibung dieses Kreißtages instendig bei uns angehalten und wir nicht gerne wolten, das uns einige Verseumnuß in diesem Werck zugemeßen werden möchte, dorzu fuglich und in der Eil nicht kommen konnen, der freundvetterlichen Zuvorsicht, E. L. solches nicht anders, alß wohl und dem Werck zum besten gemeinet auf- und annehmen werden.

Und gelanget hierauf an E. L. unser freundvetterliches Bitten, sie wolten die Noth und Gefahr alß ein kluger, weiser reichsvorstendiger Regent und der es mit dem heiligen romischen Reich zu jeden Zeiten gut und treulich gemeinet, beherzigen und erwegen, deroselben Rhete mit gnugsamer Instruction, Befehl und Vollmacht, ohne hinter sich bringen, also abfertigen, das sie Sontag quasimodogeniti, welches der siebende Aprilis alten Kalenders abents zu Gutterbeck einkommen, folgendes Tages, was I. M. durch deroselben Commissarien Inhalts I. M. beigefügten Schreibens proponiren und suchen laßen werde, anhören, die Sachen ihrer Richtigkeit nach berhatschlagen, bedencken, dieselben erwegen, vorabschieden und, was gemeiner Christenheit zum guten und sonsten beschloßen wirdt, ins Werck richten helffen undt der Gebür nachsezen.

Und nachdem auch vermöge der Ordnung den 1. Maii diß instehenden Jhares, die Stende des obersexischen Kreißes zu Franckfurth an der Oder zusammenkommen und der Munz und anderer Punct halben, wie denselben abzuhelffen Rhat halten sollen und wir dieser Ordnung nachzuleben entschlossen, die Stende aber, sonderlich die weit entsessene, nicht gerne in so kurzer Zeit widerumb zusammen bemuhen oder doppelte Unkosten verursachen wolten:

So seind wir bedacht, zu dem Ende auch unsere Rhete mit gnugsamer Instruction und Befehlich dohin abzufertigen und die Generalkreiß Waradein und unsern Munzmeister auf ermelte Zeit gleichsfals gegen Jütterbock zu erfodern.

Ersuchen derentwegen auch E. L. freundvetterlich, E. L. wollen deroselben Waradein und Munzmeister auch dohin bescheiden, auf das sie nicht allein dem Kreiß mit geburlicher Pflicht verwandt und zugethan, sondern auch das verrichtet werden moge, was die Munz- und Probierordnung disfals erfoderten."

---

112. Drei Schreiben des Kurf. Joachim Friedrich an Markgraf Johann Siegismund. Januar 1605.

Kanzleikonzepte. H. A. Rep. XXXIII. J. Kurf. Johann Sigismund. Korrespondenz.

Er soll sich mit seiner Gattin und Tochter bereit halten, dem Vater in die Neumark zu folgen, um eventuell für Beratschlagungen in den polnischen Angelegenheiten zur Verfügung zu stehen.

---

113. Gesuche der Abgesandten des Kurf. Joachim Friedrich, des Oberhauptmanns von Jägerndorf und Dr. Köppen beim Kaiser um Konfirmation über Jägerndorf. — Resolutionen erfolgen nicht. Januar bis April 1605.

Rep. 46. 11.

---

114. Freie Passierung etzlicher Mahlsteine und böhmischer Weine für die pommernschen Hofhaltungen. Verschiedene Eingaben und Bewilligungen. Januar bis October 1605.

Rep. 9. FF. 9.

---

115. Relation von Löben und Waldenfels. Warschau, 1. Februar 1605.

Febr. 11.

Ausf. und Konz. Rep. 6. 17.

Erhöhung des Angebots betr. das ordinarium und curatorium. Die Entscheidung. Der Preußen Haltung in Bezug auf Religion. Äußerste Zugeständnisse.

„Auß der Beylag Nr. 1[1]) haben E. Ch. G. zu finden, daß biß dato vorgangen. Es vernemen aber E. Ch. G., daß derselbigen anweßende Rhätte in den . . . Gedanckhen, es stehe daß gantze Werck principaliter und vornemblichen auff dießen beyden Puncten: erstlich daß ratione ordinarii, wie es genennet wirdt, ein weit mehrers und höheres muße notwendig gewilliget werden. Furs andere daß in puncto curatorii fernere Instruction nöttig und es mit der Summe, dohin sie befehlicht sein, nit zu haben sey, wie sie daßelbe unterschiedlich wiederholt haben. Nun wißen wir uns zwar unterthenigst zu erinnern, wohin und zu waß Ende E. Ch. G. uns anhero verordnet, weilln aber so wol in puncto annui allß des curatorii die Summen gar zu hoch vorgeschlagen werden, so durffen wir uns deßen sine speciali resolutione durchaus nit mechtigen. Derentwegen . . . fur ein Notturfft erachtet, den Zustandt derßelbigen . . . zu berichten undt weiter Information inn dießem zu bitten. Wir zweiffelln zwardt . . . nicht, E. Ch. G. werden mit deroßelben . . . elltern Sohn Marggraff Johann Sigißmunden p. . . ., allß deßen F. G. mit interreßirt, den Sachen nit allein pro et contra mit Vleiß nachdenckhen, sondern sich auch auff dieße gantz hohe Summen ercleren, wie sie ettwan befinden, daß es derßelbigen und der ihrigen Notturfft, inmaßen uns dann auch nit gebuhren will, allß Dienern inn dießem weit aussehendem perpetuir-

---

1) Gemeint ist das Protokoll Nr. 107 bis zu dem dort angemerkten Abschnitt (S. 194).

lichem Wercke, vornemblich waß daß annuum betrifft, dann deßßelbig wirdt ein ewig Thun sein, vorzugreiffen. Aber nichts desto weniger haben wir daß gantze Weßen mit Fleiß erwogen und befinden gleichwol, das einmal Resolution tam in puncto successionis quam curatorii zu nehmen, dann wir vermerckhen so viel, daß es von Tage zu Tage beschwerlicher wirdt und wirdt unßers Ermesßens darauff hafften, daß man dohin sehe, ob es menschlich und muglichen, damit E. Ch. G. vor dißmal inn Gute auß dem Handell kommen oder sich hernacher auff gutliche Vergleichung große Hoffnung nit mache, sondern auff andere praeparatoria gedenckhen; die Gute ist am besten, auch Friedt theuer zu kauffen. Wir wollen anderer Umbstende geschweigen, die E. Ch. G. ohne unsere . . . Erinnerung bewust. Derentwegen es am besten, wir rahtens auch . . . gar trewlich, daß E. Ch. G. ein Ansehenliches nit achte, damit die Sachen inn Gutte gefast. Gar schwer ist es, wir müßßen . . . bekennen, daßjenige theuer zu kauffen, darzu man ohne das befuget, aber beßßer wurde es noch sein, dann derwegen einen andern Weg zu gehen und denßelbigen zu effectuirn. Wir stellen zwar die Summen, wie weit solche tam in puncto annui quam curatorii zu erhöhen, E. Ch. G. unterthenigst anheimb, aber wann es in puncto annui mit dreysßig oder funf und dreysßig zu haben, so sollte es pro extremo einzugehen sein. In puncto curatorii aber, do seindt wir mehr sorgfelltig, dann wir noch zur Zeit nit wisßen, quo modo et qua forma, qua lege, qua conditione die K. M. dasßelbig geben wolle. Nun ist aber ein großer Unterschiedt unter dem curatorio, wie es I. F. D. Marggraff Georg Friederich p. gehabt und dann, desßen die Landschafft vigore Marggraff Albrechts löbl. Gedechtnus Testament befugt sein will. I. F. D. haben plenariam administrationem nit allein gehabt, der König hett sich auch ratione curatelae nicht reservirt; I. F. D. seindt zu keinen Rechnungen verbunden geweßen p. Die testamentarii, tutores oder curatores, inn deren locum E. E. L. E. Ch. G. surrogirn will, haben ihren praescriptum modum, formam p., wie dasßelbig die Copey Nr. 2 ihres Juraments außweißet.[1]) So wisßen auch E. Ch. G., waß es ohne das fur gewalltige Bedencken hett, daß curatorium so theuer an sich zu bringen, aber dasßelbig weitleufftig zu widerholen ist unnoth, derohalben wir unterthenigst inn den Gedanckhen, es sey principaliter dohin zu sehen, wie man daß Succeßionwerke wo muglich oder menschlichen vor dißmal rectificire und ehe inn dem ein Ansehnliches nicht zu achten, allß dasßelbige in incertitudine zu lasßen und sich mit dem curatorio zu contentirn. Wann es nun immer sein will und kan, so wollen wir dohin arbeiten, uff dem Fall aber desßelbig nit zu haben und man kan daß curatorium dergestalldt haben, wie Marggraff Georg Friderich p, so stehet zu E. Ch. G. gnedigsten Erclerung, wie weit die Summa zu erhöhen, were es auff I. F. G. Marggraff Johann Sigißmunden p. mit oder auch ad vitam deß blöden Herrn zu richten; so möchten E. Ch. G. die Summa, so nit allein der Instruction, sondern dem Memorial einverleibt ist, noch uff einhundertundzwantzig erhöhen. Wann aber daß curatorium ea lege et forma nicht zu erhallten, wie Marggraff Georg Friderich p., sondern sich

1) „Der Hern Regenten Eydt, so sie den Konigl. Commissarien gethan . . . nach Absterben Alberti, Herzogen in Preußen", liegt bei den Akten.

wie die testamentarii, tutores vel curatores E. Ch. G. verobligirn sollen: so seindt wir gantz zweiffellhafftig, dergleichen einzugehen, ist hochbedencklich, daß Landt von außen anzusehen, ist ganz gefehrlich, eß wirdt hierbey ein tertium bedacht, wann die Cron Polen gar zu hoch hinauß wollte, oder neue unertregliche conditiones vorschluge, ob es nit sicherer und beßer, es inn dem Standt und Interim, wie es seit I. F. D. tödlichem Abgang geweßen und noch ist, biß uff könfftigen Reichstag zu laßen oder endliche Resolution zu urgirn. Dießes aber hat auch sein groß Bedenckhen:

1. Die Sachen, wie oben gehörtt, werden von Tag zu Tag beschwerlicher. Jederman laborirt nur dohin, mehr dubia zu suchen und zu erfinden. Wie es mit Hertzog Carlen stehet, ist E. Ch. G. bewust und allßo schließlichen schlechte Beßerung zu hoffen.

2. So können E. Ch. G. auff andere Praeparation keine rechte Verfaßung machen, man kan auch niemand forttbringen. Jederman entschuldiget sich mit den noch wehrenden gutlichen tractatibus, nimbt dohero Ursach Entschuldigung herfur zu suchen. Interim steckhen E. Ch. G. inter spem et metum.

3. So gehet ein gewalltiger Uncost auff, sindt in stettiger Bemuhung und was ettwo dergleichen mehr.

Dagegen daß Werck intempestive ad definitivam resolutionem zu treiben, möchte auch dohin gezogen werden, allß hette man dardurch die Sachen verderbet und den Polen Anlaß gegeben, in eventum Verfaßung zu machen, welches sonsten extra comitia nit geschehen kan. Aber hisce non obstantibus, wann man inn bestendige Erfahrung brechte, daß es entweder auff einen praejudicirlichen Bescheide oder dem Interim stunde, so würde noch beßer sein, sonderlich wann man bey den Preußen versichert, in praeiudicium E. Ch. G. und derßelben löblichen Haußes nichts einzugehen und solchs weder inn Gute noch do es zu andern Wegen gelangen solltte, rem integram zu laßen und es auff E. Ch. G. Ercleruug zu stellen, dann importune cathegoricum responsum zu urgirn.

Die Preußen, so vil wir vermerckhen, wollen in puncto religionis, wie auch deß Pobers halben nicht daß Geringste thun, dagegen aber will vorgeben werden, wo man nit inn dießen beiden conditionibus sich werde weiter ercleren, allß die Instruction gibt, so werde alle Handlung vergeblich sein und zwar nit allein itzo, sondern auch innskonfftig. Nun ist in dießem gar schwehr zu rathen. In religione waß nachzuhengen, und vornemlich dissentientibus unanimiter statibus in Borussia, do ist daß medium concludendi schwer zu finden. Mit dem Pobor hat es noch ein ander Gelegenheit und möchten inn demßelbigen, ehe daß gantze Werck zerschlagen solltte, E. Ch. G. noch etwaß mehr auff sich nemen, allß die Instruction mitbringet, doch wurde es auch E. Ch. G. schwer fallen, wann dießelbige nicht allein daß annuum, sondern auch den Pobor ersteigerten und die Preußen frey außgehen wolltten, wie dann darauff gewiße Rechnungen de futuris contigentibus nicht zu machen.

Alldieweil es dann, gnedigster Herr, uff dießem, wie berurt, bestehen solle, so bitten wir unterthenigst, E. Ch. G. fernere vertrauliche Resolution, wann sichs mit den Leuthen alhier per gradus handlen ließe, so were es leichter, aber wir vermerckhen, daß dasßelbig nit sein will; sie sollten

es auch ubell uffnemen und fur ein Despect hallten, wann man ad gradus handellt. Dahero die Notturfft, daß E. Ch. G. uns dergleichen gnedigste Resolution einschicken, die wir endlich pro extremo zu gebrauchen. Wir seindt, Gott weiß es, daruber nit wenig besturtzet, wollten E. Ch. G. ungern ettwas vergeben oder zu dem rahten, welches entweder balldt oder uber lang gereuen köndte. Allß es aber Sachen seindt, die endlich notwendig auff ein Ortt so viel möglich zu bringen, man auch in consiliis den eventum nit gewehren kan, viel weniger dießelbige allßo anstellen, daß sie jederman probire und sich gefallen laße, inmaßen E. Ch. G. allß einem hochlöblichen Regenten ohne unterthenigste Erinnerung bekandt, so haben wir daßjenige, so uns eingefallen, hiermit unterthenigst zu E. Ch. G. fernerem Nachdenckhen und förderlichster gnedigster Resolution gehorsambst eröffnen wollen."

---

116. Eingabe des Sigemund von Kirschensdorff des Eltern um Verleihung von Hufen in Campeinen.

Cölln a. S., 2. Februar 1605. Febr. 12.

Ausf. Rep. 7. 13. K.

Er habe bereits im Vorjahre das Gesuch eingereicht, sei aber vertröstet worden, da der Kurfürst noch nicht die Kuratel erlangt. Er bitte zu berücksichtigen, daß er am Hofe als Rat bis in sein hohes Alter gedient, seine eigenen 50 Hufen und eine Mühle bei den Geschäften und vielfältigen Legationen zugesetzt habe.

---

117. Erklärung der brandenburgischen Räte zu Warschau gegen die preußische Landschaft wegen des iudicium revisorium.

Warschau, 2. Februar 1605. Febr. 12.

Konz. von Löben korr. Rep. 6. 17.

„Der Churfurst zu Brandenburg p. unser gnedigster Herr weiß sich zu erinnern, was eine löbliche Landtschafft des Hertzogthumbs Preußen wegen Bestellung eines iudicii revisorii bei I. Ch. G. unterthenigst gehorsambst gesucht. Demselben haben nhun I. Ch. G. nachgedacht und uns gnedigst committirt und befohlen, den ahnwesenden H. Gesandten dorauff nach gewohnlichem gnedigsten Zuentbiethen anzuzeigen, das I. Ch. G. sich nicht allein den Vorschlagk wegen Anordnung des iudicii gnedigst gefallen ließ, sondern es wehren auch I. Ch. G. nicht ungeneigt gewesen, in forma authentica daruber ein sonderbahr documentum zu ertheillen. Als aber vor allen Dingen die Notturfft erfordertt, auch I. Ch. G. dafur achten, es werden die Hern Gesandten unter andern dahin instruirt sein, sich vorhero de modo, de forma et substantialibus berurtes iudicii, wie ingleichen de personis et expensis zu vergleichen, so haben I. Ch. G. uns sembtlichen committirt und befohlen, solche Vergleichung vorzu-

nehmen, und wan wir der Hern Abgesandten Gemuth in einem und dem andern angehortt, wie es anzustellen, so wollen wir daßelbig nicht allein in fleißigem Bedacht ziehen, sondern zweifeln auch gar nicht, es werde dermaßen unter uns die angeregte Punct können verglichen werden, darmit noch bei wehrender Reichsversamblung das begerte documentum so woll vorfaßet als auch von I. Ch. G. in forma authentica volzogen werden moge, wie dan deswegen ahn unser Bemuhung und unterthenigste Befoderung kein Mangel erschinnen soll."

Febr. 13.

118. Denkschrift Frankfurts a. O. vom 3. Februar 1605 in Nr. 91.

Febr. 13.

119. Eingabe des Kapitels zu Brandenburg. Auf der Burg, 3. Februar 1605.

Ausf. Rep. 57. 9.

Entschuldigung. Resignationen.

Das Kapitel, das auf seine Eingaben vom 7. November und 10. Dezember 1604[1]) keine Resolution erhalten, ist ganz bekümmerlich, daß „wir alßo ingesambt in Zweiffell stehen sollenn, ob wir gnediger oder ungnediger Herschafft unß zu getrößtenn; da wir doch mit hoechstem Gewissen beteuren können, das in dieser ganzen Sachen wir gahr nicht gemeinet, etwas vorzuenemen, dodurch E. Ch. G. köndten offendiret werdenn, viell weiniger E. Ch. G. alß unserm gnedigsten Hern unß ungehorsamblich . . . zue wiedersetzenn undt dero gnedigsten Befehlich nicht underthenigst zue pariren, sondernn waß geschehenn, der eingefallener Mißvorstandt, welcher vor der Zeitt gnugksamb dociret, unverhofft vorursacht hadt".

Bitte um gnädiges Verzeihen.

„Nach deme auch kunfftiger Zeitt sich hinwiederumb bey der Stiefft Kirche alhier Felle zuetragen könten, daß von deß Capittels Electen resignationes ihrer Praebenden halber unß furgetragen wurden, bitten wir auch desfals E. Ch. G. endtliche Resolution, ob E. Ch. G. daß Domcapittell über solche alßdann vorgenohmmen resignationes (besage Bischoff Matthiasen von Jagow anno 1532 auffgerichten undt von E. Ch. G. . . . confirmirten Vortrages . . ., dann auch diesser Stiefftkirchen uraltten Herkommen . . .), zue consentiren nochmaln gnedigst wolten vorbleyben lassen, damitt wir unß eigentlich hiernach zue achten; wie

1) Das Domkapitel hatte den Unwillen des Kurfürsten erregt, weil es die Resignation des Kanonikers Jacob Görtzke zugunsten des Dietrich Flanß 1604 zugelassen hatte. Es entstanden darüber Rechtsfragen, insbesondere ob resignatio in manus eligentium möglich sei. Darüber ein sehr umfangreiches Gutachten des Kammergerichts vom 15. Oktober 1604 mit Unterschriften des ganzen Kollegiums. Alle Versuche, die Stimmung des Kurfürsten zu ändern, waren bisher fehlgeschlagen, daher die neue Eingabe.

wir dan zue besserer unserer Endschueldigunge bey der Posteritet (weill E. Ch. G. hieran nicht viell ab noch zuegehett, doch E. Ch. G. alß unserm gnedigstem Landesfursten wir hierinne im geringsten weder Ziehl noch Maße gebenn), darumb underthenigst bitten thun.

Undt dieweill die Dignitet der Cantorey vaciret, welcher die Stiefftkirche alhier nicht lange endrathen kann, und aber E. Ch. G. die besage obgemeltes bischöffliches Vortrages zue conferiren vorbehalten, alß bitten wir ferner E. Ch. G. . . . Resolution, wehme E. Ch. G. undter unß residirenden canonici dieselbe anderweitt gnedigst vorleyhen wollen."

Anm.: Einige Tage später dd. Lietzen, 10. Febr. 1605, wandte sich der Komtur Adam von Schlieben als Dechant des Domkapitels an den Grafen Schlick in gleicher Angelegenheit:

„Haben demnach abermalß auf gutt Erachtenn deß Herrn Cantzlerß Johann von Löbenn, welcher mir, alß er abgereyset, begegnett, an S. Ch. G. . . . suppliciret . . . undt mir wissendt, daß E. G. hierbey viell Guttes thun können undt werden . . ., alß ist an E. G. mein . . . Bitten, E. G. woltenn sich dieße Sachnen gnedig befohlenn sein lassenn." Die Ungnade des Kurfürsten sei ihm besonders empfindlich, da er dem Kurhause an die 30 Jahre sonder Ruhm getreulichen gedienet.

Einen weiteren Fortgang haben die Akten nicht.

---

120. Relation von Reith, Winterfeldt, Schulenburg und Pruckman.

Heidelberg, 4. Februar 1605. Febr. 14.

Ausf. H. A. Rep. XXXIV. N. Kurf. Georg Wilhelm Vermählung Vol. I. mit eigenhändigen Unterschriften. Konz. Rep. 35. a. 3. Beide von Pruckman geschrieben. Regest in BA 1 Nr. 437 S. 430.

Zusammenkunft mit den Pfälzischen zu Gelnhausen und Heidelberg. Zustände in Heidelberg. Heirat des Markgrafen Georg Wilhelm. Bündnis mit Pfalz und Holland wegen Jülich. Pfälzische Lehen. Das Verhältnis des Herzogs von Bouillon zum König von Frankreich.

„Wie das wir andere am 16. Januarii verschienen, ich der Her von Reith aber am 17ten desselben zu Gelhausen nach allerhand ausgestandener Beschwerd und Ungemach wegen bosen Weges undt Wetters, auch grossen Ergiessung der Gewisser (!), daher wir dan auch, sonderlich weill Wagen und Ros dabey zerbrachen unndt verderbett, ehe die Mahlstadt zu erreichen nicht vermochtt, ankommen.

Ob wir dan woll zwaar Graff Hans Albrecht von Solms, Groshofmeistern und Volraten von Plessen geheimbten Rath wegen des Churfürsten Pfaltzgraffen fur uns funden, mit welchen wir den auch alsofort doselbsten folgendes Tages die Tractaten angefangen und bis auff den 20ten Januarii inclusive continuirt, hat sichs jedoch zum Schlus niederts schicken wollen, dieweill die ch. pfaltzgräfischen Rhäte auf etliche vornehme Puncten nicht instruirt, des Churfursten Pfaltzgraffen Ch. G. auch zum oftern und instendigst gnedigst durch die Rhäte anhalten lassen, wir mochten uns nebenst ihnen anhero nach Heidelberg begeben unnd

daselbsten die Sachen, darmit wir abgefertiget, dieses Orts vollig abhandeln.[1])

Also haben wir in Betrachtung der Umbstende (welche sonsten noch langsamer aus den Sachen zukommen, geben) weniger nicht gekontt, den uns endlich, ob wirs woll anfangs gnugsam difficultirt, auch lieber geendert gesehen, hierunter zu bequemen, seind also von obwolgedachten Ch. Rhäten deducirt unnd zugleich mit ihnen am 23. Januarii kegen Abendt zu Heidelberg angelangt.

Do dan der 24te Januarii ohn alle Handlung abegelauffen. Am 25ten Januarii aber haben wir bey I. Ch. G. Audientz gehabtt; doch seind wir in derselben weiter nicht gangen, den das wir nebenst vorhergehender Salutation unnd andern Curialien auf das, was zu Gelhausen tractirt, uns referirt unnd gezogen unnd conclusive gesuchtt unnd gebeten, gewisse Rhäte, mit welchen die Handlung zu continuiren, gnedigst zu deputiren und zu verordnen. Als dan auch erfolgett. Demnach desselben Tages vorermelter Graff von Solms, der Vicecantzler Dr. Culman, Volrat von Plessen unnd Dr. Michael Loefenius deputirt, denen hernacher Fürst Christian zu Anhalt auch adjungirt. Auch noch desselben Tages mit der Reassumtion der Handlung ein Anfang gemacht worden. Es ist zwar auch nicht, ohn das wir seithero je teglich beisammen gewesen unnd dazu mehrentheils Vor- undt Nachmittags, dennoch haben sich die Sachen also verweilt, das nunmehr erst die Feder zum Concipiren angesetzt worden. Welches aus dem, das alles I. Ch. D. durch die verordente fürstliche, gräfliche und andere geheimbte Rhäte hinterbracht werden müssen, sich großen Theils geursacht. Zu dem das alhier auch sonsten gar viel zu thun, den englische, schwedische, bullionische, statische Gesandte alhier vorhanden, ohne andere fürstliche Personen als Hertzog Casimir von Sachßen, Marggraff Hans Jurge zu Brandenburg. Auch wird Marggraff Jochim Ernst E. Ch. G. Herr Bruder . . . nunmehr stundlich erwartet.

So viell nun anreichtt den Puncten des matrimonii, seind wir darinnen so weitt verfahren, das I. Ch. G. zur kunftigen Brautt I. Ch. G. ein gnedigstes Frewlein, Frewlein Carlotten benandt und nominirt. Weill wir aber zu solcher Benennung nichtt schlechts, sondern mit einem gewissen Reservat, nemlich da nach bedachter Zusammenkunfftt, welche in zween Jaren erst furgehen solte, die Affection des jungen Hern sich zu der andern Frewlein ein mher erspueren ließe, das alsdan dieselb, zu welcher sich die Inclination mher neigete, die furstliche Braut sein solte, instruirt seind, wir auch bei demselben bestanden, haben auch so viell erhalten, das I. Ch. G. gnedigst zufrieden, das es in den terminis beruhete, ohn allein haben sie bey solcher Ungewisheit die Zusammenkunft auf zwei Jhar nicht verschieben lassen wollen, sondern das solche prima aestate gehalten, daselben auch ein gewisser Schlus uber die Person des Frewleins gemacht wurde, furgeschlagen. Unnd ist dasselb von uns ad referendum angenohmen, hieltens unvorgreiflich unterthenigst dafuer, das I. Ch. G. hier-

1) Über diese Verhandlungen zu Gelnhausen und Heidelberg wurden brandenburgischerseits ausführliche Aufzeichnungen von Pruckmann gemacht. Auf ihren Abdruck konnte mit Rücksicht auf die vorliegende Relation verzichtet werden. Die Aufzeichnungen im H.-A. an der bezeichneten Stelle. Vgl. Nr. 92.

mitt woll zu wilfahren, den verhoffentlich der allweise Gott das Werck, wie es zu seinen Ehren angefangen, also dirigiren und fuhren wird, das des jungen Herleins Affection nichtt in diesem Jhar als uber zween Jhare zu erlernen sein wird.

Es mag auch I. Ch. G. woll sonsten Ursache haben unnd derselben der andern Frewlein halb Gelegenheit fur sein, das sie mitt Fueg nicht zu verdencken, dieses Dinges gewisse Endschaft zu begeren. Undt insonderheit dienet es dazu, das die Landsassen drunten versichert, das an dieser Heirat etwas Gewisses undt darumb umb so vielmehr das ihre zu thun bewogen undt angereicht werden.

Wir haltens auch woll unterthenigst dafür, ob woll prima aestas genandt, das es sich jedoch leicht bis in den Aug. oder Sept. hienein verschieben lasse. Wie wir uns dan des Wie und temporis halb noch weiteres, alles aber auf Genehmhaltung E. Ch. unnd Marggraff Johan Sigmunds F. G. alhier zu voreinbahren. Auch haben wir Nachricht, das das älteste Fräwlein albereits versagt sein soll: finden es auch sonsten Marggraffen Jurgen Wilhelms Alter ungemes. Darumb die Wahl auf den ubrigen zween Fräwlein bestehen will.

Sonsten haben alle andern Puncte diesem Hauptpunct anbehörig, so viell wir verstanden, ihr Bleiben: ohn das I. Ch. G. den Puncten die Religion undt wie derselben exercitium dem Fräwlein stante matrimonio erlaubt sein solle, betreffend besser zu erleutern begehret. Es aber jedoch auch zu derselben angedeuteten Zusammenkunft I. Ch. G. mit Marggraff Johan Sigmunds F. G. endlich gestelt sein lassen.

Der Punct der Union und Verain wegen der Julischen Lande ist an sich schwerer, daher er dan auch schwerere Tractaten geben. Unnd haben wir anfangs woll vermerckt, das man am liebsten gesehen, wir hetten alhier mit dem statischen Agenten Brederot, welcher hierzu Befehlig haben soll tractirt und geschlossen, und das die Schickung hierunter eingestelt worden were. Dasselb aber ist von uns weder der Instruction gemes, noch auch sonsten dem Werck furtreglich sein befunden. Darumb wir dan auch hierzu nicht verstehen konnen, sondern haben angesuchett, es bey dem zu lassen, was die churfürstliche Resolution, so mir Herrn von Reitt im Aug. verschienen von I. Ch. G. worden, darumb uns dann auch nunmehr die Erklerung geschehen, das I. Ch. G. mit hinunter schicken, das auch ein Concept einer gesambten Instruction begriffen werden solte. Solches Concept, wie auch noch ein anderes erwarten wir nunmehr stundlich, denn hieraus die eigentliche Meinung und Intent umb so viel richtiger zu erlernen sein wird.

Im Punct der Lehenstücken I. Ch. G. drunten in den Landen gebührend, haben wir nichts erhalten können, den I. Ch. G. viell staatlicher und ansehnlicher rationes hierwider einwenden lassen: als das durch die altväterlichen dispositiones diese Stuck, wan sie einmahl erofnet, ferner zu verleihen verboten, das sich I. Ch. G. mit der Landschaft also verglichen, das sie drei junge Hern hett, auf welcher Nutz sie zu sehen schuldig, das er Pfaltzgraffen Hansen zu Zweybruck und andern ihren Agnaten rund abgeschlagen und zuforderst, das dem Land mher daran gelegen, das zwei Churfürsten als einer allein an demselben interessirt weren; ein jeder

auch ratione seines Interesse Hand mit anlegen hulffe; das auch die Verfassung der ubrigen Furstenthuemer und Lande von I. Ch. G. ihre Lehnstücke für sich behielten, ungleich besser zu behaupten.

Derowegen weill die Lehenstuck so gar wichtig nicht (wie mir Hern von Reith wissend), dasjenige auch, was der Churfürst Pfaltzgraff anziehen lassen, an sich nicht neu (?) und dan I. Ch. G. hierdurch alle Verantwortung beim Kaiser und sonsten nicht weniger als Marggraf Johan Sigmunds F. G. zuwachsen will, da sonsten vielleicht die Schuld auff Brandenburg gar geschoben werden mochte, I. Ch. G. auch daher umb so viel mehr nebenst oftgedachter I. F. G. heben unnd legen mussen; forter als woll geschehe, da I. Ch. G. allein das directum dominium an denselben Stucken behielten; ingleichen es auch ziemlich bedenklich, das ein Furst des andern Lehenman werde: haben wir furs Beste unterthenigst ermessen, uns in diesem Punct lenger nicht aufzuhalten, sondern desselb Suchen ferners anzustellen, in Betracht, das auch doch dieselben Lehenstuek, so lang der blöde Hertzog zu Julich lebt, bey dem Lande gelassen werden. Indes gibts vielleicht noch andere Tractaten.

Uber die von uns gebrachte Puncte haben I. Ch. G. gnedigst proponiren und furtragen lassen, das E. Ch. G. des Hertzogs von Buillon (welcher nun uber zwei Jahre und wie man nicht anders weis, unverschuldet in des Königs zu Franckreich Ungnaden ist) nebenst I. Ch. G. und andern gutherzigen Furst beim König intercedendo anzunehmen, ihnen freundlich mochten gefallen lassen, dergestalt, das sie Volmarn, als welcher bereits drunten, mit genugsahmer Credentz vorsehen, ihme auch befehlen theten, sich I. Ch. G. und den andern Gesandten, welche sie zu End des Mertzs drunten haben wolten, zu adjungiren und dem Werck befodderlich zu sein oder aber, da ja Volmar bereits abgerucktt, das E. Ch. G. zum wenigsten einen Credentz auff die pfältzischen Rhäte selbsten gerichtet anhero noch für die Zeit uberfertigen liesse.

Dasselb gereichte nicht allein I. Ch. G. zu besonderem freundlichen Gefallen, sondern auch I. Ch. G. Gemahlin und Printz Moritzen, als welcher . . . Frau Schwester des von Buillon zur Ehe hette. Nun haben wirs dafür achten mussen, das solchs E. Ch. G. nicht wurde zuentkegen sein, indem nicht ohn, das der von Buillon der vornemsten Herrn einer in Frankreich, der bei den Julischen Sachen viell Guts thun kan, sintemaln sein F. G. mit denselben Landen benachbartt. So hat auch dannoch der Churfurst Pfaltzgraff umb E. Ch. G. freundliches Bittens willen den Seinigen in dem preussischen negotio so weitt hinein in Polen geschicktt: zu dem das es auch die erste Bitt, so I. Ch. G. an E. Ch. G. auf diese Verain und Verstandnus gethan gewesen. Darumb wirs nicht ermessen konnen, wie solch I. Ch. G. freundlich Bitten, denselben zu verweigern: haben darumb hierzu gute Sperantz gemachtt. Auch auf I. Ch. G. . . . Begeren an uns, an Volmarn von hieraus geschrieben, das er sich, dafern er noch zu Paris bis zu weiterer E. Ch. G. Resolution daselbsten aufhalten unnd nicht verrucken mochte. Vom negotio selbst aber ist ihm nichts zu wissen gemacht."

Es folgt eine Meldung über einen kurpfälzischen Brief an Frankreich in dieser Angelegenheit, sowie über ein Schreiben des Kaisers an die rheinischen Kreise. Hoffnung in etwa drei Tagen abreisen zu können.

P. S. von diesem Datum von Pruckmans Hand meldet von einem Betrüger, der sich als englischer Gesandter in Heidelberg ausgegeben hat. Ebenda. Rep. 35. A. 3. Konzept. Ausf. in Rep. XI 72—75. England 2. A. 2.

---

121. Resolution an Löben und Waldenfels. Himmelstädt, 4. Februar 1605. Febr. 14.

Ausf. und Konz. Rep. 6. 17.

Privataudienz der preußischen Gesandten beim König von Polen. Deren Geschenk. Allgemeinere Instruktion. Die drei Punkte: 1. Religion. 2. Trennung der Kuratel von der Sukzession. 3. Interim. Abreise nach Driesen. Noldens Verrichtung in Preußen. Erklärung an die preußischen Abgesandten.

Es wird zunächst der Empfang der Relation vom 28. Januar bestätigt, sodann einzelne Meldungen daraus erörtert, darunter besonders das Verhalten der preußischen Gesandten:

„Kommet uns Anfangs nicht wenig befrömbdtlich vor, daß der preußischen Landschafft Abgeordente absonderlichen ohne unsern Vorwissen, erholten Rath oder Verwilligung bey der K. W. zu Polen privatam audientiam gesucht, mit ihrem nichtigen Fundament, daß ihnen die Curatell ex testamento gebuere, ungeacht, daß es ihnen von den Unserigen mit guten Grunden abgelehnet worden, ufgezogen und dergleichen Summa Geldes unerlernet der K. W. Gemuths offeriret. Wolten uns und ihnen von Herzen wunschen und gönnen, daß es, wie sie vorgeben, uns zum besten gemeinet und gereichen möchte. Wir besorgen uns aber, daß sie wenig darmitt außgerichtett, unsere Sachen verwirter und schwerer gemacht und unter diesem Suchen, wofern es satis praemeditate geschehen, vielmehr unser höhestes Nachtheill als Nutz uf Anstifftunge gefordert haben werden. Derowegen wir nochmals, si res esset adhuc integra, oder wie es anitzo zu thun sein will, am liebsten sehen und auch in Gnaden hirmitt befhelicht haben wolten, daß ihr sie mit ausfhurlicher Deduction unsers Rechtens vor dergleichen uns nachtheiligen Beginnen nochmals abhalten und vielmher zu einhelliger Meinungk mit uns, damitt (wie eure getreue Vorsorge jederzeit gewesen) wir neben ihnen nicht in zwei Hauffen reitten und leichtlich nach geuhrsachtem unwiederbringlichem praeiudicio Übell erger machen möchten (dafür wir sie aus besonder gnedigster Affection gegen gemeinem Herzogthumb und ihrer eigenen Persohnen gantz gnedigst väterlich und getreulich vorwarnet haben wolten) berehden und vermahnen wollet. Darbey uns nicht wenig zu Gemuthe gehet, daß gemelte Preussen unsern Gesandten neque formam neque modum ihres Proponirens communicieren wollen, auch allerlei Nachdencken giebet, daß sie bey der K.W. privatam audientiam so leichtlich erhalten, den Unserigen aber solche ante publicam vorweigert und abgeschlagen. Erfrewen uns dannoch, daß die königlich dennemarckische so wohll der andern Chur: und Fursten Abgesandten mitt den Unserigen getreuliche Communication halten und mit guten ausfhurlichen orationibus gefast sein.

Wie wir dann gahr nicht zweifelten, sie werden neben euch den Unserigen an ihrem grossen Fleis und eusserster Bemuhung zu unserm Besten nichts erwinden lassen. Seind hierauff mit Begierden, was bey der Unserigen so wohll der königlichen, chur- und fürstlichen Abgesandten erhaltenen öffendtlichen Audientzen vorgangen, von euch in förderlichster unterthenigster Relation gewertigk.

Die eingezogene Erkundigung, wohin die vornembsten senatores incliniren, so wohll eure in nachgesetzten unterschiedtlichen dreyen Puncten, was vormudtlich vorgehen muchte, genommene Conjecturen und Meinungen wollen uns auch große und schwere Gedancken machen. Weill wir uns aber erinnern, was ihr und andere unsere Räthe uns bei gehaltenen unterschiedtlichen Consultationibus dießer gesatzten Puncten halber gerathen, dieselben zum Theile in ertheilter Instruction seine Maß, daß übrige aber, so uber Vorsehen kommen möchte, vermuge euch mitgetheilter Plenipotenz zu euerer getreuen Verhandlungen gesteldt und wir zu dem, daß ihr hierinnen unser Gemuth undt Willen wohll wisset, euch eigendtlich und gewiß zutrauen, daß ihr dieser schweren und uns hochangelegenen Sachen Mannes genugk, unser Bestes hierinnen schaffen und befoderen und zu unserm Schimpf und Nachtheill nichts concediren oder geschehen lassen werdett. So mugen wir euch zwar noch zur Zeit, weill wir nicht eigendtlich wissen können, was vorlauffen möchte, mit mehrer Instruction nicht belahden. Verhoffen gentzlichen, es werden keine neue oder schwerer conditiones uf die Bahn kommen und die Cron werde unangesehen der clericorum gefaster Meinungk auch in der vorigen zur Billigkheit zu behandeln, auch die Geistlichen selbst von ihrem proposito in Ansehen der itzigen Leuffte abzuwenden und dann die Preussen mit Vorstellung ihres eigenen uf solchen Fahll geuhrsachten Unglücks zu weichen zu bewegen sein.

Beruhen in denselben nochmals, daß

1. wir in puncto religionis von unser einmahll gefasten Meinungk nicht abstehen können noch mugen,

2. daß wir daß negotium successionis a negotio curatelae nicht gerne sejungiret und womüglichen eines neben dem andern durchgetrungen und erhalten sehen. Wo es aber nicht muglichen, zu Vorkommung weitter Ungelegenheitt und Erlangung der wircklichen Posseß des Herzogkthumbs, wan es gleich zum Theill mitt unser Beschwerung zugehen solte, daß die curatela uff die Maß, wie wir uns mit euch letzlich vorglichen, von der K. W. erhandelt werde.

3. Und vors dritte, daß das Interim gantz nicht zu bewilligen, sondern zum hohesten dafur zu bitten, wie uns dann die angezogenen rationes keineswegs dazu bewegen, sondern euer vernunfftig Bedencken sowohll was wir im Nachsinnen vor Unheil, so uns und unserm Hause hieraus leichtlich zuwachßen konte, selbst befinden, ein anderes und beßeres rathen thunn . . .

Wir wollen uns auch uff euren Vorschlagk nebenst unserm geliebten Sohne, dessen L. wir morgen gewerttig, nach Driesen erheben und doselbst oder uf der Nähe euer ferner Zuschreiben uf der Post gewarthen. Insonderheitt möchten wir auch von euch gerne berichtet sein, was Nol-

denß Verrichtungk in Preussen, davon uns sonsten nichts zukommen, welches ihr euch erkundigen werdet . . .“

Es liegt ein P. S. bei, das die Erklärungen des Kurfürsten gegen die preußischen Abgesandten enthält. Es ist zum ostensiblen Gebrauch bestimmt.

---

122. Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz, Kurfürst Joachim Friedrich und Markgraf Johann Siegismund beurkunden die verabredete Heirat des Markgrafen Georg Wilhelm mit einer pfälzischen Prinzessin.

O. O., 7. Februar 1605. Febr. 17.

2 Ausf. Perg. mit je 3 anhängenden Siegeln und den eigenhändigen Unterschriften. H. A. Urkunden. Eheverträge.

„In Nahmen der heyligen Dreyfaltigkeit Gottes des Vatters, Sohns und heyligen Geistes. Amen. Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfaltzgraff bey Rein, . . . Churfurst . . . unndt wir . . . Joachim Friderich, . . . Churfurst, desgleichen wir Johan Sigismundt Marggraffe zu Brandenburgk . . . bekennen undt thun kundt hiermit uffentlich: Demnach wir Pfaltzgraff Friderich Churfurst p. von den hochgebornen Fursten Herrn Joachim Friderichen . . . unndt Hern Johan Sigismunden . . . Vatter und Sohn itzgemelt zu näherer Befreundung unndt Verbündung beeder Heußer Pfaltz p. unndt Brandenburgk p. eines Heuraths halb zwischen I. L. respective Encklin und Sohn, den auch hochgebornen Fursten, Herrn Georg Wilhelmen, Marggraffen zu Brandenburgk p. undt unser geliebten Töchter einen, so S. Marggraff Georg Wilhelms L. Alter gemeß, freundtlich ersucht wordenn, das wir dem Allmechtigen zuforderst zu Ehren unndt gemeiner Wolfahrth zum Besten, sodan Vortpflanzung undt Erhaltung mehrer undt verbundtlicherer bisher wolherbrachter vortraulichen Correspondentz zwischen beeden hochgeehrten Heußern darin freundtlich gewilligt unndt demnach wir samptlich unß einer Verspruchnus wegen unser beederseits Kinder kunftiger ehelichen Vormählung freundtlichen vorglichen:

Thuen es auch hiermit undt in Crafft dieß also unndt dergestalt, das gleich wie von unß, Marggraffen zu Brandenburgk p. undt respective Churfursten, Vatter undt Sohn, unser Encklin undt Sohns Marggraff Georg Wilhelms L. zum sponso dargegeben, also auch von unß Pfaltzgraff Friderich Churfursten p. unser jungsten Frewlein eins, so mehrberurts Marggraff Georg Wilhelms L. Alters halben am gemeßesten erachtet, vorgeschlagen undt versprochen worden. Welchs aber eigentlich die Gesponß sein soll, darunter wollen wir die furstliche Eltern bei bevorstehender Zusammenkunfft beederseits Kinder Affection erlernen unndt sich alßdan miteinander freundtlich undt entlich vorgleichenn unndt sollen wir beederseits Eltern hiemit schuldig unndt vorbunden sein, weiln beederseits von uns versprochene Kinder ihre manbahre Jahr noch nicht erreicht undt daher vor sich nit darin verwilligen können, unß dahn zu

bearbeiten und allen möglichen Vleiß anzuwenden, das sie ihres Theils, wan sie undt nemblich Marggraff Georg Wilhelms L. . . . 14 Jahr, aber des Frewleins L. 12 Jhar erfült, ihren freyen ohngezwungenen Willen ebenmeßig dartzuzugeben, es wehre dan Sach, das kundtbare Mangel beedes an Leib oder Vorstandt, dafur doch Gott gnediglich sein wolle, bei einem oder dem andern sich alßdan befundeten; uff welchen Fall beeden Partheien ihre Freyheit vermög der Rechten hiermit ausdrucklich vorbehalten sein soll.

Und demnach von unß beeden Marggraffen undt respective Churfursten eine Zusammenkunfft vorgeschlagen, dahin unsere Kinder beederseits auch mit zu bringen, so wohl zu obigem undt alß auch, damit sie sich mit einander bekandt zu machen, so ist hiemit solche beederseits auch beliebet und der Zeit halben uf negst kommenden Sommer gestelt worden. So viel aber das Ortt betrifft, soll hierzwischen deshalb auch Vorgleichung beschehen.

Wann dan kunftig obiger Mängel keiner anzuziehen, auch der Consens allenthalben erfolgt, ist hiermit ferner bewilliget, das das Beylager lenger nicht alß uf das achzehend oder ufs lengst neunzehent Jahr Marggraff Georg Wilhelms L. itzigen Breutigams verzogen, sondern alßdan entlich vermittelst des Allmechtigen Hulff undt Segens volnbracht werden soll. Wie wir auch allerseits als obgemelt noch bei unsern Lebzeiten die Vorordnung thun undt hinterlaßen wollen undt sollen, uf den Fall irgent nach Gottes gnedigen Gefallen undt Schickung es sich begebe, das einer oder der ander unter unß inmittelst, ehe unsere Kinder obgemelt zu ihren manbaren Jahren gelangt, mit Todt abgiengen, welchs doch Gott gnediglich verhueten wolle, das alßdan die vorordnete tutores undt curatores ebenmeßig vorbunden undt vorpflicht sein sollen, dieser von unß beschehener Einwilligung kunftiger Vorheuratung Volnziehung nit wenigers alß wir die Eltern selbst befurdern zu helfen.

Vors Ander demnach von uns den beeden Marggraffen undt respective Churfursten p. S. des Pfaltzgraffen Churfurstens L. freundtlich begehret, uf den Fall kunftiger ehelichen Vormählung dero Frewlein ihre Confession, in deren sie uferzogen würde, so wohl auch das exercitium vor sich undt die Ihrige frey zu laßen, so ercleren wir unß dahin, das, wann es obigen Fall erreichen würt, es mit der begerten Freylassung aller bescheidentlicher Gebuer undt also, wie in dergleichen Fällen in Verheuratung furstlicher Persohnen, unter welchen diesfals etwan einer Vergleichung von Nöthen, so wol in- alß außerhalb Reichs Herkommen unndt gebreuchig, gehalten werden soll, welcher Erclerung wir der Pfaltzgraff Churfurst p. wegen des Haußes Brandenburgk berumbten Moderation in Religionssachen hiermit freundtlich annehmen.

Zum Dritten was unser Pfaltzgraff Friderich Churfursten p. Düchterlein Aussteur betrifft, erbieten wir uns deshalb dahin, versprechens auch hiermit, das, gleich wie es diesfals bei unserm Hauß der Pfaltz p. Herkommen, also auch es mit I. L. allerdings gehalten werden soll, welches wir die beede Marggraffen undt respective Churfurst p. hiermit freundtlich acceptiren und dabei bewenden laßen.

Undt so viel hingegen vors Vierte den Widdum berurtt, ercleren undt verbinden wir uns dahin, wan sich nach volnzogenem Heurath zutruge,

das unser Encklin und Sohn vor S. L. Gemahlin Todes vorfuhre, welchs zu des Allmechtigen Willen stehett, das alßdan S. L. Gemahlin das Ambtt Tangermunde, deßen Schloß, Statt undt darzu gehörige Dörffer neben der Herrschafft Arneburgk, aller Maßen es unserer respective Gemahlin undt Fraw Mutter sehliger vorschrieben gewesen, eingeräumt, auch unsers Encklins undt Sohns L. nach volnzogenem Beilager dero Residenz darin haben soll, damit wir Pfaltzgraff Friderich Churfurst p. allerdings wohl zufrieden sein.

Was die Morgengab, Widderlag, Todes undt andere Fälle belangt, würt kunftig vor den hochzeitlichen Beylager auch derenthalb, uf Maß es in beeden Churheusern Herkommen, geburende Vergleichung getroffen werden können, dahin dan solche hiemit verschoben werden.

Undt soll hiemit durch diesen Heurath zwischen unsern beeden Heusern der Churpfaltz p. und Churbrandenburgk p. eine ewige Freundtschafft gemacht und gestifftet sein, also das jedes des andern Hochzeit, Ehr, Nutzen undt Wolfarth zu befurdern undt alles, was denselben zu Nachteill und Schaden gereichen mag, abzuwenden schuldig sein soll.

In Uhrkundt unndt vester Becreftigung deßen wir dieser Abrede drey gleiches Inhalts, deren jeder eine zu Handen empfangen, unterschrieben undt mit unsern Insiegeln behencken laßen."

---

123. Verein zwischen Kurfürst Friedrich IV. v. d. Pfalz, Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg und Markgraf Johann Siegismund.

O. O., 7. Februar 1605. Febr. 17.

Ausf. Perg. mit eigenhändigen Unterschriften und den Siegeln der Fürsten. Staatsverträge. Pfalz 1. 2. Ausf. in H. A. Moerner, Kurbrandenbergs Staatsverträge S. 32.

„Demnach wir zufoderst zur Ehre Gottes und dan gemeiner Wolfahrt des Vatterlandts, besonders aber gantzen evangelischem Weßen zu Guetem, wie auch näherer Befreundung und Verbindung unserer beeder . . . Heußer eines könftigen christlichen Heyrhatts zwisschen unsern Kindern vermög deßhalb ufgerichten verbriefften Notul freundtlichen verglichen und zugleich auch dabey die itziger Zeitt hinn und wider furgehende Practicen und in specie den gefehrlichen Zustandt der samptlichen gulisschen Landen, in dehnen sich dieselbe nun lange Zeitt und je lenger je mehr befunden, betrachten und in fleißigem Nachsinnen erwogen, wie leichtlich bey diesen geschwinden und gefehrlichen Leufften allen Interessirten zum höchsten praeiudicio und Nachteil dieß Ordts allerhandt furgenommen werden möchte, gleichwol aber das bei itziger ungleicher Affection der samptlichen Interessirten einige rechte Zusammensetzung und Vergleichung zu Vorkommung ermelter Gefahr zu treffen nicht hoffen können:

Daß demnach wir beederseits dies zu Gemuet gezogen und nit allein umb unsers jeden besondern Interesse, sondern auch gemeinen Bestes willen, damit solche stattliche Furstenthumb, Graff- und Herschafften

bey dem Heyligen Römischen Reich erhalten und nit, wie sonsten zu besorgen, davhon gerißen und in frembde Händt gebracht, unß beederseits auch einer ufrichtigen ungeferbten Verain und Verbruderung und Correspondenz dieser gulischen Lander halber verglichen, thun es auch hiemit und dergestalt, das wir in allen kunftigen dieser Lande halber fürfallenden Sachen je einer dem andern trewlich berhaten und behulflich sein sollen und wollen, damit jedem unter unß zu seinem Rechten, auch würcklicher Apprehension und Posseßion desjenigen, darzu er befugt, und nemlich wir der Pfaltzgraff Churfurst p. zu unsern Lehenstücken (darin wir der Churfurst und beede Marggraffen zu Brandenburgk p. S. L. weeder quoad directum noch auch utile dominium einigen Eintragk, sondern vielmehr zu würcklicher Erlangung und Handhab derselben, wie auch aller und jeder derselben Pertinentien beste Befürderung zu thuen hiemit versprechen) und dan wir negstgemelt zu der Succession der gulischen Landen, auch Administration derselben gelangen mögen, daran wir der Pfaltzgraff Churfurst p. ihren C. L. auch nichts zu entziehen begehren, trewlich und aufrichtig verholffen werden möchte. Wie dan auch wir Chur- und Fürsten Marggraffen zu Brandenburgk p. unß damit dahin erkleren, mit beeden interessirten Pfaltzgraffen zu Neuburgk und Zweybrucken, wo nit hiezwischen, jedoch nach erlangter Possession solche Abfindung und Vergleichung zu treffen, nach Besag der allenthalben vorhandenen pactorum dotalium und der Landen ublichen Gebrauchs, daß S. des Churfursten Pfaltzgraffen L. hirdurch kein Vorwies zustehen soll.

Und weiln von unß allerseits zu Erlangung der Possession, auch Erhaltung derselben kein fürträglichers Mittel, alß der Hern Generalstadten der unijrten Niderländischen Provincien Hulff befunden und daher fuer Guet angesehen worden, das ohne lengern Verzugk zu denselben ingesampt zuschicken, dieselbe umb Beystandt zu ersuchen, auch von ihnen zu vernehmen, wie und wan es anzugreiffen und furters mit ihnen sich darunter allenthalben zu vergleichen, so haben wir unß, damit der Anfang zu dieser Verain gemacht, ferner dahin vereinbahret, daß angeregte Abordnung und gesambte Handlung ehisten ins Werck gestellet werden soll, wie die instructiones, deren man sich besonders verglichen, außweißen, darin man es der Geldthulff, so den Staden zu thuen, dahin gestelt, wie der Paß in unser des Pfaltzgraffen Churfursten besonderen Instruction vermagk und hieher von Wordten zu Wordten gesetzet wirdt, welcher also wie folget lautet: „Hirbey werden sonder Zweifel mehrgemelte Hern Staden ihre vorige Forderung an statt der Hulff, welche auff 600000 fl. gesetzt geweßen, widerholen und, wie wir vernommen, so möchte man von Seiten Brandenburgk auff drey oder zum höchsten auf 400000 fl. in drey oder vier Jahren und jedes Jahrs mit 100000 fl. abzurichten einlaßen. Dannenher wir umb Erklerung, was wir unsers Teils an dieser Summen nach Gelegenheit unsers Interesse bey den gulischen Sachen uff unß zu nehmen gemeint, angelangt. Demnach dan von unß hinwider zu erkennen gegeben worden, das wir innerhalb wenig Jahren bey gemelten Stadten nicht ein Geringes zu unterschiedtlichen Mahlen geleistet, auch darüber ferner noch vor wenige Wochen ein nahmhafftes und nemlich 50000 fl. von newen bewilligt, und solches jedesmahls, besonders aber itz letzlichen

neben andern Respecten auch außtrucklichen wegen unsers Interesse gleichwol ohne Intention einer Proportion, die damahls nicht gemacht werden können, alß ist es Brandenburg wegen dahin gestält worden, das diese letztere bewilligte 50000 fl. an derjehnigen Summen, deren sich das Hauß Brandenburgk mit den Hern Staden vergleichen wirdt, unsertwegen abgehen sollen und solte hirdurch keine Proportion oder Consequenz der churfürstlichen Pfaltz gemacht sein. Nichtsdestoweniger aber soll ermelter unser Gesandter mit und neben dem Brandenbergischen allen Vleiß anwenden, das der Staden Forderung und was sonsten dem Hauße Brandenberg zu Guetem erhandlet werden magk, ufs leidlichst gebracht und zum allergenawesten alß immer möglich abgehandelt und dagegen von den Hern Generalstadten zu Versicherung ihrer Hulff genuegsahmer Revers außgebracht, alß auch zu des Hauses Brandenburg preussischen Sachen gueter Rhatt und thuenliche Assistenz im Nodtfall geleistet werde."

Demnach dan auch künftig auff den Fall fuergehender Occupation oder auch inzwisschen, da diese unsere eingegangene Zusammensetzung offenbahr werden solt, an vielen Verhindrungen, sonderlich kaiserlichen Hoffsmandaten oder andern Processen, Inhibitionen, Betrohungen p. kein Mangel sein wirdt, so versprechen wir hiemit, diese unsere freundtbruderliche Vergleichung biß dahin, das es die Execution selbst offenbahret, in höchster Geheim zu halten, welches wir hiemit ebenmeßig unsern allerseits zu diesen Sachen gebrauchten Rhetten und Dienern auferlegt haben wollen. Und soviel die kayserlichen mandata oder andern Proceß betriefft, sollen dieselbe an dieser unser freundtbruderlichen Verain und Zusammensetzung, auch Näherung und Handhab obgemelter unserer Rechten nicht hindern, sondern wir einander berhaten, beistendig und beholffen sein, die Kais. M. (deren wir nicht weniger alß bißhero allen schuldigen Respect gerne leisten wollen) von dergleichen Processen und Eintrag abzuweisen.

Und damit solchs alles mit guetem Bestand und satten Grunde geschehen könne, auch menniglich unsere gerechte Sache zu erkennen, so soll von unser jedem eine begründete Außfuerung seines Rechtens unverlangt zu verfertigen und einander zu communiciren nodtwendige Verordnung beschehen und soll hiemit nicht weniger alß auch durch den gemachten Heyrhatt zwisschen unsern beeden löblichen Heußern und beederseits Posteritet eine ewige Freundtschafft angerichtet sein und bleiben und je ein Teil dem andern trewlich berhaten, beystendig und beholffen sein, das deßen Absteigende bey churferstlicher Succession, auch väterlichen dispositionibus (im Fall churfurstliche descendentes oder deren testamentliche tutores angefochten) erhalten und gehandthabt werden, auch man beederseits in andern gemeinen Sachen die teutsche Freyheit, auch Land und Religion, Frieden und uralte Verfaßungen betreffendt, alles daß, was demselben zuwider furgenommen werden möchte, hiemit soviel möglich ingesampt zu hintertreiben schuldig sein."

124. Entwurf einer kurpfälzischen Instruktion für Plessen nach Holland.

Febr. 17. s. d. (Heidelberg, 7. Februar 1605).

Abschrift. H. A. Rep. XXXIV N. Kurf. Georg Wilhelm Vermählung Vol. 1.

Bündnis. Jülichsche Angelegenheiten.

Es wird zunächst der Unterhändler an die Vorgänge, besonders die jülichschen, die diese Instruktion veranlaßt, erinnert, sodann an die Bestrebungen der Generalstaaten zur Vereinigung (1594 durch den Agenten Laurentius Müller, der Rechte Doktor, jetzt durch den Gesandten Petrus von Brederode).

„Und weiln sich seither die Sachen dern Ort nit gebeßert, sondern je lenger je gefehrlicher anließen, wehre das churfürstliche Hauß Brandenburg p. ihres furnehmen hohen Interesse und Rechtens wegen (nit weniger alß hievor von churfürstlich Pfaltz beschehen) entschlossen, der Generell Herrn Staden Hülff, Rhat und Beistandt sich zu gebrauchen und mit ihnen deßhalb einzulaßen. Demnach aber ihnen Heern Staden alle Gelegenheit drunden am besten bekandt, daher auch am nutzlichsten Furschläg zu thun wissen würden, so wolten wir ihr Gutachten, wie ihres Ermessens daß Werck anzugreiffen und also zu faßen, daß uf begebende Gelegenheit andern, so auch ein Aug nun ein lange Zeitt daruff geworffen, vorgekommen, die Landen apprehendirt und jedem Theill, zu dem er befugt, geholffen werden möcht, sampt welcher Gestaltt sie sich dieß Orts zur Assistentz gebrauchen zu laßen gemeint, undt wann daß Werck mit würcklicher Apprehension der Possession vorzunehmen sein möcht, anhören und vernehmen, versehentlich sie unß ihre Gedancken darüber zu eröffnen ohnbeschwert sein würden.

Wohinauß nun sie deß modi, item der Conditionen und Zeit halber gehen werden, daß kann man jetzt nit wissen, daher auch daruff nit instruirn: nothwendig aber muß die Occupation der Zeit halber entweder uff Absterben deß Hertzogen von Gülchs Ld. oder aber deren Lebzeit, da sich etwan ein dritter einzudringen understünde, oder aber sonsten der Staden Erachtens ein gute bequeme Gelegenheit zu Underfahung derselben sich praesentirte, es geschehe über kurtz und alßbaldt oder über lang, gestelt werden.“ (Es folgen einige Einzelheiten über die Behandlung der verschiedenen Fälle.)

„Hiebei werden sonder Zweivell mehrgemeltte Herrn Staden ihre vorige Forderung anstatt der Hülff, welche uf 600 000 fl. gesetzt gewesen, wiederholen und, wie wir vernommen, so möcht man von Seiten Brandenburgs uff 3 oder zum höchsten 400 000 fl. in drey oder 4 Jharen und jedes Jhars mit 100 000 fl. abzurichten einlaßen.“ (Anweisung, die Summe möglichst niedrig zu bringen und zu erreichen, daß die 50 000 fl. welche die Pfalz erst neulich den Generalstaaten gegeben, angerechnet werden.) „Dagegen von den Herrn Generalstaden zur Versicherung ihrer Hülff genugsamen Revers außgebracht, also auch zu deß Hauses Brandenburg preußische Sachen guter Rhatt und thunliche Assistentz im Nothfall geleistet werde.

Alß auch zwischen unß und Brandenburg L. vorkommen, wie es künfftig, da zur Occupation geschritten werden müste, der Direction halb bei der Staden Hülff zu halten, ob nit gleich Anfangs von unß bederseits adjunctiv zu thun, item ob nit bei fürgehendter Occupation daß stadisch gebrauchte Kriegesvolk alßdann unß samptlich alßbaldt verpflicht zu machen und der stadisch Pflicht (allen Verdacht, daß es sonsten der Staden Thun allein wehre, zu vermeiden) zu erlaßen. Deßgleichen ob nit alßbaldt nach bevorstehender Vergleichung mit den Stadten etlichen gutherzigen Patrioten und vertrauten Rhäten der gülchischen Landen Patenten und Vollmacht in Geheim zu geben, daß uf den Fall fürgehender Occupation sie solche neben den Herrn Generallstaden in unsern gesampten Nahmen fürnehmen sollten. Undt letztlich, ob es nit dahien zu richten, daß ein Landtag drunden diesem Intent zu Gutten anzustellen und zu erhaltten seyn möcht. Waß nun unsers Theils hieruff zu thun, da ist es an dem, daß wir die Direction bei den Staden sowohl Anfangs alß auch biß die Sachen nach beschehener Apprehension zu etwas Ruhe gebracht, zu laßen, allerdings vor ein Notturfft ermessen, wie auch, daß von unß beederseits alßbaldt den Staden, da man von ihnen der vorhabenden oder schon zum Theil ins Werck gerichteten Execution berichtet, . . . adjungirt werde; wie es aber mit Entschlagung deß stadischen Volkes Pflicht und Anweisung derselben, item den obangedeuteten Patenten und Landtag zu halten, da köndten wir nit wissen, waß der Herrn Staden Meinung und Gutachten darunder eigentlich sein möcht, daß nach beschehener Apprehension und, wann die Sachen etwas zu Ruhe gelangt, die Erlasung und Anweisung respective beschehen soltt, daß ist unß gleichwohl nit zuwieder, aber gleich, wie im 4. und 5. Puncten der Patenten und Landtags halben der Staden Gutachten würt vernommen werden müssen, also bleibt auch dieser dahinn gestelt und würt mann sich alßdann hierüber auch erklären und vergleichen können."

Endlich noch Anweisung auf Anbringung beim Prinzen Moritz von Nassau.

---

125. Relation von Löben, Waldenfels, Putlitz, Kracht, Benckendorff und Huebner.

Warschau, 7. Februar 1605. Febr. 17.

Konz. mit dem Vermerk: ist nicht abgangen. Rep. 6. 17.

Pobor. Stellung der preußischen Abgesandten sowie der polnischen Deputierten.

Man ist bisher zu keiner Verhandlung gekommen, weil die Landboten zunächst die Besetzung der vacierenden beneficia und Ämter verlangen. Das annuum wird weniger Schwierigkeiten machen, als der Pobor oder das extraordinarium. „Wir haben zwar mit den preußischen Gesandten sowoll solenniter als ad part unterschiedlich geredt, aber befinden so viell, das sie deßentwegen das Geringste zu willigen keinen Befelh, ja plane in contrarium instruiret und derentwegen die Beisorge zu tragen, do wir schon viell oder weinig willigen solten, das sie die Landstende

daßelbige nicht tragen werden und darmit sie deßwegen umb so viell mehr gesichert, alhier Protestation einwenden, auch sich E. Ch. G., do sie schon mit der K. M. und proceribus regni verglichen, nicht wurden verpflicht machen, E. Ch. G. hetten dan ihnen ihre privilegia in genere und specie confirmirt und bestettiget oder mochte woll insonderheitt deßentwegen einen Revers begehren. Wir haben zwar ihnen allerlei zu Gemuth gefuhrett, auch weitleufftig deducirt, das der Pobor und das extraordinarium nicht von E. Ch. G., sondern in effectu von ihnen, den Unterthanen gefodertt wurde. Sie verharren dabei, das sie denselbigen oder ahn deßen Stadt etwas zu geben nicht schuldig.

Ob wir nhun woll noch zur Zeitt zu keiner Tractation kommen und also eigentlich nicht wißen konnen, was der Deputirten Erklerung uf die Schriefft, so wir zu ubergeben bedacht, sein werde, welche den N. 1 beiliegend zu finden[1]), so will doch in gemein davon geredett werden, man werde in puncto extraordinarii oder des Pobors mit der in der Schriefft verfaßten Resolution nicht zufrieden sein und mochte sich woll allen Umbstenden nach ahn diesen Paß principaliter und vornehmblich stoßen. Die Deputirte werden entweder von uns eine andere Andtwordt haben wollen mit Vorwendung, das sie mit E. Ch. G. und nicht den preusischen Landtstenden tractirten . . . Oder aber es werden die Deputirte sich erbiethen, die Preußen uber dem Punct zu horen. Wan nhun die erste Andtwordt gefallen solte, so werden wir uns notwendig uff etwas erkleren mußen oder gewertig sein, das man uns abermals dilatorio responso abweiße. Werden aber die Deputirte die Preußen horen und dieselbigen das geringste nicht willigen wollen, immaßen sie sich dan unterschiedlichen rundt und cathegorice erklerett, so wirdt man abermals Ursach gnugk haben wollen, das Wergk in incertitudine zu laßen. Nun ist aber beides bedenklich: dissentientibus et invitis Borussis viell oder weinig einzugehen und dadurch dieselbigen gleichsamb ab illo onere gentzlichen zu eximiren und E. Ch. G. und kunfftig Herrschafft Cammerguth allein zu beschweren, sonderlich do man auch die Nachrichtung, das sich die Cron Pohlen mit einem leidlichen nicht will contentiren laßen, und wie etzliche bestendig berichten, dieses extraordinarium mit dreißig, viertzig, ja schwerlich mit 50 zu erheben sein werde. Dagegen ist auch gantz gefehrlich, die Sachen lang in der Ungewißheitt zu laßen, den wan der Cron Pohlen Zustandt solte beßer werden, so ist die Handelung hernacher viel schwerer, immaßen daßelbig hiebevor genugksamb erwogen. Weil nhun dieses gantz weit aussehendt hochbedenckliche Sachen und wir uns gleichwoll erinnern, das E. Ch. F. zwar dafur gehalten, es wehre pro extremo ein dreißig oder funfunddreißig ahn Stadt des Pobors zu willigen, aber doch dergestalt, das es E. Ch. G. etwas von den Preußen wieder haben konten, und wir ahnitzo befinden, das daßelbige schwer zugehen oder woll gar nicht zu erheben sein, so pitten wir unterthenigst E. Ch. G. gnedigste Erklerung, ob wir sollen dieser Condition halben lieber re infecta abziehen und nichts zusagen, oder ob wir invitis et dissentientibus Prutenis sollen berurte Condition abhandlen und es dohin stellen, was heut oder morgen bei den

---

1) Fehlt.

Preußen zu erhandlen sein mochte; secundo wie weit wir pro extremo, wan man mit 30, 35 oder 40 nicht zufrieden sein wolte, gehen solle . . ."

Sie raten zu, noch ein zehen oder mehr zuzulegen, da „es nicht alle Jahr gegeben wirdt, sondern wan ein offener Kriegk in comitiis publicis decretirt, die polnischen Unterthanen des Gebens auch gar uberdrüßig."

---

126. Resolution an Löben und Waldenfels.
Himmelstedt, 7. Februar 1605. Febr. 17.

Ausf. u. Konz. Rep. 6. 17.

Übersendung der durch „unsern Abgeordneten Hans Christoff Volmar" übermittelten Schreiben des Königs von Frankreich für König von Polen und polnische Große in der preußischen Angelegenheit.

„Hirneben seindt wir neben unßern geliebten eltesten Sohn, dessen L. bey uns gestriges Abendts alhir angelanget, was bey unßern Sachen ferner vorgelauffen, . . . in euerer unterthenigster Relation stundtlichen mitt Begierden gewertigk."

---

127. Schreiben von Löben und Waldenfels an den Grafen Schlick.
Warschau, 9. Februar 1605. Febr. 19.

Konz. Rep. 6. 17.

Sie geben zunächst ihre Befriedigung über die in dessen Schreiben mitgeteilten Maßregeln zu erkennen.[1])

„So haben wir auch verstanden, was E. G. in dem postscripto gedenckhen, wißen uns auch zu erinnern, was deswegen vor unserer Abreise vor guth angesehen, wolten auch vor unser Person gar gern sehen, das I. Ch. G. nach dem Hoflager wider verruckhen mochten; wan aber wir vor etzlichen Tagen Relation ahn I. Ch. G. abgehen laßen, darauf wir Resolution gewertig, auch sonsten dahin bestehett, das wir in weinig Tagen zur Handelung kommen mochten, so wehre es nicht unrathsamb, das sich I. Ch. G. der Orther umb Driesen noch ein weinig aufhalten mochten . . ."

1) Schreiben vom 31. Jan. 1605 Nr. 110.

128. Begnadigung des Amtsschreibers zu Marienwalde, Balthasar Leonhardt mit dem Krugverlag aus seinem Hause zu Arnswalde für die drei Krüge zu Sellnau und Plagow.

Febr. 19. Himmelstedt, 9. Februar 1605.

Abschr. Rep. 62. 272.

---

129. Resolution an Löben und Waldenfels.

Febr. 19. Himmelstedt, 9. Februar 1605.

Ausf. und Konzept. Rep. 6. 17.

Weitere Instruktion wegen der Erhöhung der bewilligten Summen. Kuratorium. Administration. Sukzession. Äußerster Fall. Stellung der preußischen Gesandten hierzu, sowie zur Religion und zum Pobor.

Es wird zunächst der Empfang des Berichts vom 1. Februar gemeldet, auf den ausführlicher eingegangen wird. Dann:

„So viel dan unserer Räth und Abgesandten Gedancken betrifft, das ratione ordinarii ein höheres und mehrers muste nothwendigk gewilliget werden, so wohl in puncto curatorii ferner Instruction nötigk und es mit der Summa, darauf sie befehlicht, auch nicht zu heben sein wolte, kommet uns solches alles, wie ihr selbst vernunftigk zu erachten, hochbeschwerlichen vor. Wißen auch nicht, ob es vorantwortlichen und nichtt vielmehr unserer Reputation vorkleinerlichen, das wir dasjenige, darzu wir befugett, teuer kauffen und unser Recht gleichsamb hierdurch weiter in Zweifel setzen solten, und wiewohl auch nun hierunter unser Gemüth und Willen wohlbekandt und auch sonder weiterer Einziehungk unser Resolution in beiden Puncten sicher wohl willigen und schließen konnen, so tragen wir doch ob diesem, das ihr auch noch unsers eigendtlichen Willens erholen wollen, gnediges Gefallen, und alß wir neben unserm geliebten eltern Sohn p. alle und jede Umbstende, wie die Hendell itzo stehen, und was kunftigk bei dem Konige und der Cron zu Pohlen, so wohl von unseren Freunden, bei itzigen und zutragenden Leufften zu hoffen, wie wir auch selbst gefast, auch itzo und kunftigk vor adminicula haben konnen, und das sonderlich mehr Ungelegenheiten leicht hieraus entstehen könten und wir auf gutliche Mittel, wo diese Handelung zerschlagen, ferner nicht zu bauen, eurem Andeuten nach mit Vleiß erwogen, so bevehlen wir euch gnedigst, das ihr alle menschliche und mugliche Wege vor die Handt nehmen und zu Effect richten wollet, damit wir bei diesem itzigem Reichstage in Gutten aus dieser Sachen kommen mugen, sonderlich aber auch dahin bearbeiten, das der punctus successionis cum consensu omnium ordinum regni rectificirt werde. Uf welchen Fall uns nicht zuwieder, das ihr die Summa des annui, do die Lande per successionem an uns kommen wurden, eurem Vorschlage nach uf 35 Tausendt richtenn mugett. Wir sehgen aber bei diesem Punct noch gar gerne, do die Cron von der Forderung des Pobors nicht ablaßen wolte, das sich die Preußen hierinnen neben

uns conjungiren und wir nach Inhaldt unserer Instruction eine Summa ratione annui und subsidii zusammen willigen undt abtragen theten, dadurch nicht allein die Summa etwas hoher und scheinbahrer, sondern wir auch von ihnen als unserer getrewen Landtschafft zum Theill ubertragen wurden. Dofern aber die Anwesendten hierzu (wie besorglich, sie aus ihrer Instruction nicht schreitten werden) nichtt zu bewegen, so magk es bei unserer gesetzten Meinung zu eurer Verhandlung verbleiben.

Wegen des curatorii konnen wir uns, sintemahl wir noch eigentlich nicht wißen, quo modo, qua forma, qua lege et conditione es die K. M. uns zu conferiren gemeinet, schwerlich resolviren. Stunde es nun darauf, das I. K. M. uns solche Curatell allermaßen, wie unser in Gott ruhender geliebter Vetter p. Marggraf Georg Friederich p. solche von Konigk Stephano p. erhandelt und wir plenariam administrationem ducatus erlangen konten, concediren wolten, so ließen wir uns auch euer rathsamb Bedencken, das die Summa nach unserm Memoriall[1]) erhöhett, gefallen. Wir wolten aber am liebsten, das ihr das tempus impetratae curatelae ad vitam des blöden Hern richtenn und die Verwilligung der Administration uf uns, unsern geliebten Sohn oder, wehm die Succession tenore investiturae gebühret, suechen und an itzo alßbaldt zugleich erlangen muchtett.

Dofern wir aber solche plenarium administrationem nicht haben, und wir uns gleich der Landtschafft, so testamentarii tutores sein sollen, verobligieren musten, wehre es uns keineswegès annemblich, und wir kunten vor diese Concession desto weniger Gelde auszahlen. Wir wollen uns aber hierbei nochmahlen getrosten, es soll die K. W. in Erwegung, das wir zu dieser Curatel auch polonico iure berechtiget, und das dieses, das unser Vetter solche Curatell vom Konigk Stephan p. erhandelt, mehrentheils aus guten Willen, in dem S. L. der Cron Betrengniß von dem Großfursten aus Musca die Zeit angesehen, hergefloßen und wir gar ubell dartzu kommen, das wir dieser einigen Einführungk auch nachfolgen und unser Befugknuß keuffen sollen, es so hoch nicht spannen und sich vielmehr hierbei also erweißen, das wir ihren guten Willen und Freundtschafft zu ruhmen und uns zu ihren behachlichen Diensten wieder zu bequemen mehre und großere Uhrsach hetten, welches bei ihrer K. W. ihr der Sachen zum Besten mehr ausfuhrlicher anzuziehen wißen werdett.

Do es aber uber alle Bemuhungk uf dieser beiden Wege einen und den andern nicht zu bringen, das negotium successionis vor dismahll nicht zu rectificiren undt hierbei die Curatell zu erhalten, so wohl, ob das curatorium absonderlich zu suchen, item do dies Suechen nichtt zu erheben, worbei es alßdan zu laßen p. Hierauf haben wir uns in jungster unserer Resolution, so euch uf euer voriges Schreiben zukommen, erkleret, das wir am liebsten erfuhren, das beide negotia zusammen getrieben und erhalten wurden, das wir auch, ufn Fall die Succession noch nicht rectificiret werden solte, zufrieden, das die Curatell uf vorgesatzte Maß zu erhandeln. Wie hefftigk uns auch das Interim zuwieder, konnet ihr es nun noch dahin richten, so seindt wir mit eurer Vorhandelungk einigk undt zufrieden.

1) Randbemerkung Huebners: ubi id? Es fehlte also schon damals.

Wolte aber das Ungluck gar darein schlagen und ihr kontet es uf keinen Wegk bringen, so musten wir auch euren letzten Vorschlagk, das es beßer rem integram zu laßen und uf unsere Erclerung zu stellen belieben, und ihr wurdet die Preußen, darauf wir uns dan uf einen solchen Fall verlaßen musten, zu schuldiger Treue und Gehorsamb, das sie zu unserm und unsers Haußes Nachtheill nichts eingehen und sich hierzu weder in Gute noch durch andere Wege bringen laßen, annehmen, euch auch zu Schutz und Defension von unsertwegen anerbiethen, hiergegen cathegoricum responsum, do ihr dafon Nachrichtungk, das es uns praejudicierlich fallen wurde, nicht urgiren.

Das die Preußen in puncto religionis nicht weichen wollen, vornehmen wir gerne. Wir seindt deßen auch beharlich resolviret, konnet solches auch anziehen, und das wir anderer Religion daher nicht schutzen könten, besondern weill das ganze Landt darwieder wehre, uns zum besten entschuldigen.

Des Pobors halber werdet ihr weiter mit ihnen communiciren und, do jo ichtwas hierinnen gewilliget werden muste, die Sachen also bei den anwesendten Preußen unterbauen, das sie uns in diesem Werck nicht stecken, sondern umb ihrer eigenen Wohlfarth willen, dero wegen wir dan diese Beschwerungk uf uns ziehen musten, als getreue danckbahr Unterthanen sich also angreiffen, das ihr Friede, Heill und Wohlfarth zu unserm Vorderb und Schaden (welches die hochste Unbilligkeit) nicht gereichen möchte. Darbei ihr dan sonderlich neben ihnen in beiden Fellen tam in puncto religionis und des Pobors ihre inhabendte königlichen privilegia und Freiheitten allegiren und darauf immunitatem urgiren werdet.

Dis wir auch uf euren eingeschickten Berichtt vor dismahll zur Antwordt gnedigst ertheilen wollen, tragen euch nochmahls zu vorstehender Handelung alle Macht und Gewaldt uf mit gnedigstem Begehren, ihr wollet diese Sachen, daran uns hochlichen gelegen, mit Vleis verhandeln, die Tractaten muglichen befordern und an einem oder dem andern Orth nichts ersitzenn oder erwinden laßen, wie uns dan, was ihr hierinnen schließen und willigen werdet, gefallen und angenehm sein soll. Und wir wißen, das ihr uns hierinnen nichts vorgeben oder mit Willen zu unserm Schaden uberflüßigk[1]) willigen werdett. So stellen wir es euch auch nochmahls alles anheimb, allein mit dieser angehengter Erinnerung, das ihr die Erlegungk der Geldtsummen uf solche Termin richten wollet, das wir konnen hernach kommen, wie euch dan unsern Gelegenheit am besten bekandt.“

1) Randbemerkung Huebners: An hoc superfluum, bene considerandum sit. Acta durant.

130. Relation von Löben, Waldenfels, Putlitz, Kracht, Benckendorff und Huebner. Warschau, 9. Februar 1605.

Febr. 19.

Ausf. Rep. 6. 17.

Verzögerung. Verhandlungen mit dem König. Die polnischen Deputierten bestehen auf Pobor. Stellung der Preußen. Wahrscheinliche Bewilligung der Kuratel.

„Wir erkennen uns zward schuldig, seind auch darzu gantz bereit und willig, das E. Ch. G. wir . . . mit Fleiß referirten, waß von einem Tage zum andern vorlieffe. Wir hetten auch woll gehoffet, weill nun mehr die Gesandte allerseits vor ettlichen vielen Tagen gehortt, man auch gesagt, das zu fernerer Tractation Deputirte verordnet, es sollte waß gewißes vorgefallen sein. So ist doch biß dahero nichts erfolgtt, davon wir ettwaß gewißes berichten köndten. Bey der K. M. haben wir, E. Ch. G. Gesandte, noch nit privatam audientiam gehabt. Einmal hat sich der König ercleret, uns inn der Person zu hören, das andermal jemandes Vertrauts zu schicken und zu hören zu laßen. Diese Erclerung haben I. M. unterschiedlich geendert, das wir allßo balldt nit wißen, woran wir sein, halltten aber doch unvergreiflichen dafur, es sey dohin gemeinet, daß die K. M. vor allen Dingen vernemen will, eh sie in puncto curatelae ettwaß tractire, waß inn Hauptwercke der Schluß sein werde, inn denßelbigen aber haben wir auch noch zur Zeit keine gewieße Nachricht. Der Verzug ist biß dahero mit dießem entschulldiget, daß zward senatorius ordo zur Handlung gefaßt, auch aus denßelbigen vom König Deputirte gemacht; eß haffte aber inn der Landbottenstuben; dießelben hetten zu keiner Deliberation schreitten wollen, es weren dann zuvorn, secundum statuta et leges regni, die vacirende Ämpter und beneficia vergeben und innsonderheit daß Vicecancellariat. Weilln aber der König deren ettliche, so vacirn, und vornemblichen daß Vicecancellariat bestellet, so sollen sie gestern und vorgestern deliberirt haben. Es wird aber doch besorget, man werde vor Mittwochs zu keiner Handlung mit uns schreiten; deßelben müßen wir nun patienter erwartten.

Sonsten sind unterschiedene Discurs, ettlich trösten wol, ettliche ubell, weilln aber daruff nichts Gewißes zu bawen, so mögen E. Ch. G. wir damit underthenigst nit bemuhen; es lest sich auch allßo sicher nicht schreiben. Darauff aber soll es unter andern bestehen, daß man benebenst dem annuo uff den Pobor oder aber ad certam summam wegen deß Pobors dringen wirdt. Wann auch dieße Condition nit solltte erlediget werden, so wirdt darfur geachtet, es werde in puncto principali nichts verrichtet sein.

Die Preußen wollen inn dießer Condition daß geringste nit eingehen, wie sie sich deßen rundt und cathegorice underschiedlichen ercleret haben. Sollen nun E. Ch. G. illis invitis et dissentientibus waß willigen, so müßen E. Ch. G. dohin stellen, ob bey könfftigen Tractaten sie, die Preußen, dahin zu bringen, daß dieselben solch onus auff sich nemen oder an deßen Statt E. Ch. G. ein Capital willigen, wie gleichwol die Regimentsrhäte deßentwegen ettlichermaßen Vertröstung gethan. Wir können aber nichts

gewießes schreiben, sondern mußen sehen, wo die Handlung hinauß will. Ettliche aber seindt der Meinung, man werde daß Hauptwerck beyseite setzen und E. Ch. G. zum wenigsten die Curatel geben. Do wirdt nun von den Preußen gerahten, man soll dießelbige nemen, und wann E. Ch. G., wie inn specie der Cantzler Rappe ad longum discurrirt, mediante curatela zur Poßession gelangeten, so würden hernacher die Tractaten in puncto principali viel leichter folgen."

Anm.: Eine Relation von Löben und Waldenfels vom gleichen Tage meldet die Ankunft eines kurfürstlichen Schreibens und die Vollmacht.

---

131. Schreiben an Markgraf Ernst.

Febr. 20. Himmelstedt, 10. Februar 1605, in Nr. 100.

---

132. Schreiben des Komturs Adam v. Schlieben an den Grafen Schlick

Febr. 20. Lietzen, 10. Februar 1605, in Nr. 119.

---

133. Resolution an 1. Rheydt und 2. Kammermeister Johann Fritze.

Febr. 21. Himmelstedt, 11. Februar 1605.

1. Ausf. 2. Abschr. Rep. 35. C. 30.

Die Einrichtung der Posten mit Rheydt. Die Verhandlungen mit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg darüber durch Georg Denicke sind gescheitert. Die Einrichtung zwischen Tangermünde und Lingen durch eigene Boten an sich möglich. Jedoch wird die über Hamburg durch den Handelsmann Heinrich Preißer vorgezogen.

---

134. Befehl an den Oberschenken Balthasar von Stusseln auf überflüssiges Ausspeisen bei Hofe Acht zu haben.

Febr. 22. Himmelstedt, 12. Februar 1605.

Nicht vollzogene Reinschrift. H. A. Rep. XXXII Hofstaatsreduktion.

---

135. Befehl an Hans Möller, Inspektor und Hüttenschreiber der Joachimstaler Glashütte.

Schauenburg, 14. Februar 1605. Febr. 24.

Konz.[1]) Rep. 60. 33.

Ansetzung eines Kleinschmiedes, der der Kurfürstin Arbeit an Fenstern, Türen und anderm in ihrem neuem Haus im Hoflager anfertigen soll.

Anm.: Entsprechender Bericht Möllers, der auch die Joachimstaler Verhältnisse allgemeiner behandelt. Joachimstal, 19. Febr. 1605.

---

136. Schreiben von Beyer an Rheydt.

Schauenburg, 15. Februar 1605. Febr. 25.

Ausf. eighd. Rep. 35. C. 29.

Angelegenheiten Rheydts. Beyer im Geheimen Rat. Reise des Markgrafen Johann Siegismund nach Mecklenburg. Pfalzgraf Philipp von Neuburg. Empfang Löbens durch Huebner auf dem Reichstag.

„E. G. Schreiben, darinnen sie ihren Einzugk nach Heidelbergk vermelden, haben wir alhier empfangen . . . Nun werden E. G. mein voriges Schreiben sub dato Berlin wol empfangen haben und darauß die Gelegenheit so wol auß der Herzoginnen Schreiben[2]) vernommen haben. E. G. Schreiben, so sie mit Rappen angebunden, darauff E. G. sich referiren, hab ich noch diese Stunde nicht empfangen. Mues vielleicht machen, das Rappe mit aufm Reichstag ist. Derwegen auch ich in bewuster Sache[3]) auf E. G. fernere Vorschlagk daselbst in Preußen weiter nichts attentiren können, alhie aber wißen E. G. mein Credit und Vermögen, wiewol ichs unßer Fürstin[4]) communicirt und ich keinen näheren Wegk wuste, alß beim Churfürsten zu Wege zu bringen durch I. F. G. die Fürstin und ungewiß, ob der Alte[5]) darzu stimmen wird. Werden derwegen E. G. weiter Erinnerung thuen; da mir mitlererweil occasio rei bene gerendae vorfallen wirdt, wil ich dieselb mit allem Fleiß annehmen und E. G. nicht vergeßen. Da sie wollen, das es durch unsere Fürstin oder ich durch den Graffen deswegen sol practiciren, bin ich darzu ehrböttig.

. . . „Den Vorschlagk, meine Persohn betreffende bey der geheimen Rhattstube[6]), vermercke ich von E. G. treulich und guet gemeint; ist mir aber gantz und gar nicht annehmlich, darzu ich viel rationes habe, wil viel lieber in meiner Vocation bleiben. Sehe wol, wan sich die preußische

---

1) Als Konzept diente eine Reinschrift eines Befehls des Grafen Schlick („Hieronimus Schlick, Graf zu Paßaw, Herr zu Weiskirchen p.") in gleicher Angelegenheit.

2) Die beiden Schreiben nicht ermittelt.

3) Es handelt sich um Entschädigung Rheydts für seine bisher geleisteten Dienste entweder durch Preußen oder durch den Kurfürsten.

4) Markgräfin Anna, Gemahlin Johann Siegismunds.

5) Wohl Markgraf Johann Siegismund.

6) Rheydts Schreiben liegt nicht vor.

Sache zum gueten Ende anlassen solte, das dabey kein Bestandt lenger sein wirdt, derwegen ich damit unverwahret sein wil. Zu dem Hauße Capput wunsche ich Gluck; wolte, das die Huben und Bauren dem Gebeu correspondirten, so solte die Gluckwunschung so viel großer sein . . ."

Kurze Nachricht über die vergebliche Reise des Markgrafen Johann Siegismunds nach Mecklenburg.

„Waß Pfaltzgraff Philip an Ch. G. gelangen laßen, solchs ist der von Disckaw bevholen, E. G. zu communiciren, ist ziemlich alt und wißen nicht, wie es insinuiert, derwegen die Vermutung sein . . ., unß sicher zu machen, damit er ungehindert desto beßer practiciren muege."[1])

„Vom Reichstag haben wir noch keine eintzige gewisse Nachrichtung, sondern erwarten mit großem Verlangen, und sol der Bescheidt alßbald auff der Post E. G. unseumlich zugeschickt werden . . . Loben und Waldenfels sein vom Hubner ubel excipiret; hatt gesagt, die Pohlen hielten sie vor foeciales oder Absager; und ist also zu verwundern, das in dieser hochangelegenen Sache man sich nicht moderiren kan . . ."

---

137. Relation von Putlitz, Kracht, Löben, Waldenfels und Huebner.

Warschau, 15. Februar 1605.

Febr. 25.

Ausf. Rep. 6. 17.

Übergabe der in Schriften gefaßten Bedingungen an Polen. Gerüchte über die Aufnahme. Der König und die Kuratel.

„Wir wehren zwar nicht allein unterthenigst schuldig, nhunmehr weill sich der Reichstagk in weinig Tagen endet, specialia zu referiren, sondern es ist auch bei den Abwesenden nicht zu vermuthen, das man dieselbe nicht solte konnen haben. Aber ob wir woll ahn unser . . . Bemuhung nichts unterlaßen, so ist doch biß auff dieße Stunde nichts Gewißes vorhanden, das wir bestendig, wo die Sachen hinaus wollen, unterthenigst gehorsambst berichten konnen. Dan ob woll wir E. Ch. G. Gesandte am negsten Montagk[2]) erfordert, wiewoll hernacher Entschuldigung eingewandt und wir nichts verrichten konnen; Mitwochs[3]) aber E. Ch. G. Erklerung in Schriefften den Deputirten in personlicher Gegenwart übergeben, wie bei negster Post unterthenigst communiciret, außer dem das wir ad instantiam der Preußen die Wordt in fine de approbatione curatelae ausgelaßen, so haben wir doch biß auf dieße Stunde keine Andtwordt. Es ist auch nichts mehr vorgelauffen, den das sie uns durch einen Ausschoß fragen laßen, an habeamus ulteriora mandata ultra illud scriptum, so wir übergeben. Worauf wir ihnen geandtwordtett, si ipsi patefacerent, quid in uno vel altero capite desiderent, posse forte nos ulterius progredi et respondere, und seindt also darauff wieder in unser Losament dimittiret. Haben gestern und heutt erwartet, wan sie uns wieder erfodern wurden

1) Vgl. Nr. 44.
2) Febr. 11.
3) Febr. 13.

und die angefangene Handelung continuiren: do es dan verhoffentlich den Ausschlagk geben wirdt, wie weit man mit E. Ch. G. Erklerung einig oder nicht. Es werden woll unterschiedtliche Discurs ahn uns bracht, aber es ist darauf weinig zu bauen. Der Cardinal und Bischoff zu Crakau soll in specie erwehnett haben, in puncto religionis opus esse ulteriore resolutione. Der Großmarschall aus Littau, in puncto contributionis muße ein Mehres geschehen und das annuum fallen, wan man das subsiduum desto mehr erhohete, daßelbig auch nicht ad Turcam et Muscum allein restringirte, sondern daßelbig contra quemcunque hostem regni gewilliget wurde. Andere geben für: man wurde utrumque et annuum et extraordinarium begehren. Weill aber dießes ungewiß, auch secretum consilium noch nicht gehalten, so mußen wir erwarten, was man bringen wirdt, und also dan uns in unsern instructionibus ersehen, auch sonsten was thunlich und verandtwordtlich, ex re nata consilium nehmen.

Der Curatel halben haben zwar I. K. M. uns den Gesandten privatam audientiam nicht geben, es ist aber den 9. huius der Herr Laßky zu uns kommen und kurtzlichen angezeigtt, das I. K. M. ihm befohlen, weil wir begehrett, auch unsere Werbung per intermedias personas abzulegen, dieselbige anzuhören und I. K. M. unterthenigst gehorsambst zu referiren. Darauf wir dasjenige, was in der Instruction vorfaßet, vorgebracht, und als er hernacher vorgeben, I. M. wehre die Curatel E. Ch. G. zu deferiren nicht ungeneigt; es wurde aber auf Abhandelung der Conditionen beruhen; und aber wir[1]) ihme angedeutet, das dieselben publice wurden resolvirt werden, hett er geandtwordtet, er redte nicht de illis conditionibus principale negotium concernentibus, dan darmit hette er nicht zu thun, sondern de curatela. Do wurde es nhun auf dreyen Puncten beruhen: erstlichen das man dem Konnige ein certam summam pecuniae, ein Stuck Gelts willigte 2. secura media recuperandi Sveciam ahn die Handt gebe 3. telonia et sigillationes pannorum[2]) willigte. Als aber darauff replicirt[3]) worden, man muste die summam pecuniae, so der Konning begerte, von I. M. wiszen, wie auch pro secundo, quo modo I. M. vermeindte, das man ihr in Schweden dienen konte, so musten wir auch respectu tertiae conditionis in facto Bericht haben, dan uns, wie es darmit gewandt oder gemeindt nicht bewust. Do hatt er zwar vorgewandt, was er ratione conditionum erwehnett, daßelbig geschehe nicht ex mandato regis. Regiam maiestatem sane scire, sed voluisse, quod ab illo quasi proprio motu dicerentur. Er wolte es aber alles referiren. Wie er den 12. wieder kommen, hatt er mit weinig Wordten angezeigt, er hette zwar I. M. unsere Werbung unterthenigst referirt. I. K. M. aber wolten sich der Curatel halben nichts erkleren, biß vorhero die Tractaten in puncto principali vorgenohmen wurden. Dabei muste er es laßen bewenden. Und ob wir nhun woll angezeigt, es lieffe sein Vorbringen etwas wieder einander, dan am 9. huius hette er vermeldet, I. K. M. wehre bedacht, E. Ch. G. die Curatel zu gonnen, auch conditiones vorgeschlagen. Itzo aber wurde vorgeben, das I. M. allererst wolte erwarten, biß das Hauptwergk vorgenohmen wehre.

1) Randbemerkung Huebners: quis?
2) Es handelt sich um die Eingangszölle über Elbing, vgl. S. 197 Note 2.
3) Randbemerkung Huebners: per quem!

So ist er doch dabei verblieben und vorgewandt, was geschehen, wehre proprio motu geschehen. Dabei wir es dan haben mußen laßen bewenden und ihm die Sache nochmals in genere commendiret. Mir vermerckhen aber, das er uns nicht hett ausholen wollen, was wir der Curatel halben in mandatis. Weill aber verhoffentlich morgen wieder eine Session gehalten werden wirt, so ist kein Zweifell, wir werden jo sicher erfahren, wie weit man in puncto principali mit E. Ch. G. Erbiethen einigk. Darnach werden wir ausrichten mußen. Dießes ist gnedigster Herr am aller schwersten, das man vom Konnige nichts erfahren kan, was I. K. M. gemeinet."

Es folgen Nachrichten über Rußland.

Anm.: Vom gleichen Tage eine besondere, aber inhaltlose Relation von Loeben und Waldenfels. Ausf. und Konz. Ebenda.

---

138. Aufzeichnung von Löben.

Febr. 26.

Warschau, 16. Februar 1605.

Eigenhändig. Rep. C. 17.

„1.

Wan bey der K. M. p. und den proceribus regni zu erhalten, das I. Ch. G., unser gnedigster Her, imasen nicht unbillich, cum annuo unbeschwertt blibe, so wolle man die in Cracau angebotenen 50000 bis uff 55000 oder 60000 erhoen und diselbe Weis und Maß geben, wie damall specificirt worden.

2.

Do aber das annuum nicht abzuhandeln, wie doch darumb instanter zu bitten, so wollen I. Ch. G. annuatim 20000 geben und tempore belli nomine extraordinarii 40000 und also coniunctim 60000, so lange di in offenen Reichstagen bewilligte Contribution weren wirdt, wan aber dieselbe sich enden wirdt, also dan werden nur die 20000 gereicht."[1])

---

139. Kaiserliche Kredenz für die Werbung des Ehrenfried von Munckhwitz zu Munckhwitzburg, Appellationsrat, und Niklaus von Burghausen zum Stolz auf Schiltwerg und Janßdorf, Hofkammerrat wegen des obersächsischen Kreistages zu Jüterbog.

Prag, 26. Februar 1605.

Ausf. Rep. 16. 50.

Anm.: Sie wurde mit einem Memorial am 2. April durch den von Burghausen übergeben. Ihm wurde dafür ein von Pruckman entworfenes Memorial dd. Cölln a. S. 3. April ausgehändigt.

1) Es folgte als 3., aber durchstrichen: „Wo aber dasselbe auch nicht sein soltc oder konnte, so sollen I. Ch. G. annuatim 25000 und tempore belli 35000 und also 60000 geben oder auch pro extremo tempore belli 40000 et ita coniunctim 65000."

Dem Kaiser wurde ein Handschreiben dd. Cöln a. S. 14. April st. v., ebenfalls von Pruckman, übersandt:

Der Kurfürst wolle, weil er die begehrte Hülfe nicht bewilligen könne, seine Gründe angeben:

„Unnd anfencklich ist's an dem, das es nunmher weltkundig, offenbahr unnd am Tage, das meine Land und Leute albereits von meins Großhervatern Zeiten daherr ungleich mher unnd hoch als andere dem obersachsischem Craise anbehorige Lande mit ihren sonderbahren Landsbeschwerden beleget unnd beladen.“ Es bedürfe daher der größten Mühe, um das bestehende Schuldenwerk aufrecht zu halten. Dies sei nötig.

„Unnd wan gleichwoll auff den Anfang solcher Schulden gesehen werden soll, wehren derselben bey weitt grosserm Theill von meinen . . . Vorfahren . . . E. M. Vorfahren unnd dem Reich zum Bestenn geschehen. Darmit mir undt meinen Unterthanen umb so viel mher zu Gnaden zu halten, ob wir endlich unter der Burden beligen unnd besterben bleiben unnd nichtt mher geben konnen.“

Es folgt dann eine trübe Schilderung der Verhältnisse der Mark Brandenburg; sodann Hinweis, daß auch diese Hülfe nicht ausreichen werde, um mit Gewalt die Aufstände pp. zu beseitigen, sondern „das hierzu glimpfliche, gutliche Mittell, gnedige Schreiben, ansehnliche Schickungen unnd Friedenstractaten, zuforderst aber Assecuration unnd Vorgewisserung der Religion unnd Gewissen wurde von Noten sein. Welches ich auch dieses Orts abermaln aus tragender Amptt- unnd churfurstlicher Schuldigkeit wolmeinend unterthenigst erinnern mussen.

Unnd nebenst dem so will sichs auch dafur ansehen lassen, samptt wolte noch ein ander Wetter aus einem andern Ort wider das Reich aufsteigen, in dem alle Zeitung von grosser Armaden, so auf des Reichs Strom die Ems genanntt sein. Solche auch ingleichem melden, daß ein frembd ansehnlich Kriegsvulk sich dem Rheinstrom zu nähern unnd diesseits aufs Reichsboden . . . Schantzen zu schlagen, ohnzweiflich nicht zur Vormehrung, sondern Abbruch des Reichs in grosser Anrustung unnd Preparation stehen solle. Daher dan noch grösser Mistrawen unnd Zweifell unter den Stenden, wan sie auch gleich zur Hulfsleistung kommen konten, erwecken wird . . .“

---

140. Kaiserliche Kredenz für die Werbung des Melchior von Rottwitz zu Großenrocke und Nippern, kaiserlichen Kriegsrats und schlesischen Obersten, wegen der obersächsischen Kreishilfe.

Prag, 28. Februar 1605.

Ausf. Rep. 16. 50.

Anm.: Auf der Rückseite der Vermerk der brandenburgischen Kanzlei: „Relator der Herr Cantzler Johann von Löben. Der Gesantte ist muendtlich expediret mit dieser Andtwordt, daß I. Ch. G. mit andern Churunnd Fürsten daraus woltten communiciren, den 19. Martii 1605.“

---

141. Schreiben von Löben und Waldenfels an die preußischen Vertreter.

Febr. 28.

Warschau, 18. Februar 1605.

Abschrift. Rep. 6. 17.

Gefahr der Ablehnung der vier Bedingungen (Religion, annuum, extraordinarium, collaterales) durch die Polen. Stellungnahme.

„Wir wißen uns nicht allein zu erinnern, was wir am vorgangenen Sonnabend auf Mitgutachtens der . . . brandenburgischen Abgesandten mit E. G. . . . vertraulich communicirt, sondern wohinn uns auch dieselbenn nach genommenen Bedacht beandwortett, daßelbig alles habenn wir nuhn nicht alleinn vor uns, sondern auch mit den . . . Abgesandtenn pro et contra vleißig erwogen. Wir hattenn auch woll gehoffet, man solte immittels beßere Nachricht wegen Milterung der vier conditionum, daruber wir uns euer . . . Gutachten erholet, erlanget habenn, so ist uns doch gestern dieser Bericht einkommen, das man durchaus wolle mehrere unnd weitere Erclerungk in berurten vieren conditionibus von uns habenn, oder do daßelbige nicht geschehen solte, weitere Continuation der Tractatenn genzlich einstellenn. Weil nun das Werck also gewandt unnd geschaffenn, das mann endweder werde weiter gehenn oder re infecta abziehenn mussen, so seind wir nicht unbillich daruber besturzett, als aber gleichwoll berurte conditiones nicht allein unsern gnedigen Herrn den Churfürsten zu Brandenburgk p., sondern eine ganze lobliche Lanndschafft mehrenteils concernirn und angehen: derentwegenn billigk mit Euren Gnaden . . ., was unter beydenn zu wehlenn, communicirt werdenn muß, so bitten wir gar . . . E. G. . . . woltenn dasjenige, was wir am vergangenen Sonnabend mit E. G. . . . in Rath gezogenn, worhin sie uns auch damals beandwortet, de novo unndt anderweit mit Vleis erwegenn unnd uns derselbigenn hochvernunfttig Bedenckenn in Schrifttenn unbeschweret eroffnenn.

Dann was erstlichenn den punctum religionis betrifft, do wißenn E. G. . . ., wie weit mann sich zu Crackaw dießfals resolvirt; es wirt aber bestendig vorgebenn, das mann mit berürter Erclerung durchaus nicht zufriedenn, sondern in nonnullis locis templa unnd publicum exercitium habenn will. Da ist die Frage, ob wir dergleichen etwas vornemlichenn an den Greinzenn einwilligenn sollenn, können oder mögenn, oder ob mann sich deßenn pro extremo uff E. G. . . . Mitgutachtenn zu vernehmen, man wolte erstlich cuilibet libertatem conscientiae nachgebenn, secundo die pontificios nicht weniger als andere Religionsverwantenn ad dignitates et honores fürdern, tertio denen, die das ius patronatus nicht haben, solte freystehenn, oratoria zu bauwenn unnd in denselbenn das exercitium pontificiae religionis zu ubenn, denn andern aber, die iura patronatus hattenn, solte daßelbige in ihrenn Kirchenn nachgelaßenn werdenn.

Die andere Condition wegenn des annui: do wollenn die . . . Gesandten unnd wir hörenn, was dießfals urgirt werden wirdt, unnd in derselbigenn, weill solche I. Ch. G. allein angehet, uns so weit ercleren, so weit wir von I. Ch. G. befehligett.

3. Wegen des extraordinarii subsidii oder Pobers, do bittenn wir E. G. . . . Gutachtenn, was in demselbenn einzugehenn oder nichtt. Seindt E. G. . . . mit den . . . Gesandtenn unnd uns einigk, so hieltenn wir darfur, es wehre dieses ad certam summam zu restringern unnd etwa 30 oder 35 zu gehenn.

In der vierdtenn Condition de exclusione collateralium, do habenn sich E. G. . . . also ercleretf, das wir weiter dieselbig nicht zu bemuhen.

Unnd nachdem es, wie oben erwehnet, endweder in der erstenn unnd drittenn Condition weiter, als geschehen, zu gehen oder re infecta abermals unnd also tertia vice zurückzuziehenn, so bitten wir . . ., E. G. wolte uns derselbenn Gutachtenn dergestalt vertraulich eroffnen, wie es der Sachenn Zustandt unnd ihres geliebtenn Vaterlandes Notturfft erforderten. Vermeinen E. G. . . ., das es verandtwortlich unnd beßer, man bleibe in puncto religionis bey der Erclerung, so zue Cracaw erfolget unnd alhier in scriptis wiederholet, unnd laße ehe das ganze Werck zerschlagenn, ehe man in dieser Condition ein mehres unnd weiters nachgebe, so zweiffeln wir unterthenigst gar nicht, es sey bey I. Ch. G. gehorsambst zu verandwortenn, das wir uns in deme E. G. . . . getreuwenn Rath accommodirn, zuvoraus weil I. Ch. G. in deme vor allenn andern sorgfeltig ist.

Die dritte Condition belangende: vermeinen E. G. . . ., das es uff die 30 oder 35, so offte in comitiis publicis ein Contribution gewilliget werden wirdtt oder auch ein mehres zu richtenn, so wollen wir uns neben den . . . Abgesandten gerne bequemenn; vermeinen aber E. G. . . ., das deswegenn nichts zu willigenn unnd viel lieber die Sache unvorrichtt zu laßenn, so wollenn die . . . Abgesandten unnd wir E. G. . . . gern folgenn unnd dieses habenn in E. G. . . . wir . . . in Schrifftenn zu bringenn vor notig erachtet mit . . . Bitte, E. G. . . . wolte daßelbe nicht anders, dann im Bestenn ufnehmen unndt vermerckenn."

---

142. Relation von Putlitz, Kracht, Benckendorff, Löben, Waldenfels, Huebner.

Warschau, 19. Februar 1605. März 1.

Konz. und Ausf. Rep. 6. 17.

Weitere Verzögerung der Verhandlungen.

„Was wir de dato Warsaw den 15. Febr. an E. Ch. G. haben gelangen laßen, daßelbe wirdt E. Ch. G. zukommen. Wir hatten auch woll gehoffet, es solte die Handelung folgendes Tages sein continuirt wordenn. So hat sichs doch darmit verzogenn und seind wir, die Gesandte Montages allererst unnd zwar unversehens gefordert wordenn. Do dann wieders nichts vorgangen, als das man ulteriorem declarationem vonn uns begeret, wie mans endlichen gebenn unnd nehmen wolte, die Zeit wehre kurz, wir soltenn uns selbst beforderen, damit man umb so vielmehr Ursach, das Werck einsmaln zum Bescheid zu richtenn. Wie es nun nicht anders sein wollen, wir auch von unterschiedenen Orten avisirt worden, wir soltenn

uns einsmaln erclerenn, so haben wir uns demselbigen bequemet und in allenn Puncten so weit gangenn, als wir nach vleißigem Bedacht befundenn, das man in diesen necessitatibus et angustiis gehenn könte. Wir habenn auch daßelbe, was mundlich vorbracht, dato in Schrifften ubergeben und mußen also des Schlußes erwartenn, welches dann morgenn oder ubermorgen wirdt geschehen mußenn, weil sich der Reichstag den 21. endet . .

Der Curatel halbenn ist auch noch nichts verhandelt, man sagt aber, der Konig sey zur Abhandlung resolvirt, aber es werde dieselbe studiose biß nach dem Reichstage vorzogenn. Wir wollen getreu an unser unterthenigsten getreuen Bemuhungk nichts unterlaßenn unnd durfen sich E. Ch. G., do sie der Orter in der Neumarck sonsten nichts zu thun, lenger nicht aufhaltenn. —"

Anm. 1: Vom gleichen Tage noch eine Relation von Loeben und Wallenfels, die ziemlich inhaltlos. An den Rand der Stelle, in der sie versichern, das kurfürstliche Schreiben, dessen Eingang sie bestätigen, den anderen Räten und Gesandten mitteilen zu wollen, die Randbemerkung Huebners: „Numquam id factum est." Ebenda.

Anm. 2: Die weitere Relation vom 22. Februar enthält über den Abbruch einige Andeutungen. Ebenda.

März 1.

143. Bericht Möllers. Joachimstal, 19. Februar 1605, in Nr. 135.

März 3.

144. Schreiben von Beyer an Rheydt. Beeskow, 21. Februar 1605.

Ausf. eigenhänd. Rep. 85. C. 29.

Geldangelegenheiten. Verrichtung Rheydts. Polnischer Reichstag. Reise Beyers nach Holland. Markgraf Johann Siegismunds Beziehungen zu Mecklenburg. Familiennachrichten. Obersächsischer Kreistag.

„E. G. Schreiben zusampt der sämptlichen Relation ist meinem gnedigen Hern von Schaumburgk (welchs ist des Rentmeisters Hauß bey Cüstrin) wol zukommen und ist die expeditio annemlich gewesen. Wegen der Gelder hab ich in diesem und vorigen E. G. Schreiben die Meinung verstanden und ist an dem, das ich schlechte Hoffnung (nach vermerkter der Hertzogin Intention) habe, das man doselbst etwas außrichten werde. Wolte wunschen, mein gnediger Her wehre bei dem Wesen, das er Mittel zu treffen. Es haben I. F. G. diese Sachen in der Gemahlin Rhatt gestalt, weil dieselbe noch zur Zeit zum Zechlin beym jungsten krancken Herlein. Mitler Weil sie auch nicht feiren werden, was sie Guets thuen können. Wird es allenthalben vor guet angesehen und sonsten kein praesentive Remedirung zu finden sein, wil ich underthenig befodern helffen, das die Schreiben mit Fleiß befodert und E. G. Schreiben conjungirt werden und der Hertzogin in Preußen zugefertigt. Mitler Weil mochte der Rappe auch wieder kommen, sine quo nihil hoc in casu ex-

pedieren. Waß die Hertzogin anlanget, hatt sie mir zwar nichts Neues gesagt . . . und hab ich vermeint geacht, weil I. F. G. die schriftliche Abfertigung, so E. G. ich zugeschickt, fuer ein großes Werck und Liberation geachtet: es wurde auch alßo an dem sein. Unser Her Gott gebe, das sonsten etwas Guets außzurichten, wie E. G. ichs auß trewen Hertzen wunsche und daran kein Fleiß sparen wolte."

Es folgen einige Angaben wegen der Beförderung der Korrespondenz durch die Post über Hamburg.

„Vom Reichstag ist keine Nachrichtung. Morgen hat er ein Endschafft. Ich bin sonsten der starken Hoffnung, die Curatel werde richtig gemacht. Hett mit E. G. viel zu rheden, wie man nostrum R[1]) contra maritum gravirt. Und wan er es wußte, wir damit alles Ubels anrichten wurden. Sunt duo qui duo sunt et sunt duo qui duo non sunt: solten sich billig ihrer erstlichen Relation schemen, die sie gethan, ehe sie in loco kommen und hernach anders befunden. So hett auch der Huebener ihre Ankunfft ubel aufgenommen, hett gesagt, sie würden vor foeciales Herolde angesehen, und ist also eine hinder der andern her et ubique mera invidia. Ich wolt wünschen, wan es im Frueling wehre, ich mochte von Hamburgk ab uff Hollandt segeln und E. G. doselbsten in allem satisfacirn; wurden sie zugleich auch seltsame Geschichten vernehmen. Wan ich merke, das E. G. zur stedte, wil ich alßbald derselben Post auff Hamburgk scribendo gebrauchen.

Mit Hertzogk Carln in Mechlenburg hatt es den Verstand, wie E. G. auß meines gnedigen Hern Schreiben zu vernehmen[2]); vermeinen E. G., das mein gnediger Her zu sonderlicher Correspondenz doselbst einen Anfang machen soll, wil ichs in Acht nehmen und vor keine andere Gelegenheit mich selbsten dazu gebrauchen laßen; sonsten da vermerkt werden solte, das beym selben Hauß von Papstlichen etwas practiciret, wollen wir gleicher Gestalt darauff Acht haben.

Mein gnediger Her hatt zwar, wie I. F. G. berichtet, allerhand Anfang gemacht zu Discursen, sed surde fabulam. Ich hab I. F. G. gefragt, ob dan nicht bei den Rhetten etwas zu thuen. R(esponsio) domino similis: hielte aber davhor, das sie beßer zu informiren und das solchs beßer von Ch. G. alß meinem Hern herkäme, doch sol E. G. Rhatt hierbei in Acht genommen werden und wird mein gnediger Herr gerne das Seine thunn.

Der Churfürstin hatt das Fieber verlaßen. Von unserm jungen Herlein so sehr schwach und zweymahl vor Tod gehandelt erwarten wir stundlich Nachrichtung . . . Dieselben ist allein bei Ch. G., wehre guet, das mehr bei ihm wehren. Es ist ein anhaltischer Gesandter hier gewesen, der Lehndorff, begert Rhatt, weil die Gefangenen justificirt. I. Ch. G. haben sich gantz freundlichen erklert biß zu der geheimen Rhetten Ankonfft . . .

Nachschrift: I. Ch. G. soll I. L. iudicium auch wegen des Kreystags geben. Aber E. G. hetten beßer gethan, sie hetten, weil sie wißen, das I. Ch. G. allein, etwas dißfals gerahten . . .

Des Geldes halben bey Schulenburg und Winterfeld wollen wir fleißig Aufacht haben."

1) Nicht festzustellen, wer mit R gemeint ist.
2) Fehlt.

145. Relation der brandenburgischen Gesandten in Warschau. Warschau, 22. Februar 1605.

März 4.

in Nr. 142.

---

146. Schreiben Löbens (?) an Dohna (?). (Warschau), 23. Februar 1605.

März 5.

Abschrift. Rep. 6. 17.

„Wolgeborner edler gnediger Herr. Gegen E. G. bedanke ich mich des gnedigen Zuerbietens, wunsche E. G. hinwiederum einen glückseligen Morgen unnd alle Wolfahrt. Bin gleich im Werck gewesen, an E. G. zu schreiben, denn ich eben deßen berichtet, daß gestern in consilio arcano in nostris negotiis nichts geschloßenn. Man hat aber vorgebenn, es solte dato concludirt werden unnd, quo modo die Gesandtenn abzufertigen. Wir seind daruber besturzet, ob das Respons zu erwartenn oder vorzubawenn, praesertim in den Puncten, darin die meiste Difficultates. Wollen mit E. G. unnd den andern Herrn gern communicirn, was in eventum vor Resolution zu nehmen. Wann ich nur wuste, wie es am bequemstenn anzustellen. Ich bin aber sorgfeltig, an consultum an non? Will ihm aber weiter nachdenckenn. Laßky ist gestern bei uns gewesenn. Generalia, non concludentia gebracht. Und weil er vom König Bevehl haben soll, wollen wir wegen der Curatel weiter verhaltenn, welcher sich darzu erbotenn unnd bitten, das er das Werck wolle befordern, weil der Herr Groscanzler wegeilet . . . Bei den Dehnischen were noch woll eine replica zu erhalten."

---

147. Interzession für den Kammersekretär Julius Hase. Schaumburg, 28. Februar 1605.

März 10.

Konz. Rep. 52. 29.

Beim Magdeburger Domkapitel wegen seiner 19jährigen Dienste.

---

148. Relation der brandenburgischen Räte in Warschau. Warschau, 28. Februar 1605.

März 10.

Ausf. und Konz. Rep. 6. 17.

„Ob woll Inhalt unserer jungsten Relation die Landtbotten re infecta davon gezogen, so haben wir nichts minder die Handelung mit den Deputirten tam in puncto principali quam curatelae continuirt. Es hat auch balt darauf gestanden, das wir doch auf E. Ch. G. Ratification mit den Deputirten wehren verglichen worden, balt hatt es das Ansehen, als wurde gar nichts expediret werden, immaßen wir dan noch biß auf diese

Stunde in der Ungewißheit versiren, wie woll der Konning sich gleichwoll des Wergks ernstlichen ahnnimbt, auch uns auf gutten Bescheidt noch diesen Morgen vertrosten laßen. Denselbigen wollen wir nhun erwarten und verhoffentlich entweder noch dießen Tagk oder jo morgen Resolution haben, auch uns also dan nicht seumen, sondern den negsten auf den Wegk begeben und E. Ch. G. unterthenigste Relation[1]) von allen Umbstenden unterthenigst einbringen. Die Curatel hatt man zwar bewilligen wollen, doch dergestalt, daß E. Ch. G. dieselbe per regentes consiliarios ducatus Borussiae administriren und selber nicht ins Land kommen, biß die Hauptsach verglichen. Wir haben alle Notturft eingewendet und seind nhunmehr des Schließens gewertig.

Doctor Benckhendorf ist am vergangenen Sonnabent mit Dodt abgangen."

---

149. Befehle an den Holzförster Hans Puchterken in der Neumark, keine Übergriffe des Adels in Jagden zu dulden.

(Februar) 1605.

Rep. 9. R. 6a Fasc. 1.

---

150. Hans v. Sydow, Achatius' Sohn, bittet um Aushändigung von Wildschweinen, die ihm nach Vertrag für Abtretung der hohen Jagd zustehen.

Februar—September 1605.

Rep. 9. Q. 1. S. Fasc. 13.

---

151. Verpflichtung (cautio) der brandenburgischen Gesandten auf die Bedingungen der Antwort (responsum) des Königs von Polen.

Warschau, den 10. März 1605.

Abschr. Rep. 131. K. 467. V. 2. Druck: (Dogiel) Cod. diplom. Poloniae IV S. 412.

Ratifikation des Kurfürsten vom 2. Juli 1605. Ebenda. Konzept.

Nos Wedigo Raimar Gantz, liber baro in Putlitz et Wolfshagen, Isaac Kracht in Lindemberg, et Ioachimus Hubner, illustrissimi principis et domini, domini Ioachimi Friderici, marchionis et electoris Brandenburgensis consiliari ac legati significamus . . .

Cum de iure successionis in ducatu Prussiae retinendo confirmandoque aliasque ad eam rem conditiones pertinentes tractandas ad serenissimum

---

1) Im Konzept, Ausf. fälschlich Resolutionen.

principem ac dominum dominum Sigismundum III, dei gratia regem Poloniae etc., illustrissimum senatum et amplissimos regni ordines in comitiis regni plena cum facultate et mandatis, cuius rei plenipotentia nostra exhibita et tradita, fidem fecimus, missi essemus.

Ac vero ob temporis negociorumque difficultatem de toto negocio nihil dum certi in hisce comitiis constituti potuisset, interim tamen et de conditionibus certis responso regio comprehensis nobiscum actum et cura illustrissimi aegri principis ducatusque eius administratio, quoad in futuris comitiis omnium ordinum consensus a S. R. Maiestate atque amplissimo senatu ad causam adiungeretur, certis itidem conditionibus iure successionis in eo interim, in quo nunc est, statu integre relicto, in personam supramemorati illustrissimi principis nostri marchionis electoris Brandenburgensis eidem responso a S. R. Maiestate cum consilio et consensu senatorum suorum delata fuisset.

Quod easdem conditiones praefato responso comprehensas secundum eiusdem responsi tenorem, quemadmodum illustrissimi principis nostri nomine plenum integrumque consensum nostrum in eas praebuimus easdemque per omnia accepimus, praebemus accipimusque praesentibus hisce. Ita in omnibus eiusdem responsi punctis, clausulis, articulis, commemoratam illustrissimam Celsitudinem suam integras, illesas firmeque et inviolabiliter observaturam presenti hac nostra cautione cavemus spondemusque.

Praeter conditiones etiam in responso regio comprehensas usuras summe Piltensis tam futuras quam praeteritas condonatas esse neque unquam repeti debere repetitumve iri.

Quae omnia sub fide ac verbo illustrissimi principis nostri, ut a quo quicquid illustrissimae Celsitudinis eius nomine promiserimus constituerimusve illustrissimam Celsitudinem suam integre et inviolabiliterque servaturam mandatis nostris a nobis exhibitis ostendimus, cavemus, promittimus spondemusque bona fide et sine dolo.

Maioris fidei causa praesentes manuum nostrarum subscriptione ac sigillorum nostrorum impressione confirmamus.

Actum Warschaviae die 10. Martii anno 1605.

---

152. Bericht des Herrenmeisters Grafen Martin von Hohenstein über Holz aus der Güstebieser Heide.

März 11 Schwedt, 1. März 1605.

Abschr.[1]) Rep. 31. 16.

Vom Amte Zehden wurde Brau- und Backholz aus der Güstebieser Heide in Anspruch genommen.

---

1) Die Ausfertigung war an die Regierung zu Küstrin gesandt worden.

---

153. „Responsum . . . Ioachimi Friderici marchionis Brandeburgensis . . . legatis . . . Wedigoni Raimaro Gantz, libero baroni in Putlitz, Isaaco Kracht et Ioachimo Huebner.“ Warschau, 11. März 1605.

Ausf. mit eigenhändiger Unterschrift des Königs Siegismund III. von Polen. Rep. 131. K. 467. V. 2. Privilegia der Stände deß Hertzogthumbs Preußen S. 139 [1]).

„Sacra Regia Maiestas, dominus noster clementissimus amplissimusque senatus perspectis cognitisque iis, quae illustrissimi principis ac domini Ioachimi Friderici Marchionis Brandeburgensis . . . legati, plenipotentia . . . exhibita deque mandatis suis plena fide facta, ad conditiones in proximis comitiis Cracoviensibus ex praesentis temporis et rei publicae ratione ac statu sine alterutrius tamen partis iuris praeiudicio propositas aliquot partim scriptis, partim colloquiis cum delegatis a S. R. Maiestate ex senatorio et equestri ordine responderunt, in eam, quae sequitur, sententiam de toto isto negotio mentem suam declarandam putat.

In primis non dubitat S. R. M. amplissimusque senatus benevolentiam, propensionem studiumque suum erga illustrissimam domum Brandeburgicam, ut in superioribus actionibus, ita hac quoque postrema satis illustrissimae Celsitudini suae probatum iri. Quantum enim in S. R. M. fuit, neque in ipsis dominis oratoribus audiendis ullam moram interposuit, et quam primum auditi fuerunt, ex utroque tam senatorio quam equestri ordine summae autoritatis aliquot repetitis vicibus delegavit, qui de toto hoc negotio cum dominis oratoribus tractarent. Quod finem nihilominus in comitiis hisce nondum per omnia sortiri certumque aliquid constitui potuerit, nihil aliud, quam fatum aliquod adversum ipsorumque adeo negotiorum difficultas et magnitudo accusari potest. Seit sine dubio illustrissima Celsitudo eius amplissimum latissimeque patens hoc regnum esse, cuius cum et varia gravissimaque negotia sint, difficulter sex septimanarum exiguo spacio, quibus comitia circumscripta sunt, explicari possunt, quae integro biennio, quod inter comitia intercedit, partim cumulantur, partim etiam praeter expectationem obiiciuntur. Hic igitur, ut et prudentiam et animi sui aequitatem in consilium illustrissima Celsitudo sua adhibeat, etiam atque etiam contendendum S. R. M. ab illustrissima Celsitudine sua est, quod cum fecerit, neque per S. R. M. et maximam etiam partem ordinum stetisse, quominus nunc negotium id definiretur, facile illustrissima Celsitudo sua intelliget neque moram eam, quae non a voluntate aliqua S. R. M. amplissimique senatus maiorisque adeo partis ordinum, sed iniuria seu difficultate temporum intervenit, iniquo animo feret. Interim tamen ne nihil omnino actum videretur et eo certius ad proxime futura comitia illustrissima Celsitudo sua legatos suos mittere possit, etsi comitia haec ita soluta sint, ut cum iis durantibus tractari de conditionibus iis coeptum fuisset, inopinato dissolutis neque ulla alia de re ad rem publicam pertinente neque de hac

1) Die Ausführungen bei Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700 S. 33 und S. 860 sind nicht haltbar. Ein Staatsvertrag ist nicht abgeschlossen worden. Vgl. auch Nr. 154.

2) Für die preußischen Abgesandten ein responsum vom 7. März 1605: Privilegia der Stände deß Herzogthumbs Preußen S. 93.

quoque quicquam certi constitui potuerit, consilio tamen senatorum suorum etiam post comitia adhibito de agitatis conditionibus quam brevissime et planissime mentem sententiamque suam declarandam existimavit ad eandemque, ut cum ante proxime futura comitia tum initio eorum omnium etiam ordinum consensum adducat impetretque, candido synceroque studio operam dabit.

Ac primum quidem, quod ad autographum investiturae Petricoviensis[1]) attinet, satis fieri sibi S. R. M. amplissimusque senatus declaratione Cracoviensi patiuntur, ut si opus id esse iudicaverint vel in finibus vel aliquo idoneo loco cum illustrissima Celsitudine sua requisita ea de re fuerit, delegatis S. R. M. id exhibeat.

De formula homagii itidem acquiescit responso dominorum oratorum Cracoviensium, ut nimirum illustrissimus princeps elector ipse in persona ad comitia veniat rituque et ceremonia solenni in publico theatro, eodem omnino modo iisdemque verbis homagium et iuramentum praestet, quibus proxime illustrissimus princeps dominus Georgius Fridericus, marchio Brandeburgensis, in Prussia dominus et curator id praestitit, eodemque modo successores etiam Illustritatis eius id praestent.

In causa religionis haec quidem domini legati, cum urgerentur, receperunt libertatem nempe conscientiarum nullis ducalibus religionem catholicam Romanam profitentibus, qui in praesentiarum sint aut deinceps futuri essent, labefactatam aut convulsam iri. Sacella itidem et oratoria ubivis tam in confiniis quam alibi integra, tuta et concessa, in iisque liberum pietatis ex doctrina institutisque catholicis exercitium fore: neminem eo nomine turbari, inquietari, premi, neminem religionis catholicae ergo ullam vim, iniuriam, contumeliam extimescere debere. Iura patronatus etiam et templa quicunque catholicus habebit, eorum usu et publico exercitio non privatum iri, sed ipsi integrum, liberum, illibatumque futurum; ad munera etiam et honores catholicos idoneos admissum iri: S. R. M. quidem atque amplissimi senatus nomine cum alia quaedam proposita fuerunt, tum ut ad minimum Regiomonti unum atque alterum templum ad religionis catholicae usus cum reditibus iustis assignetur, non solum propter eos, qui ex ducatu eius religionis sint aut fuerint, verum non minus etiam, qui ex regno magnoque ducatu Lithuaniae catholicae religionis homines negotiorum suorum causa frequenter eo venire solent. Verum cum domini legati maximam partem ad provinciales ista pertinere atque cum ipsis, si quid amplius obtinere per commissarios possit, S. R. M. agat per Celsitudinem suam integrum fore ostendissent, S. R. M. amplissimusque senatus, quae a dominis legatis data sunt, in praesentia quidem accipit, ita ut posteaquam in potestatem aut curam et administrationem illustrissimae Celsitudinis eius ducatus pervenerit, exequutioni mandentur. De iis autem, quae ab illis proposita fuerunt, ut cum ipsis provincialibus per commissarios suos agat constituatque sibi reservat.

Eodem modo de calendario novo recipiendo, de quo dudum non immerito S. R. M. moleste se ferre existimat, quod cum regni huius membrum ducatus is sit, si non summi pontificis, cuius cura correctum id

[1]) Gedr. Codex diplomaticus regni Poloniae Tom. IV (Vilnae) 1764 S. 341 vom 4. März 1563.

est, tamen non potius S. R. M. tanquam directi domini regnique quam Iulii Caesaris, a quo vetus profectum est, principis prophani auctoritatem in eo sequatur. Verum cum hac quoque de re cum ipsius ducatus incolis tractandum esse domini legati ostenderent, de ea quoque cum provincialibus ipsis per commissarios suos ut constituatur, S. R. M. assentitur.

Successionem iuste ad unam certam lineam rectam descendentem, nimirum illustrissimum principem electorem eiusque filios horumque posteros omnes ex ea linea sibi invicem suo loco et tempore in electoratu successuros revocari astringique debere S. R. M. atque amplissimus senatus existimant, vel ex eo, quod cum feudum hoc primum in illustrissimum principem Ioachimum laudatissimae memoriae electorem lineamque directam, quae in electoratu illi successura esset, collatum fuisset, posteaquam cum illustrissimo etiam Sigismundo minore natu filio, administratore Magdeburgensi communicari id petitum fuisset, etsi sororis germanae divae memoriae Sigismundi Augusti filius is fuisset, dilatum id tamen fuerit, ex quo satis apparere potuerit, eam ab initio mentem investientis fuisse, ut nonnisi ad unam lineam solam feudum pertineret. Cum domini legati ex vi investiturarum fratres etiam illustrissimi principis electoris ad ius id pertinere contenderent, utque non minus benigna ipsorum quoque ratio haberetur, peterent, quod totius istius rei de iure successionis definitio a publica ordinum auctoritate penderet, necessario ad proxima comitia eam differendam S. R. M. iudicavit.

Subsidii nomine ita tandem S. R. M. atque amplissimus senatus mentem suam declararunt, ut triginta millibus annuis, totidem contributionis nomine, quoties in regno publice aliqua decernetur, contenti futuri sint, ita nimirum ut quotiens publica aliqua necessitate ingruente tributum in regno decretum fuerit, sexaginta millia tam tributi quam annuae pensionis nomine simul coniunctimque ab illustrissima Celsitudine sua successsoribusque illius in usus publicos praestentur: idque a proxime futuro festo Penthecostes infra annum. Quae quidem conditio a dominis oratoribus accepta fuit.

De appellationibus ut sine exceptione ad S. R. M. incolis ducatus ab ultima instantia permitterentur et, si ab oratoribus illustrissimae Celsitudinis suae postulatum ac ab iis certo modo concessum fuit, attamen cum deinde, ne hominum temeritate in immensum lites crescerent, ut ad quingentorum florenorum summam restringerentur, iidem petiissent, ne videlicet infra illam appellaretur, neve nisi a sententia definitiva aut eius vim habente, privilegium itidem de appellationibus aegro principi ad vitam eius concessum, in id etiam saltem tempus integrum maneret, hisce quoque conditionibus non invita assensa S. R. M. atque amplissimus senatus fuerunt.

Cum vero ad idem genus regalium non minus fidei publicae sive salvorum conductuum ius pertineat, ut si qua iusta ex causa ducali alicui fide publica cavendum salvumque conductum tribuendum S. R. M. successoresve eius existimarint, salvi conductus ii secundum ius publicum apud illustrissimam Celsitudinem successoresque eius semper etiam sacrosancti esse debebunt. Non dabuntur autem salvi conductus ullis hominibus vel facinorosis vel in crimine scelereve aliquo deprehensis, sed si quis vel ex sinistra aliqua delatione offensionem principis

incurrerit vel adversarii alicuius potentia prematur aut aliqua alia iusta ex causa dignus praesidio atque patrocinio regio videbitur; ac dabuntur quidem non a iure, sed a vi tantum et potentia, ut iuri nihilominus se sistere reique iudicatae parere teneatur, durante itidem salvo conductu modeste se gerat, nullum iniuria afficiat, tum vero publice salvum conductum illum ad notitiam omnium maxime autem magistratus adducat, ad extremum etiam ad trium tantum mensium spacium dabuntur, intra quos et iure experiri et alia honesta negotia sua gerere administrareque, qui salvum conductum habuerit, possit; spacio autem eo elapso, si ulterius eo dignus fuerit, alium impetrare.

De quatuor navibus assentitur S. R. M. et amplissimus senatus, ut dum necessitas postulabit, ad oram maritimam Prussiae tuendam suo sumptu illustrissima Celsitudo sua eas habeat; postea si R. M. uti iis velit, de sumptu in eas faciendo cum illustrissimo principe electore tractet.

Praefectum Memelensem tali iuramento obstrictum esse debere, S. R. M. atque amplissimus senatus censent, quo S. R. M. et regno tanquam domino directo, illustrissimo principi electori tanquam utili domino obligetur. Cum vero domini legati praeter superiora pacta et morem hactenus servatum id postulari affirmarent, fidem etiam quasi illustrissimae Celsitudinis eius, ut quae ipsa futura iurata esset, hac re in dubium vocari dicerent, non invita S. R. M. assensa fuit, ut in congressum ipsius illustrissimi principis electoris cum R. M. caput id differretur.

De finium tam magni ducatus Lithuaniae, quam episcopatus Varmiensis et aliarum R. M. ditionum cum ducatu controversiis dirimendis, cum a dominis oratoribus nihil recusetur, non est quod amplius etiam S. R. M. atque ordines postulent, quam ut quam primum more consueto de iis cognoscatur definiaturque.

Privilegia iuraque incolarum ducatus Prussiae, vetera ibidem pacta omnia quaeque ex iis et pristinis investituris debentur, omnia in suo robore integra inviolataque permanere S. R. M. amplissimusque senatus volunt nominatim, ne ad honores et ad officia publica magistratusque et arcium praefecturas alii quam ducatus Prussiae indigenae secundum privilegia, iura antiquamque observantiam ducatus adhibeantur.

Privilegia ad terras Prussiae pertinentia, si quae a cruciferis adhuc reliqua sint, secundum pacta etiam vetera, quo in archivum regni inferantur, restitui debebunt.

Eorum etiam, qui per hoc tempus aliqua in re ad R. M. confugerunt supplicesve libellos obtulerunt, securitati et indemnitati per omnia cautum S. R. M. amplissimusque senatus vult, ita ne ea res unquam apud illustrissimam Celsitudinem eius successoresve ipsius aut magistratus fraudi damnove illis cuipiamve illorum sit.

Ad extremum unam etiam conditionem longe aequissimam adiiciendam S. R. M. amplissimusque senatus existimant, ut si hisce conditionibus de negotio iam convenerit atque postea illustrissimus princeps Albertus Fridericus nunc aeger vel valetudini restitutus fuerit vel ex praesente matrimonio vel eodem divina forte voluntate soluto ex alio masculam prolem susceperit, ne vel ipsi vel posteritati eius legitimae masculae, si quam ei deus concesserit, tractatio iusve hoc illustrissimi principis electoris ulli detrimento praeiudicioque sit.

Quas quidem conditiones, quemadmodum domini oratores vi plenipotentiae exhibitae illustrissimi principis electoris nomine exceptis iis, quae expressae in hoc responso in aliud tempus dilatae sunt, acceperunt ratasque, firmas ac irrevocabiles fore spoponderunt, ita S. R. M. cum amplissimo senatu, ut in proxime futuris saltem comitiis omnium ordinum consensum atque auctoritatem in eas obtineant iisque totum negotium componatur controversiaque omnis sopiatur, sedulam operam daturos omnique studio se incubituros promittunt pollicenturque. Qui quidem consensus ordinum postquam obtentus fuerit, illustrissimus princeps elector ad comitia postea in persona veniat homagiumque et iuramentum eodem, qui supra ostensus est, modo praestet. Quod cum praestiterit, privilegium investiturae secundum etiam vetera pacta investiturasque et hasce conditiones, quae responso hoc propositae sunt, a S. R. M. domino nostro clementissimo ei tradetur. Simul etiam commissarii a S. R. M. designabuntur, qui in possessionem ducatus auctoritate S. R. M. illustrissimam Celsitudinem suam mittant eademque, de quibus conveniet, exequutioni mandent.

Interim quo magis etiam benevolentiam propensionemque S. R. M. atque amplissimi senatus illustrissima Celsitudo eius erga se perspiciat, consilio consensuque senatorum suorum adhibito curam etiam aegri principis ducatusque eius administrationem, non tam iuris aliqua necessitate quam ex mera clementia atque benignitate regia (ut quae tota in potestate S. R. M. sit, quemadmodum iure eo decessores S. R. M. usi sunt, ipsaque etiam S. R. M. sibi successoribusque suis regibus Poloniae integram reservat conferendam) conditionibus infrascriptis et superioribus eodem scripto comprehensis et superioribus de quibus convenit, conferet.[1])

Primum quidem ne administratio haec curave alterutrius partis iuri vel addat quidquam vel demat, sed in eo, in quo nunc est, statu utriusque partis ius integrum permaneat, deinde ut per consiliarios regentes ducatus Prussiae illustrissima Celsitudo eius curam eam eousque administret, quoad homagium iuramentumque solenniter Celsitudo eius praestet. Consiliarii vero tanquam curatori successionis iure in eo, in quo nunc est statu relicto, in administrationem fidelem iurare possint eiusque rationes eidem reddant. Interim etiam antequam homagium et iuramentum S. R. M. illustrissimus princeps elector praestiterit, ab ingressu Prussiae abstineat neque quenquam ex illustrissimis filiis isthuc mittat sine scitu et permissu S. R. M., mandatarios tamen ministrosque suos ad inspicienda res mittere poterit. Tum vero ut aeger princeps illustrissimaque coniunx ipsius ex dignitate exhibeantur omniaque, quae tam ad alimenta necessitatemque, quam etiam dignitatem eorum pertinebunt, liberaliter illis subministrentur.

Ea ad extremum etiam cautione adiecta, ne quid in contrarium ab iis, quae suprascripta sunt, illustrissima Celsitudo eius attentet, quo nomine et de conditionibus suprascriptis servandis cautio a dominis

1) So in der Ausfertigung statt des vereinbarten Präsens confert. Es scheint auch ursprünglich confert in der Ausfertigung gestanden zu haben und in conferet verbessert worden zu sein.

legatis interposita est, quam illustrissima etiam Celsitudo sua specialibus literis suis primo quoque tempore ad S. R. M. mittendis ratam habere ac iisdem de rebus omnibus omni meliore modo cavere tenebitur.

Quibus omnibus etsi propensissimam voluntatem erga se S. R. M. atque amplissimi senatus facile illustrissimam Celsitudinem suam perspecturam S. R. M. non dubitat, ut tamen domini oratores quoque prolixe de ea illustrissimae Celsitudinis suae confirment, benigne S. R. M. postulat, iisdemque ipsa quoque clementiam gratiamque suam regiam defert.[1]) Sigismundus Rex."

---

154. König Siegismund III. von Polen überträgt dem Kurfürsten Joachim Friedrich die preußische Kuratel.

Warschau, 11. März 1605.

A. (Polnischer) Entwurf. Abschrift von Jaskys Hand.

Rep. 6. Nr. 17. Geheimer Traktat Vol. II. nebst den in den Fußnoten mitgeteilten Abweichungen des für Markgraf Georg Friedrich erlassenen Diploms vom 22. September 1577 (curatorium Anspachiense)[2]) und des brandenburgischen Gegenentwurfes. (Ebenda.)

Sigismundus III . . . significamus praesentibus litteris, quod nos cum consilio senatorum nostrorum considerantes ab una quidem parte illustrem dominum Albertum Fridericum marchionem Brandeburgensem ac in Prussia etc. ducem, affinem nostrum charissimum, rebus ac negotiis ducatus Prussiae propter mentis aegritudinem a multis iam annis[3]) magis atque magis invalescentem superesse non posse, ex qua re tristi sane et peracerba multa praeterea incommoda ad ducatum illum et nunc iam perveniant et imposterum, quod absit, plura perventura videantur, nisi rei ipsi universae pro officio et auctoritate nostra regia, quam rectissime primo quoque tempore provisum fuerit; ex altera quidem parte considerantes et prae oculis habentes illustrissimi principis electoris domini Ioachymi Friderici . . . marchionis Brandeburgensis . . . affinis nostri et consanguinei carissimi[4]), partim singulare erga regnum hoc nostrum, nos adeo ipsos studium, partim etiam arctum agnationis vinculum, quod illustrissimae Celsitudini suae cum illustrissimo principe Alberto Friderico praedicto intercedit, faciendum nobis existimavimus, non tam iuris aliqua necessitate adacti, quam adducti mera gratia et benevolentia nostra erga illustrissimum principem electorem dominum Ioachymum Fridericum praedictum, ut ad postulata illustrissimae Celsitudinis eius, quae ipsa fuerunt, etiam praeterea[5]) multorum illustrissimorum Germaniae principum et electorum, affinum et amicorum ac vicinorum nostrorum charis-

---

1) Die im Druck des „Privilegia der Stände deß Hertzogthumbs Preussen" aufgeführten Zeugen fehlen in der Ausfertigung; sie sind offenbar der nachfolgenden Nummer entnommen.

2) Gedr. bei (Dogiel) Cod. dipl. regni Poloniae IV S. 384.

3) ab aliquot annis im curatorium Anspach.

4) Die Abweichungen, welche durch die Verschiedenheit der Personen bedingt sind, werden nicht weiter bemerkt.

5) Im brandenburgischen Entwurf eingeschoben: serenissimorum Galliarum, Magnae Britanniae et Daniae et Norvegiae regum et.

simorum legationibus et intercessionibus ornata, curationem praefati illustrissimi domini ducis in Prussia ducatusque ipsius universi ac bonorum denique et redituum ex eo ducatu, quacumque ratione provenientium, quae alioquin curatio nobis ipsis uti directo totius Prussiae domino in tam tristi illustrissimi domini ducis in Prussia casu prae caeteris omnibus hominibus competebat, ad illustrissimam Celsitudinem ipsius deferremus eamque curatorem praefati illustrissimi domini Alberti Friderici ducis et totius ducatus ipsius administratorem et gubernatorem ex auctoritate nostra regia crearemus et constitueremus[1]): admittentes illustrissimam Celsitudinem suam ad regimen ducatus ipsius cum titulo ipsius, ita quidem, ut eum ducatum illustrissim Caelsitudo eius obtineat et gerat atque administret cum omnibus proventibus, fructibus, utilitatibus, emolumentis, praerogativis etiam et praeeminentiis quibuscunque et quocunque nomine vocatis ad ducem in Prussia pertinentibus salvis tamen in omnibus et per omnia nostris regnique nostri iuribus ducatusque illius ac eius subditorum pactisque antiquis[2]), quae omnia sarta et tecta conservari nec ullum iis praeiudicium hac eiusmodi curationis et gubernationis atque administrationis concessione adferri volumus.[3])

Quoniam autem administratio, gubernatio, curatio denique haec omnis ex illa, quam diximus, illustrissimi domini Alberti Friderici ducis mentis aegritudine dependet, volumus et his litteris diligenter omnino cavemus, ut illustritati eius in hac quidem infirmitate valetudinis constitutae de rebus omnibus ad victum et cultum corporis pertinentibus per illustrissimum dominum Ioachymum Fridericum praedictum pro dignitate prospiciatur. Si vero, quod optamus, illustritas illius ad pristinam mentis sanitatem per dei gratiam redierit liberosve masculos haeredes susceperit, illi ipsi vel illis, ubi ad aetatem legitimam pervenerint, et non alias nec prius ducatu ipso cedere illustrissimus dominus Ioachymus Fridericus et curationis et administrationis suae rationes reddere debebit. In eis tamen reddendis, si quid respectu eius ducatus illustrissima Celsitudo eius sumptus fecerit aut erogaverit, id omne, ut recte expensum suscipi debebit. Nec minus autem quam illustritati quoque ipsi, illustri eius coniugi dominae Mariae Leonorae . . . in Prussia ducissae prospectum esse volentes diligenter hoc privilegio nostro cavemus, ut iura illustritatis ipsius, quod ad rationes dotis et contradotis ac donationes propter nuptias attinet, integra, sarta et tecta conserventur.

Hanc vero curatelam et ducatus Prussiae administrationem, quam illustrissimo principi electori Ioachymo Friderico concessimus[4]), prout vigore presentium legitime solenniterque conferimus, integram et intactam

1) uti per praesentes has literas nostras deferimus creamusque et constituimus im curatorium Anspach. Diese Worte sind im brandenburgischen Entwurf wieder aufgenommen.

2) Im brandenburgischen Entwurf eingeschoben: nec non iis, quae de successione in proxime praeteritis comitiis Vuarsaviensibus inita fuere,

3) Hier folgt im curatorium Anspach. ein umfangreicher Abschnitt, der den Lehnseid wörtlich enthält, beginnend mit: Quo sane nomine illustritas ipsius praestare nobis iuramentum feudale tenebitur in haec verba. Nach dem Eide folgen noch Bestimmungen über Stellvertretung, falls der Markgraf außerhalb Preußens weilt.

4) Im brandenburgischen Entwurf folgt darauf: integram et intactam nos successurosve nostros conservaturos. Et ut . . .

nos successoresve nostros conservaturos. Et ut ab incolis ducatus Prussiae firma et illibata observetur et in omnibus ac singulis articulis et clausulis perficiatur, auctoritate nostra regia effecturos promittimus et spondemus, salvis[1]) per omnia iuribus regni ducatusque illius et pactis manentibus, quibus omnibus per presentes nihil derogatum esse volumus.[2])

In quorum omnium ac singulorum premissorum fidem presentes litteras manu nostra subscripsimus et sigillo regni nostri communiri iussimus.[3]) Actum Cracoviae die anno.

B. Ausfertigung.

Perg. mit anhängendem Wachssiegel. Urkunden. Weltliche Reichsstände. Preußen. Beziehungen zur Mark Nr. 37. Dogiel, Cod. dipl. regni Poloniae IV S. 413.

Sigismundus tertius dei gratia rex Poloniae . . . significamus . . . quod cum illustri principe domino Georgio Friderico marchione Brandenburgensi, in Prussia etc. duce consanguineo nostro desideratissimo, cui cura illustris aegri in Prussia principis domini Alberti Friderici a . . . decessore nostro divo Stephano rege concessa ac a nobis confirmata fuerat, vita functo alius a nobis pro iure supremi et directi dominii nostri praefato . . . principi curator et ducatus in Prussia administrator esset sufficiendus; nos considerantes et prae oculis habentes illustrissimi principis domini Ioachimi Friderici marchionis et electoris Brandeburgensis ac in Prussia ducis, consanguinei nostri charissimi, partim singulare erga regnum hoc nostrum nosque adeo ipsos studium, partim etiam arctum agnationis vinculum, quod Celsitudini suae cum . . . principe Alberto Friderico praedicto intercedit, faciendum nobis existimavimus non tam iuris necessitate addacti, quam adducti mera gratia et benevolentia nostra erga eundem . . . Ioachimum Fridericum, ut ad postulata Celsitudinis eius, quae ipsa fuerunt, etiam praeterea multorum tam serenissimorum regum quam illustrissimorum Germaniae principum et electorum, consanguineorum, amicorum et vicinorum nostrorum charissimorum legationibus et intercessionibus ornata, curationem praefati . . . Alberti Friderici . . . ducatusque ipsius universi ac bonorum denique ac redituum ex eo ducatu quacunque ratione provenientium (quae alioquin curatio nobis ipsis uti directo totius Prussiae domino in tam tristi . . . ducis in Prussia casu prae caeteris omnibus hominibus competebat) ad Celsitudinem potissimum ipsius deferremus eumque curatorem praefati . . . Alberti Friderici ducis et totius ducatus administratorem et gubernatorem autoritate nostra regia crearemus et constitueremus, admittentes Celsitudinem suam ad regimen ducatus istius cum titulo ipsius, ita quidem ut eum ducatum Celsitudo eius obtineat, gerat atque administret cum omnibus proventibus, fructibus, utilitatibus, emolumentis, praerogativis etiam et praeeminentiis, quibuscunque et quocunque nomine vocatis, ad ducem in Prussia pertinentibus, salvis tamen in omnibus et per omnia iuribus nostris regnique nostri ducatusque illius ac eius subditorum pactisque

1) Im brandenburgischen Entwurf ist die folgende Stelle fortgelassen.

2) Dieser Absatz fehlt im curatorium Anspach. vollständig. Dafür Bestimmungen über Einführung des Markgrafen durch königliche Kommissare und die Zeit der Leistung des Lehnseides (ad comitia regni proxime futura).

3) Am Rande des brandenburgischen Entwurfs steht die Bemerkung: Hic nomina omnium eorum, qui hisce tractatibus ex regni ordinibus interfuerunt, inserenda.

antiquis, quae omnia sarta et tecta conservari nec ullum iis praeiudicium hac eiusmodi curationis et gubernationis atque administrationis concessione adferri volumus. Quoniam autem administratio, gubernatio, curatio denique haec omnis ex illa . . . Alberti Friderici ducis mentis aegritudine dependet, volumus . . . et cavemus, ut illustritati eius in hac quidem infirmate valetudinis constitute de rebus omnibus ad victum et cultum corporis pertinentibus per . . . Ioachimum Fridericum praedictum pro dignitate prospiciatur. Si vero, quod maxime optamus, illustritas ipsius ad pristinam mentis sanitatem . . . redierit, liberosve masculos haeredes susceperit, illi ipsi vel illis, ubi ad aetatem legitimam pervenerint, et non alias nec prius ducatu ipse cedere . . . Ioachimus Fridericus et curationis et administrationis suae rationes reddere tenebitur. In eis tamen reddendis, si quid respectu eius ducatus Illustritas eius sumptus fecerit aut erogaverit, id omne, ut recte expensum, suscipi debebit. Nec minus illustritatis quoque ipsius coniugi dominae Mariae Leonorae, natae ex Iuliacensi et Clivensi Montensique familia, marchionissae Brandenburgensi ac in Prussia ducissae, prospectum esse volentes diligenter hoc privilegio nostro cavemus, ut iura illustritatis ipsius, quod ad rationes dotis et contradotis ac donationes propter nuptias attinet, sarta et tecta conserventur.

Atque haec quidem omnia . . ., ut suum sortiantur effectum, litteras et mandata nostra dedimus, quibus eam concessionem nostram statibus eiusdem ducatus denunciamus omniaque faciemus, quae ex autoritate nostra ad parandam retinendamque Celsitudinem ipsius pacificam curatelae ducatusque ipsius administrationem pertinere videbantur, salvis manentibus omnibus illis conditionibus, quae in proxime praeteritis comitiis Varsaviensibus a nobis consilio consensuque senatorum nostrorum statutae et determinatae nec non per dominos legatos Celsitudinis ipsius sufficienti mandato et plenipotentia instructos ratae grataeque habitae sunt, quas, acsi hic expresse insertae essent, sartas tectasque manere et firmiter observari volumus. Itaque curationem praefati . . . Alberti Friderici ducatusque Prussiae administrationem et gubernationem, quam . . . Ioachimo Friderico contulimus, assignavimus et dedimus, nos et successores nostros eiusdem celsitudini conservare et manutenere promittimus salvis per omnia iuribus regni nostri ducatusque illius et pactis veteribus manentibus, quibus omnibus nihil per presentes derogatum esse volumus. In quorum omnium et singulorum praemissorum fidem praesentes litteras manu propria subscripsimus et sigillo regni nostri communiri iussimus.

Datum Varsoviae die XI° mensis Martii[1]) anno . . . MDCV . . . praesentibus . . . Ioanne Zamoiski archiepiscopo Leopoliensi, Bernardo Macieiowski, sacrae Romanae cardinali ecclesiae, episcopo Cracoviensi, Petro Tilicki Wladislaviensi et Pommeraniae, Laurentio Goslicki Poznanniensi, Alberto Baranowski Plocensi, Simone Rudnicki Varmiensi, Martino Szyszkowski Luceoriensi, Matthia Pstrokonski Praemisliensi et regni Poloniae vicecancellario; Laurentio Gembicki Culmensi, Christophoro

1) Die Ausstellung erfolgte erst Ende Juli. Ausgeantwortet wurde die Urkunde am 25. August zu Danzig durch Andreas Jasky nach Empfang der ersten Zahlungen für den König.

Kazimierski Kioviensi, Paulo Volucki Camenecensi episcopis; Hieronimo Gostomski Potznaniensi Sredeniensique nostro capitaneo, Nicolao Christophoro Radziwil duce in Olika et Nieswiesz Vilnensi Szawlensique nostro capitaneo, Georgio Mniszek de Magna Kunczyce Sendomiriensi, Leopoliensi Samboriensique capitaneo, Alexandro Koniecpolski Siradiensi Tarnoviensique nostro capitaneo; Carolo Chodkiewicz capitaneo nostro Samogiciae, Stanislao Minski Lenciciensi Plocensique nostro capitaneo, Stanislao Gulski Russiae Barensique nostro capitaneo, Stanislao Kraszinski Plocensi, Hieronimo Paris Masoviae, Ianussio duce a Barasz Braclaviensi pallatinis: Ioanne comite ab Ostrorog Poznaniensi, Stanislao Bykowsky Lenciciensi Siradiensique nostro capitaneo, Petro Myszkowsky a Mirow Lublinensi Tissoviensique nostro capitaneo. Andrea Firlei de Dombrovicza Radomiensi, Zbigneo Ossolinsky Zarnoviensi castellanis, Christophoro Dorohostaisky magni ducatus Lithuaniae supremo marschalco, Leone Sapiha, magni ducatus Lithuanie cancellario, Nicolao Wolsky regni, Petro Wiesiolowsky magni ducatus Lithuaniae curiae mareschallis, Andrea de Bnin Opalinsky regni nostri secretario maiore, Heinrico Firlei scholastico Cracoviensi et Ioanne Thoma Drohoiewsky capitaneo Praemisliensi referendariis curiae nostrae, Iacobo Lempicky Gneznensi Cracoviensique canonico, Reinholdo Heidenstein secretariis et aliis quam plurimis dignitariis secretariis et aulicis nostris.

Sigismundus rex[1])

M A H Lubiensky.[1])

---

155. Schreiben des Kaisers Rudolf II.

Prag, 11. März, 1605.

Ausf. Rep. 19. 17 b. 1.

Boysalzschiffahrt auf der Oder.

Beschwerde, daß auf sein Schreiben vom 2. Sept. 1604 wegen der Boysalzschiffahrt auf der Oder keine Antwort erfolgt sei. Er bittet nun von neuem, das in Frankfurt a. O. liegende Boysalz, sowie weitere 2000 Last gegen Erlegung der bisherigen Gebührnisse frei verschiffen zu lassen.

Anm. 1: Eine undatierte Relation des Dr. Johann Köppen jun. aus Prag meldet, daß die Hofkammer gleiches von ihm erbeten habe. In einem Schreiben dd. Cöln a. S. 19. März 1605 entschuldigt der Kurfürst sich, daß er dem Wunsche des Kaisers nicht entsprechen könne, da es gegen die der Landschaft erteilten Reverse sei. Er wolle es aber der Landschaft vorstellen. Weitere Eingaben des kaiserlichen Salzfaktors[2]) zu Frankfurt a. O. und des Präsidenten und der Kammerräte in Schlesien werden ablehnend beschieden. Ebenda.

---

1) Eigenhändig.
2) Auf Anordnung Pruckmanns wurde dessen Schreiben nur durch die Kammerkanzlei beantwortet.

Anm. 2: Relation der Geheimen Räte vom 22. Aug. 1605 schlägt dem Kurfürsten vor, 90 Last, die zu Frankfurt a. O. bereits liegen, frei passieren zu lassen. Anweisung an den Rat zu Frankfurt a. O. dd. Himmelstädt 24. Sept. 1605 wegen der freien Passierung gegen Ausstellung eines Reverses. Ebenda.

---

156. Glückwunsch der Abgesandten der preußischen Landschaft. Warschau, 2. März 1605. März 12.

Ausf. Rep. 7. alte 1.

„E. E. L. in Preussen von allen Stenden uf diesen Reichstag verordnete Abgesante" wünschen dem Kurfürsten Joachim Friedrich Glück zur erlangten Kuratel und Administration des Herzogtums Preußen und bitten die Regimentsräte wegen Notifikation an E. E. L. Anweisung zu erteilen.

---

157. Memorial des Burggrafen von Dohna. O. O. u. D. (wohl Warschau, 2. März 1605)[1]).

Eigenhändige Ausf. Rep. 7, alte 1.

Vorschläge für Belohnungen an verdiente Männer. Knechte auf den Häusern und auf der Schanze zu Pillau.

„Herr Dorohostausky bittet, damit er alhie für seine angewante Mühe und Arbeitt in der preussischen Sache etwaß möge haben, inmassen er uff allen Reichstägen remunerirt worden. Zum andern so bittet er umb ein Anlehneß, 18000 fl., dagegen will er seine Güter nicht weitt ann der Mimmel gelegen, verpfenden. Deß ersten Punct halben werden die Hern woll wissen, waß sie thun sollen.[2]) Deß andern Begerenß wegen kann man ihn vertrösten, daß man mitt den preussischen Rhäten wolle communiciren, sich der Gelegenheitt erkündigen undt alsdann gegen ihn sich erkleren.

Durch ihn kann man in Littauen viel Guttß außrichten.

Demnach daß Gutt Dolstett einem, so Felusten genantt, bis anhero verarrendiret gewesen undt die Zeit der Arrende sich uff künfftige Ostern endett, so bittet der junge Herr Czema, daß man ihnen daß Gutt Dolstett arrendiren wolle. Er will daßjennige geben undt leisten, daß ein ander thun möchte. Seine Gütter im Herzogthumb sindt nicht weitt von Dolstett gelegen. Hierauß kann auch mitt den preussischen Rhäten communiciret werden. Er der junge Herr Czema (Gema) württ es gewißlich unterthenig verdienen." Weitere Empfehlungen und Bitte, dem Herrn Rappen sagen zu lassen, mit der Arrendierung Dolstetts bis zur Resolution innezuhalten.[3])

---

1) Datiert nach dem vorhergehenden Stück. Das Memorial dürfte noch in Warschau abgefaßt sein. Beantwortet in der Instruktion vom 23. Mai 1605.

2) Am Rande von Löbens Hand: Differendum biß uff kunfftigen Reichstag.

3) Am Rande von Löbens Hand: Dollstett.

„Absalon Langenaw hatt ein Gutt in Ambtt Marienwerder gelegen, daß ist mit etlichen servitutibus beschwerett. Bittet dasselbe Gutt zu befreien. Dargegen will er 1000 fl. in die Chammer oder 6 schöne Kuttschenpferde geben undtt so offtt ein Reichstag in Polen württ, uff seinen eigenen Kosten demselben besuchen undt den churferstlichen Hern Gesanten dermaßen uffwarten undt dienen, daß man spüren soll, daß er solche Begnadigung treulich verdienen will. Ob nhu woll hiervonn mitt den preussischen Rhäten kann communicirt werden, so halte ich es doch darfür, daß hierin dem Langenaw woll könne gevilfarett werden.[1])

Waß Herr Graff Nicolaus Ostrorog vor diesem hat suchen lassen, daß ist dem Hern bewust.[2]) Ob ihme . . . darin nicht woll kann wilfaret werden, so muß man ihn doch vertrösten, daß man seine Bemühung, die er in der preussischen Sache uff diesen Reichstag erwiesen undt künfftig noch thun kann, gnediglich wolle bekennen, sondern wann I. Ch. G. ad realem possessionem kommen. Solcheß kann durch ein Schreiben geschehen. Das Schreiben muß an seinen Bruder castellaneum Posnaniensem geschickt werden, domitt er bei gutter Affection erhalten werde. Dann er uff diesem Reichstage sehr viel publice et privatim gethan.[3])

Herr Alexander Kottkowittsch ist alhie malcontent weggezogen, daß man ihme nichß verehrett.

Herr palatinus Braestensis Lesczinski ist auch malcontent, daß man ihn nichtt angesprochen, sondern ein Schreiben durch ein Jungen laßen uberanttworten.[4])

Dieweill es nhu fürnehme Leutte, so muß man sehen, daß man sie durch gnedige Schreiben wieder zurechtbringen.[5]) Wiewoll Kottkowittsch mitt Schreiben sich schwerlich württ lassen befriedigen.

Frantz Schortz bittet, daß ihme ein Dorff, so ihme nun uff ein Jhar arrendiert, uff eine lengere Zeitt möge arrendiret werden. Deswegen dann die Rhäte in Preussen können gehöret werden.

Mann kann der preussischen Rhete Bedenken hören, wer in einem oder anderen districtn etwaß guttß könne prestiren, damitt dieselben bei Zeitten gewonnen werden, uff künfftigen particularibus conventibus keinen Lermen anfangen, dieweil die curatela extra comitia I. Ch. G. ertheilet. Ist hoch von nöten.[6])

Es seindt noch ein Knechtt oder etliche uff den Heusern in Preussen hin undt wieder vorhanden. Ich hielte dafür, daß sie gar woll köntten abgeschafft werden. Undtt die Schantz in der Pillaw etwas stercker besetztt.

Der alte Her von Czema bittet auch seine unterthenigste Dinste bey I. Ch. G. zu recommendiren."

1) Am Rande von Löbens Hand: Langenau. Audiantur consiliarii.
2) Am Rande von Löbens Hand: Nihil.
3) Am Rande von Löbens Hand: Scribatur.
4) Am Rande von Löbens Hand: Nihil.
5) Am Rande von Löbens Hand: Scribatur.
6) Am Rande von Löbens Hand: Fiat.

158. Schreiben des Samuel Laski.

Warschau, 12. März 1605.

Ausf. Rep. 6. 17.

Er betont seine Bemühungen auf dem Reichstag für den Kurfürsten, hätte gehofft, daß das ganze Werk erreicht worden wäre; empfiehlt sorgfältige Vorbereitung für den nächsten Reichstag und ständige Verbindung mit dem Könige selbst, schlägt den David Hilhonius (?) zur Verwendung dabei vor und schenkt dem Kurfürsten einen Zelter.

---

159. Schreiben an den Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz.

Cöpenick, 3. März 1605. März 13.

Konz. Rep. 35 A. 3.

Herzog von Bouillon. Erziehung des pfälzischen Kurprinzen.

Es werden zunächst zwei brandenburgische Kreditive in der Angelegenheit des Herzogs von Bouillon mit dem König von Frankreich übersandt, nämlich entweder für den Hofjunker Volckmar[1]) oder für die pfälzischen Abgesandten, falls Volckmar schon abgereist ist. Es wird dann der Dank für die Aufnahme der brandenburgischen Räte in Heidelberg ausgesprochen. Endlich wird die Auferziehung des jungen kurpfälzischen Prinzen beim Herzog von Bouillon besprochen, die aber doch erst nach Versöhnung des Herzogs mit dem König in Frage käme, „denn wir zweiffeln nicht, das auch noch in Deutschland die frantzösische Sprach zu fassen, auch zu andern furstlichen Ubungen gnugsahme Mittell" wären.[2]) Wegen des Boczkay habe man die gleichen Gedanken wie die Pfalz.

---

160. Bestätigung einer Verleihung des Hans v. Uchtenhagen an Israel Jahn wegen eines Hauskaufes in Freienwalde.

Cölln a. S., 2. März 1605. März 12.

Konz. Rep. 9. DD. 2.

---

1) Gemeint Christoph Volmar von Bereshofen vgl. Nr. 28 S. 78 Note 1.

2) Die Kreditive beruhen mit den übrigen Akten über diese Angelegenheit in Rep. 34. 34.

161. Instruktion für den Hofmarschal Heinrich von Schwartzenholtz zu Niedergöhren und den Lehnssekretär Nickel von Kötteritzsch zu Carwe.

März 14. Forsthaus Köpenick, 4. März 1605.

Ausf. Rep. 16 Nr. 49.

Die ausgeschriebenen Kreistage. Kreistag zu Jüterbock.

Sie sollen sich zum Kurfürsten von Sachsen begeben, wo er anzutreffen, und ihn nach den üblichen Kurialien ihre Werbung wegen des vom Kaiser ausgeschriebenen Kreistages zu Jüterbogk am 8. April vortragen.

Wenn auch allgemein die Gefahr des Reichs, die aus dem ungarischen Aufstand (Fürst Stephan Bocskay von Siebenbürgen) und dem Vorrücken der Türken entstehe, und die Notwendigkeit der Abwehr anerkannt werde, so sei man doch der Meinung, daß durch die Einberufung von Kreistagen das Intent und der Zweck des Kaisers nicht erreicht werden. Es werden nun die Bedenken ausgesprochen: Kreistage nicht der richtige Ort, Unvollständigkeit und Ungleichmäßigkeit, daher Gefährlichkeit für die Ausrückenden: das man einen Haufen ehrlicher Leute vermutlichen unverschuldet auf die Fleischbank opfere, das Verhalten des Kaisers in Religionssachen nicht nur in Ungarn, sondern auch in Österreich, Steiermark pp., so daß man eventuell Religionsverwandte schädige pp.

„Also konten wir uns nun den Wegk der Particularkreyßtäge gar nicht gefallen lassen, sondern musten denselben vielmehr fur nachteilig undt dem Wercke schedlich zu sein aus obengefuhrten Ursachen ermeßen undt ansehen. Darumb wir dan uns unserer churfurstlichen Dignitet und, was uns in Krafft derselben dem heyligen Reich zu Gutten zu thun oblege, notwendig erinneren und dieses alsowolmeinendt an S. L. der alten Correspondentz zufolge durch kegenwertige Schickung bringen und gelangen laßen mußten.“ Bitte um Mitteilung der dortigen Anschauung.

Hinweis auf das Fehlen einer vorherigen Kommunikation bei Einberufung der Kreistage, die ohne Mitwirkung des Kurkollegiums erfolgt sei.

„Dieses sollen unsere Rhäte im ersten Anbringen also furtragen und stehet darauf zu erwartten, weßen sich S. L. vorlauten laßen undt, ob denselben gefellig, selbsten von andern Mitteln zu reden.“

Falls der Kurfürst keine eigenen Vorschläge machen läßt, sondern solche zu hören wünscht, so sollen die Gesandten ihm eine gemeinsame Gesandtschaft an den Kaiser nahelegen. Sie solle den Versuch einer Vermittlung zwischen ihm und den ungarischen Aufständischen machen, zu denen sie sich eventuell begeben solle. Die Grundlage für das Gelingen dieses Werkes müsse allerdings eine kaiserliche „Assecuration der Freiheit des Gewißens und des liberi exercitii religionis“ sein. Es wird die Möglichkeit eines gemeinsamen Handelns des Kurfürstenkollegs erwogen, aber verneint. Nur die drei weltlichen Kurfürsten können einwirken. Durch die Gesandtschaft würde man auch sicheres über den Boczkay erfahren, zu dessen Qualitäten man sonst keine Stellung nehmen könne.

Anm.: Kreditiv (Oberhauptmann Hans von Buch zu Cüstrin war zuerst für Schwartzenholz vorgesehen) vom gleichen Datum. Ebenda.

162. Kurf. Joachim Friedrich von Brandenburg und die Herzöge Bogislaf und Casimir von Pommern erneuern die Erbeinigung vom 23. Dezember 1529.

Alt-Stettin, 4. März 1605. März 14.

Ausf. Urkunden. Pommern. Bez. z. Mark Nr. 164. 165.

Anm.: Am gleichen Tage stellen die Prälaten, Herren, Mannen und Städte Pommerns einen entsprechenden Revers aus. Ausf. Ebenda Nr. 166.

---

163. Bericht des Antonius von Panwitz über unberechtigtes Mahlen.

Berlin, 7. März 1605. März 17.

Ausf. Rep. 9. AA. 6.

Es handelt sich namentlich um den Müller zu Hermsdorf.

---

164. Relation von Löben und Waldenfels.

Driesen, 9. März 1605. März 19.

Eigenhändig von Löben. Rep. 6. 17.

Sie melden ihre baldige Ankunft an: „damit E. Ch. G. kann unseren gnedigen Hern Margg. Johan Sigemunde in moglichster Eill erfodern, auff das wir uff dasjenige, so wir so woll in puncto successionis als curatelae ad ratificandum verhandelt, moge schleunige endtliche schließliche Resolution erlangen, dieselbe auch in der Zeitt, darin wir schrifftlich zusagen müssen, gewis anbringen undt also kein Verzug vorfallen. Wir wollen auch uns darnach achten, das wir Montag, wils Gott, uffn Abendt zum Berlin sein mogen.“

---

165. Der Kastner Florian Alborn berichtet von Übergriffen des Rats zu Stendal in der Gerichtshoheit des Amts Tangermünde.

Tangermünde, 9. März 1605. März 19.

Ausf. Rep. 21. 164 b.

Er teilt mit, daß der Rat zu Stendal zwei Übergriffe gegen die Gerichtshoheit des Amts Tangermünde in letzter Zeit vorgenommen. „Und verhalten sich demnach die Sachen also, daß erstlichen E. Ch. G. undt dem Ambte die Gerichte von Tangermunde auß derselben gantzen Revier biß in daß stendalische Thor auf die Brucken an die Zindell immediate zuestendig undt, waß an denen Ortten fur Fälle sich begebenn undt zuetragen,

daßelbe muß alles im Ambtt Tangermunde geklagtt undt verrichtet werden, undt wirdt niemandes an Straffen undt Bröcken darvon im geringsten etwas vorstattet undt nachgeben, wie solches notorium undt die Ambtsbucher nach beyliegender copia sub A. gnugsam bezeugenn.[1]) Diesem aber nun zuentgegen undt zuwieder hat gedachter Raht doselbst vorschienen Jares, alß ihr Mitbürger undt Nagellschmidt Andreß Kueneß einen andern Nagelschmidt hier zu Tangermunde Albrecht Stuelen an deroselben Örtter uff freyer keyserlicher Heerstraßen vorwegelagertt, ubell geschlagen undt tractiret, sich desen nicht allein angemasett, sondern auch, alß erwehnter Albrecht Stuele solches hier im Ambte gebuerlicherweise geklagt undt sie wegen ihres Mitburgers begangenen Exzeß halben in subsidium iuris von mir ersucht worden, wie mit sublittera B beyliegende notirt, ihn zu compariren nicht vorstatten wollen. Klagern den armen alten undt ubel geschlagenen Man von einer Zeit zur andern lange vorzögert undt entlichen de facto, wie mit subtra C. signirt, in preiudicium E. Ch. G. Ambtes einen gerichtlichen Abschiedt, gleich alß wehre die Sache an sie remittiret, dorauf gegeben. Vorß ander so haben sie kurtz verruckter Zeit abermalß E. Ch. G. undt dero Ambte alhier in deroselben Hoheit undt Regalien Eingrieff gethan, dergestalt, alß Jochim Brunew, Schneider zu Nöze, beneben seinen zwey Söhnen auß Stendall nach Hause gehen wollen, folgen ihnen Jochim Schultze, Herman Buchholtz undt Jochim Kueneß, Schneider undt Burgere zu Stendall, ufn frischen Fuß mit gewehrter Handt nach, schlagen undt verwunden sie zimblichermaßen gleich auch an den Ortten, do E. Ch. G. Hause undt Ambtte alhier die Hoheit undt Jurisdiction zuestendig, undt nehmen ihnen alles, waß sie bey sich haben. Dorauff dan bemelter Jochim Brunew beneben seinen Söhnen daselbe verschienen Quartall trinitatis fur E. Ch. G. verordenten Herren Quartallgerichtsrähten geklaget undt, alß dieselben befunden, daß die Schneider zu Stendall zimlich Gewalt undt Frevel wieder den Schneider undt seine Söhne zu Nöze geubett, solches (der Obrigkeit, denen hierueber zu richten zustehen wurde, gebuerendermaßen zu straffen undt dorin zu verfahren, hiermit anheimb gestalt) mit sonderm Bedacht undt Vleiß also gesetzt undt verabschiedett, wie deßen copia mit sub littera D solches weiter besaget. Auff diesen ertheileten Quartallgerichtsabschiedt nun hat vielbemelter Raht alsofort ohne Schew abermals sich der Jurisdiction angemaßet, die Partten zu underschieden Mahlen vorbescheiden, dorin einen gerichtlichen Abschiedt, wie sub littera E zeiget, gegeben undt also nicht allein zur Ungebuer die gefallenen Straffen an sich gezogen, sondern inß kunfftig durch einen undt den andern actum woll gar solche Hoheiten fur sich zu defendiren gemeinet sein werden. Diesen allen aber nun vorzukommen, hab E. Ch. G. meiner Pflichtvorwantnus nach ich solches hiermit in underthenigsten Bericht vorzutragen nicht underlaßen sollen, underthenigst hoffende, sie werden hierunter zu Erhaltunge deroselben Ambtsregalien undt Gerichte andern zum Abschew solcher thetlicher Eingriffe halber geburende Verordenung genedigst beschaffen undt thun laßen.

1) Die Beilagen fehlen.

166. Relation des v. Dieskau.

Cölln a. S., 9. März 1605; praes. Zossen 10. März. März 10.

Ausf. eighdg. Rep. XI Rußland 2 C.

Werbung des Moskauischen Gesandten.

„Sobald der von Mingeroda und ich alhier ankommen, haben wir zu dem Herrn D. Bruckman und Pistoris geschickt und solche an uns erbitten lassen. Es ist aber D. Bruckman albereit nach Brenßloh uf das Quartalgerichte ufgezogen, Pistoris sich alsbald eingestellet und des muscobiterischen Abgesandten Ankunft uns mit mehrem vermeldet.[1]) Damit wir nun erfahren mügen, was vor eine Persohn, und wie es umb sein Creditif bewandt, so haben wir Andreß Lindtholtzen, durch welchen er sich bei D. Bruckman angegeben, an uns beschieden, welcher uns Bericht gethan, das er ein geborner Muscobiter, seines Bedunkens von teutzschen Eltern, ein wolbekandter guter Mahn; habe ihn zu Praga und Regenßburgk lenger als vor 10 Jahren kennen lernen; sei der teutzschen Sprachen daher, daß er zu vielen Mahlen den muscobiterischen Legaten adjungiret, wol kundigk, komme durch Schweden und Dennemarck und hette seines Großfursten Credenz an E. Ch. G. und begehrte, dieselbe mundlich anzusprechen; were mit gar schlechten Comitat und nur selb dritte alhier ankommen. Darauf haben wir Lindtholtzen vermocht, daß er sich zu ihm begeben und ihm angezeiget, es hetten E. Ch. G. seine Ankunft vorstanden und uns, ihre Räthe, abgefertiget, ihn zu empfahen und zu Geduld, E. Ch. G. Ankunft in wenigen Tagen zu erwarten, zu vermügen"; weil es schon spät, wollten sie morgen bei ihm erscheinen; Lindtholtz sollte ihn weiter ausforschen, wann er vom Großfürsten ausgezogen, welchen Weg er genommen, was für Schreiben an den Kurfürsten er habe, und wohin er weiter zu gehen gedenke. L. berichtete dann, der Gesandte bitte um baldiges Gehör, da ihm Eile anbefohlen; sei seit 10 Wochen unterwegs durch Lapland, Schweden und Dennemarck, habe Pässe vom Großfürsten (unter dessen Insiegel mit guldenen Buchstaben), vom Herzog Carl in Schweden, und vom König zu Dennemarck vorgelegt; er gedenke weiter nach Praga zu gehen. „Weil dan daraus so viel zu spuren, das kein Betruck, und ehr so wenig Leute bei sich, so habe ich Verordenungk gethan, daß ein Gemach uf E. Ch. G. Hause zugerichtet werde, und wollen ihn zu Verhuttungk uberiger Unkosten in der Herberge morgen geliebts Gott gemessenem Befeel nach empfahen und uf das Haus fuhren, und werden E. Ch. G. zu derselben gnedigst Gefallen und Gelegenheit sich herein begeben und dem Gesandten Audienz ertheilen. Er soll gedacht haben, daß sein Großfurst 180000 Mahn wider Bohlen ufgebotten und den Sontagk Invocavit zusammen gefodert habe; ingleichem were er noch 80000 Tarttern gewertigk."

---

1) Vgl. die Anmerkung zur folgenden Nummer 167.

167. Relation des v. Dieskau.

März 20. Cölln a. S., 10. März 1605; praes. 11. März.

Ausf. eigenhdg. Rep. XI Rußland 2 C.

Werbung des Moskauischen Gesandten. Preußische Sukzession.

Hat heut um und neben dem von Mingeroda den muscobiterischen Gesandten durch Pistoris und 6 Junker auf das kurfürstliche Haus holen lassen. „Darauf wir ihn in dem Gemach, so ihm eingegeben, angesprochen, E. Ch. G. gnedigen Gruß angemeldet, und daß er sich bis zu E. Ch. G. Ankunft gedulden wolle, mit Anziehungk E. Ch. G. eingefallenen Verhinderungk, daß sie itzo in derselben Hofflager nicht weren, gebuhrlichen vermocht. Darauf er sich des Zuentbietens unthertenigst gar höchlich bedanket, nochmals erwehnet, daß er von seinem großmechtigsten Fursten zu E. Ch. G. mit Schreiben abgefertiget, auch darbei Werbungk abzuleegen befeelicht, wie dan seine Schreiben mit mehrem ausweisen wurden; weil er aber unter seines Großfursten Dienern der geringsten einer und von ihnen befeehlicht, daß er sich nicht hoch ausgeben und so viel mnglichen stiel und in geheim halten wolte, so bethe er zum höchsten, das man ihm mit großer Ehrerzeigungk vorschohnen und jo nicht lange ufhalten wolte, damit er es zuförderst gegen seinem Herrn und dan der Röm. Kays. M., indem seinem Grosfursten an den Schreiben, so er nach Praga bringen solle, hochgeleegen, zu vorantworten. Als wir nun unsern Befeel angezogen und ihn dahin bedeutet, daß diß seinem Großfursten zu Ehren von E. Ch. G. angeordenet, hat er endlich die Ehrerzeigungk angenommen und uber der Taffel viel vernunftige Reden und Discurs gehalten, daraus meine Zugeordenten und ich so viel vormerkt, daß er nicht ein gemeiner Mahn, sondern bei dem Grosfursten wol geacht und als ein Vorschlagener in seiner Art gebraucht und in vielen Hendeln gereist sein magk. Helt sich in Kleidungk gar schlecht uf teusch, der eine seiner Diener treget muskobiterischen Habit, der ander auch in teuscher Kleidungk. Wiewol ich auch von Lindtholtz gistern vorstanden, daß er ein Muscobiter geborn sein solle, so vornehme ich doch von ihm, das er ein Liefflender und neben seinen Eltern im vierden Jahr seines Alters in die Muscau kommen, hernach bei erwachsenen Jahren in Teutzschlandt geschickt und hernach jederzeit bei dem itzigen Großfursten underhalten worden; redet seine teutzsche Sprach gar woll. Ob uns nun woll nicht gebühret, nach seiner Werbungk zu fragen, so hat er sich doch per discursum so weit ausgelassen, daß er große und wichtige Sachen bei E. Ch. G. zu vorrichten, und daß seine Schickung ein Anfangk zu großer Freundschaft sein wurde; und wan die itzige Unruhe (welche er, wie E. Ch. G. ich gistern zugeschrieben, eben mit diesen Worten erzehlet und diß darzu addiret, daß die Pohlen mehr als drei Jahr zu handeln hetten, ehe sie seinen Herrn wider stillen wurden) nicht entstanden, so wehren vor dismal vornehme Gesandten an E. Ch. G. abgeordenet worden, welches bei uns allerhand Nachdenken erreicht. Hat aber gegen den Herrn Pistoris nochmals erwehnet, daß seine Schreiben in russischer Sprache geschrieben weren."

Anm.: Am 14. überreichte der Gesandte, Hans Angler, dem Kurfürst das Schreiben des Großfürsten Boris Fedorowitsch, das durch einen

eigens von Lübeck verschriebenen Dolmetscher, Zacharias Meyer, übersetzt wurde. Der Großfürst teilte darin mit, daß, als er im vorigen Jahre seinen Kanzler als Gesandten bei König Christian von Dänemark gehabt, dieser um seine Teilnahme an der Interzession bei König Sigismund von Polen, damit derselbe dem Kurfürst die Herrschaft im Land Preußen, als altem Besitz des Hauses Brandenburg, überließe, ersucht, und daß er auch deshalb an Siegismund geschrieben habe; jetzt bittet er um Nachricht über den Stand dieser Angelegenheit. Am 1. Mai 1605 vollzog der Kurfürst eine Antwort, in welcher er die Erlangung der Kuratel notifizierte; indessen ging dies Schreiben nicht ab, weil man Kunde von des Großfürsten Tode erhielt.

---

168. Schreiben an verschiedene Fürsten, Städte pp. um Freipaß für 50 Mühlsteine für Preußen. Zossen, 10. März 1605. März 20.

Konz. Rep. 7. 198.

---

169. Schreiben Beyers an Rheydt. Berlin, 11. März 1605. März 21.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Abhängigkeit der niederländischen Verhandlungen von denen mit Polen. Beyers Reise nach den Niederlanden. Aufbringung der Geldsummen. Nachrichten.

„E. G. Schreiben sub dato Francktfurtt sein alhie vor 14 Tagen wol eingehendigt und hab darauß verstanden, waß E. G. wegen Erhöhung der Summen, so wol auch meiner Persohn halben begehret. Sol E. G. hinwieder nicht verhalten, das I. Ch. G. E. G. Schreiben zu berhattschlagen eingestelt biß zur Ankunfft der Hern Gesandten aus Preußen (!), dan I. Ch. G. sich daneben dahin erkleret, wofern die Sachen in Pohlen noch nicht woll ablauffen solte, das I. Ch. G. die Gelder alle, so sie den Pohlen deputiret, den Staden zuwenden wolten." Widersprechende Nachrichten aus Polen. „Darauß dan E. G. leicht zu erachten, qualiter mit der stadischen Sachen zu procediren, den es alles die Erhöhung oder Verkleinerung eingewilligter Summen auff den Schlus in Pohlen beruhet. Wolle demnach gerne wunschen, E. G. theten so geschwinde nicht verfahren.

Meine Persohn anlangend sein I. F. G. zufrieden, das E. G. ich folgen soll, stehet aber nur uff die Resolution E. G. gethanes Schreiben an I. Ch. G., dan E. G. leicht zu erachten, das nichts Bestendiges zu tractiren, wan man der Hulff halben nicht gewiß, wie weitt man sich mit den Staden einzulaßen. Meines Hern halber etwas aufzubringen, hett es mit Winterfelden die Gelegenheit, das seine Gelde auff die Condition mit der Comptorei beruhen, Schulenburg ist noch zur Zeit nicht anzutreffen

gewesen und wirdt schwer mit ihm zu handeln sein“ (wird sein Geld auf Diesdorf kaum erhöhen). „Doch soll es an Bemuhung nicht mangeln, wofern I. Ch. G. selbst nicht das Beste thuen werden, dahin ichs viel lieber dirigirt hette. Hab zu verstehen geben, wan man zu diesem Mahl, da die Nod der Stadten am größten wehre, ein Mehrers thete und an der gewilligten Summe vorausgebe, das es in folgendem Jahre widerumb konte abgezogen und quittiret werden. So wehre es gleich soviel und gebe wenig Mehrheit: I. Ch. G. nehmen auff einmahl ein ansehentlichs auff, alß das es von Jahren zu Jahren geschehen solle.

Ich hette nicht vermeint gehabt, die Resolution vom Reichstag hette sich so lang verzihen sollen, sonsten wolte ich haben angehalten, das ich vor etzlich Tagen dimittiret. I. Ch. G. sehen es auch vor guet an, das ich folge.“ Er will nun unter allen Umständen reisen. Die Markgräfin Anna hat 4000 Gulden für Rheydt hergegeben und will ebensoviel von ihrer Mutter erbitten. Über seine Reiseroute (über Bremen). Ankunft des moskauischen Gesandten in Berlin. Der Kurfürst werde „hart oder mager“ von Zossen dazu nach Berlin kommen. Tod Benckendorfs in Warschau; erwähnt wird eine Tochter; sonstige Kleinigkeiten.

Aus der Nachschrift: „Wofern die preussische Sache richtig würde, hette man daher sich den Staten nicht gäntzlich zu devinciren, dan sie des Landes wie der täglichen Lufft bedurffen.“

Anm.: Es folgen zwei Briefe dd. Delfft, 8. April und dd. 13. Juni 1605. Nachrichten für uns ohne Bedeutung. Ein weiteres Schreiben dd. Cölln a. S. 23. Oktober 1605: berichtet, daß er vor ein paar Tagen zurückgekommen sei. Einige Neuigkeiten namentlich vom Kriegsschauplatz in den Niederlanden, Anschlag auf Braunschweig, warmer Empfang des Herzogs Ulrich von Mecklenburg beim Kaiser. Ebenda.

---

170. Bericht von Schwartzenholz und Kötteritzsch über ihre Sendung nach Dresden.

März 22. Dresden, 12. März (Dienstag nach Laetare) 1605.

Ausfertigung. Hand von Kötteritzsch. Rep. 16. 49.

Kaiserliche Gesandte Oberst v. Rottwitz und v. Minckwitz. Die vom Kaiser begehrte Kreishülfe.

Sie sind vorgestern Sonntag den 10. März um 2 Uhr nachmittags in Dresden angelangt und haben den Kurfürsten angetroffen. Zwei kaiserliche Abgesandte: der Oberst Christoff von Rottwitz, der bereits vor 8 Tagen kam, und Ehrenfried von Minckwitz, welcher am Freitag anlangte, sollen die Reichshülfe aufs heftigste urgieren. „Auch den Churfursten zu Sachsen p dohin zu persuadiren vor sich allein etwas Ansehnliches bei dem Wercke zu thun und noch daruber auch den Kreystagk zu begehrten Ende dirigiren undt beforderen zu helffenn. Auf den ersten Punct nun wirdt wol nichts erfolgenn; was aber des Kreystages halben geschehen möchte, darzu mochte vielleicht unsere Werbung alhier die Resolution qualificiren und machen helffen. Stehet auch darauf das die Gesante noch heute ihre Abfertigung erlangen sollenn. Darnechst dan

Herr Minckwitz sich nach Magdeburgk begeben und neben H. Nicklas von Borckhausen, welcher albereit doselbst zukegenn, die Kreystagen besuchen wil. Der von Rottwitz aber wirdt recta via sich von hierab zu E. Ch. G. in die Marck vorfugenn. Seint sonst beiderseits nicht eher, dan am nechsten Sontage von I. Ch. G. gehörett worden. Wie dan auch I. Ch. G. nicht eher, dan Sonnabends zuvor von der Moritzburgk widerumb herrein ins Hoflager gelangett. Demnach wir dan zu unser Ankunfft alle Anstellung vor uns funden, das S. Ch. G. gleich des folgenden Montags wider von hinnen nach Zobeltiz vorrücken und dan folgents ihren Wegk hinnunter umb Torgaw herrumb nehmen woltenn, haben wir uns alsogleich nicht alleine durch den Hofmarschalch angeben lassen, sondern auch S. Ch. G. unser Credenzschreiben mit überschickt. Ist jedoch denselben ganzen Abent nichts weiters mit uns angeordenet wordenn (villeicht aus der Ursachen, das man denselben Tagk zu Hoffe mit den Keyserlichen sehr starck getruncken) dan das ezliche Junckern von Hofe geschickt, die uns im Gasthause Geselschafft geleistet. Ob es aber nun wol nochmals darbei bestanden, das S. Ch. G. von hinnen gewoltt, haben doch gleichwol unserthalben S. Ch. G. solche Reise noch bis kegen den Mittage eingestellet, uns durch dero Rhete und andere Junckern ansehenlichen nach Hofe einholen, einlogiren, wie auch kurz darauf zu personlicher geheimer Audienz vorfordernn lassen. Darbey dan mitgewesen Herr Burchart Schencke, Caspar von Schönbergk undt der von Einsiedell, als die geheimbte Rhete. Unsere Werbung undt Vortragk haben wir bei S. Ch. G. allerdings unterthänigst abgelegett, wie es E. Ch. G. Instruction von Wortten zu Wortten mitgebracht. Darbei sich dan S. Ch. G. anders nicht, dan ganz gnedigst und attent erzeigett. Durch den von Schönbergk haben sie praemissis praemittendis hinwider kurtzlich respondiren lassenn. Weil das Werck wichtig undt schwer, woltens S. Ch. G. in reiffe Berahtschlagung ziehen undt uns so ehist als muglich haubtsachlich beantworten. Begehreten doch unsers Anbringens auch in Schrifften ein Memorial zu ubergebenn. Wir haben des Memorials halben eingewendet, das von E. Ch. G. wir nur auf mundliches Anbringen und Handeln befehlichet, bethen ganz unterthänigst, das wir als die Diener in terminis mandatis bliebenn, S. Ch. G. wolten uns dahin nicht vordenckenn und haben also hiermit unsern Abtritt genohmenn. Gleich auch darauf nach gehaltenenn Fruehstück S. Ch. G. ihre Reise nach Zobeltiz zu Werck gerichtet. Alda S. Ch. G. ein Tagk oder ezliche noch zu verharren entschloßen sein. Wie uns dan auch von daraus unsere Abferttigung zukommen soll. Es haben auch S. Ch. G. vornemblich der Kayserlichen halben und, das sie derer gerne loß sein woltenn, von hinnen so sehr wegk geeilet. Stehet nun izo darauf, das die geheimbte hinterlaßene Rhete zu uns kommen undt mit uns ferner aus den Sachen communicirn wollen, was dan vorlaufft, es in Eil weiter an S. Ch. G. zu bringenn."

Einige Nachrichten über den Hof.

Anm.: Ein ausführliche Aufzeichnung über die Verhandlungen von der Hand von Kötteritzsch vorhanden. (Ebenda.) Die Abreise erfolgte am 16. März, ohne daß es noch zu weiteren Unterhandlungen gekommen wäre.

171. Schreiben des Kurfürsten Christian II. von Sachsen.

März 24. Zubelitz, 14. März 1605.

Ausf. Rep. 16. 49.

Die vom Kaiser erbetene Kreishilfe.

Er wiederholt kurz den Inhalt der brandenburgischen Werbung. „Aldieweil aber die Noth und Gefahr groß, und do man itzo stille sitzen und dem Feind nicht wider begegnen solte, dieses Unheil auch unser geliebtes Vaterlandt teutzscher Nation mit betreffenn würde, alß haben wir unsere Gedancken und Gutachten E. L. Abgesandten durch unsere geheime Rhete mundlichen entdecken laßen, inmaßen E. L. von denselben solches alles zur Notturfft sich berichten laßen werden, . . . das der albereit angesetzte Creißtag nötigk und von den Stenden in allewege zu besuchen sein soll.“

Aufforderung, den Kaiser „in dieser Noth und Gefahr nicht laßen, nicht auf dasjenige, dardurch solchen Empörungen Ursach gegeben worden (welchs wir alles nicht billichen, sondern der Jesuitischen und hitzigen Papistischen consiliis zuschreiben) sehen, sondern vielmehr dohin trachten, wie numehr solche gestillet und denen Sachen remedirt werden möchte.“

---

172. Schreiben des Gesandten Volmar an den Kurfürsten.

März 25. [Paris] 15. März 1605.

Ausf. Rep. 34. 66ª. Zweites ähnliches Schreiben an Rheydt. Ausf. Rep. 35 c. 29. Regest in B. A. I. Nr. 341 S. 434.

Der pfalzgräflich-neuburgische Rat Ludwig Heß. Rat des Königs von Frankreich an die Prätendenten auf Jülich. Ansprüche des Grafen von Maullevrier und des Herzogs von Nevers.

Christoph Volmer berichtet, daß Ludwig Heß, der „bei des Pfalzgrafen zu Neuburgk Sohn Her Augustus in Paris uf wartet“, ihm folgende Rede des Königs von Frankreich an seinen Herrn erzählt habe: „das die legitimi successores solcher Lander (Herzogthumbs Gulich) halben sich freundlich und woll vergleichen solten, dan do es nitt geschehen und er vermercke, das der Spannier und Ertzherzogk sich deren anmaßen wurden, so wolte er der erste sein, so ihm zu widersprechen und sich der Lande mechtigk zu machen vorhabens, so wehren auch noch andere, die darzu Ansprach haben, welchs als er Heß dieses alles referiret, hett er bald des Grafen von Maullevrier, so auß dem Hauße de la Marck und Bouillon gebohren, gedacht und gesagt, das er Anspruch an gemelte Lander hette, die just und rechtmäßig seien, derentwegen er von seines Hern des Pfaltzgraffen zu Neuburgk wegen mit ihnen zu tractiren und sein ius an sich zu kauffen willens, darzu er der Graff mit ungeneigt, dan ob wol meines Erachtens nicht zu besorgen, das benanter Graff vor seine Persohn qualificiret seie, groß Wesens dieses seines Rechtens halber an zu richten, so ist doch zu besorgen, das, weil sein Recht bei verstendigen Leutten vor rechtmeßig erkannt wirdt, das er solchs an einen andern alieniren und bringen dörffte, der des Humors und Gemütes sein möchte, umb desto

beßere Prätext und Uhrsach zu haben, in den Landen wider die legitimos anzufangen. Wie dan nicht unglaublich, das do der Duc de Nevers die Mittel hette, solchs Recht an sich zu bringen, er solchs nicht laßen wurde; oder auch der von Maullevrier seinen Recours zum König nehmen und ihm solches auftragen mochte oder Schutz von ihm begehre, alß ein Underthan.

Ich muß gleichwol auch gedencken des Fundaments, darauff hochgedachter Pfaltzgraff seinen titulum und Anforderung grundet, und mir durch gedachten Heßen ist entdecket worden, alß nemlich, das sie beweißen können, das diejenige Princessin auß gulischen Stam succediren soll, welche mit dem Hern Gemahl einen mänlichen Erben werde haben, derenthalben seines Hern Gemahlin die legitima successio geburett, wider die Hertzogin in Preußen, alß die keine mänliche Erben haben, wider die Zweibruck wegen des Alters, weil sie junger. Diß Fundament und dorauß sie es beweißen, haben sie vielen ansehentlichen verstendigen Leutten alhie gezeigt und durch Villeroy I. M. ihr Recht laßen vortragen und umb Beystand im Fall der Nodt zu bitten, der ihnen soll zugesaget sein.[1])

Von hinnen ist der Pfaltzgraff nach Engeland passirt, von dannen in Hollandt zu ziehen und darnach in die Lande, darumb die quaestio ist, wie Markgrafen Ernst ich hiebevor zugeschrieben, sonder Zweifel doselbst ebener Maßen sein Recht zu ediren und sich bei den Landstenden zu insinuiren, wie den vorm Jahr mir gesagt wurde, das Pfalzgraff Philip Ludwig begere, seinen Sohn mit in die Regirung zu nehmen und zum Stathalter zu machen[1]).

Anm.: Es liegt Abschrift eines gleichdatierten Schreibens des französischen Rats Bongars bei, in dem er ähnliche Gedanken ausspricht. Nur warnt hier der Duc de Nevers die verwandten Fürsten auch vor dem Grafen von Montluevrier.

---

174. Anweisung für Joachim v. Winterfeldt auf Sandow, Hauptmann des Landes Sternberg.

Cölln a. S., 15. März 1605. März 25.

Konz. Rep. 42. 21.

An die Küstrinsche Amtskammer über 2000 Taler, mit denen der Kurfürst Johann Georg ihn für langjährige Dienste begnadigt hatte.

---

175. Empfehlung des Edelknaben Jochim Friedrich von Ilow an den Bischof von Bamberg.

Cölln a. S., 16. März 1605. März 26.

Konz. Rep. XI. 43. Bamberg Fasc. 7.

Der Kurfürst konnte ihn nicht selbst aufnehmen.

1) Über diese Angelegenheiten die Erläuterungen Ritters in BA. I Nr. 341 S. 434 Anm. 1 und 2.

176. Zwei Schreiben an Wolsky: Dank und Bitte um weitere Unterstützung.

März 28. Cölln a. S., 18. März 1605. Grimnitz, 10. Mai 1605.

Konz. Rep. 9. 9 d.

---

177. Resolution an Rheydt.

März 28. Cölln a. S., 18. März 1605.

Ausf. Rep. 35 c. 30.

Hinzögerung der Verhandlung mit den Niederlanden bis zur Erledigung des preußischen Werks. Rheydts Berichte. Post.

Bestätigung des Empfangs der Relation dd. Frankfurt a. M. 14. Feb. und Wesel 15. März.[1]) Dank für sorgfältige treue Bemühung. „Und seindt freylich unserer Wiedersacher geschwinde Practicken daraus und sonsten itziger Zeitt leider mehr dan zuviell am Tage. Wir erkenneten uns auch wohl schuldigk, nicht allein unsers Privat-, sondern auch des algemeinen undt publici Interesse halb zu Abwendung vor Augen schwebender so großen Gefahr die helfliche Handt mit anzulegen, so ist aber jedoch an deme, das bißhero, wie euch selbst unverborgenn, auf . . . abgelaufenne Reichstag zu Warsaw unsere preußische Sachen mit nicht geringen Kosten ventiliret und getrieben . . .“ Löben und Waldenfels, die zur Erholung definitiver Resolution zurückgekommen, begeben sich wieder nach Krakau, um das Werk zu vollenden, wie es notwendig sei. Es erfordert sehr große Kosten, so daß „wir noch mehres, so vor dismahl darzu nicht in unsern Vermögen, auf uns laden“ nicht können. „Darumb sehen undt wißen wir anitzo keinen andern Rath, dan das ihr zwart inhalts eurer habendten Instruction im Nahmen des Almechtigen fortfahren, wens aber zur Hülf undt Handtbietung gelanget, unsern itzigen Zustandt eröfnen und uns, das vor dismahl und pro nunc unsers Theils nichts erfolgen könne, wie trewlich wir gleich gemeinen Wesen, auch unsers privati halb zugethan wehren, mit bestem Glimpf entschuldigen mögen und alle mögliche persuasoria, alß das wir ja zuerst, wie das Haubtwerck zu faßen, berichtet werden musten, das uns ja auch die Zeit zu gönnen, so doch an sich schlecht und geringe, das . . . daß preußische Werck mit ihrem selbst mannigfaltig Nutzen und Frommen zurecht bracht und erörtertt werden kan und, wie ihr dergleichen mehr auszusinnen wißen werdet, gebrauchen, damit solches bei ihnen ein Ansehen gewinnen undt sie weiter, weil es gantz unmugliche Dinge, vor dismahl in uns nicht setzen, sondern bei andern das Werck in deßen so viel mehr urgiren möchten.

Wehren aber des . . . Erbietens, sobaldt wir mit unsern preußischen Sachen nur ein wenigk hindurch undt dieselbe notturftigk dirigiret und zum Standte gebracht hetten, unß dermaßen anzugreiffenn undt zu bequemen, darob zu spuren, das wir nicht gemeinet, von ihnen abzusetzen,

---

1) Die Relationen fehlen.

sondern hulfliche Handt mit anzulegen undt an alle demjennigen, so zu ihrer Beförderung gereichen magk, nichts zu unterlaßen, in freundtlichem Bitten und Gesinnen, sie inmittelst unser Interesse ihres Theils gleichwohll auch in Achtt zu nehmen und sich, wie unser unzweiflichs Vortrawen, unsere Sachen im besten mit angelegen und bevohlen sein laßen wolten.

Inmittelst aber werdet ihr auch vor eure Persohn selbst dem Werck alles Vleißes nachsinnen, wie es am fuglichsten vortzustellen, auch etwa ansehnliche Geldtsummen sonderlich zu Dortmundt, Wesell, auch Bremen undt wo ihr sonsten bedenckenn konnett, auf Credit aufzubringen und nach erlangeter Resolution und beschehener Expedition entweder kegenwertige mundtliche Relation, wie uns woll am liebsten, an uns zurück bringen oder jedoch uns allen Verlauf durch vertravete gewiße Botschafft ausfuhrlich in Schrifften zu erkennen geben, aldieweil es mit von euch vorgeschlagener Post im Luneburgischen, wie ihr aus negstem unseren Schreiben vernommen, gar nicht vortgewoldt, und die Schreiben hinc inde inmittelst entweder uf Hamburgk oder sonsten, wofern anders denselben Wegen zutrawen, oder auch wohl bei itziger Unsicherheit allemahll durch gewuste Botten, welche Antwordt vertrewlich wiederumb zurückbringen köntten, werden mußenn vortgeschafft werden, so wir euch zu unserer gnedigsten Resolution hiewiederumb unvorhalten sein wollen.“

---

178. Florian von Falckenhain bittet um Begnadigung mit der Arrende des Kammerguts Dollstedt im Amte Preußisch-Mark. Osterode, 18. März 1605. März 28.

Ausf. Rep. 7. 148 und 58 [1]).

Er führt alte Versprechungen der preußischen Regenten an und beruft sich auf Empfehlungen der Herzogin Maria Leonora.[2])

---

179. Verpflichtung des Kurfürsten Joachim Friedrich zur Übernahme der Bedingungen für die Belehnung mit Preußen. Cölln a. S., 19. März 1605. März 29.

Konz. von Jaskis Hand. Beglaubigung und Datierung von Löbens Hand. Rep. 6. 17. Geheimer Traktat. Vol. I.

„Nos Ioachimus Fridericus . . . significamus praesentibus . . .

Placuisse benigne serenissimo et potentissimo principi Sigismundo III, dei gratia regi Poloniae . . ., assiduis et aequissimis precibus postulatisque nostris, quae denuo in proxime praeteritis comitiis anno 1605 cele-

---

1) Zwei Schreiben, von denen das eine undatiert ist.

2) Im Jahre 1607 wird dem v. Falckenhain, Hauptmann von Osterode, die Bitte definitiv abgeschlagen aus wirtschaftlichen Rücksichten wegen Verbindung Dollstedts mit Preußisch Mark. Ebenda.

bratis redintegravimus, tandem locum relinquere et difficultates non ita pridem natas componere . . . Non autem certas saltem conditiones et pacta, quibus investiturae renovatio et in ducatu Prussiae successio nobis in posterum tribuenda, cum consilio et consensu senatus, S. R. M. statuit, verum etiam curam aegri principis Alberti Friderici ducatusque Prussiae administrationem nobis et primogenito nostro Ioanni Sigismundo clementer conferre dignata est.

Id partim ex publico diplomate et peculiari quodam rescripto S. R. M. cognovimus, partim ex legatis nostris percepimus. Equidem praeclarum S. R. M. affectum, singularem benevolentiam, eximiam propensionem iam antea quoque exploratam erga nos ac domum familiamque nostram Brandeburgicam inde haud obscure perspicere licuit. Itaque omni imposterum conatu elaborabimus, quo paratissima studia et promptissima obsequia nostra rursus S. R. M. abunde satis constent.

Ut vero tam egregiam S. R. M. ad nos augendos et ornandos institutam voluntatem et collata beneficia non tantum prae nobis feramus, sed gratissimo quoque prosequamur, quae animo exprimentur, re ipsa praestabimus.

Sexies centena millia [600000] florenum Polonicalium in valore et bonitate consueta S. R. M. exolvemus et tertio mense vel Cracoviae vel Gedani, ubi nempe S. R. M. placuerit, numerari curabimus, ab eo scilicet tempore, quo negotium omne tam curatelae quam investiturae in comitiis publicis omnium ordinum consensu solenniter legitimeque approbatum et stabilitum fuerit.

Quod si etiam S. R. M. diploma curatelae sigillo regni munitum concesserit et eodem modo, quo in rescripto et responso publico in praeteritis comitiis dato contulerit, nos S. R. M. summam flor. Pol. trecentorum millium [300000] monetae Polonicalis certo tempore et modo, nempe ad festum S. Iohannis Baptistae instans huius anni 1605 ducenta millia flor. et centum mille ad festum instans divi Michaelis eiusdem anni 1605 pendemus. Interim S. R. M. in eo erit, ut consensu omnium ordinum in proxime futuris comitiis accedente negotium omne approbetur et confirmetur.

Quod si vero in proxime futuris comitiis S. R. M. (quod tamen minime speramus) id praestare non poterit, benigne recepit et recipit, quod nos per commissarios suos tribus post comitia proxime ab hoc anno 1605 futura mensibus in possessionem curatoriam ducatus Prussiae intromittere et deducere solenniter legitimeque velit.

Reliquam autem summam residuae pecuniae nempe flor. trecentorum millium [300000] quam primum consensus omnium ordinum ad perficiendum negotium totum successionis obtentus fuerit, quo supra positum est, modo et die exolvemus et re ipsa satisfaciemus.

Si etiam nos, antequam praefata omnia in effectum deducantur, ex hac vita decedere contigerit, eadem curatela illustri marchioni Ioanni Sigismundo primogenito nostro, prout iam S. R. M. peculiari rescripto annuere et permittere dignata est, pari modo et ratione re ipsa data tributaque intelligatur, qui ea omnia, quae nos ipsi fato praeventi praestare non poterimus, re ipsa integre implebit.

Praeterea summam quinque millium flor. Pol. eodem die et tempore, quo pensionem publicam reipublicae exolvemus, ad festum nempe pentecostis incipiendo ab anno 1606, S. R. M., donec illa (quod quam diutissime optamus) benigne superfecerit, numerabimus.

Deinde in bello Suecico finiendo consilio, fide opera S. R. M. praesto erimus operamque dabimus, ut illud tandem sopiatur. Quod quidem duobus modis commode fieri posse arbitramur vel transactione vel armis. Si a pacificatione S. R. M. non alienam fore intellexerimus, eam per lantgravium Hassiae et electorem palatinum ad Rhenum cum scitu S. R. M. dextre instituemus et determinabimus. Sin armis etiam rem gerendam S. R. M. putarit, sive id terrestri sive maritima fiat militia, non deerimus, sed conatus regios sedulo iuvabimus.

Naves quatuor ad tuendam oram maritimam Prussiae instructas ad voluntatem S. R. M. secuta aliqua compensatione, de qua cum R. M. conveniemus, classem regiam comitabuntur.

Itidem de classe aliqua aut numero navium in Belgio parando, ut ea S. R. M. ad expeditionem suam pro mercede honesta uti possit, elaborabimus.

Simul efficiemus, ut Caroli vires, quam maxime fieri poterit, imminuantur, interdicturi subditis nostris serio, ne quisquam militatum ad Carolum abeat, vel arma, commeatum aliaque belli subsidia istuc transmittat, eos etiam, qui iam Carolo adsunt, revocabimus. De hoc ipso cum electore Saxoniae, ducibus Pomeraniae nec non aliis Germaniae principibus obnixe et candide agemus. Quemadmodum autem S. R. M. in eo erit et per civitates S. R. M. subiectas curabit, ut mare Balticum liberum sit nec imposterum ab ipso Carolo infestetur: ita etiam nos civitates Balthicas invitare et serenissimum Daniae regem inducere non desistemus, quo Caroli insultibus resistent et mare Balthicum immune praestent.

Tandem enitemur et ipsi praesentes cum serenissimo Daniae rege sincere candideque efficere conabimur, ne serenissimus Daniae rex iura S. R. M. in regno Sueciae attentet aut expeditionem impediat, sed potius vicinum et amicum benevolum se praebeat.

Ad hoc cum S. R. M. portoriorum reformationem pannorumque Anglicorum sigillationem in emporiis et civitatibus suis instituere velle cognoverimus, eandem in ducatu Prussiae non impediemus, nisi iura publica et privilegia ducatus Prussiae civitatumque hoc ipso violentur et labefactentur.

Porro quandoquidem S. R. M. in patrocinium societatis Balthicae cum aliis regibus et principibus propositam constet, ipsam electionem sincera fide studioque promovere studebimus, modo potentissimus et invictissimus imperator, quem semper pro nostra erga ipsius maiestatem veneratione excipiendum putamus, pro patrono eiusdem societatis non propositus et electus fuerit.

Praeterea litis decisionem, quae inter S. R. M. et ducem Braunsvicensem viget, pro causae ipsius aequitate, quacunque poterimus cura et diligentia, opera etiam aliorum Germaniae principum adhibita urgere et ad finem optatum perducere non cessabimus.

Decem quoque millia vasorum salis Ruthenici in ducatu Prussiae a ministris S. R. M. distribui et pro pretio iusto et consueto divendi per-

mittemus, si per privilegia et usum mercimoniorum in civitatibus ducalibus receptum id licuerit.

Denique quae a principe vasallo, consanguineo, vicino, amico maxime postulari atque etiam expectari potuerunt officia et studia, S. R. M. domino, consanguineo et affini omni animi alacritate et fide praestabimus nec quicquam in nobis in posterum desiderari patiemur.

Ea autem omnia, quae superius compraehensa sunt modo, sancte et inviolabiliter nos successoresque nostros servaturos impleturosque bona fide promittimus et spondemus.

In quorum omnium fidem et evidentius testimonium praesentes litteras manu nostra subscripsimus et sigillo nostro roboravimus. Data Coloniae ad Sprevam ex arce nostra electorali 19 Martii anno 1605."

---

180. Schreiben der Markgräfin Anna an Rheydt.

März 29. Cölln a. S., 19. März (1605).

Eigenhändige Ausf. Rep. 34. 175/176.

Sie dankt für die Nachrichten aus Heidelberg über den guten Verlauf der Sendung und teilt mit, daß sie nach Rheydts Wunsch an die Mutter wegen dessen Besoldung pp. in Preußen geschrieben habe. Sie sendet 2000 ungarische Gulden, die sie selbst angeliehen, damit R. seinen Zweck erreicht. „Gott geb nur, das ihr waß Guts außricht unnd wier einmahl das Unser bekommen. Soll Euer unfergessen sein."

P. S. Aufforderung, doch für einen guten Hofmeister [für die Kinder] zu sorgen. Über Heirat preußischer Prinzessinnen mit Pommern pp.

---

181. Der Bürgermeister Johan Wichmann zu Niederwesel reversiert sich als Diener und Rat gegen den Kurfürsten Joachim Friedrich.

März 29. Niederwesel, 19. März 1605.

Ausf. Urkunden. Haussachen Nr. 145.

Anm.: Er war als solcher am 25. Juni 1604 vom Kurfürsten bestallt.[1]) (Die Bestallung dem Revers inseriert.) Cfr. Rep. 131 K. 290 A. 2.

---

182. Reskript an den Hauptmann zu Lehnin, Adam Hacken, betr. Heidereuterhauß zu Lehnin.

März 29. Cölln a. S., 19. März 1605.

Konz. Rep. 21. 871.

1) Vgl. Nr. 12 S. 40 Note 1.

183. Schreiben an den Kaiser Rudolf II.

Cölln a. S., 19. März 1605, in Nr. 155, Anm. 1. März 29.

---

184. Mündliche Antwort wegen der Werbung des Kaisers, betr. obersächsische Kreishilfe.

19. März 1605, in Nr. 140, Anm. März 29.

---

185. Anweisung an die Zöllner zu Lentzen und zu Tangermünde, betr. Boysalzschiffahrt auf der Elbe.

Cölln a. S., 20. März 1605. März 30.

Konz. Rep. 19. 17. 6. 2.

Anm.: Bericht Florian Alborns, dd. Tangermünde 3. April 1605 und des Andreas Grieben, dd. Lentzen 6. April 1605 darüber vorhanden. Ausf. Ebenda.

---

186. Memorial des Markgrafen Johann Siegismund für Leonhard Metzner.

Cölln a. S., 21. März 1605. März 31.

Abschr. Rep. 35. C. 30.

Dank für die Unterstützung des Königs von Dänemark. Er teilt das Vorgehen in den jülichschen Angelegenheiten bei Kurpfalz und den Generalstaaten mit, um die Praktiken seiner Gegner und vor allem die Festsetzung der Spanier zu verhindern. Er bedürfe dafür große Summen, die der Vater bei seinen preußischen Verpflichtungen nicht erlegen könne. „Derwegen wir unß, ob wol ungern, dannoch entlieh wegen Wichtigkeit der Sachen . . . J. C. W. hirunter bittlichen anzufallen, dieselbe unß und der gemeinen Sache mit einer Summen ungeferlich 200000 Gulden meisnischer Wehrung zu diesem Mahl beispringen und außhelffen wolten, wehren uhrböttig, fuer solche Summen nicht allein mit nähest gelegenen Emptern J. C. W. genugsahm . . . zu caviren, sondern auch die jehrliche Zinße davhon gebuerlichen zu entrichten.“

---

187. Kurf. Joachim Friedrich verkauft an seinen Rat Georg von Löben das Gut „zue Brachstedt“[1]).

März 31. Cölln a. S., 21. März 1605.

Konz. Rep. 52. 179. B.

---

188. Zwei Eingaben des Wolff Dietrich v. Wernsdorff um Verleihung des Scharwerks des Dorfes Mispelsee im Amte Hohenstein.

April 1. Neidenburg, 22. März und 30. Juni 1605.

Ausfertigungen. Rep. 7. 13. W. 97.

---

189. Schreiben des Kurfürsten Joachim Friedrich und des Markgrafen Johann Siegismund an Kurpfalz.

April 3. Cölln a. S., 24. März 1605.

Konz. Pruckmanns. H. A. Rep. XXXIV. Kurfürst Georg Wilhelm Vermählung.

Es werden die vollzogenen Exemplare der abgeschlossenen Verträge übersandt. Sodann gibt der Kurfürst Nachricht über seine Schritte bei Kursachsen in bezug auf den Kreistag. Da man die sächsische Resolution hätte abwarten wollen, komme der Lakai mit den Verträgen später, als bestimmt sei. Bitte um Entschuldigung.

Anm.: Kurpfalz meldet am 12. April 1605 den Empfang und schickt seinerseits die Vollziehungen.

---

190. Obligation für Gebhardt v. Alvensleben, Valtiß Sohn zu Erxleben über geliehene 4000 Reichstaler.

April 3. O. O., 24. März 1605.

Konz. Rep. 61. 23 c.

---

1) Es gehörte ehemals Andreas von Drachsdorf. Kaufsumme 4000 Gulden.

191. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. v. d. Pfalz. Heidelberg, 25. März 1605.

April 4.

Ausf. Rep. 17. 15. Ausführlicheres Regest in B. A. I S. 436 Nr. 344.

Aufstand gegen den Kaiser. Gefahr des katholischen Vordringens. Abhülfe. Kreistage. Zusammensetzung evangelischer Fürsten. Kursachsens Stellung.

Er habe das Schreiben vom 14. d. Mts.[1]) über das ungarische Unwesen und die Verfolgung der Evangelischen in Kaschau erhalten. Der Aufstand rühre aus zwei Gründen her, nämlich aus der Unterdrückung der Evangelischen und aus Beschwerungen durch die kaiserlichen Truppen. Wenn der Kaiser dies auch in seinem Ausschreiben wegen der Zusammenkunft der Kreistage leugne, so bestätigen es doch alle Nachrichten. Es werden die Gefahren des katholischen Vordringens geschildert. Man müsse auf Abhilfe denken sowohl für den Kaiser wie für die verfolgten Evangelischen. Er sei mit den benachbarten Fürsten der Ansicht, daß die Kreistage hierfür nicht geeignet sind. Es sei dies auch gegen die kaiserliche Kapitulation und den Kurfürstenverein. Den Päpstlichen sei außerdem der Mut dadurch gewachsen, daß unter den evangelischen Fürsten keine vertrauliche Zusammensetzung mehr sei. Man schlage daher vor, die Räte der Hauptfürsten (Pfalz, Brandenburg, Kursachsen, Braunschweig, Württemberg und Hessen) zusammenzusetzen, um einen vertraulichen Verein aufzurichten, den Religionsfrieden zu sichern, die Ungarn zu einem Frieden durch eine Gesandtschaft zu bringen pp. Es möge insbesondere versucht werden, wenigstens bald die Räte von Pfalz, Brandenburg und Sachsen zusammenzubringen.[2])

Anm. 1: Unter den Beilagen eine Denkschrift: „Ungefehrliche Materia und Puncten, jedoch allein Vorschlagsweiß, wornach eine Instruction an die Kais. M. wie auch den Botzkai und ungarische Stände zu begriffen sein möchte."

Anm. 2: Ein weiteres Schreiben von Pfalz vom 30. März in gleicher Angelegenheit wird unterm 13. April dahin beantwortet, daß bei dem Kurfürsten von Sachsen nichts zu „erheben" sei. Ein Postskriptum vom 18. April übermittelt Schriftstücke über den obersächsischen Kreistag.

---

192. Instruktion für den Oberhauptmann zu Küstrin Hanß Buch zu Trampe und den Kanzler Johan von Benickendorff. Cölln a. S., 26. März 1605.

April 5.

Konz. von Pistoris Hand. Rep. 131. K. 461. J.

Huldigung in Pommern.

Der Herzog Bogislav von Stettin-Pommern habe durch Brief vom 11. März erklärt, daß er die ihm nach Absterben des Herzogs Barnim X.

1) „deest" nach alter Archivnotiz.

2) Ein gleichzeitiges Schreiben an Markgraf Johann Siegismund erwähnt B. A. I S. 436 Nr. 344 Anm. 1.

zustehende Huldigung entgegenzunehmen gewillt sei und zwar anfangend am 5. April zu Stettin. Sie sollen an diesen Huldigungen teilnehmen und zunächst dem Herzog Glück wünschen, sodann auf die nötige Eventualhuldigung für Brandenburg und die Erneuerung der Erbverträge von 1529 Montags nach den 11000 Jungfrauen hinweisen. Es werden dann noch verschiedene Punkte: gravamina, Verweigerung der Huldigung durch Stettin pp. berührt.

Anm.: Dieser Instruktion ging ein ausführlicher Briefwechsel mit Stettin (beginnend 1604) voraus, dabei Entwürfe für die Erneuerung der Erbverträge. Eine ausführliche Relation über die Huldigung, die bis 27. April[1]) dauerte, wurde dd. Küstrin 18. Mai 1605 erstattet (Rep. 131 K. 461 J.).

---

193. Kanzleibescheinigung, betr. Einbringung eines Briefes.

April 6. Cölln a. S., 27. März 1605.

Konz. Rep. 21. 43.

„An den Churfürsten zu Brandenburg . . . hatt Zeiger, I. Ch. G. Baumeister und Guardihauptman zu Driesen, Niclas de Kampe, wieder Michel Schmiden Soldaten daselbst seiner Verbrechung halb zu der Canzlei allhier Schreiben und Gericht[2]) einbracht. Daruff haben sich . . . I. Ch. G., daß beclagten Schmidt biß uff fernern Bescheitt in itziger Vorhaftung wolvorwharlich enthaltten werden solle, gnedigst erclereht."

---

194. Ersuchen an den Bischof von Neisse und zwei andere kaiserliche Kommissare.

April 7. Cölln a. S., 28. März 1605.

Abschr. Rep. 46. 8.

Die auf den 22. April angesetzte Tagfahrt in dem Streit zwischen dem Jungfrauenstift zu Ratibor einer-, den Leuten zu Bauerwitz, Sullakowitz und Hylaw anderer- und der Regierung von Jägerdorf dritterseits zu verschieben, damit noch nähere Studien getroffen werden können.

---

195. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt.

April 7. Cölln a. S., 28. März 1605.

Ausf. Rep. 35. C. 30.

Ermahnung der Herzogin von Preußen wegen der jülichschen Angelegenheiten. Ernennung eines Administrators für die jülichschen Lande.

Die Herzogin von Preußen habe durch einen ihrer vertrauten Leute, Johann von Köttler, bei dessen Hinaufziehen nach Preußen die Ermahnung

---

1) Nach Lauenburg und Bütow, wohin der Herzog am 28. April zog, gingen die Gesandten nicht mit, weil es polnische Güter seien.

2) Bericht und Gerichtsurteil liegen hier.

aussprechen lassen[1]), auf die Vorgänge in den jülichschen Landen ein wachsam Auge zu haben und eine Botschaft an die jülichschen Räte zu schicken, mit der Anfrage, weswegen die vorgeschlagene Schickung an die gesamten interessierten Fürsten unterblieben sei, und daß solches noch geschehen möge. Es sei unterblieben, weil Räte und Stände sich nicht geeinigt hätten.

Man solle ferner auf einen allgemeinen Landtag hinwirken und dafür geeignete Leute gebrauchen. Es werde behauptet, daß Räte und Stände nach einem Administrator strebten, an den man sich halten könne. Man solle sich die Benennung unverfänglich anhören, denn daraus könne man „vieler Leute Gemueter erlernen, wie auch aus Qualification deßelben den ferneren Rath nehmen".

„Weil wir und zuforderst unsers Hern und Vatern Gnaden nach hieruber gehaltenem Rath allerhandt Bedencken dabei befinden, es auch den andern euch bewusten Tractaten ziemblich sehr contraiiren wolte, vor allem aber die Benennung des Administrators oder Gubernatorn ein gefehrlich Dingk, welches, wan uns ubell zugethane, wie gentzlich dahin zu schließen benandtt und der gröste Hauffen darauf fiele, schwerlich hernach zu endernn stehen wolte, haben wir genanten Ketlern nur allein per generalia beantworten laßen" und weiteres Überlegen vorbehalten.

Es erfolgt die Aufforderung, „uns in ehister Möglichkeitt euer rathsames reifliches Gutachten und Bedencken uber allen diesen drei Puncten . . . eröfnen und zu kommen laßen".

P. S. Rheydt soll sich mit dem pfälzischen Abgesandten von Plessen deswegen beraten und es Kurpfalz mitteilen lassen. Anfrage wegen der angeblichen Heiratsverhandlungen des jungen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg mit einer lothringischen Prinzessin.

---

196. Caspar Berger berichtet dem Grafen Schlick über einige „Puschleuffer" zu Pirene und Luppow.

Cüstrin, 29. März 1605. April 8.

Ausf. Rep. 42. 67.

Bastian von Waldows zu Königswalde und Gleissen p. Sohn ist auf dem Genischen Wasser betroffen und ins Amt Himmelstedt gebracht.

---

197. Befehl an den Kammermeister zu Halle.

Cölln a. S., 30. März 1605. April 9.

Konz. Rep. 42. nr. 14. d.

Dem Simon Stoeren, Büchsenhändler zu Sula, für gelieferte 100 Reinstecklein 300 Taler aus den kaiserlichen fälligen Zinsgeldern zu zahlen.

1) Vgl. Schreiben der Herzogin Marie Leonore vom 21. Februar 1605. Ausf. Ebenda. Pr. 28. März 1605 durch Kettler.

198. Schreiben von Kurpfalz, Heidelberg, 30. März 1605, in Nr. 191 Anm. 2.

---

199. Begnadigung des Lehnssekretärs Nickel von Kötteritzsch mit 2 Hufnerdiensten zu Carwe.

April 10. Cölln a. S., 31. März (in den heiligen osterlichen Feiertagen) 1605.

Abschr. Rep. 9. CC. 15.

---

200. Obligation für Asche v. Mahrenholtz über 18000 Reichstaler Anlehen.

April 11. Cölln a. S., 1. April (Montags in den Ostern) 1605.

Abschr. Rep. 61. 38 a; cfr. Rep. 61. 34 b. 1. in 46 a.

---

201. Memorial wegen der kaiserlichen Werbung betr. den Kreistag zu Jüterbog.

April 13. Cölln a. S., 3. April 1605 in Nr. 139.

---

202. Quittung des Kurfürsten Joachim Friedrich für den neumärkischen Rentmeister Valtin Koch über die letzte Rate der Kaufgelder der Schaumbergschen Lehnschulzengüter[1]).

April 13. Cölln a. S., 3. April 1605.

Reinschrift nicht vollzogen. H. A. Rep. XXXII. R. Kurfürstin Katharina. Nachlaß.

---

203. Bericht Florian Alborns, Tangermünde, 3. April 1605,

April 13. in Nr. 185.

---

1) Im Amte Quartschen. Verkauf erfolgte 1603. Ebenda. Es handelt sich um Nachlaßsachen der Kurfürstin Katharina. An dieser Stelle beruhen auch noch einige Schuldensachen aus dem Jahre 1605.

204. Verschreibung des Markgrafen Johann Siegismund für Johann von Oldenbarnevelt.

Cölln a. S., 4. April 1605. April 14.

Konz.[1]) Rep. 35. C. 29. Erwähnt in B. A. I, Nr. 374, Anm. 1.

Oldenbarnevelt erhält die Verschreibung für seine guten Dienste in den jülichschen Sachen: sie ist ausgestellt über jährlich 1000 Goldgulden auf Lebenszeit zahlbar, sobald der Markgraf in den Besitz der jülichschen Lande gelangt ist.

---

205. Schreiben an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg.

Cölln a. S., 4. April 1605. April 14.

Rep. 35. 155. Konz. Pruckmanns nach Entwurf von Rheydt.

Man habe das Schreiben vom 17. Dez. 1604 „gar spaatt" bekommen, als der Pfalzgraf bereits Gesandte ins jülichsche Land abgeschickt habe.[2]) Da weder seitens des Pfalzgrafen noch der jülichschen Räte dem Kurfürsten davon Mitteilung gemacht worden sei, so habe er auch sein Bedenken, zu dem er sonst bereit gewesen sei, nicht abgeben können.

Anm. 1: Der Pfalzgraf beantwortet dies Schreiben am 4. Mai mit neuen Anerbietungen. Durch einen vom Kanzler Loeben durchkorrigierten Brief vom 30. Mai wird darüber in dilatorischem Sinne entschieden.[3]) Weiteres Schreiben des Pfalzgrafen vom 23. Juli bleibt unbeantwortet. (Ebenda.)

Anm. 2: Übrigens hatte der Pfalzgraf schriftlich und durch Gesandte den König von Dänemark in dieser Angelegenheit zu gewinnen gesucht, wie ein Schreiben des dänischen Kammersekretärs Tobias Lautterbach vom 22. Mai 1605 an den Lehnssekretär Kötteritzsch ergibt. (Ausf. Rep. 35. · A. 2.)

---

206. Schreiben des Pallant, Baron de Moriemez, an Leonard Nitech, Vogt zu Rheydt: unter dem Einfluß der Herzogin von Preußen habe er sich dem Hause Brandenburg angeschlossen[4]).

Bretenbem, 5. April 1605. April 15.

Ausf. Rep. 34. 13. P. 4.

---

1) Mit dem Vermerk: „ist dem Barenfelt zugestellet den 1. Mai, qui diu recusavit, etiam remisit, sed tandem retinuit".

2) Über diese Gesandtschaft vgl. B. A. Nr. 341 S. 434 Anm. 1.

3) Ausfertigung dieses Schreibens befindet sich im H. A. Rep. XXXII, Korrespondenz. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß es dorthin durch Ankauf gelangt ist.

4) Vgl. Resolution vom 29. Juni 1605.

207. Reskript an den Kastner zu Tangermünde: Befreiung des Heidereuters Hans Derendahl von der Ziese.

April 16. Cölln a. S., 6. April 1605.

Konz. Rep. 21. 129.

---

208. Bericht des Andreas Grieben. Lentzen 6. April 1605, in Nr. 185.

April 16.

---

209. Überweisung einer Supplikation der Bauernschaft im Dorfe Pinkaw gegen ihren Herrn Burian Luchnowsky zu Wostiz an die Jägerndorfsche Regierung zur Resolution.

April 16. Cölln a. S., 6. April 1605.

Konz. Rep. 46. 7.

---

210. Instruktion, Nebenmemorial und Anweisung für den Hauptmann zu Chorin und Gramzow Berndt von Arnim zu Gerswalde, den Unterhofmarschall Heinrich von Schwarzenholz und den Lehnssekretär Nickel von Kötteritzsch für den obersächsischen Kreistag zu Jüterbog.

April 16. u. 17. Cölln a. S., 6. und 7. April 1605.

Konz. und Ausf. Rep. 16. 51.

Anm.: Über den Kreistag, der vom 8. bis 14. April dauerte, sind zahlreiche Akten, vor allem die von Kötteritzsch entworfenen Relationen vorhanden. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht nötig: die allgemeine Politik Brandenburgs steht aus den beigebrachten Zeugnissen schon fest. Es waren sechs Behandlungspunkte vorgesehen:

1. Stellung von 1200 Pferden auf 8 Monate für den Kaiser.
2. Bericht der kaiserlichen Gesandten über Verhandlungen mit den Kriegführenden in den Niederlanden.
3. Justizwesen und Kammergerichtsreformation.
4. Verbesserung des zerrütteten Münzwesens.
5. Moderationshandlungen.
6. Ergänzung der Reichsmatrikel und Anschlags.

Nach der Instruktion sollen die Gesandten jede Hülfe ablehnen, dagegen sollen sie referieren, wozu sich die Mitstände erbieten. Auch für die anderen Punkte erhalten die Gesandten Anweisung. In dem Neben-

memorial wird der Fall vorgesehen, daß die Sachsen auf die frühere Werbung zurückkommen sollte: Versöhnung des Botschkay mit dem Kaiser durch eine gemeinsame Gesandtschaft. In einer späteren Resolution vom 7. d. Mts. erhalten die Brandenburger Anweisung, selbst an diese Gesandtschaft zu erinnern und eventuell mit Rücksicht auf die Gefahren der evangelischen Religion eine Zusammenkunft der sächsischen, kurpfälzischen und brandenburgischen Räte in Erfurt oder einem anderen gelegenen Ort vorzuschlagen.

Diese brandenburgischen Vorschläge werden von den Sachsen nur ad referendum angenommen.

Die kaiserlichen Kommissare (Minckwitz, Burckhausen) stellen den Antrag auf Erhaltung von 1200 auf 8 Monate. Es wird 100000 Taler an Gelde dafür bewilligt. Die Brandenburger nehmen den Beschluß nur ad referendum.

Den brandenburgischen Gesandten wurden Listen der Restanten Brandenburgs von den kaiserlichen Kommissaren übergeben; sie wurden salvis exceptionibus angenommen.

---

211. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt. Cölln a. S., 7. April 1605.

April 17.

Ausf. und Konz., letzteres von Beyer. Rep. 35. C. 30.

Beistand für die Niederlande.

Er hat das Schreiben empfangen. „Verhalten euch aber nicht, das inmittelst alhie von itziger vorhabender teutschen Hülff underschietlich geret und gehalten wirdt. Dan ob wol den Hern Staden dergleichen und mehrer Hulf und Beystandt wir von Herzen gunnen und gerne befodern helffen wolten, so hett es doch ein selsahm Ansehen, das bey dieser Werbung die Eltisten und Vornehmesten vorbeygangen. Daher auch unßer gnediger . . . Vatter auß der und andern Ursachen, so euch zum Teil vorbewust und ihr von unserm Secretario Reicharten mit mehrenn zu vernehmen, allerhandt Gedancken gemacht, ob etwa hierunter auch andere Respect versiren möchte, sonderlich weil unß und euch desjenigen, so das Kriegsvolck fueren wirdt, Gemuet auff jener Seiten und habende Obligation in gulischen Sachen genungsahm bekandt und, wie wol I. G. gesonnen, demjenigen, was zu Heydelbergk und folgents mit den Hern Staden etwa geschloßen sein magk, richtig nachzukommen, so seind sie doch auß gedachten Uhrsachen gar ungeneigt geweßen, zu dießer Werbung Anlage zu thuen, sondern wehren vielmehr resolvirt gegen konfftigen Fruheling eine starckere Zulag und Hulf ewer hiebevohr erstmals gethaner Erinnerung nach zu thuen, inmaßen wir darzu verhoffentliche bequehme Mittel auch vor unß woll werden haben können, damit eine ansehentliche Werbung geschehen und durch Gottes Verleihung etwas namhafft außgerichtet werden möchte. Dabey ihr dan, was in . . . unßers Hern Vattern Schreiben erinnert, wie gleichsfals, was die . . . Herzogin in Preußen wegen des Furstenthumbs Cleve jederzeit und noch newlich so hoch angezogen, werdet in gebuerliche Acht zu nehmen wißen. Solte

es aber die Gelegenheit haben, das die Hern Staden je unßer Anlag vor dißmahl benötigt, welches ihr dan in Vertrawen zu erwehnen, hettet ihr euch dergestaldt mit ihnen zu vergleichen, das sie unßere gunstige Affection auch dißfals im Werck zu spuren, dem dan also zuverleßig hat nachgesezt werden.

Wollet auch mit Bestellung der Gewehr und andern Sachen, davon wir am negsten geschrieben und euch durch unsern Secretarium andeuten laßen, allen mueglichen Vleiß anwenden, damit unß solches baldt muge zugefertigt werden." Er soll große Vorsicht bei seinen Reisen und Verrichtungen anwenden.[1])

---

212. Schreiben an das Domkapitel zu Magdeburg.

April 17. Cölln a. S., 7. April 1605.

Konz. Rep. 21. 58.

Bitte: den Heidereiter Hans Richter zu Colbisz, durch dessen Nachlässigkeit ein großer Brand in der gardelegenschen Heide entstanden ist, und der sich jetzt in der Gegend von Wolmirstedt aufhält, zu vernehmen.

---

213. Kurfürstin Leonore verkauft an Johan Wernicke, brandenb. Renteiverwandten, zwei Gärten vorm Gertrautentor zu Cölln a. S.

April 18. Cölln a. S., 8. April (Montags post Quasimodogeniti) 1605.

Ausf. Rep. 21. 26. Unterschriften: Leonora, Jeronimus Schlick, Baltzer von Schlleben, Hans Wernicke, Paul Mader.

---

214. Befehl an die Städte, Werbungen nicht zu gestatten und angeworbene Soldaten nicht außer Landes zu lassen.

April 18. Cölln a. S., 8. April 1605.

Konz. Rep. 24. 9. 2.

Anm.: Befehl an N. Gulauen und an Erich v. Stechau, sich wegen ihrer Werbungen zu stellen und zu verantworten.

---

215. Brief Beyers an Rheydt. Delft, 8. April 1605, in Nr. 169.

---

1) Auf einer Abschrift ist von Beyers Hand notiert, daß sie Oldenbarnevelt gezeigt worden sei.

216. Schreiben der geheimen Räte an den Hauptmann zu Jägerndorf Friedrich von Retzbar.

O. O., 8. April 1605. April 18.

Abschrift Rep. 17. 15.

Sie haben das an den Kurfürsten gerichtete Schreiben vom 2. d. Mts. st. v. erbrochen, da es demselben nicht gleich vorgetragen werden konnte.[1]) Sie antworten nur auf den eiligen Punkt wegen der Musterung der 2000 schlesischen Pferde, so im Fürstentum Jägerndorf angestellt werden will. Sie halten eine Ablehnung für unmöglich, da es bereits die andern Stände in Schlesien betroffen habe, und stellen die Abhaltung anheim, wenn der Hauptmann sie nicht aufhalten könne.

Sie bemerken noch, daß die Stände von ihrer Absicht selbst oder durch ihren Kriegsobersten Herzog von Teschen dem Kurfürsten hätten Mitteilung machen müssen.

---

217. Schreiben der vier Regimentsräte.

Königsberg i. Pr., 8. April 1605. April 18.

Ausf. Rep. 7 alte 1.

Sie haben das Reskript vom 16. März[2]) erhalten, in dem ihnen die Expedition in den preußischen Sachen auf dem polnischen Reichstage angedeutet wäre, und in dem sie bis zu weiterer Anordnung aufgefordert würden, das Regiment also zu führen, wie es bisher von ihnen geschehen sei; ferner hätten sie daraus ersehen, daß der Kurfürst gemeint wäre, innerhalb kurzer Zeit sich entweder durch Gesandte oder in Schriften ausführlicher zu resolvieren, wie es ferner zu halten. Sie drücken ihre Freude über die Regelung der preußischen Frage aus. „Wir wollen nichts weniger inmittelst bis zue E. Ch. G. anderweitten gnedigsten Verordnung mit Inachtnehmung unndt gebürlicher Fortsetzung aller Sachen an unserm müglichen Fleiß . . . erwinden lassen.“

---

218. König Siegismund III. von Polen überträgt dem Markgrafen Johann Siegismund die preußische Kuratel auf Todesfall des Kurfürsten Joachim Friedrich.

Krakau, 20. April 1605.

Ausf. Rep. 6. 17. Akten betr. den geheimen Traktat. Vol. I.

Nunc vero constituimus et de certa firmaque animi nostri sententia vigore praesentium ordinamus, ut praedicta cura diplomate publico

---

1) Fehlt.

2) Dieses Schreiben nicht ermittelt; es liegt nur ein solches an die Herzogin von diesem Datum bei den Akten.

collata non tantum ad . . . principem electorem Ioachimum Fridericum restringatur, sed si quid humanitus . . . Celsitudini ipsius (quod deus clementer avertat) vivente aegro . . . principe Alberto Friderico acciderit, ad illustrem quoque marchionem Ioannem Sigismundum . . . pertineat . . .

Quo nomine, si defuncta . . . Celsitudine ipsius ad eundem . . . marchionem Ioannem Sigismundum curam aegri principis devolvi contigerit, nec nos ipsi eidem . . . marchioni Ioanni Sigismundo curam gerenti quicquam innovabimus onorisve aliquid imponemus nec successores nostri innovare vel imponere poterunt aut debebunt, sed potius cura illa et Prussiae ducatus administratione non facta ullius rei accessione eundem libere ac tranquille uti ac frui permittemus successoresque nostri permittent. Iis tamen omnibus, ad quae . . . Celsitudo ipsius aut ea . . . decedente . . . marchio Ioannes Sigismundus speciali tenentur obligatione, impletis et reipsa consummatis.

Insuper diploma curatelae sigillo regni munitum celsitudini ipsius conferemus et eodem modo quo conventum largiemur.

Operam vero daturi sumus, ut in proxime futuris comitiis accedente omnium ordinum consensu totum etiam successionis negotium approbetur et confirmetur.

Si vero id praeter spem opinionemque nostram fieri minus contigerit, benigne recipimus, quod per commissarios nostros tribus post comitia proxime ab hoc anno 1605 futura mensibus in possessionem curatoriam ducatus Prussiae, . . . Celsitudinem ipsius aut ipsa non amplius superstite . . . Ioannem Sigismundum solenniter legitimeque intromitti atque deduci curabimus.

---

219. Schreiben des Rats zu Freistadt.
Freistadt, 20. April st. n. 1605.

Ausf. Rep. 51. 75.

Er teilt den Grund und die Beilegung seiner Differenzen mit dem Archidiakonus Gregorius Tesernicus mit.

---

220. Versiegelung der neumärkischen Rentei nach Absterben des Rentmeisters Valtin Koch.
April 20. ## Cölln a. S., 10. April 1605.

Konz. Rep. 42. 78.

---

221. Zwei kaiserliche Schreiben Prag, 20. April 1605 in Quittung vom 13. Mai 1605.

---

222. Die preußischen Regenten weisen den Prof. der Theologie Dr. Paul Weiß die Besoldung des primarii professoris an.

11. April 1605. April 21.

Abschr. Rep. 7. 188.

---

223. Erteilung einer Provision mit einem beneficium oder Kanonikat zu Havelberg für Reymar Andreaß von Karstedt[1]).

Cölln a. S., 11. April 1605. April 21.

Konz. Rep. 58. 21.

---

224. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

Zechlin, 11. April 1605. April 21.

Ausf. Rep. 17. 15.

Übersendet, was der Kurfürst-Pfalzgraf „nebenst den Sachen, so S. L. an E. G. abgehen lassen, zugleich mitt an mich freundtlich gelangt[2]), söhnlich bittend, dieselbe sich den Inhaldt underthenig berichten unnd mir von den andern Sachen Abschrifft unbeschwert zukommen unnd sich daneben väterlich vörnehmen zu lassen, wohin I. L. von mir hinwider zu beantworten."

---

225. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von Pfalz.

Heidelberg, 12. April 1605. April 22.

Ausf. Rep. 35 A. 3. Regest in B. A. X. Nr. 347.

Reichsangelegenheiten. Zusammenwirkung der drei weltlichen Kurfürsten.

Dank für die Mitteilungen vom 24. März, nach der Brandenburg gemäß den in Heidelberg zwischen Pfalz und Brandenburg unlängst stattgefundenen Beratungen wegen des Kreisgeschäftes und der ungarischen Unruhen ein Schreiben an Kursachsen gerichtet habe. Notwendigkeit weiterer Verständigungen. Angaben über den Stand der beiden Angelegenheiten, wobei sich Pfalz auf sein Schreiben vom 25. März über Ungarn bezieht. Da es scheint, daß Kursachsen dem von Pfalz und Brandenburg angeregten Gedanken einer Zusammenwirkung der drei weltlichen Kurfürsten in diesen Angelegenheiten nicht abgeneigt, schlägt Kurpfalz eine Zusammenkunft der Räte am 15. Mai in Erfurt vor. Die

---

1) Auf Bitten von dessen Vater Valtin von Karstedt Jochims Sohn.

2) Ist erwähnt B. A. I Nr. 344 Anm. 1 S. 436. Vgl. Schreiben vom 25. März 1605 Nr. 191.

Beratungsgegenstände seien: 1. Aufrichtung einer vertraulichen guten Konjunktion und Zusammensetzung unter den evangelischen Ständen, zum mindesten unter den drei Kurfürsten „ohngeachtet etlicher Religionspuncten Ungleichheit“. 2. Den Kaiser zu ermahnen, daß „ein durchgehender besserer und sicherer Religionsfrieden, alß bißhero gewesen, uffgerichtet werde“. 3. Friede zwischen Ungarn und Türken. 4. Weil „der größte Schaden vom Kays. Hoff herkombt, wie Rhat geschafft werden möchte, daß dergleichen nicht mehr zu befehren“. 5. Deckung der kaiserlichen Unkosten für den Krieg. Endlich daneben Entwerfung einer Gesandtschaftsinstruktion an den Kaiser und den Boskay.

Man habe überlegt, wie weit man Kursachsen von diesen Angelegenheiten benachrichtigen solle. Man habe nun zwei unterschiedliche Schreiben verfertigt, in deren einem „gedacht würdt, daß E. L. mit unß von demjenigen, waß sie bei S. L. werben lassen und waß für Antwort erfolgt, communicirt, in dem andern aber ein solches umbgangen und allein gemeldet würde, waß wir mit E. L. tractirt haben . . .“[1]) Brandenburg wird anheimgestellt, welches Schreiben abgehen soll.

Es werden noch einzelne Neuigkeiten beigebracht.

Anm.: Da Kursachsen die Sendung an den Boskay und die Zusammenkunft ablehnte, so schlägt Brandenburg in Schreiben vom 25. April 1605 (Cölln a. d. Spree) vor, die Zusammenkunft zunächst fallen zu lassen. Es geschieht mit vielen Komplimenten für Kurpfalz. (Konz. Ebenda.) B. A. I 352.

Anm.: Schreiben von Kurpfalz vom gleichen Datum in Nr. 189.

---

226. Schreiben an den Kaiser vom 13. April 1605, in Nr. 88.

April 23.

---

227. Verfügung: den Hofschneider der †Kurfürstin, Otto Heinrich Holzmüller in die Zunft aufzunehmen. Cölln a. S., 13. April 1605.

April 23.

Konz. Rep. 9. KK. 10.

---

228. Schreiben an Kurpfalz vom 13. April 1605, in Nr. 191.

April 23.

---

1) Nur Abschrift des letzteren liegt bei den Akten. Vgl. Kurpfalz an Kursachsen Mai 23. B. A. I Nr. 347, Anm. 1.

229. Schreiben an den Kaiser. Cölln a. S., 14. April 1605, in Nr. 139. April 24.

---

230. Patent an die Einwohner von Jülich. o. D. (nach 15. April 1605).

Entwurf. Rep. 34. 176.

Der Kurfürst tut kund, daß er, da alle seine Anstrengungen zu seinem Recht in der jülichschen Erbfolge zu gelangen vergeblich gewesen seien, und da die Lande höchst bedroht seien, sich mit den Niederlanden zur Durchführung seiner Rechte verbunden habe, und ersucht um Aufnahme der dazu erforderlichen Truppen in den Landen.

Anm.: Ein undatiertes Patent an Rheydt ermächtigt ihn, die obigen Patente zuverlässigen Personen der Länder anzuvertrauen. (Konz. Ebenda.)

---

231. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund. Cölln a. S., 15. April 1605. April 25.

Konz. Rep. 17. 15.

Sendet das Schreiben von Pfalz zurück, auch Abschrift von allem, was dasselbe an ihn selbst gelangen lassen, „mitt väterlichem Gesinnen, weill es gleichwoll solche Sachen, so billich in geheim zu halten, inmaßen dan von S. L. auch selbst darumb gebeten wirdt, D. L. wolle es in Vertrauen bei ihr pleiben und sonst vor niemandts kommen lassen. Alß auch D. L. umb Verstendigung, was unser Haubtman zu Jegerndorff der vorhanden Musterung halber in Schlesien p. an uns gelangt, gebeten", so schickt er Extract seines Schreibens, wie die Antwort seiner Räthe darauf.[1]) Freut sich der Besserung des jungen Söhnleins des Markgrafen.

---

232. Relation von Rheydt, o. D. (April 15). April 25.

Konz. Rep. 35. C. 30.

Verhandlungen mit den Niederlanden. Spanische Gefahr für Jülich. Abwehr durch die Einheimischen. Pfalz-Neuburgsche Gesandte und Söhne. Oberst Fuchs. Fürstin von Jülich. Agenten in Frankreich und England.

„Gnedigster Herr, mein jungstes und erstes Schreiben auf der neu angelegten Post nach Hamburg werden E. Ch. G., weil es bei aigener Botschafft alhie abgangen, vor diesem gewiß empfangen und den Zustandt biß darahn in Gnaden verstanden haben. Immittels sein wir so weitt in der Handlung verfaren, das auf der Hern Staaten zimblich Erpieten wir der Summen halber uns vermuge habender Instruction vernemen laißen,

1) Vgl. Nr. 216.

sein doch der Conditionen nach nit allerdings einig, würden aber allen Umbstenden nach und verhoffentlich zu E. Ch. G. gnedigsten Gefallen darahn auch nit versitzen. Immittels sein die Osterfeiertag eingefallen, der von Pleßen aufs Landt gezogen, so lest sich anstehen, das die Heysigen Graff Wilhelm von Nassaw auß Frießlandts Ankompft erwarten, und do gleich alles richtig werden kunte, hab ich dannoch albereits einen solchen Vorbaw gethan, das ich so vil die Terminen und noch etwas weiter de modo nit so eilfertig werde schließen durffen, sondern noch ein Reservat zurucke gehalten habe, damit ich auch, da gleich der von Pleßen verreisett, darahn mir deßfals wenig gelegen, auß diesen Ursachen und biß darahn nit herfür brechen werde, das mir E. Ch. G. jetzige Gelegenheit, und wie die Tractatus zwischen der Kron Polen und E. Ch. G. abgelauffen, darnach billich anderer Sachen, so vil moglich, zu richten, so vil mir zu wißen geburt, Bericht, auch anders teils Nachrichtung einbekomme, wo die Spanische den Kop hinauß wenden werden. Da solten dieselbe des Reinstroms sich mechtigen wollen, kunten solchs schwerlich anderer Gestalt, weil der Anslag auff Berck innen mißlungen, dieselbe Statt mit Gewalt zu zwingen, weil Wachtendonck, Morß, Krakaw vil Muhe gebe, Flandern den Statischen gleichsam zur Außbeute zu verlaßen, innen keineswegs zurathen sein wirdt, als durch Mittel der clevischen Stetten zugehen, auff welch unverhofften Fall innen doselbst in Eil der Kopff gebotten werden muste, welches umb so vil mher notig, das jhe lenger jhe mher der newburgischen Patrioten vil herfurbrechen, also hierauf fleißig Acht zu haben und darnach die Sachen zu richten notig sein will. So kommen auch eben heut die clevischen Stette und meines Verhoffens ettliche der Ritterschafft des Fürstenthumbs Cleve in der Statt Reß zusammen, gestalt zu beratslagen, wie ir Vaterlandt zu defendiren gedencken. Daselbst werden verhoffentlich des Churhaus Brandenburg Zugethane sich vernemen laißen. Werde balde, was vorgelauffen, Nachrichtung haben. Der und anderer Ursachen mher ich auch meines Teils mit gentzlicher Abhandlung nit zueilen, sondern die rechte Zeitt den Sachen zum Besten mittels gotlicher Hilf zu erwarten haben werde. Spinola sol vil Volks, ahn die 20000 Man anbringen . . . Unerachtett großen Geschrays wirdt Prinz Moritz . . . noch so balde nicht zu Felde ziehen.

Es sein der Pfaltzgraff von Newburg, wie auch S. F. G. Abgeordnete, so in diesem Land gewesen, schnell in Cleve ankommen, deren Inhalt erwarte ich teglich. S. F. G. ander Shon wirdt in Kurtze dieses Orts auß Engelandt anlangen. Die clevische Rethe haben einem von Adel, der Orts burtig und in Hollandt verheurat, befolen den jungen Fürsten alhier anzunemen und nach Cleve zuvergleiten. Die Parteylichkeit ist ahn dem Orte nit geringe. Des Obristen Fuchsen[1]) Regiment, do die Spanischen den Wegk nit vorrennen, sol den Reinstrom auf Courdamme hinweg gebracht werden. Dabey ich auch Acht zu haben, an welchem Orte daßelbe gebraucht werden mogte, ob der vorgehabte Bestellungen ettlicher Fane Reuter ein Vortgang gereumet, hab noch nit eigentlich er-

1) Über die Errichtung des Regiments vgl. B. A. I Nr. 356 Anm. 2. Oberst Philipp Fuchs von Bimbach.

faren ungeachtet vil davon geredet; besorge doch, mogten meren Theils besterket pleiben.

Die Furstin von Gulich pleibt noch in Lottringen. Hab biß daher nichts Gewißes von der Widerkompft vernommen. Der gulische Marschalk Anstenraedt, so ser spanolisirt, ist vor wenig Tagen auß Lottringen ankommen, in Eil sich nach Brußel zu dem Ertzherzogen begeben; was da practisirret, gibt Zeitt."

Er erwägt Vorschläge wegen Agenten in Frankreich und England.

---

233. Vertrag zwischen den Niederlanden einerseits und Kurpfalz, Kurbrandenburg und Markgraf Johann Siegismund andererseits wegen Sicherung der jülichschen Lande.

Haag, 15. und 25. April 1605.

Ausf. Perg. mit eigenhändigen Unterschriften der Unterhändler. Staatsverträge. Niederlande. Nr. 1. Druck: Aitzema, Saken van Staat en Orlogh in ende omtrent de Vereenigde Nederlanden XI. 2. S. 1086 der 4°, V S. 529 der fol. Lünig, Reichsarchiv. Pars specialis T. 20. Continuatio II (IV. Abt., I. Abschn.) S. 69. Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens V, 2. S. 53. Regest: Moerner, Kurbrandenburgische Staatsverträge S. 33.

Der Kurfürst Friedrich von der Pfalz und der Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg und Markgraf Johann Siegismund von Brandenburg hätten durch ihre Abgesandten Plessen und Rheydt (Kredenz dd. Heidelberg 18. Febr. und Cöln a. d. Spree 3. Jan.) den Generalstaaten proponiert, daß „tott dienste van den heyligen Rycke, bescherminge van den stenden und ingesetenen desselffs jegens uthheimische overfal unnd tott conservatie van I. Ch. . . . unnd F. D. jegenwordige und thokomende rechten und gerechticheiden an und in den furstendommen van Gulich, Cleve unnd Berghe sampt den graffschappen van der Marck unnd Ravenszberg unnd herlicheitt van Ravenstein tegens unrechtmatige vorgenomen usurpatie beyde I. Ch. . . . und F. D. den vorscreven herrn gesandten gelast hadden, darup metten herrn Staten General the beraedtslagen unnd handelen, welche propositie welgemelten herrn Staten General angenaem synde", so daß sie abgeordnet haben Prinz Moritz von Oranien, Wilhelm Ludwig Grafen zu Nassau, den Rat von Holland Johan van Oldenbarnefeldt und den Rat Albert Joachimi, Pensionarius der Stadt van der Goes zur weiteren Verhandlung. Sie haben beschlossen: „tho weten, datt then einde hyr voran verhaeltt die vorscreven herrn gesandten van wegen . . . I. Ch. . . . unnd F. D. beloefft hebben unnd beloven mitz desen den wolgemelten herrn Staten General vor den jahren 1600 vyff, sesz unnd seven te assistiren mitte somme van honderttdusent duitsche guldens jahrlichs, maeckende in die vorscreven drye jahren dreihondertt dusent der vorscreven guldens, doch die vifftich duisent guldens, welcke des herrn churfursten Pfaltzgrave Ch. H. albereitt verwilligt und der termynen halven mitt wolgemelter herrn Staten agenten in Duitschlandt geaccordirt hefft, darvan affgetrocken unnd die tweehondertt unnd vifftich dusent guldens dorch I. Ch. . . . unnd F. D. van Brandenborg up naerde vergelyckinge (welcke then lengsten in die naeste twee maenden affgedaen werden sal) the bethalen; warjegens ihrer Excellentie, G. unnd

andere gecommitteerden van wegen welgemelte herrn Staten Generael beloefft hebben unnd beloven mitz desen: ingefalle van hett overlyden van des . . . herrn Johans Wilhelm hertogen tho Gulich . . . offte in gefalle van eine unversiene revolutie offte alteratie und veranderinge int ryck, offte dat jemandt, hett sy uthlandisch offte landtsate, dorch I. F. E. indispositie offte umb enige andere redenen in offte up die vorscrevene furstendommen, graffschappen, herlicheiden, plaetzen unnd steden derselven, jet mitter daett tegens I. Ch. . . . und F. D. hebbende offte thokomende rechten solden willen attentiren offte denselven sich opponirren, datt wolgemelte herrn Staten General up die vorscreven gefallen und up die ordre van . . . I. Ch. . . . und F. D., umb solches aff the helpen weiren, und van Ch. Pfaltz. und F. D. Marggrave Hanß Sigißmundt respective hebbende und thokomende rechten the helpen, die possessie apprehenderen, promptlick und daetlich sullen schicken unnd tot haren laste und costen underholden ein nottwendich antael kriegsvolck the perde unnd the voete mitt syn thobehorte und tott bescherminge und conservatie der selver possessie I. Ch. . . . und F. D. vordere assistentie doen und ditt alles nha datt ihrer E. M. mitte beholdenisse van den welstandt der vereinigde provincien, quartieren, steden und leden van dien enichsins sal mogelich und doenlich syn.

April 28. 234. Schreiben an Kurpfalz vom 18. April 1605 in Nr. 191.

---

235. Reskript an den Hauptmann Carlowiz.

April 29. Cölln a. S., 19. April 1605.

Konz. Rep. 22. 3 a.

Dem Stalmeister und Kammerjunker Johann Siegismunds, Junckern v. Arnim zu Gerswalde die Windmühle zu Sachsendorf für dessen dortiges Gut zur Verfügung zu stellen.

---

236. Erzbischof Lothar von Trier bittet einen Aufnahmebrief für Johan Schwickart, Erzbischof von Mainz in den Kurfürstenverein zu untersiegeln und unterschreiben.

April 30. Trier, 20. April 1605.

Ausf. Rep. 131. K. 68. F.

---

237. Stephan von Hertefeld zum Kolk reversiert sich als Rittmeister und Rat gegen Kurf. Joachim Friedrich.

Mai 2. Gravenhage, 22. April 1605.

Ausf. Urkunden Haussachen Nr. 146.

Anm.: Er war als solcher am 25. Juli 1604 vom Kurfürsten bestellt. (Bestellung dem Revers eingefügt.) Vgl. Quittung (Ausf. in Rep. 131 K. 290 A. 2).

---

238. Relation von Rheydt.

o. D. (wohl 23. April, denn „mit der Post abgangen Amsterdam, 24. April 1605")[1]). Mai 3.

Konz. Beyers Hand. Rep. 35. C. 30

Zurückhaltung in den Verhandlungen mit den Niederlanden. Vorschläge wegen des Vorgehens in der jülichschen Angelegenheit, besonders mit den Ständen, Kurpfalz und Pfalz-Neuburg.

Er meldet den Empfang der Resolution vom April[2]) durch Vermittlung Beyers und wünscht Glück zum preußischen Werk. Er selbst wird seinen Auftrag mit aller Sorgfältigkeit ausführen.

„Und ist nhun die Sache meiner Verrichtung mit bewusten Leutten vorgestern verhoffentlich dergestalt, das E. Ch. G. daran ein gnedigstes Gefallen haben werden, zur Endtschafft gebracht und in effectu dahin geschloßen, das man die beede interessirende Teil respective nach eines jeden Gebuerniß auff die specificirte Lehne (so gleichwol auch newes weitter, doch in terminis unnd zu unsern besten extendirt) nach eusersten Vermuegen in Posseß setzen, dabey auch manuteniren und alle Widerwertigkeit, sie komme auch, woher sie wolle, abwenden helffen sollen.

Und obwol E. Ch. G. ich billich copiam zuschicken sollen, ist es doch Gefahr halber, davhor der Correspondent zu Hamburgk selber gewarnet, nit rhattsahm geweßen und kan eins und anders E. Ch. G. hernagst und verhoffentlich in kurtzem in originali underthenigst zugefertigt werden.

Der Termin halber hab ich vermuege meines vorigen Schreibens, so E. Ch. G. ungezweifelt vor diesem bey Johan von Mögen gnedigst empfangen haben, uneracht ich der preußischen Sachen halben Bericht bekommen, auß sonderlichen Uhrsachen noch zurückgehalten, damit darunter noch etwas mehr, daran auch nicht wenig gelegen, zu Werck gerichtet werden muege. Zu deßen Befurderung auch allerhandt Bestellung wie auch zu Abfertigung dieser Post ich mich neben Reicharten anhero begeben, doch ubermorgen Mitwochs oder Donnerstags wider nachm Hage zu endtlicher Schließung anderer Nebenhandlung mich zu begeben vorhabens, davhon dan E. Ch. G. bey negster Post weittlöfftigen Nachrichtung underthenigst zugeschrieben werden soll und bitte . . . E. Ch. G. nichts weniger sich einem Wegk wie den andern mit den ersten Termin gefast halten wolle . . .

Meiner jungsten Vertröstung nach ist hiebey Nr. 1, was die clevische Stette an die Regierung des Orts[3]), wie gleichfals, was zwen Vertrawte auß Wesel und Cleve auch dieser halber an mich geschrieben Nr. 2. 3.[4]) Da ich gegenwertig geweßen, wolte ich verhoffet haben, es noch auf andere Wege hette sollen gerichtet werden. Doch ist unsers Seits itzigen

1) Vgl. auch 8. Mai 1605 Nr. 247.

2) Tagesdatum nicht ausgefüllt.

3) dd. Calcar 14. April 1605, Beschwerde, weil man deren Zusammenkunft am 13. daselbst zu inhibieren suchte. Abschr. Rep. 34. 194.

4) Die Abschriften in Rep. 34 Nr. 125 vom 16. und 15. April über Verhandlungen der jülichschen Räte mit den Ständen wegen Defension pp. Ständeversammlung zu Rees am 13. April: desgl. Städteversammlung zu Calcar, 13. April.

Zustandes Gelegenheit noch nichts präjudicirlichs vorgangen und werden die Sachen mit gottlicher Verleihung bald auff einen andern Fues können gesetzet werden. Was nuhn gedachte Regirung darauf sich resolviren wirdt, worhin auch beede krigende Teil sich hinwenden wollen, wirdt teglich offenbahr werden, darnach viele Sachen zu dirigiren sein wollen.

Auß der Neuburgischen Gesandten mir zugeschickten schrifftlichen Proposition Nr. 4, dabey ad marginem ich mein einfeltigs Bedencken und Erleuterung gesetzt[1]), wie allen andern vorgehenden Umbstenden ist genugsahm und mit Handen zu ergreiffen, das der Pfalzgraff beim keyserlichen Hoff und dero Anhang, wie nit weniger bey der Regierung im Lande und ihren papistischen Adherenten, so vornemlich auf Spanien ihr Vertraun (?) gesetzet, sich einen Rücken gemacht, daßelb auch bei allen Potentaten Franckreich, Engelandt, Lottringen, Burgundt practiciren, inmaßen auß des Volmars und Bongarsie beygelegten Schreiben Nr. 5. 6 gleichfals zu vermercken.[2])

Daher das Churhaus Brandenburg bey gedachten Heußern wenig Freundtschafft zu gewarten, die Sachen auch nicht darnach beschaffen. Dagegen die Landtstende solch der Rhette Vornehmen und Practiciren anfenglich bei Lebtagen des alt verstorbenen Fursten, wie auch noch in hohem Verdacht gehabt und je lenger je mehr setzen, inmaßen auß beigelegter der Stedte Erinnerung genuegsahm abzunehmen, derenthalben auch auf negst vergangenen Essischen Landtag, deßen Acta zum Berlin vorhanden[3]), der Rhette vorgehabte Schickung alß gar gefehrlich (wie es eben auch im Wercke anderß nicht geweßen) geachtet und auff solche Weiße, wie gedachte Rhette gern gewolt, die alles auf Keys. M. confirmationes und Ratification gerichtet, damit sie inmittels wie itzund also auch nach Absterben des blöden Hern im Regiment verbleiben möchten, sie keineswegs eingehen wollen, mich auff gedachte Acten deswegen getzogen. Welcher Verdacht nuhn abermahl wegen ihr der Rhette beschehenes Protestiren uber der Stette neuliche Zusammenkonfft (deßen sie doch altem Herkommen nach in dergleichen Nodfellen unnd gemeiner Beschwerung volmechtig); dabey vielmehr die Rhette sich befurchten, ihr böß untüchtig Regiment ihnen aufgerucket wurde werden, deswegen sie auch bißhero alle Zusammenkonfte der Landtschafft nach Vermuegen behindert, nitt wenig gestercket. Und aber die Rhett ohne die Landtschafft, wan dieselbe nuhr einen gewißen Rücken weiß, im geringsten nichts vermuegen, alß ist nicht zu zweifeln, sie auff solchen Fale under einander sich selbst, daran ich auch albereits in Arbeitt bin, heftig trennen werden. Wenn dan jederzeit in solchen Fellen eine Gegenpartey zu suchen und zu machen, inmaßen zu dem Ende gegen Spannien die Stedten an die Handt itzo gebracht, so soll ichs meines Einfals davhor halten, das gleicher Gestalt im Lande auch zu thuen nötig seie und die Landtschafft an des Churhaußes Brandenburg Seite und Devotion zu bringen, welches obwol bey und durch etzliche ins Geheim habenden Bevheligs nach zu

1) Abschrift in Rep. 34 Nr. 125; 155a 2 und 194. Der Neuburgischen Gesandten (Ludwig Veid Fuchs von Bimbach, Dr. Johann Zeschlin, Dr. Melchior Erasmus) Proposition vom 25. Februar 1605 st. v. Cöln.

2) Vgl. Nr. 172.

3) Essener Landtag von 1603: Akten in Rep. 34. 125.

Wege gebracht und so vil moglich ferner zum Verbrauch nit verlaßen werde. So wil doch vonnöten und den Sachen zutreglich sein, das man auch offentliche doch unvergreifliche Mittel zu mehrer Gewinnung und Erlernung der samptlichen oder ihr Merentheil Landtschafft Affection und Gemueter gebraucht, worzu dan meines Erachtens, wie oftmahls zuvhor erinnerte, nicht unweglich sein solle, das ein Generallandtag von F., sowol Phaltz Ch. G. mit oder Landtschafft unverfenglichen anmuetigen Motiven ungefehrlich auff die Weise wie beyliegendes Koncept Nr. 7 außweiset[1]) (welches ich dan mit etzlicher vernehmen Patriotten drinnen Landes wie auch in Hage und dan dem Pleßen dergestalt communicirt, welche sich solchs wolgefallen laßen) der Regirung vorzuschlagen, doch dergestalt, das solchs Generallandtags halber und was deswegen an die Regirung geschrieben, den Landtstenden jedes Fürstenthumbs zugleich copeylich ungefehrlich auff beiligende Weise Nr. 8 communicirn[1]), damit, wan die Rhette wie vermuetlich ungern darzustimmen und den Generallandtag langsam ausschreiben werden, die Landstende auff solchen Fal und die beschehene Erinnerung beeder E. Ch. G. mit desto beßern Grunde und ungefärt selbst zu gemeiner Berhattschlagung verhoffentlich schreitten konten. Darauff dan nuhr zu zweifeln, weil diejenige, so an den Rhetten hangen, sich eines andern bedencken und mit dem großeren Hauff, darunter viel papistische, so die Rhett und ihren Anhang durch solche ihre Berhattschlagung offendirt, auch desto bestendiger bey beeder Churheußer halten musten, darauff dan ein rechtschaffen Corpus zu formiren, worzu die Zeitt und occasio ferner Anlaß suppeditiren wirdt. Und sein, wie vorgenant, daher vil Patrioten neben dem von Pleßen dieser einfeltigen Meinungh, wie auch die Hertzogin in Preußen in ihren jungsten Schreiben an meinen Herrn dahin stimmen, das solchs ein guet Werck und viel guete nützliche officia practiren wurde. Sonderlich da die Stadten dem Spannier in seine eigene Provincien, wie sie des Vorhabens und der Hoffnung sein, einen dermaßen starcken Einfall thuen mochten, das er alle seine Macht dahin wenden und des Reinstroms mitlerweil wol mueßig gehen mueste. Da aber die Spanische den Fues wider alle Zuversicht auf den Rheinstrom setzen solte, da wil es mit keinen Brieven, sondern durch andere Mittel und Notturft abgewehrt und vorgebawet sein und könte auff solchem unverhoftem Ende solch Schreiben hinterhalten und beßere Occasion erwarten werden. Es muesten aber dieselb Schreiben auff vorgehende E. Ch. G. mit Ch. Pfaltz Vergleichung nichts weniger fürderlichst volzogen und anhero geschaffen werden, damit man sie bey vorfallender Occasion zu ubergeben oder auch einbehalten kenne. Deßwegen dan auch und zu mehrer Gewinnung der Zeitt der von Pleß eine copiam mit sich nach Heydelbergh zu Berhattschlagung nehmen wirdt. Inmittelst wirdt sich auch offenbahrnn, wohin der clevischen Stette vorhabende Handlung und, was darauff von den Rhetten vorgenommen werden will, daran doch obgedachten gesambten Schreiben des Generallandtags halber nichts gelegen.

Auß Wesel haben E. Ch. G. ich underthenigst zugeschrieben, was die neuburgische Abgesandte bey den Rhetten in geheim geworben; solchs

1) Abschrift in Rep. 34. 125.

offenbahrt sich ferner auß gedachter Abgesandten auff der Stedte Zusammenkunfft eingeschobener Schrifft. So wirdt auch der mitler junge Pfalzgraff Augustus teglich auß Engelandt alhie erwartet, da dan von den clevischen Rhetten Anstellung gemacht, das er weegen des blöden Fürsten angenommen und nach Cleve begleitet werden soll, inmaßen mir die Person, der solches committiert, selbst offenbahrt. Damit nuhn unter solchen Anschlegen nicht etwas praejudicirlichs vorgenommen, da diese junge Pfalzgraffen sich unter diesem oder anderm Schein in Possessionen gesetzet, sonderlich da mit dem blöden Fürsten sich ein Fall zutragen solte, welchs stundtlich geschehen kan, auch die Regirung heutt oder morgen nicht zu praetendiren, weil das Hauß Brandenburgk darzu still geseßen und solchs nuhn contradicirt, das sie sich der Pfalzgraffen alß der nahen Freunden nicht woll entschlagen oder honeste abwißen können: wehre meine underthenigst Bedencken, E. Ch. G. alße der Herzogen in Preußen meiner gnedigen Fürstinnen Vormundt (wie gleicher Gestalt hernach I. F. G. vor sich selbst, so bald mueglich) ungeseumbt zu weg und nacher an die Rhette sowol gulichsche alße clevische, wie mit N. 9 notirt[1]), doch alles in E. Ch. G. Verbeßerung, hetten schreiben und anhero auff die gelegte Post nach Hamburgk schicken laßen, verhoffentlich sie daher sich eines andern bedencken und so leichtlich nicht zufahren werden; auch umb soviel mehr befugte Uhrsache haben mugen, die junge Pfalzgraffen abzuweißen.

Die bewuste Heirhatt, wie auch die Vereinigung beeder Churheußer wirdt nicht lange verweigert bleiben können, würde auch dergestalt unfruchtbarlich sein. Weil dan der Landtgraff Moritz von Heßen ein solcher vornehmer verstendiger Fürst sich E. Ch. G. jederzeit zugethan erzeiget und auff viele Meil Wegs mit dem Furstenthumb Berge grenzet, bey diesen Sachen viel thuen kan und derselben wegen der Nachbarschafft viel daran gelegen, wie zuvhor geheime Berhattschlagung darauff gesehen, solte es meines einfeltigen Erachtens nicht unrhattsam, sondern gar zutreglich sein, da E. Ch. G. in dero selbst eigenen oder nach Befindung in Markgraf Johan Sigismund Nahmen, der Erbeinigung und Correspondenz zufolge, hetten begrueßen und etzliche der Sachen Umbstende nach Befindung communiciren laßen, deßen I. G. gueten Rhatt, Hulff und Assistentz auff alle Felle begert, wurde ohn Zweifel S. F. G. solchs freundtlich vermercken und zu Befurderung der Sachen, auch zu mehrem Ansehen bey der Landtschafft gereichen, ist auch umb soviel mehr zu thuen, weil I. F. G. mit churfürstlich Pfalz, so noch etwas in picque sein mögen, es nicht davhor zu achten, als wan E. Ch. G. sich von derselben bey dieser neugemachten Correspondenz mit Pfalz gentzlich abgewendet und sich derselben entschlahen. Stehen bey E. Ch. G. gnedigsten Wolgefallen dieser halben Credenz und Instruction uns furderligst gnedigst zuzuschicken. Kunte ich solchs zu meiner Hinauffreiße nachm Berlin ohne ferner Unkost, weil Caßel nuhr umb ein zehen Meil außm Wege, verrichten.

Marggraff Johann Ernsten und Fuchßen Bestallung machen auß

1) Abschrift in Rep. 34 Nr. 125. Dabei Nr. 10 Schreiben der Herzogin Maria Eleonora an die Räte. (Nr. 10.)

diesen Uhrsachen große Verwirrung in den Landen, das von jedermenniglich davhor gehalten wirdt, solchs vom churfurstlichen Hauße Brandenburg herrhure, unter dem Schein und Behulff, die Lande Jülich damit ein zu nehmen, möchte besorglich den Spanischen auff Sollicitirung der Regirung Ursache geben, umb desto balder die Lande mit Gewalt und zur Unzeit, da man dieserseits noch ungefast, anzugreiffen. Dem und dergleichen ins kunfftige mit Discretion mues vorgebawt werden.

Anm.: Der Entwurf eines Berichts von Rheydt an den Kurfürsten über die Einberufung eines Generallandtages (eigenhändiges Konzept ohne Datum) dürfte mit diesem abgedruckten Bericht fast gleichzeitig sein. (Rep. 34 Nr. 125.)

239. Reskript an den Amtsschreiber zu Arendsee betr. Heine Brösicke zu Ketzin.

Cölln a. S., 24. April 1605. Mai 4.

Konz. Rep. 61. 24 g.

Der Kurfürst hat von Brösicke 100000 Taler angeliehen, die aus dem Amte bezahlt werden sollen.

Anm.: Ebenda vom gleichen Datum an den Kammermeister zu Cüstrin: Bezahlung alter Schulden von 3800 Taler an Heine Brösicke.

240. Schreiben an Kurpfalz.

Cölln a. S., 25. April 1605, in Nr. 225. Mai 5.

241. Befehl an den Kammermeister zu Cüstrin wegen Einrichtung des Boysalzwesens in Driesen.

Cölln a. S., 25. April 1605. Mai 5.

Konz. Rep. 9. T. 5 f.

242. Schreiben des Königs Heinrich IV. von Frankreich.

Fontainebleau, 6. Mai 1605.

Ausf. Rep. XI. 48. Bouillon. Fasc. 2.

Er lehnt die vom Kurfürst Joachim Friedrich und seinem Sohne Johann Siegismund zugleich mit Kurpfalz, Sachsen und anderen evangelischen Staaten vorgenommene Interzession zugunsten des Herzogs von Bouillon ab, da dieser sich nicht entsprechend benehme.[1])

1) Vgl. 1605 März 3. Nr.

243. Reskript an Alborn mit Stachius von Münchhausen auf Lietzkau[1]), Georg von Schulenburg in Braunschweig[2]), und Heinrich von Bülow zu Magdeburg[3]) über Anlehen zu verhandeln.

Mai 6. Cölln a. S., (26.) April 1605.

Konz. mit Korrekturen von Loeben, Rep. 61. 34.

---

244. Darlehen von 1500 Taler an Christoff v. Waldenfels.

Mai 6. Cölln a. S., 26. April 1605.

Konz. Rep. 61. 43c.

---

245. Befehl an den Kammermeister zu Cüstrin wegen Erbauung des kleinen Spreewehrs im Amte Cottbus.

Mai 7. Cölln a. S., 27. April 1605.

Konz. Rep. 56. 5.

---

246. Edikt betr. Verbot von fremden Kriegsdiensten und Werbungen vom 27. April 1605.

Mai 7.

Druck: Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum VI. 1. Sp. 185/186.

---

247. Relation von Rheydt.

o. D. (Postabgang 8. Mai 1605 aus Amsterdam).[4])

Konz. von Beyers Hand. Rep. 35. C. 30.

Termine der Zahlungen an die Niederlande. Geldrische Prätensionen auf klevische Orte. Antizipierung der ersten Auszahlung. Landtag in Jülich-Cleve. Reise nach Wesel.

Er hofft, daß die Relation vom 3. Mai st. n. nebst Beilagen richtig eingegangen[5]), und berichtet, daß er sich mit den Generalstaaten wegen des ersten Termins (50000 Gulden) auf Anfang Oktober zu Danzig oder Hamburg geeinigt. Der Kurfürst soll binnen 8—10 Wochen noch Ort und genauen Termin bestimmen. „Belangend die ubrige Summe, so in der Instruction enthalten, hat man es dahin gestelt, das E. Ch. G. dero

1) Vgl. 29. Sept. 1605.
2) Vgl. 24. Juni 1605.
3) Vgl. 29. Sept. 1605.
4) Wohl neuer Stil.
5) Vgl. Nr. 238.

fernere Meinung auch gewißer Termin und Mahlstedt halben noch vor Außgang dieses laufenden Jahrs sich zuverläßig erkleren sollen.

Welches dan alles von mir dahin angesehen, damit mitler Weil auff Mittel und Wege, die zu beeden Teilen annemlich, könne gedacht werden, wie solche Gelder zu E. Ch. G. und der ihrigen selbst eigenen Reputation, Vorteil und Bestem, dann auch zu mehrer Versicherung deren hirunter gemeinten angelegenen Sachen nutzlich und wol angewandt muege werden. Zumahl weil andere damit umbgehen, inmaßen E. Ch. G. auß meinem letzteren Schreiben gnedigst werden verstanden haben, wie sie den Dank allein verdienen und E. Ch. G. Gelder zu Aufnehmung ihrer Reputation, Vorteil und Bestes und vieleicht wol entlich zu E. Ch. G. und derselbigen Nachteil und Schaden möchten zu gebrauchen und zu genießen haben. Wie ich dan mit etzlichen Vornehmsten der Hern Generalstadten deswegen Unterrhedung gepflogen, die sich dahin vornehmen laßen, das E. Ch. G. hierunter nicht zu verdencken und es eine billige Sache wehre, daß sie vor andern selbst den Vorteil ihres außgezhalten Geldes in Handen behielten, wie dan zu meiner Widerkonfft E. Ch. G. ich mein weniges Bedencken der schuldigen Gebuer nach underthenigst eröffnen kan. So hab ich auch mit ihnen wegen der geldrischen Praetension auf etliche Orte im Furstenthumb Cleve, das dieselbe, wan das Hauß Brandenburg zur ruhigen Possession der Lande gekommen, mochte nach ublichen Gebrauch und Herkommen der Lande der beiden Furstenthumber Geldern und Cleve entweder durch guetliche oder rechtliche Mittel hingelegt und zuvhor via facti nichts attentirt werden, worauff sie sich auch gantz friedtlich erkleren und, weil die Sache an die geldrische Landschafft gehörig, sie begehren: ich zu meiner Ankonfft zu Arnim mit dem Hern Cantzler gleicher Gestalt darauß rheden möchte. Dehme auch also von mir sol mit allem Vleiß nachgesetzet werden. Und wirdt deswegen verhoffentlich nichts zu besorgen sein.“

Er empfiehlt dringend recht- oder besser vorzeitige Auszahlung der ersten Rate. Die Gründe könne er nicht alle schreiben, „sonderlich weil weit verbreitet, daß Brandenburg nichts leisten könne. Wie dan auch der Obriste Fuchß, da er von Vornehmen befragt wurde, worumb man E. Ch. G. bey kegenwertige geleistete Hulff praeterirt, geantwordtet, E. Ch. G. hetten sich gegen seinen Hern erkleret, sie könten und wolten itziger Zeitt nichts bey den Hern Staden thuen. Wann dan E. Ch. G. diesem Unbericht und Gedancken durch freywillige Anticipierung der erste Summa der 50 000 fl. leichtlich begegnen können“, so empfiehlt er es dringend.

Er meldet, daß in Jülich und Cleve ein Landtag ausgeschrieben sei, zu dem er sich zu begeben für höchst notwendig hält, „den vormuetlich bey diesem Landtage den Sachen etwas näher wird geschritten werden“. Die Gegenpartei wird es an Unterbauung nicht fehlen lassen. „Verhoffe aber doch, allem soll durch dienliche und nodtwendige Mittel gegengebawet werden. Wil mich numehr alßbald alhie aufmachen und der Ordter nach Weßel begeben.“

Nachrichten über kriegerische Unternehmungen des Prinzen Moritz von Oranien, kaiserliche Friedensvermittlung pp.

---

248. Geldforderungen des Christof Freye zu Magdeburg und des Henning Reiche zu Rozigk (Rezigk) an die kurmärkische Landschaft.
April — August 1605.
Rep. 20. 5.

---

249. Zollprivileg der Treschkau zu Milaw.
April 1605.
Abschr. Rep. 19. 90.

---

250. Berichte über Übergriffe der v. Schönbeck an der Jagd am Strieffel bei Warnick, Tamsel und Kamminchen.
April 1605.
Rep. 9. Q. 1. S. Fasc. 5.

---

251. Schriftwechsel wegen der abscheulichen Predigt des fremden Prädikanten Martinus Gravius zu Frankfurt a. O.
April 1605.
Rep. 51. 64.

---

252. Begnadigung für den Grfl. Hohensteinschen Kammersekretär Sigemund Hoßman über ein ererbtes Haus in Schwedt.
Mai 11. Grimnitz, 1. Mai 1605.
Konz. Rep. 9. CC. 3.

---

253. Schreiben an den Großfürsten von Moskau. 1. Mai 1604.
Mai 11. in Nr. 167.

---

254. Versicherung des Freiherrn von Rheydt, daß die fälligen 50000 Gulden den Generalstaaten Anfang Oktober in Danzig oder Hamburg ausbezahlt werden sollen, und daß über die Bezahlung der übrigen 200000 Gulden der Kurf. sich vor Jahresschluß erklären werde.

Haag, 2. Mai 1605. Mai 12.

Konz. Rep. 131. K. 290. B. C.

Anm.: Hierzu gehören einige Berichte des Florian Alborn über Aushändigung der Summe in Hamburg an den Kommissar Francois Doublet, dessen Quittung pp. Ebenda.

---

255. Designation über Verwendung der 4240 Thaler zurückbezahlte Gelder des Alexander v. Polenz.

Cölln a. S., 2. Mai 1605. Mai 12.

Abschr. Rep. 61. 39 g.

Es sind verwandt:

1. 2000 an die Tochter Anna für die von der † Kurfürstin entliehenen 2000,
2. 1000 und 90 an Graf Casimir von Linar für Schuld und Zinsen,
3. 500 an den Rat und Kammerdiener Lorentz Rogatz,
4. 150 Jahreszins an die Witwe des Valtin von der Liegen.

Summa: 3740.

Rest 500 an den Kammerschreiber Paul Mahder zur kurfürstlichen Verwendung (175 Tlr. an Nickel v. Kötteritzsch ausgeliehen).

---

256. Resolution an Rheydt.

Cölln a. S., 2. Mai 1605. Mai 12.

Ausf. Rep. 35. C. 30.

Der Kurfürst hofft, daß die Verhandlungen mit den Niederlanden gut weitergegangen sind. „Und ob wir nicht Liebers sehgen, denn daß ihr derer Örther ferner möchtet abwarthen, gehen doch alhir dermassen Sachen vor, daß wir eurer Person anitzo von unß lenger nicht zu entrathen, sondern vielmher deren unumbgenglich notturfftig zu gebrauchen. Drumb hirmit unser . . . Begehren, ihr wollet nach aldar genohmmenen endtlichen Vorlaß euch den negsten und unvorlengt wiederumb zu unß begeben, euerer gehabten Expedition mundtlichen Bericht einbringen und weiterer . . . Vorordnung von uns gewertigk sein.“

---

257. Befehl an N. Gulauen und Erich v. Stechau, Cölln a. S., 2. Mai 1605 in Nr. 214.

---

258. Verkauf der Ämter Rothenburg und Wettin seitens des Kurf. Joachim Friedrich, der sie von den v. Schönberg eingelöst, an das Magdeburger Domkapitel für 50318 G.

Mai 12. 2. Mai (Donnerstag nach Cantate) 1605.

Abschr. Rep. 52. 23 c.

Zahlreiche Korrespondenzen darüber vor und nach dem Verkauf.

---

259. Stadt Ulm giebt ihre Zustimmung, daß der Kurf. Joachim Friedrich ihren Bürger Gedion Bacher noch für einige Zeit zu seinem „Gebew" verwende.

Mai 12. Ulm, 2. Mai 1605.

Ausf. Rep. 50. 61 a.

---

260. Resolution an den Kammermeister zu Cüstrin wegen Roggenverkaufs pp.

Mai 13. Cölln a. S., 3. Mai 1605.

Konz. Rep. 42. 69.

---

261. Schreiben an den Kanzler Rappe betr. Amt Grobin.

Mai 13. Cölln a. S., 3. Mai 1605.[1]

Konz. Rep. 7 alte 1.

Der Kurfürst will ihn mit dem Amte Grobin gratifizieren, muß aber den Bericht der nach Preußen abgesandten Räte über dies Amt abwarten: „gleichwoll ihnen unwißend, zu was Intent es gemeint".

Anm.: Die Verarrendierung und Erlassung der Pacht auf 14 Jahre erfolgte am 29. Oktober 1605 (Rep. 7 Nr. 76).[2]

---

1) Datum so im Konzept. Die Ausfertigung hat wahrscheinlich 23. Mai gehabt, wie die Instruktion vom gleichen Datum ergibt.

2) Der Kanzler Rappe stammte aus dem Amte Grobin, vgl. Krollmann, Selbstbiographie des Burggrafen Fabian zu Dohna S. 167.

---

262. Bericht von Gans zu Putlitz und Huebener über ihre Gesandtschaft nach Polen.[1])

Berlin, 3. Mai 1605. Mai 13.

Abschr. Rep. 6. 17. Geheimer Tractat Vol. I.

„Allß E. Ch. G. im vergangenen Jaare unnß beide beneben dem Obersten Krachten und Herrn Benckendorffen seeligen in die Cron Polen gnedigst abgefertigt, die preußische Succession und Curatel dermaleins in Richtigkeitt zue bringen und unnß darüber gnedigste Instruction mitgeben laßen, haben vermuge deroselben wir, sovil das Hauptwerck und Succession betrifft, sowoll für unnß allß mit Zuziehung königlicher, chur- und fürstlicher Assistenten, wie auch anderer gueten Freundte, ohne Rhumb zu melden, alles dasjenige, so nurt möglich und menschlich gewesen, und man erdenken können, auch sich wollen thun und verantworten laaßen, gehorsambst zue Werck gestellett, inmaßen es mit dem königlicher Respons und vieler vornehmer Leuthe, ja E. Ch. G. Kanzlers und deß von Waldenfelß selbst Wißenschafft zue bezeugen, sie auch zweifelsfrei E. Ch. G. alles werden in Schriften und mundlich unterthenigst referiret haben, darumb deßwegen weitleufftiger merer Deduction nicht von Noeten.

In negotio curatelae aber ist ahnfangks und zwart, ehe dann zur Hauptsach geschritten, durch Andream Jasky und den königlichen Hofmarschallen Nicolaum Wolsky uf unsere instendige Erinnerungk und Pitt die Bahn bereitet, wie solches nicht allein höchstgedachte Instruktion erfordert, sondern auch darumb ohnumbgenglich geschehen mußen, damit wir der K. M. Affection und Gewogenheit gegen E. Ch. G. und die ganze Sach erhalten und stercken möchten, aldieweil es menigliche, wie auch wir selbst stets dafuer gehaltten, das hieran fast das meiste gelegen.

Ob wir nun woll dabei gar hartte und große Difficultaten und Widerwertigkeit empfunden, in dehme die preußischen Abgesandten erstlich der K. M. ad part ein stadtlich Praesent offeriret, dafür wir doch damals gebeten.

Hernachmals sich der Samuel Lasky zue der geheimen Handlung zwischen der K. M. und uns in puncto curatelae sehr genötigt und gedrungen, dadurch der Herr Wolsky stuzig und irre gemachet worden.

Und dan vors dritte dieses dazuekommen, das am 23. Jan. Herr Wolsky unter andern avisiren lassen, der K. M. were von E. Ch. G. Mißgönstigen gar starck eingebildet, es köndte oder wolte E. Ch. G. mit I. M. wegen der Curatel mit keinem effectu und Nachdruck handlen und schließen, sondern were nurt sine mente sonus und dahin gerichtet, das man I. M. mit Worten aufzuhalten gemeinet, welches sich dan in vergangenen Reichstage anno 1603 zue Cracaw ereuget haben solte, da I. M. 400000 Gulden gefordertt, darauf aber nichts erfolget were, so trüge I. M. auch uber daß die Vorsorge, das deroselben E. Ch. G. in der schwedischen Sach wenig wurde wollen

1) Huebner hat dies Stück erst 1613 zu den Akten gegeben. Wahrscheinlich hat er damals auch die Randbemerkungen zu verschiedenen Stücken gemacht, auf die in den Anmerkungen aufmerksam gemacht worden ist.

oder können helfen. Derenthalben, do er, Wolsky, wissen solte, das E. Ch. G. die Erstattung wirklicher Recompens wegen der Curatel und dann der schwedischen Sachen Beforderung nicht recht und ernstlich angelegen, hette er groß Bedenken cum periculo famae et amissione gratiae regiae sich dieser Handlung zu unterfangen, da er sonsten aufn Gegenfall dazue nicht ohngeneigt; auch nicht boese Hoffnungk zum guten Außgangk trüege.

Hierüber und vors Vierdte sein wir auch des groeßen dissidii und Mißverstands zwischen I. M. und dem Großcanzler Czamoiscio, und das derselbe I. M. alles zum Verdruß, Schaden, auch Despect vorzunehmen und daher die resignationem curatelae eußerstes Vermögens zu hintern bedacht were, berichtet worden.

Wie deme allen aber, so haben wir unß dogegen mit höchstem Vleiß ganz getreulich, embsigk und eifferigk, zwart ohn uppigen Rhum, doch mit Warheit zu melden, bemüehet, damit, non obstante nec attenta Prussorum remuneratione, auch hindangesetzt des Czamoisky Vorhabens erstlich der Lasky abgewiesen, hernachmals Herrn Wolsky alle und jede scrupuli benommen und ex instructione zue verstehen geben werden möchte, daß E. Ch. G. aus vielen Uhrsachen viel lieber ihme, dann den Lasky bey diesen tractatibus wissen wollten. Dadurch er dann und, weil wir ihme vor allen Dingen E. Ch. G. stadtliche opes et vires, Standthafftigkeit in dero churfürstlichen promissis und richtige Erfolgungk, deroselben sonderbare Zueneigungk, Observanz und Liebe gegen die K. M. als E. Ch. G. hochgeehrten Herrn Oheimb und Schwagern und, waß diesem mehr ahnhengigk, ganz beweglich zue Gemüth füeren laßen, gar und ganz wieder gewonnen und auf E. Ch. G. Seite gebracht worden. Darumb sich letzlich auch die K. M. selbst, alls sie des contrarii veri von dem Wolsky berichtet und innen worden, umbkehren unnd lencken laßen zu allem Guten, auch bequemer Resolution am 24. Jan. anerbotten, und dabey erklerett, wir solten nurt mit den tractatibus curatelaribus solang in Ruhe stehen, bis man mit der publica audientia (so am 27. Jan. ihren Vortgangk genommen) herdurch were, dabey wirs dan damals nicht unbillich bewenden laßen mußen.

Mitler Weill und zwart am 29. Jan. sein E. Ch. G. Canzler und geheime Rhäte Johann von Löben und Christoff von Waldenfels zue unnß gein Warßaw kommen. Wiewohl es nun unns vieler Uhrsachen halber und sonderlich darumb ganz erfreulich gewesen, daß sie dißmal die Gelegenheit und den Zuestandt des polnischen Hoffes, auch der Gescheffte, Leuthe und Ahnschlege deß Orts selbst erlernen, darneben den Grundt unserer zum öfftern abgelegter so mundt- so schrifftlicher respective Relationen, Bedenken und Erinnerungen vernehmen und daher kunfftig nach Befindungk der großen Schwürigkeitt des Wergks E. Ch. G. alles desto umbstendiger vortragen und mit einrhaten köndten; zue welchem Ende wir dann ihnen beiden vorlengst ahngemuhtett, sie solten selbst dißmahl der Gesandten Stelle vertretten, und E. Ch. G. Sach aufm Reichstage beneben uns oder andern, die E. Ch. G. ihnen zuordnen wurde, dirigiren und befördern helfen, dazue sie aber damalß nicht Lust gehabt.

So haben wir doch befahrett, wan sie mit großem comitatu auf den

Reichstagk etzliche viel Tage nach unß und, da wir schon Audienz gehabt, folgen, sich aber doch nicht für Gesandte außgeben noch weniger mit unnß zugleich so woll fur der K. M. allß den Herrn Deputirten (für welche sie dann niemals kommen, dieselbe auch nicht gesehen noch gehöerett) und anderen, da es nöetigk gewesen, gestellen, sondern nurt in dem Losament unvermerckt (wie dann ihre unterschiedliche an unnß sub dato den 25, auch 28. Jan. abgegangene Zuschreiben solches vermocht) wurden aufhalten wöllen, das es mehr schaden, dan nuzen, die K. M. und andere befrembden, die Preußen selbst auch vielleicht verbittern und exasperiren möchte, wie es dann nicht viel anders hergangen.

Derenthalben, weil sie biß auf 4 Meilen an Warßow kommen und selbst begehrett, es möchte unser einer ihnen entgegen ziehen und sich mit ihnen notturfftig unterreden, hatt sich hiezue der gewesene Vicecanzler, Herr Benckendorff seliger anerbotten und am 28. Jan. dahin gemachett, ihnen in unterschiedenen Puncten, so zue dehm Ende uf sein Begehren schrifftlich ufgesezett und ihme mitgegeben worden, auch noch bey unnß verwahrett[1]), den damaligen Verlauff und, das sonderlich die K. M. für die Curatel eine ahnsehnliche Summa Geldes, so sich weit höeher, allß unsere Instruction belauffen thete, begehre und erwartte, mit allen Umbstenden entdeckett und es zwart ihnen freygestellett, ob sie nichts minder vortrucken oder in der Nehe pleiben wolten. Dabey aber auch nicht verschwiegen, daß es mitt ihrer Ahnkunfft ohnvermerckt nicht zugehen, sondern dießelbe vielmehr mancherley iudicia erwecken wurde, inmaaßen auch geschehen, dan (wie es alles mit Schrifften, so von beglaubten vornehmen Leutten einkommen, aufn Nohtfall zu beweisen und ihnen selbst zu ihrer Ankunfft notificiret) haben es ezliche dafür gehalten, sie beide wehren befehlicht, auf einen widrigen Lauff der Sachen bellum zu indiciren, andere haben ominiret, man wurde ob den conditionibus steiff halten, dieweil sie E. Ch. G. fürnehmbste Rhäte, qui omnia possent, da man sich sonsten woll hette können endtschuldigen, sonderlich in negotio Suetico. So hett auch Samuel Lasky am 30. Jan. von ihrer Ankunfft die K. M. avisiret mit dehm Anhange: non sine gravissima caussa id factum esse; ja, es wurde (welches der getreue Gott ja lange gnediglich vorhüetten wölle) E. Ch. G. tödlichen Abgangk bedeuten pp. Anderer Rede und Opinionen, die von ihrer ohnvorsehenen Ankunfft domals gefallen, dißmal zugeschweigen.

Aber sie sein gleichwoll vortgeruckett und bey unß am 29. Jan. wie obgedacht ahngelangett, dor sie dann von unß des ahnfolgenden Tages aller Verlauffenheit und das wir albereit sovil Nachricht eingezogen: es wurde aniezo bey der K. M. und ordinibus regni Geldt die Loose und ohn dasselbe nichts Fruchtbarliches zu effectuiren sein, gnugksamb und nicht einmahl, sondern die ganze Zeitt uber, da wir beisamen in einer Herberge gewesen, berichtett worden. Und ist kein Zweiffell, E. Ch. G. werden sie es hernach zu ihrer Wiederanheimbskunfft allso unterthenigst woll referiret haben.

Nun ist weiter von uns bey ihrer Anwesenheit in tractatibus curatelaribus apud regiam maiestatem urgendis kein Vleiß gespaarett, sondern

1) Fehlen jetzt.

einen Tagk wie den andern umb Handlungk und Erklerungk innstendigk ahngehalten worden. Daher folgigk I. M. den Samuel Lasky am 9., wie auch 12. Febr. zur Praeparation und Ahnfangk dergleichen Tractaten an unnß abgeschickett, sich aber cathegorice nichts Gewißes und Bestendiges verlauten laßen wollen, wie solches abermahl dem Herrn Canzlern und Waldenfelßen wohl wißendt.

Darauf sein den 13., 18., 26. und 27. Febr. die sessiones und tractatus mit denn Herrn königlichen Deputirten (denen ahnfangks Herr Benkendorff seliger beneben unnß andern dreien, lezlich aber wir drey gar allein beygewohnett) wegen der Haupt- und Successionsach vorgangen und haben damals E. Ch. G. geheime vereidete secretarii Johannes Hessusius und Friederich Gulde die protocolla gehalten, die sie auch zweiffelsohn werden außgeandtworttet haben.[1]) Weil aber I. M. nicht eigendtlich gewust noch wißen können, wie dießelbe publici actus ablauffen, auch welcher Gestaldt sowoll der Reichstagk allß E. Ch. G. preußischer Handell ein Ende gewinnen möchte, darnach sie dann in alle Wege auch ihre eigene und privata consilia wegen Abtrettung der Curatel anzustellen vorhabens gewesen, wie wir deßen von dem Jasky verstendigt, so ist es auß dieser Uhrsach mit der Curatel eben still worden, und haben wir deßwegen I. M. Gemühtsmeinung weitter nicht erfahren können, aus welchem dieses erfolgett (so wir beide neben dem Obersten Krachtt noch bey des Herrn Benckendorfs seeligen Lebzeiten, wie auch nach seinem seeligen Abschiede mit Verwunderungk gesehen), daß Herr Canzler Löben ohn vorgehende Communication mit unnß teils absonderlich und gar allein mit dem Jasky zue dem Hern Wolsky gangen, teils aber sich zu mehrmahln zusambt deme von Waldenfellß mit ihme, dem Jasky in einen sonderbaren Zimmer in unserer Herberg verschloßen und doselbst von ihnen alles ganz still und in Geheimb nobis minime adhibitis, sed exclusis vorgenommen, beredet, tractiret und verhandelt und, wie wir hernach erfaren, I. M. vermittelß des Wolsky, bey deme Jasky stets internuntius gewesen, die Notturfft weitter vorbracht und eröffnet unnd auf gleiche Weise den Unserigen I. M. Erklerung wider avisiret worden. Zue welchen Handeln wir beide weiter nicht gezogen, allß da wir letzlich beneben dem Hern Obristen nach geendigtem Reichstage und, da I. M. albereit in procinctu war, wir auch wusten, das wir deß Tages unnsere publicam expeditionem erlangen wurden, am 1 Martii frühe morgens vom Herrn Canzlern Iohan von Löben berichtet worden, das I. M. die Curatel gewißlich abtretten und deßhalb mit ihme, Canzlern bißher allein tractiren wöllen, da er auch summam silentii fidem promittiren müeßen. Dogegen aber hette I. M. eine gar hohe Summa Geldes und noch sechs andere conditiones gemuhtett; stunde numehr aufm Schluß und wurde zwart publico responso die cessio curatelae inseriret worden. Es were aber damitt allso gewandt, daß zu Verhüetung allerhandt Suspicionen, Weitleufftigkeitt, Gefahr und Beschwerung zu Warßaw des Respons nicht wurde außgegeben werden, sondern jemandt der Unserigen I. M. zu Abholung des responsi biß Cracaw folgen und er, Canzler, gleichwoll unter seiner Handt und Pezschafft einen Revers (den er dann mit dem Jasky absonderlich allso fortt

1) Fehlen.

begriffen und gestellet, unß beiden auch des Tages vorgezeigett und darüeber unser Bedencken begehret) von sich stellen solte, dann I. M. wolte keinesweges, daß Czamoiscius und andere, die I. M. emolumenta wegen der Curatel mißgönneten, einige Wißenschafft dergleichen Transaction haben, und daß I. M. privatim daraus etwas zue gewartten hette, in Erfahrung bringen solten.

Daher sie dann begehrett, das mans auch unnß andern verschweigen wollte, aldieweill es ganz gefärlich stehen würde, wan hievon das Geringste außbreche, dadurch I. M. concilia und Intent mercklich verhindert und zurückgetrieben, auch ein großes Geschrey und Lermen wider I. M. in der Cron erreget werden konten. Nun weren dieses zwart hochwichtige schwere Hendell und wolte er, Canzler, gerne diesen Verlauff, sovil muglich, verborgen und heimblich halten. Weil wir aber alle E. Ch. G. veraidete und verpflichtete Diener und deßhalb billich vor einen Man stunden, er, Canzler auch diß Werck uber sich allein zu nehmen Bedenckens trüege, so hette ers uf die Pflicht, damit E. Ch. G. wir unterthenigst verwandt, an unnß dismal bringen mueßen, mitt ganz freundtlicher Pitt, wir wolten doch mitteinrhaten und unser Gutbeduncken eröffnen pp.

Nachdehm unnß nun dieses alles anfangks verborgen gehalten und post conclusum erst angedeuttet, haben wirs nicht allein zue seiner, Canzlers, und deß von Waldenfellß unterthenigster Verantworttung gestellet, sondern ich, Huebner, mich sonderlich der hohen groeßen Recompens und anderer I. M. postulatorum verwundert und difficultiret, unter andern aber auch dabey berüerett, wan wir vorlengst deßen gemechtigett gewesen, das wir mit einem geringern woll zeitiger herdurch zukommen getrawet hetten, mitt angeheffter außtrucklichen Erklerung, doo der K. M. biß Cracow jemandt unnsers Mittellß je folgen solte, das ich solches fur meine Person nicht thun köndte, seitemal der K. M. in Dennemarck, meinem gnedigsten Könige und Herrn, mit E. Ch. G. gnedigstem Vorbewust und Consens ich unterthenigst zuegesaget, nach geendigtem polnischen Reichstage zur begerten königlicher Dinstbestallungk mich unterthenigst gehorsambst zu praesentiren. Nun were der Reichstagk geendigt, I. M. in Polen Vorhabens, sich noch anheute auf den Wegk zumachen, wie es dan auch die königlichen dennemarckische und andere Gesandte allso halten wurden, weil dann meine Commission expediret und ich aufm Reichstage, was mir obgelegen und gebürett, verrichtett, hette ich in der Cron Polen dißmal weitters nichts zu thun und zu verrichten, sondern wolte und muste gerades Weges wider zuruckziehen.

Darauf hat Canzler angefangen, wir weren gleichwoll auch abgefertigt und verstunde sich an ihme selbst, daß E. Ch. G. wir das Respons mitbringen und lifern musten. Eß wurdt aber ihme, Herrn Canzlern zweifelsfrey noch ohnentfallen sein, das ich ihme allsofort geandtworttett, per me non stare, cur responsum iam non daretur, were ein neues und unerhörtes einen vom Reichstagk zu Erlangungk des responsi anderswohin zu remittiren. So muste man auch bedencken, das ein ander ebenso woll, alls ich, das Respons zu Cracaw bekommen köndte und ich dazue allein vor andere nicht deputiret. Es stunde numehr darauff, wie er wuste, das ich finitis comitiis zu I. M. in Dennemarck zu reisen hette, dan es I. M. sonsten ganz ungleich vermercken wurde. Mit schließlicher Erinnerung, das Herr

Canzler allß der privatim mit I. M. tractiret und geschloßen, derßelben nachziehen solte, welches er sich aber genzlich verweigert, mitt Vorwendung, das E. Ch. G. er allen Verlauff unterthenigst referiren, E. Ch. G. zur Ratification unterthenigst bewegen, dieselbe auch versprochener Maaßen befordern und zu Wege bringen muste.

Dabey es zwart damals gelaaßen, allß aber I. M. noch des Tages eigendtlich wißen wöllen, ob dann deroselben jemandt der Unserigen biß Cracaw sub praetextu responsi publici flagitandi, jedoch in Warheits Grundt zur vollkommenen genzlichen Richtigmachungk der Curatel nachreisen wurde, I. M. sonsten aufzubrechen entschloßen und unß gleichwohl zum Schein publice dimittiren wolte, wir allesambt auch dafür gehalten, das, rebus sic stantibus, I. M. Willen und Begehren hierunter ein Genuegen zu thun und sich in die Zeitt zuschicken wehre, ist von mir deme von Putlitz und den anderen allen einmüetigk geschloßen worden, das man mich, Huebnern, hiezue gebrauchen solte, daher nicht allein der Jasky auf Begehren des Hern Canzlers und Waldenfellß zu mir kommen und solches mit hartten beweglichen obtestationibus gesuchet, sondern ich, der von Putliz, bin selbst beneben dem Obersten Krachten mehr dann einmahl zum Huebner in seine Stuben gangen und haben ihme amorem patriae, bonum publicum, pietatem et observantiam erga illustrissimam Celsitudinem vestram, imminentia pericula, arctissimam necessitudinem inter serenissimum regem Daniae et illustrissimam familiam Brandenburgicam und, waß wir nurt erdencken möegen, imstendigk und beweglich zu Gemüht gefürett. Da gleichwoll ich, Huebner, mich in re tam gravi, die meinen guten Namen, Gluck und Wolfahrt concerniret, flugks außm Stegreife nicht resolviren können, sondern deliberandi spacium biß morgen gebethen. Es hatt aber nichts destoweniger I. M. der Herr Canzler, Löeben, durch den Jasky und Wolsky vermelden laaßen, das gewißlichen einer unter unnß . . . folgen solte. Und sein wir beide zuesampt dem Obersten Krachten hernach post meridiem gein Hoffe zu I. K. M. deduciret, doselbst responsi in scriptis dandi vertröestett, deßen copiae auch (weil das Originale zu Cracaw erst zu empfahn sein solte) des andern Tages mechtigk worden. I. M. aber ist baldt darauff circa horam quartam vespertinam davon gezogen.

Nun habe ich, Huebner, hernach den Dingen hin und her mit bestem Vleiß nachgesonnen und E. Ch. G. zu unterthenigsten Ehren und Gehorsamb mich endtlich bereden laßen, auch uberwunden und auf gewiße folgende Maaß am 2. Martii resolviret, daß ich zwart biß Cracaw unterthenigst reisen und diese Commission auf mich nehmen wolte; es mußte mir aber erstlich bey der K. M. in Dennemarck durchaus nicht verweißlich fallen noch mißdeutet werden und nicht weniger zu einiger Ungnade und Ungelegenheitt bey deroselben oder auch bey E. Ch. G. gereichen. Sodann der Herr von Putlitz (in Betrachtung, daß ich mit solchem hochwichtigem Werck mich allein nicht belegen laaßen könndte) mir adjungieren und unnß beiden ein Memorial, waß nemblich unsere Verrichtungk eigendtlich sein sollte, vom Herrn Canzlern mitgegeben werden.[1])

1) Fehlt.

Wiewol nun ich, der von Putliz, wieder diesen des Huebners Vorschlagk, sovil meine Person anreicht, ebenmeßig Einrede gehabt, so habe ich jedoch consideratis considerandis endtlich mich auch unterthenigst bequemet und in diese Zuordnungk gewilligett und ist mir Huebnern, was höchsternandte I. M. in Dennemarck und E. Ch. G. Personen betrifft, das mirs im geringsten nirgendt an Schaden pringen, sondern vielmehr bey beyderseits Herrschafften zu allen Gnaden gereichen, auch die von E. Ch. G. ohndeß vorschriebenn Summ der 1500 Taler, so palden ich gein Berlin wiederkommen wurde, allsofortt unnd ohn Verzugk, gewiß gelieffert werden, ja auch ich in E. Ch. G. Bestallungk nach wie vor, verpleiben, augmentum stipendii und eine stadtliche Rekompens ohn daß gewißlich zu gewartten haben solte, vom Canzlern und Waldenfelßen (wie mir, deme von Putliz und dem Obersten Krachten wol wißendt, dan wir dieses alles dergestaldt auf des Canzlers und Waldenfellß Begehren an den Huebner bringen und ihne damit bewegen mußen) mehr dann ein mahl des Tages hochbeteurliche zuegesagett. Im ubrigen aber unnß beiden ferrer verheischen worden, das die Notturfft zu dieser Cracauischen Nachfolge gehörrigk begehrter Maaßen in scriptis vor seinem Abzuge begriffen und hinterlaaßen werden sollte. Welchen Worten wir dann pillig getrawet. Wir haben auch, da wir I. M. gein Cracau nachziehen sollen, zu unserer kunfftigen Verandtworttung gegen E. Ch. G. und menniglich ohn das wißen mußen, was unnß dann doselbst zu verrichten obliegen wurde, alldieweil unß bewust gewesen, das die Abforderungk deß responsi nurt ein Praetext, aber die Transaktion super curatela und Contentation, so I. M. deßwegen erwarttett, der rechte scopus und Zwegk dieser Reise sein sollen. Darumb wir dann, damitt der Sachen recht und nicht zueviel noch wenigk geschehe, in allewege ein dergleichen Memorial vom Herrn Canzler fordern mußen.

Am 3. Martii nun frue morgens, allß er, der von Löben, von Warsaw gescheiden, hatt er sich abermahl, das er unterwegen alles an unnß gelangen wollte, gegen unß beiden anerbotten, und, das wir zu Cracau guette praeparatoria in den geheimen Tractaten machen wolten, begehrett, inmaaßen solches auch hernach von ihme und deme von Waldenfellß in zweien Schreiben sub dato 16. und 23. Martii[1]) unnß zum Uberfluß zue Gemüeth gefürett, in welchen dan unter andern expresse gesezett, sie hoffen, wir wurden in puncto curatorii gute praeparatoria gemachett haben. Daher er mir, Huebnern, in specie die conditiones, darauf das Werck beruhen solte, domals recapituliret und, daß alles gegen E. Ch. G. (weill sie auß den Hendeln, wie seine eigene Wortt gelauttett, sein und keinen Kriegk mit Polen führen woltte) er zu verandtwortten woll getrawete, er auch mandatum concludendi cum libera gehabt hette, darumb, do es anders sich verhieltte, so liederlich ein und anders nicht wurde gewilliget haben, und entweder er allein oder Secretarius Hessusius gewiß E. Ch. G. Ratification gein Cracau in bestimbter Zeit bringen wurde, vermelden, mitt schließlichem Ahndeutten, weil er anjezo vort zu eilen, und die Zeit kurz, das alles, loco memorialis, an mich, Huebnern, außführlich geschrieben werden solte, welches ich auch der Uhrsachen halber

1) Fehlen.

begehrett, weill der Jasky ungefehr fur sich eine Notul transactionis huius modi curatelariae postmodo firmandae, davon doch kunfftigk noch zu reden gestanden, begriffen, so er dem Herrn Canzlern mitgeben, davon, wie auch von Hern Canzlers Revers, den er I. M. hinterlaßen, ich gerne copiam zu dehm Ende gehabt, damit wir unß darinn hetten ersehen und desto beßere praeparatoria machen können.

Aber es ist weder Memorial noch satte Communication einkommen, sondern es hatt Herr Canzler des Tages an mich, Huebner, ein klein Brieflein von 20 Zeilen ungefehr geschrieben und darinn mit eigener Handt zu verstehen geben, ob er woll dem Verlaaß nach (darauß je erscheinett, das wir von ihme also vertröestett) copias von bewusten Sachen (daraus abermahl zu inferiren, das eben von diesen geheimen Sachen in scriptis etwas verhanden gewesen, so man unnß zu offenbaren verheischen, welches aber unterplieben) gerne geschickett hatte, jedoch, weill es durchauß secreta (welches sowoll er deßelben morgens alls wir zuvorhin auch dafür gehalten), wolte es sich nicht thun laaßen. Er hatte mir aber summam berichtett, so wußte es auch der Her Jasky. Beruhete darauff, das E. Ch. G. Ratification in 4 Wochen gewiß einkommen sollte. Die Conditiones aber ahnlangende, wußte ich erstlich nemblich in der Geldtsummen J. M. postulatum, und waß zuegesaget worden (nicht von unnß, sondern von ime, dem Canzler), hernach so fort mit wenigk Wortten von den andern folgenden Conditionen, mitt dehm Anhangk und Schluß, es solte der zuegesagte Termin gewiß gehalten werden. Hierüber sein wir beede nun nicht wenigk erschrocken und habens allsofortt dafur geschezett, wie wirs dann hernach allso befunden und noch die Stundt davon nicht anders urtheilen können, dan daß bei I. M. wir endtweder Geiseler sein oder in den geheimen Tractaten praeparatoria machen und I. M., biß E. Ch. G. Ratification eingeschickett, bei Willen erhalten solten. Haben wir aber praeparatoria zu machen gehabt, so hette unnß je billich ein Memorial geförderter und vertröesteter Maaßen mitgegeben werden sollen, sonsten wurden wir unß zu Geiselern keines Weges haben gebrauchen laaßen, es wehre dan ein anderer Uhrsach, die wir nicht wißen noch erdencken können, vorhanden gewesen, darumb der praetext de responso flagitando auf die Bahn kommen, wiewoll es der cursus negocii genugk bewiesen, daß I. M. das Respons nicht ehe auß Handen geben wöllen, biß sie mit E. Ch. G. super recompensa zu Grundt verglichen . . . Alß unß nun dieses dergestaldt begegnett, haben wir davon mit dem Jasky, alls an welchen uns der Herr Canzler mundtlich und schrifftlich verwiesen, der dan von ihme deß Tages zuvorn (mit Vertröestung ad part erstlich 1000 Gulden polnisch von unnß zu empfahen, die wir auch auf sein deß Canzlers und deß von Waldenfelß Zueschreiben dato 13. Aprilis zu Warßaw richtigk erstattett, hernach 4000 Taler von E. Ch. G. förderlichst zu erlangen, wiewol der ehrliche Mann darauf so sehr nicht, alß auf das publicum bonum und E. Ch. G. Wolfahrt Respect gehabt, wie er unnß zum öfftern hochbeteurlich gesagett) und uns vermocht worden, mit biß gein Cracow zu Endigungk der angefangenen geheimen Tractaten zu verreisen, conferiret, und sovil verstanden, daß unser Nachzugk durchaus anders nichts bedeuttete, dan das I. M. allßdann erst das Respons von sich geben würde, wan sie mit E. Ch. G. vollkomlich accordiret und verglichen. Und weill

zue dehm Ende Ratification verheischen, so wurden wir die 4 Wochen außwartten mueßen, darumb mit der Nachfolge nicht zu eilen, sondern mitt guter Muhs zu ziehen und man sich in einem Tage 4 oder 5 allererst auf den Wegk gein Cracaw machen köndte, wolte er unnß allßdann einen Geferdten geben, auch wie es ferner anzustellen zu Cracaw getrewlich rhaten und erinnern. Dannenher wir den 7. Martii miteinander von Warßaw gezogen und den 14. erst gein Cracau kommen, da wir gleichwoll unterwegens unnß verglichen, den Jasky zum Herrn Wolsky zu Erkundigung des Verlauffs, auch Unterbauungk der Sachen voranzuschicken, welches er dan am 12. Martii im Stedtlein Jendrzeioma gern auf sich genommen. Er hatt unnß aber dem genommenen Verlaaß zuwieder seinen Diener mit Brieffen und Aviso nicht entgegen geschicket, sondern, wie wir ihne deßhalb am 15. Martii zu Rede gesezett, sich teils mit Müedigkeitt von der Reise, teils auch mit des Herrn Marschallen Wolsky occupationibus endtschuldigt und dabey zu verstehen gegeben, weil er vermerckt, es wurde unnß Herr Marschall in wenigk Tagen zue sich erfördern, so were es am besten und sichersten, das wir unnß alßdann mit ihme selbst von der Sach vertraulich unterredeten, immittelß bey dem Herrn Vicecanzlern durch den sigillatorem regni (dehn er auch der Uhrsach halber selbst zu unnß am 16. gebracht und mit unnß bekandt gemachett) umb Beförderung und Außandtworttung des Responsi anhielten, jedoch damit nichts allzusehr eileten, den er der Vicecanzler sonsten in dandis expeditionibus etwas langksamb were und, do man allzuhartt urgirete, offendirt werden könte. Diesem, deß Jasky Bedencken haben wir pillich gefolget und es nach demselben angestellet, auch befunden, das eß bey dem Vicecanzler nicht ubell gethan gewesen, der unnß dann am 16. Martii vertröesten laßen, das er I. M. unnsere Ahnwesenheit vermelden und dahin streben wolte, damit wir daß Respons und, waß dazu gehörig, in wenig Tagen erlangen solten. Ferrer hatt unnß, wie auch den Jaßky und viell andere mehr, am 17. Martii der Herr Marschall zum Banquet erfördert, bey welcher Gelegenheitt der Jasky gerhaten, daß wir umb Beförderungk deß Wercks ahnregen, zur Continuation der zu Warßaw angefangener geheimer Tractaten unnß anerbieten und allso umb förderliche Dimission bitten solten, welches auch geschehen, und hatt es der Herr Marschall an I. M. in optima forma zu bringen verheischen, sich aber hernach gegen dem Jasky (welches er Jasky unnß selbsten kundt gethan) verwundert, das wir alles dessen, so zu Warßaw in geheimb gehandelt und abgeredett, Wißenschafft trüegen, wie imgleichen die K. M. des andern Tages sich auch gegen dem Wolßky, alls er ihr hievon Relation gethan, des Jasky Berichte nach verlautten laaßen: sie wolten je hoffen, das wir alles in groeßer Geheimb halten, und niemanden ichtwaß offenbaren würden, dann, doe daß Allergeringste erschallen solte, die ganze Handlungk, auch waß wegen der Succession vorgelauffen, vergeblich, null und nichtigk were. Allß nun darauf der Jasky den Wolsky und dieser ferrer I. M. alle Mißgedancken benommen und angezeigett, wan unß der Handell unbekandt gewesen, daß wir endtweder nicht wurden gein Cracaw gefolget sein oder auch villeicht nimiis interpellationibus et querelis da wirs schon nicht böese meineten, der ganzen Sachen geschadet haben, da wir hergegen dissimulando vielmehr nuzen köndten, wie auch E. Ch. G.

vereidete verpflichtete Diener, so I. M. ohn daß von ezlichen Jaren her kennete. Da berichtete unß der Jasky hinwider, das sich I. M. und der Wolsky ganz woll zufrieden gegeben und I. M. dabey diese Wortt gebraucht: „Wir unsers Theils wollen es auch woll geheim halten, durch welches Unvorsichtigkeit aber etwas lautbar werden wirdt, dehm wirdts schwer zu verandtwortten fallen.“ Und were domalß weitter vorgefallen, daß I. M. angezeiget, es bedurffte weitterer Tractaten nicht, sondern I. M. erwarttette, das vermuege deß Revers, so der von Löben von sich gegeben, E. Ch. G. Ratification der warßawischen Handlung einkeme. Es wolte I. M. auch hoffen, daß es in ganz kurzem richtigk erfolgen wurde. Mittlerweill were I. M. gefelligk, daß wir nurt beim Vicecanzler umbs Respons nicht allzuhartt anhalten solten, sonsten aber würden wir solange wartten mueßen, biß Gewißheitt verhanden. Alls nun darneben von Wolßky berüerett, das unß die Zeit daher langk wurde, dieweil jederman wißen wolte, was wir den alhie solang zu thun hätten und man unß daher immerdar mit Fragen zuesezete, da were von I. M. geandtworttet worden, da wir je wohin reisen wolten, köndten es I. M. endtlich geschehen laßen, wir solten unß aber nicht gor davon machen, sondern gewiß wider einstellen. Daraus wir abermahl sovil gespürett, das man unnß revera pro obsidibus gehalten. Derohalben auch, ungeacht wir bedacht gewesen, auff ein wenig Tage anderswohin zuziehen, zu Verhüetung I. M. Argkwohns und Unwillens solchen Vorsatz fallen laaßen, zumal, weil wir nicht eigendtlich gewust, umb welche Zeitt jemandt von E. Ch. G. Rhäten ahnlangen würde.

Den 18. Martii hatt der Herr Untercanzler uns, wie auch den Herrn Wolsky zum Banquet eingeladen. Vorher und ehe die andere Herrn sich eingestellett moram, die seither dem Reichstagk eingefallen, endtschuldigt und unß förderlichst zu expediren zuegesagett, vor allen Dingen aber den Revers, so von unß zue Warßaw gefordert, vollnzogen haben wollen und darneben angezeigett, das hieruber auch E. Ch. G. Approbation alles dasjenige, so dem Responso einvorleibet und an E. Ch. G. Stadt von unß vigore plenipotentiae verheischen, von Nöeten und solches dem Responso zu inferiren were. Wie auch weitter (wiewoll Zweifelsohn fur sich und ohne I. M. sonderbaren Geheiß allermeist zue dehm Ende, damitt er ex curiositate erkundigen könte, wie es in disem Fall zwischen I. M. und E. Ch. G. stunde) gefragett, weil das Respons zugleich der Curatel gedechte, in der Plenipotens aber, so in comitiis ubergeben, die Curatel mit keinem Wortt benennet, ob wir dan respectu curatelae eine sonderbare Plenipotens hetten, damitt dießelbe auch außgeandtworttett und beygeleget wurde, dan sonsten der punctus curatelae, so dem responso annectiret, außgelaaßen werden könndte. Mitt angehofften allerley Erinnerungen, so er im responso ratione calendarii novi, da er des Julii Caesaris Name außlaaßen wollen, auch iustitiae in causis criminalibus, das man nemblichen nobiles delinquentes nicht allsofortt captiviren und ubereilen solte, herfur gesuchett, dadurch er Enderung deß responsi zu unterstehen vermeinett. Wir haben ihme aber auf solches alles mit gebürlicher Refutation respective nottürftigt geandtworttett und, das mans bey dehme, so regia ex senatoria authoritate zu Warßaw geschloßen, verbleiben laßen und nicht nodum in scirpo suchen wolte, höchlich gebetten.

Daß wir aber den Revers von unnß zu geben kein Bedenekens trüegen; E. Ch. G. auch was an dero Stadt in comitiis beliebett und versprochen, ohn Bedencken gutheißen wurden, vermeldet, welches er endtlich bey sich sovil gelten laaßen, daß er den Dingen etwaß nachzusinnen, auch mit I. M.¦ darauß zu reden versprochen und umb Einschickung des reversus anderweit angehalten. Da wir nun gesehen, das darunter etwas Newes und unsers Ermeßens nurt zue Außforschung gerichtet sein wollte, haben wirs des andern Tages dem Jasky vermeldett, daß es ferner an den Wolsky und dohin gebracht, das Herr Untercanzler von solcher Ahnmuhtung abgestanden. Derenthalben er Untercanzler am 19. Martii durch den sigillatorem regni sich erklerett, was er gesteriges Tages wohlmeinendt erinnert, hette nichts zu bedeutten und solte des Respons concipirter Maaßen ohngeendert pleiben, ohn allein, das in specie E. Ch. G. Ratification in responso mitt erwehnet werden muste, weil die ubergebene plenipotentia dieses Inhalts mit ferrern Begehren, wir solten ihme durch den sigillatorem unsern Revers zuschicken und copiam des Concepts, darnach das Original außzugeben, zu Verhüetung allerhandt Unrichtigkeitt und vitiorum grammaticalium soloecismorumque mitt dem sigillatore revidiren, welches dan geschehen, und ist das Concept darauf in die konigliche Canzley ad describendum gegeben worden. Domals aber praesens tempus confert richtigk geblieben, wir hetten unß auch ehe etwas anders dann kunfftiger Mutation damalß versehen. Hiebey haben wirs nach gemerckter Occasion mit dem Jasky in Rhat gestellet, ob dann nicht auch ein Ahnweisebrieff an die preußische Rhäte begriffen werden solte, und ist unanimiter befunden, das es vieler Uhrsachen halber hochnöetig. Dahero wirs zu Beförderung der Sachen durch den sigillatorem regni an Herrn Untercanzler bracht, und da derselbe hiezue wol gelauttett und dorneben vertröesten laßen, man woltt unß gern in allem willfahrn und, was nurt zur Sachen gehörigk, ertheilen. Haben Herr Sigillator und ich, Huebner unß dergleichen Concepts in unserm Losament verglichen, welches ich der von Putliz gesehen und probiret.

Dazumal ist auch Rede de literis passus vorgefallen, so ebenmeßigk vom Herrn Vicecanzler verheischen, und ist der Ahnweisebrieff usque ad regiam subscriptionem schon fertig gewesen. Gleicher Gestaldt hatt der Jasky gemeint und gerhaten, wir solten uf alle Fäll eine Notul eines newen curatorii, darinnen die stipulationes secretiores zu sowoll I. M. allß E. Ch. G. Versicherungk enthaltten weren, bedencken und neben ihme die Feder ahnsezen. Aber wir haben es nicht unterstehen möegen, sondern biß zur Ankunfft E. Ch. G. Rhäte verschoben, die es dann hernach unterm dato den 7. Aprilis nicht vor thunlich erachtett.

Nachdehm nun mitlerweill des Großcanzlers Czamoiscii Secretarius Hülken, der Cardinal und Bischoff von Cracau, des Herr Czotchewiz, sigillator Regni, Nolde, Brakel, Rose, I. M. Hoff- und Cammerjunckern, unser eigener Agent und andere mehr, ja der Vicecanzler selbst sich verwundertt und stets immerfort gefragett, warumb doch dann von I. M. wir mit Verordnungk der Dimission aufgehalten wurden, da doch in der Canzley alles fertig, und ob es irgendt an der Recompens ermangelte und wir fast kein Entschuldigung mehr vorzubringen gewust, dazue der terminus der vier Wochen herangenahett, wir auch gesehen, wan jemandt

von E. Ch. G. Rhäten und Dienern und sonderlich der Her Canzler noch uber das zu uns unvorsehens in Cracau stoßen möchtt, das die suspiciones und Gefahr gemehrett und Übel erger werden dörfft, haben wir ufs newe mit dem Jasky deliberirt und seinen oder vielmehr Hern Wolsky Rhat begehrett, ob dan er Herr Canzler oder wer sonsten E. Ch. G. wegen mit deroselben Ratifikation erscheinen würde, allsofortt gein Cracaw kommen oder in der Nähe biß auf weitter Zueschreiben pleiben solte. Es ist aber ganz getreulich gerhaten worden, wir solten dergleichen plötzliche Ankunfft, aufs beste es muglich, verhüetten.

Wie wir nun hierzue kein beßer Mittel erdencken können, allß das einer unter unß in Zeiten biß Tarnowiz reisete, damit die Notturfft doselbst bedacht werden köndte, und das Lohs damals mit Gutheißen des Jasky mich Hüebnern getroffen, hat es die K. M. ihr keinesweges mißfallen laßen, dann sie es ohn das auch gar ungedultig aufgenommen, das die Zeit so vergeblich hingefloßen und sichs mit Lieferung E. Ch. G. vertröesteter Ratification dergestaldt verspätett. Daher ich am 21. Martii von Cracaw gen Tarnowiz gereisett und von dannen den Herrn Canzlern und Waldenfelß (allß sie unß ihre Gegenwartt vorher zweimal schrifftlich notificiret und begehrett, das wir zur Handlung gute praeparatoria machen solten) unterm datis 25., auch 26. Martii deß Zustandes wider antwortlich verstendigett und dabey zu verstehen gegeben, das periculum in mora und sie dannest mit ihrer Vortreise biß in Cracau behutsamb zu verfahren. Lezlich doe sie den 27. zu Tarnowiz gegen Abendt kommen, worauf es stünde und waß vorlieffe, fideliter und umbstendigk, sovil in der Eyll und kurzen Zeitt geschehen können, referiret, zu ihrem Nachdencken alles gestellett und mit ihnen den Verlaaß genommen, das ich des andern Tages wider gein Cracau zu dem Herrn von Putliz reisen und daß Respons abzufördern nicht unterlaaßen solte.

Nun hetten sie mir damalß das geringste Wörtlein von ihrer Commission oder Intention nicht entdeckett, ich habe auch curiose darnach zu fragen unterlaaßen und daher dem Herrn von Putliz keine andere Abrede, so zwischen ihnen und mir ergangen were, hinterbringen können, dan das das Respons an die Hand zu schaffen.

Bin also am 28. wider gein Cracau gezogen und ist von ihnen beiden an unß am 29. geschrieben und vorige mundtliche Ermahnungk wegen Abförderungk des responsi widerholet worden. Wir haben aber daßelbe Schreiben den 30. beandtworttet und stracks zu verstehen geben, daß, wie wir berichtett, I. M. ante consummationem secreti negocii daßelbe nicht von sich geben würde, weil dann sie beide von der Zeit an allein mit dem Wolsky und Jaßky biß den 13. Aprilis inclusive so schrifft- so mundtlich tractiret, unnß aber in scriptis einige specialia nicht communiciret, wir gleichwoll das Respons ohnaufhöerlich gefördert und doch keinesweges heraus springen möegen, wie ihnen stets zugeschrieben worden, so haben wir die Uhrsach, warumb I. M. daßelbe von sich zugeben verweigert, nicht eigentlich wißen, doch bißweiln auß des Wolsky und Jasky Nachricht fast errhaten können, woran der Mangell sein muste, nemblich, das man I. M. mit vermuhteten Contentament nicht begegnet, dahin sie gleichwol je und allewege gezielett. Darumb sie auch ein Zeit

dem Untercanzler inhibiret ohn I. M. außdrucklichen Befehlich das Respons nicht außzugeben, auf ein andermal das Respons selbst abgefordert und zu sich genommen. Und gebens unsere wolmeinende Wechselschrifften, auch respective Erinnerung und Warnungen, so wir uber die vorigen an sie untern datis 2. 6. 9. 10. 12. 13. 13. Aprilis abgehen laaßen, daß wir nicht allein vorlengst von Herzen gern davon gezogen weren, sondern auch getreulich gerhaten, man solle sich woll vorsehen, dan wir wurden hin und her glaubwurdig verstendigt, das die K. M. ehe dann ihr Satisfaction geschehen, das Respons auß Handen zu laaßen keinesweges gewillett sein solltte.

Unterdessen sein sie beide Herr Canzler und Waldenfelß am 13. wider zuruckgezogen, da sie doch auß unsern vilfaltigen querelis vermercken können, das wir das Respons nicht in Handen, der Mangel auch an unß nicht bestanden. Und hetten wir gleichwoll herzlich gern gesehen, das sie beide doch noch ein Tagk zween der Sachen zum Besten abgewarttett, damit wir uns vertraulich unterreden, allerseits wie das Werck geendigt in Erfahrung pringen und unterlangk Rhats erholen, auch, weil wir dem königlichen Hoff mher remedia erdencken und adhibiren möchtten.

Zumahl weil sie selbst pridie sui abitus unterm dato den 12. Aprilis avisiret, das es auf eine Verahnlaßungk zu weittern Tractaten außlaufen möchte, daher desto mehr zu inferiren, das es domalß noch etwas ungewiß und bowfelligk gestanden und man rem in manibus nicht gehabt, darumb desto lieber verziehen und unserer persönlichen Communication erwartten können und sollen. Sein sie aber, ohngeachtett wir ihnen einen eignen reittenden Potten nachgeschickett, und, das wir keinesweges expediret, zuegeschriben, aufgebrochen und haben nicht lenger wartten wüllen, jedoch wir, sovil immer muglich gewesen, auch unsere Expedition getrieben, die unß lezlich am 14. gegen Abendt widerfahren, da vom Herrn Vicecanzlern in seinem Losament das Respons außgeandtworttet worden, zu welcher Zeit es dan die Gelegenheitt nicht gegeben, daßelbe in Gegenwartt des Umbstehenden und des Nepfelß durchzulesen, sonderlich, weil die copia, nach welcher es sollen reguliret werden, in unserer Herberg geblieben, so haben wir unß auch dergleichen Enderungk, wie hernach uber Zuvorsicht befunden, zum Vicecanzler und sigillatore regni alß vornehmen Leuthen mit nichten versehen.

Wie dehme, haben wirs in unserer Herberge gleichwoll mit Vleiß durchsehen und collationiret und, do der Mangell gespürett, mit dem Herrn sigillatore regni, der es gesiegelt, wie auch Herrn Untercanzler, der es I. M. unterschreiben laaßen, expostuliret, das das praesens confert, in futurum conferet verwandelt were, auch zu ihrer Endschuldigungk dafür gehalten, es were etwa außm Irrthumb hergefloßen. Wir haben aber keine restitutionem temporis erhalten können, sondern dogegen befunden, das alles uf I. M. Verordnungk und Befehlich geschehen. Darumb Herr Vicecanzler desto mehr offendiret worden, in dehme er vermeinett, wir meßen ihnen etwa iniuriose zue, gleichsamb hette er wider die Abrede und I. M. Wißen und Willen etwas corrigiren laaßen.

Nachdehm wir dann vernommen, das dieses alles auf Befehl I. M. geschehen und unß deßen der sigillator regni unter seiner Handt, so wir bey unß und E. Ch. G. geheimen Rhäten albereits vorgezeigett, davon auch

copia sub signo beygelegett[1]), Kundtschafft gegeben, wir auch nicht gewust, welcher Gestaldt die Tractaten zwischen dem Wolsky und Herrn Canzler, auch Waldenfelß zu Zaiowiz drithalb Meil von Cracaw geendigt, jedoch fast besorget, es möchte bey der Verahnlaßung zue fernere Tractaten oberwehnten des Herrn Canzlers Zueschreiben nach verpliben sein, haben wir das responsum dergestaldt nolentes volentes behalten und E. Ch. G. wie auch dero geheime Rhäte Guterachten darüeber erwartten mueßen, inmaßen wirs hiemit in originali beneben andern Stücken, derer in alles 30 zu disen actis gehörigk, unterthenigst überandtwortten, dann I. M. (so wie wir berichtet worden, ob der langksamen Ahnkunfft des Hern Canzlers, wie auch lezere Handlung zwischen I. M. und dem Canzlern, auch Wallenfelßen vorgangen, nicht wenig offendirt, daher sie auch die Brieffe, so hinc inde zwischen I. M. und ihnen gewechselt, am 9. Aprilis wider abgefördert und ihnen die ihrige wider zuruck geschickett, sich auch dabey waß unmuhtig erzeigett) noch weitter zur Ungeduldt zu bewegen, hatt unß vieler Uhrsachen willen nicht gebüeren wollen. Weil auch insonderheit in puncto successionis nichts geendert, in puncto curatelae nicht wir, sondern die andern zu tractiren befehlicht gewesen, derer schließliche Verrichtung unß bis dato verborgen plieben.

Wir sein aber in dehnen Gedancken, doe der Herr Canzler und Wallenfelß einen gewißen ertreglichen schrifftlichen Schluß, darauf sich verlaaßen, von I. M. sub ipsius manu et sigillo E. Ch. G. unterthenigst zuruckbracht, das die Sach gar woll stehe, und durch diese Enderung E. Ch. G. das Geringste nicht entzogen, sondern I. M. vielmehr auf solchen Fall, etwa dem Czamoiscio und andern adversariis in der Cron, auch dem Untercanzlern selbst die getroffene Abhandlung mit E. Ch. G. zu occultiren, daß tempus allso pro forma und specietenus habe endern laßen und dannocht gemeint sey, es bey dehme, was mit dem Hern Canzler und Waldenfelß geschloßen, allerdings bewenden zu laßen, E. Ch. G. auch dabey authoritate regia zu schutzen und manuteniren. Sonsten aber, do es uber Zuvorsicht anders geschaffen, und es Hern Canzlers obangeregten Zueschreiben nach nurt blooß eine Verahnlaßung zue weittern Tractaten blieben, ist sich höchlich zu verwundern, warumb er und Waldenfelß allso sehr geeilett und nicht solangk, biß wir auch expediret gewesen, warten wöllen, sonderlich weil sie selbst vertröestett, das solches baldt erfolgen solte. Dogegen aber lest sichs auf diesen Fall handtgreiflich abnehmen, das I. M. mit der mutatione temporis des gewißesten Spilen und damit beßer Nachdencken erwegen wöllen.

Aus diesem unserm unterthenigsten warhafften wolgegründtetem Bericht, den wir, Gott Lob, mit documentis und vornehmen Zeugen, ja der K. M. in Polen selbst zu beweisen unterthenigst woll vermögen, haben nun, gnedigster Churfürst und Herr, E. Ch. G. gnedigst zu vernehmen, welcher Gestaldt die curatela anfangs zu Warßaw getrieben und erhaltten, auch waß dabey allenthalben, wie auch am Ende zu Cracaw furgefallen. Nun sein wir deßen gewiß, das E. Ch. G. noch zur Zeitt im geringsten nicht gefehrett, jedoch, dafern je hierunter geirret sein soll, wißen wir nicht, ob dan von unß oder andern erores begangen.

1) Fehlt.

Auf unser Ayd und Pflicht aber von dem Werck zu reden, stehet annitzo unsers unterthenigsten Ermeßens cardo negocii auff folgenden Puncten und Fragen.

1. Ob I. M. zu Warßaw oder hernach zu Cracaw sich mit dem Herrn Canzlern Löben und deme von Waldenfelß verglichen, nicht ehe Geldt in parato zu fordern und zu nehmen, eß sey dann E. Ch. G. deß consensus omnium ordinum in puncto successionis gewiß, auch in possessione, stoße sich an nirgendt mehr, sondern sey alles durchauß richtig, oder aber ob I. M. anjezo fort pro archa etwas erwarttett und vorwegk haben wöllen.

2. Vors ander ob wir das Respons ohne einige Enderungk und in praesenti tempore auch zeitiger hetten haben und erlangen können, aber villeicht nicht ahnnehmen und, dafur unß Gott gnediglich behüette, E. Ch. G. uff solche Weise in Schaden füren wollen.

3. Vors dritte, ob die Enderung des responsi proprio motu regiae maiestatis oder solo ausu vicecancellarii geschehen.

4. Vors vierdte, da nun die Enderungk von unß gemerckett, ob wir das respons annehmen oder zuruck laßen oder je zum wenigsten dawider solenniter protestiren sollen.

5. Ob nicht eines newen curatorii von nöeten gewesen, sondern E. Ch. G. mit dem Respons allein in puncto curatelae versichert sein können, und ob auf solchen Fall E. Ch. G. der K. M. dargegen ratione transactionis initae Obligation zu geben gehabt oder nicht, ob sie auch einiges Ahnweißbrieffes an die Regimentsrhäte in Preußen behuffet oder nicht.

Waß nun die erste Frage betrifft, do ist kein Zweifell: Herr Canzler und der von Waldenfellß werden deßfallß I. M. Meinung zu dociren wißen, sich hierunter auch in Besten vorgesehen und nicht bloeßen Wortten oder anderer Leutte Gedancken, sondern diplomati et sigillo regio getrawet haben. Alldieweil gegen deß Herrn Canzlers schrifftlichen Revers die K. M. imgleichen dero königliche Stipulation wirdt zu Papyr haben bringen laaßen und es sonsten heißet: litera scripta manet, vox audita perit, dan wir von disen Sachen, wie sie ergangen, weitter nicht wißen können, allß wie sie unß am 1., 2. und 3. Martii zu Warßaw vom Hern Cantzlern vorgetragen und hernach vom Herrn Wolsky und Jasky weitter expliciret, die unß dann zu mehrmahln zu Cracaw vermeldet, das I. M. in parato etwas gehoffet; weil es aber verblieben, mit den eingeschickten resolutionibus und gepflogenen Handlungen allerdings nicht einigk gewesen.

Die zweite Frage können wir anderer Gestaldt nicht, dann wie es unsere unterthenigste warhaffte narratio facti mitbringet, beandtwortten, nemblich das I. M. sub dilatione responsi ihrer Assecuration in termino der vertröesteten vier Wochen erwarttett und unnß dahero nicht ehe dimittiren wöllen und, obschon der Vicecanzler, sigillator regni und andere vermeinet, wir wurden daß Respons baldt erlangen, so hatt sichs doch auß dem, da I. M. dem Vicecanzler verbotten, das Respons nicht ehe, dan wan sie es befehlen wurden, außzuandtwortten, es auch endtlich zue sich in dero Verwahrung selbst genommen (wie wir solches alles dem Canzler und dehm von Waldenfellß mehr dan einmal zuegeschriben), gar klar conjecturiren laaßen, das

I. M. mit unserer Expedition solang studiose zuruckhalten wollen, biß sie vernommen, waß der Herr Canzler und Waldenfellß bringen würden. Doe nun solches I. M. villeicht nicht ahnnemblich mag gewesen sein, sondern sie es dafur gehalten (wie uns gar offt zu Ohren kommen, wir auch ihnen beeden zuwißen gemachett), man wölle zurück handlen, gibt sichs an ihme selbst, das der Mangell an uns gottlob nicht, sondern am andern incidenti gewesen. Sonsten gestehen wir, das I. M. vorlengst gern gesehen, das wir von Cracau abgeruckett, nemblich endtweder plene expediti oder absque publico responso, darunter dann das letzte unns die Zeit unsers Lebens schimpflich und verkleinerlich, gegen E. Ch. G. aber auch nicht vorandtwordtlich wurde gewesen sein.

Wiewoll wirs endtlich, da es dem Canzler unnd dehme von Waldenfellß allß mitgefallen, gar gern hetten wollen geschehen laßen, in Betrachtung, das sie, allß die nachgefolgett, beneben den geheimen tractatibus auch daß responsum hetten urgiren und deßelben mechtigk werden können.

Plenaria expeditio aber hatt unsers stettigen Bedünckens so langk, biß E. Ch. G. zuegesagte Ratificatio einkommen und I. M. Willen gemachett, Ahnstandt haben mueßen. Darumb der Anhangk bey dieser andern Frage vor sich selbst fellett, das wir kein Respons, wanns unß gebotten, hetten ahnnemen wöllen, dann wir freilich daßelbe, wie auß dem Bericht erscheinett, eußerlich ernstlich und mit Ungeduldt fördern, sonsten aber revera nicht gar zu hartt urgiren sollen, welches auch scopus subsecutionis huius gewesen, außer diesem aber wirdts nicht vermuetlich sein, das wir nicht gern dermaleins wider uf teutschen Bodenn und bei den Unsern gewesen weren.

So kan auch, ob Gott will, nimmermehr dargethan werden, das einer unter unß beiden der gifftigen malitiae oder ignorantiae sein solte, E. Ch. G. und dero Landen und Leutten wißentlich und vorsezlich zu schaden, wir hoffen aber auch unterthenigst, unsere vorige unterthenigste Verrichtungen bezeugen ein weitt anders.

Die dritte Frage wirdt allsofortt mit des sigillatoris regni, eines ehrlichen redlichen, vornehmen, evangelischen Mannes Kundtschafft resolviret, dorinnen zu befinden, non errore vel culpa ipsorum, sed iussu regiae majestatis emendationem factam esse. Do er nun anders geschrieben hette, allß an ihme selbst ist, wurde es ihme und dem Vicecanzlern bey I. M. Leib und Leben kosten.

Das responsum, vors Vierdte, hatt in alle Wege mueßen ahngenommen werden, dann im Hauptpunct und in der Succession ist durchaus nichts geendertt, sondern dabei gelaaßen, wie es zu Warßau beteidingt.

Weil wir nun wegen der Curatel mit I. M. nicht haben tractiren sollen, ohngeacht wir vom Herrn Canzlern und dem von Waldenfellß beredett, I. M. biß Cracau zu dehm Ende zu folgen, ohn Rhumb, doch warhafftigk zu melden, den Grundt auch dazue gelegett und wir gleichwohl eigendtlich nicht gewust, waß zwischen I. M. und dem Herrn Canzlern und Waldenfelßen lezlich geschloßen, sie auch nicht ein Tagk oder zween wartten wöllen, damit sie selbst tenorem responsi erlernet, haben wir endtlich das Respons acceptiren mußen, damit der Hauptsach nicht geschadett und ein ander Inconveniens vermitten wurde, sonderlich da wir gespürett, iussu Maiestatis Regiae (in cuius manibus curatelae resigna-

tio) mutationem temporis institutam esse. Mitt dero sichs dann rebus sic stantibus nicht geziemett super re abscondita zu disputiren bevor aus, weill der Wolsky noch vor deß Canzlers Löbens und Waldenfelßes Abzuge davon gereisett und sonsten kein Mensch gewesen, dehm wir mit I. M. dißfallß zu communiciren, das Werck vertrawen können oder durfen, der Jasky selbst auch in denen Gedancken gestanden, das es uf eine Verahnlaßungk, derer der Canzler sich des Tages zuvohr befahrett, außgelauffen, dannenhero auß angezogenen und andern Uhrsachen die Protestation, welche eine Reprotestation erwecken können, eingestellett worden, dann wir ohn daß umb dießelbe Zeitt von Jasky berichtett, das ihme von Danzigk für gewiß zugeschriben: Es hetten in etlichen districtibus die nuncii terrestres, allß sie zu ihrer Ruckkunfft ihren heimbgelaßenen Brüdern den Warßawischen Verlauff referiret, beneben ihnen wieder alles dasjenige, so zwischen der K. M. und unß post comitia vorgelauffen, solenniter protestiret und solches durchaus pro invalido et infecto geachtett, derentwegen wir unsers Teils mit der Protestation gemach thun muesen. Es ist aber damitt noch nichts verabsaumett, sondern allerdings res integra.

Das vors Funffte eines newen curatorii und Ahnweisebriefs von Nöetten gewesen, haben wir je und allewege dafür gehalten, sein auch noch derselben Meinungk, dann sichs vieler Uhrsachen halber, dafern E. Ch. G. assecuriret sein sollen, mit dem Respons allein nicht wirdt außrichten laaßen, davon anjezo nicht Zeit, sondern in deliberatione vielmehr zu notiren und rationes pro et contra anzuezeigen. Doe auch je kein new curatorium hette gefertiget werden sollen, wurde dennoch die K. M. E. Ch. G. Obligation pro maiore assecuratione in alle Wege gefördertt haben.

Wie dehme aber, weil de re ignota gefehrlich zu judiciren, wird Herr Canzler, warauf alles beruhett, am besten zu berichten und bescheinnen wißen. Ist nun von ihme alles bestendigk und woll constituiret, wirdt es unsers unterthenigsten unvorgreifflichen Erachtens E. Ch. G. hohe Noht sein, das sie sich bei der K. M. ohnverzüglich in geheimb erkundige, warumb dan in responso praesens tempus außgelaaßen und futurum dogegen gesezett, damitt E. Ch. G. auf der Sachen rechten Grund zu gelangen, dobey dan kein Zweiffell, das I. M. demjenigen, dazue sie sich gegen dem von Löeben und Waldenfellß in scriptis verbunden haben magk, nicht widerkonnen, das responsum auch gar baldt endern oder an deßen Statt E. Ch. G. mit einem krefftigern curatorio versehen laßen werde. Wofern es aber zwischen I. M. und dem Hern Canzlern bey einer schlechten Verahnlaßung geblieben, wie fast zu besorgen, ist warlich die Zeitt gar woll in Acht zu nehmen und keineswegs zu feyren, sondern vilmehr allsofortt darauf zugedencken, wie die ahngefangene tractatus zum erwundschten gutem Ende (dazue dann I. M. die ganze Zeit her mehr dann zu vorhin jemahlß ganz geneigt befunden) gebracht werden möchten.

Welches, wie wirs abermahlß unterthenigst ohnvorgrifflichen dafür halten, mit einer gewißen baaren Summa Geldes (derer dann I. M. anjezo zu vielfaltigen Außgaben benöetigett, wie der Jasky davon zum Abzuge mit unß sprach, gehaltten und, das eß sonst alles schwer hernach gehen,

ja, da Gott vor sey, wol ubell genugk außlauffen würde, angezeigett) am allerbesten zu erheben sein wirdt. Dabey der Nachstand zuegesagter Recompens uff Termin behandelt werden köndte, jedoch waß in ubrigen conditionibus zu adimpliren versprochen, erstes Tages auch vorzunehmen und zu versuchen sein woltte, damit man kunfftigk wider E. Ch. G. diese Exprobation und gefehrliche Außflucht nicht zu brauchen, quod ipsa a sua parte contractum non adimpleverit. Und dieses alles will in geschwinder möeglichster Eyll zu Werck gerichtet sein. Sonsten stehet zu besorgen, es möchte I. M. dero Gemüht endern, zu andern consiliis greiffen und dermaleins in puncto successionis bey den ordinibus auch die meiste Bemuehung nicht ahnwenden, ja sich woll gar mit Czamoiscio dieser Sach halber E. Ch. G. zu mercklichem Praejudiz versöenen laßen, da man sonsten anjezo I. M. willigk und affectioniret genugk gehabt, sie sich auch (wie der Jasky vermeldet) außdrucklich dahin erbotten: Wann sie mit E. Ch. G. allenthalben einigk, dießelbe ad despectum Czamoiscii et cuiuscunque mit einem stadtlichen krefftigem curatorio ungefehr umb Pfingsten zu versehen und es gienge hernach, wie es woltte, in possessione ducatus manu regia zu schuzen und zu handthaben.

Welches alles E. Ch. G. wir zur unterthenigsten warhafftigen Relation unnsers Verrichtes dergestaldt uf unsere Pflicht gehorsambst schrifftlich zu ubergeben unß schuldigk erachtett. Stellen es zu E. Ch. G. gnedigstem reiffem Nachdencken und können darueber sowoll aller dero geheimer Rhäte allß auch deß Canzlers selbst ohnparteyische richtige Censur und Urtheill woll leiden, auch doe wir umb etwas weitter befragett, ob Gott will, gute Rechenschafft, Rede und Andtwortt aller Verlauffenheit geben. Dabey wir unß sonderlich unserer Unschuldt und gueten Gewißens allenthalben zuegetröesten.

---

263. Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vom 4. Mai 1605 in Nr. 203.

Mai 14.

---

264. Relation von Kanzler und geheimen Räthen. Cölln a. S., 5. Mai 1605.

Mai 15.

Ausf. Rep. 21. 69 a.

Sie senden Supplikation[1]) der Mittel-, Uckermärkischen und Ruppinischen Städte um Kassation des „Gebots, betreffend die Hamburger Schiffer, und das dieselben weiter nicht, als bis kegen Havelberg herauf zu schiffen, solten vorstattet werden, so am 13. Aprilis jungsthin von E. Ch. G. ausgangen und an den Rath und Zölnern zu Havelberg geschrieben

1) Die Supplikation sowie mancherlei Akten über diese Angelegenheit vorhanden. Sie betreffen vor allen Dingen das Vordringen der Hamburger und Lüneburger Schiffer in die Mark, dabei Salzhandel und Zoll der Herren von Putlitz.

worden". „Und weil wir befinden, das dannoch die von den Städten angezogene Ursachen im Grunde nicht anders geschaffen, und das freilich durch diesen Weg (da der vielgutige Gott sonsten nicht gnediglich behueten wolte) die weitere Ausbreitung der Pest nicht vorhuetet, sondern viel ehe umb so viel leichter in E. Ch. G. Städte durch die Havelberger Schiff gebracht werden könte; der Weg auch, das die Havelberger Schiffer, wie der ferners eingeantwortete Bericht gnugsahm darzeiget, allein zur Herauffuhrung des Lunenburger Salzes vorstattet wurden, vor diesem albereits vorsucht, und die obengedachte E. Ch. G. Städte in ganz kurzer und weniger Zeit auf die 3000 Thaler in Schaden gefuhrt; die Städte sich auch nebenst dem dahin mit allem Vleis zu sehen anerboten, das den Hamburgern aus den Schiffen zu gehen nicht vorstadtet werde, welchs dan sonderlich in E. Ch. G. Hoflager, weil alhier kein Salz vor Bartholomäi ausgeladen werden darf, leicht gehalten werden kan; zu dem, das wirs den andern Städten in eventum, und da das Vorbot von E. Ch. G. gnedigst aufgehoben, mit allem Ernst zu thun gleichfahls eingebunden, auch noch ferner Befehlich an sie deshalb woll abgehen kan: so mussen wirs unterthenigst dafur achten, das E. Ch. G. Städten hiermit gnedigst zu wilfahren. Den außer dem wird im ganzem Lande Mangel an Salz vorfallen, welchs den Städten zu großem Vorweis, Fluch und Nachrede bei mennig-lich, weil ihrer ohn das viel sein, die ihnen solchen Handel nicht gönnen, gereichen wolte. Auch wurden sie E. Ch. G. selbsten, was sie inhalt Vortrages vorsprochen, aus itztgemelten Ursachen, und wann sie kein Salz zu vorkaufen, nicht erlegen können. Da auch nur die Städte vor dem Vorbot vorwarnt worden, hetten sie unzweiflich des Salzes in Zeiten mehr herauf schaffen wurden. Außer des Salzes aber wolten wirs unterthenigst dafur halten, das das Vorbot woll in seinem esse bleiben könne. Welche unsere unterthenigste wolgemeinte schuldige Erinnerung E. Ch. G. nicht ungnedig vormerken, sondern die Städte vielmehr oder aber uns mit gnedigster Resolution hierauf ehist vorsehen zu lassen gnedigst geruhen wolten."

Anm.: Ein entsprechender Erlaß dd. Grimnitz, den 10. Mai 1605. Ebenda. Konzept.

---

265. Schreiben des Erzbischofs von Mainz. Mainz, 17. Mai 1605 im Schreiben vom 23. Juni 1605. Mai 7.

---

266. Bericht der Oberräte. Königsberg i. Pr., 8. Mai 1605. Mai 18.

Ausf. Rep. 7. 49.

Sie melden den Tod des Oberburggrafen Hans Rautter, der am 7. Mai zu Königsberg i. Pr. erfolgt sei, und bitten, „weiln dem Burggraven under andern auch die Uffsicht der fürstlichen Häuser alhier zu Konigsbergk geburett", das Amt bald wieder zu besetzen.

---

267. Relation von Rheydt.[1])
Amsterdam, 20. Mai 1605.

(Postabgang 15. Mai).

Ausf. Rep. 19. 26. C. Konz. Rep. 35. C. 30.

Verhandlungen mit Handwerksleuten. Ehrungen zu Amsterdam. Der junge Pfalzgraf von Neuburg. Reise nach Wesel. Nachrichten über Preußen.

Er nimmt an, daß seine Relation vom 8. angekommen sei, aus der zu ersehen, daß die Verhandlungen im Haag beendet worden seien. Er hat darauf mit Handwerksleuten in Enkheysen verhandelt und einen Schiffbauer für 300 Reichstaler jährlich, der sich selbst beköstigt und an einem vom Kurfürsten festgesetzten Ort arbeitet, angeworben. Die Zahl der Gesellen will er ihm nach erhaltener Resolution angeben.[2])

„Alhie zu Ambsterdam ist mir wegen E. Ch. G. große Ehr widerfahren, haben mich die Hern Bürgermeister und Vornehmesten zu 2 mal in der Herberge besucht, und bin auch in der Herberge außquitiret wurden. Haben sich die guete Leutte gegen E. Ch. G. hochlich anerbotten, und ist an ihnen ganz kein Zweyfel, was sie werden thuen können.“

Es folgen Kriegsnachrichten.

„Ich habe auch die gewiße Nachrichtung, das der junge Pfalzgraff dieser Ordter albereits angelanget und der vom Adel, deßen ich vor dießem in Schreiben gedacht, sich zu ihm begeben, ihn nach Cleve zu comitiren, derwegen ich meine Reiße umb so viel mehr nach Weßßel befodern werde, umb nodtwendige Unterbawung zu thuen, wie dan auch E. Ch. G. große Ursach haben, die zuvohr zugeschickten Schreiben, sobald immer mueglich, gnedigst anhero fertigen zu laßen.

Weil auch die preussische Sache bey dieser Handlung viel Guets thuet und mich nach fernere Nachrichtung höchlich verlanget“, so bittet er um solche.

---

268. Resolution an Pruckman und Pistoris.
Mai 20.
Grimnitz, 10. Mai 1605.

Konz. von Hildesheimer. Rep. 21. 136.

Dienstentlassung Joachim Hübners.

„Alß wir von unserm Rath Ehrn Joachim Hübner umb Erlassung solcher seiner Dienstbestallung untterschiedtlich ersucht und angelanget worden, ihn auch darauf in Gnaden bedacht zu dimittiren und loßzuzellen; aber gleichwol vorhero auf beygefugtte Punct zu hören eine Notturft angesehen, begehren wir gnediglich befhelendtt, wollet unsertwegen ihm den ehesten berurete Punct ordentlich nach einander vorhaltten, darauf seine und jeden in specie Antwordtt undtt Erclerung bescheidentlich vornehmen, dieselbe ad notam bringen und unß hiernechst untter-

---

1) Datum neuer Stil, Abgangsdatum auf dem Konzept alter Stil.
2) Vgl. 13. Sept. 1605.

thenigst außfhuerlichen referiren undt berichten, alsodan nach Befindung uns derohalb gnediglich ferner zu resolviren."

Anm.: Befehl an den Registrator Erasmus Langenhain vom gleichen Datum: soll dem Huebner die in das kurfürstliche Archiv gehörigen Dokumente, Akten und Schriften abnehmen, vor allem die Preußen betreffenden und seine Korrespondenz mit Jaßky. Erhebt Huebner Schwierigkeiten, so soll Langenhain schleunigst an Löben berichten. (Konz. Dienstakten I Vol. 1.)

---

269. Erlaß wegen Schiffahrt der Mittel-, Ukermärkischen und Ruppinischen Städte.

Grimnitz, 10. Mai 1605 in Nr. 264. Mai 20.

---

270. Schreiben an Wolsky vom 10. Mai 1605 in Nr. 176.

---

271. Kurpfälzisches Kreditif für die Geheimen Räte Dr. Michael Loefenius und Dr. Ludovicus Camerarius.

Heidelberg, 11. Mai 1605. Mai 21.

Ausf. Rep. 17. 15.

Anm.: Rekreditif vom Kurfürsten Joachim Friedrich und Markgrafen Johann Siegismund vom 11. Juni 1605. Alt-Ruppin. Über die Sendung keine Akten ermittelt: vermutlicher Gegenstand Union der protestantischen Stände vgl. B. A. I S. 448.

---

272. Eingabe der Universität Frankfurt a. O. wegen neuer Schösse der Stadt Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., 12. Mai 1605. Mai 22.

Ausf. Rep. 51. 37.

---

273. Eingabe der Brüderschaft der Schützen zur Scheiben in Drossen.

Drossen, 12. Mai 1605. Mai 22.

Ausf. Rep. 9. JJ. 6.

Sie bittet um ein einträgliches Privileg, da der Rat sie nicht mehr unterstützen kann, weil bei einem großen Stadtbrand auch das Rathaus vernichtet wurde.

---

274. Quittung der Kammerkanzlei über zwei eingelieferte kaiserliche Briefe dd. Prag, 20. April 1605 betr. Steuersachen Beeskow-Storkow.

Mai 23. Cölln a. S., 13. Mai 1605.

Konz. Rep. 43. 18 a.

Entschuldigung wegen Verzögerung der Beantwortung, da die Akten über diese Angelegenheit hervorgesucht werden müssen.[1])

---

275. Relation vom Kanzler und geheimen Räten.

Mai 23. Cölln a. S., 13. Mai 1605.

Ausf. R. Talte N.

Aufbringung der Gelder für Polen. Berichte Diskaus und Alborns.

„Auß beigefugten beiden E. Ch. G. geheimen Rathß Hieronymi von Dißkowen Schreiben können sich dieselbe untterthenigst berichtten lassen, wie zweifelhaft es umb die ihm anbefholene Gewerb, sowoll bei I. F. G. dem Herrn Landttgraffen zu Hessen alß auch der Stadt Erffurt der Anlehen halb[2]), so unumbgenglich zu Erfullung der itzigen auf den Termin Iohannis naher Cracow unfeilbar deputireten Summen zu gebrauchen wehren, geschaffen. Da auch gleich daher etwas soltte zu gewarthen sein, wolte doch numher unmöglich fallen, dieselben Gellde zu rechtter Zeith zur Stell zu bringen. So ist auch, wie Statz von Munchhausens, des Herrn Syndici zu Breßlow, und E. Ch. G. Castners zu Tangermunde, Florian Albornß, hier angebundene Relationes und Berichtte mellden[3]), auß ihren anbefholenen commissionibus und angenommener guthwilligen Vorrichttung in solcher Eil weinig oder nichts zu hoffen, unangesehen dem Castner von Stundt an wiederumb befholen, bei des vorstorbenen Landtt-Comptors Lossowen sel. Vorlassenschaft und den dazu vorordentten Testamentarien in möglicher Eil zu erkunden, ob man sich derer Gellder, so des Ortts vorhanden, gen gnugsamer Assecuration zu bemechtigen; und wehre, was obgedachtter Örtter gleich langsamer aufzubringen, hiernhest nichts da weiniger zu kunftigen Terminen nutzlich und notturftigk anzuwenden. Und wiewoll wir hie und hero auf Mittel gedacht, wie doch E. Ch. G. Anheischung und Zusage mit volstendiger Außzellung itzigen Johannis versprochenen Sum fast ein Gnugen zu leisten, sehen wir idoch, weil das ubrige Getreidich zu Erhaltung des Hoffstats und Renttei Außgaben zu gebrauchen, (E. Ch. G. durchaus unvorgegriffen) nicht, wie nach itziger Gelegenheit, so baldt alß durch Salpetervorkauffen so schleunig

1) Über die Streitigkeiten wegen der Steuersachen Beeskow-Storkow mit dem Kaiser vgl. Petersen, Geschichte des Kreises Beeskow-Storkow S. 111. Zahlreiches Aktenmaterial über die Rechtslage und Steuersachen beider Kreise in Rep. 43. 18a und Rep. 43. 18b.

2) Berichte des Hieronymus von Diskau Rep. 7 alte 1.

3) Alle diese Berichte usw. bei Rep. 7 alte M u. N. Einzelne Abschlüsse werden noch angeführt.

zum Gelde zu gelangen, da etwa dessen ein par tausent Zentner loßgeschlagen, und wehre hiernhest solch Salpetersieden umb so viel stercker forttzuttreiben und der Mangel vormittelst göttlicher Vorleihung bei gueten Friedens Zeithen von Jharen zu Jharen desto ehe wiederumb zu ersetzen. Stellen derohalb zu E. Ch. G. selbst gnedigsten Gefallen, was sie der Sachen Wichtigkeith nach hierunter verordnen und beschaffen wollen, in obiger Erwegung, das wir außerhalb dessen in so schneller Eil keinen andern Rath vor unß sehen und gleichwol auch pro evitando summo periculo hieruntter gantz und gar nicht zu seumen. E. Ch. G. Cammermeister Johan Fritz köntte von demjennigen Salpeter, so in dero Vhesten Spandow vorwharlich ligt, an itzo kegenwerttigen mundtlichen Bericht einwenden, und hette man sich, wo noth, des ubrigen halb in E. Ch. G. Vheste Custrin zu erhohlen. Mit untterthenigster gehorsambster Bitt, diß unser wolmeinendt Erinnern zu keinem Vorgriff, sondern vielmher Abwendung euserstes Unheills gnedigst zu vormercken."

---

276. Schreiben Huebners.

Berlin, 16. Mai 1605. Mai 26.

Ausf. Rep. 131. K. 467. V. 2.

Seine Entlassung und seine Verrichtung in Polen. Beantwortung der sieben Fragen.

„Waß auf E. Ch. G. gnedigsten Befehl unterm dato Grimnitz, den 10. Mai abgangen, E. Ch. G. geheime Rhete, Her Dr. Fridrich Pruckman undt Her Simon Ulrich Pistoris auf Seuselitz, mir sowoll wegen Erlaaßungk meines gegenwertigen Dienstes, alß etzlicher Punct halber, so in die jungste Cracawische Expedition lauffen thun, ördentlich vorhaltten undt ahnzeigen sollen, solchs hab ich heutiges Tages mit gebuerlicher Aufacht nach aller Notturfft ahngehörrett, woll eingenommen undt verstanden.

Was nun E. Ch. G. gnedigste Meinungk von ahngeregter Dimission betreffen thut, da zweiffelt mir nicht, es werden wolgedachte E. Ch. G. geheime Rhete meine unterthenigste Erklerungk, undt das ich mich zwart seither dem 9. Octobris anno 1603 einiger auf Kundigungk meines Dienstes nicht, sondern vielmehr domahliger E. Ch. G. newer Bestallungk auf funf Jaar gerichtett, uber alle meine Zuversicht erfolgter der K. M. in Dennemarck, meines gnedigen Königs undt Herren Ahnsuchungk undt Impetration bey E. Ch. G. undt letzlich newer Ahnmutungk durch Hern Wedigo von Putlitz undt den Obersten Krachten auf E. Ch. G. Kanzlers undt Geheime Rhete Johan von Löbenß undt Christoff von Wallenfelses Begehren und Ahnhaben an mich zu Warsaw am 1. Martii jungschin instendigk gebracht, woll zu erinnern, aber E. Ch. G. gnedigsten Willen und Gefallen mich desfalß keines Weges zu widersetzen wuste, E. Ch. G. unterthenigst ausführlich in Schrifften hinterbringen.

Soviel aber die andere Fragen, derer 7 aufgesetzet gewesen, ahnbelangett, ob ich woll darauf in Abwesenheit meines gewesenen collegae, des Herren von Putlitz und, ehedem unsere unterthenigste Relation des ganzen Verlaufes uber geben, allein zu andtwortten pillich Bedenckens

haben solte, jedoch damit E. Ch. G. gnedigst undt menniglich zu gutem Gnuegen zuspuren, das an dehme, was sich begeben, weder der Her von Putlitz noch ich Schuldt, wie auch aller unserer Handlungk, so zu Cracaw vorgangen, durchauß keine Schew tragen, so habe ich mich schuldigk erkandt, meine unterthenigste Gegennotturfft, wie woll cum subiectissima protestatione exhibendae relationis et, quod hac ratione me a domino barone de Putlitz seiungere nec possim nec debeam, schrifftlich zu verfaßen undt von mir zu stellen, inmaßen dieselbe sub littera A unterthenigst hiebey geleget[1]), des unterthenigsten genzlichen Versehens, E. Ch. G. darab meinen unterthenigsten Gehorsamb gnedigst vermerken undt mit solcher Beandwortungk, so gewißlich, warhafft undt wolgegrundett, gnedigst zufrieden sein, sich auch sonsten meiner ohngehört zu keiner Ungnade wieder mich bewegen laaßen werde.

Ob dan woll ahngeregte unsere unterthenigste Relation, so vorlengst fertigk gewesen, auch zugleich mit unterthenigst uberandworttett werden solte, so ist es jedoch an dehme, das ich mich noch vorhero mit deme von Putlitz darinnen ersehen undt an ezlichen Örttern vergleichen muß, undt weil ich nicht zweiffele, er werde gegen das bevorstehende Pfingstfest hereinkommen, soll alßdan mehrberuerte Relation E. Ch. G. zu eignen Henden unterthenigst gelieffert werden. Das aber solches nicht ehe geschehen, deßen ist allein dieses eine Uhrsach, das wir stets in dehnen unterthenigsten Gedancken gestanden, E. Ch. G. wurden uns, wie vorhin allzeit geschehen, ehe zur Privataudientz gnedigst verstatten, dan von uns in Schrifften etwas erwartten.

Alß es nun E. Ch. G. diesmal anders gefallen, hett es bey uns pillich das unterthenigste sorgkfeltige Nachdencken erreget, das wir offtbesagte Relation desto umbstendiger undt volkömlicher begriffen, inmaßen dieselb obwolbemelten E. Ch. G. geheimen Rheten von mir vorgezeigett worden, damit E. Ch. G. sie selbst unterthenigst zu berichten, wie der Mangel allein daran, daß sie ohn vorgehende Communication mit dem Herren von Putlitz nicht woll kan außgegeben werden."

---

277. Antwort Huebners auf die sieben ihm wegen der polnischen Werbung vorgelegten Fragen[2]).

Mai 26. S. D. (Berlin, 16. Mai 1605).

Ausf. Rep. 131. K. 467. V. 2.

Sendung nach Warschau und Krakau. I. Fehlen von Berichten. II. Ausantwortung des Reverses. III. Kollationierung des Respons. IV. Auslassung von Worten darin. V. Erklärung beim Könige wegen Änderungen darin. VI. Rückreise.

„Andtwortt auf die proponirte siben Fragen, jedoch cum protestatione, das ich die Verandtworttungk hiemit auf mich allein zu nehmen nicht bedacht, sondern Herr Wedigo Reimar Ganz, Edler Herr zu Putliz, allß

1) Vgl. die folgende Nummer. Die Relation unter Nr. 262.

2) Das Stück ist Beilage A zu der vorhergehenden Nummer. Darnach ist es auch datiert worden.

der caput legationis gewesen, der auch umb alles gleiche Wißenschafft tregett, neben mich tretten und zugleich mit mir befragett werden mueße, aldieweil ich nichts absque consilii communicatione ipsiusque assensu dirigiret.

I. Weil zu Cracau ahnfangks nichts schrifftwurdiges vorgefallen, darueber I. Ch. G. gnedigster Bescheidt zu erholen gewesen, von Warßaw aus auch die Nachfolge biß Cracau darumb vor guth angesehen, daß sub specie et praetextu responsi flagitandi et accipiendi biß I. Ch. G. Ratification alles deßjenigen, so I. M. vom Herrn Canzlern Johan von Loeben zu Warßaw schrifftlich versprochen, einkheme, I. M. an die Handt zu gehen sein soltte. Davon damals Herr Canzler zu seiner Ruckkunfft Zweifels frey unterthenigste Relation außfuerlich wirdt gethan haben, dazu hochbedencklich gewesen, frembden polnischen Potten (dan wir keinen I. Ch. G. geschwornen Potten bey unnß gehabt), Brieffe an I. Ch. G. zu vertrawen, da einer auch in drey Wochen nicht woll wider zuruck an unß gein Cracaw kommen können. So ists daher endtstanden, daß wegen Mangelß rerum referendarum von Cracau auß keine Relation abgeschicket worden.

II. Unser Revers ist darumb außgeandtworttet worden, weill ihne der Vicecanzler mehr dann einmahl begehrett und dabey zu verstehen gegeben, das es zu Beförderung unnserer Expedition dienstlich. Weil nun beiderseits bona fide gehandelt, man auch sonsten mit unnß zu Cracau aufrichtigk und ohngefehrlich procediret, ist weder bey dem Herrn von Putliz noch mir einig Bedencken fürgefallen, warumb der Revers lenger zu hinterhalten sein solten, weil wir auch des responsi nicht ehe wurden mechtigk worden sein, biß der Revers vorher auß Handen gestellett.

III. Die Kollationirungk des responsi cum copia hatt in des Herrn Vicecanzlers Hause, auch seiner allß einer furstlichen Person wie im gleichen S. F. G. umbstehend vornehmer Hoffleuthe und des Agenten Nepfels Gegenwartt, zumahl da man gegen Abendt zu S. F. G. erfördertt und es sich bey ihme verspätett, füeglich nicht geschehen können, und ist ohn daß außer allem Zweifell gewesen, wan je uber Zuvorsicht etwas Gefehrlichs und Newes im responso enthaltten, das deßwegen ohn einigk Praejudiz des andern Tages (wie auch gleichwohl geschehen) mit ihme, Herrn Vicecanzlern gar woll und sicher hette können communiciret, seine Erklerung angehöerett, auch nach Befindung Enderung erhalten werden, wie es dan daran gewißlich nicht ermangelt, wan es bey ihme allein gestanden. So ist auch in der Herberg, do man allein und die acta bey sich, alles beßer, dan bey frembden et quidem alieno tempore, zu collationiren und die Notturfft zu bedencken. Und ist dannest, das die Collationirung allsofortt auß angezogenen Uhrsachen verpliben, dadurch der Sachen nichts entgangen, sondern der Enderung halber sein des folgenden Tages Wortt genugk gewechseltt worden, die doch, weil alles auf der K. M. Verordnung und Geheiß verwiesen, nichts verfangen moegen.

IV. Die Wortt quem ad modum nunc etiam sein der Uhrsach halber vom Vicecanzler und sigillatore regni durchstrichen worden, weil sie ihrem Vermeinen nach contextui et genuino sensui deßelben paragraphi geschadett und man das quem ad modum in dreien Zeillen nicht zwir dulden

wollen, auch außdruecklich angezeigett, das zu Verhüettungk inconditae obscuritatis et superfluitatis die Wortt außgelaßen werden mueßen. Daher sie dan signum parenthesis, so in der copia vor auch nicht gewesen, von den Wörttern: que tota maioris distinctionis et perspicuitatis caussa gemachett und das solches und dergleichen zu Warßaw in der Eyl ubersehen, getadlett. Mitt ferrerm Anhange, eß wurden gleich diese drey Wortt auf das conferre (so vor der parenthesi) oder aufs reservare (so in derßelben) gezogen und gedeuttett, das es doch nicht allein eine tautologiam, sondern gar improprium sensum gebe und allß das quem ad modum nunc etiam nirgendt hin zu reimen. Alles aber am einzigen Wortt confert gelegen were, dann daßelbe ein verbum praesens und praesentem actum denotirete, welches im responso, da I. M. Wille gemachett, voll pleiben können. Dannenher sie weitter ganz wohlmeinende gerhaten, man solle sich ja bemüehen, daß I. M. förderlichst contentirt würde, dann sie eß dafür hielten, es hette sich dißmal daran fürnemblich gestoßen und I. M. daher auf die Enderungk gedacht. Derohalben weil die Außlaaßungk oberwehnter Wörtter vom Vicecanzler und sigillatore ihren Uhrsprung gewonnen, werden dießelbe, da es Noht sein soll, hierumb am allermeisten und pillicher dan ich oder der Herr von Putliz zu Rede zu setzen sein. Ingleichen hatt Herr Vicecanzler und sigillator die letzte drey Zeilen deßwegen hinein geruckett, das solches auß I. Ch. G. mitgegebner Plenipotenz (davon zu mehrer Nachricht copia hiebey sub littera B.) erherttet werden wollen, dan im Schluß deroselben I. Ch. G. sich zu Ratification anerbotten. Daher sie hievon auch nicht abgestanden, sondern vorgegeben interesse reipublicae, ut de ratihabitione illustrissimi domini electoris certi essent.

V. Declaration bey I. M. hette durch niemandt anders, allß den Herrn Marschall Wolßky gesuchett werden mueßen, dann er die geheime tractatus allein dirigiret. Weil nun er damals, wie daß Respons geliefert, albereit wegk gewesen, hatt man durch ihne I. M. Willen nicht erkundigen können. Eine andere Person aber auch deßhalb an I. M., die allerley Arckwohn, allß wan wir nemblich etwo die geheime Handlung außsprengen woltten, faßen möegen, keines Weges abschicken durffen. Doch haben wir unß baldt einbilden können, wie es mit dem conferet muste gemeinett sein, weill unß nicht allein der Herr Canzler und Waldenfellß zugeschrieben, eß würde dißmal bey einer Verahnlaaßung zu ferrern Tractaten bestehen, sondern auch andere avisiret, ehe dan I. M. Satisfaction geschehen, würde sie die curatelam nicht conferiren, dann sie dogegen, das curatela allß res fructuosissima et multorum emolumentorum plenissima in praesenti cediret werden sollte, zugleich auch ezliche commoda praesentia loco auctoramenti vel archae je und allewege erwarttet. Allß aber dero Gedancken fehl geschlagen, muß sie ohnzweifelich auf andere Meinungk gerhaten sein. Hette ich auch sonderlichen Befehl von I. Ch. G. gehabt, lenger zu Cracau zu verpleiben und dem Herrn von Putliz davon ziehen zue laaßen, wurde ich mich sonder Zweifell darnach gehorsamblich gerichtett haben, wiewohl I. M. auch meine lengere mansionem villeicht hartt improbirt und mißgedeutett haben durffte.

VI. Bin ich zugleich mit Herrn von Putliz allß capite legationis von Cracau abgeruckett, auch nicht langksamer alß er vortgezogen, haben

einen Tagk zu Tarnowiz wegen Anhöerung göttliches Wortts, derer wir viel Wochen beraubet gewesen, zubracht und mehrern Teils der müeden Pferdte halber, weil ein gar heiß Wetter eingefallen, langksamb vortreisen mueßen, dan dem Herrn von Putliz seiner eigenen Pferdt stracks 3 nacheinander, mir eins und der andern Stetterpferde ezliche unterwegens umbgefallen, sonsten solte eß an muglichster Eyll nicht ermangelt haben.

VII. Den 2. May sein wir gein Berlin hora 8 vespertina kommen und, weil wir den Tagk von Franckfurtt außgezogen, unß zimblich muede empfunden, haben nicht gewust noch wißen können, das I. Ch. G. des andern Tages außm Hoflager verrucken würde. Am 3. May aber früehe morgens zeitigk unß beim Herr Canzler ahnmelden laaßen, für dehn, wie auch andere I. Ch. G. geheime Rhete, wir deß Nachmittags erst in die geheime Rhatstuben kommen und doselbst wie auch am 4. May, sovil die Zeit erlitten, referiret, welches dan und was wir dabey ganz getreulich gerhaten und vor guth angesehen, I. Ch. G. ohn Zweiffel fideliter hinterbracht sein wirdt."

278. Schreiben an den Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz. Cölln a. S., 17. Mai 1605. Mai 27.

Konzept. Pruckmanns Hand. Rep. 34. 175/176.

Er übersendet den Entwurf Rheydts des gemeinsamen Schreibens von Brandenburg und Pfalz an die jülichschen Räte zur Begutachtung. Rheydt habe schon mit Plessen darüber beraten.

Anm.: Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. dd. Heidelberg 4. Juli 1605: Die Beratung habe mit Rücksicht auf Abwesenheit Plessens nicht eher stattfinden können. Da sich aber inzwischen die Verhältnisse geändert hätten, so müsse das gemeinsame Schreiben wohl unterbleiben. (Ausf. Ebenda.)

279. Schreiben an den Fürsten Johann Georg zu Anhalt. Cölln a. S., 18. Mai (Pfingstabend) 1605. Mai 28.

Konz. Rep. XI. 1—18 Anhalt. Conv. 39 A. 3[1]).

Der Kurfürst bittet um ein größeres Anlehen aus der Kammer, der Landschaft oder sonstwie. Es wurden darauf 10000 Taler von der Landschaft am 24. Juni (Johannis Baptistae) 1605 hergegeben. Schreiben der Landschaft darüber vom 20. Nov. 1606. (Ausf. Ebenda.)

1) Vgl. Rep. XI. 141a Lüneburg Conv. 73 fasc. 4.

280. Resolution an Rheydt.

Mai 28. Cölln a. S., 18. Mai 1605.

Ausf. Rep. 35. C. 30.

Bestätigung des Empfangs der Relation, Amsterdam 4. Mai st. n., am 5. Mai st. v. nebst Anlagen 1—10. Alles ist dem Markgrafen Johann Sigismund mitgeteilt. „Vormercken auch, daß S. L. nicht weniger alß auch wir an aller eurer bißhieher gepflogenen Verrichtung gnediglich begnueget und content sein.

Wollen auch demselben zufolge uns nebenst S. L. bäldigst als müglich zu richtiger Abreitung des ersten Termins auf fernern eueren unterthenigsten Bericht hiervon gefast halten, ob es uns zwar wohll wegen anderer bewusten hochansehnlichen Außgaben sehr schwer feldt und darumb sehr gutt sein wurde, wann ihr drunten, wie ihr uns wohl ehe unterthenigste Vertröstung gethan, zu etwas Gelde, sonderlich so viell dieser erste Termin erheischtt, Rath finden köntet. Immassen wir euch vor diesem auch zugeschrieben.

Auch haben wir des Concepts halb mit Nr. 7 mit des Churfursten Pfaltzgraffen L., weill es in S. L. Nahmen, mit außgefertigett werden soll, wir uns auch befahret, daß es gahr zu scharff sein möchte, zu Communication nicht unterlassen. Seind der Volnziehung dannen her gewertig: alßdann es auch an unserer Volnziehung und gentzlicher Außfertigungh nicht ermangeln soll.

Die Concepta aber mit Nr. 9 Pfaltzgrafen Augusts Annehmung in den julischen Landen betreffend haben wir volnzogen und bey eigener Bottschafft fortgeschicket.

Wie dann auch nicht weniger der Hertzogin in Preussen L. das Ihrige, mit Nr. 10 notirt, zugeschicket. Soll auch ebenmeßig dieser Ortt, wann es volnzogen zuruckkombtt, nicht lang aufgehalten werden.

So viell aber anreicht die von euch furgeschlagene Schickung an Hessen, vorhalten wir euch gnediglich nicht, daß wir zwaar in andern Sachen gleich itzo unsern Rath Hieronymum von Dießkaw bey Hessens L. haben.[1]) Daher dann albereits der Vermuetung, sambt hett wir uns von S. L. abgewendet, vorgebawet worden ist. Stehen auch im grossen Zweifell, ob ihr S. L. zu Cassel antreffen werdet, dann wir eins andern durch des von Dießkows Schreiben verstendiget. Aber wie dem lassen wir jedoch geschehen, daß ihr euch zu S. L. im Heraußziehen begeben muget; werdet auch zu dem Ende einen Credentz an S. L. haltend hier beygebunden zu entphahen haben. Einige Memoriall aber mitzuschicken, haben wir nicht vor nötig erachtett, dieweill ihr die Sachen am meisten innen: auch wohll wissen werdet, wie weit ihr hierunter zugehen, zu dem, daß wir auch selbsten noch zur Zeitt der Verhandlung so viell Berichts nicht haben, daß wir ein formblich Memoriall hetten können fertigen lassen.

Nuhr allein wollen wir, daß ihr euch unterwegens nicht zu lange aufhaltet, sondern euch erstes Tages, indem uns nicht weniger angelegene Sachen, darinnen wir eures Raths zu gebrauchen bedacht, vorfallen, hin-

1) Vgl. Relation vom 13. Mai 1605.

wiederumb an uns begebet. Und stellen sonsten dasjennige, was wieder unser Hauß des Orths bißhieher practiciret worden, dem lieben Gott anheimb, der seiner Gerechtigkeit nach unserer gerechten Sachen wohll beyzustehen und alles zu seines Nahmens Lob und Ehre krefftiglich hinaußzufuhren wissen wirdt.

P. S. Wir konnen zwar diese unsere Meinung aus angezogenen Motiven nicht wohl endern; derwegen werdet ihr unser gnedigsten Zuversicht nach das Beste uf angedeutete Maß vorwenden. Wurdet ihr aber vermercken, das es Offension gebahren und ohne Geldt nichts Fruchtbahres zu erheben sein solte, laßen wir entlich geschehenn, das ihr uf negstkunftige Franckfurder Herbstmeß 50000 Gulden und dan ufs zukummende newe Jahr anno 1606 abermahlen 50000 Gulden auszuzehlen versprechen mögett. Musten sehen, wen ihr an ermelten Orthen etwas kuntett aufbringen, das solches also erfolget wurde. Zu einem mehren konnen wir uns aber bey itzigem unserm Zustande, wie in diesem unserm Schreiben gedacht, anitzo nicht erbiethen.“

---

281. Bericht des Oberhauptmanns Hans Buch und des Kanzlers Benckendorf.

Cüstrin, 18. Mai 1605 in Nr. 192 Anm. Mai 28.

---

282. Schreiben an den Kaiser. Cölln a. S., 18. Mai 1605. in Nr. 91. Mai 28.

---

283. Schreiben an den Kaiser.

Cölln a. S., 18. Mai 1605. Mai 28.

Abschr. Rep. 45. 2a.

Der Kurfürst lehnt in einem Schreiben an den Kaiser die von den Fürsten und Ständen Schlesiens wegen Crossen und Züllichau beanspruchte Beteiligung an der Mitleidungshülfe und Beschickung der Fürstentage ab.

Anm.: Jn einem Antwortschreiben, Prag, 2. Nov. 1605, drückt der Kaiser sein Befremden über die Ablehnung aus und fordert zum Gehorsam auf. Ausf. Rep. 45. 2a und Rep. 45. 2a². An letzterer Stelle beruhen die Hauptakten.

---

284. Relation vom 18. Mai 1605 in Nr. 192 Anm.

---

285. Michael von Hagen, Komtur zu Werben, wird zum Rat von Haus aus bestellt.

Mai 28. Cölln a. S., 18. Mai 1605.

Konz. Rep. 9. J. 14 a.

---

286. Zwei Klageschriften Havelbergs über Benachteiligung ihrer Schiffahrt zu Gunsten der Hamburger pp.

Mai 28. (Havelberg), 18. Mai (Montags nach Sexagesima) 1605.

Rep. 19. 38.

---

287. Lehnrevers des Grafen Johann Georg von Zollern wegen des Reichs-Erbunterkämmereramts.

Mai 29. (Hechingen), 19. Mai 1605.

Ausf. H. A. Urkunden. Lehenbriefe, Privilegien. Weitere Schriftstücke Rep. 8. 237 (XVI) und Rep. XI. Zollern. 306 d. 2.

---

288. Obligation für Fritz von dem Berge, fürstlich lüneburgischen Rat und Hauptmann zu Bleckade über 6000 Reichstaler.

Mai 31. Cölln a. S., 21. Mai 1605.

Konz. Rep. 61. 24 a. Vgl. Rep. 61. 24. s. v.

---

289. Schreiben des Erzbischofs von Mainz vom 1. Juni 1605 im Schreiben vom 23. Juni 1605 Fußnote 1.

Mai 22.

---

290. Schreiben des dänischen Kammersekretärs Tobias Lautherbach an den Lehnssekretär Kötteritzsch vom 22. Mai 1605 in Nr. 205 Anm. 2.

Juni 2.

---

291. Kaiser Rudolf II. erteilt Heinrich Babst dem Ältern, Bürgern zu Magdeburg, Freipaß auf 5 Jahre für je 3 Schiffe mit Gütern von Hamburg.

Prag, 2. Juni 1605.

Ausf. Rep. 19. 58 b.

---

292. Instruktion für v. Winterfeldt, v. Hagen und Pistoris bei ihrer Sendung nach Preußen.

Cölln a. S., 23. Mai 1605. Juni 2.

Ausf. Rep. 7 alte 1. Ihr liegt eine ältere Ausf. vom 3. Mai 1605, die dann als Konzept gedient hat, zugrunde. In der ersten war für v. Hagen der Hauptmann des Amtes Gramzow Bernhard von Arnim vorgesehen (Rep. 7 alte R. früher J.).

Es wird zunächst eine Darlegung der Vorgänge bei Erlangung der Kuratel und Gubernation gegeben. Darauf den Gesandten befohlen, sich nach Königsberg zu begeben und ein Kreditiv der Herzogin Maria Leonore unter den üblichen Versicherungen zu übergeben. „Und weill dan I. L. sich nicht allein hiebevor dahin erkleret, das es deroselbigen nicht zuwieder, immaßen auch I. L. darzu bei diesen traurigen Zustandt ihres hertzlieben . . . Gemahls kein Ursache, so hetten wir nicht wolt unterlaßen, I. L. deßen also, was vorgangen, nicht allein durch unsere Gesandte solenniter wißend zu machen, sondern das wir unsern Gesandten befohlen, im Nahmen der heilligen Dreifaltigkeitt die cura, Gubernation und Regierung des Hertzogens L., deroselben Landen und Leuthen uf unsere Nahmen anzunehmen und die Verwaltunge deßen den Regimentsrhetten anzubefehlen mit freundtlicher . . . Bitte, I. L. wolle deßelbig aus gehorten Ursachen sich im geringsten nicht zuwieder sein laßen.“ Es folgen die üblichen Zusicherungen der Fürsorge pp. mit der Bitte, zu entschuldigen, daß dies nicht schon eher geschehen sei. „Und weill wir uns zu erinnern, was wir vor Erpiethen wegen Einreumung I. L. Widdumbs gethan hetten, so wolten wir deßelbig nicht allein wiederholet haben, sonder sie unsere Gesandte hetten auch Befehlig, die wurgkliche Einreumung bei den Regimentsrhetten zu befordern, immaßen I. L. aus unsern Handtschreiben mit mehrem wurden vernehmen.

Was nhun I. L. Erklerung disfals sein wurde, das haben unsere Gesandte mit gutter Bescheidenheit anzuhoren. Wir leben auch der Hoffnung, es werde von I. L. nichts moniret werden. Do es aber uber Verhoffen geschehen solte, so haben sie sich mit I. L. deßentwegen nicht einzulaßen, sondern sich dahin zu erpiethen, I. L. Erinnerung zu hinterbringen . . .“

Sodann sollen sie Audienz bei den Regimentsräten erbitten, ihnen den guten Willen des Kurfürsten überbringen und die Sachlage darlegen. „Und weill so woll sie selbst als auch E. E. L. uns getreue Assistentz geleistett, dafur wir dan gebuhrlichen danckbahr, so zweyfelten wir gar nicht, sie wurdens . . . sich auch dergestalt gegen uns als nhunmehr bestättigten

curatori und regirenden Hern allerunterthenigsten treu und gehorsambst befleißigen und sich dergestalt erzeigen, wie getreuen Rhetten und Landtstenden woll ahnstunde und gebuhrete, immaßen wie solche ihre treuhertzige unterthenigste Affection so woll aus den zu Warßau ahnwesenden preusischen Gesandten, als auch ihrer der Regimentsrhette unterschiedtliche Gratulationschreiben unterm dato Warßau den 2. Martii und Koeningsbergk den 8. Apr. gnedigsten vernohmen und uns derwegen nochmals bedanckten. Wehren hergegen des Erpietens, E. E. L. . . . bey der wahren reinen christlichen und allein sehligmachenden Religion der augsburgischen Confession, wie die in dem preusischen corpore doctrinae begrieffen, die Zeit unser Regierung christlich, furstlich und gnedig verbleiben zu laßen, auch ihnen in ihren alten und neuen wollerlangten Gerechtigkeiten, privilegiis, Freiheithen und Gewohnheiten keinen Eintragk zu thun, sondern dieselben viellmehr sambtlich und einen iden insonderheit dabei ohne einigen Einbruch zu erhalten und zu handthaben . . .

Und weill dan die Notturfft erforderte, das zwischen uns und ihnen allerhandt Tractaten gehalten wurden, so hetten sie unsere Gesandte Befehlich dasjenige, was auff dißmall geschehen konte, bei ihnen zu verrichten, wolten aber zuforderst von ihnen vernehmen, ob sie sich darauf mit den Unserigen einzulaßen gemeinet wehren. Wehren darauf ihrer Erklerung gewertig und wolten sie alsdan mit ihnen ferner inhalts ihrer Instruction verfahren. Wan sie sich nhun darauf willig erkleren, haben unsere Gesandten ihnen ferner anzubringen.

Weill wir uns nhunmehr der Curatel und Gubernation der Lande unterfangen, ihnen aber bekandt, aus was Ursachen, wir dieselbe noch zur Zeitt in der Person nicht bestellen konten, so wolten wir ihnen den Hern Oberrheten durch unsere Gesandte hiemit solenniter und in meliori forma committiret und befholen haben, dieselbige doch in unsern Nahmen zu verwalten und ahn fleißiger Bemuhung nichts zu unterlaßen, darmit vorgesatzte unsere lobliche Intention erreicht werden moge, immaßen wir dan gar nicht zweifelten, sie als vornehme Landtstende mit und, welche der Regierung des Hertzogthumbs viell und lange Jahr beygewohnet, wurden den Sachen woll recht thun.

Solte aber etwas vorfallen, darinnen sie unser Specialresolution benottiget, so solte es ahn uns in Schriefften oder durch eine Abordenung beneben ihrem unterthenigsten Guthachten und Bedenckhen gebracht werden. So wolten wir uns darauf gar gerne resolviren und erkleren, sie auch als unsere getreue Oberrhäte so woll in unsern Verrichtungen als sonsten in andern Sachen gebuhrlich schutzen und gegen menniglichen vertretten.

Und darauff begerten wir nhun gar gnedigst, sie wolten solche unsere Commission nicht allein in meliori forma ahnnehmen, sondern auch im Nahmen Gottes des Almechtigen forderligst ahntretten, alle Sachen hinfuro unter unsern Nahmen und churfurstlichen Secret dergestalt dirigiren, formalisiren und verrichten, wie es bei Lebzeithen unsers Herrn Vetters Margraf Georg Friedrichs . . . ublich, breuchlich und herkommen. Sie wurden auch nhunmehr als unsere Rhette nicht Bedenckhen tragen, uns sich nach beyliegender Form mit Pflichten verwandt zu machen, weill daßelb nicht allein in heilligen romischen Reich teutscher Nation, sondern

auch in allen löblichen Konnigreichen und Landen also je und allewege in Gebrauch gehalten worden und noch, immaßen es dan auch dem koniglichen responso in specie gemeß und gleich wie wir der gnedigsten Hofnung und Zuversicht, sie wurden sich gegen uns alles gebuhrlichen Gehorsambs erzeygen, also wolten wir ihnen hinwiederumb allen gnedigen gunstigen Willen, Wolthatt und Befoderungen erweysen. Was nhun hierauf ihre anderweit Erklerung sein wirt, die haben unsere Gesandte zu erlernen und, im Fall sie sich gutwillig submittiren, den Eydt von ihnen zu nehmen, auch des Siegels halben sich dergestalt mit ihnen zu vergleichen, das in dem bißhero gewohnlichen Regimentssiegel der preusische Adeler in einem sonderbahren Schildt in die Mitten des ganzen Wapens gesetzt, derselbe Schildt aber hinwiederumb in zwei Theill getheillett der Scepter auf die rechte Handt, der Adeler aber auf die linkhe Handt des Schildts respectu des Aufdrucks zu verstehen gesetzt werden. Ferner haben sie zu vernehmen, wie die Haupt- und Ambtleuth in Obligation zu nehmen und dan den Landtstenden diese unsere Antrettung der Curatel durch ein offentlich Ausschreiben zu notificiren. Wir wollen hoffen, es soll keine Difficultet in einem oder dem andern vorfallen, weill wir nichts Neues suchen, sondern daßelb, was bei unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters Zeithen breuchlich und das responsum mitbringet.

Das wir die Intimation des curatorii nicht ehe verrichten laßen, das sollen unsere Rhette de meliori entschuldigen, insonderheit aber das wir unsern Cantzler und geheimbte Rhette Johan von Loben und Christof von Wallenfels anderweit in Pohlen geschickett, das solches aus der Ursach geschehen: es hette die K. M. zu Pohlen p. mit uns aus dem schwedischen Wergk vertraute Communication angestellet mit Begehren, wir solten I. K. M. unser Gemuth eben durch dieße unsere Rhette wiedereroffenen. Darmit nhun dieselbe unsere gute Affection zu spuren, so hetten wir sie wieder mit Eroffnung unsers Guthachten in hohem Vertrawen abgefertigett, uns zu aller Beforderung erbotten, immaßen wir dan auch in Arbeitt bei der K. W. in Dennemarck und sonsten in derselben Besten zu sein, wie uns daßelb auch nicht anders wolte gebuhren, zu voraus weill sich I. K. M. also willfehrig in unsern Handeln, gleichwoll wie ihnen selber bewust, erzeygt hette.

Mit den Gebetten auf den Cantzlen soll es angeordenet werden, wie bey unsers Vettern Zeithen breuchlich gewesen.

Den Cammermeister sollen unsere Rhette nach beiliegender Copei in sonderbahre Pflicht nehmen und, ob ihn voll committiret sein soll, uf der Oberrhette Befelch, die gewohnlichen Besoldungen, Unkosten und andern Ausgaben, so zu Unterhaltunge des Hoffstades von Nothen, zu entrichten, so soll er doch von dem Vorrath außer unserer Spezialresolution nichts verwenden, sondern es also in einem und dem andern halten, wie bei unsers Vettern Zeithen.

Wie den Hauptman zue Mummel durch einen sonderlichen Revers zu faßen, davon ist zu reden. Die Knechte, so hin und wieder auf den Embtern liegen, seindt mit Vorbewust des Hern von Dohnau abzuschaffen.

Gegen der Herzogin L. haben wir uns in Schriefften unter eigenen Handen erkleret, deroselben zu mehrer Erzeigung unsers . . . freundt-

lichen Willens I. L. auch noch bei Lebzeithen ihres herzlieben Hern und Gemahls dero Widdumb Hollandt einzureumen; daßelb sollen nhun unsere Rhette durch die Regimentsrhette in unserm Nahmen expediren und verrichten laßen.

Mit Ersetzung des Ambts Brandenburg und Tapicho haben wir hiebevorn unser Gemuth auf den von Eulenberg und Hans Albrecht Borckhen eroffenett. Dabey laßen wir es bewenden und halten dafur, es sey nhunmehr zu effectuiren. Und weill wir die Nachrichtung erlangt, daß sonsten auch in Hoff- und Hauswesen gute Reformation von Nothen und aber uns gleichwoll die Gelegenheit nicht bekandt, darein auch leichtlich zu verstoßen, so sollen unsere Gesandte bei den Hern Oberrhetten anhalten, do sie vermeinen, das eine Reformation von Nothen. So begehrten wir nicht allein in dem von Puncten zu Puncten, sondern auch wegen der gravaminum, wie denselben zu remediren, ihr entlieh Gutachten und Bedenkhen. Wir wolten daßelb in gutten Geheimb halten und uns demselben, so viell sich fugen wolte, bequemen. Das wehre sonsten woll unsere endliche Meinung, das ein Hoff- und Hausweßen zwar ordentlich, aber doch aufs genauste als moglichen anzustellen, darmit umb so viell mehr dem gemeinen Weßen zum Besten etwas mochte ersparett werden. Doch wehre unser Gemuth und Meinung gar nicht, des Hertzogen oder der Hertzogin L. oder den ihrigen etwas zu entziehen, sondern I. L. allerseits und die Ihrigen nach ihrem Stand und Herkommen furstlich und woll zu unterhalten.

Was Privatsachen ahnlangen, do wirt zwar allerlei vorlauffen, aber es haben sich die Unserigen defectu mandati zu entschuldigen; alles, was gesucht, ad referendum zu nehmen und gleichwoll zu unser Information die Hern Oberrhette daruber zu horen und dieses, wie wir verhoffen, wofern die Rhette nichts moviren werden. Solte aber von ihnen einige difficultates sonderlich in dem erregt werden, das sie zuforderst begerten, das curatorium oder konigliche responsum und diploma in originali zu sehen, haben unsere Gesandten dawieder einzuwenden, das sie selbst leicht zu erachten, wir wurden solch diploma ihnen unsern Gesandten in originali nicht zugestelt, sondern es viellmehr bei uns behalten haben. Es solten ihnen aber die originalia zu seiner Zeitt unverborgen bleiben, sondern wan wir uns geliebts Gott selber in die Lande begeben wurden, ihnen dieselben in meliori forma ihnen (!) vorgelegt werden. Da sie nhun ferner allein copiam deßelben begehreten, sehen wir endtlich nicht, wie dieselb ihnen mit Fugen verweigertt werden konne. Sollen derwegen unsere Rhette die bei sich habende vidimirte Copei des jungst eingebrachten responsi ihnen ausandtwordten und ihre Erklerung darauf erwarthen . . . Da sie nhun wegen des Worths conferet was moviren wolten, haben unsere Gesandte darauf diesen Bericht zu thun, das solches daher kommen und dieße Meinung hette, das wie sie aus dem zu Ende angehangten Wordten zu vernehmen, I. K. M. uber die von unsern Gesandten interponirte Caution noch von uns selbst eine schriefftliche Ratification begerten. Derwegen I. K. M., ehe dieselbe von uns einkommen, nichts in praesenti haben setzen laßen wollen. Wir hetten aber nicht allein kein Bedenkhen, obberurte Ratification zu leisten, sondern haben uns deßen auch albereit peculiaribus litteris inhalts des königlichen responsi erkleret und dem-

selben darmit Gnuge gethan, wehren auch mit I. K. M. allerdings verglichen, also das sie sich daran nicht irren noch hindern laßen dorfften.

Wan sie sich nhun darmit stillen laßen, hatt es darmit sein bleiben und sollen unsere Gesandte mit ihnen ferner inhalts der Instruction verfahren. Solten sie aber nochmals scrupuliren oder andere dilatoria einwenden, haben es unsere Rhette so groß nicht zutreiben, sondern sich dahin zu erkleren, das wir uns zwartt, weill wir uns mit der K. M. in Pohlen allerding verglichen, wusten von ihnen keine Weittleufttigkeitt versehen, weil sie aber eins und das andere nach Gelegenheit movirt, wolten sie es ahn uns forderlichst gelangen laßen und sich unsere Resolution erholen, immittels aber wurde ihnen nicht zuwieder sein, weill die Sachen per se richtig, das sie neben uns allerhand andere praeparatoria machten, darmit man hernacher in ein und dem andern desto beßer hernach kommen kondte. Wan es nhun die Wege erlangt, sollen unsere Gesandte uns daßelb auf eilender Post zu wißen machen und unsere Resolution erwarthen, immittels, wofern es mit der Rhette Bewilligung zugehen kan, allerlei Erkundigung nach Inhalt der Instruction in einem oder den andern Punct einnehmen, sich aber sonst weiter nichts zumechtigen.

Sonsten hatt der von Thonau ein Memorial ubergeben.[1]) Was nhun erstlichen den Doroteufky Großmarschaln aus Littau betriefft, denselben haben unsere Rhette albereit zu Warßau mit etwas contentirt. Zu dem Ahnlehen seindt wir bei andern hohen Ausgaben nicht gefast. So hett auch der Großmarschall in specie ahn uns sonsten nichts bringen laßen. Do es aber geschehen wurdt, wollen wir auf eine glimpfliche dilatorische Andtwordt vordacht sein.

Die Arrende des Guths Dolstedt ferner anreichendt, do seindt wir zwar nicht ungeneigt, uf des Hern von Thonau Intercession dem von Czema zu gratificiren.[2]) So haben wir doch nicht allein einem andern albereit Vertrostung gethan, sondern es dringet auch Florian von Falckenhain[3]) auf hiebevorige ergangene Abschiede und wurde von der Hertzogin L. gar fleißig wie beiliegendt vorschrieben. Sollen derentwegen unsere Rhett es bei den von Thonau de meliori forma entschuldigen, sonderlichen weill, wie berichtet, das es wieder die alte privilegia lauffen soll, wie es angezogen werden will, und sich zu endtlicher Resolution bei den Regimentsrhetten der Gelegenheit erkundigen, immittels ist daßelbe Ambt biß zu anderweit schließlicher Verordnung unsertwegen zu bestellen.

Wegen Absolon Langenaw, welcher im Ambt Marienwerder ein Guth liegend hatt, das mit etzlichen servitutibus beschwerett, seindt wir auch zu Befreihung derselben Beschwerung ersucht worden. Sollen unsere Rhette Erkundigung einziehen, ob und wie weit demselben zu gratificiren.

Ahn die Hern von Osterroch[4]) wie auch an die von Kottwitz und den palatinum praestensem soll geschrieben werden.

---

1) Vgl. Nr. 157.

2) Vgl. Gesuche des von Gehmen 1605.

3) Vgl. Gesuch vom 18. März 1605. Nr. 178.

4) Vgl. Gesuche des von Gehmen von 1605. Über den Nikolaus Grafen von Osterrock vgl. auch einen „Extrakt aus der Instruktion" in Rep. 6. 17. Eigenhändig von Löben.

Wegen Frantz Schortzen Arrenden sollen unsere Rhette Bericht einziehen und seindt nicht ungeneigt, demselben zu gratificiren.

Den Cantzler Rappen[1]) haben wir in Schriefften beandtwordett. Dabey laßen wirs bewenden.

Sigmunde von Kirßendorf[2]) suchett, wie beiliegend, Begnadigung auf 14 Huffen. Da sollen unsere Rhette abermals Berichtt einziehen und stehett alsdan zu ferner unser Erklerung.

Wulf Dieterich von Bernsdorf[3]) bittet das Scharwergk aufm Dorff Wispelsehn; sollen unsere Rhette der Oberrhette Bedenkhen anhoren.

Carl von Olßnitz bittet wie beiliegendt, seine Sachen ohne weitere Tergiversation und Verzugerunge weitleufftigen Proces und Geltspildunge zu befordern. Daßelb soll den Oberrhetten mit Fleiß befohlen werden.

Wegen des Ambts Grobin[4]) sollen unsere Rhette die Abrechnung vornehmen und uns, was daßelbige außer dem Pfundtzohl zu Liba ertragen kan, imgleichen ob es auch zu mehrer Nutzbarkeitt verbeßert werden konne, gewißen Bericht einwenden und sich in summa unserer Sachen, wie zu ihnen unser gnedigst Vertrauen mit Fleiß angelegen sein laßen und unterthenigste fleißige Relation einschickhen.

Anm.: Vollmachten für die Abgesandten vom 24. Mai 1605 datiert. Ebenda. Konz.

---

293. Schreiben an Fabian den Älteren, Burggrafen von Dohna. Cölln a. S., 23. Mai 1605.[5])

Juni 2.

Konz. Rep. 7. alte 1.

Dem Kurfürsten gereiche das Verhalten Dohnas in der preußischen Sache auf dem Reichstage zu Warschau zu besonderem Wohlgefallen. Da nun Gesandte nach Preußen zur Annahme des Regiments abgeordnet werden, so habe der Kurfürst den Wunsch, sich persönlich mit Dohna zu besprechen. „So geschehe uns woll zu sondern gnedigsten Gefallen, wan ihr einsmahl bei forderligster Gelegenheitt entweder alhier oder aber etwa in der Neumarck bei uns ahnlangen mochtett.“ Bitte, es möglichst bald zu thun und eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen.

Anm.: Dohna bat nun durch Schreiben vom 15. Juni 1605 den Kurfürsten zu entschuldigen, wenn er aus erheblichen Ursachen, mit deren Erzählung er den Kurfürsten nicht aufhalten wolle, dem Rufe nicht Folge leiste. In der Resolution dd. Cöln a. d. Spree 3. Juli 1605 erklärt sich der Kurfürst einverstanden. „Seind aber zu euch des gnedigsten Vertrauens,

---

1) Schreiben vom 3. Mai 1605. Vgl. Nr. 261.

2) Gesuch vom 2. Febr. 1605. Nr. 116.

3) Gesuche vom 22. März und 30. Juni 1605. Nr. 188.

4) Vgl. Verleihung vom 29. Okt. 1605. Vgl. Nr. 261.

5) Das Konzept trägt noch das Datum vom 3. Mai; aus dem Dohnaschen Antwortschreiben geht aber hervor, daß die Ausfertigung das vom 23. Mai hattc. Vgl. Instruktion vom 23. Mai Nr. 292.

ihr werdet so bald sichs nurt immer füegklich leiden will, euch nichts abhalten lassen, uns alhier oder, wo wir anzutreffen, in der Persohn zu allerhandt nothwendiger mundtlicher Untterredung zu besuchen." (Ebenda.)

---

294. Schreiben an die Herzogin in Preußen: Versicherung seines guten Willens und Ankündigung der Sendung seiner Räte.

Cölln a. S., 24. Mai 1605. Juni 3.

Konz. Loebens Hand. Rep. 7. alte 1.

---

295. Vollmachten für die brandenburgischen Gesandten nach Preußen vom 24. Mai 1605 in Nr. 292. Juni 3.

---

296. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz.

Heidelberg, 25. Mai 1605. Juni 4.

Ausf. Rep. 35. a. 3.

Er habe erfahren, daß „man zu Prag die Sach mit Gülch gentzlich dahin gestelt, daß der junge Ertzhertzog Maximilian noch dießes Jahr in die Posseß der gülchischen Landen in Nahmen der Kays. M. soll eingewießen werden, und daß Ettliche von der jülichischen Landschafft durch den jungen von Schwartzenburg solches bei I. Kays. M. instendig gesucht und erhalten und soltte Pistorius gedachtem Ertzhertzog mitgegeben werden. Es soll sich auch Ertzhertzog Matthias vernehmen haben laßen, daß I. L. nit gedechten, von Prag hinweg zu ziehen, es hette sich dan I. Kays. M. zuvor der Succession eines römischen Königs erklärt."

Weitere Nachrichten über Unsicherheit in den österreichischen Landen, Vordringen der Ungarn pp.

Anm.: Kurfürst Joachim Friedrich dankt dd. Zechlin 12. Aug. 1605 für die Nachrichten; er habe die Mitteilung über Jülich bisher von keiner anderen Seite vernommen. Er freut sich über die Zusicherung weiterer Korrespondenzen.

---

297. Supplik des Jacob Stoffwein, Bürgers zu Spandau, wegen einer ihm vom Amtsschreiber weggenommenen Wiese im Neugendorffsçhen Bruch (Stadtschreiber Johann Wolbers) und Verteidigung des Amtsschreibers Johann Heinicke.

Juni 4. Verteidigung dd. Spandau, 25. Mai 1605.

Ausf. Rep. 21. 137 b.

---

298. Verfügung 1. an den Rat und 2. an die Universität Frankfurt betr. Verbot des Schießens in der Stadt.

Juni 5. Cölln a. S., 26. Mai, resp. 28. Juni 1605.

Konz. Rep. 9. NN. c.

---

299. Obligation für Asmus Wölldicke zu Storkow über 4000 Anlehen.

Juni 5. Cölln a. S., 26. Mai (Trinitatis) 1605.

Ausf. Rep. 61. 43 e.

---

300. Versicherung für den Meister des Johanniterordens Graf von Hohenstein in bezug auf seine vorgesetzte Geldsumme (nicht genannt), von der 1000 Taler Neundorffische Gelder abgehen.

Juni 6. Cölln a. S., 27. Mai (Montags nach Trinitatis) 1605.

Konz. Rep. 61. 30. b.

---

301. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz.

Juni 6. Heidelberg, 27. Mai 1605.

Ausf. Rep. 16. 43.

Er übersendet den Abschied des oberrheinischen Kreises zu Worms wegen der vom Kaiser verlangten Türkenhilfe und teilt die Reservationen der Evangelischen mit.[1])

1) Der Kreisabschied ohne Datum mit mehreren Beilagen vorhanden. Nach Häberlin, Neuere teutsche Reichsgeschichte XXII S. 353 Anm. n fand der Kreisabschied am $\frac{15.}{25.}$ Mai statt.

302. Schreiben an die Stadt Lüneburg.
Cölln a. d. Spree, 28. Mai 1605. Juni 7.

Konz. Hand Pruckmanns. Rep. 50. 38.

Prozeß Christof und Franz Tobing.

„Uns ist unterthenigst furgetragen, was ihr in unterschiedlichen Schreiben[1]) die Zeit daher wegen Anordnung eines Zeugenverhor zwischen Christoffen unnd Frantzen den Tobingen nebenst Einschickung etlicher Purgatoriellarticul unnd dazu behoriger Interrogatorien unterthenigst gesucht unnd gebeten.

Ob wir nun zwaar gar woll berichtet, das ein Gerichtt dem andern die hulfliche Handt in Fellen, do ein Gerichte aus Mangell habender Jurisdiction nicht fort kan, zureichen schuldig, dorumb wir dan auch ewern Suchen in Gnaden gern staat geben:

So haben wir jedoch in hierueber gehaltener Berathschlagung so weitt befunden, das wir dessen ungeachtet ewer Begeren einzuwilligen uns weder schuldig ermessen konnen und, zu dem es, do es geschehe, ein vergeblich unnd unfruchtbahr Werck zu sein erachten müssen. Den einmahl so bestehets jedoch an dem, das, wie ihr auch immer newe personalia hieraus machen wollet, dennoch alle Mahl unsere Regal undt Cammergueter, die beyden Pfannen Emming unndt Munthung[2]), mit hineingezogen; ewern statuta, Botmessigkeit unnd was dem ferners anhengig auch uber dieselben extendirt werden will. Welchs aber unsere Vorfahren, in Gott ruhend, nie eingangen, wir auch nachmaln wegen der Posteritet einzugehen nichtt bedencken. Denn unserer, unndt keiner andern Pfannen halben wird Frantz Tobing in personalibus angefochten sein. Darnach so wird Frantz Tobing daher beschuldiget, das er in anno 98 allerhand Geschenck im Kloster zu Distorff, auch bey unserem Hofe ausgeben zu dem Ende, das er zur Versiedung obbemelter unserer beijden Pfannen vermittelst derselben Geschencke kommen unnd gelangen konte.

Nun wollet ihr euch furstellen, wie es umb die Person der Gezeugen, so von dem clagendem Part benandt unnd nominirt, gethan unnd geschaffen unnd wie das Vornemste, so in allen Articeln steckt, auf dem

---

1) Die Schreiben aus den Jahren 1604 und 1605 vorhanden; sie waren meist an das Kammergericht resp. Amtskammer gelangt. Ein bezeichnender Empfangsschein (Recepisse) sei hier mitgeteilt: „An den Churfürsten zu Brandenburgk . . . hat von dem Raht zu Lunenburgk Zeiger ein Intercessionschreiben in Frantz Tobings Sache . . . ins Cammergericht eingeantwortet. Weil aber hochgedachte I. Ch. G. anitzo nicht ins Hofflager und in dieser Sache ohne derselben Vorwissen nichts kan verordenet werden, so sol des Rahts Schreiben I. Ch. G. mit Gelegenheit . . . übergeben und sobalt darauf Resolution kombt, dieselbe dem Rahtt widder zugesandt werden. Signatum Coln an der Sprew den 28. Januarii anno p. 1605. Churf. Brandenburgische Cammergerichtsrähte doselbst.

R(elator) Doctor Arnoldus de Reyger uf der Galebeck.

Das luneburgische Schreiben sol dem Hern doctori Friderich Pruchmannen p. in seiner Widderkunfft zugestalt werden.“

Was die Sache anlangt, so hatte man Franz Tobbing beschuldigt, die Diesdorfer Pfannen Brandenburgs durch Bestechung des Amtmanns und der Domina zu Diesdorf an sich gebracht zu haben.

2) Nach Wentz, Das offene Land und die Hansestädte, Hansische Geschichtsblätter 1923, S. 69, heißen die beiden Pfannen Enning und Mutzing.

Verschencken der Ros beruehe, welchs aber jedoch nur durch einen einzeln Zeugen verificirt werden kan.

Unnd zu dem allem ist ja Frantz Tobing an unsern Pfannen nichts uberall in anno 98 zugesagt, weniger aber verliehen worden, sondern diese Belehnung ist ihm in anno 1603 allererst besage unseres Lehnenbriefes begegnet und widerfahren. Derowegen wan gleich eweren Statuten nach diese Sach zu erortern were, so ersechtt ihr ja fur euch selbsten, das Christoff Tobing mit solchem seinem angemastem Beweis aufzukommen nicht vermuege. Sondern will er beweisen, das sein Brueder Frantz zur Belehnung unserer Pfannen durch Gift, Gabe unndt Geschenck kommen, mus dasselb mit der Zeit unnd also mit dem 1603ten Jhare, da ihme unsere Investitur widerfahren, eintreffen unnd accordiren. Den ob fur dem etwas geschehen were (als wir nicht glauben, Christoff Tobinges eintzelner Zeugen Aussage hierzu auch nichtt gnug sein will) gehorte es dennoch auch gar nichts. Zu dem der Effect der Belehnung gar nichtt aus solchem Grunde hergeflossen, auch nicht zu der Zeit erfolget, sondern uber etliche Jhar hernach erst, da Christoff Tobing kein Gift, Gabe noch Geschenck zu articuliren weis: weniger ists, das er solche zu erweisen vormogen solte.

Gesinnen darmit gnedigst an euch, wollet mit fernerm Ersuchen uns hierunter nicht bemuehen; Christoff Tobing auch zu bruderlicher Einigkeit vielmher anweisen. Denn wie im Anfang beruhrett, gebuhrtt sich zwaar woll, alles das zu thun, was zur Beforderung der Justicien gereichend ist: aber dabey ist eine jede Obrigkeit auch dahin zu sehen schuldig, das ein Beweis, so nichts relevirt, nicht zugelassen noch auch ihre Unterthanen mit vergeblichen Aidsschwuren beleget werden."

---

303. Bitte der „der teutschenn Hanse verwante Stette" um Interzession für Lübeck.

Juni 7. 28. Mai 1605.

Ausf. Rep. 9. 5 d. IV.

Es handelt sich um eine Interzession beim König Karl von Schweden, dessen Kriegsschiffe den Handel und die Schiffe Lübecks schädigen.

Anm.: Schreiben des Kanzlers und der geheimen Räte an Dr. Jacob Bording zu Lübeck vom 12. Sept. 1605: Der Kurfürst will sich bei seiner Werbung beim König von Schweden auch für Lübeck verwenden. Konz. Ebenda.

---

304. Bericht des Konsistoriums.

Cölln a. S., 30. Mai 1605. Jun 9.

Ausf. Rep. 47. 11.

Es wird über die Schwängerung der Marie Stolzenhagen, Stieftochter des Spandauer Bürgers und Zinngießers Christof Zinzen, durch den Amtsschreiber Johann Heinikchen resp. dessen Eheversprechen berichtet und um Resolution gebeten.

---

305. Schreiben an den Markgraf Christian.

Cölln a. S., 30. Mai 1605. Juni 9.

Konz. Rep. 44.

Dank für die Mitteilung über die am kaiserlichen Hofe gesuchte Belehnung mit den fränkischen Reichs- und böhmischen Lehnsstücken. Es wird die Bereitwilligkeit zur Unterstützung erklärt, sobald der Sachverhalt aus den dortigen Archiven klargelegt wird.[1])

---

306. Schreiben an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vom 30. Mai 1605 in Nr. 205 Anm. 1. Juni 9.

---

307. Streitigkeiten des Georg von Blankenburg auf Wolfshagen mit Herzog Philippus Julius von Pommern wegen der Bauern zu Trebenow.

Mai bis Juni 1605.

Rep. 48. 32.

---

308. Publikandum wegen Übernahme der preußischen Administration.

Cölln a. S., 1. Juni 1605 Juni 11.

im Bericht vom 29. Juni 1605. Anm.

---

1) Hierbei eine Anzahl zugehöriger Aktenstücke.

309. Schreiben des Königs Jacob I. von England.

Juni 12. Greenwich, 2. Juni 1605.

Ausf. Rep. XI. 72—75 England Conv. 2. B. Fasc. 1.

Er empfiehlt Melchior von Loben, der aus Brandenburg stammt, aber ihm viele Dienste geleistet hat und weit herumgekommen ist.

---

310. König Siegismund von Polen interzediert für das Kloster Obra gegen die Gebrüder Senkendorf zu Smolno wegen Streitigkeiten über die Güter Chwalino und Alt-Krapsko.

Krakau, 12. Juni 1605.

Ausf. Rep. 22. 318.

---

311. Direktorium über die Akten betr. die Landtagsverhandlungen betr. Subsidium für die preußische Sache.

Juni 1605.

R. 20 M.

„Verschreibung der Ausschüße von Prelaten und Ritterschaft vom 5. Juni. Die von Stedten seindt auch verschrieben worden, als: die Hauptstedte. Und ob nun wol die meisten erschienen, so seindt doch ettliche außenblieben.[1])

Den 27. früh haben I. Ch. G. in deroselben Gemach durch den Canzler Johan von Löben erstlich den anwesenden Prälaten und Ritterschaft, hernach den Stedten abgesondert proponiren lassen.“[2]) . . .

Antworten beider.[3])

„I. Ch. G. haben den 29. in derselben persönlich Kegenwartt bei der Ritterschaft mundlich repliciren lassen wie No .6. Wie ingleichen hernacher auch bei den Stedten.[4]) Es haben aber die Ritterschaft ihre vorige Meinung in effectu beharret. Und ob ihnen wol mündlich allerley zu Gemüthe geführet, so ist doch kein ander Andtwort erfolget.

Die Stedte haben in Schrifft geandtwortet wie No. 7; und haben daneben die Brandenburger ubergeben, wie No. 8.“[5])

---

1) Vgl. Nr. 312.
2) Vgl. Nr. vom 27. Juni.
3) Vgl. Nr. vom 27. Juni.
4) Vgl. Nr. vom 29. Juni.
5) Vgl. Nr. 312 Anm. 2.

312. Ausschreiben an die kurmärkischen Stände. Cölln a. S., 5. Juni 1605.

Juni 15.

Abschr. Rep. 20 M. 4.

Einberufung eines größeren Ständeausschusses auf den 26. Juni.

Der Kurfürst hat die Absicht gehabt, bei jetziger Anwesenheit dem verordneten Ausschusse der Prälaten, Herrn und Ritterschaft, wie nicht weniger dem verordneten Ausschuß der Städte eine Proposition zu machen; da jedoch nur eine geringe Anzahl Personen versammelt war, so hat er darauf verzichtet, denn der Sachen und des Kurfürsten eigene Notdurft erfordern, daß solche mehreren Personen der getreuen Landschaft proponirt, von denselben darüber Rhat gehalten und die Gebühr verordnet und beschaffet werde. Er beruft daher die mehreren Personen auf Mitwoch nach Johannis, den 26. Juni gegen Abend ein. Gegenstand die geldliche Beisteuer von 300000 Taler wegen des preußischen Werks.

Anm. 1: Es liegt ein Verzeichnis der zum Ausschuß verschriebenen Personen vor: Aus der Altmark Thomas von dem Knesebeck auf Tilsen, Daniel von Lützendorf auf Klein-Schwechten, Lippold von der Schulenburg, Albrechts Sohn, Levin von der Schulenburg, Werners Sohn, Gebhard von Alvensleben, Valentins Sohn zu Erxleben, Ludloff von Alvensleben, Joachims Sohn, Joachim von Rundtorf zu Wendemark, Kuno von Eichstedt, Hof- und Landrichter; aus der Prignitz Domkapitel zu Havelberg, Stephan Gans Edler Herr zu Putlitz, Wedigo Reimar Gans Edler Herr zu Putlitz, Achatius von Quitzow zu Kliezke, Philipp von Quitzow, Burchard von Saldern, Hans Rohr zu Neuenhaus, Hans Dietrich von Winterfeldt zu Dalmin; aus dem Havelland Domkapitel zu Brandenburg, Heine Brösigke, Georg von Redern zu Schwandt, Asmus von Bredow zu Schwanebeck, Kasper von Erxleben zu Selbelang, Hans Georg von Ribbeck, Thomas von der Hagen; im Hohen Barnim Stephan von Arnimb zu Niederlohme, Zacharias Röbel, Joachim von Krummensee zu Alt-Landsberg, Adam Pfuhl; im Lande Lebus Georg Pfuhl zu Friedersdorf, Hans Kaspar von Wulffen zu Steinhöfel, Heinrich Röbel zum Rosengarten, Gideon Reutze zu Pritzhagen, Isaak von Burgsdorf; im Teltow Otto von Thümen zu Woltersdorf, Christoph von Beeren zu Kleinbeeren, Sigmund von Otterstädt zu Rudow, Alexander Hacke, Henning Flans; in der Zauche Hans von Rochow auf Plessow und Ernst von Thümen zu Briesen; im Lande Ruppin David von Lüderitz zu Neckel, Jobst von Bredow zu Rheinsberg, Levin Friederich Trotte zu Badingen; aus der Ukermark der Herrnmeister, Bernd von Arnim zu Boizenburg Landvogt, Bernd von Arnim Hauptmann zu Gramzow, Mezke von Eichstedt zu Eichstedt, Botte Trotte zu Himmelpfort, Franz Sparre, Mattheus von Arnsdorf zu Welsow (Welsekow) und Joachim von Arnsdorf; Städte: Alt- und Neustadt Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Alt- und Neustadt Brandenburg, Frankfurt a. O., Berlin, Cölln, Prenzlau, Ruppin.

Anm. 2: Die Neustadt Brandenburg gab unterm 19. Juni 1605 ihren Vertretern, dem Bürgermeister Thomas Storbecken d. Ältern und dem Ratsverwandten Johannes Albrechten ihre Beschwerden und Klagen mit. Die vier Gewerke und die gemeine Bürgerschaft übergab am Dienstag nach Johannis 1605 (= 26. Juni) ihre Beschwerden dem Rat. (Rep. 21. XI. a.)

313. Die ansbachischen verordneten Hofräte berichten, daß Markgraf Joachim Ernst zu der vom fränkischen Kreis im April bewilligten eilenden Hülf für den Kaiser auf 20 Monate nicht seine Zustimmung gegeben habe, und bitten um Auskunft, wie es anderwärtig gehalten sei.

Juni 16. Onolzbach, 6. Juni 1605.

Ausf. Rep. 16. 52.

---

314. Scheffel- und Getreiderechnung.

Juni 17. 7. Juni 1605.

Abschrift. Rep. 20. 8.

---

315. Befehl an die Uckermärkische Regierung, dem Joachim Zinnewitz zu Ditterstorf aufzuerlegen, die von ihm auf seinem neuen Rodeland erbaute Scheune abzureißen.

Juni 19. Alt-Ruppin, 9. Juni 1605.

Konz. Rep. 22. nr. 386.

---

316. Rekreditif des Kurfürsten Joachim Friedrich und des Markgrafen Johann Siegismund für Loefenius und Camerarius.

Juni 21. Alt-Ruppin, 11. Juni 1605 in Nr. .

---

317. Relation von Rheydt.

Juni 21. Weßel, 11. Juni 1605.

Konz. Rep. 35. C. 30.

Reise nach Wesel. Verzögerung der Rücksendung des Boten. Geldrische Prätensionen. Landschaft gegen die jülichschen Räte. Der junge Pfalzgraf. Unterstützung der Anhänger Brandenburgs durch die gewünschten Schreiben an die jülichschen Räte und Landschaft. Zahlung an die Generalstaaten.

„E. Ch. G. Schreiben bey Zeigern dieses dem Bodten, dadurch sie meine Widerkonfft zu derselben forderlichst zu befodern gnedigst begehren, ist mir zu Recht wol eingeantwordtet, und weil ich gleich unter-

wegs auf Weßel geweßen wegen der im vorigten meinem Schreiben underthenigst angedeuten Cleveschen Zusammenkonfft, alß hab ich fuer nötig geachtet, den Bodten so lang aufzuhalten, biß E. Ch. G. ich zugleich bei ihm, also bei einer gewißen Gelegenheit die Verlauffenheit derselben Zusammenkonfft underthenigst zufertigen köntte, underthenigst bittende E. Ch. G. den Verzugk in Ungnaden nicht vermercken wollen. Ich hab zwar unterwegs, nachdem ich vernommen, das die Zusammenkonfft wegen der Geldrischen Praetension angeordnet geweßen, bey den Geldrischen vleißige Unterbawung gethan, sowol alhir zu meiner Widerkonfft bey gueten ehrlichen wolaffectionirten Leutten es dahin helffen dirigiren, damit den Rhetten, alße welche berurte Sache mit den Geldrischen biß daher proprio motu, auch singulari respectu ohne der Landtschafft Vorbewust angefangen, in nichts gefueget, ihr Gubernament dadurch verkleinert und verhoffentlich alles zu unserm Vorteil oder je unpraejudicirlich abgelauffen."[1])

„Wegen des jungen Pfaltzgraffen, so bei angehender Zusammenkonfft daselbst angelangt, ist gleichwol nichts begeret wurden, sondern das die Anwesende auß den Stedten ihm gratulieren möchten"; es wurde ihm schließlich geraten, sich nach Hause zu begeben.

„Ob nuhn wol bei dieser Zusammenkonfft man den Sachen unsers Teils etwas näher kommen können und sollen, damit die guete ehrliche Leutte insgemein numehr erfahren möchten des Hauses Brandenburgs Praerogatif, dan auch Intention die Sache nicht zuverlaßen, welches beedes ihnen durch Langkheit der Zeitt, und weil die Pfaltzgraffe stets vigilirt und also die näheste Agnaten von ihren Adherenten dem gemeinen Man, auch vielen Vornehmen eingebildet; das Hauß Brandenburgk dagegen nichts gethan, auß dem Sinne kommen.

So mangelt es aber noch diese Stunde daran, das die guete Wolaffectionirten, so das Werck haben und dirigiren solten, keine Occasion noch zur Zeit haben können, die von dem Hauße Brandenburgh heruren möcht, darauff sie sich hirunter fundiren konten. Derwegen ich gerne gesehen und trewlich geraten, damit durch das gesampte Schreiben an die Rhette und Landschafft ein Anfang gemacht und solches forderlichst anhero wehre geschickt worden, immaßen ich daßelb Schreiben mit hohestem Verlangen biß daher erwarte und nochmals underthenigst erinnere, wofern nicht andere wichtige Uhrsachen E. Ch. G. davhon abhalten, solchs nicht in Vergeßen zu stellen, dan man auff der andern Seiten nicht feiert, und haben E. Ch. G. itzige Zeitt, inmaßen es alle Wolaffectionirte davhor halten, die beste Occasion rei bene gerendae in Handen, die sich konftig nicht beßer schicken und fuegen konen, dagegen der Sachen Widerwertige alle Ungelegenheit und Beschwerunge, alse sie kunftig nimmer mehr zu gewertigen haben mögen, inmaßen zu meiner Widerkonfft E. Ch. G. solchs weitlöfftig underthenigst kan deduciret werden."[2])

---

1) Am Rande des Konzepts eine längere hier vielleicht einzuschiebende Auseinandersetzung, nach der die Landstände den Räten eigenmächtiges Verfahren vorwerfen und Zuziehung der gesamten Länder, besonders auch der Grafschaft Mark verlangen. Darauf große Bestürzung der unter sich uneinigen Räte, die einer neuen Zusammenkunft im Juli zustimmen.

2) Am Rande Zeitung über kriegerische Ereignisse, vielleicht hier einzuschieben.

Er wiederholt die Bitte, Resolution wegen des Termins der ersten Zahlung und des Gesamtschreibens an Räte und Landschaft zu fassen und ihm mitzuteilen. „Wan solches geschehen, alßdan ein rechtschaffener Rhattschluß mit Zuziehung mehr Verstendiger kan formiret und nach Befindung zu Werck gerichtet werden. Inmaßen solchs zu meiner Widerkonfft underthenigst sol erinnert werden. Auch E. Ch. G. ohn Zweifel wirdt communiciret sein, was zween redliche Patrioten deswegen an Marggraff Johan Sigismunds F. G. treulich geschrieben und dabei sich gnedigst erinnert haben, was ich in pari passu bißhero zu underschiedlichen Mahlen trewlich zu Gemuet gefueret, das es auff redtlichen fundamentis beruhe, die Sache mit gueter Commoditet fortgestellet und verhoffentlich zu einem gueten Ende entlich gerichtet werde."

Folgen Nachrichten über Kriegsereignisse.

318. Schreiben des Kaisers Rudolf II. Prag, 22. Juni 1605.

Ausf. Rep. XI. 25. Böhmen fasc. 9.

Kaiser Rudolf II. fordert Kurfürst Joachim Friedrich zur Hilfeleistung gegen die Mähren und Böhmen bedrohenden Türken auf unter Hinweis auf: „was die zwischen unseren Vorfahren als Khunigen und der Cron Behaimb und dem Hauß Brandenburg underschiedtliche auffgerichte Verträge und Erbainigung vermögen und daß nemblichen in einem solchen Nothfall ein Thail dem andern mit aller Macht behilfflich und beystendig zu sein sich ewiglich verpunden."

Anm.: In einem Schreiben vom 25. Juli 1605 (Cölln a. S.) lehnt der Kurfürst die Unterstützung ab, da die mit Kurfürst Johann errichteten Verträge von 1489 niemals renoviert seien: „Derwegen bitte ich . . . E. K. M., daß ich mich rebus sic stantibus wegen deß Zuzuges gegen dieselbe und respective die Crohn Beheimb nichts Gewißes erkleren kan, mich gnedigst undt im Besten entschuldiget zu nehmen. Bin aber deß gehorsambsten Erbietens, wan es hiernechst E. K. M. gefellig, weithere tractatus de renovando vorzunehmen, undt dieselben reciproce erfolgen, mich gerne in muglichen Dingen zu accomodiren.„ (Konzept. Ebenda.)

Juni 23.

319. Brief Beyers an Rheydt. 13. Juni 1605 in Nr. 170.

320. Schuldschein für König Christian IV von Dänemark über 31 250 Taler.[1]

Zechlin, 14. Juni 1605. Juni 24.

Konz. von Hand des Lehnssekretärs Kötteritzsch.[2]) Rep. 20. 1. b. 1.

---

321. Schreiben von Fabian dem Älteren Burggrafen von Dohna vom 15. Juni 1605 in Nr. 293. Juni 25.

---

322. Altstadt Magdeburg bittet um freien Paß für Rheinwein von Hamburg.

18. Juni 1605. Juni 28.

Abschr. Rep. 19. 58 b.

---

323. Begnadigung des Heinrich Ramel.

Zechlin, 18. Juni 1605. Juni 28.

Konz. Rep. 7. 30.

Kurfürst Joachim Friedrich begnadet Heinrich Ramel zu Wusterwitz und Beckeschon Erbsassen, dänischen Reichs- und Hofrat, der deutschen Kanzlei Verwalter mit dem Dorfe Ockrungaluncka (Rundewiese) im Amt Marienwerder für seine Verdienste um das Haus Brandenburg.

Anm.: Mit Schreiben dd. Helsingör 31. Dez. 1605 bittet Ramel um Bestätigung eines Weiterverkaufes an Stephan Loitze. Die Angelegenheit findet erst 1608 ihre Erledigung (Rep. 7. 135b 3).

---

1) Die Summe setzt sich zusammen aus 20 000 Reichstalern und 10 000 rheinischen Goldgulden.

2) Er war als Unterhändler nach Dänemark zum König und der Königin Witwe gesandt worden, um für die Unterstützung in den preußischen Angelegenheiten zu danken, eine Zusammenkunft der beiden Herrscher und eine Anleihe bei dem Könige und der Königin zu bewirken. Eben in den Tagen der Ausstellung des obigen Schuldscheines fand die Zusammenkunft in Zechlin statt. — Akten darüber in Rep. 7 alte 1 und Rep. 20 1. b. 1.

324. Relation von Kanzler und Räten.

Juni 28.

Zechlin, 18. Juni 1605.

Konz. von Pruckman mit dem Vermerk „Ist nicht abgangen". Rep. 23. 12 c.[1])

Streit zwischen dem mecklenburgischen Amt Wredenhagen und der Stadt Wittstock wegen der Mastungsgerechtigkeit in der Wittstocker (oder Koezer) Heide.

„Was die K. M. zu Dennemarck und Norwegen p., ..., auf Anregen Herzog Carls zu Mecklenburg p. F. G. gestriges Tages nebenst Überreichung des furstlichen Mecklenburgischen Schreibens E. Ch. G. furtragen lassen, dasselb haben wir hinwiderumb umbstendigklich von E. Ch. G. unterthenigst vernohmen, wie auch nicht weniger uns aus dem Schreiben ersehen. Sollen darauf E. Ch. G. unterthenigst zu erkennen geben, das es umb diese Sachen also gewandt, das ungefehr nun im vierten Jhar E. Ch. G. und Herzog Ulrichs zu Meckelnburg p. christseligster Gedechtnus F. G. ihre beiderseits Rhäte nacher Witstock zu Hauf geschickt, und ist daselbsten ein gewis Veranlassung und Proceß verfast worden, vermittelst welches die Sachen innerhalb zweier Jhar im Stande des Rechtens zu Ende gebracht werden konnen. Und dabei ist auch ferner bedacht, das bei denselben zween Jharen und laufendem Proceß, und nicht weiter, aus dem furstlichem Hause Wredenhagen zwei, und endlich auch, wie Cuno Wolff von Bassewitz und D. Reutz deshalb an E. Ch. G. geschickt worden, drei Schock Schweine in die Mast ungehindert getrieben werden mochten. Das aber jemaln, wie Herzog Carls F. G. woll vorbracht mag worden sein, 200 Schweine in perpetuum und zu immerwehrenden Zeiten solten gewilliget worden sein, das weisen die Acten nicht, wir unsers Theils haben auch nie nichts dergleichen vernohmen, sondern wissen vielmher, das auch fur das, was interimsweise nur gewilliget worden, die Stadt, als deren ganze Nahrung auf der Heiden, wie sie berichten, stehen soll, zum Flehlichsten gebeten. Danebenst bedechten wir unvorgreiflich unterthenigst, das sich diese Sach am bequemsten durch Zusammenordnung der Rhäte, wie Herkommens, zur Endschaft befoddern ließe."

Juni 29.

325. Beschwerden der Neustadt Brandenburg vom 19. Juni 1605 in Nr. 312.

---

1) Hier beruhen umfangreiche Akten über die Angelegenheit.

326. Schreiben der Herzogin Maria Leonora. Königsberg, 19. Juni 1605.

Juni 29.

Ausf. Rep. 35. A. 5c Vol. I.

Jülichsche Angelegenheiten. Schreiben der Herzogin. Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig.

Sie habe das Schreiben des Kurfürsten vom 25. und 31. Mai[1]), die jülichsehen Sachen betreffend, erhalten:

„Undt haben anfangs gern lesende vernohmen[2]), was E. L. Oberhofmarschalck . . . Freyherr zu Reydt . . . in unserm Nahmen an die gulchischen, bergischen und clevischen Räthe zu schreiben vor eine Notturfft erachtet. Derowegen wir solch Concept allermaßen beliebet undt ins Reine gedoppelt verferttigen lassen undt E. L. hinwiederumb freundtmütterlichen hiemit zu fertigen wollen, nicht zweiflende E. L. dero . . . Erbieten nach solche an behörige Ortt ferner verschaffen zu lassenn wißen werden, inmaßen uns dan von E. L. zu sonderm . . . Danckhnehmenden Gefallen gereichen thut, das E. L. bis anhero diesen allgemeinen Sachen zum besten alle menschliche Bemühung angewandt und sich dieselbe so hoch angelegen sein lassen und noch, zweifele gar nicht, Gott werde seine Gnade verleijhen, das dieselbe dermaleinst zu einem gewunschten Ende gebracht . . . werden.

Was auch E. L. laut dero anderweitten Schreiben[3]) an den . . . Pfaltzgraff Philipps Ludtwigen L. in diesen gulchischen Sachen uf dero Zuschreiben schrifftlicherAntwort gelangen laßen, solches haben wir auch verstanden. Seindt der geschehenen Communication halber . . . danckbar, wißen unsers Theils hierinnen E. L. wenig zu rathen, viel weniger derselben in ihtwas vorzugreiffen, sondern laßens bey dero räthlichen Gutachten undt hiebevorn geschehenen reiffen Rathschlegen und verfasten Bedencken unsers Theils bewenden. Jedoch soll uns gar nicht zuwieder sein, do E. L. andere und beßere Mittel anitzo hetten oder kunfftig sich finden möchten, dardurch man diesen fast schweren undt noch zur Zeit weit sehenden Händeln neher kommen möchte, dieselb nach Erheischung der Zeit undt Sachen Gelegenheit an die Handt zu nehmen, welches alles dero von Gott begabtenn hohen Verstande wir anheimbgeben."

Anm.: Die beiden von der Herzogin vollzogenen Exemplare liegen bei den Akten. Es ist daher fraglich, ob die Empfänger sie je gesehen haben. Ausgeschlossen ist es aber bei der Lage der Überlieferung, auf die ich nicht weiter eingehe, nicht vollständig. In diesen beiden Schriftstücken werden zunächst im allgemeinen die Rechte der Herzogin als der „eltisten Tochter des furstlichen Hauses Gülich zu den Landen" vorbehalten und das vornehmlich in Hinsicht auf das Verhalten des Pfalzgrafen Philipp Ludwig, dessen älteste Söhne bei den Königen von Frankreich und England, dem Erzherzog Albrecht zu Brüssel und an andern Orten ihre Ansprüche geltend gemacht hätten. Zudem hätte der Pfalzgraf eine vor-

1) Beide im Konzept am angeführten Orte vorhanden.
2) Im Schreiben vom 31. Mai.
3) Schreiben vom 25. Mai.

nehme Legation bei ihnen, den Räten, neulicher Zeit gehabt und dann noch Gesandte bei „jüngster der clevischen Städte zu Calcar Zusammenkunft". Die Herzogin spricht die Hoffnung aus, daß ihre Rechte von den Räten gewahrt werden, vornehmlich „was bey Aufrichtung unser Heyrathspacten die damahlige Regierung und E. E. L. vor Recht und billig angesehen, zugesagt, underschrieben und vorsiegelt".

Juni 29.

327. Erste Relation von Winterfeld, Hagen und Pistoris. Königsberg i. Pr., 19. Juni 1605.

Ausf. Rep. 7. alte 1.

Reise. Audienz bei der Herzogin in Gegenwart der Regimentsräte. Zusammenkunft mit den letzteren. Deren Bestallung und Eid. Besetzung des Burggrafenamts. Zuziehung der Vornehmsten der Landschaft. Gefährliche Stellung der Regimentsräte wegen Polen. Kopie des Respons. Berufung der Landstände.

Sie melden ihre Ankunft am 11. Juni in Königsberg an und haben überall gute Stimmung auf den von ihnen berührten Ämtern Marienwerder, Riesenburg, Preußischmark, Holland, Carbell (Carben?) und Brandenburg, in denen sie ihr Nachtlager gehalten, vorgefunden.

„Den 12. dieses haben bey I. F. G. der Hertzogin in Preußen wir Audientz gehabt undt dasjhenige, was unsere Instruction vormag, angebracht undt vorrichtet undt haben I. F. G. zu solcher Audientz die drey Regiementsräthe gezogen, welches wir lieber anders gesehen hetten, haben es aber nicht endern konnen, wehre auch, wan wir es gleich versucht hetten, vorgebens gewesen, wie auß I. F. G. folgender Resolution genugsam zu vornehmen. Undt hatt I. F. G. nach genommenen Abtritt durch den Cantzler Rappen nebenst gewonlicher Dancksagung E. Ch. G. anermeldeten Grußes undt Erbiettens, auch gewonlichen außfhurlichen Gegenerbietten, so viell das Haubtwerk betrifft, folgender Gestalt (so viell wir die formalia mit Vleiß behalten konnen), sich erklert, das I. F. G. zwar billich in diese wichtige Sache lengere Bedenckzeitt nehmen könten, weill aber alles notorium undt I. F. G. sich lengst bedacht undt resolviret, wolten sie uns nicht aufhalten undt wuste sich desjhenigen, was bießhero unsern Andeuten nach in der preußschen Sache vorgangen wehre, gar woll zu erinnern, wusten insonderheit auch, was I. F. G. sich hiebevor gegen E. Ch. G. erklert, dabey beruheten I. F. G. nochmals undt wehren E. Ch. G. sambt allen den ihrigen sowoll wegen der alten als neuen Verwandtnus mitt . . . mutterlicher Affection dermaßen zugethan, das auch I. F. G. nicht wusten, wie undt durch was Mittel sie dieselbe endtweder mitt Wortten genugsam erkleren oder auch im Worte undt mitt der Thatt erweisen undt darthun könte. Betten, E. Ch. G. wolten selbst bey sich bedencken, wie sie wolten und begehrten, das I. F. G. gegen E. Ch. G. gesinnet undt affectionnirt sein soltte, wurden E. Ch. G. daran gewißlich nicht irren, sondern daßelb also im Werk und in Warheit befinden, welches sie E. Ch. G. gewißlich aßecurirte, betten auch E. Ch. G. wolten ihr nichtes anders einbilden, als wie sich ihr I. F. G.

sowoll hiebevor als itzo erkleret. Es habe auch I. F. G. darzu erhebliche Motiven undt Uhrsachen, den sie woll zuerachten, wan dem Hauß Brandenburg diese Lande endtstehen soltten umb I. F. G. selbst dero geliebtes Gemahl undt . . . Kinder auch das gantze Landte vor Ungelegenheit zugewartten, das andere die Handt mitt einschlagen undt nicht allein in prophan, sondern inforderst in Religionsachen große Enderung anfangen wurden.

Das der punctus successionis noch nicht aller Ding richtig haben I. F. G. nicht gern erfharn, vorhoffeten aber ex circumstantiis, so wir angezogen, es solte kunftig zurecht gebracht werden, es wolten auch I. F. G. ihres Theils alle dasjhenige, was sie den Sachen zum besten thun konte, ferner nicht mangeln laßen, wie den I. F. G. gewißlich bey diesen Sachen mehr gethan, als man vieleicht meinete, undt konten die Concept der außfhurlichen Schreiben, so I. F. G. an die konigl. Rhett in Polen undt sonst an andere dieser Sachen halben abgehen laßen, noch vorgelegt werden, daraus man I. F. G. große Sorgfeltigkeit undt angewandte Bemuhung wurde zu vornehmen haben; es wuste auch I. F. G. so viell, das es nicht wenig gefruchtet undt E. Ch. G. zustatten kommen. Wundtschten ferner von Hertzen, das die Sachen allerseits möchten in volstendiger Richtigkeit gebracht werden.

So viell die Curatell betreffe, wehren I. F. G. berichtet, das von der K. M. in Polen dieselbe E. Ch. G. wehre aufgetragen, beruhete derowegen nochmals bey voriger ihrer Erklerung mitt außfhurlicher Gluckwundtschung undt Erbietten zu allem dehm, was I. F. G. hierbey Guttes thun konten. Das bey den Regiementsräthen wir allerhandt praeparatoria undt Anordtnung machen solten, wolten I. F. G. woll geschehen laßen, es wolten auch sie die Regiementsräthe (wie dan der Cantzler expresse in ihren Nahmen anfieng zu reden) in aller Gebhuer gewertig sein, wie wir dies angefangne Werck durch nottwendige Anordtnung fundirn undt faßen wolten. Insonderheit vornehmen I. F. G. gantz gern, das dieses alles einer erbarn Landtschafft an ihren Privilegien, wollzugebrachten Gebreucher undt Ordtnungen unnachteilich sein solle, den es wehren I. F. G. nicht gemeinet, sich von der Landtschafft zu separirn, sondern wolten in allen Sachen communi opera procedirn undt das gemeine Beste befordern. Da auch an sie die Regiementsräthe etwas gebracht wurde, erforderte ihre Notturfft, das sie Reportt an I. F. G. nehmen . . . undt wolten alsdan sich weitter gegen uns vornehmen laßen. In allewege vorstehen sich I. F. G., es werde diese Curatell I. F. G. undt den ihrigen unschedtlich undt unnachteilich sein, noch einige Beschwerung bringen, betten nochmals, E. Ch. G. wolen auch hinwiederumb kein Mißtrauen in I. F. G. setzen. Es habe zwart I. F. G. woll Mittel undt Wege gehabt, wie das Werck hette gemacht werden konnen, aber auff das gute Vertrawen, so I. F. G. E. Ch. G. gestellet, habe sie nicht allein alles untterwegen gelaßen, sondern auch die Sache, soviell an ihr, E. Ch. G. zum besten befordert undt versehen sich freundtlich, E. Ch. G. werde I. F. G. solches kunftig genießen laßen.

Was von uns anbracht worden, das E. Ch. G. bey den Regiementsräthen die Verordenung thun wolten, das I. F. G. sambt den Ihrigen

furstlich undt woll solten untterhalten werden, wehre unnötig, den I. F. G. (weill es ihnen den Räthen selbst zuvorden nicht woll woltte; es wurden aber I. F. G. deßen gegenwertig Zeugin sein), deswegen keine Klag, sondern haben sie die Räthe sich gegen I. F. G. also verhalten, das es I. F. G. in Gnaden erkennete.

Das Leibgeding Hollandt betreffende, wehre es an dehm, das I. F. G. daßelb anfenglich nicht begehrtt, sondern wehre ihr viellmehr selbst an die Handt gegeben worden. Ob nun woll I. F. G. hierunter gar nicht propriis commodis velificirn oder darumb das gemeine Wesen gern befordert sehen, damit ihr privatim was eigen undt davon zu tun nun möchte, so hetten doch I. F. G., weill es ihr, wie bemelt, angebotten worden, daßelb nicht auß Handen gehen laßen wollen. Theten sich wegen des geschehenen Erbiettens nochmals bedancken undt konte die Ahnweisung zu gutter Gelegenheitt geschehen, wiederholen darauff mitt vielen praegnantibus verbis, die treuhertzige gutte Affection gegen E. Ch. G. undt freundtlichen Anerbitten. Ob wir nun woll bey dieser Erklerung allerley vermerckt, darauff wir fuglich repliciren konnen, so hatt es doch, weil I. F. G. alßbaldt auffgestanden (den I. F. G. bey unsern Anbringen undt ihre Erklerung geseßen mitt Endtschuldigung, das sie nicht lange stehen kontte, auch uns, das wir uns setzen mußen, genöttigett) uns die Handt gebotten undt sonst zu reden angefangen, sich nicht woll leiden wollen, sondern haben mit den generalibus E. Ch. G. solches zu referiren beschließen mußen undt seindt alsbaldt darauff von J. F. G. zur Taffell erfordertt, alda I. F. G. sich mit allerley Gesprech gegen uns gar gnedig undt sonst frölich undt wollgemutt erzeiget.

Nach geendigter Taffel haben wir uns mitt den Regiementtsrähten auff folgenden Tag zur Zusammenkunfft vergliechen, die auch erfolget, undt weill die Regiementtsräthe bey den Anbringen, so vor der Hertzogin geschehen, albereit gewesen, sich auch zu Anhörung der Praeparatorien anerbotten, haben wir unsere Proposition bey ihnen etwas endern undt den Sachen neher kommen mußen, jedoch dergestalt, das wir sonst der Instruction soviell muglich nachgegangen undt nur die Conclusion dahin gerichtet, wie wir zu dem Ende von E. Ch. G. hierein geschickt wehren, das wir zu der auffgetragenen Curatell nottwendige praeparatoria mitt ihnen machen undt nach Vorrichtung derselben ihnen das Regiement in E. Ch. G. Nahmen hinfuro zu fhuren auftragen solten. Weill sie sich den albereit gestrieges Tages in Beysein I. F. G. erkleret, solches von uns zu gewartten, so wolten wir in Nahmen Gottes an itzo den Anfang machen. Es wehren aber die Punct, so wir mit ihnen zu handtlen, untterschiedtlich, wolten zu Verhaltung Confusion undt Weittleuffigkeitt, damit wir auch desto beßer von einer jeden in Sonderheitt reden konten, einen nach dem andern vornehmen undt an itzo mehr nicht, als diese zwey proponirn, erstlich das sie E. Ch. G. die Bestallungen, so sie weilandt von Marggraff Georg Friederichen, christsehligen Gedechtnus hetten, edirn undt uns davon copiam zustellen wollen, damit dieselben in E. Ch. G. Nahmen kunftig renovirt werden konten. Zum andern wolte die Notturfft erfordern, das sie sich E. Ch. G. mit Eydt undt Pflichten dem Nottull, so wir bey uns hetten, gemes vorwandt machten, wolten hören, was auff diese beyde Punct ihre Erklerung sey, undt alsdan ferner Inhalts unsere Instruction

vorfharen. Darauff sie nach genommenen Abtritt sich folgender Gestalt erklerett, das sie sich zuforderst gegen E. Ch. G. des angemeldeten gnedigsten Grußes, geneigten undt gutten Willens gegen sie als E. Ch. G. weittendtlegene Diener untterthenigst bedancketen, wundtscheten E. Ch. G. viell Gluck undt Heill undt, das seine gottliche Allmacht vorleihen wolle, gleich wie in der preusischen Sache nunmehr ein gutter Anfang gemacht, alß auch dieselbe einsmahls zu gutem Ende gebracht werden möchte. Was sonsten in den Sachen allenthalben vorgangen, wehre ihnen nicht unbekandt, vorhoffeten, man werde jederzeitt, wie auch jungst zu Warßaw ihre undt der gantzen gemeinen Landtschafft trewhertzige gutte Affection genugsam gespuertt haben, wie sie dan mitt Wahrheitt bezeugen konten, das in diesen gantzen Lande in so vielfeltigen Zusammenkunften undt Untterredungen kein einiger wehre befunden worden, der direkt contrarius gewesen sein solte, das E. Ch. G. undt das Hauß Brandenburg nicht das Regiment in diesen Landen habe solte. Es wehre menniglich dem Hause Brandenburg dermaßen affectionirt, das sie keine andere Herschafft wundtscheten undt begehreten undt solches wegen der vielfeltigen Wolthaten, so ihre Vorfharen von diesen Haus endtpfangen. Den es hette Albertus primus diesen Landen sehr viell Guttes gethan mitt Einfhurung reiner Religion, mit Vorfaßung guttes Regiments, mit ahnsehnlichen Beneficien undt Donationen, damitt er die Untterthanen hin undt wieder im Lande bedacht, undt obgleich derselb den Leutten auß den Augen kommen, memoriam tamen eius adhuc vivere, alß das die Leutte allen dehnjhenigen, so auß seiner Sipschafft endtsproßen, anders nicht, als holdt undt woll zugethan sein konten. Zu geschweigen, was sie im Gegenfall, da es anders hette hienaus schlagen sollen, vor unzehliche Ungelegenheitt in Religion undt Prophansachen, auch ein jeder in seinen Privatwesen von einer frembden Nation zu gewartten gehabt hetten undt wehre dahero ein allgemein Frolocken im gantzen Lande gewesen, als man gehortt, das es nun ein wenig auff ein Ortt kommen, wehren aber gleichwoll nicht wenig betrubt undt noch kleinmutig, das der endtliche Schlus noch nicht gentzlich erfolgen wollen, wundtscheten aber undt hoffeten, es solte kunftig unsern Andeutten nach in Richtigkeitt kommen.

So viell das negotium curatelae belangett, wiederholeten sie die hiebevor eingeschickte gratulationes, vornehmen auch untterthenigst gern, das E. Ch. G. von ihrem bießhero gefhureten Regiment so viell guttes Berichts kommen, das E. Ch. G. sie ferner zu Dienern behalten undt sie darin laßen wolten, die zwey Punct aber, so wir itzo im Anfang proponirt, erforderten, altiorem indaginem undt musten sie darauff bedacht sein, wie sie dasjhenige hierinnen handelten undt vornehmen, was ihr gutter Nahm, Ehr undt Gewißen erforderte, damitt sie ihre Hertzen undt Augen auffrichtig gegen ihre Mittbruder im Lande auffheben möchten (erant formalia), betten derwegen, ihnen etwas mehr Bedenckzeitt vorstatten.

Wir haben per generalia mitt Acceptirung der untterthenigsten gutten Affection gegen E. Ch. G. ihnen die Dilation zu ihren gutten Gelegenheitt eingereumet undt, als wir darauff von ihnen gehen wollen, haben sie gebetten, wir möchten noch ein wenig vorharren, dan sie weitter mitt uns zu reden. Wir haben ihnen darauff inter conferendum das Notull des iuramenti, deßen in unsern Anbringen gedacht, zugestelt undt haben sie

ferner vorbracht, das vor allen Dingen, ehe sie sich etwas Grundtliches resolvirn konten, die hohe Notturfft erforderte, das sie sehen undt wißen musten, wie E. Ch. G. mit der K. M. in Polen vorglichen undt, wie die Curatell auß I. M. Handt in E. Ch. G. Handt kommen. Dieses wehre das fundamentum, begehreten zu wißen, ob wir die originalia bey uns hetten undt ihnen edirn wolten.

Wir haben geandtworttet, das wir sie hierinnen nicht vordencken konten. E. Ch. G. wehre zwart mit der K. M. allerding vorglichen, sie hetten aber selbst zu erachten, das E. Ch. G. die originalia, so sie bey sich hetten, nicht von sich geben wurden, hetten derwegen dieselben nicht bey uns. Darauff sie alsbaldt nach den Copien gefragtt, wir geandtworttet, wir hetten keine andere copiam, als des responsi jungst zu Warßaw ertheilett, darauff sie begehrett, wir möchten ihnen doch dieselbe pro fundanda intentione sehen laßen. Wir haben uns (Inhalts unsrer Instruction) darzu anerbotten, das sie ihnen kunftig gezeiget werden solte undt seindt darauff von einander gangen. Etwa eine Stunde hernacher ist der Obermarschalk Wolff von Wernßdorff zu uns kommen undt hatt uns angezeigett, wie er sich mit seinem Collegen etzlicher Maßen auß den Sachen untterredett. Nun wehre es an dehm, das sie eine gewiße Vorfassung hetten, wan dergleichen wichtige Sachen vorfielen, das sie nichts vor sich selbst handtlen, sondern vornemlich die Haubtleute auff den vier Haubtambtern undt dan etzliche andere vornehme Patrioten zu sich ziehen musten. Wehren derwegen bedacht, wo es mit unsern Willen geschehen kontte, etzliche derselben, obwoll 3 Haubtambter nicht besetzt wehren, zu sich zu fordern.

Wir haben uns darauff folgender Gestalt erklerett, das uns ihre Vorfaßung in diesen Punct nicht unbewust; sie hetten aber auß unserm Creditiff undt darauff geschehenen Anbringen vernommen, das wir mitt der Landtschafft noch zur Zeit nicht zu thun hetten, sondern unsere Werbung allein an sie ginge. So stunde auch dasjhenige, was wir bey ihnen sucheten, blos in ipsorum facto, ob sie nemlich E. Ch. G. sich submittiren wolten. So hatten wir auch in unserer Instruction noch einen sonderlichen Punct, wie die Sachen, wan wir mitt ihnen richtig, an die Landtschafft zu bringen sey, derselbe wurde itzo mit dehm, was wir mitt ihnen zu tractirn, confundirt; konten derwegen unsers Theils uns noch zur Zeit zu dergleichen Convocation nicht vorstehen. Darauff er es ad referendum angenommen, undt ist denselbigen Tag als den 13. dabey verblieben.

Den 14ten seindt die drei Regiementsräthe kurz vor Eßens wieder zu uns kommen undt hat der Cantzler vorbracht, das sie sich auß unserer gestriegen Proposition, so viell die 2 Punct belanget, unterredet undt weill wir copias ihrer Bestallung begehrett, wolten sie uns dieselben hiemit vertrawlich eingeandtwortet undt zugestelt haben, dieselben E. Ch. G. zu uberschicken. Den andern Punct das iuramentum belangendt wolten sie sich folgendes Tages erkleren. Wir wurden uns aber erinnern, was sie gestern an uns wegen copia des responsi begehret, weill ihnen dan dieselbe noch nicht worden, wurden sie damit in ihrer Resolution auffgehalten, betten dieselbe nochmals zu ediren.

Neben dehm möchten sie auch gerne wißen, ob E. Ch. G. nicht ihr

Schreiben, darinnen sie des Burggraven thodlichen Abgang avisiret, zukommen wehre undt, ob wir nicht befhelicht, dieselbe Stelle zu ersetzen. Sie konten auch dahero mitt ihrer Resolution desto schwerer hernach kommen, den es wehre ihr Collegium auff 4 Personen fundirt und also itzo nicht ergentzet. Es wehre das Burggravambt ein hohes vornehmes Ambt; sie wolten demjhenigen, so kunftig darzu möchte gebrauchet werden, nicht gerne vorgreiffen noch praejudicirn. Es gingen in summa alle Dinge schwerer, das die Stelle nicht ersetzt wehre.

Ferner hetten sie uns gestern anmelden laßen, das sie billig die Vornemsten auß der Landtschafft zu sich ziehen solten oder zum wenigsten die 4 Haubtambter. Nun wehren derselben 3 nicht besatzt als Tapiaw, Brandenburg und Fischhausen. Daruber ginge im Lande viell Clagens. Das wan E. Ch. G. etwas thun wolte, das der Landtschafft im Anfang annemlich undt favorabile wehre, so wehre zu rathen, E. Ch. G. bestelleten die Ambter jhe ehe jhe beßer, dan daraus wurde man muglich spuren, das es E. Ch. G. bey der alten Verfaßung wolle bleiben laßen. Es hette sich zwart E. Ch. G. hiebevor auff gewiße Personen erkleret, sie hetten sie auch gerne darzu bestellen wollen. So baldt es aber laut worden, sey eine königliche Inhibition ankommen, das man die erledigte Ambter unbesatzt solte bleiben laßen undt nichts attentirn. Darumb hetten sie mußen innenhalten und hetten zu Verhuttung Unglimpffs, so E. Ch. G. der gantzen Sachen zu Schaden darauff gestanden, bey dem König vorgegeben, das sie die von E. Ch. G. benante Personen vor sich et proprio motu ersehen undt einsetzen wollen undt also gegen den Konig gar nicht gedencken dorffen, das E. Ch. G. dieselben vorgeschlagen. Sie wehren bießanhero in großer Gefhar gewest, dan der Konig sie noch auff den nehern Reichstag in Beysein des Herrn von Thonaw vorfordern undt heftig unttersagen laßen; ihr kämmen in Erfharung, das sie Frembde (also wehren die Worte gewesen, wer aber damit gemeinet, konte man leicht erachten), dehme das Regiement nicht gebhuerete, I. M. zu Nachteill sich einmengen ließen. I. M. hette deßen gutten Grund, auch woll Uhrsach ein andres vorzunehmen; wolten aber Gelimpff brauchen undt auff dießmahl (wie die formalia gelautet) den Mantell daruber ziehen. Dieweill aber nunmehr das impedimentum außm Wege gereumet undt E. Ch. G. mit dem König verglichen, so wehre nunmehr das Beste, das E. Ch. G. dem Lande zu gutt et ad favorem populi conciliendum thun konte, wan sie die 3 Haubtambter wiederumb besetzeten, welches itzo baldt geschehen konte, wan E. Ch. G. bey den hiebevor benanten Personen verharreten oder andere vorschlugen, hetten sie zu berichten, ob wir nicht etwas in unserer Instruction davon hetten.

Darauff wir die copias ihrer Bestallung angenommen mit Erbieten, dieselben E. Ch. G. vertraulich zuzuschicken. Wurden auch bey E. Ch. G. woll vorwartt bleiben undt kunftig von E. Ch. G. renovirt werden. Wir haben aber auß Vorlesung derselben vernommen, das sie ihre Besoldung, wie hoch dieselbe sey, außgelaßen. Vermutten es möchte eben darumb geschehen seyn, das sie ein mehres von E. Ch. G. begehren wolten, undt weill wir dießfals nichts befhelicht, haben wir auch weitter nicht darnach fragen noch etwas rege machen wollen. Thun E. Ch. G. die copias sub Nr. 1. 2. 3. 4 hiermit zuschicken und stehet das Ubrige bey E. Ch. G.

ferner Verordnung.[1]) Der Erklerung wegen des Eydes wehren wir morgendes Tages oder, wan es ihnen geliebte, gewertig, ubergaben darneben die uns zugeschickte vidimirte Copey des responsi.

Die Notification des Herrn Burggraven sehligen thodlichen Abgangs wehre E. Ch. G. erst 2 Tage zuvorn, ehe wir auffgezogen, zukommen. Weill wir dan allerding abgefertiget gewesen und E. Ch. G. sich so baldt wegen Ersetzung dieses vornehmen Ambts nicht resolvirn konnen, hetten wir forttziehen mußen, undt wurde E. Ch. G. sich in kurtzen schrifftlich zu erkleren wißen. Es hetten aber E. Ch. G. nicht davor halten konnen, das hierdurch diese Sachen solten aufgehalden werden konnen, dan weil sie die Regiementsräthe nichts desto weniger die Regierung insolidum bestelleten undt andere Sachen eben so woll, als wan das collegium vollkomlich beysammen wehre, verrichten, so konten auch diese tractatus mitt ihnen woll vorgenommen werden, jedoch wehren wir erbotig, da sie hierinnen noch einigen Scrupel, solches E. Ch. G. zu referirn undt dero Resolution zu gewartten.

Die Convocation der Landtschafft belangendt hatten wir gestriges Tages unser Meinung den Herrn Obermarschalk eroffnet. Dabey blieben wir nochmals, stelleten es aber dahin, wie sie es vor sich halten wolten. Wir wolten aber sonst die Erinnerung, das die Heubtambter forderlichst ersetzt werden möchten, eingedenck sein. Wir hetten auch etwas davon in unserer Instruction undt beruheten E. Ch. G. nochmals bey vorigen benanten Personen, als nemlich Herrn Andreaßen von Eulenburg undt Hanß Albrecht Borcken. Konte kunftig davon geredet werden, wan undt wie sie anzuweisen.

Sie haben replicando die copiam responsi angenommen undt sich erbotten nach Verlesung derselben sich forderlichst zu erkleren. Das wegen Ersetzung des Burggraffambts wir keinen Befhelich, musten sie auß angezogenen Uhrsachen dahin stellen. Sie wehren aber gleich woll nicht gemeinet, die Sachen deswegen auffzuhalten, sondern wolten sich nicht minders, soviell bey ihnen stunden, wo nicht gar decisive, jedoch also erkleren, das man damitt zufrieden sein konte, undt alsdan der Ersetzung deßelben vornehmen Ambts und Ergentzung des collegii von E. Ch. G. gewartten.

Die Convocation der vornembsten Patrioten wehre zu ihrer Asperration woll nöttig, weill wir aber mit ihnen allein lieber tractirn wolten, ließen sie es auch geschehen undt wolten, wie kunftig die Sachen an die Landtschafft zu bringen, mitt uns ferner conferiren. Erinnerten aber nochmals, das die Ersetzung der Heubtambter hochnöttig undt der Landtschafft sehr anmuttig sein werde. Undt weill E. Ch. G. nochmals bey vorernanten Personen blieben, so mangelte nichts mehr, als das sie nur aufgefhurt wurden. Es wehren aber nicht allein die beiden Ambter Tapiaw undt Brandeburg, darzu der von Eulenburg und Borck deputirt, sondern auch Fischhausen ledig, undt hette E. Ch. G. sich hiebevor auff Hanß von Truchseß resolviret. Da es noch dabey bliebe, undt wir es leiden konten, wolten sie dieselben Personen beschreiben und ihnen anfertigen, das sie die Ambter beziehen sollen.

---

1) Die Beilagen vorhanden. Beilage 5 = Nr. 328.

Wir haben das andere per generalia geburlich beandtworttet, wegen des aber, das sie die Heubtambter alsbaldt besetzen wolten, eingewandt, das sie damit nicht zu eylen hetten, sondern konten ein Tag oder etzliche vorziehen . . . Welches sie dan auch zufrieden gewesen undt sich erbotten, mitt uns jederzeitt vertrauliche gutte Communication als in einem collegio (wie die formalia lauteten) halten wolten. Versehen sich zu uns dergleichen, darzu wir uns gleicher Gestalt, undt diese ihre Wilfhärigkeit bey E. Ch. G. zu ruhmen uns anerbotten. Dabey es damals verblieben; ist auch der folgende 15. undt 16. dieses damit dahin gangen, jedoch haben wir den 16. als den Sontag Nachmittage ihnen conversando angedeutet, weill wir gern an E. Ch. G. nunmehr eine . . . Relation thun wolten, wehre sehr gut, wo es ihnen gelegen, das sie sich folgenden Montag als den 17. dieses auff den hinderstelligen Punct erklereten, damitt wir die Relation desto fuglicher und vollkommener schließen konten. Darzu sie sich den alsobaldt anerbotten. Undt seindt denselben zufolge den 17. wiederumb zusammenkommen, alda sie sich folgender Gestalt gegen uns außfhurlich undt nach der Lenge erkleret, soviel wir die formalia ad rem pertinentia behalten und assequiren können:

Sie hetten sich auß der zugestalten Copey des responsi ersehen undt befunden, welcher Gestalt I. Ch. G. die Curatell auffgetragen sey; wolten ihres theils von Hertzen wundtschen, das E. Ch. G. dieselbe also hette erhalten mögen, wie E. Ch. G. selbst begehret, sindthemahl solch E. Ch. G. Begehren von allgemeiner Landtschafft Nutz undt Frommen nicht abgesondert sein konte. Wolten in summa, das E. Ch. G. ein mehres undt sterckers undt die Curatell nicht Stuckweiß, sondern gantz undt vollkomlich ihr wehre deferirt worden. So wehren sie vieler Sorgen undt Gefhar geubriget. Sie befinden aber auß dem responso, das sie multis restrictionibus et limitationibus eingezogen, wie der Buchstabe mit sich bringet. Aber wie dehm, musen sie es dahin stellen und wundtscheten von Hertzen, das es nochmals ad perfectionem kommen möchte. Erböten sich darneben zu allem dehm, was sie Nutzliches undt Dienliches dabey thun konten.

So viel die angebotene Dienstbestallung anlangt, haben sie eine weittleuftige Endtschuldigung anfenglich eingewandt und des Diensts los sein wollen, ihre difficultates zum hochsten angezogen, endtlich aber auff unser geschehenes Einwenden sich erklert, wie E. Ch. G. auß beiliegender Abschrifft des protocolli sub No. 5, so mit Vleiß zusammengezogen, mit mehrem zu vornehmen, undt weill wir auff uns genommen, E. Ch. G. solches alles trewlich zu referirn, bitten wir untterthenigst, E. Ch. G. geruhen ihr daßelb unbeschwert verleßen zu laßen, damit sie die Räthe gleichwoll nicht sagen könten, als ob es E. Ch. G. hinderhalten worden. Seindt endelich mit ihnen ad punctum iuramenti kommen, darauff sie sich folgender Gestalt erklert:

Es wehre dieses ein wichtiges Werck, welches nicht allein ihre Person, sondern universitatem iuris provincialis undt ihre gantze Verfaßung betreffe, daran des gantzen Landes Wohlfart gelegen. Hetten derwegen am liebsten gesehen, das sie die Vornembsten auß der Landtschafft zur Deliberation hetten zu sich ziehen mögen. Weill wir aber darzu nicht stimmen wolten, hetten sie es eingestelt undt wolten

sich itzo nicht decisive, sondern communicative oder gleichsam conferendo dahin erkleren. An dehm wehre es zwartt, das das responsum mitt sich brechte, in fidelem administrationem iurare possint. Darauff fundirten sich E. Ch. G. undt konten dieselbe ihres Theils nicht vordencken, das sie den Buchstaben inhaerirten. Wehre auch, wie wir selbst angezogen, styli und allenthalben breuchlich, das Diener mit Eydespflichten belegt wurden; kehme ihnen derwegen gar nicht befrembdt vor. Nun stunde zwartt in responso nicht decisive, quod iuvare debeant, sed iurare possint. Das wehre liberae facultatis undt befunden sie sich ihres Theils daran nicht verbunden, sondern es gleichsam in ihren Willen gestellt. Aber wie dehm, sie wolten daßelb itzo nicht fechten, sie wehren endtlich, wan man in sie dringe undt es jhe so hartt begehret werde, soviell ihre wenige Personen antreffe, den Eydt zu leisten erbottig; wolten sich deßen nicht endtbrechen. Es hette aber damit diese Gelegenheitt, das zuforderst gesehen werden muße, zu was Endt solches geschehe, dan solte es den Buchstaben des responsi nachgehen, musten sie allein schweren in fidelem administrationem. Das ist, das sie tempore durantis curatelae getrewlich haußhalten wolten, sed salvo iure utriusque partis in puncto successionis, dorfften also auff das Hauß Brandenburg keine Huldigung thun. Dieses wehre ein kalter Eydt, der E. Ch. G. undt dero Nachkommen gar nicht dienlich, sondern hochschedlich. Es hetten E. Ch. G. undt das Hauß Brandenburg albereit eine Pflicht von ihnen bieß Marggraff Georg Friedrich Leben erlangt, dessen Copey sie uns zeigeten undt ist hierbey sub Nr. 6. Darinnen hetten sie expresse auff den kunftigen Succeßorn undt also auff E. Ch. G. geschworen. Der wehre ihnen bießhero auff den Hertzen gelegt undt sie mehr obligirt als dieser de fideli administratione thun wurde, dardurch sie dem Hause Brandeburg ferner nicht im geringsten verwandt gemacht wurden.

Nun wehren allhier 2 Eydt, einer der altte, der ginge auff das Hauß Brandeburg undt alle successores, dehnen wehren sie dardurch verpflichtet, der ander ginge auff eine Eventualladministrationem und hieße salvo iure utriusque partis: wurde also dem Hause Brandeburg sein Recht disputirlich gemacht undt in dubium vocirt. Dieses wehren incompatibilia undt muste einer den andern aufheben, nempe posterior, wan sie ihn leisten solten, priorem. Dan solten sie E. Ch. G. allein tanquam curatori ex gratia regia salvo iure successionis verwandt sein, so konten sie nicht mehr auff die Succession stehen, sondern musten dieselbe bey Seit setzen: wurden also derselben Pflicht loß. Wan sich nun ein Fall (da Gott vor sey) mitt E. Ch. G. zutrage, so wehre der Eydt de fideli administratione erloschen; wehren Marggraff Hanß Sigmundt undt dem Hause Brandeburg nicht mehr verpflichtet undt konten sich hinwenden, wo sie hin wolten. Da man nun dieser Erinnerung ungeachtet, das iuramentum von ihnen haben wolte, wehren sie darzu bereitt; sie wusten aber woll, wie sie schweren wolten, nemlich wie itzo davon geredet.

Uber dieses undt wan sie gleich bey dem Hauß Brandeburg auff allen Fall bleiben wolten, so hetten sie doch auff vor angedeutete casus kein Mittel noch Weg, wie sie sich wieder die Polen schützen könten. Dan es hette damit diese Gelegenheit, so baldt Marggraff Georg Friedrich mit Thode abgangen, hette der König Gesandte ins Landt geschickt und

begehrt, man wolte I. M., als an welche nunmehr die Curatell des blöden Heren gefallen wehre, den Eydt leisten, den hiebevor anno 69 ihre Vorfharen dem König in Polen geleistet hetten, als der itzige Herzog noch unmundig gewesen, da von hierbey copia mit Nr. 7. Es sey eadem ratio, weill der, so damals unmundig, itzo blödt sey. Sie die Räthe hetten zwartt vorgewandt, den Konig wehre die Curatell nicht immediate, sondern mediate heimgefallen, also das die Landtstende undt sie per ipsos dieselb verwalten solten inhalts Marggraff Alberti Testaments und Verfaßung, so von der Cron Polen confirmirt sey. Item es geschehe dieses in praeiudicium des Hauses Brandeburg. Aber es hette nicht geholffen, dan die Polen eingewandt, das auch anno 68 die Curatell eben auß denselben Testament herkommen undt hetten dennoch die Regenten dem König in Polen schweren mußen. Darin nun gleichwoll die gutten Leutte (sagte er der Cantzler) nicht wenig verstoßen hetten. Es habe auch der König anzeigen laßen, es solte dieses alles in puncto successionis dem Hause Brandeburg unschedtlich sein, auch den Gehorsamen große beneficia verheischen. Da hetten sie keine Einrede gehabt, bieß sie sich endlich darauff gelegt, sie hetten noch bis Marggraff Georg Friedrich Leben dem Hauß Brandeburg undt kunftigen successori geschworen, das sie sich an niemandt anders halten solten. Das konten sie sich salvo honore ipsorum et conscientia, was auch darwieder gesagt wurde, nicht endtbrechen noch etwas in praeiudicium E. Ch. G. auff ein oder den andern Fall vorstatten. Ob gleich die Vorfharen anno 68 geschworen, das stelleten sie dahin undt wehren sie ihres Theils so enges Gewißens, das sie es nicht thun noch dasjhenige, was vorigen Eydt in geringsten sein scheinet, eingehen konten. Dieses wehre den Polen hart vorkommen undt wehren eben hierdurch auß dem Lande gehalten worden. Solte es nun anders werden undt sie musten kraft dieses responsi undt auff Befhel des Koniges den Eydt de fideli administratione leisten und zwart dergestalt, das dem Hauß Brandeburg kein Recht dahero zustehen solte, so wehren sie nicht allein, wie bemeldt, des vorigen los, sondern es stunde auch noch ferner dieses darauff, das der König, wan sich ein Fall zutrage, mit E. Ch. G. dahero inferirn undt sagen konte: Ihr habt einmahl auff mein Geheiß ex iure curatelae mihi competentis et marchioni concessae in fidelem administrationem geschworen. Ergo must ihr mir, nachdehm die curatela wieder an mich kommen, auch schweren: welches sie aber in praeiudicium der gantzen Landtschafft, so lang sie dabey wehren, zu thun nicht gedechten, den es hette der polnische Eydt, wie zu sehen, viell beschwerliche Clauselln in sich, welches Jog sie uber sich nicht ziehen wolten, verwunderten sich, das es die Vorfharen wehren eingangen. Aber durch das Mittel, wie bemelt, hetten sie sich dießmahl endtbrochen, welches itzo fast auß den Handen thun wolte, gezogen worden. Sie hielten gentzlich darvor, das es singulari artificio also hienein von den Polen gefaßt wehre, damit sie sehen, was sie thun wurden. Den theten sies E. Ch. G., so musten sie es auff kunftige Fälle dem Konige selbst thun.

Auß welchen allen genugsam erschiene, das nicht allein E. Ch. G. undt dem Hause Brandeburg, sondern, da Got vor sey, wan das Hauß Brandeburg gleich nichts mehr an diesen Landen haben solte, dennoch dem gantzen Lande selbst dieses zum hochsten praeiudicio gereichete, und

wehre dennoch E. Ch. G. sonst damit nicht gedienet, den was die Administration per se anlangt, haben sie bießhero treulich undt ehrlich gehandtlet; wolten es auch nochmals, wan gleich der Eydt inhalt des responsi nicht geleistet wurde, gerne thun. In summa sie musten sich auß den alten Verfaßungen respectu der Polen nicht bringen laßen, dan dießelben konten sie damit faßen, weill sie von der Cron Polen confirmirt wehren; wolten dieselben sonst gegen E. Ch. G. undt das Hauß Brandeburg so sehr nicht urgiren, allein musten sie darauff sehen, das die Polen kein praeiudicium erlangten. Die polnische Cantzley wehre auß der Maßen verschmitzt, hette alle preusische Sachen woll inne, wehre alles ad minimum registrirt undt zusammenbracht, ut nihil ipsos possit latere. Wurden sie es einmahl darzu bringen, das sie curatorio nomine auff Geheiß des Konigs iuramentum praestirten, wurden sie es bald votirn undt in kunftigen Fellen zu ihrem Vortheil gebrauchen. Es konten sich die Fälle, da Got vor sey, wunderlich zutragen; es konten nicht allein E. Ch. G., sondern auch Marggraff Hanß Sigmundt abgehen undt einen unmundigen Herrn kunftigen Churfursten hinder sich verlaßen. Marggraff Hanß Georg wurde zwart administrator electoratus sein, aber zur Curatell in Preußen wurden ihn die Polen so leicht nicht kommen laßen, konten sagen, er sey nicht Churfurst undt, was deßen mehr wehre. Da wurde sich der König mit seiner Curatell wieder finden, wurde das iuramentum auch haben wollen undt eben diesen actum allegirn, das sie auff sein Geheiß albereit dem vorigen curatori, etiamsi ius successionis non habuerit aut saltem adhuc dubium fuerit, geleistet haben undt sey die Curatell sambt derselben Obligation an I. M. gefallen. Das wurde dem Hauß Brandeburg und diesen Landen wenig zu statten kommen: igitur praecavendum esse.

Es dienete untter andern viellangeregte Verfaßung Marggraff Albrechts darzu, das der Konig, wan er sich gleich auff kunftige Felle pro curatore gerirn wolte, er dennoch das ius comitiorum nicht hette. Dan es hette Marggraff Albrecht verordnet, das, wan ein Landtag auch von den regierenden Herrn selbst außgeschrieben wurde, so muste solches zwar an die vornembsten der Landtschafft gebracht undt ihnen die Punct, so proponirt werden solten, vorgelegt werden. Das haben die vorigen Könige in Polen auch confirmirt. Durch dieß Mittel hetten sie den Landtag, welchen der König in Polen nach I. F. Durchlaucht Absterben zu halten begehrt hatte, wendig gemacht. Dan, wie die Polen gehort, das es zuvor an die Landtschafft muste gebracht werden, hetten sie es bleiben laßen. Undt eben darumb hetten sie kurtz vor den Reichstag proprio motu einen Landtag gehalten, damit sie einen actum possessionarium hetten, sine auctoritate regia Landtäge außzuschreiben undt, das sie also dem Könige das ius comitiorum nicht gestehen dorfften. Wer ius comitiorum hette, der hette auch das directorium auff den Landtägen. Solten die Polen das directorium auff einigen Landtagen erlangen, wurde man sehen, wie es daher gehen wurde. Darumb wehre dieses alles umb kunftiger Fälle willen woll in Acht zu nehmen.

Den Fall aber zu setzen, das die Erbhuldigung auch mit in dem iuramento begrieffen undt gemeinet werden solte, was wurde damit? Sie drey oder vier wurden es leisten, aber damitt wehre nichts außgerichtet, sie wehren viell zu wenig darzu, das E. Ch. G. durch sie des Landes mechtig

werden solte. Wolte man es an die andern Officianten, auch die Landtschafft bringen: die wurdens hoc rerum statu nicht thun, dan das responsum sage allein de consiliariis regentibus. So sey sonst, so viell ihnen bewust, noch kein Ahnweisungsbrieff oder sonst ein Schreiben vom König vorhanden, dardurch die Landtschafft vergewißert wurde. Ehe sie das sehen, wurde sich niemand einlaßen. Es wehre ihm allenthalben breuchlich, das kein Herr kein Dorff (erant formalia) weg schenckete, es gehorete eine Ahnweisung darzu. Sonst theten die Leutte nichts. Fürstenthumer ließen sich nicht also vorgeben.

Darumb bona fide zu handeln undt davon zu reden, so laße man es hoc rerum statu bey der Pflicht, damitt sie E. Ch. G. und dem Hause Brandeburg albereit vorwandt. Kommen die obberurtten Fälle, so hat man sich, wie gedacht undt bießhero geschehen, zu schutzen.

Undt wehre dieses also ihre Erklerung, die sie trewhertzig undt gutt meineten. Sie wolten wundtschen, das sie Sachen in beßern Zustandt wehren, sed rebus sic stantibus konte es nicht woll anders sein. Sie verlangeten von Hertzen nach E. Ch. G. Hette der Konig in Polen gewust undt gemerckt, das sie selbst zu einem Interim oder sonst sich an ihn zu hengen, Lust gehabt, wehren sie des gewiß, das das Hauß Brandeburg in Ewigkeit in diese Lande nicht hette komen konnen, sie hetten es dan mit dem Schwerdt gewonnen. Sie derften nicht sagen, was mit ihnen tractirt worden sey, es wehren seltzame Practicken auff der Bahn gewesen, welche ihnen nicht gebhuerete außzubringen, aber sie hetten sich gehalten als ehrliche Leutte, E. Ch. G. undt dem Hauß Brandenburg zum besten, wolten rathen, E. Ch. G. hielten es mitt der Landtschafft, sonst gebe es viellfeltige inconvenientia.

Als sie nun dieses also fast beweglich undt außfhurlich vorbracht, haben wir dabey allerhandt Gedancken gehabtt, dan was sie erstlich angezogen, das der Konig in Polen post mortem marchionis dermaßen in sie getrungen, habe uns dem responso, so anno 603 zu Cracaw ertheilt, gentzlich endtgegen zu sein, beduncket. Sie haben sich aber dießfals auff die acta gezogen undt es damitt jederzeitt zu belegen sich anerbotten.

Wir haben uns auch mitt Marggraff Georg Friederichs Exempell nicht behelffen konnen, dan I. F. D. ius certum et radicatum gehabt, in responso aber heist es salvo iure utriusque partis undt hatt sich der Cantzler hernacher conferendo außtrucklich vornehmen laßen, wan E. Ch. G. die succession vollkomlich richtig gemacht, auch ein solch curatorium, wie I. F. D. gehabt hat, erlangen werden, das es alsdan ex ratione curatelae an den iuramento gantz undt gar keinen Mangell haben soltte, den es hette darnach kein Bedencken, sie schwuren E. Ch. G. erblich undt nicht allein curatorio nomine. Insonderheitt ist uns sehr bedencklich vorgefallen, das sie sich praecise dahin erkleret, wan sie diesen letzern Eydt schworen solten, so wollen sie des vorigen loß undt als dem Hauß Brandenburg undt E. Ch. G. lenger nicht, als durante curatela, verbunden sein. Haben derwegen auß diesen undt andern Bedencken den sichersten Weg gehen wollen undt uns gegen sie dergestalt erklertt, das wir ihre Meinung dahin verstanden, wie sie zwart endtlich den Eydt zu leisten gemeintt wehren (welches sie dan alle bejaheten), allein allegirten sie allerhandt inconvenientia, so nicht allein dem Hause Brandenburg, sondern auch diesen

Landen darauff stunden. Unsers Theils befunden wir dieselben primo intuitu fast scheinbar, hetten aber gleichwoll davon nichtes in unsrer Instruction, wusten auch nicht, ob es zuvor E. Ch. G. wehre monirt worden, wolten derwegen uns undt ihnen zu mehrer Sicherheitt dieses alles E. Ch. G. berichten undt darauff derselben Resolution gewartten. Versehen uns aber, es wurde ihnen nicht zuwieder sein, das wir inmittelst in den andern Puncten vorfhuren.

Weill sie dan damitt einig, haben wir pro tertio de sigillo mitt ihnen geredet, uns auch auff mas, wie unsere Instruction mit sich bringett, verglichen. Soll E. Ch. G. kunftig der Abtruck zugeschickt werden.

Bey den viertten Punct, wie die Haubtleutte undt Officianten in Pflicht zu nehmen, haben sie rotunde außgesagt undt wiederholet, das keiner keine Pflicht thun werde, er sehe dan ein Schreiben vom König oder Ahnweisungsbrieff. Entzelen konte man sie nicht herein bescheiden, dan es wurde sich einer auff den andern beruffen, alle zusammen zu convocirn, wehre nicht rathsam, den sie wurden den Ahnweisungsbrieff sehen wollen. Solte der nicht vorhanden sein undt sie wurden sich der Pflicht verweigern, werde E. Ch. G. verkleinerlich sein. Es werden sich Leutte am koniglichen Hoff finden, die wurden baldt sagen, da recht, E. K. M. haben recht das pomum Eridis untter sie geworffen. Sie sein den Marggraffen nichtts zu willen, sehen vielmehr auff E. M., die Landtschafft wurde allerley Gedancken haben, warumb man das Thun, ehe an die Heubtleute, als an sie sembtlich brechte, sie sonderten sich nicht voneinander. Sie riethen trewlich, E. Ch. G. halten es mit der Landtschafft undt geben nicht Uhrsach, das in Anfang sie wiedrige Gedancken bekennen muste. Wir habens ad referendum angenommen.

Wie zum funften dieses alles an die Landtschafft zu bringen, haben sie hoc rerum statu auch vor das dienlichste erachtet, das es durch ein Außschreiben geschehen solte, darinnen zuforderst endtschuldigt wurde, warumb noch zur Zeitt kein Landtag gehalten werden konne. Den die Landtschafft vorsehe sich deßen zum Anfang gewißlich. Wir habens ad referendum angenommen, wollen uns auch ins kunftige mit ihnen eines Concepts des Außschreibens vorgleichen undt E. Ch. G., wofern etwas Bedencklichs darin vorfallen solte, ehe es außgehtt, denselben zuschicken, wo aber die Regiementsräthe mit unß allerding einig undt ferner nichts monirn, wollen wirs in Nahmen Gottes außgehen laßen. In Privatsachen haben wir auch allerley conferirt undt die Partheyen, so anhalten, darauff bescheiden, wie kunftig E. Ch. G. mit mehrn berichtet werden konnen.

Dieses ist also gnedigster Churfurst undt Herr bießanhero unsere Verrichtung. Verhoffentlich E. Ch. G. werden damit gestalten Sachen nach gnedigst zufrieden sein, dan wir es jhe weitter nicht bringen konnen. Bitten untterthenigst, E. Ch. G. geruhen, uns in dehnen Puncten, da es nöttig, mit fernerer Instruction gnedigst undt forderlichst zu vorsehen, wollen inmittelst die anderen Punct auch expedirn und E. Ch. G. untterthenigste Relation einschicken.

Was sonst den andern Zustandt betrifft, ist es mit den bloden Herrn noch in alten Wesen, haben I. F. G. E. Ch. G. Besuchungsschreiben auff Guttachten der Hertzogin selbst praesertirt undt generalia anbringen

mußen. Darauff I. F. G. sich bedancket undt E. Ch. G. viell Liebes undt Guttes gewundtschet.

Den 13. dieses seindt I. F. G. beneben der Hertzogin undt Frewlein von hinnen auff die nehesten Ambter geruckt, wie I. F. G. allzeit umb diese Zeit des Jhars ex consilio medicorum zu thun pflegen. Undt haben I. F. G. die Hertzogin durch den Herrn von Thonaw (so itzo alhier) begehrtt, es woltte einer nach dem andern oder auch alle zugleich, wie man am fuglichsten abkommen konte, zu I. F. G. auff die Ambter kommen, damitt I. F. G. mitt uns ferner conferirn konte, welches kunftig geliebts Gott geschehen soll."

---

328. „Extract protocolli, so viell der Regiementsräthe Bestallung betrifft."

O. D. (zum Bericht vom 19. Juni 1605 = Nr. 327). Juni 29.

Abschr. Rep. 7. 16. B.

„Das I. Ch. G. ihnen die Administration und Regierung wie bißhero, jedoch in I. Ch. G. Nahmen zu fuhren aufftragen woltte, darauß befinden sie zuförderst, das I. Ch. G. zu ihnen alß geringen Dienern bonam et honestam opinionem tragen, in dehme sie soviel von derselben gewurdiget wurden, das sie demjenigen, was sie bißhero auf sich gehabt, ferner vorstehen sollten. Es sey ihnen erfrewlich undt achteten diese Censur eines so hohen vornehmen Potentaten nicht geringe, sondern nehmen sie zu großem Dangk ahn, behten Gott den Allmechtigen, ihnen Gnade zu vorleihen, das sie dieselbe in der That erfüllen möchten; haben bißhero gethan, was sie gekont, erkenneten aber darneben ihre Schwachheit unnd wusten, das sie nicht vollkommen wehren, hetten es aber in trewherzigen guten Willen nicht ermangeln laßen.

Der Dienste an sich selbst belangend möchte es wohl bey etlichen das Ahnsehen haben, alß wehre es so gar ein leckerlich Ding, wurden sich auch wohl Leute finden, die sich deßen gar gerne unterfingen; ihres Theils aber könten sie sambt und sonders mit Gott und der Warheit bezeugen, das sie gar anders gesinnet, dann sie zum Theil albereit lange Zeit also gedienet, zum Theil hetten sie in der geringen Zeit, so sie dabey gewesen, soviel erfahren, das sie darzu keine ferner Lust hetten. Sonderlich sey ihnen viel Ungelegenheit in Zeit wehrendes Interims zugestanden, nachdehme I. F. D. Marggraff Georg Friederich . . . alß das Haubt von diesem corpore abgerißen worden, wie solches die acta in magna copia geben. Da sey alsobaldt der König in Polen kommen, habe ein iuramentum durch seine Commissarien und Gesanten begehret, wie es die Vorfahren geleistet hetten, sintemahl die Curatell des blöden Herrn nuhmehr niemand anders alß I. M. zustendig; er habe einen Landtag begehret. Sie hetten wohl gesehen, was darunter gesuchet, unnd das es I. Ch. G. zum höchsten praeiudicio gereichen würde. Haben dagegen eingewant, es sey contra privilegia et iura provinciae, wieder Marggraff Albrechts Testament unnd ihre Verfaßung, so von dem König selbst confirmirt, darwider köntten

jhe I. M. nicht, vermöchten auch dasjhenige allein nicht zu cassiren, was der Testator sambt der Landschafft mit folgender Confirmation der Cron Polen einmahl constituiret, sonst wurde die Landschafft in großes Mistrawen gegen I. M. gesetzt werden, wann dasjhenige, was deren antecessores confirmiret, im Ahnfang nicht soltte gehalten werden. Dardurch hetten sie den König in Polen außer Landes behaltten, aber darnebe gewalttige Offension gemacht, wehren viel Schreiben hinc inde ergangen undt sie mit dem König daruber in Weitleufftigkeit kommen unnd großen Zorn verdienet, nur dahero das sie ihre Person auffrichtig und ehrlich sustiniren wollen. Sie woltten geschweigen, was vor Unlust sie auf den Landtagen, auch den Grentzirrungen mehr alß zuvor einfreßen musten, also das, wo nicht amor patriae et affectio erga domum Brandeburgicam bey ihnen so stargk gewesen wehre, sie leicht auff Wege, so ihnen mit Vorheißung großer Emolumenten an die Hand gegeben wurden, verleitet hetten werden können.

Soviel nun itziger Zustand betreffe, darein es durch das responsum kommen, befunden sie, weil I. Ch. G. nicht hereinkommen, das sie nichts anders zugewartten. Eben die difficultates bleiben. Einer wirdt nach Berlin, der ander nach Cracaw lauffen, sie traduciren und vorleumbden. Dahero ihnen aut culpa aut negligentia zugemeßen werden köntte. Und wurde groser Discretion bedurffen, das man sich nur recht vorwahrete, wehre doch unmuglich alle friedheßige unnd zänckische ingenia zu stillen. Ihre Regierung wehre dahero desto schwehrer, das sie keine Mittel noch Wege jemand Gutes zu thun hetten, aber in poenalibus musten sie alles thun, da schiebe man ihnen zu, warumb sie nicht exequirten; sie hetten gladium in potestate, aber wann etwas favorabile zu thun wehre, so geschehe es anderswo. Dardurch wurden der Leutte Gemutter von ihnen abgewandt und sie odiis omnium exponirt. Nun wehren allezeit mehr böse alß gute, mit denselben würden sie committirt unnd vordienten zwar bey dehme, wieder dehn sie exequirten, einen gewißen Haß, bey dehm, deme sie vermöge der Rechte behülfflich wehren, nicht den geringsten Dangk, dann er meinete, sie wehren es schuldig. Dieses sey ein sehr beschwerlich Wergk. Wann I. Ch. G. selbst personlich zur Stelle wehre unnd das Regiment in ihrer Hand hetten, wurden sie dieses alles uberhoben sein unnd in allem anders daher gehen. Sie stunden an der Spitze, wurden odiis et invidiae populi obiicirt, alß wann sie eben die wehren, die alles theten, was den Leutten nicht gefiele. Sie wollten ihres Theils viellieber in geringerm Standt unnd Wesen einem Herrn gegenwertig dienen, alß in der grösten Dignitet absente principe sein. Das hette ein Hoffman bey dem Alexandro magno wohl verstanden, der hette von dem Alexandro nicht weichen wollen, ob er ihme schon eine stattliche praefecturam, sed longe dissitam amplissimis conditionibus einreumen wollen, sondern gesagt: sufficere sibi praesentiam regis. Wehr auß den Augen sey, der komme auch leicht auß dem Hertzen. Wann sich nun ein calumniator findet, der hat Plaz, kan den Herrn einnehmen, sobaldt sich der Herr bewegen unnd ein Wort oder etzliche pro commotione causa inaudita sich wieder den Abwesenden vornehmen lest, das fangen andere auf, es erschallet ins Land und giebt viel Despects und Ungelegenheit. Nec est, qui defendat.

Neben dehme so sey zwart principalis finis, cur reipublicae inserviamus, nicht, das man seinen Vortheil suchen wollte, jedoch wehre ein jeder schuldig auch sich unnd die Seinen zu bedencken, et labores requirunt praemia. Nun sey ihre Besoldung so schlecht, alß man nicht meinen soltte, ist in guten wohlfeilen Jahren gemacht, die Herschafft ist in loco gewesen, ist niemand unbeschenckt von ihr kommen. Darnach sein schwehrere Zeitten eingefallen, großen Tewrungen worden, die Muhe sich geheuffet. Dann es wehre Königsbergk gegen itzigen Zustand zu rechnen nur ein Dorff gewesen, also hette es an Handel und Wandel zugenommen; dahero es auch mehr negotia zu expediren gebe, zu geschweigen was auf dem Lande vor difficultates sich gehauffet. Das gienge alles untter der altten Besoldung hin.

Sie erinnerten dieses alles nicht zu dem Ende, das sie I. Ch. G. wollten an Margke sezen oder sonst großen Gewin begehren, sie hetten Gottlob von dem Ihrigen soviel, das sie sich noch behelffen konten. Es erforderte aber gleichwohl ihre euserste Notturfft, das I. Ch. G. dieser ihr beschwehrlicher Zustand berichtet wurde, dann es also lenger nicht sein kontte. Sie wolltens auff ihr Gewißen nehmen, das sie uber ihr ordinarium weder auß Küchen noch Keller nichts nehmen noch bißhero genommen hetten, wie ingleichen auch von Parthen kein Geschengk noch Gabe; wo sie etwas empfangen, wehren sie erböttig, bey Abtretung ihres Dienstes vor einen Pfenning einen Groschen zu restituiren. Es wehre keiner unter ihnen, der nicht ein Mergkliches jährlich zubußen musten. Zwei Quartal reichten sie mit ihrer Besoldung, das ubrige musten sie ex suis trinummis vorlegen. Er der Canzler hette ezliche 1000 Gulden nur zu seiner Haußhalttung zugebust unnd kontte nicht sagen, das er bey diesem Dienst ein Paar Schue (salva venia) erubriget hette. Diesem kontte auch ex parte remedijret werden, wenn die Herrschafft in loco wehre. Dann da hat man alzeit Hoffnung einer vorstehenden Recompens oder, das man ihr einen Herrn vor sich habe, der seine treue Dienste selbst sehe unnd mergke, unnd dieselben zum wenigsten grata memoria prosequire. Ihre eigenen Haußhalttung auff ihren Güttern die lege; es hette in langer Zeit ihrer keiner seine Gütter besuchen können. Es wehre wol nicht ohne, wer dienen wollte, der muste es dahin stellen, das ihme andere Leutte auf dem Seinigen so trewlich nicht haußhaltten werden, alß er selbst seinem Herrn thete. Nichts desto weniger wehre es ein großer Schade, unnd köntten durch ihre Gegenwartt unnd eigene Aufsicht fast ihre Besoldung in ihren Güttern verdienen unnd wehren gleichwohl keine praemia zu gewartten. Ihre vorige collegae hetten sich lau, krum, gelsüchtig unnd endlich todt gedienet, nichts erworben, der nechstvorstorbene Burggraff hette vor seine langwirige Dienste 40 Hüffen bekommen, möchte jeder 100 Thaler wehrt sein, hette Duppel so viel zugebußet.

Der Dinst an sich selbst sey trefflich beschwehrlich, mußen nicht allein mit dem Hoffgericht unnd Regimentssachen, sondern auch mit Kuch unnd Keller, Ochsen, Kühen, mit vernunfftigen unnd unvernunfftigen Thieren zu thun haben, also das sie auch nicht den Sontag sicher unnd Friede haben köntten. Der köstlichen Zeitt ihres Lebens unnd Gesundheit, so sie darüber verloren, zu geschweigen.

Auß diesen erheblichen Uhrsachen wollten sie des Dienstes lieber

erledigt sein, bethen: wir woltten es bey I. Ch. G. im Besten annbringen und entschuldigen, auch dahin bearbeiten, das sie gnedigste Dimißion erlangen möchten, erböten sich, was sie sonsten von Hauß auß I. Ch. G. und den Sachen zum Besten thun köntten, auch ohne Besoldung willig zu leisten.

Woltten aber dises alles nicht der Meinung vorbringen, alß sezeten sie E. Ch. G. den Stuel vor die Thuer, sondern wusten, was deßfahls ihre Schuldigkeit erforderte. Sey aber dieses ihr höchstes Ahnliegen, welches I. Ch. G. nothwendig wißen musten. Sonst stehe ihnen nicht zu helffen. Er der Canzler wollte seines Theils, was er vor Schaden bißhero gelitten, reipublicae gern condonirn, wann er mit Gnaden erlaßen werden könntte. Betten, solches alles I. Ch. G. in meliori forma zu referiren.

Wir haben dagegen eingewant, soviel den ersten Punct belanget, das sie wollten, das die Curatel in ampliori forma wehre erhaltten worden, verstunden wir darauß ihre unterthenigste Wohlmeinung, unnd ob es wohl nicht allerdings also beschaffen, alß man gerne gewollt, so wusten sie doch selbst, was vor difficultates auff dem Reichstag vorgefallen, also, das man hat nehmen mußen, was man hat kriegen können. Zu dehme wehre gleichwohl dieses Wergk darzu gut, das einmahl die K. M. in Polen soweit gefaßet sey, das sie nuhmehr dergleichen, alß von ihnen ahngezogen, in diesen Landen sub praetextu curae ad ipsam pertinentis sich nicht unterfangen köntte. Es wusten auch die Leute im Lande, an wehn sie sich haltten soltten. Sie die Regimentsrhäte selbst wusten, wehme sie dieneten, unnd wo sie die Leutte, so sich von ihnen nicht woltten weißen laßen, hin remittiren soltten. Hetten sich auch von I. Ch. G. mehr Schuzes gegen die Wiederspenstigen und dahero mehr Respects bey den Unterthanen zu vorsehen, zu geschweigen das I. Ch. G. dardurch einen guten Anlaß bekomme, das ganze Wergk endlich in Richtigkeit zu bringen, unnd eben hierdurch wurden die Molestien, so sie bißhero ihrem außfuhrlichen Ahnbringen nach in diesem Interim außstehen mußen, gutes Theils gemindert, dann sie sich der ahngezogenen Eingriff unnd Ahnfechtung auß Polen weiter nicht zu befahren, die unruhigen Leute werden ihnen verhoffentlich mehr Gehorsambs leisten unnd, da sie jhe nach Berlin lieffen, wusten I. Ch. G., wie sie damit gebahren soltten. Sie hetten in summa Gewißheit, an wehme sie sich halten soltten. Unnd da es gleich noch einige difficultates propter absentiam principis haben soltte, so wehre es an deme, das I. Ch. G. sich bey I. K. M. bemuhen wurde, wo nicht zuvor, doch gewißlich auff kunfftigen bevorstehenden Reichstag die Curatell neben dem negotio successionis in pleniori forma zu erlangen unnd köntte alßdann in diese Lande baldt kommen, woltten sich derwegen diese kleine Zeit gedulden unnd bedencken, wann gleich I. Ch. G. die Curatell gar nicht erlanget hette, sondern alles in vorigen Stande blieben wehre, so wurden sie dennoch sich nicht also loß machen können, sondern der ahngezogenen Difficulteten ungeachtet dennoch dabey vorharren mußen, wie viel mehr soltten sie es bey diesem Zustandte thun, insonderheit weil es ein selzames Ansehen gewinnen wurde, wann sie sich eben izo I. Ch. G. entzihen woltten p. So wurde auch I. Ch. G. kunfftig solche Vorfaßung unnd Ahnordenung in der Regierung zu thun wißen, das die andern ahngezogene gravamina sich auch erleichtern

wurden, insonderheit durfften sie sich wegen der Verleumbder und unbefugten Calumnianten nicht befahren. Es wehre I. Ch. G. nuhmehr gottlob etzliche 30 Jahr ein regierender Furst gewesen, wusten wohl, das dergleichen Gubernament unnd administratio iustitiae sine offensione nicht könntt zugehen, kherrte sich derwegen nicht an eines jeden Clagen, sondern nehmen genugsamen Bericht ein, wehren so unbestendig nicht, ließen sich von ihren Dienern sobaldt nicht abwenden oder ihrer ungehört sich zur Ungnad wieder sie bewegen, in summa es wehren I. Ch. G. erböttig, sie aller Gebur nach zu schutzen, zu vortretten unnd das zu thun, was einer Obrigkeit bey ihren trewen Dienern thun soltte unnd könnte.

Ihre privatas difficultates belangend, höreten wir dieselben nicht gerne, hetten unsers Theils keinen Befhelich davon zu handeln oder etwas zuzusetzen, wehren sonst communes querelae nicht allein in allen Höfen, sondern in omni officiorum genere unnd fuelete ein jeder das Seine. Es wurden aber I. Ch. G. denselben künfftig auch zu remedyren wißen. Es hetten I. Ch. G. Zeit ihrer Regierung viel Diener gehabt, die I. Ch. G. wohl genoßen hetten, unnd wurden I. Ch. G. dero Hand gegen sie alß vornehme Officianten nicht schließen unnd hetten sie selbst wohl gesagt, quod vir honestus propter privata commoda principaliter ad rem publicam non accedat. Woltten es auff ihr Begehren I. Ch. G. außfuhrlich referiren, damit gleichwohl I. Ch. G. ihre Ungelegenheit zu bedengken, unnd woltten nochmahls hoffen, sie wurden uns mit einer anderen und beßeren Antwort vorsehen etc.

Illi nach anderweit genommenen Abtrit: vornehmen ganz gerne, das wir zuförderst ihre eingewantte Entschuldigung unnd ahngezogene höchste Beschwehr wohl auffgenommen unnd dieselben I. Ch. G. mit besten Vleiß unnd Gelimpff zu referiren unß ahnerbotten, bitten demselben nachzusetzen. Zuförderst hetten sie die falsche Einbildung, so bey etzlichen stecke, alß ob ihnen damit gedienet, unß benehmen, auch vor kunfttigen Calumnianten sich vorwahren mußen. Es thete einem unschuldigen auffrichtigen Herzen nichts Wehers alß Verleumbdung.

Privatas rationes stelleten sie dahin, haben aber ihre große difficultates anzihen mußen, ob I. Ch. G. dieselben beherzigen wollten; sie begehrten von unß keine Zusage oder Obligation, hetten auch keine Erhöhung der Besoldung suchen wollen, stelleten es I. Ch. G. anheimb. Sie woltten trewlich dienen, woltten es die Herrschafft vorgeltten, nehmen sie es zu Dangk an; wo nicht, hetten sie das Ihre gethan. Vornehmlich wehren sie einer großen Burde entnommen, das wir berichtet, wie I. Ch. G. den Calumnianten nicht sobaldt Statt unnd Raum laßen noch die Ihrigen ungehörter Sachen ubergebe; wehre ihnen gewißlich erfrewlich zu horen gewest. Es sey sonst calumnia ein solch Thier, das sich nicht lest abweisen. Sie wollen aber I. Ch. G. trawen und das Ihre thun.

Die commoda, so auß der itzigen Curatell erfolgten und von unß ahngezogen wurden, wehren nicht ohne; sey aber gleichwohl propter absentiam principis in altten Stande. Musten dennoch bekennen, das es ein weites Auge geben wurde, wann sie sich izo absondern soltten. Es sey biß auf den kunfftigen Reichstagk noch eine kleine Zeit, es gehe die Sage, das er umb Martini soll ahngesatzt werden, wiewohl er, der Cantzler es nicht wohl glauben köntte. Auf allen Fall wurde es im December oder

Jan. geschehen, dahin wollten sie sich in Hoffnung kunfftiger Beßerung gedulden unndt hiemit diße onus und Burde von wegen I. Ch. G. an sich nehmen, jedoch dergestalt, das es I. Ch. G. also ahnstellete, das es des Landes Privilegien gemeß keine Beschwehrung dem Lande zuzöge, das sie in Mißvorstand bey Land und Leuten gerathen möchten und dann auch, das sie hierdurch nicht obligirt sein soltten bey den Sachen zu bleiben, sondern einem jeden frey stehen soltte, wann I. Ch. G. einsmahls selbst ins Land komme, alßdann sich loß zu machen oder in fernere Handlung einzulaßen.

Wir haben praemissis generalibus die Erklerung ahngenommen, ihnen Glugk gewunschet, die ahngehangte Condition stelleten wir dahin unnd I. Ch. G. wurden sich aller Gebuhr zu erzeigen, auch mit ihnen ferner zu handeln wißen. Begehrten darauff, ob sie sich in puncto iuramenti gegen uns erkleren woltten. Illi: wehren darzu bereit."

---

329. Instruktion für den Kammergerichtsrat Dr. Peter Moller (Müller) bei seiner Sendung nach Polen.

Juli 2. Cölln a. S., 22. Juni 1605.

Ausf. und Konzept von Löbens Hand. Rep. 6. 17. Geheimer Traktat. II.

Auszahlung der Gelder. Form des Kuratoriums.

„Aldieweill nicht allein die K. M. zu Pohlen undt Schweden, unser freundtlicher geliebter Her Oheimb undt Schwager, uns Inhalts einer sonderbahren[1]) Vergleichung ein curatorium ad exemplum et formam Anspachiensis, wie man sich dan deßen albereits so weith, wie No. 1 verglichen, undt es bloß uf dem bestenden, ob wir etwas zu erinnern, so solte solches in gratiam nostri inserirt werden, inmaßen unser Rath mit mehrem deswegenn von unsernn Canzler undt geheimbten Rethen mundtlich informirt worden ist, schriflich versprochen undt zugesagett, sondernn wir auch uns hinwieder verobligirt, ihre K. M. nach erlangetem curatorio zweymahl hunderttausendt Gulden auszuzahlen, so soll sich unser Rath in müglicher Eill durch unterschiedne Mithkuzschen oder, wie er sonsten am schleunigsten vortkommen kan, nach Cracaw vorfugen undt daselbsten mit hechstem Vleiß verrichten, wie folgett. Anfencklich soll er, unser Rath, Ern Andree Könenn, Jaßky genandtt, unvermercket, das er ein Gesandter oder uns zustehe, erfragenn, denselben uf beihabenden Creditiff berichtenn, wir wusten uns der ergangnen Handelung zu erinnernn. Ob nun wohll uf unser Handtschreiben, wie es wohll unsere Notturfftt, wir auch vertrestet worden, keine Antwordt von der K. M. einkommen, so wehren wir doch resolvirt gewesenn, die bewuste Recompens inmittelst nichts weniger seinem Andeuten nach uf Tarnowiz zu schickenn, inmaßen albereit alle Anstellung gemachtt, so wehre uns doch bestendige Nachrichtt eingeschicktt, das durch Schlesien dermaßen unsicher, so wohll

1) Nach Löbens Konzept.

wegen der Einfell, als des in starcker Anzahll geworbnen Kriegesvolcks, Geldtt vortzubringenn, das es gantz unmuglich, wie unser Rath D. Müller, mit mehrem berichtet, derwegen hetten wir nothwendigk unsere Meinung endern mußenn. Undtt weill beneben Crackaw Danzigk benandtt, so hatten wir bei seinem Ufzuge die Geldter nach Danzigk, den negsten, abgeferttiget, von dennen könte ihre K. M. der Recompens allewege mechtigk werden, undtt hatte er Bevehlich, selber mitzuziehen undt die Auszahlung beneben unserm Cammermeister zu vorrichtenn.

Alß aber sich unser Canzler undt Wallenfels mit I. K. M. Deputirten allein, einer gewißen Form, wie angedeutet, verglichen, sondern uns auch freigelaßen, do wir etwas weiter uns zum besten zu erinnern, das uns daßelbe zugelaßen sein solte, so hetten wir ihm eine gewiße Form alß No. 2 mitgebenn[1]), mitt gnedigstem Begehren, er der Jaßky wolte es dohin dirigiren, damit das curatorium in berurter Form volntzogen werden möge.

Undtt ob nun wohll kein Zweiffell, weill unsere Petition den conventis gemeß, auch nicht unbillich, das wir in omnem casum kegen dergleichen höer Recompens gesichertt, es werde uns dergleichen curatorium in forma ertheilett werden, so bete er doch gebuerlich, es dohin zu befordern, damit ihme daßelbe gezeigett, so hette er umb so viell mehr die Auszahlung zu promoviren undt, wan das curatorium richtigk, so solte pari passu die Solution erfolgenn, dan sonsten wan in curatorio defectus vorhanden, so konte die Auszahlung nichtt geschehenn undt wurde ihre K. M. sich damit ufhaltenn.

So wuste er sich auch zu erinnern, das uns verlaubt in Preußen uf eine Zeitlangk zu ziehen, derselbe Consens aber wehre noch nichtt in forma ertheildtt undtt hette er selber gerathenn, solchen ferner nicht occulto, sondern offentlichen zu suchenn. Darauf hetten wir nun, wie No. 3, an ihre K. M. geschriebenn[2]) undt weill uns dan daran gelegen, damitt wir ante solutionem Erclerung hetten, wie er dan dieselbe zu ferdern Bevehll, so begehrten wir es dahin zu richtenn, damit er dieselbe in möglicher Eill erlangete undt uns zuschicken könte.

Wan aber Jaßky nicht bei der Handt, oder wurde vor gut angesehen, so soll er mutatis mutandis mit dem Hern Wolsky rehdenn undt in summa alle Bemuhung anwenden, damitt das curatorium beneben dem Consens de ingressu in Borussia dermaßen geferttiget, wie die Copey besaget, auch dohin sehenn, das das curatorium sigillo regni confirmirt undt bestettiget werde undtt wir den Consens de ingressu in Borussiam erlangenn undt dieses soll seine Principallverrichtung seinn.

An Hern Großmarschall Miscobsky ist auch ein Schreiben wie ingleichen an Hern Wolßky undt weill kein Zweifell ihre K. M. werde uns das curatorium secundum pacta et conventa ertheilen, so soll das Geldtt nicht allein ihre K. M., sondern auch den Hern Wolsky undt Jasky in geheimb das ihrige ausgezahlett undt das residuum ferner zu rechter Zeit zu erlegen zugesagett werdenn.

---

1) Die beiden Formen des Kuratoriums im Konzept bei den Akten. Vgl. Nr. 154.

2) Abschrift vorhanden.

Wurde aber etwas inopinati verfallenn, so soll er in terminis seiner Instruction verbleibenn undt sich weiteren Resolution in möglicher Eill erhoelenn, inmittelst soll unser Kammermeister zu Danzigk warthen und do die Sachen nicht dermaßen gehen, wie diese unsere Instruction mitbringett, mit der Auszahlung inhaltenn."

---

330. Schreiben an den Kurfürsten von Mainz.

Juli 3.

Cölln a. S., 23. Juni 1605.

Konz. Hand von Pruckman. Rep. X. LII.

Abordnung von Räten wegen des Reichsjustiz- und Kammergerichtswesen. Kollegialtag der Kurfürsten wegen der Reichsangelegenheiten.

„E. L. zweene Schreiben, darunter das erste das zu Regenspurg jungsten eingestalte Justici- unnd Kammergerichtswesen unnd das wir zur Reassumirung dessen unsere Rhäte auf schiersten 23 Augusti nacher Speyer abordnen mochten, betrift, das letztere aber ein Collegialversamlung algemeiner Churfursten des Reichs nacher Mülhausen in Thuringen in der Person auff denn herannahenten 12. Augusti umb Unterredung, wie denn eingerissenen Unwesen in Hungeren ohn fernern des Reichs Verlust, Nachtheil unnd Schaden zu helffen stehen mochte, ingleichen von andern des Reichs Obligen und wichtigen Sachen andeutet, sind uns seithero zu unterschiedlichen Zeiten woll geliefert.[1])

Was dan nun hierauff die von E. L. ausgeschriebene Tagefahrt nach Mülhausen anreicht, wolten wir uns, als welchem nicht weniger die Wolfart des heiligen römischen Reichs teutscher Nation als andern sorgfeltig angelegen, hierzu gerne bequemen. E. L. aber sind unser zimlich hohes Alter unnd andere uns obligende Gescheffte, so uns weitt ausser Landes zu ziehen oder zu sein nicht zu lassen, nichtt unbekandt. Wissen derohalben nichtt, was unsere Gelegenheit auf angedeutete Zeit des personlichen Erscheinens halb leiden unnd geben mochte.

Dafur halten wirs aber auf einen Weg nichtt weniger als auf den andern, das die Zeit von E. L. angesetzt, umb ein grosses zu enge und zu kurtz, unnd das es deshalb am besten unnd bequemsten, soferne E. L. unser Gutachten freundlich horen wollen, solch Tag weiter hinaus zu setzen unnd zu prorogiren; mittelst aber unsern Mitchurfursten unnd uns die capita, darauff die Deliberation stehen soll, umbstendigklich unnd eigentlich designirt unnd specificirt zu ubersenden.

Denn wir zihen gleich in der Person oder aber schicken unsere Rhäte dahin, will es doch ausser dem an volkomlicher Instruction der Rhäte oder aber an reiffer Deliberation uber den proponirten Puncten, ob wir auch gleich selbst zukegen, gentzlich ermangeln, unnd wurde also dem Werck nichts gedienett, indes aber die Zeit und Kosten verlohren und vergebens sein. Welchs wir E. L. uber denn ersten Puncten, jedoch ohn Masgebung freundlich unerofnet nichtt lassen wollen.

---

1) Die Schreiben dd. Mainz 17. Mai und 1. Juni 1605 in Ausf. vorhanden. Ebenda.

Soviell aber anlanget das Justiciwesen wissen E. L. unzweiflich noch woll, woher man in demselben zu Regenspurg jungsten nicht fortgekonnt: unnd wie dasselb sich nichtt von uns oder von unsern Religionsverwandten, sondern von den catholischen Stenden, in dem dieselben die Klostersachen von andern Revisionssachen nichtt sondern noch separiren lassen wollen, geursachtt.

Da aber auch wir auff dieser Seiten keinen dergleichen hochschädlichen Ris in dem so hochbetewerten Religionsfrieden machen oder aber uns aus der Verfassung de anno 1555 bringen lassen konnen, derowegen, da wir dessen von E. L. Nachricht haben konten, das die catholischen Stende sich nunmehr zu einem andern verstehen wolten, sind wir jeder Zeit trew (?) erbotig gewesen unnd auch noch, die Unsrigen zu rechter Zeit abzuordnen unnd getrewe Hand, damitt das Justiciwesenn nichtt allein erhalten, sondern auch verbessert werden mochte, mit anzulegen. Den wie schmertzlich es uns zu Gemut gangen, das wir bey unseren Tagen erfahren müssen, das es dem Reich an den Seulen, die nechst der Religion unnd dem Gottesdienste Keiserthumb unnd Konigreiche zu erhalten die sterkste, welchs eine gleich durchgehende Justici ist, abgehen unnd ermangeln wolte, ist niemand besser, als Gott, dem kein Ding verborgen, bewust unnd bekandt.

Mochten uns aber E. L. dessen nicht vergewissern, sehen wir auch nichtt, was fur Nutzen aus sothaner Zusammenkunft zu gewarten stehen solte. Den ob es uns je umb die Zeit, die Kosten unnd die Leute, die wir jedes an andern Ortern mit mehrerer fruchtbahrlicher Erspriesligkeit zu gebrauchen, nicht zu thun, ursachtt jedoch solche Tagefart, da man dermassen, wie zu Regenspurg noch ferner kegen einander in Bogen ligen will, nur noch grossere der Gemueter Distraction unnd Entfrembdung, Mistrawen unter den Stenden unnd desgleichen, da doch traun itzo die Zeiten hierzu nicht sein will, sondern vielmher alles Mistrawen aus dem Sin, Hertzen unnd Gemutt zu lassen, kegen die eusserste Notturft fest mit allen Kreften zusammen zu stehen unnd mit einander zu legen unnd zu nehmen sein will, damitt nichtt der Dritte komme unnd mit Verlust unserer Freyheit unnd alles dessen, was uns in der Welt lieb, uns hernach zeige, was Einigkeit unnd rechtes Vertrawen fur ein unuberwindlich Band, alle Regiment zu erhalten, zu jederer Zeit gewesen unnd auch noch sey.

Derowegen unsers Bedunckens, da es den letzteren Verstand hette, das nechste sein, diese Dinge bey itzigem Leuften nicht zu wagen, sondern bis zu der Zeit einzustellen, da vom Erbfeind unnd andern wenigere Unruhe im Reich befahret wird. Malum semel pro bene positum non facile esse movendum ist E. L. als einem hochverstendigem Churfursten unnd Regenten unzweiflich wissend.

Zu deme, ob den je solche Sachen anitzo nur zu nehmen sein solten, konnen wir dennoch bey uns nicht befinden, warumb eben der Ortt der Zusammenkunft Speyer sein muste, den dafur mogen wirs nicht halten, das E. L. Meinung sein werde: weill es ein Churfurstentag sein soll, etwa die camerales zu horen, da aber doch sonsten unnd ausser dem nicht gros gewohnlich, die Tagefarten nach Speyer als einen weitentlegenen ungesunden undt kostbahren Ortt zu legen.

So haben wir hie hienan gesessene dannoch E. L. unnd deren Vor-

fahren Churfursten zu Meyntz Ausschreiben zu folge auch die Unsrigen nun gar oft nach Speyer abgeordnet; versehen uns derowegen freundlich zu E. L., sie werden sich hinwiderumb des Orts halb kegen uns auch in etwas bequemen unnd einen bas gelegeneren Ort auf allen Fahll vorschlagen unndt benennen . . .

Unnd konnen wir nicht bedencken, warumb dieser Punct nicht auch fuglich gleichs den andern grossern zu Mulhausen reassumirt unnd furgenohmen werden konte.“

Anm.: Der Erzbischof von Mainz schreibt dd. Mainz 26. Juli 1605, daß nach dieser Erklärung die beiden Tage zu der bestimmten Zeit nicht abgehalten werden könnten, sondern daß zuvor eine gemeinsame Kommunikation stattfinden möchte. (Ausf.) Die Sache war damit, abgesehen von kleinen Ausläufern, erledigt. Jn den Akten noch die Korrespondenz der drei weltlichen Kurfürsten untereinander. Es geht daraus hervor, daß Kursachsen eine ähnliche Stellung einnahm wie Kurbrandenburg. Dagegen hatte sich Kurpfalz mit der Abhaltung beider Tage principiel einverstanden erklärt.[1])

---

331. Schreiben an Florian Alborn betr. Bürgen (Gebhard v. Alvensleben) für die von Heinrich Mihr zu Damerßleben zu entleihenden 4000 Thaler.

Juli 4. Cölln a. S., 24. Juni 1605.

Konz. Rep. 61. 34 a.

---

332. Dankschreiben der Universität Frankfurt a. O.

Juli 4. Frankfurt a. O., 24. Juni 1605.

Ausf. Rep. 51. 23.

Sie dankt dem Kurfürsten, daß er ihre Abgesandten in Audienz empfangen und bittet wegen ihrer Bedrängnis um Zuweisung von Strafgeldern.

---

333. Eingabe der Universität Frankfurt a. O.

Juli 4. Frankfurt a. O., 24. Juni 1605.

Ausf. Rep. 51. 32.

Sie bittet um Resolution über die auf den 27. April 1606 angesetzte Jubiläumsfeier (gratiarum actiones und freie promotiones auf kurfürstliche Kosten).

---

1) Vgl. B. A. I. S. 463 Nr. 370 Anm. 3.

334. Bestallung des Otto v. Barfuß zum Holzförster. 24. Juni (Joh. Bapt.) 1605.

Juli 4.

Konz. Rep. 9. P. 4.

Es wird ihm aufgetragen, „sich in unserm Hoflager Cöln a. d. Spree außerhalb unserer Geschefte wesentlich ufhalten, alle unser Mittel-Uckermerckische und Ruppinische Heiden . . . in vleißiger Inspection und Aufsicht haben“, dann specialia.[1])

---

335. Schuldschein für die anhaltinische Landschaft vom 24. Juni 1605 in Nr. 274.

Juli 4.

---

336. Obligation für Georg von der Schulenburg, Levins Sohn, in Braunschweig über 5000 Reichstaler.[2]) O. O. 24. Juni (Johannis Baptiste) 1605.

Juli 4.

Kassierte Ausf. Rep. 61. 40. b.

---

337. Beschwerden des Gewerkes und der gemeinen Bürgerschaft von Neustadt Brandenburg vom 26. Juni 1605 in Nr. 312.

Juli 6.

---

338. Proposition an die kurmärkischen Landstände. Cölln, a. S., 27. Juni 1605.

Juli 7.

Ausf. unterzeichnet von Löben. Rep. 20. M. 5. Konzept mit Korrekturen Löbens in Rep. 20. M. 4.

Zusteuer wegen der preußischen Angelegenheit.

Der Kurfürst bedankt sich für das Erscheinen der Stände, betont den Brauch, mit ihnen alle schwierigen Sachen zu beraten, wie es auch mit der preußischen Angelegenheit geschehen sei, wobei sie dem Kurfürsten jedesmal geraten, mehr auf gütliche Mittel, dann auf andere zur Erlangung der Rechte bedacht zu sein. „So haben I. Ch. G. derselben Rath, Bedenkhen und Guthachten das Beste freilich sein laßen, auch selbst als ein loblicher christlicher nuhnmehr alter erfarner Regent, dem gleichwoll viel schwere Hendell unter die Handt kommen, weißlich erwogen, das

---

1) Für Otto von Barfuß neben Baltzar v. Falckenberg ähnliche Bestallung Michaelis 1602. (Ausf. Ebenda.)

2) Vgl. Nr. 243 vom 26. April 1605.

deroselben von Gott verliehenen Landen und Leuthen mit Pacification mehr als andern eusersten remediis gedienet, und sich deswegen uf jungst gehaltener Reichsversamblung zu Warßau so weit in unterschiedenen Begehren gegen der K. W. zu Pohlen und Schweden . . . und den proceribus regni Poloniae bequemett, das die Sachen biß zu endtlicher Ratification aller Theill Gottlob gefaßett, Friedt und Ruhe verhoffentlich gestifftet worden ist.

Nachdem aber die Hern als vernunfftige erfarne Leuthe leichtlich zu erachten, was nicht allein I. Ch. G. uf unterschiedene legationes und andere zu solchen Hendeln gehorige Sachen aufgangen, sondern was I. Ch. G. nochmal bey Emphahung der Lehen I. Ch. Standt und Herkommen nach so woll sich selbsten zu Conservirung deroselben von Gott verliehener Reputation als deroselben eigenen Landen zu Ruhmb und Ehren wirdt notwendig und unumbgengklichen ahnwenden mußen und aber aus vorigen Handelungen I. Ch. G. Zustandt, Cammerguth und Ausgaben bekandt sein, I. Ch. G. durch dergleichen guttliche Composition in effectu mehr deroselben Landt und Leuthen, als sich selbsten gedienet, deroselben Landtstend und Rhett unterthenigsten gehorsambsten getreuen Gutachten sich accommodiret, so seindt I. Ch. G. der gnedigsten Hofnung und Zuversicht, die Hern werden nicht allein aus unterthenigster angeborner Treu, Hulde und Gewogenheitt, solches alles erfreulich vernehmen, in sonderbahrer Betrachtung, das die Hern und die Ihrigen dadurch gewißlich durch Schickung des Almechtigen aus Unsicherheitt in stattwehrende Versicherung gesatzt, Kriegk und Blutvergießen abgewendet ist, mit dem Zuzugk und andern kostbaren Ausrustungen, Durchzugen, Musterplaetzen, Einfellen und andern unzehligen Ungelegenheiten verschonet werden, sondern gutwillig nach Exempel der loblichen Vorfahren, die jedesmahl der Herschafft gantz getreulich ahn die Handt gangen und dan zu Anzeige gebuhrender Dankbarkeitt, das I. Ch. G. dermaßen vor sie und die ihrigen sorgfeltig geweßen, mit einer ahnsehenlichen Gelthulf, als nemblichen dreymahlhunderttausent Thaler Zusteur kommen, damit I. Ch. G. nicht allein dero Treu, Hulde und Gewogenheitt re ipsa und in der Thadt zuspuren haben moge, wie dan I. Ch. G. zu den Hern das unfeilbahre gutte, gnedigste, hohe, vetterliche Vertrauen tragen, auch darumb hiermit gantz gnedigst und vetterlichen wollen gebetten haben . . ."

Juli 8.

339. Erklärung der Städte der Mittel-, Alt- und Ukermark. S. D. (Cölln a. S., 28. Juni 1605).[1]

Ausf. Rep. 20. M. 4.

Zusteuer wegen der preußischen Angelegenheit.

Die Städte haben mit Freuden die Beendigung des preußischen Werks vernommen und die kurfürstliche Proposition einer Beisteuer in Bedenken genommen.

1) Datiert nach dem Direktorium Nr. 311 S. 348.

„Sie befinden aber als das schwächste Geliedt dieses Churfurstenthumbs unnd Landes sich viell zue weinige unnd geringe darzu, das sie von diesen hohen unnd wichtigen schweren Sachen ohn der andern ihrer Mitglieder unnd beider Öberstenden, als der Herrn von Praelaten unnd Ritterschafft Bedencken unnd in Abwesenheitt der Prignitzirischen, als welche hierzu nicht sollen verschrieben sein, etwas rathschlagen oder schliessen soltten, können zueforderst in diesem Falle, do die anwesende Abgeschickten der Städte unnd ihre Heimgelassene E. Ch. G. gnedigstes Ausschreiben auff solche Summa der 300000 Taler von denen Städten alleine unnd abgesondert der andern beiden Stende, inmassen gestern proponirt worden, underthenigst nicht verstanden haben. Darumb bitten die anwesende Abgeschickten, E. Ch. L. geruhen nicht allein das auff dem jungsten Landtage kundbahr gemacht der armen Städte höchstes Unvormuegen unnd, das sie dasjenige, was sie domallen uff sich nehmen muessen, neben denn andern grossen Summen, damit sie zuvor belegt gewessen, noch unbezalet und sie derowegen so hoch bedrenget, das sie ganz unnd gahr zuBoden sincken, gnedigst zue behertzigen, sondern auch väterlich zu erwegen, das denn anwesenden Abgeschickten nicht geburen wolle, den andern beiden Oberstenden oder auch ihren nicht mitcitirten Mitgliedern unnd andern Heimgelassenen in Sachen, die sie unnd ihre Abgeschickten nicht recht eingenommen, vorzuegreiffen unnd dem allen nach, das sie sich uff die beschehene Proposition schließlichen underthenigst nicht berathschlagen noch resolviren konnen, gnedigst entschuldiget zue haltten."

---

340. Verfügung vom 28. Juni 1605 in Nr. 298. Juli 8.

---

341. Erklärung der Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft der Kurmark.

Cölln a. S., 28. Juni 1605. Juli 8.

Ausf. Rep. 20. M. 4.

Zusteuer wegen der preußischen Angelegenheit.

Die Prälaten pp. drücken ihre Freude über die Beendigung des preußischen Werks aus und danken dem Kurfürsten für seinen angewandten Fleiß und väterliche Sorgfältigkeit. Sie haben des Kurfürsten Ersuchen um eine Beisteuer vernommen „und wie sie dieselbe (I. Ch. G.) nicht vordencken konnen, das sie inn dieser hochangelegenenn Sachen bei dero getrewen Landtstenden Raht und Hulffe suchen, also woltten sie von Hertzen wunschen, daß ihre Sachen also geschaffen sein möchten, daß bei S. Ch. G. sie nicht weiniger alß ihre Vorfahren auch anitzo umbtreten und sich mit underthänigster Hülffe erweisen konten. S. Ch. G. aber ist mehr dann uberflußig bekandt, mit waß hohen Bürden und Beschwerungen

sie und ihre Underthanenn nun eine geraume lange Zeitt hero beladen gewesen, welchermaßen sie dodurch erschepfet und nuhmehr in solche Ungelegenheitt gerahten, daß sie fast nicht wißen, ob und wann sie sich noch kunfftig doraus werden wircken können. Derowegen sie auch nicht zweifeln, S. Ch. G. dißfalß vielmehr ein gnedigstes und veterlichs Mitleiden mit ihnen tragen, dann sie ohne hohiste unumbgengliche Noet ferner zue belegen gemeinet sein werde. So seind sie auch der trostlichen Hoffnung und Zuversichtt, S. Ch. G. in diesem Fall bei den Preüßen selbst notturfftige Handtreichung haben und dorumb so viell mehr diese Lande zu vorschonen gnedigst geneigtt sein werde.

Und ob sie woll nichtts destoweiniger alles, waß getrewen und gehorsamen Underthanen gebürett, inn Underthenigkeitt gerne thun, und ihr Unvormügen bei S. Ch. G. ferner aufsetzen woltten, wie dann insonderheitt die anwesende Persohnen es ann ihrem Vleis und Bemühung ungerne woltten erwinden laßen, so ist doch dieses ein solch Werck, dorin sie ohne der heimgelaßenen außdrückliche Beliebung nichts außrichtten noch sich in ettwaß einlaßen konnen. Dann ob sie woll vormüge des Churfurstlichen Außschreibens solches mit itzlichen ihren Nachbarn und Freünden, soviel in so kurtzer Zeitt und ohne Vordacht geschehenn konnen, communiciret und in Rhadt gestaldt, so haben sie sich doch absonderlich dorauf nicht ercleren wollen, ja auch mehrer Theil ein Stillschweigen oder Seufzen und Weheklagen doran gegeben. Etliche auch die gemeinen Landes und Privatbürden, domitt sie sembttlich und ein jeder insonderheitt beladen, dermaßen amplificiret und exaggeriret, das man nicht weitter in sie dringen konnen, sondern vielmehr ein Mittleiden mit ihnen haben und also abziehenn müßen und erinnern sich hierüber die anwesenden Persohnen billich, waß bei negster Landtagsvorsamblung des begertten Außschoßes halber vorgefallen, da die Stende sembttlich keinesweges zu vormögen gewesen, in Geldt- und Contributionsachen die Vollmachtt von sich zuestellen, sondern für nötig erachtet, daß sie in solchenn Fellen sembttlich dorumb ersucht werden müsten, welches dann in gegenwerttiger Anmutung soviell mehr die unumbgengliche Notturfft erfordern thuet, weill die begertte Summa daßelbige, waß im Landtage gewilligett, weitt ubertrifft und nicht allein diese Kreise vonn der Newmarck, sondern auch die Ritterschafft vonn den Stedten wieder alttes Herkommen abgesondertt und dadurch die Summa nicht alleine dupliret, sondern auch wieder die Reverße in effectu eine newe Abtheilung gemachtt wirdtt, welches sich die anwesenden Persohnen keinesweges vorsehenn und derowegen uf solchen unvormuetlichen Fall bei ihren Heimgelaßenen sich keines Bescheidts oder Vollmachtt erhohlen konnenn.

Dem allen vorstehen S. Ch. G. selbst, das durch den vorgenohmmenen agendi modum, welcher ohne daß ann ihm selber newe und bißhero nicht in usu gewesen, deroselben Intent nicht werde vorttgetrieben noch befordertt werden konnen, besondern wue in den Sachen ettwas nutzliches beschaffet werdenn soll, alßdann die Stende beisammen bei der altten Vorfaßung bleiben, der Heimgelaßennen Consens gebürlich requiriret und das Begeren also gemiltertt werden müße, damit die armen Underthanen nicht für den Kopf gestoßen, sondern vielmehr sich in etwas zu bequemen bewogen werden mügen. Welches die anwesenden Persohnen S. Ch. G.

dorumb ettwas außführlicher zue Gemüett führen wollen, auf das nicht alleine sie in diesen Sachen endtschuldigett gehaltten worden, sondern auch S. Ch. G. dem Werck ettwas weitter nachzuedencken Uhrsach gewinnen mügen. Und bitten darauf underthenigst S. Ch. G. solche ihr wollgemeinte Erinnerung und nottwendige Endtschuldigung inn Gnaden vormercken, dero armen Lande und Leutte Gelegenheitt väterlich beherzigen und, wue sie je vonn ihrer Forderung nicht allerdinges abstehen konnen, der Action eine andere formam gnedigst gebenn laßen. Was alßdann von den Stenden sembttlich wirdt gewilligett werden, dorinn wollen sich die Anwesenden dermaßen underthänigst zue bezeigen wißen, das S. Ch. G. ein gnedigstes Gefallen daran tragen und im Werck befinden sollen, das an ihnen kein Mangell gewesen sei."

---

342. Kurf. Replik an die Stände.[1]

O. D., 29. Juni 1605. Juli 9.

Ausf. Rep. 20. M. 4.

Zusteuer wegen der preußischen Angelegenheit.

„1. Hetten I. Ch. G. in Erinnerung der angezogenen Motiven, Betrachtung allerhandt Umbstende, zu voraus das die erlangete Pacification principaliter einer ganzen E. L. und zwar zuforderst den Prälaten, Hern und Ritterschaft[1]) zum Besten gemeinett, sich einer andern beßern wilfehrigen Resolution versehenn und hetten demnach den erhobnen Entschuldigungen nachgedachtt, und was nun erstlichen betreffe, das es Sachen wahren, daraus sie mit ihren Heimgelaßenen zu communiciren, do hette es die Gelegenheit, das I. Ch. G. nicht allein derselben Petition albereit im Ausschreiben angedeutet hetten, das sie also zur Communication wohll hetten gelangen konnen, sondern weill es ein Wilkurwerck wehre, so stundte den Anwesendten frey, was sie vor sich thun wolten, darin hetten sie definitive zu schließenn. Was aber andere concernirte, do könte ad minimum ad ratificandum gehandelt werden, derwegen achteten I. Ch. G. die angezognen Entschuldigungen vor unerheblichen.

2. Das die Summa zu hoch, do muste negocii difficultas et pericula illa regentia, so darauf gestanden, considerirt werdenn, wie ingleichen was I. Ch. G. ufgewandtt und noch ufwenden musten undt, ob sie schon die Summa willigten, auch die Preußen etwas theten, so wurde es doch nicht erckleckenn, und wan die Anzahl I. Ch. G. Praelaten, Hern und Ritterschafft, auch derselben Vermögen, damit sie von dem Almechtigen gesegnet, betrachtet, so wurde es wahrlich respectu eines jedern Gelegenheit so hoch nicht kommen und wehre dieses zu erwegen, das, do man I. Ch. G. nicht wurde an die Handt gehen, und die Gute solte zerschlagen,

---

1) Die Replik, wie sie vorliegt, ist nur an die Oberstände gerichtet, aber aus dem „Direktorium" Nr. 311 S. 348 geht hervor, daß sie auch den Städten galt und beiden Ständen gesondert am 29. Juni in Gegenwart des Kurfürsten mitgeteilt wurde. Übrigens stand im Text ursprünglich Prälaten, Herrn, Ritterschaft und Städten; Löben strich dann „und Städten" weg.

wie gewißlich erfolgen wurde, und es solte zum ofnen Kriege kommen, was also dan Praelaten und Ritterschafft nothwendigk wurden ufwenden mußenn; dan I. Ch. G. wehren gentzlich resolvirt, das euserste ufzusetzen und die preusische Lande ohne Kriegk nicht dahinden zu laßen. Do wurde man I. Ch. G. nothwendigk folgen mußen. Man wurde mit Ehren nicht konnen dahinden bleibenn, wie den I. Ch. G. die verba formalia gebrauchett.

3. Den modum agendi. Do wurde von ihnen nichts ex debito, sondern ein Wilkurwerck gesuchet. Dahero I. Ch. G. billich bei den vornembsten Landstendten gemachtt. Wie dan I. Ch. G. dieselben auch und nicht die Stedte in negocio prutenico zu Rath gezogenn, wehre auch von I. Ch. G. zu keinem preiudicio gemeinet. Solte nichtt in consequentiam gezcogen werden, vielweniger Trennung, wie I. Ch. G. Meinung unter den Stenden zu machen in eiusmodi negociis, die necessario geschehen mußen. Dergleichen Gelegenheitt hette es auch mit der Newmarck und könten die Revers dahin mit Nichten gedeutet werden. Do sie aber einen Landtag meineten, do wehre die Zeitt zu kurtz, do wehren unzehliche impedimenta. Derselbe erforderte ein großer Kosten und was dergleichenn mehr. I. Ch. G. wehren mit andern Sachen beladen und könten deßen nicht abwartten, das also kein bequemer modus, als eben dieser wehre.

Derwegen erhoeleten I. Ch. G. dero vorige Petition mit Begehren, wo sie sich nicht konten oder wolten communi nomine ercleren, wie sie als die principaliores wohl thun konttenn, so solt sich ein jedter in specie ercleren, was er dan bei I. Ch. G. thun wolte und also iglicher ein guten Anfangk machen und andern ein gutt Exempell geben, damitt I. Ch. G. wißen mögen, was sie sich zu versehen . . .“

Anm.: Das Direktorium Nr. 311 S. 348 gibt über die Stellungnahme der Oberstände Aufklärung.

---

343. Bericht von Winterfeld, Hagen und Pistoris. Königsberg i. Pr., 29. Juni 1605.

Juli 9.

Ausf. von Pistoris Hand. Rep. 7 alte 1.

Ausschreiben an die Landschaft (Publikandum vom 1. Juni 1605). Gebet auf den Kanzeln. Gravamina der Stände. Jäger. Justizsachen. Geistliche Angelegenheiten. Haus- und Hofwesen. Ämter. Kammermeister. Polnischer Kämmerer. Rückkehr.

Sie seien mit den Sachen ferner verfahren und „haben uns zuforderst mitt den Regiementsräthen alhier Inhalts unserer Instruction wegen des Außschreibens an die Landtschafft verglichen undt daßelb in Truck fertigen laßen, wie E. Ch. G. auß beyliegenden Exemplare zu sehen, undt verhoffentlich damitt gnedigst zufrieden sein werden. Wir hetten zwartt das Concept, ehe es publicirt worden, E. Ch. G. gern zugeschickt. Es hatts aber die Zeitt nicht leiden wollen, sondern haben so woll die Regiementsräthe als auch Herr Fabian von Thonau vor gut angesehen, das es jhe ehe jhe beßer ausgehen soltte, weill die Landtschafft mit Verlangen darauff wartete; ihnen auch der Verzug allerlei Nachdencken mache,

weill sie sonst nicht wusten, was unser Verrichtung alhie wehre. So wollen wir auch nicht hoffen, das in dem Außschreiben etwas sey, so E. Ch. G. Meinung nicht gemes oder den Sachen nicht dienlich sein solte, dan alles von uns, so woll auch den Regiementsräthen und dem von Thonau mitt Vleiß erwogen worden. Es ist aber noch zur Zeitt nicht außgeschicktt, sondern mangelt noch an dem Siegell, welches bießhero nicht gefertiget werden können, weill niemandt alhier, der es stechen oder graben konne, als der alte Munßmeister, welcher die Zeitt uber, als alhier nicht gemuntzet worden, seinen Zeug allerding liegen laßen, das er ihn erst von newen hierzu anrichten mußen. Es soll aber nunmehr innerhalb 6 oder 7 Tagen gefertiget undt alsdan das Außschreiben untter denselben publicirt werden. Inmittelst schicken E. Ch. G. wir den Abriß beyligendt, undt ist sonst allerding blieben, wie es bey I. F. D. Marggraff Georg Friedrichs Regierung gewest ist ohn allein, das der Scepter mitten neben den Adler gesetzt worden.

Mit dem Gebett auff den Cantzlen soll es wie bey Marggraff Georg Friedrichs Zeitten gehalten worden undt die Anordnung, so baldt das Außschreiben wirdt publicirt sein, geschehen.

So haben auch die Räthe auff unser Inhalts der Instruction geschehenes Begehren auff sich genommen, wegen der gravaminum, so die Landtschafft ubergeben, ihr Bedencken zustellen und darneben discurendo berichtendt, das sie bekennen mußen, es hetten sich sonderlich in Regimentssachen allerhandt gravamina und wehre solches untter andern auch daher kommen, das ihnen die Hände bießhero so sehr geschloßen undt ihre Gubernation so gar limitata geweßen. Es hetten I. F. D. ihr fast infinita reservata vorbehalten undt wehren gleich woll die resolutiones, wan man darumb geschrieben hette, sehr langsam und zu unbequemer Zeitt einkommen. Offt hette man praecise ohne erholten Bericht herein befholen, ein Ding so undt so anzustellen, welches sich nach Gelegenheit dieser Lande nicht allzeit leiden wollen, wan sie was gutter Meinung dagegen berichtet, wehre es nicht allzeit zum Besten aufgenommen worden. Insonderheit hetten die Jäger viell Ungelegenheitt gemacht undt den Leutten viel Beschwerungen zugezogen.

In Justitiensachen sey fast gar keine Execution gewesen. So baldt sie hier etwas angeordnet, sey die Appellation nach Anspach gangen. Darauff ihnen inhibirt undt die acta abgefordert worden. Die sein daraußen etzliche Jhar sine expeditione liegen blieben undt haben jhe viellmehr daraußen vorzehret, als die Sache werth gewesen, also das menniglich unwillig worden, das man keine iustitiam im Lande haben konnen. Sie hetten offt gewarnet, aber vergebens, daruber wehren sie auch verdroßen worden.

In geistlichen Sachen sey es auch nicht beßer daher gangen. Aber wie dehm, so wehren gleichwoll die gravamina so unzehlich nicht auch nicht also beschaffen, das man ihnen nicht abhelffen konte. Wolten sich mit gutter Muße daruber machen undt ein Bedencken fertigen.

Das Hauß- und Hoffwesen betreffend wehre ihnen die Inspection deßelben befholen, stunden auch demselben mit trewen Vleiß vor undt hetten bießhero uber der einmahl gemachten Hoffordnung treulich gehalten. Viell Unordnungen wehren bießhero durch intercessiones undt

Befhell eingefhuret worden, indehm die Herschafft ad importunas preces et instantiam pretium befholen, baldt hier baldt dort einen in Bestallung zu nehmen, mitt Haber undt Mehl zu versorgen, da doch dehren etzliche alhier woll so bekandt, das sie darzu nicht qualificiret. Sie wehren aber bey ihrer Ordnung so viell muglich blieben, ohn das sie bießweilen ein oder zweyen ihre Besoldung in etwas verbeßern musten, den es wehren die Besoldungen alhier so gar gering, als man nicht glauben konte. Musten sich fast etzliche schemen, das sie umb so ein geringes dienen, das komme alles daher, weill es bey des Alberti primi Zeitten gar wollfeill, auch der Herr selbst liberalissimus erga omnes gewesen, also das keiner unbeschenckt von ihm kommen. Da habe sich ein jeder beholffen, bieß er einsmals Ergetzung erlangt, welches sich aber hernach gar abgeschnitten.

Was sonst die oeconomiam in Gemein belangt, wusten sie darinnen nichts sonderlich zu endern, es wehren den, das E. Ch. G., wan sie selbst zur Stelle wehren undt sehen, wie das Hoffwesen gefaßet, in einem oder den andern selbst Enderung haben wolten. Es wehre von allen Kranckheiten am besten zu reden, wen der medicus selbst zur Stelle wehre undt dienliche remedia bey der Handt hette, darumb wan E. Ch. G. einsmahls selbst vernehmen wurde, wie es bießhero in einem oder den andern gehalten worden, konte alsdan davon geredt werden, ob es also bleiben oder geendert werden solle. Da wir aber Befhell hetten, in specie noch etwas zu fragen oder Anordnung zu machen, wehren sie deßen gewertig, wolten gern von allen, was wir begehrten, Bericht thun undt mit einrathen helffen. In genere aber davon zu reden, wusten sie, das alles so viel muglich eingezogen wehre; solte auch bieß zu fernerer Vorordnung daruber gehalten werden.

Wir haben solches alles ad referendum angenommen undt, weill wir weitter nicht befhelicht, uns ferner nicht einlaßen wollen, insonderheit weill sie angedeuttet, was etwa von extraordinariis alhier gespart wurde, das solches auff sonderbahren Befhell geschehen.

So viell aber die Haußhaltung auff den Embtern betrifft, berichten sie, das daßelbst trefflich viell zu thun sey. Sie hetten gerne Richtigkeit gemacht, habens aber bey den Leutten nicht erhalten konnen. So balde sie etwas in den Embtern der Herschafft zum Besten anordnen wollen, seindt die Beambten hienaus nach Anspach gelauffen, sie alda verclagett, der Marggraff christsehliger Gedechtnus sey der Gelegenheit nicht allzeit berichtet gewesen, habe sich von den ersten Anbringern einnehmen laßen, baldt gegleubt, scharff hierin geschrieben undt die Ambtleute bey ihrem Willen gelaßen. Sie hetten offtmals den Ambtsleutten Extracta zugestalt, darinnen sie dieselben uberwiesen, was vor große Mangell in ihren Rechnungen zu befinden; wurden dieselben auch noch bey der Handt sein. Aber in summa sie habens zu Anspach durchgebracht, wie es zugangen, konten sie nicht wißen. Da haben sie es endtlich auch gehen laßen, wie es ginge. Es wehren noch diese Stunde Heubtleutte auff etzlichen vornehmen Embtern, die zehreten in Tag hinnein undt machtens also, das man ihnen noch jhärlich Zubuß auß der Cammer schicken muste, also das die Herschafft mehr Beschwer noch davon zugewartten. In summa es muste uber die Embter eine sonderliche starke Visitation undt Reformation angestelt werden, sonst wehre nicht muglich, das

E. Ch. G. einiger Nutz auß dem Lande haben konte; jha es muste alles ubern Hauffen gehen undt muste solche Reformation von Jerusalem wie das Evangelion angefangen werden undt hindurchgehen.

Unsers Theils haben wir dergleichen Clagen von andern vornehmen undt guthertzigen Leutten auch gehortt, welche, wenn es darzu kommen würde, allerhandt gute Nachrichtungen geben konnen; würde aber ehe nicht geschehen konnen, biß E. Ch. G. sich des Werks mit Ernst annehmen, jedoch könten inmittelst durch Leutte, so sich auff Haußhaltungen sonderlich dieser Örter verstunden, praeparatoria gemacht werden. Ferner haben wir mit ihnen der Privatsachen halben geredet undt ihr Bedencken daruber vernommen, wie E. Ch. G. auß beyliegenden Extract gnedigst zu befinden. Darzu wir noch etzliche andere Privathandell so sich bey uns angegeben undt auff E. Ch. G. Resolution stehen, gebracht. Darinnen E. Ch. G. fernere Verordnung zu machen wißen werden.[1])

Wir haben sonst bey diesen untterschiedenen Conversationen, so wir mit den Räthen gehabt, so viell befunden, das sie es treulich und gut meinen, nichts zu vorhalten noch zu untterschlagen gedencken, sondern E. Ch. G. noch viell gutter Nachrichtungen geben werden.

Weill wir auch den Cammermeister alhier in Pflicht zu nehmen undt mitt ihm allerley zu reden befhelicht, seindt wir denselben untterthenigst nachkommen und heist derselb Johan Seisendorffer, ist ein schwacher kranker Man, fast gar contract, also das er sich muß tragen laßen, wirdt auch offtmals gar lagerhafft. Hatt erstlich auf geschehenes Anbringen, E. Ch. G. zu der erlangten Curatell viell Gluck undt Heill gewundtschett undt sein daruber erfrewtes Gemutt hochlich bezeugett; das E. Ch. G. ihn lenger zu einem Diener haben undt brauchen wolte, nehme er zu untterthenigsten Danck ahn, er stellete aber E. Ch. G. undt uns zu ermeßen anheim, wie er bey dieser seiner Leibesschwacheit darzu qualificiret. Es gehorte ein gesonder starcker Man darzu, der von einem Ambt zum andern reysen undt selbst allenden zur Stelle sein konte. Das wehre ihm unmuglich. Aber wie dehm, wan E. Ch. G. ihn lenger brauchen wolte, wehre er erbotig das Seine zu thun undt trewlich mit Einrathen zu helffen. Er hat uns auch Copey seiner Bestallung zugestellt, wie E. Ch. G. dieselbe beyliegendt zu endtpfahen. Ist auch erbotig ohne einig Difficultirn sich E. Ch. G. mit Eydt undt Pflicht verwandt zu machen, wie er uns dan auch copiam seines vorigen Eydes zugestellet. Undt hetten wir zwartt darauff mit ihm vorfharen konnen, weill aber die Regiementtsräthe noch nicht in Pflicht genommen, haben wir es so lang anstehen laßen, weill daran nichts vorseumett, insonderheit weill wir von ihm (als wir von den Außgaben undt, wie es E. Ch. G. inhalts unserer Instruction damit gehalten haben wollen, zu reden angefangen) diese Bericht erlangett, das ein Cammermeister alhier so viell nicht mechtig, das er etwas außgeben oder zuruckhalten könte, also das er sagete, es wurde auf sein Befhell oder, wan er einen Zettel untterschriebe, nicht ein Pfennig von den beiden Rentmeistern . . . außgezahlet, sondern stunde das gantze Direktorium bey den Regimentsräthen, mitt denselben muste alles geredet werden, was Geldtsachen betreffend. Er hette nur mit den Registern, das die recti-

1) Der Extrakt fehlt.

ficirt wurden, undt dan mitt den Kauffhändeln, was von Korn, Klapholtz und andern Wahren auß den Embtern (darauff die grösten Einkommen dieses Hertzogthumbs beruheten) undt was sonst dergleichen Sachen betreffend. Wen vom Gelde etwas ubrig wehre, das wurde in eine sonderbahre cassa gelegt, darzu wehren 3 Schlussell, den einen habe der Burggraff gehabt. Wie der verstorben, hette ihn der Landthofmeister zu sich genommen, den andern habe der eine Rendtmeister, den dritten er der Cammermeister undt sonst ohne der Dreyen Beysein nichts genommen worden. Wan es aber die Regiementsräthe vor gut ansehen, das was daraus solte genommen werden, wurde es in Beysein dehrer drey geofnet undt konte er mehr nichts dabey thun. Daraus wir dan, wie bemelt, so viell vernommen, das er alleine wenig mechtig und derwegen mitt der Pflicht so sehr nicht zu eilen sey. Wan sich aber E. Ch. G. wegen der Regiementtsräthe Vereydigung erkleren werden, wollen wir alsdan mit ihm auch verfharen. Er berichtet auch darneben, das I. Ch. D. Marggraff Georg Friedrich ihn in seiner Bestallung mitt 4000 fl. Gnadengeldt und der Arrenda des Guts Seboten jherlich umb 100 fl. auff sein Lebelang begnadet, auch verheischen, das seine Besoldung auff sein Lebelang gemeint sein solle. Solches haben E. Ch. G. gnedigst ratificiret und verhoffe, er wurde dabey gelaßen werden; wolte sich auch hac intentione zu E. Ch. G. Diensten desto williger anerbotten. Wir habens ad referendum angenommen. E. Ch. G. werden sich gegen ihm zu erzeigen wißen. Er ist sieder anno 86 bey der Cammer stehen gewesen, aber erst anno 97 zum Cammermeister bestelt worden. Ist seinem Bericht nach 53 Jhar altt.

Sonst ist bießanhero nichtts vorgelauffen. Es ist ein polnischer Cämmerer, so auch ein Landtbotte undt einer auß den Deputirten, so mit E. Ch. G. Gesandten zu Warsau gehandelt, gewesen sein soll, welcher von I. K. M. zu Visitirung der königlichen Ämbter in Preußen geschickt, etzliche Tage in der Stadt alhier gelegen, ist uns auch im Schloße, als er daßelb besehen wollen, begegnet, hatt unserer Gegenwart undt bießhero gethanen Verrichtung nicht allein nicht wiedersprochen, sondern auch selbst zu den Leutten, so mitt ihm geredet, gesagt, es wehre alles richtig. Hat sich aber sonst bey uns nicht angegeben. Deswegen wir ihn auch gehen laßen."

Sie übersenden noch Avisen aus Polen als Beilage.

P. S. Sie bitten, wenn sie die Anordnungen der auf ihre erste Relation erwarteten bezüglichen Resolution ausgeführt haben, zurückkehren zu dürfen, da sie dann alles erledigt hätten.

Anm.: Das von Cöln a. d. Spree, 1. Juni 1605 datierte Publikandum tut kund die Übernahme der Kuratel, Gubernation und Regierung, dankt für die Unterstützung in Warschau, meldet die Beauftragung der Regimentsräte und verspricht Abhülfe der gravamina.

344. Resolution an Rheydt.

Cölln a. S., 29. Juni 1605. Juli 9.

Ausf. Rep. 35. C. 30.

Jülichsche Angelegenheiten. Auszahlung der Gelder an die Generalstaaten. Rückkehr Rheydts. Besuch des v. Palandt.

„Uns seindt nuhmehr ewre unterschiedtliche Relationes woll zukommen, daraus wir dan der julischen Sachen Beschaffenheith undt, worauf das Werck itzo beruhet, notturftig vernommen, tragen zu euch das gnedigste unzweifelige Vortrawen, ihr werdet darunter ferner nicht allein vermuege unser Instruction, sondern auch, wie es sonst unsers chur- undt furstlichen Hauses Notturft erfordert, vorfahren sein, alß uns dan disfals eure guethertzige Affection gnugsamb bekandt, wir auch von aller Verlauffenheith eurer mundtlichen Relation nuhmehr erwartten.

Unndt ob ihr woll in lezerm eurem Schreiben andeutet, alß wolttet ihr der Ortter biß zu Ubermachung des bewusten Geldes abwarten, so konnen wir doch nicht zu Abordnung oder Außzahlung deßelben vor eurer mundtlichen Relation nicht gelangen, sondern es fallen uns auch außerdem solche hochangelegene wichtige Sachen vor, das wir eurer Gegenwart nothwendig bedurffen, begehren derwegen gnediglich, ihr wollet euch ungeseumbt per posta bei Tag unndt Nacht zu uns erheben undt unsers Gemuets Meinung ferner vornehmen . . .[1])

P. S. Nachdem wir auch vormercken, das uns der Herr von Palanndt in der Persohn zu besuchen vorhabends, welches uns dan gahr lieb undt wir gnedigst gehrn sehen, alß begehren wir gnediglich, wollet es dahin richten, das er entweder mit euch zugleich anhero kommen oder euch baldt volgen muege."[2])

---

345. Duplik der Städte der Mittel-, Alt- und Uckermark und von Ruppin.

30. Juni 1605. Juli 10.

Ausf. Rep. 20. M. 4.

Zusteuer wegen der preußischen Angelegenheit

Die Städte hatten gehofft, daß der Kurfürst mit ihrer Entschuldigung zufrieden gewesen sei. Nun hätten aber gestern Vormittag seine vornehmen und geheimen Kammerräte ihnen allerhand zu Gemüte geführt, als ob „wir unnötigte Disputat eingestreuet, sonderlich der Separation halber den oberen beiden Landstenden . . ., das mitt denselbigen sonderbahr in diesen schweren Sachen tractiret worden unnd dabeneben Motiven angezogen, warumb von E. Ch. G. solchs uns und unsern Hinderlassenen

1) Kanzleivermerk: Julius Hase.

2) Vgl. Schreiben vom 5. April 1605 Nr. 206. Außerdem hat Palland durch Schreiben dd. Wesel, 20. Juni 1605 an Marggraf Johann Siegismund sich für Ernennung zum Obersten bedankt. H. A. Rep. XXXII. E. Miscellanea in Iuliacis.

zum Besten geschehen. Nun ist aber deßhalb unser Intent bloß dahin gerichtet gewessen, das wir angezeiget, welcher Gestalt den anderen beiden Stenden als den obern mitt Erclerung vorzugreiffen uns nicht geziemen wollen, underthenigst hiermit bittende, E. Ch. G. geruehen gnedigst, uns in diesen entschuldiget zu halten.

Anreichend die Hauptsache dancken nechst Gott E. Ch. G. wir underthenigst, das sie . . . solche Mittel vor die Handt genommen, durch welche sie das Herzogkthumb Preussen mit Ruhe und Friede ohne Krieghe und Bluetvergiessen erlangen mögen und wünschen andechtigt, das die göttliche Majestät E. Ch. G. ferner Gnade verleihen wolle, damit sie in gueter Volmacht angeregtes Herzogkthumbs Lehen gebuerlichen empfangen . . .

Und erkenneten uns zwar . . . vorpflichtet, in diesen angelegenen christlichen vornehmen hohen Wergk und Sachen E. Ch. G. nach euserstem Vermuegen die Handt zu bieten . . ., so ist es aber, gnedigster Churfurst und Her, leider an deme, das, soviell die gnedigst begerte hohe Gelttsteuer betrifft, wir und unsere Hinderlassene in der Städte kundtbahren Armut unnd uberheufften vorigen Steuern weder Rath noch Mittell wissen oder auch erdencken können, inmassen dan E. Ch. G. in jungst gehalttenen Landtage unnd sonst unterschiedlich der armen bedrengten Städte Zuestandt underthenigst genughsamb entdecket worden . . .“ [Es wird nun ausführlicher auf die Übernahme der herrschaftlichen Schulden, den Zustand der Bürgerschaft, der Rathäuser, der wachsenden Schulden pp. hingewiesen.]

„Dahero die Abgesandten aus ihren mitgegebenen Volmachten und Instructionen sich zue begeben unnd E. Ch. G. mit der begerten Beysteuer underthenigst zue wilfahren nicht berechtiget sein, sondern zu E. Ch. G. sie unnd ihre Hinderlassene der underthenigsten Zuvorsicht, es werden E. Ch. G. sie unnd uns gnedigst entschuldiget haltten und sich ihres im jungstgehalttenen Landtage gegebenen Reverses, darin sie gnedigst versprochen, das sie die Landschafft mit keiner Landsteuer nimmer beschweren wollen, väterlich erinnern . . .“

---

346. Eingabe des Wolff Dietrich von Wernsdorf Neidenburg, 30. Juni 1605 in Nr. 188.

Juli 10.

---

347. Eingaben wegen der Streitigkeiten zwischen Stadt und Universität Frankfurt a. O. wegen der „wachenden Schuld“. Juni — August 1605.

Rep. 51. 37.

---

348. Korrespondenz mit Markgraf Christian Wilhelm, resp. dessen Hofmeister Siegmund von Hagen bei dem Studienaufenthalt in Tübingen p.

Januar — Juli 1605.

H. A. Rep. XXXII. Tübingen, resp. Korrespondenz.

---

349. Ausschreiben an die kurmärkischen Kreise vom 1. Juli 1605 in der Instruktion vom 14. Juli 1605 Anm. 2. Juli 11.

---

350. Verschreibung für Tobias Lindholz, Bürgern zu Berlin.

Cölln a. S., 1. Juli (Montages nach Johannis Bapt.) 1605. Juli 11.

Reinkonz. Rep. 9. P. 19. Fasc. 1.

Es werden ihm gegen bestimmte Abgaben alle Hirsch- und Wildhäute während 6 Jahren verschrieben.[1])

---

351. Reskript an den Kammermeister Caspar Berger zu Küstrin, wegen seiner Reise nach Danzig zur Bezahlung polnischer Forderungen.

Cölln a. S., 1. Juli 1605. Juli 11.

Konz. von Löbens Hand. Rep. 6. 17.

---

352. Resolution in den Differenzen zwischen Rat und Bürgerschaft der Stadt Kyritz namentlich wegen des Schuldenwesens.

Cölln a. S., 1. Juli 1605. Juli 11.

Abschr. Rep. 21. 74.

Die umfangreiche Resolution wurde „nach gehalttem Rath unsers Canzlers und andern geheimbten Cammerräthen“ gefaßt.

Anm.: Es liegt noch ein Bericht des Kammergerichtsrats und Hofadvokaten Daniel Klindt dd. Berlin 11. Nov. 1605 vor. Ausf. Ebenda.

---

1) Die frühere Verschreibung war für Barthold Behren und Tobias Lindholz ausgestellt gewesen.

Juli 12.

353. Ratifikation der brandenburgischen Verpflichtung gegen Polen vom 2. Juli 1605 in Nr. 151.

---

354. Interzession bei Herzog Johann Georg von Sachsen für Johann von Ölsnitz.

Juli 12.

Cölln a. S., 2. Juli 1605.

Ausf. Rep. 41. 5.

Es handelt sich um einen Abschied, den der Herzog zwischen Ölsnitz und dem Merseburger Dompropst Johann von Costitz aufgerichtet hat, und um dessen Ausführung.

---

355. Quittung des Herzogs Philipp Julius von Pommern über das Ehegeld seiner Frau Agnes, der Tochter von Kurfürst Johann Georg.

Juli 12.

Wolgast, 2. Juli 1605.

Ausf. H. A. Urkunden. Eheverträge.

Anm.: Schreiben an den genannten Herzog wegen Einsendung der Originalehestiftung. Cölln a. S., 24. Aug. 1605. Konz. Rep. XXXI. Wittum der Herzogin Agnes.

---

356. Johann van Rasfeldt, Sekretär der Stadt Wesel, reversiert sich als Diener des Kurf. Joachim Friedrich.

Juli 12.

Niederwesel, 2. Juli 1605.

Ausf. Urkunden. Haussachen 147.

Anm.: Er war als solcher am 25. Juni 1604 vom Kurfürsten bestallt. (Bestallung dem Revers eingefügt.) Vgl. Rep. 131. K. 290. A. 2.

Juli 13.

357. Resolution. Cölln a. S., 3. Juli 1605 in Nr. 293.

---

358. Berichte von D. Simon Gedicus, der Gemeinde zu St. Marien zu Berlin und von M. Johannes Fleck über den Prediger M. Gregorius Thesernicus.

Berlin, 3. Juli 1605, s. d. Juli 13.

3 Ausf. Rep. 47. B. 4.

Den Thesernicus begehrt die Gemeinde St. Marien zu Berlin zum Prediger.

---

359. Interzession für den Berliner Bürger Georg Scholle beim Rat zu Hamburg.

Cölln a. S., 3. Juli 1605. Juli 13.

Konz. Rep. 50. 28. a I.

Dem Scholle ist von den Hamburger Bürgern Johann Rademachen und Heinrich Kopen allerlei Eintrag in seinem Handel geschehen.

---

360. Reskript an Winterfeldt, Hagen und Pistoris.

3. Juli 1605. Juli 13.

Ausf. u. Konz. durchkorrigiert von Löben. Rep. 7 alte 1.

Einverständnis mit ihrem Vorgehen. Vereidigung der Oberräte. Siegel. Verpflichtung der Hauptleute und Offizienten. Besetzung der Hauptämter und des Burggrafenamtes.

Empfangsbestätigung der Relation vom 19. Juni. Einverständnis mit der Verrichtung bei der Herzogin, der sie „söhnlich und freundlich" für ihre Anerbietung danken sollen.

Der Kurfürst drückt seine Zufriedenheit mit der Submission der Oberräte aus. Es soll bei den vorigen Bestellungen bleiben „sonderlich weille bis uff kunftigen Reichstagk noch ein kurtze Zeitt" sei, da er für den Anfang des nächsten Jahres geplant sei.

„Wollen es allßdann bey fernnerer Handlung allso machen, daß sie verhoffentlich unser gnedigsts Gemuth im Wergk spuren und disfallß woll zufrieden sein sollen, unnd wiewolln wir gnedigst gern gesehen, daß sie sich gegen uns ufs newe mit Eydespflichten vorwandt gemacht:

Alldieweill sie aber Uhrsachen angezogen, worumb sie es noch zur Zeitt vor unrathsamb erachten, sich aber nichtes weniger aus vörigen geleisteten Jurament uns und unserm löblichen Hause vorpflichtet erkennen unnd sich zu allem schuldigen Gehorsamb unterthenigst erklehren, auch ehrliche Leute seindt, in welche kein Mißtrawen zusetzen, so laßen wir es anitzo darbey auch bewenden, doch dergestalldt, daß sie gleichwoll auch an unsere Stadt vormittells eines Handtschlages uf vörige Pflichtt getrew, gehorsamb und gewertigk zu sein angeloben oder sich deßen durch ein sonderbar Schreiben unter ihrer allerseits Handt undt

Siegell gegen uns erklehren, inmaßen sie dann zuvorsichtigk hierueber kein Bedencken tragen, vielweniger sich deßelben vorweigern werden."

Das Siegel soll in Übereinstimmung mit den Oberräten hergestellt werden.

Die Hauptleute und Offizianten zu vereidigen, sei wie in der Instruktion vorgesehen, das beste, jedoch „woferne ermellte Oberrethe vormeineten, daß es noch zur Zeitt bey ihnen nicht zuerheben und etwa dahero ihrem Andeuten nach Ungelegenheit voruhrsachet werden sollte, muste es vor dißmalls auch eingestaldt bleiben. Seind aber der gnedigsten Zuvorsicht, es werden sich dieselben allerseitts uf vorige Pflichtvorwandtnus, wo ja nicht gegen euch, doch gegen die Oberrethe an unsere Stadt zu allem schuldigen unterthenigsten Gehorsamb zu erklehren kein Bedencken tragen, insonderlicher Erwegung das numher alle Sachen der Enden in unserm Nhamen dirigirt wurden; sollten aber uber Verhoffen die Oberrethe hierunter auch noch Erhebliches bedencken haben, wollet ihr es biß zu anderweit unser gnedigsten Verordnung anstehen laßen.

Mit Bestellung der vorledigten Heubttembtern laßen wir es bey voriger unser Erklehrung nochmalls bewenden, wie wir uns dann auch vorsehen, es werde numehr die Anweisung der von uns hierzu benanten Personen in unserm Nhamen gebuerlichen zu Werck gerichtet sein.

Waß aber die Ersetzung des Burggravenambtts betreffen thuet, weill wir uns allsbaldt itzo darauff nicht resolviren, doch gleichwoll leicht erachten können, das dieselbe nothwendig und billich geschieht, wollen wir den Sachen nachdencken und uns förderlichst uf eine hierzu gnugsamb qualificirete Person erklehren, des gnedigsten Vortrauens, es werden inmittells nichts weniger sie die Oberrete alle Sachen fideliter zu vorrichten ihnen mugliches Fleißes angelegen sein laßenn."[1])

Juli 13./14.

361. Paß für den Stallmeister Hijpolitus de Modino. Cölln a. S., 3/4. Juli 1605.

Konz. Rep. 19. 103 A. u. H. A. Rep. XVII B. nr. 4.

Anm.: Bereits vorher waren verschiedene Schreiben an verschiedene Fürsten (Herzog von Florenz, Herzog Karl von Lothringen und Herzog zu Mantua) für den Genannten erlassen worden. (Rep. XI. 97. Florenz 1. F; Rep. XI. 142 d. Lothringen fasc. 1, Rep. XI. 170 Mantua 1.)

Juli 14.

362. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz. Heidelberg, 4. Juli 1605 in Nr. 278.

1) Unten am Rand: Julius Has.

363. Schreiben des Königs Siegmund IV. von Polen vom 16. Juli 1605 in Nr. 370.

---

364. Resolution an Löben und Waldenfels.[1]) Lehnin, 6. Juli 1605. Juli 16.

Ausf. Rep. 7 alte 1.

Zeit der Ankunft der dänischen Schiffe. Reise nach Preußen.

„Euch ist bewust, zu was Ende die K. W. zu Dennemarck, Norwegen p. uf unser beschehnes Anlangen freundtlich verheischen, uns mit vier Schiffen[2]) freundtliche Wilfahrung zu bezeigen und dieselben jegen den 1. Augusti naher Stettin zu schicken.[3]) Dieweil wir aber numehr unsere euch bewuste Reiß, alß wir vor wenigk Tagen mit euch gerehdet, nicht zu Wasser, sondern zu Landte mit Vorleihung Gottes jegen den 15. oder 16. Augusti vortzustellen bedacht, so erachten wir die Notturfft zu sein, das wir ungeseumbt an I. K. W. geschrieben, wir thetten uns nochmahlen vor ihre freundtsonliche Wilfehrigkeit dienstlich und veterlich bedancken; weil wir aber aus eingefalnen Behinderungen jegen den 1. Augusti ermelter Schiff zu Stettin noch nicht bedurfften und ungern wolten, das sie deßen Orts lange liegen und aufwarthen solten p., bethen wir, I. K. W. wolte solche Schiff zwar in Bereitschafft sein, sie aber ehe nicht als uf ferner unser Zuschreiben an Orth und Ende, so wir alßdan andeuten wurden, ablauffen lassen p. Do ihr nun hierunter kein ander erheblichs Bedencken, wollet ihr, der Canzler, mit eignen Henden ein dergleichen Schreiben an I. K. W. ufs Pappir bringen und es uns ungeseumbt herraus zu unsern Henden schicken. Soll es den negsten an I. K. W. abgeferttiget werden. Inmaßen ihr dan auch beiderseits darauf bedencken, es ufs Pappir bringen und uns unterthenigst anhero schicken wollet, was wir an Leuten und Pferdten uf solche Reise mitzunehmen, wie die Landtjunckern zu erfordern und es sonsten in einem und dem andern also anzustellen, damit es alles in hochster Geheimb zugehen müge p., werdet euch solches unser gnedigsten Zuvorsicht nach mit allen Vleiß angelegen sein lassen.

Postscriptum.

Wir halten auch vors beste, das ihr, der Canzler, das Schreiben an I. K. W. auch mit euren eignen Henden ins Reine gebracht; dan ließen wirs durch einen andern ingroßiren, muchte es I. K. W. nicht gefallen, das wir es noch mehren unsern Dienern eröfneth p. Besorgen uns auch,

---

1) Auf Adresse der Vermerk: „Zu eignen Handen, sonsten Niemande zu eröffnen."

2) Die der Kurfürst gemäß den polnischen Verpflichtungen halten mußte. Die Schiffe hießen: Meerkatze, Pennetenz (Poenitenz), St. Michaelis, Röter Loewe. Zahlreiches Material darüber in Rep. 7 alte 1. Verarbeitet bei L. Erhardt. Eine kurfürstlich-brandenburgische Flottendemonstration vor Königsberg im Jahre 1605 im Hohenzollern-jahrbuch II (1898) S. 28ff.

3) Das Versprechen war bei der jüngst stattgefundenen persönlichen Zusammenkunft zu Zechlin gegeben worden. (Angabe im Reskript vom 4. August 1605. Ebenda.)

es muchte zu langk werden, ehe wirs selbsten schrieben. Vermeinet ihr aber, das wir es thun musten, wollen wir uns auch wohl morgen, Montages, abendts darzu ermusigen. Dan es ist hiermit gar nicht weiter zu seumen. Solten die Schif vor Ankunfft unsers Schreibens abgelauffen sein, wurde uns großer Costen zuwachßen, als ihr selbsten zu ermeßen p.“

Anm.: Antwort des Königs von Dänemarck, Copenhagen, 17. Juli 1605, will dem Ansuchen des Kurfürsten willfahren.

---

365. Schreiben an Kurfürst Christian II. von Kursachsen. Lehnin, 7. Juli 1605.

Juli 17.

Konz. Rep. XI. 134 Kriegssachen 17. Entwurf von der Hand von Löbens. Rep. 41. 2 a [1]).

Vereinigung der weltlichen Kurfürsten und Zusammenkunft der Räte von Kurpfalz, Kursachsen und Kurbrandenburg.

„Die Wahrheit zu sagen, bemuhe ich E. L. mitt meinem Schreiben gar ungern, aber, weil die höchste Notturft vortraueliche Zusammensezung vornemblich bey diesen gefherlichen Zeithen erfordert, E. L. mir mit naher Bluthfreundtschafft durch die churfurstliche Vorein, wie ingleichen die Erbvorbruderung vorwandtt, mein Benachbartter undt zwischen unsern löblichen Heusern guete Korrespondenz von vielen Jharen herkommen, so habe ich nicht wollen untterlassen undt zwart auß gueter treuer freundtlicher herzlicher Affection, E. L. dieses zu erinnern, das dieselbe wollen doch beneben mir darauf mit Vleiß bedachtt seinn, wie enttweder durch eine Zusammenordnung vortrawether Räthe oder in ander Wege einn guetes ufrichtiges Vortrawen zwischen uns, den weltlichen Churfürsten gemachtt werde. Damit man umb soviel mher hernach auch Uhrsach habe, bey den bäpstischen Stenden zu bawen, damit Friede undt Ruhe zwischen den Churfursten undt Gliedern des heyligen Reichß erhaltten undt allen frömbden Practicken vorgebaweth undt also schließlichen zu rehden, unser geliebtes Vaterlandt bey wollherobrachter Freyheitt conserviret, inmassen ich dan nicht zweifel, E. L. werden dazu gneigtt seinn undt da es E. L. gefelligk, so wehre es nicht unrathsam, das vor dem Churfurstentage Churpfalz, E. L. undt meine Räthe in geheim zusammenkehmen undt davon unvorgreiflich rehdeten, wie doch zwischen den Churfursten, alß den vordersten Gliedern guete Vorstendtniß uffzurichtten oder, da sie, die Papistenstende, einen andern Wegk wolltten, was in eventum in Bedachtt zu ziehen. Ich bitte aber sehr freundtlich, E. L. wolle diese meine guthmeinende Erinnerung nicht anders alß im Besten ufnehmen undt vormercken undt mich bey Zeigern freundtlich undt vetterlich beanttworthen, und bin E. L. gewißlich freundtvetterlich zu dienen alzeith ganz geflissen.“

Anm.: Einer vorläufigen nichtssagenden Antwort vom 10. Juli folgte eine zweite vom 24. Juli, in dem auf den von Mainz angeregten Kurfürstentag hingewiesen wurde, den man abwarten müsse. (Ebenda.) Letztere eigenhändig.

1) Die Ausfertigung vom Kurfürsten eigenhändig.

366. Resolution an den Landvogt der Uckermark, Bernd von Arnim.

Caput, 7. Juli 1605. Juli 17.

Konz. von Pruckmanns Hand. Rep. 48. 4.

Übergriffe der Stadt Pasewalk im Dorf Papendorf.

Der Kurfürst übersendet einen Extrakt aus einem Brief des Herzogs Philipp Julius von Pommern.[1]) „Unnd ist darauff unser gnediges Begehren an dich mit Befehlich, das du dich zu erster Gelegenheit hin nach Papendorff oder Nunbade begebest und den Rath von Pasewalck dahin nach dir bescheidest, ihnen ihres Landesfursten Erklerung vorhaltest, darauff gentzlicher Restitution alles dessen, so den Unsern abgenohmen, wie auch Relaxation der ungebuhrlichen Aide, damit sie die Unsrigen beschweret haben sollen, gewartest unnd alsdan, wan solchs plenarie erfolget, ihnen dahinkegen hinwiderumb die bis hieher verboten gewesenen Dinste loszahlest: doch mitt der austrucklichen Verwahrung unnd Vorbehalt, daß wir alles, was geschehe, umb ihres Landesfursten willen theten. Sonsten aber woll Ursach hetten, die von ihnen geubte Einfell in unsere Lande unnd Gerichte anders zu eifern, das auch ingleichen alles, was furginge, ohn Schaden unsers Rechten gemeinett ein solle.

So wollestu sie auch verwarnen, nicht dergestalt wider zu kommen, sondern ob sie einigen Mangell oder Klag der Unsrigen halb zu fuhren hetten, das sie dasselb durch Recht nach Anweisung der so hoch beteureten Erbverträge unnd Vorain ausubten, damit sie nichtt einmahll weit anders, als sie sich vielleicht einbildeten, entpfangen werden dorften.

Wurdestu aber an einem oder dem andern Mangell befinden, solstu es in dem Stande, darinnen es itzo ist, lassen, uns aber ehist als muglich, was solch Mangell sey, ausfuhrlich zu erkennen geben, auf das wir nicht allein des Herzogs L. ferners zu beantworten, sondern auch, wie es weiters anzustellen, zu bedencken haben mogen.

Du kanst auch, ob du wilst, unsern Hofrichter der Ukermarck Christoff Konowen zu dir ziehen, damitt die Pasewalcker umb so viell weniger, was furlaufen, zu verneinen.[2])

Anm.: Ein Schreiben des Landvogts Bernd von Arnim dd. Boitzenburg 24. Aug. 1605 an Pruckmann zeigt, daß die Angelegenheit nicht beigelegt war: „Ehrnvester, achbar unnd hochgelarter Herr Doctor, insonders gönstiger lieber Herr unndt guter Freundt, deßelben sambt seiner lieben Haußfrawen unnd Kinder Leibsgesundheit unnd glücklichs Wollgehen ist mir jeder Zeit lieb . . . Unnd hat sich der Herr freundlich zu erinnern, was ich an denselben dieße Tage wegen der armen bedrengten Leute zue Papendorff in Schrieften intercedendo gelangen laßen. Nun

1) Brief vom 5. Juni 1605 in Ausf. vorhanden. Ebenda.

2) Während des ganzen 16. und 17. Jahrhunderts waren die Rechte der Stadt Pasewalk im Dorfe Papendorf ein Streitobjekt. Gerade in den Jahren 1603—1605 wurden wieder heftigere Kämpfe darüber geführt, die schließlich dahin führten, daß die Pasewalker einen Einfall in das Dorf machten und Pfändungen vornahmen. Ein umfangreicher Schriftwechsel ist darüber vorhanden; hier wird nur die entscheidende Resolution mitgeteilt.

mache ich mir keinen Zweifell, es werde der Herr ohne mein Anregen die Sache zu Hoff dahin befödern, damit einsten dieselbe zum guten Ende gebracht, der Leute unwiederbringlichen Schaden, Verderb unnd Undergangk, weil es noch Zeitt, vorgebeuget . . . auch unsers . . . Churfürsten mercklichs Interesse in . . . Ausacht genommen werde. Weil aber Schultz unnd gemeine Pauren, welche dan wie die Schaffe in der Irre zerstrewet herümbgehen, fast teglich Hülff unnd Trosts sich bei mir erholenn wollen, habe ich in Anmerckung ihrer großen Noth, . . . dießes Schreiben an den Herrn ergehen zu laßen nicht können Umbgangk haben, freundlich bittende, der Herr wolle es dahero in Unguten nicht vermercken noch von mir, das ich dem Herrn in seinen ohne das hochwichtigen angelegenen Sachen vieleicht beschwerlich sein magk, übell aufnehmen.“ Er bittet um Bescheid über den Stand der Angelegenheit.

P. S. Er meldet Klage des „Schultzen und seiner Nachbarn“, „das der Pfarrer zue Papendorff sich understehen soll, dieselben in offentlichen Predigten für allen anwesenden Zuhörern vor verlaufene meineidige bose Buben zu schelten, welche sich von ihrer Obrigkeit abtrünnigk machen unnd frembde Herrschaft suchen theten.“ Er stellt anheim, sich mit dem Konsistorium wegen Inhibition „dergleichen unziemblichen Injurirens undt Scheltens“ in Verbindung zu setzen.

367. Herzog Ulrich von Holstein, der den Kaiser in Ungarn mit 1000 Reitern unterstützen will, bittet um Leibrosse. Dresden, 7. Juli 1605.

Juli 17.

Ausf. Rep. XI. 122 ab Holstein fasc. 1.

368. Schreiben des Königs Siegismund III. von Polen an Kurfürst Joachim Friedrich mit Ermahnung zur Erfüllung der vereinbarten Abmachungen. Krakau, 17. Juli 1605.

Ausf. Rep. 6. 17.

Eigenhändige Nachschrift: „geliebter her oham. E. L. sollen an meinen geneigten gutten willen gegen inen nit zweiflen; versich mich auch deßselben gleichen zu E. L., wie sy wätleifiger auß deß Marschalckh schreiben[1]) vornemen werden und bevilch E. L. in schutz des allerhegsten. Sigismundus Rex.“

1) Des Sigismundus Gonzaga Myskowski, marchio de Mirow vom 19. Juli. Ebenda.

369. Bericht Waldenfels und Pruckmans über die Nachjagd der Bredows, die sie zum Gegenstand eines gravamen des Landtages gemacht haben.

Cölln a. S. (in der Amtskammer), 8. Juli 1605. Juli 18.

Ausf. Rep. 22. 11 a.

---

370. Daniel Nepfells Bitte um eine Begnadigung.

Krakau, 8. Juli 1605. Juli 18.

Ausf. Rep. 7 alte 1.

Er hat 19 Jahre am polnischen Hofe für Brandenburg-Preußen Dienste geleistet und bittet um Verleihung von 34 Hufen zu Campanien und im „Elderen Wald" im Amte Marienwerder und um Ersetzung von 2000 Taler, die er an die Polen ausgegeben habe.

Anm.: Es liegt ein Empfehlungsschreiben des Königs Siegismund IV. von Polen vom 16. Juli 1605 bei. (Ebenda.) Durch Resolution vom 27. Dezember 1605 forderte der Kurfürst die Oberräte auf, den Nepfel zu verwarnen, da er allerlei Praktiken gegen ihn und seine Interessen am polnischen Hofe ausübe. Rep. 7. 154.

---

371. König Siegismund III. von Polen ermächtigt den Kurfürsten Joachim Friedrich und seinen Sohn Johann Siegismund, mit 100 Reitern nach Preußen zu gehen, um seinen Schwiegervater zu besuchen.

Krakau, 19. Juli 1605.[1])

Ausf. Rep. 6. 17.

---

372. Schreiben von Kursachsen vom 10. Juli 1605 in Nr. 365.

Juli 20.

---

1) Vom gleichen Tage war wahrscheinlich eine Kgl. Aufforderung an die Stände in Preußen datiert, deren Ausfertigung an sie abgegangen ist. Nach dem Entwurf lautet die entscheidende Stelle: „Quae cum ita sint, volumus et fidelibus vestris mandamus, ut eundem illustrissimum marchionem et electorem Brandeburgensem pro illustris principis sui a nobis dato curatore et ducatus istius administratore habeant et agnoscant eique in omnibus, quaecunque ad curatelam et administrationem pertinuerint, pareant et obediant . . .".

373. Bericht des Hauptmanns And. Herr von Eylenburgk.

Juli 20. Ortelsburg, 10. Juli 1605.

Ausf. Rep. 7. 142.

Es handelt sich um das widerrechtliche Aschebrennen des Christoph Roch, Erbsaß zu Walpusch, in der Wildnis des Amts Ortelsburg und sonstige Vergehen desselben.

Anm.: Unter den Anlagen Abschrift eines Privatbriefes (eines Verwandten) an den Roch. Darnach läßt ein Vetter, auch ein Roch, ihm mitteilen, wenn er nach Berlin komme, möge er seine Pferde und Gesinde in seinem Hof liegen lassen, welcher nur drei kleine Meilen entfernt ist (Döberitz?). Dabei seien Weinberge und sonstige schöne Gelegenheiten. Die Kirche, die von ihm erbaut, habe die alten Sachen der Rochschen Familie. — Christoph soll sich mit Vorschreiben aus Preußen, eventuell auch von Markgraf Sigmundt versehen, denn „er bei dem Hern Vater woll gehöret und viel thun kan. Dein Vetter sagt mir auch, ich soll dir schreiben, es ist ein Doctor hier, des Churfürsten heimlicher Rath, der in allen wichtigen Sachen gebrauchet wirt, heist Doctor Pruchman, ist von einer Rochin, freundt sich auch mit deinem Vettern; weiln er nun seine Hausfrau und Tochter hat, so ist sein Rath: etwa von Bornstein gedreht Zeug, Korallen, Hertzigen wie mans zu Königsbergk krieget, inen mitbringest, den es hier groß Ding ist“. Der Briefschreiber selbst aus Preußen: „bit bey mir mein Weib, Kinder — alle fleißig grüßen, das sie wohl haushalten vermahnen und die Kinder zum Beth und Deutschen halten, nicht pollnisch mit inen reden und den Bastian fleißigk in die Schuel laßen gehen . . .“

In einer Nachschrift läßt der Vetter den Christoph auffordern, bald zu kommen. „Darfst nur alle alte Verschreibung, so etwa Lorentz Roch gehabt, mitbringen, den er (der Vetter) sagt, das er weiß, das von hier viell in Preußen kommen, die auch wegen der Gutter hier itzt vor Nutz weren, den er mit seinem Halbbruder so gelebt hat, als dein Vater mit Lorentz Rochen, hat diesem zu Trotz viel Gutter verkauft ohn sein Wissen und Willen.“[1])

---

374. Bertram von Lützeradt zu Tholouze und Marnix quittiert über 300 Taler wegen seiner Bestallung. Vermittler Rheydt.

Juli 20. Meerheim, 10. Juli 1605.

Ausf. Rep. 131. K. 290. A. 2.

---

1) Nach v. Ledebur, Adelslexicon der preuß. Monarchie II S. 298 sind die brandenburgischen Rochs von den westpreußischen zu scheiden. Der hier genannte Vetter dürfte Baltzar Roch sein, mit den die brandenburgische Linie ausstarb.

375. Resolution an Löben, Waldenfels und Pruckman. Caputh, 10. Juli 1605.

Juli 20.

Ausf. Rep. 7 alte 1.

Reskripte nach Preußen. Schreiben an Rappe. Brandenburgische Ausschußtage.

Der Kurfürst erklärt sein Einverständnis mit dem ihm überschickten Reskripte an die nach Preußen abgesandten Räte und mit dem Schreiben an den Kanzler Rappe [1]) und schickt die Ausfertigungen vollzogen zurück.

„Wegen Bestellung der Ausschoßtage laßen wir uns euer des Canzlers und des von Wallenfelßers unterthenigsts Bedenken [2]) zwar nicht übell gefallen. Allein wolten wir gern Jemandteßen in die Altemarck verordnen, der den Mundt wohl aufthun und unsere Notturft mit geburendtem Vleis suechen kunte. Wollen ihm derwegen nachdenken und uns mit euch zu erster unserer Ankunft hiervon weiter unterrehden. Inmittelst konnett ihr nichts wenigers bis uf die Nahmen der Deputirten die an jeden Orth behörige Instruction verfertigen laßen, auch Christoph von Behren hierzu avisiren undt jegen negsten Sonnabendt ins Hoflager erfordern.“

---

376. Reskripte an Winterfeld, Hagen und Pistoris. Caputh, 10. Juli 1605.

Juli 20.

Ausf. und Konz., letzteres durchkorrigiert von Löben. Rep. 7 alte 1.

Antwort auf die Relation vom 29. Juni. Privatsachen.

Antwort auf die Relation vom 29. Juni. Im ganzen einverstanden. Winterfeld und Hagen können zurückkehren, Pistoris soll bleiben. Einverstanden mit dem Druck des Ausschreibens und dem Abriß des Sekrets. Jetzt die Privatsachen.

Des Großmarschalls von Litauen, Dorodowskis Gesuch um Anlehen soll dilatorisch behandelt werden. Er soll auf dem nächsten Reichstag 1000 ungarische Gulden erhalten. Im übrigen soll es bei der Instruktion verbleiben.

Wegen des Amts Dollstedt ist er mit der Meinung der Oberräte einverstanden. Die Competitores sollen zum Anstand ermahnt werden. Keine definitive Erklärung gegen den von Zehma.

Dilatorisches Schreiben an den von Langenau. Ein Schreiben an die Kottwitz im Sinne der Oberräte.

Die Sachen des Franz Scharpens, Siegmund von Kirschendorf und Wolf Dietrich von Wernsdorf sollen eventuell bis zu einer allgemeinen Amtsvisitation zurückgestellt werden.

Wegen des Amts Grobins ist an Rappe geschrieben worden. Hoffnung auf dessen Zufriedenheit.[3])

---

1) Vgl. folgende Nummer. 2) Das Bedenken nicht ermittelt.

3) In einem Schreiben vom gleichen Datum wird er aufgefordert, sich nur ein vier oder fünf Wochen gutwillig zu gedulden, alsdann wolle der Kurfürst entweder wegen des Amts Grobin oder der baren Auszahlung der Begnadigung sich resolvieren (Konz. Ebenda).

Die frühere Resolution wegen des Truchseß soll durchgeführt werden.

Es bleibt bei der vorigen Resolution betr. den Kammermeister Johann Geisendorffer.

Die Sekretäre Caspar Gehlhorn und Friedrich Treschenberger müssen sich gedulden.

---

377. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz vom 11. Juli 1605 in Nr. 84.

Juli 21.

---

378. Bericht von Dr. Peter Moller an Löben. Krakau, 12. Juli st. v. 1605.

Juli 22.

Rep. 6. 17. Geheimer Traktat Vol. II.

Ankunft in Krakau. Verhandlugen mit Jasky. Entrüstung des Königs wegen Ausbleiben der Zahlungen. Form des Kuratoriums und der übrigen Urkunden. Stellung des Großmarschalls. Auszahlungen in Danzig.

„Ob ich wol an allen möglichen Fleiß, auch Unkosten nichts ermangeln lassen, hab ich doch nicht eh als den 8. Tag, war der letzte Juny, uf den Abend anhero gelangen mögen. Darauf alsbalt zum Jasky geschickt und ihm meine Ankunft anmelden lassen, der aber erst den folgenden Morgen zu mihr kommen. Da ich ihm mein Sachen entdeckt und zugleich I. Ch. G. und des Hern Cantzlers Schreiben ubergeben, dagegen er sich alles mitt trevem Fleiß zu vorrichten anerbotten, danebenst vormeldett, wo ich nicht gekommen, were er, erstes Tages nach Berlin sich zu begeben, von K. M. befehlicht. Den 2. July ist er wider zu mihr kommen und mich berichtett, wie sie nicht allein I. Ch. G. Schreiben, sondern auch die andern Sachen an I. M. gebracht, die es etwas befrembdett, das man nicht allein mitt der Zahlung, so den Tag Johannis alhier in Crackow geschehen sollen, seumich, sondern auch noch den Ort vorendertt und, wie das Curatorium formirt sein solte, I. M. Cantzelei gleichsam Maß vorschreiben wollte, da doch eine ide Canzelei ihren Brauch und stylum hieltte, hetten aber I. M. alles biß auf den folgenden Tag in Bedencken gezogen. Darauf ich ihm geanttworttett: soviel den Vorzugk betreffe, were derselb gering und rührte eben von der Gefahr in Schlesien, wie auch die Vorenderung der Orts, zu dem aber auch neben Crackow Danzig benandt, stünde also I. Ch. G. nicht unbillich frei, an welchen Ort sie die Gelder an bequemsten bringen lassen könten. Dawider er replicirt, was die Recompens belangete, vormöchte I. Ch. G. Obligation ausdrücklich, das dieselbe in Crackow erlegett werden soltte, die andere Zahlungen aber könten zu Crackow oder Danzig geschehen. Ich hab mich entschuldigett, es were mihr von den geheimen Tractaten nichts bewust, als was mihr in meiner Instruction mittgegeben. Darin befinde ich, das nebenst Crackow Danzigk benandt sein soltte, so hetten I. M. daselbst die Gelder in ihren Landen, konnen sie von dar ohn Gefahr schaffen,

wohin sie woltten. Soviel aber das curatorium berührt, hette es die Meinung gar nicht, das mein gnedigster Her I. K. M. Maß vorschreiben woltte, sondern das I. Ch. G. diese formam mihr mittgegeben, keine von der Vorgleichung her, sindtemal der Herr Cantzler und der von Waldenfels mit I. K. M. Deputirten sich einer solchen Form vorglichen, inmassen er Jaski dieselbe selbst aufs Papier gesatzt hette, welches er dan freiwillig gestanden, aber daneben erinnert, es woltte sich nicht also schicken, das I. Ch. G. die possessionem curatelae propria auctoritate einnehme, sondern müste durch einen Abgeordneten oder per litteras I. Ch. M. dieselbe eingereumett werden. Hierauf ich ihm geanttworttett, ich hette meines Theils weitter, als das curatorium in forma, wie mihr es mittgegeben, und den consensum de ingressu in Borussiam zu sollicitiren, keinen Befehl, so sehe ich auch nicht, was es der Weitleufigkeitt bedürfe, weil ohndes iuris, das, sobalt die curatela vom magistratu decernirt worden (welches dan hier durch das curatorium geschehe), der curator alsbalt der Administrator sich ohne andere Tradition, missione in possessionem oder, wie er es sonst ruffen woltte, zu unterzihen, Macht und Gewalt hette. Darauf er vorgewand, es were also consuetudinis alhier und mitt dem Marggraffen von Anspach auch nicht anders gehaltten worden. Ich hab mich abermals entschuldigett, ich were hierauf garnicht instruirt, woltte mich deswegen auch mitt ihm in kein Disputat einlassen, nur allein bete ich, er woltte mitt allem Fleiß dahin arbeitten, damit ich das curatorium sambt dem consensu in gelegner Form erlangen möchte, dan im widrigen Fall ich die solutionem durchaus nicht geschen lassen köntte. Hiermitt sind widerumb ein par Tage vorubergestrichen, biß den 5. July gegen Abend Jaski mihr das curatorium auf Pergament geschrieben, aber unvolzogen gezeigett, und, ob ich wol gebetten, er woltte mihr Zeitt lassen, dasselbe mitt Fleiß zu lesen und gegen meines zu haltten, hat er doch instendig angehaltten, ich woltte es alsbalt durchlesen, dan der Herr Wolsky zum Konige eilete, es aldar volnzihen zu lassen. Darauf ich es in der Eill mitt meinem conferirt und befunden, das zwar einem Ort die Wort cum titulo ipsius, an einem andern successoresve nostros, die zuvor aussengelassen, I. Ch. G. zum Besten mitt nein gesatzt, dagegen aber der Eingangk und der §. salvis tamen in omnibus et per omnia geendert und etwas weitleufiger gemacht, auch etwas Newes von der possessione apprehendendum mitt angehenckt, die Namen aber derer, so bei diesen Tractaten gewesen, ubergangen, welches, weil es meiner ubergebenen Form nicht gemes, hab ich mich dessen beschwert und gebetten, er woltte doch nochmals das Werck dahin befödern, damitt mihr das curatorium in der Form, welcher man sich einmal vorglichen, ertheilt werden möchte und ob er wol eingewandt, so viel den Eingangk belangett hette derselb nicht viel auf sich, welches ich dahin gestalt sein lasse, in dem §. salvis tamen aber mutatis tantum verbis idem sensus, würde darin dasjenige, so von den Hern Gesandten alhier abgehandelt worden, ratificirt, da I. Ch. G. sonsten dasselbe noch speciali diplomate hette ratificiren sollen, sindtemal das mandatum, so die Herren gehabt, nur auf die comitia gegangen, die literas possessionis apprehendende betreffendt, were dasselbe forma curatorii Anspachiensis, darnach unsers der Vorgleichung nach gerichtett, überdem solte gantz

26*

gleichformig, ja noch besser auf unser Seite, dan dem Marggraffen von Anspach Commissarien, I. D. in possessionem zu weisen, vorordent worden, so hette er es nur auf die litteras bracht, dan wan konigliche Commissarien in Preussen kemen, pflegen die Preussen allerlei bei ihnen zu klagen, die sich dan hernach ihrer Autoritet gebrauchen woltten, dadurch I. Ch. G. allerlei Schwerigkeitt erregett werden können. Uber das wan er vormerckte, das etwas in dem curatorio I. Ch. G. zuwider, konte er seiner Pflicht halber nicht darzu rathen, das es angenommen würde, die Namen aber soltten darzu gesetzt werden. So hab ich doch dieses alles ungeacht, weil ich von den Tractaten andere Wissenschaft, als mihr in meiner Instruction angedeuttet, nicht hab, auch aus derselben mich nicht geben können, sondern dem Jaski ausdrucklich gesagt, wofern er das curatorium und den consensum de ingressu in Prussiam in forma nicht erhaltten würde, konte ich auch die Auszahlung der Gelder durchaus nicht vor sich gehen lassen, sondern müste solches an den Hern Cantzler gelangen und darauf I. Ch. G. Resolution weitter erwartten. Damitt er zufrieden gewesen, auch mihr, wan alles volnzogen, des curatorii, consensus de ingressu in Prussiam litterarum, de possessione apprehendenda Copien zuzustellen zugesagt.

Daneben aber berichtett, das allerlei Difficulteten mitt vorlieffen, in dem der Herr Grosmarschall, der Untercantzler und magister Nolde (der sonderlich viel Mucken haben und unsern Sachen gar zuwider sein soll), diß Werck zum Theil, sonderlich was den ingressum in Prussiam belangett, zu hindern sich unterstünden, dan sie von den geheimen Tractaten und der Recompens nichts wüsten. Und bildett ihm sonderlich der Herr Grosmarschalck ein, als ab er gar und gantz zuruck gesatzt würde, weil auch unsere Herren Gesanten (welches ich nicht jemand zu graviren, sondern auf Erinnern des Jasken meiner Pflicht nach schreiben muß) ihn nicht soweitt gewürdigett, das gleichwol andern widerfahren were, und ihn angesprochen oder salutirt hetten, ohngeacht er seine Leutte zu ihnen geschickt und darzu Anlas selbst gegeben, welches er dan hernach dem Jaski, wie er mich berichtett, hochlichen vorwiesen. Derowegen er Jaski es aufs beste als müglich abgelehnt, aber noch der Meinung ist, das man dahin sehe, wie man ihn nochmals reconciliire und auf unser Seite behaltte, weil sein Auctoritet gros und von Tag zu Tag durch Abgang des Groscantzlers zunehmen soll, in dem viel, so zuvor der Groscantzler Faction gewesen, sich teglich zu ihm schlagen, welches ich zu der Herrn Cantzlers fernern Nachdencken will gestalt haben.

Am vorschienen Sontag, den 1. July, hatt mich der Herr Wolski zu ihm laden lassen, mihr allen günstigen Willen erwiesen und das curatorium, doch absque nominibus gezeigett, sich aber daneben erklerett, das die nomina darzugesatzt und noch vieleicht denselben Tag gantz volnzogen werden soltte, welches aber nicht erfolgett, dan den folgenden gantzen Tag Jaski nicht zu mihr kommen, auch nicht zu Haus anzutreffen gewesen. Weil mihr aber dieser Vorzugk etwas vordechtigk vorkommen und Jaski Dinstags, den 9. July, auf der Gaß angetroffen, hab ich ihm zu vorstehen gegeben, das mich etwas befremdte, das die Sachen so lang aufgezogen würden, weil es alles pacta conventa, die weitterer Deliberation nicht bedürften und nur blos auf der Volzihung beruheten,

dieses alles auch bei I. M. allein stünde, hatt er mihr zur Antwort geben, ob ich vormeinte, das nicht mehr Sachen, als diese zu tractiren. Das curatorium were wol 8mal umbgeschriben worden, so hette er mich ja albereitt zuvor berichtett, was vor Difficulteten, sonderlich des Grosmarschalcks halber mitt einlieffen. Nun woltte der Konigk denselben, als auch die Nobilitatenn sonsten itziger Zeitt nicht gern offendiren, weil bevorab im vorstehenden augusto die conventus provinciales soltten gehaltten werden, da I. M. ihrer bedürften wegen Lieflandes als auch wegen der Hochzeitt, so I. M. mitt einem Frewlein von Osterreich in kurtzen zu halten entschlossen, würde mich derowegen des Vorzugks nicht vordriessen lassen, damitt ich dan abermal zufrieden sein müssen. Sonsten hatt er mich den folgenden Tag berichtett, das er den Herrn Grosmarschalck ganz und gar reconciliirt, der sich also erklerett, das er meins gnedigsten Hernn Sachen je und alzeitt wolgewogen gewesen und das best darzu rathen helffen, woltte es auch kunftig nicht anders haltten, aber gleichwol were es ihm sehr schmertzlich gefallen, das er von unsern Herren Gesandten dermassen, wie obgemeldett, were hindan gesatzt worden.

Gestern den 11. July spatt nach der Abendmahlzeitt hatt mihr der Herr Jaski das curatorium wie die copia beiligend Num. I. volnzogen, sambt dem consensu N. 2 und Quittung N. 3[1]) gebracht, mihr auch das curatorium bis auf itzo gelassen. Wan ich aber befunden, das weder das curatorium noch Consens oder Quittung also, wie mihr darumb anzuhalten, anbefolen und in forma erfolgett, hab ich zwar ausdrucklich protestirt, das die Zahlung, eh ich weittern Befehlich von I. Ch. G. erlangete, garnicht geschehen könte, Jaski aber vorgegeben, das es durchaus nicht weitter zu bringen, ihm auch diesen Wahn gefast, das I. Ch. G. mitt allem genedigst wolzufrieden sein werden, hatt er mich mitt ihm (weil er zu Empfahung der Recompens von K. M. deputirt worden) nach Dantzig zu zihen und aldar I. Ch. G. ferner Resolution zu erwartten endlich vermocht. Ist demnach meine gantz dienstliche Bitt, es wolle der Her Cantzler was I. Ch. G. Meinung, ob die solutio vor sich gehen soll oder nicht oder, wessen ich mich sonsten allenthalben zu vorhaltten, in moglichster Eill nach Dantzigk, da ich wartten will, grosgunstig vorstendigen. Die copias der curatorii und der Quittung hab ich aus den volzogenen originalibus abgeschrieben, der Consens de ingressu in Prussiam ist vorsigelt in Form eines Schreibens, davon mihr der Herr Jaski die copiam zugestalt. Weil auch das curatorium sigillo regni munirt sein soll, bitt ich mihr etwan eins mittzuschicken, damitt ich, ob diß, so ans curatorium gehenckt, demselben gleich sei, erkennen könne. Ob ich auch woll gern ein exemplum litterarum ad status Prussiae, derer in curatorio gedacht, gehabt hette, hab ich doch dasselb vom Herrn Jaski nicht erlangen konnen.

Zu Dantzigk werde ich beim Herrn Andres Jaski zu erfragen sein, sonsten bitt ich auch dinstlichs Fleiß, es wolle der Herr Cantzler diesen Vorzugk mihr nicht zumessen, sindtemal ich an fleissigen Anhaltten, soviel sich leiden wollen, nichts ermangeln lassen."

1) Nr. 154 und 372, der Quittungsentwurf für die Geldauszahlungen.

379. Schuldschein des Berliner Bürgers Georg Scholle. Berlin, 12. Juli 1605.

Ausf. Rep. 9. R. 4 a.

Er hat 150 Zentner Hirschgeweih, jeden Zentner zu 5 guten Gulden, erhalten, die ihm vom Kammerdiener Urban zugewogen wurden.

---

380. Instruktion für den Vizekanzler Dr. Arnold Reyger und den Hauptmann Christoph von Beren. Cölln a. S., 14. Juli 1605.

Juli 24.

Ausf. Rep. 20. M. 5.

Sendung an die altmärkischen Stände. Unterstützung in der preußischen Angelegenheit.

Es wird zunächst eine kurze Übersicht über die Verhandlungen mit den Ständen im Juni 1605 gegeben, sodann darauf hingewiesen, daß die Kreise auf den 17. Juli verschrieben seien. Daher wird den obengenannten Räten befohlen, sich am 16. zu Stendal einzufinden und am 17. mit den Landständen der Altmark und Prignitz zu verhandeln.

Es soll zunächst der Versammlung der kurfürstliche Dank ausgesprochen werden, wobei erwähnt werden soll, daß alle Kreise in gleicher Weise zusammenberufen seien.

„Unnd begehrttenn ganz gnedigst, sie woltten die Proposition vornehmen, mitt denn Augen ansheen, mit den Herzen erwegen, wie zue ihnen sembtlich und einem jeden insonderheitt unnser sonderbahres gnedigstes Vortrawen, sich auch einer einmutigen wilfehrigen underthenigsten Meinung vorgleichenn, gewiße Persohnen deputiren unnd verordnen, so uff darnegst volgenden Donnerstagk als den Tagk Jacobi, wirdt sein der 25. dieses, anhero ins Hoflager kehmen und beneben denn Volmechtigen anderer Kreißenn einem entlichen gemeinen Schluß machen unnd unns denselben underthenigst referendo einbringen; wie ingleichen de modo dardurch dergleichenn freywillige Hulffe am bequembsten zu erheben unnd zue colligiren bedencken helffenn. So woltten wir auch unnsers Theilß, was den modum betrifft, gehrn mitt einrathenn, dann so ungehrn jemandt Beschwerungen sehe, so ungehrn woltten wir zue denselben Uhrsach gebenn, aber itzo wurden sie unnd die Ihrige durch die guethliche Pacification einer großen Last uberhobenn, die unns und sie sonst gewiß getroffen hette. Derwegen einn jeder umb so viell williger sich angreiffenn wurde, damit wir desto mehr ihre underthenigste Trewe, Hulde unnd Favor zu spüerenn; wir wolttenns auch mit allen Gnaden beschulden.

Unndt dieses haben unnsere Gesanndte zum Eingange vozubringenn, volgenndts mitt Vleiß ad part bei einem hier, beim andernn dar, zuvorauß denjhennigenn, so vorigen Ausschoßtage beigewohnet hetten, unnsere Petition zu untterbawenn und so viel mueglich in allewege replicando es dahin zu richtenn, das Deputirte gemacht und mit gewißenn Schluß uf

bemelten 25ten huius beneben der andern Kreiße Ausschoßen alhier anlangenn und entlich das Werck uf unserer Petition unanimi consensu vorhandeln helffenn . . ."

Anm. 1: Die gleiche Instruktion erhielt Pruckman für seine Absendung nach der Uckermark. (Konz. Ebenda.)

Vom gleichen Datum Kreditive für die Räte. (Konz. Ebenda.)

Anm. 2: Die Ausschreiben an die Kreise waren vom 1. Juli 1605 erlassen worden. (Konz. Ebenda.)

---

381. Schreiben an die Grafen und Gräfin Wittwe zu Oldenburg um Gewährung einer Anleihe.

Cölln a. S., 15. Juli 1605. Juli 25.

Konz. Rep. 8. 136.

---

382. Revers für Hans von Bredow, Joachims sel. Sohn auf Felefanz, wegen seiner Bürgschaft für den Kurfürsten.

Cölln a. S., 15. Juli 1605. Juli 25.

Ausf. Rep. 61. 24 g.

Anm.: Später verweigerte v. Bredow eine Bürgschaft. Schreiben des Florian Alborn an Augustinus Hildesheimb. Rathenau, 27. Sept. 1605. (Ebenda.)

---

383. Gesamtschreiben von Pfalz, Brandenburg, Braunschweig und Hessen vom 15. Juli 1605 in Nr. 84. Juli 25.

---

384. Schreiben des Erzbischofs von Mainz.

Mainz, 26. Juli 1605 in Nr. 330.

---

385. Bericht von Winterfeld, Hagen und Pistoris. Königsberg, 16. Juli 1605.

Juli 26.

Ausf. von Pistoris Hand. Rep. 7 alte 1.

Stellung der Regimentsräte. Vereidigung der Hauptleute und Offizianten. Hauptmann zu Memel. Besetzung der Hauptämter Ortelsburg, Preußischmark und Neuhaus. Burggrafenamt. Leibgedinge der Herzogin. Landschaft und Warschauer Reichstag. Privatsachen.

Sie bestätigen den Empfang der Resolution vom 3. Juli am 11. und sind erfreut über die churfürstliche Zustimmung. Sie haben am 12. den Regimentsräten von der Resolution Mitteilung gemacht, welche „sich ferner, so viell die Haubtsache betrifft, dahin erklert, das sie nochmals sich schuldig erkennen, E. Ch. G. in aufgetragener Curatell sich untterthenigst zu submittirn undt auff E. Ch. G. Begehren in ihrer vorigen Dienstbestallung bieß zu fernerer Verordtnung zu verharren, darneben aber wiederumb protestirt und gebeten, wan sie es nicht einen jeden nach seinem Willen machen konnten und dahero an E. Ch. G. allerley Clagen uber sie kommen wurden, es wolle E. Ch. G. sich nicht baldt einnehmen laßen, sondern ihnen auch ein Ohr gönnen undt sie zu ihrer Verandtwortung kommen laßen. Sie wußten, mit was vor Leutten sie allhier zu thun, wolten wundschen, das E. Ch. G., wan sie einsmahls in diese Lande kombt, es allen recht machen könte. In summa an ihren Vleiß wolten sie es nicht mangeln laßen, wurde etwas vorsehen, so wurde es E. Ch. G. fragilitati humanae gnedigst condonirn wißen."

Die Regimentsräte sind mit der Verschiebung der Renovation ihrer Bestellungen einverstanden; sie seien auf ihre Regiments„notull" verpflichtet, nach der sie sich richten werden. Sie nehmen die churfürstliche Erklärung, daß ihre Beschwerden beseitigt werden sollen, mit Dank an. „Wundtschen nochmals, das E. Ch. G. sich forderlichst in diese Lande begeben möchte, damit sie ihrer schweren Last erleichtert werden."

Für die Verschiebung der Vereidigung sind sie sehr dankbar. Da der Kurfürst ihnen gestattet habe, sich entweder durch Handschlag den Gesandten oder durch Schriften zu verpflichten, wählen sie letzteres. „So wehren sie erbötig, ein solch Schreiben zu faßen undt uns untter ihrer Handt undt Siegell zuzustellen. Haben uns darauff mit ihnen verglichen, das sie es uns zu unserm Abzug einandtwortten sollen."

Wegen der Vereidigung und Inpflichtnehmung der Hauptleute und Offizianten, insbesondere des Hauptmanns zu Memel „haben sie sich zu untterschiedenen Mahlen, wenn wir mitt ihnen daraus conferiret, vornehmen laßen, das erstlich woll zu bedencken stende, ob E. Ch. G. vigore responsi, auch den Eydt von den Haubtleutten zu fordern hetten, den das responsum ginge allein auff die consiliarios regentes, das dieselben in fidelem administrationem schweren möchten. Zum andern, da es auch gleich auff alle Officianten erstreckt werden solte, so werde doch de forma iuramenti zu reden sein, dabei den eben das Bedencken vorfiele, so sie bey den ihrigen erinnert. Dan solten die Officianten E. Ch. G. allein curatorio nomine schweren, so wurden sie des iuramenti, so sie zuvor dem Hauß Brandenburg undt E. Ch. G. in eventum geschworen, los.

Den es haben die Haubtleute eben die Pflicht auff das Hauß Brandenburg thun mußen, wie sie die Regimentsräthe selbst laut beyliegender copia iuramenti sub lit. A undt des Erbeydes, darauff sich dieser referiret, sub litt. B. Dabey wehren sie hoc rerum statu zulaßen.[1]) Weill aber E. Ch. G. begehrten, das die Officianten zum wenigsten gegen sie, die Regimentsräthe, sich deßen schriftlich erkleren solten, so wehre zuforderst zu erwarten, was auff das nunmehr publicirte Außschreiben vor Erklerung von den Haubtleutten einkommen wurde. Den es wehre breuchlich, wan dergleichen etwas in die Ambter geschickt wurde, so pflegeten die Haubtleutte, wan sie es ihren Ambtsunterthanen vorgehalten, darauff Bericht zu thun, ob die Landtschafft damit einig oder etwas darwieder einzuwenden. Nach dehm sie sich nun erklereten, nach denselben köne man sich ferner richten und sehen, was dabey zu thun sey.

Vornemlich aber haben sie wegen des Haubtmans zur Mummell erinnert, das man mit demselben nicht viell Wesens machen solte; es bliebe nicht heimlich. Der polnische Hoff wehre sehr suspicax; wurden sie erfharen, das man mitt diesen etwas sonderlichs undt ein mehres als mit andern Haubtleutten vorgenommen, wurde es allerhandt Nachdencken geben, als ob noch etwas molire. Es begehrte jhe E. Ch. G. niemandt nicht anzufechten, wehre alles sicher. Es wehre auch der Haubtman Hanß Goltze, ein ehrlicher auffrichtiger Man, welcher dem Hauß Brandeburg zu Nachteill nichts wurde geschehen laßen.

Wir haben es zu weiteren Nachdencken angenommen undt erwartten, was sich die Haubtleute auff das Außschreiben erkleren werden. Darnach wir uns ferner zu richten.

Es ist woll sonst des Haubtmans zur Mummel Eydt etwas restrictior und gehet nicht so weitt als die andern, wie hierbey sub lit. C. Derwegen woll nötig, das er kunftig beßer gefaßt wurde. In diesen Zustandt aber will sichs nicht thun laßen. Ist auch noch zur Zeit kein periculum in mora."

Mit der Bestellung der Hauptämter soll nunmehr, nachdem das Ausschreiben ausgesandt, begonnen werden und zwar mit den benannten Personen. Dadurch würden drei Ämter frei, die wiederum besetzt werden müßten. Nun haben die Regimentsräte bereits drei „qualificirte Personen darzu vorsehen, auch zum Theile Marggraff Georg Friederichs F. D., zum Theill E. Ch. G. selbst recommendiret undt zu andern Ambtern vorgeschlagen. Es hette auch I. F. D. so woll als E. Ch. G. an denselben nichts zu desideriren gehabt, sondern, wie gebreuchlich, einen auß denselben vorgeschlagenen Personen zu dem damals vacirentem Ambt erwehlet. Darauff sie den andern die Vertröstung gethan, das, so baldt ein anders ledig wurde, sie damit bedacht werden solten. Wehren demnach gemeinet das Ambt Ortelßburg, da bießhero der Herr von Eylenburg gewesen, durch Dionysium von Ölsen, einen feinen wollversuchten undt etzlicher Sprachen kundigen Man, das Ambt Preußmarkt, an Hanß Albrecht Borckens Stadt mit Albrechten von Caleun, welchen Marggraff Hanß Sigmundts F. G. vorlengst recommendiret, undt dan das Ambt Newhauß an Hanß Truchses stadt mit Melchiorn von Lehndorff Christoff

1) Beilagen vorhanden.

von Lehnsdorffs Brudern zu ersetzen. Undt hetten sie zwartt laut ihrer Regimentsnotull und Verfaßung solche gutte Macht, wehre auch bey Marggraff Georg Friedrichs Zeiten also gehalten worden, das wen ein Ambt vaciret, jhe auch, wan einer auß ihren Mittell abgangen, das sie unerholt einiger Resolution alsbaldt die Stelle mit einer andern tuchtigen Person ersetzen mögen, wie solches beyliegende Extracta sub litt. D. E. F. mit mehrem besagten undt hetten darzu mehr nicht bedorfft, als das sie es hernach I. F. D. notificiret. Möchten derwegen woll wißen, wie es E. Ch. G. hierin halten wollen. Ihres Theils sehen sie am liebsten, das E. Ch. G. die Besetzung aller Embter bloß zu dero Henden nehmen, so wehren sie des vielfeltigen Unwillens, so sie auff sich laden musten, wan sie nicht einen jeden nach seinem Gefallen ein Ambt geben, uberhoben. Musten aber gleich woll bekennen, das die Landtschafft solches difficultiren wurde, den es lieffe wieder die Regimentsnotull, Verfaßungen undt privilegia. Wie sie dan albereit von etzlichen wehren angestochen worden, warumb sie in dieselben Verfaßungen einen solchen Eingriff thun ließen, das sie die vacirenden Ambter nicht wiederumb vor sich ersetzten. Aber sie hetten bießhero damitt innegehalten und E. Ch. G. respectirt, muste aber gleichwoll einsmahls Gewißheit gemacht werden und wehre dieß alles nur so lange gemeinet, wan E. Ch. G. nicht im Lande; wan sie aber selbst zur Stelle wehre, so hörete ihre Macht auff und stunde alsdan bey E. Ch. G. Auff allen Fall aber so viell vorgedachte 3 Personen betrifft, wehre es nicht mehr res integra, sondern wehren ihn dieselben Ambter vorlengst zugesagt, als sie, die Regimentsräthe, die Ambter noch libere zu bestellen gehabt hetten.

Wir haben uns darauff erkleret, so viell die drey vorgeschlagene Personen belanget, weill es mit denselben die von ihnen angezogene Gelegenheit habe, hilten wir woll darvor, es wurde E. Ch. G. nicht zuwieder sein, das sie darzu gebraucht wurden, zweiffelten auch nicht, es werde E. Ch. G. die alten Verfaßung und das Herkommen in Acht zu nehmen wißen, weil aber gleichwoll E. Ch. G. nicht wenig daran gelegen, wie undt durch wehm die Ambter bestalt wurden, so hilten wir unsers Theils vors Beste, das mit E. Ch. G. Vorwißen gehandelt werde. Wolten es derwegen an E. Ch. G. gelangen laßen, welche sich nicht allein wegen dieser 3 Personen, sondern auch in genere, wie es hinfüro mit Ersetzung der Ambter solle gehalden werden, werde zu erkleren wißen, damit sie dan endlich auch zufrieden; erinnerten aber nochmals, das solche Resolution forderlichst erfolgen möchte, dan es auff den Ambtern, wenn sie lang vacirten, seltsam daher ginge.

Unsers Theils befinden wir so viell, das E. Ch. G. die drei vorgeschlagene Personen zu recusiren nicht Uhrsach haben. Ist uns auch der eine Albrecht Caleun genugsam bekandt, den er mehr als keiner auß allen Preusen mit uns umbgehet. Ist ein aufrichtiger undt in Kriegssachen wollerfharner Man, den er lange Zeit den Staden im Niederlandt gedienet, befinden ihn auch gegen E. Ch. G. undt das Hauß Brandeburg woll affectioniret undt wirdt kunftig allerhandt gutte Nachrichtungen von den exorbitantibus, so hin undt wieder geschehen, zugeben wißen. Wie es aber sonst kunftig gehalden werden soll, wird zu bedencken stehen.

Es ist auch hierbey bedacht worden, wie die Haubtleute, so von neum itzo bestelt werden, in Pflicht zu nehmen sein sollen, dan weill die Notull nur temperanea undt nicht haereditaria, auch salvo iure utriusque partis gemeinet, wirdt man die Heubtleute auch weiter nicht in Pflicht nehmen können. Damit aber dem Hause Brandenburg wenig gedienet. Haben derwegen die Räthe neben uns vors Beste angesehen, das diejhenigen, so von den vorigen Ambtern auff die Heubtambter gesetzt worden, weill sie albereit hiebevor Pflicht geleistet, auff dieselbe vorige Pflicht, die andern aber, so von newen darzu kommen, noch zur Zeitt weitter nicht, als auff einen Handtschlag undt Reverß auff die Pflicht, so sie kunftig (negotio successionis confecto) leisten solten, in die Ambter gesetzt werden. Haben es aber zuforderst auff E. Ch. G. fernere Resolution gestellet.

Das das Burggravenambt noch nicht ersetzet wirdt, haben wir Inhalts E. Ch. G. Resolution endschuldiget, darauff sie sich erkleret, es wehre die Regierung E. Ch. G.; wolten sie daran etwas mangeln laßen, musten sie es dahin stellen. An sich selbst wehre es nöttig.

Ferner haben wir inhalts unserer Instruction wegen Ahnweisung der Hertzogin Leibgeding mit ihnen geredet, undt ist bießhero darumb damit verzogen worden, weill die Räthe selbst nicht vor rathsamb gehalten etwas anzufragen, bieß das Außschreiben publicirt worden. Nunmehr aber haben sie die Ahnweisung zu thun auff sich genommen undt dabey dieses erinnert, obwoll in I. F. G. Leibgedingsbrieff stunde, das auch die Herrn undt Ritterschafft, so im Ambt Hollandt geseßen (daruntter auch Herr Fabian von Thonaw) an I. F. G. gewiesen werden solten, so wusten sie doch nicht, ob es rathsamb oder auch I. F. G. thunlich sey, das sie sich noch zur Zeitt der Jurisdiction uber dieselben unterfangen solle, sondern verstunden sie es allein auff die Nutzungen des Ambts gemeint, hofften auch nicht, das I. F. G. ein Mehres begehren wurde; haben demnach vor gut angesehen, solches mit I. F. G. zu reden; uns auch des andern Tages diese Erklerung einbracht, das I. F. G. die Ahnweisung, so numehr ins Werck gerichtet werden solte, zu Danck annehmen, begehrte sich auch noch zur Zeit keiner Bottmeßigkeit uber die Herrn undt Ritterschafft des Orts anzunehmen, sondern solte derselben halben in vorigen Standt bleiben, wolte allein die Haußhaltung undt, was sonst vor Gefälle zum Ambt gehörig, angewiesen haben. Dabey wir es auch bewenden laßen. Es ist auch wegen des Vorraths, so itzo im Ambt vorhanden, Frage vorgefallen, weill aber derselbe so groß nicht sein soll, wie die Regimentsräthe solches zu unterschiedenen Mahle berichtet, I. F. G. auch . . . anzeigen laßen, man werde es mit ihr so genau nicht nehmen, sonderlich weill I. F. G. noch allerhandt Außgaben in Anfang zuen Gebewden . . . und sonst zur Errichtung der Haußhaltung . . . wurde haben mußen, uns auch wißend, das dieses alles I. F. G. zu gratificirn undt dieselbe bey Willen zu behalten gemeinet: so haben wir es auff Guttachten der Regimentsräthe ferner nicht difficultirn wollen, sondern es also hingehen laßen, dan die Regimentsräthe zu unterschiedenen Mahlen erinnert, es wurde große Offension geben, wen es anders sein solte, mit Andeuttung, wann I. F. G. gewust, das es daran mangeln solte. Es habe I. F. G. beim Konige in Polen mit einem Mall dupelt so viell erhalten konnen. Und hatt I. F. G. zu Annehmung solcher Anweisung den Herrn

Landthoffmeister Ludwig Rauttern delegirt, der Obermarschalk aber Wolff von Wernßdorff soll dieselbe forderlichst von wegen E. Ch. G. verrichten.

Uber dieses haben sie uns vorbracht, das die Landtschafft mit großem Verlangen von den Gesandten, so ihrenthalben auff den . . . Reichstag zu Warsaw gewesen, einer Relation erwarte, was sie doch daselbst insonderheit bey E. Ch. G. Gesandten außgerichtet, undt was E. Ch. G. Erklerung auff ihr damals Geschehenes Begehren gewesen, mit weittleuftiger Außfhurung, wie nötig dieselbe Legation gewesen ad ostendendum consensum publicum totius provinciae in domum Brandeburgicam. Daran es bießanhero gemangelt habe undt wehren die Polen stets der Meinung gewesen, es werde die Landtschafft so einhellig dahin nicht incliniren, als sich nunmehr ihre derRäthe sonderlich Bemuhung ereugett. Dan die ersten pacta zwischen der Cron Polen undt der Landtschafft gingen dahin, das finita linea Anspacensi diese Lande an die Cron Polen kommen solten. Darzu habe sich die Landtschafft obligiret; hernach sey die newe Belehnung auff die churfürstliche Linea darzukommen, daruber der Landtschafft Consens nie requiriret noch erfolget. Dan was hiebevor einmahl dem Hause Brandburg zum Besten wehre vorgenommen worden, sey hernacher in den Lehnbrieffen cessiert. Bey dem Erbeydt aber hette die Herschafft der Landtschafft einen Reverß geben mußen, das sie die Landtschafft deswegen gegen die Cron Polen schadtlos halten wolten, wie der Revers noch in der Landtschafft Kasten vorhanden. Das also consensus publicus der Landtschafft niemals also zuspuren gewesen als bey der neheren Schickung. Es wolte aber auch die Landtschafft hiergegen wißen, was E. Ch. G. sich gegen die Gesandten resolvirt, undt wurde fast teglich bey ihnen mit fast beschwerlichen Worten angehalten. Nun wusten sie nicht, wie sie der Landtschafft hierinnen genug thun sollen. Eine Zusammenkunfft anzustellen, wolte ihnen nicht gebhueren, den sie nunmehr das ius comitiorum nicht mehr hetten, sondern stunde bey E. Ch. G. Schriftliche Relation zu faßen wehre bedencklich. Sie wolten verhoffen, wir wurden etwas in unserer Instruction davon haben, so ad satisfactionem der Landtschafft dienete; hetten uns bießhero daran nicht erinnern wollen, sondern davor gehalten, wir wurden es ihnen selbst zu rechter Zeitt an die Handt geben. Numehr aber weill das Außschreiben außgangen, sey hohe Zeitt davon zu reden, begehrten darauff unsere Erklerung.

Wir haben darauff geandtwortet, das uns zum Theill wißendt, was auff dem Reichstag zu Warsaw wehre vorgelauffen, hetten aber davon in unserer Instruction nichts, da sie aber unsere Meinung extra instructionem loquendo wißen solten, hilten wir darvor, es sey unnöttig gewesen, uns deswegen sonderlich zu instruirn. Dan was die Landtschafft von E. Ch. G. begehren möchte, darauff hette E. Ch. G. sich albereit in itzigen Außschreiben genugsam erkleret, das nemblich E. Ch. G. Friedt und Ruhe, Recht undt Gerechtigkeit, Privilegien und Freyheiten erhalten, die erhebliche gravamina geburlich abschaffen undt in summa des Landes Beste wißen undt befordern wolten. In diesen wehre alle dasjhenige, was eine Landtschafft bey E. Ch. G. suchen konte, begrieffen undt dorffte also wegen E. Ch. G. Erklerung keiner fernern Relation. Wie aber die

Sachen in ein oder den andern Punct anzustellen, solches wurde sich auff kunftigen Landtag am Besten finden undt, da es jhe fernere Relation bedorffte, so konte dieselbe bieß dahin woll gesparet werden. Inmittelst wehre kein periculum in mora und konten sie diejhenigen, so darumb so heftig anhielten, auff denselben Landtag mitt gutem Fug verweisen.

Illi: weil wir nichts in unserer Instruction hetten, musten sie es dahin gestelt sein laßen; wolten sehen, wie sie die Leute auffhilten und stilleten. Dabey es also verblieben .

In Privatsachen hatt, nachdem die nechste Post abgangen, der Herr von Czema wegen des Gutts Dollstedt an uns geschrieben; auch Florian von Falckenhagen so woll schriftlich als mundtlich bey uns angehalten, wie E. Ch. G. auß der Beylagen gnedigst zu vernehmen. Wir haben sie per generalia auff E. Ch. G. Resolution verwiesen, haben auch inmittelst per occasionem mit andern daran geredt, die wiederrathen zum hochsten, das man den von Czema in das Gut laßen sollte propter varias causas, quas allegant.

Sonst hatt sich auch wieder die Herrn Truchses wegen des Hoffes Bartten (davon in der nehren Relation Meldung geschehen) Dr. Heinrich Weinber angegeben und E. Ch. G. beyligende Supplication zuzuschicken gebeten. Darauff E. Ch. G. sich zu erkleren wißen werden. Er ist sonst Dr. Weinber ein freier Man, hat eine gutte Zeitt im Hoffgericht alhier geseßen, wie auch noch undt ist woll zugebrauchen.

„Es hat auch der decanus collegii philosophici alhier E. Ch. G. seine theses dedicirt" . . . [sie haben ihm 3 Dukaten verehrt].

„Dieses ist . . . was bießhero vorgelauffen, undt ob woll in etzlichen Puncten E. Ch. G. Resolution nötig ist, so halten wir doch nicht davor, das wir derselben alhier erwartten dorffen, sondern kan dieselbe an die Regimentsräthe eben so woll ergehen, wie sie dan auch dieselbe nicht weniger, als wan wir selbst zur Stelle, in Acht nehmen werden. Wollen uns derwegen, so baldt E. Ch. G. Resolution auff unsere vorige Relation einkombt (wofern sie in specie ein anders nicht mit sich bringet) . . . wiederumb auff die Ruckreyse machen . . ."

---

386. Schreiben des Königs von Dänemark.

Kopenhagen, 17. Juli 1605 Juli 27.

in Nr. 365 Anm. 2.

---

387. Erklärung der mittelmärkischen Oberstände. Berlin, 17. Juli 1605.

Juli 27.

Abschr. Rep. 20. M. 5.

Beisteuer in den preußischen Angelegenheiten.

Sie haben sich auf Grund des Ausschreibens vom 1. d. Mts. versammelt, den Bericht von Löben und Waldenfels und die Proposition vernommen, danken für die Mitteilung, daß jede Kriegsgefahr wegen der preußischen Angelegenheit beseitigt und verstehen, daß der Kurfürst in dieser hochwichtigen Sache den Rat und die Beihilfe (Beisteuer) der Stände begehre.

„So ist ihnen doch nicht wenig bekümmerlichen vorgekommen, daß zur Vorwilligung solcher großenn Summen sie vonn den andern ihren Mitkreisen und Stenden der Altenmarck, Prignitz, Ucker- und Neumarck und dann dehnen von Stedten wieder das alte Herkommen und ubliche Gewonheitt also sollen abgesondertt und getrennett werden, do doch die Kreise sembtlich und sonderlich jedeßmahls, wie auch newlicher Tage, davor vleißig gebeten, und dieweil allerhandt inconvenientia eigentlichen zue gewartten, die trewhertzig wiederrahten, wie sie dann aus dem churfurstlichen Außschreiben nichtt anders abnehmen konnen, dann daß S. Ch. G. mit allen Stenden in gemein doraus zuegleich tractiren laßen woltten. Zue welchem Ende sie sich auch desto gehorsamblichen alhier eingestellet. Dann durch deßen Vorbleibung und dorauf nuhmehr erfolgete Trennung . . . je dieser Kreiß nicht wißenn kann, ob die andern ihre Mittkreise und Stende etwas zuzutragen sich werden bewegen laßen, ob solches viell oder weinig, wann es außzuebringen und was sie vor einen modum colligendi anzuestellen vorhabens sein möchtten.

Soltte nun dieser den andern vorgreiffenn und dieselben sich zue gleicher Bewilligung nicht einlaßen, würde es zwischen ihnen den Kreisen ingesambtt und den Privatstenden allerhandt Offens, Wiederwill, Verdachtt und vordrießliche Nachrede erregen, zu geschweigen, was solche Trennung vor große praeiudicia mit sich bringen, do man gar aus den altten Verfaßungenn geschritten und die Revers, so ein Bandt der Lande sein, in Disputat gezogen werden kondten, inn dornebenst sonderbahrer gnedigster Erwegung, mit was hohen Bürden und Beschwerungen diese Lande nun eine lange Zeitt beladenn, wie bei der gnedigsten Herrschafft ihre Vorfahren unterschiedtlich vielfeltig trewhertzig zuegesagett, und wie sie die Stende noch auf jungst gehaltenen Landtage sich starck angegriffen, in dehme sie I. Ch. G. . . . Herrn Vatern sowoll I. Ch. G. im Erzstifft Magdeburgk gemachte selbst eigene Schulde auf sich genohmmen und hierüber noch ein ansehnlichs S. Ch. G. zue beßerer Einrichtung in dero churfürstlicher Regierung, welches inn alles in die 600000 Taler belauffenn, verwilligett. Derowegen sie ganz ungerne erfahren, das S. Ch. G. hierüber noch derogestaldt erschepfett sein sollenn, das sie vor sich fast nichts bei dem Wercke thun konnen: wollen geschweigen den unterschiedenen viellfaltigen Türcken- und Frewleinsteuren, so sie eine lange Zeit zuegetragen und noch außzuebringen restiren. Wie dann auch die eußerste Gefahr wegen des Erbfeindes christlichen Nahmens des Türcken

und Tartaren in der Nehe vor Augen und fast für der Thüren ist, und hochnötig und billich in gueter Achtt zue haben und ein wachendes Auge sorgfeltig dorauf zu richtten sein will."

Sie bitten daher die geheimen Räte, sie beim Kurfürsten zu entschuldigen.

Anm.: Die mittelmärkischen und ruppinschen Städte entschuldigen sich in ähnlicher, aber viel kürzerer Weise („sie achtens auch gehorsambst dafuer, das S. Ch. G. mitt solcher Absonderung der Glieder unnd das ein Gliedt das ander wieder seinen Willen belegen solte, nicht nützen möchte") in einer undatierten Erklärung. (Ebenda.)

---

388. Bericht von Löben und Waldenfels. Cölln a. S., 18. Juli 1605.

Juli 28.

Ausf. Rep. 20. M. 5.

Verhandlungen mit den mittelmärkischen Ständen wegen der Beisteuer in den preußischen Angelegenheiten.

Die beiden Kommissare berichten über ihre Verhandlungen mit den mittelmärkischen Ständen. Auf Grund ihrer Einwirkungen hätten sie auf eine gute Erklärung gehofft; aber „wir habenn in Erfahrung gebracht, das man mit einer schrifftlichen Andwort umbginge unnd derentwegen zu Gewinnung der Zeit, auch Vorbawung uns aufs Rathaus verfuget, mit Bitte, uns die Andwort sehen zu laßenn, welches wir auch endlich erhaltenn. Als wir aber befunden, das dieselbe weit anders, als E. Ch. G. und wir gehoffet, beschaffenn, so habenn wir Audienz nicht allein gesuchet, sondern ihnen die Notturfft ausfuhrlich zu Gemuth gefuhret. Aber sie habenn Bedenckzeit genommen, die Stedte erfordert unnd derselben vorfaste Schrifft beharret. Wir haben replicirt, die inconvenientia angezogen, der Hoffnung, sie wurden sich nochmaln eines andern Bedencken, sonderlich mit der Wehlung eines Ausschoßes unnd, do wir der Meinung, die andere Kreisse wurden denselbenn deputirn unnd wurde hernacher ein seltzam Ansehen habenn, wenn sie niemand aus diesem starkesten Krayse schicken unnd abordenen soltenn, aber es ist bey ihnen uber alle angewandte Bemuhung nichtes zu errichtenn gewesenn. Derentwegen haben wir es auch endlich dahin mußen stellen, vornemblich weil sie selbest angedeutet, das sie sich keines andern resolvirn könten, unnd habenn also die Andwort, so guth als sie gewesenn, ad referendum wieder unsern Willenn nehmen mußenn.

Es stehet aber numehr, gnedigster Herr, darauff, das wir mußen erwarttenn, was die andern Krayse sich werdenn erclerenn, alßdann ist davon zu reden, was ferner zu thun. Wir wollen auch, so balde die Gesandten aus der alten unnd Uckermarcke anlangenn, die Sachen vornehmen unnd E. Ch. G. unser unterthenigst Guthachtenn auff derselben Vorbeßerung einschickenn. Wir mußen bekennen, das wir uns uber alle angewandte Bemuhung dergleichenn Erclerung nicht vermuhtet hettenn. Wir habenn auch ihnen die Notturfft genug gesaget, . . .

Das Schreiben an die Kais. M. wegen der Bohemischen Erbvoreinigung hett nicht unbillich sein Bedencken. Wir laßenn aber die Acta jetzo aufsuchenn unnd soll deßwegenn nichts verabseumet werden.“

Anm.: In einem Reskript dd. Liebenwalde 20. Juli 1603 an Löben und Waldenfels: „Und hetten uns einer solchen wiederwertigen Erclerung zu unsern mittelmarckischen Kreißstenden nicht versehenn, mußen es aber Gott und der Zeit bevehlen und numehr erwarthenn, was die andern unsere Rethe zu Stendall und Prenzlaw verrichten werdenn. Seindt zwar noch zur Zeitt des Verhoffens, es werden dieselben Stendte uf bestimbte Zeit denn begerten Ausschoß abordenen, wollen uns auch gegen den 24. dieses wiederumb hinein nach unserm Hoflager begebenn undt deßen abwartten, auch do sich dieselben nur etwas beßers jegen uns schickenn, die Mittelmercker zu wenigem ihrem Glimpf auch wohll verhoffentlich dahin bringen, das sie sich denselben bequemen mußen. Wurdenn aber die Erclerungen von solchen Orten auch nicht beßer seinn undt sie allesambtt aus einem Strick hegenn, wolten wir in Warheitt ein ander Werck vor die Handt nehmen, das ihnen auch nicht gefallen, vielweniger vertreglich sein solte. Es hetten sich je die Mittelmercker, wie sie anziehen, so großes Schimpfs und Ungelimpfs, wen sie uns hierunter gefueget, nicht befahren durffen. Sie haben es bei allen ehrliebendten Leuten vielmehr verweiß, auch jegen dem Almechtigen gar schwer zu vorantwortten, das sie ihrer getrewen Obrigkeit in einem so hohen Anliegen nicht beßer die Handt biethen, insonderheit weil dieselbe mit so großer costbahrer Muhe allen besorgenden Ungelegenheiten so trewlich vorgebawet. Dahero sie sonsten, wen solches nicht beschehen, wohl anderer Gestalt wurden sein getroffen und heimbgesuchet worden. Möchten wir euch in gnedigster Wiederantwordt nicht bergen.“

---

389. Relation des Dr. Reyger und von Beren. Stendal, 18. Juli 1605.

Ausf. Rep. 20. M. 5.

Verhandlungen mit den altmärkischen Ständen wegen der Beisteuer in den preußischen Angelegenheiten.

Sie seien am Dienstag nach Margareten in Stendal angekommen, der Bürgermeister und Ratskämmerer hätten sie höflichst in der Herberge aufgesucht, darauf hätten sie sich bei dem Hauptmann der Altmark Thomas von dem Knesebeck, sowie bei den prignitzschen anwesenden Ständen anmelden und sie bitten lassen, sich am 17. Juli um 8 Uhr auf dem Rathause einzufinden. Sie seien zahlreich gekommen und wären von Reyger und Beeren gemäß der Instruktion mit den kurfürstlichen Forderungen bekannt gemacht worden.

Darauf hätten die Stände die üblichen Höflichkeits- und Ergebenheitsversicherungen ausgesprochen und sich zur Antwort nach Betrachtung und Beherzigung bereit erklärt. Darauf hätten R. und B. die kurfürstlichen Forderungen und Anträge in aller möglichen Weise empfohlen und

seien dann vom Rathause weggegangen, während die Stände dort unter sich weiter bis zum Abend verhandelten. Darauf hätte ein ständischer Ausschuß ihnen in ihrem Losament den Schluß referiert dahingehend, daß sie mit Freuden die Erledigung der preußischen Angelegenheit (Administration und Kuratel) begrüßt und daß sie gewünscht hätten, im Stande zu sein, auch das Hauptwerk (freiwillige Hilfe) zu erfüllen. Ihr Unvermögen sei gegenüber der geforderten zu groß.

„Zu dem wehre dieser modus collectandi biß hiehero dieser Örter nicht gebreuchlich gewesen und komme ihnen, den Herren, Praelaten und denen von der Ritterschafft etwas befrembte vor, das sie nu solten von den Städten separiret werden, da sie nu eine Zeit hero mit ihnen conjungiret gewesen.

Und dieweil dan notori und mehr dan zuviel (leyder) wissent, das die Städte in höchsten Unvermögen stechhen und ihnen solche grosse Summen zu contribuiren unmüglich wehre, sie könten die alten Schülden nicht ertragen und damit hernacher kommen, wolten geschweigen, das sie noch darüber newe solten auf sich nehmen und haben sich also die Herrn, Praelaten und die von der Ritterschafft mit den Städten fast zum meisten entschuldiget.

Uber diß wolte ihnen nicht gebühren, weil sie nicht wissen könten, was die andere alß der mittel- und uckermarckische Krayßen würden thun, denen zu praeiudicio, welches ihnen verweißlich würde sein, sich in etwas einzulassen; sonderlich haben sich die Städte damit entschuldiget, das, dieweil ihnen die mittelmärckische Städte vorgingen, müsten sie auf die Praecedentz sehen und könten sich ohne derselben Vorbewust nicht pure und simpliciter ercleren, sondern müsten sich in hoc arduo negocio erstlich mit ihnen besprechen.

Ferner weren sie sämbtlich der unterthenigsten Hoffnung, weil sie E. Ch. G. auf den letzten gehaltenen Landtage nach ihren Vermüegen zimblich viell gewilliget undt ihnen in den Landtreversen Vertröstung geschehen, sie inkünfftig mit andern und neuern oneribus nicht zu beleggen: sie solten nu verschonet sein worden, wie sie dan zum unterthenigsten und hochfleissigsten darumb wolten gebeten haben.

Alldieweil es dan mit ihnen nach angetzogener Unmügligkeit die Gelegenheit hette, das sie sich gar nicht in etwas einlassen könten, so hielten sie auch fur unnötig gewisse Persohnen zu deputiren und zu verordnen, so auf den 25 dieses gen Cölln an der Sprew in E. Ch. G. Hofflager solten kommen und beneben den Vollmechtigen anderer Krayßen einen endtlichen gemeinen Schluß zu machen und E. Ch. G. denselben undterthenigst referendo einbringen. Wie dan auch ohne das die Zeit gar zu kurz, bevorab wegen der itz einstehenden hillden Erndenzeit und wurde sich dartzu keiner können gebrauchen lassen.“

Es werden nun die Bemühungen und Ermahnungen der beiden Räte geschildert, den Ausschuß der Stände von der ablehnenden Haltung abzubringen. Gegen 9 Uhr Abends war nur erreicht, daß die Stände in neue Beratungen auf den folgenden Tag bewilligten. Der gemeine Diener, der Türknecht, versuchte darauf, die einzelnen Ständemitglieder zu benachrichtigen. Indeß war doch bereits ein Teil von ihnen wegen der Ernte fortgezogen.

Diesen Umstand benutzte am anderen Tage die Versammlung zur Entschuldigung dafür, daß sie den Schluß nicht mehr ändern könnten, aber schließlich wolten sie „E. Ch. G. zu underthenigsten Ehre etzliche ihres Mittelß cum limitato mandato deputiren, die sich zu E. Ch. G. in dero Hofflager sollen verfügen. Weil aber der von E. Ch. G. ihnen praefigirter terminus etwas coangustiret und gahr kurtz angewandt undt in dieser Erndten ein jeder Haußvater mit Einsamblunge der Fruchten . . . zu thun, so beten sie unterthenigst, E. Ch. G. wolten den angesetzten 25. Tag dieses etwa uf ein 14 Tage oder nach E. Ch. G. gutte Gelegenheit prorogiren lassen, darnegst wan sie dessen certoriret, das die andern Krayße auf dieselbige Zeit die Ihrigen schicken werden, so wollen sie gleichfallß die Ihrigen dartzu deputiren. Die Städte aber ließen es noch bey ihrigen gestrigen Schluß bewenden."

Die Stände geben zum Schluß noch Versicherungen ihres Gehorsams. Die Räte nehmen, da weitere Verhandlungen wegen der Abwesenheit vieler Mitglieder vergeblich, den Schluß schließlich ad referendum an.

---

390. Bericht des Vizekanzlers Dr. Reyger an Löben. Stendal, 18. Juli 1605.

Ausf. Rep. 20. M. 5.

Verhandlungen mit den altmärkischen Ständen wegen der Beisteuer in den preußischen Angelegenheiten.

Der Kanzler werde aus seiner und des von Behren Relation an den Kurfürsten erfahren haben, was sie in Stendal erreicht hätten. R. bittet den Kanzler, dem Kurfürsten die Schwierigkeiten zu schildern und die Kommissare bei ihm zu entschuldigen, daß sie nicht mehr erreicht haben. „Der Her kan es nicht glauben, wie die Leutte alhie queruliret und lamentiret, sie wolten uns einen Hauffen gravaminum anstat ihrer Resolution ubergeben, aber wir sagten, das wir dieselbigen durchaus nicht wolten annehmen, und wir wehren deßwegen nicht anhero gekommen. Sie beschwerten sich, das sie nu Landtage oder Kreißtäge auf ihren Beutell und Unkosten musten halten; es wehre zuvor nicht gebreuchlich gewesen. Vor dieser Zeit wehre es in solchen Fällen, wan die Herschafft sie alhie in der alten Marck particulariter laßen convociren, das solches gen Tangermünde geschehen, alda ihnen die Außrichtung gethan p. Sonsten haben sie sich auf die Reverße hart und steiff referiret. Daneben sich beschweret, das ihnen solches zu Hoffe numer übell woll außgelegt und aufgenommen werden, wan sie die Reversen allegirten p."

Beide Kommissare hätten die Vornehmsten vergeblich auf alle Weise zu überzeugen versucht, er selbst mit dem Hauptmann der Altmark, mit „Steffan von Putlitz, mit Hern Reymar von Karstedt, mit den Schulenburgen, Alvenschleben und andern" ausführlich gesprochen und um Unterstützung gebeten. Sie hätten sich dazu bereit erklärt, aber zugleich auf die Unmöglichkeit und äußerste Armut hingewiesen. „So haben wir auch die Nachrichtung, das wie die Beschloßene aufm Rhathauße am Tische zimblich auf I. Ch. G. votiret, sollen etzliche hinder dem Tische

gestanden sein und gesagt, wen schon die großesten und vornembsten etwas willigtenn, so solte man doch von ihnen, de minoribus scilicet, nichts bekommen und sie wolten nichts darzu mitgeben p. In summa, es ist alles schwer gewesen, worum will ich, geliebts Gott, dem Hern Cantzler weitern und ausfhürlichen Bericht hiervon thun.

Wir haben es endlich jedoch mit großer Mühe dahin noch gebracht, das sie wollen deputatos vel delectos ihres Mittels, jedoch cum limitato und restricto mandato (wie ihre formalia gewesen) abfertigen, aber cum illa conditione, das der angesetzte Tag Jacobi etwa ein 14 Tage möge hinausgeruckt werden und das ihnen solchs also balde möge hinwiedrumb notificiret werden; pro secundo das ihnen auch dies möge zu wißen gethan werden, ob die andern Kraißen auch delectos werden senden, welches der Her Cantzler doch woll in Acht wol nehmen. Es wird der von Behre dem Hern auch ohne Zweiffell Particularrelation thun. Ich sage mit hochster Warheit, das ich zu dieser Sachen nicht mehr hete thun können, wan auch mein leiblicher Vatter auf dem Halß geseßen und ich etwas solte zu seiner Redimirung erbeten und gesucht haben."

Die Kommissare bitten den Kanzler, sie beim Kurfürsten in richtiger Weise zu entschuldigen.

---

391. Eingabe des Superintendenten D. Christoph Pelargus für die Buchdrucker Hartmann.

Frankfurt a. O., 18. Juli 1605.

Juli 28.

Ausf. Rep. 51. 66.

Er befürwortet Verlängerung des Privilegs für die Buchdrucker Hans und Friedrich Hartmann, Vater und Sohn, wegen eines Bibeldruckes.

---

392. Bericht von Pruckman an Löben.

Prenzlau, 21. Juli 1605.

Juli 31.

Ausf. Rep. 20. M. 5.

Angelegenheit der Arnims gegen Prenzlau. Verhandlungen mit den uckermärkischen Ständen wegen Beisteuer in den preußischen Angelegenheiten.

Er berichtet, daß er es in der Sache der von Arnim gegen Prenzlau so weit gebracht, daß sie sich am 20. Juli zu Bucholtz die Hände gegeben und, daß er erst die Ausfertigung der Verträge abwarten will.

„Damitt aber dannoch der Her Cantzler in der Wissenschaft haben mochte, was in I. Ch. G. selbst Sachen verrichtet, thue ich ihme hiermit dinstfreundlich zu wissen, das die Stende dieses Orts demnach in zimlicher Anzahll zusammen kommen, bin auch von denselben am 17ten huius nach 10 Uhren Mittags gehort worden.

Unnd ob es woll zwaar grosse Difficulteten geben, es zu einem Gewissen zu bringen, in dem die Stende nichtt allein auff zween, sondern

auff drey Hauff geritten; eins Theils auch der Ritterschaft ihre Unvermogen mit weinenden Augen in offenem Rath bezeuget, daher es dan auch mit meiner Beantwortung sich bis auff den folgenden Tag gar an den Abendt verweilet, ists jedoch endlich dahin (Gottlob) gebrachtt: das sie entschlossen, die Ihrigen auff annahenden 25ten Julii mit gewisser Instruction unnd Vollmachtt nacher Hofe abzuordnen. Der Instruction halb haben sie sich auch albereits verglichen. Allein will bis dato keiner leichtt zu vermogen sein, der sich zum Deputirten gebrauchen liesse, wie wir unter uns auch woll davon geredet. Hoff aber jedoch, es solle auch hieran kein Mangell sein."

---

393. Schreiben von den Oberräten Rautter, Rappe und Wernsdorf.

Aug. 1. Königsberg i. Pr., 22. Juli 1605.

Ausf. Rep. 7 alte 1.

Verpflichtung gegen den Kurfürsten.

Sie hätten von den Gesandten die Übertragung der Verwaltung in Abwesenheit des Kurfürsten vernommen, wobei ihnen eine besondere Pflichtleistung auferlegt sei.

„Ob wir nun woll nichts liebers gewunscht, es hetten E. Ch. G. unns solcher schweren Bürden entnehmen undt die erhaltene Curatel unndt Administration andern tüchtigen Personen offeriren mögen, so haben wir doch E. Ch. G. gnedigsten Willen uns underthenigst bequemen und solche schwere Bürde weiter und biß zu E. Ch. G. glucklichen Hereinkunfft unndt fernern gnedigsten Verordnung uff unns nehmen mußen. So viell aber die Eidesverpflichtung, welche E. Ch. G. von unns begehren laßen, anlanget, hetten wir auch derselben die underthenigste gebührliche Folge leisten wollen, wan nicht etwas anders hierunter zu bedencken gewesen, wie das dazumahls etzliche Ursachen E. Ch. G. verordenten Herren Abgesandten von uns gutter treuherziger Meinung angedeutet worden, die wir verstanden, an E. Ch. G. durch derselben Abgesandten außfuhrliche Relation gebracht worden sein, das wir umb so vill weniger nötig erachten, dieselben weitleufftiger zu wiederholen. Damit aber E. Ch. G. an unsern underthenigsten trewen Diensten nicht zu zweiffeln, so wollen gegen E. Ch. G. wir unns hiermit underthenigst erklerett unndt daneben angelobet haben, vermöge voriger unser I. F. D. Marggraff Georg Friedrichs . . . . . . gethanen Verpflichtung E. Ch. G. Zeitt dieser unser Dienerschafft, alls ehrliebenden Leuten unnd trewen Dienern eignet unndt gebühret, trew unnd gevertig zu sein unndt daßelbe jedesmahls zu thun unnd zu leisten, was wir zuforderst gegen Gott dem Allmechtigen, E. Ch. G. unnd menniglichen zue verandtworten gedencken, welches E. Ch. G. wir underthenigst nicht verhalten wollen."

Anm.: Eine kurfürstliche Resolution dd. Zehden, 16. Aug. 1605 legte dieses Schreiben dem geheimen Rat zur Beratung und Beschlußfassung vor. „Diese Sachen sind deliberirt am 22. Aug. in praesentia Hern von

Rheits, Hern Cantzlers, der von Wallenfelses unnd D. Pruckmans unnd ist darauff geschlossen: es allenthalben darbey zu lassen unnd sey keiner Dancksagung kegen die Oberrhäte, weill sie nunmehr Diener, von Nöten." (Notiz Pruckmans auf der Resolution.) Ebenda.

---

394. Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vom 23. Juli 1605 in Nr. 205. Aug. 2.

---

395. Schreiben von Kursachsen vom 24. Juli 1605 in Nr. 365. Aug. 3.

---

396. Schreiben an den Kaiser. Cölln a. S., 25. Juli 1605 in Nr. 318. Aug. 4.

---

397. Schreiben des Kanzlers und der Geheimen Kammer-Räthe an Kurf. Joachim Friedrich und Markgraf Johann Siegismund. Cölln a. S., 25. Juli 1605. Aug. 4.

Ausf. gezeichnet von Löben, Waldenfels und Pruckman. Rep. 6. 17.

Bericht über die Verhandlungen mit Polen. Vorschläge dazu.

„Wir habenn, so viell inn Eill geschehen konnen, so woll der K. M. inn Pohlen und Schwedenn p. . . . Handtschreibenn als den andern einkommenen scriptis, D. Mullers underthenigster Relation, den uberschickten copiis des Curatorii, des Consens ingrediendi in Prussiam, des Anweisebriefs ad ordines unnd der Quittung, mit Vleis nachgedacht, auch volgents beides die publicos inn Warsaw ergangne Handlungenn wie die secretiores tractatus erwogenn, und wann wir dieses alles gegenn einander halttenn, so finndenn sich gewaltige große contrarietates. Dahero wir sehr sorgkfeltig, wie es am fuegklichstenn anzustellen; dann wenn insonderheit ich, der Cantzler, unnd Waldenfels bedenkenn, wie hoch wir unns der Nachschickung halber underthenigst gegenn E. Ch. unnd F. G. entschuldigt unnd was dabei vorgelauffenn, so habenn wir, wie sonst, also auch dahero, umb so viell mehr Uhrsachenn, dem Werck mit Vleis nachzusinnenn. Dann als wir anfangs zu Warssaw angelangt, haben wir die Sachenn in desperatissimis terminis gefundenn; jedermann ist in den Gedancken gestanden, es wehre nichtes zu vorrichtenn, auch pro extremo nurt dahin zu arbeitenn, wie man confirmationem des Interims erhieltte. Wir habenn aber die commoda et incommoda des-

selbenn examinirt unnd so viell schließen mussen, das E. Ch. und F. G. darmit weinnigk gedienet, wann auch stante des Interims der Crohn Pohlen Sachenn beßer wordenn, das hernacher bei der K. M. unnd der Crohn nichts zu expediren, sondernn sie wurden viellmehr dahin laboriren, wie sie alßdann das Interim biß zu todtlichem Abgangk I. F. G. unsers gnedigsten Herren Marggraff Albrecht Friederichs continuirten oder demselbenn einen andern Curatorem gebenn unnd also das Haubtwerck ersitzenn liessenn. Derwegenn wir aus erheblichen Uhrsachenn, die dann von E. Ch. G. in scriptis der K. M. inn Dennemarck . . . angedeutet seinn, zu denn secretioribus tractatibus gerathen, dardurch auch das Werck mit Vorleihung des Almechtigen so weitt gehobenn, das mann sich tam in puncto principali quam curatelae einner gewissen Meinung unnd responsi publici zu entlichem Bescheidt des Reichstages vorglichenn.

Unnd ob woll nicht alleinn die andern conditiones secretiorum tractatuum gantz schwehr unnd die Recompens sehr hoch gespannenn, so habenn doch so viell wir beide als auch E. Ch. unnd F. G. Gesandte Herr Weidige Reymar Hans Edler Herr zu Putlitz, Isaack Kracht Oberster, unnd Joachim Hüebner, als wir es ihnenn vortrauet, davor unanimiter geachtett, es wehre inter illa duo mala minus zu elegiren unnd also ad referendum zu handlenn; die Principahluhrsachenn aber, das wir dergleichen hohe Recompens ad referendum genommen, ist unter andern diese gewesenn, das nicht allein mundtlich, sondern auch schrifftlich voranlasset, nichts nisi toto negocio tam successionis quam curatelae confecto plenissime auszuzahlenn. Als wir auf eingebrachte undtertheniigste Relation wieder inn der Crohn Pohlenn ankommenn, habenn I. K. M. die gantze summam etiam ante confectionem negocii successionis begehrt, darauf gedrungen und vorgebenn, mann handelte nicht bona fide, unnd was dergleichenn mehr. Wenn nuhnn E. Ch. und F. G. Gesandte das responsum publicum gehabtt hetten, so wehre die Transaction leichter gewesenn; weill aber I. K. M. dasselbe vom Vicecancellario post nostrum reditum abgefordert unnd inn ihre Privatvorwahrung genommenn unnd also alle warßawische offentliche Handlungenn in suspenso wieder unnseren Willenn geratenn, die K. M. entweder die Recompens habenn oder alle tractatus caßiren unnd das responsum den Gesandtenn nicht hatt volgenn lassenn wollen, E. Ch. unnd F. G. Gesandte getreulich unns admoniret, der K. M. ann die Handt zu gehenn, oder wir wurdenn das gantze Werck zuruttenn, die K. M. sich erbottenn, ein sonderbahr perpetuum et solenne curatorium ad formam Anspa[ch]iensis, welches sie hiebevor ante comitia nicht zugesagtt habenn, zu gebenn, unnd es wurde in kunfftiger Reichsvorsamblung der punctus successionis expedirt oder nicht, E. Ch. G. in possessionem curatoriam zu immittiren, es soltte auch solch curatorium perpetuum uff E. F. G. Marggraff Johan Sigismundenn sine ulla nova accessione mitt vorstandenn werdenn, so habenn wir auch vleißig bedacht unnd uff E. Ch. unnd F. G. unns ertheilte Vollmachtt, darinn sie unns das Werck gentzlich anheimb gebenn, uff 300000 Gulden ad ratificandum geschloßenn; es seindt auch (doch mit gebuerendem Vorbehaltt, do E. Ch. unnd F. G. nicht mit einnigk, das alle Handlungenn nichts sein soltten) hinc inde Obligationes ubergebenn, wie eins Theils die Originalia, eins Theils die Copien ausweisenn. Unnd

ob wir nuhn woll obscuritatem inn ettlichenn Orttenn gefochten, so hatt doch der Herr Wolßkj und Jaßkj getreulich erinnert, das Werck nicht weiter zu difficultiren, wurdenn sonst dasselbe gentzlich zerruttenn; wehre alles bona fide et syncere gemeint. Wir habenn auch nicht alleinn de forma curatorii, wie es lauttenn soltte, damitt allenn dubiis et obscuritatibus vorgebauett werdenn muchte, geredt, sonndern es hatt solches der Herr Jaßkj mit seinner eigenenn Handt abgeschriebenn, mitt dem Anhange, do ettwas mehr in gratiam, wie die verba formalia gewesenn, illustrissimi electoris zu addiren, das es geschehenn soltte. Diesenn Anhangk hatt er in scriptis ann mich, denn Cantzler untterschiedtlich wiederholett p.

Darauff habenn wir, wie nicht unbillich, getrauet, es ist auch des Herrnn Wolßkj p. Handtschreibenn vorhandenn, das Curatorium soltte gebenn werdenn ad formam curatorii Anspachiensis. Inn der konniglichen Obligation werdenn die verba formalia gebraucht: eo modo quo conventum, dabitur p.

Unnd ob woll der Jaskj hernacher einne Copey eingeschickt, wie das Curatorium lautten wurde, so hatt er doch abermahl erinnert, si quippiam admovendum, so solle es geschehenn, wie des Jaßkj Schreibenn im Buechstaben bezeuget; es wurde auch bei I. K. M. woll zu erhalttenn seinn, adduntur rationes p.

Alß nuhnn D. Muller cum nostris additionibus, die dann primo intuitu woll geringe seinn, aber doch in effectu viell uf sich habenn, nach Crakaw geschickt, hatt mann abermahl Enderung gemacht unnd insonderheitt den § Salvis manentibus omnibus conditionibus p. nicht ad punctum successionis restringiren wollenn, unnd was ettwa des Dinges mehr p.

Wann nuhn das itzo ertheilte Curatorium, so I. K. M. ausandtwortten wollen, secundum conditiones in responso publico curatelae annexas zu restringiren, so werde es sine praeiudicio E. Ch. unnd F. G. nicht geschehenn konnenn, mann muchte es auch nurt einne Interimscura deuten, die hernacher finitis comitiis sich endernn soltte. Dieselbe soltte, da E. Ch. D. ante comitia (da Gott vor sey!) mitt Tode abginge, uff E. F. G. sine ulla acceptione[1]) transferirt werdenn; die perpetua cura aber muste so woll von E. Ch. G. als E. Marggraff Johan Sigismundts F. G. de novo redimirt unnd erhandelt werden. Unnd dieses macht unns sehr sorgkfelttigk, auch dahero, das mann einnes sonderlichen curatorii respectu der Interimscura niehmahl nec in prioribus neque posterioribus tractatibus secretioribus gedacht, sondernn vielmehr das responsum publicum soltte ea forma et modo, wie in den warßawischen Handlungen consensu utriusque punctis[2]) vorglichenn, ausgegebenn werdenn, zugesagt. In responso aber, wie zu Warßaw abgeredt, war die cura per verba de praesenti deferirt, hernacher hatt mann dieselbe Wortt nobis insciis geendert unnd E. Ch. unnd F. G. Gesandte damit abziehenn lassenn.

Unnd ob woll E. Ch. unnd F. G. dieses aus erheblichenn Uhrsachenn dissimulirt, so habenn doch E. Ch. G. inn ihrer entlichen unter eigenner Handt ervolgten unnd von E. F. G. beliebten Ratification den Vorstand

1) Lies accessione. 2) Lies partis.

vigore secretiorum tractatuum, das die cura perpetua et sollen[n]is uff E. F. G. mitt vorstandenn wurde, mitt hellenn unnd claren Worttenn angedeutett, sich auch ad observantiam pactorum anerbottenn. Wie obscure aber I. K. M. andtworttenn unnd diesen Punct ghar präteriren, das betzeuget das Schreibenn.

Vonn dem Anweisebriefe ad Borussos ist einmahl tractiret, sondern viellmehr das E. Ch. G. tribus post futura comitia mensibus anni 606 per commissarios in curatorium perpetuum, es wurde das negocium principale richtig oder nicht, solt intromittirt werdenn, unnd wirdt der Anweisebrieff ad tractatus publicos Warsovienses restringirt. Der consensus ingrediendi in Borussiam wirdt auch ad certum tempus unnd also limitirt, das erstlich die solutio der einmahl hundert tausent Gulden vorher geschehenn muß, hernacher mochte mann Uhrsachenn vorwendenn, worumb propter clamores et protestationem nobilitatis praetextu, es wehre auskommenn, der Hinneinzugk ghar einzustellenn p. et talia.

Derwegenn, gnedigste Chur- unnd Furstenn, gueter Rath inn diesem Werck sehr teur. Sollen E. Ch. G. dergleichenn curatorium nemen unnd die Gelder auszahlenn, das hatt aus erzehltenn Umbstendenn, da mann dergleichen vielfaltige Enderungenn siehet, gros Bedenckenn . Es ist einne hohe Summa, mann hatt dieselbe mitt Muhe unnd Arbeit zuwege bracht; soltte mann tantam vim peccuniae ohne gentzliche Gewißheitt auszahlenn und hernacher betrogenn werdenn, so hette mann nicht alleine einn unwiederbringlichen Schaden, sondern denn Spott darzu; jedermann wurde sagenn: warumb hetten E. Ch. unnd F. G. auch derselben Rethe nicht besser zugesehenn, sonderlich weill I. K. M. nicht einmahl, sonndern offt in den tractatibus variirt. Wehre besser gewesenn, mann hette es anfengklich bey dem Interim gelassenn oder nachmals, als mann die vielfaltigenn Enderungenn gespuert, der K. M. solches mitt gebuerender Bescheidenheit vorwiesenn und gebetenn, entweder das curatorium in forma et modo, wie abgeredt, zu gebenn oder sonst bei der Vorgleichung zu lassenn, oder do es bei I. K. M. nichtt zu erhalttenn, gesuecht, das es mochte usque ad futura comitia beim Interim verbleibenn. Seindt die Preußenn, wie wir unsers Theils hoffenn wollenn, gegenn E. Ch. unnd F. G. bestendig unnd woll gewogen, so wirdt es verhoffentlich keinne Gefahr habenn, so habenn E. Ch. unnd F. G. die Hertzoginn p. als einne vorstendige Furstin im Lande. I. F. G. ist E. Ch. und F. G. nicht allein sonst, sondern auch wegenn derselbenn freundtlichenn hertzliebstenn Gemahlinnen p. dermaßenn vorwandt, das man I. F. G. guettenn Gewogenheit kein dubium seinn kann. Inmittels mag mann denn Sachenn pro et contra nachdencken, favor im Lande machenn, quocunque modo et via es seinn kann unnd magk, den Reichstagk urgiren unnd entlichenn des Besten bei demselbenn zue gentzlichem Schluß hoffenn. Hatt mann auch nicht mehr Vorteill, so behalten E. Ch. unnd F. G. das Geldt im Beuttell, seindt damit bei diesen gefehrlichenn Leufftenn gefast, mann kann sehenn, das mann einn mehrers ann die Handt bringe, E. Ch. unnd F. G. werden der schwehren muehsamen Conditionen, die in secretioribus tractatibus angezogen, uberhabenn, konnenn viell Arbeit und Unkosten erspahrenn, ladenn Hertzogk Carls F. G. nicht uff sich, unnd gleich wie der Crohn Pohlenn Sachenn konnenn besser, also konnenn sie auch

schlimmer werdenn. Wir beide, der Cantzler unnd Waldenfels, werdenn entlichenn vieler Sorgenn uberhobenn, wie auch ich D. Brugkmann, inn dem ich mir gleichwoll die secretiores tractatus habe gefallenn lassenn, unnd kehme also wieder dahinn, da es gewesenu, wie wir zu Warßaw angelangt. Es hette sich auch der Hertzogin F. G., wie ingleichem die Preussenn unnd andere desto weinniger zu beschwerenn, als wehre ettwas ohne ihren Vorbewust ihrem Rechttenn oder der Lande Privilegien zuwieder verhandelt. Das Geldt konte mann stante Interim samblen und hernacher dem volgenn lassenn, dem es gebuerte, inmaßenn des Groscantzlers Meinung gewesenn ist, unnd was ettwa vor rationes dergleichenn mehr seinn. Wir mussenn bekennenn, das diese Meinung ghar ansehenliche statliche Motiven hatt, worumb mann denselbenn zu volgenn, mann auch vonn denselbenn uff allenn Theillenn, beides Herrschafft unnd Diener, den weinigstenn Vorweiß zu gewartten.

Aber dagegenn findenn sich nicht geringe Motiven, worumb das Curatorium und, was dem anhengig, inn der gefertigtenn Form zu nehmen unnd das Geldt auszuzahlenn. E. Ch. unnd F. G. haben nur zwey Wege, in negocio prutenico ad scopum zu kommenn, enttweder die Guette oder viam facti. Wann nuhn E. Ch. unnd F. G. ad viam facti dermassenn contra tam potentissimam nationem gefast, vonn ihren Vorwandten, Herrn unnd Freunden, wie auch Lehnleuten unnd Underthanenn wegenn ihrer obliegenden Ungelegenheit von Kriegserfarnen dergleichen Assistentz, wie es die Notturfft, unnd mann wuste, das der Crohn Pohlenn Sach nicht besser werdenn soltte, inmaßen sichs dann gleichwoll zu großer Besserung anlest, inn dem die K. M. die successus feliciores Dimetrii in Muscovia gros achtett, auch denselbenn, wo es also re vera gewandt, ad recuperandam Livoniam et consequenter regnum Schweciae viell dienenn kann, wie ingleichem das der Botzkay bei I. K. M. Zuflucht suecht, derselbenn aemulus der Groscantzler mit Tode abgangenn, das matrimonium cum Austriaca seinn Vortgang, so wehre es entlich dahinn zu stellenn. Aber weill zum Kriege, sonderlich Continuirung desselben, viell requisita vonnötenn, so ist die Guette umb so viell mehr inn Achtt zu nehmenn.

Nuhn ist zu besorgenn, es werde die K. M. derselbenn einmahl gefaßte Meinung nichtt endernn, als dann Jaßkj ausdrucklichenn gesagtt hatt, sondernn do mann dergleichen, wie oben angedeutett ist, suechenn soltte, dieselbe extreme offendiren, zuvoraus, weill der Grosmarschal Mincowskj, welches Authoritet gros unnd teglich großer wirdt, vonn E. Ch. unnd F. G. Gesandtenn, in dem sie ihn nicht besuecht, da er darzu Andeutung geben, sehr bewegtt seinn soll; hernacher bei ervolgtter Offension kein Guettes mehr zu hoffen habenn, wie dann Jaßkj nicht unclar anzeiget.

Zum Andern. Obschon die K. M. vari[i]rt, so konnenn sie es doch alle Wege entschuldigenn, es geschehe darumb, damit er tale sollenne curatorium ertheilenn konne, sonst konte dieselb die nomina senatorum nicht setzenn, auch das sigillum regni nicht brauchenn. Unnd ob woll alle in publico responso erwehnte conditiones inn dem curatorio per clausulam generalem reservirt werdenn, die Clausel auch I. K. M. nicht hette ad successionem blos restringiren wollenn, so hette es doch nichts zu bedeutenn, dann gleichwie das curatorium in nomine et dispositione regia

stunde, also hafften auch bei derselbenn, die conditiones curatelae annexas zu endernn, unnd ob es schon I. K. M. expresse nicht sagtenn, so sagten doch dasselbe die tractatus secretiores, die dann norma et regula aller Handlungen wehrenn unnd seinn solttenn. Im curatorio wurde E. Ch. G. liberrima dispositio omnium fructuum et emolumentorum geben, wie I. F. D. Marggraff George Friedrich gehabtt hette, imo ipsissimis formalibus wehre keinn temporal, sed legitimum et perpetuum curatorium, das brachte der gantze contextus mitt: nec prius debet Illustrissima Celsitudo cedere ducatu, nisi ad sanitatem aeger princeps redierit aut liberos masculos susceperit etc.

3. Habenn E. Ch. unnd F. G. nicht mit einer geringenn Persohn, sondernn derselbenn Lehenherrn zu thuen; will sich nicht woll fuegenn, dergleichenn Mißtrauenn in I. K. M. zu setzenn: verba et obligationes regum ceteris paribus juramentis apparuntur.

4. So ist zu erwegenn: will I. K. M. E. Ch. unnd F. G. betriegenn, derselben Zusage nicht halttenn, so wirdt weinigk operiren, es laute das curatorium, wie es wolle.

5. Wirdt auch I. K. M. consideriren mussenn den großen Schimpff, der I. K. M. darauff stehen wirdt, wann dieselbe dermassen captiose mitt E. Ch. unnd F. G. wurde umbgehenn; sie wurdenn bei menniglich ewigenn Vorweis erlangenn.

6. Mussenn sich I. K. M. vor Offenbarung der secretiorum tractatuum scheuen.

7. So werdenn auch Herr Wolßkj unnd Jaßkj nicht ghar Bubenn seinn unnd zu dergleichen Betruegk helffenn, sie schreibenn ein viell anders.

8. Das Geldt, so mann sic stantibus rebus geben mueß, ist verhoffentlich aus der Interimscura zu nehmenn.

9. So erlangenn auch E. Ch. unnd F. G. dardurch Reputation unnd Credit. Welches dann große Herrnn mehr achtten als Geldt unnd Guett.

10. Hiergegenn werdenn die tractatus zerschlagen, so wirdt I. K. M. alles, was inn Preussenn angeordnett, cassiren.

11. Stehet noch bei dem Allmechtigenn, ob I. K. M. mechten in illa offensione das Interim confirmiren oder sich der Curatel selber anmassenn, oder uff was inventiones dieselbe fallenn mochte, vornemblich wann wir uns erinnern, was zu Warßaw unnd das letzte Mahl inn Pohlenn I. K. M. angebottenn seinn soll.

12. Werdenn E. Ch. unnd F. G. hoc modo die Curatel nicht bekommenn, so werdenn dieselbe nicht alleinn bei denn preußischen Stendenn, sondern auch inn unnd außer dem gantzenn heilligenn Romischenn Reich Schimpff unnd Despect habenn, zu dem vom keyserlichenn Hoffe unnd aus andernn Ortten desto mehr Wiederwerttigkeit erwartten mussenn.

13. Mann hatt dieses pro re indisputabili gehalttenn, Freunden unnd Feinden insinuirt; itzo ereugte sich einn anders!

14. I. K. M. bekehmen Uhrsach, alles hertter hinfuro zu difficultiren.

15. Sie wurdenn vorgebenn, E. Ch. und F. G. hetten nicht gehalttenn, ihre Sachenn beschönigenn, sich des Mißvertrauens beschweren.

16. E. Ch. unnd F. G. müstenn Preußen von außenn ansehenn.

17. Da doch allewege davor geachtett, wenn es auch ad extrema kommen soltte, das einn großer Vortteil, ex possessione vel quasi sich zu defendiren; wie die Juristen das commodum possessionis herausstreichenn, ist bekandt; viellmehr ziehet mann sich darumb, wann es ad viam facti kumbtt.

18. Unnd zu setzenn, do schon I. K. M. mit dergleichenn List unnd Gefehrde umbgehen, so werdenn doch E. Ch. unnd F. G. sich nicht also baldt depoßessioniren lassenn, es muste gleichwoll noch zur Rede gelangen.

19. Durch das curatorium wurde allen Practicen besser vorgebauet, als wenn mann die Handlung ghar zerschlagen liesse.

20. Mann hatt auch mehr Gelegenheit, die Gemuetter inn Preussenn zu gewinnenn, als wenn mann plane offensum regem hette.

21. E. Ch. unnd F. G. wurden auch mehr Mittleidenn bei hohes unnd niedriges Standes Persohnen finden, wann dieselbenn ihren Contract adimpliren, alß wenn E. Ch. und F. G. davonn abstehenn unnd hernacher erwarttenn mussenn, wie I. K. M. derselbenn variationes entschuldigen unnd alle culpam uff E. Ch. unnd F. G. transferiren, insonderheit da sie noch inn der Quittung sich nachmaln uff die tractatus secretiores referiren. Das Wortt in initio curatorii confirmatu belangendt, muß mann dahinn stellenn, die tractatus secretiores gebenn einn anders; so sagte die K. M. in ipso curatorio nomine successorum fidem et observantiam disfals zu.

Unnd dieses, gnedigste Chur- unnd Furstenn, habenn wir nicht alleinn mitt Vleiß pro et contra bedacht, sondern denselbenn gehorsambst inn Schrifftenn underthenigst ubergebenn wollenn; stehet zu E. Ch. unnd F. G. gnedigstem Willenn unnd Wollgefallenn, welchen Wegk dieselben erwehlenn werdenn, dann es ist diß Werck also re vera gewandt, das der Succeß in ejusmodi dubiis mehr von Gott dem Almechtigenn, cujus in manu corda regum, electorum et principum seinn, zu bittenn, dann zu errathenn.

Unnd weill es wichtige große Hendell sein, so einn gantz Hertzogthumb betreffenn, so hatt mann denselbenn nicht alleinn mitt Vleiß nachzusinnenn, sondern soltte woll nicht undienlich seinn, E. Ch. unnd F. G. hettenn zum weinnigstenn ihre Landtrethe daruber gehordt, inmaßen wir dann darumb underthenigst gebetenn haben wollen. Doch gebuert unns E. Ch. unnd F. G. nicht vorzuschreibenn, sonderrn stellen es zu derselbenn gnedigstem Willenn unnd Wollgefallenn."

---

398. Schreiben an Kurfürst Christian II. von Sachsen.
Aug. 4.
Cölln a. S., 25. Juli 1605.

Konz. Rep. XI. 134. Kriegssachen 17.[1])

Zusammenkunft der Evangelischen im Reich.

„E. L. antwortlich Schreiben auf unser wolmeinliches undt trewliches itziges ehestes Erinnern ist uns zu selbst Handen wol eingeliefert worden, vormercken daneb, E. L. geruht ebenmessig zu gueten Vorstendtniß und trewer Freundtschaft zwischen den Gliedern des heiligen römischen Reichß ganz wollgeneigtt, wie es dan freilich in izigen sorglichen und gefherlichen betrubten Zeithen die hochste Notturfftt, und wiewol Mainzes L. Wiederschreiben (da die Practicken so geschwinde itzt vor der Thuere) woll zu erwarthen, ubersenden wir jedoch E. L. hiebey gefugt, was gleich itzo vor gefherliche Avisen an unß gelangtt. Soltte nun den Unheil zu lange zugesehen werden, haben E. L. hochvornunftige Interessen, daß deroselbstige und unserer nachmalen so wenig alß der andern wurde vorschontt werden, sintemaln unstreitig und sonnenclar an Tage, waß undt wieviel zu trawen. Darumb haben wir mit E. L. treuherziger Wolmeinung hierauß anderweith zu communiciren nicht ubergehen koennen, mitt ganz freundlicher Bitt, weil periculum in mora und die Noth vhast grösser alß jemalen vorhanden, E. L. unbeschwereth mit ins Mittel wolle einrathen helffen, wie doch zwischen den evangelischen Chur-, Fursten und Stenden derohalb unvorlegt eine Zusammenkunft anzustellen undt dadurch der vor Augen schwebenden Gefharn zu Erhaltung und Libertet unseres geliebten Vaterlandes teutscher Nation vorzubawen. E. L. werden diese abermhalige freundlicher Erinnerung von unß anders nicht den sorgfeltig und treulich gemeineth vorstehen, davon wir zu aller angenehmer freundlicher Diensterzeigung jederzeith ehrböttig und bereith bleiben."

---

399. Relation von Winterfeld, Hagen und Pistoris.
Aug. 4.
Königsberg, 25. Juli 1605.

Ausf. geschrieben von Pistoris Rep. 7 alte 1.

Bedenken der Oberräte wegen der Gravamina. Hofstaat. Landschaft. Berichte aus den Ämtern. Abhaltung eines Landtages. Legation der Landschaft an Polen. Die polnischen responsa. Erklärung des Amts Holland. Dohna. Rückreise von Winterfeld und Hagen. Erklärung der Oberräte. Agent Nepfel. Hofgerichtssekretäre. Rat im Kneiphof und der Altstadt.

Die beigefügte Relation vom 16. haben sie nicht abgeschickt, da sie auf Resolution warteten. Sie haben die vom 10. Juli am 20. erhalten und den Oberräten mitgeteilt, welche mit der zurückhaltenden Politik namentlich auch allen Suppliken gegenüber einverstanden. Die Oberräte haben dann auf die Wichtigkeit ihres übergebenen Bedenkens wegen der Gravamina hingewiesen. „Wir haben das Bedencken zu Dank angenommen undt sie darneben vertröstet, das alles in gutter Geheimb ge-

---

1) Die Ausfertigung ist wohl eigenhändig vom Kurfürsten geschrieben worden.

halten werden soll p. und soll das Bedencken von uns den von Wintterfeldt und Hagen mitgebracht werden.

Dieweill wir auch hiebevor des Hoffstadts erwehnet, so übergaben sie uns ein Buch, darinnen des gantzen Hoffgesindes undt aller Diener Bestallung verfaßet sein, neben unterschiedenem Verzeichnus, was teglich auffgehet. Stelleten zu E. Ch. G., was in ein oder dem andern zu endern. Wir haben es E. Ch. G. zu hinderbringen auff uns genommen und soll derselben forderlichst zugefertigt werden, denn es so baldt nicht abgeschrieben werden könne.

Neben dehm seindt wir bießhero stets gewertig gewesen, wie sich die Landtschafft auff das Außschreiben erzeigen werde: es ist aber damals, als wir mitt den Räthen geredet, war der 21. Julii, bey den Regimentsräthen nichts einkommen, als allein auß dem Ambt Preußmark hett Hanß Albrecht Borck Relation gethan, wie beyliegendt zu befinden.[1]) Darneben uns die Räthe berichtet, was die Landtschafft daselbst gesucht hette, die drey Ambter zusammen zu beruffen. Damit hette es diese Gelegenheitt; wenn etwas Wichtiges dehrer Örter vorfiele, so pflegeten sich die 3 Ämbter Riesenburg, Preußmarck und Preuscheylau zusammenzuthun undt sich einer Resolution zu vergleichen. Nun hette Bork solches nicht wollen geschehen laßen; sie hielten aber davor, er habe es woll thun mögen, damit man sehen konne, was allerseits ihre Meinung sey. Aber weill sie albereit von einander, sey nicht rathsamb, sie wieder zusammen zu laßen.

Auß dem Ambt Uderwangen haben sie zwartt keine Relation, sonst aber die Nachrichtung erlangt, das sich die Landtschafft vernehmen laßen, sie konten sich auff das Außschreiben nicht erkleren, weill ihre Eltesten nicht zur Stelle wehren. Sie wolten mit denselben davon reden und sich alsdan erkleren. Man habe aber auß ihren Reden vermerckt, das die Erklerung eben auff den Schlag wie die Preuschmarckische sein wurde. Undt haben sich die Räthe erbotten ferner mitt einrathen zu helffen, damit das woll angefangene Werck nicht zerruttet werde.

Wir haben darauff eingewandt, das uns der Bericht auß dem Ambt Preuschmarck und die Nachrichtung auß Uderwangen etwas befremdet vorkomme undt konte auff zweyerley Weise verstanden werden. Endtweder das die Landtschafft E. Ch. G. sich gar nicht submittiren wolte, es sey dan, das zuvor die Relation geschehen undt ein Landtag gehalten wurde (wolten aber gleichwoll nicht hoffen, das dieses ihre Meinung sein werde) oder, das sie sich zwart submittirten, begehrten aber nur allein kunftig post submissionem einen Landtag und, was dehm anhengig. Undt weill ihnen den Räthen der Leutte Humor am besten bekandt, begehrten wir, sie wolten uns berichten, wie sie es verstanden und was ihre Meinung dabey sey.

Darauff sie sich folgender Gestalt resolviret. Es wehre zwart dieses nur ein oder zweyer Ambter Erklerung undt konte erwartet werden, was

1) Abschrift vorhanden. Die Amtsuntertanen, sonderlich der Adel hatte erklärt, daß sie sich als einzelnes Amt über Sachen, die die ganze Landtschaft angingen, nicht erklären könnten: „beten derowegen, daß alle drey Empter altem Brauch nach zusammen möchten verschrieben werden, alßdan wollen sie einhellig umb einen allgemeinen Landtag undt richtige Relation vom Reichstag anhalten undt sich unterthenigst ercleren". Bork hatte den Antrag rund abgelehnt, da ihm die Zusammenberufung nicht zustände.

die andern einbrachten. Sie besorgten aber sehr, sie wurden alle auff einer Seiten schlagen. Da es nun geschehn, so konten sie gleich woll weder diese noch andere Erklerungen davor mehr auffnehmen, als ob sie dem negotio curatelae gentzlich contradicirten, den das konten sie salvo pudore nicht thun, weill sie einmahl auff dem Landtage sembtlich dahin schließen helffen, das E. Ch. G. die Curatell haben solte. So wehre auch die maxima certa, das sie ehrliche Leutte wehren, die nicht resilirn wurden, sondern wehre alles dahin gemeinet, das sie auch ihre Notturft dabey bedechten. Dan es wehre gleichwoll an dehm, das itzo eine große Novation geschehe; es komme eine newe Herschafft ins Landt undt wehre der Landtschafft sehr bedencklich, das sie desultoria quadam levitate (was formalia) von einem zu den andern fallen undt gleichwoll nicht wißen solte, wie es zuginge und wo es herkomme. Es sey ein responsum regium untter die Landtschafft gesteckt, darinnen wehren nicht allein viell hartter conditiones in puncto successionis, sondern wurde auch der Curatell darinnen mit keinem Wort gedacht. Wir hetten zwart ein andres bracht, das wehre auch untter etzlichen Leutten; es wurde aber die Landtschafft damit sehr perturbieret. Man sehe keine königliche commissarios noch Ahnweisungsbrieff noch einigen assensum regium. Solches alles solte billich vorhanden sein, auch deliberato consilio publicus consensus der Landtschaft interponirt werden, damitt sie sich also cum reputatione an E. Ch. G. ergeben. Zu dehm so wuste die Landtschafft noch zur Zeit nicht, wie sie mit E. Ch. G. daran wehre undt, welchergestalt die Curatell erlangt worden, ob es salvis privilegiis ipsorum geschehen oder nicht. Sie befurchteten sich auch darneben, wan dieses auffkommen werde, das Sachen, so sua natura auff einen allgemeinen Landtag gehoren undt communi consensu der Landtschafft tractirt werden musten, nur durch ein bloß Außschreiben in die Ambter insinuiret undt den Leutten anbefholen werden solten, so werde es ihnen alzu schwer werden; sie wehren gewitziget undt wusten, wie es bießweilen bey voriger Regierung daher gangen.

Demnach wan sie die Räthe ihre Meinung sagen solten, so hielten sie davor, auffn Fall auß den andern Ambten (wie sie sehr besorgten) dergleichen Erklerung einkommen wurde, es sey auff Mittel zu dencken, das beyderseits E. Ch. G. undt der Landtschafft zutreglich sey undt, das die Landtschafft bey Willen erhalten wurde. Dan dieses sey hochnötig, wurden die pontificii in der Nachbarschafft undt die Polen ingemein erfharen, das die Landtschafft unwillig wehre, wurden sie ein groß Auge darauff werffen. Sie schrieben ohne das von sich, tantum iuris habent Brandenburgici quantum benevolentiae apud populares p. Solten sie die geringste Dissonantz mercken, wurden sie die woll zu gebrauchen wißen. Nun sey die Landtschaft (wo sie darauff beharren wurde) anderer Gestalt nicht zustellen als durch einen Landtag undt die Relation. Einen Landtag ohn E. Ch. G. Beysein zu halten wehr vergeblich, da auch gleich einer gehalten werden solte, so musten nottwendig praeparatoria gemacht undt malagmata exulceratis partibus auffgelegt werden, wie sie es den woll zu dirigirn wißen wolten. Unter andern konte auch dieses versucht werden: es beschwerte sich die Landtschafft sonderlich auch daruber, das die Polen E. Ch. G. in puncto successionis so gar viell hette conditiones

auffgetrungen. Daran die Landtschafft selbst zum hochsten interessiret, als untter andern die collaterales betreffendt, die wolten außgeschlosen werden. Nun habe man viell Exempel, das nicht allein nur eine linea, sondern gantze große familiae als der Heraclidarum undt vieler unzehlicher anderer außgestorben wehren. Das Landt aber, das sie gehabt hetten, wehre allzeitt bieß auff diese Stunde blieben undt habe newe Herrn, jedoch allzeit gravioribus conditionibus annehmen mußen. Dieses stunde ihnen auch bevor. Man wuste, das die churfurstliche Lini nur auff 2 oder 4 Augen gestanden wehre. Damit nur der Landtschafft dieses undt anders benommen wurde, so könnte es dahin gerichtet werden, das die Landschafft nochmals eine Legation in Polen decernirte undt die conditiones zu mitigiren bete. Darzu untter andern dieses anzuziehen, es hette die Landtschafft erfharen, wie unbillich die Polen mit dem Hauß Brandeburg, das doch ein certum quaesitum et radicatum ius gehabt, umbgangen wehren undt zwart in praeiudicium der Landtschafft selbst, wolten sie nun vornehmen Chur- undt Fursten des Reichs also tractiren; was wurde einsmals mit der Landtschafft geschehen? Sie wurden ihre privilegia und statuta so wenig halten, als sie die investituras gehalten hetten, sondern dieselben pro libitu convulsiret, wie den dieses undt dergleichen mehr woll ausgestrichen und den Polen ad animum revocirt werden konnte. Dabey sie das ihre mitt Zuziehung anderer Patrioten bedencken, auch gerne thun wolten p. Was sonst die Räthe belangett, haben sie angezogen, das sie dießfals in ziemliche Ungelegenheit gesetzt wurden, dan sie wurden hierdurch von der Landtschafft abgesondert, da doch die Landtschafft darvor hilte, das die Landtschafft das totum sey, die Räthe aber nur daraus als Diener genommen wurden. Aber wie dehm, weill sie einmahl die Regierung in E. Ch. G. Nahmen zu fhuren angenommen, wolten sie denselben nochmals nachkommen undt ließen sich dieses der Landtschafft Einwenden nicht irren, denn sie hetten es ob vigore responsi regii, welches außtrucklich von ihnen redet, woll zu verandtwortten. Der Landtschafft aber wurde also in responso nicht gedacht, das man mitt derselben etwas vornehmen solte p. Sie stelleten es aber dahin.

Wir haben darauff geandtwortet, . das wir gefraget, wie sie die auß dem Ambt Preuschmarck eingeschickte Erklerung undt, was dergleichen mehr einkommen möchte, verstanden: wehre nicht darumb geschehen, das wir an der Landtschafft gutten Willen zweifelten, sondern allein ihre der Räthe Meinung darüber zu hören, damit E. Ch. G. wir davon desto beßern undt bestendigen Bericht thun konten. Wir hilten aber nochmals davor, es hette die Landtschafft wegen des begehrten Landtages undt der Relation das Werck so gros nicht zu difficultirn, den E. Ch. G. sich albereit durch das Außschreiben zu allem dehm erklert, was sich ein löblicher Regent in hoc rerum statu gegen seine Unterthanen erkleren konte. Habe auch, warumb itzo der Landtag nicht konte gehalten werden, in dem Außschreiben genugsam zu vorstehen geben: damit solten sie billich zufrieden sein. Wir stelleten es aber dahin, wolten E. Ch. G. alles mit Vleiß referiren undt wurde E. Ch. G. sich darauff zu bedencken wißen. Blieben aber sonst nochmals darbey, das die Regierung nichts desto weniger in E. Ch. G. Nahmen bestelt werden solte, welches sie dan auch im geringsten nicht difficultiret.

Und hett uns, das wir dieses mitt ihnen geredet undt ihre Meinung erfharen wollen, nicht allein das Schreiben auß Preuschmark, sondern auch ander dergleichen Reden bewogen, so sonderlich in Samlandt undt der Landtvogtey Schacken gefallen undt uns vorbracht worden undt dan auch das alhier im Kniphoff fast dergleichen bey der Publication des Außschreibens vergangen, derwegen dan der Bürgemeister Dr. Michaell Friese zu uns kommen undt wegen des zwyfachen responsi (deßen itzo die Räthe gedacht), auch wegen etzlicher conditionum, so der Bürgerschafft in den responsis zu schwer dauchten, Bericht begehret, auff das er die Bürgerschafft darmitt zu stillen habe; welchen wir den per generalia mit gutter Satisfaction zufrieden gestellet. Zweiffeln auch nicht, es werde dergleichen mehr an E. Ch. G. selbst kommen. Haben derwegen vor nöttig erachtet, das sie der Räthe Meinung daruber wuste undt, das wir uns auch selbst in allen desto beßer darnach zu richten haben möchten. Insonderheitt weill auch die Räthe selbst, wie auß unserer dritten Relation zu sehen, wegen der Relation eben das an uns bracht, was itzo im Ambte Preuschmark gesucht worden. Das ubrige, sonderlich was die Räthe wegen der neuen Legation in Polen vorgeschlagen, stehet zu E. Ch. G. fernern Bedencken.

Den 22. dieses ist auß dem Ambt Hollandt beygefugte Erklerung einkommen, welches so woll die Rethe als wir erfrewet[1]), haben aber leider selbs baldt zu spuren gehabt, das Herr Fabian von Thonaw der beste Director derer Örtter gewesen, wie er dan seine Gutter im selbigen Ambt hett, und haben die Räthe getröstet, es werde, ob Got will, von etzlichen andern Ortten auch gleichmeßige Erklerung einkommen . . .

Nachdem auch E. Ch. G. uns beyden Joachim von Winterfeldt undt Michaell von Hagen nunmehr abzuziehen gnedigst erlaubet, haben wir sembtlich . . . mit den Räthen daraus geredet . . . [Nach deren Zustimmung] der wegen den wir beyde in Nahmen Gottes diese Woche abziehen wollen. Ich Pistoris aber will E. Ch. G. gnedigsten Befhelich zu . . . Folge bieß zu E. Ch. G. fernern Resolution alhier verwertten . . .

Das Schreiben, darinnen die Räthe gegen E. Ch. G. sich in schuldigen Gehorsamb verpflichten, soll E. Ch. G. von uns beyden Abreysendten beneben andern zu diesen Sachen gehörigen Acten (damitt die Post nicht zu gros wirdt) eingebracht werden.

Was Daniell Nepfel an die Oberräthe gelangen laßen haben, E. Ch. G. auß der Beylagen beneben der königlichen Intercession gnedigst zu vornehmen. Es haben ihn aber die Räthe albereid per generalia beandtwortet undt ihn an E. Ch. G. als Curatorn gewiesen, haben auch conferendo genugsam zu verstehen geben, das sie sein so gros nicht achten. Sagten auch, sie hielten davor, das der König, wie er ihm die Intercession mittgetheilet, seiner gewißlich wurde gelacht haben. Notirten auch darinnen die Wortt a futuro principe.[2])

Es haben sich auch die secretarii sembtlich, so im Hoffgericht undt sonst gebraucht werden, bey uns angegeben undt um Erhöhung ihrer Besoldung instendig angehalten. Es haben auch die Räthe solches vor

---

1) Darin freudige Zustimmung zur Kuratelübernahme und Hoffnung auf persönliches Erscheinen des Kurfürsten in Preußen.

2) Vgl. Nr. 370.

unbillich nicht erachtet, sich aber gleichwoll ohn E. Ch. G. Vorwißen nichts mechtigen konnen. Undt seindt dergleichen petita von Musicanten, Zeugwärtern undt andern Dienern gar viell an uns kommen. Wir haben sie aber alle defectu mandati ab undt an E. Ch. G. gewiesen. Es wirdt auch E. Ch. G. fast von allen Officirern von dem Obersten bieß zum Understen deswegen mehr als zuviell Anlauffs haben, dann menniglich fast darauff wartet, bieß E. Ch. G. selbst personlich anhero gelanget."

Es wird noch erwähnt, daß der Rat im Kniphoff und der Altenstadt sie und die Regimentsräte solenniter zu Gaste geladen und dabei „E. Ch. G. geburlich recognoscirt" habe.

---

400. Georg Horck, Mitbürger und Einwohner Königsberg i. Pr., bietet sich zur Lieferung von Weinen für die kurfürstliche Hofhaltung in Preußen an und erbittet Paß.

s. d. (26. Juli). Aug. 5.

Ausf. H. A. Rep. XV. K. 29.

Anm.: Befürwortet vom Kanzler Rappe bei Winterfeld unter gleichem Datum. (Ausf. Ebenda.)

---

401. Instruktion für den geheimen Rat Hieronymus von Dieskau bei seiner Sendung an Kurpfalz und Hessen—Cassel.

Cölln a. S., 26. Juli 1605. Aug. 5.

Ausf. Rep. 9. 5 d IV.

Es wird zunächst geschildert, welche üblen Folgen sich durch den zwischen Schweden und Polen ausgebrochenen Krieg namentlich auch für Ostpreußen herausgestellt haben, wie der Kurfürst berufen sei, Frieden und Ruhe zwischen Polen und Schweden zu stiften und, wie er zu diesem Zwecke seinen Hauptmann des Landes Sternberg Joachim von Winterfeld an König Karl von Schweden geschickt habe.

„So haben wir den Sachen sorgfeltig pro et contra nachgedacht und endtlich im Rhatt befunden, das kein bequemer und näher Wegk sein solte, zu unserm scopo zugelangen . . . dan wan wir die hochgeborne Fursten Herrn Friederichen, Pfaltzgraffen beim Rhein, . . . und Hern Moritzen, Landgraffen zu Heßen, . . . vermugen kondten, das I. L. sich zur gutlichen Handlung zwischen der Kon. Würde [von Polen] und Hertzogk Carls L. [zu Schweden] durch ihre ahnsehenliche Rhette wolten brauchen laßen."

Es werden die Gründe [gleiche Religion, Verwandtschaft] aufgezählt. Sodann wird der Gesandte angewiesen, zuerst zum Kurfürsten von der Pfalz, dann sich zum Landgrafen Moritz zu begeben. Er soll Empfehlungen

überbringen, darauf die damalige gesamte Lage besonders in Hinsicht auf die polnisch-schwedischen Differenzen und die Stellung des Kurfürsten dazu schildern:

„Wir wehren, do der Kriegk continuiret werden solte, schuldigk, der Kon. Würde eine Anzahl Volck zu schickhen und konten also ferner neutral nicht bleiben. Was hiebevor noch bei unsers in Gott ruhenden Hern Vetters Marggraf Georg Friederich christseliger Gedechtnus Zeithen vor großer Schade den Unterthanen in Herzogthumb Preußen durch der Cron Pohlen Kriegsvolck zugefugett, in dem sie ihren Paß durch das Herzogthumb genohmen, das wehre bekandt. So wehre auch kein Kriegsvolck in solcher Ordenung, durch das nicht dem Landtman Schaden geschehe, wie die tegliche Erfahrung bezeuget. Solten wir nhun, wie es dan nicht anders wirdt sein konnen, der Kon. Würden und der Cron Pohlen als ein regirender Hertzogk in Preußen die schuldige Hülff schickhen, do wir schon ein Mehrers nicht thetten, inmaßen wir dergleichen Ahnmutten niht geubriget sein werden, ja auch woll zu gentzlicher Rectificirung unser Sachen die Notturfft erfodern wirdt, die Unseriegen, so bey Hertzogk Carls L. militiren, notwendig zu avociren, so werden wir Hertzogk Carls L. extreme offendiren und betten also den von S. L. nicht Freundtschafft, sondern Feindtschafft zu gewerten. Es konten auch S. L. leicht Ursach nehmen, uns im Hertzogthumb Preußen anzufallen und mochten wir also per indirectum ins Spiel kommen. Derentwegen, nachdem wir die Hendell lengst pro et contra erwogen, kein ander Mittel sehen, dan das wir uns bemuhen, wie dem Unheill durch gutliche Composition vorzubauen."

Bitte an die Fürsten, sich dieser Handlung anzunehmen, da sie als Religionsverwandte großen Einfluß auf Herzog Carl haben würden. Es werden einzelne Gründe für den Frieden aufgezählt.

Anm.: In dieser Angelegenheit sind verschiedene Korrespondenzen mit den genannten Fürsten, auch mit anderen deutschen Fürsten und der Herzogin Marie Leonore von Preußen geführt. Dieskau hat über seine Sendung zwei ausführliche Berichte erstattet. Die beiden genannten Fürsten haben schließlich sich zu den gewünschten Schritten bereitgefunden. Am 8. Dezember 1605 berichtet der Kurfürst darüber an den König: „Und werden darauf gedachte Herren Pfalzgraffen Churfursten und Landtgraffen LL. uns seine Hertzogk Carls Erklerunge, sobaldt sie I. L. zuruckekombt, ferner in Vertrauen zu communiciren nicht unterlaßen, welche dan E. K. M., uf der Stundt wir deren mechtig, in gleichmeßiger dinstlicher Communication zugefertigt werden solle.

„Weil wir aber in denen Gedencken stehen, das mehrbesagter Hertzogk Carll sich schwerlich ufs Haubtwerck . . . in primo aggressu categorice erkleren werde, und wir gerne zu unserer Information und weiterer Unterbauung wißen mochten, wohin E. K. M. incliniret und, wie weit sie sich in itzigem Zustande der vorgeschlagenen gutlichen Unterhandlung zue vercommodiren und zu bequemen gemeinet, als bitten wir unterdinstlich, E. K. M. wolle sich gegen uns ihrer gnedigen Gemutsmeinunge" . . . [erkleren].

402. Relation des Kanzlers und der geheimen Räthe. Cölln a. S., 27. Juli 1605. Aug. 6.

Konz. Rep. XI. 134.

Senden das Schreiben von Kurpfalz wegen des „uber Rein eingelagerten spanischen Kriegsvolks".[1]) Meinen, daß das beigefügte Gesamtschreiben an den Kaiser wohl abgehen und ferner an Braunschweig zu gleichmäßiger Vollziehung fortgeschickt werden könne; legen entsprechendes Schreiben an den Herzog bei. „Sonsten achten wir, es wehren hochgedachte I. Ch. G. (wiewol, weil diese Sachen auf der Post ankommen, damit nicht zu eilen) hiernehest dahin zu beantworten, das E. Ch. G. des Herrn von Reiths Wiederkunft und mundlicher Relation erwarten und alsdan gestalten Sachen nach sich mit Resolution vernehmen lassen wolten."

Anm.: Übersendungsschreiben an Herzog Heinrich Julius von Braunschweig vom gleichen Tage. (Ebenda.)

---

403. Resolution an Löben. Schonbeck, 28. Juli 1605. Aug. 7.

Ausf. Rep. XI. 134.

„Wir haben das Schreiben, so der Erzherzogk Albertus p. an uns gethan[1]), verlesen, und hat dasselbe bei uns ein seltzames Ansehen, achten es einem italianischen versatzten Stucklein fast nicht ungleich, und wan S. L. nicht dergleichen an andere Chur- und Fursten solten geschrieben haben, wusten wir bald nicht, wie es zu verstehen." Hält für gut, das Schreiben Pfalz, Sachsen und Hessen zu kommuniciren, mit der Anfrage, ob sie dergleichen auch erhalten, und wie sie sich gegen den Erzherzog zu resolviren bedacht seien. Wenn Löben neben den andern anwesenden geheimen Räthen kein Bedenken dagegen hat, soll er solche Schreiben verfassen und zur Vollziehung heraussenden.

---

404. Instruktion für Dr. Peter Müller und Caspar Berger. Schonbeck, 28. Juli 1605.

Ausf. Konz. von Löben. Rep. 6. 17. Geheime Tractaten Vol. II.

Sendung wegen der preußisch-polnischen Angelegenheiten nach Danzig.

Antwort auf den Bericht Bergers vom 14. Juli und den Müllers vom 12. Juli.

„Erstlichen unsern Cammermeister betrefend. Derselbe hatt beiliegendt ein Generallcredentz an den Rath zu Danzigk, wo nötigk denselben zum Wechsell und sonsten zu gebrauchen, wo nicht, so soll er denselben wieder einliefern; an den Ern Burgermeister Brandes und auch noch eben des Inhalts an drey andere fuegen wir unserm Cammermeister

1) Vgl. Nr. 83 Anm.

Promotoriallschreiben zu, dieselben wirdt er pro re nata anzuwenden wißen, und weill es der Recompens halber, so auszuzahlen, dermaßen geheimb nicht sein wirtt, so soll er zu Abwendung bevorstehenden Schadens den Wechsell wohl suechen, aber doch darauf dencken, wie es am bequembsten und unvermercksten anzustellenn, und weill numehr Dr. Müller in loco, so darf er uf das Ubrige keiner weitern Resolution.

Was D. Müllers Relation und also das Principallwerck betreffen thett, do seindt wir nicht wenigk sorgfeltigk, weil gleichwohll so oft geendert wirdtt, aber weill wir zuforderst I. K. W. als unserm Lehnhern trawen, uns zu derselben keiner Befahrung versehen, die Sachen zwischen I. K. W. und unserm Canzler und geheimbten Rethen, Johan von Loeben und Christoffen von Waldenfelßen richtigk abgeredett, keiner Interimscura niemahll ne uno verbo gedachtt worden ist, sondern alle tractatus ad perpetuam sollennem curam gangenn, auch sancte versprochenn undt zugesagett, das dieselbe ipso iure et facto uf unsers Sohnes Marggraf Johan Sigißmundts L. mit solte vorstanden werden, die conditiones, so respectu curatelae in publico responso annectirt, einstheils ad perpetuam curam nichtt zu extendiren, dan sonsten wurde folgen, das wir oder unsers Sohnes L. nicht konten pro lubitu jemahll in Preußenn ziehenn, wir auch zum Hern Wolsky und dem Jasky das sonderbahre gnedigste Vortrawen, sie werden mit uns und den Unserigen ehrlich undtt aufrichtigk handeln, kein List oder Gefehrde gefurhet werden. So hetten sie, unsere Rethe jegen Entpfehung des curatorii, des Consenses ingrediendi Prussiam, des Anweisebriefes und der Quittung Bevehl, die Recompens auszuzahlen, wie ihnen dan daßelbe hiermit soll anbevohlen seinn, doch mit der angehengten ausdrucklichen Protestation, das wir das curatorium nicht anders deuteten, achten und verstunden, dan das es ein perpetuum et sollenne curatorium, solange I. L. Marggraff Albrecht Friederichs p. Blodigkeit und ganzes Leben wehren wirdtt, sein und bleiben soll. Das auch eben daßelbe solle ipso iure et facto uf unseres Sohnes Marggraf Johan Sigißmundts L. sine ullo novo tractatu aut accessione transferirt wordenn, und das also concludenter loquendo alles ehrlich, ufrichtigk und trewlich gemeinett sey, das auch die conditiones curatelae in publico diplomate anexas uf das curatorium indistincte durchaus nichtt zu vorstehenn. Dagegenn wehren wir erbötigk allem was promittirt furstlich und ehrlich nachzulebenn.

Wan nun Jassky, wie kein Zweifell, sich deßen ercleren wirdt, so sollen die Unserigen daßelbe vleißigk ad notam nehmen und die Auszahlung verrichten, aber dahin communicato consilio sehen, damit per omnia den uberschickten Copiis die Originalia gleichfermigk und nicht abermahll einige Differenz vorfalle, inmaßen sie dan den Sachen werden recht zu thun wißen und, weill das Werck wichtigk, umb so viell mehr alle Discretion anwenden. Kontten sie auch von Hern Jaßky deswegen eine schriftliche Declaration secundum tenorem protestationis mechtigk werden, wehre es umb so viell beßer. Den Anweisebrief sollen sie auch nehmen, doch das derselbe bei uns auch den Vorstandtt, das er ad curatorium perpetuum et sollenne zu reguliren. Wir hetten zwar wohll Uhrsach, das gantze Werck zu difficultiren gehabtt, alß aber die K. W. durch ein Handtschreiben, wie auch Wolsky und Jaßky betzeugen, das alles

wohll und ehrlich gemeinet sey, so wollen wir trawen und hoffen zu Gott, es sey ufrichtigk angesehenn.

Ann Hern Miscobsky undt Wolsky, wie auch den Vicecanzler wollen wir schreiben undt uns der Beforderung, so baldt wir der Originall mechtigk werden, zum hochsten bedancken, wie auch an ihn dem Jaßky selber, aber inmittelst wirdt er darann sein, das er den Hern Großmarschalln uns plene reconcilire. Dan uns gar zu keinen Willen geschehen, das unsere Gesandte ihn, den Hern Großmarschalln, nicht angesprochen, konnen wir denselben allen guten Willen erweißen, so wollen wir es gewißlich thun.

[Ausführungen über das sigillum regni] „aber wir vermercken aus angetzogenen Uhrsachen so viell, das entlich I. K. W. zu trawen sein will, den weill sie die Wordt brauchen, regni sigillo munitum, so werden sie auch demselben nachleben". [Doch einige Vorsichtsmaßnahmen.]

Copia vom Anweisebrief hat Jaßky eingeschicket, derwegen es sein Bleiben.

[Auszahlungen an Jaßky und Wolsky.]

„Daneben aber kan unser Rath Dr. Muller und der Cammermeister vertrawlich, wie man saget, ins Hauß hoeren, ob beim Rath daselbsten uf gnugsame Caution oder Pfande ein Anlehen zu erhalten, quomodo auch die Caution zu bestellen, auch ferner mit dem Rath daselbsten eine vortrawte Correspondenz zu machen, sich hinwieder in Nöthen und Ehren zu allen Guten erbiethen . . ."

---

405. Instruktion für den Amtskammerrat Philipp Wilde bei seiner Sendung nach Dänemark.

Schönbeck, 29. Juli 1605. Aug. 8.

Entwurf von Löbens Hand. Rep. 7 alte 1. Druck: Hohenzollernjahrbuch II (1898) S. 32.

„Aldiweil wir nicht allein inhalt der ergangenen Handelungen ad tuenda ora maritima Prussiae vir Schiff zu halten schuldig, sondern auch unser eigen Notturfft, das solchs wegen der schwedischen Krige geschen moge, erfordert und aber in Eil selber zu denselben und, was weiter derselben Behuf erheischet, nicht haben gelangen konnen, so haben wir den durchlauchtigen Fursten Hern Cristian IV zu Denmark . . . bei unser personlichen jungsthin gehaltener Zusamenkunfft vermocht, das I. K. W. zugesagt, uf gewis Mas uns mit vir Krigesschiffen auszuhelffen . . .

Und weil dan die Notturfft ferner an im selber mittbringt, das wir uns sowoll de tempore, wan die Schiff ablauffen sollen, als auch wohin, endtlich resolvirn, I. K. W. zudem begern, imandts von unsern Dinern zu schicken, welcher sowoll der Wardirung der Schiff als alles dessen, was darzu gehorig, darinnen und darbei sein wirdt, beiwone, auch mit darob und darbei sein moge, so soll sich [Wilde] darnach achten, das er sich in moglicher Eil nach Koppenhagen begebe, doselbest verrichten, wie folget."

Er soll zunächst um Audienz bitten; sodann nach Anbringung der Komplimente den König an die bei der Zusammenkunft in Zechlin ver-

abredete Darleihung der vier Schiffe erinnern und dafür danken. „Und ob wir woll nicht ungeneigt gewesen, in der Person mit den Schiffen uns in Preusen zu begeben, so file doch Verhinderung vor. Derwegen der Abordnung halber Resolution zu nemen, und stelten derwegen I. K. W. anheim, da alle Sachen, inmasen kein Zweiffel, richtig, dieselbe ettwan also abezuschicken, das sie nach Gelegenheit des Windes in medio oder fine Augusti zu Konigsberg ankomen mochten. Doselbest hette unser Rath . . . Pistoris Befel, mit den Amiral und Capiten sich zu undereden und alle Anordenung communicato consilio zu machen.“ Pistoris werde entsprechende Instruktion erhalten, Der Inventierung und Wardierung solle [Wilde] beiwohnen.

Er soll die Resolution des Königs abwarten. Erwünscht ist, wenn die Absendung der Schiffe erst Ende August erfolgen könnte. Der Inventierung soll Wilde beiwohnen, aber mit „Diskretion“ und ohne zu contradicieren.

„Wir verstehen auch I. K. W. Anmutten in den letztern Schreiben dahin, als solte unser Diner einer mit darob und darbei sein, id est mit den Schiffen nach Konigsberg lauffen. Wan nun dasselb I. K. W. Gemut und Meinung were, so soll er es endtschuldigen, das wir bei unsern ander hoen obligenden Geschefft mit dergleichen Leutten nicht gefast. So kontten wir in, unsern Rath, auch nicht entrathen. Wir hiltten es auch vor uberflussig, den wir albereit I. K. W. die Direction anheimgestalt. Sonst aber wolltn wir unsern Rath Pistoris instruirn, wohin die Schiffe zu legen, wie es mit der Profiant und andern Underhaltung zu halten, damit bei Ankunfft der Schiff kein Difficultet vorfallen moge.“

---

406. Schreiben Löbens an Markgraf Johan Siegismund.

Aug. 9. Cölln a. S., 30. Juli 1605.

Ausf. Rep. 6. 21 b.

Der Kurfürst hat den von Dieskau an Kurpfalz und Hessen abgefertigt, um bei ihnen zu sollicitiren, „ob sich dieselben wolten in den schwedischem Handeln zur Unterhandelung brauchen lassen.“ Dieskau ist noch hier, wird sich auch zu Hause noch etwas aufhalten. Fragt an, ob der Markgraf demselben etwas zu committiren habe.

[P. S. eighdg.) „Von Neuem habe ich gar nicht, wan aber was einkompt, sonderlich wegen Niderlanden, soll es E. F. G. underthenigst zugeschickt werden.“

---

407. Relation des Kanzlers und der geheimen Räthe.

Aug. 9. Cölln a. S., 30. Juli 1605.

Abschr. (Die Ausf. war gez. von J. von Löben und C. v. Waldenfels). Rep. 20. 1 b 1. Konz. R. 7 alte 1.

Sendung Wildens nach Dänemark.

„E. Ch. G. werden sich in Gnaden erinnern, was von dero negstes deroselben Ufzuges alhier wegen E. Ch. G, Ambts-Raths Philips Wildens

Abfertigung in Dennemarck verordnet worden. Wir haben ihn auch darauf mit Instruction und anderer Notturft versehen, und ist er gleich heuten Dato zu dem Intent vortgezogen. Ob uns nun wohl nicht gebuhret, ichtwas hierin zu endern, sondern es hierbei billich sein Bleiben, haben wir jedoch aus unterthenigster treuer Sorgfeltigkeit nicht unterlassen sollen, E. Ch. G., was uns indessen hierunter ferner vor Gedanken eingefallen, unterthenigst zu eröfnen. Und ist erstlich an diesem, das die Abordnung der vier Schiffe so wohl der Preußen (ob sie sich etwa wiedersezigk erzeigen wollen) als des Konigs halb angesehen; nu sich aber dieselben numehr Gott Lob albereit so weit submittiret, das es dessen ihrethalb verhoffentlich nicht bedarf, hellet dieselbe erste ratio vor sich selbst wiederumb zuruck. Vors ander ist des Koniges Theiles dasjenige noch nicht adimpliret, noch zu Werk gerichtet, worauf die Unterhaltung der vier Schiffe vorheischen und zugesaget. Do auch gleich die Abordnung derselben dessen unerachtet fortgengigk, möchte es von ihrer ezlichen mehr vercleinerlich dan reputirlich geachtet und gehalten werden, aldieweil sie noch vor Winters und Endung sowohl der Particular-Convent, als kunftiges Reichstages wiederumb zuruck muesten, und sowohl bei den Preußen, als den polnischen Landbotten, welche ohne das denen Sachen stez contradiciret, hierdurch zu allerhand Offension und mehren Wiederwillen könte Uhrsach gegeben werden; des großen Unkostens, so hierauf ginge und hierunter zu erspahren, zu geschweigen, welcher (da nur der K. M. zu Dennemarcken und Norwegen p. Offension fuglich abzulehnen) nuzlicher und besser anzuwenden. Stellen derohalb zu E. Ch. G. gnedigstem Gefallen, ob ihm hierbei gefuget Schreiben[1]) nachzusenden, oder es bei erster und anfencklicher Instruction solle beruhen."

---

408. Resolution an Kanzler Löben und Waldenfels.

Chorin, 31. Juli 1605. Aug. 10.

Konz. von G. Hahn. Rep. 20. 1 b 1.

„Wir haben in Gnaden verstanden, was ihr noch wegen der itzigen Schickung in Dennemarck p. unterthenigster Wohlmeinung erinnert. Dieweil aber die Sachen wichtigk, wehre uns am liebsten gewesen, das entweder einer von euch selbsten zu uns herraus kommen, oder ihr doch nur in eurem Schreiben eigentlich gemeldet, das ihr solches vor den besten Wegk erachtet; hetten ihm alsdan nichts wenigers vor uns auch noch nachdenken konnen. Und ob wir nun gleich darunter, weil ihrs allein zu unserm Bedenken gestellet, nicht wenigk sorgfeltigk gewesen, so haben wir doch endlich die von euch begriffne Schreiben[1]) volnzogen und im Nahmen Gottes neben dem, so ihr an uns gelanget, unserm Rath Philips Wilden per posta uf Zechlin nachgesandt. Welches wir euch zur Nachricht hiermit in Gnaden notificiren wollen, der gnedigsten Zuversicht, ihr werdet hiernegst bei dergleichen vorgehenden Sachen diese unsere gnedigste Erinnerung wohl in Acht zu nehmen."

1) Die Schreiben an Wilde pp. in Rep. 7 alte 1.

Anm.: Am 14. August wurde jedoch Wilde weiter nachgeschrieben, daß es dem König von Polen am liebsten, „das dasjennige, so wir solcher Schiffe halb versprochen, ufs eheste muchte zu Werk gerichtet werden"; er solle also deren Absendung erwirken,

---

409. Korrespondenz mit der Kurfürstin Wittwe Elisabeth wegen der Rechte der Krossener Fischer auf dem Oderstrom bis hinauf gen Milzig.

Juli — August 1605.

Rep. 9. PP. 2. fasc. 4.

---

410. Kurfürst Joachim Friedrich beurkundet die Verlegung eines Schuldscheins des Königs Heinrich IV. von Frankreich.

Initio augusti 1605.

Konz. Rep. 9. ZZ. D.

Der Schuldschein lautete über 20000 Gulden. Der Kurfürst erklärt ihn für kraftlos, sobald sein Rat Hans Christof Volmar v. Berneshofen darüber quittiere.

---

411. Antwort Jaßkys auf Protestation von Dr. Müller wegen des preußischen Kuratoriums.

s. d. (August 1605).

2 Ausf. Rep. 6. 17. Geheime Traktaten Vol. II.

„Was nhun das curatorium betrifft, ist nicht anders dan auffrichtig, wol undt ehrlich von I. K. M. gemeinet undt gantz legitime undt solenniter gegeben worden. Dan solche cura iuris regii ist undt dahero exemplo divi Stephani regis von I. M. I. Ch. G. aus besonderer Affection baltt nach dem Reichstage mitt Rhatt undt Consens der Kronen Rhätt (vermöge des responsi publici postcomitialis) conferirett undt itzo publico diplomate bestettigett. Ihn welchem curatorio zwar nichts Newes uber bewuste pacta eingefuhrett noch etwas zu I. Ch. G. praeiudicio geendertt, sondern alles ad formam curatorii Anspachiensis gerichtett worden. Dießes alleine auff untterthenigstes mein Erinnern hinzukommen, daß I. Ch. G. possessionem curatelae et administrationis nicht privata auctoritate, wie ihn uberschickttem Exemplar enthaltten, zu apprehendiren, sondern per mandata regia anzunehmen haben. Dan dießes dergleichen Solennitet eigenttlich erfordertt, praesertim in cura et administratione feudi regii seu ducalis. Auch itzigen Leufften der Krone fast zutreglich, daß publice undt solenniter, auch auctoritate S. R. M. alles vorgenhommen

werde. Uber daß ihn dergleichen Fällen in feudis regni Poloniae gebreuchlich, wie aus der cura marchionis Anspachiensis zu ersehen. Dießes alleinn der Untterschiedt, daß domaln die Anweisung per commissarios in diplomate Anspachiensi geordnett: ich es per mandata regia habe anstellen laßen, damitt große Unkosten undt allerhandt Weittleufftigkeitt, so durch untterschiedenes Anbringen der Unttersaßen ihm Herzogthumb bei den königlichen Commissarien erweckett, zu vermeiden.

Es vorstehett sich aber solches curatorium perpetuum zu sein undt gerichtett, solange I. F. D. Margraff Albrecht Friederich ihm Leben oder kegenwerttige Schwacheitt wehren: wie solches secretiores tractatus undt ipsa verba curatelae genugsam außweißen.

Da ferner, welches Gott gnnedig abwenden wolle, I. Ch. G. mitt Todte verbliehn, soll ermelttes curatorium auch auff I. Ch. G. Margraff Johan Sigmundt ipso iure ohne newe Tractaten gehören undt verfallen, wie secretiores tractatus weitter melden, welche alhie zu wiederholen unnöttig erachte.

Die conditiones, so ihn ea parte responsi publici annectirett, welches von der Curatel redett, können nicht ad praesentem curam gezogen werden, sondern seind alleinn biß auff künfftig Reichstag zu ziehen lautt angehengtter klerlichen Wortte, die ihn ernantten responso enthaltten. Zu deme etzliche derselben Conditionen albereit speciali S. R. M. provisione als de ingressu in Prussiam mitt Consens der Kronen Rhätte aufgehoben worden.

Dagegen kegenwerttige cura plena, simplex undt perpetua ist undt wehrett, solange I. F. G. Margraff Albrecht Friderich ubrig bleibett. Welchem dan zufolge I. K. M. Pflicht undt Gehorsam den Stenden ihn Preußen I. Ch. G. zu leisten, durch ausdruckliche mandata befehlen, welchen keine Condition angehengett.

Derowegen meines Bedenckens kein Zweiffel, es werde jetzige cura undt Administration des Hertzogthumbs, so von I. M. gutter aufrichtiger Wolmeinung, I. Ch. G. auch fernere Succession zu stabiliren, verliehen, I. Ch. G. zu angesetztem Zill undt wircklichen Effect gereichen. Dan eben auch dießes des Herrn Wolßki untterdienstliche Meinung gewesen, welcher bishero mitt reiffem Rhatt undt besonderer Trewe so wol bei I. K. M. als den optimatibus und gantzen Republik I. Ch. G. Sachen ungesparttes Fleißes befodertt hatt. Ich zwar vermöge untterthenigster Pflicht, die ich kegenß I. Ch. G. trage, kan nicht anders schließen, als daß I. K. M. ihn allem auffrichtig undt trewlich mitt I. Ch. G. verfahren undt ihn kegenwerttigem curatorio I. Ch. G. volkommen versichertt.

Damit aber I. K. M. auch deßen erinnert werdte, erachte mein Pflicht zu sein, obgedachte Protestation I. K. M. untterthenigst zu insinuiren undt deren contenta an kunfftige meine Relation wegen Erötterung dießes Gescheffts hinzuzusetzen: nebenst fleißigem Anhaltten, damit I. K. M. sich solches kegenst I. Ch. G. ober vorige ausfuhrliche Tractaten und erfolgette Obligation erkleren möge.“

412. Vorspannpaß für den Sekretär Johann Hessusius.

Aug. 11. Cölln a. S., 1. August 1605.

Konz. Rep. 9. EE. 16.

---

413. Relation von Löben.

Aug. 11. Cölln a. S., 1. August 1605.

Ausf. eigenhändig. Rep. 9 CC. 12.

Übergabe der Uchtenhagenschen Güter an die Kurfürstin.

Er hat das Reskript, dd. Libenwalde 28. Juli, erhalten, daß der Kurfürst die Uchtenhagischen Güter[1]) der Kurfürstin „uff gewisse Mas, wiwoll ich derselben Gemutt nicht eigentlich habe verstehen konnen", übergeben will. „Und soll dorauff E. Ch. G. underthenigst nicht bergen, das andere sollennia zu Verbesserung des Widumbs, andere zur bestendigen Donation von notten. Die donationes inter conjuges seintt de jure regulariter verbotten. Omnia inter virum et uxorem iure individuae societatis citra peculiarem libertatem sunt communia; ideoque desitum est moribus facere in matrimonio donationes. Aber dise regula hatt seine limitationes, wirdt von den Juristen ad donationes inter vivos, non autem ad donationes causa mortis restringirt. Diselben aber, quae morte confirmantur, haben ire sonderliche sollennia: aut opus insinuatione aut opus, ut valeant in vim ultimae voluntatis. Ut autem valere possint in vim ultimae voluntatis, so seintt underschidene Personen zu adhibirn, Notarien und Zeugen, imasen dasselbe alles in specie describirt wirdt, ein Person, so in praesentia donatoris di Donation verricht, wie es I. F. D. Gorge Friderich loblicher Gedechtnis halten lis, eine Person, so diselben in praesentia der Beschenckten acceptirt, und was dergleichen mer. Ob nun E. Ch. G. dergleichen sollennia, wan es uff di Donation gericht, vornemblich bey izigen Zustandt, do diselbe nicht allein an allen Ortten sich umb Gelt bewerben, derselben auch verhypothicirn, auch bey der Landtschafft Assistentz suchen wollen, adhibirn und anwenden, dasselbe stelle ich zu E. Ch. G. Verordnung; wie ingleichen wegen der Ausbitter, welche ir ius prätendirn, auch do sie dasselbe inne werden, contradictiones machen mochten, der von Groben bey der K. M. in Denemarck (die E. Ch. G. auch umb Gelt ersucht) daruber querulirn, und das Werck odios werden werde p. Sonsten habe E. Ch. D. ich weder Zill noch Mas underthenigst vorzuschreiben, gone auch derselben freindtlich hertzliber Gemalin, alle Wol-

---

1) Am 22. März 1604 hatte der Kurfürst befohlen, dem Hans von Uchtenhagen, dem letzten seines Geschlechtes († 1618), den von ihm für seine Güter (Neuenhof, Freienwalde pp.) geforderten Preis zu zahlen, nachdem zuvor Kommissare (Löben, Berndt v. Arnim, Hildeszheim, Hans Fritze) darüber mit dem Verkäufer in der Amtskammer ausführlich verhandelt hatten (Rep. 21. 106 b 2); Anwartungen auf diese Güter hatten die Gröben und Röbel. Über die Begnadigung Reydts mit Neuenhof vgl. Nr. 68 und 70 Anm. Die Übergabe an die Kurfürstin erfolgte mit Zustimmung des Markgrafen Johann Siegismunds am 20. September 1605. Vgl. auch v. d. Hagen, Geschlecht derer v. Uchtenhagen S. 44.

fartt; als aber E. Ch. G. mein underthenigstes Bedencken begertt, so habe dasselbe ich hirmitt gehorsampst aus uffrichtigen Gemutt eroffnen wollen underthenigst bittende, E. Ch. G. wolten dasselbe nicht ungnedigst vermercken; hette aber liber gesehen, es were dasselbe ebenmesig von E. Ch. G. andern Rethen auch begertt worden."

---

414. Aufzeichnung über Wünsche des Gebhard von Alvensleben in Bezug auf das Kloster zu Salzwedel.

Erxleben, 2. August 1605. Aug. 12.

Ausf. Rep. 21. 159.

Kloster zum heiligen Geist zu Salzwedel.

„Zu gedencken, daß der Herr Castner zue Tangermunde in der churfurstlichen Cammer zue Berlin bei dehme, da es gehörett, nach gueter Gelegenheit eingedenk sein und darauff reden wollen, ob Ch. G. nicht deroselben Lehnman Gebhart von Alvenschleben, Valtins sehligen Sohn, das Closter zum heyligen Geiste von Saltzwedell uf zweyer Leibe (als sein und seiner Frawen) Lebezeitten und, daß nach Abgang der zwo Persohnen und Erfüllung des Inventarii der Pfandtschilling des von Alvenschleben Erben wieder erlegtt wurden, nachfolgender Gestalt einthun möchtten.

Daß I. Ch. G. gemeltten dem von Alvenschleben zue den bereits vorgesetzten 4000 noch 6000 und also 10000 Thlr. jehrlichen als 600 Thlr. vorzinseten wurde an der Pension, wie man sich des vorgleichete, gekurztt, jedoch das der vonn Alvenschleben darin nicht ubersetztt werden möchtte, aldieweill ehr hierbey keinen Genuß suchett, die Ubermaß und, waß es mehr der landüblichen Taxa und kunfftiger Handlung noch ertragen und verzinsen könte, solchs wollte der von Alvenschleben jehrlichen in die churfürstliche Cammer vorschaffen.

Da auch I. Ch. G. sich der Holtzungen, Zole und anders daselbsten vorbehaltten woltten undt noch als vor durch eine sonderbahre Persohn lassen vorwaltten, solchs kunntte der von Alvenschleben gahr wohll geschehen lassen. Wan aber etzliche Wispel Haffern, Hunner, Eyer und anders, so zue der Burgk gehörett, darbey konten gelassen werden, wehre dehme von Alvenschleben so viell angenehmer.

Actum Erxleben, den 2. Augusti anno 1605. Da nahe bey I. Ch. G. vormeltes zu erhaltten stunde, muste vor allen Dingen dem vonn Alvenschleben ein Anschlagk, waß im eigentlich sollte zuegeschlagen, uberreicht werden, darmit derselbe sich darauß zu ersehen und darauf zue bedencken haben muchtte."

415. Eingabe der juristischen Fakultät zu Frankfurt a. O.

Aug. 14. Frankfurt a. O., 4. August 1605.

Ausf. Rep. 51. 86.

Facultas iuridica Francofurtensis petit potestatem creandi Christophorum Hentscherum Monsterbergensem Silesium, senatus populique Wratislaviensis syndicum et archivorum ducatus Wratislaviensis magistrum in doctorem iuris.

---

416. Reskript an Pistoris.

Aug. 14. Schönbeck, 4. August 1605.

Ausf. Entwurf von Löbens Hand. Rep. 7 alte 1. Gedr. Hohenzollernjahrbuch II (1898) S. 40.

Die dänischen Kriegsschiffe.

Es wird zunächst an die Verpflichtung der Haltung von vier Schiffen ad tuendas oras maritimas Prussiae erinnert, sodann der Hergang über die Stellung derselben durch Dänemark erzählt, da man sonst so rasch keine auftreiben konnte. Sonst wäre zu befürchten gewesen, daß der König von Polen sagen oder vorwenden wurde „wir hetten nicht deme Gnuge gethan, so versprochen worden wehre, vornemblich in Suedico negotio, dahin es dann untter andern von der K. W. angesehen ist. Es werden aber idoch berurete Schiff woll in loco (Konigsberg) bleiben, dan I. K. M. mit keiner Armada gefast undt die vier Schiff allein I. K. M. zu leyhen wir nichtt schulldigk . . . Wan der Admiral mit den 4 armireten Schiffen wurde bey Königßbergk . . . anlangen, daß sich derselbe bei dir soltte angeben, du wurdest Befhel haben, dasselbe nicht allein unßern Oberräthen vertrauelich zu entdecken, sondern es wurden dieselben mitt einrathen, wohin die Schiff am bequemisten bis auf weitere Verordnung ad tuendas oras maritimas Prussiae zu legen . . . So begehren wir mit gnedigstem Befhelich, du wollest darauf mit Vleiß Acht geben undt beij ihrer Ankunfft . . . den Oberräthen, wie ingleichen der . . . Fürstin Frawen Marien Leonoren . . . berichten: Es wehre nicht allein zu Warsow in dem ervolgethem königlichen responso in specie disponiret undt vorsehen, das 4 Schiff ad tuendas oras maritimas sollen gehaltten werden, sondern wir hetten ex actis befunden, das vorlengst von der K. M. in Polen, Großcanzler und andern trewhertzigen Leuthen wehre erinnert worden, daß Tieffe in Preussen vor Herzogk Carlß L. in guete Achtt zu nehmen. So wehren wir zu deme dessen in specie von verstendigen Kriegserfharenen admoniret, ja es hetten I. K. M. . . . im Vertrawen an uns selbst begehret, wir soltten uns mit etzlichen Schiffen gefast haltten, undt ob wir nu mit Hertzogk Carlß L. in Unguete woll nichts zu schaffen, so wehre doch bekandtt, was er sich contra omnium expectationem, imo comunem opinionem zu Zeithen untterstanden, waßergestaltt er baldt diesen baldt jenen angefallen. Wir hetten unß erinnert das er jedesmhales, wie auch noch vor weniger Zeith bey unß Correspondenz gesuchtt, groß Anerbiethen schriftlich undt mundtlich thuen lassen. Nachdem wir

aber mit der K. M. zu Polen undt der Cron in tractatu concordiae gestanden, so hetten wir uns mit ihrer L. nicht einlassen wollen, wir wehren numher mit der K. W. in Polen verglichen, . . . wehren schuldigk alß Curator und Vormundt . . . I. K. W. Hulff zu schickken, dahero dan I. L. leicht Uhrsach nhemen könte, unß undt unsern Landtt undtt Leutte anzufallen, sonderlich aber nach denn Tieffen zu trachten." Daher zur Abwehr die Leihe der dänischen Schiffe. Bitte mit einzuraten, wo die Schiffe am besten gelagert und verproviantiert würden. „Inmassen wir dan nicht zweifeltten, die Oberrethe wurden den Sachen rechtt thuen, in simili soltu auch bey dem von Donaw einwenden undt in Summa es dahin . . . richtten, das den königlichen Dienern aller gueter Wille und Beforderung wiederfahre.

Dem Admiral undt Capiteinen soltu unsern gnedigen Willen vormelden, sie endpfangen undt allewege zu allem, was sie begehren in gueter Recommendation halten . . . Undt dieses soltu bey Anlegung der Schiff expediren, da sie aber nicht kehmen, niemanden etwas davon offenbahren."

---

417. Bericht der Amtsräte über die ungenügende Rechnungsablegung des Amtsschreibers zu Ziesar und seine ungenügenden Dienstleistungen.

Cölln a. S., 6. August 1605. Aug. 16.

Ausf. Rep. 9. C. 3.

---

418. Begnadigung Waldenfels mit einem Gärtlein zu Cölln a. S.

Möllenbeck, 8. August 1605. Aug. 18.

Konz. Rep. 9. CC. 1 b.

Es handelt sich um ein Gärtlein, so „zwischen der alten Propstei und der Capellen gelegen und bisher von der gräflich Zollernschen Witwe gebrauchet worden ist, und das zu des Waldenfels im Hoflager zu Cölln a. d. Spree habenden Wohnhaus, das einen zu geringen Hofraum hat", gelegt werden soll.

---

419. Resolution an Waldenfels.

Möllenbeck, 11. August 1605. Aug. 21.

Konz. Rep. 9 DD. 7.

Da der Kurfürst den Oberkammerherrn Grafen Schlick, den er mit mündlicher Resolution versehen wollte, zur Zeit nicht entbehren kann, erteilt er Waldenfels genauere Anweisungen wegen einiger Bauten im Schloß (Gänge, Altar, Kapelle im Kloster p.).

Aug. 22.

420. Revers des Amtskammerrats Wilde für den König Christian IV. wegen leihweiser Überlassung von vier Kriegsschiffen an Brandenburg. Kopenhagen, 12. August 1605.

Abschr. Rep. 7 alte 1. Druck: Hohenzollernjahrbuch II (1898) S. 83.

Es handelt sich im wesentlichen um Versicherung über den Wert der Schiffe und ihrer Ausrüstung.[1])

Aug. 22.

421. Schreiben an den Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz. Zechlin, 12. August 1605 in Nr. 296.

Aug. 23.

422. Entschließung der mittelmärkischen Kreisstände. Berlin, 13. August 1605.

Ausf. Rep. 20. M. 6.

Ablehnung gesondert wegen der Beihülfe in den preußischen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, Bereitwilligkeit zu einer Zusammenkunft mit den übrigen Kreisständen.

Auf die Ausschreiben und Patente des Kurfürsten dd. Cölln a. S., 2. Aug. 1605, haben die anwesenden Prälaten, Herrn, Ritterschaft und Städte sich zum festgesetzten 13. Aug. nicht nur in Berlin eingefunden, „ob es zwar gleich mitten in der Gerstenerndte, do ein armer Haußwirdt billich gerne zue Hauß ist, wie jungst auch in der Rogkenerndte geschehen, nicht mit geringer ihres Theils Ungelegenheitt, sondern auch das churfurstliche Anbringenn dohin vornohmmen, daß S. Ch. G. abermahls gnedigst begerett, es mochtte dieser Kreiß die jungste den 25. Junii und 17. Julii ubergebene und repetirte Proposition von newen erwegen, sich dorauf betzeigen und einen Außschoß unter sich vorordennen und benennen, welcher nochmahls neben der andern Kreise Außschoß auf gnedigst erfordern zue ferner Deliberation alhier erscheinen möchtte, haben demnach nicht unterlaßen, dem underthänigst nachzueleben, und ist per maiora dahin geschloßen, das aus underschiedennen vorigen angezogennen richtigen Motiven, Gründen und Uhrsachen ihnen gegen die Posterietet nicht zu vorandtwortten stehe, daß sie abgesondertt von den andern ihrenn Mitkreisen wieder die altte und newe Vorfaßungen, Vorgleichungen, Reverß und das Herkommen sie sich vor itzo auf den Heubttpunct ercleren konten. Derowegen sie auch einen Außschoß zu vor-

1) Eine kurfürstliche Ratifikation dieses Reverses, resp. eine Obligation sollte innerhalb 4 Wochen nachgeliefert werden. Man begnügte sich brandenburgischerseits zunächst mit einer brieflichen Bestätigung und lieferte die Ratifikation erst auf dänisches Anhalten im Oktober nach, als die Schiffe bereits heimgesandt wurden (Rep. 7 alte 1). Die Ratifikation a. a. O. abgedruckt.

ordennen unnötig erachttet. Bittenn demnach S. Ch. G. ganz underthanigst, es wollen S. Ch. G. sie dorinn gnedigst entschuldigett nehmen. Domit aber S. Ch. G. zue spüren, das sie S. Ch. G. auch nicht gerne aus Henden gehen und von dero abtretten wollen, so seindt sie des underthänigsten Erbietens, wann S. Ch. G. die andern Kreiße alß die Alttmercker, Prignitzirer und Uckermercker, wie auch die von Stedten auf eine gelegene Zeitt, doch außer der Erndte und Saatzeit, domit sie sich gnedigst hinforder zuverschonen hiermit underthänigstes Vleißes gebeten habenn wollen, erfordern laßen und dieselben entweder alle ingesambtt oder durch ihre vorordente Außschoße erscheinenn würden, das dieses mittelmerckischen Kreises Stende auf gleicher Gestaldt gnedigsten Erforderung alßdann alle in gemein und ungetrennet sich abermahls gehorsamblichen alhier gestellen, S. Ch. G. gnedigste Proposition gebürlichenn anhorren, mit den andern ihren Mitkreisen oder deroselben Außschoße doraus unterreden und einer einhelligen Meinung derogestaldt, das S. Ch. G. gnedigst (welche sie underthänigstes Vleißes hiermit ersuchen laßen, das sie dann auch persohnlichen alhier inn dero churfürstlichen Hoflager ihnen zue sondern Gnaden anzuetreffen sein mügen) vorhoffenttlichen zuefrieden sein können, nach Müglligkeitt entschließen wollen. Leben der tröstlichen Hoffnung, wie sie dann darumb underthenigst wollen gebeten habenn, dieweill S. Ch. G. dorann gar nicht abgehett, sie näher I. Ch. G. Hoflager dann die andern Kreiße geseßen, es werden S. Ch. G. mit diesem ihrem underthänigsten Erbieten gnedigst zuefriedenn sein und immittelst die gnedigste Verordnnung thun, das ihren Beschwerungen, die sie vielfalttig angegeben und derowegenn vleißig sollicitiret, auch aufs new ubergeben wollen, vormüge der anno 1602 geschehennen gnedigsten Vortröstung einßmahls abgeholffen werden mügen . . .“

---

423. Die „Barfosser zue Reichenberge, Cunerstorff, Batzlow und Möglien“ an die mittelmärkischen Kreisstände. 13. August 1605. Aug. 23.

Ausf. Rep. 22. 52.

Es handelt sich um Beschwerde über den Befehl des Kurfürsten, daß sie sich der Hohen Wildjagd bei ihrem Dorfe Alten-Wrietzen enthalten sollen. Eine Supplik an den Kurfürsten dagegen ist unbeantwortet geblieben.

---

424. Schreiben an den Amtskammerrat Wilde vom 14. August 1605 in Nr. 409. Aug. 24.

---

425. Philipp Melchior von Dalheim bittet um Belehnung mit den durch Tod seines Vetters Hans Ulrich v. Dalheim vakanten Lehen.

Aug. 25. Udenheim, 15. August 1605.

Ausf. Rep. 22. 88 o.

---

426. Relation von Pistoris.

Aug. 26. Königsberg, 16. August 1605.

Ausf. Eigenhändig. Rep. 7 alte 1. Gedr. Hohenzollernjahrbuch II (1898) S. 42.

Kriegerische Ereignisse zur See (Schweden). Die dänischen Schiffe. Die Landschaft und deren Einberufung.

Es wird der Empfang der Resolution vom 4. d. Mts. am 14. bestätigt. „Sonsten könte es nach Gelegenheitt itziges Zustandes alhier nicht schaden, das E. Ch. G. sich hierinnen (Schiffe) etwas sehen ließen, dan nicht allein gewiße Zeittung, das ein Graff von Manßfeldt, so in Hertzog Carlls Bestallung ist, mitt 46 Schiffen undt 4000 Man vor Riega ankommen undt sich daselbst herumbgelegett und soll demselben ein junger Hertzog von Luneburg von der Harburg mitt 10000 Man folgen, sondern es hat auch Ernst Weyer[1]) einen newen Lermen angefangen . . .“ Meldung über Aufbringung von Schiffen und Anwerbung von Kriegsvolk durch ihn: letzteres „auch im Ambt Marienwerder im Durchzuge den Leutten mitt Rauben undt Stelen ziemlichen Schaden gethan haben soll“. Wahrung der Stadt Danzig vor Überfällen. „Wan nun E. Ch. G. sich itzo auch sehen ließen, konte sie vieleicht mehr Dancks bey dem König in Polen verdienen, als etwa hernacher, wen Hertzog Carll nicht mehr in Rustung sein wirdt. Das also die Ankunfft der Schiffe den Sachen vor sich selbst nicht undienlich sein könte. Da es aber E. Ch. G. Andeutten nach verbleiben solte, hatt es vor sich keine Gefhar, dan menniglich darvor helt, das Hertzog Carll diese Örtter woll unangefochten werde bleiben laßen. So wirdt auch die Landtschafft, wen ohne derselben Vorwißen die Schiffe alhier eingelegt werden, allerleij Gedancken haben das also woll nöttig wehre, wan die Schiffe ankommen sollten, auch an dieselbe oder jhe an die Vornembsten undt den Außschuß etwas gelangen zu laßen, sonderlich in itziegen Zustandt, in dehm E. Ch. G. so woll auß unserer viertten Relation als auch dehmjhenigen, was an den Herrn Cantzler Johan von Löben ich in untterschiedenen Schreiben gelangen laßen, sonder Zweiffell werden berichtet worden sein, was auff das Außschreiben, so in E. Ch. G. Nahmen alhier publicirt worden, vor Erklerung auß untterschiedenen Ambtern einkommen. Solte nun, ehe die Landtschafft dießfals gestillet werde, noch dieses darzu kommen, trage ich die Beysorge, es wurde allerhandt Nachdencken voruhrsachen undt bin E. Ch. G. gnedigsten Resolution auff vorige . . . relationes nunmehr fast stundlich gewertig.

1) Ein Bandenführer lauenburgscher Herkunft in polnischen Diensten.

Es wirdt auch von allen, mitt welchen ich hiervon geredet, einhellig davor gehalten, das E. Ch. G. beßer nicht thun könten, als wan sie der Landtschafft gnedigst willfharten, undt da sie jhe keinen vollkommenen Landtag wollen halten laßen, dennoch zum wenigsten die Relation, so sie von ihren Gesandten begehren, in offentlicher Vorsamlung ergehen ließen, auch daruber sonderlich ein Schreiben von dem König in Polen an die Landtschafft außbrechten, in welchen I. K. M. der Landtschafft die aufgetragene Curatell notificirte undt sie an E. Ch. G. wiese. Werde alsdan alles mit gutten Willen vorgehen undt sie sich E. Ch. G. ohn einig ferner Bedencken undt Contradiction willig undt gern untter-geben. Habe derwegen E. Ch. G. solches untterthenigster Wollmeinung zü erinnern und zu berichten nicht unterlaßen wollen, dan ich selbst befinde, das es die hohe Notturft sey, wofern man einen stetten Unwillen bey der Landtschafft undt allerhandt Praticken bey den benachbarten Polen verhutten will. Stellte es aber alles zu E. Ch. G. gnedigsten Verordnung . . ." Nachrichten aus Moskau, wo Demetrius Herr sei, Verhältnis zu Schweden und Polen. Die Regimentsräte meinen, daß der Kurfürst auf Herzog Karl einwirken solle, damit er Schweden wieder dem König von Polen einräumen solle.

---

427. Resolution an Löben, Waldenfels und Pruckman. Zehden, 16. August 1605. Aug. 26.

Ausf. Rep. 7 alte 1.

Eid der Oberräte.

„Wir thun euch hirmit in Gnaden zuferttigen, was uns von den Preußischen Ober-Räthen vor ein Schreiben einkommen[1]), doraus Ihr dann zu befinden, was Sie sich der Eydtes Pflicht halber gegen uns unterthenigst resolviren und erbiethen, werdet derwegen daselbe mit Vleis erwegen und nicht allein solch Schreiben in gute Vorwahrung nehmen, sondern uns auch euer unterthenigsts Bedencken ufs eheste zukommen lassen, ob und wohin wir sie zu beandtworten."

Darunter steht von Pruckmanns Hand folgende Bemerkung:

„Diese Sachen sind deliberirt am 22ten Augusti in presentia Hern von Rheits, Hern Canzlers, des von Wallenfelses und D. Pruckmans und ist dorauf geschlossen: es allenthalben dabey zu lassen und sey keiner Dancksagung kegen die Oberrhäte, weil sie nunmehr Diener, von Noten."

1) Vgl. Nr. 393.

428. Der niederländisch-westfälische Kreis bittet den Kurfürsten, das Gesuch[1]) um Abhülfe der Einquartierung des spanischen und holländischen Kriegsvolks beim Kaiser unterstützen zu wollen.

Dortmund, 31. August 1605.

Ausf. Rep. XI. 134 Kriegssachen 16.

Anm.: Ein neues Gesuch an den Kaiser vom 14. Oktober wird dem Kurfürsten durch Schreiben vom gleichen Datum überreicht. (Ebenda.)

---

429. Relation der geheimen Räte.

Sept. 1. Cölln a. S., 22. August 1605 in Nr. 155 Anm. 2.

Sept. 1. 430. Beschluß der geheimen Räte vom 22. August 1605 in Nr. 427.

---

431. Jagderlaubnis für Jost v. Oppen auf verschiedenen Feldmarken.

Sept. 1. Maßin, 22. August 1605.

Konz. Rep. 9. CC. 10.

---

432. „Bedenken der Räte wegen der Reise in Preußen."

Sept. 1. · 23. August 1605.

Konz. von der Hand Löbens. R. 7 alte 1.

„Di anbevolene puncta haben wir in nottwendigen fleisigen Bedacht gezogen, und was nun erstlichen die bevorstehende Reise an im selber betrifft, do halten wir non obstantibus rationibus dubitandi, di dan zwar woll ansenlich sein, underthenigst davor, das diselbe fortzustellen, und solchs umb so vil mer, weil auch der in Preusen gewesener Gesantter, des von Winterfelts und Hagens, underthenigsten Bericht nach di durchlauchtigste hochgeborne Furstin und Frau, Frau Maria Leonora p., als auch di Oberäthe und vorneme Landtstende darzu rathen sollen.

De tempore beharren wir gehorsampst 2) bei voriger Meinung, das E. Ch. G. den 26. Septembris zum Neuenhöfe gewislich durch Verleiung

1) Abschrift liegt bei. Vgl. Nr. 439 Aug. 27.

des Almechtigen uffzihn und ire Reise den nehesten Weg also continuirn, domit diselbe das Michaelisfest kan und moge zu Mariewerder halten. Den obwoll des Gewitters, wie auch sonsten der bewusten Gelder halben der Zug zu befodern, so will sich doch geburen, das E. Ch. G. sich so vill mogelich der K. M. zu Polen und Schweden p. eroffneten Guttachten accommodirn; dasselbe aber gilt fast eben uf die Zeit.

Vors dritte seint wir der underthenigsten Meinung, das aus vilen Ursachen der durchlauchtige hochgeborne Furst und Her, Her Johan Sigismund Marg. zu Brandenburg p., und desselben freundtlich hertzlibe Gemalin mittzunemen sein, sonderlich do[1]) I. F. G. nachmal darzu geneigt sein. Es ist kein Zweiffel, I. F. G. di Hertzogin werde es aus mutterlicher Affection gern sehen; wirdt bei den Landtstenden desto bestendiger Gewogenheit machen, auch in dem, darin man zu handeln, desto leichter Arbeit geben. E. Ch. G. werden auch bei dergleichen vatterlichen und sonlichen Gegenwart mer Folge haben; sonst kontten sich leichtlich Leutte finden, so ettwa ein Uneinikeit oder Misverstandt spargirtten; mochten auch di Leutte in di Gedanken geratten: wen schon mit E. Ch. G. ettwas verhandelt, so were noch ungewis, ob auch dasselbe ins kunfftige von I. F. G. ratificirt werden mochte, ja auch woll ettliche den Wan gewinnen, als were I. F. G. Marggraf Johan Sigismund mit den Warsauischen und andern Handelungen gar nicht einig.

Mit Marggraf George Wilhelm aber wie es zu halten, das stehet bei E. Ch. und I. F. G. Wegen der Hertzogin in Preusen, wie auch bei den Rathen und Stenden solte es woll ein anmuttig Werck sein, wan nicht allein E. Ch. G., sondern auch derselben freundtlich gelibtter altter Son und Enkel uf einmal doselbest anlangtte; aber wegen der Verseumnis in studiis et exercitiis, wie auch wegen der befarnder wintterlichen Zeit, di im Herausreisen vorfallen wirdt, hat es sein Bedenken, wie ingleichen das hernach di Reise in di Curpflatz vorzunemen sein wirdt. Sollen nun I. F. G. di in Preusen verichten und hernach di in Pflatz balt dorauf vornemen, das stehet zu erwegen, were aber unseres underthenigsten Ermessens I. F. G. Marggraf Johan Sigismunds und derselben freundtlich hertzlibe Gemalin doruber zu vernemen. Wer uber dis zue der Reise zu gebrauchen, do haben wir hibevor unser underthenigstes Guttachten eröffnet, dobei lassen wir es gehorsampst bewenden, das der Comitat so vil moglich einzuzihen und auser der Diner von Landtrathen und Junkern nimandt mittzunemen, und solchs aus Ursachen, di E. Ch. G. underthenigst angedeuttet, als auch domit di K. M. zu spuren, das E. Ch. G. in terminis consensus verbleibe, di Hertzogin, wie auch Rethe und Landtstende ipso facto zu vermercken, das E. Ch. G. zu einen eingezogenen Wesen geneigt, dardurch dan in gemein mer favor als durch grosen Apparat erlangt wirdt[2]); undt stehet zu E. Ch. G. gnedigsten Anordnung, wie auch, ob mer oder weniger Junker reitten sollen; den wen sie mit tuchtigen Roßen und Dinern gefast, so ist es am besten, das sie ire Pferde und Gesinde mittnemen, den dijenigen, so verbleiben, nichst als Kosten und Unordnung verursachen.

---

1) Ursprünglich stand dafür „weill es von I. F. G. sönlich begeret wirdt", was dann ausgestrichen.

2) Der Zusammenhang hat hier etwas durch Ausstreichung eines Satzes gelitten.

Wie es vor 4) aber mit der Kleidung zu halten, da hiltten wir davor, es were das Tuch uffs Gesinde dermassen zu geben, wie bedacht, und eim jedern anzusagen, das er dasselbe machen lisse uf di Art wie E. Ch. G. ire Gesinde kleiden lisse. Ingleichen hetten auch die Hoffjunkern, so reitten sollen, sich einer Meinung zu vergleichen.

Den praetextum aber, domit di Reise in geheim bleiben moge, belangende, do konnen wir fast keinen finden, weil albereit in Preusen, auch alhir davon gerett werden will, der am koniglichen Hoffe auch erteilte Consens nicht heimblich, sondern offentlich aus der Reichscancellei geben worden ist, dahero von allen Verstendigen leichtlich gemuttmaset werden kann; aber wie dem, so kontte vorgewendet werden, endtweder E. Ch. G. wolten nach Jegerndorff zu Erneuerung der Erbhuldigung und Erhandelung der beiden Herschafften Oderberg und Beuten, oder aber E. Ch. G. wolten den Hertzogen aus Pomern besuchen; hett auch nicht vil zu bedeutten.

Wie es aber in Abwesen E. Ch. G. vors 5. zu halten do ist nottig, das zuvoraus di Post mit Fleis bestelt werde, damit alle Sachen, so vorlauffen, desto schleuniger underthenigst zu referirn und von E. Ch. G. konnen und mogen resolvirt werden. Und hiltten sonst underthenigst davor, weill es dem Hern Meister beschwerlich sein wurde, alhir so lange zu ligen, E.Ch. G. hetten ein Austeilung gemacht, das ettwa wechsellweise zwen von E. Ch. G. Ampts- und Landtrethen alhir anwesent weren, so were es unsers Ermessens gnungsam, beneben den andern E. Ch. G. anwesentten Räthen.

Das konigliche Beilager[1]) aber vors 6. concernirnde, welchs uf den 16. Octobris, wie bericht wirdt, angestelt werden soll, mus zwar nottwendig ansenlich beschickt werden, aber weil dasselbe gleichwoll noch nicht angeordnet, deswegen offt Zeittungen ankomen, so sich hernacher geendert, E. Ch. G. noch nicht eingeladen, so schlißen wir underthenigst dahin, es sei mit Ordinantz, wann dasselbe zu besehen, noch innzuhaltnn, aber doch in eventum ein ansenlich Kleinot zu bestellen, doch ea lege et conditione, wofern E. Ch. G. dessen bedorffen wurde, sonst aber soll es der Jubelir wider nemen.

Dises aber, gnedigster Her, ist der Hauptpunct einer, wie es mit Besuchung des kunfftigen Reichstags zu halten; und ob wir nun woll darueber pro et contra di Notturfft erwogen, inmasen dan derselbe punctus zu resolvirn gantz schwer ist, so konnen wir doch underthenigst den Schlus vornemblich aus der Ursach nicht finden, weil noch ungewis, ob der Reichstag dis Jar sein Fortgang haben werde oder nicht; das auch die Notturfft sein wirdt, di K. M. darueber in Ver[trau]en zu horen, wie ingleichen den Hern Wolsky, Jasky und andern; zu dem das die Konigliche Proposition uf den Particular-Conventibus, di dem Reichstag nottwendig vorgehen, wie ingleichen die Conclusion der Stende, welche in den particularibus conventibus beisamen, wan man derselben auch mit ansenlicher Vererung kontte mechtig werden, treffliche Nachrichtung geben wirdt, was zu thun oder zu lassen; dan sonst in incertitudine dergleichen

1) Des Königs von Polen.

grosen Kosten auch Bemuung anzuwenden, hat sein Bedenken. Derwegen wir nottwendig disen Punct weitter underthenigst gehorsampst nachzusinnen; und E. Ch. G. haben wir dises underthenigst gehorsampst nicht bergen sollen."

---

433. Relation der geheimen Räthe. Cölln a. S., 23. August 1605.

Sept. 2.

Ausf. von Löben's Hand, gez. von Rheydt, Löben, Waldenfels, Pruckman. Rep. 20. 1 b. 1.

Philips Wilde ist gestern wieder angelangt, „und was nun seine Verichtung, das geben die Beilagen, doraus dan E. Ch. G. gnedigst zu vernemen, das inhalt voriger Vergleichung die 4 Schiff numer nicht allein taxirt, auch die Taxe so hoch nicht leuft, als woll vormeint worden ist[1]), sondern das auch die Schiffe numer abgelaufen sein werden. Und weil dan Herr Pistorius albereit genugsam Instruction, so wissen wir underthenigst nichst zu erinnern, ohn allein dises, das E. Ch. G. der K. M. zu Denemarck p. freundlich Dank sagen und des Philips Wilden Obligation oder Revers[2]) ratificirn und bestetigen, welchs eben in dem Dankschreiben geschen kan."

---

434. Patent des Königs Siegismunds III. von Polen wegen des Elbingschen Portoriums. Krakau, 3. September 1605.

Abschr. Rep. 7. 60.

Umfangreiche Akten über die Untersuchung, die Samuel Laski secretarius aulicus wegen des Portoriums angestellt, Zollrollen über Einfuhr von Laken pp.

---

435. Schreiben des Landvogts Bernd v. Arnim. Boitzenburg, 24. August 1605 in Nr 366.

Sept. 3.

---

436. Schreiben an Herzog Philipp Julius von Pommern. Cölln a. S., 24. August 1605 in Nr. 355.

Sept. 3.

1) Druck Hohenzollernjahrbuch II (1898) S. 34. Die Ausrüstungskosten wurden auf 3859 Tlr. berechnet.

2) Vgl. Nr. 420.

437. Bericht des Bürgermeisters und Rats von Berlin. Berlin, 24. August 1605.

Sept. 3.

Ausf. Rep. 9. D. 4. Fasc. 1.

Klage über den Hausvogt Ball Cyriax wegen Übergriffe. Bürger Conrad Scheffer und Christof Follrich.

Sie klagen, daß „unser Burger Cunradt Scheffer ein Gurtler, so von seinem Weibe unlangst geschieden worden und itzo auff der Freiheitt am Schlosse einen Kram hett und dorinnen sich aufenthalten thutt, mitt vielen Schulden behafft und daher teglich in unsern Gerichten viell Clagenß wieder ihn getrieben wirdt. Damit nun deme abgeholffen werden und die Gleubiger zu den ihren gelangen mögen, hett E. Ch. G. Haußvoigte unser Richter durch den Gerichtßdiener ansprechen und bitten lassen, daß er gedachten Chunradt Scheffer, in subsidium iuris vor die Gerichte doselbst seinen Gleubigern auff ihre An- und Zuspruche wieder ihm Andtwordt zu geben, unbeschweret bevehlen und auferlegen wolle, welcheß dan gedachter Haußvoigt ubel auffgenommen, den Gerichtßdiener mitt undienstlichen Wortern angefahren und in den Brunenhuet, wie dan die Thormwerter albereit mitt den Schlusseln aufgewartett, bringen lassen wollen, wehre auch nicht vorblieben, wan sich der Gerichtß-diener nicht auff deß Richterß Bevhel beruffen und sich sonsten zum höchsten enttschuldigett hette. Er hat aber gleichwohl, daß er sich deß andern Tageß wieder vor dem Haußvoigt gestellen wolle, zusagen mussen, dessen wir ihm keineßwegeß nachgeben konnen.

Und weil gedachter Haußvoigt sich allerhandt Newerung, welche unsern habenden Privilegien und der alten Observantz zuwiederlauffen, underwindett (inmassen er dan auch vor wenig Tagen ettliche Wahren eines Schotten in unserß Mitburgerß Christoff Follrichs Hause und also in unsern Gerichten in der Persohn vorsiegelt) haben an E. Ch. G. wir solcheß nottwendig underthenigst bringen mussen.

Und gelanget demnach an E. Ch. G. unser underthenigsteß Bitten, E. Ch. G. wollen dem Haußvoigt solcheß ernstlich vorweisen und ihm bevehlen, daß er unß hinfuro in unsern Gerichten, so wir schwer vordienen mussen, keinen Eintragk thun, sich aller beschwerlichen Newerung und Zunötigungen enthalten und eß bei den alten wohlhergebrachten Gewonheiten vorbleiben lassen solle.“

Anm.: Auf Pruckmans Befehl wurde der Hausvogt zur Verantwortung aufgefordert.

In seinem Bericht dd. Cölln a. d. S., 28. Aug. 1605, bestreitet der Hausvogt Ball Cyriax, daß „weder des Richters Diener noch Jhemandes anders mich des Gurttlers oder Bockengießers Conradt Scheffers halber jemahls angesprochen . . .“ „Dann obwohl . . . Bürgermeister Retzlowen vor etzlichen Wochen selbst mitt mihr von des Gürtelers Zustande in ettwas geredet, ist doch darhinder ferner nichts bey mihr gesucht worden, sondern dieses inconveniens ervolget, das der Gürtler durch einen Gerichtsdiener propria authoritate zu zweyen Mahlen auß der Buden von der Freyheitt auffs Rathhauß erfordert.

Derowegen undt weill ichs zum andern Mahl erfahren, der Gerichtsdiener, welcher dozumahl gleich im Schloßhoffe gestanden, deßen auch

in keiner Abrede gewesen undt außtrücklich von sich gesagt, das ihm seine Herren mich hierunder zu ersuchen gar nichts, sondern dieses eigendtlichen bevohlen, dern Gürtler solches selbst anzuzeigen, halte ich darvor, das ich nichts verstoßen noch geirrett hette, wan ich ihnen gleich vor dismahll seiner Herren nicht genießen, sondern alsbaldt in den grünen Huet setzen laßen, welches ihme zwart, do er sich dergleichen ferner unterfangen würde, nochmahls leicht begegnen undt wieder mich disfals von undienstlichen Worten etwas bestendiges auch nicht geschrieben werden kan.

Ahnbetreffendt aber die Vorsiegelung in Christoff Föllderichs Hause deren bin ich in keiner Abrede undt ist darumb also bewendt, das wegen E. Ch. G. ich ahnfenglich begehrt, dieselbe Raths oder Gerichts wegen ahnzuordnen. Als aber sich deren Bürgermeister Retzlow, bis ihme hierüber ein Reverß gegeben würde, vorweigert, habe ex officio ich sie selbst jedoch (inmaßen ich mich gegen des Raths Abgesandten, dem Herrn Syndico undt Consorten albereit ercleret) keiner Einführung halber oder dem Rath zu sonderlichem Verfang undt Praejuditz, sondern eintzigk undt allein darumb, das der Wirth, fürgenanter Földerick, gegen dem Krahmer, welcher bey demselben re corpore arrettirt worden, ohne Verdacht undt Ahnsprach bleiben möchte, nothwendigk für die Handt nehmen müßen.

Wan nuhn E. Ch. G. hierauß gnedigst zu vornehmen, das ich mehr nicht gethan, dan was an Stadt E. Ch. G. mihr Amptswegen obgeben undt das dieselbe disfals ohne Noth bemühet werden:

Als getröste ich mich underthenigst, E. Ch. G. werden dem Rath nicht alleine ernste Vorweisung undt hinfurtan in billichen Sachen der Gebüer sich nicht zu vorweigern nothwendige Undersagung thun, besondern auch sub certa poena inhibiren laßen, uff E. Ch. G. Freyheitt undt sonsten vor sich aller Eingriff undt Thettigkeiten sich zu enthalten undt, do einer oder der ander unter denen, so nicht unter ihnen, sondern uff der Freyheitt anitzo sitzen, in ihren Gerichten etwas detinguiren würde, mich solches dem Herkommen nach zu berichten, soll an Ahnordnung der Billigkeit kein Mangel sein. Das ich aber in Schuldtsachen den Gürteler oder einen andern, der unter ihnen nicht seßhafttigk, vor sie weisen solte, trage ohne E. Ch. G. Füerbewust undt bevehlich ich sonderlich Bedencken. Stehe auch in denen Gedancken, das dem Rath in solchen Fellen vielmehr gebührt, einen jeglichen Cleger anhero in die Haußvogtey zu weisen."

---

438. Bericht von Pistoris.

Königsberg i. P., 27. August 1605. Sept. 6.

Ausf. Rep. 7 alte 1. Gedr. Hohenzollernjahrbuch II (1898) S. 42.

Ankunft der dänischen Schiffe. Eindruck in Preußen. Ansicht der Regimentsräte.

Er meldet die Ankunft der 4 dänischen Schiffe am 22. d. Mts., hat die Kapitäne, die wohl zufrieden, empfangen. Der Herzogin und den Re-

gimentsräten konnte er bei ihrer Abwesenheit am gleichen Tage noch keine Nachricht geben. Die Ankunft der Schiffe habe großes Aufsehen und Reden gemacht. Die Herzogin habe ihn nach ihrer Rückkehr am 24. d. Mts. zu sich kommen lassen und die Erklärungen wohl aufgenommen. Sie fragt, wie weit der König von Polen unterrichtet sei, und ob er mit „dänischen" Schiffen einverstanden sei. P. antwortet darauf, daß der Kurfürst alles wohl eingerichtet habe, und daß es nun kurfürstliche und preußische Schiffe wären.

Am 26. versammelten sich die Regimentsräte und empfingen P. Er habe ihnen dasjenige, was „E. Ch. G. mir bey ihnen zu vorrichten befholen, der Lenge nach angezeiget". Sie hätten erklärt, daß sie über das polnische Verlangen der 4 Schiffe unterrichtet seien. Sie wollen die Frage der Wahl dänischer Schiffe unerörtert lassen. Gemäß der kurfürstlichen Instruktion hätten sie nur zu beraten, wie die Schiffe an das Tief zu legen und mit Proviant und Munition zu versorgen. Sie wären bereits von Georg Friedrich und auch vom Kurfürsten angewiesen worden, bei allen kriegerischen Angelegenheiten Fabian von Dohna zu Rat zu ziehen. Deswegen könnten sie sich ohne seine Anwesenheit in Nichts einlassen. Ihres Erachtens sei es unbedingt notwendig, daß der Kurfürst den König von Polen unterrichte.

Diesen Ausführungen gegenüber beschränkte sich Pistoris auf generalia, drängte aber auf schleunigste Berufung von Dohna, damit er innerhalb 3 Tagen zur Stelle wäre. Die Kapitäne wurden von ihm vertröstet. Er berichtet sodann über deren Verhältnis untereinander und das Fehlen eines Admirals. Es sei mißlich, einen von ihnen den anderen vorzusetzen. Vielleicht könne man einen Preußen für den Oberbefehl nehmen. Die Regimentsräte, die um der Landschaft willen darauf hinweisen, schlagen dazu Georg von Eppingen vor, so itzo mit dem fürstlichen Fräulein hinausgezogen. Um Gerede zu vermeiden, habe man mit Zustimmung der Kapitäne die dänische Flagge entfernt und dafür die preußische aufgezogen. Die Regimentsräte haben dafür 12 Flaggen, drei für jedes Schiff gestiftet.

Die Regimentsräte haben beantragt, daß die Kapitäne entweder in ihrem Beisein dem Pistoris oder dem Dohna oder ihnen selbst geloben, dem Lande und dem Kurfürsten treu zu sein. P. stellt es auf kurfürstliche Entscheidung und erwartet Resolution und Instruktion.

Anm.: Es sind noch eine Reihe Aktenstücke über Einzelheiten davon gedruckt Hohenzollernjahrbuch II (1898) S. 44. Instruktion für die Kapitäne. Vgl. den Bericht Pistoris vom 1. Sept. 1605. Den Abschluß bildet ein Schreiben an den König von Dänemark dd. Königsberg i. Pr. 14. Okt. 1605, in dem die Rücksendung der Schiffe angekündigt und der beste Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen wird. Ergänzungen noch in Rep. 20. 1b.

439. Schreiben der Herzogin Maria Leonora an Kurfürst Joachim Friedrich. Königsberg i. Pr., 27. August 1605.

Sept. 6.

Ausf. Rep. 35. A. 5c Vol. I.

Einlagerungen der kriegführenden Mächte in den jülichschen Landen.

Sie übersendet Abschriften von 1) einem Bericht der cleve-jülich-bergschen Räte dd. Cleve 25. Juli betr. die Klagen über Einlagerungen der kriegführenden Mächte (Spanien gegen Generalstaaten), 2) einer Eingabe deswegen an den Kaiser dd. Cleve 18. Juli.

„Nun hat zwar unser herzgeliebter Gemahel und wir gedachte gulichische Räthe p. uff solch ihr Schreiben anderer Gestalt nicht beantworten können, als das I. L. solche hochbeschwerliche Sachen an E. L. ehist gelangen lassen und neben E. L. und derselben Beförderunge bey der Rom. Kays. M. und sonsten umb . . . Einsehen . . . anhaltten woltten, damit solchen uffs neu einreissendem Unheil der Gebuer gewehret und vorkommen werde. Ob wir nun wol an E. L. getreuen Sorgfältigkeit unnd mügliche Beförderunge gar nichtes zweiffeln, so gelangt demnach hiemit an E. L. unsere freundliche Bitte, sie wollen . . . den Sachen zum Besten nachdenken, dieselben sich angelegen sein lassen . . .“

Anm. 1: Es wurden daraufhin mehrere Schreiben von Pruckman sowohl an die Räte als auch an die Landschaft („An die Versamlung der gulischen, clevischen, bergischen, auch anderer incorporierten Graffunnd Herschaften Landstende“) vom 10. und 11. Sept. entworfen, in denen neben Versicherung aller Unterstützungen auch beim Kaiser vornehmlich auf die Rechte des Hauses Brandenburg bei dem beabsichtigten Generalconvent hingewiesen wurde. (Konzepte Rep. 35. A. 5b.) Die Räte antworteten darauf am 19. Okt. 1605. (Ausf. Ebenda.)

Anm. 2: Ein undatiertes Schreiben an die jülichischen Räte (das auf besonderen kurfürstlichen Befehl angefertigt wurde, aber nicht abgegangen ist) berichtet ihnen, daß ihnen nach unterschiedenen gemeinen Zeitungen zugeschrieben wird, daß sie den Spaniern das Winterlager in den jülichschen Landen gestattet hätten. Unter Hinweis auf die Rechte der preußischen Herzogin wird dagegen Einspruch erhoben. (Konz. Rep. 34. 176.)

---

440. Bericht von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 28. August 1605.

Sept. 7.

Konz. Rep. 48. 40.

Grenzirrungen Fiddichow gegen Gartz.

Es „haben E. Ch. G. verordente Regierung zu Cüstrin anhero zu erkennen geben, daß sich etliche Grenzirrungen zwischen dero Underthanen denen von Steinwehr zu Viddichow und den Garzern Pommeri-

schen Stettinischen Theils erhaltten, auch darneben zwei unvorgreiffliche Concepte, wie an beide Herzogen zuschreiben, mit uberschickett. Weil wir dan nach gehaltener Consultation, daß solche dergestaldt wohl abgehen konnen, gefunden, alß haben wir dieselben alhier neben der verfertigten Commission zu Abhörung der Zeugen ingrossiren laßen undt, wofern E. Ch. G. damit gnedigst einig, wollen sie obberurte Schreiben gedachter dero Regierung zu Cüstrin zu ferner Bestellung undt Nachrichtung in Gnaden zufertigen laßen."[1])

---

441. Relation des Kanzlers und der geheimen Kammerräthe an Kurfürst Joachim Friedrich.

Sept. 7. Cölln a. S., 28. August 1605.

Ausf. gez. Rheydt, Löben, Waldenfels, Pruckman. Rep. 20. 1 b 1. Konz. R. 7 alte 1.

Sie halten für nothwendig, daß Abschriften von der Relation Philipp Wildes und den Tractaten mit Dennemarck Pistoris nach Königsberg zugeschickt werden. Wenn einverstanden, wird der Kurfürst die Anfertigung dieser Kopien verordnen; senden ein Begleitschreiben an Pistoris zur Vollziehung mit.

---

442. Bericht des Hausvogts Ball Cyriax.

Sept. 7. Cölln a. S., 28. August 1605 in Nr. 437.

---

443. Relation des Kanzlers und der geheimen Kammerräthe.

Sept. 7. Cölln a. S., 28. August 1605.

Konz. Rep. 7. 76.

Verarrendierung des Amts Grobin an den Kanzler Rappe.

Kurfürst weiß, was der preußische Kanzler Christoff Rappe wegen Verarrendirung des Amtes Grobin angesucht. „Ob er nuhn woll letzlich dahinn vertröstett, das E. Ch. G, sich innerhalb vier Wochen deshalber schließlich gegen ihnen ercleren wolttenn; aldieweill aber solche Zeit lengst verfloßen unnd angeregte Erclerung noch nicht ervolgt, dahero er itzo durch Pistorißen Erinnerung thuen lassen, so hieltten wir underthenigst, doch unvorgreiflich, darfur, das E. Ch. G, wie beiliegendt an ihnen, damit er umb so viell mehr bei Willen erhaltten, geschrieben hetten, zuvorsichtig er damit also vor dißmals zu contentiren sein solte. Do nuhn E. Ch. G. hiemit in Gnadenn friedtlich, haben sie solch, wie auch das an Pistorißen verfertigtes Schreiben gnedigst zu volnziehen und den negsten abgehen zu laßen" usw.

1) Die bezügl. Schreiben und Akten befinden sich an bezeichneter Stelle.

444. Resolution wegen der Bibersteinschen Schuld.

Vor 1. September 1605[1]) (Cölln a. S., 30. Dezember 1604). Vor Sept. 11.

Konz. Rep. 56. nr. 2.

„Alß den Churfürsten zu Brandenburg unsern gnedigsten Herrn Fraw Maria, geborenn von Schönburg, Freyin zu Forst und Pförtten Wittwe anstadt und von wegen ihres Sohnes, Herrn Johan Wilhelms von Biberstein von 1700 Gulden Capital, darin etwan Herr Baltzer von Biberstein ihrer F. G. Marggraf Johansen zu Brandenburg hochlöbl. christmilder Gedencken, verpflichtet blieben, 29jherige Zinsen schuldig worden, sie die Frawen aber allerlei hiergegen eingewandt und umb Linderung derselben Zinsen instendigk angesucht und gebethen, haben höchstgedachtte I. Ch. G. angezeigtte Zinßforderung enttlich biß auff 1300 Thaler gnedigst schwinden und fallen lassen, jedoch dergestalt, daß sie die Wittwe oder ihre Erben solche 1300 Thaler itzo bevorstehenden Reminiscere anzufangen desselben Termins jerlich mitt 200 Thaler, also daß, geliebts Gott Reminiscere künftiges 1612ten Jhares die lezten einhundert Thaler davon gefallen, unweigerlich abtragen und daruber vorgeschriebener Massen bürgerliche Vorsicherungen einstellen sollen.“

---

445. Informationsproceß über die Entleibung des Heinrich von Stralendorf in der Nacht vom 26. August 1605 zu Frankfurt a. O.

August—September 1605.

Abschr. Rep. 51. 100.

---

446. Schuldschein der Frau Maria von Biberstein über 1 300 Taler

1. September 1605. Sept. 11.

Ausf. Rep. 56. nr. 2.

---

1) Die Resolution trat an Stelle einer früheren vom 30. Dezember 1604 und ist daher auf diesen Termin zurückdatiert worden. Die wirkliche Abfassungszeit ergibt sich aus einer Resolution, die eine Zwischenlösung darstellt und vom 16. Mai 1605 datiert war, und dem Schuldschein der Frau Maria von Biberstein vom 1. September 1605. Vgl. Nr. 446.

447. Relation von Pistoris.

Sept. 11. Königsberg i. Pr., 1. September 1605.

Eigenhändige Ausf. Rep. 7 alte 1. Gedr. Hohenzollernjahrbuch II (1898) S. 44.

Dänische Schiffe. Berichte aus den Ämtern Schacken, Brandenburg und Neidenburg. Einberufung der Landschaft. Privatangelegenheiten.

Er meldet, daß der „Herr von Thonaw“ am 30. August angekommen sei, mit welchem er sich unterredet habe, und am 31. zusammen mit den Regimentsräten; letztere hätten sich neben „dem Hern von Thonaw dahin erklert, das sie nochmals befunden, wie diese Sachen itzo nicht darauff stunden, ob es rathsamb, das die dänischen Schiff alhier angelangett, sondern allein, das sie mitt einrathen solten, wie dieselbe Schiff am besten zu losiren undt das ihnen sonst aller gutter Wille erzeiget werden möchte. So viell das erste anlangett, wie die Schiff am bequemsten zu legen, das E. Ch. G. Intent dardurch erreicht werde, so wusten sie keinen andern Rath, als das sie sich an das Tieff legeten, gleich wie vor wenig Jharen, als man das Tieff auch verwehren mussen, zwey Schiff daselbst gelegen. Im andern Punct hette es keine Schwirigkeit, werde etwas begehret, wolten sie es jederzeit gern folgen laßen.“ Er habe diese Erklärung angenommen und sodann zur Sprache gebracht, daß kein Admiral bei den Schiffen sei, wie der Kurfürst angenommen. Die vier Kapitäne hatten den gleichen Befehl und keiner könnte nach ihren Äußerungen den andern vorgesetzt werden. Sie hätten selbst begehrt, daß ihnen ein Haupt gesetzt würde, an das sie sich halten könnten und, das ihnen des Orts Gelegenheit namentlich beim Anlegen angebe. „Darauff sich die Regiementsräthe neben dem von Dhonaw erkleret, weill es die Gelegenheit hette, so wehre ihr nottig, das ihnen jhemandt zugeordent wurde. Nun wehre zu diesen Sachen albereit hiebevor Georg von Eppingen bestelt; wehre auch das mehrremahl Admiral bey Verwahrung des Tieffs gewesen, derselbe werhe am fuglichsten nochmals zugebrauchen. Weill er aber itzo mitt dem Frewlein hinnaus verreysete, so hetten sie inmittelst bieß zu des Eppingers Wiederkunfft, zuforderst aber bieß zu E. Ch. G. fernern Verordtnung auff einen andern als nemlich Hanß Albrecht Fuchsen Oberschenken alhier gedacht, welcher in der Sehe undt sonderlich des Tieffs alhier woll erfharen, auch des mehern Mahl mitt auff den 2Schiffen, so das Tieff verwehren musten, vor einen Leuttenambt wehre gebraucht werden. Da mir nun derselbe gefellig, konte er darzu gebraucht werden. Weill ich dan befunden, das die Schiffe undt ermelte Capitäne forderlichst mit dergleichen jhemandt musten vorsehen werden, mir auch Hanß Albrecht Fuchs gar woll bekandt, sindthemahl er die gantze Zeitt uber, als ich alhier gewesen, teglich bey mir gewesen undt sich also gehalten, das ich ihn billich zu ruhmen, so habe ich es auch so weitt geschehen laßen, das ihnen derselbe bieß auff E. Ch. G. fernere Verordnung undt des von Eppingen Wiederkunfft adjungirt werde. Weill dan das Tieff durch die 4 Schiff also eingenommen werden soll undt gleichwoll umb vieler Nachrede undt Verdachts willen die Notturfft erfordert, das die dänischen Flaggen geendert und die preusische darauff gesteckt werde, so seinden auff allerseits Guttachten 4 Flaggen schwartz undt weiß mit dem preusischen

Adtler gefertigt worden. Undt hette ich zwart am liebsten gesehen, das bey Anweisung Hanß Albrecht Fuchsens undt Überlieferung der Flaggen der Herr von Thonaw selbst hette sein können, er hat es aber mitt Vorwendung nottwendiger Gescheffte endtschuldigt undt neben den Regiementsräthen vor gutt angesehen, das ich es verrichten solte, bin derwegen endtschlossen, mich morgen des Tages . . . in die Pillaw zu begeben undt dasjhenige, was abgeredt, ins Werck zu richten . . .“ Von den Regimentsräten würde Wernsdorff dabei sein, die dänischen Kapitäne habe er benachrichtigt. Dabei soll deren Provision geordnet werden. Bitte um baldige kurfürstliche Resolution. Man habe ihn darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffe höchstens bis 14 Tage nach Michaelis wegen Eisbildung hier bleiben könnten. Sonst große Gefahren, so daß die Schiffe in Königsberg dann überwintern müßten. Er erwarte darüber auch Befehle.

„Neben dehm haben E. Ch. G. auß den dreyen Beylagen gnedigst zu vernehmen, waß auß den Ambtern Schacken, Brandenburg undt Neydenburg vor Erklerung auff E. Ch. G. Außschreiben einkommen, mit welchen mehrer Theils der andern, so E. Ch. G. undt dem Cantzler Herrn Johan von Löben ich hiebevor zugeschickt, ubereinstimmen undt seindt gewißlich die Herrn Regimentsräthe daruber nicht wenig besturtzt, den sie befinden, in was groß Mißtrauen sie bey der Landtschafft gesetzt worden, also das sie ihrer kunftig auch desto weniger E. Ch. G. zum Besten worden mechtig sein konnen. Haben derwegen nochmals davon geredt, wie doch den Sachen zu helffen undt der Landtschafft Satisfaction geschehen möge undt gleich wie E. Ch. G. ich hiebevor untterm dato den 19. Augusti untterthenigst berichtet, nach Erwegung allerhandt Umbstende nochmals davorgehalten, es solte am besten sein, das man der Landtschafft wilfharte undt die Relation ihrer nach Warsaw abgefertigten Gesandten ergehen ließe, inmaßen sie es woll dergestalt zu dirigirn undt anzuordtnen wißen wolten, das der Landtschafft Wille erfullet undt E. Ch. G. hierdurch mehr favor erlangen werde, daruntter aber nichts zu verlieren hetten, wan es nemlich ungefherlich auff die Wege gerichtet wurde, das E. Ch. G. der Landtschafft vorhalten ließe: Es hette E. Ch. G. sich versehen, sie wurden sich auff das ergangene Außschreiben also erkleret haben, wie sie sich albereit in unterschiedenen Zusammenkunften offentlich vornehmen laßen, auch bey der K. M. in Polen vor E. Ch. G. intercedirt undt wehren E. Ch. G., warumb sie diesen Weg des Außschreibens vorgenommen, auß erheblichen Uhrsachen, so vor mechtig angezogen werden konten, bewogen worden. Weill aber E. Ch. G. befinde, das es gar anders aufgenommen, der mehrer Theill nicht allein zuforderst Relation von ihren Gesandten begehret, sondern auch E. Ch. G. Regierung außtrücklich contradiciret undt dieselbe nicht auffnehmen wollen oder ihr ihre Erklerung bieß zu einer allgemeinen Versamblung eingestellet, so wolte es E. Ch. G. dehrengestalt sein laßen . . ., habe aber endlich gewilliget, das sie auff ihr instendiges Anhalten zusammenkommen undt die Relation von ihren Gesandten anhören mogen, jedoch dergestalt, das, wan dieselbe geschehen, sie sich alsdan E. Ch. G. angetretener Regierung halben also erklerten, wie E. Ch. G. sich zu ihnen gnedigst versehen undt die vorigen Tractaten vormöchten. Daruber

konne auch außfhurlich endtschuldigt werden, warumb E. Ch. G. weder in einem noch den andern sich weitter einlaßen noch in puncto gravaminum oder anderer Anordnung verfahren konte, weill sie nemlich selbst nicht zur Stelle kommen konte, inmaßen sie in dem Außschreiben angedeutet, und hette E. Ch. G. selbst die Landtschafft mit einer solchen Zusammenkunft, darauff weiter nichts verrichtet werden konnte, lieber verschonet gesehen. Weill sie aber so instendig darauff getragen, so hette E. Ch. G. . . . ihnen hierinnen gnedigst wilfharen wollen . . . Wolten aber auch E. Ch. G. sich in puncto gravaminum oder andern etwas weiter einlaßen, wehre es umb so viel desto beßer . . . Welches alles sie allein Vorschlagsweise conferendo nur vorbracht E. Ch. G. hierin weder Ziell noch Masgebende, sondern seindt dero gnedigsten Resolution dieses Puncts halben mit besondern großen Verlangen gewertig, wie es dan gewißlich die hohe Notturft erfordertt, das hierinnen ein Mittel getroffen werde. Es hett ihm auch der Herr von Dohnaw diesen Weg . . . gefallen laßen.

Ferner hat der Rentmeister alhier Leonhardt Schmiedelein beyliegende Supplication an E. Ch. G. mir zugestelt . . . Weill er den E. Ch. G. kunftig in vielen Sachen woll nutzlich sein kan, den ihm die Gelegenheit der Ambter im gantzen Lande am besten bekandt undt E. Ch. G. die beste Nachrichtung von vielen Dingen geben kan, darzu ich ihn bereit undt willig befinde, so bitte ich . . . E. Ch. G. wolle ihn gnedigst wilfharen undt die gebetene Interceßion in meliori forma ergehen laßen.

Imgleichen halten die beyden geheimen Secretarii wegen ihrer vertrösteten Begnadigung gar instendig an, wehre nicht undienlich, das sie bey Willen erhalten werden."

---

448. Relation von Pistoris.

Königsberg i. Pr., 2. September 1605.

Sept. 12.

Eigenhändige Ausf. Rep. 7 alte 1.

Der Stil der Regierungsschreiben. Änderung. Hofgericht. Landschaft. Besetzung des Berggrafenamts.

Er meldet, daß die Regimentsräte, die sich bereit erklärt hätten, im kurfürstlichen Namen die Regierung zu führen, ob sie „woll etzliche actus in E. Ch. G. Nahmen expediret, dennoch in den ubrigen bey ihrem vorigen stylo blieben undt die Befhell allein in ihrem der Regenten Nahmen untter der alten Insiegell außgehen laßen. Dieweill aber wenig Tage nach dem publicirtem Außschreiben das Hoffgericht alhier geschloßen worden undt also wenig Befhell außgangen, habe ich es bießanhero also hingehen laßen, insonderheitt weill ich berichtet worden, das die Befhell, so auß dem Oberrath inmittelst gegeben worden, mehrertheils solche Sachen betreffen, so albereit hiebevor angefangen undt die Befhell itzo in dehm Endt abgingen, das dieselben Hendel, so gleichsam in voriger Regierung angefangen, damitt geschloßen undt zu Endt gebracht wurden, inmaßen sie dan auff alle Ambter wegen Schließung der Rechnungen undt andere dergleichen Sachen bießhero Befhell in ihren Nahmen außgehen

laßen. Dieweill aber als heut den 2. Sept. das Hoffgericht wiederumb eröffnet worden, habe ich zwartt am liebsten gesehen, das von E. Ch. G. mir dero gnedigste Meinung, was sie auff die wiedrige des mehren Theils der Landtschafft Erklerung zu thun bedacht, zuvor wehre zukommen, wie ich dan derselben Erklerungen hinder den 28. Juli ziemlich viell hinaus geschickt habe undt stundlich darauff Resolution gewertig gewesen bin; weill es aber bieß dato verblieben, habe ich gleichwoll die Nottorfft zu sein erachtet, mit den Regiementsräthen davon zu reden undt ihre Meinung daruber zu vernehmen, sie derowegen des vorigen Verlauffs, wie ihnen die Regierung in E. Ch. G. Nahmen zu fhuren aufgetragen, sie dieselbe angenommen undt sich die wiedrigen Erklerungen der Landtschafft nicht irren zu laßen erbotten, erinnert. Nun hette ich bießhero erfharen, das die Befhell nicht minders noch in ihren Nahmen nach vorigen stylo außgegangen, welcher auch zum Theill berichtet worden, warumb solches geschehen; weill aber numehr das Hoffgericht wieder geöfnet wurde, so habe ich nicht unterlaßen wollen, sie dabey zu erinnern, das sie nunmehr dasjhenige, was ihnen auffgetragen, ins Werck richten undt die Regierung in E. Ch. G. Nahmen zufhuren anfangen wolten. Meines Theils muste ich zwart bekennen, das wegen der Landtschafft wiedrigen Erklerung woll allerley Bedencken hierbey vorfiele; hetten sie etwas hierbey zu erinnern, wolte ich es horen undt mitt ihnen ferner conferieren. Darauff sie nach genommenen Abtritt sich folgender Gestalt erklert: sie wusten sich der auffgetragenen undt von ihnen angenommenen Regierung undt, was sie sich darbey erbotten, woll zu erinnern; das sie aber bießanhero den stylum nicht geendertt, solches wehre keiner bösen Meinung, sondern vornemlich darumb geschehen, weill, wie ich selbst gesehen, das Hoffgericht baldt nach publicirten Außschreiben wegen der Ferien wehre geschlosen worden. Derowegen es bießhero wenig zu thun geben, wie sie dan auch selbst zum Theill auff ihre Gutter verreysett gewesen undt es also bey dem alten Standt bleiben laßen, weill doch E. Ch. G. wenig daran gelegen, ob etwa ein Wochen oder etzliche ehe oder langsamer der stylus mutirt wurde. So wehren auch das meiste, darinnen, sieder dehm etwas befholen worden, solche Sachen, so notwendig noch in ihrem Nahmen hetten mußen expedirt werden.

Nunmehr aber, nachdehm das Hoffgericht wiederumb geöfnet wurde, musten sie zwart bekennen, das gutte Bequemigkeit wehre den neuen stylum anzunehmen; da auch wegen E. Ch. G. ich es praecise befholen undt haben wolte, wehren sie erbottig, solches zu thun undt dem Hoffgerichtsräthen gleicher Gestalt auffzulegen, den es möchte die Landtschafft einwenden, was sie wolle, so wehren und blieben sie, die Räthe, E. Ch. G. verpflichtete Diener, wolten thun, was E. Ch. G. ihnen befhiele. Wen sie aber umb Rath gefraget undt davon geredt werden solte, ob es E. Ch. G. zu rathen, auch der Sachen dienlich sey, das E. Ch. G. die Befhell der Landschafft wiedriger Erklerung ungeachtet in ihren Nahmen solte außgehen laßen, so musten sie bekennen, das hieruntter groß Bedencken wehre, dan sie ließen sich zwart die so gar wiederspenstige Erklerungen nicht irren, sie besorgten aber darneben dieses, wan ein Befehl in E. Ch. G. Nahmen an die Örtter, die gleichsam expresse darwieder

protestiret hetten, kommen solte, es möchten sich vertrotzige Leutte finden (wie sie den etzliche ingenia woll kenneten), die dörften den Befehl nicht annehmen wollen, die andern, so gleiche Resolution mit ihnen von sich gegeben, an sich hencken, viell protestationes, woll gar an den polnischen Hoffe einwenden undt in summa viell andere Ungelegenheit veruhrsachen. Ginge es einem vor woll hienaus, so werden die andern alle auffgemuntert. Straffte man ihn propter contemtum, so hette man die andern alle auff sich undt, welches das meiste wehre, so wurden die benachbarten Polen, so auff allen Verlauff der Sachen trefliche große Acht geben, daruber in seltzame Gedencken gerathen, wan sie einem solchen dissensum der Landtschafft sehen undt erfahren solten, da doch bießhero stetts dahin gearbeitet worden, das die Polen nicht anders wißen sollen, als es sey die Landtschafft mitt E. Ch. G. allerding einig. Es sey hierinnen mit großer Vorsichtigkeit zu verfharen, an sich wehre kein periculum in mora, wan gleich der stylus in ein Wochen oder etzliche noch nicht geendert wurde. Sie blieben nichts weniger E. Ch. G. mit den Pflichten, damit sie einmahl derselben verwandt gemacht, zugethan, wolten E. Ch. G. auch sonst nichts vorgeben und sehen demnach vors Beste an, das E. Ch. G. ich diese der Sachen Gelegenheitt berichten undt mich derselben Resolution erholen solte. Wolte es E. Ch. G. anderweit haben undt befhelen, das sie ungeachtet der wiedrigen Erklerung die Befhell in E. Ch. G. Nahmen solten außgehen laßen, wehren sie bereitt. Wolte aber E. Ch. G. zuvor Mittel undt Wege anordnen, damit die Landtschafft gestillet undt alles mitt guten Willen zugehen möchte; wehre es umb so viell desto beßer. Ihres Theils sagten sie dieses nur Bedenckens Weise. Wolte ich nochmals haben, das der stylus der Inconvenientien, so sie besorgeten, ungeachtet, solte alsbaldt geendert werden; wolten sie es auch thun, den sie gar nicht gemeinet, sich E. Ch. G. Gehorsamb deswegen im geringstem zu endtziehen, was sie erinnert, geschehe den Sachen zum Besten.“ Es wäre aber wünschenswert, daß er, Pistoris, die Resolution des Kurfürsten einhole, was er hiermit täte.

In einer Nachschrift teilt Pistoris die nochmalige Bitte der Regimentsräte um Besetzung des Burggrafenamtes mit, da sie befürchten, daß ex longiore mora allerlei Nachrede und Suspinionen entständen.

---

449. Reskript an den Oberhauptmann zu Jägerndorf Friedrich v. Ratzbahr betr. Erlaß der Schuld des Nicolaus Wolski. Karzig, 2. September 1605.

Sept. 12.

Konz. Rep. 7. 193.

---

450. Jagdverbot an Joachim von Pabstein zu Darske(?). Karzig, 2. September 1605.

Sept. 12.

Konz. Rep. 9. Q. 1. P.

---

451. Bericht wegen Hütung auf der Adamsdorfischen Feldmark. Karzig, 4. September 1605. Sept. 14.

Ausf. Rep. 21. 31.

---

452. Resolution an Löben, Waldenfels und Pruckmans. Neuemühle, 4. September 1605.

Ausf. Rep. 7 alte 1.

Die dänischen Schiffe in Preußen.

Der Kurfürst sendet die Relation von Pistoris über die Ankunft der dänischen Schiffe.

„So viell nun die Flaggen antreffen, seindt wir der Meinung, es solten die Denischen, insonderheit jezo anfangs, bei Herzogk Caroln p. und den Seinigen sowohl auch vielen andern Leuten ein ungleich hohers und mehrers Ansehen haben alß die Marggrefischen oder Preusischen.

Ingleichen konnen wir bei uns nicht absehen, aus was Uhrsachen die uf die Schiff verordnete Capitain neben uns auch noch der Landtschafft solten vorpflichtet sein, hielten aber in Gnaden darfur, weil man solches alles mit dem Herrn von Thonaw in Rath ziehen will, das wir, was hieruber ihre gesambte Resolution sein wirdt, vollents erwarthen. Vorordneten nun die Preußen in deme etwas vor sich selbsten, wie sichs mit schleuniger Vorferttigung der Flaggen fast ansehen lest, mochten wirs, doch unvorfenglich, wen es dergestaldt, wie unser geheimbter Rath Pistoris schreibet, uf unsere gnedigste Ratification gestellet wirdt, beschehen laßen, zumahl weil sie sich hierdurch des Handels theilhafftigk machten und dahero unsers gnedigsten Ermeßens umb so viel mehr wurden zu bewegen sein, den hierunter vorgehendten Costen ertragen zu helffen.

Wo aber nicht, und man solte den Ausschlag an uns remittiren, hetten wir es mit einem und dem andern biß zu unser personlichen Ankunfft zu vorschieben und inmittelst umb so viel beßer im Werck zu erlernen, wie sich die Preußen jegen uns erzeigen wurden.

Sonsten aber kunten wir unsers gnedigsten Erachtens wohl alsovorth an die Oberreth schreiben laßen, zu was Ende wir solche Schiff dahin geordnet, inmaßen ihnen auch solches alles unser geheimbter Rath Pistoris habendten Bevehlich nach wurde berichtet haben. Und wehren nochmahln ihres und des Hern von Thonaw unterthenigsten Bedenckens gewertigk, wie numehr dieselben zu Schutz und Schirmb beider Heffen und des Landtes am bequembsten zu vorlegen p. Es beschege alles mit der K. W. zu Pohlen und Schweden p. guten Willen, und durfften ihnen derohalb gar nichts einbilden; achteten es aber unsers Theils dafur, das zwei von solchen Schiffen in die Pillaw, die andern zwei aber ins Tief an die Mümmell zu legen. So wurde auch wohl jedter Capitain uf seinem anbevohlnem Schiff gut Regiment halten, das es nicht nötigk, uber sie, weil sie auch nicht an einem Orth bei einander bleiben, einen Admiral zu vorordnen, sintemahl sie nichts anders zu vorrichten, als obermelte

beide Haffen in Acht zu nehmen. So wehren sie auch uf allen vier Schiffen mit Profiandt und Munition noch zur Zeit gnugsamb versehen, und wurde das Werk an ihm selbsten wohl geben, was etwa hierunter weiter in einem und dem andern vorzunehmen. Stellen aber solches alles in euer rathsames Bedencken, ob ihr es euch also mit gefallen laßet oder nicht etwa dieser Meinung, das wir nur mehrgedachten unsern geheimbten Rath Bevehlich geben, es den Capitenen anzuzeigen, sich also zu theilen und mit den Schiffen an obbemelte beidte Orth zu legen p.

Auf welchen Wegk ihr es nun vors beste erachtet, wollet ihr dergleichen Schreiben also verferttigen lassen, das sie zur Stundt, wan wir in unser Hoflager anlangen (welches dan erstes Tages, geliebts Gott, gewiß beschehen soll), uns zur Volnziehung unterthenigst vorgetragen und vorters ungeseumbt per posta vortgeschicket werden."

Anm.: Ein Bedenken der Räte hierauf liegt nicht vor. Pistoris wird durch Resolution vom 8. Sept. 1605 angewiesen, sich dilatorisch zu verhalten, aber eine Beratschlagung mit den Oberräten und deren Bedenken zu veranlassen.

---

453. Denkschrift Markgraf Johann Siegismunds an die geheimen Räthe.

Sept. 14. Peßkaw, 4. September 1605.

Ausf. geschrieben von Beyer. Rep. 21. 136.

Gründe gegen seine Teilnahme an des Kurfürsten Reise nach Preußen. Traktaten mit Pfalz. Jülichsche Sachen.

„1. Damit dem Churfursten Pfaltz zu einiger Suspicion nicht muege Uhrsache gegeben werden, alß wan die angefangene vertrauliche Handlung nur allein zu unsers churfurstlichen Haußes Brandenb. Vorteil Nutzes und Bestes angefangen und kein Ernst dabey geweßen, sonderlich da die preussische Sache numehr sich zur Richtigkeit anlaße.

2. Weil die gulische Sache und das ganz Kriegsweßen im Niderland also beschaffen und in dem Stande, das nodtwendig zu Volzihung der angefangenen Correspondenz mit Pfalz zu eilen (inmaßen auch das auß Gulich unß zugeschicktes Bedencken dahin gehet), dan weil noch beede kriegende Theil sich starck am Rheinstrohm verhalten und den eventum in Frieslandt erwarten, haben darauß die Lande Gulich und Cleve anderst nicht, dan große Gefahr und Verenderung zu vermueten.

3. Weil andere Chur- und Fursten bey diesem gefehrlichem Zustande zur Bereittschafft und guetem Rhatt sich gefast halten und vieleicht auff das churfurstlich Hauß Brandenb. wegen dero Interesse auf die gulische Land ein Aug hatt, was daßelbe sic stantibus rebus dabey thuen werde, wurde es ein seltsam Ansehen haben, wan wir inmittelst mit einander gar auß dem Reiche weichen wurden p.

4. Weil die Reiße in Preußen sich so lang verweilen wirdt, das vieleicht der Reichstag zugleich mit einfallen oder bald darauff erfolgen mochte, wurde in diesem Jahr keine Zeitt mehr ubrig sein, diese Reiße zu Werck zu richten, und mochten interim viele occasiones rei bene gerendae aus

den Handen elabiren, auch andere incidentia zu weiterer Verhinderung dazwischen kommen. Da dan der liebe Gott unser Fraw Schwigermutter die Herzogin in Preußen gnediglich erhalten wolte, so vernimet man von des Churfurst Pfalz Schwacheit zum oftern, und seint wir andere mit einander alle in Gottes Handen.

5. Weil unsers churfurstlichen Haußes Sachen am keyserlichen Hoff dermaßen beschaffen, das denselben durch vornehmer Chur- und Fursten vertrawliche Correspondenz und Zusammensetzung bloß und allein noch zur Zeitt kan gehulffen und gerhaten werden, dieselbe aber in Gegenwartt furstlicher Persohnen am bequehmesten und viel beßer alße durch Gesandten kan geschehen.

6. Und ob woll wir zu dergleichen Tractation und Correspondenz vornehmer geheimer Rhette Beystandt und Aufwartung von Nöten, die wir auch wünschen möchten, so halten wir es doch davhor, wan es je daran mangeln solte, das unsere Gegenwartt nichts weniger zur Vertrawligkeit und Correspondenz viel Guets thuen wurde, zumahl weil auch bey Pfaltz es zu einer freundtlichen furstlichen Zusammenkonfft gemeint, und was wir nicht haben können, zu anderweit Zusammenschickung der Rhette kan verschoben werden; so wurden gleichwol andere obangezogene suspiciones und andere Ungelegenheiten hirdurch fallen, und wurde dem abgeretten Vertrag nichts weniger ein Genuegen geschehen.

7. Da wir in Preußen mitzihen solten, mueßen wir unß befahren, das unß jederman wurde zu Halße lauffen, unsere Intercession bey unserm gnedigen vielgeliebten Hern Vatern haben wollen; imgleichen mueßen wir unß zu allen Sachen mit verbundtlich machen.

8. Nachdem wir auch nicht anders behalten, dan das I. K. M. nur auff 100 Pferde den Einzugk in Preußen bewilligen wollen, und aber wir auß dem Forirzettel unsers gnedigen freundtlichen lieben Herrn Vattern unß berichten laßen, das sich derselbe auff die 120 Pferde albereits erstrecke, und es zwar unsers Erachtens geringlich genueg angeschlagen, so können wir nicht absehen, wie wir mit unßer freundtlichen hertzliebsten Gemahlin ohne großen Exceß des koniglichen indulti mit zihen können."

---

454. Brief der Markgräfin Anna an Rheydt.

O. D. September 1605.

Eigenhändig. Rep. 34, 175/176. Druck: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. 39 S. 225.

Reise des Markgrafen Johann Siegismund nach Preußen.

„Weil mir eingefallen, das mein hertzliebster Herr Gemal mir berichtet hat, das ihr S. L. vorgeschlagen und geraten hettet: weil Pfaltz unser Reise noch nicht zu wissen gethan were, solt mein Herr erst mit in Preussen reisen, derzwischen dann S. L. Antwort bekommen kunt, so hab ich auch dieses nicht umgehen mugen, euch mit diesem Briflein zu erinnern, wie ubel ihr hirin bey mein Herrn, wie auch an euch selbst handelt. Da mein Herr all sein Sachen zu bestellen hat Anstad gemacht, biß so lang S. L. sich mit euch unteredet hete, so habt ihr mein Herrn

fast in die acht, auch mehr Tage mit euerem Außbleiben schon gehindert. Itzt wolt ihr noch darzu herkommen und S. L. die Reisse gar hinderen helfen, die S. L. mit grosser Muh zu thun beim Herr Vatter erhalten hat und die auch danebenst von euch Retten allen mit beliebet ist gewest: welches ich auch in Preussen meiner Frau Mutter hab als balt zu wissen gethan, weil die Frau Mutter stetes erinnert hat, das die Pfaltze Reiß nicht lenger sollt ufgeschoben werden. Auch wenn ihr schon noch hier nicht zu Land weret, damit nur die Pershon von uns Eltern möcht ernant werden, damit man den Argwon fallen möcht lassen, als wenns uns auf unsere Theil nicht Ernst wehre.

Das uf meines Herrn stetes Anhalten der Herr Vatter die Pfaltzereiß gewilliget hett, mein Herrn vorzunemen. Da ich den, wenn über Verhoffen mein Herr noch in Preussen zin solte, der Frau Mutter anders zu schreiben muste, und dan darin melden, das ihr uber vorigen Schluß da die Ret semptlichen darbey gewest, mein Hernn wieder allein darvon abgeredet, unnd die ander Reiß, die doch mein Herr kaum alle Ret abgeschlagen hatte, itzt wieder mein Herrn vorzunemen geraten hettet. Denn wenn ich solches nicht thet, wirde meine Frau Mutter sehr übel uf mein Herrn zufrieden sein, den J. G. wieder darauß schlissen, das mein Herr ein unbestendigen Sin haben muste und ihr wirdet damit verursachen, das kunfftick alles, daß mein Herr ohne gutten Rat thun wurde, eurem Angeben allein wird Schult geben werden, denn iderman wirde sagen: der Herr thut nichts, der Herr von Red wils denn, unnd wirdet euch eben solch ein Namen bey Leutten machen unnd noch wol ein ergeren, als der Graf hat.

Zudem wirdet ihr mein Herrn nicht ander Pferd ferschaffen, wenn sie in der preuschen Reise abgetrieben wirden. Kunten sie dan den andern Wegk wol ungangen lassen. Zu dem felt der Winter auch ein, der uns ohne des wirt zu leiden machen, wenn wir schon itzt belt in die Pfaltz zin. So seit ihr nicht unser Herr Gott, des ihr uns gut Wetter, viel weniger Gesundtheit geben kuntet. So wahr auch nicht möglich, das ich mit zin kunte, denn ich nichts mehr bey mir habe, als wie ich stehe und gehe. So wirts mein Herr auch nicht gar rumlich sein, wenn S. L. mit unbekleidetem Gesind als ein ander Berenheuter oder verlauffener Herr in Preussen kommen solt, unnd waß zu holen oder zu machen lassen ist die Zeit zu kurtz. Zu dem geritt es wol, so gehört euch billich dank; stuß mein Herrn aber, der Gott genedick vor sein wolle, ein Unglück oder Krankheit zu oder wehre mein Herrn sonst schumpflich oder schedlich, hatt mans keinem Schult zu geben denn euch und mit euch daruber allein zu zirnen. Ich haltz aber noch halb vor Schertz, denn ich vermeine noch, mein Her will mirsch nur so uberreden, denn ich euch zu verstendick davor ansehe, das ihr solch leppisch Ding vorschlagen solt ohne ander Rett Wissen, denn ihr habt jo der Exempel genuck vor Augen, waß von den geredet wirt, wie ihr auch selbst offt davon geredet hebt, die die Herrn allein in ihren Mechten haben wollen. So trau ichs euch auch nicht zu, ist aber etwas geschehen, so wollett ihr meine Erinnerung in Acht nehmen und alles wieder helffen endern, denn ich weiß wol, thuts mein Herr, so thuts sein L. wieder alle seinen Willen, denn S. L. die preusche Reisse gar zu schedlich sein wirde uf diessmahl. Auch wenn die

Pfaltze Reiß gleich nicht vorgefallen wehre, habens alle Leut, die ich wol weiß, die mein Herrn nichts Böses gönnen, jhe und alweg geraten, das mein Herr dißmahl nicht solt willigen, in Preussen zu zihen. Mit dem kan unser Pfeltzereuß keine Hinderung haben, das es Pfaltz noch nicht zu wissen gethan ist, denn solches noch mit dem ersten geschehen kan und mein Herr kan seinem Wegk zu reißen dann wol so anstellen und ander Herrn darzwischen besuchen, die auch nicht aussem Weg sein, biß S. L. Bescheit bekommen, wo es dem Churfürsten zum gelegensten ist, unser Ankunfft zu erwarten, denn in dieser Reiß soll nichts mehr denn Freuntschafft zu erhalten gesucht werden.

Weil ich mich alles Guttes zu Euch versehe und wol weiß, das ihrs mir nicht verdenckt, wenn ich euch worinen eriner, so hab ich diß Schreiben auch so an euch thun wollen, aber in keinem Zorn oder bösen Meinung, sondern das ihr das beforderen solt, das mein Herrn die angenemste Reisse nicht gehindert wirt und versehe mich, ihr werdet mir eigentlichen Bericht schreiben und alles zum besten helffen werden und wollet euch doch nicht seumen, zu uns zu komen, denn ihr mich sonst nicht hier finden möchtet, den mein kleinst Sohnlein hat die Pocken, da ich den nur teglich Antwort erwart, wie es im gehet, da es Gott behutt!, wenn er krencker worden ist, kan ichs nicht lassen, sondern muß zu im nach Zechlin. Thue Euch hirmit Gott befehlen.

Dattum Himelstet am Freutag frue."

---

455. Supplik des Hofapothekers Crispinus Haubenschmidt. Cölln a. S., 5. September 1605. Sept. 15.

Ausf. H. H. Rep. XV. B. nr. 1.

Da Waldenfels und der Leibmedikus Dr. Johann Müller dem Haubenschmidt, der bereits seit 17 Jahren zuerst in Magdeburg dem Kurfürsten diente, den Vorwurf gemacht haben, daß er zuviel unentgeltlich aus der Apotheke darreiche, so bittet er, ihn gegen diesen Vorwurf in Schutz zu nehmen und ihm eine entsprechende Instruktion zu verleihen.

Anm.: Durch ein Reskript dd. Himmelstedt, 20. Sept. 1605, wird Einschränkung der Ausgabe auf Bedürftige angewiesen. Ebenda.

---

456. Resolution an Pistoris vom 8. September 1605 in Nr. 452. Sept. 18.

---

457. Briefe des Markgrafen Johann Siegismunds an den Grafen Schlick in Jagdsachen. Beeskow, 8. und 11. September 1605. Sept. 18. u. 21.

Ausf. Rep. 8. 186. H. A. Rep. XXXVI. F.

---

458. Agnes Hedwig, geb. Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Schleswig-Holstein stellt ein Anlehen von 10000 Tahler zur Verfügung.

Sept. 19. Arnsböken, 9. September 1605.

Ausf. Rep. XI. 122 a b: Holstein Fasc. 2.

Darüber Korrespondenz 1605/1606 besonders über die Ausstellung des Schuldscheins vom 29. Sept. 1605. Amt und Haus Ruppin haften für die Zinszahlung (600 Taler).

---

459. Bericht der Küstriner Regierung über die Lehnsalienation des Egidius von Sanitzen, gegen die die Mitversambleten protestieren.

Sept. 20. Cüstrin, 10. September 1605.

Ausf. Rep. 62. nr. 21 a.

---

460. Verschiedene Schreiben an die jülich-clevischen Räte und Landstände vom 10. und 11. September 1605 in Nr. 439.

Sept. 20. u. 21.

---

461. Schreiben des Johann Kettler an Markgraf Johann Siegismund.

Sept. 21. Memel, 11. September 1605.

Ausf. Rep. 35. C. 30.

Er habe die Briefe und den mündlichen Auftrag an die Herzogin Marie Leonore überbracht; sie sei den Sachen sehr geneigt, allein wisse nicht, wie ihnen am besten beizukommen, da der Herzog von Jülich noch am Leben. Kettler habe nicht weiter insistiert, weil er nicht wisse, was der Markgraf mit dem v. Rheydt nach dessen Rückkehr beschlossen habe. Einige Neuigkeiten über den Krieg zwischen Polen und Schweden werden gemeldet.

---

462. Schreiben der Herzogin Maria Leonora. Königsberg i. Pr., 12. September 1605. Sept 22.

Ausf. Rep. 35. A. 5c Vol. I.

Die Herzogin hat das dem Johann Kettler mitgegebene Schreiben erhalten und dessen Berichte über den betrüblichen Zustand ihres Vaterlandes Jülich vernommen; bittet, die Schriften darüber, die Kettler beim Kurfürsten zurückgelassen habe, „zuesambt des von Reiths p. eingebrachten Verrichtung in Schriefften ehist zuekommen lassen, damit wir unns allerhandt Sachen Beschaffenheit desto bas daraus zu ersehen, den Sachen nachdencken und E. L. unser Einfalt nach, waß uns und E. L. sambt den Irigen am zuträglichsten und rathsambsten sein will, darauf mittheilen und einrathig sein können."

Anm. 1: In einem zweiten Schreiben vom gleichen Tage und zugehörigen P. S. übersendet sie neue Klagberichte der jülichschen pp. Räte (Hambach 18. Aug. 1605) und meldet die Rückkehr des Martin von Wallenrodt, Hauptmans zue Balga, der über die Aufnahme ihrer Tochter Magdalene in Berlin berichtet hat.

Anm. 2: In einem Schreiben dd. Königsberg i. Pr. 25. Nov. 1605 übersendet sie weiteren Klagbericht vom 19. Okt. 1605. Ein ähnlicher war auch direkt beim Kurfürsten eingereicht worden. Rep. 35. A. 5b.

---

463. Schreiben des Kanzlers und der geheimen Räte vom 12. September 1605 in Nr. 303. Sept. 22.

---

464. Bericht Paul Maders über die Vernehmung der Witwe des Zöllners Albrecht Metten zu Treuenbrietzen über die dortigen Zollunterschleife (Zöllner Matthis Kratz). Cölln a. S., 12. September 1605. Sept. 22.

Ausf. Rep. 19. 89.

Anm.: Dabei Abschrift eines Berichts über diese Zollunterschleife an die Amtskammer.

---

465. Resolution an die Oberräte.

Sept. 22. Grimnitz, 12. September 1605.

Konz. Entwurf von Löbens Hand. Rep. 7 alte 1.

Unter Darlegung der öffentlich erteilten Kuratel und Administration wird ihnen „den alte stylum und Secret, so nach todtlichem Abgangk weilandt des . . . Hern Georg Friedrichs . . . gefertiget und gefurt worden ist, ferner zu brauchen“ untersagt. „Wir konnen auch nicht absehen, ex quo fundamento et capite daßelbe geschehen kan, begehren derwegen gnedigst, ihr wollet aus oben eingefurten Ursachen es alsofort dermaßen in allen Sachen anordnen, wie ihr euch nach Inhalt unser Instruction mit unsern Gesandten verglichen. Daßelbe geschicht nicht unbillich, wollen auch zu Gott hoffen, es werde sich bey gutter Information dawieder niemandts setzen, wie wir unns dann der privilegiorum halben und, was dem anhengig, zu aller Gnuge erkleret, wollen auch demselben furstlich, erlich und aufrichtig nachkommen.“

Anm.: Diese Resolution wurde nebst einer Resolution für Pistoris dem Kurfürsten von den Geheimen Räten unterbreitet. In der Resolution an Pistoris erfolgte keine Entscheidung in den von ihm in den Relationen vom 1. und 2. Sept. berichteten Punkten, sondern alles wurde weiterer Erwägung vorbehalten. Das Burggrafenamt und die drei vornehmsten Ämter sollen „ehister Gelegenheit mit qualificierten Personen“ besetzt werden.

---

466. Relation von Pistoris.

Sept. 22. Königsberg i. Pr., 12. September 1605.

Eigenh. Ausf. Rep. 7 alte 1.

Polnischer Gesandter. Einladung an den Herzog und die Landschaft zum königlichen Beilager. Stellung der Regimentsräte dazu. Konvokation der Landschaft, der 4 Hauptleute ohne Vorwissen des Kurfürsten. Vertretung des Herzogs beim Beilager. Vorgehen beim Landtag. Ansicht Dohnas. Dänische Schiffe.

Es habe sich am Sonntag, den 8. ein polnischer Gesandter hier angegeben. „Weill aber die Hertzogin auß Pommern damals noch alhier gewesen undt dieselbe erst den Montag nach Mittage hinweg gezogen, ist seine Audientz bey der Herschafft alhier bieß Dienstag den 10. verschoben worden. Undt hat er bey der Herschafft mehr nicht als praemissis generalibus ein Schreiben uberandtwortet, in welchen beyde I. F. G. zu dem königlichen Beylager nach Cracaw auff den 30. Oct. stylo novo eingeladen worden. Darauff er nach gehaltener Taffel bey den Regiementtsräthen auchAudientz begehrtt undt ihnen gleichergestalt ein Schreiben, darinnen sie die Regiementsräthe in specie zu dem Beylager eingeladen worden, undt dan ein absonderlichs vorsiegelt an die gantze Landtschafft, wie er berichtet, gleiches Inhalts ihnen uberandtworttet mit Begehrn, das sie solches ferner an die Landtschafft bringen wolten. Als nun die Räthe praemissis generalibus sich ihre Invitation halben bedanckt, haben sie

insonderheitt wegen der Landtschafft Schreiben eingewandt (wie sie mich deßen hernach berichtet), das ihm, dem Gesandten, wißendt sein wurde, welchergestalt die K. M. in Polen E. Ch. G. die Curatell undt Administration dieser Lande auffgetragen. Dardurch wehre ihnen, den Räthen, alle Macht, ohne Vorwißen I. Ch. G. mitt der Landtschafft zu handlen oder die zusammen zu beruffen, benommen; die Zeit aber E. Ch. G. Resolution zu erholen wehre zu kurtz; sie wusten nicht, wie sie es damit halten sollen. Darauff er geandttworttet, er hette es zu Cracaw auch erinnert, es wehre ihm aber die Resolution worden, er soltte es nur den Regiementsräthen uberandtwortten, die wurden wißen, was sie weitter thun solten undt, wie sie es zurecht bringen konten.

Darauff haben sich die Regiementtsräthe heutt den 11. dieses mitt mir untterredtt, mir obigen Vorlauff erzehlet undt darneben angemeldet, wie sie sie hieruntter zum hochsten bekummertt wehren, wegen der E. Ch. G. auffgetragenen Curatell wusten sie woll, das sie vor sich nicht bemechtiget, die Landtschafft zu convocirn; E. Ch. G. Resolution zu erwartten wurde viell zu lang, der König hette das Schreiben ihnen einandtwortten laßen, wurden sie es nicht zurecht bringen und zwart bey Zeitt, so wurden sie erstlich bey dem Könige eine große Ungnade verdienen, das sie I. M. die Ehre nicht gegönnet, das sie die Landtschafft bey Zeit hetten avissirn mögen, damitt sie sich auff das Beylager gefast machen konten. Bey der Landtschafft wurde es pro secundo nicht weniger Offension geben, das sie das königliche Schreiben untterschlagen undt so lang hinderhelten, das die Landtschafft dem Könige die schuldige Ehre nicht erzeigen konnen undt, weill sie die Räthe ohne des wegen des Außschreibens undt, das sie E. Ch. G. ohne der Landtschafft Einwilligung pro curatore erkenneten, in großem Haß undt Wiederwillen gesetzt, so hatten sie nichts gewißes zu gewartten, wan sie mitt diesen auch die Lenge inhilten, als das die Landtschafft öffentlich sich deßen beim König beclagen undt vorwenden wurde: Die Räthe suchten Mittell undt Wege, wie sie die Landtschafft von dem König gentzlich undt E. Ch. G. ohn ihr Wißen undt Wihlen zuwenden wolten; sie hetten exempla vor sich, was eine Landtschafft, wan sie einmahl offendirt undt die Polen an die Handt bekombt, thun kan. Wehren derwegen sehr perplex, begehrten von mir, was meine Meinung dabey sey, zu wißen. Ich habe zuforderst gefragtt, ob dan auch dergleichen bey vorigen des Königes Beylager an die Landtschafft wehre gebracht worden undt, was man damals dabey gethan habe. Als sie geandtworttet, das dergleichen zuvor nicht geschehen wehre, bin ich daruber noch mehr bekummert worden, dan ob man woll endtlich den Köenig praesertim hoc rerum statu nicht wehren kan, das er die Landttschafft nicht solte ad nuptias invitirn, auch nicht rathsamb, das man daßelbe fechte, so ist mir doch sonderlich der modus, wie der Landtschafft das Schreiben zu insinuirn, sehr bedencklich vorgefallen, dan weill die Räthe selbst angedeutet, das es ohne Convocation nicht geschehen konte, so habe ich leicht zu erachten gehabt, was bey solcher Convocation, ferner wegen des Außschreibens undt der von der Landtschafft so instendig begehrten Relation ihrer Gesandten vorlauffen müchte, vornemlich aber auch, was die Landtschafft durch diese Gelegenheitt, so ihr gleichsam nach ihren Wundtsch an die Handt gegeben wirdt, ferner sich bey dem König

einzubringen, untterstehen möchte, habe aber gleichwoll nicht gesehen, wie ich die Räthe, das sie der Landtschafft das Schreiben nicht bey Zeit insinuirn solten, abwendig machten konte, dan sie die Gefhar, so ihnen sowoll ex parte regis als ex parte der Landtschafft darauff stunde undt, was sie albereit auff sich geladen, trefflich hoch angezogen, alß das ich woll vermerckt, das sie es das andere Mahl nicht wagen wurden. Als habe ich mich endlich dahin erklert, wan es muglich wehre, das die Sachen so lang Anstandt haben köntten, bieß E. Ch. G. Resolution hieruber erholt werden möchtte, wolte ich nicht rathen, sondern viellmehr darvor gebetten undt sie ersucht haben, sie wolten ohn Vorwißen E. Ch. G. hierinnen nichtts vornehmen. Weill ich aber befünde, wie sie selbst anderweitt anzogen, das die Zeitt E. Ch. G. Resolution zu erholen undt alsdan erst der Landtschafft das Schreiben zu insinuirn, viell zu kurtz sein woltte, es aber gleichwoll an dehm, das dieses alles anders nicht, als I. K. M. zu Ehren gemeinet, so hilte ich woll darvor, wan sonst anders nichtts daruntter gesezt wurde, es konte E. Ch. G. in diesem itzigen Zustandt der Sachen so gros nicht zuwieder sein, wie woll es beßer wehre, das es vorblieben, wuste aber gleichwoll soviell, das E. Ch. G. der K. M. alle dasjhenige, was derselben zu Ehren gereichen kan, gern gönneten undt woltte, das Werck sie nicht hindern noch fechten. Allein wehre es umb den modum insinuandi zu thun, nun sehe ich woll, das die Landtschafft mit Außschreiben undt particular conventibus nicht zufrieden, es wehren auch die Sachen also, das sie communi consilio musten geschloßen werden. Solte eine Convocation geschehen, die hette viell Bedencken, sowoll von wehm sie geschehen soltte, als auch, was weitter vor Ungelegenheit daraus erfolgen konte, die sie selbst bey itzigem Zustandt der Sachen woll zu erachten, wuste mich also eigentlich nicht zu resolvirn, woltte heren, was ihre Meinung dabey wehre. Sie haben darauff geandtwortet, das sie selbst lieber wolten, das es mit E. Ch. G. Vorwißen geschehen möchte, es wehre aber gewißlich die Zeitt zu kurtz undt derften sie es der Landtschafft so lange nicht vorhalten, der modus insinuandi konte vieleicht also geschehen, das in ein jedes Ambt geschrieben wurde, wie ein königliches Schreiben, darinnen die Landtschafft auffs Beylager invitirt wurde, vorhanden, das ihme solte insinuirt werden, solten derwegen einer oder 2 auß jedem Ambt mit Instruction wegen der Praesent undt andern anhero schicken, wan es auch auff die Weise ginge, hette man sich so großer Inconvenientien bey der Convocation nicht zu befurchten. Solte aber der gantze Hauff zusammen kommen wollen, wehre es woll bedencklich; was soll man aber thun? Wan mir es nicht zuwieder, weill nunmehr die 4 Heubtambter besetzt, so wolten sie dieselben Heubtleutte herein beschreiben, auch Inhalt der Regiementsnotull, dem Rath der 3 Stedte darzuziehen undt hören, was ihre Meinung hieruber sey, wolten es wo muglich dahin richten, das es zum besten abgehen solte. Es wurde auch gegen die Landtschafft verandtwortlicher sein, wen sie es iuxta stylum solitum mitt den 4 Heuptleutten communicirten, durch wehm die Convocation geschehen solte, konte nicht groß difficultirt werden, das Schreiben wehre ihnen uberandtwortet undt aufgetragen, das sie es insinuiren solten. Dehm wolten sie iuxta stylum consuetum nachkommen und E. Ch. G. hieruntter nichtts begeben. Ich habe die Beschreibung der

4 Heubtleutte geschehen laßen, dan ichs sine magna offensione nicht wiedersprechen konte undt es zu weitterer Deliberation gestelt habe, aber E. Ch. G. dieses forderlichst berichten wollen, damit wan es jhe zu einer Convocation kommen soltte, E. Ch. G. bey Zeitt zu bedencken, ob sie nicht forderlichst mir Instruction, weßen ich mich zu vorhalten, zukommen laßen oder sonst andere Verordtnung machen wolte. Ich will es auch dahin richten, das die Convocation (da jhe dahin geschloßen wirdt) desto weitter hienaus müge gesetzt werden. Unterdes konnen E. Ch. G. in omnem eventum mich mitt gnedigster Resolution vorsehen. Kan ich die Convocation vorhindern, will ichs thun.

Neben dehm haben die Regiementsräthe erinnert, weill der Hertzog alhier auch invitirt, so wurde die Notturfft erfordern, das E. Ch. G. deswegen Verordnung machete, dan es gleich ein sonderlicher vornehmer actus sein wurde der angefangenen Curatell, derwegen es gar nicht zu negligirn, undt habe es Marggraff Georg Friedrich damitt bey vorigem Beylager also gehalten, das er einen auß seinen Räthen (als einmahl den Heubtman zu Iegerndorff) undt dan einen von Adell auß diesen Landen dahin geordnet, welche zu Cracaw zusammen kommen. Da es E. Ch. G. auch also halten wolten, wehre es woll am besten; wolten aber E. Ch. G. nichts vorschreiben, solte es aber dabey bleiben, so konte derjhenige, so das Wortt thun solte, von Berlin auß mitt der Instruction abgefertigtt worden, den adiunctum aber von hinnen konten E. Ch. G. auch bey Zeitt ernennen, soltte er von hinnen auß abgeschickt werden. Ich habe es ad referendum angenommen undt wurden E. Ch. G., weil es, wie bemeltt, ein vornehmer actus susceptae curatelae in publico ist, darauff die Gebhuer zu vorordenen wißen.

Sonst ist auch hierbey Gelegenheit vorgefallen, mit den Räthen anderweitt zu reden, wie doch die Landtschafft zu stillen undt auff besre Wege zu bringen undt haben sie zwartt dasjhenige, was E. Ch. G. ich in der nehern Relation deswegen berichtet, nochmals nicht unbequem erachtet, seindt aber gleichwoll dabey sehr sorgfeltig undt zweifelhaftig gewesen, ob es den Effect, den man daruntter schob, erreichen werde, den weill sich die Landtschafftt, also in die Ambter zertheilet, so wiederspenstig undt trotzig erzeugen dorffte, was wurde geschehen, wan sie alle zusammen kommen. Es sey ihnen umb die Relation ihrer Gesandten allein nicht zu thun, sondern werden zuforderst die gravamina abgeschafft haben wollen undt sey auff den Landtagen so ein Thun, das auß jedem Ambt nur etzliche herein kommen, die bringen gemeßenen Befhell undt Instruction von den andern mitt sich, daraus sein sie nicht zu bringen, man sage ihnen auch, was man wolle. Wie aber der Landtschafft Instruction auß jedem Ambt lautten werde, das habe man albereit in ihren Erklerungen. Da nun etwas nutzliches auff dergleichen Landtag solte außgerichtet werden, so wehre nichts beßers, als das erstlich ein Schreiben vom König in Polen vorhanden wehre, ex quo de voluntate regis plenius constaret. Zum andern, das etzliche gravamina, welche gar leicht erledigt werden könten, abgeschafft worden ad conciliandum favorem. Werden sie sich in anderm desto beßer gedulden. Zum Dritten so wehre es gleichwoll an dehm, das Marggraff Albrechts senioris Testament undt die pacta vermöchten, das kein Marggraff der andern Lini ehe zur Poßes dieser Lande solle gelaßen

werden, er habe dan zuvor des Landes privilegia confirmirt undt sie deswegen versichertt. Darumb sies nicht unbillich, das dergleichen von E. Ch. G. noch geschehe, wie dan solches in den Erklerungen auch angedeuttet wirdt. Wen nun E. Ch. G. sich in diesen dreyen Puncten resolvirn undt der Landtschafft gratificirn wolten, so wehre Hoffnung, etwas nutzlichs außzurichten, wo nicht, so dorffte die Zusammenkunfft ubell Ärger machen, stelleten es also zu E. Ch. G. fernern gnedigsten Resolution. Es wehre auch nicht nöttig, wan E. Ch. G. sonderlich in den letzten 2 Puncten der Landtschafft willfharete, das sie selbst personlich zur Stelle wehre, sondern sie hofften mitt guttem Gelimpff sonst hindurch zu bringen. Man konte den Sachen weitter nachdencken undt wolten sie ferner gern mit einrathen helffen.

Ob ich auch woll hiebevor E. Ch. G. zugeschrieben, das der Herr von Dohna mitt den damals gethanen Vorschlage auch zufrieden, so hat er doch sieder dehm untterm dato vom 4. September an mich geschrieben undt wendet allerley Bedencken ein, stelletts zu weitterer Unterredung. Geschicht aber nur alles discurrendo undt Erinnerungsweise. Halte woll darvor, wan er wuste, das E. Ch. G. in obgesetzten 3 Puncten gefast wehrenn, er wurde einen Landtag nicht wiederrathen. E. Ch. G. konnen es in weittern Rath ziehen laßen und will mit den Sachen nicht zu seumen sein, sondern wehre am besten, das die Landtschafft ehe gestillt wurde, als sie ihre Gesandten auff die königliche Hochzeitt abfertigen wirdt. Dan sonst ist zu besorgen, sie werde beym Konig allerley in praeiudicium E. Ch. G. einwenden laßen, mit welchen, ob sie gleich nicht viell erhalten, macht es doch die Sachen schwerer und verbitterter.

Ferner seindt E. Ch. G. zwey Befhelich untterm dato dem 31. Augusti und 1. Septembris mir gestrieges Tages den 11. dieses woll uberandtworttet worden, deren erstes sambt den Beylagen mir zu gutter Nachrichtung der dänischen Schiff halben dienet undt soll in Geheimb gehalten werden. Es beclagen sich gleichwoll die Capitain, das sowoll sie als das Volk zu geringe Besoldung haben, verhoffen E. Ch. G. werden es beßern. Der Creditiff, so bey dem anderm Befhell mir zugeschickt, hab es Gott lob nicht bedorfft, den nachdem die Leutte erfharen, zu was Ende die Schiff anhero gelanget, auch gesehen, das sie preusische Flaggen auffgesteckt und ein Preusischer vom Adell zu sich genommen, ist alles still worden undt geben sich, so viell ich weiß, woll zufrieden.

---

467. Befehl an den Rat der Stadt Berlin betr. Ausbesserung der verschütteten Spree zwischen Berlin — Cölln a. S.

Sept. 22. Biesenthal, 12. September 1605.

Konz. Rep. 19. 86.

---

468. Vergleich mit den Niederländern Philipp le Vent Dirrick Thin und Octovion du Raisin wegen Errichtung einer Handlung mit Flachs, Wolle pp. in Joachimsthal.

Spandau, 13. September 1605[1]). Sept. 23.

2 Ausf. unterschrieben von Ott Heinrich Herr zu Rheydt und den Beteiligten. Rep. 9. JJ. 12.

---

469. Bericht der Oberräte wegen der Einladung zum königlichen Beilager in Krakau.

Königsberg i. Pr., 14. September 1605. Sept. 24.

Ausf. Rep. 9. 13. 12.

Die Oberräte setzen ihren Standpunkt wegen Mitteilung der Einladung zum königlichen Beilager an die Landschaft, deren Zusammenberufung, eventuelle schriftliche Entschuldigung beim König auseinander und bitten den Kurfürsten um Resolution.

Anm.: Der Kurfürst weist im Reskript vom 22. Sept. 1605 Himmelstedt, Zurückhaltung bis zu seiner Ankunft an. Konz. Ebenda. Hier überhaupt die Akten betr. das Beilager.

---

470. Relation von Pistoris.

Königsberg i. Pr., 14. September 1605. Sept. 24.

Eigenh. Ausf. Rep. 7 alte 1.

Zusammenkunft mit den Hauptleuten und den Räten der Stadt Königsberg. Ansichten über Zusammenberufung der Landschaft. Entscheidung des Kurfürsten. Entschuldigung beim König von Polen. Nachträglich Rat zur Zusammenberufung. Entscheidung des Kurfürsten auf seine Ankunft gestellt.

Es seien von den 4 verschriebenen Hauptleuten nur Otto von Gröben, Landvogt zu Schacken, und Hans Truchses, nunmehr Vogt zu Fischhausen erschienen. Die Regimentsräte hätten mit ihnen und 3 Räten aus der Stadt Königsberg sich am 13. unterredet und hätten ihm (Pistoris) dann berichtet, daß „unter ihnen dreyerley opiniones undt Meinungen endstanden wehren. Etzliche bestanden strack darauff, man solte der Landtschafft dieß Schreiben nicht lenger vorendhalten, sondern ihr daßelb jhe ehe jhe beßer insinuirn auß Uhrsachen, so albereit untter uns hiebevor zum Theill erwogen worden, undt ich dieselben in neher Relation angezogen undt, ob woll denselben allerhandt inconvenientia, welche so woll respectu E. Ch. G. als der Landtschafft halben zubefharen, vorgestelt worden, das nemlich E. Ch. G. hieruntter vorgegriffen werde, die Landtschafft auch, wen sie zusammen kommen solte, darneben andere

---

1) Vgl. 20. Mai 1605. Rep. 19. 266.

Sachen mit rege machen und allerley turbas excitire möchte, so hetten sie doch davon nicht abstehen wollen. Andere hetten es davor gehalten, das der Landtschafft das Schreiben zwart nicht lenger zu hintterhalten, damit E. Ch. G. nicht allerding vorgegriffen wurde, solte bey mir, als der E. Ch. G. wegen itzo alhier wehre, soviel geredet werden, das wegen E. Ch. G. ich in die Convocation der Landtschafft, jedoch zu keinem andern Endt als zu Publicirung undt Berathschlagung des königlichen Schreibens willigen wolte. Die dritte, deren sie die Regiementsräthe, wiewoll sie allerhandt Bedencken daruntter hetten, fast am meisten beyfielen, wehre diese, weill dieß Schreiben mehr nicht als eine Hochzeitt betreffe, durch Insinuirung aber derßelben . . . allerley Ungelegenheit wegen des unnötigen Tumultierens der Landtschafft endtstehen könte, auch E. Ch. G. hieruntter allerley praeiudicia zugezogen werden möchten, das dieses alles bieß auff E. Ch. G. fernere Resolution und Anordtnung solte eingestelt werden, und könte die Offension, so etwa des Königs halben zu befharen, kunftig, wan E. Ch. G. dero Gesandten nach Cracaw auff das Beylager schicken werden, durch allerley Endtschuldigung abgewandt werden. Der Landtschaft Unwillen betreffendt hetten sie dahero das meiste Bedencken, und wurde gewißlich das crucifige über sie, die Räthe gehen, stunde auch noch darauff, was daraus werden könte. Aber wie dehm, weill sie sich nicht einigen konnen, sondern allerseits von Nötten geachtet, mich daruber anderweit zu hören, begehreten sie, ich wolte ihnen hieruber meine Meinung eröffnen. Ich habe mich dahin ercleret, sie wurden sich wißen zu erinnern, was ich voriger Tage mich albereit vernehmen laßen, das ich nemlich am liebsten wolte, hette sie auch daruber ersucht, sie wolten ohne E. Ch. G. Resolution undt Vorwißen hierinnen nichts vornehmen, weill sie aber die große Gefhar, so beyderseitts tam respectu des Königs als der Landtschafft ihnen bevorstunde, angezogen, auch eingewandt, das ratione temporis periculum in mora sey, so hette ich mich ex praesumta mente E. Ch. G. dahin ercleret, das ich nicht davor halten konte, das E. Ch. G. dasjhenige, was der K. M. in Polen zu Ehren, auch zu Erhaltung Gelimpffs bey der Landtschafft gemeinet wehre, ihr wurden zuwieder sein laßen, hette darauff, das die Insinuation des königlichen Schreibens der Landtschafft ergehen möchte, so weitt meins Theils geschehen laßen, wofern von den andern sembtlich dahin geschloßen wurde undt zuforderst die Inconvenientia, so bey solcher Convocation vorlauffen möchten, vorhuttet und E. Ch. G. sonst kein praeiudicium zugezogen wurde. Weill ich aber vernehme, das sie hieruber auch discrepirten undt darneben außtrucklich . . . von ihnen angedeuttet wurde, das diejhenigen, so zu der Convocation riethen, selbst sich nicht assecuriren konten, ob nicht etwan mehr beschwerliche Sachen vorlauffen möchten, sie, die Regiementsräthe auch den Sachen, so weitt vornunftig nachgedacht, das sie es meinem ersten Begehren nach lieber auff E. Ch. G. Resolution wolten gestelt sein laßen, so dörffte es meins Theils inter has dissidentes opiniones keiner Election, sondern nehme das zu Danck an, das sie es auff E. Ch. G. Resolution wolten gestelt sein laßen, ersuche sie darneben, sie wolten die andere auch dahin weisen undt es dabey bleiben laßen. Darzu sie sich dan anderweitt erbotten undt seindt darauff zu den andern gegangen, ihnen diese Meinung angezeiget

undt sich mit ihnen sembtlich dahin verglichen, undt haben darauff die Regimentsräthe beyliegende Relation an E. Ch. G. gefertigett.[1]) Dan ob sie woll mir heimgestalt, ob ich es allein referirn oder sie neben mir an E. Ch. G. etwas abgehen laßen solten, so habe ich doch eingewandt: ich hilte darvor, es wurde E. Ch. G. anmuttiger sein, wan E. Ch. G. von ihnen selbst ihre Gedancken vernehmen wurden, damit E. Ch. G. ihre Sorgfeltigkeit umb so viell desto mehr spuren konte p. Undt ist gewißlich ihre Discretion undt sonderliche Acht, so sie dießfals auff E. Ch. G. gehabt, nicht unbillich zu nehmen; zweiffelln auch nicht, E. Ch. G. werden sich gegen sie also förderlichst resolvirn, das sie zu vernehmen, das E. Ch. G. hieran zu gnedigstem Gefallen geschehe.

Die Endtschuldigung beim König belangendt haben sie darvor gehalten, das sie fuglicher undt bequemer in ihrer der Regimentsräthe als in E. Ch. G. Nahmen eingewandt wurde, damitt E. Ch. G. desto weniger mitt dem Könige zu thun bekommen, dan sie es vor ihre Person auß allerhandt Umbstenden ehe undt beßer vorandtworten könten. Es soll aber dieselbe ehe nicht als auff der Beylage durch ein Schreiben geschehen mitt Verheischung, das die Landtschafft kunfftig sich nichts desto weniger gegen I. K. M. der Gebhure erzeigen werde, inmaßen dan auch unmuglich, das andere außlendische Potentaten, so zu dem Beylager eingeladen, zu rechter Zeitt kommen konnen, sondern werden die meisten ihre Presente hernacher einschicken mußen.

P. S. Nachträglich hätten die Räte nochmals gemeint, „es muste dieß konigliche Schreiben der Landtschafft forderlichst in offentlicher Zusammenkunfft vorgetragen undt damitt in die Lenge nicht geseumet werden. Solte aber eine Zusammenkunfft fruchtbarlich gehalten undt der Landtschafft auch in anderen Puncten Satisfaction geschehen, damitt es nicht weittern Unwillen gebe, so wehre das Beste, das die Relation undt, was dehm anhängig, zugleich mit geschehe, (den sie gewiß darauff dringen werden) undt, da die Landtschafft hierdurch gestillet werden solte, musten die drey Punct, so ich in voriger meiner Relation angedeutet, in Acht genommen werden 1. ein konigliches Schreiben wegen aufgetragener Curatell, 2. confirmatio privilegiorum generalis, 3. Abschaffung etzlicher gravaminum, so am leichtesten geschehen kan. Darauff E. Ch. G. sich gnedigst zu resolviren.

Wie die Schickung zu der koniglichen Hochzeit zu bestellen, haben sie nochmals zu E. Ch. G. gestalt und berichtet mich der Herr Cantzler Rapp diese Stunde, das er mit der Hertzogin daraus geredet. Die sey endlich (den I. F. G. anfangs etwas cunctiret) auch zufrieden, das E. Ch. G. ohne Zuordnung jhemands auß diesen Landen vor sich dieß tun, etiam curatorio nomine bestallen möge, konnen hernacher die cleinodia undt anders, so darauff gegen, alhier bezalt worden. Stehet aber bey E. Ch. G. gnedigsten Verordnung undt konne nicht schaden, wan E. Ch. G. selbst mit der Hertzogin davon communicirte. Meines wenigen Erachtens bedunket mich, es solte alhier mehr favor geben, wen man jemandes, den man trawen dörffte, auß diesen Landen darzu zöge.“

1) Nr. 469.

Anm.: Eine Resolution vom 22. Sept. auf diese und die vorhergehende (12. Sept.) Relation stellte die Entscheidung bei der demnächstigen Ankunft des Kurfürsten in Königsberg in Aussicht. Ein polnischer Gesandter sei mit gleicher Werbung beim Kurfürsten gewesen. Eine weitere Resolution vom 29. Sept. kündigt die Ankunft zu Marienwerder am 1. Okt. an und fordert Pistoris zur Entgegenreise auf.

---

471. Ansetzung eines Reichskammergerichtstermins auf 2. Sept. 1606 in Sachen des Franz von Kerstenbrock gegen Kurbrandenburg.

Speier, 25. September 1605.

Abschr. Rep. 52. 22b.

Es handelt sich um einen 1601 gemachten Überfall des Genannten auf den früheren Magdeburger Kanzler Dr. Wilhelm Rudeloff Meckbach.

---

472. Relation der geheimen Räte.

Sept. 25.

Cölln a. S., 15. September 1605.

Ausf. gez. Löben, Waldenfels, Pruckman. Rep. 9. 13. 12.

Ankunft eines polnischen Gesandten.

Ein polnischer Gesandter, Graf Christoff Kortzinßky[1]), ist angelangt. „Und ob nhun woll wir bey ihm, E. Ch. G. Befehl nach, angehalten, seine Werbung abwesents E. Ch. G. uns abzuleggen, zu welchem Behuff dan wir den von Kotterisch und D. Peter Muller nicht allein zu ihm geschickett und begehrett, auch aufs Schloß losirett, sondern ich der Canzler bin auch selber bey ihm gewesen und allerhandt hievon mit ihm discuriret und neben andern vorgewendett, das E. Ch. G. eine Reiß vorhetten, derwegen er in etlichen Tagen bey derselben nicht ahnlangen konte; dahero dan vermeinet, er wurde zu gewinnen sein geweßen, das er uns seine Werbung, weill es doch nicht anders als eine Einladung zur koniglichen Hochzeit[2]) sein wurde, wie wir vermuthen und er selber etzlicher Maßen angedeuthet hatt, offenbahret hette, so haben wir doch bey ihm nichts erhalten konnen, sondern er viellmehr vorgewendett, das es ihm schimpflich sein wurde, da er von E. Ch. G. in der Person nicht solte gehorett werden, vornehmblich do es also in seiner Instruction, und E. Ch. G. selbsten zu Ehrn und Reputation angesehen; wurde auch bey Chur-Sachsen und andern, dahin er sich auch begeben und dergleichen Werbung ablegen wurde, insonderheitt aber auch dem Konnige und den

---

1) Chr. Koryczinski, „aulicum nostrum a secretis et burgrabium Cracoviensem“ nennt ihn der König in seinem Kreditiv vom 4. September 1605 (Krakau).

2) Zu der auf den 30. Oktober festgesetzten Hochzeit König Siegismunds II. mit Constantia, Tochter weil. Erzherzog Karls.

Stenden der Cron Pohlen ein seltzam Ansehen gewinnen, auch Offension gebehren, wan er nicht personlich bey E. Ch. G. geweßen; und do gleich der Konning darmit friedtlich und es am besten vermerckhen wurde, so konte es doch von den Stenden ubell gedeuthett und allerhandt daraus präsumirt werden; derwegen muste und wolte er auch E. Ch. G. nachziehen, und wan er gleich derselben ein vier oder fünf Tage nachvolgen solte oder mochte, do er nicht solte zu E. Ch. G. kommen, woll gar davon ziehen und keine Werbung ablegen, immaßen dan E. Ch. G. wissendt, das die Pohlen ein hochmüttig Volck, und dergleichen der Gesandte woll vornehmen dorffte." Bitten deshalb um Bewilligung, daß derselbe nächsten Sonnabend zu Kartzig anlange und denselben Abend gehört werde, so daß der Kurfürst am Sonntag seine Reise fortsetzen könne. Wollen dann gleichfalls zu dieser Zeit zur Stelle sein. Erbitten Resolution zu morgen Montag Abend und wollen dann verordnen, daß er Dienstag abreisen kann.

---

473. Bestallung des Simon Vossenholen, Bürgers zu Neuruppin, zum Faktor und Diener.

Cölln a. S., 16. Sept. (Montags nach exaltationis crucis) 1605. Sept. 26.

Konz.[1]) H. A. Rep. X. 12.

Er soll als solcher lundische und Wollentücher, Seidenwaren, guldene Schnur, geschlagene Gold- und Silbergegenstände zu Frankfurt a. M. Butter, Käse für die Hofküche einkauffen.

---

474. Resolution für den Hofmeister der Kurfürstin Balthasar von Schlieben.

Grimnitz, 16. September 1605. Sept. 26.

Ausf. Rep. 22. 44.

Bestätigung des Empfangs des Berichts über den „Berlewischen Acker; seindt nebest unser . Gemahlin zufrieden, dieweill er denselben nicht gemeint zu vorlassen, daß er ihme wiederumb den nechsten Nuze abgetrethen werde . . ."

„Des neuen Forberges halben hinter der Lutzen soll unser Cammermeister Johan Fritze Resolution zuruckbringen, alldieweill wir auch . . . Bericht erlanget, daß du, ob dich etwa deine Leibesschwachheit ufhiellte, umb ein Fuhr- und Lieferungsbrieff zur Nachfolge gebethen, haben wir denselben hierbei dir zur Gnaden vorfertigen lassen", wünscht aber mehr, daß er sich zu Kartzig oder Neuenhof einfinde.

1) Auf der Rückseite: „Den 12. Sept. volnzogen worden und in der Amtscammer verfertiget."

475. Schreiben an Erzherzog Matthias von Österreich.

Sept. 27.

Cölln a. S., 17. September 1605.

Rep. XI. 273 d. Türkei fasc. 2.

Auf zahlreiche Berichte des Erzherzogs über die Türkengefahr vom August — Dezember 1605 ergeht hin und wieder ein kurfürstliches Dankschreiben. Dies das erste: „Befinden zwartt darob so viell, das die Sachen unsers Theils woll billich in besserm Stand zu wunschen, aber wie dem, so seind wir der ungezweifelten Hoffnung, der fromme getreue Gott werde dennoch seinem armen Heufflein mit Gnaden beistehen und alle Widerwerttigkeit, auch des Feindes fast uber Handt nehmende Macht durch seinen allmechtigen gnedigen Arme brechen, damit die bedrengte Christenheit und das geliebte Vaterland aus weiterer besorgender Gefahr zu seines allmechtigen Nahmens Lob und Ehr gnediglich errettet werden möge."

---

476. Bitte des Herzogs Wilhelm von Kurland um einen Fuhrzettel für die Strecke Jüterbog, Zossen, Berlin, Wolgast.[1])

Sept. 27.

Dresden, 18. September 1605.

Ausf. Rep. 9 D. 3. Fasc. 4.

---

477. Relation von Löben.

Sept. 28.

Rüderstorf, 19. September 1605.

Ausf. Rep. 21. 136.

Polnischer Gesandter. Kaiserlicher Gesandter Nickel v. Burckhaußen.

Der Kanzler ist des Kurfürsten Befehl gemäß mit dem polnischen Gesandten hier angelangt, wird sich mit ihm Freitag zu Himmelstedt einstellen. Er hat „heint gahr spätt" ein Schreiben des kaiserlichen Rats Nickel v. Burckhaußen erhalten, welcher meldet, daß er vom Kaiser in hochwichtigen Sachen an den Kurfürsten gesandt sei, demselben nach der Neumark folgen und Löben als seinem vertrauten Freund sich zu Fürstenwalde anschließen wolle. „Ob nun wol mein Wegk dahin nicht fellet, ich auch billich den polnischen Gesandten aufm Dinst warten soltte, aber wie dem, so will ich doch meinem Wegk zu dem Ende dahin nehmen, ob ich ihn so weitt abwenden köntte, das er E. Ch. G. nicht folgete und mihr seine Werbung anvertrawte. Ist es nun bey ihm zu erhalten, so zweifele ich nicht, es werden E. Ch. G. meine unterthenigste Bemuhung sich gnedigst gefallen laßen. Wo aber nicht, wie ich dan unterthenigst erachte, er werde sich nicht leicht abwenden laßen, so woltte ich ihn mitt nach Custrin nehmen und erwartte E. Ch. G. gnedigste Resolution, was zu thun oder zu laßen. Dießes hielte ich unterthenigst

---

1) Später noch eine Wiederholung der Bitte. Ausf. Ebenda.

davor, wan er ja persönliche Audientz begehrete, wie dan daran gahr kein Zweifel, E. Ch. G. hetten ihn nach Himmelstedt kommen laßen. Dan sollen E. Ch. G. den pollnischen Gesandten, wie dan daßelbe heimlich nicht sein kan, hören und dem keyserlichen Gesandten die Audientz abschlagen, so wurde es große Offension machen. Doch stelle ich alles zu E. Ch. G. gnedigsten Willen und will E. Ch. G. Resolution zu Custrin unterthenigst gewerttigk sein."

---

478. Kurfürst Joachim Friedrich überläßt seiner Gemahlin Leonore die von ihm erkauften Uchtenhagenschen Güter Freienwalde und Neuenhof.

Himmelstedt, 20. September 1605. Sept. 30.

Konz. Rep. 9. CC. 12. Ausf. H. A. Urkunden. Eheverträge.

Es handelt sich um eine Leibgedingsverbesserung, die bisher auf das Amt Zehden lautete.[1])

---

479. Schreiben an den Rat zu Lüneburg, betr. Annahme der angebotenen 3000 Taler als Anleihe.

Himmelstedt, 20. September 1605. Sept. 30.

Konz. Rep. 61. 33 d. Vgl. Rep. 9. ZZ. O.

Der Kurfürst weist an, die Zahlung an Florian Alborn (resp. den Abschreiber zu Tangermünde Balthasar Flörigen) zu leisten.[2])

---

480. Vergleich mit den reisigen Knechten und Jungen des Marstalls über ein Deputat statt des Essens (Vermittlung des Grafen Schlick).

Cölln a. S., 20. September 1605. Sept. 30.

Konz. H. A. Rep. XVII. E. 1.

---

481. Reskript vom 20. September 1605 in Nr. 455. Sept. 30.

---

1) Die juristische Seite behandelte Löben, vgl. Nr. 413. Eine Supplik der von Röbel (Moritz, Zacharias, Ehrentreich, Valtin) und der von Gröben (Ernst, Hans) um Schutz ihres Angefelles auf die Lehngüter des Hans v. Uchtenhagen. Ausf. und Abschr. Rep. 22. 346.

2) Vgl. 9. Okt. 1605.

482. Reskript an den Verwalter Johann Müller zu Joachimstal über die Schulden der dortigen Tuchmacher.

Sept. 30. Himmelstedt, 20. September 1605.

Konz. Rep. 60. 33.

---

483. Schreiben an den Dr. iur. Sebastian Wolff, Prokurator am kaiserlichen Kammergericht.

Okt. 2. Cölln a. S., 22. September 1605.

Rep. 17. 1. f.

Die von den Räten gefertigten Repliken gegen den Fiskal am kaiserlichen Kammergericht in Sachen der brandenburgischen Restanten in bezug auf die 1603 zu Regensburg bewilligte Türkenhilfe[1]) werden übersandt. „Unnd ob wir woll aus ewern jungsten Schreiben vernehmen, in was großen Respect die Procuratorn insgemein den Fiscal halten müssen, daher wir dan auch woll geschehen lassen konnen, daß das von unsern Rhäten begriffene Concept unserm bestelten Advocaten Ern Jochim Willenn zu revidiren untergeben werde, befindet ihr doch, mit was undienlichen stachlichten Reden wir vom Fiscallen in vorigem seinen Product angefast; wollen derowegen, das an dem allem, was jemals in der unsrigen Schrift stehen bleiben kan, nichts geendert werde, den wir mogen die nicht respectiren lassen, die unsere gebuhrende Reputation also groblich hindansetzen. Es wird uns auch dessen, weill gleichwoll ein Unterscheid zwischen einem Churfursten des Reichs und einem Fiscall gehalten werden mus, niemand mit Fueg zu verdencken haben."

Entschuldigung wegen zu später Beförderung mit der Krankheit des Boten.

Anm.: Wolff bestätigt dd. Speier, 21. Oktober 1605, den Empfang der Repliken. Er habe sie dem Advokaten Joachim Wille zur Revision zugestellt: „auch mit ihme geredet, daß er Inhalts beruhrter Anzeig also temperirn wolle, daß mir die Production und Subscription derselben ohne Gefahr sein mochte. Er hat aber sich eines solchen durch beyliegenden an mich geschriebenen schedulam[2]) entschuldiget, ich auch beruhrte Anzeig, zumahl dieweil sie mir purificato 29 Septembris nuper lapso termino zu spat zukommen, und daß ich mich darob nichtt allein die eußerste Gefahr der Privation meines Procuratorstandts am kayserlichen Kammergericht, sondern auch die höchste Ungnad bey der kayserlichen M. oder dero Räthen, dieweil die Producta vom kaiserlichen Fiskal gehn Praag uber-

---

1) Es handelt sich um den Beitrag Brandenburgs zu der Türkenhilfe und die Exemtion der Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus, sowie der Graf- und Herrschaften Ruppin, Schwedt und Vierraden. Zahlreiche Akten darüber an der angeführten Stelle. Die Repliken selbst fehlen.

2) Der Advokat lehnt die Verbesserung ab, weil er nicht genügend autorisiert sei, und stellt anheim, sich wegen des versäumten Termins mit der Krankheit des Boten zu entschuldigen.

schickt werden, zugezogen wurde haben und zu Straff naher Praag geholet werden mogen, zu produciren unterlaßen . . .“ Er teilt noch mit, daß er wegen des versäumten Termins restitutio in integrum beantragt habe, und daß der Fiskal sich wegen seiner heftigen Ausdrücke habe entschuldigen lassen.

---

484. Werbung des kaiserlichen Abgesandten Nikolaus von Burgkhauß.

Himmelstedt, 22. September / 2. Oktober 1605. Okt. 2.

Ausf. Rep. 19. 17. b. 1.

Der Abgesandte hat den Auftrag, beim Kurfürsten

1. dessen Beteiligung an der Bewilligung des obersächsischen Kreises herbeizuführen,
2. die Öffnung des Oderstroms und freien Boyschiffahrt zu erwirken. Es handelt sich um 300 Last gegen Erlegung der Zölle und Verrichtung anderer Gebührnis, wie bisher geschehen.

Anm.: In einer Resolution vom 24. Sept. weist der Kurfürst die Stadt Frankfurt a. O. an, das dort für kaiserliche Rechnung lagernde Boysalz frei passieren zu lassen.

Es ist dann noch eine undatierte von Löben durchkorrigierte Resolution vorhanden, in der zu den in der Werbung genannten zwei Punkten Stellung genommen wird.

1. Es wird die Beteiligung an der Bewilligung abgelehnt, dagegen die Bereitwilligkeit erklärt, mit kaiserlichen Räten darüber und über die Restanten zu verhandeln.

2. Unter Wahrung der prinzipiellen Rechte wird frei Boyschiffahrt bis 300. „Wir lassen zudem geschehen, das noch 500 Last mögen hienauf zur Continuirung I. Kais. M. Siederwercks gebracht werden.“[1]) (Ebenda.)

In einem kaiserlichen Schreiben, dd. Prag, den 16. Nov. 1605, wird das Einverständnis zur Verhandlung wegen der Restanten gegeben (Abordnung brandenburgischer Räte an den kaiserlichen Hof), aber an der Beteiligung des Kurfürsten an der Kreisbewilligung wird festgehalten.

Handschreiben an den Kaiser, dd. Cölln a. d. S. 23. Dez. 1605: Zweifel, ob die Abordnung eines Rats nach Prag zum Ziel führt, „sondern halte meiner Einfalt nach dem Werck viel vortreglicher zu sein, do E. Kays. M. hierzu von ihren Rethen einen oder zween nach ihrer selbst gnedigsten wolgefelligen Gelegenheit zu Commissarien vorordnett, zur Handlung auch einen gewißen Ort bestimbtt hette, wehre ich underthenigst erböttig meines Theils auch jemands abzuordnen, so sich alßdan zu E. Kays. M.

---

1) Vielleicht bezieht sich dieser Passus auf ein Schreiben des Kaisers dd. Prag, 20. Nov. 1605 um Boyschiffahrt für 800 Last „zu Notturfft unsers Saltzsudtwergs in Schlesien“. Extrakt. Ebenda. Or., das bei den Oderberg-Beuthischen Sachen beruhen soll, also Rep. 46. 14 nicht ermittelt.

hierzu vorfuegen und Bevehlich haben soltte, Vleis zu haben, wie am bequembsten aus diesem Werck zu kommen.“ Bitte um Resolution.

Wegen der Kreisbewilligung hätte er seine Stände befragen wollen; dies hätte aber wegen der preußischen Reise nicht geschehen können. Es solle jetzt geschehen. Bitte um Entschuldigung. (Rep. 16. 52.)

Okt. 2.

485. Resolution an Pistoris vom 22. September 1605 in Nr. 470.

---

486. Reskript an die Oberräte.

Okt. 2. Himmelstedt, 22. September 1605 in Nr. 469.

---

487. Schreiben an die Markgrafen Christian und Joachim Ernst.

Okt. 2. Himmelstedt, 22. September 1605.

Konz. Rep. 31. 27. A.

Sie werden aufgefordert, die Frage der Nachfolge in das Herrenmeistertum des Johanniterordens nunmehr zugunsten des Markgrafen Friedrich durch Rückgabe des Reverses für Joachim Ernst zu regeln.

---

488. Bericht des Oberhauptmanns Friedrich von Ratzbar, Kanzlers Val. Drefer und Rats Johann Sponner des Herzogtums Jägerndorf.

Okt. 3. Jägerndorf, 23. September 1605.

Einkommen 26. September 1605.

Ausf. Rep. 46. 9.

Streitigkeiten der Geistlichen zu Leobschütz.

Sie haben im Beisein Ehrn Christophori Tscheutschners, Pfarrers zu Leobschütz, den Superintendenten Magister Johannes Agricola und auch beide Diakonen zu Leobschütz[1]) vernommen und haben ihre Erklärungen[2])

---

1) T. hatte im März gegen die Genannten heftige Beschuldigungen wegen Kalvinismus, Verweigerung der Unterschriften unter die Konkordienformel pp. an den Kurfürsten und Konsistorium gelangen lassen. Die Beschuldigungen wurden einseitig seitens des Konsistoriums, des Frankfurter Generalsuperintendenten pp. übernommen. Erst später wurde die Sache der Regierung zu Jägerndorf zum Bericht übergeben. Umfangreiche Akten vorhanden. Ebenda.

2) Die Erklärungen Agricolas, der beiden Diakonen Magister Christoph Polius und Magister Tobias Aleutner und die übrigen Beilagen vorhanden. Ebenda.

dem Tscheutschner übergeben, der sie an den Kurfürsten weiterleiten wird. „Es hette gleichwoll unsers Ainfalts auch vor diesem dem T. gebüret, ehe er E. Ch. G. hiermitt behelliget, seine Diaconos (da er einichen Mangell an ihnen gehabt) freundtlich und brüderlich zue besprechen und nach dem Bevehlich des Herrn Christi zue admoniren. Er ist aber miet seiner Anclag, da weder seine diaconi noch ein Rhatt zu Leobschitz noch wier ainig Wortt davon gewust, fortgefahren unnd bildet gleichwoll E. Ch. G. ein, alls wann alhie inn Kirchen und Schulen allerlei Zerruttungen wehren, davon wier Gottlob und Danck nichts wiessen. Wießen auch den geringsten Zwist oder Disputat, so zwischen den Predicandten und Schueldinern dieses Fürstenthumbs ymalls vorgangen sein sollt, gar nicht, sonsten hetten wier unser Ampt dabey zu vorrichten nicht unterlassen.

Und mögen E. Ch. G. wier miett guttem Gewießen wollvermeltden, das yetziger Zeit in publico exercitio religionis inn gemain kein andere Lehre proponiret wierdt, alls wie dieselbe von des Herrn Lutheri und Philippi Zeitten auf diß Landt ist propagiret worden. Was aber des Tscheutschneri Specialbeschwer wider den Superintendenten und baide diaconos zue Leobschitz, da haben sie, wie gemeldet, ire Verantwortungen (die sub numeris 1. 2. 3 hiebei vorwahret, E. Ch. G. zuegeschikt werden) hierüber gethan. Was daran zue probiren oder nicht, werden E. Ch. G. alls der hochvorstendige gnedigst woll zue decerniren wießen. Weill wier deß Tscheutschneri darauf gestellte Nodturfft nicht gesehen, haben wier auch ein mehres hiebey nicht thuen können. Was auch ein Rhatt der Stadt L. zue ihrer Verantworttung einbracht, werden E. Ch. G. hierbey sub N. 4 gnedigst zue endtphahen haben.

Gleichwoll ist uns seithero auch mehrfalltig furkommen, das der Tscheutschnerus auß ubrigen Eiver inn allen seinen Predigten wieder die Calvinisten dermaßen stürme, das das arme unvorstendige Völcklein inn der gantzen Stadt, so nichts weiß, was Calvinismus ist, nur irre gemacht unnd dannhero in Bier- und Weinheusern mehrentheils nur von diesen Sachen geredet würdt, wellches unseres Einfallts zue schlechter Lehr undt Unterweisung dienet, machet dadurch den Leobschitzern ihrer strittigen Kirch halben einen bösen Eingang, unnd da mann ihn davon abmahnen sollte, würde er es immer mehr treiben. Wier hallten selbst darfür, das die Irrthümer billich gestrafft werden, doch zue Erbauung, nicht Verwüsstung der Kirchen und Vorwirrung der Schwachen und Einfalltigen.

So viell dann die Generalsubscription formulae concordiae aller Kirchen- und Schuldiener dieses Herzogthumbs anlanget, hat es etwas mehres Bedencken, denn yetziger Zeit ohne dieß in Schlesien und allso auch alhier der Religion halber große Gevehrligkeit vorhanden. I. M. haben auf dieses Landt sonderlich Auge und diejenigen, so im Königreich Böheimb der Heiligen Liga praesidiren und anhengig sein, prosequiren dieselb yetzo miett großem Eiver, setzen an viellen Ortten inn vorige rainen Kirchen miet Gewallt Romanisten ein, die rechten Predicandten vorjagen und vorfolgen sie jämmerlich, wie sollchs miet viell umbliegenden Städten und Dörffern exemplificirt werden könnte. Ollmutz und Brien in Mähren (der andern Städte und Flegken daselbst geschwiegen) seindt ganz und gar unter das Joch der Jesuitter gezwungen worden, Osterreich,

Ungarn, Siebenbürgen, Steuermarkh geben jetziger Zeit deßen schreckliche documenta. Die Kirche zue Illkusch hat mann gantz und gar verbrandt und geschlaifett; wie es miett Großglogaw und unsern benachbarten Troppawen etliche Jahr bißhero zugangen, ist am Tage und zwar zue weitleufftig, darvon zu schreiben. Unnd wirdt fuer gewiß gehallten, im Fall der ungrische Auffstandt nicht drein geschrietten wehre, das Herr Basta die Execution kegen Troppaw verwichenen Winters hette vornehmen sollen, wie sie nach biß auf dato inn der Acht sein müßen. Bey dem wehre es nicht blieben, mann würde die andere Kirchen, Jegerndorff, Lübschitz, so von allters unter der Bäbstler Lehn liegen, auch aufgefoddert und allso zur Reformation des gantzen Landes Uhrsach gesucht und das compelle intrare ohne sonderlichen Respect gebraucht haben. Darzu mann bey jüngst gehaltenen beiden Fürstentagen guette praeparatoria gemacht, denn die Herrn kayserlichen Commissarii vormöge habender Instruction offentlich von den Herrn Fürsten und Stännden daselbst disputiret, Schlesien gehörte nicht in den Religionsfrieden, wehre auch kein Reichsgliedt, sondern die Innwohner des Königs zue Böhaimb Unterthane, die Religion der augspurgischen Confession hette mann ihnen biß dahero nuer auß Guttwilligkeitt nachgesehen, andere Chur- und Fürsten, auch weniger Stännde des Reichs wollten in zwen Landen keine andere Religion leiden, allß die sie selbst probirten, viellmehr stünde es der K. M. alls vornehmstem Churfürsten und Königen zue Böheimb frey inn derselben Erblanden einerlei Religion zue pflanzen. Wann nun sollche und derogleichen Disputaten und die eventus zuesammengehallten werden, ist leicht zue erachten, inn was Gefahr wier armen Leutt der Religion halben alhier siezen.

Was der Cardinal zue Ollmuz, so sich auß einem Bischof zue einem welltlichen Kriegsman machen laßen und mit seinem Volk jezo in Mähren zue Felde liegett, wider die Tropfauer im Schilde führen mag, kan man nicht wißen, gewiß ists, das er der Religion halben auf nichts Guetts trachtet, wirdt sondern Zweivel neulich gnugsame Instruction mit sich von Rom gebracht haben. Dieser hat sich alls ein loci ordinarius alhier auch albereitt durch Schreiben angegeben und zue visitiren begehrett, unnd ist die gemaine Rede, es werde Jegerndorff und Leobschiz, welchs fuer Jahren dem ritterlichen Orden unterworffen und er allzeit darnach gestanden, und andern der Kirchen halben nicht viell beßer alls Troppaw ergeen unnd (wann Gott der Herr nicht durch Ungerlandt gnediglich aufhiellte) eine allgemeine Persecution erfollgen. Diese Nachrichtung hat mann auch, das die jesuiterischen emissarii allenthalben herumbstraiffen und Uhrsachen zue jedem Ortt vleißig suchen und notiren. Der Apt zue S. Vinzens inn Breßlaw und der Bischof zue Crokaw haben sich seithero hefttig der Kirchen zue Beuthen angemaßet, der Bischof hatt auch nicht allein zue Beuthen, sondern auch Tarnowiz Kirchen und Schulen eigner Perßon besichtiget unnd bey den kays. Commißarien, allß sie zue Tarnowiz gewesen, sich seines iuris durch vornehme Gesandten angegeben.

Damiet auch E. Ch. G. so viell desto mehr gnedigst spüren mögen, das die Liga nicht feyert, sondern ihre vor diesem mehrfalltig an Tag gebrachte consilia, so numehr biß auf die Execution kommen, allenthalben ins Werk richtet, sollen derselbten wier unterthanigst nicht vorhallten, das in

E. Ch. G. Stadt Beuthen ein alltes zerfallnes Kloster und Kirch, von Marggraf Georgen hochlobseliger Gedechtnüs Zeitten hero niedergelegen. Neulicher Zeit hat ein Münch beim kaiserlichen Hofe umb den allten Ornat angehallten und etliche kaiserliche Schreiben an den Rhat zue Beuthen bracht, ist aber, so viell uns bewust, abgewisen worden. Die Münche aber haben nicht nachgelaßen, sondern beim Rhatte zue Beuthen die Sachen so weit gebracht, das sie die zuefallene Kirchen wider aufgerichtet unnd jezo offentlich die langliegende Ubung des papismi an diesem Ortt wieder inn vollem Schwange geet, sollchs ist an einem Rhate zue Beuthen unsers Ainfalts hochsträflich, wier haben hievon kein Wortt gewust, biß die Münche, so freche Leutte sein sollen und mit den Leuten alberaitt Handell anfangen, schon im Veste gewesen, diese Leutte werden ubell wider wegzubringen sein, denn sie zue großen Schuz haben und fallen ihnen die beutnischen compactata bey. Drumb bitten E. Ch. G. wier unterthenigstes Vleißes, die geruchen uns gnedigst zu bescheiden, was miett ihnen weitter anzugehen sein möchte.

Deese Nachrichtung hat mann auch, das die jesuitrischen emissarii und Khundtschaftter allenthalben herumbstraifen, allerley occasiones erforschen und zue Voränderungen Uhrsach suchen und notirn unnd ist nicht wohll zue erzehlen, was sonsten fuer Practiken und listiger Anschläge mehr auf der Baan.

Bey sollchem gevehrlichem Zustande dises Landes (wellches jezo ohnedas voller Kriegswesens ist, da E. Ch. G. armer Unterthane hoch vorterbet und erschöpftt worden) stellen E. Ch. G. wier . zue erwegen, anheim, ob die wenigste Voränderung der Religion alhier inn gemain ohne sondere große Gefahr furgenommen werden könne. Die andern Stännde inn Schlesien haben sich alle gleicher Gefahr halben der Subscription formula concordia endthallten müßen, das mann nur beym alten exercitio religionis ruhig vorbleiben können, denn so mann dero nicht verschonet, die gar kein Uhrsach geben, viellmehr würde mann dergleichen Neurungen und Voränderungen allß Uhrsach zue Abfodderung der Kirchen und eintrechtiger Anrichtung der genandten catholischen Religion zue pratexiren und am hefttigsten zue urgiren haben.

Ungevehrlich vor vierundzwanzig Jahren, alls bey weittem die Gefahr nicht so groß gewesen, alls jezo, ist von diesen Sachen ebenermaßen gerhatschlagett worden; was I. F. G. Herzog George zuer Ligniz und Briegg vor Bedenken gewesen, haben E. Ch. G. beiliegendt No. 5 gnedigst zu ersehen. I. F. M. Marggraf George Fridrich hochlobseeligster Gedechtnüs unser gewesener gnedigster Fürst und Herr haben sich damahlls bey auch hochmildester Gedenken, Herzog Augusto, Churfürsten zue Sachßen, Rahts dißfalles erholet. Warauf J. Ch. G. dazumahl noch in fridtlichen Zeit (nuer das diß Landt unter dem Könige von Böheimb gelegen) derselbten Bedenken gerichtet, werden E. Ch. G. auß dem Einschluße No. 6 gnedigst zue befinden haben.

Die damahls alhier gewesene theologi (darunter der Tscheutschnerus secundus gewesen) haben ihr Bedenken gestellet, wie sub No. 7 und die Regirung wie Nr. 8 copiret.

Was nun E. Ch. G. miet den Particularsachen abgemellter vierer Perßonen ferner verordnen wollen, stehet bey derselbtem gnedigstem Woll-

gefallen. Ob aber E. Ch. G. wollen, das diser der wenigen Zwisten halben mit der Generalsubscribtion der formulae concordiae fortgefahren werden solle, dardurch das arme Ländlen auß jezigem Friedtstandt inn Gefahr (wie ob außgeführet) gesezet werden möchte, da werden E. Ch. G. sonder Zweivel gnedigst woll Mittell finden und verordnen, wie es am sichersten gescheen könne, damit mann baiders, das alte und neue nicht vorliehre, da der Allmechtige davor behüette.

P. S. Soviell Coßmas Trinckelln deutschen Schuellhaltern zue Leobschiz betreffende, derweill er der beschuldigten Lesterung nicht gestendig, sondern dieselben ganz und gar vorneinet und in Abrede stehet, allß muß dißfalls nodtürfttige Khundtschafft oder Zeugnüs, so zue diesem Mahl so balldt inns Werk nicht gerichtet werden können, eingezogen werden, sobaldt das beschicht, inmaßen wier dann allreit die Verordnung gethan, wollen wier dasjenige, was sich von Rechts und Billigkeit wegen erheischet und gebüret, zu vorfüegen nicht unterlaßen.

Die Relation wellcher Gestallt die Sachen zwischen dem hiesigen Superintendenten und beiden diaconis zue Leobschiz inn der Canzley alhier in Beysein Christophori Tscheutschners abgeloffen, hetten E. Ch. G. wier gerne zugeschikt; es hat aber jezt gemelter Tscheutschner uber unsre undterschidliche mündt- und schrifttliche Ermahnung berürte Relation unserm miett ihme Verlaß nach, die er zustellen auf sich genommen, zue revidiren und zue unterzeichnen nicht zueschicken wollen, sondern E. Ch. G. gnedigste Anordnung zuewieder, fuer seine Perßon allein, zue der Churfl. Regirung Vorkleinerung zue thuen gegen uns ercleretț, welches wier allso gescheen laßen mußen."

Anm.: Darauf erging unterm 30. Sept. 1605 folgende Resolution der geheimen Räte: „Wollet vorhergesagte Theologen (Superintendent, Pfarrer und Diakonen) sambtt unndt sonders nochmals an euch bescheiden, dieselben in allerhandt Zugemuethfuhrung der gefehrlichen Leufte zu christlichem Friede undt Einigkeith ernstlichen anmahnen, daß ubrige aber alles in vorigem Stande, biß sich I. Ch. G. hiernegst weither, wan sie wieder durch gottliche Vorleihung dieser Orter anlangete, gegen euch in Gnaden resolviren, verbleiben laßen."

---

489. Der Sekretär und Einnehmer Johann Sponner bittet, ihn von der geleisteten Bürgschaft für sein Amt als Einnehmer in Jägerndorf, Beuthen und Oderberg zu befreien und bietet seine erworbenen Güter dafür an.

Okt. 3. Jägerndorf, 23. September 1605.

Ausf. Rep. 46. 4. ab.

---

490. Anweisung an den Rat zu Frankfurt a. O.
Himmelstädt, 24. September 1605 in Nr. 157 Anm. 2. Okt. 4.

491. Reskript an die Stadt Frankfurt a. O. vom 24. Sept. 1605 in Nr. 484. Okt. 4.

492. Eingabe der philosophischen Fakultät (M. Caleb Trygophorus, professor logices, decanus) bittet um Freiheit zur Erteilung der Magisterwürde.
Frankfurt a. O., 24. September 1605. Okt. 4.

Ausf. Rep. 51. 95.

493. Resolution an Pruckman. Jägersburg, 25. Sept. 1605 in Revers vom 1. Oktober 1605. Okt. 5.

494. Instruction für Statthalter und geheime Räthe.
Jägersburg, 25. September 1605. Okt. 5.

Erstes Reinkonz. Rep. 21. 135 Recommendationen fol. 22—24, und zweites, damit bis auf eine Auslassung übereinstimmendes Reinkonzept, von G. Hahn durchkorrigiert (welchem wir folgen) a. a. O. fol. 14—16.

„Memoriall unser v. G. G. Joachim Friderichs, Marggrafen . . ., darnach sich der wohlwirdige, wohlgeborne und hochgelartte, unsers Abwesendts verordenter Stadthalter, Herr Martin Graff zu Hohnstein, des ritterlichen St. Johans Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern und Wendtlandt Meister, Herr zu Vieraden und Schweedt, und hinterlassene geheimbte Räth, Hieronymus von Dießkaw uf Ques, und Ehr[1]) Friderich Pruckman, der Rechten Doctor, gehorsamblich zu achten.

„Nachdem wir nuhnmher unsere vorgehabte Reise naher dem Lande zu Preußen in dem Nahmen Gottes fortzustellen entschlossen, haben wir vor diesem euch, den Herrn Meister, gnediglich vermöcht, unsers Abwesens unsere Stellen zu halten; alß wirdt er[2]) nebenst unsern daheim verbliebenen geheimen[3]) Rethen dahin sehen, daß Friedt, Ruhe und gute

1) So nach Hahns Korrektur. Beide Konzepte hatten erst „. . . geheimbte Räthe, Heubtman zu Ziesar und Lenin, und liebe Getreuen, Adam Hake, Hieronymuß von Dißkow, und Ehr“ usw.
2) Statt „alß wirdt er“ hatten die Konzepte erst „werdet ihr darumb“.
3) Von Hahn eingefügt.

justitia im Lande erhalten, aller Frevell und Mutwillen aber, imgleichen alle Verwaltigung dahinkegen vorhuetet und furkommen, auch nichts furgehen möge, so zu einiger Verschmelerung unserer Hoheitt und Reputation[1]) gereichen und gelangen möchte, und in summa, daß in Religion und Prophansachen das Gute geschuzt und gehandthabt, das Böse aber, da es nicht gahr verbleiben wurde, jedoch gebuerlich gestrafft, ingleichen[2]) auch das Unsere in Greinz- und Jagtsachen, damit zu unserm Nachtheil dorunter nichts vorgehe, in geburendte vleißige Acht genommen werde.[3])

Sonsten aber bestettigen wir obengenante unsere Räthe, daß sie zwar alle an uns haltende Schreiben, ob sie auch gleich zu eigenen Handen stunden, sambt undt sonders wohl eröffenen und lesen mögen (doch das sie gleichwoll auch bey den Pflichten, die sie uns geschworen, alles, was zu verschwiegen halten), und wann ermelter unser Stadthalter, der Her Meister, seiner Leibesschwacheit halb noch nicht so balde ins Hoflager gelangete, und der von Dießkaw und Ehr D. Pruckman befunde[4]), daß die Sachen keinen Verzueg leiden, es an mehrermelten unsern Stadthalter durch Schrifften gelangen lassen und sein rathsames Bedencken darüber einnehmen[5]), die einkommene Schrifften mit Vleis ansehen, erwegen, berathschlagen, auch einen Schluß daruber, demnach wie es im Rath furs Beste ermeßen worden, machen, und haben, was sie also geschloßen, alßdann auch weiter wircklich forttzustellen.

Seindt es aber Sachen, bey welchen durch ein geringe Dilation und Verzueg nichts vorabseumet werden könte, sollen sie ohn erholete Resolution bey uns bey der Post nichts darinnen vornehmen, sondern solche immittelst allein durch ein Vorantwortt an unsere Stadtt beantwortten.

Kehmen dann auch einigerley Gesandten bey unserm Hoffe unsers Abwesens an, sollen unsere Räthe dahin sehen, daß solche der Gebuer nach mit Aufwarten undt Gesellschafften und sonsten wohl gehalten werden mögen. Doch wurde bey denselben im Besten zu entschuldigen sein, daß wir sie nicht aufs Hauß einlosieren lassen, dieweill itzo kein Küchen gehalten würde, und ist dabei die Versehung zu thun, daß ihnen von den Wirtten die Notturfft umb billige Zahlung, die wir ihnen dafur zu unserer, geliebts Gott, Wiederkunfft verreichen lassen wollen, zur Gnüge gefolget werde. Jedoch[6]) soll alzeit der Cammermeister die Rechnung nehmen und es dahin dirigiren, das sie von den Gesandten volnzogen

---

1) Hiernach von Hahn eingeschaltet, aber wieder durchstrichen: „insonderheit an Greinzen, Jagten und dergleichen".

2) „ingleichen — Acht genommen" von Hahn eingeschaltet.

3) Im ersten Konzept folgte zunächst noch der dann durchstrichene Passus: „Wir lassen euch aber auch nochmahln anheim gestaltt sein (wie wir unns dann dahin im jüngsten unserm Schreiben auch gnedigst erkleerett), ob ihr in euer gewohnlichen Hoffhaltung zue Schwedt, oder aber in unserm Ambtt Biesenthall oder Spandaw auffhalten wollet." Und weiter hatten beide Konzepte den erst im zweiten von Hahn durchstrichenen Satz: „Von Dir Adam Haken aber begehren wir hiermit gnediglich mit Bevehll, daß auch Du, so viell Du immer ohn Verseumung unserer Dir anbefohlenen Embter thun kanst, zur Stellen seist und unser und unserer Land und Leutte Wohlfart, Vermögen befordern helffest."

4) So korrigiert von Hahn. Beide Konzepte hatten erst nur kurz: „wann sie befinden".

5) In beiden Konzepten folgte erst noch der im zweiten durchstrichene Passus: „oder da die Schweere der Sachen es erheischen und erfordern wurde, sich selbsten alle oder zum Theill an ihn begeben".

6) „Jedoch — volnzogen werden" von Hahn im zweiten Konzept eingeschaltet.

werde. Des Futters aber vor die Rosse haben sie sich von unsern Mullenhoffe zu erholen.

Würden sie dann auch ihre Gewerb bei unsern Räthen ablegen wollen, sollen sie solche von ihnen anhören und vernehmen, sie mit gebuerlicher Vorantwortt abfertigen, dabenebenst aber zur hauptsachlichen Resolution von uns mit dem Ersten vertrösten, uns auch alles, was vorgangen, mit der ersten Post eilig zu erkennen geben, und in Summa sollen sie dahin sehen, daß wir von allem Zustandt im Reich, auch unserer selbst eigenen Land und Leutte jederzeit gewiße Avisen und Post haben mögen.

Worüber wir sie dann auch an izo in specie nicht befehlich können, darinnen mögen sie pro discretione, wann es auf der Eill stehet, verfahren. Im Übrigen aber haben sie auf unsere Resolution zu wartten, damit wir sie dann auch auf von ihnen eingekommene unterthenigste Relation gahr nicht aufhalten lassen wollen. Wurde[1]) auch etwa in Ambts oder andern Sachen etwas vorgehen, darzu sie unser Ambts Rethe und Haubtleute Berndten von Arnimb und Adam Hacken Jegenwarth bedorfften, laßen wir in Gnaden wohl beschehen, das sie deren einen oder gleich alle beidte, wan es die Notturfft, uf ein Tagk zwey zu sich hinnein erfordern.

Hiran volnbringen sie unsern gnedigen Willen und Meinung, welches wir kegen sie in Gnaden zu erkennen geneigtt, pleiben ihnen auch mit Gunst und Gnaden wohlzugethan und gewogen. Uhrkundtlich mitt unserm Churfurstlichen Daumben Secret und Subscription becrefftiget. Geschehen und geben Jegerspurgk den 25. Septembris Ao. 1605."

Anm.: d. d. Himmelstadt, den 23. Sept. 1605, notifiziert Kurfürst Joachim Friedrich an Kurfürst Christian zu Sachsen, Landgraf Moritz zu Hessen und an beide Markgrafen in Franken, daß er, nachdem er vom König zu Polen zum Kurator und Vormünder des Herzogs in Preußen sowie zum Admimistrator dieses Herzogtums konfirmiert und bestätigt sei, selbst in wenig Tagen auf „eine gutte Zeitt' nach Preußen reisen wolle; recommendirt ihnen als seinen freundlichen nahen Anverwandten, wie es Herkommen, seine Land und Leute; und ersucht sie, seinen hinterlassenen Räten „mit Rath, Hullff und Thatt beizuspringen, inmaßen sie dan auch von uns dahin in Gnaden befehligett, E. L. Rhatts uff zutragende Felle sich zu erholen". Folgen die bezüglichen Erklärungen Christians, Dreßden 3. Oktober; der Ansbachischen Räte, Onolzbach 18. Oktober; Moritz, Cassell 20. Oktober; Mgr. Christians, Wendelsbach 14. November 1605. Kurfürst Joachim Friedrich dankt ihnen und notifiziert seine vor wenigen Tagen erfolgte Rückkehr, Kartzig 30. November (a. a. O. fol. 21. 28—35).

---

495. Resolution an den Kammermeister Caspar Berger, den Hofprediger Magister Johann Fleck noch vor dessen Abreise die 100 Taler auszuzahlen, die ihm der Kurfürst bewilligt habe. Jägersburg, 25. September 1605. Okt. 5.

Konz. Rep. 9. DD. 4.

1) „Wurde — erfordern" von Hahn im zweiten Konzept eingeschaltet.

496. Memorial für den Rat Georg von Löben auf Bollenßdorf.

Okt. 5. Jägersburg, 25. September 1605.

Ausf. Rep. 131. K. 462. D. Konz. Rep. 30. 3.

Pommersche Lehnsempfängnis.

Nachdem Herzog Bogislav von Pommern mitgeteilt habe, daß die Lehensempfängnis im November 1605 zu Prag stattfinden solle, möge sich L. rechtzeitig dorthin begeben, um an ihr als Gesamthänder für den Kurfürsten teilzunehmen. Er soll sich deswegen mit den pommerschen Gesandten in Prag in Verbindung setzen, wobei anzunehmen sei, daß sie keine Schwierigkeiten machen würde. Ein Kreditiv für den Kaiser wird aber auch für den Notfall mitgegeben. Es werden dann noch einzelne Anweisungen (u. a. auch für den Fall einer Potestation des Herzogs von Bayern) gegeben.

Anm.: Über den Verlauf der Lehnsempfängnis berichtet Löben, dd. Halle 12. Januar 1606. (Ebenda.) Sie fand am 23. November statt. Der Lehnbrief des Kaisers, Prag 5. November 1605: Ausf. H. A. Urkunden. Lehenbriefe. Privilegien.

---

497. Reskripte an Hans von der Schulenburg und Joachim von Winterfeld, Hauptmann im Lande Sternberg, sich zur Begleitung des Markgrafen Johann Siegismund auf dessen Reise nach Heidelberg bereitzuhalten.

Okt. 5. Jägersburg, 25. September 1605.

Konz. Rep. 6. J.

---

498. Schreiben des Florian Alborn.

Okt. 7. Rathenow, 27. September 1605 in Nr. 382.

---

499. Grenzvertrag mit Braunschweig.

Okt. 8. Potzeen, 28. September 1605.

2 Abschr. Rep. 27. 2 [1]). Regest Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 35.

Der Hauptmann der Altmark Thomas von Knesebeck auf Tilsen, Dr. Arnold de Reyger und Hans von der Schulenburg zu Walschleben, Werners Sohn, von seiten Brandenburgs und Anton von der Streithorst

---

1) Die Ausf. und Akten betr. diesen Vertrag sind verloren. Die Abschriften stammen aus dem Jahre 1778.

auf Schliestädt, Dr. Johan von Uslar und Grenzsekretär Martin Probsten von seiten Braunschweigs setzen die streitige Grenze zwischen dem brandenburgischen Haus Calve (v. Alvensleben) und dem braunschweigischen Calvörde fest. Dörfer und Feldmarken Praecal, Kemmeritz, Platin, Potzene und Jeseritz; Untertanen die Werdersleute. Erwähnt Vertrag von 1564 über das Vicarienland. Ausführliche Beschreibung der Grenze.

---

500. Schuldschein für Statz von Münchhausen, Hilmars Sohn über 7000 Taler (Zinsen 420 Taler, Stellung von Bürgen).[1]

O. O., 29. September (am Tage Michaelis) 1605. Okt. 9.

Abschr. Rep. 22. 202. Vgl. Rep. 38. 17 und Rep. 61. 46 a.

---

501. Schuldschein für die Herzogin Agnes Hedwig von Schleswig-Holstein vom 29. September 1605 in Nr. 458. Okt. 9.

---

502. Obligation für Heinrich von Bülow, Bussen sel. Sohn, über 12000 Reichstaler.[2]

O. O., 29. September (Michaelis) 1605. Okt. 9.

Konz. Rep. 61. 24 c. 1. Abschr. in Rep. 61. 88 a. Bürgschaft Rep. 61. 40 c.

---

503. Reskript wegen Teichgrabenbau zu Grimnitz und Joachimstal.

Kunitz, 29. September 1605. Okt. 9.

Konz. Rep. 21. 62.

---

1) Vgl. Nr. 243 vom 26. April 1605.
2) Vgl. Nr. 243 und Schreiben vom 9. Oktober 1605.

504. Reskript an den Oberhauptmann Hans von Buch.

Okt. 9. Kunitz, 29. September (Michaelis) 1605.

Konz. Rep. 31. 27. A.

Er soll sich während der Abwesenheit des Kurfürsten über das Befinden des altersschwachen Herrenmeisters Grafen v. Hohenstein informiert halten und darüber wachen, daß kein Präjudiz irgendwelcher Art namentlich auch hinsichtlich der im Kaiserlichen liegenden Ämter, Schenkendorf und Friedland eingeführt werde.

---

505. Resolution. Kunitz, 29. September 1605

Okt. 9. im Bericht vom 31. Oktober 1605.

---

506. Resolution vom 29. September 1605

Okt. 9. in Nr. 470.

---

507. Resolution für die Räte der Amtskammer.

Okt. 9. Kunitz, 29. September 1605.

Konz. Rep. 9. C. 2. Fasc. 4.

„Wir machen uns zwar keinen Zweifell, ihr werdet bei itziger unser Abwesenheit alle vorgehendte Sachen ufs getrewlichste und beste in Acht nehmen, weil wir euch aber unter andern auch der Ambtsrechnungen halber munddehlich Bevehlich geben, als wollet nur mit denselben gebuerlichen verfahren, darbei das Unsere in getrewe Acht nehmen und die Abschiedte unter euren Pitschafften in den Embtern laßen.

Was auch etwa von Ausgaben bei itziger unserer Abwesenheit vorfallen und in unsere Hofrenthei verwiesen werden müßen, daruber wollet ihr richtige Zettell geben und sembtlichen dieselben unterzeichnen.

Als auch bei den Salpetersiedern ziemblich Unterschleif vorgehett, als wollet ihr darob sein, das alle Werckstedten visitiret, die Mengel abgestellet und alles also in Richtigkeit gebrachtt werde, damit zu unserm Nachtheill kein Unterschleif vorgehen möge.

Dieweil auch allerhandt Ausgaben vorhanden, darzu wir sonsten in andere Wege vor dismahl kein Geldt verordnen konnen, als laßen wir je gerade beschehen, daß ihr zu dem Behuef 300 Wispel Korn, so hoch als es immer muglich zu Gelde machen laßet. Konnet ihr auch den Wispel zu 12 Taler an den Man bringen, moget ihr wohl ein mehres als obermelte Anzahll loßschlagen.

Inmaßen ihr dan auch die 200 Centner Salpeter sowie was unsere Veste Spandow zu verkauffen anwilliget, so hoch, als es ferner muglich, ausbringen und an eurem Vleis, das solches mit unserm Nutz beschehe, nichts ermangeln laßen werdet. Zu dem Behuef wir euch dan auch hirmit einen Paßbrief uberschicken.

So werdet ihr auch vollents so viel euch an die Handt zu schaffen wißen, das unser hinterlaßenes Hoffgesindte, denen es noch gebuhret, die gewohnliche Kleidung erlangen mag und sonsten in allen andern den Sachen also Recht thun, als zu euch unser ongezweifeltes gnedigsts Vertrawen gereichet."[1])

---

508. Der Oberhauptmann Fr. v. Ratzbar schickt Zeitungen ein (Vordringen der Türken, österreichische Religionsverhältnisse) und meldet den Tod des Sekretärs Johann Sponner.

Jägerndorf, $\frac{\text{30. September st. v. 1605.}}{\text{7./17. Oktober 1605.}}$ Okt. 10.

2 Ausf. Rep. 46. 14a. I.

---

509. Reskript der geheimen Räte an die Jägerndorfische Regierung.

Cölln a. S., 30. September 1605 in Nr. 488. Okt. 10.

---

510. Schreiben des Markgrafen Joachim Ernst.

Lager zu Wesel, 1. Oktober 1605 im Schreiben vom 16. November 1605 Anm. Okt. 11.

---

1) Zugrunde lag folgendes in Rep. 21. 135 Rekommendationen fol. 19 aufbewahrtes „Memorial der Puncten, worauf die Instruktion der Hinterlaßenen zu richten:

1. Mit den Ambtß Rechnung zu verfahren und die Abschiede unter der Rothe Pezschafft in den Embtern zu lassen.
2. Die Rentherei zu öfenen und des Renttmeisters Rechnung fertigen zu lassen.
3. Die Außgaben, so vorfallen, sembtlichen zu unterzeichnen.
4. Embter, Zölle und Salpetersiederwergkstetten zu visitiren.
5. Die gewilligten 300 Wispel Korn ufß Teuerste muglich zu vorkauffen, und da es umb 12 Thlr. an den Man zu brengen, ein Meres loß zu schlagen.
6. Die gewilligten 200 Centner Salpeter ufs Teuerste muglichen zu vorkauffen.
7. Auch an die Handt zu schaffen, damit das uberige Hofgesinde vollendts gekleidet wirdt.

Ein Paßbrief uff die 200 Centner Salpeter."

511. Revers des Hof- und Konsistorialfiscals Magisters Ernst Viritz.[1])

Okt. 11. 1. Oktober 1605.

Ausf. Rep. 9. O. 3 g.

Er verpflichtet sich, 1. auf alle und jede strafbare Untaten, 2. auf die kurfürstlichen Diener, Richter in Städten, Zöllner, Landreutter, Zollbereiter, 3. als Konsistorialfiscal auf die Pfarrer, 4. auf die eingerissenen und fast übermäßig im Schwange gehenden Laster, so wider das sechste Gebot laufen, 5. auf die Innehaltung der Konsistorialordnung fleißig Acht zu haben pp.

Anm.: Durch Verfügung vom 25. September 1605 (Jägernburg) war Pruckman angewiesen, den V. zu verpflichten.

---

512. Die „churfürstlichen brandenburgischen anwesenden geheimen und Amtsräte“ an den Oberhauptmann Fr. v. Ratzbar in Jägerndorf.

Okt. 12. Cölln a. S., 2. Oktober 1605.

Reinschrift. Rep. 46. 14 a. I. gezeichnet Pruckman.

Sie befehlen ihm, den geheimen Rat Wedigo Reymar Edlen Herrn v. Putlitz auf dessen Sendung zum Beilager des Königs von Polen mit allen Geldmitteln zu unterstützen.

---

513. Schreiben des Kurfürsten Christian II. von Sachsen.

Okt. 13. Dresden, 3. Oktober 1605 in Nr. 494.

---

514. Resolution vom 3. Oktober 1605

Okt. 13. im Bericht vom 20. Oktober 1605 Anm.

---

1) Vorgänger war Johann Wedigen.

---

515. Bedenken Pruckmans für Markgraf Johann Siegismund beim Antritt seiner Reise in die Pfalz.[1])

Cölln a. S., 3. Oktober 1605. Okt. 13.

Ausf. H. A. Rep. XXXIV N.

Heirat. Pfälzer Lehen. Vertrag mit den Niederlanden.

Pruckmann erörtert zunächst einmal die Gründe für die Reise. „Sonsten beruhet die Sach besage der . . . Verfassung unnd der gantzen Acten hauptsächlich auf zween Puncten: das wegen der Person der furstlichen Brautt ein Gewisses geschlossen unnd dan E. beyderseits Ch. undt F. G. sich uber den Lehnstueken, so Pfaltz an den julischen Landen hat, vereinbahren unnd vergleichen.

So viell das erste anreichtt, wird die Direction desselben zufoderst bey Gott . . . unnd dan bey den chur- unnd furstlichen Eltern stehen unnd gehort einem Unterthanen unnd Diener hierzu nicht zu reden. Ohne allein kan ich woll melden, das es alle beyde, zu dem das die Natur nichts an ihnen vorgessen, wolerzogene furstliche Kinder sein. Darumb ich auch lieber gesehen, der Her von Rheit hette die Contrafeit unnd Gemälde zuruck gelassen, indem sie doch daselbsten gar nicht getroffen, sondern nur deformirt.

Betreffend aber den zweiten Punct haben wir in Befehlich gehabtt, es auch mit allem . . . Vleis getrieben, das I. Ch. G., was von ihnen zu Lehen ginge unnd durch Hertzog Johann Wilhelms zu Julich Abfahll erofnet wurde, bey den Landen mocht lassen unnd E. F. G. unnd deren Nachkommen damit mochten belehnen. Wie aber das gehaltene Protocoll ausweiset, war solchs alles damaln umbsonst aus denen Ursachen unnd Bewegnussen, die I. Ch. G. fur sich anzihen liessen.

Damitt wir nun E. F. G. nichts vorgeben, sondern das Werck gefast behielten, ward dieser Punct endlich dahin gerichtet, das er unerledigt bleiben mochte, bis zu E. beyderseits Ch. und F. G. Zusammenkunft, ob sich vielleichtt I. Ch. G. kegen E. F. G. als dem Heren zu einem andern als uns den Dienern erkleren wolten, wie es dan durch ein Anwurff nochmalen zu versuchen.

An welchem Ort ich dan auch dieses . . . gedencken sollen, das ichs gentzlich dafur halten mus, das man auff pfältzischen Theill selbsten kein Gewisheit dieser Lehen habe. Dan ob sie woll ein Verzeichnus hiervon, so bey den Acten ubergeben[2]), ist doch auch in denenselben kein Gewisheit, unnd der newlichste Lehenbrieff, welcher der itzige Hertzog hat, ist niemals herfur kommen. Das es aber je darauff solt gestalten sein, das ein oder der andere Theill sein Rechtt soll deduciren: weis ich mich nicht zu erinnern, sehe auch nichtt, wie es auf E. F. G. Theill muglich sein kan, indem dieselben ihren Beweisthumb aus den Cantzleyen unnd Archiven drunten nehmen mussen.

---

1) Am 25. September kündigte Kurfürst Joachim Friedrich, ferner durch ein am 28. September von Beeskow abgegangenes Schreiben Markgraf Johann Siegismund dem Kurfürsten von der Pfalz seine Reise an.

2) Ein Verzeichnis in Rep. 35 C. 30 aus Nachlaß Rheydt vorhanden.

Ob auch dergleichen etwas E. F. G. angesonnen werden solte, bin ich der . . . Meinung . . ., das es in alle Wege mit Stilschweigen zu ubergehen.

Summa: es beruhet das Hauptwerck auf diesem gar nicht, sondern Got gebe nur Gluck, das E. F. G. zur Posseß kommen; werden alle Zeit Mittell ubrig sein, dadurch diesem zu helffen.

Ausser diesen zweyen Hauptpuncten werden sonder Zweifell I. Ch. G. auch wegen des Vertrages mit den Hern Staten Nachfrage anstellen. Wie weit nun in demselben E. F. G. kegen I. Ch. G. herausgehen wollen, stehet zu denselben. Der Originalvertrag ist zwaar vorhanden, aber vom Hern von Reith so oft versigelt, das niemands den Inhalt wissen kan. Stehet doch zu E. F. G., ob sie die Sigell davon gethan haben wollen. Ich aber für mich hab nichts nicht mechtigen wollen. Unnd ist das Geld, so die Hern Staten haben sollen, zu diesem Mahll nicht allein . . . vorhanden, sondern wird auch allbereits numher bis kegen Hamburg bracht worden sein, das den E. F. G. I. Ch. G. . . . woll für gewis berichten konnen.

Anm. 1: Am 13. Dezember 1605 sind diese zwei Punkte — offenbar mündlich — bei Kurpfalz angebracht worden, wie ein am anderen Tage überreichtes Memorial des Markgrafen Johann Siegismund für Kurpfalz ergibt. Die Wahl war auf Fräulein Elisabeth Charlotte, „als welche I. F. G. Herren Sohnes jungen Alter unnd Affecten, soviel bey itzigen kindischen Spielweßen abzunehmen sich mehr fuegett“. „Die Lehnstücke, als die durch Heyrhatt an das furstliche Haus Gülich gebracht, eodem titulo dabey bleiben mogen, zumahll weil in diesem Fall mehr rationes als vormals: unter andern auch paternus affectus erga filiam . . .“

Anm. 2: In einem kurpfälzischen Memorial und Nebenmemorial vom 17. Dezember 1605 wird hinsichtlich des ersten Punktes zugestimmt, dagegen es hinsichtlich der Lehnsstücke halber bei den Verabredungen vom Februar gelassen. Es wird dann noch des Religionspunkts bei Vollzug der Heirat gedacht. Undatierte brandenburgische Antwort hierauf. Alles a. a. O.

---

516. Gesuch des niederländisch-westfälischen Kreises vom 14. Oktober 1605 in Nr. 428.

517. Schreiben von Ioachim Huebner an den Freiherrn von Rheydt.

Berlin, 4. Oktober 1605.[1]) Okt. 14.

Ausf. Rep. 9. N. 18.

Rechtfertigung Huebners. Seine Entlassung. Relation über die polnische Sendung. Verleumdungen gegen ihn. Seine Rechte.

„Allß ich vor etzlichen Wochen in der K. M. zu Dennemarcken p. ahnbefohlenen Geschefften hieher kommen und weitter gein Dreßden gereisett, daselbst, wie auch bey des Herzogen zu Braunschweigk F. G., unterschiedliche Werbungen abzulegen, wehre mir nichts Liebers und Erfreulichers gewesen, den das E. G., so eben kurz zuvor von hinnen geruckett, ich unterdienstlich ansprechen und mit deroßelben von allerhandt Sachen vertrauliche Communication haltten möegen, immaßen ich gleichwoll aufm Ruckwege zu geschehen verhoffett. Es ist mir aber dieses Verlangen auch fehl geschlagen und habe E. G. ich ebenmeßig nicht antreffen können, welches der Zeitt und meiner besondern Infelicitet heimzuweisen. Es zweiffelt mir aber gleichwoll nicht, E. G. werde von einem hie, vom andern da nach eines jedwedern Humor und Affection gegen mir wol vornommen haben, welcher gestaldt man mich ohnversehens, ja ohnverschuldeter Sachen dimittiret und geuhrlaubett. Ist nun dieses pro fundamento gesezett, das ich darumb unterschiedlich angehalten haben soll, so gestehe ichs nicht allein durchaus nicht, besonder es kan auch von meinen Mißgunstigen selbst nicht beybracht und verificiret werden.

„Soll aber dieses eine Uhrsach sein, das ichs mit Verwahrlosung des Hauptwercks am polnischen Hofe soll verschuldet haben, so bedarff dieses noch viel mehr Beweißes und richtiger Außfuerungk, und hette man mich vorher (wie es dann die Bestallungk allso mitbringett) gebuerlich unnd notturfftigk höeren, inauditum vero et indefensum nicht condemniren sollen, zumaal, da man woll wißen können, das ich mich endtlich a socero ad serenissimum generum[2]) wenden wurde, der mit mir gehaltene Proceß auch sowoll in der Cron Polen und in Preußen allß anderswo wunderliche opiniones und judicia erwecken könte. Man hette uber daß die schrifftliche Relation, die der Herr v. Putlitz beneben mir verfertigett, unterzeichnett und versiegelt und zu Wittstock endtlich Marggraff Sigismunden F. G., damit sie I. Ch. G. selbst in die Hende geriethe, unterthenigst zuegestellet, so I. Ch. G., wie ich von deme v. Putlitz berichtett, nicht annehmen wollen, dem Herrn Dr. Pruckman aber ich gar zeitigk de verbo ad verbum vorgelesen, collegialiter zu examiniren und erwegen, auch auß derselben zu urtheilen gehabt. Welches alles gleichwoll und allso ermelte Relation bey dem Herrn v. Putlitz vom Majo her biß dato verplieben. Nichts minder haben meine Wiederwertige das Calumniren und Affterreden weidlich getrieben; etzliche mich einer Untrew, Unfleißes; andere Torheit und Narrheit (wiewol ich leider bekennen muß, das die Weißheit bey mir nicht gar zu uberflußigk, doch

---

1) Das Aktenstück ist ohne Adresse. Dieselbe ergibt sich aber leicht aus der Dorsalnotiz der folgenden Nummer.

2) Vom Kurfürsten zum Könige von Dänemark.

dancke ich dem lieben Gotte pro talento concredito und fur ein ehrliches aufrichtiges Gemüeth); andere Vollsöefferey, item Hoffart, Ubermuhts und weis nicht schier weßen, jedoch hinterrucks beschuldigt. Und ist doch der susurronum keiner so ehrlich gewesen, der mirs allso, wie ich dem Canzler seine Legenden am 5. May in seinem Hause in Gegenwartt des Herrn v. Putlitz, Wallenfelßes, D. Pruckmans, Pistoris und Augustini[1]), ins Gesicht sagen durffen. Unnd haltens viel dafur, man habe mich studiose a conspectu principis arciret, damit bey dero Gelegenheitt I. Ch. G. nicht auf den Grundt kommen möchtte. Dan sich der Canzler außtrucklich und offentlich rüemen dörffen, er hette mitt Wallenfelßen die Sach ohn baare Geldt zurechte gebracht, da sie doch I. M. nicht allein mehr Tonnen Geldes, allß ich je rahten können oder wollen, verheischen; sondern auch vorlengst woll gewust, das Geldt die beste Loosung sein wurde, und ohn daßelbe nichts effectuirt werden köndte.

Noch hatt man mich allein außgemahlen, an deme man sein Müethlein kuelen wollen, nurt allein darumb, daß ich dem Canzler nicht hoffiren und alles sein Thun gutheißen wollen, so ich auch vermuege meiner Pflicht nicht thun können; und daher möchte mir woll alle Ungnade practicirt sein. Sed haec transeant. Ich hoffe, es solle der hinkende Botte noch nach und das Gesez mit der Glossa dermahleins herfur kommen. Und weill ich bei denen Hendeln nicht mehr, laaße ichs leichtlich gehen, wie eß will und kan, nurt daß man mich mit ohnverdienten Calumnien verschone und gleichwoll, wie pillich und recht, contentire. Derenthalben so habe ich dißmal nicht umbgehen können, diesen eignen Botten an Herrn Graffen mit einem sonderbaren Schreiben abzufertigen, davon E. G. copiam hiebey zu empfahen. Und gelangett an dieselbe ebener Gestaldt mein unterdienstlich hochvleißigk Pitten, sie woltten pro sua prudentia, dexteritate et erga consortes orthodoxae fidei affectione den Dingen recht thun helffen und den Herrn Graffen zur Beforderung dieser meiner Sachen gebehtener Maßen exhortiren und mich sonsten nach wie vor in dero gnedigen Recommendation behaltten. Daß wirdt der allmechtige, warhafftige gerechte Gott E. G. wider vergelten, sie in ihrer jezigen newen Dignitet, de qua ipsi ex animo gratulor, segnen, und ich verdienes umb dieselbe mit gebuerender Devotion und Observantz ganz willigk."

---

518. Schreiben von Joachim Huebner an Graf Schlick. Berlin, 4. Oktober 1605.

Okt. 14.

Abschrift von Huebner eigenhändig. Rep. 9. N. 18.[2])

Rechtfertigung Huebners. Seine Laufbahn in Brandenburg und Dänemark. Sendung nach Polen. Entlassung. Seine Rechte.

„Ohn weitleufftige Erzehlung ist E. G. wolbewust, das der Churfurst zue Brandenburgk fur S. Ch. G. Rhat meine wenige Person nicht allein

1) Hildeßheimer.

2) Anlage der vorigen Nummer mit dem Vermerk in dorso: „Copia Schreibens an Hern Graffen Schlicken, welches in effectu auch an meinen gnädigen Herrn, Herrn Otto Heinrich v. Bylandt p. Ober Marschalln gerichtett sein soll."

anno 98, sondern auch im verwichenen 1603. Jaar umb Michäelis anderweitt auf funf Jaar bestellett, mitler Weill aber vorm Jaar in der Cron Dennemarck, meiner domalß ohnbewust, der K. M. auf I. M. Ahnmuthen und Begehren zum Diener in diesem Jaar nach geendigtem polnischen Reichstage folgen zu laaßen versprochen; nichts minder gleichwoll im verfloßnen December in geheime Rhatspflicht genommen und uber das an S. Ch. G. Stadt deroßelben Canzler Johan von Löeben beneben Christoffer von Waltenfelßen (denen ich deßfallß je trauen mueßen) durch H. Wedigo v. Putliz und den Obersten Kracht (deßen sie mir beide gestendig) zu Warsaw am 1. Martii jungsthin so weit beredet und vermocht, ob ich mich woll mit albereits angenommener dennemerckischer Bestallungk mehr dan einmal endtschuldigett und hievon abzustehen difficultiret, das ich doch gegen vermerckte ihre hochbeteurliche Vertröestung und Zuesage, es solte nemblich dieses, so vorgehen wurde, bey höchstgedachter K. M. per literas et legatum von S. Ch. G. im besten verandtwortett werden und mir an Ehren und gutem Namen nicht schaden, endtlich verwilligett, S. Ch. G. Diener noch wie vor zu verpleiben und der Dennemärckischen Bestallung mich gar und ganz zu endtschlagen. Darauf ich den alsofortt und gleichsamb zu Besterckung dieses erneuerten Dienstes mit wolgedachtem Hern von Putliz gein Cracaw weitter gezogen und mit derselben ganzen Reise bey achzehen Wochen zubracht, allso das ich im Majo allererst wider zuruck kommen.

Nun will ichs nicht ruemen, es ist auch meiner Natur und Gewonheit zuwider, vil Wort davon zu machen, wie getreu, ehrlich, vleißigk und sorgkfeltig S. Ch. G. ich ins achte Jaar gedienett und aufgewarttett; Gotte im Himmel, dem Herzenkundiger, der ein gerechter und warhafftiger Gott ist, Gerechtigkeitt und Warheitt liebet, ist es ohnverborgen: so versehe ich mich auch, meine gewesene Collegae, zuförderst I. M. in Polen, viel Senatores regni, die preußische Rhäte und andere, so mit mir umbgangen, werden der Warheitt zu Steur kommen und, wie sie mich probiret und gefunden, ohnschwer anzeigen können. Ich will hiebey nicht gedencken, wie ich mich bey solchem schweren ganz müheseeligem Dienste getruckett, der Herrschafft zu Ehren an meinem peculio zum öfftern hart angegriffen und zuweiln fast erschepfett, da hergegen das järliche Deputat nicht allein mit wegkgangen, sondern bey weitem nicht klecken wöllen: welches alles ich ganz willigk ohnweigerlich und gern auß sonderbarer unterthenigster getreuer Liebe, Devotion und Zueneigung sowoll gegen S. Ch. G., dero dan mein lieber Vatter[1]) seeliger ganzer vierzigk Jaar gedienett, allß das Vatterlandt und Posteritet, so dan auß gefaster gewißer Hofnungk und Zuversicht, es wurden mir ermelte meine Dienste dermaaßen, wie ich vertröestett und assecuriret, mit Gnaden und gebuerlicher Renumeration und Wolthätigkeitt ohnzweifelich vergolten werden, ubernommen, außgestanden und ertragen.

Dannenher ich mich ferrer umb so vil da mehr versehen, wans S. Ch. G. je nicht lenger belieben und gefallen wurde, mich fur einen Diener zu behalten, sondern höchstgedachter K. M. zu uberlaaßen, ja, da auch der Canzler und Wallenfelß dasjenige, damitt sie mich zu Warßaw, Gott

1) War bereits Lehrer von Kurfürst Joachim Friedrich gewesen.

vergeb es ihnen, verleittett, nicht zu Werck stelleten, das doch gleichwoll die Abdanckungk beneben Erlaaßung des Dienstes mit Gnaden und dem kundbaren Gebrauch gemeeß erfolgen und keinesweges geringer und schlechter, dan es mit einem Jungen oder reisigen Knechte gehalten wirdt, gespüerett werden wurde.

Welcher Gestaldt es aber im verschienen Majo hergangen, mit mir gehalten und vorgenommen und S. Ch. G., meiner allzeit ohngehöert, nicht allein eingebildett worden, das ich umb Loßzehlung meines Dienstes unterschiedlich angehalten haben solte, das doch nach der Anno 1603 erneuerten Bestallung weder geschehen, noch mir in Sinn kommen und uber mich in Ewigkeitt nicht soll noch kan außgefüerett werden, sondern S. Ch. G. auch meine Mißgunstige mit ohnverdienter Beschuldigung und Verkleinerung dahin bewegett, das S. Ch. G. eine Ungnade anfangks auf mich (der doch nicht gehöerett war, vom Canzlern und Wallenfelßen auch in Gegenwartt der andern geheimen Rhäte, allß mit dem v. Putliz ihnen ich mundtliche Relation am 4. und 5. Maji gethan, keiner Mißhandlungk bezichtigett worden) geworffen, mich kein Mahl vor sich zur Defension und Eröfnungk des Grundes verstattett und noch weniger zum endtlichen Abzuge dero Ch. gnedigsten Handtbietung und einiges gnedigsten Ahnspruchs gewurdigett, und was sich sonsten dabey weitter verlauffen, darunter doch S. Ch. G., allß die von der Sachen weitern Bericht nicht haben können, dan dero von meinen Widrigen vorbracht, ich unterthenigst gern verendtschuldigett halten will: solches alles ist E. G. ohn allen Zweifel gar woll bekandt und darf keiner, mir gewißlich sehr schmerzlichen, Widerholungk, wiewol ich dem getreuen Gotte die Zeitt meines Lebens zue dancken, das ich aller der Cracawischen Handlung halber ertichter und wider mich mit lauterm Ungrunde außgesprengter Reden im Herzen und Beginnen uberall ohnschuldigk, auch deßfallß hoher und anderer vornehmer Leutte Wißen-, Kundtschafft und Beifalß mich zu getröesten und, ob es schon das Ansehen bey Leutten gewinnen möchte, allß hette ich dannest den Canzler Löeben respectiren und in Acht haben und mit nichten bey Verles- und Erwegung der lezten polnischen Instruction, wie auch hernach in seinem Hause (da man ihme ehe allß der Herrschaft selbst Relation thun mueßen) offendiren und reizen sollen — dan daher hatt sichs alles wider mich angesponnen — so kan ich doch hinwiderumb mit Warheitt sagen, und wirdt es der Canzler nicht leugnen, das ich ihme mit gebuerender Ehrerbietung stets begegnett. Allß er aber seiner Authoritet mit ohnzeitiger Ahnfahrung mißbrauchett und in dehme die Ordnung des Geheimen Rhats uberschritten, da er in Berahtschlagung der Instruction dem Herrn von Reidt praecipitanter et imperiose vorgegriffen und zwier die Wortt gegen mich, der ich die Instruction concipiren mußen und domals abgelesen, gefüerett: ‚man muste mit der Religion keines Weges spielen', muß ich bekennen, das ich zu meiner Defension mich verandtworttett, ich spielete mit der Religion keines Weges; dadurch dan die Worttwechslungk veruhrsachett und das Sprichwortt wahr werden mußen: Qui quae vult dicit, quae non vult audiat.

Nun sein wir hernach in Polen am 1. Martii solenniter und grundtlich wider verglichen und vertragen worden, allso, das ich woll einen Aydt gethan hette, es wurden Wortt und Herzen ubereinstimmen; welches ich

dan meinestheils steif und vest mit Gotte zu bezeugen gehalten. Es wirdt aber der Canzler und Waldenfelß wißen, wie sie zu ihrer Ruckkunfft von Warßaw gegen S. Ch. G. und anderßwo meiner Person und vorgangner Warßawischer neuer Bestallung der domaligen Abrede und Zuesage zufolge erwehnett.

Da ich nun solches innen worden, ja der Canzler selbst bei seiner andern ohnvermerckten polnischen Legation nacher Cracaw am 27. Martii zu Tarnowiz sich, do ich ihne meiner Privatsachen halber befragett, eben kaldt gestellett und fast bloeß gegeben, und ich hernach weitter auf den Grundt kommen, gestehe ich, das ichs ihme am 5. Maji in seinem Hause ohne Heucheley und einige Dissimulation zu verstehen geben wöllen, das ich ihme die Zeit meines Lebens nicht zu trauen hette, und ist doch daselbst in mundtlicher Relation anders nichts weder rei gestae veritas beruerett, alles auch mitt des Canzlers Missiven, so ich bey der Handt gehabt und noch aniezo vleißigk uffhebe, belegett worden.

Welches alles E. G. ich der Uhrsachen halber etwas weitter außzufuhren fur nohtwendigk erachtett, damit sie der Verlauffenheitt und deme mit mir im Majo ohnverschuldeter Dinge gehaltenem Proceß, auch folgender unterthenig dinstlicher Anmuhtung desto beßer nachzusinnen. Wie dehme nun, so ist es zwart geschehen und nicht zu widerbringen und endern; es magk auch dem lieben Gotte, allß deme die Rach in alle Wege gebürett, empfohlen sein, dessen göttliche Allmacht es mit mir gleichwol numehr allso gnediglich geschickett, das ich deroselben zue dancken und anjezo woll wie Joseph zu seinen Bruedern sagen kan: ‚Sie gedachtens böese mit mir, Gott aber guth zu machen.‘ Ich bin uber das noch deßen gewiß, S. Ch. G. allß ein hochverstendiger löeblicher Regent werden keinen ohngnedigen Widerwillen continuiret haben, sondern mich dermaleins gnedigst höeren.

Es darff S. Ch. G. auch zu meiner Wenigkeitt sich gnedigst wol versehen, das sie doch an mir, es gehe wie es wolle, einen unterthenigsten getreuen Patrioten haben, und solte mir kunfftig die höchste Freude sein, da umb S. Ch. G. ich mich unterthenigst noch weitter nurt sehr woll verdienen könte. Es ist aber hieruber meiner Ehren und Privatwesens, wie auch der Meinigen ohnumbgengkliche Notturfft, das von S. Ch. G. ich eine schrifftliche gnedigste Kundtschafft verrichter meiner unterthenigster Dienste, auch erfolgter Dimission erlangen und dan, ob ich mich auf dasjenige, so von S. Ch. G. in dero neuen Bestallungk und Begnadungksbrieff mir Anno 1603 verschrieben, gewiß zu verlaaßen, Nachricht einziehen möege.

Demnach mir nun an E. G. sonderbarer gnediger Gewogenheitt keinesweges zweiffelt, dießelbe ohn daß bey S. Ch. G. in dem hohen Ansehen, das sie deroselben meine wenige Person und unterthenigste Dienste commendiren und den Inhaltt dieses Schreibens eröfnen darff, und ich hierunter meines und anderer Leutte Bedunckens die lauttere Billichkeitt suche, so habe ich dißmal, nachdem von Verrichtung mehr höchstgedachter K. M. in Dennemarck bei dem Churfursten zu Sachßen und Herzogen zu Braunschweigk mir ahnbefohlener Geschäffte ich zuruckkommen und S. Ch. G., wie auch E. G. alhie nicht funden, keinen Vortragk haben können, E. G. diesen eignen Potten nachzuschicken.

Und gelangett darauf an E. G. meine unterthenigk dienstliche Pitt, sie wöllen erstlich bey S. Ch. G. sich unterthenigstes Vleißes umb Außwirkung obberuerter Kundtschafft bemuehen und mir dießelbe mit Zeigern, auf deßen Widerkunfft ich biß uff Simonis Judae oder zum lengsten 1. Novembr. alhie wartten will, ohnbeschwerdt zueschicken; hiernechst aber auch bey S. Ch. G. unterthenigst erkundigen, weßen ich mich der verschriebenen funfjärigen Bestallung und funfzehenhundert Taler Recompens halber endtlich und eigentlich zu getröesten und mich deßen notturfftigk verstendigen.

Solches will ich fur eine besondere Wolthat achten, gegen vielhöchsternanter K. M. in Dennemarck, auch andern vornehmen Leutten in- und außerhalb der Cron Dennemarck, ja in der Cron Polen selbst und im Lande zu Preußen (an welchen Ortten ich sonsten verhöffentlich ersprießliche gnedigste und gute intercessiones uberkommen köndte) E. G. zu Ehren höchlich ruemen, und, do ichs mit vermoglichen guten Dinsten umb E. G. werde wider verschulden können, soll sie mir gewißlich zu befehlen und aufrichtige Effectuirung im Werck zu empfinden haben."

---

519. Interzession des Kurf. Christian II. von Sachsen für den Grafen Otto zu Solms gegen Wilhelm Heinrich Schenk, Herrn zu Landsberg, auf Teupitz.

Okt. 15. Dresden, 5. Oktober 1605.

Abschr. Rep. 8. 169 a.

---

520. Zeitungen des Oberhauptmanns Fr. v. Ratzbar.

Okt. 17. Jägerndorf, $\frac{7.}{17.}$ Oktober 1605 in Nr. 508.

---

521. Schreiben des Florian Alborn an den Kammersekretär Hildesheim: meldet, daß Heinrich von Bülow die 12 000 Taler hergeben will, und er sie in Verwahrung nehmen werde.[1] Die 3000 Taler des Rats von Lüneburg habe er auch erhalten.[2]

Okt. 17. Tangermünde, 9. Oktober 1605.

Ausf. Rep. 61. 23 a.

---

1) Vgl. Nr. 502. 2) Vgl. Nr. 479.

---

522. Bericht der jülichschen Räte vom 19. Oktober 1605 in Nr. 462.

---

523. „Protokoll in Anwesenheit I. Ch. G. zu Konigßperg in Preußen. Mense Octobri anno 1605."

Konz. von Pistoris und Abschr. Rep. 7 alte 1.

„Den 10. Octobris Vormittage haben I. Ch. G. die Regimentsräthe vor sich erfordern und durch dero Cantzler Herrn Johan von Löben nach kurtzlicher Wiederholung dessen, was bißhero in den Sachen vorgelauffen, ihnen den königlichen Ahnweisungsbrief solenniter insinuiren lassen, mit Andeutung, obwoll I. Ch. G. weder in sie, die Regimentsräthe, noch eine erbare Landtschafft einigen Zweifel setzete, auch ohne das durch das responsum regium genugsam movirt wehre, damit sie aber dennoch der K. M. in Polen beharliches Gemut und Meinung desto mehr zu vornehmen, so haben I. Ch. G. auch diesen Weg, nachdem es der K. M. in Polen auch also gefallen, in die Handt nehmen wollen, mit gnedigsten Begehren, das sie sich nicht allein vor ihre Person, inmaßen ihnen zugetrauet wurde, darnach achten, sondern auch inhalts desselben bei der Landtschafft daran sein wolten, das denselben also nachgesetzt werden möge; und weil I. Ch. G. vernommen, das von etzlichen Ambtern fast wiederwerttige Erklerungen, sonder Zweiffel auß Mangel genugsamer Information, einkommen, begehrten I. Ch. G., sie wolten derselben Mittel und Wege vorschlagen und an die Handt geben, wie der Landtschafft dieses zu insinuiren, damit sie dardurch gestillet, das hierunter gesuchte Intent erreicht und I. Ch. G. den schuldigen Gehorsamb von derselben haben könne.

Darauf sie nach genommenen Abtritt sich praemissis generalibus dahin erkleret, das sie nochmals zum hochsten erfreuet, das I. Ch. G. nicht allein das Werck der Curatel auf den Reichstag zu Warsaw gefasset, sondern auch noch hieruber ein Curatorium und Anweisungsbrief von I. K. M. erlangt. Ihres Theils habe es zwart dessen nicht bedorfft: sie hetten sich einmal submittirt, ließen es dabei und, was I. Ch. G. ex legibus publicis einmahl decernirt, allerding bleiben; weil es aber der K. M. in Polen gefallen, auch hieruber noch das Schreiben zu ertheilen, hetten sie es eröfnet, wolten auch demselben bestes Vermögens nachkommen. Nachdehm aber von ihnen begehrt worden, de modo insinuandi, wie es an die Landtschafft zu bringen und dieselbe zu stillen sei, zu reden, so wehre solches res altioris indaginis, darauf sie sich billich weitter bedencken musten. Und wehre sonderlich an dehm, das sie in dergleichen Fellen die 4 Heubt-Ambter und Räthe der 3 Stadt Königsberg zu sich ziehen musten. Da es nun I. Ch. G. nicht zuwieder, wolten sie es auch also halten und alsdan I. Ch. G. ihre Meinung eröfnen. I. Ch. G. haben das Erbieten gnedigst acceptirt, auch Zeit ad deliberandum eingeraumt, das sie aber die 4 Heubt-Ambter und Räthe der Stadt zu sich ziehen solten, hett I. Ch. G. noch

zur Zeit Bedencken gehabt, sondern begehrt, sie wolten allein vor sich, als I. Ch. G. Räthe und Diener, ihre Meinung eröfnen; wurde I. Ch. G. befinden, das die Communication mit den andern auch vonnöten sein wurde, wolten I. Ch. G. sich darnach auch zu erzeigen wissen p. Damit sie also zufrieden.

Freitags den 11. Octobris nach der Predigt haben sich die Regimentsräthe wiederumb bei I. Ch. G. eingestalt und ihre Meinung dahin eröfnet: sie befunden, das punctus quaestionis vornemlich darauf stunde, wie dieß konigliche Schreiben der Landtschafft zu insinuiren und sie dardurch dahin zu bringen, damit die eingekommen wiedrige Erklerungen abgewandt und die Landtschafft zu schuldigen Gehorsamb gebracht werden möchte. So viel nun anfenglich die wiedrigen Erklerungen anlangete, da musten sie bekennen, das ihnen dieselbe nicht wenig zu Gemut gangen, wolten wundtschen, das sich die Landtschafft eines bessern hette vernehmen lassen. Aber wie dehm, so muste man sich daran nicht irren, es ginge in allen neuen Regimenten also zu, das es anfenglich allerlei alterationes gebe, zumahl bei dehnen, die der Sachen nicht genugsam berichtet sein. Es wehren etzliche in die alten Acta gelauffen, de annis 66 und 68, hetten sich daraus erinnert, wie ihnen damals bei der Cron Polen gar ubel aufgenommen worden wehre, das sie ohne Vorbewust und Geheiß des Konigs in Polen dem Hauß Brandenburg das iuramentum geleistet. Darumb sie Bedencken gehabt, sich auch itzo so baldt zu submittiren, weil sie von der Cron Polen noch nichts gesehen. Und obwoll unter dieselben Fell und den itzigen ein großer Unterscheidt, das sich von einem auf den andern nicht inferiren lest, so ist doch multitudo non semper rationabilis. Darumb man ihr was zu gut halten und sehen mus, wie man sie zurecht bringe. An sich selbst sei das Fundament richtig, das sie I. Ch. G. und das Hauß Brandeburg zu ihrem Hern haben wollen und begehrten; die Affection, so sie jederzeit gegen das Hauß Brandeburg von Marggraf Albrechts Zeiten her gehabt, wehre noch und wancke nicht umb ein Haar. So hat man auch einen consensum publicum der gantzen Landtschafft zu I. Ch. G. Curatel auf den nehern Reichstag erhalten und genugsamb declariret, das also kein Zweiffel, wen nur I. Ch. G. sich hieruntter selbst moderiren und ihr gnedigst Gemut gegen die Landtschafft erzeigen, auch darneben das konigliche Schreiben oder Anweisungsbrief ihnen werden insinuiren lassen, sie werden sich woll ad punctum finden.

Wie aber nun die Sachen anzugreiffen, das ihnen das konigliche Schreiben möchte insinuirt werden, davon wehre zu reden. Man hette zwene Wege, einen durch Außschreiben. Es hette aber die Erfharung gegeben, das damit nichts außgerichtet, auch der Landtschafft nicht annemlich wehre. Darumb muste man denselben bleiben lassen, und wehre allein der ander modus ubrig, nemlich das ein Landtag gehalten und daselbst die Noturfft vorgetragen wurde. Man dorffte sich auch denselben nicht zuwieder sein lassen. Der Konig hatte ihnen, den Räthen, das onus aufgelegt, das sie Gehorsamb erhalten solten, das hoften sie zu effectuiren vermittelst eines Landtags. Alda konte zugleich die Relation der Gesandten, so von der Landtschafft so hoch begehrt wurde, geschehen, alsdan der Anweisungsbrief insinuirt und sie darauf zum Gehorsamb er-

mahnt werden. Es konnte auch zugleich der königliche Hochzeitbrief der Landtschafft insinuirt werden, welches doch auch ohne sondere Zusammenkunfft nicht geschehen konte. Solten auch gleich allerlei andere Sachen dabei vorlauffen, so muste man sehen, wie man es moderirte. Gravamina wurden urgirt werden, daruntter die bischofliche Wahl fast das vornembste. Die wurde die Landtschafft haben wollen. Und hette zwart dieselbe viel Bedencken; da es aber jhe darzu kommen solte, muste man sehen, das den Bischoffen gewisse limites gesetzt wurden. In weltlichen Sachen seindt schlechte gravamina, dehnen woll abgeholffen werden kan. Dieses wehre also ihr Bedencken, hette man andere Mittel, zu den vorgesetzten Intent zu kommen, wolten sie gern folgen.

Hierauf haben I. Ch. G. sich mit dero Räthen, dem Herrn Grafen, dem Herrn von Raith, dem Herrn Cantzler Johan von Löben, Christoffen von Wallenfels und Simon Ulrichen Pistoris unterredet; und obwoll des Landtags halben allerlei Bedencken vorgefallen, ist doch endtlich darauf auß folgenden Uhrsachen geschloßen worden:

1. Das I. Ch. G. notwendig eine Submission von der Landtschafft haben muste, damit I. Ch. G. wissen möge, was sie sich zu ihnen zu versehen, insonderheit weil sie sich auf die Außschreiben so wiederig erklert. Nun sei kein ander Mittel, solches zu erlangen, als der Landtag.

2. So konnte auch der konigliche Ahnweisungsbrief anderergestalt nicht der gantzen Landtschafft insinuirt werden.

3. So wurde ein Landtag von der gantzen Landtschafft selbst zum hochsten begehrt, das man ihr darunter billich wilfharen solte.

4. So wehre es ohne das breuchlich, das in neuen angehenden Regierungen Landtage gehalten wurden. Das sei der Landtschafft nicht abzuschneiden.

5. So riethen es die Regiementsräthe und theten gutte Vertröstung fruchtbarlicher Verrichtung.

6. So hette man sich auch des Konigs in Polen halben, als ob denselben dieses zuwieder sein möchte, nicht zu befharen; den in den Puncten, so auf den Landtag proponirt werden solten, ihnen nichts zuwieder sein konte, imo, sie dieneten zu Effectuirung dessen, was der Konig selbst begehrte. So wuste man auch, das das Herzogthumb ohne das also privilegirt, das sie ohne Vorwissen der Cron Polen gar woll Landtage halten konten. So konte man auch auf allen Fall an den Konig schreiben, ihn deswegen avisiren und alle wiedrige Gedancken benehmen. I. Ch. G. konte sich auch verwahren, wen sie nicht selbst beim Landtage wehre, sondern die Regimentsräthe damit gebahren ließe p.

Dieweil aber auch vor gut angesehen worden, den Hern von Dohna daruber zu horen, ist er zu I. Ch. G. erfordert und ihm diese Sachen also vorgehalten worden, das man ihm gleichwoll nicht gesagt, das die Regimentsräthe albereit darzu gerathen. Er hat sich aber in allen den Regimentsräthen gar gleichstimmig erkleret und dahin geschlossen: wen ein ander Mittel verhanden wehre, dardurch man die Sachen zurecht bringen konte, so wolte er lieber zu denselben rathen; weil er aber kein anders sehe, so muste es endtlich ein Landtag sein; jedoch konten I. Ch. G. zuforderst die Regimentsräthe daruber vernehmen.

Haben derwegen I. Ch. G. nach anderweit Unterredung mit dero Räthen auf einen Landtag geschlossen. Dabei denn ferner bedacht worden:

1. In wes Nahmen der Landtag solte außzuschreiben sein.
2. Ob I. Ch. G. denselben beiwohnen solte oder nicht.
3. Zu was Zeit er gehalten werden solte.
4. An welchen Ort.

Und ist bei den ersten resolvirt worden: weil I. Ch. G. die Curatel in responso Warsoviensi außtrucklich dergestalt aufgetragen, das sie das Regiment durch die Oberräthe bestellen und fhuren solten, I. Ch. G. auch zugesagt, bei ihren ingressu in Borussiam nichts zu innoviren, so sei am besten, das der Landtag in der Regimentsräthe Nahmen außgeschrieben und von denselben dirigirt werde; hette man es gegen den Konig und die Cron Polen desto besser zu verandtwortten.

Bei dem andern ist nicht vor rathsamb erachtet worden, das I. Ch. G. selbst den Landtag beiwohnen solte.

In den andern hat man vor nottwendig erachtet, die Regiementsräthe zu hören, darauf sie erfordert und ihnen durch den Herrn Cantzler Johan von Löben angezeigt worden: I. Ch. G. bedanckten sich wegen ihres gutten erofneten Raths, Bedenckens und Erbietens. Es zweifelten auch I. Ch. G. an der Landtschafft Affection gar nicht, hortten aber gern, das sie darin von den Regimentsräthen confirmirt wurden; konten erachten, das das vorige alles auß einem Mißverstande musse herkommen sein. Es hette aber I. Ch. G. ihrem Bedencken gemeß nunmehr auf einen Landtag geschlossen. Wehre demnach anitzo von diesen Puncten zu reden.

1. De modo, wie und in wes Nahmen der Landtag solte außgeschrieben werden.
2. An welchen Ort er solte gehalten werden.
3. Zu welcher Zeit.

Begherte derwegen I. Ch. G. ihr Bedencken.

Darauf sie nach genommenen Abtrit sich ferner erkleret, praemissis generalibus.

So viel den modum anlange und in wes Nahmen der Landtag außgeschrieben werden solte, da musten sie I. Ch. G. reinen Wein einschencken. Man musse dießfals das principale in Acht nehmen, das sei das königliche Schreiben oder Anweisungsbrief; der lautete an sie die Regiementsräthe, und wurde ihnen injungirt, die Landtschafft zum Gehorsamb zu bringen; wehren sie also causa instrumentalis, durch die es solte verrichtet werden. Darumb sie auch den Landtag außschreiben und dirigiren musten. Wolten demnach das Außschreiben dahin richten, das ein königlicher Anweisungsbrief ankommen, welchen sie der Landtschafft vermittelst eines offentlichen Landtags insinuiren wolten.

Zum andern so wehre auch ein konigliches verschlossen Schreiben einkommen, und hetten sie die Nachrichtung, das I. M. darinnen die Landtschafft auff das vorstehende königliche Beilager einladen. Darumb davon zu reden, was dabei zu thun.

Zum dritten solten sie Relation von ihren zu Warsaw gewesenen Gesandten anhören.

Zum viertten so wehre man Marggraf Christian wegen S. F. G. Gemahls Ehesteuer 30000 Fl. schuldig, damit I. F. G. lang aufgehalten worden und offtmals darumb anhielte. Derwegen auf den Landtag auch davon zu deliberiren, wie sie zusammenbringen.

Dieses konten die Punct des Außschreibens und Proposition sein, wie sie es zu formalisiren wissen wolten.

Den Ort betreffendt, wehre kein gelegener als Konigsberg, da man nicht allein alle Acta in der Cantzlei bei Händen haben konte, sondern es wehre auch der Stedte halben sehr zutreglich, den die kleinen Stedte sehen alle auf die Konigsberger, und was sich die resolvirten, dem folgeten die andern. Solte nun der Landtag an einen andern Ort gelegt werden, so wurden die königsbergischen Abgesandten nicht allezeit plene instruirt sein, welches viel Verzögerung gebe. In loco aber hette man stets den gantzen Rath an der Handt, und wehre alles leichter.

Die Zeit belangendt, konte der Landtag ehe nicht als zum wenigsten inner 5 oder 4 Wochen angesatzt werden.

Da es nun I. Ch. G. gefellig, wolten sie es dahin richten.

Mit diesen ist I. Ch. G. allerding zufrieden gewest. Darauf die Räthe das Außschreiben zu fertigen auf sich genommen, es auch den 13. Octobris I. Ch. G. zugestelt und auf derselben Beliebung abgehen lassen.

Den 14. Octobris ist D. Michael Wilhelm auf das königliche Beilager wegen I. Ch. G. und des Hertzogs in Preußen, denselben neben Herrn Wedige Reimer Ganßen beizuwohnen, und die solemnia zu verrichten, mit genugsamer Information abgefertiget worden.

Ingleichen ist ein Schreiben an den Konig in Polen wegen des Landttages gefertiget und damit neben andern Sachen Johan Heßhusius nach Cracav geschickt worden.

Die folgenden Tage hat man mit den Regimentsräthen wegen der gravaminum, so die Landtschafft hiebevor ubergeben, allerhandt Consultationes gehabt, wie dieselben abzuschaffen. Dabei den die Regiments-Räthe neben ihren hiebevor schriftlich ubergebenen Bedencken noch allerlei mundtlich erinnert und mit I. Ch. G. Räthen ferner conferiret. Darauf ihnen endtlich aufgetragen worden, ein ungeferlich Concept einer Resolution, wie weit I. Ch. G. sich in puncto gravaminum mit der Landtschafft einlassen konte, zu fertigen und I. Ch. G. zu ubergeben. Welches nach etzlichen Tagen von ihnen geschehen, und ist das Concept darauf von I. Ch. G. Räthen nach Notturfft erwogen, in Puncten, da es nöttig gewesen, auf Befhel I. Ch. G. geendert und darauf den Regimentsräthen loco instructionis in puncto gravaminum ubergeben worden.

Ob auch woll I. Ch. G. anfenglich der Meinung gewesen, es wolten I. Ch. G. bieß zu Anfang des Landtags im Lande verziehen und sich in der Nähe umb Königsberg herumb aufhalten, weil man sich aber hernacher befharet, es möchte die Landtschafft, wen sie wusten, das I. Ch. G. in der Nehe wehren, sich mit den Regiementsräthen nicht einlassen, sondern mit I. Ch. G. selbst tractiren wollen, es möchte auch I. Ch. G. hernach so baldt nicht von ihnen abkommen konnen oder ihr, wen sie der Landtschafft Anhalten und Bitten, welches nicht verbleiben werde, ungeachtet rebus nondum confectis davonziehen wurde, mehr offensiones machen, haben sich I. Ch. G. resolvirt, noch vor den Landtag aufzuziehen. Der-

wegen sie dan den . . .[1]) Octobris solches der Hertzogin in Preußen, auch den Regiementsräthen und den dreien Burgermeistern auß der Stadt Königsberg angezeiget und darauf folgendes Tages, den . . .[2]) Octobris, sich auf die Ruckreise gemacht."

524. Schreiben des Prokurators Dr. Wolff. Speier, 21. Oktober 1605 in Nr. 483.

525. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt.

Okt. 23. Beeskow, 13. Oktober 1605.

Ausf. Rep. 35. C. 30.

Er übersendet das Schreiben des Johann Kettler.[3]) „Ihr wollet, weil unß nicht wenig daran gelegen und Euch zum Besten bekandt, in euer Anwesenheidt, weil es numehr hohe Zeitt, darauf bedacht zu sein, so viel mensch- und muglich bei I. G. [Herzogin Maria Leonora] euch angelegen sein laßen, auch underthenig befordern helfen, damit I. G. bey dero Zusage mutterlichen beharren, auch mit Raht und That vorters beyspringen, wie den Sachen am zutreglichsten anzugreiffen, damit in der Zeitt vorgebawet werden möchte, welchs unß nebenst den Unserigen zu Aufnehmen unser Wohlfahrt gereichen wurde, nicht zweyflende, I. G. auf ewer Einrahten das Beste thuen werden."

526. Memorial für Wedigo Reimer Gans Edlen Herrn zu Putlitz und Michael Wilhelm, der Rechte Doktor, bei ihrer Sendung zum königlichen Beilager nach Krakau.

Okt. 24. Königsberg i. Pr., 14. Oktober 1605.

Ausf. Rep. 9. 13. 12.

Für den Kurfürsten von Brandenburg war zu dem auf den 6. Nov. st. n. verschobenen königlichen Beilager Putlitz abgeordnet. Weil nun auch das preußische Herzogspaar eingeladen, so bestimmt der Kurfürst in tragender Curatel, daß Michael Wilhelm sich deswegen an Putlitz anschließen solle. Es wird ihnen sehr ausführlich ihr Verhalten bei der Audienz usw. vorgeschrieben.

Anm.: Zwei Berichte der Abgesandten, dd. Krakau 9. und 20. Dec. 1605 st. n. über die Feierlichkeiten pp., besonders auch über ihren Streit mit dem Moskauischen Gesandten wegen des Vortritts. Ausf. Rep. 9. 13. 11.

1) Lücke. Vgl. folgende Anmerkung.
2) Lücke. Es geschah am 30.
3) Vom 11. Sept. Vgl. Nr. 461.

527. Schreiben an den König Christian IV. von Dänemark.
Königsberg i. Pr., 14. Oktober 1605 in Nr. 438. Okt. 24.

---

528. Streitsache zwischen Amt Jerichow und Bauernschaft Gülpe wegen der Wiese Michell.
Cölln a. S., 14. Oktober 1605. Okt. 24.

Ausf. (gezeichnet v. Pruckman). Rep. 26. 14 b.

Es werden der Domherr Reimar v. Karstett zu Havelberg, der Hofadvokat Daniell Klinten zu Berlin und der Richter Thomas Neumann in Rathenow zu Kommissaren in dieser Streitsache ernannt.

---

529. Schreiben des Florian Alborn über die Aushändigung der 10000 Thl. durch Baltzer Striepe und Empfang zu Salzwedel am 27. Oktober.
O. O. 15. Oktober 1605. Okt. 25.

Ausf. Rep. 61. 23 a.

---

530. „Memorial, darnach sich unser Secretär Johann Heßhusen zu richten."
Königsberg i. Pr., 15. Oktober 1605. Okt. 25.

Ausf. Rep. 6. 17. Geheimer Traktat Vol. II.

Sendung nach Krakau. Geldzahlungen. Preußische Reise und Zustände (Landtag).

Er soll sich nach Krakau begeben und dort bei Jasky sich melden und ihm vorstellen, daß der Kurfürst, der dem König von Polen noch Zahlungen zu leisten habe, diese bei Gelegenheit seiner Gesandtschaft zum königlichen Beilager habe erledigen wollen. Nun sein aber über die Zeit des Beilagers verschiedene Nachrichten gekommen. Infolgedessen habe der Kurfürst seine Absicht geändert; zu dem Beilager werde als Gesandter der Rat von Putlitz, dem Dr. Michael Wilhelm zugeordnet wäre, nach Krakau kommen, dagegen solle das Geld nach Breslau gebracht werden und von dort an den vom König zu bestimmenden Ort. Jasky soll zusammen mit Wolßky des Königs Bestimmung darüber einholen, worauf der Sekretär das Weitere behufs Auszahlung veranlassen soll. Einzelheiten darüber. Der König erhält 100000 Gulden polnisch, Wolßky 12000 und Jasky 2000.

„Sonsten soll er dem Jasky Bericht thun, das wir den 9. dießes alhier woll angelangett, und weilln wir befunden, das Herzog Carl nicht allein eine ahnsehnliche Niederlage gelitten, sondern auch der Winter vor der Thür, das also seiner Hertzog Carls L. Armada halben diß Jahr ferner keine Gefahr, so hetten wir die 4 denischen Schiff, so wir inhalt der Vergleichung ad tuendam oram maritimam ahn die Handt bracht, wiederumb abgefertigett; darmit nhun I. K. M. deßen Wissenschafft bekehmen, man auch in Wegh zu spuren, das wir darunter nichts anders gesucht, dan I. K. M. Willen und Begehren ein Gnugen zu thun, so hetten wirs ihm zu wißen machen wollen.

Nach diesem wurde er sich erinnern, was unser Cantzler Johan von Loben ahn ihn vertraulich deswegen gelangen laßen, das die preusische Stende einen Landtagh begehren mochten; nun hetten wir uns zwar zum hochsten bemuhett, dieselben von solchen Ahnmutten bei itzigem Zustande abzuwenden, wie wir dan erhebliche Ursachen, worumb wir lieber wolten, das derselbe verpliebe, aber es wehren uns dagegen allerlei Motiven zu Gemuth gefuhrett, worumb notwendig ein Landtagk gehalten werden muste, den erstlich wurde von der K. M. den Oberrhetten durch den Ahnweisungsbrieff committiret und befohlen, uns nicht allein pro curatore des Hertzogen L. und deroselben Landt und Leuth administratore zu halten, zu ehren und zu erkennen, sondern sie soltens bey den andern incolis und Unterthanen, ut pareant et oboediant, dahin dirigiren und richten. Dießes aber konte andrer Gestalt nicht verrichtett werden, dan durch eine Zusammenkunft, den do mans schon durch ein Ausschreiben expediren wolte, so wurden es die Stende vor ein Particularwergk ansehen, und ob es woll ahn der Parition nicht mangeln wurde, wie sie sich den auf unser Ausschreiben albereitt zu allem Guten erklerett, so wolten sie doch dergleichen solemnia von den Rhetten haben.

Secundo: wehre auch ein K. verschloßen Schreiben vorhanden, so I. K. M. durch einen sonderbahren Gesandten eingeschickett, und weill daßelbige das königliche Beylager betreffe, so konte es nicht anderer Gestalt, dan bey dergleichen Zusammenkunfft beandtwortet werden.

Tertio: so hette die Landtschafft communi nomine ihre Gesandte nach Warßau geschickett, dieselbigen musten notwendig auch den sembtlichen Stenden von ihrer Verrichtung Relation thun.

Quarto: muste dem hochgebornen Fursten . . . Marggraff Christian zu Brandenburgk seine Ehesteuer erlegett werden. Daßelbe aber konte nicht eher geschehen: man hette sich dan auf dergleichen Zusammenkunfft de modo, wie dieselbige am bequembsten zu erheben, verglichen.

Zu dem wurde es ein seltzam Ansehen haben, wan wir bei unser angehenden Administration daßelbig wolten nicht nachgeben, was in allen Landen ublich, breuchlich und herkommen. Derentwegen wir den Landtagk notwendig willigen mußen. Darmit es aber bei der K. M. nicht das Ansehen, als wolten wir uns bei unser Ahnwesenheit einiger mehrer Tractation, als uns nachgeben, unterwinden, so hetten wir es dahin moderirt, das nicht allein die Ausschreiben in der Rhette Nahmen abgangen, sondern es wehre auch das Ausschreiben ad certa capita dirigiret, wie es aus der Copey mit mehrem zu vernehmen. Wir wehren auch nicht bedacht, den Landtag in der Person beizuwohnen, sondern viellmehr

resolvirt, noch vor Endung deßelbigen entweder gar zuruckzuziehen oder uns doch nicht im Hofflager, sondern auf andern Embtern ufzuhalten.

Dieses begerten wir nhun gnedigst, das er es beneben dem Hern Wolßky I. K. M. wolt . . . berichten, dieselbige auch versichern, das wir das geringste, so der Vergleichung zuwieder, anzuordenen durchaus nicht bedacht. Und weill es erzelter Maßen mit dem Landtag hernacher gangen, inmaßen wir das hochbetheuren konten, so wurden I. K. M. uns nicht allein entschuldigett nehmen, sondern da auch schon von andern etwas Wiedriges vorbracht, demselben kein Glauben zustellen: dan gleich wie es I. K. M. mit uns und unseren Haus koniglich und woll meinett, also wehren wir auch resolvirt, es hinwieder furstlich, ufrichtig und also zu machen, das I. K. M. umb so viell mehr Ursach, die gutte Gewogenheitt zu continuiren.

Das besorgten wir woll, es wurden die Stende die expeditionem gravaminum urgiren, weill aber daßelbig so ein Punct, der I. K. M. nicht zuwieder, so wurden wir notwendig, so viell sich schicken wolt, den Stenden per generalia fuegen mußen. Er als ein Vernunfftiger aber hette leicht zu erachten, das wir, wan es nur sein kan, den Punct gern etwas verschoben sehen. Dahero wir dan der Hoffnung, do wir uns schon deswegen in Tractation einlaßen musten, es wurdens I. K. M. nicht ubell ufnehmen. So kan es uns gleichwoll als nhunmehr confirmirten und bestetigten Curatorn nicht verdacht werden.

Des Reichstags halben soll unser Secretar fleißig Erkundigung einziehen, auch daruber des Herrn Jaskis Bedenkhen vernehmen; zweyflen nicht, er werde dieses alles in guttem Geheimb und Verschwiegenheitt uf die Pflicht, darmit er uns verwandt, mit Fleiß verrichten."

---

531. Erklärung der ansbachischen Räte.
Onolzbach, 18. Oktober 1605 Okt. 28.
in Nr. 494.

---

532. Bericht des Oberförsters Hans von Kottulinsky an den Grafen Schlick.
Letzlingen, 20. Oktober 1605. Okt. 30.

Ausf. Rep. 22. 52.

Die Heidereuter zu Letztlingen und Burgstall haben die „Zeune, so umb die Hewe auf der Heyde gemachtt und drei Jahr gestanden", verkauft und berufen sich dafür auf den Kurfürsten. Anfrage über die Richtigkeit. Schweine- und Jagdgerechtigkeiten der von Bismarck in der Tanger (Gut Briest, Christoph von Alvensleben, Feldmark Ostermark pp.).

Anm.: Hier befinden sich Abschriften einer Resolution vom 3. Okt. und einer Verfügung der „churfurstlichen brandenburgischen zue Amptssachen verordenten Rhäte“ vom 25. Nov. 1605 in gleicher Angelegenheit.

---

533. Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel. Cassel, 20. Oktober 1605 in Nr. 494.

Okt. 30.

---

534. Bericht des Heßhusen. Krakau, 30. Oktober st. n. 1605.

Rep. 6. 17. Geheime Traktaten Vol. II.

Antwort auf das Memorial vom 15./25. Okt. Nr. 530[1]). Geldzahlungen. Dänische Schiffe. Landtag.

Er ist vorgestern angekommen und hat sich sofort zu Jasky begeben, der „mich dan alsbalt berichtett, ehe ich meine Werbung abgelegett, das I. K. M. nicht allerdings zufrieden, das die bewusten Gelder nicht eingeschickett worden, vornehmblichen do ihm wißendt, das I. K. M. ahnitzo zur Zubereitung uf der Hochzeitt ein Ahnsehnliches aufgangen und noch aufgehen wurde, darzu sie dan dieselben Gelder deputiret und sich auch darzu verlaßen, hetten sonsten, do dieselben nicht wehren versprochen worden, in andern Wege Rath geschafft. Dahero ihm dan auch I. K. M. noch denselben Morgen mit den Wordten einen gutten Filtz geben, als wan er nicht gnugksamb darumb geschrieben hette. Als auch Bericht einkommen, das Herr Wedigo von Putlitz zu Vlhuß angelangett, hette er sich alsbaltt auf I. K. M. Befehl zu ihm verfugen und sich erkundigen mußen, ob derselbe weiter, als der königliche Hochzeitt beizuwohnen, etwas sonsten in mandatis; hette aber den Bericht erlangett, das er weiter nichts befehligett; deswegen er dan gar gern sehe, das ich kehme, und hoffe, ich wurde deßen allen Befehlig haben, und mich alsbalt gefragett, ich solte ihm in Warheit berichten, ob das Gelt unterweges. Do ich den kurtzlichen berichtett, das es von Custrin auf Breßlau vortgebracht wurde, wie ich ihm weiter, weßen ich der Auszahlung halber und sonsten befehligett, berichten wolle. Worauf er alsbalt aufs Schloß gangen und I. G. dem Hern Wolßky solches ferner angezeigt, der es dan I. K. M. uber Tisch berichtett. Und habe ich immittels in seinem Losament gewartett; wie er aber balt darauff wiederkommen, habe ich ferner dasjenige, was ich vermoge des Memorials von E. Ch. G. befehliget gewesen, ihm nach der Lenge vorbracht.

Worauf er mich dan hinwieder beandtwordtet, das er sich des zuentbottenen gnedigsten Grußes thette unterthenigst bedanckhen und, was ahnfengklichen die Auszahlung der bewusten Gelder belangett, do wolte ers beneben dem Hern Wolßky I. K. M. unterthenigst vortragen und

1) Es erhebt sich die Frage, wie dies möglich. Eine Entscheidung ist hier nicht zu treffen.

stunde auf derselben gnedigste Erklerung, hielte es dafur, es konte die Auszahlung woll in Breßlau ervolgen, doch muste der Bescheid von I. K. M. erwartet werden.

Secundo: was die Wiederabfertigung der 4 denischen Schieff betriefft, solte daßelb I. K. M. auch . referirt werden und wurde dieselbe solches woll in besten vermerckhen; wehren deswegen allerhandt wiederwertige Reden vor diesem von einem und dem andern vorgangen . . .

Tertio: den ausgeschriebenen Landtagk concernirend, da vernehme er den von mihr geschehenen Bericht gantz gern, das solcher nicht von E. Ch. G., sondern den Oberrhetten aus denen im Ausschreiben allegirten Ursachen ausgeschrieben, dan deswegen alhier albereit allerhandt Reden ausgesprengt, auch I. K. M. unterschiedtlich wiedrige Schreiben beibracht und heimblich zugestellt wehren, deswegen dan der Herr Cantzler Johan von Loben auch albereitt aus seinen ahn denselben abgangen Schreiben wurde Bericht erlanget haben, dahero er den auch gnugksamb zu thun gehabt, I. K. M. dasjenige, was in solchen Schreiben berichtett, hinwieder auszureden und deroselben vorgewißen, das E. Ch. G. keinen Landtagk ausgeschrieben, auch den Crakauischen Handlungen ichtwan zuwieder handeln wurden. Wehre auch darauf gestanden, das dem Hers Lasky Samuel hette committiret werden sollen, sich zu E. Ch. G. in Preußen zu begeben, derselben zu gratuliren und daselbsten biß auf E. Ch. G. Abzugk zu bleiben und in Acht zu nehmen, was von E. Ch. G. daselbsten tractiret und vorgenohmen wurde, hette es aber vormittels des Hern Wolßky Person bei I. K. M. dahin bracht, das solches wieder abgeschaffett und endlichen darauf gestanden, das er Jasky sich hinein zu E. Ch. G. begeben und wegen I. K. M. derselben zu gratuliren sollen. Weill aber seines Abwesents eins und das ander leicht practiciret werden und vorgehen konte, hette er dafur gehalten, das es beßer, das er in loco bliebe, derwegen sich auch dahin bemuhett, das es dabei sein Bleiben gehabtt, wolte nhunmehr dasjenige, was ich deswegen anbracht, wie auch alles ander I. G. dem Hern Hofmarschall Wolßky zu referiren und nebenst demselben auch ferner I. K. M. unterthenigst mit Fleiß vorzubringen nicht unterlaßen.

Als ich volgendes Tages wieder zu ihm kommen, hatt er berichtett, das er nechten Abendt gar spett die Nachricht bekommen, das der Herr Laßky ein gantz gefehrlich Schreiben, so er auff der Post abgehen laßen und den 7ten Tagk von Dantzigk alhier angelangt, ahn I. K. M. gethan und darin berichtett, das E. Ch. G. nicht allein einen Landtagk ausgeschrieben und halten wurden, auch allerhandt sonsten vornehmen, sondern auch im Lande hin und wieder auf und niederzogen und die Landtstende persuadirten, dieselben auf ihrer Seiten zubringen, und zwar nicht zu geringem praeiudicio der K. M. und der Cron Pohlen das gantze Landt ahn sich zoge, so hetten I. K. M. dahero die Sachen woll in Acht zu nehmen. Welch Schreiben dan auch in Rath verlesen und darauf erfolgett, das alsbalt hinwieder Schreiben ahn Lasky gefertiget, auch vollzogen, das er sich alsbalt nach Konningsbergk begeben, den Landtagk beywohnen und sonsten alles ander, was vorgehen wurde, in Acht haben solte. Es haben auch solche Schreiben ahn Stunde abgehen sollen, weill aber Herr Jasky deßen Bericht erlangett, so wehre er, wiewoll es zimblich

spett gewesen, noch zu I. K. M. hinaufgangen und sich deßen beschweret, auch derselben underthenigst nochmals in Kurtz vorbracht, was ich ihm vermoge meines Memorials berichtett. Darauf dan heut ferner die Sachen in Rath gezogen und hett er, wie es allenthalben gewandt, schriefftlichen ubergeben, auch ferner mundtlichen solches vorbracht und die rationes aus dem Ausschreiben und meinem Vorbringen genohmen, auch darzu weiter adjungirt, das I. K. M. solten gewiß trauen, das E. Ch. G. der Vergleichung zuwieder nichts wurden vornehmen und es in Schriefften ubergebener Maßen allenthalben gewandt wehre, auch den Landtagk in der Person E. Ch. G. nicht allein nicht beywohnen wurden, sondern vielmehr entweder gentzlich zuruckziehen oder sich alsdan daselbsten im Hoflager nicht aufhalten. Dorauf den solches hinwieder abgeschafft, die Schreiben geendert und man nicht gestehen wollen, das dergleichen Schreiben von Laßky einkommen; nicht minder aber seindt andere Schreiben gefertiget, darin dem Laßky aufgetragen, sich zu E. Ch. G. zu verfugen und wegen der sigillationes pannorum wieder anzuhalten, inmaßen S. G. der Herr Cantzler deswegen weiteren Bericht aus des Herrn Jasky Schreiben wirtt vernehmen und E. Ch. G. underthenigst noch mehren berichten.

Wegen des Orths zu Auszahlung bewuster Gelder ist noch kein Gewißheitt, allein das darauf mit Verlangen gewartett wirdt und das man ahm liebsten sehe, das es die Stunde alhier wehre. I. K. M. wollen, das es entweder zu Lobesan hartt bei Crakau, Rabenstein bei Ulhuß oder zu Crapitz 18 Meill von Breßlau soll ausgezahlett werden, doch soll morgen frühe darauf weiter Bescheidt ervolgen und will ich mich alsdan darauff den negsten ahn den Ortt begeben und mit allem getreuen Fleiß dahin sehen und mich bemuhen, das es zu Recht moge uberliefertt werden. Die Quittung wirdt wie die vorige gefertigett.

Sonsten vermerckhe ich, das es sehr guth gewesen, wan das Gelt ehe und zu rechter Zeitt wehre anhero gelieffert, dan I. K. M. darauf mit Verlangen gewartett und darnach offtmals Nachfrage gehabtt, so haben auch I. K. M. selbsten gedacht, das es beßer gewesen, das der Landtagk verblieben; weill es aber nhunmehr so weit darmit kommen und derselbe aus angezogenen Ursachen ervolgett, so must mans auch dabey bewenden laßen."

[Es folgen einige Nachrichten über den Einzug eines moskauschen Gesandten, über die königliche Hochzeit, Aufenthalt des Herrn Wedigo von Putlitz zu Tarnowitz, wo er die Zeit der Hochzeit abwartet, und über die Kriegslage in den Niederlanden.]

P. S. „Auch gnedigster Churfurst und Herr wirdt mihr gleich itzo den Bescheidt angemeldett, das I. K. M. wollen, das die Auszahlung zum Rabenstein beiUlhuß soll geschehen, habe zwar ein und das andere dagegen eingewendtett, hatt aber doch nicht anders sein wollen, gleichwoll mit dem Hern Jasky die Abrede genohmen, daß er mihr wirt biß auf Crapitz entgegenkommen und mit bei dem Gelde verpleiben, werde also wieder anhero verreißen mußen und wirt dahero mein Zuruckziehen sich in etwas verweilen, will auch dato noch von hinnen nach Breßlau auf sein. Do nhun E. Ch. G. mihr was weiter gnedigst zu befehlen, kan solches bey diesen Potten erfolgen."

535. Schreiben des Kaisers Rudolf vom 2. November 1605 in Nr. 91.

---

536. Schreiben des Kaisers Rudolf vom 2. November 1605 in Nr. 283.

---

537. Brief Beyers an Rheydt. Cölln a. S., 23. Oktober 1605 in Nr. 170. Nov. 2.

---

538. Glückwunschschreiben des Bischofs von Ermland vom 2. November 1605 in Antwort vom 29. Oktober 1605.

---

539. Schreiben des Markgrafen Johann Georg. Cölln a. S., 26. Oktober 1605. Nov. 5.

Ausf. H. A. Rep. XXXII. V. Markgraf Johann Georg.

Er dankt dem Kurfürsten für sein Schreiben dd. Himmelstedt 22. Sept.[1]) und Holland 6. Okt., durch die ihm einerseits das Amt Lehnin während der Abwesenheit des Kurfürsten und Schließung des Hofstaats und andererseits Futter für seine Pferde angewiesen wurde. Gute Wünsche für den preußischen Aufenthalt.[2])

---

540. Schreiben an Erzherzog Matthias von Österreich. Königsberg i. Pr., 28. Oktober 1605. Nov. 7.

Konz. Rep. XI. 273 d. Türkei.

Dank für das Schreiben vom 12. Okt.[3]), darin die Eroberung Grans durch die Türken gemeldet. „Haben solchen grossen Verlust mit nicht weiniger Betruebnis gantz ungehrn vernommen, weill es aber je der getrewe Gott aus ungezweifelt gerechttem Zorn leider also vorhengtt, muß es seiner Almacht mitt Geduldt anheimgegeben werden in trestlicher Hoffnung, dieselbe werde dennoch sein armes Heufflein gnediglich erhalten und entlich von des grausamen Feindes fernerer Gewaldt väterlich schützen.“

1) Konzept. Ebenda. 2) Kurf. Antwort, Neuenhof, 8. Nov. 1605.
3) Vorhanden.

541. Kurfürst Joachim Friedrich erläßt dem Rat und Kammerjunker Lorentz Rogatz eine von Markgraf Georg Friedrich aus der preußischen Rentenkammer vorgeschossene Summe.

Nov. 7. Königsberg i. Pr., 28. Oktober 1605.

Konz. Rep. 7. 26.

---

542. Schreiben des Joseph Fürst von Kupferberg auf Lübenstein und Girbigisdorf.

Breslau, 7. November n. st. 1605.

Ausf. Rep. 61. 28 c.

Er schreibt dem Kurfürsten, daß er die Obligation über 5000 Thaler erhalten und das Geld dem Kornschreiber Gabriel Weizmann zu Peitz ausgehändigt hätte.

---

543. Obligation des Markgrafen Johann Siegismund für den Rat von Prenzlau über 1000 Taler Anlehen für eine ausländische Reise.

Nov. 7. Beeskow, 28. Oktober 1605.

Abschr. Rep. 61. 37 f.

---

544. Kurfürst Joachim Friedrich verleiht dem Obermarschall Wolf von Wernsdorf das Gut Rauden (43 Hufen, 29 Morgen) nebst Schulz- und Krughof.

Nov. 8. Königsberg i. Pr., 29. Oktober 1605.

Konz. Rep. 7. 30.

---

545. Kurfürst Joachim Friedrich verleiht dem Landhofmeister Ludewig Rautter das Gut Haselberg (54 Hufen) und den „Senßgarten“ (14 Hufen).

Nov. 8. Königsberg i. Pr., 29. Oktober 1605.

2 Konz. (das Reinkonz. mit dem Jahre 1606). Rep. 7. 30.

---

546. Responsum ad litteras episcopi Warmiensis gratulatorias ob ingressum in Prussiam.[1]

Ex arce Regiomontana, 29. Oktober 1605. Nov. 8

Konz. Rep. 9 Nr. 9. K.

---

547. Verarrendierung des Amts Grobin an den Kanzler Rappe vom 29. Oktober 1605 in Nr. 256. Nov. 8.

---

548. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Kurfürst Joachim Friedrich.

Beßkow, 29. Oktober 1605. Nov. 8.

Abschr. Rep. 35. C. 29.[2]

Der Markgraf hat bei seiner bevorstehenden Reise[3]) große Ungelegenheit empfunden, so daß er nicht 5000 Taler bar aus seinen Ämtern sich zu getrösten gehabt; er hat den Kurfürsten um weitere Hilfe nicht beschweren wollen, aber trotz aller Bemühung innerhalb und außerhalb des Landes keine Anleihe auf Interesse erhalten können. Deshalb hat er sich an etliche Städte des Kurfürsten, bei denen er „die beste Vermuhttung gehabt", gewandt, ob sie ihm in etwas beispringen wollten; einige haben sich mit ihrem Unvermögen entschuldigt, andere aber trotz eigener Armuth ihm mit etlichen hundert Talern gewillfahrt, so daß er nun zur Notdurft auszukommen hofft. Bitte um Verzeihung, daß er dies ohne Erlaubnis und Vergünstigung des Kurfürsten getan. Ohne dieses Geld konnte er die Reise nicht machen, und die Erlaubnis einzuholen, hinderte die Weite des Weges und die Kürze der Zeit. Er bittet, auch den Untertanen, welche ihm gewillfahrt, dies nicht in Ungnade zu gedenken.

---

549. Instruktion für die Oberräte für den Landtag.

Königsberg i. Pr., 30. Oktober 1605. Nov. 9.

Ausf. Staatsarchiv Königsberg i. Pr. Ostpreußischer Foliant 572 Bl. 150—164.

„Der durchleuchtigste hochgeborne Furst und Herr, Herr Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburg . . ., mein gnedigster Churfurst und Herr, weis sich nicht allein wegen Confirmation der Privilegiorum der

---

1) Diese litterae, dd. Heilsberg 2. Nov. 1605, in Ausf. Ebenda.
2) Die Ausf. wurde dem Kurfürsten durch Bylandt-Rheydt übermittelt, welchem der Markgraf diese Sache den 4. November ans Herz legte.
3) Für seine Reise über Dresden nach Heidelberg.

Schuldigkeit zu erinnern, sondern auch was I. Ch. G. sowol durch deroselben Abgesandten mundtlich als auch in Schriften hat zusagen lassen, demselben wollen I. Ch. G. churfurstlich, ufrichtig und erbar nachkommen.

Da auch neben voriger I. Ch. G. Vertröstung und Zusage uber das ein sonderlich documentum in forma authentica begehret werden woltte, so seindt I. Ch. G. uhrböttig, itzo alsbaldt curatorio nomine nicht allein E. E. L. privilegia zu confirmiren und zu bestetigenn, sondern wollen auch dieselbe in forma alß kunfftiger successor vor sich und I. Ch. G. Erben und Nachkommen, sobaldt daß Successionwerck plenarie rectificiret und richtig gemachet wirdt, zu confirmiren und zu bestetigen, inhalt Ch. G. Ioachimi II. hochlöblicher christseeliger Gedechtnus Obligation ein Gnügen zu thun, hiermit angelobet und versprochen haben.

Unndt weiln I. Ch. G. sich zu entsinnen, daß E. E. L. uf dem zum Heyliegenbeil anno p. 1602 gehaltenem Landtage, wie auch anno p. 1604 alhie zu Königspergk underschiedene gravamina ubergeben, so eins Theils den privilegiis zuwieder, eins Theils sonsten E. E. L. beschwerlich sein sollen, undt I. Ch. G. Gemüth und Meynung dahin dirigiret und gerichtett, deroselben Administration dieses Herzogthumbs durch Verleihung des Almechtigen also anzustellen, das dieselbige gereiche zuforderst Gott dem Allmechtigen zu Ehren, zu Ausbreitung seines alleinseeligmachenden göttlichen Worts Augspurgischer Confession, der hierigen Herrschaft zu Trost und in Summa zu allem Guttem, wie auch nicht weniger Landen und Leuten zu Gedey, Ufnehmen und aller Wolfart, alß sehen I. Ch. G. denselben ubergebenen Beschwerungen aus väterlicher gnediger trewer Vorsorge gar gerne remediret; sie halten aber unvorgreiflich dafur, es werde nothwendig zue distinguiren sein unter denen gravaminibus, so ohne Offension der K. M. zu Pohlen unndt Schweden p. und der Stände der Cron zu expediren, und unter dehnen, welche ohne Offension, auch anderer Weiterung der Stände in der Cron Pohlen stantibus tractatibus in puncto successionis mit nichten zu erledigen.

Unndt ob nun wol wegen Bestellung der bischofflichen Embter E. E. L. sonderbahre privilegia hette, die dan I. Ch. G. in ihrem Verstand zu difficultiren gar nicht gemeinet, die Bestallung auch berurter Embter von E. E. L. vornemblichen dahin angesehen, daß den privilegiis nachgegangen, ein gutt Regiment in Kirchen und Schulen gestifftet und auch zugleich erhalten werden möchte, so ist doch zu erwegen, ob bey itzigem Zustande die Ersetzung vorzunehmen, dan nicht allein der Nahme Bischoff beides der alten und vorigen in Gott ruhenden löblichen Herrschafft, wie auch anderen vornehmen vernunfftigen Leutten allerhandt Nachdencken gemacht, sondern es hett bei itzigem Zustand und, da man mit der Cron Pohlen noch nicht allerding in puncto successionis verglichen, seine ansehnliche rationes dubitandi. Solten zweene Bischöffe bey I. Ch. G. angehender Curatel undtt Administration erwehlet werden, so möchte die Cron Pohlen dahero Ursache nehmen, in puncto religionis weiter zu urgiren, in specie aber ob dan auch diejennigen, so der catholischen Religion zugethan, den Bischöffen quoad spiritualia unverworffenn sein solten, wie ingleichen weme dan die Oberinspection uber die Bischoffe, cum par in parem non habeat imperium, gebuhret? Ob dieselbe plane

et absolute I. Ch. G. oder der K. M. coniunctim zustehen solte? So möchten auch die Ertzbischoffe in der Cron Pohlen wie vor alters ihre iura uber berurte Bischoffthumer intentiren wollen und was etwa dergleichenn mehr.

So ist auch zu erwegen, wie der Nahme Bischoff zu defendiren, weill dieselben keine capitula oder collegia habenn, auch in andern reformirten Königreichen, Chur- und Furstenthumern uf die Masse ungewöhnlich. Derowegen I. Ch. G., wie geneigt auch dieselbe ohne das sein, den privilegiis nachzuleben, sehr sorgfeltig, daß man es also anstelle, damit man sich mitt Ubereilung nicht schaden und dergleichen inconvenientia erwege, wie oben angedeutett, und halten I. Ch. G. dafur, ob nicht dis gravamen bis nach gentzlicher Erörterung des Succeßionwercks, welches dan verhoffentlich bey kunfftiger Reichsversamblung durch Verleihung des Almechtigen gewislichen geschehen wirdt, einzustellen und es interim in dem Stande wie itzo zu lassen. So hette man sich kunfftig desto sicherer und besser dessentwegen miteinander zu vergleichenn, immittelst aber die reditus ad pios usus wenden, wie dan I. Ch. G. von denselben daß Geringste zu derselben Vortheil nicht begeren. Solte aber E. E. L. einer andern Meinung sein undt wolte dessentwegen eine Gewisheit haben, so erinnern I. Ch. G. nicht allein dasjennige, was dieselbe wegen des Nahmens der Bischöffe (welches dan re vera nicht anders) angedeutet haben, sondern das auch die vorige gewesene Bischöffe sich ungebührlichen Gewaldts angemassett und vornehmblich daher, das sie als Bischoffe absoluti habenn sein wollen, Herrschafft und Underthanen pro lubitu geboten, allerley ergerliche Gezenck untereinander selbst erreget und in Summa viel vorgenommen, so beides der Herrschafft praejudicirlich als Landen und Leuten hochbeschwerlich gewest, inmassen dasselbe die exempla und Landestractaten mit mehrem ausweisen, dergleichen könte sich nun wiederumb erregen. In Religionsachen wurde der Bischoff Uneinigkeit, in Kirchen und Schulen und also in statu ecclesiastico nichts Guttes anrichtenn, ihre Einigkeit, da sie etwa wie Menschen in Irthumb geritten, Herrschafft und Underthanen hochbeschwerlich seinn, sich uf ein absolutam potestatem in Religionsachen fundiren undt summatim loquendo nach Willen leben wollen. Die andere Kirchendiener wurden jhenenn als ihrenn patronis adstipuliren und könte man leichtlich in ein unwiederbringlich Labyrinth gerathen. Die Herren, Ritterschafft, Adel und Städte, da man etwa mit der Wahl, wie leicht geschehen könte, nicht recht antreffe, würden mercklich graviret werden, ein jeder würde sich vor seinem pastore und Kirchendiener furchten müssen, da er ein Rückken bey den Bischöffen spüret, auff seinen Herren, Junckern undt Städte wenig geben, die Underthanen an sich ziehen, sich in politische Hendell mischenn und alles authoritate episcopali hernacher durchdringen wollen, sobalde die patroni den pastoribus undt Kirchendienern nicht nach Willen lebeten, Gelegenheit suchen, den ex capite religionis, dehn ex alio capite mit Versagung der Absolution zuzusetzenn, auch quocunque praetextu bey dem Bischoff zu verclagen, undt da schon es dem Pfarrer undt Kirchendiener umb die Religion und die andere Ursache, so praetendiret wirdt, nicht zu thun, sondern ex alio affectu, das ihme sein patronus auch in andern nicht hette gratificiren wollenn, einen Eyfher gefast, auch

endtlichen nichts erhalten würde, doch ihme seinen Herren, Junckern und Städten Mühe und Arbeit machen, wie dasselbe mit mehrerm, da es die Notturfft erfordert, deduciret werden könte.

Zu dem da je ein Herr, einer vom Adell oder eine Stadt mit seinem pastore und Kirchendiener Differentz habenn, auch dessentwegen Erörterung dulden und leiden solte, so wer es bequemer vorm consistorio als einem ganzen collegio und corpore, dan vor einer einzigen Persohn, die offtmals durch ungleichen Bericht kan eingenommen oder in andere Wege auch affectu oder muneribus et corruptionibus verführet werdenn, ja propter communia studia, wie man saget, den Geistlichen zuviel affectioniret unnd zugethan: derowegen I. Ch. G. der Meynung, es wurde der Herrschafft und Underthanen viel besser gedienet sein, auch diesen Ungelegenheiten allen fuglich remediret werdenn, wan ein ordentlich Consistorium mit einem gottfurchtigen erfahrenn gelarten Praesidenten und andern Adelichen, weill vornemblich die Herrschafft und Adell oftmals mit deroselben Kirchendienern zu thun haben muß, auch theologischen und politischen assessoribus bestaldt würde, welches, wie in andern Ortern breuchlich, die obere Inspection und Judication sowoll in geistlichenn als Matrimonialsachen hielte unnd damit die visitationes particulares verrichtett, geringe Sachen ohne Weitleufftigkeit expediret, auch denn Geistlichen, wie sie in Lehr und Leben Haus halten, uffgesehen werde, das in einem jedtwedern Creiß und also drey Superintendenten verordnet, welche limitatam facultatem a consistorio haben solten, dasjennige, was der Sachen Zustandt und Notturfft, zu expediren, doch dergestaldt, daß gleichwoll den Parteyen die Appellation vom consistorio an den Landesfursten frey stunde und konte der Praesident unnd die assessores vonn den reditibus, so den Bischöffen geordnet, wie auch die drey Superintendenten underhalten unnd der Uberschuß uff richtige Rechnung zu Conservirung der Universitet, auch ad stipendia Armer vom Adell und ehrlicher Burgerkinder angewendet werden undt seindt I. Ch. G. nicht bedacht, einen eintzigen Heller in dero Nutz zu wenden, wie man sich dan deswegen einer gewissen Form miteinander zu vergleichen hette.

Im Fall auch E. E. L. je dem Buchstabenn des verfastenn privilegii wegen Bestellung der Bischöffe folgen und denselben gentzlich beharren wolte undt aber I. Ch. G. nicht angesehen oder dafur geachtet werden müchten, gleichsamb gedachten sie den privilegiis zuwider zu handlen undt dies Werck stutzig zu machen oder aber gantz zu hindern, alß wollen I. Ch. G. endtlichen in den modum von Bestellung der bischofflichen Embter besage der Privilegien gnedigst gewilligett und zu mehrer Beforderung des Wercks underschiedliche Persohnen, deren Geschickligkeitenn und Qualiteten I. Ch. G. theils bekandt, theils von andern derselbten geruhmet worden, alß Dr. Paulum Weiß, Dr. Andream Pouchenium, D. Simonem Gödicken, den Abtt zu Heilßbrun, Dr. Hahn, magistrum Iacobum Reineccium, Probst zu S. Peter zu Cöln an der Sprew nominieret und E. E. L. vorgeschlagen haben, das sie vermöge der verfastenn Ordnung zusammen treten und mit guttem Rath aller furstlichen Hoff- undtt Landtrhätten und daneben acht Personen von E. E. L. vonn Herrn und Adell, also auch acht Persohnen von den Städten, welche sechzehenn Personen E. E. L. selbst erwehlen soll, und dan anderer ge-

lärten und gottfurchtigen Kirchendienern uber solchen nominirten Persohnen ordentliche Chur und Wahl anstellen und halten, damit nach volzogener Wahl dieselben, uff welchen die meiste vota gefallen, zu solchenn beiden Embtern von I. Ch. G. gebührlichen beruffenn und dem Herkommen nach investiret werden mögen, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, weiln den vormahligen Bischöffen der Jurisdiction halber gar zu ein vieles eingereumet, sie auch ihre Macht und Gewaldt zu weit extendiret, dadurch die Kirchen alhie nicht in schlechte Zerruttung und Unruhe gesetzet worden, einem jedwedern der Beruff sive per viam appellationis sive per modum simplicis querelae an die hohe Obrigkeit jedesmals frey stehen undt zugelassen sein soll.

Und werden I. Ch. G. Oberrhäte diese I. Ch. G. gnedigste Resolution, wan es mit E. E. L. zu Tractaten kombt, aus vorigen Landtägen und sonsten andern vernunftigen rationibus mit mehrerm auszufuhren und mit sonderm Vleis daran zu sein wissenn, damit in diesem Punct soviel muglich, was zu Wolstandt, Fried und Ruhe der Kirchen am dinstlichen, gesucht und geschlossen werden möge.

So seindt auch I. Ch. G. gegen E. E. L. des gnedigen Erbittens, daß sie die Bestellung der Embter, Cantzley und Cammer so woll uffm Land gemes den privilegiis E. E. L. Bitten nach gnedigst bestellenn wollen.

Die Bestellung eines syndici achten I. Ch. G. wie ein newes, also auch ein gefehrliches weitsehendes Werck sein, sehen auch nichtt, mit was Nutz E. E. L. und zu was Ende ein solcher bestelt werden solte, sinthemal die Herrschafft und Underthanen in kunfftigen Landttägen nichts zu controvertiren, sondern allein des Landes Notturfft jedesmaln neben den Landtständen zu bedencken und zu berathschlagen haben werden und von Alters hero bis uff diese Zeitt es also gehaltenn und ohn syndicis verrichtet worden, auch in E. E. L. Mitptelersohnen dermaßen qualificiret, das sie die Notturfft der Sachen unter sich tractiren können, ihnen auch solches selbst rhumblich, dagegen wie obgedachtt in viel Wege einem Manne die Geheimnus und Sachwaltung einer ganzen E. L. zu vertrawen gefehrlich.

Alß halte es I. Ch. G. gentzlich dafur, das, wie herkommen, also auch noch die Landtsachen zwischen I. Ch. G. unndt den Landständen möchten tractiret werden.

Das vorhin albereit bewilligte Landtrecht wirdt billich als eines des hochsten Stucks zur Policey gehörig gefertiget, wie dan I. Ch. G. die gnedigste Verordnung thun wollen, das solch Landtrecht, daran albereit ein gutter Anfang gemacht sein soll, unverzüglich ferner unter Handen genommen, verfasset und nachmals zu allgemeiner Vergleichung und Einigung sonderlich inn dehnen Puncten, so die Herrschafft und Underthanen beruren, in E. E. L. Mittell zu fernerm Rathschlag und Bedencken gebracht werde, wie dan I. Ch. G. sich in diesem nothwendigen Stuck in Verfassung eines gewissen Landtrechts, do es gleich hiebevor nicht albereit gewilliget, den gnedigsten Churfürsten und Herren mit gnedigster Bewilligung und Fortstellung erzeigen wollen.

Es lassen sich auch I. Ch. G. nicht zuwieder seinn, das wie vor Alters gewisse Landtrhäte in Pflicht und Bestellung genommen werden und wollen auch in diesem E. E. L. underthenigsten Bitten ein Gnügen thun.

Das Jungfraucloster in Löbenicht anderweit zu adelicher Jungfrawen Underhalt zu bestellen und mit des Hospietals Einkunfften trewlicher als biesher zu gebahren, wissen I. Ch. G. anders nicht, dan das diesfals vonn derselben Herren Vättern seeligen und christmilder Gedechtnus Marggraff Albrechten nothwendige gutte Verordnung geschehen, wie dan imgleichen Marggraff Georg Friederich p. die dawieder eingerissene Unordnung durch angestelte Visitation undersuchen und die Mängel abstellen lassen. Solte sich nun hinder demselben was mehr finden, so nothwendig zu endern were, so wollen sich auch in dem I. Ch. G. den gnedigsten Landesfurstenn und Herren ertzeigen.

Wegen der caducorum und Angefell, daß solche Einzöglingen des Landes adelichen Herkommens zu gönnen, erbittenn sich I. Ch. G. den privilegiis, und was dieselben derowegen aussetzen, in effectu ein Gnügen zu thun.

Wie auch do jemanden mit Unrecht Lehengutter eingezogen sein solten, denselben solches mit Recht zu suchen soll gegönnett sein.

Der gewaltsamen Einfäll halben an der Grentz seindt hiebevor, wie I. Ch. G. berichtet worden, allerley Verfassung und Verordnung geschehen, wie dieselben abgehalten, und Schaden und Gewalt der Underthanen mögen verhuttet werden. Solte sich aber befinden, das es an solcher Versehung und Verordnung nicht gnugsamb, so wollenn I. Ch. G. ferner dahin gnedigst verdacht sein, wie mit meherm dergleichen Gewaldt und Schaden derselben Landt undtt Leutt möge abgehalten und die Grennitz gesichert werden.

Das in Criminalsachen nicht die Städte, sondern die Landtschafft uber die vom Adel richten mögen, sehen I. Ch. G. nicht, wie durch dieß Mittell die liebe iustitia notturfftig exerciret, das Böse gestrafft, das Gutte geschützet und befordert werden könne. In Betrachtung, das man durch dis new gesuchte iudicium langsamb undt gar schwerlich zuer Execution kommen und darueber Untugendt und Laster mit Machtt einreissen, uberhandt nehmen und entlich grosse Landtstraffen verursachen würden; ist auch nicht leicht ein modus zu finden, wie E. E. L., so offt sich ein Unthat begeb, zusammenkommen, Clag und Antwort hören undt volgendts den Proceß, welcher wegen Zeugsfuhrung und Reprobation derselben offtmaln sich uf etlich Monat verlengere, abwarten könne und kan sich leichtlich zutragen, das, weiln man uber einer Mißhandlung procediret, sich etliche newe underdessen begeben, die ebener Massen disceptiret sein wollen, und müste also E. E. L. fast je und je beysamen bleiben oder meistentheils hiedurch vorunruhiget und doch, wolt man anders nach Gottes Gebott regieren und Gerechtigkeit pflegen, zu den vorigen Gerichtsmitteln gegriffen werden undt, obwoll bis dahero die Criminalsachen vor gehegtem Dinge verübt worden, so ists doch nicht weiter als zu Volfuhrung des Proceß gemeinet, sinthemal die von Stadtgerichten begriffene Sentenz ad iustificandum vorher gein Hoff kommen und nicht ehe, waß von Stadtgerichten ex actis geurtheilet, exequirt wirdt, sie haben dan in der Sache die Justification oder Rescript von Hoff erlangt, das also die Stadtgerichte eigentlich mehr nicht als ministri des processus sein.

Keinem plebei zu gestatten, Landtgütter an sich zu kauffen, deshalben haben I. Ch. G. das Nachdencken, daß solches von den Städten vor ein Newerung möchtt angezogen werden und solches auch kunfftiger Zeitt denen vom Adel mehr zu Schaden dan Frommen gereichen, in dem ja einem jeden selbst zu Nutz gereichet, wan er sein Gutt, so hoch er immer kan, verkauffen mag; damit aber soviel müglich die Landgutter unter denen vom Adel bleiben und erhalten mögen werden und gleichwol die von Städten sich hieruber nicht als eins neuen gravaminis zu beschweren hetten, könt es uff gewisse Maaß und einhellige Vergleichung kunfftig gestelt werden.

Das auch ferner von E. E. L. gebethen wirdtt, dieser Lande privilegia in Druck zu geben oder ausgehen zu lassenn, hierbey haben I. Ch. G. als der sorgfeltige Landesfurst dis Bedencken, die privilegia also in Druck gehen zu lassen, das leicht hierdurch vielen, insonderheitt aber den Benachtbarten, die ohne das uff diese Ortt ein Aug haben, Ursach zu allerhandt gefehrlichen Gloßen und Grübeln möcht gegeben werden, welches dan mitt höchsten Vleis verhuttet sein will. In Bedacht dessen und anderer mehr Ursachen wirdt dieser Punct E. E. L. in fernerer Berathschlagung zu ziehenn nötig seinn, jedoch stellen es I. Ch. G. dieses Puncts halben dahin, das ja E. E. L. bey sich befinden könten, daß eins Theils privilegia ohne Nachtheil in den Druck zu geben weren. Uf den Fall wolte gleichwol umb I. Ch. G. und nachkommender Herrschafft als auch E. E. L. willen gewisse Leutte zu Ubersehung der Privilegien und, was ohne Nachtheil in Druck zu geben sein möchte, von allerseits geordnet werdenn, mit welchen Privilegien gleichwoll, wan sie gedrucket weren, dermassen behutsamb umbzugehen, das sie bey gutten des Landes wolemeinenden Leutten bleiben mochten.

Die Röhr und Schissen der Pawren einzustellenn, in dem weis E. E. L., daß nicht ohne sondere Ursachen und gefehrlicher Zeit halber in der Nachbarschafft, so sich zu Wasser unndtt Landt ereuget, die Röhr etlicher Massen gestattet und nachgegeben, das man sich aber das zur Ungebuhr etlicher Massen mißbrauchet. Wieder solchen Mißbrauch und Einstellung ist, wie I. Ch. G. das berichtet wordenn, albereit vor diesem durch underschidliche vielfeltige Ausschreiben, wie auch noch newlicher Tage in die Embter Bevehlich ergangen, wie auch I. Ch. G. nach Erforderung der Notturfft noch mit mehrem gnedigst bevehlenn wollenn.

Das diejenigen, so noch Schulden an Schos und Tranckstewr dem Casten hinderstellig, zur Zahlung angehalten werdenn, solches halten I. Ch. G. vor billig und hatt bishero, wie I. Ch. G. berichtet, an Bevehlen und Ermahnen nicht gemangeltt.

Begehren demnach I. Ch. G., eß wollen die Landtstände in itzigem Landtage die noch schuldigen Embter durch ihre Abgesandten erinnern lassen und zu Einbringung des Hinderstandts das Ihre thun, were dann, wie etwa bei diesem gravamine erwehnet, der Moderation der Uncosten uffs durchgezogene königliche Kriegsvolck, worin dem Landtschlus zuwieder gelebet, so wollen I. Ch. G. nach erlangtem Bericht die Gebuhr darin vornehmen lassen.

Bey den Städten im Contribuiren Gleichheitt zu verschaffen und in specie beyzubringen, wer oder wieviel contribuiret, lassen sich I. Ch. G.

die angezogene Gleichheitt nicht zuwieder sein, des gnedigen Anerbittens, wan desfals die vonn Städten in ihrem Einwenden gehöret, das sie alsdan darin billichen Dingen nach moderiren und decidiren wollenn.

In Abhörung der Castenrechnung wie I. Ch. G. berichtet, ist bisher noch zur Zeit der Mangell, das, wie vorgedacht und E. E. L. selbst vor beschwerlich angezogenn, noch viel Gelde uber offtere Ausschreiben und Bevehlich dem Casten ausstendig, daher die Schlusrechnung des Castens nicht gefertiget werden können. Es haben aber die Ober- unnd Creißcastenherren in negster Zusammenkunfft eine gewisse Zeit als negstkunfftig trium regum ufgenommen und beschlossen, welche Zeit sie wieder zusammenkommen wollen, die Generalrechnung zu schlissen undt wirdt nunmehr E. E. L. aus ihrem Mittel Persohnen verordnen, die neben denen Verordneten aus der Regierung gemes dem Anschlagszettel anno p. 86 uff gewisse Zeit, deren sich uff diesenn Landtag zu vergleichen, zusamenkommen unndt die Castenrechnung abhören.

Den Underschleiff in Scheffeln, Metzen, Ehlen und Gewicht abzuschaffen, die Mühlen zu reformiren, das kein Underschleiff geschehe, und in Kleidung, Pracht und Hoffart, wie auch bei den Handtwerckern in Städten Ordnung zu machen, daß sie das Landtvolck, was sie von ihnen keuffen, nicht also ubersetzenn, auch den Vorkauff ufm Lande zu stewrenn und zu wehren, sonderlich wegen des Leders, in dem allem seindt I. Ch. G. des gnedigen Erbittens, nach Ubersehung dieser und anderer Ordnungen, auch nach eingenommenen Bericht, was bisher geschehen, und zu Beforderung gemeines Nutzes ferner von Nöthen, itzo und kunfftig neben E. E. L. dahin gnedigst zu dencken, das gutte Ordnungen gemacht und auch erhalten werden mögen.

Ehrlicher Leute vom Adell Kinder, so sich wolten gebrauchen lassen, in die Cantzley zu nehmen und dieselben vor Secretarien zu gebrauchen, können I. Ch. G. woll geschehen lassen.

Ordnungen zu machen, das die new einschleichenden Edelleut nicht adeliche Gütter mögen besitzen, können I. Ch. G. geschehen lassenn, daß E. E. L. Vorschläge thue, wie diesfals gutte Ordnung zu machen, uf das man sich also eines statuti, wie gebeten, drob zu vereinigen habe.

Was dan wegen der Adelspersohnen zu verordnen von E. E. L. gebeten, die in ein leichtfertig Wesen gerahten, solches Puncts halben stellens I. Ch. G. dahin, daß je und allewege die Umbstände des delicti der Persohnen und anders erwogen werden muß, und kan alsdan nach gestelten Sachen die Herrschafft jedesmals verordnen, was gleichwol denn natürlichen Rechten und sonsten der Billigkeit gemes ist.

Daß auch die vom Adel underthenigst bitten, ihnen zu verstatten in ihren Güttern Krug, Muhlen und andere Nutzbarkeitenn anzurichten, in dem hett E. E. L. zu erachten, das solche Nachgebung nicht würde geschehen können, in Anmerkung, das solches nicht allein I. Ch. G., sondern auch denen zu Beschwer gereichen wurde, welchen dergleichen Nutzbarkeitt verschrieben unnd vermög habender Brief und Siegel daran zu gebrauchen befugt sein, sondern würde derohalben bleiben und gehalten werden müssen nach den Receßen dieser Lande, nemblichen wehm solche Nutzbarkeit verschrieben oder die von Alters her uf sich gebracht, daß dieselben dessen billich genissen und sich ihrer Gerechtigkeit ferner zu ge-

brauchen haben mögen. Uber das aber will I. Ch. G. andern zu Beschwer und Nachtheil was nachzugeben bedencklich sein.

Den Schaden, den die Ther- und Pechbrenner in den Wäldern thun, abzuschaffen, ist, wie der underthenigste Bericht an I. Ch. G. kommen, an vielen Orten albereit geschehen und wirdt sich im übrigen an vielen Orten selbst abschaffen, sonderlichen da nicht mehr zu brennen ist.

Das königsbergische Bier an unbefugten Orten ganz abzuschaffen, lassenn es I. Ch. G. bewenden bey vorigen uff den Landtägen gegebenen Abschieden; auch wie sie es vor sich funden und vor Alters derowegen ist gehaltenn wordenn. Hetten aber die Städte was Bestendiges einzuwenden, so würden sie billich in einem und dem andern gehörett und stände uff weiterer Resolution.

Wegen Befreihung derer vom Adel und ihrer Leute, so in die Embter Pfluggetreidich zu geben schuldig, in dem wolten sich I. Ch. G. wie in andern auch so balden der Gemutsmeynung in Gnaden ercleren. Weil aber I. Ch. G. desselben halben noch zur Zeit nicht gnugsamen Bericht haben können, alß mus es derwegen bis zu weiterer Gelegenheit anstehen bleiben, indessen aber lassen I. Ch. G. geschehen, das man so lang und bies zu endtlicher und fernerer I. Ch. G. gnedigsten Erclerung in Erforderung des Pfluggetreidichs in Ruhe stehe.

Die Freyen in den Embtern bey Brieff und Siegeln zu erhalten, erachten I. Ch. G. für billich und, wie sie niemanden uber Gebühr beschweret wissen wollen, also sindt I. Ch. G. der gnedigenn Zuversichtt, es werde ein jeder hinwieder das thun, was er von Alters hero zu thun schuldig und pflichtig ist und sich solcher Gebühr im wenigsten nicht vorweigern.

Etzliche Adelspersohnen im stipendio zu halten, darzu sindt I. Ch. G. soviel müglichen gegen ihre Underthanen und Einsassen dieses Landes mehr als bishero, ohne das gegen Frembde geschehenn, zu thun geneigt, sonderlich nach Gelegenheitt und Vermerckung der ingenia, und wan es bey I. Ch. G. gebuhrlichen gesuchet wirdt; doch können sie sich nicht uff eine gewisse Anzahl Persohnen, so auch wie viel und gros eben daß stipendium sein soll, verobligiren lassen.

Gleicher Gestaldt wollen I. Ch. G. E. E. L., wie gebeten, gnedigst wilfahren, das sie nach Gelegenheit der Sachen und, wen es cölmische Gütter sein, vorm Landtgericht und nicht vorm Ambtt agiren mögen, sinthemal albereit wolbestelte colmische, adeliche und andere Landtgericht zu dessen Behuff in den districtibus angeordnet sein.

Und soll auch uber das E. E. L. Bitt wegen der See und Holtzungen in den Embtern, so ohne das uber jedes Orts Hauses Notturfft kunfftig zu entrahten seinn möchten, in Acht genommen und dieselbe, so man nicht selbst bedorffen wirdtt, denen vom Adel im Lande vor Frembden gegönnet werden.

Des Jagens und Schiffens halben ercleren sich I. Ch. G. dahin, das sie einen jedern das wollen genissenn lassen, was ihme Siegel und Briefe geben, und ein jeder sonsten von Alters hero befugt und hergebracht, welches I. Ch. G. E. E. L. uff ihre ubergebene Beschwerpuncta vor dismahl zur gnedigsten Erclerung haben wollen wiederfahren lassen.

Neben dem noch fernerem gnedigsten Erbitten, daß sie dieselben E. E. L. nicht allein itzo, sondern auch kunfftig in ihren sembtlichen unnd

sonderlichen Beschweren und Ahnliegen gnedigst zu hören und denselben, soviel immer müglichen, in Gnaden abzuhelfen geneigt sein wollen. Das sich zu I. Ch. G. E. E. L. underthenigst getrösten und versehen soll, denen sambt und sonders I. Ch. G. als ihren getrewen lieben Underthanen mit allen Gnaden und Gewogenheit zugethan verbleiben.

Was aber das iudicium revisorium, umb welches E. E. L. ausser oberzehlter gravaminum Abschaffung insonderheit underthenigst Ansuchung gethan, anlanget, wissen sich I. Ch. G. gnedigst zu erinnern, was sie sich gegen E. E. L. sowoll derselben Abgesandten uf negst gehaltenenn Reichstage zu Warschaw durch derselbten Abgesandten so mundtlich so in Schrifften gnedigst ercleret. Solche Erclerung beharren I. Ch. G. nochmaln und seindt des gnedigen Anerbittenns, dem Versprechen ein Gnugen zu thun. Weill es aber eine Notturfft sein will, das vorhero de modo, forma et substantialibus berurtes iudicii, wie ingleichen von Persohnen und Underhalt derselben eine gewisse Vereinigung geschehe, alß geben I. Ch. G. E. E. L. mit mehrerm zu bedencken, ob es sich itzo rebus adhuc sic stantibus fuglichen wolle thun lassen, das dergleichen Sachen in aperto tractiret, die nothwendig an einem andern Ort, will man anders das rechte Ziel erreichen, zur Confirmation gebracht werden müssen. Und da itzo von denselben viel tractatus gepflogen und Leuten die Augen geöfnet werden solten, ob es nicht mehr dis Werck hindern, dan fordern möchte. Demnach hielten es I. Ch. G. den bequembsten Weg sein, daß dieser Punct wegen Constituirung eines iudicii revisorii bis uff ein andere und bessere Zeit, nemblichen wan I. Ch. G. mit der Haubtsache der Succeszion hindurch werenn, eingestellet wurde. Allßdan von diesem Werck ausführlichen deliberiret und dasselbe mit besserer Zusammensetzung uf einen gewissen Ortt gebracht werden könte. Im Fall aber E. E. L. disfals von ihrer Meynung nicht abstehen wolte, so stellen es I. Ch. G. dahin, daß E. E. L. de modo, de personis, de processu undt andern zu demselben iudicio gehorigen requisitis Rhat halte unnd alsdan, was allerseits von allen Ständen fur gutt angesehen, an I. Ch. G. gebracht werde, die dan sich förderlichst hieruff also zu ercleren erböttig, das E. E. L. damit underthenigst wirdt zufrieden seinn können."

---

550. Bericht des Kammermeisters Joh. Fritze.

Cölln a. S., 31. Oktober 1605.

Nov. 10.

Ausf. Rep. 21. 167.

Dienste der Teltower.

Er habe den Befehl erhalten, daß die „Teltowe E. Ch. G. . . . Gemahlin Ackerbaw alhier für Cölln bestellen oder zu derer Notturft 6 Pferde und 3 Knechte jehrlichen unterhalten solten". Berichtet darauf, wie „Michaelis anno 1603 mit dehnen von Teltow Vorgleichung getroffen, das sie von jeder Huefen zwey Thaler Dienstgeldt zu geben gewilligt. Darauf sie, ungeachtet bey ihnen deßhalb Anforderung geschehen, biß

anhero nichts abgelegt haben. Darumb ich auch solch nachstendigers Dienstgeldt vorerst von ihnen gefordert und ihnen zugleich uf habenden E. Ch. G. Befehl ich aufferleget, das sie hinfuro meiner gnedigsten Churfurstin . . . Ackerbaw bestellen oder angedeuttete 6 Pferde und 3 Knechte jehrlichen untterhaltten soltten. Dagegen sie ihr großes Unvormuegen, wie sie mit großen Pächtten, Schößen, Mehlzinsen und andern heuffig belegt, dadurch sie auch das Dienstgeldt die 2 Jahr uber abzutragen abgehaltten und gehindert worden, eingewandt, zugleich auch angezeigt, das ihnen beides unmueglichen wehre anhero zu dienen oder die 6 Pferde und 3 Knechte jehrlichen zu untterhaltten, und ferner umb Gottes Willen unterthenigst gebethen, sie damitt zu verschonen.

Wan dan, gnedigster Churfurst . . . ich mich unterthenigst erinnere, waß nunmehr etzliche Jahr nacheinander mitt diesen Leuthen fur Zwangmittel in Pfandung, Gefengnußen und andern solcher Dienst halber vorgangen, dadurch sie auch entlichen zu Einwilligung des Dienstgeldes gebracht worden, alß hielte ich meiner Weinigkeitt nach unterthenigst dofur, jedoch E. Ch. G. hierin nichts vorgegriffen, das man sie nochmaln dobey bleiben ließe, vorsehe mich, es solte uf die Sechspferde und Dreyknechte damit fast zugereicht werden, dan der Huefen seint 61, wehren 122 Thaler undt 42 Gärtner oder Coßaten, do die nur jeder 2 Thaler entrichtten, seint es 84 Thaler, ist die Summa 206 Thaler. Do nun uf jedes Pferdt 2 Wispel Roggen oder Gersten gerechnet, thett es 120 Thaler, so blieben noch 86 Thaler uf die 3 Ackerknechte und wurde man meines Erachtens, do sechs Wallachen, die des Sommers mitt zu Grase gingen, gehalten, die 12 Wispel Roggen nicht darauf bedurffen, dozu wehre der Hintterstandt, welchen sie in vier Jahren mitt 103 Thaler jehrlichen abtragen möchten, auch einzufordern und zu gebrauchen.

Dofern nun E. Ch. G. sich dieses in Gnaden gefallen laßen, bitte ich unterthenigst, ein Befhelich an Rath doselbst, das E. Ch. G. uf diesen Wegk friedtlichen und es anders nicht gehalten wißen wollen, solten auch numehr alle Quarthal das Dienstgeldt, damitt es ihnen uf einmahl nicht zu schwer wurde, einantwortten und bey Meidung der Pfandung uf vorseinden Weinachten den Anfang machten undt jherlichen den Nachstandt mit 103 Taler abtragen sollen, ergehen zu laßen.

Dieses E. Ch. G. ich gehorsambst melden sollen und stelle zu dero gnedigsten Willen, wie sie es ferner hierin gehalten haben wollen. Sie beclagen sich unter andern, das sie izo zu E. Ch. G. vielgeliebten Sohns Marggraf Johan Sigißmunden Reise 2 Pferde fur 50 Thaler erkauffen, einen Knecht dazu kleiden und wegen des Ambts Ziesar schicken mußen, bitten solches an den hinterstelligen zweyjhärigen Dienstgeldt zue kurzen, welches ohn E. Ch. G. Bewilligung ich zu thun billich Bedencken getragen.

Anm.: Dieser Bericht auf die Resolution, dd. Kunitz 29. Sept. 1605, daß die Einwohner zu Teltow nicht dienstfrei sitzen sollten, sondern den Ackerbau, so zu der Kurfürstin Vorwerk gehöre, bestellen und den Unterhalt von drei Knechten liefern sollten. (Konz.)

551. Bericht des Kammermeisters Joh. Fritze an den Grafen Schlick.

Nov. 10.

Cölln a. S., 31. Oktober 1605.

Ausf. Rep. 21. 168.

Fortgang bei Errichtung von Gebäuden, Aalkasten und Neuer Mühle bei Joachimstal. Teltowische Dienste. Schweinemast.

Er berichtet, daß es „meines Wißens mit den Gebewden bey der Ahlkasten und Newmühlen noch ein zimblichen Vorthgang, und ist das Holtz, davon E. G. ich mhermals geschrieben, gefellet, auch ein Schock oder funf, in Jochimßthal mehrentheils keinen Holtz angefhuerett, doselbst so viell als zu der Muehlen nöttig, welches uber ein Schock Kienen nicht sein darff, beschlagen und hinauß an die Muehl geruckt werden soll. Es ist auch das Mullenhauß uf 50 Werckschue lang und 36 Werckschue breith mitt Stuben, Cammer und Kuchen, das ein Muller darin wohnen kan, ingleichen die Muehle mitt einem Waszerradt, 2 Vorrähder, ein Dreyling, ein Kamradt, Getrieb, ein Wolcktroch mitt 4 Pahr Emmer und, was fur Wellen darzu gehören, auch sonsten einen Zimmer und Mulmeister an solchen Gebewden allerdinges zu machen gebueret, also das es gar nicht zu thadeln, einen Meister von Neuenangermünde, Jochim Dielicken genandt, welcher hiebevorn ein Mullmeister geweßen, uberheupt vordingett und ihm einß vor alles funfzig Thaler fur solche Arbeith versprochen worden, wirdt zum lengsten in 8 Tagen daran zu arbeiten den Anfang machen, weill er mit ander Arbeith, die er bey Leuthen noch vordinget, nicht ehe ferttig werden kan. So soll auch izt ezlich Eichenholz, so im Graben gebraucht werden muß, zu beschlagen, sonderlichen vordingett werden, Meister Steffen ist ja vleißig beyher, hoffe, er wirdt mit den Mühlengraben, ehs recht Wintter wirdt, ferttig werden, wie es dan an vleißiger Anmahnung meinestheils nicht mangeln soll. E. G. werden auch auß dem Bericht, den an I. Ch. G. ich unterthenigst gethan, vernehmen, wie es mit den teltowischen Diensten gewandt, wolte zwar nichts liebers, den das es uf die Wege, wie I. Ch. G. befholen, gehen möchte, befinde aber, das es schwerlich sein wirdt, weill die Leuthe gar zu unvormuegen. Bitte unterthenig, E. G. wolten in besten befordern helffen, das von I. Ch. G. hierauf Resolution erfolge.

Ich habe auch mehermals meiner gnedigsten Churfurstin und Frawen Schweine in der Mast besehen, dieselbe seint albereith, Gott Lob, hubsch worden, bitte gleichfals um gnedige Erclerung, ob man dieselbe zu funf Thalern das Stuck, dofern sie nicht höher zugelaßen wehren, vorkauffen soll. An meinen Vleiß will ich nichts erwinden laßen, wolte meinstheils, das ich sie umb sieben Thaler an den Mahn bringen köntte, es solte nicht unterlaßen werden.“

Anm.: Hierauf erfolgte dd. Jägersburg 9. Nov. 1605 eine zustimmende Antwort, in der wegen Abtragung der von Merten Friedrich gebauten Mühle besondere Vorschriften erlassen wurde.

552. Ernennung von Kommissarien (M. Henricus Schardius und Florian Alborn) für den Streit zwischen Salzwedel und dem Amtsschreiber Ludloff Senff vom Heiliggeistkloster wegen Vergehen gegen die Brauordnung.

Oktober — November 1605.

Rep. 21. 159.

---

553. Reskript an die Oberräte.

Preußisch Holland, 1. November 1605. Nov. 11.

Konz. Rep. 6. J.

Gravamina der Stände. Erwählung der Bischöfe.

Wir wissen uns gnediglich zu erinnern, was wir in puncto gravaminum nicht allein durch unnsere geheime Rethe mit euch vortrawlich reden lassenn unnd in der Persohn selbst geredt, sondern auch was wir deshalb zu Papier setzen lassen, bei welcher unnser Meinung wir es auch nachmals bewenden lassen.[1] Wir haben aber nicht untterlassen, den Sachen weitter nachzudencken unnd befinden, das dieselben sonderlich wegen Erwehlung der Bischoffe, sinthemahl daran so woll der Herrschafft als den Underthanen mercklich gelegen, woll in Acht zu haben; sehen derwegen vors beste und rathsambste an, ihr hettett es bei itzigem Landtage dahin gerichtett, das man dieses Puncts halber in dilatoriis verpliebe, wie ihr dan hierzu allerhandt bewegliche Motiven vorzuwenden wisset werdet. Im Fall aber ja uff die Einsetzung der Bischoffe gedrungen werden solle, könten wir geschehen lassen, das es entlich uff die Consistoria vermuege unsers Memorials gerichtet wurde und es vor dißmals wan mueglich dabei sein Pleiben hette; wo aber nicht, so lassen wir es pro extremo bei dem beruhen, wie angedeutet, unser Memorial mit mehrem ausweiset. Unnd weill uns dieses untter fernerem Nachdencken eingefallen, haben wir es auch in Gnaden vermelden wollen . . .

Sonsten aber werdet ihr unsern Uffzugk so woll bei dem Herrnstand alß Ritterschafft unnd Stedten aus denen Uhrsachenn, die euch bewust, der Gebuer nach im Besten entschuldigen.

Anm.: Ein weiteres Reskript an die Oberräte dd. Jägersburg 9. Nov. 1605 behandelte die Beschwerden der Stadt Marienwerder, die dem Kurfürsten bei seiner Anwesenheit übergeben waren. Er verfügt Abstellung.

---

1) Gemeint wohl Nr. 549.

554. Schreiben an die Oberräte wegen Versorgung des gewesenen Amtsmanns Hans Neps.[1])

Nov. 13. Marienwerder, 3. November 1605.

Konz. Rep. 7. 50.

---

555. Eingabe des Caspar Witzell Veldt.

Nov. 13. Marienwerder, 3. November 1605.

Ausf. Rep. 7. 23.

Er hat mehrere Jahre bei Markgraf Johann Siegismund als Küchenschreiber gedient, aber wurde trotz dessen Empfehlung an die Regierung zu Königsberg i. Pr. für das Küchenmeisteramt als Küchenschreiber resp. Feldküchenschreiber (20 Jahre) angestellt. Er bittet nunmehr um Beförderung zum Küchenmeisteramte bei eventueller Vakanz.

---

556. Resolution an die Oberräte.

Nov. 13. Marienwerder, 3. November 1605.

Konz. mit Korrekturen von Löben. Rep. 7. 50.

Besetzung der Ämter Preußisch-Mark, Ortelsburg und Neuhausen. Wolff von Wernsdorf Oberburggraf, Borck Obermarschall.

Der Kurfürst habe sich gerne in loco wegen der vazierenden Ämter erklärt, hat es jedoch, weil er so eilends aufziehen müssen, nicht tun können. „Damit aber gleichwoll E. E. L. im Werck zu spueren, das wir derselben gehrn, so viel mueglich, fuegen wollen und wir befinden, das die drei Embtter als Preussischmarck, Orttelsburgk unnd Newhaus noch unersetzt, so haben wir auf euren underthenigsten Vorschlagk dahingeschlossen, das nach Preussischmarck Albrecht von Chalein, gehn Neuhaus aber Melcher von Lehndorff verordnet und bestald werden muege. Was aber Ortelsburg bedrifft, do ist uns des Dionisii von Olsen Person nicht bekantt. Zu dem wissen wir nicht, wie es bey itzigem Zustandt also fuglich mitt dieser Verordnung anzustellen, wollen aber den Sachen nachdenken, auch euers weittern underthenigsten Berichtes gewertig sein.[2])

So viel aber das Oberburggrafenambt betrifft, ist unser Will und Meinung, das der itzige Obermarschal Wolff von Wernsdorff darzu bestelden, wie ir dan hirmitt befelicht sein sollet, nicht allein dahin zu behandeln, sondern anzuweisen und zu bestellen. Unnd damit an seine Stadt auch wiederumb das Obermarschalchambt ersetzt, hieltten wir dafur, das hierzu Hans Albrecht Borck zu verordnen, wie wir dan gnedigst begehren, wofer

---

1) Er wurde 1607 Kammermeister. (Rep. 7. 54.)
2) Diesen Passus setzte der Kanzler statt der einfachen Genehmigung in das Konzept.

ihr hiermitter kein sonderbahres erhebliches Bedencken, ihr wollet es an unser Stadt also, wie in dergleichen Fellen herkommen und gebreuchlich, effectuiren undt zu Wercke richten.

Hettet ihr aber hierunter einig Bedencken, so wollet ihr uns dasselbe zu unsern selbst eignen Handen vertraulich eroffnen, sonsten niemandt, wir den Sachen darauf ferner haben nachzudencken und uns disfals in ander Wege schließlich zu resolviren.

Anm.: In einer Relation vom 15. Nov. berichten die Oberräte, daß sie sämtliche Personen wegen der Besetzung der Ämter befragt und sie alle angenommen hätten. „Wir seindt aber daneben fast bestürzt, als wir vernommen, das E. Ch. G. die Bestellung des Ambtts Ortelsburgk mit Dionysio von Ölßen in ferner Bedencken genommen unnd unsern underthenigen Berichtt darüber erfordern, unnd sollen E. Ch. G. darauff zu berichten nicht underlassen, das die Bestellung des Ambts Ortelsburgk mit D. v. Ölsen, weiln mann Nachrichtt gehabtt, das Andres Herr von Eylenburgk alda lenger zu bleiben nicht willens gehabtt, uff solchen Fall noch bey Leben der abgestorbenen Regenten, als die dessen dazumahl nach den privilegiis gemechtigett geweßen, bereits ihre Richtigkeitt erlangett habe, wie dann solches E. Ch. G. geheimbten Räthen unnd, das res nicht mehr integra wehre, alhier zur Stelle mit mehrerm berichtet unnd munkelt schon under der Landtschafft, würde auch noch allerhandt mehr Nachdencken bey ihnen ursachen, wann dieses in suspenso gehalten unnd nicht effectuiret werden soltte.“ Sie raten die Bestellung, die dem von Ölsen bereits angedeutet, ins Werk zu setzen. Die Resolution vom 26. Nov. 1605 (Himmelstedt) genehmigt die Bestallung: „Nuhn hetten wir wol leiden können, daß izt ermeltter von Ölsen sich bei uns in unser persohnlichen Gegenwartt underthenigst praesentiret unndt bekanndt gemachet, auch wir nach Befindung seiner Qualiteten dahero so vielmehr Ursach nehmen mogen, daßjehnige, waß hiebevorn ewres Mittels Regierungsräthen geschloßen, mit unserer Confirmation zu effectuiren.“ Genehmigung der Installierung durch die Oberräte „unndt werdet [ihr] daß weithere Nachdencken den Leuthen zu benehmen wißen“. (Rep. 7. 50.)

Am 25. Nov. 1605 berichten die Oberräte, daß sie Wernsdorff zum Burggrafen bestellet und Borck das Obermarschallamt angeboten haben. Er hat Bedenkzeit genommen, dann erklärt: „Weiln es also von Gott und der Obrigkeit vorsehen undt es anders nicht sein könte, müste er solchen ordentlichen Vocation, damit er nicht davor gehalten, als wan er sich derselben wiederspenstig erzeigete, wie billich, also willig underthenigst undt gehorsambst volgen unndt sich also Gottes unndt E. Ch. G. Willen underwerffen.“ „Nachdeme er aber bey sich befunden, das der Unnderhalt unndt vorige Besoldung des Obermarschalchs sehr gering, also das er auch der geringste Haubtmann uff denn Embtern es bey weit besser undtt reichlichers Auskommen hett, als die Regimentsrete alhie bey Hoffe, auch alle Sachen bey der Stadtt Königspergk uberhaubt tewr und seine Gelegenheit nicht sey, das seinige, so ihm ohne das zu erwerben sawr worden, alhie bei schwerem obliegendene Dienst zu verzehren, so bethe er ihme bey E. Ch. G. de meliori zu recommendiren, damit E. Ch. G. ihme mit einem caduco, davon er bey seinem Dienst Zuschub und Zubuß

habenn köndte, gnedigst versehen und bedencken wolten, hett sich dagegen erbotten, seinen Dienst mit mehren Trewen unnd Vleiß undtt pro reputatione E. Ch. G. jederzeitt nach höchstem Vermögen zu verrichten. (Rep. 7. 49.)

Dem Kurfürsten gegenüber nahm Borck durch Schreiben vom 15. Nov. Wernsdorf durch Schreiben vom 13. Dez. 1605 die Ämter an. Kurfürstliches Dankschreiben unterm 8. Jan. 1606. (Rep. 7. 49.)

---

557. Bestallung des Fabian des Jüngeren Burggrafen und Freiherrn zu Dohna zum Rittmeister.

Nov. 13. Marienwerder, 3. November 1605.

Konz. Rep. 7. 17.

Er soll „insonderheit aber sich zu uns an unsern Hoff begeben, daselbst sich wesentlich enthaltten unnd unns underthenigst dienstwertig sein unnd, wenn es die Notturfft erfordert, auf unsern Bevehlich jederzeit eine Fahne wolstafierter Reutter werben, dieselb nach vorgehender sonderbahren Vergleichung, daran wir uns uf solchen Fall mit ihm vereinigen werdenn, im Antzugk bringen und ferner neben denselben sich unsers Bevehlichs verhaltten . . ., derentgegen . . . wollen wir ihm jherlich unnd eines jeden Jhars besonder . . . aus unser Renthcammer dreyhundert Thaler zur Besoldung, auf funff Pferde und funff Diener Futter und Mehl bei Hofe, wie auch so offt wir uber Hoff kleiden werden, die gewohnliche Hoffkleidung auf benante Persohnen verreichen und geben unnd uns seiner ungehort wieder ihnen zu keinen Ungnaden bewegenn lassen wollen.“

---

558. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt.

Nov. 14. Beeskow, 4. November 1605.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

Vorwürfe wegen Vernachlässigung in der Berichterstattung aus Preußen. Abreise nach Dresden und Heidelberg.

„Wir haben euer Schreiben sub dato den 20. Oct.[1]) wol empfangen und haben zwar allerley Gedancken gehabt, das uns keiner die gantze Zeitt hero[2]) mit einigen Schreiben besucht, vermercken aber auß demselben ewern Schreiben, das die guete Tage solchs gehindert, die wir euch gleichwol von Hertzen gerne gönnen, und sonderlich erfreulich vernommen, das alles zu unsers gnedigen freundtlichen lieben Hern Vattern Wolgefallen daher gangen, gleichmeßig wunschende, das das End dergestalt auch glücklich hernach gehen muege . . . .

1) Fehlt.
2) Während der Abwesenheit des Kurfürsten in Preußen.

Wir werden morgen alhier auff sein und nehmen unsern Wegk auf Dreßden zu, hoffen doselbst sonderlich bey der Herrschafft ein lieber Gast zu sein. Wollen andere nicht sueße, so mögen sie sawer sehen. Werden gleichwol doselbst Newes zu unßer Nachrichtung erfahren können, wiewol wir unß fest vorgesetzet, in gemeinen Sachen doselbst nichts zu gedencken, sondern vetter- und bruderliche Lieb und Correspondenz zu pflegen. Wir wollen uns auch unterwegs nicht lang aufhalten, sondern so bald muglich widerumb zurück befodern, damit gedachter Sachen gebuerlichen nachgesetzet.

Sonsten committiren wir Euch eine Sache neben Praesentirung angefügten Schreibens, derselben im besten zu gedencken . . .[1]) Wollet dabey das Beste thuen, damit es keinem Teil zur Ungelegenheit möge geraten . . .“[2])

---

559. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora. Marienwerder, 4. November 1605. Nov 14.

Konz. Rep. 7. 49.

Wolf v. Wernsdorff Oberburggraf, Borck Obermarschall.

Der Kurfürst hat mit ihr wegen Besetzung des Oberburggrafenamts mündlich reden wollen, ist aber durch seinen eilenden Aufbruch daran verhindert worden. „Was das Oberburggraffenamptt betrifft, haben wir uns E. L. Andeuten bequemet[3]), was aber den Obermarschall anlanget, so haben wir die bestendige Nachrichtung bekommen, das derselbe aus den vier Haupttemptern genommen werden muß. Damitt es nun bey unßer angehenden Administration nicht das Ansehen, als woltten wir Newerung machen, der von Borgk der Elteste unter denselben vier Hauptleuthen, im Lande ahnsehlich beguettert, befreundet, auch Hoffbrauchs, wie wir berichtet, wolerfahren, wie ingleichen seinem Geschlechtt nicht allein wol gewogen, er sich kegen uns undt die Unßrigen jedesmahl wolerzeigett, sondern ihn auch bey dießer Gelegenheitt, in dem er uns ettliche Tage auffgewartet, bescheiden und mitt solchen Qualiteten befunden, das er unßers Verhoffens beruhrten Amptt nicht ubel vorstehen soltte, so seind wir zu seiner Person geneigtt. Do nun E. L. und unßer Oberrhete kein sonderbar erheblich Bedencken, so soll unsere Resolution effectuiret werden.“

Anm.: In einem Schreiben vom 11. Nov. 1605 erklärt sich die Herzogin damit einverstanden. Ausf. Ebenda.

---

1) Gemeint Schreiben an den Kurfürsten vom 29. Oktober 1605 Nr. 548.

2) Es sei darauf hingewiesen, daß zahlreiche Schreiben des Markgrafen an Rheydt das unbedingte Zutrauen, das der Markgraf und seine Gemahlin zu Rheydt haben, widerspiegeln. Auf ihren Abdruck konnte bei der Allgemeinheit des Inhalts verzichtet werden.

3) Die Herzogin war in einem Brief dd. Neuenhaus 11. Mai 1605 für den Obermarschall Wolf von Wernsdorff eingetreten.

560. Denkschrift des Kanzleiverwandten Christoff Nebenhabern (?) über das Jagdwesen in Preußen.

Nov. 15. 5. November 1605.

Konz. Rep. 7. 87.

---

561. Schreiben des Kaisers Rudolf II. vom 16. November 1605 in Nr. 484.

---

562. Bericht der preußischen Gesandten.

Nov. 16. 6. November 1605 in Anhang Nr. 2.

---

563. Schreiben des Holzförsters Adrian Schaumburg an den Grafen Schlick betr. Einmachen der Hagedornbeeren und Hinsendung nach Burgstal und Letzlingen.

Nov. 18. Wolmirstedt, 8. November 1605.

Ausf. H. A. Rep. XV. D. 1.

---

564. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Nov. 18. Neuenhof, 8. November 1605.

Konz. Rep. 6 J. Ausf. Rep. 6. 21 b.

Gründe der Abreise aus Preußen. Gute Wünsche für die Reise nach der Pfalz.

„D. L. ist bewust, zu was Ende wir unsere Reise ins Herzogthumb Preußen angestaldt. Und wiewoll wir zwart anfangs in denen Gedancken gestanden, uns der Ortter etwas lenger aufzuhalten, so habenn wir doch das Regiment daselbst dermaßen woll gefast gefunden, daß wir damit zufrieden sein konnen. Zudem haben wir einen Landtag ausschreiben lassen, welcher auch albereit vergangnes Montags seinen Anfangk erreicht, auf welchem dann die Oberrethe alle Sachenn der Gebuer nach zu dirigiren sich anerbottenn. Unnd weill unns dann uber dieses Schreiben und Zeittungen einkommen, wie gefehrlich es im Reich des Turcken halber stehe, auch noch von Tage zu Tage sowoll in Schlesien als Behmen sich sorgklicher anlesset, so haben wir unns nicht allein desto ehe widerumb uf die Ruckreise begeben, sondern auch derselb also vortgestaldt, das wir gestrigs Abendts sambtt den Unserigen wolferigk und in gesundem Zustande, Gott Lob, alhier angelangt seindt. Unnd nachdem wir vernohmmen, das sich D. L. nuhmehr auch auff dero vorhabende Reise begeben, so wunschen wir derselben darzu viell Glucks, unnd das D. L. sambt alle dero Beihabenden solche Reise hinn und herwieder durch Gottes Gnade

und der lieben heiligen Engel Begleittung wolferigk volbringen muegen. Wir wollen aber D. L. hiebei väterlich nicht bergen, das uns allerhandt Bericht einkumbt, alß solle in Kurtzem wiederumb ein Reichstagk in Polen angestaldt werden. Wann dan die Notturfft erfordert, das diese Sachen in fernere nothwendige Deliberation gezogen werden mussen, damit nicht allein die Unserigen, so darzu deputiret werden sollen, mitt ausfuerlicher Instruction abgeordnet, sondern auch in eventum davon zu reden unnd zu schließen sein will, wie es, ufn Fall der Reichstagk vortgengig unnd wir zu Empfahung der Lehen uns in der Persohn dahin begeben solten, in einem und dem andern anzustellen, unnd D. L. hieran mercklich interessirt: alß gesinnen wir väterlich mit Bitt, D. L. wolle ihre Reise ufs Schleunigste als mueglich befordern unnd es hieruntter allenthalb also anstellen; das sie desto ehe wiederumb bei uns anlangen muegen. Das erheischt an ihm selbst die hohe Notturfft, unnd D. L. erfullen hieran unsern väterlichen wollmeinlichen Willen."

---

565. Bericht von Räten[1]) betr. das von Guntzel von Bertensleben an die Kammergerichtsräte und von ihnen an den Kurfürsten gerichtete Gesuch.[2])

Neuenhof, 8. November 1605. Nov. 18.

Konz. Rep. 22. 47.

Bertensleben will die Strafe von 15000 Taler, die man für zu hoch hält und zu mildern vorschlägt, tragen.

---

566. Inventar der Kunstkammer vom 8. und 9. November 1605. Nov. 18. 19.

Rep. 9. D. 2. Fasc. 1.

---

567. Friedrich, des heiligen Römischen Reichs Erbtruchses, Freiherr zu Waldtpurg stellt seine Hauptmannschaft zu Marienwerder dem Kurfürst zur Verfügung.

s. d. (vor 9. November 1605). Vor Nov. 19.

Ausf. Rep. 7. 186.

Waldtpurg schreibt u. a.: „das E. Ch. G. nunmer die curatelam undt administrationem dieses Landes Preußen erlanget, auch diselbe werchlichen zu praestiren einen Anfang gemacht, dafür sage Gott dem Herren ich von Hertzen Dank."

---

1) Sind nicht genannt. 2) Fehlt.

Anm.: Der Kurfürst lehnt Jägersburg, 9. Nov. 1605 die Annahme ab und erklärt sein Einverständnis, daß Waldtpurg den Hof Barten gebrauche. Konz. Ebenda.

---

568. Resolution. Jägersburg, 9. November 1605 in Nr. 551.

---

569. Reskript an die Oberräte. Jägersburg, 9. November 1605 in Nr. 553 Anm.

---

570. Resolution an die geheimen Räte. Jägersburg, 9. November 1605.

Nov. 19.

Konz. Rep. 22. 180.

Christof von Lindstedt gegen Hans v. Termow.

„Wir ubersenden euch, ab der Beilage[1]) mit Mehrerm zu vornehmen, was an uns Christoff von Linstedt wieder den jungen Termawen in hochster Beschwer underthenigst clagende gelangen lassen. Nuhn wusten wir zwart woll, was sich hierauf wieder solchen Gesellen gebuerete; aber wie dem, so begehren wir an euch mit gnedigstem Bevehl, wollett an unser Stadt ein ernstes Mandat in offener Form verfertigen unnd publiciren lassen, darinnen er von solchen unziemblichen Vornehmen abgemahnet werde, mit angehengter Bedrauung, do er demselben nicht nachleben wurde, mann seiner baldt mechtig werden, und er an den Orth, da sein Vater ist, gebracht werden solle. Und ob wir woll das Schreiben, so in Albrecht von Lobens Nahmen ausgangen sein soll, vor ein victitium halten, so erachten wir doch nicht vor unrathsamb, das ihr deswegen ein Schreiben an ihnen von Löben ergehen ließet und ihm solches gebuerendt vorwieset, wiewoll ihm ein solches nicht zuzutrauen; jedoch aber und do er Wissenschafft hierumb truege, es auch wie geschrieben sein Ernst, das er davon abgemahnet sein solte, mit dem Anhange, do er sich dessen nicht eußern wurde, das wir es an die Rom. Key. Maytt. unsern allergnedigsten Herrn gelangen lassen und dahin bringen woltten, das es ihm nicht solte vor guth ausgehen; wie ihr dann den Sachen erheischender Notturfft werdet recht thuen wissen.“

Anm.: Hans von Termau, dessen Vater Adam auf Klage Chr. von Lindstedts zu Spandau in Verstrickung lag, hatte gegen Lindstedt sich schriftlich verlauten lassen, „ihn bedraulichen anzugreiffen, wie auch darneben nicht weiniger abzusagen“. Ein dem Befehl des Kurfürsten

---

1) a. a. O.

entsprechendes Mandat von Kanzler und Geheimen Räthen ergeht an ihn unterm 3. Januar 1606. Seinem Briefe an Lindstedt hatte Termaw ein Schreiben Albrecht von Löbens beigelegt des Inhalts, daß dieser „gemelten von Termau mit etzlichen Pferden zu Hullffe kommen und den von Lindstedt gleichsamb feindtlich mit ahngreiffen hellffen“ wolle. Auch an Löben ergeht am 3. Januar 1606 ein entsprechendes Schreiben, worin darauf Bezug genommen wird, daß er bereits vorher vom Kanzler unterrichtet sei, wie seines Schwagers Adam v. Termaws Sache „geschaffen“.

---

571. Schreiben des Kaisers. Prag, 20. November 1605 in Nr. 484 Fußnote.

---

572. Eingabe von Joachim Huebner. Berlin, 11. November (am Tage Martini) 1605. Nov. 21.

Ausf. Rep. 9. J. 9.

Seine Rechte aus seiner Ratsbestellung.

Der Kurfürst wird sich erinnern, „daß fur dero Raht sie meine wenige Person im vorwichenen 1603. Jaare balt nach Michaelis anderweit unnd von dero Zeit an noch uf funff Jaare gnedigst bestellet unnd mir uber das noch 1500 Thaler zue gnedigster wolthetiger Ergezungk meiner geleisteten unterthenigsten Dienste gnedigst verschrieben, dafur dan E. Ch. G. ich unterthenigst höchlich Danck sagen thue. Nun weiß der Allerhöchste alß der Herzenkundiger, daß ich mir niemalß keine andere Gedancken gemachet, dan das solche funff Jahr uber in E. Ch. G. Diensten ich verbleiben, E. Ch. G. auch bestalter Maaßen mich derselben nicht erlaaßen wurden. Alß es aber seine göttliche Allmacht wieder mein Verhoffen anders und dahin geschicket, daß uf der K. M. in Dennemargk . . . freundliches Ansinnen und Begehren E. Ch. G. in I. M. Dienste mich unterthenigst tretten laaßen; so habe ich mich hierunter, wie pillich, seiner göttlichen Verordnungk bequehmet und in die Zeit geschicket. Bin auch numehr Gott Lob (der fuege es weiter zue seinen Ehren) in höchstgedachter I. M. Pflichtt und Bestallung genommen worden; nichts minder aber nach wie vor E. Ch. G. und deroselben hochlöeblichem Churhause mit unterthenigster getreuer Devotion und Zueneigung gehorsambst beygethaan, des genzlichen unterthenigsten Vertrawens, E. Ch. G. auch dero gnedigste Affection von mir furohin nicht wenden, sondern vor dero unterthenigsten, gehorsamen, getreuen Diener mich gnedigst zue schetzen und erkennen nicht unterlaßen werde.

„Aldieweill mir aber nicht allein E. Ch. G. gnedigste Kundschafft meines bei E. Ch. G. von Liechtmeß anno 1598 biß in Majum dieses Jaars unterthenigst vertrettenen und bestalten fast achthalbjerigen Rahts Dienstes umb allerhand der Leute Nachrede willen höchlich von

Nöten, es auch sonsten bei E. Ch. G. und andern chur- und furstlichen Höefen nicht ohngewöenlich den Dienern dergleichen testimonia bei ihrem Abzuege auf ihr unterthenigst Suchen gnedigst zu erteilen; sondern ich uber das derer von E. Ch. G. mir gnedigst verschriebenen und meines unterthenigsten Verhoffens albereit verdienten 1500 Thlr. in jetziger Zeit in viel Wege bedurfftig; und darbeneben ganz gern wißen möchte, wie es E. Ch. G. wegen derer in E. Ch. G. newen gnedigsten Bestallung berurter funff Jahre (davon numehr zwey verfloßen, und noch drey ubrig) gnedigst halten wollen; so habe ich dißmahl unterthenigst nicht umbgehen können, mich desfals bei E. Ch. G. in Schrifften unterthenigst anzumelden und gepuerlich zu erkundigen; mitt angeheffter unterthenigster Pitt, E. Ch. G. geruhen gnedigst ein Zeugknuß meines siebenjerigen Verhaltens in E. Ch. G. Diensten meiner lieben Kinder halber in E. Ch. G. Hoffcanzlei verfertigen und mir zukommen; darnechst aber auch die verschriebene 1500 Thlr. forderlichst außzahlen zu laßen; und dan sich wegen Hinterstandes der dreier Jahre in Gnaden ebenmeßig zue resolviren."

---

573. Bericht des Kammergerichtsadvokaten Klindt.

Nov. 21.

Berlin, 11. November 1605 in Nr. 352.

Nov. 21.

574. Schreiben der Herzogin Maria Leonora vom 11. November 1605 in Nr. 559.

---

575. Gnadenverschreibung für Löben und Waldenfels.

Nov. 22.

Jägersburg, 12. November 1605.

Konz. Rep. 9. J. 1. Löben. Reinkonz. Rep. 9. DD. 7.

„V. G. G. wir Joachim Friederich . . . bekennen . . . nachdem wir im Werck befundenn, das uns die ehrnveste, unser Canzler und Geheimbte Rethe, Johan v. Loeben uf Blumbergk und Falckenbergk und Christof v. Waldenfels uf Lichtenbergk, nicht allein in allen unsern und unsers Haußes hochangelegenen Sachen ganz nutzlich und getreulich dienen, sondern auch bey jungster polnischer Reichsversamblung zu Warsaw und vorters zu Cracow durch ihre sonderbahre hochvleißige getreue unverdroßne Bemuhung es in unsern preusnischen Sachen bey der K. M. zu Pohlen undt Schweden dahin befordertt, das I. K. M. uns nicht allein die Curatell deßelben Hertzogkthumbs conferirt undt verliehenn, sondern auch das ganze Successionswerck uf gute Handelung gestellet, das wir dahero vor nicht unzimblich angesehen undt erachtett, diese ihre uns undt unserm gantzen Hauße zum Besten angewandte getreue Bemuhung undt nutzliche Expedition in gnedigster Danckbarkeit zu recompensiren.

Alß aber daßelbe mit einer Begnadigung an pahrem Gelde, vielfeltiger unser iziger hochangelegener Außgaben halber aus unserer Cammer oder Hofrenthey nicht wohl kan verrichtet werden, so haben wir ihnen nichts wenigers zu Erweisung unsers gnedigsten danckbahren Gemuths, 20000 Gulden polnischer Wehrung zu gleichmeßiger Theilung undt uf nachgesezte Maß zu entpfahen gnedigst verheischen undt zugesagett." 10000 Gulden sollen sie bei irgend jemand aufnehmen und unter sich theilen; der Kurfürst wird diese Summe so bald als möglich aus der preußischen Rentkammer wieder abtragen lassen. Die andern 10000 Gulden sollen sie spätestens ein halb Jahr nach Empfang der königlichen Belehnung aus der preußischen Rentkammer erhalten, und dagegen diese Obligation wieder ausliefern". Der ungezweifelten gnedigsten Zuversichtt, sie werden nichtt allein diese unsere Begnadigung in unterthenigster Danckbarkeit aufnehmen undt vermercken, sondern auch in secretioribus tractatibus undt sonsten in gemein mit Verschickungen und Reißen das gantze Werck vollents zu volnstendiger guter Richtigkeit befordern zu helffen, sich nach hochster Bemuhung und unverdroßnes bestes Vleißes angelegen sein laßen, alß sie uns dan auch beiderseits unterthenigst verheischen undt zugesagett."

---

576. Schreiben des Markgrafen Christian.
Wendelsbach, 14. November 1605 Nov. 24.
in Nr. 494 Anm.

---

577. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz.
Friedrichsbühl, 14. November 1605 Nov. 24.
im Schreiben vom 17. Dezember 1605.

---

578. Schreiben von Hans Albrecht Borck vom 15. November 1605 Nov. 25.
in Nr. 556.

---

579. Bericht der Oberräte vom 15. November 1605 Nov. 25.
in Nr. 556.

---

580. Relation des Oberhauptmanns Fr. v. Ratzbar über Forderungen des Breßlauschen Faktors Rudolf Puschen.

Nov. 25. Jägerndorf, 15. November 1605.

Ausf. Rep. 46. 14 a. I.

---

581. Bericht der Oberräte (L. Rauter, Wernsdorff, Rappe).

Nov. 25. Königsberg, 15. November 1605.

Ausf. Rep. 6. L.

Verlauf des Landtages. Bestellung von Landräten.

Sie übersenden „die Recessirung“ der Vorgänge auf dem Königsberger Landtag vom 4. bis 14. Nov.[1]) „Wann aber die von der Ritterschafft und Adel hart drein gedrungen,das ehe unnd wann zu den Landestractaten geschritten, gewisse Landträthe, so sie vorschlagen wolten, bestellett unnd inn Pflichtt genommen werden möchten, zu dessen Behuff sie auch etzliche Personen nahmkündig gemachtt unnd in Schrifften uffgesetzett, wie aus der Beilage A zu vernehmen, und etzliche derselbten zue Landträhten zue bestettigen unauffhörliche Ansuchung gethan, wie es die obangezogene Recessirung breitter vermag, als haben sie ihre Meinung so weit beharrett, da E. Ch. G. des iuris suffragii halben unnd das dasselbe ohn alle Mittel von E. E. L. herüren solte, noch im itzo stehendem Landtage sich nicht resolviren würden, das alle Tractaten in suspenso pleiben unnd von keinen Würden sein, sondern an einen andern Ortt gebrachtt werden solten.

Ob wir nun woll bekennen müssen, das dieses Suchen etwa ein Neuerlichkeitt in sich haben möchte, unnd dahero E. Ch. G. allerhandt Nachdencken gebehren, so erachten wir doch underthenigst, das in Betrachtung des Haubttwercks, unnd damit nicht unzeittige abalienationes dieses Ortts geursachett würden, E. Ch. G. hetten E. E. L. in Gnaden so weit gewilfährett, das sie zufrieden, und E. E. L. hiemit gnedigst wolten gegönt unnd gegeben haben, das, wann ein Landtrahtt abgangen, sie je und allewege zu Ersetzung dessen Stelle zwo oder drey zu praesentiren Machtt haben sollen. Aus welchen zweyen oder dreyen E. Ch. G. jedes mahls die vacirende Stelle ersetzen wollen. Wehre also unsers Erachtens ihrem petito negst Verhüttung anderer Weitleufftigkeitt ein Genügen gescheen und sehen gleichwol nicht, wie dis indultum E. Ch. G. oder die nachkommende Herrschafft so gros afficiren könne. Uff solchen Fall unnd, da dieser Vorschlagk E. Ch. G. gefelligk, haben wir aus den Sechszehn, so E. E. L. vorgeschlagen, laut der Beylage sub B, doch E. Ch. G. unvorgegriffen, 8 ausgesetzett, so wir zu bestellen zu sein vermeint hetten, also auch, nachdem diejenigen, so vor alters vor Landträhte von Haus

---

1) Für die Vorgänge auf dem Landtag verweise ich wiederum auf Toeppen, Die preußischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund. I. S. 21 ff. Die Beilagen sind bei den Akten vorhanden.

aus bestellet gewesen, von der Herrschafft ungleich besoldett unnd underhaltten worden, unnd eins Theils derselben zue 100, 200 Marck preussisch, etzliche auch derselbten 100 Floren polnisch zur Besoldung gehabtt: als wollen E. Ch. G. gnedigst verordnen, wie viel mann einem jedweedern Landtrehtt zur Besoldung geben solle, damit wir auch disfals nicht zu viel oder wenigk gethan, von E. Ch. G. angesehen werden mögen.

Neben diesem bergen E. Ch. G. wir underthenigst nicht, das die K. M. zu Polen . . . dero Abgesandten Hern Laßki Samuel uff die itzige Landtagesversamblung anhero nach Königsbergk abgeordnett; was dessen Werbung sein würdt, ist unns unwissende, unnd würdt sein Herrn Lasky Samuels Ankunfft heut oder morgen alhie erwartett.“

---

582. Schreiben der geheimen Räte an verschiedene Adlige der Kurmark.

Cölln a. S., 15. November 1605. Nov. 25.

Konz. Rep. 20. V. 1. Fasc. 1.

Einberufung zur Beratung.

„Was . . . Herr Joachim Friedrich Marggraff . . . untterm dato Jegersburgk den 10. Nov. an euch gnediglich gelangen lassen[1]), solches thuen wir euch hiebei vorwart ubersenden.

Wann wir uns dann zu underthenigster gehorsamer Volge I. Ch. G. uns ufgedragenen gnedigsten Bevehlichs dahin verglichen, das wir die anbevohlenn Sachen negstkommendes Montages uber 14 Tage (wirdt sein der 2. Monatstagk Decembris) fruer Tagezeit alhier ins Werck zu richtenn entschlossen, als begehren anstadt I. Ch. G. wir hiermit, vor unsern Persohnen aber freundtlich bittendt, ihr wollet des Sontages zuvor gegen Abendt alhier gewiß und unauspleiblich anlangen unnd volgendes Montages I. Ch. G. gnedigstes Gemuet und Meinung aus unsernn An- und Vorbringen ferner vornehmen. Daran erzeigt ihr I. Ch. G. ein gnedigstes Gefallen . . .“

Anm.: Die Adressen lauten wörtlich: „Ann Berndt von Arnimb Landvoigt, Bernd von Arnimb, Hauptman zu Gramzow, Botte Trotten, Thomas von dem Knesebeck; mutatis mutandis Herr Steffen von Putlitz p., item Adam Hacken, Haubtman zu Lenin, Adam von Schlieben, Compturn zu Lietzen, Hans von Rochow, Gedeon Reutzen, Ludolff von Alwenßleben, Joachims sehligen Sohn, Levin von der Schulenburgk p. zu Boitzendorff.“

---

1) Das Schreiben fehlt.

583. Schreiben an Markgraf Joachim Ernst.

Nov. 26. Cölln a. S., 16. November 1605.

Ausf., die nicht ausgegangen zu sein scheint. Rep. 16. 52.[1])

Kreisoberster in Westfalen.

Dankt für die Mitteilung der Wahl eines Kreisobersten in Westfalen, glaubt aber wegen der dortigen katholischen Stände keine Änderung herbeiführen zu können, will es aber versuchen.

Anm.: Am 1. Okt. (im Lager zu Wesel) hatte der Markgraf die Meldung gemacht, daß der bisherige Kreisoberst Graf v. d. Lippe resigniert habe und daß die Stände den Grafen von Ribberg zu seinem Nachfolger machen wollten. „Da dann hierauff obgedachten Kraißes gemeine Stende albereit entschlossen eine Antzal Kriegeßvolckh zu Defendirung der gülchischen Lande werben zu lassen unnd daßselbe gemeltem Graven auff solchen Fall als Kraißobersten zu undergeben, wie sich dann deßen der fürnembstenn gülchischen Rhäte ettliche vermercken lassen, daß solches nuhmehr allein das Mittel seye, dadurch sie zu ihrem langgewünschten Intent und Zweck kommen können.

Weil nuhn leichtlich unnd wohl abzunehmen, was vor mercklicher Nachteil unnd Hinderung deß allgemeinen Bestens dahero entstehen, die spanische Practickenn auch durch solchen ihrer Adhärenten favor vor eine Beförderung gegen dießen unnd andern umbliegenden Landen ihrem Ahnschlag nach bekommen möchten, dafür dann die Herrn Generalstaten ihres Theilß auch zeitliche Vorsorge tragen . . .“

Daher die Bitte, mitzuwirken, daß der Graf von Ribberg nicht Kreisoberster werde. (Ausf. Rep. XI. 134. Kriegssachen Nr. 16.)[2])

---

584. Schreiben des Markgrafen Christian und Joachim Ernst vom 16. November 1605

Nov. 26. im Schreiben vom 30. Dezember 1605.

---

585. Relation des Hauptmanns Bernhard Lichnowsky über die im Beuthnischen Zollamt verfallenen 2 Ziemer, 5 Zobel und 6 Marder.

Nov. 27. Haus Newdegk, 17. November 1605.

Ausf. Rep. 46. 14 a. I.

---

1) In Rep. XI. 134. Kriegssachen Nr. 16. Konzept und verbesserte unvollzogene Reinschrift. Auf letzterer die Nota „Dis Schreiben, so I. Ch. G. volnzogen, wird der Her von Rheydt dem Hern Canzler zuschicken.“

2) Auf diesem Schreiben die brandenburgische Kanzleinotiz: Dilatorium.

Anm.: Es handelt sich um beschlagnahmte Sachen griechischer Priester und Peregrinen (Josaphat Archimandrita aus dem Stift St. Catharina vom Berge Sinai). Die Sache erregte ziemliches Aufsehen und führte in den nächsten Jahren zu diplomatischen Verwicklungen. Akten in Rep. 49. K.

---

586. Bericht von Heßhusen.

Krakau, 27. November st. n. 1605.

Rep. 6. 17. Geheimer Traktat Bd. II.

Herbeischaffung des Geldes. Audienz bei Wolsky. Sonstige Nachrichten vom polnischen Hofe.

Er berichtet ausführlich über die Herschaffung und Auszahlung des Geldes. „Und seindt I. K. M., weill solche noch vor den Einzugk ahnbracht, gar woll zufrieden gewesen, wiewoll derselben sonsten unterschiedtlich eingebildett, als wan der Verzugk sich daher erzeugett, das E. Ch. G. Meinung und Intent, ehe die Auszahlung erfolgett, zuvor zu sehn, wie die Sachen bei dero Ahnwesenheitt in Preußen wurden ablauffen. So seindt aber I. K. M. durch den Hern Wolßky solche Gedanckhen und, das der Verzugk nicht ahn E. Ch. G. geweßen, sondern viellmehr wegen des loßen eingefallenen Weges und Wetters entstanden, wieder ausgeredett, do dan I. K. M. hernacher woll zufrieden gewesen; do es aber lenger Ahnstandt darmit gehabtt soll haben, habe ich woll so viell vermerckt, das es nicht geringe Ungelegenheitt unser Sachen wurde gegeben haben, dan man sich auf die Auszahlung verlaßen und darauf mit Verlangen gewartett, wie ich dan auch glaubwurdig berichtett, das selbigen Tages, als die Gelder anbracht, die Ducaten und Thaler noch mehren Theils in die Muntz uberliefert und zerschmolzen worden.

Beim Hern Vicecantzler haben der Jasky und ich den 23. der bewusten Uberandtwordtung halben durch den Hern Kochantzky uns angeben und denselben gebetten, uns die Befoderung zu erweisen, damit wir Audientz bekommen mochten. Habe ihm auch auf instendiges Anhalten und Verandtwortung des Hern Jasky, weill er zu ahnsehenlicher Verehrung vor diesem von E. Ch. G. Gesandten unterschiedtlichen vertrostet, 100 Thaler Verehrung uberandtwordtett, weswegen er sich dan zwar bedanckhett und erbotten, daßelbige zu thun, auch kunfftigk Zeitt ferner alle Befoderung zu erweisen, haben aber gleichwoll nicht ehe als vorgestern den 25. vorkommen konnen. Do ich dan mit dem Hern Jasky bey wollgedachten Hern Vicecantzler gewesen und wegen E. Ch. G. beneben gebuhrlicher Salutation die 2000 Thaler praesentiret, hatt sich aber anfangs gar wiedrig erwiesen und gleichsamb, als wen er sie nicht ahnnehmen wolte, auch gesagt, das er solches Geldes nicht groß achte, auch gegen seiner gehabten Muhe eine geringe Bezeygung wehre; was er biß dahero gethan, darmit hette er sein observantiam gegen E. Ch. G. beweisen wollen, welche auch nochmals weiter, so viell es sich erga rempublicam

verandtworden ließ, gern thun, aber des Geldes halben darzu nicht verbunden sein. Darmit man aber nicht zugedenckhen, das es verschmehett wurde, so solte mans in die Cantzelei geben und sich zwar etwas beßer erzeygett. Do ich ihm dan auch geandtwordet, das es von E. Ch. G. dißmahl nuhr zur geringen Bezeigung und ahn stadt einer arra gemeinett und sich kunfftiger Zeitt, do er sich fortens die Sachen zum Besten wurde angelegen sein laßen, in großer wurgklicher Danckbarkeitt wurde finden laßen, hatt er darauf gefragett, ob E. Ch. G. noch in Preußen wehren. Als ihm nhun der Bericht ervolgett, das E. Ch. G. unlengsten aus Preußen albereitt und vor angehenden Landtagk verruckett, hett er geandtwortett, daßelb vernehme er gern und hetten E. Ch. G. recht daran gethan. Hetten zwar anfangs lieber gesehen, E. Ch. G. wehren nicht hineingezogen, aber weill es nhunmehr geschehen und E. Ch. G. wieder her außer, so vernehme ers umb so viell lieber, wolte auch E. Ch. G. rathen, das sie die incolas ducatus Borussiae nicht duriter tractirten, sondern dieselben woll respectirten und in Acht nehmen, welches dan, das es von E. Ch. G. geschehen, ich Bericht gethan, er gern vernohmen. Do ihm dan auch darauf der Herr Jasky die Sachen de meliori recommendiret und umb Nachricht wegen des Reichstages zugleich gebetten, und das solche E. Ch. G. notificiret werden mochte, auch zugleich mit in propositione der preusischen Sachen, wie vor diesem ervolgett, erwehnet werden mochte, hatt er sich hinwieder dahin vernehmen laßen, das er sich zwar die Sachen im Besten, sein observantiam dadurch zu beweisen, wolte angelegen sein laßen; wegen des Reichstages aber wehre die Zeitt noch nicht eigentlichen geschloßen. Zu dem fiehlen der Cron Pohlen große Sachen zu deliberiren vor, das er also nicht wüste, ob auch der preusischen Sachen in propositione konne gedacht werden. Doch muste man, wie er sagte, gleich wie ein Schiffman des Glücks zum gutten Winde muste erwarten, also auch des Glücks, was das uns bringen wurde, gewartig sein, doch wolte er ahn seiner Bemuhung nichts unterlaßen, wie dieses der Herr Jasky I. G. dem Hern Cantzler auch nach mehrem wirdt berichten, und E. Ch. G. von demselben werden vernehmen. Er hatt uns hernachmals durch den Hern Kochantzky ahndeuthen laßen, das I. F. D. Margraff Georg Friederich p. loblicher Gedechtnus bei Erlangung ihres curatorii uber das Herzogthumb Preußen dem Großcantzler 30000 Fl. verehrett, dahero er auch der Hoffnung wehre, E. Ch. G. wurden sich hernachmals auch noch anders gegen ihm im Wergke erweisen.

[Es folgen Nachrichten über die Ansetzung des nächsten Reichstages, einige Einzelheiten über die Auszahlung der Gelder, den Einzug der königlichen Braut.]

Sonsten seindt die beiden Großmarschaln Mißkowfky und Doroteufky gar ubell content, das der Hoffmarschall Wolßky also gebraucht wirdt, und ist zwischen ihnen ein groß aemulatio. Dahero der Herrn Jasky in großer Sorgen, wie dieselben wieder ahn die Handt zu bringen, wie sie dan auch mit seiner Person ubell zufrieden sein. Vermercke aber, das der Daniell Nepfeln hirunter nicht geringe Ursach gibtt, wie der Jasky deswegen ahn den Hern Cantzler geschrieben. Er Jasky aber will sich bestes Fleißes bemuhen und alle media, so disfals zu gebrauchen, ahn die Handt

nehmen, vermeinet auch, wan die vorigen gethanen promissa wieder erneuertt, und sie von E. Ch. G. durch freundtliche Schreiben ersuchett, das sie wiederumb zu gewinnen, immaßen der Herr Cantzler vom Hern Jasky hiervon ferner berichtett wirdt."

---

587. Schreiben von Waldenfels an Schlick.
Cölln a. S., 17. November 1605. Nov. 27.

Ausf. H. A. Rep. XXXII. Kurf. Joachim Friedrich. Hofstaat.

Hammerwerk zu Tangermünde. Hofstaat. Beihülfe der Landschaft wegen der Schulden.

Er wolle gemäß kurfürstlichen Befehl das Hammerwerk zu Tangermünde besichtigen, sobald sein Diener, der dieses Hammerwerk aufgerichtet hätte, zur Stelle.

„Sonsten hett ich auch I. Ch. G. alßpald gerne . . . den jetzigen geenderten Hoffstaad . . . uberschickt. So ist der Cammermeister nebst Philips Wilden und dem Cammersecretario biß dato uf der Visitation geweßen und gestern allererst wider hieher gelanget, der Hanß Wernicke auch uf dem Marck zu Franckfurt geweßen. Es soll aber mit dem ehisten zu Werck gerichtet werden dergestalt, das ein ganz corpus und Verzeichnus aller I. Ch. G. Diener und irer Besoldung zuvorderst verfast und I. Ch. G. zue Nachrichtung uberschickt werde, damit neben unserm . . . Gutachten I. Ch. G. Nachrichtung aller dero Diener haben mög:

1. Wer darunter unseres . . . Ermessens noch abzuschaffen sein möcht oder I. Ch. G. selbst . . . abdancken gemeint.

2. Waß uf solchen geenderten Hoffstad quartaliter und auch jehrlich ufgehen werde und was die ganze Speisung des vorigen Hoffstads jerlich gecostet, damit I. Ch. G. zusehen, an welchen sie Ab- oder Zugang zu gewarten. Eß werden aber I. Ch. G. im Werck spuren, das das jetzige Wesen weit furtreglicher alß vorhin.

3. Soll auch des Rentmeisters Rechnung abgehört und justificirt werden.

4. Wollen wir auch I. Ch. G. wegen nunmehr . . . fast geendter Visitation aller Ämbter auch umbstendige Relation thun und die Abschied auch mit beilegen mit unserm fernern Gutachten, welche Ambter noch zu verarrendirn sein mögen.

5. Soll auch ein ordentliche Verzeichnus, waß uff konfftig Quartal Lucie so wol auch konfftig Neuenjares Marck zu Leipzig außzuzalen, gemacht werden, und woher solches zu nemen.

6. Ist ein unumbgengliche Notturfft, ein gewiße wichtige Verzeichnus I. Ch. G. gemachter neuen Schulden zu verfertigen und damit uf Vorschlag zu gedencken, wie dieselbe verzinset und gar wieder abgetragen werden möchten.

7. Ist auch wol dahin zu gedencken, wie man die neumerckische Contribution inn ein Richtigkeit precht und wolt ich gar gerne sehen, do es

I. Ch. G. . . . gefelt, das der Cammermeister zu Cüstrin sich uf etliche Tag auch anhero zu uns verfuget, damit man . . . ein Ganzes machen und I. Ch. G. . . . vortragen mög. Do man denn zugleich bedencken kont, wie die Turckensteuer, so die Neumerckischen zu erlegen, und jedesmals nit in gemeinen Kasten, sondern I. Ch. G. Camern gefallen, vorderlichst einzupringen, do etwa unversehene Außgaben zu Bestellung des polnischen Reichstages und dergleichen soltten vorfallen oder, wo sie I. Ch. G. sonsten hie verordnen wollen.

Endlich wirdt auch mit allem Vleis dahin gedacht, wie I. Ch. G. wegen obangeregten neugemachter Schulden bei dero Landschafft ein Mithilff und Zuschuß mochte zu erhaltten sein.

Dise underschiedliche Verrichtungen hab E. G. ich zu dem End underdinstlichen wollen vermelden, weil mir bewust, daß I. Ch. G. deroselben bißweilen gedencken und darunder sorgfeltig, alß wollen E. G. dieselbe uf ein und den andern Fall, do I. Ch. G. etwas erinnern, zu berichten unbeschweret sein . . ."

Anm.: In einem scharfen Erlaß, dd. Himmelstedt, 12. Febr. 1605, an den Oberschenken Balthasar von Stusseln hatte der Kurfürst auf Mißstände beim Ausspeisen bei Hofe hingewiesen. (Ebenda.)

---

588. Schreiben des Fabian Gozman an den Kurfürst.

Nov. 30. Königsberg i. Pr., 20. November 1605.

Ausf. Rep. 46. 14a. I.

Er hat dem kurfürstlichen Gesandten v. Putlitz und dem preußischen Dr. Michel Wilhelm die zwei Halsbänder am 2. Nov. zu Tarnowitz übergeben, kehrt nach Königsberg zurück, wo er den Kurfürsten anzutreffen hofft. Übergabe von Silber und Kleinodien an die Herzogin, Pferde pp. Bittet, den Winter in Königsberg bleiben zu dürfen.

---

589. Schreiben der anhaltinischen Landschaft

Nov. 30. vom 20. November 1606 in Nr. 279.

---

590. Bitte des Daniell von Kunheim um Begnadigung.

Dez. 1. s. d. (pr. Königsberg i. Pr., 21. November 1605).

Ausf. Rep. 7. 23.

Er hat 10 Jahre das Amt Angerburg mit großem Erfolg verwaltet und bittet um das durch Tod des Hans Lang, Erbseß zu Grieden im Amte Labiau, erledigte Lehen (12 Hufen).

---

591. Dankschreiben der Herzogin Maria Leonora von Preußen für die beiden, für sie selbst und ihre Tochter durch Fabian Gotzman überschickten Kleinodien.

Königsberg i. Pr., 21. November 1605. Dez. 1.

Ausf. mit eigenhändiger Unterschrift. Rep. 7. 49.

Landschaftsangelegenheiten. Landräte.

Eigenhändiges Postskriptum: „Ich habe zwarens mit Betrüibniss erfaren, was die Abgesanten von dennen von der Ritterschafft disses Fürstendums Preußen füir beswerliche Newerung E. L. und deren Nachkommen wegen Bestellung sonderlicher Landtredt, die sie jeder Zeit forslagen sollen, auffdringen wollen. E. L. haben sich in disem wol füir zu sehen. War sie je Landredt ordenen wollen, so greiffen E. L. zu keinen anderenn als zu denen, die jetzt zum Lantag beschrieben, van wilchen E. L. nemmen koenen, wen sie wollen. Dan es stecket was sonderlichs darhinder; sie wollen auch alle zwei Jar ein Lantag habenn, darmit sie allemal was News der Herschafft auffzudringen, wie E. L. dan weitter aus iren Füirbringen erfaren werden. E. L. als der verstendige Herr werden woll bedencken, war dise Dinge hinaussehen und ire khain in gantzer Acht haben. Die K. M. in Polen haben auch einen Gesanten hie, was sein Anbringen, werden E. L. von denn Rettenn erfaren. Es sindt alles weitaussehende Ding. E. L. wollen das Ampt Brandenburg auff ehiste wider bestellen, darmitt vur einigen Leutten nicht Aursach geben werde, darinnen E. L. was fuirzuschreiben. Herr Fridrich von Dhona were gaut darzu."

---

592. Werbung Laskys vom 22. November 1605 im Bericht vom 25. November 1605. Dez. 2.

---

593. Bericht[1]) über die Beteiligung der Neumark an den Reichs- und Kreissteuern.

Cölln a. S., 23. November 1605. Dez. 3.

Abschr. Rep. 17. 1. f.

„Zu meiner itzigen Wiederumbanherokunfft ins Hoflager habe auß E. Ch. G. Verordnung ich den Lehensecretario Kötteritzschen auferleget, die Befehliche und Außschreiben an die neumerckische Landtstende zu vorfertigen, das dieselbe nicht weiniger, als E. Ch. G. gehorsame getrewe Landschafften alhier dißseidts der Oder thuen mußen, an allen und jeden alten und neuen Reichs- und Kreißsteuern, wie auch der jungsten Frewleinsteuer, soviel sie deren noch restiren, auch vermuge der Reichs- und

---

1) Der Verfasser des Berichts nicht genannt; wahrscheinlich Augustin Hildesheim.

Kreißtages Abschiede noch ins kunfftige betagett werden möchten, auch ihren Anportt als allewege den funfften Theil, immaßen sie nach herogebrachter alter Gewonheit schuldig sein, außbringen, zutragen und E. Ch. G. underthenigst erlegen solten.

Indehme wir aber mit derselben Arbeit im Wercke stehen, die Abschiede und andere hierzu gehorende Designationes und Uhrkunden durchsehen und uberschlagen, befinden wir, daß sich alle und jede dieselben Posten auf eine starcke Summam belauffen, und das solche derogestaldt aufgewachsen, daßelbe dohero ruhre, das hinder den jungsten beschlossenen neumerckischen Landttage und also nu lenger den in das vierdte Jahr bei ihnen deshalb durchaus kein Anmahnen beschehen. Die lezte auf den anno 1603 gehaltenen Reichstagen bewilligte Reichshulffen aber, die sich alleine zu ihrer Quota auff 32904 Gulden belaufen, ihnen noch niemals außgeschrieben oder angekundiget worden sein. Die Uhrsachen dessen seindt E. Ch. G. selbsten zu gueter Maßen gnedigst wolbewust, zu vorauß, damit sie die Ordinaria nicht allein desto baß einbrechten, sondern E. Ch. G. auch noch allewege ein Vorrath gleichsamb behielten, auf alle Felle zugebrauchen. Zu dem I. Kays. M. desto weniger Uhrsachen in E. Ch. G. wegen der Turckensteuer zu dringen.

Nuhn treget neben mihr gemelter Lehnsecretari nicht unzeittigk die Beisorge, weil obberuerte neumerckische Stände die im Monat Junio anno 1602 E. Ch. G. bewilligte dreymalhunderttausendt Taler Landtsteuer noch nicht genzlich obgeleget und die hierzu bestimbtte sechsjehrige Fristen bei weitem noch nicht verflossen: sie möchten an solche Reichs-, Kreyß- und Frewleinsteuer fast ubell zu bringen sein, sondern sie werden unzweiflichen E. Ch. G. ihnen gegebenen Reverß zu ihrer Endtschuldigung dorwieder oder je zum weinigsten soweit anziehen, das ohne vorhergehende Convocation und Raht des Ausschosses keine solche Auflage anzustellen sich gebühre, und wurde man also durch das itzige Außschreiben wol nichts anders dan nur eitel Quereliren, Difficultiren und Vorzug veruhrsachen, solches auch E. Ch. G. in den andern Vorhaben, ein Beisteuer zu erlangen, gar hinderlichen sein. Derwegen gebe E. Ch. G. ich hiermit underthenigst zu bedencken, ob nicht auch etwan damit einzuhalten oder, do E. Ch. G. der beharlichen Meinung, kontten E. Ch. G. meiner Einfaldt nach wol keinen fueglichern noch richtiegern Wegk zu Einforderung und Erhebung solcher Steuern gebrauchen, dan das sie nur in terminis deroselben Reversses ganz gnediglich verbleiben, und hetten E. Ch. G. den Ausschos zu erfordern, ihnen die hierzu bewegende kundtliche Nott gnugsamblich vor Augen zu stellen und zu Gemuth zu fuhren, solche Steuern dorauf proponiren und ankundiegen, auch zugleich mit ihnen von Mitteln und Wegen, wie dieselbe am bequembsten und mit wenigster der Leuthe Beschwerung außzubringen, reden und schließen laßen. Und solche Commission und das sie nur etwa die verordente Einnehmer darzu erfordern, mit ihnen solches tractiren und abhandelln theten. Wehre der Oberhaubtman, Canzlern und Cammermeistern zu Cüstrin gnediglichen aufzutragen und anzubefehlen. E. Ch. G. soldte auch wol izo alsogleich einen Extract, wie viel allenthalben solche Steuern außtrugen, undertheniglich mit überschicken. So befahre ich mich aber neben dem Lehnsecretario, weill die Sachen ziemblich weitleufftig, das ohne

seinen mündtlichen Nebenbericht sich die Cammer schwerlichen darauß werde richten können, wie dan albereit hievorn dißfals dubia vorgefallen sein. Wehre derowegen zum Besten, do E. Ch. G. auf die Commission schlösse, das er persöhnlich nah Cüstrin zöge, und den Cammermeister vorhero allen notwendigen Bericht davon zubrechte oder aber, das er Cammermeister heruber ins Hoflager kehme und mit mihr und ihme richtiege Calculation und Außtheilungk angeleget wurde. Welches dan auf E. Ch. G. Resolution, wie es disfals zu halten, von uns hiermit ganz undertheniglich gestellet wird."

---

594. Schreiben an Mader
Himmelstedt, 24. November 1605. Dez. 4.

Ausf. Rep. 19. 87.

Die Niederländer in Joachimstal.

„Dir ist bewust, das Inhalts getroffenen Vergleichung den Leuten außm Niederlande, so sich nach Joachimsthall begeben werden, jegen itzo bevorstehende Weinachten zwelfhundert Taler mußen ubermachet und erleget werden, bevehlen dir demnach hiermit . . ., wollest solche 1200 Taler erstes Tages zusammenbringen und uf die Meß, wie dir unser Obermarschall pp. der Herr von Rheydtt andeuten wirdtt, also nach Hambergk an Heinrich Preißen ubermachen, das sie obgedachten Leuten zu versprochener rechter Zeitt zukommen mögen. Sonsten wollestu alle einkommendte Meßgelder in guter Verwahrung beieinander behalten undtt ohne unsern sonderbahren Bevehll durchaus nichts dafon auszahlen."

---

595. Verfügung der Amtskammerräte vom 25. November 1605 in Nr. 532. Dez. 5.

---

596. Bericht der Oberräte vom 25. November 1605 in Nr. 556. Dez. 5.

---

597. Schreiben der Herzogin Maria Leonora. Königsberg i. Pr., 25. November 1605 in Nr. 462 Anm. 2. Dez. 5.

---

598. Friedrich von Hausen nachgelassene Erben bitten um Begnadigung.

Dez. 5. s. d. (Königsberg i. Pr., 25. November 1605).

Ausf. Rep. 7. 23.

Sie weisen auf die Verdienste ihres Vaters hin, der 53 Jahre lang dem Hause Brandenburg gedient und dabei das Seinige zugesetzt hat, und bitten um ein Angefelle von 100 Hufen.

---

599. Bericht der Oberräte.

Dez. 5. Königsberg i. Pr., 25. November 1605.

Ausf. Rep. 6. L.

Polnischer Gesandter Samuel Laßky. Seine Werbung. Die Verhältnisse in Elbing.

Der Gesandte des Königs von Polen, Samuel Lasky, sei am 17. gegen Abend angelangt und habe am 22. um 9 Uhr vormittags Audienz bei den gesamten Landständen erhalten. „Was nun seine Herren Lasky Werbung gewesen, geruhen E. Ch. G. sub Num. 1 in Gnaden zu vernehmen. Nach Vorrichtung dessen hat bemelter . . . Abgesandter unsere Personen alls die zur vorgedachten E. E. L. Audientz von ihm, Lasky, nicht erfordert, zue sich begeret unndt uns diese Meinung eröffnet: Nachdem I. K. M. die Nachricht erlanget, das E. Ch. G. ihre Reise ins Herzogtumb Preussen angestellet, alls hetten höchstermelte I. K. M. ihnen ins Bevehlich uff❬erleget, sich anhero zu begeben unndt ezliche Sachen laut beygefugten Creditivschreiben sub Num. 2 an E. Ch. G. eignen Person zu bringen und, ob er woll verhoffet hette, E. Ch. G. in der Person annzutreffen, E. Ch. G. aber sich algereidt vonnhinnen erhoben gehabt, so hette er doch nicht underlassen wollen, I. K. M. Meinung, so viell nachfolgenden Punct betrifft, uns zu endtdecken, wie sub Num. 3 und 4 zu ersehen, der geschöpfften Hoffnung, wir ihme uff seine Anbringen einen categoricam resolutionem zuekommen lassen würden. Was uns aber nicht hat gebühren wollen, E. Ch. G. inn dieser Sachenn umb so viell mehr, daß diese königliche Absendung vornemblich ann E. Ch. G. eignen Person gerichtet gewesen, vorzugreiffen, alls habenn wir dieselbe dem alten Herkommen nach mit denn Haupttemptern, Hoff- unndt Gerichtsrähten unndt dann den dreyen Burgermeistern der Städte Königspergk inn Rahtt gezogen. Da dann der Rahtschlagk dieses gegeben, denn königlichen Herren Abgesandten dilatorie zue beandtworten unndt die Sache immittelst ann E. Ch. G. unndt zue derselbtenn fernern gnädigsten Guttachten underthenigst gelangen zue lassen, der underthenigsten Hoffnung, es würden E. Ch. G. nach gepflogner fernerer Communication mit den gesambten Stenden vonn Landt unndt Städten, alss die hirunter mercklich interessiret, künfftig zue derselbten, Gott gebe glücklichen Gegenwarth, sich eines gewißen Schlusses einigen unndt demselben I. K. M. allsdan gebührlich zu vernemen geben, der underthenigstenn Zuevorsichtt, E. Ch. G.

dies unnser Intent undt uffzügiger Andtwortt dem konniglichen Gesanndten gescheen gnädigst vormerckenn werden.“

Anm. 1: Der „Receß“ über die Werbung Laskys bei den Regimentsräten vom 22. Nov. 1605 lautet: „Den 22 Novembris gegen 10 Uhr Vormittag hatt der K. M. zu Pohlen . . . verordneter Abgesandter Herr Lasky Samuel den Herren Regimentsrhäten durch Friderich von Lacken anmelden lassen, da es ihnen gelegen, daß sie sich zu ihme hinauf bequemen woltten, so were er gemeinet, seine Werbung gebuhrlichen abzulegen. Hieruff sobalden die Regimentsrhäte sich zu ihme Herrn Gesandten in sein Losir begeben undtt hat der . Abgesandte nach Anerbittung I. K. M. gnedigen Grusses und geneigten Willens den Regimentsrhäten zu vernehmen geben.“

[Lasky gibt nunmehr an, daß der König ihn zur Begrüßung des Kurfürsten und der Regimentsräte abgesandt habe. Da der Kurfürst bereits abgereist, so müßte er „solches an seinen Ort setzenn“. Er übergibt sein Kreditif. In seiner Rede kommt er dann sofort auf die englische Sozietät zu sprechen, die vor 20 Jahren zu König Stephans Zeiten den Stapel zu Elbing erhalten, so,] „daß ihnen daselbsten ihre Niederlage zu halten undt die freye Mercantz zu treiben verstattet unnd nachgegeben worden, doch mit diesem Bescheidt, daß die Englischen von den Wahren, so gein Elbing gebrachtt und dan auch von dannen wiederumb hinaus geschifft wurden, I. K. M. den Pfundtzoll richtig . . . ablegen . . . solten. Es hetten aber I. K. M. vielfeltig erspüret, daß mit Ansagung der Wahren von denn Englischen nicht allerdings ufrichtig gebahret, in dem viel derselben uff der Pfundtbuden nicht angesagett, theils auch mit Schnackken und Böthen heimlicher Weise an die Schiffe gebracht, daselbsten gefrachtet und nochmaln zur Seewarts außm Landt geflöhet wurden, durch welchen Betrug den königlichen Pfundtzoll ein merckliches endtzogenn wurde.

Derowegen I. K. M. nicht unzeittig bewogen worden, uff solche Underschleiff mit Vleis inquiriren und nachforschen zu lassen. Da sichs dan in der Undersuchung dessen in der That also befunden. Und hetten demnach I. K. M. uff ein Mittel gedachtt, wie solchem Underschleiff füglichen vorgebogen werden möchte, inmassen I. K. M. es gentzlich dafür hielten, daß es auch diesem Herzogthumb Preussen in viel Weg fruchten und zuträglich sein wurde, wann I. K. M. verstattet und zugelassen werden möchte, des Orts in der Pillaw eine Cammer anzurichten, in welche gewisse Persohnen geordnet werden solten, die gutte Ufacht pflegeten, wann die engelischen Wahren im Tieffen anlangeten, daß alsdann dieselben richtig angesagett undt dan auch, wan herwieder andere Kaufmanswahren von Elbing abgeschiffett, deßfals allerhandt Underschleiff verhüttet werden möchte: wie dan I. K. M. es gar in keinen Zweiffell setzten, es würde derselbten hierin genzlich wilfahret werden . . .

Neben diesem trüge sichs auch zu, das mit den englischen und andern Lacken, so ueber Sehe hereingebracht werden, nicht allerdings woll umbgangen würde, in dem dieselben in der Farb gar betrüglich bereitett und nachmaln ausgereckett und ausgedehnet wurdenn, daß der Kauffman und menniglich, so sich solcher Lacken gebrauchen thete, der Ehle halben in viel Wege verkurtzett und uberfortheilt wurde. Solchem nun

vorzukommen, achteten I. K. M. den Sachen furtreglich sein, wan die Lacken, so nach Königspergk gebracht und von dannen weiter verführet werden, durch gewisse beeydigte Persohnen probiret und gestrichen und, da dieselben in der Prob bestanden, des Königs Siegell davor gehangen würde, wie dan auch solchen falschen und betrüglichen Bereitung, so auch der verschwiegenen und im Pfundzoll nicht angesagten Wahren halben eine gewisse Straff ausgesetzt werden könte, nemblich daß solche Wahren ohne Unterscheidt der Confiscation underworffen sein solten."

Die Regimentsräte sprechen darauf dem Abgesandten ihren Dank für die königliche Begrüßung aus und bitten um schriftliche Kommunikation seiner Vorschläge. Letzteres lehnt der Gesandte ab, da die Regimentsräte ihn wohl begriffen hätten; er übergibt aber die von ihm entworfenen „leges" für die Angelegenheiten schriftlich.

Anm. 2: Am 20. Dez. übersenden die Oberräte die schriftlichen lateinisch abgefaßten Antworten, die sie und die Landschaft dem Lasky erteilt haben. Die Verzögerung rühre davon her, daß die Landschaft wegen ihrer vielen sonstigen Bedencken die Antwort erst am 9. d. Mts. fertiggestellt habe.

---

600. Bericht der Oberräte.

Dez. 5.

Königsberg i. Pr., 25. November 1605.

Ausf. Rep. 6. L.

Landtag. Ritterschaft gegen Städte wegen der Landräte. Einreichung der gravamina der Ritterschaft. Beteiligung der Städte.

Seit ihrem letzten Bericht ist „nichts sonderliches furgangen, als das die gesambten Stätte des Herzogthumbs Preußen wieder die vom Ritter- unnd Adelstande verübte mundtliche Tractaten wegen Bestellung gewisser Landtrehte unnd, das mann sie von solchen Tractaten wieder alten Gebrauch ausgeschlossen, unns den Regimentsrähten eine Protestation durch einen Ausschuß den 15. Nov. insinuiren lassenn, woruff die vom Ritter- unnd Adelstande ihre Gegenantwortt inn Schrifften den 17. dieses wiederumb beygebrachtt, so E. Ch. G. wir hiemit sub littera A und B underthenigst zu zufertigen nicht underlassen sollenn, unnd ist woll nicht weniger, das die von der Landtschafft ihr Vorhaben denen von Städten alten Brauch nach zu erkennen gegeben, weiln sie es aber weit von sich geworfen unnd ihnen nicht beypflichten wöllen, haben die von der Landschafft die von Städten auch nicht weitter darümb bekümmern, sondern die Bestellung der Landträhte eo modo, wie gebeten, fur sich selbsten, ungeachtett derer von Städten Ab- oder Beyfals, suchen wöllen und stehet also dieser Punct nochmahl zue E. Ch. G. gnedigste Resolution.

Neben dem haben unns die vom Herrnstande und Landträhte den 18. dieses durch einen Ausschuß vorbringen lassen, das sie in Arbeit gewesen, die Sachen uff itzigem Landtage zum Ende zue befordern, es wehren aber viel Nebenhändel mit vorgefallen, so die Principal- unnd Haubttsachen gehindert. Derowegen sie auch noch im Werck unnd der genzlichen Hoffnung mit der Haubttsachen, sobalden dieselben aus dem Wege

gerumbt, hindurch zue kommen. Damit aber inmittelst die Zeitt nicht vergeblich hinginge, hette E. E. L. die vom Herrn- unnd Adelstande etzliche gravamina in Schrifften uffgesetzett, die sie uns ubergeben haben wolten, mit Bitte, dieselben anzunehmen, zu erwegen unnd dennselben abzuhelffen, insonderheit weiln viel in ihren instructionibus strictissima mandata hetten, von hinnen nicht zu scheiden, es wehre dann den Sachen im Grunde abgeholffenn.

Wann wir aber nach Verlesung solcher gravaminum befunden, das dieselben absonderlich von ihnen ubergeben unnd nicht gemeeß dem alten Gebrauch mit denen von Städten daraus communiciret werden, als ist dem obbemelten Ausschuß derer vom Herrenstande unnd Landrähte von unns eingehalten worden, daß die von Städten bereits vor diesem eine Protestationschrifft de non communicatis consiliis ad communem statum pertinentibus, wie obberertt, eingegeben. Derowegen auch itzo, wann die gravamina dergestalt absonderlich von unns angenommen werden solten, dergleichen Protestation von denen von Städten leichtlichen geursachett werden möchten, wie wir dann auch nicht anders sagen unnd bekennen müsten, das die Stätte ein Standt unnd ein Gliedt dieses corporis mit wehren; zue dem das viel Sachen in den uffgesetzten gravaminibus enthaltten, so sie theils mit concernirten, darüber mit denen von Städten (zu Verhüttung Weitleufftigkeitt) altem Herkommen nach communiciret werden müste, als wolte sich inn alle Wege gebüren, zu Erhaltung alter Ordnung unnd Einigkeitt mit Abwechselung der Bedencken demselben nach zuegehen, damit es nicht das Ansehen hette, als suchte mann ohn Nott und ohn der von Städten gegeben Ursache unzeittige Neuerung unnd würde sich nochmahln ohne das woll geben, wann die Sachen zur Dijudication kommen, ob ein Standt vom andern abzustehen genungsahme Ursach gehabtt, inmassen dann vor Altters also gehalten, wenn die Stände in Sachen zweyfelligk, dieselben strittigk, tanquam ad examen unnd da müglich zu vereinigen oder gar ad decidendum ubergeben worden. Solche unsere beygebrachte rationes hatt bemelter Ausschuß bey sich geltten unnd stadtfinden lassen unnd druff die absonderlich ubergebene Beschwerungspuncta wiederumb an sich genommen mit fernerer Versprechung, sie mit den Stätten darüber wechselnn wolten unnd, wie wir itzt in puncto die Nachricht erlangett, sollen die von Stätten solcher angezogener gravaminum halben den andern beeden Ständen ganz unnd gar zuewiedern sein, also das zu besorgen, sie hierüber sich gar von einander trennen unnd die andern beede vornembste Stände ihr Vorhaben allein fur sich beharren unnd vortsetzen möchten. Inmittelst seindt auch die vom Herrenstande unnd Landrähte mit ihrem Bedencken sub littera C uff die Landtagesproposition fertigk worden unnd solch ihr Bedencken dem Ritter- unnd Adelstande zue ihrem Gegenbedencken zuegestellett, die es noch zur Zeitt under sich haben unnd sich weitter nichts druff zue ercleren oder zu einigen Tractaten zue schreitten bedacht sein, es sey dann den angedeuteten gravaminibus in effectu abgeholffen."

601. Reskript an die Oberräte.

Dez. 6. Himmelstedt, 26. November 1605 in Nr. 556.

---

602. Schreiben der Herzogin Maria Lenora an Rheydt.

Dez. 6. Königsberg i. Pr., 26. November 1605.

Ausf. Rep. 35. A. 5° Vol. I.

Jülichsche Gesandte.

Ein jülichscher Bote, der den Kurfürsten in Preußen anzutreffen meinte, habe ein Schreiben gebracht „wie in kurtzen Tagen gulichische Abgesantten an seine, des Churfursten L., wie auch uns und unsern Schwägern die Pfaltzgrafen p. abzufertigen geschlossen were und, das dieselben etwan uff eine Monatzeit nach seinen Ablauffen sich von da uf den Weg begeben wurden". Die Herzogin bittet ihn, dafür zu sorgen, daß diese Gesandten vom Kurfürsten wohl angenommen würden, damit die „Catholischen nicht fur den Kopf gestossen und im wenigsten nicht offendirt, sondern vielmehr aller favor und gute Zueneigung gestiefftet unnd erhaltten werden möge". Sorge für gute Beförderung derselben nach Preußen. Eigenhändiger Zusatz: „Wie oben gedacht, so wollet den Gesanten in Preußen, war sie kommen, je nicht hindern hieher zu kommen. Würdens sonsten sie so woll die gulichschen Reitt und Stende darfuer halten: Ich wurde in allem hindangesetzet und vorbeigangen und machete der Churfurst, wie er wolte, ohne meinen Radt und Willen, welchs unseren Sachen wenig Befurderung geben wurde. Der Bott saget, man habe in der Cantzleien vor gewiß gesaget, das sie baldt nach im auff sein wurden. Nennet auch, wer sie sein sollen: als nemlich Roltzhausen und ein Quad solten hieher kommen und Weschpenning solte zum Pfaltzgraven. Man redete auch von einem Horstenn. Was nun daran, wirdt die Zeit gebenn. Habs auch zur Nachrichtung gleich woll nicht verhalten wollen. War sie hieher wolten, so kann der Churfurst mir schrifftlich oder sonsten durch jemmandt zu wißen thauen, wies sich S. L. gegen sie erkleret und, was ir Anbringen gewesen, darmit ich mich darnach zu richten und in unserm Antwort einstimmig sein."

---

603. Begnadigung des preußischen Kammerregistrators Sebastian Puerckel mit 1500 Gulden.

Dez. 7. Karzig, 27. November 1605.

Konz. Rep. 7. 26. Akten gehen bis 1606.

---

604. Begnadigung der preußischen Sekretäre Caspar Gelhar und Friederich Treschenberger.

Karzig, 27. November 1605. Dez. 7.

Konz. u. Abschr. Rep. 7. 111 a. Akten gehen bis 1606. Vgl. Rep. 7. 26.

Für ihre treuen Dienste wird ihnen ein Haus in Königsberg i. Pr. zu gleichen Teilen verliehen.

---

605. Reskript an die Amtsräte auf ihren Bericht über die Ämter.

S. d. (27. November 1605). Dez. 7.

Konz. Rep. 9. C. 3. Fasc. 11.

Entscheidungen über Amt Rüdersdorf („do haben wir uns vor diesem dahin resolviret, wan ihr es vor rathsamb erachtet, dergleichen Embter allesambt zu verarrendiren und nur etzliche weinige — zu Erleegung der Küchenvictualien und andere Notturft uf Rechnung bestellen zu lassen“), Amt Fürstenwalde, Haus Jacobsdorf, Frankfurter Universität, Kommunität der Frankfurter Universität, Zollangelegenheiten mit Polen, Amt Lebus, Abgebrannte zu Lebus, Hof- und Landrichter zu Tangermünde. (Schluß fehlt wohl.)

---

606. Begnadigung für 5 Abgebrannte in Karzig.

28. November 1605. Dez. 8.

Konz. Rep. 9. CC. 10.

---

607. Relation von Kanzler und geheimen Kammerräten an Kurfürst Joachim Friedrich.

Cölln a. S., 28. November 1605. Dez. 8.

Konz. durchkorrigiert von Löben. Ausf. gez. von Rheydt, Löben, Waldenfels. Rep. 21. 136.

Nominierung preußischer Landräte. Verhandlung mit Herzog Karl zu Schweden. Bestellung eines Protokollisten. Braunschweigische Sache.

Der Kurfürst wird sich erinnern, „was sie dero oberen Marschaln dem Herrn von Reith p. in vier unterschiedlichen Puncten, als erstlich wegen der preußischen Sachen, zum andern die guethliche Handlung mit Hertzog Carln zu Schweden betreffendt, vors dritte uf einen Prothocollisten zu gedencken, und dan zum vierdten der braunschweigschen Sachen halber, an uns zu bringen, in Gnaden bevohlen, worauf dan auch wolermelter H. v. Reith alhier gestern Abend spät angelangt unnd E. Ch. G. gnedigste

Meinung uns in einem und dem andern dießen Nachmittagk notturfftig eroffnett.

So viel nuhn den ersten Punct wegen der preußischen Sachen anlangt, da haben wir ermelten Herrn Obermarschaln unser Bedencken, und wohin E. Ch. G. wir dasselbe underthenigst eroffnet, nach der Lenge berichtet, welches er ihm dann also mit gefallen lassen und desfals mit uns einigk, weil dafur unzweifelig gehalten wirdt, das untter den nominirten acht Persohnen etliche, so albereit von den Oberrethen als Landtrethe vorschriben und deputirt worden sein; zu dem weill auch vonn koniglichen Hoffe, inmaßen ich der Cantzler E. Ch. G. underthenigst bericht, Nachrichtung eingelangtt, das I. K. M. mitt E. Ch. G. actionibus woll zufriden, man auch sich verhoffentlich keiner Widerwertikeitt von I. K. M. zu befaren hatt; der Herzògin in Preußen F. G. Schreiben auch dahin deutet, das die Verstendigste auß den Nominirten hernach zu Landtrheten angesetzt sein mogen.

Anreichend aber die guethliche Handlung mit Hertzogk Carln, ist gleich itzo von Churpfaltzen deswegen uff hiebevorigs E. Ch. G. abgangnes Schreiben Andtwordt einkommen. Daruber wollen wir Rath halten unnd, wie der Hertzogin in Preußen F. G. uf itzigs dero Schreibenn zu beandwortten, einhelligk schließen, dasselbe auch E. Ch. G. mit ehisten zur Volnziehung hinaus schicken.

Betreffend den Prothocollisten, wollen wir auch auf einen bedacht sein und E. Ch. G. in kurtzem deshalb fernern, wiewoll es bishero an unser underthenigst Nachdencken nicht ermangelt, sondern vielmer an der Person, wo dieselbe zu finden, die gnugsam qualificirt, underthenigsten Bericht einschicken.

Was dan schließlich die braunschweigsche Sache antrifft, hielten wir underthenigst darfur, weil nuhmehr uff negstkommenden Montagk die Landtrethe anhero bescheiden, es kunte diesen Sachen biß dahin Anstandt gegeben, und alßdan dero Bedencken hieruber auch vernommen werden; und hetten inmittels E. Ch. G. die beide jungst hinnaus geschickte Schreiben wiederumb hereinzufertigen. Was nuhn nach gehabttem Rathe vor guth angesehen wirdt, soll E. Ch. G. von uns unverzuglich in Underthenigkeit berichtet werden."

---

608. Reskript an die Oberräte.

Dez. 9. Himmelstedt, 29. November 1605.

Konz. Rep. 6. L.

Preußische Landtagsangelegenheiten. Ernennung von Landräten. Ius suffragii. Fernhaltung von Händeln. Werbung des Laßky.

Der Empfang des Berichts vom 15. d. Mts. wird bestätigt.

„Wir befinden aber, das solche Tage uber nichts anders hinc inde ventiliret, als das ermelte Ritterschafft die Bestellung des Landtraths gar zu hoch urgiret, auch biß dahin zur Haubtsache mit Verspildung der edlen, Zeitt so wohl Ufwendung unnotiger Unkosten nicht geschritten worden, welchs uns den nicht wenig befrembdt vorkombt.

Wie aber deme allem damit auch jeder Mangel an uns nicht erscheinen und wir ihren Petitis, soweit dießelbe nicht wider unßere Reputation lauffen, etwas vorhengen mogen, als sindt wir entlich gnedigst zufriden, das die von euch sub B ufgesatzte Persohnen, daferne ihr dieselbe nochmals vor friedtliebende, auch uns und dem gemeinen Bestem vertregliche Menner erachtet, welchs wir euch den als unßern getrewen Rethen in zuverleßigem Vertrauen heimstellen, zu Landtrethen in vorhergehender Pflicht confirmiret und bestetiget. Die Pflicht aber were uff uns, die Herschafft und volgents das gandtse Landt und, was derselben Er, Nutzen, Frommen und Besten, zu dirigiren.[1])

Das ius suffragii aber kennen wir oft ermelter Ritterschaft, weil es eine vorsetzliche Neuerunge und nicht allein der K. W. in Polen als dem directo domino, sondern auch uns und kunftigen Herschaft zu sonderbahrem Praejudicio gereichen wurde, keinesweges einreumen oder paßiren laßen, sondern behalten uns uf kunftige Stelle so wohl die Election als Confirmation und die Bestellung des Landtraths in allewege bevor. Do es aber ihn vor dis Mall so hartt solte difficultirt werden, so habt ir dieses uf ferner Vorgleichung zu stellen, wie wir es auch der Besoldung halber eben lassen wie es bei deme, was bei unsers in Gott ruhenden Herrn Vettern Marggraff Albrechts in Preußen Hertzogs p. Lebenzeiten breuchlich gewesen, bewenden laßen.

Dann ihr leicht zu erachten, weil wir uber albereit hohe ufgewandte Unkosten noch ein Ansehnliches in Entpfahung der Lehen werden spendiren, auch hochgedachte K. W. in casu subsecutae successionis ein annuum subsidium verreichen mußen, das uns bei solchen angehenden Beschwerungen fast unmuglich vorfallen wurde, in solchen und dergleichen extraordinariis Steigerung und Erhohung zu machen.

Begehren sonsten gnedigst, ihr wollet, wie wohl angefangen, euch gegen uns als die getreue Rethe ferner in underthenigster Bemuhung also erweisen, damit allen niedrigenn Einstreuen bestes emsiges Vleißes vor-

---

1) Der Vorschlag der Ritterschaft wegen der Landräte lautete wörtlich: „Von diesen volgenden Personen mögen die Herrn Regenten acht eligiren undt zu Landträthen bestettigen: Friederich Herr von Dohna; Botho Herr von Eulenburg; Georg Schenckh Herr zu Tauttenberg, Haubtman uf Sehisten, Hans Kalckstein; Sigmundt Birckhan, Haubtman zu Soldaw; Daniel von Kunheim, Haubtman zur Tilsitt; Merten von Wallenrodt; Alexander von Polenz; Fabian Sackh; Assverus Brandt; Hildebrandt von Kreytzen; Christoff von der Dehle; Wolff Dieterich von Wernsdorff; Caspar Leßgewang; Andreas von Kreytzen; Fabian von Lehendorff.

Hieneben will sich E. E. L. vorbehalten haben, da einer von obigen Personen Tods verstürbe oder sonst Alters wegen dem Landtage nicht beywohnen köntte, das allewege die Landschafft zwo Personen vorschlage, davon die Herrschafft einen zu wehlen soll Macht haben; wie auch E. E. L. bittet, dieselbige Personen ohne Seumen, soll anders zu Tractaten geschritten werden, anitzo in Eydespflicht der Herrschafft, auch Landen und Leuten zum Besten coniunctim zu nehmen und ihnen eine formulam iuramenti zustehen zu laßen. Actum den 14. Novembris anno 1605.

Die von der Ritterschafft unndt Adel des Hertzogthumbs Preusßen auf itzigen Landtag versamblet."

Die Liste B lautet: „Verzeichnus derer, so vor Landräthe bestellett werden möchten als: erstlich die vier Haubttempter unnd dann Herr Friederich von Dohna, Haubttman zur Angerburgk, Hanns Kalckstein, Sigmundt Birckhaen, Haubttman zu Soldau, Daniel von Kunheim, Haubtman zur Tilsitt, Merten von Wallenrodt, Haubttman zur Balga, Fabian Sack, Alexander von Polentz, Alexander von Kreitzen."

gebauet und in summa dero scopus außer euch hinterlaßener Instruction erreichet werden moge.

Solten aber uber alles verhoffen, aus Anstiftung feindtheßiger Leute dergleichen mehr ungereumbte neuerliche Hendel ins Mittel gebracht werden, denselben werdet ihr nachmals mit grundtlicher Widerlegung euer Discretion und unserm geschepften gnedigstem Vertrauen nach in Gebuhr zu begegnen wißen und im Fall einer oder mehr, wie ihr andeutet, die Sachen an einen anderen Orth zu bringen sich unterfangen würde, mußen wir denselben zwar vor dißmal ihren Willen laßen. Wir seindt aber der unzweiflichen Zuversicht, wir werden in unßer Befugnis mit unßer Gegennoturft daselbsten auch ein geneigtes Ohr finden.

Erwarten hiruber schlißlich, was des K. Abgesandten Herrn Laßky Samuels Werbung, auch fernere Tractaten des Landtages sein werden, wie woll wir gutten Bericht, das er Lasky weitter nichts dan uns zu gratuliren bestelht sein soll und vielleicht uff sein eigen Andringen, derwegen er auch an uns zu remittiren."

---

609. Befehl an Christof Friedrich von Kanitz auf Fischbach, sich zur Beerdigung (9. Jan. 1606) der Herzogin Anna Marie von Liegnitz und Brieg nach Brieg zu begeben.

Dez. 8. Cölln a. S., 28. November 1605.

Konz. Rep. 46. nr. 44.

Das Kondolenzschreiben vom 29. November 1605 datiert. Konz. Ebenda.

---

610. Ansetzung eines Termins durch die Cüstriner Regierung (Hans v. Benckendorff) zur Besichtigung der Verwüstung der Morner Holzung.

Dez. 9. Cüstrin, 29. November 1605.

Ausf. Rep. 9. S. 7.

---

611. Bericht der Abgesandten Putlitz und Wilhelm.

Krakau, 9. Dezember 1605 st. n.

in Nr. 526.

---

612. Schreiben an Kursachsen, Hessen-Cassel und die fränkischen Markgrafen.

Karzig, 30. November 1605 in Nr. 494. Dez. 10.

---

613. Relation von Kanzler und geheimen Kammerräten[1]) an Kurfürst Joachim Friedrich.

Cölln a. S., 30. November 1605; praes. Karzig 2. Dezember. Dez. 10.

Ausf. gez. nur von Löben. Rep. 21. 136. Konz. Rep. 7. 50.[2])

Besetzung erledigter preußischer Ämter, besonders von Brandenburg. Preußischer Landtag und Friedensverhandlung mit Herzog Karl v. Schweden.

„Was an E. Ch. G. die Hertzoginn inn Preußen p., unßere gnedigste Fraw, wegen Ersetzung der verledigten Empter, und sonderlich die anderweit Bestellung das Ampt Brandenburgk betreffendt, mit eigener Handt vertrewlich gelangen lassen, und E. Ch. G. mir dem Cantzler inn gnedigstem Anvertrawen zugeschickt, solches hab ich nit allein mit underthenigster gebuhrender Reverentz empfangen; sondern wir haben es auch collegialiter verleßen, erwogen und haltten underthenigst darfur, daß E. Ch. G. nach beyliegendem unvergreifflichem Concept I. F. G. am sichersten zu beantwortten hetten. Dann auffm Fall I. F. G. inn Eröffnung dero Gemuets ettwan eine Person zu Bestellung berurtten Ampts Brandenburgk, welches dann vor allen Dingen einen guten vleißigenn Haußwirth erfordert, vorschlagen würde, mit welcher E. Ch. G. nit friedlich sein köndten, wollen wir jederzeit wol rationes finden, auß waß erheblichen Ursachen I. F. G. von dero Meinung abzuwenden, und sehen gleichwol dieselbe, daß E. Ch. G. I. F. G. Bedenckhen gern vernemen und hierauß mit derßelbenn communiciren wolttenn."

Senden ferner Konzept einer Antwort auf das andere Schreiben der Herzogin, betr. den preußischen Landtag und die Friedenstraktation mit Herzog Carl in Schweden.

---

614. Resolution für Kanzler und geheime Räte.

Karzig, 30. November 1605. Dez. 10.

Ausf. Rep. 21. 126.

Preußische Sachen. Praktiken Laskys. Begnadung der preußischen Sekretarien usw. Ansinnen Braunschweigs an den Hauptmann der Altmark.

„Unß ist euer Schreiben vom 26. dieses unterthenigst vorgetragen, und haben im Nahmen Gottes die Bestellung des Landtraths und des Ambtß Ordelßberg betreffendt abgehen lassen; wollen erwarthen, ob eß nuhn in andern Sachen etwas besser hernach will.

1) So die Unterschrift. 2) Hier liegen auch die Originale der Briefe der Herzogin.

Des Laßkyen Practicken vorwundern unß nicht wenigk, und ist bis uff diese Stunde von den Oberräthen nichts weiters einkommen. Wissen derwegen nicht, ob er noch zu Konigspergk angelanget, oder weill er unsere Abwesenheit vormerckett, wieder zuruckgekehret. Wann er nuhr nicht so unverschamet und zu uns herraus kehme, dann wir vermercken doch wohll, worumb es ihm zu thun.

Ob uns auch gleich die beiden preußenischen Secretarien, inngleichen der Registrator und der Cammerschreiber Schmiedelein nicht bekandt, so haben wir doch so wohll uff unserer Oberräthe, alß auch uf eure untertheuigste vleißige Commendation ihnen mitt den angedeuteten Begnadigungen gnedigst gewilfahret, in genzlicher Hoffnung, eß soll nicht übell angeleget sein.

Sonsten vorwundert unß nicht wenig, daß des Herzogen zu Braunschweigs Ld. in unserm Abwesen ein solches unserm Haubtman der Altenmarck hatt anmuthen und nicht bedencken mugen, wie sich nuhn ein Zeit hero S. Ld. gegen unß bezeiget. Und ist die Neutralitet nochmahln am besten; bey unsern Edicten, alß das sich ohne unsern sonderbahren Vorbewust niemandten der Unsern in Kriegesgewerb bestellen lasse, vorbleibet es billich, und werdet es wohl dahin in Achtt nehmen, daß man jegen die Landtstende nicht zu weith gehe."

---

615. Interzession für Franz Blanckenfeldt zu Weissensee gegen Asmus Moldenitten beim Bischof v. Lübeck. November 1605.

Rep. XI. 149. Lübeck. Fasc. 1.

---

616. Hans Kalckstein bittet um Begnadigung.

Dez. 13. S. d. (vor 3. Dezember 1605).

Ausf. Rep. 7. 23.

Er weist auf seine seit 1569 geleisteten Dienste hin und bittet um Belehnung mit 40 freigewordenen Hufen, Gurren genannt, im Amte Angerburg.

---

617. Heinrich von Leipzig bittet um Auszahlung rückständiger Besoldung.

Dez. 13. Liebenwerda, 3. Dezember 1605.

Ausf. Rep. 9. DD. 4.

Es handelt sich um die seit 5 Jahren rückständigen 900 Taler für früher geleistete Dienste.

---

617. Schreiben an die Herzogin von Preußen. Karzig, 3. Dezember 1605.

Dez. 13.

Konz. Rep. 7. 49.

Besetzung des Amts Brandenburg.

Der Kurfürst dankt für das Schreiben vom 11. Nov. Nunmehr werde Borck als Obermarschall bestellt werden. „Dan aber nuhn auch das Ambt Brandenburgk, als welches vor allen Dingen mit einem vleißigen guetten Hauswirtt unnd erfarnen Manne versehen werden muß, unverzuglich wiederumb dermassen bestalt werde, das es zu des Landes unnd der Herrschafft Ehr, Nutz und Besten gereicht, erachten wir selbst die hochste Notturft zu sein; vermercken auch von E. L., was dieselb deshalb untter eigener Handt ann uns vertraulich gelangt, gantz sorgkfeltig und getreulich wollgemeint in söhnlichem Danck, unnd weill unns dann von E. L. alß deren die Leute des Orts woll bekandt zu ghar angenehmen behaglichen Willen geschiehet, wenn sie uns hierunter ihr Gemuet unnd wollmeinlichs Bedencken zur Nachrichtung eröffneten, als wollen wir freundtlich gebeten habenn, unns dasselbe forderlichst zu unsere selbst Handen, sonst niemandts zu erbrechen, wollverwahrlich zuzufertigen.“

---

618. Relation der geheimen Räte an Kurfürst Joachim Friedrich. Cölln a. S., 3. Dezember 1605.

Dez. 13.

Ausf. gez. Rheydt, Löben, Waldenfels. Rep. 38. 3 b.

Braunschweigische Wirren.

„Was I. F. G. Herzog Heinrich Julius zue Braunschweigk und Luneburgk wegen einer Volk- oder Geldhulfe contra die Stadt Braunschweig[1]) hiebevorn an E. Ch. G. hat gelangen lassen, dasselbe ist E. Ch. G. bewust. Es habens aber I. F. G. dabei nicht lassen bewenden, derselben Junker einen anhero abgefertiget, uff das vorigte Schreiben Resolution urgirt und noch umb 300 Ctr. Carthaunen Pulver angehalten. Weil wir uns nur unterthenigst erinnert, das E. Ch. G. mit Abgesandten uff deroselbigen jeziger angestelten Jagten nicht gedienet, so haben wir denselben mit guten Worten dahin behandelt, das er das furstliche Schreiben ausgeandwortet und seinen Weg nach Pommern genommen.“ Senden das Schreiben, befinden aber, daß ihm aus vielen Ursachen nicht zu gratifizieren sei, und fügen Entwurf einer Antwort, wie „seiner am fuglichsten loszuwerden“, bei; dieselbe könne vollzogen dem Junker bei seiner Rückkehr aus Pommern überantwortet werden. „Sonsten hat zwar der Herzog die Stadt belagert, funf Schanzen aufgeworfen, aber bishero kein Geschuz in den Schanzen gehabt, vielweniger dasselbe gebraucht, hat nichts als Land-

1) In den seit Jahren geführten Streitigkeiten der Stadt Braunschweig mit ihrem Landesherrn war es zu kriegerischen Verwickelungen (Belagerung der Stadt) gekommen. Der Kurfürst Joachim Friedrich, der sich freiwillig als Vermittler angeboten hatte, suchte den Streit von seinen Grenzen (Durchzüge von Kriegsvolk durch die Altmark) fernzuhalten. Darüber zahlreiches Aktenmaterial an angeführtem Orte.

volk. In der Altenmarck ist bis anhero im geringsten niemands was wiederfahren; man hat sich auch, sonderlich wenn sich E. Ch. G. des Werks nicht teilhaftig machen, nichts zu besorgen. Die Zeit und der Winter wird den Krieg scheiden. Was vor Zeitungen, haben E. Ch. G. beiliegend."

---

619. Eingabe des Melchior von Kreytzen um Begnadigung.

Dez. 14. Königsberg, 4. Dezember 1605.

Ausf. Rep. 7. A. 13. K. 45 a.

Er hat seit 1565 der Herrschaft gedient, fast die ganze Zeit zu Hofe und in der Ratstube aufgewartet, wurde auch zu wichtigen Verschicken gebraucht, bittet um Verleihung des Restes der durch Tod des Bastian Pörlenß vakanten Güter. Burggraf Wolf v. Wernsdorf habe davon ein Dorf von 40 Hufen erhalten, sodaß nur noch 40 Hufen, darauf der Hof stehet, nebst einem Dörflein Saußgerken übrig sei.

---

620. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Dez. 14. Cölln a. S., 4. Dezember 1605.

Ausf. gez. Rheydt, Löben und Waldenfels. Rep. 20 VI.

Einberufung der mittelmärkischen und ruppinischen Stände.

„Wir haben nicht allein den beschriebenen Landständen E. Ch. G. Notturft proponirt, sondern sie haben sich auch gewißlich zu allem Guten unterthenigst gehorsambst erboten. Als aber ins gemein darvor geachtet, man solte sich billich dahin bemuehen, den mittelmerckischen und ruppinischen Kreis ante omnia zum Ausschoß zue bringen. Und weil wir dann selbst davor underthenigst achten, das es der Sachen Zustand erfordert, auch gerne das Werck unterthenigst vortgestellet sehen, so haben wir uf beiliegende Ausschreiben gedacht; und ob nun woll der Termin etwas kurz, dahero dann die Ausschreiben stundlich zu volntziehen, so haben wir doch erwogen, und do es nicht uf die Zeit sein konte, das hernacher es sich wegen des Weihenacht Fests und der darauf folgender Ferien lange verweilen möchte: stehet derowegen zue E. Ch. G. gnedigsten Willen, und do dieselbe darmit in Gnaden einig, pitten wir unterthenigst, dieselbe forderlichst wieder hereinzuschicken, so will ich, der Cantzler, solche gehorsambst bestellen."

Anm.: Die bezüglichen Ausschreiben vom 6. Dez. (Karzig) berufen die mittelmärkischen und ruppinischen Stände auf den 18. Dez. 1605 nach dem Hoflager zu Cölln a. S. ein.

621. Schreiben der Amtskammerräte[1]) an den Rat zu Lüneburg.

Cölln a. S., 7. Dezember 1605. Dez. 17.

Verbesserte Reinschrift als Konz. Rep. 50. 38.

Es handelt sich um Ablehnung von Zinszahlung an das Amt Lehnin zugunsten der Loitzischen Erben.

---

622. Reskript an Thomas v. d. Knesebeck wegen der Streitigkeiten der Gevetter v. Alvensleben.

Cölln a. S., 8. Dezember 1605. Dez. 18.

Konz. Rep. 22. 4 a.

Auf der Rückseite der Vermerk: „Dieser Befehlich ist unter churfürstlichen Gnaden eigenen Daumring ausgeantworttet worden, nachdem ihn vorher der Herr Cantzler und Rethe durchlesen.“

---

623. Florian Alborn berichtet über Gunter v. Bartenszlebens Dorf Bellingen und über einige Pächte.

Tangermünde, 10. Dezember 1605. Dez. 20.

Ausf. Rep. 22. 47.

---

624. Bericht der Abgesandten Putlitz und Wilhelm. Krakau, 20. Dezember 1605 in Nr. 526.

---

625. Schreiben an den Kurfürsten zu Mainz.

Cölln a. S., 11. Dezember 1605. Dez. 21.

Konz. Rep. 10. Ll.

Geplanter Reichstag.

Der Kurfürst bestätigt den Empfang des Schreibens, dd. Aschaffenburg 24. Nov. 1605, mit dem ein Schreiben des Kaisers dd. Prag 15. Nov. 1605[2]), übersandt wurde, das die Zustimmung der Kurfürsten zur Einberufung eines allgemeinen Reichstages nach Regensburg fordert. „Wol-

---

1) Verbessert aus: „churfurstlich brandenburgische verordente Canzler und geheime Cammerräthe“.

2) Nähere Inhaltsangabe BA. I. S. 458 Nr. 366.

lenn darauf denn Sachen dero Wichtigkeit nach mit allem Vleiß nachdencken unnd unns aufs forderlichste, als immer mueglich, gegen E. L. unsers Gemuets hinwiederumb freundlich ercleren."

Anm.: Es wurde hierüber mit Kursachsen und Kurpfalz korrespondiert. (Ebenda.)

---

626. Relation von Rheydt über seine niederländische Sendung. o. D. (12. Dezember 1605)[1].

Dez. 22.

Entwurf. Eigenhändig von Rheydt[2]). Rep. 35. C. 30. Regest in B. A. I. S.

Gründe der Verzögerung des Berichts. Tätigkeit in den Niederlanden und in den jülichschen Landen, namentlich in Wesel.

„Durchlauchtigster Churfürst, gnedigster Herr. Ob sich wol geburt hette, die Relation meiner Verrichtungen in Niderlanden und gulischen Landen in erster meiner Ankompft furderlichst einzuantworten, so bin ich doch auß diesen Ursachen darahn bißdaher wider meinen Willen gehindert worden, das wegen des hispanischen Einfales alle Wege und Straßen zu Lande in hochste Unsicherheit gesetzt, also sich nit wollen thun laißen, die Vergleichung mit Herrn Staten und andere darzu gehorige Schrifften, daraus solche Relation zu faßen, bei mir, da in hochster Gefar hierdurch gesetzt, zu behalten, sondern sein solche Umbstende dem Secretario Richardt Beyer, so den Wegk zu Wasser auff Hamboerg zugenommen, mitgeben (?), welcher dan gar langsamb und fast eben umb die Zeit, da E. Ch. G. ahn deme gewesen, dero Reise nach Preußen vortzustellen, ankommen; folgens auch von E. Ch. G. andere Verrichtungen mir aufgeben, das vor dero Reysen unmoglich dieselbe zu verfertigen gewesen; in der Hin- und Herreise, wie auch, da E. Ch. G. in Preußen die wenigen Tage sich aufgehalten, ist E. Ch. G. gnedigst bewust, wie vil Zeitt ubrig gehabt, zugeschweigen das die Schrifften entlieh in dem eilichen Aufbrechen alhie verplieben zu meiner Widerkompft in dem Losament, da biß dahero bis (?) zu beßerer Gelegenheit mich aufgehalten, keine Gelegenheit und nhur eine Stube vor mich und mein Gesinde gehabt, das auch nit balder darzu kommen kunnen, unterthenigst bittend, E. Ch. G. diese Verzogk obgenannten und kainen andern Ursachen beimeßen und deßfals in Ungnade mich nicht zu verdencken sich gnedigst wolle gefallen laißen.

Und wißen sich E. Ch. G. auß Hern Dr. Bruckmans zwen unterschiedliche Relationes, was wegen der Heurat, Zusammensetzung und der Verrichtunge in Hollandt mit Churfurst Pfaltz in Heydelberg gehandlet und verabscheidet worden, gnedigst zu erindern, dem zu folge nichts

---

1) Datum bestimmt nach Angabe in Nr. 71 und der Rückschrift auf dem Entwurf: „Concept meiner niderlandischen Relation eingeben ahm 13ten 10bris anno 1605 aufm Sloß." In der in Nr. 71 mitgeteilten Niederschrift ist offenbar das Monatsdatum „10bris" fälschlich mit Oktober statt Dezember aufgelöst worden. Das Tagesdatum wird stimmen.

2) Die Hand Rheydts ist bei Entwürfen schwer leserlich, dazu die Satzkonstruktionen noch nicht recht ausgeführt. Letzteres ist gerade bei diesem Entwurf besonders der Fall und zu beachten.

liebers gethan, dan den 8. Febr. mit meinen Hern Mitverordneten von Heydelberg erhoben und die Reise nach Holland vor die Handt zu nemen, da nit in derselben Stundt mich das Rotlauff angestoßen und derenthalb mich noch aufhalten mußen. Inmittels so kompt Marggraff Joachim Ernst zu Brandenburgh Credentialschreiben mit Lit. A. ahn uns Gesandte in Heydelbergh ahn[1]), die Werbungh ist nichts anders gewesen, dan das I. F. G. Ankompft auß wichtigen erheblichen Ursachen abwarten solten. Deme zwarn Folge thun mußten und so I. F. G. ahm 10. zu Heydelberg angelangt, ahm 11. wie auch den 12., da eben wegfertig, wie wol im zu reisen noch gar ungestalt gewesen, neben Fürst Christian zu Anhaldt undt statischen Agenten in Teutzlandt Dr. Brederode, so hiebevor bey E. Ch. G. Werbung alhie abgeleget, gar hart in mich gesetzt, das wegen meiner gnedigsten Herschafft mich auf eine gewisse Summa Geldes, Vorgang Fruling oder jhe Mitsommers zu erlegen, zu einer sonderlichen Kriegswerbung verbundtlich einlaßen solte. Darauf mich anfengklich, best ich gewust, entschuldiget; weil aber des Anhaltens und Rhumens, das Hern Staeten vil in gulischen Sachen dem Churhauß Brandenburg leisten kunten und wurden, gar vil, auch zuletzt eine Schrifft, welcher Gestalt jene zu sichern, mich verpflichten solte, vorbracht worden, habe ich solchs alles dieser Gestalt abgelenet. Ich hetts nit anders spuren kunnen, dan das E. Ch. G. den Hern Staten wol gewogen, inmaßen ehr der Agent Brederode deßen selber kunte Zeugniß geben. So were meines Wißens E. Ch. G. vor unserer Abfertigung von Berlin von solchen newer Kriegßwerbungh im geringsten nichts vorkommen, das auch meine Mitverordnete und mich darauf nicht instruiren können. Daraus I. F. G. und gedachter Agent leichtsam abzunemen, da wir Abgeordnete alle beysamen, vil weniger mir allein ahnn Befelch dergleichen beyzugehen nit wol anstehen oder gepuren wolte.

Dem Agent aber ad partem angezeiget, ehr wuste sich der alhie von E. Ch. G. gegebenen Vorantwort auf seine vergangen Jars abgelegte Werbung und Erinderung in gulischen Landen, das E. Ch. G. sich schrifftlich erkleren oder schicken wolten, zu erindern; damit were man nhun in Wercke und wurde die Unterredungh mit Hern Staeten geben, wohin sich E. Ch. G. gestelter Sachen nach zu erkleren hette. Und habe ime dis zu dem Ende ahn die Handt geben, damit der Agent den Hern Staten berichte und dieselbe wißen solten, da sich nit der Gepur gegen das Churhaus Brandenburg wurden vernemen laißen, das E. Ch. G. frey stunde auch zuruck zu halten, inmaßen ohne das demjennigen, so Gelt auszahlen sollte, ratsamer selbst den Danck zu verdienen, als andern zu irem aigenen Vortheil und Befurderung zu gunnen, wie dann dieserhalb bey aigener Bottschafft auß Franckfurtt schriftlich fernerer bericht unter dato den 14. Febr. jetzigen Jairs E. Ch. G. untterthänigst zu geschicket, dahin mich geliebter Heurath halber gezogen.[2])

Der vorgehabten Post halber ist E.Ch. G. Widerung mit einem Nebenschreiben, was E. Ch. G. Begeren sey, ahn Hern Graffen zu Bentheim, weil in der Person es nit verrichten kunnen, uberschicket. Darauff derselbe sich durch seinen Son, so Printz Moritzen zum Aufwarten zu Hage

1) Fehlt. Vgl. S. 153 Zeile 11/12 von oben.
2) Relation verloren vgl. Nr. 71. Heirat vgl. Nr. 70 Anm.

ankommen, gantz unterthenigst und wilfarig erkleret. Weil mir aber hernach Bericht einkommen, die Hertzog von Lunenburgh sich deßen beschweret und inmittels die Gelegenheit der Kaufleutpost zur Handt kommen, hat es also darbey sein verpleiben gehabt.[1])

In Niederwesel hab mich auß diesen Ursachen von . . . biß den . . . aufgehalten[2]), das der von Plessen churpfälzischer Abgesanter noch nit angelangt. Darauff dan gewisse Anstellung gemacht, damitt wir also fast zugleich in Hollandt ankommen, undt anbefholener Instruction zufolge mit der Sach verfaren wurde. Zu dem auch, weil ahn der Statt nit wenig gelegen, in Betrachtung wan es Burgermeister und Ratt notig erachten, die andern clevische Stette, denen die merckische folgen, beschreiben, proponiren, das Directorium fhuren und also das vermuge des Landes Bedencken und Raitslege der Ritterschafft, wie auch entlich Reinstrom guter Maßen in iren Handen, eine vermugliche volkreiche Kauffstat in Mitte der Lande und allen wolgelegen, also auch das hiebevor des Hertzogen von Parma gantz Lager da innen, der Reinstrom oben und unter benomen und geschloßen, die Spanische auf ire Statgraben beschantzt gewesen, sich 7 Monat aufgehalten und defendirt. Der und anderer Ursach halben E. Ch. G. abgelauffen Jar dahin unterthenigst gerathen, des Bürgermeisters und sindici, so das Protocol von allen Stattsachen furet, dem Churhauß Brandenburg zuversichern, wie solchs auch immitels mich, da ahne das aufhalten mußen, zu unterbawen angefangen, und die Sachen ohne Rhumbs zu melden dahin bracht, das also das Churhaus Brandenburg, ob wol Hern Pfaltzgraffen auch Leute daselbst haben, sich der Statt wol gewiß zu getrosten, wan nhur innen auch die Handt gebotten und Interesse gehalten werden.[3])

Wie nhun Nachrichtung erlanget, das der von Pleßen vorab, hab ich mich in moglicher Eile nach dem Hage begeben, da gedachter von Pleßen den Mittag, ich den Abendt den . . .[4]) angelangt, in unterschiedliche Wirtsheuser, doch in der Nehe eingezogen, bei Bekanten unter den Generalstaten inforderst bei Printz Moritz uns des Orts Brauch nach zur Audientz angeben, das die Versamblung so geringe als moglich, wie dan auch beschehen, anstellen wolten, begert, und damit solche unvermerckt zugehen mogte auf den großen Sall dabey allernegst zur Ratstube spathin den Nachmittag umb 6 den . . .[5]) gefordert worden, da dan Printz Moritz und etwa ein 10 Personen der Generalstaten zugegen, inmaßen die Credentialen eingelifert, verlesen und folgens von churfürstlich pfeltzischen Abgesanten Volrad von Pleßen diß ungefer proponirt worden: wir hetten von unserer gnedigsten Herschafft Befelch in Krafft unserer Credentzen auß ettlichen gulischen Sachen mit innen zu tractiren, damit nhun solchs desto füglicher und mit weniger irer aller Behinderung, da uns bewust, mit vorstehender (?) der Zeit irer Kriegsaußrüstung mit vielen unruhigen Geschepfften und Expeditionen heuffig beladen weren, zugehen mogte, begerten wir wenig Personen ires Mittels zu dem ende zu deputiren und zu volmechtigen, welches auch beschehen und ist solchs der Wegh in dem Zustande der angefangenen Republicq ahm heimblichst zu tractiren.

---

1) Vgl. Nr. 177.
2) Daten fehlen. Rheydt war sicher am 15. März in Wesel. Vgl. Nr. 177.
3) Vgl. Nr. 181 und 206. 4) Datum fehlt. 5) Datum fehlt.

Darzu dann bede die Vornembste der Hern Barnefelt, so Director des gantzen Wercks ist wegen Holland, und N. Joachimi wegen Sehelandt angeordnet, und sein wir ahn unterscheidtliche Ort zusammenkommen, die Sache von vielen Jairen hero recapitulirt, was sich zu unterscheidtlichen Mhalen bey beden Churhausern und noch newlich durch Dr. Brederode iren Agenten in Teutzlandt in gulischen Sachen erbotten und vernemmen laißen. Darauf endtlich so weit verfaren, das sich erklert, beder Churheuser, respective eines jeden habende Intereße zum Besten der Lande sich anzunemen und die Verrichtungh auff solche Felle, wie die Instruction außfurt, nit allein dirigirt, sondern auch hinzugesetzt, das auf Anordnung und Begeren beder Churfursten die Execution zu thun verbunden, wie dan solchs dergestalt zu Papir durch gedachten Barnefelt solchs gebracht, welche glichwoll auch vilmal geendert, darunter so woll innen unsern Zugeordneten allerhandt Behinderung, die Osterfeiertage und dan auch das der von Pleßen von wegen der Churfurstin Pfaltzgreffin privaten Sachen ettliche Tage verreisen mußen, nit geringe Verzogerungh des endtlichen Sluß, wie E. Ch. G. auch von dannen in Schrifften wurd berichtet, vorgefallen, biß das zu Gedachte von Pleßen Widerkompft. Diese Verglichung, so ehr als churfurstlich pfeltzischer Abgesandter, deme ich der Instruction zufolg billig mich bequemen sollen, vor gnugsamb geachtet, getroffen, wie auß beygelegten Originall, wie dergleichen auch der churfürstlich pfeltzische Gesandte eine empfangen, gnedigst zu ersehen. Und ob wal E. Ch. G. unter Dato den 18 Maii mir schriftlich befolen, vor den ersten Termin 50000 Gulden ohne Unterscheidt der Wherung auf die vorgangene Franckfurter Herbstmesse, den die andern auf nechst bevorstehenden neun Jair ein zu willigen und zuzusagen, so ist doch unerachtet der pfeltzische Abgesanter sich seiner Audience nach also balt mit der Zhalung finden laißen, dahin, wie E. Ch. G. auß Ambsterdamb unter Dato den 8. Maii unterthenigst zugeschrieben und auß beygelegter Copia mit C. meiner derwegen sonderlichen den Hern Staten gegebenen Obligation gerichtet, das E. Ch. G. vor Umblauff dieses Jaires sich erkleren solten, auf was Termin und Legstette die ubrige Summa nach irer bester Gelegenheit wolten erlegen laißen, zu dem Ende, damit neben andern vilen und großen Außgaben diese E. Ch. G. desto weniger beschwerlich und dringlich und, ob nit etwa der liebe Got unter deßen andere Mittel ahn Hand geben mogte, das E. Ch. G. derer durchaus uberhoben sein konnte, und welcher Erklerung, weil das Jar zu Ende laufft, auch furderlichst gedacht sein muß.

Das E. Ch. G. den ersten Termin nit zu rechter Zeitt als den ersten, sondern den letzten octobris in Hamburg erlegt, habe ich der Gepur und der Gestalt entschuldiget, das verhoffentlich dahero kein Ursach zu etwa Mißgedancken heben kunne, bin auch der gentzlichen Zuversicht, das mit den zugeschickten Portugalesenn, da immitels kein ander Ratt funden, mit aller Bescheidenheit werden zu verfarn wißen, dahin ich auch gedachten Barnefelt schrifftlich ermhanet, mache mir auch fast die Gedancken, das belder dieselbe vermuntzen als ahn Halse dragen werden, welchs in einer newen angefangenen Republicq vil Aufsehens umb so vil mher, weil E. Ch. G. Wapfen darauf geslagen, haben wurde.

Es haben sich auch Printz Moritz, Graff Wilhelm von Naßaw und diejenige von Hern Staten, so umb diese Tractation bewust gewesen, semptlich zu E. Ch. G. und F. G. und das hochgeehrte Churhaus Brandenburg freundliche und unttherthenigste willige Dienste erpotten, auch dergestalt sich der preußischen Sachen halber, do von mir berichtet worden, das zu beßerem Zustandt als die lauffende Zeittungh außgeben, sich befunden, erfrewet, das ir wolaffectionirtes Gemut darauß zu erfharen, das verhoffentlich, da E. Ch. und F. G. (das der liebe Gott gnedig abwenden wolle) eine Nott anstossen solte, wol so bald bey den Leuten, als etwa andere, die es billich zu thun hetten, Hilf und Beystand finden mogten; auch nach Gelegenheit so wol der Chur Brandenburgh als nhunmehr E. Ch. G. angehorig Furstentumb Preußen mit geringsten Unkosten thun kunten.

Unter deßen E. Ch. G. Resolution erwartet habe ich mich nach Ambsterdamb auch zu dem Ende, was mir sonst von E. Ch. G. gnedigst befolen, unterthenigst zu verrichten, begeben. Da dan vermerkt, das dem Churhaus Brandenburg mit Diensten verpflicht, derwegen mir sonderlich große Ehre erwiesen, das auch der Burgermeister und noch einer vom Rathe den ersten Abendt mich angenommen, dem Wirte die Tractation befolen, den folgenden Abendt ein sonderlich Banquet anrichten, der Herr Schulteis, 3 Burgermeister und 9 die Vornembste des Rats mir starcke gute Gesellschafft geleistet, die Musica und Ratsdiener aufwarten, die Außlosungh zum andern Mahl verrichten laßen, sich zu E. Ch. G. untterthenigsten Dienste zum hochst erpotten, daneben gebetten ire Mitburger und Handelsleute so wol in der Chur Brandenburg als Furstentumbh Preußen sich wolln gnedigst befollen sein, furdern und handthaben laßen.

Wie nhun zu Weßel wider angelangt, da habe ich die Patrioten, so in das Churhaus Brandenburg Dienste zu vermugen und zu bestellen befelicht gewesen, vor und nach und, wie dieselbe zum Besten ahn die Handt bringen kunnen, zu mir erfordert und dahin berichtet, das die mir aufgebenn Bestellunge unterthenigst angenommen als nemblich Johann Kettler, bergischer und merckischer, Bertram von Lutzenraedt, clevischer und merckischer, Stefan von Hartefeldt, clevischer Landtsaße und dan den Bürgermeister und sindicum der Statt Wesell Johan Wichman und Johan Raßfeldt, inmaßen gedachts Hartefelts und beder auß Wesel Revers beygelegt außweisen, des von Kettelers Revers ist vor diesem alhie eingeliefert und hat Lutzenrat den seinen bey der Gefar spanischen Einfals, da er auf seinem Hause gewesen, mir nit zuschicken durffen, sich aber zu erster Gelegenheit darzu erbotten und sein obge[nante] funff bestelte Diener das erste Jairs Gehalt teils von den 1000 Reichsdaler, die mir zur Zherunge aus Preußen, teils von meiner Besoldung, so auf Ambsterdamb zugleich durch Wechssel zugeschickt, laut irer Quitunge, die litteris G. H. I. K. L. mitbeygefugt, entrichtet worden.[1])

Wie nhun meiner hochsten Nottorfft nach, da so geraume Zeit inns dritte Jair meine Privat- und Haußsachen zum wenigsten nit nachdencken, bey dem großen Verlauff Elendt und Jamer der Landt und Leut, in etwas

1) Vgl. Nr. 267 und 317.

Richtigkeit bringen wollen oder jhe zum wenigsten vernemen, in was Stande sich befunden und zu dem Ende mich nach Rheydt begeben, nhur drey Tag daselbst gewesen, da kommen die Spanischen mit großer Gewalt, nemen ire Pas durch die Statt Cöln mit Conniventz des Churfürsten, des Hern Coadjutoris und der Stat selbst, so gantz und zumal burgundisch und spanisch, dadurch alle die Lande in hochst Verderb und Zerruttunge gesetzt, da wil mir nit lang zu Rate sein, bevorab weil eine große Anzal doppelter Caurtaunen gefolgt und nit weit von gedachter meiner Behausungg hergefurt, auch auf vorgehende starcke Verwarnung vorwanter und gutter Freundt, so im spanischen Lager gehabt, mich lenger doselbst aufzuhalten, sonder ahn des redlichen Grafen von Broich statuirt Exempel mich in Gefar geben gehabt, das Hasenpanier aufzustecken. Zu deme weil der Statt Wesel, darahn dem Churhaus Brandenburg der Landt und Leut halber im hochsten gelegen, schrifft- und mundtlich durch die Spanische hefftig gedrewet und mich zu erindern gewust, das bei worigen Einfal des Admiranten[1]) die Stat vornemblich dahero in solche Angst und Not gebracht, das die vornembste und habseligsten Bürger sich aus den Staub gemacht, die Arme allein in der Statt verblieben, so hette (!) ohne meine vorgenante Gefar auch eine Nottorfft gewesen mich wider in die Statt zu begeben und besten Vermugen nach alle Unheil abzuwehren. Wie dan nit ahne hochste Gefar mich wider hinein gemacht, Printz Moritz und die Hern Staten der Vergleichung aller Gebur erindert, die sich die Sachen dermaißen auch angelegt sein laißen, ob wol der Spinola seinen Zogk nach Frieslandt bestimpt, auch den Wegk dahin zugenommen, in die 6000 Man durch Graf Heinrich und Graff Ernsten von Naßaw hinauf bringen, nhur auf eine geringe Meil wegs uberhalb der Statt auf den Reinstrom sich beschantzen laißen, mit der gewißen Zusage, da der Spanier der Statt Wesel nehern solte, sich hart vor die Statt mit solcher Macht zu lagern, dieselbe ires eussersten Vermugens zu defendiren, immittels damit den vorgedachter Ursach, dadurch die Statt in des Admiranten Handen kommen, vorgebawet, hab ich nit allein durch obgenannte bede E. Ch. G. bestelte Diener sowie auch andere des Raits und auß der Burgerschafft mir bekante gute Leute es dahin gebracht und dirigirt, das unter Schein Musterungh der Burger sich dieselbe semptlich zusammen verschworen und zugesagt, einer vom andern nit zu weichen, sondern zu Vertheidigung der Stat und ires lieben Vatterlandes, da ich mich gleichwoll auch haußlich gesatzt und meine Segel und Briefe, andere mir angeneme Sachen vertrawet, den letzten tropffen Bluts auffsetzen wollen, welchs also bey innen durchgedrungen. Daneben diese Vorsehungh gemacht worden, das ahn den Pforten niths auß der Statt gelassen und ein jeder bey seinem Gut auch die Haut wagen mußen, biß innerhalb wenig Tagen mit allerhandt Nottorfft sich versehen, gutte Ordnungh zur Defension gemacht, ettliche schwache Orte anders gebawet und also die Statt nit so leichtlich zu uberweltigen gewesen, durch welche Mittel große Unordnungh verhutet, den Spanischen alle Anlaß abgesnitten und also durch Gottes Sorge erhalten worden.

Es hat mir aber gedachter Sindicus vor wenig Tagen geschrieben, das

1) Einfall des Admiranten Don Franzisco de Mendoza 1598.

begeer zu wißen, was Hilff und Trost dieser Ort zu erwarten. Darauff auch gedacht sein wil, da, dagleich die Spanischen ettlicher anderer Orter in den Landen sich mechtigen, diese Statt aber in guter Devotion gegen das Churhauß Brandenburg verbleibe, inmaßen sich ahnjetzo befindet, wurde nit ein geringer Vorteil, ja gewißer Zugangh zu den andern Landen sein.

Wie nhun die Sachen daselbst auch dergestalt gefast, daruber glichwoll ettliche vile Tage zubracht, E. Ch. G. Abforderungh Schreiben ankommen, hab ich mich den 27. Juli erhoben und habenden Befelchs nach Landgraff Moritz F. G. begeben, dahin dan in 5 Tagen, da der rechte Wegh, so die Spanischen allenthalben eingenommen, gebrauchen kunnen, angelangt were, aber wegen solcher Verhinderungh und mit höchster Gefar der Staten starcken Convoi fast in die 14 Tage zubringen, den Wegh auff Lingen, Osnabrugge zu nemen mußte. Zu Caßel sein I. F. G. nicht anzutreffen, sondern mit der Hoffhaltung in Marburg gewesen. Daselbst den . . . ahm Abend . . . . . angelangt, vor der Predigt das ingeschickte Credentialschreiben I. F. G. einliefern laßen, darauf also balt nach der Predigt mit einem Wagen aufgefordert, eben vor dem Nachtessen Audientz geben, da dan nach verrichten geburlichen curialibus daß vorgebracht, darauf S. F. G. nach vil gethaner Nachfrage E. Ch. G. und derselben Anverwandten gutten Wolstand in Affection dahin sich resolvirt erstlich curialis, daß solche Gelegenheit gerne vernomen, Gluckwunsch, were eine gemeine Sach, was andern Chur- und Fursten darzu thun wurden, davon wolten S. F. G. sich nit absondern, nach gehaltener Malzeit aber so vil discurrendo bei S. F. G. vormercket, da nit ex re nata ein ander consilium fallen solte, wenig Hilff von derselben zu gewarten, darauf ich dannoch I. F. G. erindert, wan die Spanische das Fürstenthumb Berge, damit dieselbe auf vile Meilen grentzen, erobert und einen gewißen Fuß gesatz, das es dem Lande in Hessen nit vil zutragen wurde, und als I. F. G. sich hinwieder vernommen laißen, sey wolte und konnte solche Gefar mit einem Schreiben woll abwenden; hinwider ime Antwort geben, weil ich nit zweiffelte, I. F. G. des Königs in Frankreich patroeinium damit meineten, so solten sich des alten Hertzogen von Gulich Exempel, der von den Franschoisen verlaßen in Not und eusserste Gefar gesatzt worden ist, zur Warnungh dienen laißen. Damit eine unterthenige Abscheiden genommen und den folgenden Morgen zeitlich vereist.

Pfaltzgraf Philips Lodwig Gesanten Werbung bei clevische Rethe.

Item das die Landen bey Zeitt des Hertzogs in Preußen 800000 Goltgulden einbringen kunne, derwegen woll in Acht zu nehmen."

Dez. 23.

627. Schreiben des Wolf v. Wernsdorf vom 13. Dezember 1605. in Nr. 556.

---

628. Memorial an Kurpfalz vom 14. Dezember 1605 in Nr. 515 Anm. 1. Dez. 24.

---

629. Schreiben der Herzogin Maria Leonora von Preußen. Königsberg i. Pr., 16. Dezember 1605. Dez. 26.

Eigenhändige Ausf. Rep. 7. 50.

Besetzung des Amts Brandenburg mit Friedrich von Dohna, Hauptmann zu Angerburg. Die Neuerungen seitens der Landschaft. Laßkys Verhalten.

Weill E. L. in irem Schreiben von wegen Bestellung des Ampts Brandenburg Anregung thun und mich freuntlich ersouchen, meinen geringen Radt E. L. mitzutheilen, was füir einer darzu am besten mochte gebraucht werden, soll ich E. L. darauff dienst-freuntlich nicht verhalten, das ich E. L. Vertrawen, so E. L. zu mir haben, gern ein Geneigen thaun wolte, derselbenn eine Person füirzuslagen, so zu einem Hauptman darselbs tüchtig were. Nun habe zu der Sachen hin und wider nachgedacht, befinde aber auff den anderenn Emptern, von dennen man einen Heuptman auff die Heuptempter nemen meuß, wenig, die darzu thoegen, dan der meiste Theill slegte Leut oder sonst vorwirte Köpffe, die hernacher in die Regierung nicht dienen. Hielte derhalben meiner Einfalt nach darfuir, es konten E. L. keinen füglicher zu Bestellung des Ampts Brandenburgs brauchen als den Herr Friderig von Dhona, der itzt zur Angerburg Heuptman ist, dan ob er woll noch etwas jung nur von vier oder funffunddreissig Jarenn, so ist er doch ein feiner bescheidener Man, gauten Gemüdes und gelimpfflich. Kan auch seine Sprachen und ist E. L. und den Irenn gar zugethann. Weill auch das Ampt Brandenburg ein gautten Wirdt haben will, der es zu dem Wesen helte, wie es der itzige Hoffmeister Loudwig Rautter mit grosser Mhue und Arbeit bracht het, will ich hoffen, er von Dhona wurde sich darinnen auch woll zu schicken wissen, dan er sich zu einem gauten Hausswirdt in dem Ampt, dar er itzt ist, woll angelassen und würde im gedachter Hoffmeister Rautter, dem das Ampt woll bekant, Anleitung geben, wie mans am selben Ort mit der Hausshaltung und sonstem haltenn mouß. Ist noch gar vill darinen zuzurichtenn, das ich also, wie oben gedaucht, darfuir hielte, das E. L. in ohne Bedencken zum Heuptman zu gebrauchen hetten. Stelle doch alles zu E. L. weitter hochverstendiges Nachdencken, die in diesem Fall zu thaun, was sie wollenn, und erinnere E. L. nochmals trewhertziger Meinung, sie wollen nicht lange verziehen dises fuirneme Ampt zu bestellenn, dan es lauffen seltzame Sachen. Es wollen etzliche woll sich unterstehenn E. L. auch Zil und Maß zu setzen, wen sie zu die fuernemsten Empter brauchen sollenn und durfften, woll Leut fuirslagen, die die, zu denen angehoerten Newerungen, so man die Herschafft zu binden itzt fuirbringet. Darff nicht meher Schreiben. Lasset sich alles der Feder nicht vertrawen. Mit E. L. Antwort, so sie der Landtschafft gebenn, ist

mann nicht zufrieden. Aber E. L. werden sich solche Newerung nicht auffdringen lassen, es ryht E. L. wer wolle. Es stecket vill dahindenn. Houffe doch, man werde es in disem verwirten Lantag darhin bringenn, das man alles bleiben lasse, biß auff E. L. Ankonfft; so werden E. L. den Sachen woll zu thaun wissenn. Was der Lascky vom König fuir Werbung gehabt, werden E. L. die Redt ohne Zweifel verstendigen. Er hat sich fuirwar hie so erzeigett, das man sigt, das er E. L. und den Ihren zugethaan und des Hauses Brandenburgs Sachen gerne befordert. Wer es ein anderer Pol gewesenn, der hette mit seiner Werbung hie vill Verwirtes anrichtenn konnen. Habe E. L. dis alles in hohenn Vertrawen nicht verhalten wollen.

Anm.: In einem Schreiben vom 2. Jan. 1606 (Cölln a. S.) dankt der Kurfürst für den Brief und teilt mit, daß er die Bestellung des Friedrich von Dohna den Oberräten befohlen habe. Letztere hätten unterm 20. Dez. 1605 den Dohna ebenfalls von sich aus vorgeschlagen und an dessen Stelle für Angerburg den Andreas von Kreytzen, Sohn des Hofrichters. In der Resolution an die Oberräte darauf vom 2. Jan. 1606 findet sich von Löbens Hand in das Konzept hineinkorrigiert folgender Passus: „So haben wir vor uns uff seine Person (Dohna) gedacht. Do ir nun als unsere geheimen Rethe hierwider kein erheblich Bedencken, pp.“

---

630. Schreiben an den Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz.

Dez. 27. Cölln a. S., 17. Dezember 1605.

Konz. Rep. 10. Lll.

Der vom niederländisch-westfälischen Kreis begehrte Deputationstag. Der geplante Reichstag.

Dank für die Mitteilung dd. Friederichsbühel den 14. Nov. 1605, über den vom niederländisch-westfälischen Kreis begerten Deputationstag. Man würde sich zwar mit der dortigen Ansicht aus angezogenen Motiven leicht einigen[1]), so „seindt doch die Sachen der Wichtigkeit, das sie nichtt unbillich in nothwendige Deliberation zu ziehen unnd weill dann gleich hier zwischen mit einfellt, das die Kays. M. . . . abermals einen allgemeinen Reichstagk begehrett, inmassen wir E. L. hiemit . . . communiciren, was deshalb von des Churfürsten zu Maintz p. L. an uns gelangt . . ., so halten wir dafür, das dahero ohne des angeregtes Deputationtages halber ferner woll nichts vorgehen werde. Wir wollen aber gleich woll den Sachen nachdencken unnd hiernechst weitter mitt E. L. hieraus unser Vertraulichkeit nach freundliche Communication haltten.“

---

1) Pfälzer Schreiben in Ausf. ebenda. Man schlug vor, den Deputationstag zu verhindern oder wenigstens nicht zu besuchen. „Nun ist bekant und hett mans bißhero leider mehr alß genugsamb erfahren, wie es bei dergleichen Deputationtägen zugangen, und daß man derselben fast keinen andern Nutzen gehabt, alß daß die Evangelischen dabei überstimmet . . .“

631. Memorial von Kurpfalz vom 17. Dezember 1605 in Nr. 515 Anm. 2. Dez. 27.

---

632. Supplik des Zacharias Röbell auf Buch (?) wegen der Dienste in Carow.

Berlin, 17. Dezember 1605. Dez. 27.

Ausf. Rep. 22. 260.

---

633. Schreiben an den König Christian IV. von Dänemark.

Cölln a. S., 17. Dezember 1605. Dez. 27.

Konz. Rep. 38. 3b.

Der Kurfürst habe sich gefreut, daß der König gesund in Wolfenbüttel angelangt sei und sende ihm seinen Sohn, Markgraf Johann Georg, zur Besprechung aller Angelegenheiten.[1])

---

634. Schreiben Löbens an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 19. Dezember 1605; praes. 1. Januar 1606. Dez. 29.

Ausf. Rep. 6. 21 b.

Löben ist erfreut, daß es dem Markgrafen „sammt seiner Gemahlin und seinem Comitat“ auf der Reise wohl ergeht; wünscht glückliche Heimkehr. Vom polnischen Hofe ist nunmehr Nachricht eingelaufen, daß „die litterae deliberatoriae wegen Anstellung eines Landtages ausgangen“; es ist aber noch ungewiß, ob derselbe „vortgengig“ sein wird. Sobald etwas Sicheres einkommt, wird er es kommunizieren. Den 1. Dezember a. St. ist das königliche Beilager zu Krakau zelebriert worden.

---

635. Bericht der Oberräte.

Königsberg, 20. Dezember 1605 Dez. 30.

in Nr. 599 Anm. 2.

---

1) Hier die interessanten Berichte des Markgrafen über die Belagerung Braunschweigs, an der sich der König mit einer eigenen Schanze beteiligte.

636. Bericht der Oberräte.

Dez. 30.

Königsberg, 20. Dezember 1605 in Nr. 629 Anm.

---

637. Bericht der Oberräte.

Dez. 30.

Königsberg i. Pr., 20. Dezember 1605.

Ausf. Rep. 6. L.

Landtagsverhandlungen. Gegensatz der Städte gegen die anderen Stände wegen der gravamina. Landrecht. Ernennung der Landräte. Replica der Oberstände wegen der gravamina. Beurlaubung der Oberstände. Besetzung der Ämter auf dem Lande.

„Wir haben nicht underlassen sollen, E. Ch. G., die Continuation des itzigen noch wehrenden königspergischen Landtages underthenigst zu wissen zu machen, hettens zwar ehe gethan, weiln wir aber gehoffett, es würde der Landtag sich baldt enden und wir dahero was grundtlicher referiren können, ist es bis anitzo verblieben. Nachdem mahl aber sichs uber unsere Zuversicht weiter verlengert, haben wir dasjennige, so negsthin vorgelauffen, hiemit underthenigst berichten wollen, und haben wir in dem Beschlus unsers nehern sub dato den 25. Nov. an E. Ch. G. abgangenen Relationschreiben Andeutung gethan, daß die von Städten den andern beeden Ständen als dehnen vom Herrenstandt und Landrhäten, wie auch denen von der Ritterschafft und Adell der ubergebenen gravaminum halben gantz und gar zuwiedern sein solten, das auch zu besorgen, sie hierueber sich gar voneinander trennen und die andern beeden vornembsten Stände ihr Vorhaben allein vor sich beharren und fortsetzenn müchten, solches ist hernach nicht aussenblieben, sondern so baldenn dies druff ervolget, das den 27. Nov. die beeden Stände als die von der Herrschafft undtt Landträhte sowoll die von der Ritterschafft unndt Adell durch einen Ausschus anbringen lassen, das die von Städten in Beantwortung der ihnen ubergebenen gravaminum allerley scoptica und iniuriosa, so viel mehr einem Famoslibell und Pasquil, dadurch sie in viel Wege zum höchsten verunglimpfet, gleich zu achten, eingeworffenn undt aber solches mercklich in eine ganze E. L. drangen thet, wüsten sie es so leichtlichen nicht zu verschmerzen, sondern müsten dergleichen criminationes alß atrocissimas iniurias zu tieffem Gemüth ziehen und solche ins künfftige zu eiffern bedacht sein, hetten daneben die gewisse Nachricht, das solche Schmehung undtt criminationes nicht von den gesambten Städtenn und Gemeinden herrüreten, besondern nurt etzliche Zancksüchtige, Friedhessige darunter steckken solten, aldieweiln sich die Gemeinden zue Königspergk, wie auch eines Theils von den Hinderstädten entschuldigen lassen, das sie von denselben Sachen keine Wissenschafft trügen, sie auch nicht damit zu thun zu haben gedächten: alß were den beeden Ständen dran gelegen, das sie die authores wissen müchten. Dero-

halben sie gebethen, die ganze Gemeinde in den Städten Königspergk uffordern zu lassen und eine Inquisition anzustellen, ob die Gemeinden und Zunfften complices iniuriarum weren, uf das man also hinter den Grundt kommen und wieder die authores gebuhrlicher Ernst gebrauchett werden müchte. Woruff denn beeden Ständen von unß zur Antwort worden, das es uns beschwerlichen zu vernehmen gewesen, das die gesambten Stände untereinander bey itzigen Landtagstractaten wegen etzlicher Beyhendel in ein Unvernehmen gerahten, wolten gewunschet haben, es weren dergleichen Sachen nachgeblieben undt von allen Theilen realia tractiret worden. Die Mittel aber betreffende, wie man die authores des ubergebenn Famoslibels (wie es die beeden Stände tituliret) erforschen müchte, konte man ihnenn nicht bergen, das es nicht der rechte modus procedendi were, die gesambte Gemein, der dreyen Bürgermeistern ungehort, herauf gein Hoff zu fordern. Wir weren aber des Erbittens, die drey Bürgermeistern vorfordern zu lassen und Erkundigung einzuziehen, wie es umb die angebrachte Sachen eigentlich beschaffen; da wir alsdan nötig sein befinden würden, das weiter hierin zu procediren, wolten wir uf dazu dienliche Mittel bedacht sein undt haben wir volgig desselben Tages die Burgermeistern der dreyer Städte Königspergk vor uns kommen lassen und ihnen der andern beeden Stände Suchen mit weitleufftiger Wiederholung angedeutett. Die sich dahin ercleret, das sie sich nebenst den andern Rähten, Gerichten, Zunfften, der Gemeinden und Abgeordneten von den Hinderstädten einiger Famoscrimination oder Pasquilschrifft, womit sie die andern beeden Stände belegt zu haben beschuldigt worden, nicht zu erinnern wüsten, allein was sie uff der Ritterschafft unnd Adell ihnen zugestelte gravamina in Schrifften geantwortett, solches weren sie gestendig und hetten sie, weiln sie in denselben hoch injuriiret und angegriffen, auch in allem von dehnen von der Ritterschafft dazu verursachet worden, in dem man sie vor Schinder ausgeruffen, auch eines falschen Masses, Gewichts und, was dem mehr anhengig, beschuldigt gehabt, solches zu eiffern keines Weges Umbgang haben können und were in ihrer Beantwortung kein Buchstaben endthalten, so nicht von allen dreyen Rähten, Gerichten, Elterleuten der Zunften, der Gemeinden, so auch von den Abgesandten von Hinderstädten, die sich desfals nicht erinnern wollen, wer beliebet und gutt geheissen worden. Derowegen sie auch keiner Injurien gestendigk. So were ihnen die angedeute Inquisition nicht zuwieder und wurde man nach gepflogener Erkundigung befinden, daß kein ehrliebender ein anders reden und sagen würde, als was von ihnen angedeutet worden. Es were dan Oßwaldt Kalaw undt sein Anhangk. Weiln aber hierunter ihr Ehr, Glimpf und gutter Nahm versiren thete, alß bethen sie, die von der Ritterschafft und Adell müchten ihr Suchen, auch der kunfftigen Posteritet zum Besten, in Schrifften ufsetzen. So weren sie uhrböttig, sich ihrer Ehrennotturfft nach dessen zu verantworten.

Diese dehrer von Städten Erclerung, wie wir dieselbe wiederumb an die beeden Stände relative gebracht und daneben alle fugliche Mittell ultro citroque gebrauchet, wie solche motus zu Verhuttung allerhandt Weitleufftigkeit und Trennung compescirt und beygelegt werden müchten, seindt die Sachen immer schwüriger und die Verbitterung zwischen den

gesambten Ständen also gros wordenn, das soviel wir unß auch durch underschiedtliche Vorbescheide als den 27. 28. und 29. Novemb., wie auch den 2., 3. und 4. Dez. die Sachen hinzulegen und die Stände in ein gut Vernehmen zu bringen bemühet, die schiedliche Mittel doch nicht verfangen wollen und ist es endtlich so weit gerahten, das sich die vom Herrenstandt und Landtrhäte neben dehnen von der Ritterschafft und Adell, soviel die Communication der gravaminum betrifft, von dehnen von Städten genzlich abgesondert und disfals keine Gemeinschafft wie vor alters mit ihnenn haben wöllenn. Damit aber durch diesen Riß und Zwiehelligkeit der ganze Landtag nicht zerschlüge, und zu grosserer Weiterung Anlaß gegeben würde, habenn wir mit grosser Mühe und Arbeit es dannoch endtlich dahin bracht, das, obwoll sie in puncto gravaminum nichts mehr mit dehnen von Städten zu thun haben undt das Ihrige fur sich vortragen und suchen, dannoch im Haubtwerck und Landtagsproposition darin vor allen Dingen, die mit grosser Mühe und Uncosten erlangte Curatel zu bedencken, mit einander einig undt ungetrennet sein wolten, in sonderlicher Betrachtung, das ihnen selbsten mehr den wissendt, wie genawe und vleissige Acht unsere Benachbarten uff dieses Landtages Verlauff und Ausgang hetten, welches dan die beede Stände also endtlich eingangen und daneben ein Schrifft, so sie retorsionem genandt, den von Städten uf ihr in puncto gravaminum ubergebnes Bedencken insinuiren lassen, wie hiebey sub D zue vernehmen. So baldt nun diese Trennung der Stände, soviel die Communication der gravaminum anlanget, ervolget, haben die von der Ritterschafft unnd Adell ihre Beschwerungspuncte separatim ubergeben und zu verabschieden gebeten, die wir auch an unß genommen und inhalts E. Ch. G. unnß ertheilten Instruction unnd, was sonsten ausser derselben emergenter von bemelten beeden Ständen beschwerungsweyse anbracht worden, unserer Wenigkeit nach verabschiedet; welche Verabschiedung zwar sie dergestalt angenommen, das sie dieselbe ubersehen und nach Befindung sich weiter disfals ercleren wolten, also haben auch die von Städten ihre gravamina neben einer beygefugten Protestationschrifft wegen des newerlichen emgefuhrten Gebrauchs in Ubergebung der gravaminum separatim ubergeben, welche noch zur Zeitt uf Verabschiedung stehen.

Nach diesem haben sich die gesambten Stände wegen Verfertigung eines gewissen Landrechts in ihren Bedencken geeinigt, darauff wir uns, welcher Gestaldt mit Verfertigung desselben zu verfahrenn, und wie es am füglichsten zu effectuiren, in schriftlicher Antwort vernehmen lassen.

Immittelst ist uns E. Ch. G. Erclerung wegen Bestellung der Landräth uff der Post zu Handen kommen, die wir dehnen von der Ritterschafft und Adel uf ihr ferners instendiges Anhalten zu verstehen gegeben, das E. Ch. G. gewilligt, neben den vier Heubtembtern noch acht zu Landrähten in Pflicht und Bestallung zu nehmen. Des iuris suffragii halber ist damaln, weiln es von ihnen nicht urgiret, keine Meldung von uns geschehen. Alß sie sich aber solcher E. Ch. G. gnedigsten Wilfahrung die Bestellung der Landrhäte betreffende, also auch wegen des erhaltenen iuris suffragii underthenigst bedancket, ist ihnen dazumahln ihr Wahn, soviel das ius suffragii beruret, von unß benommen worden und zugleich Erwehnung geschehen, daß E. Ch. G. aus erheblichen Ursachen noch zur

Zeit dasselbe ius sich reserviret hetten. Jedoch wann dieselbe kunfftigk weiter hievon informirt und bei ihrer persöhnlichen Gott helffenden Kegenwardt vermercken wurden, das dem gemeinen Nutz damit gedienet, wolten sich E. Ch. G. auch disfals denn gnedigsten Herren erzeigen. Diese unsere in E. Ch. G. Nahmen beschehene Erclerung haben die von der Ritterschafft und Adell ungerne vernommen, auch wie sie verstandenn, daß vor diesmahl ein mehrers nicht zu erhalten geweßen, sich mit uns einer formula iuramenti, uff welche die Landrähte bestellet werden solten, verglichen undt endtlich die Sache dahin gestellet, das sie gebethen, ihre ubergebene Schrifft sub littera E, inn welcher sie umb das ius praesentandi Ansuchung gethan, ad acta bringen zu lassen.

Nach diesem ein Ausschus von beeden Ständen alß Herrenstandt und Landrähte sowoll die von der Ritterschafft und Adell den 17. Dez. ihre replicam uff unsere ertheilte Abschiede uber ihre gravamina ubergeben, mit fernerm Vermeldenn, das sie woll wunschen mögen, das unsere Erclerung uff berürte ihre Beschwerungspuncte also in allem beschaffen gewesen, das die beeden Stände mit derselben hetten können zufrieden sein. Wan es aber ihre Notturfft erfordertt, druf zu antworten, hetten sie, solches nicht underlassen können, und weiln es ein altes und auf allen Landtägen geschrien worden gravamina, gravamina, denselben Beschweren aber niemals remediret, besondern blosse Vertröstungen ervolget, alß wolten sie umb wurckliche Abschaffung der angezogenen Beschwer gebethen haben.

Neben dem ist von bemelten beeden Ständen angedeutet worden, das sich die von der Ritterschafft und Adell mit einander geeinigt, von einander zu ziehen, inmassen auch eins Theils von ihnen bereits verruckket und diesen Verlaß gemacht, in diesen Landtagssachen ohn derselben Verwilligung sich im Wenigsten nicht einzulassen oder zu schlissen, sondern uf kunftige Zusammenkunft zu verschieben. Derowegenn sie auch umb gunstige Erlaubung, sich zu den Ihrigen zu begeben, gebethen, sie weren des Erbittens, baldt nach den heyligen Tagen, worzu der 9. Jan. beliebet worden, sich wieder einzustellen und in den uberbliebenen Sachen förderlichst zu verfahren. Und hetten die Landträhte vor ihre Persohn gerne gesehen, das uff die Landtagesproposition ein Schluß hette gemacht werden mögen. Weiln aber die vonn der Ritterschafft und Adell ihre Entschuldigung eingewendet, wie sie dan die Ursachen ihres Ufbrechens unß auch in Schrifften zu vernehmen gegeben, so haben wir es, wie wol ungerne, also müssen geschehen lassen, und ist demnach der itzige Landtag, weiln auch das Bedencken wegen der herzunahenden heyliegen Zeitt mit beygefallen, bis uf den angezogenen neunden Tag Jan. suspendiret und verschoben worden, wie dan E. Ch. G. den ganzen Verlauff der Sachen aus dehnen bishero gewechselten Schrifften sub literis F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. mit mehrem gnedigst vernehmen werden können.

Sonsten hat auch der Ritter- und Adelstandt in die Bestellung der newen Landtrhäte gedrungen; auch die itzo beschriebenen Landrähte von denn künfftigen Landtagestractaten abzusondern gebethen und das solches uf die negste Zusammenkunfft und, ehe man zu einigen Sachen schritte, müchte zu Werck gerichtet werden.

Wan wir ihnenn aber dagegen mit vielen Umbständen eingehalten und

dargethan, das es sich gar nicht würde thun lassen (weiln der itzige Landtag nicht gentzlich were zergangen, besondern nurt uf eine Zeit lang wer suspendiret worden) die itzigen Landrähte, welches ohne dehren, so ausgelassen wurden, mercklichen Schimpff nicht zugehen könte, zu exauthorisiren und in offentlichen Schimpf zu setzen, und dagegen, wie vor diesem, vermög unser Instruction, die von E. Ch. G. bewilligte Landtrӓth noch fur Ausgang dieses Landtages zu bestellen versprechen müssen, alß seind die von der Ritterschafft unnd Adell nach unterschiedlichen vielen Abtritten und Replicirung mit solcher unser Erclerung zufrieden gewesen und endtlichen drein gewilliget, mit den itzo deputirten Landrähten die Landtagstractaten zu continuiren, jedoch mit dieser angeheffter Protestation, da sich bey künfftiger Deliberation irgendts einer von den itzigen Landtrӓhten understehen würde, wieder dieser Lande Privilegia und Freyheiten was zu disputiren oder dieselbe inn Zweiffell zu ziehen, inmassen sich dan die Discrepantz in Religion so auch andern Sachen uf itzigem Landtage ziemblich erwiesen, das sie alsdan mit denselben weiter zu consultiren keines Weges gemeint sein wolten.

Hieruf die von der Ritterschafft und Adell von unnß ihren Abschiedt genommen und ihrer Wege verreiset.

Nach dem wir auch in Berahtschlagung derer vom Herrenstande und Landräthe sowoll derer von der Ritterschafft und Adell ubergebenen replica uf unsere ertheilte Abschiede uber die gravamina so vil befunden, das die meisten puncta erledigt, ausserhalb was die Stände alle drey und also sembtlich wegen Bestellung der Bischöffe und die beede erstgenante Stände der Embter halben zu Hoff und ufm Lande weiters urgiret und ist zu vermutten, weiln alle drey Ständ wegen Bestellung der Bischöff einig undtt noch zur Zeit mit unserm Vorschlage nicht zufrieden sein, wir endtlich, was nicht zu wandeln, werden müssen geschehen lassen und würde unsers Erachtens uf den Fall mit bestem Vleis darnach zu streben sein, wan gleich die bischöffliche Bestellung gewilligt, man doch die Wege finde, das die Election, Wahl und alles andere, so hierzu gehörig, bis zu E. Ch. G. persöhnlichen Anwesenheit verschoben und also in effectu es vor dismahl gleichwoll beim Alten bleibe.

Soviell aber die Bestellung der Embter uf dem Lande anlanget, weiln desfals etwa Enderung zu machen, undt E. E. L. auch hierin etlicher Massen Satisfaction zu thun von Nöten sein will, alß wolten E. Ch. G. wir underthenigst gerahten haben, E. Ch. G. hetten das Ambt Lickh, so an der Masauischen Grentz gelegen und vorhin von Adelspersohnen bedienet, itzo aber ein Burggraffe daselbst gehalten wirdt, so keiner vom Adell, mit dem itzigen Haubtman zu Rastenburg Casper Wilhelm von der Olschnitzen als einen kriegserfahrnen und zugleich alten Diener, weiln ihm das Ambt Rastenburg itziger seiner Gelegenheit nach wegen Vielheit der Händell und Einsassen daselbst zu verwalten fast zu schwer gefallen will, ersetzet, hergegen aber das Ambt Rastenburg mit Balthasar Fuchsen, welcher hiezu nutzlich zu gebrauchen und tuchtig, gnugsamb wiederumb bestellet, und weiln Fuchß uf E. Ch. G. gnädigstes Schreiben vor diesem von Hauß aus bestellet worden, und jhärlich neben vier Pfund Futterung zweyhundert Tahler Besoldung gehabt, würde solche Pension fallen und E. Ch. G. zum Besten einbehalten. Der Burggraff von der Lickh aber, weiln er

gleich wol der Herrschafft etzliche Jahr gedienet, wiederumb uff das Cammerambt Sperling im Angerburgischen oder sonst, dahin sichs schicken wolte, transferiret werden.

Gleicher Gestalt könten E. Ch. G. das Cammerambt Girmaw (uf welchem itzo Hanß Demminger Bornsteinmeister sitzet, weiln jedesmahls einer vom Adell solch Bornsteinmeisterambtt verwaltet, der Underhalt auch also beschaffen, das sich einer vom Adel druf behelfen kan, daneben der itzige Bornsteinmeister bey E. E. L. von langer Zeit hero ganz exos und verhessig) mit Hanß Albrecht Fuchsen, welcher sich bishero in seinen Diensten so woll zu Hoffe als sonsten redlich, trew unnd woll verhalten, versehen unndt ersetzen. Doch dieses wie auch alles andere, so in diesem Punct von E. E. L. gesuchet, zu E. Ch. G. fernerm gnedigstem Bedencken und Gutachten stellendt mit angehefter underthenigster Bitte, do E. Ch. G. uns in einem und andernn uber vorige hinterlassene Instruction weiter bevehlichen wolten, solches mit dem ehisten, so muglich, herenin zu fertigen, uff das wir uns in allem umb so viel besser E. Ch. G. gnedigstem Willen und Gefallen accommodiren mögen."

---

638. Reskript über die Bestrafung des Simon Voszenhollen zu Neuruppin wegen Umfahrung des Wittstocker Zolls.

Cölln a. S., 21. Dezember 1605. Dez. 31.

Abschr. Rep. 19. 103 A.

Es handelt sich um 420 Steine Wolle.[1])

---

639. Eingabe der Universität Frankfurt a. O. wegen der Türkensteuer.

Frankfurt a. O., 22. Dezember 1605. 1606 Jan. 1.

Ausf. Rep. 51. 37.

Die Akten erstrecken sich auch auf 1606.

---

640. Schreiben an den Kaiser.

Cölln a. S., 23. Dezember 1605 Jan. 2.

in Nr. 484 Anm.

---

1) Die Sache, die bereits 1604 spielte, wurde von der Amtskammer behandelt, so daß es möglich, daß dies Reskript, das nach Angabe auf der Abschrift nur von Pruckmann unterzeichnet war, auch von dort ausgegangen ist.

641. Eingabe der „dreyer Städte Königspergk sambt den anderen Städten dieses Hertzogthumbß Preussenn“.

Jan. 2.

Königsberg i. Pr., 23. Dezember 1605.

Ausf. Rep. 6. L.

Beschwerden wider den Adel und Bitte um Schutz.

Sie sprechen ihre Freude über die vom Kurfürsten erlangte Kuratel und Administration sowie über die Einberufung des Landtages aus. „Wir habenn, soviel müglich, uns dohin befliessen, wie denn auch in itzt wehrenden verwichenen Landttagstractaten unsern scopum und Intention dahin gerichtet, damit nechst Erhaltung Gottes Worts unnd unserer teuer erworbenen Privilegien E. Ch. G. in undterthenige Acht genommenn, droselben löbliches Regiement in diesen Landen erhalten unnd auf die hochlöbliche Posteritet fortgepflantzt werden und also E. Ch. G. unsere . . . trewe Affection zu spüren haben möchtte, hetten uns auch die Hofnung gemachtt, wier würden es hierin nicht übel getroffen unnd E. Ch. G., wie auch unserm geliebten Vaterlande damit woll gerathen unnd gedienet sein. Über Verhoffen aber seindt wier, welches uns dann hochschmertzlichen und bekümmerlichen fürkommen, mit unsern lieben Brüdern und Landesleuttenn denen vom Adell in eine Discrepantz und Mißverstandt gerathen, jedoch ohne einige unsers Teils Verursachunge.“ Es werden nun die Streitpunkte wegen der gravamina, wegen der Bestellung der Landräte usw. aufgezählt. Die Städte übersenden dem Kurfürsten, um unrichtige Darstellungen nicht aufkommen zu lassen, die genaue Schilderung der Vorgänge unter Beifügung der Belege.

„Weill dan E. Ch. G. für dero Abzugk aus diesem Hertzogthumb kegenst die drey Bürgermeister der Städte Königsbergk sich so gnedigst dohin erklerett, daß sie in derselben Beschwernüßenn, Nöten und Anliegen einen undterthenigsten freyen Recurs und Zutritt zu E. Ch. G. eröfnet und gegönnet haben wollen, gnedigst versprechende, denselben in ihrem Bedruck ihre gnedige hülfliche Handt zu piethen, dafür dann alle die von Städten in Undterthenigkeith zum höchsten danckbar, alß seindt sie der . . . tröstlichen Hofnung unndt Zuversicht, E. Ch. G. geruhen nichtt allein, diß ihr . . . nottwendiges Schreiben in Gnaden auf- und anzunehmenn und sie uf wiedrige Berichte entschuldigett zu haltenn, sondern auch uf die Mittell gnedigst bedacht zu sein, damit die von Städten bey ihren alten Freyheiten und loblichen Herkommen furnemblichen in Berathschlagung des Landes Notturfft erhaltenn, von denselben durch die andern beyden Stände oder auch sonsten nicht mügen zu unwiederbringlichen Schimpf, Spott und Schaden abgesondert, hindangesetzt und verunglimpft, sondern so viel ihnen zustehet, in gebürlichen Respect gehalten werden.“

Es wird dann noch Klage über den geplanten modum contribuendi geführt, der gegen den alten Gebrauch verstoße. Die in Stedten bitten daher um Schutz ihrer alten Freiheiten. „Solches sein wir umb E. Ch. G. undt das hochlöbliche Hauß Brandenburg mit unseren undterthenigsten trewen Dinsten eussersten Vermögens zu verdienen geflißenn unnd gantz willigk.“

Anm.: In einem Reskript, dd. Cölln a. S. 9. Jan. 1606, spricht der Kurfürst die Hoffnung aus, daß die Streitigkeiten bald behoben sein mögen: „Sonsten wissen wir uns unseres hiebevorigen gnedigsten Anerbietens in Gnaden woll zu erinnern, wollen auch demselben zuvolge dahin sehen, das ihr bei altthergebrachter Gerechtigkeit geschützt unnd euch als darwieder beschweret mit Fuegen zu beclagen nicht Uhrsach haben sollet."

---

642. Ausschreiben an Verordnete der prignitzschen Landschaft zum Ausschuß. Cölln a. S., 23. Dezember 1605. Jan. 2.

Ausf.[1]) Rep. 20. V. 1.

„Wir wißen uns gnedigst zu erinnern, waß wir hiebevorn an unsern prignitzirische getrewe Landtschafft bringen laßen und welcher Gestaldt sich dieselbe gegen unsere Deputirte Räthe zu unserm sondern gnedigsten Wollgefallen dahin erbotten, das sie nit allein einen Ausschoß ihres Mittels bewilligen, sondern sich auch gegen uns dermaßen ercleren wolten, das wir ihre unterthenigste trewhertzige Wilfherigkeit im Werck spueren solten.

Wan dan solcher anerbottenen Erclerung Wißenschaft zu haben unsere Notturfft erfordertt, und wir die Nachrichtung erlangt, daß ihr zum Ausschoß verordnet, alß begehren wir gnediglich, ihr wollett uf negstkommenden Freytag nach trium regum, wirdt sein der 10. Januarii des angehenden 1606 Jahres gegen Abendt alhir gewißlich anlangen und uns volgenden Tages von angeregter Erclerung unterthenigsten Bericht einbringen, des gnedigsten Vertrawens, wie sich die sembtliche Landtstende unsers prignitzirischen Kreises uf vöriges unser Suchen zu unsern behäglichen Willen erzeigt, also werdet ihr euch auch in diesen uns zu unterthenigsten Ehren und gnedigsten Wolgefallen bequehmen."

---

643. Resolution vom 27. Dezember 1605 in Nr. 370 Anm. Jan. 6.

---

644. Schreiben an den König von Dänemark, die Kurfürsten von Sachsen und Pfalz, sowie den Landgrafen Moritz von Hessen. Cölln a. S., 27. Dezember 1605. Jan. 6.

Konz. Rep. 6. 20.

Bitte um Assistenz auf dem polnischen Reichstag 1606.

1) Die Adresse ist auf dem Rücken nicht ausgefüllt. Es können natürlich auch Exemplare mit anderen Adressen und entsprechenden Änderungen ausgegangen sein.

---

645. Befehl an den Kammermeister zu Cüstrin.

Jan. 7. Cölln a. S., 28. Dezember 1605.

Konz. Rep. 42. 25.

Er soll mit Rücksicht auf den vielleicht persönlichen Besuch des Kurfürsten auf dem bevorstehenden polnischen Reichstag alle Gelder zur Verfügung halten und nichts ausgeben.

---

646. Resolution an die Oberräte.

Jan. 7. Cölln a. S., 28. Dezember 1605.

Konz. Rep. 7. 158.

Die Oberräte sollen, da „hochangelegene wichtige Sachen vorfallen, darunter auch das preussische Wergk mitbegriffen, welches dann insonderheit wir gehrn zu entlicher Richtigkeit gebracht und befordert sehen wollten", 20000 Gulden oder zum wenigsten 15000 zum längsten innerhalb vier Wochen bereithalten.

---

647. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 28. Dezember 1605; praes. Onolzbach,
Jan. 7. 14. Januar 1606.

Ausf. Rep. 6. 21 b.

Der Kurfürst wünscht gute Gesundheit usw. Vom polnischen Hofe ist die gewisse Nachricht eingelaufen, daß auf den 7. März st. n. abermals ein Reichstag zu Warschau angesetzt ist.

---

648. Schreiben Löbens an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 29. Dezember 1605; praes. Onolzbach,
Jan. 8. 14. Januar 1606.

Ausf. Rep. 6. 21 b.

Löben wünscht fröhliches neues Jahr. Der Reichstag in Polen ist angesetzt; es wäre erwünscht, daß der Markgraf seine Reise so beschleunigte, daß er bei Abfertigung der Gesandten hier ist. „Von Neuen habe ich gar nichts, das E. F. G. nicht möcht wissenn. Von der braunschweigschen Belagerung solt ich zwar particularia schreibenn, ich habe aber dieselbe eigendlich nicht. Das I. K. M. zue Dennenmarck sich eine Zeit hero zue Wulffenbuttell uffgehalten unnd vieleicht noch, ist gewiß. Es

haben auch I. K. M. Marggraff Johann Georgenn dahinn erfordern lassenn, wie dann I. F. G. albereit ubermorgen 14 Tage von hinnen weggezogenn, aber noch zur Zeit nichts geschriebenn. Es erwarten aber I. Ch. G. teglich Nachricht, was I. K. M. resolvirt."

---

649. Begnadigung des Generalsuperintendenten D. Pelargus mit 1000 Taler.

Cölln a. S., 30. Dezember 1605[1]). Jan. 9.

Konz. Rep. 9. DD. 5.

Die Begnadigung erfolgt, weil P. ansehnliche Vokationen an unterschiedene Orte abgelehnt.

---

650. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.

Cölln a. S., 30. Dezember 1605. Jan. 9.

Reinkonz. Rep. 6. nr. 16 a.

Eventualsukzession der Nebenlinien in Preußen.

Der Kurfürst erzählt ausführlich, welche Anstrengungen er gemacht habe, um nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich die Eventualsukzession auf Preußen auch für seine Brüder zu erreichen, und führt die einzelnen Stadien dieser Verhandlungen an, bei denen sich die Brüder sehr wenig entgegenkommend verhalten haben.

„Befinden derwegen E. L. aus dieser summarischen Erzehlung, daß wir es je und allerwege mit unser Bruder L. trewlich undt guth gemeinet undt an vleißiger Sollicitirung undt Anmahnung keinen Mangel oder Seumbnus an uns erfinden laßen undt demnach die geringste Hindansezung mit Fugen nichtt kan beigemeßen werden, wie wir dan deß freundtlichen Verhoffens, E. L. unß hierunder nach diesem erlangten warhaftigen Berichtt selbst so viel mehr unsers angewandten Vleißes Zeugnus geben werden, undt bitten schlißlich E. L. wolle, weil nuhmehr gemeinem Geschrey nach der Reichstag wieder vor der Thur, bei dero vielgeliebten Sohn undt Eidam seiner Marggraf Cristians L. die mutterliche Anmahnung thun, damit in der Sachen nichts verabseumet undt uns dahero etwa eine unverschuldete negligentia imputiret werden mochte."

Anm. 1: Zustimmende Antwort der Herzogin Maria Leonora von Preußen unter Beifügung des Ermahnungsschreibens an den Markgrafen Christian. Königsberg 17. Jan. 1606. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Fast gleichzeitig hatten sich die beiden Brüder Christian und Joachim Ernst, resp. ihre Räte an den Kurfürsten um Beförderung ihrer Rechte (Werbung des Rats Peter von Bemßdorf) gewandt. Schreiben vom 16. Nov. und 31. Dez. 1605. Ebenda.

1) „den 30. Decembris angehenden 1606ten Jhars".

651. Schreiben des dänischen Reichsrats Ramel.

Jan. 10. Helsingör, 31. Dezember 1665

in Nr. 323 Anm.

652. Paßbrief für Hofapotheker Crispin Haubenschmieden für Waren aus Leipzig.

Jan. 10. Cölln a. S., 31. Dezember 1605.

Ausf. Rep. 9. EE. 5.

653. Protokoll zu Stuttgart.[1])

o. D. (Dezember 1605).

Niederschrift von Beyer. Rep. 35. A. 10. D.

Stellung Württembergs zu den Reichssachen, den Ungarischen Unruhen, Korrespondenz mit Kurpfalz, Brandenburg. Anschluß Sachsens.

Dr. Entzelinus a parte ducis.

„Botzkay. Spanische Einlagerung auff des Reichs Grundt und Boden. Persecutiones im Reich. Episcoporum gefehrliche Practiken. Remedium. Vertrauliche Zusammensetzungen. Der Hertzogk sich das laßen treulich angelegen sein. Mit beden Pfalzen. Media. A parte imperatoris ein Reichstag. Reichstag eine Contribution erfodern. Kriegsvolk zu werben. Dem Botzkay starken Widerstand zu thun. Wie aber solchs vergeblich bisher abgelauffen und mißbraucht, hatt man nichts beßer zu hoffen. Derwegen auff ein ander Mittel zu gedenken. Pfaltz und Brandeburg auff ein Pacification gedacht, das Botzkay durch eine ansehnliche Legation zu beschicken. Zuforderst aber I. Kais. M. derwegen nochmals zu dem Ihren auch dahin sich zu bemuhen (?). An Sachßen gemangelt. Wie derselb zu gewinnen. Das es auff eine Zusammenkunfft der evangelischen Churfursten und Fursten zu richten. Weil aber auch solchs wegen schleuniger Wegeilung und andern Gesprechens nicht sehr beforderlich. Das man die Rhett zusammenzusetzen, die auß dem Grunde den Sachen zu helffen.

Dr. Entzelinus.

Bevehl von seinem Hern mit unß zu communiciren. Wil es an dieselb bringen. Obwol ihm unwißent, was I. F. G. Resolution und Meinung hierbey sein mochte, so könte er unß dennoch nicht vorenthalten, I. F. G. unterschiedlich sonderlich vom Churfursten Pfaltz communicirt würden, was den evangelischen Chur- und Fursten obliegen und geburen wolle.

---

1) Beim Aufenthalt des Markgrafen Johann Siegismund in Stuttgart haben wohl Begleiter von ihm (Dieskau?, Beyer) die im nachfolgenden Protokoll festgehaltenen Gespräche mit Dr. Entzelinus gehabt.

Item Furst Christian von Anhalt, der auß Bevhel des Churfursten fast eben dergleichen Materialia vorgebracht.

Das man allerhandt Mittel, den Sachßen zu gewinnen, an die Handt nehmen solte. Obwol darauff an I. Ch. D. geschrieben, habe sich doch derselbe allerhandt difficultirt; das vielmehr die Legation zu I. Kays. M. Offension gereichen. Das Pfaltz sich mit Brandeburg verglichen, do Sachßen nicht zu gewinnen. Das anders die Legation zu volbringen. Hab Wirttemberg gemeint, das Sachßen deswegen nicht zu offendiren und dahin Pfaltz beantwordet.

I. F. G. nichts weniger auff Mittel gedacht, aber sich nicht resolviren können. I. F. G. würde sich zum eusersten bemühen helffen, S(achßen) zu gewinnen.

I. F. G. haltens aber auch davhor einen Reichstagk einzuwilligen nicht rhattsahm, den man den eventum leichtlich zu erachten, das es bloß allein auff die Contribution gemeint. Welchs der discursus am keyserlichen Hoff, das sie den und jenen numehr erschöpfen (?), wolten es auch noch thuen und nunmehr ein ander Hauß vornehmen, wie sich deßen ein Vornehmer zu Prag solt haben verlauten laßen. Er mueste gleichwol dabey sich zuerinnern, das die Hern zuvhor sich hetten beschwert, das kein bestendiger Verlaß der vota halber, weil Baden, Pfalz-Neuburg, Ulm, andere mehr verglichen[1]), obligirt auß einem Horn zu blaßen. I. F. G. den Deputirten zum Reichstag dahin instruieren. So ist man doch communiter davhon abgefallen außerhalb Wirtemberg. Daher sey von Keys. M. beschicket und ihren Willen dahin geben mueßen, wan ein Reichstag solte vorgehen, das man sich gleichwol deswegen beßer zu vergleichen. Numehr bey diesem Weßen hetten I. F. G. bestendig der Keys. M. die Contribution abgeschlagen.

Auch da I. F. G. noch neulich beschicket wurden, ihre Meinung beharret und damit die Persecution darzu Uhrsach gegeben. Worrhatt, weil aber weiter angehalten mit Ungnaden.[2]) Das soviel Vorrhatts nicht in Wien, das man einige Posten besetzen könne. So hetten I. F. G. 8 große Stuck bewilliget, doch von konfftiger Contribution widerumb abzuziehen.

Vor eßens auff den Abendt hett sich Dr. Entzelinus widerumb angeben und von I. F. G. die Antwordt eingebracht, das sie vor sich auch albereits den Sachen dahin nachgedacht. Er böte sich auch zu weiter freundlicher Communication und vertraulicher Correspondenz mit dem Hause Brandenburg.

Weil aber I. F. G. gewiße Nachrichtung hetten in Vertrawen von Pfalzgraff Ch. L., das die Sache mit dem Botzkay in gueten terminis stunde und sich zum Vertrage anließe, wofern die Jesuiter, die — vermeint man — Siebenbürgen und Ungarn lieber den Türken übergeben, dan sich in dergleichen Handlung mit dem Boskay einzulaßen, solchs nicht hinderten, als wehre I. F. G. Meinung, man den eventum ansehen solte. Wofern darauff nichts erfolgen wurde, alßdan wehre noch Zeitt genug, den Sachen abgeredter Maßen nachzusetzen. Inmaßen S. F. G. sich erbotte, alßdan auch durch Schreiben oder, wie man es vor

1) In dieser Stelle ist stark herumkorrigiert, so daß manches zweifelhaft ist.
2) Verbessert und unsicher!

guet angesehen, an Sachßen zu setzen, damit derselb zu gewinnen. Solte aber Sachßen nicht zu gewinnen sein, das nicht weniger erklerter Maßen mit der Zusammenschickung zu verfahren. Solte nuhn der Vertrag mit Boczkay erfolgen, hette man billigk Uhrsache die Contribution abzuschlagen." Es wird allseitige Korrespondenz namentlich zwischen Brandenburg und Württemberg vorgesehen.

---

654. Vorzeichnus derer zinsbaren Posten, so in Polen gebraucht worden.

o. D. (1605)[1].

Abschr. Rep. 9. ZZ. K.

„Ostern zu vorzinsen — Thaler

Fritz von Berge[2] 6 000
Heine von Brösicke[3]. 10 000

Wiewol von dieser Sum noch nicht gar 3000 Thlr. zu obiger Behueff kommen.

Der K. M. zue Dennemarck[4] 20 000

und noch in einer Post 10 000 reinische Goltgullden, seindt uf Johannis nebst einen betagten Jhareszins zu erlegen, wo nicht Anstandt zu erhalten.

Der anhaltischen Landtschafft[5] 10 000
Der hygen Landtschafft 7 000

so unzinsbar und gemanet werden

Aßmus Wölldieken[6] 5 000
George von Schulenburgk[6] 5 000
Gebhardt von Alvensleben[6] 4 000
Magister Schardio[6] 2 000

Michaelis

Joseph Forsten 5 000

Diese 5000 Thaler stehen in der Cüstrinschen Designation und seint davon etwan 1300 Thaler auch hieher kommen.

Achatius Morenhollzen 18 000

werden auch auf Michaelis vorzinßet, wiewol sie allererst hernacher außkommen.

Ohne was uber diß alles mheres dahin bhar außgezellet und in deren Renthnerey alhier und zu Custrin zu erkunden."

1) Alte Archivnotiz 1606; bezieht sich wohl auf die fälligen Zinsen, das Verzeichnis selbst dürfte Ende 1605 aufgestellt sein.
2) In dem Konzept am Rande: „Tangermunde". Gemeint die Sicherung auf das Amt.
3) Wie Anm. 2. „Arntsehe".
4) Wie Anm. 2. „Altten-Ruppin."
5) Wie Anm. 2: „sollen uff Lenin stehen".
6) Wie Anm. 2. „Tangermunde."

655. Zollstreitigkeiten zwischen Kurköln einer- und Cleve-Jülich sowie Aachen andererseits.

1605 ff.

Rep. 10. Ppp.

Umfangreiche Akten. Auch Kompetenzkonflikt zwischen Reichskammergericht und Kurfürstenkollegium.

---

656. Akta betr. Exspektanz auf Hans Wernher von Reischachs Lehen (Schloß Stoffeln pp.) für Hans Christoph von Hornstain.

1605 ff.

Rep. 10. Ooo.

Die kaiserliche Exspektanz war erteilt: die Kurfürsten werden um Zustimmung gebeten.

---

657. Die Stellung der kurfürstlichen Regierung zu dem Verhältnis zwischen Herzog Heinrich Julius und seiner Stadt Braunschweig[1]).

1605/1606.

Rep. 38. 3 b u. 3 d[2]).

---

658. Die Auslieferung der 2 Freiseschen Schuldverschreibungen.

o. D. (alte Notiz 1605.)

Konz. Rep. 41. 6.

Die Schuldverschreibungen sind beim Rat zu Wittenberg deponiert; Kurfürst Christian II. von Sachsen wird gebeten, ihre Auslieferung zu veranlassen.

---

1) Die Akten wegen dieser Streitigkeiten beginnen bereits mit dem Jahre 1600. Damals (1605) bat der Herzog um Unterstützung. Sie wird abgelehnt. Vgl. Nr. 618.

2) Ergänzende Akten namentlich für 1606 in Rep. 50. 8. Hier u. a. Korrespondenz mit den Hansestädten darüber. Berichte eines Dr. Moritz aus Magdeburg an Kammersekretär Hahn.

659. Vormundschaft über die Kinder des † Herzogs Johann von Sachsen-Weimar.

1605/1606.

Rep. 41. 29.

Sie wird von den Herzögen Johann Casimir und Johann Ernst von Sachsen-Coburg beansprucht. Der Kurfürst wird um seine Vermittlung in diesem Streite gebeten. Der Mittelsmann der Herzöge ist der geheime Rat Waldenfels.

---

660. Wallachische Schuldforderung an die Kurfürsten von Brandenburg [1]).

1605.

Rep. 61. 45 b.

---

661. Patent für den Generalmühlenmeister Caspar Schehen, betr. Inspektion und Aufsicht über die Kurfürstlichen Mühlen.

s. d. (alte Notiz 1605).

Konz. Rep. 9. A. A. 6.

---

662. Einige pommersche Grenzstreitigkeiten.

1605.

Rep. 48. 5.

Lindstedt contra Ramin wegen Streitigkeiten über Damerowsche Wiesen, das Gut Poltzow, Kruggerechtigkeiten pp.

---

663. Restierende Landsteuern in der Ukermark und im Lande Stolpe.

s. d. (1605 alte Archivnotiz.)

Abschr. Rep. 54. 5.

---

1) Diese Schuldforderung stammt aus dem Jahre 1542. Damals hatte Kurfürst Joachim II. im Türkenkrieg dem Peter, Hospodar der Moldau und Wallachei, für geliefertes Vieh pp. eine Schuldverschreibung über 200000 Gulden ausgestellt.

664. Bernd von Arnim, Hauptmann, und Matzke von Eichsted bitten den Kurfürsten, den Landreutern der Ukermärkischen und Stolpierischen Landschaft Jochim Hanen und Thomas Wegenern zu befehlen, die restierenden Landsteuern beim Adel einzufordern.

s. d. (1605 nach alter Notiz).

Rep. 54. 5.

---

665. Klagzettel des Heinrich Santwert, Kramers an der Steckbahn zu Berlin, über Gewalttaten des Bürgermeisters Retzlo.

s. d. (1605 nach alter Notiz).

Rep. 21. 23 a.

---

666. Angelegenheiten des Domstifts zu Cölln a. d. Spree.

1605.

Rep. 2. 6 und 7.

Verleihung des Kantorats an Magister Johann Fleck, des Scholastikats an Magister Joachim Roloff, seine Beauftragung zur Vertretung des kranken Dekans Magister Martinus Nösslerus, endlich Streitigkeiten zwischen Kapitel und Magister Roloff.

---

667. Bau der Festung Driesen.

1605.

Rep. 21. 43.[1]

Entlassung des Baumeisters Niclas de Kempe (Kampe) und seine Bezahlung durch die preußische Rentei. Er war ursprünglich von Preußen engagiert. Schreiben an die Regimentsräte.

1) Bauakten von 1603—1606 hier.

---

668. Paxmans Bedenken betr. Universität Frankfurt a. O. s. d. (1605?).

Rep. 51. 100.

Es handelt sich um Relegationen, Bestrafung der Delinquenten, Stipendien, Berufung von Professoren pp.

---

669. Streitsache zwischen Hedewig Starcke, Caspar Starckens Bürgers zu Frankfurt a. O. Eheweib, gegen Bürgermeister Friedrich Schaum wegen einer Schuldforderung[1]). 1605.

Rep. 21. 57 f.

---

670. Prozeß gegen Daniel v. Redern zu Krumbke. 1605.

Rep. 22. 269.

Umfangreiche Akten, die sich von 1602—1609 erstrecken. Es handelt sich namentlich um Schuldensachen.

---

671. Der von Waldow auf Königswalde und Gleißen Supplik. O. D. (1605 nach alter Notiz).

Rep. 22. 356.

Es handelt sich um die Hirschjagd auf ihren Heiden, die sie dem Kurfürst Johann Georg auf Lebenszeit abgetreten haben.

---

672. Verzeichnis der „extraordinarien Posten, so in jungster gehaltener Rentterei-Rechnungen 1603—1605 in Ausgaben befunden". 1605.

Aufzeichnung H. A. Rep. XI. Hofhalt. gen. 2.

---

1) Hierbei einige Kammergerichtsbescheide: Kanzler und Kammergerichtsräte, gez. Löben.

673. Korrespondenz mit den Markgrafen Christian und Joachim Ernst wegen der Schuldenregulierung des Markgrafen Georg Friedrich.

1605/1606.

Rep. 44. 4.

---

674. Regulierung des Nachlasses und Testaments des Markgrafen Georg Friedrich.

1605/1606.

Rep. 44. F. F.

Anm.: Hierbei war insbesondere Waldenfels tätig. Die Akten beginnen mit 1603 und werden auch über 1605 fortgeführt. Es handelt sich im Jahre 1605/06 um folgende Angelegenheiten: Prozeß mit Bayern in Speier wegen der Herrschaft Hohenschwangau. Forderungen an die Stadt Görlitz (vgl. Rep. 50, 23); Forderungen der Schwestern Sophie, Kurfürstin Witwe zu Sachsen, Erdmuth und Anna Maria, Herzoginnen von Pommern, geb. Markgräfinnen von Brandenburg; der Pfalzgräfin Katharina Sophia und ihrer Schwestern Fräulein Maria und Emilia, Herzoginnen von Liegnitz, der Geschwister Dorothea Maria, Pfalzgräfin Eleonora, Landgräfin zu Hessen und Anna, Herzogin von Schleswig, geb. Herzogin von Württemberg, des Grafen Wilhelm zu Mansfeld, des Grafen Georg Friedrich Stephan zu Hohenlohe[1]), der von Hutten, des geheimen Registrators Johann Siegmund Seyfrid, des Rats Dr. Martin Eigelmann, des Leibmedikus Dr. Braun, Rats- und Leibmedikus Lorentz Rogatz, des Melchior Jäger von Gartringen, Georg Schelle für seinen Schwiegervater den Leibmedikus Dr. Johann Hiller, der Hofmeisterin des Frauenzimmers Maria Wandelbar für ihre Tochter.

---

675. Eingaben des Reinhart v. Eppingen um eine Begnadigung.

1605 Nov. — 1607.

Rep. 7. 23.

Er hat 30 Jahre bei Hofe und bei den Ämtern Preußisch-Eilau und Bartenstein gedient und bittet um Anwartschaft auf das dem Georg Parteinen auf Lebenszeit verschriebene Gütlein Packeraw im Amte Balga.

1) Er war seit 1597 zum Obersten über 1000 Pferde in Preußen bestellt. Rep. 7. 164.

---

676. Georg Schumann, preußischer Kanzleiregistrator, bittet um Verleihung der Bezüge seines Vorgängers.
S. d. (alte Notiz 1605).
Rep. 7. 55a.

---

677. Kammermeister Johann Geissendörffer bittet um Konfirmation des Kaufes der Güter Perkappen und Wolfshöffen (Amt Schaken) von den Erben Nimpsch.
S. d. (1605 nach alter Notiz).
Ausf. Rep. 7. 54.

---

678. Hans Krocker, preußischer Musikus, bittet um Zulage zu seinem Gehalt.
s. d. (1605).
Ausf. Rep. 7. 46.

---

679. Bonifacius Daubmann, preußischer Hausvogt, bittet um Zulegung von Scharwerksdiensten zu seinem Gut Altenberg.
s. d. (1605).
Ausf. Rep. 7. 46.

---

680. Bittgesuch der 4 preußischen Rüstkammerdiener (besonders noch für Joachim Mandle).
s. d. (1605).
Ausf. Rep. 7. 46.

---

681. Verbesserung des Amts Marienwerder (Gutachten des Friedrich Truchseß und des Hans Naps).
1605/1606.
Rep. 7. 135a.

---

682. Johannes Gorius, verordneter Richter der Altstadt Königsberg, bittet um Bestätigung seiner Apotheke oder Materialofficin.
S. d. (1605).

Ausf. Rep. 7. 80 c.

Anm.: Bestätigung, dd. Cölln a. S., 7. Jan. 1606. Abschr.

---

683. Bestätigung der Privilegien der Schuster zu Königsberg i. Pr. (gegen die Korken- oder Pantoffelmacher).
1605/1606.

Rep. 7. 106 p.

---

684. Regulierung der Schulden des Königsberger Bürgers Christoph Klein.
1605/1606.

Rep. 7. 162.

---

685. Eingaben des Samuel Laski um Verleihung der Dörfer Czarne und Guren, die an den Grenzen seiner Güter liegen.[1])
1605.

Rep. 7. 125 a.

---

686. Sigmundt Birckhan, Hauptmann zu Soldau, bittet um Begnadigung.
Dez. 1605 — 1606.

Rep. 7. 23.

Er war lange Jahre bei Hofe Kämmerer, seit 16 Jahren des Grenzhauses Soldau Hauptmann, und bittet um Begnadigung mit dem durch Tod des Ludwig Schertwitz zu Passenheim heimgefallenen Hof und Vorwerk Davidshoff (10—12 Hufen) mit Zubehör.

1) Hier zahlreiche Korrespondenzen mit Laski aus früheren und späteren Jahren.

---

687. Bitte des Hofrichters und der Assessoren des Hofgerichts in Königsberg um Erhöhung ihrer Besoldungen.[1]

S. d. (1605 nach alter Archivnotiz).

Rep. 7. 53.

---

688. Zwei Eingaben des Fabian des Jüngern Herr v. Gehmen um Begnadigungen.

1605.

Ausf. Rep. 7. 41.

Es handelt sich um Arrende des Guts Dollstedt im Amte Preußisch-Mark und um das Dorf Altenstadt ebenda, das seinem verstorbenen Vater, dem Woiwoden zu Marienburg und Hauptmann auf Stuhm verliehen war. Verdienste der Familie, auch des Schwiegersohnes Grafen Nicolaus v. Ostrorogk um die preußische Sukzession.

---

689. An die Jäschken gelieferter Bernstein.

1605/1606.

Rep. 7. 35 l.

Auszüge aus den Rechnungen der preußischen Rentkammer von 1595—1645.

---

690. Polnische Empfehlung des Ludovicus Aur, regiae maiestatis secretarius für Begnadigung mit einem preußischen Lehen (Güter des verstorbenen Brülhöffers: Reichaw und Wildenau).

1605/1606.

Rep. 7. 13. A. 3.

Es erhob sich eine energische Gegeneingabe des Adels des Amts Liebstadt, da „Auer von Jugend auf im Babstumb erzogen und ein Ertzbapist ist, auch die Tage seines Lebens dem churfurstlichen Hausse Brandenburg im wenigsten keine Dienste bewiesen.“

---

1) Bereits unterm 10. Dez. 1604 war ein gleiches Gesuch eingereicht; „wurde verschoben bis zue der neuen Herrschafft Ankunfft“.

Anhang.

Nr. 1.
Instruktion für die Abgesandten der preußischen Landschaft nach Warschau.
Königsberg i. Pr., 22. Dezember 1604.

Abschr. Rep. 6. J.

Instruktion: waß bey I. K. M. zu Pohlenn und Schweden . . . und denn Ständenn der Cron E. E. L. des Herzogthumbß Preußenn Abgesandte, . . . Herr Fabian, der Elter, Burggraff und Herr zu Dohna, Herr Christoff Rappe Cannzler, Ottho vonn der Gröben, Landtvogtt zu Schackenn, Hannß Albrecht Borck, Haubttmann uf Preuschmarck, Sigmundt Birckhan, Haubtmann uf Soldau, Dionißius vonn Olßen, Frannz Schorz, Geörge vonn Weinbeer, alttstettischer, D. Michäell Frieß, kneiphöffischer und Philip Dauell, löbenichtischer Burgermeisterr, wie auch Chrispien Beckschlager, Rhattsverwanther der Stad Barttensteinn, uf bevorstehendenn Reichßtag zu Warschaw anbringen und verriehtenn sollenn.

Anfenglichenn haben wolgemeltte Herrenn Abgesandtte ihre Sachenn dahinn zurichtenn, daß sie sich mitt dem förderlichstenn nach Warschaw gegenn bevorstehendenn Reichßtag begeben, alßdann bey I. K. M. im Nahmen und von wegen E. E. L. vonn allenn Ständenn dieses Herzogthumbß Preußenn umb privatam audientiam angehalttenn und nach Erlangung derselben I. K. M. E. E. L. gehorßame schuldige Dienste mitt mehrem unnderthenigstem Zu- und Anerbieten anmeldenn, nebenn gebuerlicher Gluckwunschung, daß Gott der Almechtige zu diesem izt angestelletem Reichßtage Gluck, Heill und Segenn verleihenn wolle, damitt derßelbe möge zu Gottes Ehrenn, I. K. M. und der Cronn Pohlenn zu Wolfartt, Gedey, Ufwachß, Fried und Einigkeitt angefangenn, gemitteltt und vollendett werdenn, welches die Herren Abgeßandtte ihrer Bescheidenheitt nach mitt mehren zierlichenn Worttenn vor- unndtt anzutragenn wißenn werdenn.

Undt nachdem E. E. L. erfahrenn, daß I. K. M. einen algemeinen Reichßtag außschreibenn laßenn, hette E. E. L. nichtt vorbey gekhundt gegennwertige ihre Bottschafft in ihren hochangelegenen Sachenn an I. K. M. und die löbliche Stände abzuordnenn und wüste sich E. E. L. guttermaßenn zu besinnen, waß I. K. M. vor dießem zu Brandenburg uf gehaltener Zußammenkunft durch dero Legaten wegen eines subsidii inn Gnadenn begehren undt suchen laßenn, wohinn auch I. M. damaln vonn den versambletenn Ständenn vertröstett wordenn.

Weilen dann E. E. L. biß dahero I. K. M. gnedigste Affection gegenn diese Lande je und allewege gespüret, alß hette E. E. L. zu Bezeigung

derßelbenn underthenigstenn danckbaren Gemuths I. K. M. zu Erhaltung derßelben favor mitt einem underthenigsten Praesent und honorario hiemitt verehrenn wollenn, underthenigst bittende, I. K. M. geruhetenn daßelbe mitt allenn königlichenn Gnadenn uf- und anzunehmen, undt könte E. E. L. I. K. M. underthenigst nicht verhalttenn, daß E. E. L. ettliche notthwendige Sachenn in publico consessu omnium ordinum anzutragen hetten, derowegen E. E. L. underthenigst bitten thette, daß I. K. M. nicht alleinn vor sich einenn gnedigstenn König und gewogenen Herrenn sich erzeigenn, sondernn auch bey denn löblichenn Ständenn der Cronn die allergnedigste Verßehung thuen woltten, damitt E. E. L. uf innstehendem Reichßtage ihrem underthenigstenn Suchenn gewilfahret werdenn und sie bey ihrenn alttenn Verträgenn, habendenn alttenn und neuen Privilegien, Freyheittenn und Immuniteten in Religion- und Prophansachen vermöge I. K. M. löblichenn Vorfahrenn stadtlichenn beschworenenn, verbrieftenn Uhrkundenn unndtt Confirmationen geschutzett, gehandthabett und erhaltten, sondernn auch dawieder ihnen nichts Neues noch Unertregliches, so dennselbenn zuwieder, ufgedrungenn werden möchte, daß wehre E. E. L. uhrböttig gegen I. K. M. und die löbliche Stände inn allenn schuldigen Gehorsamb underthenigst zu verdienen.

Nach vollennzogener dießer Privatwerbung habenn die Herrenn Abgesandte mitt ehister Gelegenheitt sich umb die publicam audientiam in consessu omnium ordinum coram rege zu bewerbenn, worzu sie dann den Hern Groß- und Undercanzlernn, wie auch Reichß- und Hoffmarschalckenn nebennst anderen vornehmenn Senatorenn, so sie denn preuschen Sachen woll affectionirt zu seinn vermerckenn werden, wo ferne es die Notturft zu Erhaltung des Landes Privilegien erfordertt, im Nahmenn E. E. L. anzutrettenn und alßo vor der publica audientia gutte Praeparation zu denn Sachen zu machenn wißenn werdenn. Do sie auch vermerckenn solttenn, daß bey denn Senatorn und sonnstenn denn Sachenn zu gutt waß geschaft werdenn köntte, hettenn die Herrenn Abgesandtenn mitt einer würcklichenn Danckbarkeitt sich vor ihre Mühe gegenn dießelbe nach Gelegennheitt der Perßon zu erzeigen, welches inn ihr Diskretion gestellet würdt.

Wann nunn dieße Audientz verstattet, habenn die Herrenn Abgesandtenn zu ungefehrlicher Meinung und Inhaltt I. K. M. und denn Ständenn publice nach vorhergehender gebürlicher underthenigster Zuendtbittung, Gluckwunnschung unndtt, waß dem mehr anhengig, anntzutragenn:

Nachdeme E. E. L. vonn allenn Ständenn deß Herzogthumbß Preußenn bewust, daß biß dahero I. K. M. zu Pohlenn mit I. Ch. G. zu Brandennburgk wegenn der Curatel und Suceßion des Herzogthumbß Preußenn in Tractaten gestandenn, aber noch zur Zeitt zu genzlicher Richtigkeitt nicht khommen können, sondernn auß gewießen Ursach, so im königlichen responso und gepflogenen negstverschienen Reichßtagstractaten endthalttenn, auf dießen bevorstehendenn Reichßtag remittiret wordenn, alß hette E. E. L. nicht Umbgang habenn können, durch dero abgeferttigte Bottschafftt dießenn Reichßtag ersuchenn zu laßenn und I. K. M., sowoll die löbliche Stände der Cron Pohlenn underthenigst unnd mitt

sonderlichem Eiffer und Ernnst anzufallenn und zu bittenn, damitt sie die Sache dahinn vermitteln unnd beforderen wolttenn, uf daß I. K. M. mitt I. Ch. G. vermöge der Pacten durch billiche christliche Vergleichung vor dießmaln von der Sachenn khommen, I. Ch. G. bey dero Belehnung und Investitur erhalttenn und dieße Lande in einen sicheren Zustandt gebrachtt werdenn mögenn.

Und obwoll annstadt E. E. L. denn vier Regimentsrhättenn lautt dem Testament die Curatel gebühret, so wehrenn sie doch inn hoc passu zufriden, daß I. Ch. G. auß dießenn Ursachenn, das es bey des I. K. M. und denn Ständenn rühmlich und dann E. E. L. zutreglich und nuzlich, daß Regiment inn dießenn Landenn führenn und die Gubernation erlangen mögen, sinnthemahl solches der einzig Weg, dadurch eine E. E. L. zu Ruhe gebrachtt und bey guttem Zustande erhalttenn werdenn köntte, der gewizlichen Zuversicht,[1] weilnn I. K. M. und die gannze löbliche Cronn je und allewege ein vatterliches Herz zu dießenn Landenn getragenn, dießelbe werdenn auch kunnftig ihre gnedigst Affection gegenn sie inn dießer Tractation mitt I. Ch. G. alß auch zu allen Zeittenn wollerweißen und E. E. L. bey guttem Ufnehmenn, Ruhe und Friede erhalttenn, auch auf ihre Posteritet khommen laßenn. Und hettenn E. E. L. Abgesandte hienebenn gleichßfalß I. K. M. unterthenigst anzufallen und zu bitten, I. K. M. wolttenn sich die hieige Herschafftt inn Preußenn, den durchleuchtigenn hochgebornen Fürstenn und Herrn, Herren Albrechtt Friedrichenn, Marggraven zu Brandennburgk unnd inn Preußenn Herzogenn, neben derßelbenn fürstlichenn Gemählinn und Kindern uf allerfleißigste laßenn bevohlenn seinn und sich denn gnädigstenn König unnd Herren gegenn sie und diese Lande erzeigenn, damitt allerhandt schädliche Einnbruche in dero Privilegien abgethann und hernach von künftiger Herschaft nicht geschmelert, sondernn gehandthabet undt vererhret werden mögenn.

Do aber die Sache uber alles E. E. L. Verhoffenn ferner inns weitte Feldt gespielet werdenn und man wiederumb uf die albereitt in vorigenn Tractaten vorgelaufene conditiones sich lehnen soltte, alß nehmblich Religion, Appellation und Pobor, so bleibenn die Herrenn Abgesandte billich in causa religionis bey E. E. L. habendenn privilegiis, haben sich I. Ch. G. hierinn zu weitt eingelaßenn, so kann doch solches E. E. L. nicht binden, sinthemall solches ohnn ihr Vorwißenn geschehenn, haltten sich derowegenn billich ann ihre privilegia und können von dennselbenn keinesweges etwaß ubergebenn.

Die Appellation belangende muß E. E. L. bekennen, daß, do dießelbe alßo promiscue, wie in dem Cracoviensi responso endthaltten und indifferenter an denn königlichen Hoff verstattet werdenn soltte, es eine merckliche Landtbeschwer gebehrenn und große Zerrüttungen und confusiones im Lande gebenn würde. Derowegen so viell müglich die Herrenn Abgesandtte solches abwenndenn helffenn wollenn und daß es bey Perpetuirung des Lüblinischenn privilegii deßfalß bewendenn möge. Do aber I. M. und die Stände davonn nicht weichenn und bey voriger Meinung verharrenn würdenn, hettenn sich die Herrenn Abgesandte dahinn zu bearbeittenn, ehe und wann dadurch die ganze Haubttsache stuzig gemachtt werdenn soltte, daß man sich uf gewieße casus, so appellabiles

wehrenn, mitt ihnen vergleichen und die Appellation dergestaltt nachgegebenn hette und würde hernach woll ein remedium gefunden werden, wie mitt dergleichenn Appellanten ubereinn zu khommenn.

Waß nunn denn Pobor oder Contribution betrift, kann E. E. L. keinesweges nicht eingehenn, daß derßelbe ihnen zuwieder ihrenn habendenn Privilegien und zu mercklich Bedruck und Untergang dießer Lande Underthann keine ufgedrungenn werdenn, wie auch E. E. L. sich keinesweges dazu verbundenn habenn wiell, sondern werden E. E. L. Abgesandte vielmehr dahinn verdacht seinn, daß E. E. L. gennzlich damitt verschonet unnd sie deswegenn keine Schmelerung noch Einbruch ihrer Privilegien leidenn mögenn, inmaßenn die Herrenn Abgesandte ihrer Discretion nach bey I. K. M. und denn Ständenn es alßo zu lehnen wißenn werdenn, daß E. E. L. mitt dergleichenn Uflagenn und Neuerung unbeschwerett bleibe und es mitt ihnen gehaltten nmöge werden, wie es lautt denn ewigenn Verträgenn und andern ihnenn gegebenen indultis und confirmationibus, welche von Konig Sigismundo primo Herzog Alberto und dann folgig I. K. M. löblichenn Vorfahrenn unnd denn Stendenn der Chronn Pohlenn beschworen, unnverbrüchlich gehaltenn wordenn. Uf welchenn Fall, do derselbe pobor oder annuum subsidium ordinarium vel extraordinarium, wie daß jenner Nahmen haben mag, denn churfürstlichen Abgeordneten gleicher Gestaltt oder E. E. L. damitt zu belegenn angemuttet werden soltte, haben E. E. L. Abgeordnete mitt Fleiß dafür zu seien, damitt sie sich keinesweges zuwieder E. E. L. Instruction zu Vorfang dießer Lande Privilegien in einen oder denn andernn Weg einnlaßenn woltten, sondern vielmehr dahinn trachtenn, damitt dieße Lande Preußen bey ihrenn Rechtenn, uhraltenn und neuenn Privilegien, Freyheitten und Gewohnheittenn erhalten werdenn mögenn, inmaßenn denn E. E. L. weder an die, so vormalß in Tractaten vorgelauffenn und mitt I. Ch. G. abgehandelt, vielweniger an die, so noch tractiret werden solttenn, dießfalß verobligiret seinn will, sondernn laßenn solches gültig und creftig seinn bey dehnen, so solche abgehandelt, wornach die Herrn Abgesandten sich zu richtenn, welches die . . Abgesandtenn so viell beßer ihrer Discretion nach inn Achtt zu nehmen und E. E. L. im wenigstenn nichts ann ihrenn Rechtenn zu begebenn wißenn werdenn.

Soltte nun, wie mann des Bestenn hoffenn wiell, E. E. L. hierauf nicht unbilligem Bittenn gewilfahret werdenn, so hettenn die Herrenn Abgesandtenn im Nahmenn E. E. L. sich deßenn gegen I. K. M. und denn Ständenn inn Underthenigkeit und aller Gebuhr zu bedanckenn, ufnn wiedrigenn Fall aber (denn der allemechtig Gott gnediglich abwendenn wolle) es abermahln uf ein dilatorium responsum soltte gespielett werdenn wollen, so hetten sich die Herrenn Abgesandtenn zu berahtenn, wie undtt welcher Gestaltt die Anttwortt und Abschiedtt von I. K. M. zu nehmen, und werdenn in Sonderheitt die Herrenn Abgesanndte darauf ein wachendes Auge zu haben wißenn, damitt bey oder nach ihrem Abzuge keine gefehrliche Neuerung (welches die Herrenn Abgesandtenn fleißig zu underbawenn) die Regierung und des Landes privilegia concernirende vor die Handt genohmmenn und de facto ins Werck gerichtet werdenn möchte; wie sie dann, ufnn Fall sie dergleichenn ettwaß inn Erfahrung bringenn möchten, durch fugliche und nuzliche Mittell solche Dinge abzuwendenn

und ihnen zu Gemuth zu fuhrenn wißenn werden, welches dann ohne Zerruttung, Gefahr und Verderb dießer Lande nicht zu gehenn, sondern grosse Verenderung gebehrenn würde. Und sollen die Herrenn Abgesandten sonderlich bey ihren Pflichtenn Lieb und Treue damitt sie dießem ihrem Vatterlandt verpflichttet, zu dießem allem und nichts anders einzugehen verbundenn seinn, wie sich dann E. E. L. vonn allenn Ständenn deßenn gänzlichenn zu ihnen verßehen thuet und wirdt verhoffendtlich derr Herr Cannzler Rappe sich nichtt zuwieder seinn laßen, dieße Punctenn der Gebuhr anzutragenn unndtt zu peroriren unnd sollenn auch die Gesandttenn allezeitt mitt einhelligem Rhatt handelnn, welchen auch hiermitt angetrauet würdt, do sie außerhalb dieser Instruction denn Sachenn und der Herschaftt und dießem Vatterland zu gutt waß verrichtenn könntenn, daßelbe ihrer Treu unnd Discretion nach anheimb gestellett seinn soll, doch daß es E. E. L. Privilegien, Freyheittenn und Immuniteten unverfenglich sey. Waß nun uf einenn oder denn anderna Fall von ihnen verrichttet und abgehandelt werdenn wirdt, daß sollenn sie E. E. L. zu ihrer wilß Gott glücklichenn Wiederanheimbkunfft in relatione schrifftlich undt volstendig einbringenn.

Uhrkundtlichenn mitt E. E. L. vonn allenn Ständenn Deputirten Petzschaftenn becreftiget und underschriebenn. Geben Königsperk, denn 22. decembris anno 1604.

E. E. L. von allenn Ständenn des Herzogthumbß Preußen.

Fridrich des Heil. Röm. Reichs Erbthruchßes, Freyherr zu Walpurgk. Andreaß Herr von Eylenburgk. Hanß Truchßes von Wetzhaußen. M. v. Wallenrodt, Haupttman uf Balga. Balthaßar Fuchß. Hannß Venediger der Eltter. Andreß v. Kreiz. Fabian vonn der Milbe. Reinholtt Boye, Burgermeister der Alten Stadt Königsbergk. Peter Rößemkirch, Bürgermeister der Stadt Kneiphoff, Königspergk. Barttell Horrn, Burgermeister inn Löbenichtt. Hanß Speißer, Bürgermeister der Stadt Bartenstein.

Nr. 2.

Mündlicher Bericht[1]) des Kanzlers Rappe über die Verrichtungen der preußischen Gesandten auf dem Reichstage zu Warschau.

Auf dem Landtag zu Königsberg i. Pr., 6. November 1605.

Abschrift in „Abschriften der Breusischen Abgesandtenn Relationen ihrer underschiedener Vorrichtung tzue Warsau anno 1605 et 1606", die 1607 nach Berlin aus Königsberg i. Pr. mitgebracht. Rep. 6. 18.

Nachdem diese Stunde ihnen, den Abgesandten, ad referendum wehre von E. E. L. angeseztt, hetten sie sich gerne dazu bequemen undt, so viel sichs in Enge der Zeith wolte thun laßen, izo dasjenige referiren wollen, was ettwa auff verschienen Reichstag tractirt und furgangen. Damitt aber E. E. L. desto bas vernehmen köntte, ob sie die Abgesandten ihrer Instruction in allen Clausuln und Puncten nachgangen, wehre nöttigk, die capita instructionis mitt wenigk Wortten zu recapitulirn.

---

1) Er wird ausdrücklich als „mundtliche Relation" trotz der schriftlichen Fixierung bezeichnet.

Undt wuste sich E. E. L. zu entsinnen, das vorschienem Landtag ungefehr den 3. Decembris verfloßenen Jahrs von allen Stenden geschloßen, I. K. M. auff derselben vorgehenden Begehren und Suchen eines subsidii halben ein honorarium undt Praesent zu Erhaltung derselben favor zu offerirn, ihnen den Abgesandten auch gewiße Maß und Ziel in derselben Instruction, wes sie sich in einem und den andern Puncten wegen Confirmation E. E. L. Privilegien, dan auch der von I. Ch. G. gesuchtten Curatel und Succession der Lande Preußen, insonderheitt aber wegen der Religion, Appellation und Pobors zu verhalten, vorgeschrieben. Solcher Instruction zufolge hetten sich die Herren Abgesandten ehestes Tages auffgemachtt, nach Ortelßburgk begeben und furters einen durch Hern Hauptman daselbst geweiseten sichern Wegk, der domals grassirenden Pest halben, naher Warso geruckt, daselbsthin auch ihre andere Herren Collegen sich eingestellet. Sobaldt sie aber der Ortt angelangett, hetten sie von ettlichen vertraweten gutten Leuthen die Nachrichtt erlangett, das bereitt daselbst erschollen, zu was Ende E. E. L. Abgesandten ankommen, und alß sie den andern Tagk kaum da verharret, hetten sich ezliche I. K. M. furnehmen Cammerdiener bey ihnen angeben, das I. K. M. die Privataudienz den Tagk gegen Abendt den Abgesandten zu verstatten geneigt wehren. Es wehre aber nochmals von I. M. Entschulldigung beybrachtt, das es des Tags aus erheblichen Uhrsachen, weil sie was spatt in senatu geseßen, nicht geschehen könte undt die Audienz auff den andern Tagk hernach verschoben.

Alß aber solches die brandenburgischen Gesandten inneworden, haben sie wiederrathen, das man mitt der Privataudienz und Ausgebung des Geldes nicht eilen soltte, damitt es etwa der Haupttsache nicht praeiudicirte. Aber weil res nicht mehr integra geweßen, ihnen auch angedeutet, das dadurch nichts anders gesuchtt, haben die preusischen Abgesandten auf I. K. M. sich in weniger Ahnzahl als Herr Oberster von Donaw, Herr Canzler, Herr Landtvoigtt Gröben hienauf begeben, da I. K. M. aus ihren Gemach alle hienaus geheißen undt neben dem Herren Undercanzler allein dabey geblieben. Do dan privatim I. K. M. die Herrn Abgesandten ihrer Instruction gemeß nach entbottenen unterthenigsten Gruß und Dinst E. E. L. bestendige Trewe, Affection und Gehorsamb neben dem gewilligtten subsidio der 50000 fl. auf I. K. M. beschehnnes Ansuchen vor der Zeith an praesentirt und offerirt, des . . Haußes Brandenburgk Sachen, als auch E. E. L. privilegia, Rechtt und Gerechtigkeitt de meliore natu commendirt, unterthenigst bittende, solch gering xeniolum von E. E. L. in Gnaden vor Lieb auff anzunehmen undt sie bey ihren privilegiis zu schüzen und zu erhalten und im wenigsten darunter nichts zu begeben oder schmelern zu laßen. Do dan I. K. M. nach gewönlichen Eingangk, Dancksagung und anerbottenen Gegengruß und gnedigen Willens, ihnen den Abgesandten ernstlich verweißen laßen, das die Regenten viel Dings sich im Herzogkthum bißhero nach tödtlichen Abgangk Marggraff George Friederichs hochseligster Gedechtnis unterstanden, so I. K. M. wieder ihre Hoheitt zu sein vermeinten, in dem man insonderheitt sich unersuchtt undt ohne Vorbewust I. K. M. unterfangen, Landtage zu halten, Musterungen anzustellen, Kriegsvolck anzunehmen und die Heußer damitt zu besezen, item königliche Schreiben undt Er-

innerung wenig gelten laßen, welches sich gleichwol nichtt ohne I. M. als des domini directi Vorwißen und Belieben hette wollen thun laßen, auch mitt Allegirung des alten Herren Testaments, so per subsequentem et Georgio Friderico concessam a rege Stephano curatelam uffgehoben, nicht bestehen können, auch selbstenn dawieder gehandeltt und was des unzimblichen Thuns mehr wehre, welches aber alles I. K. M. verschmerzett undt nichts darwieder, was zur Turbation derselben Provinz sein möchtte, vornehmen laßen. Sodan die . . Abgesandten aufs beste abgelehnet und I. M. zwar weittleuffigk dieses ungefehrlichen Inhalts geandtwortet, das sie nehmblich mitt Schmerzen angehörtt, welcher Gestaltt I. K. M. ihr allergnedigster Königk und Herr gegen sie zu Ungnad bewogen sey und sich derselben niemals versehen, sintemal ihnen das geringste nicht bewust, damitt sie I. K. M., als die pro suo vero naturali et directo domino erkant hetten und noch erkennen und in großen gebührenden Respect halten, zuwieder solten gelobet haben, dann sie alles, was sie verwichener Zeith vorgenommen undt gerathschlaget vigore privilegiorum, als der Regimentsnotell und Testament gethan und verrichtet haben undt sie sich nichtt einbilden können noch wollen, das dadurch I. K. M. im wenigsten soltte offendirt werden, vielmehr die Hoffnung gemachtt, das I. K. M. dieselben Leuthe undt Unterthanen keiner Privilegien würdig achten werde, die uber den wolerworbenen nicht steiff und fest haltten und das diejenigen, die der Privilegien wenig achten, auch ihrem Königk und Herren gering Trewe leisten werden. Derowegen dan wir unsers Theils uns nichts höheres angelegen sein laßen, alß, so wir je uber unsere wolerworbene altte privilegia keine newe erhalten undt die alten erweittern köntten, das wir dennoch uber den altten, soviel immer muglich und solang wir können, halten, der unterthenigen gewißen Hoffnung, das I. K. M., unser allergnedigster König und Herr, derhalben die geringste Ungnadt uf uns nicht werffen, vielmehr unsere unterthenige Trew hieraus spuren undt gnedigst erkennen werde. Aber weill I. K. M. dießes pro uberiori discussione zur andern Zeith verschoben, wollen sie es auch dahin sparen und von allen in specie, so fern es I. K. M. gefelligk, dergestaltt Rechenschafft geben, das dieselbe ein gnediges Gefallen darob tragen sollen, wie dan auch nichts weniger ad oculum demonstriren, das I. K. M. ubell berichtet, als solte durch Marggraff George Friederichen erlangte Curatel die Landsprivilegia in toto vel parte uffgehoben oder geschwechet worden sein, sonderlich vielmehr beweißen und darthun, das da, wie nun, nun, wie domaln E. E. L. je und allewege sich ihrer Privilegien gehaltten und biß zu dießer Zeith im geringsten nicht davon abgegeben, auch inskunfftige keinerley Wege thun wollen, welches dabey seine Verbleibung uff das Mal gehabt; die Herren Abgesandten ihren Abscheidt genommen und ferner publiken Audienz abgewartet.

Immittelß seindt die andern . . brandenburgischen Abgesandten als Herr Canzler Löben und Christoff von Waldenfelß auch angelangett, mitt denen sie sich nach Notturfft der allgemeinen Hauptsach halben wegen beyderseitts habenden anbefohlenen Verrichtungen beredett, gute Correspondenz untereinander I. Ch. G. Vertrawen nach, wie vor der Zeith geschehenn, zu halten gebeten undt ihnen angedeutet, zu was Meinung sie von E. E. L. I. Ch. G. die Aßistenz zu leisten salvis tamen eorum

privilegiis abgefertigtt und das sie ihren scopum legationis dahin richten wollen, damitt I. Ch. G. bey ihrem Rechtten erhalten und deromal einst von dießer Sachen uberhauptt abkommen muchtten, sintemal E. E. L. von ihrem Rechten Curatel lauth des Testaments gerne cedirn und I. Ch. G. die Curatel ufftragen woltten. In allen andern aber hielten sie sich auffs Genaueste und Beste ihrer Privilegien, denn diß der einzige Wegk wehre, dadurch diese Lande zu Ruhe gebracht wurden, welchs dan die churfurstlichen Abgesandten sich gefallen laßen. Auch im Nahmen I. Ch. G. sich erklerett, das dießelbe E. E. L. bey ihren habenden privilegiis, Immuniteten alten Gebreuchen, Rechtten undt Gerechttigkeitten und, was sonsten zu derer Wolstandt gehörige, zu schüzen und handtzuhaben gedechten, auch ehrböttigk wegen des gebetenen iudicii revisorii sich willfehrig zuerzeigen, auch noch instehenden Reichstags ein diploma unter I. Ch. G. Handt und Siegell authentice auszubringen sich erbotten, wofern sie sich de modo, forma, substantia, personis, expensis et qualitate deßelben nurt mitt einander vergleichen wurden können. Zu mehrern Glauben deßen haben sie literas credentiales an die Herrn Abgesandte E. E. L. ubergeben, so izo E. E. L. originaliter zugesteltt. Dieweil aber damaln die Herren Abgesandten, sintemal solcher Schluß und Abredung vor E. E. ganze Landschafftt gehörig, sie auch nicht darauff instruirt, mitt dem Churfursten zu keiner fernern Tractation schreiten können, hatt mans an die hinterlaßenen undt E. ganzen E. L. remittirn und sich andern gnedigen Erbieten undt Erkleren I. Ch. G. vor das Mal begnuegen mußen laßen. Inmaßen E. E. L. selbsten vernunfttigk zu ermeßen, das es ohne derselben Vorbewust nicht geschehen, sondern mitt mehrer Reputation und Crafft in Beysein undt Beliebung aller Stende solches vorgenommen und behandelt werden könne und muße.

Es seindt aber indeß der Herr Canzler Löben neben dem Herrn von Waldenfels eben auch von I. Ch. G. ankommen. Da gleicher Gestaltt mitt demselbigen wegen des iudicii revisorii, wie auch anderer Sachen halber Communication gehalten und haben zu mehrer Sicherheitt von den churfurstlichen Gesandten einen schrifftlichen Reverß des verheischenen indicii revisorii halber die preußischen Abgesandten gefordertt, den sie auch gern unter ihren Handen mittgetheilett, so E. E. L. neben dieser Relation gleichfals in originali zugestellet wirdt. Ferner haben die preusischen Herren Abgesandten ihnen zu Gemuth geführett, das I. Ch. G. es nicht davor halten woltten, alß wurde durch dieses iudicium revisorium was gefehrliches oder wieder deroselben Hoheitt, sondern dasjenige, was sowol zu der Herrschafft Reputation, als des Landes gedeylich Uffwachs gehörig gesuchett undt insonderheitt wurden sie zu dießem remedio veruhrsachtt, weil den appellationibus promiscue an königlichen Hoff kunfftigk sollen deferirt werden. Das zu Vorkommung deßelben undt Verhutung allerhandt Imconvenientien, so daraus sowol der Herrschafft, als Landen und Leuthen erwachsen wurden, dießes iudicium angeordnett, dan wie nuzlich dieße polnische Appellationproceß ihren deuzschen Leuthen sein wurden, welche meistentheils der polnischen Sprach undt Sitten unkundtlich, sie die königliche Richtter am königlichen Hoff ihre deuzsche acta auch nicht anders, als aus interpretationibus versehen können. Dieselbe bißweilen gros propter multitudinem testium et attesta-

tionum sehr geheufett, also, das sie ihnen als solcher Proceß ungewohnten Leuthen solche zu leßen schwer fallen muchten, et sic omnia obiter: ex quo iure wurde man justificirn! Ehe aus ihren statutis als aus dießen landublichen Rechtten, welche sie in kurzer Zeith nicht begriffen oder ausstudiren wurden, weil es sie selbsten, die teglich damitt umbgingen undt altt dabey wurden, nicht mittspielen ankömptt; was wurden unruhige Leuthe alsdan alhie im Lande für subterfugia suchen, und durch diß Mittell hetten andere friedliebende Leuthe bey ihren gerechtten Sachen, umb zu treiben, die executio, ja endtlich die ganze Wolfahrtt des Landes wurde in jenes Richters Handen stehen. So wurde es auch umb I. Ch. G. Existimation und Superioritet merglich gethan sein, welches sie die churfurstlichen Gesandten selbst bekennen und das Mittell des iudicii revisorii neben E. E. L. vor rathsam angesehen.

Ferner hatten die preusischen Gesandten die capita legationis Inhalts habender Instruction und gehaltener Unterredung mitt den churfurstlichen verfaßet undt dießelbe auch in publico consessu ordinum coram rege also proponirt, sie sich zu Erhaltung der Audienz publice bemuhet und die senatores und Officianten derowegen angetreten, aus welchen capitibus propositionis (die man E. E. L. hiemitt ubergibtt) liberaliter zu sehen, das sie ihrer gemeßenen Instruction undt Vollmachtt in allen trewlich nachgangen und im geringsten darin weder zuviel noch zu wenigk gethan, so viel es die lateinische Sprach transferendo immer mittbringen wollen. Alß man nun zur publicam Audienz geschicktt haben, ehe undt dan man dazu kommen, die Herrn Abgesandten bey geistlichen und welttlichen . . Senatorn, als auch ettlichen Landtbotten, so vor andern in Authoritet und Ansehen geweßen, allerhandt praeparatoria und recommentationes officiorum et privilegiorum E. E. L. privatim eingewandt mitt sonderlicher Anzeig, weil E. E. L. I. Ch. G. die Aßistenz leistete und sie gleichwol darunter vernehmen, das man E. E. L. wegen der Religion, Appellation, Pobors und in andern Puncten mehr was hartt zusezen wolte, dinstlich gebeten, sie authoritate sua davor sein wolten, damitt E. E. L. bey ihren uhralten privilegiis geschüzett und im geringsten nicht dawieder laedirt oder beschwert wurden, solenniter protestantes, da ichttwas demselben zuwieder geschehen oder Eingang werden soltte, das sie daran nichtt gebunden sein,viel weniger in einzigenden gleichen Punct willigen könten oder möchtten, welchs dan I. K. M. bey gehabter Audienz, sowol auch in specie die Stende, so hierunter begrußet, stattlich verheißen, E. E. L. bey ihren privilegiis zu schüzen und handtzuhaben und, das sie dießelben in ihren Suchen und Anbringen sich befehlen sein laßen woltten.

Nachmaln nach gehaltenen audientiis aller Assistenten vom König, Chur- undt Fürsten des Römischen Reichs, alls auch E. E. L. Abgesandten haben I. M. der Haupttsach halben gewiße Deputaten aus allen Stenden der Cron niedergeseztt und deputirt, welche auch im Closter ihre sessiones gehalten undt mitt denn churfurstlich brandenburgischen Gesandten ohn ihr keiner Aßistenten Praesentz deshalben unterschiedliche tractatus in Schriftten gepflogen, davon die churfurstlichen Gesandten den Herrn preusischen Abgesandten Berichtt gethan undt offters vertrawlichen communicirt undt ist solches von den Deputirten zu dem Ende vor rath-

sam gehalten worden, schrifttlich zu handeln, weil vor diesen die Prothocollanten in ihrer Receßirung, als die mundtlichen Handlungen undt Tractaten gepflogen, uff vorigen Reichstägenn nicht ubereinstimmen undt alles, was pro et contra geredett, assequiren können. Ist derowegen solches beliebet und von den königlichen Deputirten begehrett worden, das die Brandenburger ihre Sachen mitt eins ausschutten und sich rotunde ercleren soltten, was sie zu thun gesonnen, weil sie nicht lang gedachten zu wechseln, auch wegen obliegenden nothwendiger gefehrlicher Reichsgescheffte davon abgehalten wurden. Da kamen der brandenburgische Canzler Johann von Löben neben deme von Waldenfels zu den preusischen Abgesandten undt hielten Unterredungen mitt ihnen, wie die Sachen zu ubergeben und, was sie sich Religion, Appellation, Succeßion, collateralium und Pobors halben cathegorice ercleren soltten, ehe das ganze Wergk zerschluge, wie sie dan den Pobor betreffendt die Helftte E. E. L. zu tragen angemuthet und also in duo capita distinguiren wollen, das nehmblich das annum I. Ch. G. uff ein genandtes heimbgeschoben und dan das extraordinarium subsidium et Contribution E. E. L. uff sich nehmen woltte. Die preusischen Gesandten aber hielten sich ihrer Instruction ohn alles Bedencken, dabey sie zu bleiben undt keinswegs gedechten abzuweichen, ginge ihnen auch nicht ahn, was zu Crackow dißfals der Herren Polen Meinung gewesen. Dan man ihnen so viel nichtt eingereumbtt wißen wolte, das, wan es ihnen gefiehle, E. E. L. in Preußen ein onus aufn Halß zu welzen, musten erst drein willigen, ehe man sie mitt dem geringsten belegen köntte, wie dan in specie, was den Pobor betrifft, sie es nun und nimmermehr eingehen würden; Gott gebe, was die Herrn Pohlen hierunter glossirn, interpretirn undt unterm Schein des Wortts extraordinarii einschieben woltten.

Die Appellation belangendt, wofern es in der Appellation halben nicht bey dem Lublinischen privilegio bleiben soltte, so hette man ad certas appellabiles casus zu gehen und es uff eine gewiße Taxam zu stellen. In puncto religionis wußten sie keinswegs E. E. L. zu Vorfangk was in ihren Privilegien zu vergeben, hetten ein privilegium, so anno 69 gegeben, dabey beharreten sie; der aber catholisch sein wolte, muchte es thun; wollen einen iglichen sein Gewißen frey laßen. Zwar das ius patronatus gehörtte fast allenthalben dem Herzogen in Preußen, theils aber und zum wenigsten denen von Adell und Stedten, welche dan alle auff die Augspurgische Confession privilegirt. Daher sie bey den königlichen Deputaten einzuwenden, so wenig man denselben ihre iura patronatus, templa und privilegia nehmen köntte, so wenigk könte man ihnen den Geistlichen in ihren petito willfahren; muchten sich an den privato exercitio religionis, der dieselbe ritu catholico amplectiren wolten oder nicht, begnuegen laßen, davon vergangenen Reichstagk zu Crackow mitt mehrern Resolution geschehen. Den Pobor belangende, der wehre wie vorgedachtt an ihme richtigk, das nehmblich E. E. L. gar von keiner Distinction noch extraordinario subsidio wißen, weniger damitt belegtt sein woltte oder köntte, mitt Ausfuhrung allerhandt Incommoditeten undt Absurden, so daraus erfolgen wurden, insonderlicher Anmerckung, das E. E. L. ohne das gnugsam onera hetten an Ritter- und Roßdiensten, item ihre ausgemeßene Huben und es mitt ihm die Gelegenheit nicht hette als mit Polen, stunde

ihnen den Brandenburgischen frey, was sie vor sich derhalben und von den Ihrigen sich mechtigen und wie hoch angreiffen wolten, drumb gebeten die brandenburgischen Gesandten wolten alles abwenden.

Was die collaterales anlanget, wolte E. E. L. wunschen und rathen, das alle diejenigen, so vom ersten Acquirenten herkommen, vermuege der ersten Investitur mitt belehnet muchten werden. Eher und wann aber das ganze Werck stutzigk gemachtt werden soltte, muchte man geschehen laßen, das I. Ch. G. mitt dero Herren Söhnen es vor dißmal erhielten, doch cum protestatione, das sie damitt den collateralibus an ihren Rechtten nichts vergeben haben wolten. Da dan die churfurstlichen Gesandten zur Andtwortt geben, das E. E. L. billich sich ihrer Privilegien hielten, sonderlich ob der Religion, wie auch Pobor, allein derselbe wurde I. Ch. G. gefallen. E. E. L. solte derwegen mitt an die Stangen greiffen und I. Ch. G. mitt Hulffe zuspringen. Die preusische Gesandte aber sich zu keinerley Newerung einlaßen wollen. Interim hetten die Brandenburger von den deputatis aviso bekommen, wofern sie sich furderlich nicht resolviren wurden, möchten sie re infecta wieder davon ziehen. Da haben die brandenburgischen Gesandten ihre endtliche Meinung, die sie mitt den assistirenden deutschen Gesandten allerseitts zuvor communicirt, in Schrifften uffgeseztt undt dieselbe den Deputirten im Closter ubergeben, sowol wegen der Religion als Appellation, Pobor und collateralium. Welchs alß sie die preusische Abgesandten erfahren, mitt ihnen andern Tages davon geredett und zu wißen begehrett, ob auch in der Resolutionschriftt, so sie ubergeben, E. E. L. praegravirt, haben ihnen dießelbe nochmals zugestellett, daraus befunden, das sie in puncto appellationis vonn 1000 Gulden dießelbe gewilligett, welches man zwar also hin paßiren laßen, zum andern hetten sie den Punct, die Religion betreffendt, anzusehen und soviel befunden, das I. Ch. G. könten geschehen laßen, das I. K. M. durch ihre Commissarien mitt E. E. L., die gleichwol mit einem stattlichen Religionprivilegio versehen (dieße formalia aus der Herrn Brandenburger den deputatis ubergebenn Schriftt) umb zwo oder mehr Kirchen handeln möchtte, derwegen obwol ihnen noch zur Zeith noch nichts vergeben, jedoch weiln sie es dafur gehalten, das ihrer habenden Instruction zu nahe, alßbaldt dieße formulam loquendi difficultirt mitt angehengter ausdrucklicher Protestation, sofern hiehdurch die Geistlichkeitt in Polen ettwas Wirckliches extruiren wolten, E. E. L. am wenigsten nicht daran gebunden sein soltten, sondern hielten sich des durren Buchstabens ihres wolhergebrachten Religionsprivilegii, welches sie von dergleichen tentationibus ganz undt gar befreyett. Sonsten wehre E. E. L. Meinung nicht, ein Gewißenzwangk anzurichten, wie solches leider in Italia und Spania nicht ohne großen Betrugk ihrer Religionsverwandten undt genzlich wieder Gottes Geboth und christliche Liebe geschichtt undt, weil sie solche carnificinas conscientiarum, so bey ihren Wiederwertigen im Schwange gingen, nicht loben könten, alßo wolten sie hierzu auch keine Uhrsache geben, allein die Kirchen und andere illicita sowol in Religion- undt Profansachen, so directe wieder E. E. L. privilegia streiten, köntten sie keinswegs gestatten und wolten dawieder solenniter et optima iuris forma protestiret haben.

Was den Pobor oder subsidium extraordinarium, wie es magk genemet

werden, anlanget, hetten die preusischen Abgesandten gleichfals wiedersprochen und von E. E. L. das extraordinarium abgelegett, dann sie nicht an solche Generalitet gebunden sein wollen. Es wehre in der Resolution: dabitur geseztt, sey ein impersonale muste diserte stehen: dabit elector, sonsten möchten dergleichen Ambiguiteten kunfttigk Disputation erregen und E. E. L. bestürztt machen. Darnach wehre es corrigirt undt geseztt worden: dabit, idest, der Churfürst wirdt es geben, sie die Brandenburger haben sich dahin erclerett, das sie, wan man ihre ubergebene Schriftt mitt rechten Augen anssehen wurde, nichts vergeben, sondern alles bey E. E. L. und in ihren Henden das Thun undt Laßen stunde, wie auch das anderweitt responsum in viel Wege wehre mitigirt worden undt durftte E. E. L. keinswegs sich ichttwas befahren. I. Ch. G. gedechten E. E. L. zu vertreten, wolten vor einen Mann stehen und nichts nachgeben, was wieder E. E. L. privilegia wehre undt, wiewol daneben die polnische Stende vermeldett, das alle Chur- undt Fursten des Reichs den Pobor geben mußen, undt wurde E. E. L. deswegen nicht abkommen können, so hatt mans ihnen doch mitt gutten rationibus undt Grunden dermaßen benommen, das sie endtlich allesampt, so hierunter ersuchtt, Zusagen gethan, das dißfals E. E. L. nichts zugemuthet werden, sondern I. Ch. G. allein, als dem die conditiones angingen, solche onera tragen solte. Wie dan dießem zufolge nach vielen Disputirn und Wiederlegen ein Enderung und Mitigation in solchen Puncten der Religion und Pobors halben getroffen und der Pobor auff I. Ch. G. allein undt ohne Mittell gebrachtt und solte E. E. L. damitt keinerley Gestaltt zu thun haben.

In puncto religionis ists endtlich dabey verblieben, wie ab der copia des responsi, so den Herren churf. Abgesandten lezlich geben, zu ersehen.

Wie nun fast alle Sachen zum Ende abgelaufen und sie zu I. K. M. und den Stenden zur Abferttigung auffgeforderttt, hetten I. K. M. mitt vielen beweglichen Wortten E. E. L. ihren gnedigsten Grus und geneigtten Willen und fervor ankunden laßen, das I. K. M. neben den Stenden, soviel mueglich, bey dießer Reichsversamblung der Vorbitt E. E. L. Raum und Statt gegeben und solches insonderheitt darin bewießen, das sie I. Ch. G. zur Curatel wolten kommen laßen, doch alßo bescheidentlich, das durch dieße Conferirung mehrgedachter Curatel E. E. L. an ihren privilegiis die allergeringste Schmelerung und Einbruch nicht geschehen soltte, woltens auch nicht gestatten, das es von andern attentirt wurde, und damitt E. E. L. deßen umb so viel mehr versichertt sein möge, wolten sie ihnen solche ihre und aller Stende Meinung in scripto sub manu regia et sigillo ausgeben laßen. Nach dießem wehren I. K. M. baldt davongezogen, deren die brandenburgischen Gesandten gefolgett, undt hernacher das responsum, deßen obgedacht und sie copiam alhie ubergeben, erlangtt. Das preusische responsum wollen sie E. E. L. in originali izo hiemitt zugestellet haben, daraus sie sehen werden, wie steif und fest sie E. E. L. Privilegien gehaltten, und das alle Punct, in ihrer Instruction enthalten, erfüllet wehren.

Undt uber diß alles werden E. E. L. Privilegien darin stattlich confirmirt, wozu sie E. E. L. gluckwunschen und solten von ihnen anders nicht versehen, alß das sie als ehrliebende Compatrioten mitt ihnen undt dießem Vaterlande treylich und guth gemeinet und auffrichtigk mitt

dießen Sachen umbgangen, solten nicht allen rumusculis und variis iudiciis malevolorum, so hinc inde geflohen, Glauben beymeßen, sondern königlichen Brieff und Siegell und ihrer Verrichtungen, so ihrer Instruction ad amussim gemeß ist, mehr glauben, welches die H. H. Abgesandten E. E. L. relative, so schrifttlich aufs kurztte einbringen und daneben sich hiemitt E. E. L. Gunst und Gewogenheitt empfolen haben wolten.

Nr. 3.

„Cammerrechnungk uber Ch. G. eingenommen undt außgegebenn Geldern von Ostern anno 1604 bis Osternn anno 1605.“

Ein in Pergamentumschlag eingebundenes Rechnungsbuch.[1]) Reinschrift. Prov. Brand. Rep. 16. I. Gen. f. a. 2. 1 d. Auf dem Außendeckel oberhalb der Aufschrift noch folgender Vermerk: „Der Cammersecretarius und Cammermeister haben uff des Churfursten zu Brandenburg ihres gnedigsten Hern untterschriebenen Bevehlich diese Rechnung vom Cammerschreiber Paul Madern genohmmen, der sie auch gebuerlich abgeleget. Actum Coln an der Sprew den 30. Juni anno 1606.“

„Einnahm.

7000 Thall. 8 Sg. 9½ d.[2]) Ubertritt besage negst geschloßener Jharrechnungk alß von Ostern anno p. 1603 biß Ostern des 1604 Jhares.

20 Thall. 6 Sg. ahn 18 reinsche Gulden habe ich vom Goldtschmidt zue Dreßden Gabriell Gipffeln empfangen, so ehr von den 80 Ducaten, daraus er 25 Contrafeet vorfertigtt, erubrigtt . . .

160 Thall. der Stalmeister Hanß George von Schierstedt, den 11. May entrichtett, so ehr von denen außm Ambtt Lebuß empfangen Geldern, wofur ehr in Holstein p. Pferde erkeuffen sollen, erubrigtt.

229 Thall. 6 Sg. 6 d. von des Herrn Graffen[3]) p. Schreiber empfangen, so ehr von den 400 Thalern, die ihm Johan Wernicke zue Juterbock, in Behmen fur Ch. G. . . . ezliche Pferde unndt ander Sachen dafur zu erkeuffen, geben, erubrigtt.

1000 Thall. von I. G. dem Herrenmeister p.[4]) empfangen wegen des Guetts Newendorff, so Ch. G. . . . I. G. jherlichen umb 1000 Thaler zur Pension eingethan, den 20. May.

1423 Thall. 21 Sg. 9 d. Holzgeldt ufs Quarthall Trinitatis einkommen vermuge der Holzregister.

---

1) Die erhaltene Serie beginnt, wenn auch mit größeren Lücken, mit dem Jahr 1601. Leider fehlt das Rechnungsbuch Ostern 1605/1606, das hauptsächlich für unsern Band in Frage käme.

Die Literatur über diese Kammerrechnungen: Riedel, der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt S. 6 und Beilage VII; Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697, I, S. 55 ff., 457 ff. [= Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg I]; Hintze, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II. in „Historische und politische Aufsätze“ Bd. 2, S. 54 ff.; Hass, die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, S. 220 ff.; Klinkenborg, Die kurfürstliche Kammer in „Historische Zeitschrift“, Bd. 114, S. 477.

2) Die Abkürzungen für Taler, Silbergroschen und Pfennig werden hier zur Vereinfachung beibehalten.

3) Graf Schlick.

4) Des Johanniterordens Graf von Hohenstein. Vgl. Nr. 300.

3243 Thall. 7 Sg. 9 d. ahn alttmerckischen Holzgelde empfangen, so von Michaeliß anno p. 1603 biß Michaelis anno p. 1604 vermuge der dabey ubergeben Holzregister des Ohrtts gefallen.

8 Thall. 15 Sg. fur Wildtpreth empfangen, so Claws der Kuchschreiber vom 29. Aprilis biß uf den 30. Junii auß der Kuche verkaufft lautt der Wildtprethrechnungk.

1 Thall. 3 Sg. von Joachim dem Kuchschreiber empfangen fur ein Wildtkalb, so zue Tangermunde den 11. Julii vorkauftt worden.

1471 Thall. 17 Sg. 3 d. Holzgeldt ufs Quarthall Crucis unndt Michaeliß . . .

130 Thall. 19 Sg. ahn 116 reinsche Gulden undt ½ Orth: und 51 Thall. 16 Sg. ahn 38¾ Crohnengoldt von Paul Schlaurspachen bey abgelegter seiner Rechnungk empfangen, den 15. Septembris.

15 Thall. von Wichman von Wintterfelden vor 3 Stuck Wildt und 1 Schwein den 17. Septembris empfangen, so ihm durch Anthonius Webernn, Heydereuttern zue Besickow, zu schießen unnd folgen zu laßen befohlen worden.

39 Thall. von Joachim Kuchschreibern emfpangen vor Wildtpreth, so in die Altmarck vorkaufft worden, den 10. Novembriß.

2853 Thall. auß der Muntz empfangen an newen Thalern, so aus den 322 Mark 4 Lot 9 Quentchen Jegerdorffischen Silber vermuge des Munzmeisters Melchior Hoffmanß dißfahls von sich gesteltten Scheins gemunzett worden, den 1. Octobris.

1 Thall. 12 Sg. von Joachim Kuchschreibern empfangen vor ein Fröschlingk, so auff der Reyße zuer Grimniz vorkaufft, den 6. Decembris.

2250 Thall. ahn 2000 reinsche Goldgulden, so die Saldern erlegtt, vom Hofrenthmeister Balthaser Grummen an Reichßthaller und Munz laudt beigefugttes Postzettelß empfangen, den 18. Decembris.

41 Thall. 3 Sg. von Claws Kuchenschreibern vor Wildtpreth empfangen, so vom 21. Juli biß uf den 10. Decembris auß der Kuche alhier vorkaufft worden.

7257 Thall. 11 Sg. 6 d. Mastgeldt eingenommen, so in der Altten- unnd Mittelmarck gefallen, besage der Mastregister anno p. 1604.

4028 Thall. 10 Sg. Holzgeldt aufs Quarthall Luciae empfangen, auch vormuge der Holzregister.

1 Thall. 12 Sg. von Joachim Kuchschreibern empfangen vor ein Rehe, so Wulff von Fronhowern verkaufft worden, lautt der Wildtprethrechnungk.

494 Thall. 5 Sg. 3 d. vor Fische eingenommen, so zue Aderberge unndt Lunow vorkauftt worden, laudt des Zolnerß zue Aderberge ubergeben Vorzeichnuß.

39 Thall. 9 Sg. ahn 45 Gulden vom Herrnmeister empfangen vor 9 Stuck Wildt, so I. G. uf Ch. G. . . . Bewilligung uf der Lizegörischen Heyde geschlagen, den 19. Januarii.

1539 Thall. 10 Sg. 5 d. Holtzgeldt aufs Quarthall Reminiscere anno p. 1605 einkommen, vormuge der Holtzregister.

15 Thall. Thobias Lindtholz undt

28 Thall. 14 Sg. 1½ d. Bartholdt Bahren Wittwe im Rest bezahlt wegen deren anno p. 1604 empfangen Hirsch-, Wildt- unndt Reheheutte,

vormuge deren mit ihnen gehalten Abrechnungk. NB. haben das ander an Heutten zue Behueff der Edelknaben und Reisigenknechtte Kleydung richttigk gemachtt.[1])

Summa summarum aller Einnahm vonn Ostern anno p. 1604 bis Osternn anno p. 1605 = 33344 Thall. 21 Sg. 4 d.

Außgabe von vorbeschriebener Einnahme.

1 Thall. am heyligen Ostertage unndt Montagk im Klingbeuttell.

50 Thall. Herrn Doctor Johan Mullern uf Rechnungk der 100 Thall., so Ch. G. . . . seinen Söhnen zue Vordtsezung ihrer studia jhärlichen aus dero Cammer gnedigst vorschrieben.

20 Thall. Martin Friederichen uf Rechnung seiner Besoldung den 12. Aprilis.

200 Thall. Hanßen Mullern zu den Joachimbßtalischen Gebewden, durch Andreas Richttern gewesenen Ambttschreibern geschicktt, den 12. Aprilis.

100 Thall. einem Zimmerman von Anspach, Hanß Eßlingern vormuge Georges Hahns Zettel.

2 Thall. 17 Sg. 3 d. verlohnet auf dem Weddingßbaw den 14. Aprilis.

15 Sg. 9 d. verlohnet ufs Herrn Grafen p. gewesenen Garthen den 14. Aprilis.

2 Thall. Andreas Eßlingern vermuege seiner Supplication.

2 Thall. einem Jäger auch besage seiner Supplication.

11 Thall. Zacharias dem Mahler zwey gepolirte Kueriße zum Etzen zu mahlen.

73 Thall. Casper Zimmerman Bildenschnizern, soll darmit einen Kährner zahlen, der Garthengewechs von Bambergk anhero gebrachtt und 15 Thaler davon für sich zur Zehrung brauchen, als ehr mitt dem Kärner zurucke geschicktt undt Bier undt Hirschgewey dahin gegen Bambergk bringen mußen vormuge des Zettels.

157 Thall. 12 Sg. Daniell Flecke, Goldtschmieden, wofur von Doctor Magnußen unndt andern neunzigk ungarische Gulden, das Stuck zue zwey guette Gulden, erwechßeltt worden zue Vorfertigung etzlicher Contrafecta.

3 Thall. 12 Sg. dem Glasenmacher von der Grimnitz Lucas Lorenzen und seinen Gesellen, so sie vorzehrdt, die Zeith uber sie alhier in Gewelbe bey der Apotecken gearbeitett und Gloß gemachtt ufs Herrn Grafen p. durch Matthes Reyern mihr angemeldeten Bevehll.

6 Thall. haben Ch. G. unser gnedigster Herr zweyen Bothen auß Böheimen, die I. Ch. G. vom Herrn von Außigk p. sechs Fahsanen anhero brachtt, zue Botthenlohn undt Trinckgeldt gnedigst gewilligtt unndt durch Georg Hahnen zu geben bevehlen laßen.

87 Thall. 12 Sg. Herrn Lorentz Rogazens p. Diener, Moritz Meißnern vormuege seiner Quittunge.

1) Vgl. Nr. 350.

8 Thall. verlohnet uf den Weddingßbaw den 21. Aprilis.

4 Thall. verlohnet uf des Herrn Grafen p. gewesenn Garthen den 21. Aprilis.

25 Thall. Lucas Lorentzen, Glaßhutmeistern, zu seiner Abferttigung, auch wegen bißhero laut seiner Bestellung nichtt empfangenen Besoldunge, ufs Herrn Grafen p. durch Matthes Reyern mihr gethanen Bevehll.

6 Thall. Christoff der Sattellknecht abgefordertt, uf der von Schierstedten p. Stalmeisters Befehll, soll ehr des Herrn von Promnitzen p. Knechtt, der Ch. G. . . . ein Pferdt anhero uberbrachtt unndt verehrett, zue Helfttergeldt geben, den 25. Aprilis.

4 Thall. Georgen Gabrieln, Lackeyen zur Zehrung nach Dreßden, als er dahin an Churfursten zue Sachsen p. mitt Schreiben abgefertigt worden, den 25. Aprilis.

10 Thall. Andreas Lackeyen zur Zehrung nach Culmbach ufs Herrn Grafen p. durch Johan von Heßhausen mihr angemeldeten Bevehll, den 25. Aprilis.

4 Thall. dem Gärdtner von Custrin zue Vorehrungen, das ehr ezliche Roßmarien unndt andere Kreutter anhero brachtt, ufs Herrn Grafen p. durch Georg Hahnen mihr angemeldeten Bevehll, den 26. Aprilis.

75 Thall. I. G. dem Herrn Grafen Extraordinaribesoldung uf Reminiscere negst vorschienen betagtt.

5 Thall. einem armen vortriebenen Predicanten vormuge seiner Supplication.

60 Thall. Doctor Johann Köppen dem Jungern wegen etzlicher Bretter, die von seinem Vorfahr Burchardt Rafueßen p. entlehnett unndt zum Fahsanengarthen zue Mullenbeck verbrauchtt worden.

18 Thall. 22 Sg. 10 d. verlohnett uf des Herrn Grafen p. gewesenen Garthen undt Bruckenbaw mehr.

9 Thall. 20 Sg. verlohnet uf den Weddingsbaw den 28. Aprilis.

5 Thall. haben I. Ch. G. durch Claus von Redern einen Buchbinder von Dreßden vor ein Buch zu geben befehlen laßen.

1 Thall. 18 Sg. Claus von Redern wiedergeben, so ehr uf I. Ch. G. Bevehll vor Pommeranzen vorlegtt.

16 Sg. zweyen . . . der Churfurstin Edelknaben zue Schuhen.

4 Thall. 6 Sg. Thobias Schneydern Buchßenschuftern lautt des Zettelß.

328 Thall. Daniell Flecken Goldtschmieden vor allerley vom 26. Decembris anno p. 1603 biß uf den 21. Aprilis anno p. 1604 Ch. G. . . . unndt . . . der Churfürstin p. gemachtter Arbeith laut seiner . . . von I. Ch. G. untterschriebenen Rechnungk, den 4. May.

21 Thall. 22 Sg. 6 d. Daniell Flecken vor einem Becher, der Brose Trombtters Sohne zue Dreßden uf seiner Hochzeit vorehrtt worden.

381 Thall. vier Seydenstickern, die . . . der Churfürstin etzliche Sachen gein den heyligen Christ unndt dan etzliche Sättel Roßzeugk und dergleichen vorfertigtt, lautt ihrer von Ch. G. . . . untterzeichenter Zettel.

5 Thall. einem armen vertriebenen Predicanten lautt seiner Supplication.

92 Thall. 18 Sg. Georgen Zöllnern, einem Buchßenschufttер von Dreßden vor 17 Pahr unndt eine enzelne Faust Buchße, zwölf Pahr Köcher undt Pulverflaschen, 23 Spänner undt 30 Kugelformen. Ist mitt

ihme ein Gedinge geschloßen den 23. Martii anno p. 1602 57 Pahr solcher Buchßen sambtt aller Zubehör zu liefern.

16 Thall. 23 Sg. verlohndt ufs Herrn Grafen p. gewesenen Garthenbaw.

9 Thall. 22 Sg. uf den Weddingsbaw den 5. Maii.

1 Thall. 12 Sg. Daniell Lackeyen vor die Armen den 7. Maii.

500 Thall. Hypolitußen de Mondino, Roßbereuttern, womitt ehr in Holstein abgeferttigtt worden, Pferde zu erkauffen, den 8. Maii.

2 Thall. dem Uhrmacher Hieronymußen Götzen wegen Außbeßerung der Uhr, so I. Ch. G. auf der Reiße gebrauchen.

18 Sg. Georgen Lackeyen vor die Armen, den 9. Maii.

6 Thall. einem Teichgräber auß Preußen Georgen Herweyden zue Zehrunge unndt Fuhrlohn, alß ehr nach Driesen geschickett, das Geluch daselbsten zu besehen und davon hinwieder Berichtt einzubringen.

6 Thall. Ch. G. zum Spiel durch Michael den Heydereutter alhier uf der Jungferheyden hinauß uf den Weddingk fordern laßen, alß I. Ch. G. mitt dero herzgeliebter Gemahlin zue Waßer wieder heruntergefahren unndt spielen wollen. Hatt Urban der Cammerdiener empfangen laut des Zeddelß.

1 Thall. Georgen Lackeyen vor die Armen den 10. Maii.

300 Thall. Hans Mullern zu den Joachimßthalischen Gebewden den 11. Maii.

1 Thall. zweyen Buchßenmeistern von Spandow, als sie die newen Schiffe von Spandow heraufbrachtt, uf Vrban Kazschmanß beschehenen Anmeldung.

12 Sg. in Klingbeuttell am Sontage Vocem Iucunditatis.

12 Sg. einem armen Manne, dehme Magister Flecks Andeutten nach, alß derselbe an solchen Sonttage zu Thumb gepredigtt, die Almusen vor den Kirchthueren zu samblen erleubtt gewesen, uf des von Hobecks geschehenen Anmeldung.

2 Thall. zweyen Tuchmachern von Meißen uf Bevehll des Herrn Grafen p., alß dieselbe nachm Joachimßthal sich begeben unndt daselbsten ihres Niederlaßens halber die Gelegenheit besehen sollen.

12 Thall. 17 Sg. Wilhelm Maßartten Lautenisten uf Bevehll des Herrn Grafen p., so ehr uf Martinichen des kleinen Knaben Begräbnuß, der im Garthen ertruncken, außgeben, lautt des Zettelß.

1 Thall. Georgen Lackeyen vor die Armen den 15. Maii.

30 Thall. Georgen Hahnen wiedererstattett, so ehr zue Magdeburgk vor geschlagen Goldt vorlegtt.

2 Thall. 6 Sg. Ambrosi Dörichen Seylern vor Leinen, so ehr vorm Jhare zum Lirchennetze hatt folgen lassen.

11 Thall. 18 Sg. verlohndt ufs herrn Grafen gewesenen Garthen unndt Bruckenbaw, mehr

11 Thall. 1 Sg. verlohndt uf den Weddingsbaw den 12. Maii.

1 Thall. einer armen Frawen laudt ihrer Supplication.

12 Sg. im Klingbeuttell am Tage Ascensionis Domini.

2 Thall. Hinrich von Ranzowen wiedergegeben, so ehr uf Ch. G. Bevehll den Schuelern geben, die am Sonttage Vocem Iucunditatis vors Herrn Grafen gewesen Hauß gesungen, gleich also I. Ch. G. mit dero geliebten Gemahlin . . . in demselben gegeßen.

40 Thall. dem Haußvoigt Eliae Senffen geben uf Bevehll I. G. des Herrn Grafen vor einen turckischen Rock, den ehr I. Ch. G. untterthenigst uberlassen.

10 Thall. 6 Sg. an 11 Gulden 15 Sg. einem Gärtner von Bambergk, der etzliche Garthengewächßen an Pommeranzen, Beume und dergleichen anhero brachtt, vormuge des Zettels.

1 Thall. einem armen reysigen Knechtte Casper Waldern vermuge seiner Supplication.

1 Thall. Andreas Lackeyen vor die Armen den 19. Maii.

12 Sg. in Klingbeuttell am Sonttage nach der Himmelfahrt Christi.

15 Thall. 21 Sg. verlohnet uf den Weddingsbaw den 19. Maii.

2 Thall. zweyen Abgebrandten von Gransoy, alß Peter Schmieden undt Joachim Böttichers Wittwe, haben I. Ch. G. . . . uf unserer gnedigsten Frawen der Churfurstin beschehende Vorbitte gnedigst bewilligtt, alß sie derselben ihre von Rathe daselbst ihnen gegebenen Kundtschafft, wie I. Ch. G. aus ihrem Hauße zue Waßer wider heraufgefahren, untterthenigst praesentirt.

100 Thall. zweyen Tuchmachern von Meißen Michaell Böttichern undt Hanß Liebekinden zum Vorlage; sollen solche laut ihrer Vorsicherung zum forderlichsten wieder an Gelde oder Tuch erstatten.

18 Sg. Georgen Lackeyen für die Armen den 22. May.

10 Thall. den preußenschen Wagemeister zur Verehrung, der unser gnedigen Frawen der Churfürstin p. den Braudt- unndt Jungferwagen . . . anhero brachtt uf des von Pannewitzen beschehenen Anmeldung.

308 Thall. Joachim Hagen, Plattnern, vor ezliche gelieferte Rustungen vormuge des Zettelß.

6 Thall. 21 Sg. 6 d. haben I. Ch. G. dem gewesenen Pirschjäger Jurge Ferchen seiner Frömmigkeitt unndt Vleißes halber zu seinem Begräbnuß gewilligt undt solche ferner durch I. G. den Herrn Grafen befehlen laßen.

12 Sg. einem Kerle von Schönerweide, Martin Göricken, der vier junge Wulfe außm Ambtt Zossen anhero brachtt, auf des von Hobecken beschehenen Anmeldung.

1 Thall. Georgen Lackeyen fur die Armen den 25. Maii.

3 Thall. 8 Sg. einem Krahmer Maximilian Steineichen fur zwey Pulverflaschen, zwey Spiegell, so in Sattel kommen, undt zwey Bursten, so unsere gnedigste Fraw die Churfurstin p. fordern laßen.

25 Thall. 21 Sg. verlohnett uf den Weddings Baw den 26. Maii.

12 Sg. im Klingbeuttel am Pfingsttage.

2 Thall. haben Ch. G. . . . einem vortriebenen Predicanten auß der Grafschafft Lippe, dehme die Almosen am Pfingsttage Herrn Doctor Gödickens Anmeldung nach vor der Kirchthueren zu samblen erleubtt gewesen, durch dehme von Hohbeken Cammeredelknaben zu geben bevehlen laßen.

1 Thall. in Klingbeuttel am Pfingstmontage undt Dienstage.

1 Thall. einer armen Frawen, dafur Herr Johan am Pfingstdienstage im Thumb uf der Canzell gebebten, Ch. G. durch den von Hobecken Cammeredelknaben zu geben bevehlen laßen, habe ich ihme, Herrn Johan, ihr denselben zu uberandtwortten zugeschickt.

2 Thall. Andreas Lackeyen fur die Armen 30. Maii.

2 Thall. 12 Sg. Adam Freytagen Jharschneidern wiedergeben, so ehr vor zwey Pahr vor Ch. G. . . . erkaufte baumwullene Socken undt einen Huedt vorlegtt.

12 Sg. einem armen Manne Peter Andreaßen laut seiner Supplication

300 Thall. Hanßen Mullern zu den Joachimßthalischen Gebewden den 1. Juni.

6 Thall. Simon Langen, einem Weideman auß Dennemarcken p. haben I. Ch. G. durch Urban Cammerknechtten ihme dafur, das ehr den newen Vogelherdt bei der Lueze wieder zugerichtt, zu geben bevehlen laßen.

50 Thall. 6 Sg. Balzer von Falckenbergen zu gentzlicher Bezahlung deren vormuge der Beybestallung ihme gebuerenden anderthalbjherigen Besoldungk unndt, was ihme von Holzgelde von Crucis und Michaelis anno p. 1602 biß Reminiscere anno p. 1604 zukommen, alß von jeden 1000 Thaller zehn Thaler.

16 Sg. zweyen . . . der Churfürstin Edelknaben zue Schuhn den 2. Junii.

17 Sg. einen Rothgießer, der ezliche mißingen Rollen auf dem newen Vogelherdt bey der Luezen verfertigt.

15 Sg. Andreas Lackeyen vor die Armen den 6. Junii.

12 Sg. im Klingbeuttell am Sonttage Trinitatis.

12 Sg. haben I. Ch. G. einer armen Frawen im Schußelchen vor der Kirchen, dafur Doctor Gödicke am selben Sonntage gebehten, durch den von Hobecken zugeben befehlen lassen.

10 Thall. 10 Sg. verlohnet uf den Weddingsbaw den 2. Junii.

18 Thall. Christoff Freyen vor einen Kuriß, den ehr Ch. G. vorkaufftt unndt in derselben Rustcammer geliefertt worden.

1 Thall. Andreas Lackeyen vor die Armen den 8. Junii.

1 Thall. 4 Sg. Jacob Hildebranden Warttgeldt vormuge des Zettelß.

7 Thall. 3 Sg. verlohnet uf den Weddingsbaw den 9. Junii.

200 Thall. an 50 ungarischen Gulden, so von Heinrich Hacken das Stuck zue zwey Reichsgulden erwechßeltt, undt 100 reinische Goldgulden Daniell Flecken Goldschmieden geben zue Verfertigung ezlicher Contrafecta.

12 Sg. dem Buchbinder Sebastian Heyden vor zwey Register einzubinden, auch die darzu gebrauchte Pergamein zu bezahlen.

10 Thall. dem Muntzwardein Sebastian Salamon mit nach Dreßden geben, Schmelztiegell unndt andere Sachen zue Behueff der Munz daselbst zu erkauffen, vormuge Ch. G. schrifftlichen Bevehls, welchem zufolge auch Melchior Hoffman alß new angehenden Munzmeister alle Munzsachen vormuge des Inventarii uberandtwortett worden, den 15. Junii.

12 Thall. 8 Sg. 9 d. Matthes Reyer uf der Reyse außgeben vom 8. biß uf den 15. Junii laudt seiner Rechnungk undt beigefugtter Zettell.

22 Thall. 20 Sg. verlohndt uf den Weddingsbaw den 16. Junii.

12 Sg. im Klingesack am andern Sonttage nach Trinitatis.

2 Thall. armen abgebrandten Leuthen, vor welche Herr Johan am selbigen Sontage in der Kirche gebehten.

12 Sg. Hanßen Plancken Zehrungk laudt des Zettels uf Georgen Hahnen beschehenen Anmeldung.

6 Thall. 1 Sg. dem Gärtner Casimirus Spiegeln vormuge des Herrn Graffen unterzeichneten Zettelß.

72 Thall. 11 Sg. noch dem Teichgräber Steffan Rößlern vom vorferttigten Graben durch die Möckernitz zu gentzlicher Bezahlung von 498 Ruethen, inmaßen solches der Herr Oberschenck Balthasar von Schlieben undt der von Pannewitz abgemeßen.

2 Thall. Heinrich von Gruen zur Vorehrung uf des Stalmeisters Zettel, hat etzliche Filzmänttel unndt turckische Tücher Ch. G. sehen laßen.

1 Thall. Georgen Lackeyen vor die Armen den 19. Junii.

70 Thall. 20 Sg. ahn 100 Gulden merckisch, Clara, Krehmers Joachim Klestens sehligen Wittwe, vormuge Ch. G. derowegen Insonderheit gegebenen Bevehllzettelß.

1 Thall. Georgen Lackeyen vor die Armen den 20. Junii.

6 Thall. haben I. Ch. G. durch dero Cammerdienern Sylvestern einen Drechßler zu geben bevehlen lassen, wegen sechzehn Leuchtter, die unsere gnedigste Fraw die Churfürstin durch ihn zur Mummerey vorferttigen laßen.

16 Thall. 15 Sg. verlohnet uf den Weddingsbaw den 23. Junii.

23 Thall. Steffan Rößlern Teichgräbern wegen der vorferttigten Thambarbeith in der Möckerniz, so sonderlich mitt ihm gedingtt gewesen, vermuge seiner, auch Anthoniußen von Pannewitzen untterzeichneten Quittung.

12 Sg. im Klingbeuttell am Tage Johannis Baptistae.

1 Thall. Jurgen Lackeyen für die Armen den 27. Junii.

2 Thall. ihme mehr geben fur die Armen den 28. Junii.

2 Thall. noch geben fur die Armen den 29. Junii.

20 Thall. Ch. G. . . . mit der churfurstlichen Wittben von Croßen, dem Herzogen von Wolgast und I. F. G. Fraw Mutter p. Abents nachm Eßen in I. Ch. G. Sommergemach nachm Altan warths vorspielt, von den 40 Thalern, die I. Ch. G. ich an Orthsthalern durch den Cammerjuncker Wolff Dietrich Hacken untterthenigst uberandtwortten laßen, den 29. Junii.

220 Thall. Rudolf Mullern Goldtschmieden wegen etzlicher Ch. G. gemachtter Arbeith bezahltt laut seiner Rechnung.

5 Thall. Halfftergeldt des von der Schulenburgs p. Knechtt wegen einer Wilde, so der von Schulenburgk Ch. G. vorehrett.

25 Thall. 15 Sg. verlohnet uf den Weddingsbaw den 30. Junii.

12 Sg. im Klingbeuttell am 4. Sonttage nach Trinitatis.

10 Thall. haben I. Ch. G. den furstlich pommerschen Trummetern vorehret unndt durch Sylvestern dem Cammerdiener zu geben befehlen lassen.

12 Sg. im Klingbeuttell am Tage Visitationis Mariae.

1 Thall. haben I. Ch. G. durch dero Cammeredelknaben Alexander von der Ohsten abfördern undt einem armen Manne, dehme die Almosen vor der Kirchthuere zue samblen erlaubtt gewesen, geben laßen.

75 Thall. Herrn Graff Schlieken p. Extraordinaribesoldung, so Trinitatis jungst vorschienen betagtt gewesen.

1 Thall. Jurgen Lackeyen vor die Armen den 3. Junii.

50 Thall. Wigandt Schuzen, Kalckschneidern, vormuge des von Wallenfelß Zettell.

113 Thall. Hans Richttern,Burgern und Gastgebern zu Franckfurdt, vor ein Pferdt, so I. Ch. G. von ihme erkauffen laßen.

4 Thall. dem Meyer Hanß Mullern im Vorwergk ufm Werder, so I. Ch. G. von Herrn Graffen p. erkaufft, ein Vierteljharigklohn, alß von Ostern biß Johannis, laut des von Pannewitzen untterzeichneten Zettels.

16 Sg. unserer gnedigsten Frawen der Churfurstin p. zweyen Edelknaben zue Schuhen.

73 Thall. 1 Sg. 6 d. Peter Kamickens Diener vor ein Pferdt, so sein Juncker Ch. G. unsern gnedigsten Herrn zue Guete erkaufft, auch an außgelegtter Zehrung wiedergeben, vormuge der Zettel.

18 Thall. 14 Sg. 6 d. verlohnett uf den Weddingsbaw den 7. Julii.

4 Thall. des Herrn Oberhauptmanß von Jägerndorff Dienern Halftergeldt wegen vier Pferde, so I. Ch. G. von ihme erhandeln laßen, hatt Martin Kutzsche uf des Stallmeisters des von Schierstedten Bevehll empfangen, ihme ferner zuzustellen; mehr

3 Thall. des Herrn Oberhaubttmanß Diener Trinckgeldt wegen eines tuerckischen Sebels unndt Belaw, so ehr I. Ch. G. vorehrtt, auch uf sein Schierstedten des Stalmeisters Bevehll.

24 Thall. ist uf die Mummerey zue Grimniz vorspieltt worden, alß Ch. G. . . . sambt deroselben herzgeliebten Gemahlin p., der churfurstlichen Wittwe von Croßen p. undt Herzogen von Wolgast p. den andern Tagk dahin nachgefolgett undt denselben Mummerey brachtt.

6 Sg. des Raths von Havelbergk Knechtt, so zue Ruhlstorff gelaßen, alß ehr bei einem seinem Pferde, so uf dieser Reyse anstößigk worden, alda zuruck bleiben mußen.

4 Thall. 12 Sg. dem Muller in der Peckmuhllen, so uf solcher Reyse bei ihme vorzehrtt, laudt des Zettelß.

1 Thall. 6 Sg. den newen Lackeyen Greger Köhlern fur die Armen, alß I. Ch. G. von der Grimniz wieder zurucke gein Berlin verreisett, den 6. Julii.

6 Thall. Gerhardt Grieben vor ein Duzentt weiße Gembßenhenzschken, so I. Ch. G. durch Greger dem newen Lackeyen, den sie uf ein Meill Weges wieder zuruckgeschicktt, abholen laßen undt uf der zue Grimniz gehaltenen Mummerey gebraucht und verspielt; item

13 Thall. Hanßen Wagenern Jubiliwern vor 13 Ringlein; mehr

75 Thall. Dieterich Niepeißern, Jubiliwern von Luhbeck, vor 5 Dehmandt und sechs Turckoißringe; undt dan

2 Thall. 16 Sg. 6 d. fur Wurffell undt Kahrten so auch uf solcher Mummerey gebrauchtt worden,

4 Sg. Botthenlohn laut des Zettelß.

100 Tahll. Steffan Rößlern Teichgräbern uf Rechnungk der Arbeith, so er geschloßenem Gedinge nach im Adlerteich vorfertigen soll.

11 Sg. einem Einspenniger, so ehr uf ein Nachtt zue Ruhlstorff, alß ehr in I. Ch. G. Sachen, nach Grimniz geschicktt, vorzehredt.

50 Thall. noch Marttin Grundten, Rothgießern zue Spandow, uf Rechnung der mißingen Seulen, so ehr zur Stechbahn vorfertigtt.

12 Sg. vor ein Pfundt Fehderweiß, so Martin Friederichen nebenst andern Sachen, die in der Hoffapotecken genommen worden, uf sein Schreiben nach der Grimniz geschickt worden.

300 Thall. Hanßen Mullern zu den Joachimßthalischen Gebewden, den 12. Julii.

100 Thall. Marttin Friederichen Glaßhuttmeistern laut Ch. G. untterschriebenen Bevehlzettels.

45 Thall. 18 Sg. Jacob Bußen Hofffischern wieder bezahltt, so ehr vor allerley Fischerzeugk unndt dergleichen vorlegtt, vormuge seines Zettelß.

80 Thall. Jeremias Kochen Jubiliern zahlt, vormuge Ch. G. untterschriebenen Zettelß fur Sachen, so ehr . . . der Churfurstin p. uberliefertt.

21 Thall. 3 Sg. verlohnett uf den Weddingsbaw den 14. Julii.

1000 Thall. dem Hofrenthmeister Balthasar Grummen entrichtett zum Baw und Kuchengeldt, den 21. Julii.

58 Thall. 6 Sg. 9 d. George Hahn uf der Reyse vom 8. biß uf den 19. Julii in Ch. G. Sachen außgeben, laut seiner derowegen ubergebenen Rechnung.

1 Thall. Claus von Redern unndt

1 Thall. 16 Sg. dem Silberknecht Wascherlohn, so sie uf solcher Reyse ausgeben, auch

6 Thall. Andreas Lackeyen, welche ehr gleichßfahls auf derselben Reyse lautt des Zettels vorlegtt.

31 Thall. 19 Sg. 6 d. verlohnett uf den Weddingsbaw den 21. Julii, noch

15 Thall. Steffan Rößlern Teichgräbern auf Rechnung des Adelerteichs, den 21. Julii.

12 Sg. im Klingbeuttell am 7. Sonttage nach Trinitatis.

1 Thall. haben I. Ch. G. durch den von Hobecken abfördern undt solchen einer armen abgebrandten Frawen von Lieberßdorff, derer die Almosen fur der Kirche zu samblen erleubt gewesen, geben laßen.

1 Thall. 14 Sg. Hanß Gebhardten Seylern und Tucherknechtten zu Erkauffunge Zwirn, die Tucher darmitt außzubeßern.

1 Thall. Jacob Schmieden Lackeyen fur die Armen den 23. Julii.

4 Sg. Georgen Peckeln, Buchßenwartern zu Erkauffung einer Ellen weißen Parchendt.

10 Thall. einem Kriegeßman Ampoloniußen de Heulbe uf mundlichen Bevehl des Herrn Canzlers Johan von Löbens, hatt Ch. G. . . . einen offenen Paß, welchen ihme die K. M. zu Dennemarck p. in Schottlandt mitgetheilet, untterthenigst zeigen laßen, worauf die Bewilligung solcher zehen Thaler von I. Ch. G. so viell mehr erfolgett und die bemelter Maßen zu geben bevohlen worden.

245 Thall. 3 Sg. einem Seydensticker von Leipzigk fur drey von ihme erkaufte Betten lautt des Zettelß.

14 Thall. 11 Sg. 6 d. ahn 16½ Gulden 2 Creuzer des Brunnmeisters von Augspurgk Ludowig Ziegelerß Bothen, der eine Viesirung des Lustgarthens unndt Waßerkunst anhero brachtt, an Botthen-, auch Tragerlohn undt Warthgeldt, laut sein Zieglers Schreiben undt des Bothen Bekandtnuß.

225 Thall. ahn 99 ungarischen Gulden, so von des Herrn Canzlers Johan von Löbens Schreiben Johann Reynicken undt Heinrich Hacken

das Stuck zu 2 Gulden erwechßeltt, unndt nebenst 46 reinischen Gulden Daniell Flecken Goldtschmieden geben wordenn, Conterfect darauß zu verfertigen am Tage Jacobi.

500 Thall. I. G. Herrn Graffen Hieronymo Schlicken, bezahltt vormuge Ch. G. . . . schrifftlichen Bevehlß, wegen des Viehes, so ihrer gnedigsten Gemahlin p. zugestanden, unndt dieselbe I. Ch. G. bey Abtrettung des Vorwercks Weddingk untterthenigst uberlaßen.

10 Thall. 12 Sg. den Silbercammerer Peter Kerbergen fur 44 kleine und 5 Vorschneidtmeßer, auch funff Gabeln, so ehr in die Silbercammer zum Vorlegen auf den Taffeln machen laßen unndt dan etzliche Meßer außzuputzen unnd zu vorschälen.

25 Thall. noch uf Rechnung der Arbeith im Adelerteich Steffan Rößlern Teichgräbern geben den 28. Julii.

12 Sg. dem Munzmeister Melchior Hoffmannen, so ehr nach der Grimniz uf der Hin- undt Rueckreise vorzehrt, also ehr von I. Ch. G. in geheimen Sachen dahin an Martin Friederichen vorschicktt worden.

12 Thall. Steffan Rößlern Teichgräbern abermahlß uf Rechnung der Arbeithen in Adlerteich den 4. Augusti.

78 Thall. 7 Sg. 9 d. vermuge Ch. G. Befehllzettels Hyppolitußen de Mondino uf die 421 Thaler 16 Sg. 3 d. nachgeschoßen, so ehr von den 500 Thalern, die ehr zu Erkeufung etzlicher Pferde in Holstein den 8. Maii empfangen, erubrigt, zue Erfullung deren von I. Ch. G. ihme aus Gnaden gewilligtten 500 Thaler, wormitt er ferner die Dobersizin unndt ihre Tochtter abfinden undt befriedigen mußen.

5 Thall. weiter Steffan Rößlern Teichgräbern geben uf die Arbeith des Adelerteichs den 10. Augusti.

18 Sg. einem Beuttler Paull Hoffman fur zwey Pahr vor Ch. G. gemachtte Handtschken.

14 Thall. verlohndt uf den Weddingsbaw den 11. Augusti.

50 Thall. noch Herrn Doctor Johan Mullern zue genzlicher Bezahlung der 100 Thaler, so Ch. G. . . . seinen Söhnen zue Forthsetzung ihrer Studia jhärlichen gnedigst gewilligtt (1. Nov. 1603 — 1. Nov. 1604).

35 Thall. Heinrich Hacken entrichtett, so Ch. G. . . . wegen derselben vielgeliebten Sohnes Marggraf Johan Sigißmundts zue Brandenburgk p. den Schuzenguldenmeistern zum Berlin zur Außrichtungk gnedigst gewilligtt.

4 Thall. noch Christoff Freyhen Haußfraw auf den I. Ch. G. uberlaßenen Kuris nachgeben vormuege ihrer Supplication.

6 Thall. abermahlß Steffan dem Teichgräber uf die Arbeith des Adlernteichs den 17. Augusti.

2 Thall. verlohnett uf den Weddingsbaw den 18. Augusti.

266 Thall. 13 Sg. 3 d. Matthes Reyer uf der Reyse vom 25. Julii biß uf den 22. Augusti außgeben, laudt seiner ubergeben Rechnungk.

38 Thall. dem Bleygießer von Rothenburgk an der Thauber laut Ch. G. schrifftlichen Bevehlß.

1 Thall. unser gnedigsten Frawen der Churfürstin p. Edelknaben zue Schuhen den 23. Augusti.

8 Thall. nochmals uf Rechnung des Adlerteichs den 24. Augusti.

6 Thall. haben Ch. G. . . . . Abgebrandten von Bornstadt vormuge des Herrn Cammersecretarien Augustin Hildenßheimben Zettel gnedigst gewilligtt.

53 Thall. 12 Sg. vor einem Becher, Ringe und dergleichen, so wegen Ch. G. . . ., auch unserer gnedigsten Churfurstin . . . undt Frewlein Barbara Sophien p. uf Henningk Flanßen Kindttauffen zue Gevatterschafft gebrauchtt worden.

6 Thall. verlohnett uf den Weddingsbaw den 1. Septembris.

2 Thall. Martin Lobbizen Buchßenmachern dafur, das er zwey Röhre zum Muster mit aller Zubehorung bereitten undt ferttigen mußen.

3 Thall. einem Jäger, der an I. Ch. G. vorschrieben gewesen, und weil man seiner nicht bedurfft, ist ehr also mitt diesen drey Thalern abgewiesen undt anderweitt vorschrieben worden.

500 Thall. Bertram Niclaußen auf Rechnungk der Bezahlung seines Haußes, so Ch. G. unser gnedigster Herr von ihme erkauffen laßen.

8 Thall. Hieronymus Götzen Uhrmachern, hatt etzliche Ch. G. Uhren wieder außgebeßertt und zu Rechtte gemachtt.

175 Thall. ahn 200 Reichßgulden vor 100 ungarische Gulden Heinrich Hacken bezahltt unnd Daniell Flecken Goldtschmieden folgen laßen zue Vorfertigung etzlicher Contrafecta, mehr

130 Thall. 19 Sg. ahn 116 reinischen Gulden und $\frac{1}{2}$ Orth undt

51 Thall. 16 Sg. ahn $38\frac{3}{4}$ Crohnen, so ich von Paul Schlaurspachen empfangen unndt ihme, Flecken, zue solcher Notturfft auch gegeben, den 15. Septembris.

4 Thall. noch Steffan dem Teichgräber zu gentzlicher Bezahlung der Arbeith im Adtlerteich den 15. Septembris.

60 Thall. noch Joachim Hagen Plattnern zue genzlicher Bezahlung der gelieferten Rustungen laut des Zettelß.

12 Sg. im Klingbeuttell am 15. Sontage nach Trinitatis.

18 Sg. 6 d. Michael Kleinen Stalschreibern, hatt ehr ferner dem Teichwarter zue Rosenfelde zu Erkeufung Dohnen unndt Ebereschenbehr zugesteltt vormuge seines Zettels.

1 Thall. einer armen Frawen lautt ihrer Supplication.

405 Thall. Gerth Kraußen Roßteuschern vor funff Pferde, so I. Ch. G. von ihm erkeuffen laßen, den 20. Septembris.

1 Thall. unserer gnedigsten Churfurstin undt Frawen drey Edelknaben zue Schuhen, den 20. Septembris.

6 Sg. zue Zwirn, die Jagttucher damit aufzubeßern undt zu flicken.

3 Thall. Sylvester der Cammerdiener vor I. Ch. G. zum Spiell durch Burchardt den Trabanten fordern laßen.

80 Thall. noch Martin Grunden Rothgießern von Spandow zur genzlicher Bezahlung der 24 mißingen Seulen, so ehr zue Rehnbahn alhier verferttigtt.

2 Thall. Alexander von Rothenburgenn, so ehr jungst, alß Ch. G. in die Alttemarcke vorreiset, den Fischern, so I. Ch. G. von hier biß nach Spandow zue Waßer gefuhrdt, geben mussen.

2 Thall. zue Baumöhll, die Pirsch-, Leidt- unndt Windthunde darmit zue schmiren laudt des Zettelß.

6 Sg. haben Ch. G. durch dero Cammeredelknaben Alexander von der Ohsten fordern und solche einer armen Frawen, die I. Ch. G., alß sie den newen Garthenbaw uf der Wiesen besehen, einen Fußfahll gethan, geben laßen.

3 Thall. noch Christoff Freyhen wegen des Churiß laut seiner Supplication.

4 Thall. 6 Sg. Peter Lewen Botthenlohn laut der Zettell.

100 Thall. Johann Mullern zue den Joachimßthalischen Gebewden, den 23. Septembris.

12 Sg. im Klingbeuttell am 16. Sontage nach Trinitatis.

6 Sg. dem Kammeredelknaben Alexander von der Ohsten wiedergeben, so ehr uf Ch. G. Bevehll inß Spittahll vor St. Gertraudtenthor, alß I. Ch. G. des Orths in unserer gnedigsten Frawen der Churfurstin p. Garthen spazieren gewesen, vorlegtt.

2 Thall. Heinrich Kempen Wittwe, fur welche Herr Johan am selbigen Sonttage in der Kirche gebehten, deren große Armuth halber, das ihr Man sie mit sechs kleinen Kindern vorlaßen, die Almosen fur der Kirchthuer zu samblen erlaubtt gewesen, haben I. Ch. G. auch durch den Cammeredelknaben Ohsten befehlen laßen.

1 Thall. Paul Lackeyen fur die Armen den 24. Septembris.

75 Thall. I. G. Herrn Graff Schlicken p. Extraordinaribesoldungk itzigen Michaeliß betagtt.

12 Thall. Rudolff Mullern geben, darauß eine Flasche vor Ch. G. zuer Krafftbruehe zu verfertigen.

10 Thall. Thobias Schneidern Buchßenschuftern, seine Haußmiethe und Flickarbeith geben, so ihme vormuge seiner Bestallung uf itzigen Michaeliß gebuerett.

6 Sg. einer armen Frawen laudt ihrer Supplication.

2 Thall. einem Schuzen Jacob Rangen haben I. G. der Herr Graff p. durch den Edelknaben Loßowen zu geben befehlen laßen zue Schuehe undt anderer Notturfft, solange sich darmit zu behelfen, biß ehr seine Bestallung uberkomme.

10 Thall. haben I. Ch. G. dem Obersten Alexander von Vhrian in seiner Schwachheitt verehrn lassen laut seiner Supplication.

466 Thall. 1 Sg. 9 d. an Fuhrgeldt außgeben von Michaelis anno p. 1603 biß uf den 13. Julii anno p. 1604.

12 Sg. im Klingbeuttell am Tage Michaeliß.

2 Thall. George von Blanckenburgs Lackeyen zur Vorehrung; hatt Ch. G. . . . etzliche Hunde uberbrachtt.

12 Sg. am 17. Sonttage nach Trinitatis im Klingbeuttell.

1 Thall. Greger Köller Lackeyen fur die Armen den 1. Octobris.

5 Thall. Greger Köller Lackeyen Zehrung, alß ehr nach Deßow, auch zue Graff Jobsten von Barbey p. undt Hanßen außm Winckel ezliche Hunde abzuholen, vorschicktt worden.

9 Sg. Paul Lackeyen vor die Armen den 3. Octobris.

200 Thall. dem Herrn Canzler Johan von Löben Extraordinaribesoldung iziegen Michaeliß betagtt.

20 Thall. haben I. Ch. G. durch Herrn Doctor Johan Mullern Ulrich Lackeyen unndt einem Kellerdiener, die in Dennemarck p. geschickt,

I. K. M. reinschen Must unndt ander Sachen dahin zu uberbringen, zue Zehrung zu geben befehlen laßen.

2 Thall. einer armen Frawen laudt ihrer Supplication.

30 Thall. abermahlß Otto Barfußen uf Rechnung seiner Gebuer, so ihm laudt seiner Bestallung von Holzgeldt zuekommett, den 4. Octobris.

50 Thall. unserer gnedigsten Frawen . . . zu Erkeufung ezliches Geklöppels vor Ch. G. laudt des Zettels.

1 Thall. Paul Lackeyen vor die Armen, alß Ch. G. nach Ruederstorff vorreisett.

2 Thall. Valtin Vhrian Zeugkknechtten zue Zehrung, alß ehr abgefertigett in die Altemarck Rödden zur Schweinjagdt zu samlen, uf Bevehll des Herrn Graffen.

12 Sg. im Klingbeuttell am 18. Sontage nach Trinitatis.

1 Thall. einer armen Frawen, dafur im Thumb uf der Canzell am selbigen Sontage gebeten; hett der Cammeredelknabe der von Ohsten abgefordertt.

200 Thall. Daniell Flecken Goldtschmieden uf Rechnung ezlicher Ch. G. gemachter Arbeith den 7. Octobris vormuge seiner ubergebenen Rechnung.

12 Thall. Steffan Rößlern Teichgräbern noch uf Rechnung der Rahdearbeith, so ehr in die Möckerniz vorfertigen soll, den 7. Octobris, mehr

6 Thall. ihm geben uf solche Rahdearbeith den 14. Octobris.

87 Thall. 12 Sg. ahn 100 Gulden uf I. G. des Herrn Grafen p. Bevehll Caspar Zimmerman Bildenschnizern mitt nach Dreßden geben, soll er weiter doselbst dem Steinmetzschen uf die Arbeith, so ehr zue Behueff . . . der Churfurstin p. Haußes vorfertiget, entrichten.

55 Thall. 8 Sg. verlohnet uf . . . der Churfurstin p. Baw laudt der Wochenrechnung den 13. Octobris.

3 Thall. 20 Sg. dem Schulzen von Tremmen, Claus Bawen wegen zweyer Klöpper, so Ch. G. von ihm erkeuffen laßen, ihm aber dieselben, weil sie I. Ch. G. nicht dienlich gewesen, wieder zugesandt unnd dabey diese 3 Thall. 20 Sg. vorehrtt.

16 Thall. 8 Sg. 9 d. Johann Heßhusius uf der Reyse vom 6. biß uf den 16. Octobris außgeben, laut seiner Rechnungk.

2 Thall. 1 Sg. 6 d. dem Silberknecht Wascherlohn, so ehr uf solcher Reyse auch außgelegtt.

12 Sg. Greger Köhlern Lackeyen fur die Armen den 18. Octobris.

6 Sg. Hans Mundtschencken, so ehr vor Bernowisch Bier fur Ch. G. undt sonsten vormuge des Zettels vorlegtt.

5 Thall. 12 Sg. I. G. der Herr Graff p. an Zehrung aufgewandt, alß sie von Ch. G. nach Tremmen unndt Rathenow zu Besichttigung der Felder undt Heyden der Örther vorschicktt.

2 Thall. 22 Sg. Hans Lindtman, Huetern, vor zehn Ellen Filz.

8 Sg. vor einem Korb in der Kaltkuchenlanden.

77 Thall. 15 Sg. 2 d. fur Bruchsilber außgeben lautt der Rechnungk.

4 Thall. dem Kuhhirtten von Anspach zue seiner Abferttigung laudt des Zettelß.

6 Thall. Steffan Rößlern Teichgräbern noch uf die Rahdearbeith in der Möckerniz den 21. Octobris, mehr

10 Thall. ihm geben uf die Arbeith im Breitenfehn, den 21. Octobris.

80 Thall. 4 d. verlohnett uf unser gnedigsten Frawen . . . Gebewden, laut der Wochenrechnung den 20. Octobris.

12 Sg. im Klingbeuttell am 20. Sontage nach Trinitatis.

12 Sg. einer armen Frawen, dafur an selbigen Sontage in der Kirche gebeten, hatt der Cammeredelknabe Ohsten abgefordertt.

16 Sg. 6 d. Greger Köhlern Lackeyen fur die Armen den 22. Octobris.

1 Thall. Paul Hahnen, Jungkknechtten, laut seiner Supplication.

1 Thall. 10 Sg. 6 d. Urban Katzschman Cammerknechtten, so ehr laudt seines Zettelß vorlegtt, wiedergeben.

20 Sg. vor die Armen Greger Köhlern den 24. Octobri, mehr

1 Thall. Greger Lackeyen den 25. Octobris.

16 Thall. Ambrosi Dörichen Seylern wegen vier gefertigter Schweinenezen.

6 Thall. Steffan Rößlern Teichgräbern zue gentzlicher Bezahlung der Rahdearbeit in der Moekerniz den 27. Octobris.

1 Thall. 6 Sg. dem Teichwertter von Rosenfelde vor 3 Schock große Vogell, so ehr diesen Sommer in die kleine Kuche geliefertt, laut des Zettelß.

64 Thall. 3 Sg. verlohnet uf unser gnedigsten Frawen . . . Gebewden, den 27. Octobris.

300 Thall. Daniell Flecken Goldtschmieden den hinterstelligen Rest der vorbenannten 500 Thaler, zahltt den 27. Octobris.

6 Thall. Rudolff Mullern Goldtschmieden zue Verfertigung eines Rappiers, Gehengks vor Ch. G. laudt des Zettelß.

4 Thall. 12 Sg. Greger Reichnowen vor 2 vorzinte Milchtöppe, noch

1 Thall. 6 Sg. vor eine kupferne Dystillirblase, welche in Dennemarck geschicktt worden, auch beides vormuge des Zettell.

1 Thall. unser gnedigsten Frawen . . . dreyen Edelknaben zue Schuhen.

80 Thall. 11 Sg. verlohnett uf unser gnedigsten Frawen . . . Gebewden den 3. Novembris, mehr

35 Thall. 10 Sg. 9 d. verlohnet uf I. Ch. G. Baw den 10. Novembris.

1 Thall. 2 Sg. dem Lackeyen Greger Köhlern fur die Armen uf 2 Tage, den 12. Novembriß.

1 Thall. zweyen Kerlen, die die Rödden zur Schweinejagdt auß der Newmarcke anhero brachtt, uf Herr Hanßen Kottulinßky Befehl, den 13. Novembris.

200 Thall. Hanß Mullern zum Grimnizschen Baw, den 13. Novembris.

89 Thall. George Hahn uf der Reise außgeben von 30. Octobris biß uf den 9. Novembris laudt seiner Rechnungk.

3 Thall. 11 Sg. dem Silberknechtt Andreas Lamprechtten Wascherlohn, so ehr uf diese Reyse außgeben.

1 Thall. Greger Köhlern Lackeyen vor die Armen den 15. Novembris.

12 Sg. im Klingbeuttell am 23. Sontage nach Trinitatis.

76 Thall. 4 Sg. 3 d. verlohnett uf unser gnedigsten Frawen . . . Baw den 17. Novembris.

20 Thall. haben Ch. G. . . . fur sich undt wegen . . . der Churfurstin p. und dan

10 Thall. wegen Frewlein Barbaren p. und Marggraff Ernsten p. der Köchin Annen zue ihrer Hochzeit gnedigst bewilligtt, die ich dem Hofmeister Balthasar von Schlieben, ihr ferner zu uberreichen, zugestaldt.

1 Thall. dem Hofmeister Balthasar von Schlieben wiedergeben, so ehr Ch. G. underthenigst vorgeliehen, undt sie ferner der pommerischen Närrin von Wolgast vorehrdt.

12 Sg. im Klingbeuttell am 24. Sonttage nach Trinitatis.

2 Sg. haben I. Ch. G. durch Ohsten dem Cammeredelknaben abfordern undt einem armen Manen, der an der Stiegen ufm Gange im Thumb, alß I. Ch. G. auß der Kirche gangen, ufgewartett, geben laßen.

2 Thall. Halftergeldt des Herrn Stadthalters Ranzowen Knechtt, der Ch. G. ein Pferdt uberbrachtt.

1 Thall. Greger Köhlern fur die Armen, alß Ch. G. nach Ruderstorff verreisett, den 19. Novembris.

7 Thall. 12 Sg. sechs Röddenknechtten zue Stiefeln vormuge des Zettelß.

54 Thall. 18 Sg. 6 d. verlohnet uf . . . der Churfürstin p. Baw den 24. Novembris.

10 Thall. Daniell Flecken Goldtschmieden vor einen Ringk, so dem Marschall Casper von Klöden in des Herzogen von Pommern Beylager laut des von Wallenfelseß untterzeichneten Zettelß geben worden.

200 Thall. haben Ch. G. an newen Thalern in den dreyen Hospitaln zur St. Gertraudten, heyligen Geist undt St. Georgen vorehren lassen.

50 Thall. 22 Sg. verlohnet uf . . . der Churfurstin p. Baw den 1. Decembris.

2 Thall. 12 Sg. Paul Hoffman Beuttlern vor zwey Pahr Henzschken, vor Ch. G. zu machen.

423 Thall. 6 Sg. verlohnet uf den newen Garthenbaw, so hintter I. G. des Herrn Grafen p. gewesen Garthen angelegt worden, laudt der Zettell undt Gedingebrieffe.

184 Thall. ahn 92 reinsche Gulden, mehr 28 reinsche Gulden undt 28 ungarische Gulden I. Ch. G. dem Herrn Grafen p. wegen zweyer Ch. G. . . . vorgesatzter Ketten hinwieder bezahlt.

12 Sg. im Klingbeutell am 3. Sontage des Advents.

1 Thall. der Cammeredelknabe der von Ohsten abgefordertt; soll er ferner einer armen Frawen, dafur uf der Canzell gebeten, geben.

90 Thall. 7 Sg. 9 d. George Hahn uf der Reyse außgeben laudt seiner Rechnungk . . . vom 19. Novembriß biß uf den 12. Decembris.

5 Thall. 16 Sg. 6 d. dem Silberknecht Andreas Lamprechtten Wascherlohn, so er uf diese Reise auch außgeben.

10 Sg. 6 d. Christoff Hardtman Einspennigern Zehrung nach der Wandelitz.

6 Thall. 6 Sg. dem Hofschustermeister Jurgen vor 5 corduanische Felle Ch. G. zum Kleidt.

1 Thall. 6 Sg. Crispino Haubenschmieden Apoteckern laut des Zettelß.

23 Thall. 18 Sg. verlohnett uf unser gnedigsten Frawen . . . Bau den 8. Decembris.

18 Sg. Sebastian Heyden Buchbindern fur eine in den kalten Kuchensattell gehörige Schachtell mitt schwarzen Leder zu uberziehen undt inwendigk mit Tuch zu futtern.

25 Thall. 22 Sg. uf . . . der Churfurstin p. Baw verlohnet den 15. Decembris.

5 Thall. 4 Sg. uf I. G. des Herrn Grafen p. Bevehll den alten gewesen Rustmeister undt Hoffplattner darmit zur Erden zu bestetigen.

50 Thall. Martin Schulzen Mahlern uf Rechnungk der Mummenkleyder, die ehr ferttigen mußen.

12 Thall. des Herrn Grafen Knechtten Halftergeldt wegen dreyer I. Ch. G. vorehrtten Pferde.

1 Thall. 8 Sg. zweyen unser gnedigsten Frawen . . . Edelknaben Schuhgeldt uf 8 Wochen.

4 Thall. einem Schiffman laut seiner Supplication.

10 Sg. 3 d. Paul Fehlern Lackeyen vor die Armen, den 19. Decembris, mehr

11 Sg. ihm geben vor die Armen den 21. Decembris.

43 Thall. 10 Sg. 6 d. verlohnett uf unser gnedigsten Frawen . . . Baw den 22. Decembris.

25 Thall. Daniell Flecken Goldtschmieden vor zwey Ch. G. Siegell zu verferttigen laut des Herrn Canzlers untterschriebenen Zettelß.

1000 Thall. Bertramb Niclaußen zue genzlicher Bezahlung seines Hauses.

12 Sg. im Klingbeuttell am 4. Sontage des Adtvendts, mehr

2 Sg. abermahlß einem armen Manne, der im Thumb an der Stiegen ufgewartett, Ohsten der Cammeredelknabe abgefordertt.

1 Thall. 4 Sg. 6 d. Paul Lackeyen vor die Armen den 25. Decembris.

9 Thall. 12 Sg. der Kupferschmiedin vor allerhandt gemachtte Sachen laut des Zettelß.

75 Thall. I. G. dem Graffen Extraordinaribesoldungk izo vorschienen Luciae betagtt.

1 Thall. 12 Sg. im Klingbeuttel an den dreyen Weinachttfeyertagen.

6 Sg. einem armen Manne, dafur in der Kirchen am ersten Feyertage auf der Canzell gebeten.

1 Thall. haben I. Ch. G. durch den Edelknaben den von Osten einem armen lahmen Manne, dafur Magister Fleck am andern Feyertage im Thumb gebeten, im Schußelichen vor der Kirchthuren zu geben befehlen laßen.

19 Thall. 12 Gr. Daniell Flecken undt Jeremiaß Kochen Goldtschmieden vor einen Becher undt Ringk, so zu des von Karlowizen, Haubtmans zur Peiz, Kindttauffen gebraucht worden.

500 Thall. Daniell Flecken Geldtschmieden, dafur 400 reinsche Gulden von Hanßen von Müncheroden undt andern, das Stuck zue 30 Sg., zue Vorferttigung ezlicher Ketten erwechßeltt worden.

2000 Thall. haben I. Ch. G. an newen von jägerndörffischen Silber geschlagen Thaler durch den Herrn Cammersecretarier Augustin Hildenßheimben in die Hofrenthey zue Behueff der polnischen Reyse zue Zehrung zugeben befehlen laßen.

12 Thall. Jacob dem Sattelknechtt wegen eines Klöpfers laudt des Zettelß.

8 Thall. Sabina der Schottin vormuge Ch. G. untterzeichendten Zettelß.

4 Thall. uf Befehll George Hahns dem Fischall Zehrung nach Liechen.

2 Thall. des Brunmeisters von Augspurg Ludewig Ziegelers Bothen zur Vorehrung, alß ehr der Brunmeister die hiebevor ubersandte Viesierung wieder abfördern laßen, uff Befehll des Herrn Graffen p.

12 Sg. im Klingbeuttell am Sontage nach dem Christtage.

2 Sg. einem armen Manne, der an der Stiegen im Thumb ufgewartett, wie I. Ch. G. auß der Kirchen gangen.

12 Sg. am newen Jharstage im Klingbeutell.

2 Sg. abermahlß dem armen Manne an der Stiegen.

15 Thall. den beiden Mundtköchen undt Pastetenbecker, item

10 Thall. dem behmschen Koch unndt

6 Thall. Hanß Mundtschencken zum newen Jhare.

3 Thall. Lucaßen dem Hoffcuster zum newen Jhare.

70 Thall. haben I. Ch. G. den Abgebrandten im warmen Bahde zu geben bevehlen laßen durch I. Ch. G. den Herrn Graffen p. am newen Jharstage.

1 Thall. unser gnedigsten Frawen . . . Kuhehirten zum newen Jhare.

2 Thall. den Chorschulern undt

12 Sg. den Alleluia-Jungen zum newen Jhare.

10 Thall. den vier Miedtlingen, die das Jhar durch zur Jagtt Hulfe thun mußen.

1200 Thall. dem Herrn von Räth, Joachim von Wintterfelden, Hanßen von der Schulenburgk undt Doctor Friederich Pruckman p. zur Zehrung, als sie zu einer Schickung außer Landes vorordendt, laut deren hieruber von sich gesteltten Quittung.

1 Thall. 17 Sg. 8 d. Herrn Doctor Friederich Pruckmannen, so ehr uber die zur Zehrung uf solcher Reyse zu seinem Theill empfangenen 300 Thaller zu viel vorlegtt.

1 Thall. 5 Sg. Jurge Lackeyen vor die Armen den 3. Januarii.

8 Thall. 14 Sg. Zehrung den Fenhrich von Drießden, als ehr in Ch. G. Sachen alhier zu vorrichtten gehabtt, haben I. Ch. G. durch George Hahnen zu geben bevehlen laßen den 3. Januarii.

5 Thall. dem cölnischen Cantori undt

5 Thall. dem berlinischen Cantori zum newen Jhare.

1000 Thall. Ambrosi Sturmen uf Rechnungk deren Wahren, so I. Ch. G. laudt hierbei ubergebener Rechnung von Luciae anno p. 1603 biß ufs Quarthall Crucis anno p. 1604 von ihm nehmen laßen.

50 Thall. dem Bawmeister von Spandow Johan Baptistae Sahlen laudt Ch. G. Bevehllzettelß undt seiner Quittung.

12 Thall. dem Munzmeister Melchior Hoffman wegen seiner Frawen zahltt.

11 Thall. Steffan Rößlern Teichgräbern uf die Arbeith des Breittenfehes den 5. Januarii.

5 Thall. den Fischern zum newen Jhare wegen Ch. G. . . . unndt . . . der Churfurstin.

25 Thall. den Musicanten zum newen Jhare.

15 Thall. den Trumbtern zum newen Jhare.

12 Sg. im Klingbeuttell am Tage Trium Regum.

20 Sg. dem Buchbinder vor funff Calender unndt dieselben einzubinden.

3 Thall. Annen der Köchin zum newen Jhare.

3 Thall. einem vertriebenen Pfarherrn, der eine Supplication uf der Taffel uberreichen laßen, ist durch den von Ohsten Cammeredelknaben gefordertt worden.

4 Thall. I. Ch. G. durch Sylvestern Cammerdienern zum Spiell fordern laßen, den 7. Januarii.

59 Thall. haben I. Ch. G. durch George Hahnen Hanßen Wockern Musicanten auß Preußen zu seiner Abferttigung zu geben befehlen laßen, den 8. Januarii.

16 Sg. zweyen unser gnedigsten Frawen . . . Edelknaben zue Schuhen laudt des Zettelß.

31 Thall. 12 Sg. Daniell Flecken Goldtschmieden vor einen Becher undt Ringk, so uf Nicell von Kötterizen Kindttauffen zuer Gevatterschafft vormuge des Herrn Canzlerß untterzeichendten Zettelß gebraucht worden.

14 Thall. dem Fischer zuer Grimniz George Fensterlein vor 2 Apoteckerlahden, deren die eine Ch. G. . . . der churfurstlichen Wittwen zue Croßen p. vorehrtt undt die ander I. Ch. G. vor sich selbst zu brauchen behalten, uf I. G. des Herrn Grafen p. Bevehll, den 10. Januarii.

2 Thall. dem Kleinschmiedt zuer Grimniz vor die eine Apoteckerlade zu beschlagen, auch uf I. G. des Herrn Graffen p. Bevehll.

1 Thall. 12 Sg. einem Röddenknechtt, der die Rödden wieder in die Altenmarcke bringen soll.

1 Thall. Jurge Lackeyen fur die Armen den 12. Januarii.

1 Thall. Paul Lackeyen, so ehr zue Heyligensehe vor Fische undt sonsten Außgaben.

12 Sg. im Klingbeuttel am 1. Sonttage nach Trium Regum.

1 Thall. I. Ch. G. durch den Cammeredelknaben dem von Ohsten fordern undt einer armen Frawen, dafur Doctor Gödicke uf der Canzell am selben Sonttage im Thumb gebehten, geben laßen.

8 Thall. 18 Sg. verlohnett uf der Churfurstin . . . Baw den 5. Januarii, mehr

37 Thall. 7 Sg. 6 d. den 12. Januarii uf solchen Baw verlohnett.

2 Thall. Hanß Hegedörffen Seydenstickern vor einen Leibgurttell sambtt einem langen Gehengk vor Ch. G. zu machen laudt des Zettelß.

87 Thall. 12 Sg. ahn 100 Gulden abermahls dem Steinmezschen Paul Bartholdten gein Dreßden geschicket auf die Werckstueben, so ehr zue . . . der Churfurstin Haußbaw in der großen Straßen ferttigen soll, seindt durch Meister Casparn den Bildenschnizern dem Zeugmeister gein Dreßden, ihm den Steinmezschen solche ferner zu uberandtwortten, zugeschickt den 13. Januarii.

1 Thall. 12 Sg. einem Roddenknechtt Hanß Körbern, hat die Rödden vorschiene Schweinejagdt uber gewarttet laudt Herr Hanßen Cottulinßky untterschriebenen Zettelß.

19 Thall. dreyen Persohnen zur Vorehrung undt Zehrung, so ezliche Sachen auß Preußen anhero bringen helfen, laut des Zettels.

20 Thall. Hans Langen Zimmerman uf Rechnung ein new Tucherhauß zu vorferttigen den 16. Januarii.

1 Thall. 12 Sg. einem vom Adell Paul Setzkeyen aus Hungern laudt des Herrn Cammersecretarien Zettell.

2250 Thall. ahn 2000 reinsche Gulden . . . der Churfurstin p. undt I. G. Herrn Graffen Schlicken p. laudt Ch. G. . . . Befehllzettels und . . . unserer gnedigsten Frawen p. undt Herrn Graffens p. Quittungen.

12 Sg. im Klingbeuttell am andern Sontage nach Trium Regum.

5 Thall. einem Soldaten Johan Albertußen von Aulock aus Preußen vormuge seiner durch I. G. dem Herrn Grafen untterschriebenen Supplication.

3 Thall. Balzar von Kalckreuttern I. F. G. Frewlein Barbaren p. Edelknaben, alß der von I. F. G. erlaubtt undt weitter vorschrieben worden.

1 Thall. Jurge Lackeyen, alß I. Ch. G. nach Grimniz gezogen den 22. Januarii.

9 Thall. 6 Sg. Sylvester Lößken zu Erkeuffung eines ledernen Beuttels, darin uf der Reiße Zucker zum Citronenwein soll mitgenommen werden.

40 Thall. dem Bildenschnizer Meister Andreaßen uf Rechnungk ezlicher Pferde, die ehr uf der Rustcammer schnizen unndt ferttigen soll.

100 Thall. Bartholdt Meyern Sadtlern vor 25 Sättell uf die Rustcammer zu vorferttigen.

52 Thall. 6 Sg. 6 d. verlohnett uf . . . der Churfurstin p. Baw den 19. Januarii.

44 Thall. 8 Sg. den vier Hoffpredigern Doctor Gödicken, Magister Nößlern, Magister Flecken undt Herrn Johan zum newen Jhare, alß jeden 7 ungarische Gulden an 11 Thaler 2 Silbergroschen.

100 Thall. Graf Hanß Georgen zue Manßfeldt laudt Ch. G. Schreibens.

15 Thall. 11 Sg. 10 d. Michael Kleinen wegen 3 Leinwehber Gezaw.

47 Thall. verlohnet uf . . . der Churfurstin p. Baw den 26. Januarii.

30 Thall. Heinrich Härttern Buchßenmeister zue Halle Besoldungk uff Ostern schierst betagtt.

4 Thall. 12 Sg. Joachim Morßen laut des Zettels.

712 Thall. 15 Sg. Hypolitußen de Mondino zue dehnen von voriger beheimschen Reyse erubrigten 287 Thall. 9 Sg. geben zue Erfullung 1000 Thall., davor in Holstein Pferde zu erkeuffen, laudt Ch. G. deßwegen ergangen Schreibens.

78 Thall. 3 Sg. 8 d. verlohnett uf unser gnedigsten Frawen . . . Baw den 2. Februarii, mehr

26 Thall. 22 Sg. uf solchen Baw verlohnet den 9. Februarii.

30 Thall. uf die Arbeith des breitten Fehns den 9. Februarii.

26 Thall. 10 Sg. vor einen Becher Daniell Flecken Goldtschmieden zahltt, welcher ferner besage Ch. G. Schreibens p. in Behmen durch I. G. des Herrn Graffen p. Schreiber uberschickt worden.

20 Thall. Steffan Rößlern Teichgräbern uf die Arbeith im breitten Fehn den 23. Februarii.

12 Thall. 12 Sg. verlohnet uf . . . der Churfurstin Gebewden den 16. Februarii, mehr

13 Thall. verlohnett auf I. Ch. G. Baw den 23. Februarii.

6 Thall. 22 Sg. verlohnett auf den kleinen Kuchenbaw besagen I. G. Herrn Graff Schicks p. Schreiben.

17 Thall. 3 Sg. verlohnet auf . . . der Churfurstin Baw den 2. Martii.

8 Thall. 8 Sg. verlohnett uf den kleinen Kuchenbaw den 2. Martii.

20 Thall. Michaell Kleinen Stalschreibern, hatt er ferner zur Zehrungk einem reisigen Knechtte geben, der 4 Pferde gein Prag uberbringen mußen, laudt des Zettelß.

5 Thall. auf I. G. des Herrn Grafen p. Bevehll dem Obersten Herrn Vbrian geben, als I. G. denselben uf Ch. G. Bevehll von hier mitt hinauß nach der Zoßen nehmen mußen, den 5. Martii.

150 Thall. Hanßen Mullern zue den Joachimßthalischen Gebewden, sonderlich aber zue genzlicher Vorfertigung der Kirchen, Pfarhauß und Schulen, den 5. Martii.

8 Thall. Paul Willicken Einspennigern Zehrung, alß ehr uf Ch. G. Befehl dero . . . Fraw Schwester, Herzogk Barnimbs zue Stettin . . . hochlöblicher Gedencken Wittwen, ein Pferdt uberbringen mußen, auf des Stalmeisters Schierstedten mihr gethanen Befehll den 7. Martii.

6 Thall. abermahlß Steffan dem Teichgräber uf die Arbeith im breitten Fehn den 9. Martii.

20 Thall. Hans Langen Zimmerman abermahlß auf Rechnungk des Tucherhaußes den 9. Martii.

15 Thall. 8 Sg. verlohnet uf . . . der Churfurstin p. Baw den 9. Martii.

12 Thall. 16 Sg. verlohndt uf den kleinen Kuchenbaw den 9. Martii.

2 Thall. zweyen Persohnen von Custrin, die man alhier zue Dienern, alß den einen zum Schirmeister unndt den andern zum Stellmacher, bestaltt, zur Zehrung geben laudt des Zettelß.

121 Thall. 15 Sg. George Hahn vom 22. Januarii biß uf den 9. Februarii und dan

79 Thall. 18 Sg. 9 d. Detlof Luzen vom 9. Februarii biß uf den 12. Martii auff der Reyße in Ch. G. Sachen außgeben laudt ihrer dabey ubergeben Rechnung.

30 Thall. noch Martin Schulzen Mahlern zue genzlicher Bezahlung der Mummenkleyder, die ehr Ch. G. geferttigtt, hat in allem 80 Thall. empfangen, die durch I. G. den Herrn Graffen p. ihm zu geben bevohlen worden, sonderlich ehr das Geldt meistes dazu vorlegt.

3 Sg. einem Klempener vor ein blechern Fläschlein, wirdt gebrauchtt zum Waßer in die Pirschlade.

2 Thall. zweyen unser gnedigsten Frawen Edelknaben zue Schuhen, uf ein Vierteljhar, alßo von Weinachtten biß izo vorstehende Ostern.

1 Thall. Gurge Lackeyen vor die Armen den 16. Martii.

133 Thall. ahn 76 ungarische Gulden Daniell Flecken Goldtschmieden geben zue Vorfertigung ezlicher Contrafecta uf I. G. des Herrn Graffen p. undt des von Wallenfelseß Bevehll den 16. Martii.

31 Thall. 17 Sg. verlohnett uf . . . der Churfurstin p. Gebewden den 16. Martii.

11 Thall. 10 Sg. verlohnett am kleinen Kuchenbaw den 16. Martii.

1 Thall. den 17. Martii Jurge Lackeyen vor die Armen.

100 Thall. Balthasar von Stußeln Oberschencken vor 3 von ihm erkaufte Pferde.

1 Thall. seinem Kuzschen Halfftergeldt.

1 Thall. George Lackeyen vor die Armen den 20. Martii.

33 Thall. Aßmus Wasenacken von Dannenbergk vor vier mit Perlenmutter eingelegtte Buchßen undt eine dergleichen Pulverflasche uf Bevehll des Herrn Stalmeisters des von Schierstedten, haben I. Ch. G. selbst empfangen.

118 Thall. noch Paul Richttern Trumbttern zue Dreßden zue genzlicher Bezahlung der 24 Trumbtten, so Ch. G. daselbst das Stuck zue 7 Thall. vorferttigen laßen.

1 Thall. 18 Sg. Jurge Lackeyen vor die Armen, den 22. Martii.

1 Thall. 6 Sg. Gurge Lackeyen vor die Armen, den 23. Martii.

12 Sg. einer armen Frawen besage ihrer Supplication.

40 Thall. 20 Sg. 8 d. verlohnett uf . . . der Churfurstin Baw den 23. Martii.

74 Thall. 21 Sg. 9 d. uf Ch. G. . . . untterschrieben Befehllzettell I. F. G. Marggraf Johan Sigißmunden . . . Gemahlin . . . zuegestaldt zue Bezahlung 35¼ Ellen goldtfarben Atlaß, so . . . die Churfurstin p. empfangen.

12 Thall. vier behmschen Pauren, die 9 zue Wintteritz in Behmen gestanden Roß Ch. G. anhero brachtt, zur Verehrung geben.

100 Thall. abermahlß dem Steinmezschen zue Dreßden Paul Bartholdten auf die Arbeith, so ehr unser gnedigsten Frawen . . . verferttigtt.

2 Thall. Steffan Rößlern Teichgräbern uf die Arbeith des breiten Fenhß, den 30. Martii.

20 Thall. abermahlß dem Zimmerman Hanß Langen uf Rechnungk des Tucherhaußes den 29. Martii.

2 Thall. einem armen lahmen Manne laudt seiner Supplication uf Befehll I. G. des Herrn Graffen p. geben.

1 Thall. 12 Sg. dem Seyler Ambrosi Dörichen vor 6 hanffen Bindtfaden, so uf Bevehll nach der Zoßen geschickt worden.

101 Thall. 7 Sg. 7 d. verlohnett uf der Churfurstin p. Baw den 30. Martii.

100 Thall. Balthasar von Falckenbergen uf Rechnungk der Besoldungk, so ihm nicht allein vermuge der Beybestallung, besondern auch vom Holtzgelde laut einer andern Bestallung gebuerett.

75 Thall. I. G. dem Herrn Graffen Extraordinaribesoldungk, Reminiscere negst vorschienen betagtt, entrichtett.

Summa summarum aller Außgabe von Osternn anno 1604 bis Ostern anno 1605 = 24 919 Thall. 22 Sg. 8 d.

Summa von Summa getzogenn, ubertritt Einnahm die Außgabe in undt mitt = 8 424 Thall. 22 Sg. 8 d.

28.– +